J. germ. rel. 1257-1
75 co

[illegible]

Geſetzes-Sammlung

des

Kantons St. Gallen.

Von 1803 bis 1839.

Erſter Band.

Amtliche Ausgabe.

St. Gallen, 1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Nothwendigkeit einer Sichtung der, ſeit 1803 erlaſſenen, in mehr als vierzig Bänden zerſtreut liegenden Geſetze und Verordnungen, und das Bedürfniß einer möglichſt ſorgfältigen Sammlung aller noch gültigen Statute, wurde, namentlich gegen die zweite Hälfte des abgewichenen Jahrzehents, um ſo allgemeiner und lebhafter gefühlt, je weſentlicheren Veränderungen einerſeits die St. Galliſche Geſetzgebung, in Folge der Verfaſſung von 1831, unterlag, und je mangelhafter anderſeits die ältern und neuern Geſetzesſammlungen und Amtsblätter, ſogar in den Händen vieler Beamten und Behörden, geworden waren. Um dieſem allgemeinen Bedürfniß abzuhelfen, beauftragte der Große Rath im November 1836 den Kleinen Rath, eine neue Sammlung aller, noch in Kraft beſtehenden, gedruckten Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe des Kantons St. Gallen, bis 1831, zu veranſtalten. In Vollziehung dieſes Auftrages ließ der Kleine Rath ſofort aus allen vorhandenen offiziellen Sammlungen zwei Verzeichniſſe fertigen, und in das eine die noch gültigen, in das andere die außer Kraft getretenen Statute chronologiſch einreihen. Behufs Reviſion dieſer Vorarbeiten wurden dann im Mai 1837 jedem Departement des Kleinen Raths die Geſetze und Verordnungen ſeines Geſchäftskreiſes, nach den gleichen Kategorieen, („antiquirte“ und „noch gültige“), in zwei beſondern Heften ausgeſchieden und mit dem Auftrag übergeben, die Richtigkeit der vorgenommenen Ausſcheidung zu prüfen und zu Handen des Kleinen Raths ſchriftlich zu begutachten. Die diesfälligen Gutachten der einzelnen Departemente wurden ſpäter im Schooße der Behörde ſelbſt berathen und ſo das Verzeichniß der noch in Kraft beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe definitiv gebildet. Die Geſetzesſammlung, welche hiermit dem Publikum übergeben wird, iſt daher im Weſent-

lichen das Ergebniß kollegialiſcher Entſcheidungen des Kleinen Raths, weshalb dieſelbe mit Grund den Namen „amtliche Ausgabe“ an der Stirne trägt. Da dieſe Reviſion, mit der angedeuteten Umſtändlichkeit vorgenommen, bei den übrigen Amtsgeſchäften des Kleinen Raths, längere Zeit andauerte und erſt im Jahre 1840 vollendet werden konnte, ſo war es natürlich, daß man im Verlaufe der Arbeit den, urſprünglich nur bis zum Jahr 1831 gezogenen, Kreis der neuen Geſetzesſammlung bis zum Jahre 1839 erweiterte und derſelben die Statute des letzten Jahrzehents ebenfalls einverleibte.

Nachdem auf ſolche Weiſe das Material für die Geſetzesſammlung gewonnen und ausgeſchieden war, handelte es ſich um eine zweckmäßige Eintheilung derſelben. Eine blos chronologiſche konnte nicht genügen; eine ſtreng ſyſtematiſche, nach den Grundzügen des, in vielen Punkten legislativ nur ſpärlich und lückenhaft entwickelten, St. Galliſchen Staatsrechts, hätte, wie wünſchenswerth eine ſolche, namentlich für den Geſetzgeber und in ſtaats- und rechtswiſſenſchaftlicher Beziehung, geweſen wäre, der nöthigen, praktiſchen Brauchbarkeit ermangelt. Man hat daher die Eintheilung mehr nach dem vorhandenen Material ſelbſt geordnet, als, umgekehrt, dieſes Material in die Rubriken eines ſtreng theoretiſchen, ſtaats- und rechtswiſſenſchaftlichen Syſtems eingezwängt. Nur ſo entgieng man der Gefahr, in einen Stoff, in welchem bisweilen das leitende Prinzip vermißt wird, durch erkünſtelte Syſtematiſirung ein Syſtem hineinzulegen, das nicht in ihm liegt, und das eben darum für Viele unpraktiſch und unverſtändlich geworden wäre. Damit nicht im Widerſpruch, glaubte man dennoch die Haupt- und Unterabtheilungen nach gewiſſen einfachen und natürlichen ſtaats- und rechtswiſſenſchaftlichen Begriffen ſo ordnen zu ſollen, daß die Auf- und Auseinanderfolge des Stoffes, die Bedeutung und der innere Zuſammenhang des Zuſammengehörenden auch für den ſchlichten Bürger und Beamten, — für welche gegenwärtige Sammlung zunächſt beſtimmt iſt, — möglichſt klar einleuchte, und dadurch das Verſtändniß des Einzelnen erleichtert werde. Bei der Einreihung des Stoffes in die verſchiedenen Unterabtheilungen ließ man ſich vorzugsweiſe durch das Prinzip der Gleichartigkeit der Materien leiten. Ungleichartiges, das ſich dem Eintheilungsgrund in den Abſchnitten nicht recht fügen wollte, wurde denſelben ſchicklichen Orts oder am Ende einer ganzen Abtheilung als „Anhang“ beigefügt, und dadurch eine beſondere Hauptabtheilung für „Verſchiedenes“ vermieden.

Durch eine Eintheilung, wie die angedeutete, allein, iſt nun auch die neue Geſetzesſammlung, ſowohl ihrer innern Anlage als ihrer

Ausführung nach, ein Geſetzes-Handbuch des Kantons St. Gallen geworden, welches zugleich dem Sachkundigen die Lücken, die Unvollkommenheiten und Widerſprüche, wie die reichhaltigeren und gelungenen Parthieen der St. Galliſchen Geſetzgebung, Schritt für Schritt, vor Augen ſtellt, — einer Geſetzgebung, die in ihren einzelnen Theilen, ähnlich den angeſchwemmten Schichten eines Flötzgebirges, nur zu oft die Zeit und Gelegenheit nicht verleugnen kann, denen ſie ihr fragmentariſches Entſtehen und Daſeyn verdankt. In der gleichen Abſicht, und um ein möglichſt vollſtändiges Geſetzes-Handbuch zu erhalten, hat man, obſchon die Sammlung nur bis in das Jahr 1839 hinaufreicht, mehrere, nach 1839 erſchienene Statute entweder im Kontext, mittelſt Anführung der Ueberſchrift, oder durch einfache Erwähnung in den Randnoten, ebenfalls verzeichnet. Nur wenige Erlaſſe aus den Jahren 1840 und 1841 wurden, um ſie dem Verſchleppen oder der Vergeſſenheit zu entziehen, ihrem ganzen Inhalte nach in die Sammlung aufgenommen, weil ſelbe bisher nur in gedruckten fliegenden Blättern vorhanden und keiner der laufenden, offiziellen Sammlungen einverleibt waren. Einige Geſetze und Verordnungen aus dem Jahr 1842, deren, wegen des vorgerückten Druckes der Sammlung, in den einſchlägigen Abtheilungen keine Erwähnung mehr geſchehen konnte, ſind am Schluſſe des Werks in einem beſondern Nachtrag aufgeführt worden. Aus dem Geſagten ergiebt ſich von ſelbſt, daß der Beamte oder Bürger, der ſich in vollſtändiger Kenntniß aller gegenwärtigen und jeweilen beſtehenden Geſetze und Verordnungen erhalten will, neben dieſer neuen Geſetzesſammlung, auch im Beſitze des laufenden achten Bandes der „Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe des Großen und Kleinen Raths des Kantons St. Gallen“, ſowie der nachfolgenden laufenden Bände, ſeyn muß.

Von den ſieben Hauptabtheilungen, in welche die ganze Sammlung zerfällt und die im Weſentlichen mit dem Geſchäftskreis der ſieben Departemente des Kleinen Raths gleich laufen, umfaßt

Die erſte Abtheilung: das Konſtitutive, die Eintheilung des Kantons und die organiſchen Geſetze und Verordnungen im Allgemeinen, ſowie der konfeſſionellen Behörden ins Beſondere;

Die zweite Abtheilung: die Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Juſtizweſen;

Die dritte Abtheilung: die Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Polizeiweſen;

Die vierte Abtheilung: die Geſetze, Verordnungen und Be-

ſchlüſſe über den Landbau, den Handel und die Gewerbe, über das Poſtweſen, über Maß und Gewicht, und über das Münzweſen;

Die fünfte Abtheilung: die Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Straßen- und Waſſerbauweſen und über die Domänen;

Die ſechste Abtheilung: die Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Finanzweſen, und endlich

Die ſiebente Abtheilung: die Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Militärweſen.

Der erſten Abtheilung wurde der Bundesvertrag zwiſchen den zweiundzwanzig Kantonen, die Erklärung des Wienerkongreſſes und die Tagſatzungsbeſchlüſſe über die Mannſchafts- und Geldſkala vorangeſchickt. Den übrigen Eidgenöſſiſchen Beſchlüſſen und Konkordaten, ſowie den Verträgen mit auswärtigen Staaten, hat man, ſo weit ſolche das Kantonalſtaatsrecht und nicht ausſchließlich das Bundesſtaatsrechtliche als ſolches (welch' letzteres in ein Handbuch des Schweizeriſchen Staatsrechts gehört) beſchlagen, in den einzelnen Abtheilungen, am ſachbezüglichen Orte, ohne Zweifel die ſchicklichſte Stelle angewieſen. Was iſt natürlicher, als daß z. B. die Konkordate und Staatsverträge über das Konkursrecht in Fallimentsfällen bei dem Konkursgeſetz, — Verträge über Auslieferung von Verbrechern, Zahlung der Koſten in Strafſachen ꝛc. nach dem Geſetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, aufgeſucht werden? Hinſichtlich der Eidgenöſſiſchen Konkordate, ſind die Erklärungen der verſchiedenen Stände in der Regel vollſtändig aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke abgedruckt worden. Denn ohne Kenntniß der, in dieſen Erklärungen enthaltenen, Vorbehalte und Reſtriktionen, iſt ein gehöriges Verſtändniß und eine richtige Anwendung derſelben nicht möglich. Bei dem Niederlaſſungsvertrag der Eidgenoſſenſchaft mit Frankreich durfte die offizielle Note nicht mangeln, welche der franzöſiſche Geſandte, behufs Erläuterung mehrerer Vertragspunkte, namentlich in Bezug auf die Niederlaſſung franzöſiſcher Israeliten in der Schweiz, an die mit dieſem Geſchäfte beauftragte Tagſatzungskommiſſion gerichtet hat. Daß man die Sammlung nicht mit dem Ballaſt der, im Weſentlichen allzumal gleichlautenden ſechsundvierzig Freizügigkeitsverträge beſchwerte, welche die Eidgenoſſenſchaft mit eben ſo vielen auswärtigen Staaten bisanhin abgeſchloſſen hat, wird man nur billigen. Für den gewöhnlichen Geſchäftsgebrauch genügt die Bemerkung vollkommen, daß und mit welchen Staaten die Eidgenoſſenſchaft in wechſelſeitigen Freizügigkeitsverhältniſſen ſtehe.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen folgen nun noch einige beſondere, namentlich über den Inhalt der Randnoten, mit welchen die Sammlung begleitet iſt. Dieſe ſind theils ergänzend, theils erläuternd. Ergänzend, indem z. B. bei Geſetzen auf die ſachbezüglichen Vollziehungsverordnungen oder ſpeziellen Zirkularvorſchriften und Weiſungen des Kleinen Raths oder auch auf wichtigere Parallelſtellen in andern Geſetzen und Verordnungen hingewieſen wird; erläuternd durch geeignete Erklärungen und Hinweiſungen, und durch Angabe allfälliger Abrogationen, ſowie durch Anführung derjenigen Geſetze und Erlaſſe, welche an die Stelle der antiquirten, abrogirten ꝛc. getreten ſind. Die fortlaufende Numerirung ſämmtlicher einzelnen Stücke der Sammlung vereinfachte die Zitate ungemein, und erleichtert dem Nachſchlagenden die Mühe. Dabei war freilich der kleine Uebelſtand unvermeidlich, daß auch jene Nummern von Stücken, welche während des Druckes der Geſetzesſammlung aus irgend einem Grunde wegfielen, nichtsdeſtoweniger ſtehen bleiben mußten. Hin und wieder mußte auch, in Folge von Verſetzungen einzelner Statute aus der einen in eine andere Abtheilung, oder wegen nachträglicher Aufnahme von Stücken, mehr als einem Stücke die gleiche Nummer gegeben werden. Zur Unterſcheidung wurden in dieſen Fällen den Nummer-Ziffern Buchſtaben beigefügt. Da Richter wie Adminiſtrativbeamte nicht ſelten in den Fall kommen können, über Rechtsverhältniſſe, die unter der Herrſchaft ſeither antiquirter Geſetze ihr Daſeyn erhielten, jedoch erſt nach Aufhebung derſelben ſtreitig geworden ſind, entſcheiden zu müſſen, ſo durften die Daten dieſer Geſetze, mit Hinweiſung auf die ältern offiziellen Sammlungen, in welchen ſie zu finden ſind, nicht mangeln. So wurden z. B. die Daten der früheren Geſetze über Eintheilung des Kantons in politiſche und Orts-Gemeinden für den Fall eintretender Anſtände wegen Grenzverhältniſſen, Marchungen, Handänderungen u. ſ. w., ferner die Daten älterer Hypothekargeſetze, die von 1803 bis 1832 gegolten haben, wegen möglicher Streitigkeiten über Pfandfertigungen, u. dgl. aus jener Epoche, ebenfalls in den Randbemerkungen verzeichnet.

Außer einer, dem erſten Bande des Werkes vorgedruckten, ſyſtematiſchen Geſammtüberſicht, die den Inhalt jedes einzelnen Stückes der Sammlung kurz andeutet, iſt dem Ganzen ein mit Sorgfalt ausgearbeitetes, alphabetiſches Sachregiſter beigegeben, in welchem auch der mit dem Inhalt der Geſetze weniger Vertraute jeden Hauptgegenſtand mit Leichtigkeit auffinden wird. Eine noch einläßlichere Analyſe der Sammlung, im Regiſter, würde daſſelbe zu weitläufig gemacht und in ein eigenes ziemlich dickleibiges Buch umgewandelt haben.

So viel über die Entſtehung, den Umfang und die Eintheilung der neuen Geſetzesſammlung. Der Zweck dieſes Werkes iſt: dem Volke und ſeinen Beamten die Kenntniß der Geſetze und Inſtitutionen des Landes leichter und zugänglicher, und ſo die Bürger ihrer Rechte und Pflichten bewußter zu machen, um dadurch die Liebe und Anhänglichkeit an das Schweizeriſche Vaterland und den Heimathkanton zu nähren und zu mehren. Möge der Kleine Rath, durch Herausgabe deſſelben, zu Erreichung dieſes Zweckes beigetragen haben!

St. Gallen, im Auguſt 1842.

Inhalts-Ueberſicht

der

Geſetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen.

Von 1803 bis 1839.

(Nach der Reihenfolge der Eintheilung, Nummern und Seitenzahlen.)

Erſte Abtheilung.

Bundesvertrag, Verfaſſung, Eintheilung des Kantons, organiſche Geſetze und Verordnungen.

Erſter Abſchnitt.

Konſtitutives.

№		Seite.
1.	Bundesvertrag zwiſchen den 22 Kantonen der Schweiz, v. 7. Auguſt 1815	3
2.	Mannſchafts-Skala. Beſchluß der Tagſatzung, durch welchen die Eidgenöſſiſche Mannſchafts-Skala auf neue 20 Jahre (1839—1858) feſtgeſetzt worden iſt, vom Jahr 1838	9
3.	Geld-Skala. Beſchluß der Tagſatzung, durch welchen die Eidgenöſſiſche Geld-Skala auf neue 20 Jahre (1839—1858) feſtgeſetzt worden iſt, vom Jahr 1838	11
4.	Beitritt zum Bund. Dekret, betreffend den Beitritt des Kantons St. Gallen zum Eidgenöſſiſchen Bund, vom 7. Januar 1814	14
5.	Wiener-Kongreß. Erklärung deſſelben über die Angelegenheiten der Schweiz, vom 20. März 1815	15
6.	Verfaſſung des Kantons St. Gallen, vom 1. März 1831	20
7.	Verfaſſungs-Annahme. Urkunde darüber, vom 8. April 1831 . . .	38
8.	Verfaſſungs-Reviſion. Beſchluß über das Verfahren bei der Vornahme einer ſolchen, vom 29. Juli 1838	39
9, a)	Verfaſſung, Gewährleiſtung. Konkordat einiger Stände hierüber, vom 31. März 1831	44
9, b)	Verfaſſung, Gewährleiſtung. Protokoll, betreffend das Konkordat einiger Stände hierüber, vom 21. März 1832	45
10.	Verfaſſung, Gewährleiſtung. Beſchluß des Großen Raths, betref- das Konkordat einiger Stände hierüber, vom 28. Juni 1832	46
11.	Ortsgemeinden. Geſetz über die Eintheilung des Kantons in Ortsgemeinden, vom 7. Febr. 1833	46
12.	Ortsgemeinden. Geſetz über die Bildung einiger ſolchen, v. 30. Jan. 1834	50
13.	Ortsgemeinden. Geſetz über die Bildung einiger ſolchen, v. 26. Jan. 1837	50

№ Seite.

14. Politiſche Gemeinden. Geſetz über die Eintheilung des Kantons in politiſche Gemeinden, vom 7. Febr. 1833 51

15. Kappel. Beſchluß, betreffend die politiſche Eintheilung der zur katholiſchen Pfarrei Kappel gehörigen Haushaltungen, vom 12. Sept. 1803 . 57

16. Politiſche Gemeinden. Kreisſchreiben, betreffend die Ausmarchung derſelben, vom 11. Mai 1836 58

Zweiter Abſchnitt.

Organiſches.

A. Allgemein Organiſches.

I. Organiſche Geſetze und Verordnungen im engern Sinn.

17. Geſetze. Proklamation der Regierungskommiſſion, betreffend die Beſtätigung der am 15. März 1803 gültig geweſenen Geſetze, Verordnungen, Behörden und Sigille, vom 15. März 1803 63

18. Organiſation. Geſetz über die Organiſation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden, vom 29. Sept. 1831 64

19,a) Organiſation. Geſetz über eine Erläuterung des Schlußſatzes vom Organiſationsgeſetz, vom 24. April 1834 109

19,b) Paritätiſche Ortsgemeinden. Kreisſchreiben, betreffend die Aufſtellung der Verwaltungsräthe für die paritätiſchen Ortsgemeinden, vom 1. Mai 1837 109

20. Kaſſationsbehörde. Geſetz über die Kaſſationsbehörde, ihre Kompetenz und das Prozeßverfahren, vom 1. Mai 1834 112

21. Kantonsgericht und Kaſſationsbehörde. Geſetz über die Ergänzung dieſer Gerichte, bei Austritt einzelner Mitglieder, v. 9. Auguſt 1832 117

22. Ankläger. Beſchluß des Großen Raths, betreffend die Beſtellung der öffentlichen Ankläger in korrektionellen Fällen, vom 10. Nov. 1835 . . 118

23,a) Wahlverſammlungen. Beſchluß über die Wahlverſammlungen der Gemeinden, vom 10. April 1835 118

23,b) Wahlverhandlungsprotokolle. Kreisſchreiben, betreffend die Formularien zu den Wahlverhandlungsprotokollen der Gemeinden, vom 2. April 1841 123

24. Bezirksgemeinden. Verordnung über die Abhaltung derſelben, vom 15. April 1839 124

25. Veto-Gemeinden. Verordnung über die Abhaltung derſelben, vom 4. Okt. 1833 128

26. Beſuch der Gemeinden. Geſetz gegen den nachläßigen Beſuch der Bezirksgemeinden, der Bürger- und Genoſſenverſammlungen, vom 23. April 1835 130

27,a) Amtsſtellen. Weiſung, betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Volkswahlen, vom 10. April 1835. 132

27,b) Amtsſtellen. Weiſung, betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Volkswahlen, vom 12. April 1837 132

28,a) Aemterhäufung. Geſetz gegen Kolliſionen bei Aemterhäufung, vom 12. April 1832 133

28,b) Ammann. Geſetz über die Unvereinbarlichkeit des Gemeindammannamtes mit der Vermittlerſtelle, vom 26. Jan. 1832 134

N: Seite.

29. Schreiber- und Weibelſtellen. Geſetz über die Unvereinbarlichkeit derſelben mit höhern Aemtern, vom 12. April 1832 134

30. Bezirksammannamts-Weibel. Geſetz über die Aufſtellung derſelben, vom 9. Auguſt 1832 135

31. Bürgſchaftsleiſtung. Geſetz über die Bürgſchaftsleiſtung der Beamten und Angeſtellten, vom 30. Jan. 1834 135

Anhang.

32. Bevölkerung. Verordnung über die Aufnahme einer neuen Volkszählung, vom 11. Jan. 1837 139

33. Bevölkerungstabelle des Kantons St. Gallen, vom Jahr 1837 . . . 141

34. Farbe, Wappen und Sigille des Kantons, Beſchluß hierüber, vom 5. April 1803 148

35. Gemeinderathsweibel. Beſchluß, betreffend den amtlichen Schild für dieſelben, vom 11. Auguſt 1803 149

II. Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe, betreffend den Amts- und Geſchäftsgang, die Sporteln und Gebühren.

36. Petitionsrecht. Geſetz über daſſelbe, vom 15. Sept. 1831. 153

37. Großer Rath. Reglement für denſelben, vom 15. Februar 1834 . . . 154

38. Großer Rath. Beſchluß des Großen Raths, betreffend die Mittheilung des Amtsberichts des Kleinen Raths und der Staatsrechnungen, vom 11. Juni 1836 164

39. Kleiner Rath. Geſchäftsreglement deſſelben, vom 5. April 1839 . . 164

40. Kantonspolizei. Beſchluß über die Aufſtellung eines eigenen Büreau, Kantonspolizei genannt, vom 6. März 1839. 176

41. Komptabilitäts-Reglement. Verordnung, vom 3. Okt. 1834 . . . 177

42. Geſchäftsgang. Bekanntmachung, betreffend den amtlichen Geſchäftsgang, vom 13. Mai 1803 179

43. Geſchäftsgang. Beſchluß, betreffend die Vollziehung und Mittheilung amtlicher Aufträge, vom 1. Dez. 1804 179

44. Geſchäftsgang. Kreisſchreiben, betreffend den amtlichen Geſchäftsgang, vom 4. Dez. 1810. 180

45. Geſchäftsgang. Kundmachung, betreffend einige Formen bei dem amtlichen Geſchäftsgang, vom 14. Jan. 1826 181

46. Geſchäftsgang. Verordnung, betreffend den amtlichen Geſchäftsgang, vom 27. Febr. 1826 182

47. Kantonsbürgerrechtsgeſuche. Betreffend die Eingabe derſelben, vom 8. Nov. 1837 183

48. Papierformat. Bekanntmachung, betreffend das amtliche Papierformat, vom 4. März 1839. 183

49. Titulaturen. Geſetz über die amtlichen Titulaturen, vom 18. Auguſt 1831 183

50. Titulaturen. Bekanntmachung wegen der Titulaturen und Begrüßungsformeln in der amtlichen Korreſpondenz, vom 6. März 1839 184

51. Datum der Geſetze. Kreisſchreiben, betreffend daſſelbe, v. 15. Jan. 1834 184

52. Bezirksammänner. Beſchluß, betreffend die Amtsübergabe der abtretenden Bezirksammänner, vom 21. Juni 1839. 184

53. Bezirksammänner. Beſchluß über die Amtsbücher derſelben, vom 28. Jan. 1835 186

N: Seite.

54. Bezirksammänner. Kreisſchreiben, betreffend die Gutachten derſelben, vom 29. Okt. 1833 189

55. Kommunaluntersuchungen. Inſtruktion für die Bezirksammänner, über die Kommunaluntersuchungen in den politiſchen und Ortsgemeinden, vom 23. März 1840 190

56. Rechnungsweſen der Gemeinden. Kreisſchreiben über das Rechnungsweſen der Gemeinden, vom 25. Jan. 1836 190

57,a) Rechnungskommiſſionen. Vorſchriften wegen Beſtellung derſelben in den Gemeinden, vom Jahr 1837 194

57,b) Rechnungskommiſſionen. Kreisſchreiben über die Inſtruktion der Rechnungskommiſſionen in den Gemeinden, vom 30. Dez. 1836 . . . 195

58. Rechnungskommiſſionen. Beſchluß über die Protokollirung der Berichte der Rechnungskommiſſionen in den Gemeinden, vom 24. Nov. 1834 198

59. Gemeindsbehörden. Beſchluß, betreffend die Amtsübergabe derſelben, vom 19. Juni 1835 199

60. Polizeiliche Gemeindsreglemente. Kreisſchreiben, betreffend dieſelben, vom 7. Juli 1834 200

61. Oekonomiſche Gemeindsreglemente. Kreisſchreiben, betreffend dieſelben, vom 26. März 1834 202

62. Oekonomiſche Gemeindsreglemente. Beſchluß über die Behandlung derſelben, vom 29. Nov. 1834 202

63. Polizeiliche und ökonomiſche Gemeindsreglemente. Kreisſchreiben über das Verfahren bei Abänderungen in denſelben, vom 23. März 1836 203

64. Bürger-, Niederlaſſungs- und Aufenthalts-Regiſter. Verordnung über die Führung derſelben, vom 20. Okt. 1834 204

65. Bürger-Regiſter. Bekanntmachung wegen Vereinigung derſelben, vom 25. Mai 1836 209

66. Sterbe-Regiſter. Kreisſchreiben über die Führung derſelben, vom 26. März 1836 210

67. Gerichts-Sitzungen. Regulativ für dieſelben, vom 12. Nov. 1831 . 210

68. Gerichts-Sitzungen. Kreisſchreiben über die Abhaltung derſelben, vom 10. Auguſt 1838 211

69. Bezirks- und Untergerichte. Beſchluß über die Protokollführung und Archivordnung derſelben, vom 5. März 1841 212

70. Gerichts-Tabellen. Kreisſchreiben, betreffend dieſelben, vom 9. Dez. 1836 212

71. Kaſſationsbehörde. Beſchluß, wegen Privatbeſuchen der Richter in Streitfällen, vom 6. Horn. 1832 214

72. Sporteln-Tarif. Geſetz über denſelben, vom 16. Auguſt 1832 . . . 214

73. Sporteln-Tarif. Anhang: Sporteln in Hypothekarſachen 225

74. Sporteln in Straffachen. Kreisſchreiben, betreffend den unſtatthaften Bezug von Sporteln von auswärts her requirirten Zeugen-Einvernahmen in Straffachen, vom 31. Dez. 1838 226

75. Sporteln bei Vergehen. Kreisſchreiben, betreffend die Sporteln für Unterſuchungen bei Vergehen, vom 30. Jan. 1839 227

76. Sporteln. Beſchluß über den Gebühren-Tarif für die Bezirksammannamtsweibel, vom 8. März 1841 228

№ Seite.

77,a) Geldfuß. Verordnung, betreffend den Geldfuß in Amts- und Privatſchriften, vom 9. Juli 1834 228

77,b) Reiſeſtunden-Tabelle, amtliche, von und bis St. Gallen, vom 9. Juli 1838 229

78,a) Bußen-Rechnungen. Beſchluß über dieſelben, vom 12. Dez. 1832 . 231

78,b) Bußen-Rechnungen. Kreisſchreiben, betreffend dieſelben, vom 22. Dez. 1838 235

— Bußen. Proviſion für die Bezirks- und Gemeindammänner (ſiehe № 577).

79,a) Mangelhaftigkeit der Geſetze. Kreisſchreiben an die Vollziehungs- und Gerichtsbehörden, wegen Verzeigung von Undeutlichkeiten, Widerſprüchen und Lücken in den Geſetzen, vom 18. Dez. 1833 240

79,b) Mangelhaftigkeit der Geſetze. Kreisſchreiben an die Vermittler, Gemeinderäthe und Verwaltungsräthe, wegen Verzeigung von Undeutlichkeiten, Widerſprüchen und Lücken in den Geſetzen, vom 18. Dez. 1833 240

80. Sammlung der Geſetze 2c. Beſchluß über die Herausgabe und Aufbewahrung eines amtlichen Kantonsblattes, für die Sammlung der Geſetze 2c., und über Verleſung der Geſetze und Verordnungen, vom 30. April 1803 241

81. Sammlung der Geſetze 2c. Beſchluß über die Herausgabe und Aufbewahrung der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe, nebſt einem beſondern Blatt, die amtlichen Bekanntmachungen enthaltend; und über die Verleſung der Geſetze und Verordnungen, vom 17. Dez. 1816 . . . 242

82. Sammlung der Geſetze 2c. Beſchluß über unentgeldliche Zuſendung der Sammlung der Geſetze und der amtlichen Bekanntmachungen an die Amtsſtellen; über die Aufbewahrung dieſer amtlichen Blätter, und deren Preis für Privaten, vom 8. Febr. 1832 243

83. Amtliche Bekanntmachungen. Bekanntmachung wegen Herausgabe der amtlichen Bekanntmachungen und wegen der Zeit für Einrückungen, vom 20. Jan. 1834 245

84. Sammlung der Geſetze 2c. Bekanntmachung wegen Nachlieferung einzelner Bogen der Geſetzesſammlung und der amtlichen Bekanntmachungen, vom 31. März 1835 245

85,a) Sammlung der Geſetze 2c. Beſchluß, betreffend die Geſetzesſammlung und die amtlichen Bekanntmachungen; deren Herausgabe, Zuſendung, Aufbewahrung u. ſ. w., vom 4. Jan. 1840 245

85,b) Sammlung der Geſetze 2c. Ankündigung über die Sönderung des Inhalts der Geſetzesſammlung vom Inhalte der amtlichen Bekanntmachungen u ſ. w., vom 7. Jan. 1840 247

86. Verleſung der Geſetze 2c. Beſchluß, betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe für Verleſung der Geſetze und Beſchlüſſe, vom 19. Okt. 1804 248

Anhang.

87. Allgemeiner Bürgereid 251

88. Eid für den Großen Rath 251

89. „ für den Kleinen Rath 251

90. „ für den Staatsſchreiber 251

91. „ für die Sekretäre der Departemente 252

92. „ für den Regiſtrator, die Kanzliſten und die Weibel der Regierung . 252

93. „ für den Kantons-Archivar 252

№			Seite.
94.	Eid	für den Archivar des Stift St. Galliſchen Archivs	252
95.	„	für den Kantonskaſſier	252
96.	„	für die Angeſtellten auf dem Finanzbüreau	253
97.	„	für den Straßen- und Waſſerbauinſpektor, und deſſen Adjunkten	253
98.	„	für die Poſtkommiſſion und den Poſtdirektor	253
99.	„	für die Angeſtellten auf den Poſtbüreaux, für die Gehülfen auf den Poſtbüreaux, für die Boten, Briefträger, Kondukteurs ꝛc.	253
100.	„	für den Kantonsforſtinſpektor und die Bezirksförſter	254
101.	„	für die Bannwarte und Waldhüter	254
102.	„	für den Verwalter des Regierungsgebäudes	254
103.	„	für die Zoll-, Weg- und Brückengeld-Einnehmer	254
104.	„	für den Direktor der Pönitentiarſtrafanſtalt	255
105.	„	für den Kornhausverwalter, Gredmeiſter und die Kornmarktspolizeikommiſſion in Rorſchach	255
106.	„	für die Kornmeſſer, Kornträgler, Sackaufheber, Kornlader, Kornſchütter und Kornſteller in Rorſchach	255
107.	„	für die Bezirksammänner	255
108.	„	für die Sekretäre der Bezirksammänner	256
109.	„	für die Gemeinds- und Ortsbehörden	256
110.	„	für die Fichter	256
111.	„	für alle Gerichtsbehörden	256
112.	„	für den Vermittler	256
113,a)	„	für das Verhörrichteramt	257
113,b)	„	für die Aktuare der Kriminalkommiſſion und für den Schreiber des Kriminalgerichts, als ſolchen	257
114.	„	für den Amtskläger	257
115.	„	für die fremden Geiſtlichen (Nichtkantonsbürger)	257
116.	„	für die Sanitätskommiſſion	258
117.	„	für die Aſſeſſoren der Sanitätskommiſſion	258
118.	„	für die Bezirksärzte	258
119.	„	für die Adjunkten der Bezirksärzte	259
120.	„	für die Aerzte und Chirurgen	259
121.	„	für die Apotheker	260
122.	„	für die Hebammen	260
123.	„	für die Thierärzte	260
124.	Eid	und Handgelübd für diejenigen Beamten und Angeſtellten, oder ſonſt durch das Geſetz Verpflichteten, für welche noch keine beſondern Eides- oder Handgelübdsformeln vorgeſchrieben ſind	261
125.	Eid	für die Kantonaltruppen	261
126.	„	für den Militärinſpektor	262
127.	„	für den Kriegskommiſſär	262
128.	„	für die Angeſtellten auf dem Militärbüreau	262
129.	„	für das Kantonsmilitärgericht und für die Bezirksmilitärgerichte	262
130.	„	für das Landjägerkorps	263
—	„	für die Steuerkommiſſäre (Siehe № 526, b, Art. 19).	
—	Handgelübd	bei Hypothekarverſchreibungen (Siehe № 256).	

N: Seite.
— Handgelübd für einen in Konkurs gerathenen Schuldner (Siehe N: 280, Art. 6).
— Eid für Zeugen und Kundſchaften in Kriminalfällen (Siehe N: 316, Art. 38).
131. Allgemeine Schwörformel 263

B. Konfeſſionell Organiſches.

I. Allgemein Konfeſſionelles.

132. Bettag. Beſchluß der Tagſatzung, betreffend den Eidgenöſſiſchen Bettag, vom 1. Auguſt 1832 267
133. Konfeſſionen. Geſetz über die geſönderte Beſorgung der Angelegenheiten beider Konfeſſionen, vom 26. Jan. 1832 267
134,a) Plazet. Beſchluß, betreffend das obrigkeitliche Plazet für Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden, vom 20. Dez. 1833 . . . 269
134,b) Plazet. Kreisſchreiben, betreffend das obrigkeitliche Plazet für Kundmachungen ꝛc. geiſtlicher Behörden, vom 18. Nov. 1833 270
135. Kollaturrechte. Geſetz, betreffend die katholiſchen und evangeliſchen Kollaturrechte, vom 30. Jan. 1813 271
136. Kollaturrechte. Beſchluß des Großen Raths über die Kollaturrechte des ehemaligen Kloſters Pfäfers, vom 6. Juni 1838 271
— Kollaturen. Loskauf und Abtretung (ſiehe N: 585).
137. Prieſter-Eid. Beſchluß über die Beeidigung der Geiſtlichen, welche nicht Kantonsbürger ſind, vom 8. Juni 1833. 272
138. Pfärrliche Eintheilung. Beſchluß über die pfärrliche Eintheilung der Einwohner eines Ortes, in welchem keine Pfarrei ihrer Konfeſſion beſteht, vom 17. Mai 1809 273

Anhang.

139. Stiftsarchiv. Uebereinkunft, betreffend die Verwaltung und Benutzung des vom Stift St. Gallen herrührenden Stiftsarchivs, vom 8. Auguſt 1825 274
140. Zurlaubiſche Bibliothek. Uebereinkunft, betreffend die Zurlaubiſche Bibliothek in Aarau, und die Benutzung derſelben durch alle Schweizerbürger, vom 7. Chriſtm. 1803. 276
141. Polytechniſche Schule zu Paris. Bekanntmachung über Zulaſſung von 5 Schweizern in dieſe Schule, vom 28. Juli 1831 277

II. Katholiſches.

I. Allgemein Organiſches.

142. Organiſation für den katholiſchen Konfeſſionstheil, zu Beſorgung ſeiner Angelegenheiten, vom 8 März 1833 281
143. Eide für katholiſche Behörden und Angeſtellte. 287
Adminiſtrationsrath . . . . Seite 287
Erziehungsrath . . . . „ 288
Angeſtellte des Adminiſtrationsraths . „ 288
Aktuar des Erziehungsraths. . . . „ 288
— Eid für den kathol. Rechnungskommiſſär (Siehe N: 148, Art. 42).
— „ für die Primarlehrer (Siehe N: 176, Art. 86).
144. (Eine vakante Nummer).

№ Seite.

145. Fundationen des katholiſchen Konfeſſionstheils. Dekret über die Bezeichnung derſelben, vom 30. Jan. 1813 288

146. Kirchen- und Schulgüter ꝛc. Verordnung über die katholiſchen Kirchen- und Schulgüter ꝛc., vom 22. Nov. 1834. Enthaltend: Vorſchriften über Verwaltung und Sicherung dieſer Güter, ſowie der Güter der Pfründen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel, auch anderer geiſtlichen und frommen Stiftungen; ferner über die Ablegung und Abnahme der diesfälligen Rechnungen u. ſ. w. 289

147. Rechnungskommiſſär. Beſchluß, betreffend die Aufſtellung eines katholiſchen Rechnungskommiſſärs für Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel und andere geiſtliche und fromme Stiftungen, vom 24. Nov. 1836 294

148. Rechnungskommiſſär. Inſtruktion für den katholiſchen Rechnungskommiſſär im Kanton St Gallen, über die Reviſion des Rechnungs- und Verwaltungsweſens der Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel und anderer geiſtlichen und frommen Stiftungen, vom 17. Jan. 1837 295

149. (Eine vakante Nummer).

2. Kirchenweſen.

150. Bisthümliche Verhältniſſe. Beſchluß, betreffend die bisthümlichen Verhältniſſe des Kantons, vom 26. Nov. 1833 305

151. Bisthümliche Verhältniſſe. Beſchluß über verſchiedene Verfügungen und Anordnungen, bezüglich auf die bisthümlichen Verhältniſſe, vom 26. Nov. 1833 307

152. Apoſtoliſcher Vikar. Beſchluß, betreffend die Aufſtellung eines apoſtoliſchen Vikars für die Diözeſe St. Gallen, vom 14. Juni 1836 . . . 310

153. Rechte des Staats ꝛc. Uebereinkunft mehrerer Kantone, betreffend die Rechte des Staats in katholiſchen Kirchenſachen, vom Jahr 1834 . 311

154. Prieſter-Seminarium. Verordnung, betreffend daſſelbe, vom 26. Nov. 1833 311

155. Prieſter-Seminarium. Beſchluß über den Eintritt in daſſelbe, vom 17. Jan. 1834. 312

156,a) Prieſter-Prüfungen. Beſchluß über das Prüfungsweſen für den katholiſchen Prieſterſtand, vom 7. Nov. 1838 313

156,b) Prieſter-Prüfungskommiſſion. Bekanntmachung über die Beſtellung einer ſolchen, vom 27. Juni 1839 316

156,c) Prieſter-Prüfungen. Beſchluß über die Prüfungen katholiſcher Prieſter zur Wahlfähigkeit auf Pfründen, vom 16. Sept. 1840. 317

157. Tiſchtitel. Verordnung über die Tiſchtitel der katholiſchen Prieſter, vom 16 Juni 1837 317

158. (Eine vakante Nummer).

159. Prieſter. Verordnung über die Anſtellung und Abſetzung katholiſcher Prieſter, vom 20. Nov. 1834 320

160. Pfarrer ꝛc. Verordnung, betreffend die Abholungen neugewählter Pfarrer und anderer Pfrundgeiſtlichen katholiſcher Konfeſſion, vom 21. März 1823 324

161. Prieſter. Verordnung, betreffend die Koſten für Unterſuchung der Klagen gegen katholiſche Prieſter, vom 8. Juni 1839 325

162. Pfarrpfründen. Verordnung über beſſere Dotirung der gering fundirten Pfarrpfründen, vom 20. Nov. 1834. 326

№		Seite.
163.	Kapuziner. Verordnung über dieſelben, vom 20. Nov. 1834	329
164.	Frauenklöſter. Verordnung über dieſelben, vom 24. Febr. 1835 . .	331
165.	St. Wiborada. Verordnung über die Auflöſung der klöſterlichen Frauenkorporation zu St. Wiborada in St. Georgen, v. 17. Juni 1834	334
166.	Bittgänge ꝛc. Biſchöflich-Konſtanziſche Verordnung über die Abhaltung der Bittgänge oder Prozeſſionen in den Pfarreien katholiſcher Konfeſſion, vom 17. März 1803	335
167.	Frühmeſſen. Biſchöflich-Konſtanziſche Verordnung, betreffend den Vortrag der Evangelien bei Abhaltung der Frühmeſſen, v. 31. März 1803	338
168.	Feiertage ꝛc. Biſchöflich-Konſtanziſche Verordnung, betreffend die Feiertage, Kirchenfeſte, Prozeſſionen und Faſttage, vom 4. Nov. 1806 .	339
169.	Feiertage ꝛc. Biſchöflich-Churiſche Verordnung, betreffend die Feiertage und Faſttage, vom 12. Jan. 1808	342
170.	Kirchliche Ruhe und Ordnung. Verordnung über Handhabung derſelben bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen in den katholiſchen Pfarreien, vom 5. Dez. 1839	345

3. Matrimonielles.

№		Seite.
171.	Eheverſprechungen. Uebereinkunft zwiſchen dem Kleinen Rath und der biſchöflichen Kuria zu Konſtanz, betreffend die Eheverſprechungen, vom 31. März 1808, nebſt Dekret des Großen Raths, enthaltend die Gutheißung dieſer Uebereinkunft	347
172,a)	Diſpenſationstaxen. Kreisſchreiben, betreffend die Diſpenſationstaxen in Ehefällen, vom 27. Juni 1825	349
172,b)	Diſpenſationstaxen. Kreisſchreiben, betreffend die Abgaben an die Pfarrkirchen bei Diſpenſationen in Ehefällen, vom 27. Nov. 1837 . .	351
173.	Eheverſprechen und Eheſcheidungen. Verordnung über Eheverſprechen und Eheſcheidungen unter Katholiken, vom 25. Sept. 1827 .	351

4. Schulweſen.

№		Seite.
174.	Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil, vom 22. Nov. 1834	353
175.	Organiſation. Verordnung, betreffend einige Abänderungen in der Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil, vom 20. Nov. 1839	364
176.	Schulordnung für den katholiſchen Konfeſſionstheil, v. 20. Febr. 1838	366
177.	Schulinſpektoren. Inſtruktion für die Bezirks-Schulinſpektoren der katholiſchen Primar- und Sekundarſchulen, vom 10. Febr. 1841 . . .	384
178.	Arbeitsſchulen. Verordnung über die Arbeitsſchulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsſchulen im katholiſchen Konfeſſionstheil, vom 20. Jan. 1841	398
179.	Thurgau. Uebereinkunft, betreffend die katholiſchen Schulen in den Grenz-Gemeinden der Kantone Thurgau und St. Gallen, v. Jahr 1837	401
180.	Schulfonde. Verordnung über die Erſtellung der geſetzlichen Fonde der Primarſchulen des katholiſchen Konfeſſionstheils, vom 3. Jan. 1837 .	403
181.	Schulgelder. Bekanntmachung, betreffend unſtatthafte Schulgeld-Forderungen in katholiſchen Schulgenoſſenſchaften, vom 3. Jan. 1837	404
182.	Schulfonde. Beſchluß über die Vertheilung des Beitrags von fl. 200,000, nach der Kopfzahl, für beſſere Fundirung der katholiſchen Primarſchulen, vom 16. Febr. 1835.	404

№ Seite.

183. Schulfonde. Beſchluß über die Vertheilung des Beitrags von fl. 50,000 und der jährlichen Beiträge von fl. 4000, für beſſere Fundirung der dürftigen katholiſchen Primarſchulen, vom 27. Febr. 1835 406

184. Schulfonde. Beſchluß, betreffend die Ablieferung der Beitragsſumme vom fl. 250,000 zu beſſerer Fundirung der katholiſchen Primarſchulen, vom 15. April 1835 408

185. Schulfonde. Beſchluß, betreffend die Verwaltung der Vertheilungsbetreffniſſe einzelner katholiſcher Primarſchulen an der Geſammtbeitragsſumme von fl. 250,000, zur beſſern Fundirung der katholiſchen Primarſchulen, vom 15. Nov. 1838 408

186. Gymnaſium. Beſchluß, betreffend die Aufſtellung und Einrichtung eines Gymnaſiums für den katholiſchen Konfeſſionstheil, vom 10. Dez. 1808 409

187. Gymnaſium. Ankündigung über die äußere Einrichtung des Gymnaſiums für den katholiſchen Konfeſſionstheil, vom 26. Auguſt 1809 411

188. Studierende Jünglinge. Beſchluß, betreffend die Unterſtützung ſtudirender Jünglinge katholiſcher Konfeſſion, vom 19. Febr. 1835 . . . 417

III. Evangeliſches.

1. Allgemein Organiſches.

189. Organiſation für den evangeliſchen Konfeſſionstheil, zu Beſorgung ſeiner Angelegenheiten, vom 11. Febr. 1834 421

190. Zentralrath. Verordnung, betreffend die amtliche Stellung deſſelben, vom 19. Nov. 1835 434

191. Schulräthe. Verordnung über die Amtsdauer der evangeliſchen Schulräthe, vom 17. Juni 1834 434

192. Synode und Kapitel. Verordnung über die Organiſation der evangeliſchen Synode; deren Reglement; und über die Organiſation der evangeliſchen Kapitel, vom 6. Nov. 1835 435

193. Kirchenrath. Reglement für den evangeliſchen Kirchenrath, vom 3. Nov. 1835 441

194. Eide für die evangeliſchen Behörden. 444

- Zentralrath . . . . . Seite 444
- Kirchenrath . . . . . „ 444
- Erziehungsrath . . . . . „ 445
- Dekane . . . . . „ 445
- Kirchenvorſteherſchaften . . . . . „ 445
- Schreiber der Kirchenvorſteherſchaften „ 446
- Bezirks-Schulräthe . . . . . „ 446
- Gemeinde-Schulräthe . . . . . „ 446
- Schwörformel . . . . . „ 446

195. (Eine vakante Nummer).

196. Rekurſe ꝛc. Regulativ, betreffend das Verfahren bei Rekursnahmen in evangeliſchen Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten, vom 8. Okt. 1836 447

197. Pfarrer und Lehrer. Verordnung, betreffend die Entlaſſung der evangeliſchen Pfarrer und Primarlehrer, vom 15. Febr. 1834 448

198. (Eine vakante Nummer).

199. (Eine vakante Nummer).

200. Rapperſchwyl und Jona. Verordnung, betreffend die neu errichtete evangeliſche Kirchgemeinde Rapperſchwyl und Jona, vom 24. Nov. 1838 450

№ Seite.

2. Kirchenweſen.

201. Kirchenordnung für den evangeliſchen Konfeſſionstheil, vom 20. Nov. 1835 451
202. Kirchenordnung. Verordnung über Abänderungen an der evangeliſchen Kirchenordnung, bezüglich auf die Pfarrabtheilungen der Kirchgemeinden, vom 16. Juni 1837 483
203. Feſt- und Kommuniontage. Verordnung, betreffend die Feſt- und Kommuniontage für den evangeliſchen Konfeſſionstheil, v. 20. Juli 1810 484

3. Matrimonielles.

204. Eheſatzungen für den evangeliſchen Konfeſſionstheil, v. 20. Nov. 1840 485

4. Schulweſen.

205. Schulordnung für den evangeliſchen Konfeſſionstheil, v. 19. Nov. 1835 486
206. Schulordnung. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Schulordnung für den evangeliſchen Konfeſſionstheil, vom 25. Nov. 1837 . . . 495
207. Schulräthe. Inſtruktion für die Bezirks- und Orts-Schulräthe evangeliſcher Konfeſſion, vom 7. Nov. 1835 495
208. (Eine vakante Nummer.)

Zweite Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Juſtizweſen.

Erſter Abſchnitt. Zivilrechtliches.

A. Ueber das Perſonenrecht.

209. Bürgerrecht. Geſetz über Erwerbung und Verluſt des Gemeinds- und Kantonsbürgerrechts, vom 23. April 1835 503
210. Bürgerrecht. Kreisſchreiben über die Verzichtleiſtung auf das Gemeinds- und Kantonsbürgerrecht, vom 2. März 1836 507
211. Bürgerrechte. Vorladung, betreffend den Einkauf in Ortsgemeinderechte, vom 30. Mai 1806 509
212. Toggenburg. Beſchluß, betreffend die Heimathrechte der Landleute in der Landſchaft Toggenburg, vom 17. Dez. 1803 510
213. Toggenburg. Beſchluß, betreffend die Heimathrechte der Weibsperſonen in der Landſchaft Toggenburg, vom 28. März 1804 511
214. Toggenburg. Beſchluß, betreffend die Heimathrechte der Landleute in der Landſchaft Toggenburg (Erläuterung, bezüglich auf Lichtenſteig), vom 7. Auguſt 1805 512
215. Ehefrauen. Konkordat, betreffend das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin, vom 8. Juli 1808. 513
216. Bürgerrechtszuſicherungen. Dekret, betreffend die Bürgerrechtszuſicherungen im Jahr 1813, wegen Anwerbung in die damaligen franzöſiſchen Kriegsdienſte, vom 9. Nov. 1813 513

№.		Seite.
217.	(Eine vakante Nummer.)	
218.	Heimathſcheine. Beſchluß, betreffend die Ausſtellung und Formulare der Heimathſcheine, vom 27. Auguſt 1810	514
219.	Heimathloſe. Konkordat über die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen, vom 3. Auguſt 1819	515
220.	Heimathloſe. Nachträgliches Konkordat über die Vollziehung des Konkordats vom 3. Auguſt 1819, betreffend die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen, vom 17. Juli 1828	518
221.	Heimathloſe. Konkordat über die heimathrechtliche Verſorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden ſind, vom 6. Heumonat 1830	519
222.	Heimathloſen-Einbürgerung. Geſetz über die Einbürgerung der geduldeten Heimathloſen, vom 23. April 1835	519
223.	Heirathen. Dekret über die Beſchränkung derſelben, vom 22. Juni 1820	522
224.	Heirathen. Dekret über die Beſchränkung derſelben, vom 18. Juni 1830 (Beſtätigung des frühern Dekrets)	523
225.	Heirathen. Beſchluß, betreffend die Beſchränkung derſelben, vom 24. Juli 1818, (zu Vollziehung der geſetzlichen Beſtimmungen)	524
226.	Heirathsverweigerungen. Bekanntmachung, betreffend die Form derſelben, vom 4. März 1822	525
227.	Einheirathungsgebühren. Geſetz, betreffend die Abſchaffung derſelben, vom 26. April 1838	526
228.	Ehe-Einſegnungen ꝛc. Konkordat über die Ehe-Einſegnungen und Kopulationsſcheine, vom 4. Juli 1820	527
229.	Ehe-Einſegnungen. Beſchluß über dieſelben, vom 30. Juni 1831	529
230.	Gemiſchte Ehen. Konkordat, betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten, vom 11. Juni 1812	530
231.	Gemiſchte Ehen. Weiſung der biſchöflich-Konſtanziſchen Kuria, betreffend die Ehe-Kopulationen der Brautleute von verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen, vom 23. Jan. 1806	531
232.	Gemiſchte Ehen. Weiſung des evangeliſchen Kirchenraths, betreffend die Ehe-Kopulationen der Brautleute von verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen, vom 20. Jan. 1806	532
233.	Ehen im Ausland geſchloſſen. Konkordat, betreffend die Folgen der von Schweizeriſchen Angehörigen, mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath, im Auslande geſchloſſenen Ehen, vom 11. Heum. 1829	533
234.	Thurgau. Heirathen. Kreisſchreiben wegen Vermögensausweiſen bei Heirathen in den Kanton Thurgau, vom 28. Mai 1838	534
235.	Frankreich. Heirathen. Bekanntmachung über das Verbot der Heirathen in Frankreich, ohne heimathliche Bewilligung, vom 7. Mai 1831	535
236.	Baden. Heirathen. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, betreffend die Förmlichkeiten bei wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, vom 23. Auguſt 1808	535
237.	Baden. Heirathen. Bekanntmachung, betreffend den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über die Förmlichkeiten bei Heirathen, vom 31. März 1826	538
238.	Kinder aus gemiſchten Ehen. Geſetz, betreffend die Konfeſſion derſelben, vom 30. April 1819	539

№		Seite.
239.	Uneheliche Kinder. Geſetz über das Paternitätsweſen und das Bürgerrecht, den Namen und die Konfeſſion unehelicher Kinder, vom 16. Auguſt 1832	539
240.	Religionsänderung. Konkordat wegen der Folgen der Religionsänderung, in Bezug auf Land- und Heimathrecht, vom 8. Juli 1819	540
241.	Religionsänderung. Beſchluß über die Religionsänderung von Nichtkantonsbürgern, vom 30. April 1823	542
242.	Vormundſchaftsweſen. Geſetz über daſſelbe, vom 13. Febr. 1834	543
243.	Vormundſchaftsweſen. Verordnung über daſſelbe, v. 20. Febr. 1834, (zur Vollziehung und Handhabung des diesfälligen Geſetzes)	562
244.	Verkäufe für Bevormundete. Kreisſchreiben über Verkäufe aus freier Hand für bevormundete Perſonen, vom 25. Juni 1834	563
245.	Verkäufe für Bevormundete. Kreisſchreiben, betreffend Verkäufe für bevormundete Perſonen, auf dem Weg von Nachſchlägen, Verſteigerungen oder aus freier Hand, vom 11. Dez. 1835	564
246.	Appenzell A. R. Vormundſchaftsſachen. Kreisſchreiben über Vormundſchaftsſachen, bezüglich auf den Kanton Appenzell A. R., vom 16. März 1838	566

B. Ueber das dingliche Sachenrecht.

№		Seite.
247.	Erbfolge. Geſetz über dieſelbe, vom 9. Dez. 1808	569
	Geſetzesformel, mit Beſtimmungen über ältere Vermächtniſſe und Erbverträge; über das Frauengut; über die Mehrjährigkeit ꝛc. . Seite 569 Inhalt des Geſetzes „ 570 Einleitung „ 571 Randverzeichniß über die vorkommenden Gegenſtände „ 603	
248.	Erbfolge. Geſetz, betreffend einige erläuternde Beſtimmungen zum Geſetz über die Erbfolge, vom 30. Juni 1819	610
249.	Erbfolge. Geſetz über die Inteſtat-Erbrechte der Fremden, v. 13. Dez. 1826	611
250.	Erbfolge. Bekanntmachung über die Vollziehung des Geſetzes, betreffend die Inteſtat-Erbrechte der Fremden, vom 25. Mai 1827	611
251.	Erbfolge. Nachtrag zum Beſchluß, betreffend die Inteſtat-Erbrechte der Fremden, vom 4. Febr. 1828	612
252.	Erbverträge. Bekanntmachung, betreffend die Fertigung und Aufbewahrung von ſolchen, vom 1. März 1839	613
253.	Benefizien Inventarii. Kreisſchreiben über die Auskündung derſelben, vom 15. Jan. 1841	614
254.	Appenzell A. R. Frauenvermögen. Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit dem Kanton Appenzell A. R. über den freien Bezug und die Aushändigung von Frauenvermögen, vom 23. Juni 1823	614
255.	Hypothekarweſen. Geſetz über daſſelbe, vom 26. Jan. 1832	614
256.	Hypothekarweſen. Geſetz über das Handgelübd bei Verpfändungen, vom 7. Febr. 1839	626
257.	Hypothekarweſen. Kreisſchreiben über die Handhabung der Vorſchriften des Hypothekargeſetzes, vom 15. Sept. 1837	627
258.	Hypothekarweſen. Kreisſchreiben über genauere Beachtung einiger Vorſchriften des Hypothekargeſetzes, vom 1. April 1840	628

№ Seite.

259. Hypothekarweſen. Zürich. Uebereinkunft mit dem Kanton Zürich über hypothekariſche Verſchreibungen von Liegenſchaften auf beidſeitigen Kantonsgrenzen, vom 6. Jan. 1825 630

260. Hypothekarweſen. Kreisſchreiben über die Fertigung von Pfandverſchreibungen von einem Gemeinderath, der zugleich Verwaltungsrath iſt, vom 11. Sept. 1839. 631

261. Hypothekarweſen. Kreisſchreiben, betreffend die Beſeitigung unrichtiger Pfandbrief-Formulare, vom 14. Nov. 1832 632

262,a) Hypothekarweſen. Pfandprotokolle. Kreisſchreiben über die Vereinigungen und Reviſionen der Pfandprotokolle, vom 22. Auguſt 1834 . 632

262,b) Hypothekarweſen. Pfandprotokolle. Verordnung über das Verfahren bei Pfandprotokoll-Vereinigungen, vom 11. Febr. 1842 . . . 633

263. Wucher. Geſetz, betreffend den Wucher bei Gelddarleihen auf Pfandverſchreibungen, vom 14. Mai 1807 633

264. Eigenthums-Abtretung. Geſetz über die Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken, vom 23. April 1835 635

— Handänderungen (ſiehe № 578, 579).

C. Ueber das perſönliche Sachenrecht.

265. Nachſchlagsgelder ꝛc. Beſchluß, betreffend die Nachſchlags- oder Ueberſchlagsgelder bei Verkäufen von Gütern, welche Wittwen, Waiſen oder Verwaltungen gehören, vom 11. Okt. 1806 638

266. Viehmängel. Geſetz über dieſelben, vom 27. Juni 1828 638

D. Ueber das Zivilprozeß-Verfahren.

267. Gerichtsweſen. Geſetz, betreffend die Prozeßformen und das Verfahren bei Zivilſtreitigkeiten, vom 29. Juni 1803 642

268. Gerichtsweſen. Geſetz, betreffend einen Nachtrag zur Gerichtsorganiſation und das gerichtliche Verfahren in Zivilſtreitigkeiten und Strafſachen, vom 17. Mai 1804 644

269. Vermittler. Kreisſchreiben über die Fertigung der Leitungsſcheine der Vermittler in Zivilſtreitſachen, vom 13. Auguſt 1832 645

270. Vermittlungsvorſtände. Kreisſchreiben, betreffend die Abhaltung der Vermittlungsvorſtände und die Abfaſſung der Leitungsſcheine, vom 13. Okt. 1837 646

— Injurienfälle. Verfahren der Vermittler (ſiehe № 586).

271. Einleimungsgebühren. Bekanntmachung wegen der Vorausbezahlung derſelben, vom 11. Jan. 1804 649

272. Advokatenordnung. Dekret, betreffend dieſelbe, vom 8. Mai 1813. . 649

273. Advokaten. Geſetz über die Advokaten und deren Unzuläßigkeit vor dem Vermittler, vom 19. April 1832 652

274. Prozeß- und Advokatenordnung. Kreisſchreiben über die Handhabung derſelben, vom 1. Dez. 1834. 653

275. Kaſſationsbehörde. Bekanntmachung wegen der Schriften-Eingabe bei derſelben, vom 21. Juni 1836 655

276. Schuldentrieb. Geſetz über denſelben, vom 6. Mai 1841, und Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1841 655

— Schuldentrieb, Vermögensverheftungen (ſiehe № 583.)

N: Seite.

277. Schuldner. Forum, Betreibungen, Arreſte. Konkordat, betreffend das Forum des zu belangenden Schuldners, vom 15. Juni 1804, mit Erläuterung, vom 21. Juli 1826, nebſt nachträglichen Erklärungen, betreffend das Forum des Schuldners, Betreibungen und Arreſte. . . 656

278. (Eine vakante Nummer).

279. Wechſelordnung der Stadt St. Gallen, vom 18 Brachm. 1784 . . 658
Verzeichniß der darin enthaltenen Titel . . Seite 674

280. Konkursordnung. Geſetz über dieſelbe, vom 23. Juni 1820. . . . 675

281. Schuldenrufe. Kreisſchreiben, betreffend die Terminſtellung bei Schuldenrufen in Konkursfällen, vom 14. Mai 1834 691

282. Schuldbetreibungen unter Schweizern ꝛc. Verordnung, betreffend die Schuldbetreibungen unter Schweizern, die Behandlung in Fallimentsfällen und die Arreſtlegungen auf Eigenthum der Falliten, vom 19. Nov. 1806 692

283. Betreibungen. Konkordat über die gerichtlichen Betreibungen, vom 15. Juni 1804 693

284. Konkursrecht. Konkordat über das Konkursrecht in Fallimentsfällen, vom 15. Juni 1804 693

285. Effekten eines Falliten. Konkordat, betreffend die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen, vom 7. Juni 1810 694

286. Glarus. Konkursrecht. Beſchluß, betreffend das Konkursrecht der Bewohner des Kantons Glarus, in Fallimentsfällen, vom 23. Okt. 1807 695

287, a) Glarus. Konkursrecht. Bekanntmachung, betreffend das Konkursrecht der Bewohner des Kantons Glarus, in Fallimentsfällen, vom 24. Mai 1808 695

287, b) Glarus. Konkursrecht. Bekanntmachung, betreffend das Konkursrecht der Bewohner des Kantons Glarus, in Fallimentsfällen, vom 9. Sept. 1828 696

288. Baden. Konkursrecht. Gegenſeitiges Konkursrecht zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, mit Ausnahme der Stände Schwyz und Glarus. Diesfällige Erklärungen, vom Jahr 1808 696

289. Hohenzollern-Sigmaringen. Konkursrecht. Vertrag zwiſchen dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen und dem Kanton St. Gallen, über das Konkursrecht in Fallimentsfällen, vom Jahr 1819 . . 698

290. Württemberg. Konkursrecht. Uebereinkunft zwiſchen der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältniſſe und gleiche Behandlung der beiderſeitigen Staatsangehörigen, in Konkursfällen, vom Jahr 1825 und 1826. 699

291. Baiern. Konkursrecht. Uebereinkunft zwiſchen mehreren Kantonen und dem Königreich Baiern, über gleichmäßige Behandlung der gegenſeitigen Staatsangehörigen, in Konkursfällen. Diesfällige Erklärungen, vom Jahr 1834 701

— Oeſterreich. Arreſtlegung in Konkursfällen (ſiehe N: 580).

292. Frankreich. Verſchiedene Rechtsverhältniſſe. Vertrag zwiſchen der Krone Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft, betreffend verſchiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältniſſe, v. Jahr 1828 706

293. Frankreich. Verſchiedene Rechtsverhältniſſe. Nachträgliche Erklärungen, betreffend eine Abänderung am Vertrag mit Frankreich

№ Seite.

über verſchiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältniſſe, vom Jahr 1833 706

294. Arreſte auf Eigenthum. Beſchluß über die Arreſtlegung auf das Eigenthum ausländiſcher Schuldner, vom 29. Jan. 1828 708

295. Zürich. Kaution in Rechtsſtreitſachen. Kreisſchreiben, betreffend die Kautionsſtellung von Angehörigen des Kantons Zürich in Rechtsſtreitſachen, vom 7. Okt. 1840 709

296. Klagen gegen Behörden ꝛc. Geſetz über die Behandlung der Klagen gegen Behörden und Beamte, auf Schadenerſatz, vom 24. Mai 1833 . 709

297. Kleiner Rath. Geſetz über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kleinen Raths, vom 24. Mai 1833 711

Zweiter Abſchnitt.

Strafrechtliches.

A. Korrektionelle Strafrechtspflege.

298. Strafgeſetzbuch über Vergehen, mit dem rechtlichen Verfahren bei Vergehungen, vom 10. Dez. 1808 714

Inhaltsverzeichniß . . . . Seite 715
Einleitung zum Strafgeſetz . . . . „ 716
Eintheilung des Strafgeſetzes . . . . . . „ 721
Das rechtliche Verfahren bei Vergehungen . „ 747
Regiſter über das Strafgeſetz . . . . . . „ 760
Regiſter über das rechtliche Verfahren . . „ 764

299. Sonntagsfeier. Beſchluß über dieſelbe, vom 17. Nov. 1828. . . . 766

300. Wirthſchaftspolizeiſtunde. Geſetz, betreffend die Wirthſchaftspolizeiſtunde, vom 23. Jan. 1840, und Kreisſchreiben über die Handhabung dieſes Geſetzes, vom 24. Dez. 1841 767

301. Gruben und Jauchekaſten. Kreisſchreiben wegen Deckung derſelben, vom 24. Dez. 1834 767

302. Lotterien. Geſetz, betreffend die Abſchaffung derſelben, v. 23. Juni 1827 768

303. Kegelſchieben. Kreisſchreiben, betreffend die allgemeinen Kegelſchieben, vom 15. Okt. 1834 768

304. Frohndienſte. Geſetz, betreffend die Umwandlung der Geldſtrafen in Frohndienſte, vom 7. Febr. 1833 769

305. Unterſuchungen ꝛc. Kreisſchreiben über die Unterſuchungen und Strafeinleitungen bei Vergehen, vom 2. Nov. 1832. 769

306. Unterſuchungen ꝛc. Kreisſchreiben, betreffend das Verfahren in korrektionellen Unterſuchungs- und Strafſachen, vom 28. Dez. 1835 . . 770

307,a) Juſtizgang. Kreisſchreiben, betreffend den Juſtizgang in korrektionellen Strafſachen, vom 28. Dez. 1835 772

307,b) Unterſuche ꝛc. Kreisſchreiben über Führung der Unterſuche in korrektionellen Strafſachen, vom 23. Dez. 1840. 774

308. Vollzug der Strafurtheile. Geſetz über den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile, vom 28. Jan. 1841, und Vollziehungsverordnung zu dieſem Geſetz, vom 12. Febr. 1841 775

— Vollzug der Strafurtheile gegen Fremde (ſiehe № 581).

309. Akten-Verſchleppung. Kreisſchreiben, betreffend die Akten-Verſchleppung bei Straffällen, vom 31. Jan. 1838. 775

N: Seite.

310. Gefängniſſe ꝛc. Geſetz über die Gefängniſſe, Arreſtzimmer und Verpflegung der Gefangenen in den Gemeinden, vom 15. Jan. 1835 . . 776

311. Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. Konkordat wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, vom 7. Juni 1810, beſtätigt den 9. Juli 1818 777

— Bußen. Diesfällige Rechnungen und Proviſionen (ſiehe N: 78, a; N: 78, b; N: 577).

— Sporteln ꝛc. für Unterſuchungen bei Vergehen (ſiehe N: 75).

B. Kriminelle Strafrechtspflege.

312. Strafgeſetzbuch über Verbrechen, vom 25. Juni 1819 779
Einleitung (Grundlinien des Strafrechts). Seite 780
Eintheilung des Strafgeſetzes . . . . . „ 793
Geſetzbuch über Verbrechen. . . . . . „ 794
Regiſter zum Strafgeſetz . . . . . . „ 826

313. Kriminalſtrafen. Geſetz über die Kriminalſtrafen, vom 7. Febr. 1839 833

314. Rückfall. Geſetz über den Rückfall in Verbrechen, vom 28. Jan. 1841 . 837

315. Falliten. Geſetz über die Beſtrafung derſelben, vom 11. Mai 1812 . . 838

316. Rechtliches Verfahren bei Verbrechen. Geſetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, vom 28. April 1820 839
Inhalts-Verzeichniß . . . . Seite 838

317. Strafanſtalt. Beſchluß, betreffend die Verwaltung derſelben, vom 15. Nov. 1838 889

318. Begnadigungen. Geſetz über dieſelben, vom 29. Sept. 1831. . . . 892

319. Auslieferung der Verbrecher ꝛc. Konkordat, betreffend die Ausſchreibung, Verfolgung, Feſtſetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beſchuldigten; die diesfälligen Koſten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen; und die Reſtitution geſtohlener Effekten, vom 8. Juni 1809, beſtätigt den 8. Juli 1818. 893

320. Verbannungen. Uebereinkunft und Erläuterung zwiſchen den Kantonen, betreffend die Verbannung der Schweizer, vom 14. Heum. 1828 . . 899

321. Baden. Auslieferung der Verbrecher. Vertrag zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 30. Auguſt 1808 900

322. Oeſterreich. Auslieferung der Verbrecher. Vertrag mit der K. K. Krone Oeſterreich, über die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, vom Jahr 1828 903

323. Württemberg. Koſten in Straſſachen. Uebereinkunft der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Krone Württemberg, betreffend die gegenſeitige Koſtenvergütung bei Requiſitionen in Strafrechtsfällen, vom Jahr 1825 und 1826 909

— Sporteln bei Zeugen-Einvernahmen ꝛc. (ſiehe N: 74).

Dritte Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Polizeiweſen.

Erſter Abſchnitt.

Ueber die Rechts- und Sicherheitspolizei.

A. Allgemeine polizeiliche Schutzmaßregeln.

№.		Seite.
324.	Fremdenpolizei und Niederlaſſung. Geſetz hierüber, vom 14. Auguſt 1834	917
325.	Fremdenpolizei. Geſetz über dieſelbe, bezüglich auf Geſellen und Lehrlinge, vom 30. April 1835	927
326.	Niederlaſſungen. Beſchluß der Tagſatzung, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlaſſungen von Eidgenoſſen, vom 10. Juli 1819	927
327.	Niederlaſſungen. Bekanntmachung über die Ausweiſe-Schriften bei Niederlaſſungen, vom 20. Juli 1820.	928
328.	Kinder von Ausländerinnen. Beſchluß, betreffend die Ausweiſe bei Heirathen mit Ausländerinnen, wegen ſchon vorhandener Kinder, vom 6. April 1827	928
329.	Heimathloſe Fremde und Findelkinder. Geſetz, betreffend die heimathloſen Fremden und Findelkinder; deren Aufenthalt, Verehelichung und Unterſtützung, vom 11. Mai 1810	929
330.	Fremde Handwerksburſche, Dienſtboten und Arbeiter. Beſchluß über den Eintritt derſelben in den Kanton und deren Ausweiſe, vom 13. April 1832	930
331.	Fremde Handwerksburſche, Dienſtboten und Arbeiter. Ausweiſe. Inſtruktion für die Polizeiangeſtellten hierüber, vom 18. April 1832	931
332.	Fremde Pilger und Wallfahrter. Verordnung, betreffend dieſelben, vom 1. Okt. 1827	931
333.	Grenzwachen am Rhein und Bodenſee. Conſigne für dieſelben, vom 23. Auguſt 1831	932
334.	Gauner ꝛc. Konkordat, betreffend die Polizei-Verfügungen gegen Gauner, Landſtreicher und gefährliches Geſindel, vom 17. Juni 1812, beſtätigt 9. Juli 1818	934
335.	Reiſepäſſe. Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare derſelben, vom 22. Juni und 2. Juli 1813, beſtätigt 9. Juli 1818	935
336.	Gauner, Reiſepäſſe ꝛc. Uebereinkunft und Erläuterung über Vollziehung der Konkordate, betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landſtreicher und gefährliches Geſindel; ſowie die Ertheilung und Formulare der Reiſepäſſe, vom 14. Juli 1828	939
337.	Vaganten und Heimathloſe. Kreisſchreiben, betreffend das Verfahren mit denſelben, vom 12. Okt. 1835	939
338.	Heimathloſe. Kreisſchreiben über den Aufenthalt derſelben, vom 3. April 1837.	942

№ Seite.

339. Duldung von Fremden ohne Ausweiſe. Beſchluß hierüber, vom 8. Febr. 1806 943

340. Ungeſetzlich Niedergelaſſene. Beſchluß wegen einzuholenden Niederlaſſungsbewilligungen im Jahr 1833, vom 20. Dez. 1833 944

341. Landiäger-Korps. Organiſation deſſelben, Geſetz vom 26. Jan. 1832 945

342. Landjäger-Reglement. Dienſtreglement für das Landjägerkorps. Beſchluß vom 2. Nov. 1832 947

343. Landjäger-Invalidenkaſſe. Verordnung über dieſelbe, vom 6. April 1835. 974

344. Reiſepäſſe und Wanderbücher. Verordnung über dieſelben, vom 1. Febr. 1832 975

345. Paßſcheine. Bekanntmachung wegen Beſieglung derſelben, vom 20. April 1833. 977

346. Paßſcheine ꝛc. Bekanntmachung wegen Gebrauch geſtempelter Paßſcheine, Päſſe und Viehſcheine, vom 2. Juli 1835. 977

347. Schweizer. Niederlaſſung. Verordnung über die Niederlaſſung der Schweizer aus andern Kantonen, vom 26. Juni 1835 978

348. Graubünden. Bekanntmachung wegen der Niederlaſſung der Angehörigen dieſes Kantons, vom 9. Okt. 1832. 978

349. Frankreich. Uebereinkunft mit Frankreich, über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe, vom 30. Mai 1827 979

350. Frankreich. Note der Eidgenöſſiſchen Kommiſſarien an den Franzöſiſchen Botſchafter, betreffend Erläuterungen zur Uebereinkunft mit Frankreich, über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe, vom 28. Mai 1827 . 981

351. Frankreich. Note des Franzöſiſchen Botſchafters an die Eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, betreffend Erläuterungen zur Uebereinkunft mit Frankreich, über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe, v. 29. Mai 1827 982

352. Frankreich. Juden. Note des Franzöſiſchen Botſchafters an den Tagſatzungs-Präſidenten, betreffend die Niederlaſſung Franzöſiſcher Juden in der Schweiz, vom 7. Auguſt 1826 984

353. Franzoſen. Kundmachung wegen Erneuerung der Heimathſcheine niedergelaſſener Franzoſen, vom 28. Dez. 1837 984

354. Sardinien. Uebereinkunft mit der königlichen Regierung von Sardinien, über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe, vom Jahr 1827 985

355. Sardinien. Beitrittsurkunde des Kantons St. Gallen, betreffend die Uebereinkunft mit Sardinien über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe, vom 17. Sept. 1827 990

356. Sardinien. Beſchluß, betreffend die Erneuerung des Niederlaſſungsvertrags mit Sardinien, vom 16. Auguſt 1837 990

357. Baden. Bekanntmachung, wegen Beifügung des Signalements auf den Heimathſcheinen, zum Eintritt in das Großherzogthum Baden, vom 15. März 1839 991

B. Polizeiliche Maßregeln zum Schutz beſtimmter Rechte.

358. Werbung. Geſetz gegen die Werbung in auswärtige Militärdienſte, vom 7. Febr. 1833. 992

359,a) Fleiſch. Beſchluß, betreffend die Schau deſſelben und das Hauſiren mit Fleiſch, vom 12. Auguſt 1803 992

N: Seite.

359,b) Pferdefleiſch. Beſchluß, betreffend den Genuß und Verkauf deſſelben, vom 6. Auguſt 1818. 993

359,c) Gift-Verkauf. Verordnung über denſelben, vom 9. Okt. 1833 . . 994

359,d) Fliegen-Papier. Beſchluß, betreffend das Verbot des Feilbietens und Verkaufens deſſelben, vom 7. Juli 1841 996

360,a) Beerdigung. Beſchluß über die zu frühe Beerdigung der Leichname, vom 29. Okt. 1818. 996

360,b) Beerdigung. Bekanntmachung, wegen zu früher Beerdigung der Leichname, vom 23. Juni 1834 997

360,c) Beerdigung. Beſchluß über die Tiefe der Gräber und das Begraben der Leichname innerhalb der Kirchen, vom 16. Febr. 1810 997

361. Brodgewicht. Verordnung über daſſelbe, vom 4. Dez. 1839 (im Jahr 1842 aufgehoben, ſiehe N: 584). 998

C. Polizeiliche Maßregeln zur Sicherung des erworbenen Eigenthums gegen beſtimmte Unglücksfälle.

1) Gegen Feuer.

362. Brandverſicherungsanſtalt. Geſetz über dieſelbe, v. 9. Mai 1807 1000

363. Brandverſicherungsanſtalt. Geſetz, betreffend die Verſicherung der Gebäude in ausländiſchen Brandaſſekuranzanſtalten, vom 5. Mai 1808 1008

364. Brandverſicherungsanſtalt. Beſchluß, betreffend die Schatzung der Gebäude für die Brandverſicherungsanſtalt, vom 18. Juni 1811 . 1009

365. Brandverſicherungsanſtalt. Geſetz über die Aufnahme feuergefährlicher Gebäude in die Brandverſicherungsanſtalt, vom 28. Juni 1828 . 1012

366. Brandverſicherungsanſtalt. Geſetz, betreffend die Rechnung über dieſelbe, vom 25. Mai 1837 1012

367. Brandverſicherungsanſtalt. Geſetz über die Leitung derſelben, vom 8. Auguſt 1839 1013

368. Feuer- und Löſchordnung, allgemeine, vom 14. März 1811 . . 1014

369. Feuer- und Löſchordnung. Verordnung, betreffend die Handhabung verſchiedener Vorſchriften derſelben, vom 12. Auguſt 1819. . . 1043

370. Brandunglücke in den Gemeinden am Rhein. Verordnung, betreffend die Hülfeleiſtung bei ſolchen, vom 25. April 1835 1043

2) Gegen Thierkrankheiten.

371. Vieh-Geſundheitsſcheine. Beſchluß über dieſelben, vom 16. Sept. 1803 1045

372. Geſundheitspolizei beim Viehverkehr. Beſchluß über dieſelbe, vom 30. Sept. 1808 1046

373. Vieh-Geſundheitsſcheine. Beſchluß, betreffend die Ausſtellung derſelben, vom 19. Okt. 1831 1047

374. Viehkrankheiten. Beſchluß, betreffend die Pflicht der Anzeige bei ſolchen, vom 23. Juni 1804 1048

№ Seite.

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die Hülfspolizei.

A. Medizinalpolizei.

375. Sanitätsbehörden. Geſetz über die Organiſation derſelben, vom 9. Auguſt 1832 1049
376. Bezirksärzte und deren Adjunkten. Inſtruktion für dieſelben, vom 31. Jan. 1834. 1053
377. Prüfung und Patentirung der Medizinal-Perſonen. Reglement hierüber, vom 19. Juli 1837 1057
— Apotheken, Unterſuch (ſiehe № 582).
378. Hebammenweſen. Verordnung über daſſelbe, vom 31. Jan. 1834 . 1064
379. Geburtshülfe. Verordnung, betreffend den Beizug von Aerzten und Hebammen bei der Geburtshülfe, vom 16. Dez. 1819. 1072
380. Schutzpocken-Impfung. Verordnung über dieſelbe, v. 30. Okt. 1818 1073
381. Schutzpocken-Impfung. Verordnung über dieſelbe und über die Handhabung diesfälliger Vorſchriften, vom 20. Jan. 1825 1077
382. Impf-Liſten und Impf-Scheine. Verordnung über dieſelben, vom 31. Jan. 1834. 1080
383. (Eine vakante Nummer).
384. Visa et reperta bei Todesfällen. Bekanntmachung wegen ſolchen, vom 9. März 1835. 1081
385. Vieh-Unterſuche und daherige Entſchädigungen. Verordnung über ſolche, vom 26. Febr. 1841 1081
386. (Eine vakante Nummer).
387. (Eine vakante Nummer).
388. Hunde. Geſetz über die Hundetaxen und das Halten von Hunden, vom 30. April 1841 1082
389. Hunde. Verordnung, betreffend die Erhebung der Hundetaxen und die Aufſicht über die Hunde, vom 3. Mai 1841 1082
390. (Eine vakante Nummer).
391. Katzen. Kreisſchreiben, betreffend die Wuthkrankheit unter denſelben, vom 25. Jan. 1826 1082
392. Waſenordnung. Geſetz vom 23. Auguſt 1838 1083
393. Waſenmeiſter. Inſtruktion für die Waſenmeiſter, über die Benutzung der gefallenen oder ihnen zur Beſeitigung übergebenen Thiere, vom 18. Mai 1839. 1087

B. Armenpolizei.

394. Armenweſen. Geſetz über daſſelbe, vom 30. April 1835 1089
395. Bettel. Geſetz über denſelben, vom 13. Auguſt 1835 1094
396. Armenfuhr-Ordnung. Geſetz vom 7. Febr. 1839 1096
397. Arbeits-, Armen- und Waiſenhäuſer. Kreisſchreiben, betreffend die Beaufſichtigung des Baues und der Reglemente derſelben, vom 16. März 1842 1097
398. Armen-Unterſtützungen. Kundmachung wegen ſolchen, vom 2. Jan. 1833 1097

№ Seite.

399. Kantons-Hülfskaſſe und Steuerſammeln. Geſetz über die Kantons-Hülfskaſſe und das Steuerſammeln, vom 16. Auguſt 1832 . 1098

400. Kantons-Hülfskaſſe. Bekanntmachung wegen Unterſtützungen aus derſelben, vom 16. Juli 1838 1099

401,a) Badekuren. Bekanntmachung wegen Unterſtützungen zu ſolchen, vom 21. Mai 1832 1099

401,b) Badekuren in Baden und Schinznach. Verordnung, betreffend die Unterſtützungen zu ſolchen, vom 14. Juni 1832 1100

402. Armenanſtalt im Bade Pfäfers. Verordnung über dieſelbe, vom 12. April 1839 1101

403,a) Steuerſammeln im Innern der Schweiz. Konkordat, betreffend daſſelbe, vom 20. Juli 1803 und 2. Auguſt 1804, beſtätigt den 9. Juli 1818. 1102

403,b) Steuerſammlungen im Ausland. Beſchluß, betreffend die Bewilligungen zu ſolchen, vom 16. Auguſt 1817 1103

404. Württemberg. Kreisſchreiben über das Gegenrecht gegen Württemberg, wegen Koſten für Verunglückte oder Erkrankte, v. 25. Aug. 1828 1103

Anhang.

405. Niedere Polizei. Verordnung über verſchiedene Gebote und Verbote in Sachen der niedern Polizei, vom 5. Dez. 1804 1105

406. Todtgefundene Menſchen und Selbſtmörder. Geſetz, betreffend die amtliche Beſichtigung und Beerdigung derſelben, vom 6. März 1818 1108

Vierte Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über den Landbau, das Forſtweſen, die Jagd; über Handel und Gewerbe; über das Poſtweſen; über das Schiffahrtsweſen; über Maß und Gewicht, und das Münzweſen.

Erſter Abſchnitt.

Ueber den Landbau.

A. Ueber den Landbau im engern Sinn.

407. Tritt- und Trattrecht und Gemeindsboden. Geſetz, betreffend den Loskauf des Tritt- und Trattrechts und die Nutznießung des Gemeindsbodens, vom 13. Mai 1807 1113

408. Zehnten-Loskauf. Geſetz, betreffend den Loskauf des Zehnten, vom 15. Mai 1804 1117

409. Zehnten. Beſchluß, betreffend die Beſtimmung der Zehntbezirke und verſchiedene Vorſchriften für den Zehntloskauf, vom 21. Jan. 1805 . 1121

Nr. Seite.

410. Zehnten. Verordnung, betreffend den Geldanſchlag des Getreides für den Loskauf des trocknen Zehntens, vom 12. Febr. 1805 1122

411. Zehnten. Bekanntmachung, betreffend die Benennung einiger Getreidegattungen, zum Behuf des Zehntloskaufs, vom Jahr 1805 1123

412. Zehnten. Kreisſchreiben über die Ausmittlung von Anſtänden und Streitigkeiten beim Loskauf der Zehnten, vom 11. April 1805 . . . 1124

413. Zehnten. Beſchluß, betreffend die Verſchreibung von Kapitalien, von Zehnt-Loskäufen herrührend, vom 6. Dez. 1805 1125

414. Grundzinſe und Erblehen. Geſetz, betreffend den Loskauf der Grundzinſe, das Verhältniß der Erblehen und die künftige Entrichtung der nicht losgekauften Grundzinſe, vom 24. Mai 1805. 1127

415. Grundzinſe. Geſetz, betreffend die Verzinſung der Loskaufskapitalien für Grundzinſe, und die Vormerkung dieſer Gefälle bei Verkäufen und Verpfändungen, vom 30. April 1819 1130

416. Zehnten und Grundzinſe. Geſetz, betreffend die Sicherung und Verwendung der vom Loskauf der Zehnten und Grundzinſe herrührenden Kapitalien, vom 21. Mai 1805. 1130

417. Grundzinſe. Beſchluß, betreffend die Entrichtung der noch nicht losgekauften Grundzinſe, vom 1. Okt. 1818 1131

418. Weinleſe- und Torkel-Mandat. Verordnung v. 20. Sept. 1819 1132

419. Trauben-Verkauf. Beſchluß, betreffend denſelben, v. 11. Sept. 1826 1134

420,a) Hornviehzucht. Verordnung über Veredlung derſelben, v. 2. März 1840 1134

420,b) Hornvieh-Schau. Verordnung, betreffend den jährlichen Zeitpunkt derſelben, vom 7. Febr. 1842. 1134

421. Pferdezucht. Verordnung über Veredlung derſelben, vom 2. März 1840 1135

422. Fremde Zuchthengſte. Verordnung, betreffend das Herumführen von ſolchen, vom 28. Jan. 1823. 1135

423. Maikäfer und Engerlinge. Verordnung, betreffend die Tödtung derſelben, vom 14. April 1804 1135

B. Ueber das Forſtweſen.

424. Forſtordnung. Geſetz, vom 23. Auguſt 1838 1137

425. Bezirksförſter. Inſtruktion für dieſelben, vom 10. April 1839 . . 1150

426. Bannwarte und Waldhüter. Bekanntmachung wegen Beſtellung derſelben für die Korporationswaldungen, vom 1. März 1839 . . . 1157

427. Forſtwirthſchaftsjahr. Beſchluß, betreffend den Anfang und Schluß deſſelben, vom 20. Mai 1840. 1157

428. Braunkohlen-Verkehr. Beſchluß über denſelben, v. 21. Nov. 1832 1157

C. Ueber die Jagd.

429. Jagd. Geſetz über dieſelbe, vom 9 Auguſt 1832 1159

430. Jagd-Verordnung, vom 27. Auguſt 1832 1160

431. Schußgeld für Raubvögel. Verordnung, betreffend die Aufhebung deſſelben, vom 4. Jan. 1837 1162

Zweiter Abſchnitt.

Ueber Handel und Gewerbe.

432. Freier Verkehr im Innern der Eidgenoſſenſchaft. Beſchluß über denſelben, vom 26. Heum. 1831 1163

№		Seite.
433.	(Eine vakante Nummer.)	
434.	Handels-Raggionen in der Gemeinde St. Gallen. Beſchluß, betreffend die Angabe derſelben, vom 4. April 1808	1164
435.	Handwerksſtand. Geſetz, betreffend denſelben, vom 9. Auguſt 1832	1165
436.	Handwerksartikel. Bekanntmachung, betreffend das Feilhalten von Handwerksartikeln an Wochenmärkten, von Angehörigen des Kantons Thurgau, vom 20. Auguſt 1832	1169
437.	Patenttaxen der fremden Gewerbsleute (Handelsleute, Krämer, Handwerker, Künſtler, Beſitzer von Kunſtwerken und Seltenheiten u. ſ w.). Geſetz hierüber, vom 14. Auguſt 1834	1169
438.	Gewerbspatente. Bekanntmachung wegen Einholung derſelben von den fremden Handelsleuten, vom 7. Mai 1838	1172
439.	Freier Verkehr mit Lebensmitteln im Innern der Eidgenoſſenſchaft. Beſchlüſſe hierüber, vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819	1173
440.	Kornhausverwaltung in Rorſchach. Beſchluß über dieſelbe, vom 5. Febr. 1838	1174
441.	Kornmarktspolizei-Verordnung für Rorſchach, vom 5. Okt. 1838	1176
442.	Kornmarktspolizei-Verordnung für Rorſchach. Verordnung, betreffend verſchiedene Abänderungen in derſelben, vom 16. Mai 1839	1190
443.	Gebühren im Kornhaus zu Rorſchach. Verordnung über dieſelben, vom 23. Nov. 1840	1191
444,a)	Mehl, Brod und Mahlerlohn. Geſetz, betreffend die Aufhebung der amtlichen Schatzung des Mehles und Brodes und der amtlichen Feſtſetzung des Mahlerlohns, vom 25. Jan. 1838 (im Jahr 1842 aufgehoben, ſiehe № 584)	1192
—	Müller- und Bäckerordnung (ſiehe № 584).	
444,b)	Fleiſch. Geſetz, betreffend die Aufhebung der amtlichen Schatzung des Fleiſches, vom 13. Auguſt 1835	1192
445.	Wirthſchaften und Getränksverkauf Geſetz über die Betreibung von Wirthſchaften und über den Getränksverkauf, vom 19 Jan. 1832	1193
446.	Speiſewirthſchaften. Geſetz über die Betreibung von ſolchen, vom 7. Febr. 1839	1196
447.	Hauſiren. Geſetz über daſſelbe, vom 26. Jan. 1832	1197
448.	Papierfabrikation. Beſchluß der Tagſatzung, betreffend die freie Ausfuhr des Stoffes zu derſelben, vom 5. Juli 1810, beſtätigt den 13. Juli 1818	1199
449.	Papierfabrikation. Beſchluß, betreffend das Sammeln der Stoffe (Lumpen) zu derſelben, und die Ausfuhr dieſer Stoffe ins Ausland, vom 22. März 1821	1199
450.	Juden. Verordnung über den Aufenthalt und Verkehr derſelben, vom 15. Mai 1818	1200
451.	Monopolien. Beſchluß, betreffend die Aufhebung derſelben (Fuhrweſen zwiſchen Wallenſtadt und Graubünden; Transportirung in das Bad Pfäfers; und weitere ähnliche Gewerbe), vom 9. März 1833	1202
452.	Wallenſtadt ꝛc. Beſchluß, betreffend die Freigebung des Waarentransportes zwiſchen Wallenſtadt und Graubünden, vom 10. Juni 1836	1203
453.	Flößholz. Bekanntmachung, betreffend das Eigenthumsrecht auf verlornes Holz, welches auf der Tamina geflößt wird, vom 10. April 1839	1203

№ Seite.

Anhang.

454. Handels-Konſulate im Auslande. Beſchlüſſe, betreffend dieſelben, vom 8. Auguſt 1816 und 10. Auguſt 1819 1204
455. Fruchtverkehr mit Baiern und Württemberg. Bekanntmachung über denſelben, vom 28. Nov. 1828 1206
456. Baiern. Bekanntmachung wegen Zollbegünſtigungen von Seite des Königreichs Baiern, im Verkehr mit der Schweiz, vom 16. Jan. 1836. 1207
457. Baden. Bekanntmachung wegen Zollbegünſtigungen von Seite des Großherzogthums Baden, im Verkehr mit der Schweiz, vom 24. Febr. 1836 1210
458. Baden. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr-Stationen im Großherzogthum Baden, für Schweizer-Weine, vom 14. März 1836 . . . 1210

Dritter Abſchnitt.

Ueber das Poſtweſen.

459. Poſtweſen. Konkordate, betreffend daſſelbe, vom 9. und 10. Juli 1818 1211
460. Poſtverwaltung. Beſchluß über dieſelbe, vom 17. Juni 1836 . . . 1214
461. Poſt- und Botenweſen. Beſchluß, betreffend die Betreibung deſſelben, und die Haltung regelmäßig laufender Fuhrwerke für Reiſende, vom 23. Febr. 1810 1216
462,a) Poſt-Sammlungen. Inſtruktion für die Inhaber derſelben, vom Januar 1840 1218
462,b) Boten und Briefträger. Inſtruktion für dieſelben, v. Jan. 1840. 1219
463,a) Extrapoſten. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung derſelben, vom Juni 1839 1220
463,b) Poſtgefährte. Bekanntmachung wegen der Beſchaffenheit derſelben, als Beiwagen ꝛc., vom 17. Mai 1841 1221
463,c) Haftung der Poſtverwaltung für aufgegebene Poſtgegenſtände. Bekanntmachung hierüber, vom 17. Mai 1841 1221
464. Porto von Muſtern ꝛc. Bekanntmachung wegen Herabſetzung des Porto von Muſtern und Waarenproben, und von Sendungen unter Kreuzband, vom 8. Auguſt 1837 1221
465. Briefträgerlöhne. Bekanntmachung, betreffend dieſelben, vom 20. Auguſt 1839 1222
466. Lokalbriefe in St. Gallen. Bekanntmachung, betreffend dieſelben, vom 26. März 1839 1222
467. Poſttaxen für Zeitungen ꝛc. Verordnung hierüber, vom 1. Februar 1837 1223
468. Portofreiheit in Amtsſachen. Verordnung hierüber, vom 5. März 1841 1223
469. Nachnahmen auf Poſtgegenſtänden. Verordnung hierüber, vom 5. März 1841 1224

Vierter Abſchnitt.

Ueber das Schifffahrtsweſen.

470. Schifffahrtsrechte und Abfahrtsgebühren. Beſchluß über dieſelben, vom 7. Juni 1836 1225

№.		Seite.
471.	Schifffahrtsgebühren. Beſchluß, betreffend die Aufhebung derſelben, vom 21. Nov. 1837	1226
472.	Schifffahrt auf den Seen. Verordnung, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodenſee, Wallenſee und Zürichſee, vom 8. Jan. 1838	1226
473.	Schifffahrt auf dem Rhein. Verordnung über dieſelbe, vom 2. Mai 1808	1228
474.	Wallenſtadterſee ꝛc. Beſchluß, betreffend den Transport der Landesprodukte auf dem Wallenſtadterſee, auf der Linth und dem obern Zürichſee, vom 27. Auguſt 1803	1230
475.	Linthſchifffahrtsordnung für die Waſſerſtraße zwiſchen Wallenſtadt und Zürich, aufgeſtellt von den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, vom 1. und 2. Juni 1836	1230
476,a)	Wallenſtadterſee. Beſchluß, betreffend den Waarentransport auf dieſem See	1239
476,b)	Wallenſtadt ꝛc. Beſchluß, betreffend den Waarentransport nach Wallenſtadt (über Weeſen) und nach dem Kanton Glarus, vom 8. Juli 1825	1240
477.	Fähren über die Thur und Sitter. Beſchluß, betreffend dieſelben, vom 7. Jan. 1841	1241
478.	Abfahrtsgebühren. Thurgau. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Abfahrtsgebühren von Schiffleuten des Kantons Thurgau, vom 7. Mai 1838	1241
479.	Abfahrtsgebühren. Oeſterreich. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Abfahrtsgebühren für die Oeſterreichiſchen Segelſchiffe, vom 11. Juli 1838	1241

Fünfter Abſchnitt.

Ueber Maß und Gewicht.

480.	Maß- und Gewicht-Ordnung. Geſetz vom 13. Auguſt 1835	1243
481,a)	Reduktionstabelle über Maße und Gewichte. Bekanntmachung, betreffend dieſelbe, vom 11. April 1836	1248
481,b)	Muſtermaße ꝛc. Kreisſchreiben, betreffend die Muſtermaße und Gewichte, die Brenn- und Prägeſtempel, Beſtellung der Fichter u. ſ. w., vom 6. Mai 1836	1248
482.	Maße und Gewichte. Bekanntmachung wegen Anſchaffung derſelben, vom 20. Mai 1836	1250
483.	Fichter. Verordnung, betreffend die Beſtellung der Fichter; deren Pflichten und Gebühren; nebſt andern Anordnungen uud Vorſchriften, bezüglich auf das neue Maß und Gewicht, vom 27. Juni 1836	1252
484.	Längenmaße. Verordnung, betreffend die Abtheilungen derſelben, vom 16. Auguſt 1836	1257
485.	Einführung der neuen Maße und Gewichte. Kundmachung hierüber, vom 24. Auguſt 1836	1258
486.	Glasgefäſſe. Verordnung über die Fichtung derſelben, v. 19. Nov. 1836	1259
487,a)	Glasgefäſſe. Kreisſchreiben, betreffend eine Erläuterung der Vorſchriften über Fichtung der Glasgefäſſe, vom 24. Dez. 1836	1259
487,b)	Hohlmaße. Verbot und Warnung wegen ungeſetzlichen Hohlmaßen für Flüſſigkeiten, vom 15. Juni 1840	1261
488.	Vergleichungs-Tabellen. Bekanntmachung wegen Tabellen zur Vergleichung der neuen Schweizermaße und Gewichte mit den Maßen und Gewichten der Nachbarſtaaten, vom 3. Nov. 1840	1261

№ Seite.
489. Reduktions-Tabelle über das Verhältniß der alten trocknen Maße verſchiedener Orte zum Rorſchacher Getreidemaß, vom 12. Febr. 1805 (zum Behuf des Loskaufs der Zehnten herausgegeben) 1262
490. Reduktions-Tabelle über das Verhältniß der alten trocknen Maße verſchiedener Orte zum neuen Schweizermaß, v. 18. Auguſt 1837 (zum Behuf des Loskaufs der Zehnten herausgegeben) 1263
491. Oel. Kreisſchreiben über das Maß oder Gewicht beim Kleinverkauf des Oels, vom 15. April 1839 1264

Sechster Abſchnitt.

Ueber das Münzweſen.

492. Tarifirung der Geldſorten. Münzverordnung v. 12. Nov. 1840. 1265

Fünfte Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Straßen- und Waſſerbauweſen und über die Domänen.

Erſter Abſchnitt.

Ueber das Straßenweſen.

493. Haupt- und Handelsſtraßen ꝛc. Geſetz über dieſelben, und die Einziehung der Weg- und Brückengelder für den Staat, vom 30. Januar 1834 1269
494. Hauptſtraßen. Verordnung, betreffend die Uebernahme derſelben, zu Handen des Staats, vom 17. März 1834. 1273
495. Hauptſtraßen. Verordnung über den Bau und die Unterhaltung derſelben, vom 22. Juni 1835 1276
496. Straßenmeiſter auf den Hauptſtraßen. Inſtruktion für dieſelben, vom 22. Juni 1835. 1278
497. Wegmacher auf den Hauptſtraßen. Inſtruktion für dieſelben, vom 22. Juni 1835 1281
498. Kies. Geſetz, betreffend die freie Benutzung des Griens oder Kieſes, zum Unterhalt der Landſtraßen, vom 22. Mai 1805 1284
499. Gemeinde-Straßen. Geſetz über dieſelben, vom 26. Jan. 1837 . . 1285
500. Gemeinde-Straßen. Kreisſchreiben an die Bezirksammänner, betreffend die Gemeinde-Straßen, vom 8. Febr. 1837. 1289
501. Gemeinde-Straßen. Kreisſchreiben an die Gemeinderäthe, betreffend die Gemeinde-Straßen, vom 8. Febr. 1837 1290

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die Straßenpolizei.

502. Gebote und Verbote, bezüglich auf die Straßenpolizei. Beſchluß hierüber, vom 3. Auguſt 1805 1293

№ Seite.

503. Gefährliches Fahren und Reiten auf den Straßen. Verordnung hierüber, vom 30. Okt. 1823 1296

504. Benachtheiligung der Straßen durch Uebertretung der Gebote über die Straßenpolizei. Beſchluß hierüber, vom 30. Mai 1828. . . 1297

505. Handhabung der Vorſchriften über die Straßenpolizei. Kreisſchreiben hierüber, vom 23. Auguſt 1837 1299

506. Dachrinnen. Verordnung, betreffend dieſelben, vom 13. Febr. 1826 . 1300

507. Inſtruktion für die Landjäger, hinſichtlich der Handhabung der Straßenpolizei, vom 21. Febr. 1834 1301

508. Breite Radfelgen. Geſetz über dieſelben, vom 7. Febr. 1839 . . . 1302

509. Steinſprengen am Schollberg. Beſchluß darüber, vom 24. Sept. 1832 1303

Dritter Abſchnitt.

Ueber den Uferbau.

510. Strandboden an den See-Ufern. Geſetz über denſelben, vom 24. Auguſt 1837. 1305

511. Uferbau am Rhein. Verordnung, betreffend den Uferbau am Rhein und die Inſtruktion für die Wuhrmeiſter, vom 6. Okt. 1837 1305

Vierter Abſchnitt.

Ueber die Domänen.

512. Dotationsakte für den Kanton. Dekret des Großen Raths, betreffend die von der Schweizeriſchen Liquidationskommiſſion herrührende Dotationsakte für den Kanton, vom 25. Mai 1805 1313

513. Sax, Forſteck ꝛc. Entſcheid der Liquidationskommiſſion, betreffend die zur Dotation des Kantons gehörigen Güter und Gefälle zu Sax, Forſteck, Werdenberg und Wartau, vom 14. Dez. 1804 1313

514. Staatsgut ꝛc. Geſetz, betreffend die Sönderung des Staatsguts vom Vermögen des aufgehobenen Stifts St. Gallen, und die Verwendung des übrig bleibenden Stiftsvermögens, vom 8. Mai 1805 1315

515. Staatsgut ꝛc. Dekret, betreffend die Ausſcheidung der Rechte und Eigenthümlichkeiten des Staats vom Vermögen des aufgehobenen Stifts St. Gallen, vom 11. Mai 1805 1316

516. Stift St. Gallen. Dekret, betreffend die Penſionirung und Anſtellung der Konventualen des ehemaligen Stifts St. Gallen, vom 18. Mai 1805 1317

517. Stift St. Gallen. Dekret, betreffend die Verwendung des vom Stift St. Gallen übrig bleibenden Vermögens für die Schulen, das Armenweſen und andere Anſtalten der Katholiken, vom 18. Mai 1805 . . . 1318

518. Damenſtift zu Schänis. Dekret über die Aufhebung des adelichen Damenſtifts zu Schänis, und die Verwendung ſeines Vermögens, vom 8. Mai 1811 1319

519. Klöſter. Beſchluß, betreffend die Rechte des Staats bei Säkulariſation der Klöſter, vom 20. Febr. 1838 1320

520. Pfäfers. Beſchluß, betreffend die Auflöſung des Kloſters Pfäfers; die Penſionirung ſeiner Mitglieder; die dortige Heilquelle und die Verwendung des Kloſtervermögens, vom 20. Febr. 1838 1320

521. Pfäfers. Beſchluß über die Liquidation des Kloſtervermögens von Pfäfers, vom 6. April 1838 1321

Sechste Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Finanzweſen.

Erſter Abſchnitt.

Ueber das Steuerweſen im allgemeinen.

№		Seite.
522.	Steuerweſen. Geſetz über das Steuerweſen des Kantons, vom 26. April 1832	1325
523.	Verſteurung des geſammten Vermögens. Kreisſchreiben hierüber, vom 10. Dez. 1838	1331
524.	Nachſteuern. Kreisſchreiben, betreffend die Beſtrafung unrichtiger Verſteurung des Vermögens, durch Nachſteuern, vom 17. Juni 1839 .	1332
525.	Beſteurung der Waldungen. Geſetz darüber, vom 26. Jan. 1837 .	1333
526,a)	Allgemeine Steuerrevision. Beſchluß über dieſelbe, vom 15. Juli 1839	1334
526,b)	Steuerkommiſſionen. Inſtruktion für dieſelben, vom 14. Aug. 1839	1340
527.	(Eine vakante Nummer).	
528.	Militär-Beiträge. Verordnung über den Einzug derſelben, vom 26. Sept. 1832	1348
529.	Gemeinden ꝛc. Geſetz über die Ausgaben und das Steuerweſen in den Gemeinden, Pfarreien und Schulgenoſſenſchaften, vom 23. Dez. 1825	1349
530.	Gemeinden. Geſetz über die Verlegung der Steuern in den Gemeinden, vom 9. Auguſt 1832	1353
531,a)	Armenſteuern. Geſetz, betreffend die Verlegung derſelben, vom 13. Auguſt 1835	1354
531,b)	Schulſteuern. Kreisſchreiben, betreffend die Verlegung derſelben, vom 30. Dez. 1839	1354
531,c)	Steuerpflichtigkeit. Beſchluß, betreffend die Steuerpflichtigkeit der Perſonen, welche von einer Gemeinde in die andere ziehen, vom 9. März 1836	1355

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die Staats-Einnahmen.

A. Ueber das Salzregal.

№		Seite.
532.	Salzhandel. Geſetz über den Salzhandel, als Regale, v. 15. Jan 1835	1357
533.	Salzverkauf. Beſchluß über denſelben, vom 23. Mai 1832. . . .	1358
534.	Salzpreis. Geſetz über denſelben, vom 29. Sept. 1831	1360
535.	Salzpreis nach dem neuen Gewicht. Verordnung darüber, vom 18. März 1837	1361
536.	Appenzell. Verordnung über die Durchfuhr des Salzes für dieſen Kanton, vom 27. Sept. 1837	1361

N: Seite.

B. Ueber das Zoll- und Weggeldsweſen.

537. Grenzgebühren. Uebereinkunft über eine längere Fortdauer der Eidgenöſſiſchen Grenzgebühren, vom 7. Auguſt 1840 1363
538. Grenzgebühren. Verordnung der Tagſatzung über den Bezug und die Kontrolirung der Eidgenöſſiſchen Grenzgebühren, vom 2. Sept. 1841 1364
539. (Eine vakante Nummer).
540. Grenzgebühren. Verordnung über den Bezug der Eidgenöſſiſchen Grenzgebühren an den Eingangsſtationen des Kantons, vom 24. September 1816. 1374
541. Grenzgebühren. Haag. Verordnung über die Rheinſchifffahrt im Orte Haag, und die Beſtimmung deſſelben zum Bezuge der Eidgenöſſiſchen Grenzgebühren, vom 28. Okt. 1831. 1375
542. Grenzgebühren. St. Margrethen, Büchel. Verordnung über den Bezug der Eidgenöſſiſchen Grenzgebühren an den Zollſtätten zu St. Margrethen und Büchel, vom 11. Dez. 1839 1376
543. Waarenzölle. Geſetz über die Einlöſung derſelben, zu Handen des Staats, vom 15. Jan. 1835 1376
544. Waarenzölle. Verordnung, betreffend die Einziehung und Einlöſung derſelben, zu Handen des Staats, vom 30. Jan. 1835. 1377
545. Zoll- nnd Weggeldsordnung. Geſetz vom 4. Mai 1837 . . . 1381
546. Zoll- und Weggeldsordnung. Geſetz über einen Nachtrag zu derſelben, vom 13. Juni 1839 1391
547. Zoll- und Weggeldsordnung. Beſchluß über die Einführung derſelben, vom 9. Okt. 1839 1391
548,a) Zoll- und Weggeldsſtätten. Bekanntmachung über die Beſtimmung derſelben, vom 30. Okt. 1839. 1392
548,b) Zollſtätten. Nachträgliche Bekanntmachung über die Beſtimmung einiger Zollſtätten, vom 1. Juni 1842 1394
549. Zolleinnehmer. Inſtruktion für dieſelben, vom 4. Dez. 1839 . . . 1395
550. Weg- und Brückengelds-Einnehmer. Inſtruktion für dieſelben, vom 25. Nov. 1839 1399
551. Weggelder. Oeffentliche Warnung wegen doppelter Entrichtung derſelben, vom 19. Dez. 1838 1406
552. Weg- und Brückengelder. Tarife derſelben. 1407

C. Ueber andere mittelbare Abgaben.

553. Stempelabgabe. Geſetz über dieſelbe, vom 30. April 1835 1410
554. Stempelweſen. Verordnung über daſſelbe, vom 13. Dez. 1836. . . 1413
555. Stempelabgabe von Zeitungsblättern. Geſetz über die Aufhebung dieſer Abgabe, vom 25. Jan. 1838 1415
556. Getränksabgaben. Geſetz über dieſelben, vom 7. Febr. 1839. . . 1415
557. Kanzleigebühren. Geſetz über dieſelben, für die Kantonskanzlei, vom 13. Auguſt 1835. 1416
558. Freiſchießen. Beſchluß, betreffend die Abgaben in die Kantons-Hülfskaſſe bei Freiſchießen, vom 3. Auguſt 1818 1417

№ Seite.

Anhang.

559. Einkaufstaxen für das Kantonsbürgerrecht. Dekret, betreffend die Verwendung derſelben zu einer wohlthätigen Anſtalt, vom 25. Juni 1824 1418

560. Abzugsrechte. Beſchluß der Tagſatzung, betreffend dieſelben, vom 17. Sept. 1803 und 9. Juni 1804 1419

561. Abzug. Beſchluß, betreffend den Abzug bei Vermögen, welches auſſer Land geht, vom 24. April 1804 1419

562. Abzug. Kreisſchreiben, betreffend die Abzugsgebühren vom Vermögen, welches auſſer Land geht, vom 30. Juli 1834 1420

563. Freizügigkeitsverträge mit andern Staaten 1422

Siebente Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Militärweſen.

Erſter Abſchnitt.

Ueber die Militärverwaltung.

564. Militärverwaltung. Geſetz über Organiſation derſelben, vom 7. Febr. 1839 1427

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die Militär-Organiſation.

565. Militär-Organiſation. Geſetz vom 28. April 1842 1429

566. (Eine vakante Nummer).

567. (Eine vakante Nummer).

568. Militärausrüſtungsgegenſtände. Beſchluß, betreffend die Ablieferung von Militärgegenſtänden für die Kleidung und Ausrüſtung der Mannſchaft, vom 23. Juli 1833 1429

569. Wegzug aus dem Wohnort. Kreisſchreiben wegen Verabfolgung von Ausweiſe-Schriften an Militärpflichtige, zum Wegzug aus ihrem Wohnort, vom 30. April 1838 1431

570. (Eine vakante Nummer.)

571. (Eine vakante Nummer.)

572. Einquartirung. Geſetz über die Einquartirung der Mannſchaft bei den Militärübungen, vom 9. Auguſt 1832 1432

573. Gebrechen und Krankheiten, welche zum Militärdienſt untauglich machen. Verordnung hierüber, vom 3. Juni 1842 1434

574. Militär-Bibliothek. Bekanntmachung wegen Benützung derſelben, vom 26. Mai 1838 1434

№ Seite.

Dritter Abſchnitt.

Ueber Militär-Strafrechtliches.

575. Militär-Strafgeſetz für die Truppen des Kantons, vom 16. November 1832. 1435
576. Kantons-Militärgericht. Geſetz über die Entſchädigung deſſelben, vom 25. Jan. 1838. 1455

Nachtrag.

577. Bußen. Verordnung über Bewilligung einer Proviſion für die von den Bezirks- und Gemeindammännern, zu Handen des Staats, zu beziehenden Bußen, vom 11. Febr. 1842 1457
578. Handänderungen von Liegenſchaften. Geſetz hierüber, v. 28. April 1842 1457
579. Handänderungen von Liegenſchaften. Vollziehungsverordnung zum Geſetz hierüber, vom 20. Juni 1842 1458
580. Oeſterreich. Arreſtlegung. Kundmachung über die hierſeitigen Verhältniſſe zu Oeſterreich, betreffend die Arreſtlegung in Konkursfällen, vom 1. Juni 1842 1458
581. Korrektionelle Strafurtheile gegen Fremde. Kreisſchreiben über deren Vollzug, vom 5. Juli 1842. 1458
582. Apotheken. Verordnung über den amtlichen Unterſuch der öffentlichen und privatärztlichen Apotheken, vom 15. Juli 1842. 1458
583. Vermögensverheftungen beim Schuldentrieb. Kreisſchreiben hierüber, vom 1. Auguſt 1842 1459
584. Müller- und Bäckerordnung. Geſetz, betreffend dieſelbe, vom 25. Auguſt 1842 1459
585. Kollaturen. Geſetz über Loskauf und Abtretung derſelben, vom 25. Auguſt 1842 1459
586. Injurienfälle. Geſetz, betreffend das Verfahren der Vermittler bei Injurienfällen, vom 25. Auguſt 1842 1460

Erſte Abtheilung.

Bundesvertrag, Verfaſſung, Eintheilung des Kantons, organiſche Geſetze und Verordnungen.

Erſter Abſchnitt.

Konſtitutives.

(№ 1.)

Bundesvertrag
zwiſchen den XXII Kantonen der Schweiz.

Vom 7. Auguſt 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. 1. Die XXII ſouverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen ſich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden ſeyn. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet.

§. 2. Zu Handhabung dieſer Gewährleiſtung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	—
Luzern	1734	—
Uri	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freiburg	1240	—
Solothurn	904	—
Baſel	818	—
Schaffhauſen	466	—
Appenzell	972	—
St. Gallen	2630	—
Graubünden	2000	—
Aargau	2410	—
Thurgau	1670	—
Teſſin	1804	—
Waadt	2964	—
Wallis	1280	—
Neuenburg	1000	—
Genf	600	—
Total:	32886	Mann.

Dieſe vorläufig angenommene Skala ſoll von der nächſt bevorſtehenden ordentlichen Tagſatzung durchgeſehen und nach obigem Grundſatz berichtiget werden. *)

§. 3. Die Geldbeiträge, zu Beſtreitung der Kriegskoſten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich	Franken	77153.
Bern	—	91695.
Luzern	—	26016.
Uri	—	1184.
Schwyz	—	3012.
Unterwalden	—	1907.
Glarus	—	4823.
Zug	—	2497.
Freiburg	—	18591.
Solothurn	—	18097.
Baſel	—	20450.
Schaffhauſen	—	9327.
Appenzell	—	9728.
St. Gallen	—	39451.
Graubünden	—	12000.
Aargau	—	52212.
Thurgau	—	25052.
Teſſin	—	18039.
Waadt	—	59273.
Wallis	—	9600.
Neuenburg	—	25000.
Genf	—	15000.
	Total: Franken	540107.

Dieſe Vertheilung der Geldbeiträge ſoll ebenfalls durch die nächſt bevorſtehende ordentliche Tagſatzung durchgeſehen, und mit Rückſicht auf die Beſchwerden einiger Kantone berichtiget werden **). Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin, wie für die Mannſchaftskontingenter, von 20 zu 20 Jahren ſtatt haben.

Zu Beſtreitung der Kriegskoſten ſoll überdieß eine gemeineidgenöſſiſche Kriegskaſſa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachſen ſoll.

Dieſe Kriegskaſſa ſoll ausſchließlich nur zu Militärkoſten bei eidgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſa bezahlt werden.

Zu Bildung dieſer Kriegskaſſa ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören.

*) Die Mannſchaftsſkala wurde im Jahr 1838 für 20 Jahre (1839 — 1858) neu feſtgeſetzt. (Siehe № 2.)

**) Die Geldſkala wurde im Jahr 1838 für 20 Jahre (1839 — 1858) neu feſtgeſetzt. (Siehe № 3.)

Dieſe Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagſatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tarif dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu beſtimmen.

§. 4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitſtände zu getreuem Aufſehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, ſo mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung, auf Anſuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zu Hülfe mahnen; doch ſoll ſogleich das Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden; dieſem liegt ob, die Tagſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zuſtehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leiſten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Koſten von der Eidgenoſſenſchaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieſelben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung, wegen beſondern Umſtänden, eine andere Beſtimmung treffen würde.

§. 5. Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das Eidgenöſſiſche Recht gewieſen. Der Gang und die Form dieſer Rechtshandlung ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:

Jeder der zwei ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Kantonen obwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von jeder Parthei gewählt.

Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magiſtratsperſonen eines in der Sache unpartheiiſchen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen iſt.

Sollten die Schiedsrichter ſich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone daüber Beſchwerde führen, ſo wird der Obmann von der Tagſatzung geſetzt, wobei aber die im Streit ſtehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entſcheiden, im Fall allſeitiger Uebergabe, durch Compromißſpruch; geſchiehet aber keines von beiden, ſo ſprechen ſie über die Streitſache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache, ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entſchieden werden.

Die nach obigen Beſtimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitſache, entlaſſen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maßregel, oder ſogar Bewaffnung, enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

§. 6. Es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geſchloſſen werden.

§. 7. Die Eidgenoſſenſchaft huldiget dem Grundſatz, daß ſo wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, ſo könne auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbürger ſeyn.

§. 8. Die Tagſatzung beſorgt, nach den Vorſchriften des Bundesvertrags, die ihr von den ſouveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der XXII Kantone, welche nach ihren Inſtruktionen ſtimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Geſandten eröffnet wird. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weiſe alle Jahre am erſten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weiſe, wenn das Vorort dieſelbe ausſchreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt ſtehende Bürgermeiſter oder Schultheiß des Vororts führt den Vorſitz.

Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsſtimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagſatzung geſchloſſen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden. Sie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn, und zu dieſem Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.

Eidgenöſſiſche Geſandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagſatzung ernannt und abberufen.

Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Kontingentstruppen, verfügt über derſelben Aufſtellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalſtab und die Eidgenöſſiſchen Oberſten. Sie ordnet, im Einverſtändniß mit den Kantonsregierungen, die Aufſicht über die Bildung und Ausrüſtung des Militärkontingents an.

§. 9. Bei außerordentlichen Umſtänden, und wenn ſie nicht fortdauernd verſammelt bleiben kann, hat die Tagſatzung die Befugniß, dem Vorort beſondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenöſſiſchen Geſchäftsführung beauftragt

iſt, zu Beſorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, Eidgenöſſiſche Repräſentanten beiordnen; in beiden Fällen ſind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die Eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter ſich in folgenden ſechs Klaſſen wechſeln.

Den erſten Eidgenöſſiſchen Repräſentant geben abwechſelnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amt ſtehen.

Den 2ten Uri, Schwyz, Unterwalden.
Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhauſen.
Den 4ten Freiburg, Baſel, Solothurn, Wallis.
Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.
Den 6ten Waadt, Thurgau, Teſſin, Genf.

Die Tagſatzung ertheilt den Eidgenöſſiſchen Repräſentanten die erforderlichen Jnſtruktionen, und beſtimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. Jn jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzuſammentritt der Tagſatzung auf. Die Eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden aus der Bundeskaſſe entſchädigt.

§. 10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugniſſen, übertragen.

Das Vorort wechſelt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem erſten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort iſt eine Eidgenöſſiſche Kanzlei beigeordnet; dieſelbe beſteht aus einem Kanzler und einem Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung gewählt werden.

§. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, und für dieſe Gegenſtände, ſo wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.

Dieſe Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich beſtimmt werden.

Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.

§. 12. Der Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſoweit es von den Kantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

§. 13. Die helvetiſche Nationalſchuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen, einmal hundert achtzehntauſend, dreihundert ſechs und dreißig Franken feſtgeſetzt worden, bleibt anerkannt.

§. 14. Alle eidgenöſſiſchen Konkordate und Verkommniſſe ſeit dem Jahr 1803, die den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen

ſind, verbleiben in ihrem bisherigen Beſtand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlaſſenen Tagſatzungsbeſchlüſſe, ſoll der Tagſatzung des Jahres **1816** zur Reviſion vorgelegt werden, und dieſe wird entſcheiden, welche von denſelben ferner verbindlich ſeyn ſollen.

§. **15.** Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfaſſungen ſollen in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konſtituiren ſich als ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft; ſie erklären, daß ſie frei und ungezwungen in dieſen Bund treten, denſelben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenoſſen getreulich halten, inſonders aber, daß ſie von nun an alle daraus entſtehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenſeitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des geſammten Vaterlandes ſo wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährſchaft erhalte, ſo iſt dieſe Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Geſandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinſiegel verſehen, ſondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Alſo geſchehen, unterſchrieben und beſiegelt, durch die nachgenannten Herren Geſandten und Legationsräthe der eidgenöſſiſchen Stände, in Zürich den ſiebenten Augſtmonat im Jahr nach Chriſti Geburt ein Tauſend acht Hundert und fünfzehn. (7. Auguſt **1815**.)

Hier folgt der den Geſandtſchaften der eidgenöſſiſchen Stände, zur Beſchwörung des Bundes, am 7. Auguſt **1815**, vorgelegte Eid:

„Wir, die Geſandten der XXII ſouverainen Stände der Eidgenoſſen„ſchaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Burgermeiſter, Schult„heißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, „Syndiks, Kleinen und Großen Räthen und ganzen Gemeinden der hohen „Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, „Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhau„ſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, „Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg „und Genf ſchwören:

„Den Bund der Eidgenoſſen, laut Inhalt der ſo eben verleſenen Ur„kunde vom 7. Auguſt **1815** wahr und ſtets zu halten, und dafür Leib und „Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des ge„ſammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Standes, nach beſten Kräf„ten zu fördern und deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück „als Brüder und Eidgenoſſen mit einander zu leben, und alles zu leiſten, „was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenoſſen fordert.“

Worauf die Geſandtſchaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgeſprochen haben:

„Was der ſo eben vorgeleſene Eid enthält, das wird mein hoher „Stand, der mich hieher geſandt, halten und vollziehen, getreulich und „ohne Gefährde; das betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, ſo wahr „mir ſeine Gnade helfen möge (und alle Heiligen).“

(№ 2.) Tagſatzungsbeſchluß.

Durch welchen die eidgenöſſiſche Mannſchaftsſkala auf neue zwanzig Jahre (1839–1858) feſtgeſetzt worden iſt.

Vom 14. Heumonat 1838,
definitiv berichtigt den 20. Auguſt 1838.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

in Folge der, dem Bundesvertrag gemäß, alle zwanzig Jahre vorzunehmenden Reviſion der eidgenöſſiſchen Mannſchaftsſkala,

beſchließt:

1) Die Geſammtbevölkerung eines jeden Kantons, wie dieſelbe ſich aus der — gemäß dem Tagſatzungsbeſchluß vom 7. Herbſtmonat 1836 — aufgenommenen Volkszählung ergibt, iſt als Baſis der eidgenöſſiſchen Mannſchaftsſkala angenommen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Beſtimmungen.

2) Von dieſer Geſammtbevölkerung eines Kantons wird die Zahl der in jedem Kanton ſich aufhaltenden oder niedergelaſſenen Fremden (Nichtſchweizer) zum Zweck der Ausmittlung der eidgenöſſiſchen Mannſchaftsſkala abgezogen.

3) Dagegen ſoll die wandelbare ſchweizeriſche Bevölkerung zum Behuf der Ausmittlung der eidgenöſſiſchen Mannſchaftsſkala von der Geſammtbevölkerung eines Kantons nicht abgezogen werden.

4) In Folge der vorſtehenden Beſtimmungen beſteht demnach die eidgenöſſiſche Mannſchaftsſkala, im Verhältniß zu drei Mann auf hundert Seelen für beide Bundeskontingente zuſammen, für die nächſten zwanzig Jahre, wie folgt:

Eidgenöſſiſche Mannſchaftsſkala.

Geſammtbevölkerung der Schweiz, wie dieſelbe in Folge Tagſatzungsbeſchluſſes vom 7. Herbſtmonat 1836 in den Jahren 1836, 1837 und 1838 aufgenommen worden iſt.

Kantone.	Geſammtbevölkerung der Schweiz.	Ausländer.	Schweizeriſche Bevölkerung als Grundlage der Mannſchaftsſkala.			Kontingent zu 3 Mann auf 100 Seelen der ſchweizer. Bevölkerung.
			Kantonsbürger und Angehörige.	Bürger anderer Kantone.	Total.	
Zürich	231576	6366	217219	7991	225210	6756
Bern	407913	5203	386681	16029	402710	12081
Luzern	124521	626	120512	3383	123895	3717
Uri	13519	34	12948	537	13485	405
Schwyz	40650	196	39326	1128	40454	1214
Unterwalden o. d. Wald	12368	11	11857	500	12357	371
Unterwalden n. d. Wald	10203	11	9804	388	10192	306
Glarus	29348	310	28217	821	29038	871
Zug	15322	110	14193	1019	15212	456
Freiburg	91145	1901	83234	6010	89244	2677
Solothurn	63196	708	59214	3274	62488	1875
Baſel-Stadttheil	24321	5229	10611	8481	19092	573
Baſel-Landſchaft	41103	1161	35990	3952	39942	1198
Schaffhauſen	32582	1273	29462	1847	31309	939
Appenzell A. Rh.	41080	481	38701	1898	40599	1218
Appenzell J. Rh.	9796	36	9671	89	9760	293
St. Gallen	158853	3355	144359	11139	155498	4665
Graubünden	84506	1938	79601	2967	82568	2477
Aargau	182755	1798	174992	5965	180957	5429
Thurgau	84124	1501	78160	4463	82623	2479
Teſſin	113923	3179	110445	299	110744	3322
Waadt	183582	3965	164686	14931	179617	5389
Wallis	76590	1905	73673	1012	74685	2241
Neuenburg	58616	3214	40868	14534	55402	1662
Genf	58666	11833	38156	8677	46833	1405
	2190258	56344	2012580	121334	2133914	64019

5) Die Leiſtung der Mannſchaftsbeiträge der Stände an das Bundesheer, nach dem Maßſtab der vorſtehenden Skala, beginnt mit dem 1. Jenner des Jahres 1839.

6) Der gegenwärtige Beſchluß iſt der offiziellen Sammlung der Aktenſtücke des ſchweizeriſchen Staatsrechtes einzuverleiben.

(№ 3.) Tagſatzungsbeſchluß.

Durch welchen die eidgenöſſiſche Geldſkala auf neue zwanzig Jahre (1839—1858) feſtgeſetzt worden iſt.

(Vom 14. Heumonat 1838, definitiv berichtigt den 20. Auguſt 1838.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

in Folge der, gemäß dem Bundesvertrag, alle zwanzig Jahre anzuordnenden Reviſion der eidgenöſſiſchen Geldſkala,

beſchließt:

1) Die eidgenöſſiſche Geldſkala iſt für die Dauer der nächſten zwanzig Jahre auf die Grundlage der nachſtehenden Klaſſifikation der Kantone feſtgeſetzt, wie folgt:

Erſte Klaſſe, im Verhältniß zu fünf Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell Innerrhoden.

Zweite Klaſſe, im Verhältniß zu ſieben und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zug, Graubünden und Wallis.

Dritte Klaſſe, im Verhältniß zu zehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Bern (für die leberbergiſchen Aemter*), Glarus und Teſſin.

Vierte Klaſſe, im Verhältniß zu zwölf und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Baſel-Landſchaft.

Fünfte Klaſſe, im Verhältniß zu fünfzehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell Außerrhoden.

Sechste Klaſſe, im Verhältniß zu zwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zürich, Bern (ohne die leberbergiſchen Aemter), Aargau, Waadt und Neuenburg.

Siebente Klaſſe, im Verhältniß zu fünfundzwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Genf.

Achte Klaſſe, im Verhältniß zu dreißig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Baſel-Stadttheil.

2) Der eidgenöſſiſche Vorort iſt angewieſen, die ſomit feſtgeſetzte Skala der Geldbeiträge ſämmtlicher eidgenöſſiſcher Stände mit Beachtung folgender Vorſchriften berechnen zu laſſen:

a. Es wird zunächſt, mit Beachtung der von der Tagſatzung gutheißenen Tabelle der Geſammtbevölkerung der Schweiz, das

*) Die Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delſperg, Freibergen, Münſter, Pruntrut und im Amtsbezirke Erlach die Abtheilung Neuenſtadt und Teſſenberg.

Mannſchaftskontingent jedes Kantons zu **2** Mann von **100** Seelen, dieſes jedoch ohne Abzug der Fremden, ausgemittelt.

b. Das alſo gebildete Mannſchaftskontingent jedes Kantons wird alsdann durch den vermöge der neuen Klaſſifikation ausgemittelten Multiplikator vermehrt.

c. Die Summe der in vorſtehend bezeichneter Weiſe ausgemittelten Geldkontingente aller einzelnen Kantone bildet das neue Geſammtgeldkontingent der Eidgenoſſenſchaft, nach welchem die künftigen Leiſtungen an die eidgenöſſiſchen Kaſſen auszuſchreiben ſeyn werden.

3) Die Erhebung der Geldbeiträge der Stände an die eidgenöſſiſchen Kaſſen nach dem Maßſtabe der neuen Skala beginnt mit dem **1.** Jenner des Jahres **1839.**

4) Die Klaſſifikation der Kantone ſammt der neuen Geldſkala iſt der offiziellen Sammlung der Aktenſtücke des ſchweizeriſchen Staatsrechtes einzuverleiben.

Eidgenöſſiſche Geldſkala.

Kantone.	Geſammtbevölkerung der Schweiz als Grundlage der Geldſkala.			Mannſchaftskontingent zu 2 Mann a. 100 Seelen d. Geſammtbevölkerung der Schweiz.	Skalamäßiger Multiplikator.	Betrag d. Geldkontingents eines jeden Standes.
	Kantonsbürger u. Bürger anderer Kantone.	Ausländer.	Total.		Franken.	Franken.
Zürich	225210	6366	231576	4,632	20	92640
Bern { ohne die leberbergiſchen Aemter .	332458	2308	334766	6695	20	133900
Bern { die leberbergiſchen Aemter . . .	70252	2895	73147	1463	10	14630 *)
Luzern	123895	626	124521	2490	15	37350
Uri	13485	34	13519	270	5	1350
Schwyz	40454	196	40650	813	5	4065
Unterwalden o. d. Wald	12357	11	12368	247	5	1235
Unterwalden n. d. Wald	10192	11	10203	204	5	1020
Glarus	29038	310	29348	587	10	5870
Zug	15212	110	15322	306	7½	2295
Freiburg	89244	1901	91145	1823	15	27345
Solothurn	62488	708	63196	1264	15	18960
Baſel-Stadttheil . . .	19092	5229	24321	486	30	14580
Baſel-Landſchaft . . .	39942	1161	41103	822	12½	10275
Schaffhauſen	31309	1273	32582	652	15	9780
Appenzell A. Rh. . . .	40599	481	41080	822	15	12330
Appenzell J. Rh. . . .	9760	36	9796	196	5	980
St. Gallen	155498	3355	158853	3177	15	47655
Graubünden	82568	1938	84506	1690	7½	12675
Aargau	180957	1798	182755	3655	20	73100
Thurgau	82623	1501	84124	1682	15	25230
Teſſin	110744	3179	113923	2278	10	22780
Waadt	179617	3965	183582	3672	20	73440
Wallis	74685	1905	76590	1532	7½	11490
Neuenburg	55402	3214	58616	1172	20	23440
Genf	46833	11833	58666	1173	25	29325
	2133914	56344	2190258	43803		707740

*) Das Geſammtgeldkontingent des Standes Bern beträgt ſonach 148,530 Franken.

(№ 4.) Dekret des Großen Raths.

Betreffend den Beitritt des Kantons St. Gallen zum eidgenöſſiſchen Bund.

(Vom **7**. Januar **1814**.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen:

In Erwägung, daß die in der Mediationsakte enthaltene Bundesverfaſſung aufgehört hat, und entſchloſſen, den theuren Verband mit den eidgenöſſiſchen Ständen auf ewige Zeiten beizubehalten;

Nachdem er die Vereinigungsakte, welche am **29**. Dezember **1813** in Zürich abgefaßt worden, und welcher ſeine Geſandtſchaft am gleichen Tag, unter Ratifikationsvorbehalt, beigetreten iſt, angehört hat, wie folgt:

„Uebereinkunft.

„Die in Zürich verſammelten Geſandtſchaften der alteidgenöſſiſchen „Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell beider Rhoden, „haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des „gemeinſamen Vaterlandes, ſich einmüthig überzeugt, daß, nach den „von Außen her und im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereigniſſen, „die gegenwärtige Bundesverfaſſung, ſo wie ſie in der Mediationsakte „enthalten iſt, keinen weitern Beſtand haben könne; daß aber für die „Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit ſey, den alten eidgenöſſiſchen Verband nicht nur beizubehalten, ſondern neu zu befeſtigen — zu welchem Ende ihren ſämmtlichen Kommittenten folgende „Uebereinkunft, zu möglichſt beſchleunigter Ratifikation, vorgeſchlagen wird:

„**1**) Die beitretenden Kantone ſichern ſich, im Geiſte der alten Bünde „und der ſeit Jahrhunderten unter den Eidgenoſſen beſtandenen „glücklichen Verhältniſſen, brüderlichen Rath, Unterſtützung und „treue Hilfe neuerdings zu.“

„**2**) Sowohl die übrigen alteidgenöſſiſchen Stände, als auch diejenigen, welche bereits ſeit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder geweſen ſind, werden zu dieſem erneuerten Verbande förmlich eingeladen.“

„**3**) Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen ſich die beitretenden Kantone zu dem Grundſatze: Daß keine „mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanenverhältniſſe wieder hergeſtellt werden ſollen.“

„**4**) Bis die Verhältniſſe der Stände unter ſich, und die Leitung der „allgemeinen Bundesangelegenheiten, näher und feſter beſtimmt „ſind, iſt das alteidgenöſſiſche Vorort Zürich erſucht, dieſe Leitung „zu beſorgen.“

„**5**) Im Gefühle der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der hohen „alliirten Mächte vom **20**. Dezember d. J., welche auf die Stellung

„der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden, Bezug haben, eine „angemeſſene Antwort zu ertheilen, ſind die beiſtimmenden Stände „bereit, hierüber in Unterhandlung zu treten.“

„Act. Zürich den 29. Dezember 1813.“

Auf den Vorſchlag des Kleinen Raths,

beſchließt:

1) Der Beitritt der Geſandtſchaft zu der oben angeführten Uebereinkunft wird genehmiget, und der Kanton St. Gallen erklärt ſich, durch ſeine Anſchließung an dieſelbe, zum Mitglied des wieder entſtandenen, und auf obige Grundlagen zu bildenden eidgenöſſiſchen Bundes.

2) Das gegenwärtige Dekret ſoll doppelt ausgefertigt, der Geſandtſchaft zur Niederlegung in das eidgenöſſiſche Archiv zugeſendet, und auch in dem Archiv des Kantons aufbewahret werden.

(№ 5.) Erklärung des Wiener-Kongreſſes.

Ueber die Angelegenheiten der Schweiz.

(Ueberſetzung.)

(Vom 20. März 1815.)

Die Mächte, welche berufen ſind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariſer-Vertrags vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwiſchenkunft die Verhältniſſe der Schweiz feſtſetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staatenintereſſe zu Gunſten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheiſcht; und geſinnt, durch Rückerſtattungen und Ueberlaſſungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherſtellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem Sie über die Intereſſen der verſchiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen geſammelt, und die ihnen durch die ſchweizeriſche Geſandtſchaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, ſobald die ſchweizeriſche Tagſatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich feſtgeſetzten Bedingungen ihre Zuſtimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden ſoll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Beſtandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32. Artikels des obbenannten Pariſer Friedensſchluſſes vom 30. Mai, die Anordnungen dieſes Vertrages vervollſtändigen ſoll.

Vergleich.

Art. 1. Der unverletzte Beſtand der neunzehn Kantone, wie ſich dieſelben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat 1813 als

Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des ſchweizeriſchen Bundesſyſtems anerkannt.

Art. 2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürſtenthum Neuenburg, ſind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demſelben zurückgegeben.

Art. 3. Auf den von der Eidgenoſſenſchaft geäußerten Wunſch für die Einverleibung des Bisthums Baſel, und in der Abſicht, das Schickſal dieſes Landes endlich feſtzuſetzen, erklären die Mächte, es ſoll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang, künftighin ein Beſtandtheil des Kantons Bern ſeyn.

Hievon ausgenommen ſind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadrat-Meilen Umfang, der die Gemeinden Allſchweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürſtenſtein, Platten, Pfeffingen, Aeſch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in ſich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Baſel einverleibt werden ſoll.

2) Ein kleines Stück eingeſchloſſenen Landes zunächſt bei dem Neuenburgiſchen Dorfe Lignières gelegen, und das gegenwärtig für Civilſachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter Biſchöflich Baſelſcher Gerichtsbarkeit ſteht, ſoll der Landeshoheit des Fürſtenthums Neuenburg vollſtändig angehören.

Art 4.

1) Die mit den Kantonen Bern und Baſel vereinten Einwohner des Bisthums Baſel, ſo wie jene von Biel, ſind in jeder Hinſicht, ohne Unterſchied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zuſtand verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Beſtandtheile der genannten Kantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Anſprüche auf Repräſentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfaſſungen. Der Stadt Biel und den Dorfſchaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, ſollen diejenigen Municipalrechtſamen, welche mit der Verfaſſung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar ſind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt, und die Feodalrenten und Zehnten können nicht wieder hergeſtellt werden.

3) Die beidſeitigen Vereinigungsurkunden ſollen, in Gemäßheit der oben ausgeſprochenen Grundſätze, durch Kommiſſionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet ſind. Die Abgeordneten des Bisthums Baſel ſollen durch den Direktorialkanton aus den angeſehenſten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft wird dieſe Urkunden gewährleiſten. Alle Punkte, worüber beide Theile ſich nicht verſtändigen können, werden durch einen Schiedrichter, den die Tagſatzung ernennt, entſchieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte ſollen für Rechnung der beſtehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beitritts der Tagſatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein gleiches ſoll in Bezug auf die Rückſtände der benannten Einkünfte geſchehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen, ſollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der geweſene Fürſtbiſchof von Baſel keine Entſchädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutſche Reichsabſchied vom Jahr 1803 nur mit Hinſicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, ſo übernehmen die Kantone Bern und Baſel, ihm, zur Vermehrung ſeines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölf Tauſend Reichsgulden, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums Baſel mit den Kantonen Bern und Baſel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieſer Summe ſoll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stiftskirche von Baſel beſtimmt und verwendet werden, in Vervollſtändigung des durch den erwähnten deutſchen Reichsabſchied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die Schweizeriſche Tagſatzung wird entſcheiden, ob es erforderlich ſei, ein Bisthum in dieſem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieſes Bisthum mit demjenigen könne vereiniget werden, das, in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Konſtanz gehörigen Schweizeriſchen Gebietstheilen ſoll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Baſel ſollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landſchaften, welche künftig unter der geiſtlichen Verwaltung des Biſchofs ſtehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieſes Prälaten, ſeines Domſtiftes und Seminariums liefern.

Art. 5. Um die Handels- und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu ſichern, und um in dieſer Hinſicht den 4ten Art. des Pariſervertrags zu vervollſtändigen, willigen Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ein, der Douanenlinie eine ſolche Richtung zu geben, daß die von Genf über Verſoy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß daſelbſt weder Poſten noch Reiſende, noch Waarenſendungen, mit irgend einer Douanenunterſuchung beläſtigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverſtanden, daß daſelbſt der Durchmarſch der Schweizertruppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über dieſen Gegenſtand zu treffen ſind, ſoll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwiſchen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günſtigſte Weiſe geſichert werden. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät willigen weiterhin ein, daß die Gensdarmen und Milizen des Kantons Genf, auf der Landſtraße von Meyrin, aus beſagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geſchehene vorläufige Anzeige beim nächſten Militärpoſten der franzöſiſchen Gensdarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwiſchen kommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten laſſen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin eine angemeſſene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6 Zu Feſtſetzung gegenſeitiger Entſchädniſſe werden die Kantone Aargau, Waadt, Teſſin und St. Gallen, den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanſtalten und zu Beſtreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den erſten Gegenſtand) in den genannten Kantonen verwendet werden ſoll. Der Betrag, die Zahlungsweiſe und die Vertheilungsart dieſer Geldentſchädigung, werden auf nachſtehende Weiſe beſtimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner Rhoden) ein Kapital von fünfmalhunderttauſend Schweizerfranken.

2) Jeder der erſtern wird die Zinſe ſeines betreffenden Antheils jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Kapital entweder in Baarſchaft oder in Grundſtücken, nach ſeiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung ſowohl für die Zahlung als für den Empfang dieſer Gelder ſoll nach den Verhältniſſen der für die Beſtreitung der Bundesausgaben feſtgeſetzten Beitragsſkala getroffen werden.

4) Der Kanton Teſſin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Livinerthal bezahlen.

Eine durch die Tagſatzung ernannte Kommiſſion wird über die Vollziehung der vorſtehenden Verfügungen wachen.

Art. 7. Zu Beendigung der ſich, in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Diskuſſionen, wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Beſitz der Kapitalſummen, wie ſolche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflöſung der helvetiſchen Regierung beſtanden, und ſie genießen, vom 1. Jenner 1815 an, die davon verfallenden Zinſe.

2) Die ſeit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinſe ſollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der, unter dem Namen der helvetiſchen Schuld bekannten Nationalſchuld, verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetiſchen Schuld ſoll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorſtehende Verfügung davon entlaſtet ſind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieſes Mehrbetrags verpflichteten Kantone, wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben beſtimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die ſeit 1813 der Schweiz einverleibten Landſchaften können zu keinem Beitrage in Betreff der ehemaligen helvetiſchen Schuld angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld ſich ein Ueberſchuß der Zinſe ergeben würde, ſoll derſelbe zwiſchen den Kantonen Bern und Zürich, in dem Verhältniß ihrer beiderſeitigen Kapitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen ſollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präſidenten der Tagſatzung verwahrt liegen.

Art. 8. Die dazwiſchenkommenden Mächte, in der Abſicht, die Zerwürfniſſe auszugleichen, welche ſich in Hinſicht auf die ohne Entſchädigung aufgehobenen Löbergerechtſamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es ſoll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien ſind, eine Entſchädigung bezahlt werden.

Um alle weitern Anſtände zwiſchen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieſer letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimal hunderttauſend Schweizerfranken bezahlen, um dieſe hernach unter die Berniſchen Angehörigen, welche Laudemien-Beſitzer ſind, zu vertheilen.

Die Zahlungen ſollen zum fünften Theil jährlich, vom **1.** Januar **1816** an gerechnet, geſchehen.

Art. 9. Die dazwiſchenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheiſche, dem Fürſtabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daſein zu ſichern, verordnen: der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von ſechstauſend Reichsgulden, und ſeinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zwei tauſend Reichsgulden bezahlen. Dieſe Jahrgehalte ſollen, vom **1.** Jenner **1815** an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorialkanton zugeſtellt werden, welcher dieſelben, nach obigem Verhältniſſe, an die Verfügung des Fürſtabts von St. Gallen und ſeiner Beamteten wird auszahlen laſſen.

Die Mächte, welche ihre Dazwiſchenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten laſſen, geben durch die obſtehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins ſicher zu ſtellen.

Sie machen es ſich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlaſſen, was die Vollendung deſſelben befördern kann.

Sie ſtehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem, durch die freien Beſchlüſſe der großen Mehrheit ihrer Mitſtände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinſame Vortheil gebietend erheiſcht, daß alle Theile der Schweiz in möglichſt kurzer Friſt, ſich unter die nämliche Bundesverfaſſung vereinigen.

Die dem Bundesvertrag angehängte Uebereinkunft vom **16.** Auguſt **1814** kann dieſe Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelſt der Erklärung der Mächte ſchon erreicht iſt, ſoll dieſelbe von ſelbſt als nicht geſchehen angeſehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befeſtigen, liegt es in dem Wunſch der Mächte, daß eine allgemeine Amneſtie allen denjenigen ertheilt werde, welche durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weiſe der beſtehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieſer Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Anſehen der Regierungen zu ſchwächen, wird dieſelben vielmehr neuerdings deſto eher berechtigen, jene heilſame Strenge gegen jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzuſtiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwiſchenkommenden Mächte ſich gerne überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun,

ſich gegenſeitig die Erinnerung der Zwiſte, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganiſation dadurch zu befeſtnen, daß ſie an derſelben Vervollkommnung, in einem, der gemeinſamen Wohlfahrt aller, entſprechenden Geiſt, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien verſammelten Kongreſſes in der Sitzung vom **19.** März **1815** eingerückt.

Geſchehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Geſandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den **20.** März **1815.**

(№ 6.) Verfaſſung des Kantons St. Gallen.

(Vom **1.** März **1831.**)

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen und Gewährleiſtungen.

Art. **1.** Die Bürger des Kantons St. Gallen bilden einen Staatsverein zu Behauptung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des eigenen Kantons, und um als Glied der Eidgenoſſenſchaft auch die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des geſammten ſchweizeriſchen Vaterlandes nach Pflicht zu ſchützen und zu vertheidigen.

Art. **2.** Das Volk des Kantons iſt ſouverän. Die Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der oberſten Gewalt, ruht in der Geſammtheit der Bürger.

Art. **3.** Das Volk übt in Folge deſſen das Geſetzgebungsrecht ſelbſt aus, und jedes Geſetz unterliegt ſeiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, daß es nach Erlaſſung eines Geſetzes die Anerkennung und Vollziehung deſſelben, vermöge ſeiner ſouveränen Gewalt, verweigern kann.

Art. **4.** Die Verfaſſung anerkennt weder Vorrechte des Ortes, noch der Geburt, noch der Perſonen, noch der Familien, noch des Vermögens. Daher iſt aller Gebrauch von adelichen Titeln und Bezeichnungen in öffentlichen Akten und Verhandlungen unzuläßig.

Das Tragen von Orden oder andern Auszeichnungen vom Ausland, bei amtlichen Verrichtungen, in amtlicher Stellung, und in geſetzlichen Bürger- oder Militärverſammlungen, iſt ebenfalls unterſagt.

Art. **5.** Keine Liegenſchaft kann unveräußerlich erklärt werden, weder für Gemeinheiten oder Körperſchaften, noch für eine Familie. Eben ſo wenig kann Vermögen an Liegendem oder Fahrendem zum Zweck erblicher Uebertragung als bleibendes Erbgut einer Familie verſchrieben werden.

Milde Stiftungen, in ſoweit ſie nach dieſem Artikel zuläßig ſind, unterliegen jederzeit gleich anderm Vermögen der Beſteurung, ſofern ſie nicht, vermöge beſonderer Zwecke, durch das Geſetz ausdrücklich davon ausgenommen werden.

Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen haben keine rückwirkende Kraft.

Art. 6. Die Verfaſſung ſichert den Zehent- und Grundzinsloskauf nach den Geſetzen des Kantons.

Art. 7. Die Verfaſſung gewährleiſtet den Gemeinden das Recht des Loskaufs, und den Kollatoren das Recht der Abtretung der Kollaturen. Das Geſetz wird über die Bedingungen des Loskaufs und der Abtretung, mit Berückſichtigung der Rechte und Pflichten beider Theile, der Gemeinden ſowohl als der Kollatoren, das Nähere feſtſetzen.

Art. 8. Die Verfaſſung ſichert die freie und uneingeſchränkte Ausübung des katholiſchen und evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes und Gottesdienſtes.

Art. 9. Die Verfaſſung gewährleiſtet das Recht der Eingehung gemiſchter Ehen.

Art. 10. Die Verfaſſung gewährleiſtet die Freiheit der Preſſe; darin iſt begriffen, daß nie die Zenſur eingeführt werden darf. Gegen den Mißbrauch der Preſſe ſchützt das Geſetz.

Art. 11. Jeder Bürger und jede Gemeinheit des Kantons hat das Recht, der oberſten Behörde deſſelben Wünſche, Anliegen und Beſchwerden ſchriftlich einzugeben (Petitionsrecht).

Art. 12. Die Verfaſſung ſetzt als Grundſatz feſt: die Oeffentlichkeit des geſammten Staatshaushaltes und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der oberſten Behörde des Kantons.

Gleichmäßig wird die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen als Grundſatz aufgeſtellt; die nähere Beſtimmung iſt Sache des Geſetzes.

Art. 13. Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die ordentlichen Gerichte ſind einzig die, welche, ſey es für bürgerliche oder militäriſche Verhältniſſe, die Verfaſſung ſelbſt aufſtellt. Andere, außerordentliche Gerichtsſtände, ſind unzuläßig.

Art. 14. Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den von dem Geſetz beſtimmten Fällen und auf die von dem Geſetz beſtimmte Art.

Art. 15. Das Privateigenthum iſt unverletzlich; die Verfaſſung gewährleiſtet aber dem Staate das Recht, in Fällen, wo es das Staatswohl unumgänglich erheiſcht, das Opfer eines unbeweglichen Beſitzthums von Privaten oder Gemeinheiten fordern zu können, gegen volle, im ſtreitigen Fall durch den Richter zu beſtimmende Entſchädigung, und einzig nach Anleitung des Geſetzes, das auch die einſchreitenden Behörden zu bezeichnen hat.

Art. 16. Jedem Bürger ſteht das Recht zu, durch jeden beliebigen Gewerb ſich rechtlich zu ernähren. Beſchränkungen, in wie weit ſie nach dieſem Grundſatz und im Intereſſe der Geſammtheit der Bürger zuläßig und für den Handwerksſtand des Kantons wünſchbar ſind, beſtimmt das Geſetz.

Der Niedergelaſſene genießt am Niederlaſſungsorte die Gewerbsfreiheit in gleichem Maße wie der Gemeindsbürger.

Jeder Kantonsbewohner iſt bei ſeiner Gewerbsbetreibung außerhalb ſeines heimathlichen Wohnortes und ſeines Niederlaſſungsortes jederzeit den allgemeinen und örtlichen, geſetzlich ſanktionirten, Polizeiverordnungen unterworfen.

Ob und wie weit es Denjenigen, welche ohne geſetzliche Niederlaſſung ſich im Kanton aufhalten, erlaubt ſey, ein Handwerk oder ſonſtige Gewerbe zu treiben, beſtimmt das Geſetz im Sinne möglichſter Beförderung des eigenen Gewerbsfleißes, und, ſo viel als zuläßig, des Gegenrechtes.

Art. **17.** Alle Monopole, das heißt, alle Gewerbsbetreibungen, in deren Beſitz ausſchließlich einzelne Perſonen, Familien oder Gemeinheiten ſtehen, ſind von nun an aufgehoben. Jedoch bleiben oberpolizeiliche Vorſchriften und Verfügungen vorbehalten.

Art. **18.** Jeder Kantonsbürger, ſo wie jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger iſt militärpflichtig. Ob und in welchen Fällen und in wie weit Erſatz durch Andere, oder gänzliche Ausnahme ſtatt finden mag, wird das Geſetz beſtimmen.

Die Verfaſſung gewährleiſtet Erleichterung und gleichmäßige Vertheilung der Militärlaſten. Die Art und Weiſe dieſer Erleichterung und gleichmäßigen Vertheilung wird ebenfalls das Geſetz beſtimmen.

Art. **19.** Die Bürger ſind pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen beſtellt werden, anzunehmen; dieſe Pflicht beſchränkt ſich jedoch auf e i n Amt und e i n e Amtsdauer.

Amtsſtellen in den Gemeinden müſſen aber in jedem Fall, ſelbſt bei Bekleidung anderer Aemter, für eine Amtsdauer angenommen werden.

Mit dem Antritt des ſechszigſten Altersjahrs hört jede Verpflichtung für Annahme von Aemtern auf.

Ebenſo fällt die Verpflichtung allgemein von ſelbſt weg für Stellen, welche, laut Abſchnitt IX, neben andern Aemtern nicht von der gleichen Perſon bekleidet werden dürfen.

Art. **20.** Bürger, welche von nun an Titel, Orden, Beſoldungen und Jahrgehalte von auswärtigen Mächten annehmen würden, ſo wie ſolche, welche politiſche oder militäriſche Stellen in ausländiſchem Dienſte bekleiden, ſind von öffentlichen Aemtern im Kanton ausgeſchloſſen.

Bürger, welche in öffentlichen Aemtern ſtehen und entweder politiſche oder militäriſche Stellen, oder Titel, Orden, Beſoldungen und Jahrgehalte von auswärtigen Mächten annehmen, verzichten durch dieſe Annahme auf ihre Aemter und haben von denſelben abzutreten.

Art. **21.** Der Ernennung zu allen öffentlichen Anſtellungen und Bedienſtungen ſoll freie Bewerbung vorangehen.

Art. **22.** Jede Religionspartei beſorgt geſöndert, unter der höhern Aufſicht und der Sanktion des Staates, ihre religiöſen, matrimoniellen, kirchlichen und klöſterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Geſetz wird dieſe Aufſicht beſtimmen, und die Fälle für die Sanktion feſtſetzen.

Art. 23. Mit der Aufſicht über die Haupt- und Handelsſtraßen übernimmt der Kanton auch deren Unterhalt als Obliegenheit des Staats. Das Geſetz, dem die Bezeichnung dieſer Straßen anheimgeſtellt bleibt, wird aber zuvörderſt die Vorſchriften, nach deren Erfüllung der Staat die Uebernahme ausführen kann, die Bedingungen, unter welchen ſie geſchehen ſoll, und den Zeitpunkt feſtſetzen, in welchem ſie, jenen Vorſchriften und Bedingungen gemäß, erfolgen wird. Ausgleichung der Intereſſen des Staats und der betheiligten einzelnen Gemeinden, nach den Grundſätzen des Rechts, ſoll Hauptgrundlage des Geſetzes ſeyn. Bis zu erfolgender Uebernahme haben aber ſämmtliche Gemeinden ihre bisherigen Straßenpflichten vollſtändig zu erfüllen.

In Verbindung mit dieſer Uebernahme, und Behufs der Ausgleichung, wird der Kanton zugleich die Weggeldsberechtigungen der einzelnen Gemeinden an ſich ziehen. Auf gleichem Fuß wird er die bisher beſtandenen Waarenzölle einlöſen.

Für künftige kunſtverſtändige Leitung und Beaufſichtigung des Waſſerbau- und Wuhrweſens im Kanton hat die Landesverwaltung von Staatswegen zu ſorgen.

Art. 24. Der Geſetzgebung bleibt vorbehalten, Gleichförmigkeit von Maß und Gewicht im Kanton einzuführen.

Art. 25. Der Münzfuß des Kantons St. Gallen iſt die Reichswährung im vier und zwanzig Gulden-Fuß.

Art. 26. Ein auf Uebergabe zu gebundenen Händen ausgefällter ſchiedrichterlicher Spruch hat dieſelbe Rechtskraft, wie ein gerichtliches Urtheil der letzten Inſtanz, und ſoll gleich einem ſolchen vollzogen werden.

Art. 27. Allen, ſowohl erſt- als letztinſtanzlichen Urtheilen, ſollen die Erwägungsgründe beigefügt werden.

Art. 28. Vor Gerichten zweiter Inſtanz dürfen keine Rechtsfragen und Beweismittel angenommen werden, die nicht ſchon in erſter Inſtanz vorgebracht wurden.

Art. 29. Urtheile in Kriminalfällen können nur in Folge ſtattgehabter Anklage und Vertheidigung gefällt werden. Für Aufſtellung eines Anklägers und eines Vertheidigers ſorgt das Geſetz.

Art. 30. Alle und jede Militärkapitulationen des Kantons mit fremden Mächten ſind unzuläßig.

II. Abſchnitt.

Politiſcher Stand der Bürger.

Art. 31. Wer nach dem Geſetz das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen beſitzt, iſt auch Bürger des Kantons.

Art. 32. Kantonsbürger wird man durch eheliche Abſtammung von einem Bürger, oder durch außereheliche von einer Bürgerin.

Art. 33. Man erwirbt das Kantonsbürgerrecht durch einen Beſchluß des Großen Raths. Der Verlangende muß ſich aber vorläufig ausweiſen, daß ihm, auf den Fall der Ertheilung, ein Gemeindsbürgerrecht zugeſichert iſt. Hingegen kann keine Gemeinde ihr Bürgerrecht an einen Nichtkantonsbürger ſchon wirklich ertheilen, und die Zuſicherung von Gemeindsbürgerrechten bleibt, ſofern nicht das Kantonsbürgerrecht wirklich ertheilt wird, ohne alle rechtliche Folge. Das Geſetz hat ſowohl über die Aufnahme in das Gemeindsbürgerrecht als über die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts das Erforderliche zu ordnen.

Ausländer dürfen nur alsdann in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn ſie auf ihr auswärtiges Staatsbürgerrecht verzichten, und ihre Entlaſſung aus demſelben urkundlich nachweiſen.

Art. 34. Das Kantonsbürgerrecht verliert:

a. wer, mit Beurkundung ſeiner anderwärtigen Aufnahme, darauf verzichtet;
b. wer, abweſend, es in einer feſtzuſetzenden Verjährungsfriſt nicht erneuert.

Für beide Fälle treten nähere Beſtimmungen des Geſetzes ein; jedoch greift der Verlurſt nie auf jene Kinder zurück, welche vor der Verzichtleiſtung oder Verjährung ſchon erzeugt waren.

Im Verlurſte des Kantonsbürgerrechts iſt der Verlurſt des Gemeindsbürgerrechts einbegriffen.

Verzichtleiſtung bei dem Beſitze mehrerer Gemeindsbürgerrechte auf eines derſelben, mit Beibehaltung des Kantons- und eines andern Gemeindsbürgerrechtes im Kanton, kann nur nach den Vorſchriften des Geſetzes ſtattfinden.

Art. 35. Die politiſchen Rechte können ausüben alle Kantonsbürger, welche

a. das einundzwanzigſte Jahr angetreten haben;
b. in bürgerlichen Ehren und Rechten ſtehen;

doch nur da, wo ſie haushäblich angeſeſſen ſind.

Ausgeſchloſſen ſind dagegen, nebſt denjenigen, die vorſtehende Eigenſchaften nicht haben,

a. jene, die gerichtlich bevogtet ſind;
b. welche Armenunterſtützung genießen;
c. Falliten und Akkorditen, worunter auch künftige außergerichtliche Akkorditen verſtanden ſind;
d. erwieſen ſittenloſe Bürger;
e. ſolche, die in einen Kriminalunterſuch verflochten ſind.

Art. 36. Stimmfähig in den Gemeindsgenoſſenverſammlungen ſind alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindegut, welche in der Ortsgemeinde ſelbſt wohnen, ſofern ſie auch die, für Ausübung der politiſchen Rechte erforderlichen, Eigenſchaften beſitzen.

Art. 37. Die Bürger üben die ihnen zuſtehenden Wahlrechte, inſofern ſie nicht auf bloße Gemeindswahlen Bezug haben, in Bezirksgemeinden aus.

Art. 38. Jeder Kantonsbürger iſt befugt, ſeinen Wohnſitz in eine andere Gemeinde des Kantons zu verlegen und dort ſich niederzulaſſen.

Von dieſem Recht ſind ausgeſchloſſen:

a. wer überhaupt nicht in bürgerlichen Ehren ſteht;
b. Falliten und Akkorditen ohne Ausnahme;
c. erweislich ſittenloſe und berufsloſe Bürger.

Wer nach vorſtehenden Beſtimmungen das Recht zur Niederlaſſung nicht anſprechen kann, darf, wenn er in eine der drei vorſtehenden Klaſſen fällt, aus einer Gemeinde, in welcher er niedergelaſſen iſt, weggewieſen werden.

Die Verfügung wegen der Falliten und Akkorditen hat aber keine rückwirkende Kraft.

Allfällige Gebühren wird das Geſetz beſtimmen.

Art. 39. Unter vorſtehenden Beſchränkungen wird das Recht der freien Niederlaſſung auch den Bürgern der übrigen Schweizerkantone gewährt, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Bürger des Kantons St. Gallen im andern Kanton, ſowohl in Bezug auf die Niederlaſſung im Allgemeinen, als auch in Hinſicht auf damit verbundene unbeſchwerte Gewerbsbetreibung und Güterankauf, und zwar ohne Rückſicht der Konfeſſion, alle jene Begünſtigungen genießen, die der Schweizer nach den St. Galliſchen Geſetzen im Kanton St. Gallen genießt.

III. Abſchnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 40. Der Kanton iſt in 15 Bezirke abgetheilt, nämlich: 1) St. Gallen, 2) Tablat, 3) Rorſchach, 4) Unterrheinthal, 5) Oberrheinthal, 6) Werdenberg, 7) Sargans, 8) Gaſter, 9) Seebezirk, 10) Obertoggenburg, 11) Neutoggenburg, 12) Alttoggenburg, 13) Untertoggenburg, 14) Wyl, 15) Goßau.

Die Stadt St. Gallen iſt der Hauptort des Kantons.

Die Bezirke ſind zugleich Amts-, Wahl- und Gerichtsbezirke.

Art. 41. Jeder Bezirk wird in politiſche Gemeinden getheilt. Dem Geſetz bleibt vorbehalten, die Anzahl und den Umfang dieſer Gemeinden nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern.

Art. 42. Eine politiſche Gemeinde kann aus mehrern Ortsgemeinden beſtehen. Die Ortsgemeinden bezeichnet das Geſetz.

Art. 43. Jeder Bezirk hat ein oder mehrere Verſammlungsorte für die Bezirksgemeinde und das Bezirksgericht.

Art. 44. Der Bezirk St. Gallen beſteht in der Stadt mit ihren Umgebungen, nach bisheriger Einmarchung, doch mit Ausſchluß des ehemaligen Stiftseinfangs. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Stadt St. Gallen.

Zum Bezirk Tablat gehören die dermaligen politiſchen Gemeinden Tablat (welcher der ehemalige Stiftseinfang nebſt ſeinen ſämmtlichen Bewohnern in jeder Beziehung zugetheilt wird), Wittenbach, Häggen-

ſchwyl und Muhlen. Verſammlungsort für die Bezirksgemeinde: Wittenbach; für das Bezirksgericht: St. Fiden.

Zum Bezirk Rorſchach: Mörſchwyl, Goldach, Steinach, Untereggen, Eggersriet, Rorſchacherberg und Rorſchach. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Rorſchach.

Zum Bezirk Unterrheinthal: Thal, Rheineck, St. Margrethen, Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau. Verſammlungsorte für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: abwechſelnd Rheineck und Berneck.

Zum Bezirk Oberrheinthal: Rebſtein, Marbach, Altſtätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Altſtätten.

Zum Bezirk Werdenberg: Saletz, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Atzmoos. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Werdenberg.

Zum Bezirk Sargans: Sargans, Ragatz, Pfäfers, Vilters, Mels, Flums, Wallenſtadt und Quarten. Verſammlungsort für die Bezirksgemeinde: Mels; für das Bezirksgericht: Sargans.

Zum Bezirk Gaſter: Amden, Weeſen, Schänis, Benken, Kaltbrunn und Rieden. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Schänis.

Zum Seebezirk: Gommiswald, Utznach, Schmerikon, Rapperſchwyl, Jona, Eſchenbach, Goldingen, St. Gallenkappel und Ernetſchwyl. Verſammlungsort für die Bezirksgemeinde: Eſchenbach; Verſammlungsorte für das Bezirksgericht: abwechſelnd Utznach und Rapperſchwyl.

Zum Bezirk Obertoggenburg: Wildhaus, Alt St. Johann, Neßlau, Krummenau, Ebnat und Kappel. Verſammlüngsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Neu St. Johann.

Zum Bezirk Neutoggenburg: Wattwyl, Lichtenſteig, Oberhelfenſchwyl, Brunnadern, Hemberg, St. Peterzell und Krinau. Verſammlungsort für die Bezirksgemeinde: Wattwyl; für das Bezirksgericht: Lichtenſteig.

Zum Bezirk Alttoggenburg: Bütſchwyl, Lütisburg, Mosnang und Kirchberg. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Mosnang.

Zum Bezirk Untertoggenburg: Mogelsberg, Ganterſchwyl, Jonſchwyl, Oberutzwyl, Henau, Flawyl und Degersheim. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Flawyl.

Zum Bezirk Wyl: Wyl, Bronſchhofen, Zutzwyl, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenſchwyl. Verſammlungsort für die Bezirksgemeinde: Oberbüren; für das Bezirksgericht: Wyl.

Zum Bezirk Goßau: Goßau, Andwyl, Waldkirch, Gaiſerwald und Straubenzell. Verſammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Goßau.

IV. Abſchnitt.

Beſtand und Befugniſſe der Behörden.

A. Großer Rath.

Art. 45. Die oberſte Behörde des Kantons iſt der Große Rath. Er beſteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches dieſelben, als ſeine Stellvertreter, unmittelbar von ſich aus wählt.

Art. 46. Der Große Rath wird aus 150 Mitgliedern beſtellt.

Hievon ernennt der Bezirk St. Gallen 15; drei von dieſen 15 ſollen Kantonsbürger ſeyn, die nicht Gemeindsbürger von St. Gallen ſind, und unter dieſen dreien iſt wenigſtens 1 Bürger katholiſcher Konfeſſion zu wählen.

Die übrigen 135 Mitglieder werden in genauem Verhältniß zur Zahl der im übrigen Kanton befindlichen Kantonsbürger und der daſelbſt niedergelaſſenen Schweizer, mit Beobachtung der Parität nach gleicher Berechnung, auf die andern 14 Bezirke vertheilt.

	Mitglieder der kathol. Konfeſſion	Mitglieder der evang. Konfeſſion	Zuſammen.
Der Bezirk Tablat . . . . . hat zu wählen	6	—	6
Der Bezirk Rorſchach . . . " " "	8	—	8
Der Bezirk Unterrheinthal . " " "	4	7	11
Der Bezirk Oberrheinthal . " " "	9	5	14
Der Bezirk Werdenberg . . " " "	1	10	11
Der Bezirk Sargans . . . . " " "	13	—	13
Der Bezirk Gaſter . . . . . " " "	6	—	6
Der Seebezirk . . . . " " "	10	—	10
Der Bezirk Obertoggenburg " " "	2	9	11
Der Bezirk Neutoggenburg " " "	2	9	11
Der Bezirk Alttoggenburg . " " "	8	1	9
Der Bezirk Untertoggenburg " " "	5	6	11
Der Bezirk Wyl . . . . . . " " "	7	—	7
Der Bezirk Goßau . . . . . " " "	7	—	7

Art. 47. Der Große Rath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe zweimal im Jahre, am erſten Montag im Brachmonat und am zweiten Montag im Wintermonat.

Art. 48. Er verſammelt ſich außerordentlicher Weiſe:

a. ſo oft es der Präſident des Großen Rathes nothwendig erachtet;
b. wenn dreißig Mitglieder des Großen Rathes bei deſſen Präſidenten es verlangen;
c. ſo oft der Kleine Rath ſelbſt ſich durch Umſtände zur Einberufung bewogen findet.

Die Einberufung geſchieht in der Regel durch den Kleinen Rath. In den unter a und b bezeichneten Fällen ſtellt der Präſident des Großen

Raths an den Kleinen Rath das ſchriftliche Begehren um Einberufung, welchem der Kleine Rath zu entſprechen pflichtig iſt. Die Einberufung kann jedoch auch durch den Präſidenten des Großen Rathes geſchehen, der ſich dazu ſeines Büreau's bedient. — In dem unter c bezeichneten Fall hat der Kleine Rath von der geſchehenen Einberufung dem Präſidenten des Großen Rathes gleichzeitige Anzeige zu machen.

Wenn die Einberufung des Großen Rathes durch deſſen Präſidenten geſchieht, hat dieſer ordentlicher Weiſe der Einladung das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenſtände beizufügen.

Art. 49. Der Große Rath giebt ſich ſelbſt das Reglement für Behandlung ſeiner Geſchäfte und über die Polizeiordnung in ſeinen Sitzungen.

Art. 50. Die Kanzlei des Großen Raths wird von ihm ſelbſt und aus ſeiner eigenen Mitte beſtellt.

Art. 51. Er entſcheidet über die Gültigkeit von Wahlen ſeiner Mitglieder.

Art. 52. Die Sitzungen des Großen Rathes ſind öffentlich. Die Fälle, in welchen ausnahmsweiſe, für allgemeine Intereſſen des Kantons oder der Eidgenoſſenſchaft, die Sitzungen geheim gehalten werden müſſen, beſtimmt das Reglement.

Art. 53. Das im Art. **11** gewährleiſtete Petitionsrecht wird nur in Zuſchriften an den Präſidenten des Großen Raths, zu Handen deſſelben, ausgeübt. Wie dieſe Zuſchriften und Begehren zu behandeln und zu berathen ſind, beſtimmt das Geſetz.

Art. 54. Der Große Rath vertagt ſich oder löst ſich auf nach eigenem Gutfinden.

Art. 55. Als oberſte Behörde des Kantons erläßt und erläutert der Große Rath die Geſetze, und führt die Oberaufſicht über die Landesverwaltung.

Art. 56. Er rathſchlagt demnach über die Vorſchläge von Geſetzen und Beſchlüſſen, welche der Kleine Rath vorlegt, und beſchließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderung oder gänzliche Verwerfung, ſo wie gleichfalls über diejenigen Vorſchläge von Geſetzen und Beſchlüſſen, welche aus ſeiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitglied ſteht das Recht zu, wirkliche Vorſchläge zu machen, oder Geſetze und Beſchlüſſe in Antrag zu bringen.

Wie in allen dieſen Fällen die Vorſchläge und Anträge zu berathen ſind, beſtimmt das Reglement.

Art. 57. Dem Großen Rathe ſteht das ausſchließliche Verfügungsrecht über folgende Gegenſtände zu:

a. Darleihen für den Staat aufzunehmen und Bürgſchaften für denſelben einzugehen.
b. Ueber Ankauf und Verkauf von Staatsgütern.
c. Ueber Ausführung von Staatsbauten.
d. Ueber Gehalt, Gepräge und Benennung eigener, und bleibende Anordnungen über den Tarif fremder Münzen.

e. Feſtſetzung oder Abänderung des Gehaltes aller öffentlichen Beamteten und Angeſtellten, die vom Staate beſoldet ſind, ſo wie die Errichtung oder Aufhebung aller ſolcher öffentlicher Anſtellungen und Bedienſtungen, die nicht durch die Verfaſſung ſelbſt aufgeſtellt ſind.

f. Ueber alle Verkommniſſe und Verträge mit andern Kantonen und Staaten. Sie unterliegen ſeiner Genehmigung.

Art. 58. Er beſtimmt alljährlich den Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und erläßt gleichzeitig die Geſetze für Erhebung der Abgaben und Steuern, welche zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe erforderlich ſind.

Art. 59. Er läßt ſich jährlich vom Kleinen Rath über die Verwaltung des Staatsvermögens und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen, genehmiget dieſe oder verfügt darüber nach Gutfinden. Die genehmigten Rechnungen werden amtlich durch den Druck bekannt gemacht. Desgleichen läßt er ſich jährlich über alle übrigen Theile der Staatsverwaltung und über die Vollziehung der Geſetze treuen und vollſtändigen Bericht erſtatten.

In Kommiſſionen, welche für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und des Rechnungsweſens im Beſondern beſtellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Kleinen Raths in Verwandtſchaftsgraden ſtehen, welche von der gleichzeitigen Wahl in den Kleinen Rath ausſchließen.

Art. 60. Wegen Verletzung der Verfaſſung oder der Geſetze, desgleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens kann der Große Rath den Kleinen Rath oder einzelne Mitglieder desſelben in Anklagezuſtand verſetzen. Die nähern Beſtimmungen hierüber trifft das Geſetz.

Art. 61. Der Große Rath beſtimmt alle und jede an den Staat, an Gemeinden und an öffentliche Beamtete zu entrichtenden Amtsgebühren (Sporteln).

Art. 62. Er ernennt den Staatsſchreiber und den Kantonskaſſier, und beſtellt das Verhörrichteramt.

Art. 63. Er wählt die Abgeordneten des Kantons an die ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen frei aus allen ſeinen Mitgliedern, ertheilt ihnen die erforderlichen Aufträge und empfängt Bericht und Rechenſchaft über ihre Verrichtungen. Er ſtimmt im Namen des Kantons.

Art. 64. Er berathſchlagt über die Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen, wo die Bundesverfaſſung nicht ſelbſt verfügt.

Art. 65. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht nach den Beſtimmungen des Geſetzes.

Art. 66. Er übt das Begnadigungsrecht über letztinſtanzlich beurtheilte Verbrecher aus, und das Recht der Wiedereinſetzung in die bürgerlichen Ehren.

Art. 67. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe.

Art. 68. Die Mitglieder des Großen Rathes ſtimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung.

Art. 69. Sie ſind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Anſichten nur dem Großen Rathe ſelbſt verantwortlich.

Art. 70. Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten angemeſſene Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

B. Kleiner Rath.

Art. 71. Ein Kleiner Rath, von ſieben Mitgliedern, übt die vollziehende Gewalt aus.

Art. 72. Er beſorgt, mit Verantwortlichkeit gegen den Großen Rath, die geſammte Landesverwaltung, und iſt demnach die oberſte Verwaltungs-, Polizei- und Vormundſchaftsbehörde.

Art. 73. Er ernennt die untergeordneten Behörden, Beamteten und Angeſtellten, deren Wahl nach der Verfaſſung oder laut Geſetz nicht andern Behörden oder den Bürgern ſelbſt zuſteht.

Art. 74. Er entwirft Vorſchläge zu Geſetzen oder Beſchlüſſen des Großen Rathes, und begutachtet diejenigen, welche ihm vom Großen Rath überwieſen werden.

Art. 75. Er erſtattet dem Großen Rathe jährlich Bericht und Ausweis über die ganze Staatsverwaltung, ſo wie über beſondere Zweige der Verwaltung, ſo oft es der Große Rath fordert.

Art. 76. Sämmtliche Vorſchläge zu Geſetzen, ſo wie das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenſtände, überſendet er ordentlicher Weiſe, nachdem er das Präſidium des Großen Rathes zuvor davon in Kenntniß geſetzt hat, vierzehn Tage vor Verſammlung des Großen Rathes an alle Mitglieder desſelben.

Art. 77. Der Kleine Rath legt dem Großen Rathe jährlich in der zweiten ordentlichen Verſammlung einen annähernden Voranſchlag (Büdget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres vor.

Art. 78. Er iſt gehalten, alljährlich in der erſten ordentlichen Verſammlung die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens, mit Beifügung des Inventars über letzteres, abzulegen.

Art. 79. Er hat unbedingt alle Geſetze und Beſchlüſſe des Großen Rathes, ſo wie deſſen beſondere Aufträge zu vollziehen. Nie dürfen aber Maßregeln zu Vollziehung der Geſetze veränderte oder neue Beſtimmungen über die Hauptſache enthalten.

Art. 80. Er vollzieht unbedingt die in Rechtskraft erwachſenen Urtheile. Andere Einwirkung in Rechtsſachen ſteht ihm nicht zu, die Handhabung geſetzlicher Vorſchriften über das Organiſche und Polizeiliche im Gerichtsweſen vorbehalten.

Art. 81. Er hat die Aufſicht und Leitung aller untergeordneten Behörden; unterſucht ihre Amtsverrichtungen; überweiſet Amtsvergehungen an die Gerichte; er verſichert ſich geſetzlicher Verwaltung des Gemeinds-

und Ortsvermögens, das in keinem Fall unter die Antheilhaber zu Eigenthum vertheilt werden kann, und wovon Liegenſchaften ohne ſeine Bewilligung nie veräußert werden dürfen; ihm ſteht zu die Aufſicht und Sanktion über allgemeine Verfügungen der Gemeinden in ihrem Steuerweſen; er genehmiget polizeiliche und ökonomiſche Ortsreglemente, welche ohne dieſe Sanktion unſtatthaft ſind; er entſcheidet über Kompetenzſtreitigkeiten zwiſchen untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

Art. 82. Er kann, nach Erforderniß der Umſtände, vorübergehende Verfügungen über den Tarif fremder Münzen, auf Bericht hin an den Großen Rath, erlaſſen.

Art. 83. Zu Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe kann er vorläufig über die bewaffnete Macht verfügen, beruft aber ſofort den Großen Rath, dem darüber die weitern Anordnungen laut Art. 67 zuſtehen.

C. Bezirksammänner.

Art. 84. In jedem Bezirk übt ein Bezirksammann die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus.

D. Gemeinds- und Ortsbehörden.

Art. 85. In jeder politiſchen Gemeinde iſt ein Gemeinderath von wenigſtens fünf, höchſtens fünfzehn Mitgliedern, den Vorſteher inbegriffen, der den Titel Ammann führt.

Der Gemeinderath iſt örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde, auch Verwaltungsbehörde, inſofern er gleichfalls als Verwaltungsrath bezeichnet wird. Das Geſetz wird ſeine Verrichtungen und Befugniſſe beſtimmen.

Art. 86. Jede Pfarrei, Ortsgemeinde oder Genoſſenſchaft, die ein beſonderes Eigenthum beſitzt, beſtellt zu Beſorgung deſſelben, unter dem Namen Verwaltungsrath, eine Verwaltungsbehörde von beliebiger Anzahl Mitgliedern.

E. Richterliche Behörden.

Art. 87. Ein Kantonsgericht von eilf Mitgliedern und ſechs Suppleanten iſt die höchſte Inſtanz in bürgerlichen, korrektionellen, kriminellen und adminiſtrativen Rechtsfällen.

Um ein Urtheil auszufällen, müſſen wenigſtens neun Glieder gegenwärtig, und zu Beurtheilung von Verbrechen, die die Todesſtrafe nach ſich ziehen können, muß das Gericht vollſtändig ſeyn.

Art. 88. Die kriminellen Rechtsfälle behandelt in erſter Inſtanz ein Kriminalgericht, beſtehend aus fünf Mitgliedern und vier Suppleanten. Um ein Urtheil auszufällen, muß das Gericht vollzählig ſeyn.

Art. 89. In jedem Bezirk beſteht ein Bezirksgericht von ſieben Mitgliedern und vier Suppleanten, zur Behandlung der bürgerlichen und korrektionellen Rechtsfälle.

Die Bezirksgerichte ſprechen erſtinſtanzlich über die Fälle ab, welche die Kompetenz der Untergerichte überſteigen, und letztinſtanzlich über jene, welche von den Untergerichten an die Bezirksgerichte gezogen werden.

Die Bezirksgerichte ſind die erſte Inſtanz für die adminiſtrativen Streitigkeiten.

Art. 90. In jedem Bezirk werden, je nach der Größe, ein oder zwei Untergerichte von fünf Mitgliedern und drei Suppleanten aufgeſtellt.

Die Untergerichte ſprechen, ohne Weiterziehung, über alle Streitfälle ab, wo der Hauptgegenſtand 40 Gulden nicht überſteigt; erſtinſtanzlich, mit Vorbehalt der Weiterziehung, über alle Fälle, wo der Hauptgegenſtand den Werth von 400 Gulden nicht überſteigt.

Art. 91. Alle übrigen Beſtimmungen über die Kompetenz der Bezirksgerichte und der Untergerichte bleiben dem Geſetz vorbehalten.

Bezirks- und Untergerichte dürfen nur in vollzähliger Verſammlung Urtheile fällen.

Art. 92. Der Bezirk St. Gallen hat 1 Untergericht; Sitzungsort: Stadt St. Gallen.

Der Bezirk Tablat: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechſelnd St. Fiden und Häggenſchwyl.

Der Bezirk Rorſchach: 1 Untergericht; Sitzungsort: Rorſchach.

Der Bezirk Unterrheinthal: 2 Untergerichte, das eine für die politiſchen Gemeinden Thal, Rheineck und St. Margrethen; Sitzungsorte: abwechſelnd Rheineck und Thal; das andere für die politiſchen Gemeinden Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau; Sitzungsorte: abwechſelnd Berneck und Balgach.

Der Bezirk Oberrheinthal: 2 Untergerichte, das eine für die politiſchen Gemeinden Rebſtein, Marbach und Altſtätten; Sitzungsorte: abwechſelnd Altſtätten und Marbach; das andere für Eichberg, Oberriet und Rüthy; Sitzungsort: Oberriet.

Der Bezirk Werdenberg: 2 Untergerichte, das eine für Saletz, Gams und Grabs: Sitzungsort: Gams; das andere für Buchs, Sevelen und Atzmoos; Sitzungsort: Sevelen.

Der Bezirk Sargans: 2 Untergerichte, das eine für Sargans, Ragatz, Pfäfers, Vilters und Mels; Sitzungsorte: abwechſelnd Ragatz und Mels; das andere für Flums, Wallenſtadt und Quarten; Sitzungsorte: abwechſelnd Flums und Wallenſtadt.

Der Bezirk Gaſter: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechſelnd Weeſen und Kaltbrunn.

Der Seebezirk: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechſelnd Utznach und Rapperſchwyl.

Der Bezirk Obertoggenburg: 2 Untergerichte, das eine für Wildhaus, Alt St. Johann und Neßlau; Sitzungsort: Alt St. Johann; das andere für Krummenau, Ebnat und Kappel; Sitzungsort: Ebnat.

Der Bezirk Neutoggenburg: 2 Untergerichte, das eine für Wattwyl, Lichtenſteig, Oberhelfenſchwyl und Krinau; Sitzungsort: Wattwyl; das andere für Brunnadern, St. Peterzell und Hemberg; Sitzungsort: St. Peterzell.

Der Bezirk Alttoggenburg: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechſelnd Bütſchwyl und Kirchberg.

Der Bezirk Untertoggenburg: 2 Untergerichte, das eine für Mogelsberg, Degersheim und Ganterſchwyl; Sitzungsort: Mogelsberg; das andere für Jonſchwyl, Henau und Flawyl; Sitzungsort: Oberutzwyl.

Der Bezirk Wyl: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechſelnd Niederhelfenſchwyl und Zutzwyl.

Der Bezirk Goßau: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechſelnd Waldkirch und Abtwyl in St. Joſephen.

Art. 93. Für letztinſtanzlich abgeſprochene Fälle, wo über Verletzung geſetzlicher Formen oder eines beſtehenden Geſetzes Klage geführt wird, wird, jedoch ohne Koſten für den Staat, eine Kaſſationsbehörde von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten aufgeſtellt. Die Organiſation derſelben wird durch ein eigenes Geſetz beſtimmt.

Art. 94. Jede politiſche Gemeinde hat einen Vermittler für die bürgerlichen und adminiſtrativen Rechtsfälle.

Art. 95. In jedem Militärbezirk des Kantons wird ein Militärgericht aufgeſtellt, welches über geringe Militärvergehen erſt- und letztinſtanzlich, über ſchwere Vergehen aber erſtinſtanzlich, abzuſprechen hat. Die Bezirksmilitärgerichte beſtehen aus ſieben Mitgliedern, Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, nebſt drei Suppleanten nach der gleichen Abſtufung.

Zur letztinſtanzlichen Beurtheilung ſchwerer Militärvergehen wird ein Kantonsmilitärgericht aufgeſtellt, beſtehend aus neun Mitgliedern, Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, und vier Suppleanten nach der gleichen Abſtufung, nebſt einem Berichterſtatter.

Die nähere Organiſation dieſer Militärgerichte, ſo wie ihre Kompetenz und Verrichtungen, beſtimmt das Geſetz.

V. Abſchnitt.

Wahlart der Behörden.

Art. 96. Zur Wahl der Mitglieder des Großen Raths treten ſämmtliche ſtimmfähige Bürger am Verſammlungsorte des Bezirks in eine Bezirksgemeinde zuſammen, und wählen die dem Bezirke angewieſene Zahl der Mitglieder, frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons, doch mit allſeitiger Beobachtung der Bedingungen und Vorſchriften des Artikels 46.

Art. 97. Den Präſidenten des Großen Raths wählt der Große Rath frei aus ſeinen Mitgliedern; Ausnahme hievon macht bloß die Vorſchrift des Art. 125.

Art. 98. Die Mitglieder des Kleinen Raths wählt der Große Rath aus ſeiner eigenen Mitte, und aus der Mitte des Kleinen Raths wählt er deſſen Präſidenten, der den Titel Landammann führt.

Art. 99. Die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Mitglieder des Kriminalgerichts und die Mitglieder der Kaſſationsbehörde wählt der Große

Rath frei aus allen wahlfähigen Bürgern. Aus den Mitgliedern jeder dieſer Behörden wählt er den Präſidenten derſelben.

Art. 100. Den Bezirksammann wählt die Bezirksgemeinde frei aus allen wahlfähigen Bewohnern des Bezirks.

Art. 101. Die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Mitglieder der Untergerichte werden von der Bezirksgemeinde gewählt. In den Bezirken, welche 2 Untergerichte haben, theilt ſich die Bezirksverſammlung nach den Gemeinden, die zur nämlichen Gerichtsabtheilung gehören; jede Abtheilung wählt dann geſöndert ihr Untergericht, nach vorheriger Wahl eines Vorſtandes zu dieſem Geſchäft. Die Präſidenten der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden, mit Zuziehung der Suppleanten, vom Gerichte ſelbſt gewählt.

Art. 102. Die Bezirksgemeinden zur Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, der Bezirksammänner, der Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden in den eintreffenden Wahljahren am erſten Sonntag im Mai gehalten. Der Bezirksammann iſt Vorſtand an der Bezirksgemeinde.

Art. 103. Die Gemeinderäthe (und aus ihnen der Ammann), und der Vermittler werden erwählt von der Verſammlung der ſtimmfähigen Bürger jeder politiſchen Gemeinde, die Verwaltungsräthe durch die ſtimmfähigen Bürger an den Genoſſenverſammlungen.

Art. 104. Die Wahlen der Gemeinderäthe und der Vermittler werden am zweiten Sonntag im Mai, die Wahlen der Verwaltungsräthe am dritten Sonntag im Mai vorgenommen.

Art. 105. Die Schreiber des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden, mit Zuzug der Suppleanten, von dieſen Gerichten ſelbſt gewählt.

Art. 106. Das Bezirksmilitärgericht wird von der geſammten militärpflichtigen Mannſchaft des Bezirks, das Kantonsmilitärgericht vom Großen Rath gewählt.

Art. 107. Die Suppleanten der Gerichte werden auf gleiche Weiſe erwählt wie die Richter ſelbſt.

VI. Abſchnitt.

Amtsantritt und Amtsdauer der Behörden.

Art. 108. Der Amtsantritt der Mitglieder des Großen Rathes findet, nach den jedesmaligen Wahlen, am erſten Brachmonat ſtatt; der Amtsantritt aller übrigen Behörden am erſten Heumonat.

Art. 109. Die Mitglieder des Großen Raths bleiben zwei Jahre, die Mitglieder des Kleinen Raths vier Jahre, die Mitglieder des Kantonsgerichts, des Kriminalgerichts und der Kaſſationsbehörde ſechs Jahre, die Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte vier Jahre, die Mitglieder des Kantonsmilitärgerichts und der Bezirksmilitärgerichte zwei Jahre, die Bezirksammänner zwei Jahre, die Mitglieder der Ge-

meinde- und der Verwaltungsräthe zwei Jahre, die Vermittler ein Jahr im Amt.

Art. 110. Die Amtsdauer des Präſidenten des Großen Raths geht von einer ordentlichen Verſammlung zur andern. Der abtretende Präſident iſt für die nächſtfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

Art. 111. Die Amtsdauer des Landammanns, Präſidenten des Kleinen Raths, iſt ſechs Monate. Der abtretende Landammann iſt für die folgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

Art. 112. Wenn ein Mitglied des Kleinen Raths bei der periodiſchen Erneuerung des Großen Rathes aufhört, Mitglied dieſer Behörde zu ſeyn, ſo hat es auch, ſelbſt vor erfüllter Amtsdauer, aus dem Kleinen Rath auszutreten.

Art. 113. Alle durch Abſchnitt IV. aufgeſtellten Behörden treten nach erfüllter Amtsdauer in ihrer Geſammtheit ab; ihre Mitglieder ſind aber wieder wählbar. Ebenſo ſind die Bezirksammänner und die Vermittler nach erfüllter Amtsdauer ſtets wieder wählbar.

Art. 114. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder des Großen Raths können auch, vor dem periodiſchen Austritt des geſammten Großen Rathes, von der betreffenden Bezirksgemeinde wieder erſetzt werden.

Art. 115. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder des Kleinen Rathes werden längſtens binnen einem Monat an einer außerordentlichen Verſammlung des Großen Rathes erſetzt, ſofern nicht im Lauf des nächſten Monats ohnehin eine ordentliche Verſammlung ſtatt findet.

Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder des Kantonsgerichts, des Kriminalsgerichts und der Kaſſationsbehörde werden vom Großen Rath, jedoch ohne deſſen beſondere Einberufung, an ſeiner nächſten Verſammlung erſetzt.

Art. 116. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden an der nächſten ordentlichen Bezirksgemeinde erſetzt; abgehende Bezirksammänner aber ſollen ohne Verzug erſetzt werden.

VII. Abſchnitt.

Grundſätze über Parität in den Behörden.

Art. 117. Im Kleinen Rath, im Kantonsgericht, im Kriminalgericht und in der Kaſſationsbehörde ſoll derjenige Konfeſſionstheil, welcher die Mehrzahl der Bevölkerung beſitzt, ein Mitglied mehr erhalten, als der andere Konfeſſionstheil.

Art. 118. In den Bezirken Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Unterrheinthal, Oberrheinthal und Werdenberg, werden die Bezirksgerichte, die Untergerichte, die Gemeinderäthe und die Verwaltungsräthe im Verhältniß der ſich im Bezirk oder in der Gemeinde aufhaltenden Kantonsbürger jeder Konfeſſion gewählt. Wenn ein Konfeſſionstheil unter dem Zehenttheil der Bevölkerung, nach obiger Berechnung, ſteht, ſo hat er keine Anſprache auf ein Mitglied.

Die Wahl der Präſidenten und der Schreiber dieſer Behörden bleibt frei.

3*

VIII. Abſchnitt.

Wählbarkeitsbedingniſſe und Ausſchließungsgründe.

Art. 119. Wahlfähig in die Behörden ſind alle Bürger ohne Unterſchied, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenſchaften beſitzen; hinſichtlich des Alters jedoch wird für den Kleinen Rath, für das Kantonsgericht und für die Kaſſationsbehörde das angetretene **30**ſte Jahr, für alle übrigen Behörden das angetretene **25**ſte Jahr gefordert.

Für Ausländer, welche in das Bürgerrecht des Kantons aufgenommen worden, beginnt, unter den gleichen Bedingungen, die Wahlfähigkeit erſt fünf Jahre nach Erwerbung des Kantonsbürgerrechts.

Art. 120. In den Kleinen Rath, in das Kantonsgericht, in das Kriminalgericht, in die Bezirks- und Untergerichte, in die Kaſſationsbehörde und in die Militärgerichte ſind nicht zugleich wählbar: Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grad, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geſchwiſterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

Art. 121. In die Gemeinderäthe und in die Verwaltungsräthe ſind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, und Brüder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

Art. 122. Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger dürfen bei keiner der in den Artikeln **120** und **121** benannten Behörden zugleich Präſident und Schreiber ſeyn.

IX. Abſchnitt.

Vorſchriften über Trennung der Gewalten.

Art. 123. Die geſetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt ſind als ſolche grundſätzlich getrennt.

Art. 124. Die Bekleidung von richterlichen oder vollziehenden Stellen ſchließt jedoch nicht vom Großen Rath aus. Desgleichen haben die Mitglieder des Kleinen Raths Sitz und Stimme im Großen Rath, gleich allen übrigen Mitgliedern des Großen Raths, genießen aber keinerlei Auszeichnung oder Vorrechte. Sämmtliche Mitglieder des Kleinen Raths verlaſſen die Verſammlung, wenn über die Verwaltung des Kleinen Raths abgeſtimmt wird.

Art. 125. Kein Mitglied des Kleinen Raths kann zum Präſidenten des Großen Raths gewählt werden.

Art. 126. Kein Mitglied des Kleinen Raths darf zugleich Mitglied irgend einer andern adminiſtrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde ſeyn, worunter auch die konfeſſionellen Behörden begriffen ſind.

Art. 127. Der Bezirksammann darf zugleich weder Mitglied einer adminiſtrativen Behörde in ſeinem Bezirk, noch Mitglied irgend einer richterlichen Behörde ſeyn.

Art. 128. Der Vermittler darf nie zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde ſeyn.

X. Abſchnitt.

Pflichteid und Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten.

Art. 129. Sämmtliche Behörden und Beamten haben für genaue Handhabung der Verfaſſung und der Geſetze den Pflichteid zu ſchwören.

Art. 130. Der Große Rath leiſtet in ſeiner Geſammtheit den Pflichteid bei ſeiner erſten Verſammlung, und in der Folge bei jeder erſten Sitzung nach der allgemeinen periodiſchen Wahl.

Art. 131. Der Kleine Rath, das Kantonsgericht, das Kriminalgericht, die Kaſſationsbehörde und das Kantonsmilitärgericht leiſten dem Großen Rath den Eid für getreue Pflichterfüllung.

Art. 132. Die untergeordneten Kantonalbehörden und Beamten beeidigt der Kleine Rath. Der Bezirksammann leiſtet den Eid an der Bezirksgemeinde. Die übrigen Bezirks- und die Gemeindsbehörden werden vom Bezirksammann öffentlich beeidiget.

Art. 133. Die Behörden ſind für ihre Verwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder aber iſt rein perſönlich und erſtreckt ſich nie auf die Amtsführung von Vorgängern oder Kollegen.

Art. 134. Beamte und Angeſtellte, welche Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden zu verwalten haben, ſind zur Bürgſchaftsleiſtung anzuhalten.

XI. Abſchnitt.

Anerkennung der Geſetze durch das Volk.

Art. 135. Das Recht der Geſetzgenehmigung, welches dem Volk laut Art. 3 der Verfaſſung zuſteht, beſchlägt namentlich die Geſetze über nachbezeichnete Gegenſtände:

a. Alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung, und einſchlagende Staatsverträge;
b. Allgemeine Abgabengeſetze;
c. Geſetze über das Gemeindewesen;
d. Geſetze über das Militärweſen.

Art. 136. Sämmtliche Geſetze über die vorbezeichneten Gegenſtände treten 45 Tage nach ihrer Erlaſſung (Promulgation) in Kraft, ſofern nicht binnen dieſer Friſt die Anerkennung verweigert wird.

Art. 137. Sobald 50 Bürger einer politiſchen Gemeinde es verlangen, muß eine Gemeindsverſammlung abgehalten werden, um in ſolcher zu berathen, ob gegen das erlaſſene Geſetz Einwendung gemacht werden wolle oder nicht.

Art. 138. Beſchließt die Mehrheit der Verſammlung, keine Einwendung zu machen, ſo iſt das Geſetz als von der Gemeinde anerkannt anzuſehen. Geht hingegen der Beſchluß dahin, daß Einwendung gemacht werden ſolle,

ſo macht der Gemeindammann mittelſt Protokollauszug dem Bezirksammann und dieſer dem Kleinen Rathe hievon unverweilte Anzeige.

Art. 139. In dieſem Protokollauszug muß ſowohl die Anzahl der ſtimmfähigen Bürger angegeben ſeyn, welche gegen Anerkennung des Geſetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung geſtimmt haben. Die bei der Gemeindsverſammlung nicht erſchienenen ſtimmfähigen Bürger werden zu den das erlaſſene Geſetz Anerkennenden gezählt.

Art. 140. Unmittelbar nach Einführung der Verfaſſung ſoll ein allgemeines Verzeichniß aller ſtimmfähigen Bürger im Kanton aufgenommen werden. Dieſes Verzeichniß gilt als Regel für die ganze Dauer der Verfaſſung.

Art. 141. Beläuft ſich die Zahl derjenigen, welche gegen das Geſetz geſtimmt haben, auf 1 Stimme über die Hälfte aller ſtimmfähigen Bürger des Kantons, ſo fällt das Geſetz.

XII. Abſchnitt.

Beſchwörung und Reviſion der Verfaſſung.

Art. 142. Die angenommene Verfaſſung wird vom Volke in ſämmtlichen Bezirken an den nächſten Bezirksgemeinden beſchworen. An jeder nachfolgenden ordentlichen Bezirksgemeinde leiſtet die nachrückende jüngere Bürgerſchaft jedes Bezirkes den Eid.

Art. 143. Nach ſechs Jahren kann eine Reviſion und Verbeſſerung dieſer Verfaſſung vorgenommen werden, inſofern ſich die Mehrheit der Bürger an den politiſchen Gemeinden dafür ausſpricht.

Schlußartikel. Die beſtehenden Geſetze und Verordnungen verbleiben fortan in Kraft. Es ſoll aber beförderlich eine allgemeine Reviſion derſelben folgen.

(№ 7.) Urkunde des Verfaſſungsraths.

Ueber die Annahme der Verfaſſung.

Vom 8. April 1831.

Wir Präſident und Mitglieder des Verfaſſungsrathes des Kantons St. Gallen,

Nach Vorſchrift des Art. 23 des Großen Raths-Beſchluſſes vom 17. Chriſtmonat 1830 neuerdings verſammelt, um zu unterſuchen, ob, in Gemäßheit der eingegangenen Protokolle über die am 23. und an den folgenden Tagen des abgewichenen Monats März vorgenommene Abſtimmung, die am 1. gleichen Monats von uns abgeſchloſſene Verfaſſung angenommen worden ſey oder nicht;

Nachdem wir aus den erwähnten Protokollen und mittelſt der in unſerer Verſammlung vorgenommenen öffentlichen Zählung der Stimmen, für und wider die Annahme, erſehen haben, daß die, laut unſerer Verordnung

vom 2. März l. J., zur Annahme der Verfaſſung erforderlichen drei Fünftheile aller ſtimmfähigen Bürger, und eine beträchtliche Anzahl darüber, die Verfaſſung angenommen haben,

Urkunden und erklären hiermit:

Art. 1. Die neue Verfaſſung, welche der Verfaſſungsrath, kraft des ihm durch den Beſchluß des Großen Rathes vom 17. Chriſtmonat 1830, Art. 20, ertheilten und durch die am 22. gleichen Monats und Jahres im ganzen Kanton erfolgten Wahlen bekräftigten Auftrages, entworfen, und am 1. März laufenden Jahres abgeſchloſſen hat, iſt zum Grundgeſetz des Kantons St. Gallen erhoben; und es ſoll dieſe Verfaſſung, in genauer Beobachtung unſerer Verordnung vom 2. vorigen Monats, zweite Abtheilung, unverzüglich eingeführt und in Wirkſamkeit geſetzt werden.

Art. 2. Von der Verfaſſung ſollen zwei urkundliche Ausfertigungen beſorgt, beide mit dem großen Siegel des Kantons und mit den Unterſchriften des Präſidenten und der Sekretäre des Verfaſſungsrathes verſehen, ſodann die eine Ausfertigung in das Kantonsarchiv niedergelegt, die andere der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zur bundesgemäßen Gewährleiſtung übergeben werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beſchluß iſt zugleich mit der angenommenen Verfaſſung in Druck zu geben, und es ſoll derſelbe ferner in Urſchrift zur öffentlichen Bekanntmachung dem Kleinen Rath zugeſtellt werden.

(№ 8.) Beſchluß des Großen Raths.

Ueber das Verfahren bei der Vornahme einer Reviſion der Verfaſſung.

In Kraft getreten: 29. Juli 1838.

(Erlaſſen: 8. Juni 1838.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, die Bedingungen, unter welchen inskünftig eine Reviſion der Verfaſſung vorgenommen werden ſoll, auf eine ſichere, der Freiheit und den Rechten des St. Galliſchen Volkes, wie der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt angemeſſene Weiſe feſtzuſetzen und zu begrenzen,

beſchließt:

Art. 1. Dem ſouveränen Volke des Kantons St. Gallen, als dem Inbegriffe der Staatshoheit und der oberſten Gewalt, ſteht allein das Recht zu, ſeine Verfaſſung zu revidiren.

Art. 2. Demgemäß ſoll vor jeder Reviſion der Verfaſſung dem Volke ſelbſt die Frage vorgelegt werden: ob es überhaupt eine Reviſion der Verfaſſung wolle oder aber nicht?

Art. 3. Erſt, wenn dieſe Frage durch die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger bejahend entſchieden iſt, darf eine Reviſion der Verfaſſung vorgenommen werden.

Art. 4. Die Frage: ob man die Verfaſſung einer Reviſion unterſtellen wolle, ſoll in nachbenannten Fällen an den Entſcheid des Volkes gebracht werden:

a. Wenn 10,000 ſtimmfähige Kantonsbürger das ſchriftliche Verlangen hiefür an den Großen Rath ſtellen.
b. Von ſechs zu ſechs Jahren, wenn innert dieſem Zeitraume keine Reviſion derſelben ſtattgefunden hat.
c. Wenn der Große Rath ſelbſt für nothwendig erachtet, dieſe Frage von ſich aus an den Entſcheid des Volkes zu bringen.

Art. 5. Diejenigen ſtimmfähigen Bürger, welche das ſchriftliche Verlangen der Einvernahme des Volkes über die Frage der Reviſion an den Großen Rath ſtellen wollen, haben dieſes ihr Verlangen perſönlich beim Ammannamte der betreffenden politiſchen Gemeinde zu eröffnen und ſich in deſſen und des Gemeinderathsſchreibers Gegenwart, mit Beifügung des Datums der Unterſchrift, zu unterzeichnen.

Art. 6. Der Gemeindammann hat darüber zu wachen, daß bei dieſem Anlaß die Vorſchriften über Stimmfähigkeit beachtet werden.

Art. 7. Das Gemeindammannamt hat ſowohl das ſchriftliche Verlangen, als die vidimirten Unterſchriften derjenigen Bürger ſeiner politiſchen Gemeinde, welche die Frage der Reviſion der Abſtimmung des Volkes unterlegen wollen, 21 Tage vor der nächſten ordentlichen Sitzung des Großen Raths dem Bezirksammann einzuſenden, welcher ſelbe ſofort dem Kleinen Rath zu übermitteln hat.

Art. 8. Der Kleine Rath hat, ſowohl in dem Falle, daß die eingegangenen Unterſchriften die Zahl von 10,000 erſtiegen oder aber dieſelbe nicht erreichten, den Großen Rath hievon in deſſen nächſter ordentlicher Sitzung in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 9. Sollte ſich die in Art. 4, litt. a geforderte Anzahl von Unterſchriften nicht vorfinden, ſo verlieren die eingereichten ſofort ihre Kraft, und das Verlangen bleibt auf ſich beruhen.

Art. 10. Hat ſich der Große Rath überzeugt, daß die geſetzliche Zahl von 10,000 Unterſchriften für Einvernahme des Volkes vorhanden, ſo hat er ſofort die Frage an die Abſtimmung des Volkes in politiſchen Gemeindsverſammlungen zu bringen: ob es die beſtehende Verfaſſung einer Reviſion unterſtellen wolle oder nicht?

Art. 11. Wenn innert dem Zeitraume von je ſechs zu ſechs Jahren, von dem Zeitpunkte des jedesmaligen Inkrafttretens der Verfaſſung an gerechnet, weder auf ſchriftliches Verlangen noch auf Anregung des Großen Raths eine Reviſion derſelben ſtatt gefunden hat, ſoll jedenfalls alsdann der Große Rath die Frage: ob die Verfaſſung revidirt werden ſolle oder nicht? an die allgemeine Abſtimmung des Volkes bringen.

Art. 12. Wenn der Große Rath nothwendig erachten ſollte, von ſich aus dieſe Frage dem Volke vorzulegen, ſo iſt zur Gültigkeit eines dießfallſigen Beſchluſſes die abſolute Mehrheit von ſämmtlichen Mitgliedern des Großen Raths erforderlich.

Art. 13. Die Reviſionsfrage wird in allen im Art. 4 bezeichneten Fällen

an einem und demſelben Tag in eigens hiefür anzuordnenden politiſchen Gemeindsverſammlungen zur Abſtimmung gebracht.

Art. 14. Gegen den nachläßigen Beſuch dieſer Bürgerverſammlungen treten die Strafbeſtimmungen des Geſetzes ein.

Art. 15. Den Gemeinderäthen bleibt überlaſſen, den Anfang dieſer Gemeindsverſammlungen am feſtgeſetzten Tage, je nach beſondern Ortsverhältniſſen, zu beſtimmen. Die Eröffnung derſelben muß jedoch ſpäteſtens Vormittags 11 Uhr ſtatt finden.

Art. 16. In dieſen Bürgerverſammlungen dürfen, außer den in dieſem Beſchluſſe feſtgeſetzten Abſtimmungspunkten, keine andern Gegenſtände, weß Namens immer, verhandelt werden.

Art. 17. Ueber die Stimmfähigkeit an dieſen Verſammlungen, über die Leitung derſelben, über die Führung des Protokolls, gelten die einſchlägigen Artikel des jeweiligen Organiſationsgeſetzes.

Art. 18. Nach Konſtituirung der Verſammlung ſind, vor allem, der bezügliche Erlaß des Großen Raths, der gegenwärtige Beſchluß und die einſchlägigen Artikel des Organiſationsgeſetzes zu verleſen.

Art. 19. Hierauf iſt es jedem Bürger, bevor die Abſtimmungspunkte in das Mehr geſetzt werden, freigeſtellt, über die Reviſion ſelbſt und über die Frage, wer ſelbe vorzunehmen habe, das Wort zu verlangen.

Art. 20. Zu Erzweckung einer einfachen und geregelten Abſtimmung über die Reviſionsfragen werden nachfolgende beſondere Vorſchriften feſtgeſetzt:

a. Die Abſtimmung hat durch das offene Mehr zu geſchehen.
b. Es dürfen bei der Abſtimmung nur die in der Verſammlung anweſenden Bürger gezählt werden. Die Abweſenden fallen in der Zählung in durchaus keine Berechnung.
c. Es ſoll zuerſt einzig über die Frage abgeſtimmt werden: ob man die beſtehende Verfaſſung revidiren wolle oder aber nicht?

Art. 21. Zu dieſem Ende bringt der Gemeindammann vor allem die Frage in Abſtimmung:

Wer will gegenwärtig eine Reviſion der Verfaſſung vornehmen laſſen?

Hierauf werden ſämmtliche, dieſe Frage bejahenden Bürger, Mann für Mann, abgezählt und die Zahl der für eine Reviſion Stimmenden ſogleich in das Protokoll eingetragen.

Art. 22. Nach dieſer Abzählung wird alsdann die zweite Frage an die Bürger folgendermaßen geſtellt:

Wer will gegenwärtig keine Reviſion der Verfaſſung vornehmen laſſen?

Hierauf ſollen auch die, gegen eine ſofortige Reviſion ſtimmenden Bürger, Mann für Mann, abgezählt und die Zahl der diesfalls gefallenen Stimmen genau protokollirt werden.

Art. 23. Nach ſtattgefundener Abſtimmung und Abzählung eröffnet der

Vorſtand der Verſammlung, wie viele Bürger für eine Reviſion der Verfaſſung und wie viele dagegen geſtimmt haben.

Art. 24. Unmittelbar darauf ſoll die weitere Frage an den Entſcheid der Bürger geſtellt werden: durch wen die Reviſion vorgenommen werden ſoll?

Art. 25. Zu dieſem Behufe bringt der Gemeindsvorſtand zuerſt die Frage in Abſtimmung:

Wer will auf den Fall, daß eine Reviſion erkannt wird, dieſelbe einem hiezu beſonders zu ernennenden Verfaſſungsrath übertragen?

Nach genauer Abzählung aller, dieſe Frage bejahenden Bürger und Einprotokollirung der Zahl der Stimmenden, wird hierauf die zweite Frage in das Mehr geſetzt:

Wer will die Reviſion der Verfaſſung durch den Großen Rath vornehmen laſſen?

Die Zahl der für Vornahme der Reviſion durch den Großen Rath Stimmenden iſt, nach geſchehener Abzählung, genau zu protokolliren und hernach das Ergebniß beider Abſtimmungen der Bürgerverſammlung zu eröffnen.

Art. 26. Etwas anderes, als das Ergebniß der in den Art. 21 und 22, ſowie in dem Art. 25 bezeichneten Abſtimmungen darf in das Protokoll der Verſammlung nicht aufgenommen werden.

Art. 27. Der Gemeindammann iſt verpflichtet, ſpäteſtens am dritten Tage nach Abhaltung der Bürgerverſammlung, das Protokoll derſelben, mit den erforderlichen Unterſchriften und dem Sigill verſehen, zu Handen des Kleinen Rathes, dem Bezirksammann einzuſenden.

Art. 28. Sollte es ſich ergeben, daß bei Abhaltung der einen oder andern dieſer Bürgerverſammlungen weſentliche Fehler unterlaufen wären, ſo hat der Kleine Rath in der betroffenen politiſchen Gemeinde eine zweite Verſammlung, zu Abhülfe der ſtattgefundenen Unförmlichkeiten, innert kürzeſter Friſt, anzuordnen. Würde auch die, zum zweitenmal abgehaltene, Verſammlung aus den angegebenen Urſachen als ungültig erklärt werden, ſo darf noch eine dritte ſtatt finden. Sollte aber auch dieſe kaſſirt werden müſſen, ſo fallen die Stimmenden einer ſolchen politiſchen Gemeinde außer alle Zählung.

Art. 29. Der Kleine Rath wird das Geſammtergebniß der in den Art. 21 und 22, ſowie im Art. 25 dieſes Beſchluſſes feſtgeſetzten Abſtimmungen, auf geeignete Weiſe, ſobald als möglich, bekannt machen.

Art. 30. Wenn die abſolute Mehrheit aller Bürger, welche in den politiſchen Gemeindsverſammlungen geſtimmt haben, ſich für die Reviſion ausſpricht, ſo muß dieſelbe vorgenommen werden. — Der gleiche Grundſatz über Stimmenmehrheit gilt auch für die zweite Frage.

Art. 31. Wird die Reviſion einem Verfaſſungsrath übertragen, ſo hat das Volk die Mitglieder deſſelben an einem vom Kleinen Rath zu beſtimmenden Tage, ſpäteſtens 6 Wochen nach der Abſtimmung über die Re-

viſionsfrage, an den Bezirksgemeinden zu wählen, und zwar auf die gleiche Weiſe und in der gleichen Anzahl, wie die, jedem Bezirke durch die Verfaſſung zugeſchiedenen, Mitglieder des Großen Raths.

Art. 32. Nach Empfang der Wahlprotokolle hat der Kleine Rath ſofort den Verfaſſungsrath zur Vornahme der Reviſion einzuladen und denſelben durch eine Abordnung zu eröffnen. Der Verfaſſungsrath gibt ſich ſelbſt ſein Reglement.

Art. 33. Wird die Reviſion hingegen dem Großen Rath übertragen, ſo hat der Kleine Rath denſelben zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn jener nicht ohnehin innert 6 Wochen zu einer ordentlichen Sitzung ſich verſammelt.

Art. 34. Das Reviſionswerk ſoll jedenfalls innert 6 Monaten, vom Tage der Einberufung der betreffenden Behörde an gerechnet, vollendet ſeyn.

Art. 35. Die beſchloſſenen Reviſionsanträge ſind dem Kleinen Rathe zu übermitteln, welcher dieſelben an einem und dem nämlichen Tage zur Annahme oder Verwerfung an die politiſchen Gemeindsverſammlungen zu bringen hat.

Art. 36. Hinſichtlich dieſer Verſammlungen gelten, neben den in den Art. 14, 15, 16, 17, 18, 20, a und b, 26, 27, 28 und 29 dieſes Beſchluſſes feſtgeſetzten Beſtimmungen, noch folgende beſondere Vorſchriften.

Art. 37. Die Reviſionsanträge müſſen, vor der Abſtimmung, ihrem ganzen Inhalte nach verleſen werden.

Art. 38. Hierauf ſteht es jedem Bürger frei, für Annahme oder Verwerfung derſelben das Wort zu ergreifen.

Art. 39. Die Abſtimmung hat nicht über einzelne Artikel, ſondern über den Geſammtvorſchlag zu geſchehen.

Art. 40. Demgemäß bringt vor allem aus der Gemeindammann die Frage in Abſtimmung:

Wer will die vorliegenden Reviſionsanträge annehmen?

Hierauf werden ſämmtliche, dieſe Frage bejahende Bürger, Mann für Mann, abgezählt und die Zahl der Annehmenden ſogleich in das Protokoll eingetragen.

Art. 41. Nach dieſer Abzählung wird die zweite Frage in's Mehr geſetzt:

Wer will die vorliegenden Reviſionsanträge verwerfen?

Die Zahl der Verwerfenden iſt, nach geſchehener Abzählung, ebenfalls genau zu protokolliren und das Ergebniß beider Abſtimmungen der Bürgerverſammlung zu eröffnen.

Art. 42. Die revidirte Verfaſſung iſt als angenommen zu betrachten, wenn die abſolute Mehrheit aller ſtimmfähigen Bürger des Kantons, in geſetzlicher Verſammlung, ſich für Annahme derſelben ausgeſprochen haben wird.

Art. 43. Findet ſich dieſe Anzahl nicht vor, ſo ſind die Reviſionsanträge als verworfen zu betrachten und die dannzumal beſtehende Verfaſſung bleibt in Kraft, bis, nach Maßgabe der vorſtehenden Artikel, wieder eine Reviſion eingeleitet und der neue Verfaſſungsentwurf durch die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger nach Art. 42 angenommen ſeyn wird.

Art. 44. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll den Bürgerverſammlungen der politiſchen Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, bei welcher Abſtimmung die gleichen Grundſätze und Vorſchriften zu gelten haben, welche der Beſchluß des Großen Rathes vom 11. März 1837, die Abſtimmung über die Frage der Verfaſſungsreviſion betreffend, für die damalige Abſtimmung aufgeſtellt hat.

(№ 9, a.) Konkordat einiger Stände. Ueber die Gewährleiſtung der Verfaſſungen.

(Vom 31. März 1832.)

In Ermanglung näherer Beſtimmungen des Bundesvertrags über Umfang und Folgen einer Gewährleiſtung der Verfaſſungen, und in der durch den §. 6 des Bundesvertrags begründeten Berechtigung, haben die eidgenöſſiſchen Stände: Luzern*), Zürich*), Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, folgendes Konkordat unter ſich geſchloſſen:

Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Konkordat beitretenden, Stände ihre, auf dem Grundſatze der Volksſouveränität beruhenden, in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegten Verfaſſungen gegenſeitig gewährleiſten, verheißen ſie hiedurch, ſowohl die dem Volke jedes Kantons nach ſeiner Verfaſſung zuſtehenden Rechte und Freiheiten, als die verfaſſungsgemäß aufgeſtellten Behörden jedes Kantons und ihre verfaſſungsmäßigen Befugniſſe, aufrecht zu erhalten. Sie gewährleiſten ſich ferner, daß Aenderungen dieſer Verfaſſungen einzig in der durch jede Verfaſſung ſelbſt feſtgeſetzten Weiſe vorgenommen werden können.

Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone, wegen Verfaſſungsverletzung, Zerwürfniſſe entſtehen, welche die allgemeine Ruhe deſſelben gefährden, ſo üben, nach fruchtlos verſuchter Vermittlung, die übrigen im Konkordat begriffenen Kantone insgeſammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben ſtreng nach dem Sinn der beſtehenden Verfaſſung zu urtheilen, und können in derſelben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3. Zu Bildung des Schiedsgerichts ſendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausſchluß des ſelbſt betheiligten Kantons) einen von ſeiner oberſten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Dieſe Schiedsrichter ſind an keine Inſtruktion gebunden.

---

*) Die Stände Zürich und Luzern ſind vom Konkordat ausgetreten, und zwar Zürich im Jahr 1839, Luzern im Jahr 1841.

Art. 4. Der betheiligte Stand iſt pflichtig, ſich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollſtrecken.

Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leiſten, und, unter Anzeige an den Vorort, einander ſelbſt mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinſchaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfaſſung, wo dieſe gefährdet ſeyn ſollte, aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Gegenwärtiges Konkordat wird, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem beſtehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, ſowohl gegen die geſammte Eidgenoſſenſchaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeſchloſſen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenoſſen revidirt und in denſelben die angemeſſenen Beſtimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfaſſungen aufgenommen werden, tritt dieſes Konkordat, als erloſchen, außer Kraft und Wirkſamkeit.

Zu Urkund deſſen iſt das gegenwärtige Konkordat, zu Handen eines jeden der betheiligten hohen Stände, ausgefertigt und mit den Unterſchriften der höchſten Landesbehörden und ihren Sigillen verſehen worden.

Luzern, den **31.** März **1832.**

(№ 9, b.) Protokoll.

Betreffend das Konkordat einiger Stände über die Gewährleiſtung der Verfaſſungen.

(Vom **21.** März **1832.**)

Die Geſandtſchaften der hohen Stände Luzern*), Zürich*), Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, haben ſich, hinſichtlich der Behandlungsweiſe des Konkordatsentwurfes vom **17.** März dies Jahrs, dahin verſtändigt:

1) Der von den konferirenden Geſandtſchaften unterzeichnete Originalentwurf wird in das Archiv des hohen Standes Luzern niedergelegt.

2) Jede Geſandtſchaft der ſieben Stände erhält, zu Handen ihrer Kantonalbehörde, eine von der Geſandtſchaft von Luzern beglaubigte Abſchrift des Originalentwurfs.

3) Die Beſchlüſſe der Großen Räthe der theilnehmenden Kantone, über den Konkordatsentwurf, ſollen der Regierung des Standes Luzern in möglichſter Beförderung eröffnet werden.

4) Im Falle der Ratifikation der betreffenden Kantone übernimmt der Stand Luzern die Ausfertigung des Konkordats und die Einhändigung deſſelben an die Kantonalregierungen.

5) Jedem Stande der Eidgenoſſenſchaft iſt der Beitritt zu dieſem Konkordat vorbehalten.

---

*) Die Stände Zürich und Luzern ſind vom Konkordat ausgetreten, und zwar Zürich im Jahr **1839**, Luzern im Jahr **1841**.

6) Die gegenwärtige Verabredung wird dem Konkordatsentwurf beigelegt, in das Archiv des Standes Luzern abgegeben, und jeder Geſandtſchaft eine beglaubigte Abſchrift zugeſtellt.

Luzern, den **21.** März **1832.**

(№ 10.) Beſchluß des Großen Raths.

Betreffend das Konkordat einiger Stände über Gewährleiſtung der Verfaſſungen.

(In Kraft getreten: **28.** Juni **1832.**)

(Erlaſſen: **3.** Mai **1832.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Anſicht und Erdaurung des Konkordats über Garantie der Verfaſſungen vom **17.** März **1832** und des Protokolls über die nachträglich gepflogene Verabredung vom **20.** gleichen Monats *), das zu Luzern zwiſchen den Geſandtſchaften der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau verabredet wurde,

beſchließt:

Das Konkordat und das nachträgliche Protokoll iſt angenommen, unter Vorbehalt jedoch der durch die Artikel **135**, **136** und den folgenden der Kantonsverfaſſung bedungenen Anerkennung durch das Volk.

(№ 11.) Geſetz.

Ueber die Eintheilung des Kantons in Ortsgemeinden.

In Kraft getreten: **7.** Februar **1833.**

(Erlaſſen: **22.** Nov. **1832.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Art. **42** der Verfaſſung, nach welchem die Ortsgemeinden durch ein beſonderes Geſetz bezeichnet werden ſollen,

verordnet als Geſetz:

Ortsgemeinden ſind folgende:

Im Bezirk St. Gallen:

1) Die Stadt St. Gallen mit ihren Umgebungen nach bisheriger Einmarchung (doch mit Ausſchluß des ehemaligen Stiftseinfangs).

Im Bezirk Tablat:

2) Tablat (mit Inbegriff des ehemaligen Stiftseinfangs).
3) Rotmonten.
4) Wittenbach.
5) Häggenſchwyl.
6) Muhlen.

*) Siehe №. 9, a, und №. 9, b.

Im Bezirk Rorſchach:

7) Mörſchwyl.
8) Goldach.
9) Steinach.
10) Berg.
11) Tübach.
12) Untereggen.
13) Eggersriet.
14) Grub.
15) Rorſchacherberg.
16) Rorſchach.

Im Bezirk Unterrheinthal:

17) Thal.
18) Altenrhein.
19) Rheineck.
20) St. Margrethen.
21) Au.
22) Berneck.
23) Balgach.
24) Diepoldsau.
25) Widnau.
26) Schmitter.

Im Bezirk Oberrheinthal:

27) Rebſtein.
28) Marbach.
29) Altſtätten (mit allen ſeinen Unterabtheilungen, inbegriffen Hub, Unterkobelwies und Lienz).
30) Eichberg.
31) Oberriet (Eichenwies mit der Holzrhode, Montlingen und Krieſern).*)
32) Rüthy.

Im Bezirk Werdenberg:

33) Sennwald.
34) Frümſen.
35) Saz.
36) Haag.
37) Saletz.
38) Gams.
39) Grabs mit Werdenberg.
40) Buchs.
41) Sevelen.
42) Wartau.

Im Bezirk Sargans:

43) Sargans.
44) Wangs.
45) Vilters.
46) Ragatz.
47) Pfäfers.
48) Valens.

*) Die Eintheilung bei Ziffer 31 wurde ſpäter abgeändert. (Siehe №. 12).

49) Vaſön.
50) Vettis.
51) Mels.
52) Weiſstannen.
53) Dorf Flums.
54) Groſsberg.
55) Kleinberg.
56) Wallenſtadt.
57) Wallenſtadterberg.
58) Berſchis.
59) Tſcherlach.
60) Quarten.
61) Oberterzen.
62) Murg.
63) Mols.
64) Quinten.

Im Bezirk Gaſter:

65) Amden.
66) Weeſen.
67) Schänis.
68) Dorf.
69) Rufi.
70) Rüthiberg.
71) Maſeltrangen.
72) Benken.
73) Kaltbrunn.
74) Rieden.

Im Seebezirk:

75) Gommiswald.
76) Ernetſchwyl.
77) Utznach.
78) Schmerikon.
79) Rapperſchwyl.
80) Jona.
81) Eſchenbach.
82) Goldingen.
83) St. Gallenkappel.

Im Bezirk Obertoggenburg:

84) Wildhaus.
85) Alt. St. Johann.
86) Stein.
87) Neſslau.
88) Krummenau.
89) Enatbühl.
90) Ebnat.
91) Kappel.

Im Bezirk Neutoggenburg:

92) Wattwyl.
93) Lichtenſteig.
94) Oberhelfenſchwyl.

95) Brunnadern.
96) Hemberg.
97) St. Peterzell.
98) Krinau.

Im Bezirk Alttoggenburg:

99) Bütſchwyl.
100) Lütisburg.
101) Mosnang.
102) Kirchberg.

Im Bezirk Untertoggenburg:

103) Mogelsberg.
104) Ganterſchwyl.
105) Jonſchwyl.
106) Oberutzwyl.
107) Bichwyl.
108) Niederglatt.
109) Henau.
110) Flawyl.
111) Degersheim.
112) Magdenau.

Im Bezirk Wyl:

113) Wyl.
114) Bronſchhofen.
115) Zutzwyl.*
116) Züberwangen.*
117) Oberbüren.*
118) Niederwyl.*
119) Niederbüren.
120) Niederhelfenſchwyl.*
121) Zuckerriet.*
122) Lenggenwyl.*

Im Bezirk Goßau:

123) Goßau.
124) Andwyl.
125) Waldkirch.
126) Bernhardzell.
127) Gaiſerwald.
128) Straubenzell.

*) Die Eintheilung der mit * bezeichneten Gemeinden wurde ſpäter abgeändert. (Siehe № 13).

(№ 12.) Geſetz.

Ueber die Bildung einiger Ortsgemeinden.

In Kraft getreten: **30.** Januar **1834.**

(Erlaſſen: **15.** Nov. **1833.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Berückſichtigung der beſondern Verhältniſſe zwiſchen den Sektionen der politiſchen Gemeinde Oberriet,

verordnet als Geſetz:

Jede der Sektionen der politiſchen Gemeinde Oberriet, nämlich Holzrhode, Oberriet, Eichenwies, Montlingen und Krieſern wird in Abänderung des Geſetzes vom 7. Februar **1833** *) als eigene Ortsgemeinde anerkannt.

(№ 13.) Geſetz.

Ueber die Bildung einiger Ortsgemeinden.

In Kraft getreten: **26.** Januar **1837.**

(Erlaſſen: **18.** Nov. **1836.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Abänderung der Beſtimmungen von **115, 116, 117, 118, 120, 121** und **122** des Geſetzes über die Eintheilung des Kantons in Ortsgemeinden, vom **7.** Februar **1833,****) ſo wie derjenigen von **83, 84** und **86** des Geſetzes über Eintheilung des Kantons in politiſche Gemeinden, vom gleichen Datum ***)

verordnet als Geſetz:

Art. **1.** Die ſieben Ortsgemeinden Zutzwyl, Züberwangen, Oberbüren, Niederwyl, Niederhelfenſchwyl, Zuckerriet und Lenggenwyl ſind in die drei Ortsgemeinden Zutzwyl, Oberbüren und Niederhelfenſchwyl vereinigt.

Art. **2.** Die Ortsgemeinde Zutzwyl beſteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Zutzwyl und Züberwangen.

Art. **3.** Die Ortsgemeinde Oberbüren begreift die bisherigen Ortsgegemeinden Oberbüren und Niederwyl in ſich.

Art. **4.** Die Ortsgemeinde Niederhelfenſchwyl beſteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Niederhelfenſchwyl, Zuckerriet und Lenggenwyl.

---

*) Siehe № **11.**
) Siehe № **11.
***) Siehe № **14.**

(№ 14.) Geſetz.

Ueber die Eintheilung des Kantons in politiſche Gemeinden.*)

In Kraft getreten: 7. Februar 1833.

(Erlaſſen: 24. Nov. 1832).

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Reviſion des Geſetzes vom 23. Juni 1817, über Eintheilung des Kantons in politiſche Gemeinden, und in der Abſicht, die politiſchen Gemeinden nach dem Art. 41 der Verfaſſung zu beſtimmen,

verordnet als Geſetz:

Die politiſchen Gemeinden ſind folgende:

Politiſche Gemeinden.	Beſtehend aus den Ortsgemeinden.	Verſammlungsorte.
	Im Bezirk St. Gallen:	
1) St. Gallen,	St. Gallen,	St. Gallen.
	Im Bezirk Tablat:	
2) Tablat,	Tablat, Rotmonten,	St. Fiden.
3) Wittenbach,	Wittenbach,	Wittenbach.
4) Häggenſchwyl,	Häggenſchwyl,	Häggenſchwyl.
5) Muhlen,	Muhlen,	Muhlen.

*) Note. Für den Fall eintretender möglicher Anſtände und Streitigkeiten wegen Grenzverhältniſſen oder Verſchreibungen u. ſ. w. aus frühern Zeiten, werden hier noch diejenigen geſetzlichen Verfügungen angedeutet, welche, in Betreff der Eintheilung der Gemeinden und einzelnen Gegenden, ſeit dem Jahr 1803 ſtattgefunden haben:

Die erſte Eintheilung des Kantons in 8 Diſtrikte und 44 Kreiſe wurde beſtimmt in einer Verordnung der Regierungskommiſſion, vom 22. März 1803. (Siehe Kantonsblatt 1803, Heft I, Seite 46).

Die erſte Eintheilung der politiſchen Gemeinden wurde feſtgeſetzt durch einen Beſchluß des Kleinen Raths, vom 2. Juli 1803. (Siehe Kantonsblatt 1803, Heft I, Seite 293).

Die Abänderungen und Berichtigungen ſeit 1803 bis zur Erſcheinung des Geſetzes vom 23. Juni 1817 (durch welche theils einzelne Ortsgemeinden von dem frühern Verband mit andern Gemeinden oder Kreiſen abgelöſt und zu eigenen politiſchen Gemeinden erhoben, theils aber nur andere Eintheilungen dekretirt wurden) hatten die nachſtehenden Gemeinden und Gegenden betroffen, nämlich:

Bütſchwyl . . . . . . (Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 5.)
Lütisburg . . . . (Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 5.)
Rorſchach . . . . (Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Rorſchacherberg . . . (Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Oberriet . . . . (Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)

Politiſche Gemeinden.	Beſtehend aus den Ortsgemeinden.	Verſammlungsorte.
	Im Bezirk Rorſchach:	
6) Mörſchwyl,	Mörſchwyl,	Mörſchwyl.
7) Goldach,	Goldach,	Goldach.
8) Steinach,	Steinach,	Steinach.
9) Berg,	Berg, Tübach,	Berg.
10) Untereggen,	Untereggen,	Untereggen.
11) Eggersriet,	Eggersriet, Grub,	Eggersriet.
12) Rorſchacherberg,	Rorſchacherberg,	Rorſchacherberg.
13) Rorſchach,	Rorſchach,	Rorſchach.

Montlingen	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Krieſern	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Eichberg	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Kobelwies	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Hard	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Flawyl	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.) (Siehe Kantonsbl. 1803, Heft III, S. 245.)
Oberglatt	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Niederglatt	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.) (Siehe Kantonsbl. 1804, Heft III, S. 245.)
Degersheim	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.) (Siehe Kantonsbl. 1804, Heft III, S. 245.)
Oberhelfenſchwyl ..	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Krinau	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Kobelwald	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Freienbach	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Rehag	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Moos	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Rüthi	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Lienz	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Moulen	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Häggenſchwyl	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Jonſchwyl	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Oberutzwyl	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.) (Siehe Kantonsbl. 1804, Heft III, S. 245.)
Refis	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Sevelen	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Berg (bei Sevelen) ...	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Buchs	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Wildhaus	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 105.)
Sargans	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 351.)
Pallfries u. Wieslein	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft II, S. 351.) (Siehe Geſetzesſammlung 1828, S. 17.)
Magdenau	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft III, S. 245.)
Mogelsberg	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft III, S. 245.)
Ganterſchwyl	(Siehe Kantonsbl. 1803, Heft III, S. 245.)
Wyl	(Siehe Kantonsbl. 1804, Heft IV, S. 13.)

Politiſche Gemeinden.	Beſtehend aus den Ortsgemeinden.	Verſammlungsorte.
Im Bezirk Unterrheinthal:		
14) Thal,	Thal, Altenrhein,	Thal.
15) Rheineck,	Rheineck,	Rheineck.
16) St. Margrethen,	St. Margrethen,	St. Margrethen.
17) Au,	Au,	Au.
18) Berneck,	Berneck,	Berneck.
19) Balgach,	Balgach,	Balgach.
20) Diepoldsau,	Diepoldsau, Widnau, Schmitter,	Diepoldsau.

Bronſchhofen . . . . (Siehe Kantonsbl. 1804, Heft IV, S. 13.)
Der Schneckenbund
(obere und untere) . . (Siehe Kantonsbl. 1804, Heft IV, S. 13.)
Berneck . . . . (Siehe Kantonsbl. 1805, Heft V, S. 149.)
Au . . . . (Siehe Kantonsbl. 1805, Heft V, S. 149.)
Andwyl . . . . (Siehe Kantonsbl. 1806, S. 21.)
Goßau . . . . (Siehe Kantonsbl. 1806, S. 21.)
Die Höfe Oberarnegg, Rikenhub, Reutti, Niederarnegg, Geretſchwyl, Fronackern, Herzenwyl, Wylen, Ziggenhub, Stöcklen, Hölzle, Erlen (Siehe Kantonsbl. 1806, Seite 21.)
Gommiswald . . . . (Siehe Kantonsbl. 1807, S. 103.)
Ernetſchwyl . . . . (Siehe Kantonsbl. 1807, S. 103.)
Ragatz . . . . (Siehe Kantonsbl. 1816, S. 212.)
Vilters . . . . (Siehe Kantonsbl. 1816, S. 212.)
Wangs . . . . (Siehe Kantonsbl. 1816, S. 212.)

Durch das Geſetz vom 23. Juni 1817 wurden die politiſchen Gemeinden insgeſammt aufs neue beſtimmt und bezeichnet. (Siehe Geſetzesſammlung 1817, S. 37.)

Von 1817 bis 1833 fanden ſodann wieder folgende Abänderungen ſtatt, welche, wie oben, die nachſtehenden Gemeinden und Ortſchaften betroffen hatten, nämlich:

Kaltbrunn . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1825, S. 223.)
Rieden . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1825, S. 223.)
Mörſchwyl . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1826, S. 293.)
Goldach . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1826, S. 293.)
Untereggen . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1827, S. 375.)
Eggersriet . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1827, S. 375.)
Grub . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1827, S. 375.)
Atzmoos . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1828, S. 17.)
Matug . . . . (Siehe Geſetzesſamml. 1828, S. 17.)
Berg (neue pol. Gde) . . . (Siehe das neueſte Geſetz von 1833 № 14.)
Stein (neue pol. Gde) . . (Siehe das neueſte Geſetz von 1833 № 14.)

Politiſche Gemeinden.	Beſtehend aus den Ortsgemeinden.	Verſammlungsorte.
Im Bezirk Oberrheinthal:		
21) Rebſtein,	Rebſtein,	Rebſtein.
22) Marbach,	Marbach,	Marbach.
23) Altſtätten,	Altſtätten,	Altſtätten.
24) Eichberg,	Eichberg,	Eichberg.
25) Oberriet,	Oberriet,*)	Oberriet.
26) Rüthi,	Rüthi,	Rüthi.
Im Bezirk Werdenberg:		
27) Sennwald,	Sennwald, Frümſen, Sax, Haag, Saletz,	Saletz.
28) Gams,	Gams,	Gams.
29) Grabs,	Grabs,	Grabs.
30) Buchs,	Buchs,	Buchs.
31) Sevelen,	Sevelen,	Sevelen.
32) Wartau,	Wartau,	Atzmoos.
Im Bezirk Sargans:		
33) Sargans,	Sargans,	Sargans.
34) Vilters,	Wangs, Vilters,	Vilters.
35) Ragatz,	Ragatz,	Ragatz.
36) Pfäfers,	Pfäfers, Valens, Vaſön, Vettis,	Pfäfers.
37) Mels,	Mels, Weißtannen,	Mels.
38) Flums,	Dorf Flums, Großberg, Kleinberg,	Dorf Flums.
39) Wallenſtadt,	Wallenſtadt, Wallenſtadterberg, Berſchis, Tſcherlach,	Wallenſtadt.
40) Quarten,	Quarten, Oberterzen, Mols, Murg, Quinten,	Quarten.

*) Wegen Abänderungen bei Oberriet ſiehe № 12.

Politiſche Gemeinden.	Beſtehend aus den Ortsgemeinden.	Verſammlungsorte.
	Im Bezirk Gaſter:	
41) Amden,	Amden,	Amden.
42) Weeſen,	Weeſen,	Weeſen.
43) Schänis,	Schänis, Dorf, Ruſi, Rüthiberg, Maſeltrangen,	Schänis.
44) Benken,	Benken,	Benken.
45) Kaltbrunn,	Kaltbrunn,	Kaltbrunn.
46) Rieden,	Rieden,	Rieden.
	Im Seebezirk:	
47) Gommiswald,	Gommiswald,	Gauen.
48) Ernetſchwyl,	Ernetſchwyl,	Ernetſchwyl.
49) Utznach,	Utznach.	Utznach.
50) Schmerikon,	Schmerikon,	Schmerikon.
51) Rapperſchwyl,	Rapperſchwyl,	Rapperſchwyl.
52) Jona,	Jona,	Jona.
53) Eſchenbach,	Eſchenbach,	Eſchenbach.
54) Goldingen,	Goldingen,	Goldingen.
55) St. Gallenkappel,	St. Gallenkappel,	St. Gallenkappel.
	Im Bezirk Obertoggenburg:	
56) Wildhaus,	Wildhaus,	Wildhaus.
57) Alt St. Johann,	Alt St. Johann,	Alt St. Johann.
58) Stein,	Stein,	Stein.
59) Neßlau,	Neßlau,	Neßlau.
60) Krummenau,	Krummenau, Enatbühl,	Krummenau.
61) Ebnat,	Ebnat,	Ebnat.
62) Kappel,	Kappel,	Kappel.
	Im Bezirk Neutoggenburg.	
63) Wattwyl,	Wattwyl,	Wattwyl.
64) Lichtenſteig,	Lichtenſteig,	Lichtenſteig.
65) Oberhelfenſchwyl,	Oberhelfenſchwyl,	Oberhelfenſchwyl.
66) Brunnadern,	Brunnadern,	Brunnadern.
67) Hemberg,	Hemberg,	Hemberg.
68) St. Peterzell,	St. Peterzell,	St. Peterzell.
69) Krinau,	Krinau,	Krinau.
	Im Bezirk Alttoggenburg:	
70) Bütſchwyl,	Bütſchwyl,	Bütſchwyl.
71) Lütisburg,	Lütisburg,	Lütisburg.
72) Mosnang,	Mosnang,	Mosnang.
73) Kirchberg,	Kirchberg,	Kirchberg.

Politiſche Gemeinden.	Beſtehend aus den Ortsgemeinden.	Verſammlungsorte.
	Im Bezirk Untertoggenburg:	
74) Mogelsberg,	Mogelsberg,	Mogelsberg.
75) Ganterſchwyl,	Ganterſchwyl,	Ganterſchwyl.
76) Jonſchwyl,	Jonſchwyl,	Jonſchwyl.
77) Oberutzwyl,	Oberutzwyl, Bichwyl, Niederglatt,	Oberutzwyl.
78) Henau,	Henau,	Henau.
79) Flawyl,	Flawyl,	Flawyl.
80) Degersheim,	Degersheim, Magdenau,	Degersheim.
	Im Bezirk Wyl:	
81) Wyl,	Wyl,	Wyl.
82) Bronſchhofen,	Bronſchhofen,	Bronſchhofen.
83) Zutzwyl,	Zutzwyl, Züberwangen,*	Zutzwyl.
84) Oberbüren,	Oberbüren, Niederwyl,*	Oberbüren.
85) Niederbüren,	Niederbüren,	Niederbüren.
86) Niederhelfenſchwyl,	Niederhelfenſchwyl, Zuckerriet,* Lenggenwyl,*	Niederhelfenſchwyl.
	Im Bezirk Goßau:	
87) Goßau,	Goßau,	Goßau.
88) Andwyl,	Andwyl,	Andwyl.
89) Waldkirch,	Waldkirch, Bernhardzell,	Waldkirch.
90) Gaiſerwald,	Gaiſerwald,	St. Joſephen.
91) Straubenzell,	Straubenzell,	Bruggen.

Das Geſetz vom **23.** Juni **1817** über Eintheilung des Kantons in politiſche Gemeinden, ſammt den ſeitherigen Dekreten über einzelne Gemeinden, iſt anmit aufgehoben.

*) Wegen Abänderungen bei den mit * bezeichneten Ortsgemeinden ſiehe №**13.**

(№ 15.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die politiſche Eintheilung der zur katholiſchen Pfarrei Kappel gehörigen Haushaltungen.

Vom 12. September 1803.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen;

Auf die eingelegte Bittſchrift der Bürger der katholiſchen Pfarrgemeinde zu Kappel, in der ſie verlangen, irgendwo einer politiſchen Gemeinde zugetheilt zu werden, weil ſie weder in Kappel noch Ebnat als politiſche Mitgemeindsbürger wollen anerkannt werden,

Auf den Bericht ihrer Kommiſſion des Innern,

In Erwägung, daß eine Anzahl Häuſer von den katholiſchen Pfarrgenoſſen zu Kappel in den Gränzen der Gemeinde Ebnat, und einige dieſer Haushaltungen in den Grenzen der Gemeinde Kappel zerſtreut liegen,

In Erwägung der Nothwendigkeit die Bürger dieſer Haushaltungen einem politiſchen Gemeindskreiſe zuzutheilen, damit ſie, gleich andern Kantonsbürgern, ihre politiſche Stimm-, Wahl- und Wahlfähigkeitsrechte ausüben können,

beſchließen:

1) Die Haushaltungen der katholiſchen Pfarrgemeinde zu Kappel, welche zerſtreut in den Grenzen der Gemeinde Ebnat liegen, ſollen dieſer politiſchen Gemeinde, und jene Haushaltungen, welche in den Grenzen der Gemeinde Kappel zerſtreut liegen, ſollen der politiſchen Gemeinde Kappel zugetheilt und einverleibt ſeyn.

2) In dieſen Gemeinden genießet jede dieſer Haushaltungen, je nach ihrer Eintheilung, alle politiſchen Rechte, welche das Geſetz über die Organiſation der Gemeinderäthe vom 21. Juni 1803 den politiſchen Ortsgemeindsbürgern zuweiſet.

3) Gegenwärtige Eintheilung hat keinen Bezug auf den Genuß der Gemeindsgüter, als welche jedem Theile, wie vor dieſer Zutheilung, geeignet bleiben.

4) Dieſer Beſchluß ſoll der katholiſchen Pfarrgemeinde zu Kappel und den politiſchen Gemeinden zu Ebnat und Kappel mitgetheilt werden.

5) Der Friedensrichter zu Ebnat wird mit der Vollziehung und Handhabung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

6) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll gedruckt, durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

(№ 16.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksammänner.

Betreffend die Ausmarchung der politiſchen Gemeinden.

Vom 11. Mai 1836.

Zu wiederholten Malen aufmerkſam gemacht auf die Thatſache, daß der Gebietsumfang verſchiedener politiſcher Gemeinden des Kantons nicht genau ausgemittelt ſey, und auf die nachtheilige Einwirkung einer Unbeſtimmtheit der Gemeindegrenzen auf Verſchreibung von Handänderungen, auf das Hypothekarweſen und auf das Steuerweſen, hat uns der Große Rath, in ſeiner Sitzung vom 14. November 1835, den Auftrag ertheilt, vorzuſorgen, daß alle politiſchen Gemeinden, die noch nicht gehörig gegeneinander ausgemarchet ſind, Grenzmarchenbereinigung halten. Indem wir Ihnen, Herr Bezirksammann, von dieſem Beſchluſſe Mittheilung machen und Sie einladen, demſelben im ganzen Umfang ihres Amtsbezirkes Vollziehung zu verſchaffen, ertheilen wir ihnen über die Art und Weiſe, wie bei Ausführung dieſer großräthlichen Anordnung verfahren werden ſoll, nachſtehende Vorſchriften:

1) Vorerſt werden Sie von dem Gemeinderathe einer jeden der politiſchen Gemeinden Ihres Amtsbezirkes Bericht einziehen und ſich vergewiſſern, ob die Grenzen derſelben gegen alle anſtoßenden politiſchen Gemeinden beſtimmt und unbeſtritten ſeyen.

2) Waltet hierüber kein Widerſpruch, ſo iſt im Weiteren auszumitteln, ob die Grenzen durch ordentliche Marchen gehörig bezeichnet und ob darüber urkundliche Verſchreibungen (Marchenbeſchriebe) vorhanden ſeyen und von welchem Datum.

3) Sind die Grenzen einer Gemeinde gegen eine anſtoßende Gemeinde zwar unbeſtritten, aber nicht ausgemarchet, ſo werden Sie, Herr Bezirksammann, die betreffenden beiden Gemeinderäthe auffordern, die vorhandene Grenzlinie auszumarchen und eine Marchenbeſchreibung darüber aufzunehmen. Letztere ſoll auch da aufgenommen werden, wo zwar Marchen vorhanden, aber nicht urkundlich verſchrieben ſind.

Die Marchenbeſchreibung ſoll die Grenzlinie fortlaufend, verſtändlich und kennbar, ohne irgend eine Unterbrechung, ſo darſtellen, daß dieſelbe, nach den gegenwärtigen Verhältniſſen und unter Angabe der Namen der jetzigen Anſtößer, feſtgeſetzt wird.

4) Zu dem im vorſtehenden Artikel bezeichneten Endzweck werden die beidſeitigen Gemeinderäthe Ausſchüſſe ernennen, die das Marchengeſchäft in gemeinſchaftlicher Verſtändigung vorzunehmen haben.

5) Können ſich die beidſeitigen Ausſchüſſe über Anzahl, Stellung u. ſ. w. der Marchen nicht vereinigen, ſo werden Sie nach gewalteter reiflicher Prüfung an Ort und Stelle das Abſchließliche verfügen.

6) Stößt die Grenzlinie einer Gemeinde an einen andern Bezirk, ſo werden Sie ſich mit dem betreffenden Bezirksammann ins Vernehmen ſetzen und zu gemeinſchaftlicher Vollziehung ſeine Mitwirkung anſprechen. Im Uebrigen aber iſt dabei ganz auf die oben bezeichnete Weiſe zu verfahren.

7) Auf Gemeindegrenzen, die zugleich die Kantonsgrenze bilden, finden die in gegenwärtigem Kreisſchreiben enthaltenen Vorſchriften keine Anwendung.

8) Wenn aus dem nach Maßgabe des Art. 1 gepflogenen Unterſuche es ſich erzeigt, daß die Grenze zweier anſtoßender Gemeinden unbeſtimmt iſt, ſo iſt vorerſt auszumitteln, ob früher eine beſtimmte Grenze beſtanden habe, die aber im Laufe der Zeit verloren gegangen oder zweifelhaft geworden iſt, oder aber, ob eine Abgrenzung der betreffenden Gebietstheile niemals beſtanden habe. Dieſer letztere Fall kommt unſeres Wiſſens in Ihrem Amtsbezirke nicht vor, weil bei der erſten Eintheilung des Kantons in politiſche Gemeinden (durch den Beſchluß vom 2. Juli 1803 und ſeither erfolgte Abänderungen) die einzelnen Theile, aus denen die politiſchen Gemeinden Ihres Amtsbezirkes zuſammengeſetzt worden ſind, bereits von früheren Zeiten her beſtimmt ausgeſchieden waren.

9) Im erſteren Falle werden Sie die betreffenden Gemeinderäthe auffordern, es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, in gemeinſchaftlichem Einverſtändniß die früher beſtandene Grenzlinie wieder ausfindig zu machen.

10) Bei dieſer Nachforſchung darf nicht überſehen werden die Art und Weiſe, wie die politiſchen Gemeinden bei der Eintheilung des Kantons in ſolche gebildet worden ſind. Sie wurden gebildet entweder durch Erhebung einer einzelnen für ſich beſtehenden Gemeinheit, z. B. Ortsgemeinde oder einer Pfarrei, zu einer politiſchen Gemeinde, oder aber durch Zuſammenfügung mehrerer einzelner Korporationen. Alle dieſe Korporationen hatten ihren beſtimmten Gebietsumfang und die Grenzen derſelben bilden da, wo ſie an eine andere politiſche Gemeinde anſtoßen, auch die Grenze der politiſchen Gemeinde.

11) Wo über ſolche Territorialverhältniſſe keine urkundlichen Titel aufgefunden werden können, iſt das Zeugniß älterer Männer, die über die früher beſtandenen Verhältniſſe Auskunft zu geben vermögen, zu beachten.

12) In allen zweifelhaften Fällen werden Sie, Herr Bezirksammann, ſich perſönlich an Ort und Stelle begeben, und, im Beiſeyn der beidſeitigen gemeinderäthlichen Ausſchüſſe, die betreffende Grenzſcheide auszumitteln ſuchen.

13) Nachdem dieſelbe aufgefunden ſeyn wird, iſt die Ausmarchung auf die oben in Art. 3 und folgenden bezeichnete Weiſe vorzunehmen.

14) Alle aufgenommenen Marchenbeſchriebe ſind doppelt auszufertigen und in dem Archiv einer jeden der beiden betheiligten Gemeinden aufzubewahren.

Ueber Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes werden Sie, Herr Bezirksammann, uns ſeiner Zeit Bericht erſtatten. Wir laden Sie ein, dieſem Geſchäft Ihre volle Aufmerkſamkeit zu ſchenken und den Gemeinderäthen Ihres Amtsbezirkes, bei Ausführung deſſelben, mit Rath und Anleitung an die Hand zu gehen, wo immer ſolches erforderlich ſeyn wird. Die Koſten der vorzunehmenden Grenzmarchenbereinigung ſind, laut dem erwähnten Großrathsbeſchluß, von den betreffenden politiſchen Gemeinden zu tragen und daher gleich den polizeilichen Ausgaben zu behandeln.

Zweiter Abſchnitt.

(Von der erſten Abtheilung.)

Organiſches.

A. Allgemein Organiſches.

I. Organiſche Geſetze und Verordnungen im engern Sinn.

(№ 17.) Proklamation der Regierungskommiſſion.

Betreffend die Beſtätigung der am 15. März 1803 gültig geweſenen Geſetze, Verordnungen, Behörden und Sigille.

Vom 15. März 1803.

Anmerkung. Einer Proklamation vom 15. März 1803, durch welche die damals proviſoriſch beſtandene Regierungskommiſſion dem Volk ihre Konſtituirung kund machte, ſind, in Form einer Verordnung, folgende Beſtimmungen beigefügt worden:

1) Ueber die verfaſſungsmäßige Eintheilung des Kantons wird ſeiner Zeit ein beſonderes organiſches Geſetz erſcheinen. Indeſſen hat es bei der gegenwärtigen Eintheilung in Gerichts- und Gemeindsbezirke ſein Verbleiben.

2) Alle jetzt beſtehenden Diſtriktsſtatthalter, Diſtriktsgerichte und Gemeindsbehörden ſind, bis auf weitere Verordnung, mit ihrer bisherigen Befugniß beibehalten.

3) Die Stellen der Regierungsſtatthalter ſind in Folge Titel III, Art. 8 der Vermittlungsakte eingegangen. Die denſelben durch die beſtehenden Geſetze noch anhängenden Verrichtungen werden von dem Präſidenten der Regierungskommiſſion beſorgt.

4) Es wird am Kantonshauptort eine eigene Verwaltung von 5 Mitgliedern aus den bisherigen Verwaltungskammern der Kantone Säntis und Linth aufgeſtellt, die einſtweilen die Adminiſtrationsgegenſtände, nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und der bisherigen Kompetenz, unter unſerer Oberaufſicht, zu beſorgen hat. Alle ihre Unterbeamten, Domänen- und Kloſterverwalter bleiben ſomit einſtweilen beſtätigt, und haben ſich in der Beſorgung ihrer Geſchäfte an ſie zu wenden, und ihre Weiſungen zu befolgen. Desgleichen werden auch die Ober- und Diſtriktseinnehmer, bis auf weitere Verfügungen, in ihren Verrichtungen beibehalten.

5) An die Stelle der bisherigen beiden Kantonsgerichte im Säntis und Linth wird einſtweilen eine eigene richterliche Appellationsbehörde niedergeſetzt werden, welche in letzter Inſtanz abſprechen wird.

6) Alle jetzt beſtehenden Geſetze und Verordnungen, ſie mögen die Polizeiaufſicht, den Rechtsgang, Adminiſtrationsgegenſtände, Handel und Gewerb, Salzverwaltung, indirekte Abgaben u. ſ. w. betreffen, ſind, inſofern ſie nicht durch die Vermittlungsakte als aufgehoben angeſehen werden müſſen, oder mit derſelben in offenbarem Widerſpruch ſtehen, bis auf weitere Verfügung und beſtimmte Aufhebung, vorläufig ſammethaft beſtätigt.

7) Der Bezug der Zölle wird auf bisherigen Fuß fortgeſetzt werden, bis die allgemeine Tagſatzung das Nähere darüber beſtimmen wird.

8) Das Tragen der helvetiſchen Farben iſt, in Aufhebung des Geſetzes vom 14. April 1798, abgeſchafft. Dagegen wird ſeiner Zeit für eine unſerm Kanton ſchickliche Farbe und Sigill der Bedacht genommen werden. Die Diſtriktsſtatthalter und die verſchiedenen übrigen Behörden ſind angewieſen, indeſſen von den bisherigen Amtsſiegeln bei öffentlichen Akten Gebrauch zu machen.

(№ 18.) Geſetz.

Ueber die Organiſation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden.

In Kraft getreten: 29. September 1831.

(Erlaſſen: 27. Juli 1831.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung der ihm obliegenden Pflicht, die neue Verfaſſung des Kantons bald möglichſt in dem Beſtande ſämmtlicher Behörden in Vollzug bringen zu laſſen,

In Betrachtung, daß das Geſetz über die Organiſation der Gemeinds- und Gerichtsbehörden, vom Jahr 1816, revidirt und durch ein neues Geſetz erſetzt werden müſſe, ehe die Aufſtellung der betreffenden Behörden erfolgen könne,

verordnet als Geſetz:

Organiſation
der
Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichts-Behörden.

I. Abſchnitt.

Gemeindsbehörden.

A. Beſtand der politiſchen Gemeinden und Befugniſſe der Bürgerverſammlungen.

Art. 1. Die politiſchen Gemeinden des Kantons bleiben bis zur Reviſion des Eintheilungsgeſetzes in ihrem bisherigen Beſtand. Die Anzahl und der Umfang derſelben kann in der Folge nach Bedürfniß vermehrt oder vermindert werden. (Art. 41 der Verfaſſung.)

Art. 2. In jeder politiſchen Gemeinde bilden alle ſtimmfähigen Bürger die Bürgerverſammlung.

Art. 3. In der Bürgerverſammlung können, nach Art. 35 der Verfaſſung, die politiſchen Rechte ausüben, alle Kantonsbürger, welche

a. das einundzwanzigſte Jahr angetreten haben;
b. in bürgerlichen Ehren und Rechten ſtehen;

doch nur da, wo ſie haushäblich angeſeſſen ſind.

Ausgeſchloſſen ſind dagegen, nebſt denjenigen, die vorſtehende Eigenſchaften nicht haben:

a. Jene, die gerichtlich bevogtet ſind;
b. Welche Armenunterſtützung genießen;
c. Falliten und Akkorditen, worunter auch künftige außergerichtliche Akkorditen verſtanden ſind;
d. Erwieſen ſittenloſe Bürger;
e. Solche, die in einen Kriminalunterſuch verflochten ſind.

Art. 4. Ueber die ſtimmfähigen Bürger ſoll in allen politiſchen Gemeinden ein Verzeichniß aufgenommen und fortgeſetzt werden.

In dieſes Verzeichniß gehören:

a. Alle in der politiſchen Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger, ſofern ſolche nicht, nach Art. 35 der Verfaſſung, von dieſem Rechte ausgeſchloſſen ſind.
b. Die in der Gemeinde haushäblich niedergelaſſenen Kantonsbürger, nebſt den bei der Haushaltung oder ſonſt in der nämlichen Gemeinde befindlichen Söhnen, vorausgeſetzt, daß dieſen Kantonsbürgern die übrigen Eigenſchaften der Stimmfähigkeit zukommen.
c. Alle Bürger anderer Gemeinden des Kantons, die, ohne eigene Haushaltung zu führen, in der Gemeinde wohnen und ihren Beruf oder Gewerb für eigene Rechnung in derſelben ausüben, auch im Uebrigen die Eigenſchaften der Stimmfähigkeit beſitzen.

Alle übrigen Kantonsbürger, die nicht in eine dieſer drei Klaſſen gehören, dürfen das Stimmenrecht in Gemeindsverhältniſſen nur in ihrer Heimathgemeinde ausüben.

Nicht in das Verzeichniß der Stimmfähigen gehören, neben den im Art. 3 lit. a, c und e bezeichneten Bürgern:

1) Wegen Sittenloſigkeit:

a. Alle Bürger, die zweimal gerichtlicher Beſtrafung wegen unſittlichen Handlungen unterlegen ſind.
b. Diejenigen Bürger, welche, auf Klage der betreffenden Behörde, von den Gemeinderäthen für ſittenlos erklärt werden. Gegen dieſen Beſchluß kann nach Art. 261, lit. b, dieſes Geſetzes, Weitersziehung an die Gerichte ſtatt finden.

2) Wegen Armenunterſtützung:

Alle Bürger, die, zur Zeit der betreffenden Verſammlung, für ſich ſelbſt, für ihre Frauen oder minderjährige Kinder, Armenunterſtützung wirklich genießen.

Art. 5. Jedem ſtimmfähigen Bürger und jedem, der in der Folge die Stimmfähigkeit erlangt, iſt ein Stimmfähigkeitsſchein zuzuſtellen, folgenden Inhalts:

„Der Gemeinderath in . . . .
„bezeugt hiemit, daß der Bürger . . . .

„. . . . . die nach Art. 35 der Kantons-„verfaſſung erforderlichen Eigenſchaften der Stimmfähigkeit „beſitze.“

N. N.

Der Ammann der Gemeinde:
Der Gemeinderathsſchreiber:“

Dieſer Schein iſt von den Bürgern aufzubewahren und jedesmal bei Eintritt in die Bürgerverſammlung vorzuweiſen *).

Art. 6. Von Bürgern, welche, nach Verfaſſung oder Geſetzen, die Stimmfähigkeit verlieren, hat der Gemeinderath den Stimmfähigkeitsſchein zurückzuziehen, und deren Namen auf dem Verzeichniß der ſtimmfähigen Bürger auszuſtreichen.

Art. 7. Wo es üblich iſt, Zuhörer bei Bürgerverſammlungen zuzulaſſen, ſoll ein eigener Platz hiefür angewieſen werden.

Art. 8. Gegen ſtimmfähige Bürger, die Ruhe und Ordnung in der Verſammlung ſtören, oder gegen Bürger, die, ohne ſtimmfähig zu ſeyn, an Wahlverhandlungen oder Abſtimmungen Antheil nehmen, treten Strafverordnungen des Geſetzes ein **).

Art. 9. Ordentlicherweiſe werden die Bürgerverſammlungen alljährlich am zweiten Sonntag im Monat Mai abgehalten. (Art. 104 der Verfaſſung.)

Art. 10. Außerordentliche Bürgerverſammlungen können in folgenden Fällen ſtatt finden:

a. Wegen Einwand gegen erlaſſene Geſetze, nach Art. 135 bis 142 der Verfaſſung;
b. Wenn der Gemeinderath die Verſammlung der Bürger für erforderlich hält;
c. Wenn ein Sechstheil der ſtimmfähigen Bürger die Einberufung einer Bürgerverſammlung begehrt.

Dieſes Begehren muß, unter ſchriftlicher Angabe der Gründe, an den Gemeindammann geſtellt werden, welcher pflichtig iſt, daſſelbe ungeſäumt dem Gemeinderath vorzulegen. Dieſer hat den geeigneten Tag für die Bürgerverſammlung feſtzuſetzen, und ein in Schrift verfaßtes Gutachten über die von den betreffenden Bürgern in Berathung geſtellten Gegenſtände vorzutragen.

*) Statt dem bloßen Vorweiſen der Stimmfähigkeitsſcheine iſt durch das Geſetz vom 23. April 1835 (№ 26) vorgeſchrieben, daß die Scheine jedesmal abgenommen werden müſſen. Durch das Kreisſchreiben vom 23. Juni 1841 (in der laufenden Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 209) iſt erklärt, daß der Kleine Rath, bei Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift, jede abgehaltene Gemeinde kaſſiren werde.

**) Wie Nichtſtimmfähige, welche an den Abſtimmungen Antheil nehmen, verzeigt und, nach Art. 30 des Strafgeſetzbuches über Vergehen, beſtraft werden ſollen, ſagt das Kreisſchreiben vom 23. Juni 1841. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 209.)

In den lit. b und c vorbezeichneten Fällen hat der Gemeinderath, wenigſtens zwei Tage vor Auskündung der Verſammlung, ſolche, unter Angabe der Verhandlungsgegenſtände, dem Bezirksammann anzuzeigen.

Art. 11. In der Regel ſollen die Bürgerverſammlungen, wenigſtens acht Tage vor der Abhaltung, in der Kirche ausgekündet, und zugleich die Verhandlungsgegenſtände angezeigt werden. In dringenden Fällen muß die Einladung wenigſtens zwei Tage vorher, durch Aufgebot von Haus zu Haus, ſtatt finden.

Art. 12. Der Gemeindammann hat in der Bürgerverſammlung den Vorſitz; und ihm ſteht die Leitung der Geſchäfte und die Handhabung von Geſetzlichkeit, Ruhe und Ordnung zu.

Art. 13. Die Verſammlung hat durch Handmehr eine ihr beliebige Anzahl Stimmenzähler zu wählen.

Art. 14. Dem Gemeinderathsſchreiber liegt ob, das Protokoll der Verſammlung zu führen. Dieſes ſoll längſtens in 14 Tagen, von Abhaltung der Verſammlung an, in ein eigenes Buch eingetragen, von dem Gemeindammann, den Stimmenzählern und dem Sekretär unterſchrieben, und bei der Kanzlei des Gemeinderaths aufbewahrt werden.

Art. 15. Sowohl bei Wahlverhandlungen als bei Beſchlüſſen entſcheidet in der Bürgerverſammlung das abſolute Mehr, das heißt, eine Stimme über die Hälfte der anweſenden ſtimmfähigen Bürgerzahl. Bei Abmehrung über Einwand gegen Geſetze kömmt die Vorſchrift des Art. 139 der Verfaſſung in Anwendung.

Art. 16. Die Wahlen, welche der Bürgerverſammlung zuſtehen, werden, nach ihrem jedesmaligen Belieben, in offenem oder geheimem Mehr vorgenommen.

Art. 17. Ueber die Anbringen des Gemeinderaths in der Bürgerverſammlung ſteht jedem Bürger freie Aeußerung von Anſichten und Meinungen zu.

Art. 18. Ueber die Anträge des Gemeinderaths iſt auf folgende Weiſe abzumehren:

a. Ob der Antrag im Ganzen angenommen, oder
b. Ob er zu neuer Berathung an den Gemeinderath zurückgewieſen, oder
c. Ob er verworfen ſeyn ſoll.

Art. 19. Am Schluſſe jeder Bürgerverſammlung hat der Vorſtand anzufragen:

„Ob Jemand das Wort begehren und Anzüge oder Vorbringen machen „wolle?“

Geſchehen ſolche mündlich, ſo hat der Sekretär der Verſammlung die allfälligen Wünſche oder Anträge ſogleich niederzuſchreiben und zu verleſen. Ueber ſolche Anzüge oder Anträge darf in der nämlichen Verſammlung, in der ſie geſtellt ſind, nur dahin abgemehrt werden:

„Ob der fragliche Antrag ſoll zur Begutachtung an den Gemeinde-„rath übergeben oder ſogleich von der Hand gewieſen werden.“

Art. 20. Den Bürgerverſammlungen ſtehen ordentlicher Weiſe folgende Verrichtungen zu:

a. Sie hat feſtzuſetzen die Anzahl der Mitglieder, aus welcher der Gemeinderath für eine Amtsdauer beſtehen ſoll. Dieſe Zahl darf, nach Art. **85** der Verfaſſung, nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn Mitglieder, den Gemeindammann eingerechnet, begreifen.

b. Sie beſtimmt dem Gemeinderath und dem Ammann das Taggeld oder den jährlichen Gehalt für eine Amtsdauer.

c. Sie hat die Mitglieder des Gemeinderaths, und aus denſelben den Gemeindammann, zu wählen.

d. Sie hat für die Dauer von zwei Jahren, frei aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausſchluß der Mitglieder des Gemeinderaths, des Ammanns und des Gemeinderathsſchreibers, eine beſtändige Rechnungskommiſſion zu erwählen, deren Obliegenheit es iſt, auf den, im Art. **97** *) feſtgeſetzten Zeitpunkt, die Rechnungen des Gemeinderaths in Empfang zu nehmen, ſolche zu prüfen, und über die ganze Verwaltung des Gemeinderaths und die Rechnungen einen ſchriftlichen Bericht, zu Handen der Bürgerverſammlung, abzufaſſen.

e. Die Verſammlung beſtimmt auf Antrag des Gemeinderaths die Bürgſchaft für diejenigen Beamten und Angeſtellten, die nach Art. **134** der Verfaſſung eine ſolche zu leiſten pflichtig ſind.

Der Gemeinderath entſcheidet über die Annehmbarkeit der Bürgſchaft.

f. Sie hat zu entſcheiden über die, nach Vorſchrift diesfallſiger Geſetze, zu ſtellenden Steueranträge des Gemeinderaths.

g. An ihr ſteht der Entſcheid, ob Rechtshändel angehoben oder ausgehalten werden ſollen. Bejahendenfalls iſt ein Protokollauszug zu fertigen, der dem Gemeinderath als Vollmacht zur Prozeßführung zugeſtellt wird. Dieſer Auszug muß, neben dem Gemeindammann und Schreiber, auch von den Stimmenzählern unterſchrieben ſeyn. Die Verſammlung kann aber auch dem Gemeinderath, mit Zuzug der Rechnungskommiſſion, für ein oder zwei Jahre Vollmacht ertheilen, über Aushaltung oder Führung der Prozeſſe ſelbſt zu entſcheiden.

h. Petitionen, welche im Namen der Gemeinde ausgefertigt werden ſollen, müſſen der Bürgerverſammlung zur Genehmigung vorgetragen werden.

i. Späteſtens am erſten Sonntag im Herbſtmonat ſind jährlich die auf Ende Brachmonat abgeſchloſſenen Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der politiſchen Gemeinde abzulegen. Gleichzeitig hat ihr die Rechnungskommiſſion ihren Bericht (Art. **20**, lit. d) vorzutragen. Hierauf ſtimmt die Verſammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung

*) **Art. 97.** Die Gemeindsrechnungen hat er alljährlich auf Ende Brachmonat abzuſchließen, und, längſtens bis Ende Heumonat gleichen Jahres, der Rechnungskommiſſion der Gemeinde zu behändigen. Dieſe Rechnungen müſſen von dem Gemeindammann und dem Schreiber unterzeichnet ſeyn.

des Gemeinderaths ab. Wird ſie nicht genehmigt, ſo hat der Gemeinderath das mangelbar oder unrichtig Befundene ungeſäumt zu ergänzen oder zu berichtigen, und die verbeſſerte Rechnung erſt der Rechnungskommiſſion zur Prüfung zu übergeben und dann längſtens in Zeit von 4 Wochen eine außerordentliche Bürgerverſammlung, zu Einvernahme erneuerter Berichterſtattung und Abſtimmung über die Genehmigung der Rechnung, einzuberufen. Wenn die Genehmigung einer Rechnung auch zum zweitenmal verſagt wird, ſo hat, auf den Fall, daß Erſatz gefordert werden will, die Bürgerverſammlung ihr Klagrecht zu üben und zu dieſem Behuf Ausſchüſſe zu wählen, die in ihrem Namen die Sache bei dem Gericht anhängig machen. Wenn es ſich aber nur um eine anderweitige Berichtigung handelt, ſo iſt durch die Rechnungskommiſſion an den Bezirksammann einzuberichten, welcher, von ſich aus oder durch Weiſung des Kleinen Raths, das Geeignete, nach geſetzlicher Vorſchrift, zu verfügen hat.

k. Die Entſcheidung über Niederlaſſungsbegehren in den Fällen, welche nach Art. 64, lit. c *) dieſes Organiſationsgeſetzes an die Bürgerverſammlung gebracht werden müſſen.

B. Beſtellung des Gemeinderaths.

Art. 21. Die Gemeinderäthe, und aus ihnen der Ammann, werden gewählt von der Verſammlung der ſtimmfähigen Bürger der politiſchen Gemeinde, am zweiten Sonntag im Mai, in jedem eintreffenden Wahljahr. (Art. 103 und 104 der Verfaſſung.)

Art. 22. Amtsſtellen in den Gemeinden müſſen in jedem Fall für eine Amtsdauer angenommen werden. Die Ausnahme von dieſer Pflicht bezeichnen die Art. 19, 126 und 127 der Verfaſſung.

Art. 23. Die Annahme von Stellen in dem Verwaltungsrath ſchließt weder von der Wahlfähigkeit in den Gemeinderath aus, noch von der Pflicht, Gemeinderathsſtellen annehmen zu müſſen.

Art. 24. Ueber Paritätsverhältniſſe in der Wahl der Gemeinderäthe enthält der Art. 118 der Verfaſſung die leitenden Beſtimmungen.

Art. 25. Wahlfähig in den Gemeinderath ſind alle Bürger ohne Unterſchied, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenſchaften beſitzen und das 25. Altersjahr angetreten haben. (Art. 119 der Verfaſſung.)

Bei Ausländern, welche in das Bürgerrecht des Kantons aufgenommen wurden, tritt die im Art. 119 der Verfaſſung enthaltene Beſchränkung ein.

*) Art. 64, lit. c. Bei Kantonsbürgern, welche die sub lit. a angeführten Eigenſchaften nicht beſitzen, — bei Angehörigen der übrigen Schweizerkantone, wenn das Gegenrecht nach lit. b nicht nachgewieſen wird, — und endlich bei Ausländern im Allgemeinen, hat der Gemeinderath das Niederlaſſungsbegehren an die Bürgerverſammlung zu bringen.

Art. 26. In den Gemeinderath ſind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte:

Vater und Sohn, Großvater und Enkel und Brüder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger. (Art. **121** der Verfaſſung.)

Art. 27. Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger dürfen nicht zugleich Ammann und Schreiber des Gemeinderaths ſeyn. (Art. **122** der Verfaſſung.)

Art. 28. Der Schreiber und der Weibel des Gemeinderaths dürfen nicht zugleich Mitglied dieſer Behörde ſeyn.

Art. 29. Die Gemeinderäthe und der Ammann bleiben zwei Jahre im Amt, treten in Geſammtheit aus, ſind aber ſogleich wieder wählbar. Eben ſo der Gemeinderathsſchreiber und der Weibel. (Art. **109** der Verfaſſung.)

Art. 30. Bei Abgang des Ammanns oder einzelner Gemeinderäthe, vor erfüllter Amtsdauer, ſoll die Bürgergemeinde dieſe Stellen unverzüglich in außerordentlicher Verſammlung ergänzen.

Art. 31. Wenn der Ammann oder Mitglieder des Gemeinderaths während der Amtsdauer das **60.** Altersjahr erreichen, ſind ſie gleichwohl nicht berechtigt, vor erfüllter Amtsdauer auszutreten.

Art. 32. Die, nach Art. **30**, als Ergänzung in den Gemeinderath Gewählten, haben die Amtsdauer derjenigen zu erfüllen, für die ſie eingetreten ſind. Die Verpflichtung zu einer neuen Amtsdauer hört nur in dem Fall auf, wenn der Eingetretene wenigſtens eine halbe Amtsdauer für den Ausgetretenen erfüllt hat.

Art. 33. Die Rangordnung in dem Gemeinderathe iſt jedesmal diejenige der Reihenfolge in der Wahl, ohne Rückſicht auf Rangordnung während einer frühern Amtsdauer.

Bei Ergänzungswahlen gilt die gleiche Vorſchrift für Neueintretende.

Art. 34. Der Amtsantritt für die Gemeinderäthe und den Ammann iſt in den eintreffenden Wahljahren auf den erſten Heumonat angeſetzt. Eben ſo für Schreiber und Weibel. (Art. **108** der Verfaſſung.)

C. Befugniſſe und Verrichtungen des Gemeindammanns.

Art. 35. Der Gemeindammann iſt, im Umfang der politiſchen Gemeinde, der Vollzieher der Geſetze, Verordnungen und Aufträge der obern Behörden.

Art. 36. Er iſt für ſeine Amtsverrichtungen, nach Art. **133** der Verfaſſung, verantwortlich, und hat, nach Vorſchrift des Art. **134**, eine, in ſchicklichem Verhältniß zu ſeiner Amtsverwaltung ſtehende, Bürgſchaft zu leiſten, deren Beſtimmung und Leiſtung den Vorſchriften des Art. **20**, lit. e *) dieſes Organiſations-Geſetzes unterliegt.

---

*) Art. 20, lit e. Die Verſammlung beſtimmt, auf Antrag des Gemeinderaths, die Bürgſchaft für diejenigen Beamten und Ange-

Art. 37. Er ſteht unmittelbar unter dem Bezirksammann, und iſt deſſen Organ in der Gemeinde.

Art. 38. Er iſt in der Gemeinde der Beauftragte der höhern Polizei, und daher pflichtig, die öffentliche Sicherheit von Perſonen und Eigenthum zu handhaben, Vergehen und Verbrechen möglichſt zu verhindern und über vorgefallene, nach Art. 39 und 40, einzuſchreiten.

Art. 39. Er iſt die erſte einſchreitende Behörde bei bürgerlichen Vergehen, und hat Klage, Thatbeſtand und Verantwortung, mit Zuzug des Gemeinderathsſchreibers, zu erheben, und die aufgenommenen Protokolle und Akten ungeſäumt dem Bezirksammann, zur allfälligen Vervollſtändigung und weitern geſetzlichen Behandlung, einzuſenden.

Art. 40. Auf erhaltene Anzeige oder Anklage von Verbrechen oder bei eigener Kunde derſelben, hat er ſogleich den Bezirksammann davon zu benachrichtigen, und unterdeſſen alles dasjenige von ſich aus vorzukehren, was erforderlich ſeyn kann, zu ſchneller Habhaftmachung der Thäter oder Verhinderung ihrer Flucht, ſo wie zu unveränderter Erhaltung alles deſſen, was zu Erhebung des Thatbeſtandes über das begangene Verbrechen dienlich ſeyn kann.

Verhaftete hat er unverzüglich dem Bezirksammann zu überliefern.

Art. 41. Er trifft, in Fällen, wo Gefahr im Verzug iſt, ſchleunige Vorkehrungen zu Sicherſtellung von Perſonen oder Eigenthum, ſei es gegen die Angriffe von Menſchen oder gegen drohende Naturereigniſſe, wie Feuer und Waſſernoth u. dgl.

Bei plötzlichen oder gewaltſamen Todes- oder ſonſtigen Unglücksfällen hat er die nöthigen Anordnungen zu Rettung der Verunglückten zu treffen, und, ſelbſt wenn kein Verdacht verübten Vergehens oder Verbrechens vorhanden wäre, dem Bezirksammann Anzeige von dem Vorfall zu machen.

Art. 42. In dringenden Fällen, die keinen Verſchub erleiden, oder wo Gefahr im Verzug wäre, darf er einſtweilige Verfügungen treffen, in Anliegen und Vorfallenheiten, die ordentlicherweiſe an den Entſcheid des geſammten Gemeinderathes hätten gebracht werden müſſen.

Art. 43. Er hat ſich für alle ihm obliegende Amtsverrichtungen, wenn er als Vollziehungsbehörde Weiſung oder Beiſtand bedarf, an den Bezirksammann zu wenden.

Art. 44. Ihm liegt ob, mit Ausnahme der Verfügungen über den Beſitzſtand, Art. 191 *), die amtliche Erlaſſung von Mahnungen, Verboten, Aufkündungen u. dgl. in privatrechtlichen Verhältniſſen. Er bewilligt

---

ſtellten, die nach Art. 134 der Verfaſſung eine ſolche zu leiſten pflichtig ſind.

Der Gemeinderath entſcheidet über die Annehmbarkeit der Bürgſchaft.

*) **Art. 191.** Er (der Bezirksammann) iſt die Behörde, bei der Einſprache gegen die Bote des Gemeindammanns gemacht werden kann. Ihm kömmt auch zu, bei einem eintretenden Streitfall, in welchem die Partheien über den Beſitzſtand ungleicher Anſicht ſind, durch Bote den bisherigen redlichen

die Schuldenbote und führt darüber ein eigenes Regiſter. Der Weibel hat die Bote auszurichten und zu verzeichnen.

Art. 45. Er iſt die Behörde, bei welcher die Erklärung über Zahlungsunfähigkeit eingelegt werden muß. Er hat hievon ſogleich dem Präſidenten des Bezirksgerichts Anzeige zu machen.

Art. 46. Er iſt die Amtsſtelle, bei welcher Gelder, Urkunden oder andere Gegenſtände, in amtlichen Verwahr gegeben oder hinterlegt werden können.

Art. 47. Er hat in Bürgerverſammlungen und bei den Berathungen des Gemeinderathes den Vorſitz zu führen.

Art. 48. Er hat das Siegel des Gemeinderathes zu verwahren, und die von dieſem ausgehenden Verſchreibungen, Beſchlüſſe und Zeugniſſe zu beſiegeln.

Art. 49. Er hat die Beſchlüſſe des Gemeinderathes zu vollziehen, oder zu wachen, daß ſie vollzogen werden, und die zu Handhabung der örtlichen Polizei erforderlichen Befehle und Anordnungen zu erlaſſen.

Art. 50. Er hat für Handhabung der geſetzlichen Beſtimmungen über Gaſſenbettel und Steuerſammeln zu ſorgen.

Art. 51. Gefährliche, unbeurkundete oder herumziehende Perſonen, ſoll er dem Bezirksammann zuführen laſſen.

Art. 52. Der Gemeindammann hat für den Viehverkauf erforderliche Geſundheitsſcheine auszuſtellen.

Es kann jedoch der Gemeinderath dieſe Befugniß gleichzeitig auch auf ein anderes Mitglied aus ſeiner Mitte oder dem Gemeinderathsſchreiber übertragen. Solche haben im Namen des Gemeindammanns zu unterſchreiben. In dieſen Fällen iſt aber dem Bezirksammann Anzeige davon zu machen.

Art. 53. Er hat mit dem Gemeinderathsſchreiber die Pfandbeſchreibungen (Kopeien) zu Geldaufnahmen auf Liegenſchaften, nach vorgängiger Erkanntniß des Gemeinderaths, zu unterzeichnen.

Art. 54. Er hat auch die von dem Gemeinderath zur Fertigung erkannten Pfandbriefe zu unterſchreiben und zu beſiegeln.

Die Bekräftigung ſeiner Unterſchrift und des gemeinderäthlichen Siegels hat er bei dem Bezirksammann einholen zu laſſen.

Art. 55. Vor dem Gemeindammann müſſen neuerrichtete Pfandbriefe eingelöst werden, nachdem ſich zuvor der Gläubiger in Gegenwart des Schuldners über geleiſtete Zahlung ausgewieſen hat. Eben ſo müſſen Pfandverſchreibungen, die entkräftet werden ſollen, vor ihm abgelöst und zerſchnitten werden. Er hat dieſelben in der nächſten Sitzung des Ge-

Beſitz zu ſchützen, den Partheien bleibt aber überlaſſen, die deswegen entſtandene Vorfrage ſogleich dem Entſcheide der betreffenden Gerichte zu unterlegen. Die hierüber ergangene letztinſtanzliche Erkanntniß giebt dann die Weiſung, wie es in der Folge diesfalls zu halten ſey.

meinderaths dieſem vorzuweiſen, damit die Ausſtreichung in den Pfandprotokollen erfolge.

Schuldner und Gläubiger haben ſich bei theilweiſer Abbezahlung von Schuldbriefen, bei dem Gemeindammann, zu erforderlicher Vormerkung auf dem Schuldtitel, auszuweiſen.

Art. 56. Der Schreiber des Gemeinderaths und deſſen Verrichtungen, ſo wie die Führung und Aufbewahrung von Protokollen und die Beſorgung der Kanzleigeſchäfte und des Archivs, ſind der beſondern Leitung und Aufſicht des Gemeindammanns unterworfen.

Art. 57. Ueber alle ſeine Amtsverrichtungen ſoll der Ammann, zu ſeinem Ausweiſe, ein ordentliches Tagebuch führen.

Art. 58. Ein als fehlbar verzeigter Gemeindammann kann von dem Kleinen Rathe in ſeinen Verrichtungen eingeſtellt werden, bis durch erfolgten Unterſuch und Gerichtsſpruch entſchieden ſeyn wird, ob der Eingeſtellte ſeines Amtes zu entſetzen ſey oder nicht.

D. Befugniſſe und Verrichtungen des Gemeinderaths.

Art. 59. Der Gemeinderath iſt die Behörde, welche, im Umfang der politiſchen Gemeinde, kraft Art. 85 der Verfaſſung, alle zu Vollziehung der Geſetze und zu Handhabung der Polizei erforderlichen allgemeinen Verfügungen und Anordnungen zu treffen hat.

Art. 60. Der Gemeinderath kann, durch Beſchluß der Genoſſenverſammlung, auch zum allgemeinen Verwaltungsrath ernannt werden. (Art. 85 der Verfaſſung.)

Art. 61. Er ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Bezirksammanns, und hat deſſen geſetzliche Verfügungen und Aufträge zu erfüllen.

Art. 62. Bei Wahlen und zu Abfaſſung eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit eines Mitgliedes über die Hälfte des geſammten Gemeinderathes und die abſolute Mehrheit der Anweſenden erforderlich.

Art. 63. Der Gemeinderath hat für Fälle, wo der Gemeindammann plötzlich austreten oder ſonſt behindert ſeyn ſollte, ſeinen Verrichtungen obliegen zu können, einen Stellvertreter aus ſeiner Mitte zu erwählen.

Art. 64. Er hat das Niederlaſſungsweſen und die Aufſicht über die Fremden, nach Anleitung der Verfaſſung und Geſetze, zu beſorgen.

a. Nach Art. 38 der Verfaſſung ſoll er, gegen Empfang von Heimath-, Tauf- und Leumundzeugniſſen, allen Kantonsbürgern, die ihren Wohnſitz in der Gemeinde nehmen wollen, und in bürgerlichen Ehren ſtehen, weder Falliten noch Akkorditen, noch ſitten- oder berufsloſe Bürger ſind, eine Beſcheinigung über ertheilte Niederlaſſung zuſtellen. *)

b. Das Gleiche gilt auch für die Bürger der übrigen Schweizerkantone, ſofern jene den nach Art. 39 der Verfaſſung feſtgeſetzten Ausweis über das Gegenrecht leiſten können. *)

c. Bei Kantonsbürgern, welche die sub lit. a angeführten Eigenſchaften nicht beſitzen, — bei Angehörigen der übrigen Schweizer-

kantone, wenn das Gegenrecht nach lit. b nicht nachgewieſen wird, und endlich bei Ausländern im Allgemeinen, hat der Gemeinderath das Niederlaſſungsbegehren an die Bürgerverſammlung zu bringen.

Niederlaſſungsbewilligungen von Nichtkantonsbürgern unterliegen aber, in allen Fällen, der Beſtätigung oder Abweiſung durch den Kleinen Rath.*)

d. Die Niederlaſſung iſt eine reinperſönliche Berechtigung, die erſt nach erlangtem Niederlaſſungsſchein ausgeübt und auf keine andere Weiſe erworben werden kann. Mit dem Tode des Berechtigten erlöſcht dieſelbe. Vorangehender Einzug in die Gemeinde unterliegt geſetzlicher Buße. Der Ankauf von Liegenſchaften giebt kein Recht auf die Niederlaſſung.*)

e. Der Gemeinderath kann Niedergelaſſene, in den durch den Art. 38 der Verfaſſung oder durch das Niederlaſſungsgeſetz beſtimmten Fällen, aus der Gemeinde wegweiſen.*)

f. An Fremde oder Reiſende kann der Gemeinderath Aufenthaltsbewilligung für einen Monat ertheilen. Bei längerm Aufenthalte treten die geſetzlichen Verfügungen über die Niederlaſſung oder über die Fremdenpolizei ein.

Ertheilte Aufenthaltsbewilligungen an Fremde oder Reiſende müſſen dem Bezirksammann angezeigt werden.*)

Art. 65. Von dem Gemeinderath hängt die Bewilligung ab zu Vorweiſung von Schaugegenſtänden und zu Ausübung von, zu öffentlicher Beluſtigung dienender, Künſte, ſofern eine Bewilligung der Kantonalpolizei für den Aufenthalt im Kanton vorgewieſen werden kann.

Art. 66. Er hat die polizeiliche Aufſicht über ſämmtliche Wirths- und Schenkhäuſer in der Gemeinde.

Art. 67. Er hat, in polizeilicher Hinſicht, die Beſorgung wahnſinniger Menſchen anzuordnen.

Art. 68. Er hat Maßregeln gegen ſchädliche, gefährliche oder wilde Thiere zu treffen.

Art. 69. Ihm kömmt Beſtellung und Beaufſichtigung polizeilicher Bürgerwachen, ſo wie der Nachtwächter, zu, die Beſtellung der letztern aber nur, ſofern ſie von der ganzen Gemeinde bezahlt ſind. Nachtwächter für einzelne Gegenden in der Gemeinde werden von denjenigen beſtellt, welche die Koſten tragen, ſtehen aber dennoch unter der Aufſicht des Gemeinderaths.

Art. 70. Er iſt pflichtig, für einen ſichern Verwahrungsort für Arreſtanten zu ſorgen.

Art. 71. Er hat Verzeichniſſe über alle Bewohner der Gemeinde zu führen, und in denſelben unverweilt alle Veränderungen vorzumerken, welche durch Geburt, Heirath, Tod, Einzug in die Gemeinde oder Abzug aus

---

*) Die Beſtimmungen im Art. 64, a, b, c, d, e, f, inſoweit ſolche mit dem Geſetz über die Fremdenpolizei im Widerſpruche ſtehen, ſind aufgehoben. (Siehe № 324. Art. 69).

derſelben, erfolgen. Zu obigem Zwecke ſind ſämmtliche Pfarrherren pflichtig, dem Gemeinderath zu Ende jeder Woche alle Geburts-, Ehe- und Sterbefälle, die ſich im Umfang der politiſchen Gemeinde ereignen, zu verzeigen.

Art. 72. Der Gemeinderath ertheilt, auf Ausweis der betreffenden Ortsgemeinde, die Heimathſcheine. Er erkennt die Ausſtellung amtlicher Vermögens- und Leumundszeugniſſe. Sie müſſen von dem Gemeindammann und dem Gemeinderathsſchreiber unterſchrieben und mit dem Gemeinderathsſiegel verſehen werden.

Der Gemeinderath iſt auch befugt, dem Gemeindammann und Schreiber Vollmacht zu Ausfertigung von Heimathſcheinen zu übertragen. Von ausgefertigten Heimathſcheinen iſt aber dem Gemeinderath, in der nächſtfolgenden Sitzung, Kenntniß zu geben.

Zeugniſſe und Erklärungen anderer Gattung können von dem Gemeindammann oder dem Gemeinderathsſchreiber, in ihrer Amtsſtellung und auf ihre Verantwortlichkeit, ausgehändigt werden.

Art. 73. Der Gemeinderath iſt pflichtig, in polizeilicher Hinſicht, den Verkauf der Lebensmittel, ſowie deren Fürkauf (Grempel) zu beaufſichtigen, und Schau und Schatzung von Brod und Fleiſch anzuordnen. — Er ſoll den Verkauf und Gebrauch verdorbener oder ungeſunder Lebensmittel im Allgemeinen, und unreifer Früchte insbeſondere, verhindern.*)

Art. 74. Ihm liegt die Vollziehung allgemeiner oder beſonderer Anordnungen über das Geſundheitsweſen und Wachſamkeit über ihre genaue Befolgung ob. Er hat die Polizei über die Kirchhöfe und den Vollzug der Begräbnißordnung. Bei anſteckenden Krankheiten oder Seuchen ſoll er von ſich aus die dringendſt erforderlichen Vorkehrungen treffen, und die erfolgenden Verordnungen der obern Geſundsheitsbehörden vollziehen.

Art. 75. Er hat die Aufſicht über Jahr- und Wochenmärkte.

Art. 76. Ihm kommt die Vollziehung der Polizeigeſetze über Handwerke und Gewerbe zu.

Art. 77. Er iſt pflichtig, für die Richtigkeit von Maaß und Gewicht zu ſorgen, und zu wachen, daß jedenorts nur in der Gemeinde ſelbſt geſichtetes und als geſichtet bezeichnetes gebraucht werde. Er hat, zu dieſem Ende, eigene Fichter zu beſtellen.**)

Art. 78. Unter ſeine Aufſicht und Leitung ſind alle freiwilligen, öffentlichen Verſteigerungen geſtellt.

Art. 79. Er hat die über das Bauweſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu handhaben. In Bauſtreitigkeiten, die polizeilicher Natur ſind und nicht in das Eigenthumsrecht einſchlagen, kömmt ihm der Entſcheid zu, mit Vorbehalt der Weiterziehung ſeines Spruches an den Kleinen Rath.

---

*) Die Vorſchrift im Art. 73 für die Schatzung des Brodes und Fleiſches iſt aufgehoben. (Siehe № 444a. und № 444b.)

**) Der Art. 77, inſoweit ſolcher dem Geſetz über die Maß- und Gewichtsordnung widerſpricht, iſt aufgehoben. (Siehe № 480).

Art. 80. Er ſoll die erforderlichen Sicherheitsanſtalten gegen Gefahren bei Häuſer-, Straßen- und Brücken-Bauten, oder bei deren Baufälligkeit, treffen.

Art. 81. Er hat für Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze und für den guten Unterhalt von Wegen, Straßen, Brücken, öffentlichen Brunnen u. dgl. zu ſorgen, und zwar ſowohl derjenigen, die ihm von Gemeindswegen zur Unterhaltung oder Reinigung obliegen, als derjenigen, wo dieſe Pflicht Andern zuſteht. In dieſen Fällen hat er die Betreffenden zu Erfüllung ihrer Pflichtigkeit anzuhalten.

Art. 82. Er hat Waſſerleitungen, Bäche und Flüſſe und deren Richtung zu beaufſichtigen, über Erhaltung von Wuhren und Dammungen zu wachen, und Unterhaltspflichtige zu Erfüllung ihrer Pflichtigkeit anzuhalten.

Art. 83. Ihm liegt die Handhabung der Feuerpolizei, der allgemeinen und beſondern Feuer- und Löſchordnungen und Reglemente ob. Er hat das Erforderliche, zu Verhütung oder Verminderung der Feuersgefahr, zu verfügen; er ſoll für Waſſerſammler in der Gemeinde ſorgen; er hat die Hülfsanſtalten zu organiſiren, und Anſchaffung und Aufbewahrung der Löſchgeräthe zu beſorgen.

Art. 84. Er ſoll wachen über Haltung der Sonntage und der Feiertage der Konfeſſionstheile. An ihm ſteht, an ſolchen Tagen, in erforderlichen Fällen, die Bewilligung zur Arbeit oder zu Einſammlung von Güternutzen zu geben.

Für dringende Falle kann der Gemeinderath den Gemeindammann, zu Ertheilung dieſer Bewilligung, bevollmächtigen.

Art. 85. Er hat über Ruhe und Ordnung in den Umgebungen der Kirche, während der gottesdienſtlichen Uebungen, und gegen Störung der kirchlichen Feier, zu wachen.

Art. 86. Er hat das Vormundſchaftsweſen, nach Anleitung beſtehender Verordnungen oder künftiger Geſetze, zu beſorgen.

Art. 87. Ihm kömmt Beſorgung, Leitung und Beaufſichtigung des Armenweſens, nach Anleitung der Geſetze, zu.

Art. 88. Ihm liegt der Bezug aller Kantonalſteuern und Abgaben, nach diesfälligen Geſetzen, im Umfang der Gemeinde, ob.

Art. 89. Er hat die Brandaſſekuranzgeſchäfte nach geſetzlicher Vorſchrift zu beſorgen.

Art. 90. Verlegung von Militäreinquartierung und Requiſitionen und Beſorgung der Lieferungen iſt Sache des Gemeinderaths.

Art. 91. Er iſt die Behörde, die, unter Verantwortung und Haftbarkeit und nach Anleitung des Hypothekargeſetzes, Pfandbeſchreibungen (Kopeien) aufzunehmen, Pfandbriefe zu erkennen und zu fertigen, und Pfandprotokolle zu führen hat.

Die Aechtheit von Siegel und Unterſchrift auf gemeinderäthlich gefertigten Pfandbriefen muß von dem Bezirksammann, mit Siegel und Unterſchrift, beſcheinigt werden.

Art. 92. Alle Kauf- und Tauſchverhandlungen, Schenkungs- oder Handänderungsverträge über Liegenſchaften, ſo wie Uebertragung von Liegenſchaften in Erb-, Schuldentrieb- oder Falliments-Verhältniſſen, müſſen bei dem Gemeinderathsſchreiber zu Protokoll angezeigt und unterſchrieben, und von dem Gemeinderathe, mittelſt Ausſtellung von Kaufbriefen oder Uebertragungs-Inſtrumenten, gefertigt werden. In Fällen, wo amtliche Kenntniß von Einſprache, wegen behaupteten Eigenthumsrechten auf Liegenſchaften, an ihn gelangt, hat er die Fertigung, bis Austrag der Sache, zu verweigern. Dieſes tritt ebenfalls ein, in Fällen von Verheimlichung oder unrichtiger Angabe von Verpfändungen oder Grundzinſen. Andere Behinderungen gegen die Fertigung darf er nicht eintreten laſſen, ſofern ſie das Geſetz nicht vorſchreibt.

Art. 93. Er hat, hinſichtlich des Schuldentriebes, diejenigen Verrichtungen auszuüben, die ihm das Geſetz anweist.

Art. 94. Er kann, nach Art. 81 der Verfaſſung, unter Sanktion des Kleinen Raths, polizeiliche und ökonomiſche Ortsreglemente, nach Bedarf der Gemeinde, entwerfen, und in denſelben Bußen feſtſetzen, über Fälle, die ſeiner Kompetenz unterliegen; ſolche dürfen aber niemals den Betrag von 11 fl. überſteigen.

Ausgeſprochene Bußen fallen in die Gemeindskaſſe.

Art. 95. Ueber die Bußen-Verfällung des Gemeinderaths iſt Weitersziehung an das Untergericht geſtattet.

Art. 96. Er hat Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und das Steuerweſen in der Gemeinde zu beſorgen, zu welchem Behuf er Steuerregiſter errichten und jährlich ergänzen ſoll.

Art. 97. Die Gemeindsrechnungen hat er alljährlich auf Ende Brachmonat abzuſchließen, und, längſtens bis Ende Heumonat gleichen Jahres, der Rechnungskommiſſion der Gemeinde (Art. 20, lit. d*) zu behändigen. Dieſe Rechnungen müſſen von dem Gemeindammann und dem Schreiber unterzeichnet ſeyn.

Art. 98. Er hat den Gehalt des Gemeinderathsſchreibers und ſeiner allfälligen Aushülfe, ſo wie den Lohn des Weibels, zu beſtimmen.

Art. 99. Er wählt ſeinen Schreiber aus den ſtimmfähigen Kantonsbürgern, nach vorgängiger Kundmachung in der Gemeinde, mit Beachtung des Art. 122 der Verfaſſung, und ohne Rückſicht auf Paritätsverhältniſſe zwiſchen den Konfeſſionstheilen. Er wählt, wo erforderlich, Gehülfen des Gemeinderathsſchreibers.

Art. 100. Er wählt ſeinen Weibel aus den ſtimmfähigen Bürgern.

---

*) Art. 20, lit. d. Sie (die Bürgerverſammlung) hat für die Dauer von zwei Jahren, frei aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausſchluß der Mitglieder des Gemeinderaths, des Ammanns und des Gemeinderathsſchreibers, eine beſtändige Rechnungskommiſſion zu erwählen, deren Obliegenheit es iſt, auf den, im Art. 97 feſtgeſetzten Zeitpunkt, die Rechnungen des Gemeinderaths in Empfang zu nehmen, ſolche zu prüfen, und über die ganze Verwaltung des Gemeinderaths und die Rechnungen einen ſchriftlichen Bericht, zu Handen der Bürgerverſammlung, abzufaſſen.

Art. 101. Er hat den Gemeinderathsſchreiber und Weibel, bei offener Thüre, zu beeidigen, und die allfälligen Gehülfen des Gemeinderathsſchreibers in Pflicht zu nehmen.

Art. 102. Er iſt verpflichtet, zu ſorgen und zu wachen, daß über alle ſeine Verhandlungen genaue Protokolle und Regiſter geführt, und alle, die Gemeinde und ſeine Amtsführung betreffenden Titel, Akten und Schriften geordnet und ſicher aufbewahrt werden.

Art. 103. Jedem Gemeinderath ſteht das Recht zu, da, wo die verſchiedenen ihm obliegenden Beſorgungen die Abtheilung in Kommiſſionen des Gemeinderaths erforderlich machen, ſolche zu beſtellen. Sie können aber nicht von ſich aus, ſondern nur durch Bericht an den Gemeinderath, und in deſſen Namen, handeln.

Art. 104. Dem Gemeinderath ſteht das Recht zu, da, wo die verſchiedenen, dem Gemeindammann überbundenen Verrichtungen, wegen ihrem Umfang, nicht von einer Perſon beſorgt werden können, ſolche unter einzelne Mitglieder des Gemeinderaths, unter deren Verantwortlichkeit, zu theilen.

Hierüber iſt Anzeige an den Bezirksammann zu machen, und durch ihn die Genehmigung des Kleinen Raths einzuholen.

Art. 105. Er hat den Betrag der, nach Art. 134 der Verfaſſung, betreffenden Bürgſchaftsleiſtungen für Beamte und Angeſtellte, Schreiber und Weibel, zu Handen der Bürgerverſammlung, zu begutachten, und über Annehmbarkeit der Bürgſchaft zu entſcheiden.

Art. 106. Der Gemeinderath kann, aus vorwaltenden wichtigen Gründen, auf Antrag des Kleinen Raths, vom Großen Rath in der Amtsführung eingeſtellt, und ſolche einer einſtweiligen Verwaltung übertragen werden.

E. Ortsgemeinde- und Genoſſen-Güter-Verwaltung.

Art. 107. Jede Pfarrei, Ortsgemeinde oder Genoſſenſchaft, die ein beſonderes Eigenthum beſitzt, kann, nach Art. 86 der Verfaſſung, eine eigene Behörde, zu Verwaltung deſſelben, unter dem Namen Verwaltungsrath, beſtellen.

Art. 108. Da, wo unter Bürgern verſchiedener Konfeſſionen dergleichen Güter unter geſönderter Verwaltung ſtehen, ſollen ſolche fernerhin, nach den Konfeſſionstheilen, geſöndert verwaltet werden. Jeder Theil bildet dann eine eigene beſondere Genoſſenſchaft.

Art. 109. Güter, die einem Konfeſſionstheil allein zugehören, dürfen nie mit andern Verwaltungen vermiſcht werden.

Art. 110. Beſondere Stiftungen für eine Genoſſenſchaft und der Ertrag oder die Vorſchüſſe derſelben, dürfen, in der Regel, nur nach ihrem urſprünglichen ſtiftungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Eine veränderte Beſtimmung können ſie nur, auf Beſchluß der Genoſſenverſammlung und unter Sanktion des Kleinen Raths, erhalten.

Art. 111. Sollte das Genoſſenſchaftsvermögen von dem Verwaltungsrath und der Genoſſenverſammlung, gegen Vorſchrift der Verfaſſung oder der Geſetze, verwaltet werden, ſo kann, auf Antrag des Kleinen Raths, der Große Rath den Verwaltungsrath in ſeinen Verrichtungen einſtellen, und die ganze Genoſſenſchaftsverwaltung unter Kuratel ſetzen.

F. Bildung und Befugniſſe der Genoſſenverſammlungen.

Art. 112. Die ſtimmfähigen Bürger und Antheilhaber am Gemeindsgut jeder Ortsgemeinde oder geſetzlich anerkannten Genoſſenſchaft oder Pfarrei bilden die Genoſſenverſammlung.

Art. 113. Stimmfähig in den Genoſſenverſammlungen ſind, nach Art. 36 der Verfaſſung, alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindsgut, welche in der Ortsgemeinde ſelbſt wohnen, ſofern ſie auch die, nach Art. 35 der Verfaſſung, für Ausübung der politiſchen Rechte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Art. 114. Die Genoſſenverſammlungen werden, laut Art. 104 der Verfaſſung, ordentlicherweiſe am dritten Sonntag im Monat Mai abgehalten.

Art. 115. Außerordentliche Genoſſenverſammlungen können abgehalten werden:

a. Wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;

b. Wenn ein Sechstheil der ſtimmfähigen Antheilhaber es verlangt.

In dieſen Fällen müſſen die nämlichen Vorſchriften beobachtet werden, die für Abhaltung von außerordentlichen Bürgerverſammlungen in dem Art. 10 *), lit. c feſtgeſetzt ſind, mit Ausnahme der Anzeige an den Bezirksammann.

Art. 116. Auf die Genoſſenverſammlungen ſind ferner anwendbar die Art. 7, 8, 11, 13, 15, 16, 17, 18, **) für Bürgerverſammlungen.

---

*) Art. 10. Außerordentliche Bürgerverſammlungen können in folgenden Fällen ſtatt finden:

a. Wegen Einwand gegen erlaſſene Geſetze, nach Art. 135 bis 142 der Verfaſſung;

b. Wenn der Gemeinderath die Verſammlung der Bürger für erforderlich hält;

c. Wenn ein Sechstheil der ſtimmfähigen Bürger die Einberufung einer Bürgerverſammlung begehrt.

Dieſes Begehren muß, unter ſchriftlicher Angabe der Gründe, an den Gemeindammann geſtellt werden, welcher pflichtig iſt, daſſelbe ungeſäumt dem Gemeinderath vorzulegen. Dieſer hat den geeigneten Tag für die Bürgerverſammlung feſtzuſetzen, und ihr ein in Schrift verfaßtes Gutachten über die von den betreffenden Bürgern in Berathung geſtellten Gegenſtände vorzutragen.

In den lit. b und c vorbezeichneten Fällen hat der Gemeinderath, wenigſtens zwei Tage vor Auskündung der Verſammlung, ſolche, unter Angabe der Verhandlungsgegenſtände, dem Bezirksammann anzuzeigen.

**) Art. 7. Wo es üblich iſt, Zuhörer bei Bürgerverſammlungen zuzulaſſen, ſoll ein eigener Platz hiefür angewieſen werden.

Art. 8. Gegen ſtimmfähige Bürger, die Ruhe und Ordnung in der Verſammlung ſtören, oder gegen Bürger, die, ohne ſtimmfähig zu ſeyn, an Wahlverhandlungen oder Abſtimmungen Antheil nehmen, treten Strafverordnungen des Geſetzes ein.

Art. 117. In den Genoſſenverſammlungen kömmt dem Präſident des Verwaltungsraths der Vorſitz und die Leitung der Verſammlung, ſo wie Handhabung von Geſetzlichkeit, Ruhe und Ordnung, zu.

Art. 118. Der Schreiber des Verwaltungsraths hat ein, nach den Verſammlungstagen, fortlaufendes Protokoll, in einem eigenen Buche, zu führen, das, nach jeder Verſammlung, von dem Präſidenten, den Stimmenzählern und dem Sekretär, binnen vierzehn Tagen, unterſchrieben und in der Kanzlei des Verwaltungsraths aufbewahrt werden muß.

Art. 119. Die Verrichtungen und Befugniſſe der Genoſſenverſammlung ſind:

a. Sie hat zu entſcheiden, ob ein eigener Verwaltungsrath ernannt, oder deſſen Verrichtungen, kraft Art. 85 der Verfaſſung, dem Gemeinderath übertragen werden ſollen.
b. Sie beſtimmt die beliebige Anzahl von Mitgliedern, aus welchen der Verwaltungsrath beſtehen ſoll. (Art. 86 der Verfaſſung.)
c. Durch offenes Handmehr oder geheime Stimmzedel hat ſie, nachdem über dieſe Vorfrage durch offenes Handmehr entſchieden worden iſt, die Mitglieder des Verwaltungsraths, und aus denſelben den Präſident, zu ernennen.
d. Sie hat den Gehalt des Verwaltungsraths zu beſtimmen. Ohne ihre Bewilligung darf ſich derſelbe keinerlei Entſchädniſſe für Mühwalt zueignen.
e. Sie kann eine Summe feſtſetzen, über welche der Verwaltungsrath, neben den Ausgaben für gewöhnliche Leiſtungen und Un-

Art. 11. In der Regel ſollen die Bürgerverſammlungen, wenigſtens acht Tage vor der Abhaltung, in der Kirche ausgekündet, und zugleich die Verhandlungsgegenſtände angezeigt werden. In dringenden Fällen muß die Einladung wenigſtens zwei Tage vorher, durch Aufgebot von Haus zu Haus, ſtatt finden.

Art. 13. Die Verſammlung hat durch Handmehr eine ihr beliebige Anzahl Stimmenzähler zu wählen.

Art. 15. Sowohl bei Wahlverhandlungen als bei Beſchlüſſen entſcheidet in der Bürgerverſammlung das abſolute Mehr, das heißt, eine Stimme über die Hälfte der anweſenden ſtimmfähigen Bürgerzahl. Bei Abmehrung über Einwand gegen Geſetze kömmt die Vorſchrift des Art. 139 der Verfaſſung in Anwendung.

Art. 16. Die Wahlen, welche der Bürgerverſammlung zuſtehen, werden, nach ihrem jedesmaligen Belieben, in offenem oder geheimem Mehr vorgenommen.

Art. 17. Ueber die Anbringen des Gemeinderaths in der Bürgerverſammlung ſteht jedem Bürger freie Aeußerung von Anſichten und Meinungen zu.

Art. 18. Ueber die Anträge des Gemeinderaths iſt auf folgende Weiſe abzumehren:

a. Ob der Antrag im Ganzen angenommen, oder
b. Ob er zu neuer Berathung an den Gemeinderath zurückgewieſen, oder
c. Ob er verworfen ſeyn ſoll.

terhaltungen, im Laufe eines Rechnungsjahres, ohne weitere Anfrage, für außergewöhnliche Bedürfniſſe, verfügen darf.

f. Sie kann über Benutzungsweiſe von Genoſſengütern, oder, wo beſondere Verhältniſſe auch beſondere innere Einrichtungen im Verwaltungsweſen erfordern, Ortsreglemente auf Antrag des Verwaltungsraths feſtſetzen. Solche Reglemente unterliegen, nach Art. **81** der Verfaſſung, der Sanktion des Kleinen Raths.

g. Ihr kömmt zu, auf Vorſchlag des Verwaltungsraths, Pfleger für einzelne Genoſſengüter, Fonds oder Stiftungen, in den Fällen zu ernennen, wo der Verwaltungsrath die Ernennung von Pflegern außert ſeiner Mitte verlangt, und denſelben, auf Vorſchlag des Verwaltungsraths, den Gehalt zu beſtimmen.

h. Die Verſammlung beſtimmt, auf Antrag des Verwaltungsraths, die Bürgſchaft für Beamte und Pfleger, die, nach Art. **134** der Verfaſſung, eine ſolche zu leiſten pflichtig ſind.

Der Verwaltungsrath entſcheidet über die Annehmbarkeit der Bürgſchaft.

i. Sie hat zu entſcheiden über die Verwendung oder Benutzung desjenigen Genoſſenvermögens, das zu keinem beſtimmten Zwecke geſtiftet iſt, oder über veränderte Beſtimmung des Ertrags oder der Vorſchüſſe beſonderer Stiftungen, nach Art. **110** *).

k. Ihr kömmt zu der Entſcheid über Ankauf, Austauſch oder Verkauf von Liegenſchaften der Genoſſenſchaft. Der Verkauf bedarf, laut Art. **81** der Verfaſſung, die Genehmigung des Kleinen Raths.

l. Wenn das Gemeinds- oder Genoſſenvermögen angegriffen werden ſoll, darf es nur, unter Bewilligung der Genoſſenverſammlung und Gutheißung des Kleinen Raths, geſchehen.

m. Nur auf ihre Genehmigung dürfen von dem Verwaltungsrath Geldanleihen aufgenommen werden.

n. An ihr ſteht, bei erworbenen Geldvorſchüſſen von Genoſſengütern, der Entſcheid, ob ſolche an Kapital angelegt oder auf andere Weiſe zum Nutzen der Genoſſenſchaft verwendet werden ſollen, mit Vorbehalt derjenigen Einnahmen oder Vorſchüſſe, worüber das Geſetz ſchon beſtimmt, daß ſie zum Kapital geſchlagen werden müſſen.

o. Ueber Anhebung oder Aushaltung von Rechtshändeln ſind die, im Art. **20**, lit. g **), für die Bürgerverſammlung aufgeſtellten Beſtimmungen auch auf die Genoſſenverſammlungen anzuwenden.

---

*) **Art. 110.** Beſondere Stiftungen für eine Genoſſenſchaft und der Ertrag oder die Vorſchüſſe derſelben, dürfen, in der Regel, nur nach ihrem urſprünglichen ſtiftungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Eine veränderte Beſtimmung können ſie nur, auf Beſchluß der Genoſſenverſammlung und unter Sanktion des Kleinen Raths, erhalten.

) **Art. 20, lit. g. An ihr ſteht der Entſcheid, ob Rechtshändel angehoben oder ausgehalten werden ſollen. Bejahendenfalls iſt ein Protokollauszug zu fertigen, der dem Gemeinderath als

p. Sie hat eine Rechnungskommiſſion aus ihrer Mitte für zwei Jahre zu wählen, welcher die im Art. 20, lit. d*), für die Rechnungskommiſſion der Bürgerverſammlungen ausgeſetzten Berechtigungen und Pflichten, in Anwendung auf das Genoſſenweſen, zukommen, gleichzeitig mit der Aufſicht und Berichterſtattung über Führung der Ortsregiſter.

q. Ueber Genehmigung oder Nichtgenehmigung der ihr mit Bericht der Rechnungskommiſſion vorzulegenden Verwaltungsrechnungen, ſind die Beſtimmungen des Art. 20, lit. i, über Bürgerverſammlungen anzuwenden. **)

r. Sie entſcheidet über Aufnahme neuer Antheilhaber am Genoſſengut, unter Vorbehalt der Beiſtimmung der Bürgerverſammlung der betreffenden politiſchen Gemeinde.

Vollmacht zur Prozeßführung zugeſtellt wird. Dieſer Auszug muß, neben dem Gemeindammann und Schreiber, auch von den Stimmenzählern unterſchrieben ſeyn. Die Verſammlung kann aber auch dem Gemeinderath, mit Zuzug der Rechnungskommiſſion, für ein oder zwei Jahre Vollmacht ertheilen, über Aushaltung oder Führung der Prozeſſe ſelbſt zu entſcheiden.

*) Art. 20, lit. d. Sie hat für die Dauer von zwei Jahren, frei aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausſchluß der Mitglieder des Gemeinderaths, des Ammanns und des Gemeinderathsſchreibers, eine beſtändige Rechnungskommiſſion zu erwählen, deren Obliegenheit es iſt, auf den im Art. 97 feſtgeſetzten Zeitpunkt, die Rechnungen des Gemeinderaths in Empfang zu nehmen, ſolche zu prüfen, und über die ganze Verwaltung des Gemeinderaths und die Rechnungen einen ſchriftlichen Bericht, zu Handen der Bürgerverſammlung, abzufaſſen.

**) Art. 20, lit. i. Späteſtens am erſten Sonntag im Herbſtmonat ſind jährlich die auf Ende Brachmonat abgeſchloſſenen Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der politiſchen Gemeinde abzulegen. Gleichzeitig hat ihr die Rechnungskommiſſion ihren Bericht (Art. 20, lit. d.) vorzutragen. Hierauf ſtimmt die Verſammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung des Gemeinderaths ab. Wird ſie nicht genehmigt, ſo hat der Gemeinderath das mangelbar oder unrichtig befundene ungeſäumt zu ergänzen oder zu berichtigen, und die verbeſſerte Rechnung erſt der Rechnungskommiſſion zur Prüfung zu übergeben, und dann längſtens in Zeit von 4 Wochen eine außerordentliche Bürgerverſammlung, zu Einvernahme erneuerter Berichterſtattung und Abſtimmung über die Genehmigung der Rechnung, einzuberufen. Wenn die Genehmigung einer Rechnung auch zum zweitenmal verſagt wird, ſo hat, auf den Fall, daß Erſatz gefordert werden will, die Bürgerverſammlung ihr Klagrecht zu üben und zu dieſem Behuf Ausſchüſſe zu wählen, die in ihrem Namen die Sache bei dem Gericht anhängig machen. Wenn es ſich aber nur um eine anderweitige Berichtigung handelt, ſo iſt durch die Rechnungskommiſſion an den Bezirksammann einzuberichten, welcher von ſich aus oder durch Weiſung des Kleinen Raths, das Geeignete, nach geſetzlicher Vorſchrift, zu verfügen hat.

s. Sie beſchäftigt ſich mit allen Gegenſtänden, Gutachten und Vorſchlägen, welche der Verwaltungsrath über das Eigenthum der Genoſſenſchaft oder deſſen Benutzung vorzulegen nöthig findet und hiezu pflichtig oder befugt iſt.

t. Sie hat ein Lokale für die Sitzungen des Verwaltungsraths und die Aufbewahrung ſeiner Protokolle und Schriften anzuweiſen.

u. Am Schluſſe jeder Genoſſenverſammlung hat der Vorſtand anzufragen: ob Jemand das Wort begehren und Anzüge oder Vorbringen machen wolle?

Mündliche Anträge hat der Sekretär der Verſammlung ſogleich zu Papier zu bringen und zu verleſen.

Ueber mündliche oder ſchriftliche Anträge dieſer Art, darf aber in der nämlichen Verſammlung, wo ſie geſchehen ſind, nur dahin abgeſtimmt werden:

„Ob der Antrag zur Begutachtung an den Verwaltungsrath gewieſen oder aber verworfen ſeyn ſoll.“

Wird die Begutachtung beſchloſſen, ſo hat der Verwaltungsrath in der nächſten Verſammlung ſein Gutachten ſchriftlich vorzutragen. Würde dieſes auf Verwerfung des Antrages lauten, ſo kann die Verſammlung, wenn ſie dem Gutachten in ihrer Mehrheit nicht beiſtimmt, den Gegenſtand zu nochmaliger Begutachtung an den Verwaltungsrath zurückweiſen und demſelben, wenn ſie es für gut findet, Zuſchüſſe, aus ihrer Mitte gewählt, zur Berathung beiordnen. Die Zahl dieſer Zuſchüſſe darf die Zahl des Verwaltungsraths, den Präſidenten mit inbegriffen, nicht überſteigen.

v. Sie üben das Recht der Kollatur, wo ſolches geſetzlich den Antheilhabern an Kirchen- oder Genoſſengut zukömmt.

w. Sie haben alle Obliegenheiten zu erfüllen, die ihnen im Kirchen- oder Schulweſen durch beſondere Geſetze zugeſchieden werden.

x. Ihr kömmt Wahl- und Lohnbeſtimmung für Meßmer, Organiſten und Vorſinger zu. — Sie kann aber auch dieſe Verrichtungen dem Verwaltungsrath für eine Amtsdauer übertragen.

G. Beſtellung des Verwaltungsraths.

Art. 120. Die Mitglieder des Verwaltungsraths, und aus ihnen der Präſident, werden von der Genoſſenverſammlung am 3ten Sonntag im Monat Mai gewählt. (Art. 103 der Verfaſſung.)

Art. 121. Die Wahl in den Gemeinderath ſchließt weder von der Wahlfähigkeit in den Verwaltungsrath aus, noch von der Pflicht zu Annahme einer Stelle in demſelben für eine Amtsdauer. Dieſes gilt ſowohl von Stellen in den gemeinſamen Verwaltungsräthen, als von den nach Konfeſſionen geſönderten Verwaltungen und von Pflegſchaften.

Art. 122. Ueber Wahlfähigkeit und Ausſchließungsgründe, Paritätsverhältniſſe, Pflicht zu Annahme der Wahl, Amtsdauer und Amtsantritt, Austritt, Ergänzungswahlen und Rangordnung in der Behörde, ſind die Art. 22, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34*), der Beſtimmungen für den Gemeinderath, auch auf den Verwaltungsrath anwendbar.

*) **Art. 22.** Amtsſtellen in den Gemeinden müſſen in jedem Fall für eine Amts-

Art. 123. Der Schreiber wird von dem Verwaltungsrath gewählt. Hiebei ſind die gleichen Wahlvorſchriften zu beobachten, wie für den Schreiber des Gemeinderaths, laut Art. 27.*)

Art. 124. Er wählt den Weibel aus den ſtimmfähigen Antheilhabern.

---

dauer angenommen werden. Die Ausnahme von dieſer Pflicht bezeichnen die Art. 19, 126 und 127 der Verfaſſung.

Art. 24. Ueber Paritätsverhältniſſe in der Wahl der Gemeinderäthe enthält der Art. 118 der Verfaſſung die leitenden Beſtimmungen.

Art. 25. Wahlfähig in den Gemeinderath ſind alle Bürger ohne Unterſchied, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenſchaften beſitzen und das 25. Altersjahr angetreten haben. (Art. 119 der Verfaſſung.)

Bei Ausländern, welche in das Bürgerrecht des Kantons aufgenommen werden, tritt die im Art. 119 der Verfaſſung enthaltene Beſchränkung ein.

Art. 26. In den Gemeinderath ſind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte:

Vater und Sohn, Großvater und Enkel und Brüder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger. (Art. 121 der Verfaſſung.)

Art. 29. Die Gemeinderäthe und der Ammann bleiben zwei Jahre im Amt, treten in Geſammtheit aus, ſind aber ſogleich wieder wählbar. Eben ſo der Gemeinderathsſchreiber und der Weibel. (Art. 109 der Verfaſſung.)

Art. 30. Bei Abgang des Ammanns oder einzelner Gemeinderäthe, vor erfüllter Amtsdauer, ſoll die Bürgergemeinde dieſe Stellen unverzüglich in außerordentlicher Verſammlung ergänzen.

Art. 31. Wenn der Ammann oder Mitglieder des Gemeinderaths während der Amtsdauer das 60. Altersjahr erreichen, ſind ſie gleichwohl nicht berechtigt, vor erfüllter Amtsdauer auszutreten.

Art. 32. Die, nach Art. 30, als Ergänzung in den Gemeinderath Gewählten haben die Amtsdauer derjenigen zu erfüllen, für die ſie eingetreten ſind. Die Verpflichtung zu einer neuen Amtsdauer hört nur in dem Fall auf, wenn der Eingetretene wenigſtens eine halbe Amtsdauer für den Ausgetretenen erfüllt hat.

Art. 33. Die Rangordnung in dem Gemeinderathe iſt jedesmal diejenige der Reihenfolge in der Wahl, ohne Rückſicht auf Rangordnung während einer frühern Amtsdauer.

Bei Ergänzungswahlen gilt die gleiche Vorſchrift für Neueintretende.

Art. 34. Der Amtsantritt für die Gemeinderäthe und den Ammann iſt in den eintreffenden Wahljahren auf den erſten Heumonat angeſetzt. Eben ſo für Schreiber und Weibel. (Art. 108 der Verfaſſung.)

*) **Art. 27.** Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger dürfen nicht zugleich Ammann und Schreiber des Gemeinderaths ſeyn. (Art. 122 der Verfaſſung.)

Art. 125. Die Wahl zum Gemeinderathsſchreiber oder Weibel ſchließt nicht von der Wahlfähigkeit zum Schreiber oder Weibel des Verwaltungsraths aus.

Schreiber und Weibel dürfen nicht zugleich Verwaltungsräthe ſeyn.

Art. 126. Schreiber und Weibel werden von dem Verwaltungsrath bei offener Thüre beeidigt.

H. Befugniſſe und Verrichtungen des Verwaltungsraths.

Art. 127. Der Verwaltungsrath jeder durch das Geſetz anerkannten Ortsgemeinde iſt pflichtig, ein genaues Bürgerregiſter über die ſämmtlichen Ortsbürger aufzuſtellen und vollſtändig fortzuſetzen.

Dieſes Ortsbürgerregiſter muß den ganzen Beſtand jeder bürgerlichen Haushaltung, das heißt, vollſtändige Benennung von Familienvater, Hausfrau und aller Kinder, mit Angabe der Geburtszeit, des Tages der Verehelichung und des Todes, enthalten.

Dieſe Ortsbürgerregiſter ſollen wenigſtens von ſechs zu ſechs Monat ergänzt werden. Zu dieſem Zwecke ſind ſämmtliche Pfarrherren pflichtig, dem Verwaltungsrath, längſtens alle drei Monate, alle Geburts-, Ehe- und Sterbefälle, welche die bürgerlichen Familien der Ortsgemeinde betreffen, zu verzeigen.

Die Rechnungskommiſſion hat jährlich das Ortsbürgerregiſter zu unterſuchen, und über deſſen Führung an die Genoſſenverſammlung zu berichten.

Art. 128. Der Verwaltungsrath hat zu beſorgen und zu verwalten: alle Eigenthümlichkeiten der Genoſſenſchaft und die ſeiner Verwaltung unterſtellten Stiftungsgüter, mit dem darauf bezüglichen Rechnungsweſen, und allen obliegenden Rechten und Beſchwerden der obbenannten Güter.

Art. 129. Für außergewöhnliche Bedürfniſſe und Verwendungen, welche die von der Genoſſenverſammlung, laut Art. 119, lit. e, für außerordentliche Fälle beſtimmte Summe überſteigen, hat er die Zuſtimmung der Antheilhaber einzuholen.

Art. 130. Er hat die Erhaltung und Benutzung der Gemeindswaldungen und anderer Genoſſengüter zu beſorgen und zu bewachen, und kann reglementariſche Verordnungen hierüber entwerfen, die zur Beſtätigung an die Genoſſenverſammlung und zur Sanktion an den Kleinen Rath gelangen müſſen. (Art. 119, lit. f*)

Art. 131. Denjenigen Genoſſenſchaften, deren beſondere Verhältniſſe es erheiſchen, und wo die Genoſſenverſammlung es wünſcht und verlangt, iſt geſtattet, zum Behuf beſſerer Beſorgung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, Einrichtungen zu treffen, wie jene Verhältniſſe es erfordern,

---

*) Art. 119, lit. f. Sie kann über Benutzungsweiſe von Genoſſengütern, oder, wo beſondere Verhältniſſe auch beſondere innere Einrichtungen im Verwaltungsweſen erfordern, Ortsreglemente, auf Antrag des Verwaltungsraths, feſtſetzen. — Solche Reglemente unterliegen, nach Art. 81 der Verfaſſung, der Sanktion des Kleinen Raths.

jedoch in dem Sinn, daß dieſelben weder der Verfaſſung noch den allgemeinen Geſetzen widerſprechen. Solche beſondere Einrichtungen bedürfen jedoch die Sanktion des Kleinen Raths.

Art. 132. Frevel oder Beeinträchtigungen, die ſich Antheilhaber, in Waldungen oder Gütern der Genoſſenſchaft — ſolche mögen in oder außer dem Gemeindsbann gelegen ſeyn — gegen Beſchlüſſe oder reglementariſche Verordnungen der Genoſſenverſammlung, zu Schulden kommen laſſen, hat der Verwaltungsrath mit den feſtgeſetzten Bußen zu belegen und dieſe, zu Handen der Kaſſe der Antheilhaber, einzuziehen.*)

Dieſe Bußen dürfen 11 fl. nicht überſteigen. Gegen die Bußenverfällung iſt Weitersziehung an das Untergericht geſtattet.

Art. 133. Abbezahlte Kapitalien ſoll er auf genügende Pfande und Sicherheit wieder anlegen, und darf dieſelben, ohne Bewilligung der Genoſſenverſammlung, auf keine andere Weiſe verwenden.

Art. 134. Der Verwaltungsrath hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm, über Kirchen- oder Schulweſen, durch beſondere Geſetze zugeſchieden werden.

Art. 135. Der Verwaltungsrath iſt pflichtig, die Rechnungen, ſowohl der allgemeinen als der geſönderten Genoſſenverwaltungen und Pflegſchaften, ſo wie über Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armen-Vermögen, auf Ende Brachmonat jeden Jahres abzuſchließen, und die Rechnungen genau und ſpezifizirt, längſtens bis Ende Heumonat des gleichen Jahrs, an die Rechnungskommiſſion der Genoſſenverſammlung (Art. 119, lit. p **) zur Prüfung abzugeben.

Art. 136. Der Verwaltungsrath iſt berechtigt, einzelne ſeiner Verwaltung übertragene Genoſſengüter, Fonds oder Stiftungen, an beſondere Pfleger zu übertragen, deren Beaufſichtigung und Leitung ihm obliegt.

Art. 137. Pfleger kann er aus ſeiner Mitte ſelbſt beſtellen oder aus den übrigen ſtimmfähigen Antheilhabern an dem betreffenden Genoſſengut, durch die Genoſſenverſammlung, aus ſeinem dreifachen Vorſchlag, erwählen laſſen.

Art. 138. Jeder ſtimmfähige Antheilhaber iſt pflichtig, eine ihm von der Genoſſenverſammlung übertragene Pflegſchaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu übernehmen.

Nur die, im Art. 19 der Verfaſſung enthaltenen Ausnahmen können von dieſer Pflicht entſchlagen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsraths ſind in allen Fällen pflichtig, eine Pflegſchaft zu übernehmen.

---

*) Diejenige Abtheilung des Art. 132, welche ſich auf die Strafkompetenz der Verwaltungsräthe bei Waldfreveln bezieht, iſt aufgehoben. (Siehe № 424, Schlußartikel).

**) Art. 119, lit. p. Sie hat eine Rechnungskommiſſion aus ihrer Mitte für zwei Jahre zu wählen, welcher die im Art. 20, lit d, für die Rechnungskommiſſion der Bürgerverſammlungen ausgeſetzten Berechtigungen und Pflichten, in Anwendung auf das Genoſſenweſen, zukommen, gleichzeitig mit der Aufſicht und Berichterſtattung über Führung der Ortsregiſter.

Art. 139. Pfleger, in oder außer der Mitte des Verwaltungsraths gewählt, haben einen Pflichteid abzulegen, für pflichtmäßige und getreue Verwaltung.

Art. 140. Die Pfleger haben Bürgſchaft, nach Art. 119, lit. h*), zu leiſten.

Art. 141. Pfleger, die nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsraths der betreffenden Genoſſame ſind, müſſen, wenn es ſich von Gegenſtänden ihrer Pflegſchaft handelt, zu den Verſammlungen des Verwaltungsraths beigezogen werden.

Sie haben berathende Stimme, ſollen aber bei der Abmehrung aus der Verſammlung austreten.

Art. 142. Der Verwaltungsrath hat, zu Handen der Genoſſerverſammlung, ſchriftlich zu begutachten:

a. Die von ihm ſelbſt, für Verwaltung von Genoſſenvermögen, oder von Pflegern, für ihre Pflegſchaften, zu leiſtende Bürgſchaft, die in ſchicklichem Verhältniß zu der betreffenden Verwaltung feſtzuſetzen iſt.

b. Die Gehaltbeſtimmung für die Pfleger.

c. Alle übrigen Anträge und Vorſchläge, die, zufolge der Beſtimmungen dieſes Geſetzes, an die Genoſſenverſammlung zum Entſcheid gelangen müſſen.

Art. 143. An ihm ſteht die Entſcheidung über Annehmbarkeit der den Beamten oder Pflegern obliegenden Bürgſchaft.

Art. 144. Er ſteht, in Betreff ſeiner Befugniſſe und Verrichtungen, unter der unmittelbaren Aufſicht des Bezirksammanns.

Art. 145. Er beſtimmt den Gehalt des Schreibers und den Lohn des Weibels.

Art. 146. Ihm kömmt die Wahl und Lohnbeſtimmung derjenigen Kirchenbedienſteten zu, die nicht im Art 119, lit. x**) benannt ſind, ebenſo der in jenem Artikel benannten Meßmer, Organiſten und Vorſinger, ſofern die Genoſſenverſammlung ihm dieſes Recht übertragen hat.

I. Vermittleramt.

Art. 147. Jede politiſche Gemeinde hat, nach Art. 94 der Verfaſſung, einen Vermittler für die bürgerlichen und adminiſtrativen Rechtsfälle.

---

*) Art. 119, lit. h. Die Verſammlung beſtimmt auf Antrag des Verwaltungsraths die Bürgſchaft für Beamte und Pfleger, die, nach Art. 134 der Verfaſſung, eine ſolche zu leiſten pflichtig ſind. Der Verwaltungsrath entſcheidet über die Annehmbarkeit der Bürgſchaft.

**) Art. 119, lit. x. Ihr (der Genoſſenverſammlung) kömmt Wahl- und Lohnbeſtimmung für Meßmer, Organiſten und Vorſinger zu. — Sie kann aber auch dieſe Verrichtungen dem Verwaltungsrath für eine Amtsdauer übertragen.

Art. 148. Die Wahl des Vermittlers ſoll, nach Art. 104 der Verfaſſung, am zweiten Sonntag im Monat Mai, in der Verſammlung der ſtimmfähigen Bürger der Gemeinde, ſtatt finden.

Art. 149. Alle nach Art. 35 der Verfaſſung ſtimmfähigen Bürger, die das 25. Altersjahr angetreten haben (Art. 119 der Verfaſſung), ſind wahlfähig für die Stelle des Vermittlers.

Art. 150. Er darf, nach Art. 128 der Verfaſſung, nicht zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde ſeyn.

Art. 151. Die Pflichtigkeit zu Annahme der Wahl iſt, nach Art. 19 der Verfaſſung, zu beurtheilen. Würde er, während ſeiner Amtsdauer, in eine richterliche oder in eine Vollziehungsſtelle, die mit ſeinen Verrichtungen, nach Art. 126 und 127 der Verfaſſung, nicht verträglich wäre, gewählt, ſo tritt er als Vermittler aus.

Art. 152. Für den Vermittler iſt, für Fälle von Behinderung oder Austritt vor vollendeter Amtsdauer, jährlich ein Stellvertreter durch die Bürgerverſammlung zu wählen.

Art. 153. In den Fällen, in welchen, nach Art. 231 dieſes Geſetzes, die Richter auszuſtehen haben, iſt auch der Vermittler als betheiligt zu betrachten.

Kann ſein Stellvertreter (Art. 152) das Amt ebenfalls nicht ausüben, ſo hat der Bezirksammann den Partheien einen unbetheiligten Vermittler anzuweiſen.

Art. 154. Er iſt in allen bürgerlichen Rechtsfällen, wo das Geſetz keine Ausnahme aufgeſtellt hat, die Vermittlungsbehörde. Eben ſo auch in adminiſtrativen Streitigkeiten, ſofern dieſelben in die richterliche Kompetenz einſchlagen.

Alle dieſe Fälle müſſen zuerſt an ihn gebracht werden, bevor die Gerichte einzuſchreiten Befugniß haben.

Art. 155. Seine Amtspflicht iſt, die ſtreitenden Theile mit Unpartheilichkeit zu behandeln, und den Streitfall, wo möglich, in Güte auszugleichen.

Art. 156. Kann er die Streitigkeit nicht vermitteln, und waltet kein Widerſpruch über Kompetenzverhältniſſe vor, ſo hat er die Partheien an dasjenige Gericht zu weiſen, an welches er findet, daß der Streitfall, nach beſtehenden Geſetzen, gewieſen werden müſſe.

Art. 157. Iſt aber der Werth einer Rechtsſache ſtreitig, oder iſt die Kompetenz zwiſchen dem Untergerichte und dem Bezirksgerichte zweifelhaft, und können die Partheien hierüber nicht vereinigt werden, ſo hat er, unter Beifügung ſeiner Gründe, den Leitungsſchein an dasjenige Gericht zu ſtellen, welches er für kompetent hält.

Dieſem Gerichte bleibt dann überlaſſen, die Kompetenzvorfrage zu entſcheiden. Ueber dieſen Entſcheid kann, nach den Vorſchriften über Prozeßform, Weiterziehung an die höhere Inſtanz ſtatt finden.

Art. 158. Sollte er im Zweifel ſtehen, ob ein vorliegender Fall Sache des Entſcheides der adminiſtrativen Staatsbehörde ſey, oder ob er adminiſtrativ-richterlicher Kompetenz unterliegen müſſe, ſo hat er Weiſung bei dem Bezirksammann einzuholen.

Art. 159. Ueber alle Verhandlungen ſoll er ein Protokoll führen und in demſelben genau bezeichnen:

a. Den Tag und die Stunde, an welchen die Partheien vor ihm erſcheinen;

b. Taufnamen, Familiennamen und allfällige, zu Erkennung von Perſonen erforderlich beglaubte Zunamen der Kläger und Beklagten oder ſonſt in den Rechtsſtreit verwickelten Perſonen, ihr Wohn- und Heimathort.

c. Die Gegenſtände des Streits, mit genauer Bezeichnung betreffender Liegenſchaften.

d. Den Schluß, ob Vermittlung ſtatt gefunden habe, oder ob der Streitfall an das Gericht, und an welches Gericht, gewieſen worden ſey.

Art. 160. Wird der Streitfall vermittelt, ſo ſind die Vergleichspunkte genau in dem Protokoll zu bezeichnen, das am Schluſſe, nach deutlicher Verleſung, von den vergleichenden Partheien eigenhändig, oder durch Beiſtände, unterſchrieben werden muß.

Jedem Theil iſt auf Verlangen ein wörtlicher Protokollauszug, als Fertigung des Vergleichs, von dem Vermittler unterſchrieben, zuzuſtellen.

Art. 161. Kann der Streitfall nicht vermittelt werden, ſo hat er jeder Parthei, die es verlangt, einen mit ſeiner Unterſchrift verſehenen Auszug aus dem Protokoll zuzuſtellen, der nur die in Art. 159 angeführten vier Punkte enthalten ſoll. Dieſer Auszug heißt Leitungsſchein, und iſt das Zeugniß, mittelſt welchem jede Parthei den Streitfall bei dem angezeigten Gericht anhängig machen kann.

Art. 162. Kömmt bei der Vermittlung ein Straffall irgend einer Art zum Vorſchein, ſo iſt es Amtspflicht des Vermittlers, das Strafbare ſogleich der kompetenten Behörde durch Protokollauszug anzuzeigen.

Art. 163. Bei Austritt des Vermittlers muß ſein Protokoll an den Nachfolger im Amt abgegeben werden. Iſt ein Protokoll ganz überſchrieben, ſo hat das Vermittleramt daſſelbe, innert einem Jahre, in das Gemeinderathsarchiv abzugeben.

Die Koſten der Anſchaffung des Protokolls fallen in die Ausgaben der politiſchen Gemeinde.

Art. 164. Jeder Vermittler wählt für ſeine Amtsdauer einen Weibel aus den ſtimmfähigen Bürgern der Gemeinde.

Art. 165. Der Vermittler iſt von den Partheien, nach Anleitung des Sportelngeſetzes, zu entſchädigen. Ebenſo der Weibel.

II. Abſchnitt.

Bezirksbehörden.

A. Bezirksammann.

I. Beſtellung des Bezirksammanns, und ſeines Sekretärs.

Art. 166. Nach Art. 84 der Verfaſſung, wird in jedem Bezirk ein Bezirksammann ernannt, der die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt ausübt.

Art. 167. Der Bezirksammann wird, nach Art. 100 der Verfaſſung, durch die Bezirksgemeinde, aus allen wahlfähigen Bewohnern des Bezirks, gewählt.

Wahlfähig ſind alle Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenſchaften beſitzen und das 25. Altersjahr angetreten haben.

Art. 168. Er darf, nach Art. 127 der Verfaſſung, zugleich weder Mitglied einer adminiſtrativen Behörde in ſeinem Bezirk, noch Mitglied irgend einer richterlichen Behörde ſeyn. Würde er während ſeiner Amtsdauer in das Kantonsgericht, in die Kaſſationsbehörde oder in den Kleinen Rath gewählt, ſo hat er als Bezirksammann auszutreten. In andere Gerichtsbehörden oder in adminiſtrative Behörden, in ſeinem Bezirk, iſt er während ſeiner Amtsdauer nicht wählbar.

Art. 169. Er wird, laut Art. 109 der Verfaſſung, auf zwei Jahre gewählt, iſt aber nach erfüllter Amtsdauer ſogleich wieder wählbar.

Art. 170. Jeder Bürger, auf den die, in dem Art. 19 der Verfaſſung, aufgeſtellten Ausnahmsgründe keine Anwendung finden, iſt pflichtig, ſich für eine Amtsdauer der Wahl zu unterziehen.

Art. 171. Er leiſtet den Eid an der Bezirksgemeinde. (Art. 132 der Verfaſſung.)

Art. 172. Der Kleine Rath hat, in freier Wahl, aus allen Bürgern des Bezirkes einen Stellvertreter zu ernennen, für die Fälle, wo das Amt erledigt, oder der Bezirksammann behindert würde, ſeine Obliegenheiten zu verrichten.

Abgehende Bezirksammänner ſollen aber, nach Art. 116 der Verfaſſung, ohne Verzug von der Bezirksgemeinde erſetzt werden.

Art. 173. Er iſt für die Verwaltung ſeines Amtes, nach Art. 133 der Verfaſſung, verantwortlich, und hat, nach Art. 134, Bürgſchaft zu leiſten. Solche kann in Vermögenstiteln oder in zwei hablichen Bürgen beſtehen, und bezieht ſich nur auf treue und redliche Verwaltung und Pflichterfüllung. Der Kleine Rath hat die Bürgſchaftsſumme in angemeſſenem Verhältniß feſtzuſetzen.

Art. 174. Klagen oder Beſchwerden über die Amtsführung des Bezirksammanns hat der Kleine Rath zu unterſuchen. Dieſer kann den Bezirksammann in ſeinem Amt einſtellen, und ſoll ihn, wenn Verletzung der Amtspflicht vorliegt, den Gerichten zu Beſtrafung einleiten.

Art. 175. Jeder Bezirksammann hat, zu Beſorgung der Kanzleigeſchäfte, einen Sekretär. Er wird, aus einem dreifachen Vorſchlag des Bezirksammanns, durch den Kleinen Rath gewählt. Alle ſtimmfähigen Bürger des Kantons ſind, ohne Rückſicht auf Parität, wählbar. Die Amtsdauer des Sekretärs iſt zwei Jahre; er iſt, nach erfüllter Amtsdauer, ſogleich wieder wählbar.

Er darf mit dem Bezirksammann nicht in den, im Art. 122 der Verfaſſung, bezeichneten Verwandſchaftsgraden ſtehen, und nicht zugleich Mitglied einer richterlichen oder adminiſtrativen Behörde ſeyn. Er hat dem Kleinen Rath den Pflichteid abzulegen und iſt für ſeine Verrichtungen verantwortlich.

Art. 176. Der Bezirksammann und ſein Sekretär beziehen einen Jahrgehalt aus der Kantonskaſſe.

Art. 177. Bei Bezirksgemeinden, Beeidigungen und andern öffentlichen Verrichtungen des Bezirksammanns, hat er ſich eines beliebigen, beeidigten Weibels aus ſeinem Bezirk zu bedienen.

Dem Weibel iſt hiefür eine angemeſſene Löhnung aus der Staatskaſſe zu bezahlen.

II. Obliegenheiten, Befugniſſe und Verrichtungen des Bezirks-Ammanns.

Art. 178. Wenn der Bezirksammann nicht an einem der Orte wohnt, die für Abhaltung der Bezirksgerichte im Art. 44 der Verfaſſung bezeichnet ſind, ſo ſoll er ſich, in jeder Woche einmal, an einem gleichen, beſtimmten Tage, zu Ertheilung von Gehör für Jedermann, an den Sitzungsort des Bezirksgerichts verfügen.

In Bezirken, in denen zwei Sitzungsorte für das Bezirksgericht beſtimmt ſind, hat er wöchentlich zwiſchen denſelben abzuwechſeln.

Art. 179. Er hat für Vollziehung der Geſetze und Verordnungen in ſeinem Bezirk zu ſorgen, und zu wachen, daß ſolche von allen Behörden des Bezirks befolgt und vollzogen werden.

Er ſoll von ſich aus vollziehen, was nach den Geſetzen in ſeine Kompetenz fällt, und nur das zur Vollziehung an die Unterbehörden weiſen, was in deren Kompetenz gehört.

Art. 180. Alles, was in noch beſtehenden Geſetzen an die Befugniſſe und Obliegenheiten der Kreisammänner oder der Statthalter überwieſen iſt, und was das gegenwärtige Organiſations-Geſetz nicht in die Kompetenz verfaſſungsgemäß beſtehender Behörden legt, ſoll, bis zur Reviſion der einſchlagenden Geſetze, von dem Bezirksammann beſorgt werden.

Art. 181. Er ſteht in allen ſeinen Amtsverrichtungen unter Aufſicht und Leitung des Kleinen Raths und hat deſſen Aufträge zu erfüllen.

Art. 182. Er hat alle Anliegen, Wünſche und Beſchwerden, die Privatperſonen, Korporationen oder Behörden in amtlichen Verhältniſſen an ihn richten, zu unterſuchen und Beſcheid darüber zu ertheilen, und zwar ohne weitere Einfrage an den Kleinen Rath, in allen den Fällen, über welche geſetzliche Vorſchriften zu ſeiner Leitung vorhanden ſind.

Art. 183. Alle Eingaben von Behörden und Korporationen an den Kleinen Rath müſſen ihm, nachbenannte Ausnahmen vorbehalten, unverſchloſſen zugeſtellt werden. Er hat ſolche ungeſäumt, mit ſeinem gutachtlichen Befinden begleitet, dem Kleinen Rath zu übermitteln.

Beſchwerden oder Klagen über die Amtsführung des Bezirksammanns dürfen unmittelbar an den Kleinen Rath eingereicht werden.

Eben ſo können Behörden oder Korporationen, wenn der Bezirksammann in der betreffenden Sache betheiligt erſcheint, ihre Eingaben unmittelbar an den Kleinen Rath richten.

Art. 184. Alle Mitheilungen, Beſchlüſſe und Weiſungen des Kleinen Raths, die Behörden oder Korporationen des Bezirks betreffen, wer-

den von dem Kleinen Rath unverſchloſſen an den Bezirksammann geſandt, deſſen Pflicht es iſt, das Empfangene ungeſäumt denjenigen, für die es beſtimmt iſt, zuſtellen zu laſſen.

Art. 185. Er ſoll die beförderliche Bekanntmachung aller Geſetze und obrigkeitlichen Verordnungen, auf in denſelben vorgeſchriebene Weiſe, beſorgen, und wachen, daß ſolches im ganzen Umfang des Bezirks ebenſo von den Unterbehörden geſchehe.

Art. 186. Er hat für den Beſtand ſämmtlicher Behörden in ſeinem Bezirk und deren verfaſſungsgemäße Vollzähligkeit zu ſorgen.

Art. 187. Ihm liegt die Aufſicht über alle Behörden ſeines Bezirkes ob, und er hat zu wachen, daß ſie die ihnen, nach Verfaſſung und Geſetzen, obliegenden Verpflichtungen erfüllen und die Schranken ihrer Befugniſſe nicht überſchreiten.

Art. 188. Er hat die in Rechtskraft erwachſenen gerichtlichen Urtheile in bürgerlichen und adminiſtrativen Rechtsfällen, ſo wie die nach Art. **26** der Verfaſſung gefällten ſchiedrichterlichen Sprüche, zu vollziehen.

Art. 189. Ihm liegt auch der Vollzug aller in Rechtskraft erwachſenen Strafurtheile in ſeinem Bezirk ob, und, er hat dafür zu ſorgen, daß, in Fällen von Umwandlung von Geldſtrafen, die an deren Stelle tretenden Strafen wirklich ausgehalten werden. Alles nach Inhalt der ihm von den Gerichten zugeſtellten Strafrezeſſe.

Ueber Vollzug der Strafurtheile hat er ſich alle ſechs Monate in einem ausführlichen Berichte, mit Angabe des Tages und der Art und Weiſe des Vollzugs, gegen den Kleinen Rath auszuweiſen.

Art. 190. Er hat die von den Gerichten des Bezirks eingezogenen Strafgelder und Rechnung darüber in Empfang zu nehmen, zu unterſuchen, und dem Kleinen Rath, zu Handen der Kantonskaſſe, alle ſechs Monate zu übermitteln *).

Art. 191. Er iſt die Behörde, bei der Einſprache gegen die Bote des Gemeindammanns (Art. 44) gemacht werden kann. Ihm kömmt auch zu, bei einem eintretenden Streitfall, in welchem die Parteien über den Beſitzſtand ungleicher Anſicht ſind, durch Bote den bisherigen redlichen Beſitz zu ſchützen; den Parteien bleibt aber überlaſſen, die deßwegen entſtandene Vorfrage ſogleich dem Entſcheide der betreffenden Gerichte zu unterlegen; die hierüber ergangene letztinſtanzliche Erkanntniß gibt dann die Weiſung, wie es in der Folge dießfalls zu halten ſeye.

Art. 192. Er iſt der oberſte Polizeibeamte im Bezirk, und hat als ſolcher die obere Polizei im Umfang deſſelben zu beſorgen.

Art. 193. Er hat die Oberaufſicht über Handhabung der Feuerſchau und Löſchordnung im Bezirk, und iſt in der Regel, nach erfolgtem Brandunglück, die erſte einſchreitende Unterſuchungsbehörde.

Art. 194. Ihm liegt ob, die Vorſchriften über Ertheilung oder Unterſuchung der Reiſepäſſe ſelbſt in Vollzug zu ſetzen oder vollziehen zu laſſen.

---

*) Der Art. 190 iſt aufgehoben. (Siehe №: 308, Art. 8.)

Art. 195. Er hat die Aufſicht über die untergeordneten Polizeibehörden und Angeſtellten im Bezirk. Er hat zu wachen, daß Gemeindammänner und Gemeinderäthe die ihnen im Polizeifache geſetzlich zugeſchiedenen Pflichten erfüllen, und bei Unterlaſſungen oder Verſehen nöthigenfalls ſelbſt zu verfügen.

Art. 196. Die Polizeibedienſteten des Kantons ſtehen, im Umfang des Bezirks, unter ſeinem Befehl und unter ſeiner Leitung und Aufſicht.

Art. 197. Er hat bei Verbrechen den geſetzlichen Vorunterſuch zu führen, und hiebei die Vorſchriften der Geſetze genau zu befolgen.

Art. 198. Er iſt pflichtig, über Vergehen, die zu ſeiner Kunde gelangen, amtlichen Unterſuch zu veranſtalten und nöthigenfalls denſelben zu vervollſtändigen, und dieſe Fälle an den Richter zur Beſtrafung einzuleiten.

Art. 199. Er hat Verhaftungen, nach Anleitung der Geſetze, anzuordnen.

Art. 200. Er hat alle Erwahrungen und Zeugeneinvernahmen, aus Auftrag oder auf Einladung der Behörden, zu beſorgen.

Art. 201. Er hat zu wachen, daß Gemeindammänner, Gemeinds- und Verwaltungsräthe, hinſichtlich der ihnen anvertrauten Gelder- oder Vermögens- und Güterverwaltungen, ihre geſetzlichen Obliegenheiten erfüllen, und daß die in der Verfaſſung vorgeſchriebenen Bürgſchaften geleiſtet werden. Willkürlichen Verfügungen von Amtsperſonen oder antheilhabenden Bürgern, über Genoſſengüter, hat er Einhalt zu thun.

Art. 202. Er hat Gemeindammänner, Gemeinds- oder Verwaltungsräthe, die ſich, in Ausübung ihrer Amtspflichten, Uebertretungen, Unterlaſſungen oder Verſäumniſſe zu Schulden kommen laſſen, je nach Umſtänden zu mahnen, dem Kleinen Rath zu verzeigen oder der richterlichen Beſtrafung einzuleiten.

Art. 203. Während jeder zweijährigen Amtsdauer ſoll ſich der Bezirksammann in alle Gemeinden ſeines Bezirks verfügen, und einen genauen und vollſtändigen Unterſuch aller Protokolle und Rechnungen, ſowohl der politiſchen Gemeinds- als der Verwaltungsbehörden und des Vermittlers, vornehmen, um zu erforſchen, wie die Geſetze in der Gemeinde vollzogen und alle amtlichen Obliegenheiten in den verſchiedenen Beſorgungs- und Verwaltungszweigen erfüllt werden.

Ueber entdeckte Unordnungen oder Mängel hat er von ſich aus die erforderlichen Weiſungen und Anordnungen zu treffen.

Sobald der Unterſuch in einer Gemeinde vollendet iſt, hat er einen genauen und vollſtändigen Bericht über denſelben an den Kleinen Rath einzugeben, und deſſen abſchlüßliche Anordnungen und Weiſungen zu gewärtigen und zu vollziehen.

Art. 204. Jederzeit ſteht ihm Einſicht in alle Gerichts- und Gemeindsprotokolle, Rechnungen, Schriften und Archive, im Umfange ſeines Bezirks, offen.

Art. 205. Er hat, bei vollendeter Amtsdauer des Bezirks- und der Untergerichte, oder wenn ein Präſident dieſer Gerichte, vor erfüllter Amts-

dauer austritt, einen Unterſuch vorzunehmen, ob ſich die Gerichtsprotokolle und Schriften vorhanden und in Ordnung befinden, und ſolche dem neueintretenden Präſident, mit einer Beſcheinigung über den vorgenommenen Unterſuch, einzuhändigen.

Die gleiche Pflicht liegt ihm auch, hinſichtlich der Militäruntergerichte im Bezirke, ob.

Art. 206. Er hat zu wachen, daß von allen Pflichtigen des Bezirks die Gefälle und die geſetzlichen Steuern und Anlagen für den Staat bezogen und entrichtet werden.

Art. 207. Er hat zu wachen, daß im Umfang ſeines Bezirks keine dem Staate zuſtehenden Regalien und Berechtigungen verletzt werden, und gegen alle Unfugen oder Benachtheiligungen, bezüglich auf Eigenthümlichkeiten des Staats, ſobald jene zu ſeiner Kunde gelangen, einzuſchreiten.

Art. 208. In dem Bezirk iſt er allein die Behörde, welche Siegel und Unterſchrift von Gerichtsſtellen und Unterbehörden, wo es begehrt wird, beglaubigen kann. Hiefür kann er eine im Sportelngeſetz feſtgeſetzte Gebühr beziehen.

Art. 209. In Hinſicht auf das Vormundſchaftsweſen hat er diejenigen Verrichtungen auszuüben, die ihm das Geſetz zuweist.

Art. 210. Er iſt, gemäß Art. **102** der Verfaſſung, der Vorſtand an den Bezirksgemeinden. Ihm liegt ob, zu wachen, daß von denſelben nur die verfaſſungsgemäßen Verrichtungen ausgeübt, Ruhe und Ordnung dabei gehandhabt, und, wer nicht ſtimmfähig iſt, außert den Kreis der Stimmfähigen entfernt werde.

Auch hat er alle ſpäter über Abhaltung der Bezirksgemeinden zu erlaſſenden geſetzlichen Beſtimmungen zu erfüllen.

Art. 211. Er hat zu wachen, daß die ordentlichen Bürger- und Genoſſenverſammlungen in den Gemeinden ſeines Bezirks zu geſetzlicher Zeit und auf geſetzliche Weiſe abgehalten, und für außerordentliche Verſammlungen der Art. **10** beobachtet werde.

Art. 212. Er hat, über alle Wahlverhandlungen der Bezirksgemeinden, einen von ihm, den Stimmenzählern und dem Sekretär unterſchriebenen Protokollauszug an den Kleinen Rath einzuſenden. Eben ſo hat er ſich, zu gleichem Zwecke, Protokollauszüge über die Wahlverhandlungen der Bürger- und Genoſſenverſammlungen zu verſchaffen, welche Auszüge ebenfalls von dem Vorſtand der Verſammlung, den Stimmenzählern und dem Sekretär unterſchrieben ſeyn müſſen.

Art. 213. Ihm liegt, nach Art. **132** der Verfaſſung, die öffentliche Beeidigung der Bezirks- und Gemeindsbehörden ob.

Demnach ſoll er, nach abgehaltenen Bezirksgemeinden, Bürger- und Genoſſenverſammlungen, und jedenfalls vor dem Amtsantritt der Behörden, die ſämmtlichen Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte und ihre Suppleanten, alle Vermittler, Gemeinds- und Verwaltungsräthe, auf einen Sontag, in der Hauptkirche des Sitzungsortes vom Bezirksgericht (wo mehrere Sitzungsorte angeordnet ſind, mit Abwechslung derſelben) zuſammenberufen und, nach Einläuten mit der Glocke, öffent-

lich mit Würde und Feierlichkeit beeidigen. Einzelne Mitglieder jener Behörden, die durch Ergänzungswahlen eintreten, ſind von dem Bezirksammann am Audienztage im Zimmer öffentlich zu beeidigen.

Art. 214. Bei Austritt eines Bezirksammanns, während, oder bei vollendeter Amtsdauer, hat der Kleine Rath durch Kommittirte einen Unterſuch der Protokolle und der Amtsſchriften des Bezirksammanns vornehmen zu laſſen, und dieſelben mit einer Uebertragungsurkunde an den Neugewählten zu übergeben.

B. Untergerichte.

I. Beſtellung der Untergerichte.

Art. 215. Jeder Bezirk hat, nach Art. **92** der Verfaſſung, ein oder zwei Untergerichte, deren Sitzungsorte in der Verfaſſung bezeichnet ſind.

Art. 216. Jedes Untergericht beſteht, nach Art. **90** der Verfaſſung, aus **5** Mitgliedern und **3** Suppleanten.

Art. 217. Die Mitglieder und Suppleanten der Untergerichte werden am erſten Sonntag im Monat Mai von der Bezirksgemeinde gewählt. In den Bezirken, welche zwei Untergerichte haben, theilt ſich die Bezirksgemeinde nach den Gemeinden, die zur nämlichen Gerichtsabtheilung gehören; jede Abtheilung wählt dann geſöndert ihr Untergericht, nach vorheriger Wahl eines Vorſtandes zu dieſem Geſchäft, (Art. **101**, **102** und **107** der Verfaſſung.)

In diejenige Gerichtsabtheilung, zu welcher der Bezirksammann nicht ſelbſt gehört, und die er alſo nicht ſelbſt eröffnen kann, hat er, zur Eröffnung und zu Einleitung der Wahl ihres Präſidenten, ſeinen Stellvertreter abzuordnen.

Art. 218. Ueber das Paritätsverhältniß zwiſchen den Konfeſſionstheilen iſt der Art. **118** der Verfaſſung in Anwendung zu bringen.

Art. 219. Die Präſidenten der Untergerichte werden, mit Zuziehung der Suppleanten, von dem Gerichte ſelbſt gewählt. (Art. **101** der Verfaſſung.)

Art. 220. Die Mitglieder nnd Suppleanten der Untergerichte bleiben vier Jahre im Amt, und treten in ihrer Geſammtheit ab, ſind aber ſogleich wieder wählbar. (Art. **109** und **113** der Verfaſſung.)

Art. 221. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder oder Suppleanten werden an der nächſten ordentlichen Bezirksgemeinde erſetzt; ſie treten in die noch übrige Amtsdauer desjenigen ein, für den ſie gewählt werden. (Art. **116** der Verfaſſung.)

Art. 222. Wahlfähig ſind, nach Art. **119** der Verfaſſung, alle ſtimmfähigen Bürger, die das **25**ſte Altersjahr angetreten haben.

Art. 223. Als Mitglieder und Suppleanten in die Untergerichte ſind nicht zugleich wählbar, nach Art. **120** der Verfaſſung: Blutsverwandte, bis und mit dem **4**ten Grade; nämlich Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geſchwiſterkinder; ferner wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

Art. 224. Kein Mitglied oder Suppleant des Gerichtes darf zugleich Mitglied oder Suppleant einer andern gerichtlichen Behörde ſeyn, Militärgerichte ausgenommen.

Art. 225. Ueber die Pflicht, zur Annahme von Gerichts- und Suppleantenſtellen, iſt auf die Beſtimmungen des Art. **19** der Verfaſſung verwieſen.

Art. 226. Die Wahl eines Unterrichters oder Suppleanten, zu einer höhern Gerichts- oder Vollziehungsſtelle, hebt die frühere Wahl auch vor vollendeter Amtsdauer auf.

Art. 227. Wer an die Stelle eines Austretenden gewählt wird, iſt, mit Erfüllung der noch übrigen Amtsdauer, von der Pflicht zu Annahme einer folgenden Wahl in die nämliche Gerichtsſtelle, nur inſofern erledigt, als der Eingetretene wenigſtens eine halbe Amtsdauer für den Ausgetretenen erfüllt hat.

Art. 228. Die Rangordnung im Gericht iſt durch die Wahlfolge beſtimmt.

Gewählte, die für Ausgetretene vor erfüllter Amtsdauer einſtehen, reihen ſich, als neu gewählt, unten an.

Art. 229. Die Untergerichte dürfen, laut Art. **91** der Verfaſſung, nur in vollzähliger Verſammlung Urtheile fällen.

Art. 230. Die Suppleanten werden, bei Abweſenheit von Richtern oder bei deren Austritt, wegen Betheiligung oder Verwandtſchaft, zugezogen.

Art. 231. Für betheiligt ſind diejenigen Richter oder Suppleanten zu halten:

a. Die ſelbſt Kläger oder Beklagte, oder in dem Prozeß, als mit einer Rückgriffklage aus demſelben bedroht, mit vor Gericht berufen, oder Zeugen, die wirklich einvernommen worden, oder Vormünder der Parteien, in einem Rechtsſtreite ſind.

b. Die in den, im Art. **120** der Verfaſſung, bezeichneten Verwandtſchaftsgraden zu einer der im Rechtsſtreit betheiligten Parteien ſtehen.

c. Wer als Mitglied einer Behörde, Gemeindegenoſſenſchaft oder Korporation, zu Anhebung eines Rechtsſtreites, Vollmacht zu ertheilen hat.

Art. 232. In Abweſenheit oder bei Austritt des Gerichtspräſidenten, iſt der in der Rangordnung nächſtfolgende Richter ſein Stellvertreter.

Art. 233. Wenn zu Vervollſtändigung des Gerichts die Zahl der Suppleanten nicht ausreicht, oder, wenn das ganze Gericht als betheiligt ausgeſtellt wird, hat der Kleine Rath im erſten Fall die Ergänzung aus Mitgliedern oder Suppleanten anderer Gerichte, des gleichen Ranges, und im zweiten Fall die Anweiſung eines andern unbetheiligten Gerichts, von dem nämlichen Range, anzuordnen.

Art. 234. Der Präſident hat berathende Stimme im Gericht, und nur bei Wahlen, oder, wenn die Stimmen in gleicher Zahl einſtehen, übt

er das Stimmrecht gleich den andern Richtern aus, und entſcheidet im letzten Fall, nach Anweiſung des Geſetzes, für das einte oder für das andere Mehr.

Art. 235. Die Schreiber der Untergerichte werden, nach Art. **105** der Verfaſſung, von den Gerichten ſelbſt, mit Zuzug der Suppleanten, gewählt, und bei offener Thüre beeidigt.

Art. 236. Jeder ſtimmfähige Bürger des Kantons iſt, ohne Rückſicht auf Parität zwiſchen den Konfeſſionstheilen, zum Gerichtsſchreiber wählbar; jedoch dürfen, nach Art. **122** der Verfaſſung, Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger, nicht nebeneinander Präſident und Schreiber ſeyn.

Der Schreiber darf nicht zugleich Schreiber eines Bezirksgerichtes ſeyn.

Art. 237. Die Amtsdauer des Gerichtsſchreibers iſt derjenigen des Gerichtes gleichgeſtellt.

Art. 238. Jedes Untergericht hat einen Weibel, den daſſelbe, mit Zuzug der Suppleanten, für ſeine eigene Amtsdauer wählt und bei offener Thüre beeidigt.

Art. 239. Der Präſident und die Mitglieder des Untergerichts, der Gerichtsſchreiber und der Weibel, werden von den Parteien nach geſetzlichem Tarif entſchädigt.

Art. 240. Im Laufe jedes Monats ſollen ſich die Untergerichte wenigſtens einmal zu Erledigung der Geſchäfte beſammeln.

II. Kompetenzbeſtimmung.

Art. 241. Die Untergerichte ſprechen, ohne Weitersziehung, über alle Streitfälle ab, in denen der Hauptgegenſtand vierzig Gulden nicht überſteigt; nur erſtinſtanzlich, mit Vorbehalt der Weiterziehung an das Bezirksgericht, über alle Fälle, in denen der Hauptgegenſtand den Werth von vierhundert Gulden nicht überſteigt. (Art. **90** der Verfaſſung.)

Art. 242. Nach dem nämlichen Werthanſchlag ſprechen die Untergerichte, entweder ohne Weiterziehung oder mit Weiterziehung an das Bezirksgericht,

a. Ueber Obliegenheiten und Leiſtungen, die von einer Perſon, als ſolcher, oder vermöge des Beſitzes eines Grundſtückes, erfüllt werden ſollen; daher über Bodenbeſchwerden, über Marchenpflichten und über Unterhalt von Weg, Steg, Brücken, Zäunung, Nutzungsrechte u. dgl.

b. Ueber Grunddienſtbarkeiten (Realſervituten), als: Weg-, Fahr-, Trieb-, Bau- und Waſſergerechtigkeiten u. dgl.

c. Ueber Entſchädigung für abgetretenes Privateigenthum in den, in dem Art. **15** der Verfaſſung, vorgeſehenen Fällen.

Kann aber der Kapitalwerth in dieſen Fällen nicht ausgemittelt werden, ſo gehören dieſelben zu erſtinſtanzlicher Beurtheilung an das Bezirksgericht.

Art. **243.** Das Strafrecht über Vergehen üben die Untergerichte in allen jenen Fällen aus, die das Strafgeſetz über Vergehen ihnen zuweist.

Art. **244.** Satisfaktionsbegehren (Ehrenklagen) unterliegen der untergerichtlichen Kompetenz, mit Weiterziehung an das Bezirksgericht, ſofern ſie das Geſetz, in beſtimmten Fällen, nicht ausdrücklich ſchon zur erſtinſtanzlichen Beurtheilung an das Bezirksgericht verweist.

Art. **245.** Die Untergerichte haben Klagen gegen Straf- und Bußverfällungen von Gemeinds- oder Verwaltungsbehörden letztinſtanzlich zu beurtheilen, ſey es, daß dieſe Klagen die Kompetenz jener Behörden beſtreiten, oder die Strafe ſelbſt betreffen.

Findet ſich der Spruch der Behörden kompetent und gerecht, ſo hat das Gericht die ausgeſprochene Buße zu beſtätigen, und um die Hälfte oder um das Ganze des Betrages zu verſchärfen.

Die beſtätigte Buße fällt in die betreffende Gemeinds- oder Verwaltungskaſſe, die Verſchärfung derſelben aber in die Kantonskaſſe.

Art. **246.** Wenn über Streitigkeiten vor dem Untergerichte von einer oder von beiden Parteien behauptet wird, dieſelben fallen nicht in dieſe Gerichtskompetenz, ſo hat daſſelbe dieſe Vorfrage ſelbſt zu entſcheiden; gegen dieſen Spruch iſt Weiterziehung vor das Bezirksgericht, nach den Vorſchriften über die Prozeßform, zuläßig.

Art. **247.** Ueber die von den Untergerichten ausgeſprochenen Strafurtheile haben dieſelben ungeſäumt Gerichtsrezeſſe an den Bezirksammann einzuſenden. Der Bezug der ausgeſprochenen Geldſtrafen liegt dem Gerichte ob. Dieſe Strafgelder ſind alle ſechs Monate, mit Rechnung, an den Bezirksammann zu übergeben. *)

Art. **248.** Allen, ſowohl erſt- als letztinſtanzlichen Urtheilen, ſollen die Erwägungsgründe beigefügt werden. (Art. **27** der Verfaſſung.)

Art. **249.** Der Gerichtsſchreiber und der Weibel ſtehen, in ihren Obliegenheiten und Verrichtungen, unter der beſondern Aufſicht und Leitung des Gerichtspräſidenten.

Art. **250.** Der Gerichtsſchreiber hat den Verſammlungen des Gerichtes beizuwohnen, das Protokoll über die gerichtlichen Verhandlungen zu führen, Schriften und Urkunden des Gerichtes in Ordnung zu halten und mit den Protokollen aufzubewahren, und alle von dem Gericht ausgehenden Akten zu fertigen, zu unterſchreiben und die Urtheilsrezeſſe von dem Gerichtspräſidenten beſiegeln zu laſſen.

C. Bezirksgerichte.

I. Beſtellung derſelben.

Art. **251.** In jedem Bezirk beſteht ein Bezirksgericht von ſieben Mitgliedern und vier Suppleanten, zu Behandlung der bürgerlichen und korrektionellen Rechtsfälle. (Art. **89** der Verfaſſung.)

Art. **252.** Die Mitglieder und Suppleanten der Bezirksgerichte werden am erſten Sonntag im Monat Mai von der Bezirksgemeinde gewählt. (Art. **101** und **102** der Verfaſſung.)

*) Wegen Einzug der Geldbußen ſiehe № **308**.

Art. 253. Der Präſident des Gerichts wird, mit Zuzug der Suppleanten, vom Gericht ſelbſt gewählt. (Art. 101 der Verfaſſung.)

Art. 254. Ueber Wahlfähigkeit, Ausſchließungsgründe, Pflicht zu Annahme der Wahl, Amtsdauer, Austritt, Vervollſtändigung oder Ausſtellung des Gerichts, Rangordnung in demſelben, Gerichtsgebühren, Beſammlungszeit und Sitzungsorte, Wahl und Entſchädigung von Gerichtsſchreiber und Weibel, Amtsdauer, Beeidigung und Ausſchließungsgründe des Gerichtsſchreibers, und alle weitern organiſchen Beſtimmungen über die Beſtellung des Gerichts, ſind die, in den Art. 220 bis und mit Art. 233 *), bei den Untergerichten vorkommenden Beſtimmungen auch auf die Bezirksgerichte anzuwenden.

---

*) Art. 220. Die Mitglieder und Suppleanten der Untergerichte bleiben vier Jahre im Amt, und treten in ihrer Geſammtheit ab, ſind aber ſogleich wieder wählbar. (Art. 109 und 113 der Verfaſſung.)

Art. 221. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder oder Suppleanten werden an der nächſten ordentlichen Bezirksgemeinde erſetzt; ſie treten in die noch übrige Amtsdauer desjenigen ein, für den ſie gewählt werden. (Art. 116 der Verfaſſung.)

Art. 222. Wahlfähig ſind, nach Art. 119 der Verfaſſung, alle ſtimmfähigen Bürger, die das 25ſte Altersjahr angetreten haben.

Art. 223. Als Mitglieder und Suppleanten in die Untergerichte ſind nicht zugleich wählbar, nach Art. 120 der Verfaſſung: Blutsverwandte bis und mit dem 4ten Grade; nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geſchwiſterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

Art. 224. Kein Mitglied oder Suppleant des Gerichtes darf zugleich Mitglied oder Suppleant einer andern gerichtlichen Behörde ſeyn, Militärgerichte ausgenommen.

Art. 225. Ueber die Pflicht, zur Annahme von Gerichts- und Suppleantenſtellen, iſt auf die Beſtimmungen des Art. 19 der Verfaſſung verwieſen.

Art. 226. Die Wahl eines Unterrichters oder Suppleanten zu einer höhern Gerichts- oder Vollziehungsſtelle hebt die frühere Wahl, auch vor vollendeter Amtsdauer, auf.

Art. 227. Wer an die Stelle eines Austretenden gewählt wird, iſt, mit Erfüllung der noch übrigen Amtsdauer, von der Pflicht zu Annahme einer folgenden Wahl in die nämliche Gerichtsſtelle, nur inſofern erledigt, als der Eingetretene wenigſtens eine halbe Amtsdauer für den Ausgetretenen erfüllt hat.

Art. 228. Die Rangordnung im Gericht iſt durch die Wahlfolge beſtimmt. Gewählte, die für Ausgetretene vor erfüllter Amtsdauer einſtehen, reihen ſich, als neugewählt, unten an.

Art. 229. Die Untergerichte dürfen, laut Art. 91 der Verfaſſung, nur in vollzähliger Verſammlung Urtheile fällen.

Art. 230. Die Suppleanten werden, bei Abweſenheit von Richtern, oder bei deren Austritt, wegen Betheiligung oder Verwandtſchaft, zugezogen.

II. Kompetenzbeſtimmung.

Art. 255. Die Bezirksgerichte ſprechen erſtinſtanzlich, mit Weiterziehung an das Kantonsgericht, über die Fälle ab, welche nach Art. 241, 242, 243 *) die Kompetenz der Untergerichte überſteigen, und

---

Art. 231. Für betheiligt ſind diejenigen Richter oder Suppleanten zu halten:

a. Die ſelbſt Kläger oder Beklagte, oder in dem Prozeß, als mit einer Rückgriffklage aus demſelben bedroht, mit vor Gericht berufen, oder Zeugen, die wirklich einvernommen worden, oder Vormünder der Parteien, in einem Rechtsſtreite ſind.

b. Die in den, im Art. 120 der Verfaſſung, bezeichneten Verwandtſchaftsgraden zu einer der im Rechtsſtreit betheiligten Parteien ſtehen.

c. Wer als Mitglied einer Behörde, Gemeinde-Genoſſenſchaft oder Korporation, zu Anhebung eines Rechtsſtreites Vollmacht zu ertheilen hat.

Art. 232. In Abweſenheit oder bei Austritt des Gerichtspräſidenten iſt der in der Rangordnung nächſtfolgende Richter ſein Stellvertreter.

Art. 233. Wenn zu Vervollſtändigung des Gerichts die Zahl der Suppleanten nicht ausreicht, oder wenn das ganze Gericht als betheiligt ausgeſtellt wird, hat der Kleine Rath im erſten Fall die Ergänzung aus Mitgliedern oder Suppleanten anderer Gerichte des gleichen Ranges, und im zweiten Fall die Anweiſung eines andern unbetheiligten Gerichts von dem nämlichen Range, anzuordnen.

*) Art. 241. Die Untergerichte ſprechen ohne Weiterziehung über alle Streitfälle ab, in denen der Hauptgegenſtand vierzig Gulden nicht überſteigt, nur erſtinſtanzlich, mit Vorbehalt der Weiterziehung an das Bezirksgericht, über alle Fälle, in denen der Hauptgegenſtand den Werth von vierhundert Gulden nicht überſteigt. (Art. 90 der Verfaſſung.)

Art. 242. Nach dem nämlichen Werthanſchlag ſprechen die Untergerichte, entweder ohne Weiterziehung, oder mit Weiterziehung an das Bezirksgericht,

a. Ueber Obliegenheiten und Leiſtungen, die von einer Perſon, als ſolcher, oder vermöge des Beſitzes eines Grundſtückes, erfüllt werden ſollen; daher über Bodenbeſchwerden, über Marchenpflichten und über Unterhalt von Weg, Steg, Brücken, Zäunung, Nutzungsrechte u. dgl.

b. Ueber Grunddienſtbarkeiten (Realſervituten), als: Weg-, Fahr-, Trieb-, Bau- und Waſſergerechtigkeiten u. dgl.

c. Ueber Entſchädigung für abgetretenes Privateigenthum in den, in dem Art. 15 der Verfaſſung, vorgeſehenen Fällen.

Kann aber der Kapitalwerth in dieſen Fällen nicht ausgemittelt werden, ſo gehören dieſelben zu erſtinſtanzlicher Beurtheilung an das Bezirksgericht.

Art. 243. Das Strafrecht über Vergehen üben die Untergerichte in allen jenen Fällen aus, die das Strafgeſetz über Vergehen ihnen zuweiſt.

letztinſtanzlich über jene, die von den Untergerichten an die Bezirksgerichte gezogen werden. (Art. 89 der Verfaſſung.)

Art. 256. In erſter Inſtanz, mit Weiterszìehung an das Kantonsgericht, gehören vor die Bezirksgerichte alle Streitigkeiten, die, nach Art. 241, die Kompetenz der Untergerichte, dem Kapitalwerth nach, überſteigen, oder deren Kapitalwerth nicht ausgemittelt werden kann, ſowie Vaterſchaftsklagen.

Art. 257. Ueber Bevogtigung von Großjährigen, Sicherſtellung von Frauenvermögen, teſtamentliche Vermögensverſicherungen, Verſchollenheitserklärungen, über Warnungsverrufe gegen unſittliche Perſonen, zum Schutz der Gemeinden, und über Rehabilitationsbegehren in Zivilfällen, haben die Bezirksgerichte, nach geſetzlichen Vorſchriften, einzutreten und zu erkennen.

Art. 258. Ueber ſtreitige Kompetenzfragen entſcheiden ſie erſtinſtanzlich, wenn die Kompetenz des Bezirksgerichts, als erſte Inſtanz, von dem Vermittler bezeichnet, aber von einer der Parteien beſtritten iſt, und letztinſtanzlich, in den Fällen, wo, nach Art. 246, der Rekurs an das Bezirksgericht genommen werden kann.

Art. 259. Sie ſind die Konkursbehörde in Fallimentsfällen, im ganzen Umfange des Bezirks, und haben in denſelben, nach Vorſchrift der Geſetze, einzuſchreiten, zu verwalten, zu beaufſichtigen und zu erkennen.

Ueber die Frage, ob Konkurs Statt habe, entſcheiden ſie in erſter Inſtanz; alle übrigen Streitfälle in Fallimentsverhälniſſen nehmen den gewöhnlichen Rechtsgang, mit Aufhebung der Art. 26, 27, 55, 56 und 68 des Konkursgeſetzes vom 23. Juni 1820.

Art. 260. Sie haben das Strafrecht, nach Anleitung der Geſetze, auszuüben, über alle Urtheile in Strafſachen dem Bezirksammann ungeſäumt Rezeſſe zuzuſtellen, die Strafgelder, bei in Rechtskraft erwachſenen Sprüchen, einzuziehen, und ſolche, mit Rechnung, alle ſechs Monate dem Bezirksammann zu übermitteln. *)

Art. 261. Die Bezirksgerichte ſind, nach Art. 89 der Verfaſſung, die erſte Inſtanz für die adminiſtrativen Streitigkeiten.

Als ſolche unterliegen richterlichem Entſcheide:

a. Die Anſprachen an Bürgerrechte oder Genoſſenrechte geſetzlicher Korporationen.

Die Forderungen anerkannter Bürger oder Genoſſen ſind den Gerichten, nach dem Werth des Gegenſtandes, zuzuweiſen.

b. Alle Streitigkeiten über den politiſchen Stand der Bürger, nach Abſchnitt II der Verfaſſung.

c. Streitigkeiten zwiſchen Antheilhabern an Genoſſenvermögen, Korporationen, Stiftungen, Pflegſchaften, und deren Vorſtänden und Behörden, wegen ungeſetzlich beglaubter Verwendung von Genoſſen-, Armen- und Schulgütern oder Pfrund- und Kirchenvermögen.

d. Streitigkeiten zwiſchen Gemeinds- oder Verwaltungsbehörden und einzelnen Bürgern, in Steuer- und Anlagverhältniſſen.

*) Wegen Einzug der Geldbußen ſiehe № 308.

e. Streitigkeiten über Berichtigung oder Tilgung ſtattgehabter Einquartirungen, Requiſitionen und andern ökonomiſchen Militärlaſten oder Lieferungen.

f. Klagen auf Schaden- oder Koſtenerſatz gegen Beamte oder Behörden, in Fällen, wo dieſe Klagen auf verletzte oder verſäumte Amtspflicht begründet werden.

Art. 262. Zu Ausfällung eines Spruches muß das Gericht vollzählig ſeyn. (Art. 91 der Verfaſſung.)

Art. 263. Allen, ſowohl erſt- als letztinſtanzlichen Urtheilen ſollen die Erwägungsgründe beigefügt werden. (Art. 27 der Verfaſſung.)

Art. 264. Vor Gerichten zweiter Inſtanz dürfen keine Rechtsfragen und Beweismittel angenommen werden, die nicht ſchon in erſter Inſtanz vorgebracht wurden. (Art. 28 der Verfaſſung.)

Art. 265. Die Bezirksgerichte haben ſich wenigſtens alle zwei Monate einmal zu Erledigung der Geſchäfte zu beſammeln.

Art. 266. Ueber die beſondern Obliegenheiten der Gerichtspräſidenten, der Gerichtsſchreiber und Weibel, ſind die Art. 234 bis und mit Art. 239 *) bei den Untergerichten anzuwenden, mit fernerer Hinweiſung auf die, durch die Fallimentsordnung, den Präſidenten und Gerichtsſchreibern übertragenen beſondern Verpflichtungen.

---

*) Art. 234. Der Präſident hat berathende Stimme im Gericht, und nur bei Wahlen, oder wenn die Stimmen in gleicher Zahl einſtehen, übt er das Stimmenrecht gleich den andern Richtern aus, und entſcheidet im letzten Fall, nach Anweiſung des Geſetzes, für das einte oder für das andere Mehr.

Art. 235. Die Schreiber der Untergerichte werden, nach Art. 105 der Verfaſſung, von den Gerichten ſelbſt, mit Zuzug der Suppleanten, gewählt und bei offener Thüre beeidigt.

Art. 236. Jeder ſtimmfähige Bürger des Kantons iſt, ohne Rückſicht auf Parität zwiſchen den Konfeſſionstheilen, zum Gerichtsſchreiber wählbar; jedoch dürfen, nach Art. 122 der Verfaſſung, Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger, nicht nebeneinander Präſident und Schreiber ſeyn.

Der Schreiber darf nicht zugleich Schreiber eines Bezirksgerichtes ſeyn.

Art. 237. Die Amtsdauer des Gerichtsſchreibers iſt derjenigen des Gerichtes gleichgeſtellt.

Art. 238. Jedes Untergericht hat einen Weibel, den daſſelbe, mit Zuzug der Suppleanten, für ſeine eigene Amtsdauer wählt und bei offener Thüre beeidigt.

Art. 239. Der Präſident und die Mitglieder des Untergerichtes, der Gerichtsſchreiber und der Weibel, werden von den Parteien, nach geſetzlichem Tarif, entſchädigt.

III. Abſchnitt.

Kantonsbehörden *).

A. Kriminalkommiſſion und Verhörrichter-Amt.

I. Beſtellung.

Art. 267. Das, im 62. Artikel der Verfaſſung, aufgeſtellte Verhörrichteramt wird durch eine Kriminalkommiſſion ausgeübt.

Art. 268. Sie beſteht aus einem Präſidenten und zwei Verhörrichtern.

Art. 269. Der Präſident des Kantonsgerichtes iſt jederzeit auch Präſident der Kriminalkommiſſion.

Art. 270. Der Große Rath wählt die zwei Verhörrichter aus allen ſtimmfähigen Bürgern des Kantons, ohne Rückſicht auf Paritätsverhältniſſe der Konfeſſionstheile.

Der Wahl muß freie Bewerbung vorangehen. (Art. 62 und 21 der Verfaſſung.)

Art. 271. In die Kriminalkommiſſion ſind, in Anwendung des Art. 120 der Verfaſſung, nicht zugleich wählbar:

Blutsverwandte, bis und mit dem vierten Grad; nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geſchwiſterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger.

Art. 272. Die Amtsdauer des Präſidenten iſt ſechs Jahre, die der Verhörrichter vier Jahre. Sie ſind nach erfüllter Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 273. Während der Amtsdauer abgehende Verhörrichter ſind in der nächſtfolgenden Verſammlung des Großen Raths zu erſetzen.

Art. 274. Der Kriminalkommiſſion ſind zwei Aktuare beigegeben, welche der Kleine Rath, frei aus den ſtimmfähigen Bürgern des Kantons, für eine Amtsdauer von vier Jahren, zu wählen hat.

Art. 275. Die Beeidigung der Verhörrichter und der Aktuare kommt dem Kleinen Rath zu. (Art. 132 derVerfaſſung.)

Art. 276. Die Verhörrichter und die Aktuare der Kriminalkommiſſion beziehen ihren Gehalt aus der Staatskaſſe. Den Gehalt der Erſtern beſtimmt der Große Rath; den Gehalt der Letztern der Kleine Rath.

Der Präſident der Kriminalkommiſſion iſt auf ſeinen Gehalt, als Präſident des Kantonsgerichtes, angewieſen.

Art. 277. Der Gefangenwart beſorgt die Bedienung der Kriminalkommiſſion.

II. Kompetenz und Obliegenheiten der Kriminalkommiſſion.

Art. 278. Die Stellung der Kriminalkommiſſion in ihren Verhältniſſen

*) Die oberſten Kantonsbehörden, deren Organiſation und Befugniſſe ſchon vollſtändig in der Verfaſſung bezeichnet ſind, werden in dem gegenwärtigen Organiſationsgeſetz nicht mehr behandelt.

gegen den Kleinen Rath, ſowie ihre allgemeinen Obliegenheiten, ſind durch das Geſetz beſtimmt.

Art. 279. In der Amtspflicht des Präſidenten der Kriminalkommiſſion liegt es insbeſondere, die Verrichtungen der Verhörrichter und den Stand der Prozeduren, ſowie den möglichſt beförderlichen Gang derſelben, zu beaufſichtigen, und jeden Monat wenigſtens einmal die Kriminalgefängniſſe zu beſuchen, und ſich über die Verhafteten und deren Behandlung Auskunft geben zu laſſen.

Art. 280. Den Verhörrichtern iſt insbeſondere die möglichſt beförderte Führung und Abſchließung der Prozeduren und Abfaſſung der Schlußberichte zur Pflicht gemacht.

Art. 281. Die Aktuare und das Archiv der Kriminalkommiſſion ſtehen unter ihrer beſondern Aufſicht und Leitung.

B. Kriminalgericht.

I. Beſtellung.

Art. 282. Das Kriminalgericht beſteht aus fünf Mitgliedern und vier Suppleanten. (Art. 88 der Verfaſſung.)

Art. 283. Der Große Rath wählt, mit Beachtung der Paritätsverhältniſſe zwiſchen den Konfeſſionstheilen, nach Art. 117 der Verfaſſung, die Mitglieder und Suppleanten des Gerichts, in oder außer ſeiner Mitte, aus allen wahlfähigen Bürgern, die das 25ſte Altersjahr angetreten haben.

Aus den Mitgliedern des Gerichtes wird von dem Großen Rath der Präſident beſtellt. (Art. 99 der Verfaſſung.)

Art. 284. Die Wahlfähigkeit iſt, hinſichtlich der Verwandtſchaftsgrade, durch den Art. 120 der Verfaſſung bedingt.

Art. 285. Die Amtsdauer iſt ſechs Jahre. Die Mitglieder des Gerichtes und die Suppleanten treten in Geſammtheit aus, ſind aber ſogleich wieder wählbar. (Art. 109, 113 der Verfaſſung.)

Art. 286. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder oder Suppleanten des Gerichtes werden von dem Großen Rath, jedoch ohne deſſen beſondere Einberufung, an ſeiner nächſten Verſammlung erſetzt. (Art. 115 der Verfaſſung.)

Art. 287. Der Große Rath beeidigt die Mitglieder und Suppleanten des Gerichtes. (Art. 131 der Verfaſſung.)

Art. 288. Das Kriminalgericht wird aus der Staatskaſſe entſchädigt. Der Große Rath beſtimmt ſeinen Gehalt. (Art. 57 der Verfaſſung.)

Art. 289. Die Art. 224, 228, 230, 232 und 234 *) dieſes Geſetzes finden auch auf das Kriminalgericht ihre Anwendung.

---

*) Art. 224. Kein Mitglied oder Suppleant des Gerichtes darf zugleich Mitglied oder Suppleant einer andern gerichtlichen Behörde ſeyn, Militärgerichte ausgenommen.

Art. 290. Bei vollendeter Amtsdauer des Gerichtes, oder bei früherm Austritt ſeines Präſidenten, hat der Kleine Rath, durch eine Kommiſſion aus ſeiner Mitte, die Protokolle und Archive des Gerichtes zu unterſuchen, und ſolche mit einer Uebertragungsurkunde an den neu eintretenden Gerichtspräſidenten zu übergeben.

Art. 291. Das Gericht hält ſeine Sitzungen am Hauptorte des Kantons, in dem hiefür angewieſenen Gerichtsſaale, und hat ſich, ſo oft Gegenſtände zur Beurtheilung vorliegen, zu beſammeln.

Art. 292. Der Kleine Rath beſtellt den Sekretär des Kriminalgerichtes aus den Aktuaren der Kriminalkommiſſion. Der Sekretär des Gerichtes darf nicht in den, durch Art. **122** der Verfaſſung, beſtimmten Verwandtſchaftsgraden zu dem Gerichtspräſidenten ſtehen.

Art. 293. Der Gefangenwart beſorgt die Bedienung des Gerichtes.

II. Kompetenzbeſtimmung.

Art. 294. Das Kriminalgericht behandelt, nach Art. **88** der Verfaſſung, alle kriminellen Rechtsfälle in erſter Inſtanz, und übt ſeine Verrichtungen nach Vorſchrift jeweilen beſtehender Geſetze über Verbrechen, und des dabei zu beobachtenden Rechtsverfahrens, aus.

Art. 295. Das Gericht darf, nach Art. **29** der Verfaſſung, nur eintreten, wenn Ankläger und Vertheidiger vor ſeinen Schranken erſcheinen.

Die Vorſorge für Ankläger und Vertheidiger iſt dem Kleinen Rath übertragen.

Dem Präſidenten des Gerichtes liegt ob, zu wachen, daß Ankläger und Vertheidiger ihre obhabenden Pflichten erfüllen.

Art. 296. Um ein Urtheil auszufällen, muß das Gericht vollzählig ſeyn. (Art. **88** der Verfaſſung.)

Zu Ausfällung eines Todesurtheil ſind drei Stimmen aus den vier Richtern erforderlich, in Aufhebung des Art. **181** des Geſetzes über das rechtliche Verfahren.

Art. 297. Die Gerichtsſporteln fallen in die Staatskaſſe, und ſind von dem Sekretär des Gerichtes, wo erhältlich, zu beziehen, und alle ſechs Monate, mit Rechnung, dem Kleinen Rath zu überliefern.

Art. 228. Die Rangordnung im Gericht iſt durch die Wahlfolge beſtimmt. Gewählte, die für Ausgetretene vor erfüllter Amtsdauer einſtehen, reihen ſich, als neu gewählt, unten an.

Art. 230. Die Suppleanten werden, bei Abweſenheit von Richtern, oder bei deren Austritt, wegen Betheiligung oder Verwandtſchaft zugezogen.

Art. 232. In Abweſenheit oder bei Austritt des Gerichtspräſidenten, iſt der in der Rangordnung nächſtfolgende Richter ſein Stellvertreter.

Art. 234. Der Präſident hat berathende Stimme im Gericht, und nur bei Wahlen, oder wenn die Stimmen in gleicher Zahl einſtehen, übt er das Stimmenrecht gleich den andern Richtern aus, und entſcheidet im letzten Fall, nach Anweiſung des Geſetzes, für das einte oder für das andere Mehr.

C. Kantonsgericht.

I. Beſtellung.

Art. 298. Das Kantonsgericht beſteht aus eilf Mitgliedern und ſechs Suppleanten. (Art. 87 der Verfaſſung.)

Art. 299. Der Große Rath wählt in oder außer ſeiner Mitte, mit Beachtung des Art. 117 der Verfaſſung über das Paritätsverhältniß zwiſchen den Konfeſſionstheilen, die Mitglieder und Suppleanten des Gerichtes aus allen wahlfähigen Bürgern, die das 30ſte Altersjahr angetreten haben. (Art. 99 und 119 der Verfaſſung) *).

Art. 300. Der Präſident wird vom Großen Rath aus den Mitgliedern des Gerichtes beſtellt. (Art. 99 der Verfaſſung.)

Art. 301. Die, von der Wahlfähigkeit ausſchließenden, Verwandtſchaftsgrade bezeichnet der Art. 120 der Verfaſſung.

Art. 302. Die Amtsdauer iſt ſechs Jahre. Das Gericht tritt in ſeiner Geſammtheit aus. Sämmtliche Mitglieder und Suppleanten ſind aber ſogleich wieder wählbar. (Art. 109 und 113 der Verfaſſung.)

Art. 303. Die, vor erfüllter Amtsdauer, abgehenden Mitglieder oder Suppleanten werden vom Großen Rath, jedoch ohne deſſen beſondere Einberufung, an ſeiner nächſten Verſammlung erſetzt. (Art. 115 der Verfaſſung.)

Art. 304. Die Mitglieder und Suppleanten werden vom Großen Rath beeidigt. (Art. 131 der Verfaſſung.)

Art. 305. Der Präſident, die Mitglieder und der Sekretär beziehen ihren Gehalt, den der Große Rath beſtimmt, aus der Staatskaſſe.
Das Gleiche gilt auch von dem Lohn des Weibels.

Art. 306. Der Präſident und die Mitglieder des Gerichtes ſind für Kommiſſionalſitzungen durch die Parteien, nach geſetzlichem Tarif, zu entſchädigen.

Art. 307. Die Entſchädigung, für die beſondern Verrichtungen des Gerichtsſchreibers und des Weibels, ſind durch das Sportelngeſetz beſtimmt und von den Parteien zu leiſten.

Art. 308. Die Art. 224, 228, 230, 231, 232 und 234 **) dieſes Geſetzes finden auch auf das Kantonsgericht ihre Anwendung.

---

*) Wegen Erſatzmännern ſiehe № 21.

**) Art. 224. Kein Mitglied oder Suppleant des Gerichtes darf zugleich Mitglied oder Suppleant einer andern gerichtlichen Behörde ſeyn, Militärgerichte ausgenommen.

Art 228. Die Rangordnung im Gericht iſt durch die Wahlfolge beſtimmt. Gewählte, die für Ausgetretene vor erfüllter Amtsdauer einſtehen, reihen ſich, als neu gewählt, unten an.

Art. 230. Die Suppleanten werden, bei Abweſenheit von Richtern, oder bei deren Austritt, wegen Betheiligung oder Verwandtſchaft, zugezogen.

Art. 309. Es hält ſeine Sitzungen am Hauptorte des Kantons, in dem hiefür angewieſenen Sitzungsſaale, und hat ſich, in jedem Monat, zu Erledigung der Geſchäfte zu beſammeln.

Art. 310. Bei vollendeter Amtsdauer des Gerichtes, oder bei früherm Austritt ſeines Präſidenten, hat der Kleine Rath, durch eine Kommiſſion aus ſeiner Mitte, die Protokolle und Archive des Gerichtes zu unterſuchen, und ſolche, mit einer Uebertragungsurkunde, dem neu eintretenden Gerichtspräſidenten zu übergeben.

Art. 311. Das Gericht wählt, mit Zuzug der Suppleanten, ohne Rückſicht auf Parität zwiſchen den Konfeſſionstheilen, aus allen ſtimmfähigen Bürgern des Kantons, einen Sekretär. Die Ausſchließungsgründe von der Wahlfähigkeit bezeichnet der Art. **122** der Verfaſſung.

Der Sekretär und der Weibel werden von dem Gericht, bei offener Thüre, beeidigt.

Art. 312. Es hat aus den ſtimmfähigen Bürgern des Kantons einen Weibel zu beſtellen.

Art. 313. Beide Wahlen ſind auf die Amtsdauer von ſechs Jahren beſchränkt. Die Austretenden ſind ſogleich wieder wählbar.

Art. 314. Dieſen Wahlen muß freie Bewerbung vorangehen. (Art. **21** der Verfaſſung.)

II. Kompetenzbeſtimmung.

Art. 315. Das Kantonsgericht iſt die Appellationsinſtanz in bürgerlichen, adminiſtrativen und korrektionellen Rechtsfällen, die in erſter Inſtanz von den Bezirksgerichten beurtheilt wurden, und die Appellationsinſtanz gegen die Urtheile des Kriminalgerichts. (Art. **87** der Verfaſſung.)

Art. 231. Für betheiligt ſind diejenigen Richter oder Suppleanten zu halten:

a. Die ſelbſt Kläger oder Beklagte, oder in dem Prozeß als mit einer Rückgriffklage aus demſelben bedroht, mit vor Gericht berufen, oder Zeugen, die wirklich einvernommen worden, oder Vormünder der Parteien, in einem Rechtsſtreite ſind.

b. Die in den, im Art. 120 der Verfaſſung, bezeichneten Verwandtſchaftsgraden zu einer der im Rechtsſtreit betheiligten Parteien ſtehen.

c. Wer als Mitglied einer Behörde, Gemeindegenoſſenſchaft, oder Korporation, zu Anhebung eines Rechtsſtreites, Vollmacht zu ertheilen hat.

Art. 232. In Abweſenheit oder bei Austritt des Gerichtspräſidenten, iſt der in der Rangordnung nächſtfolgende Richter ſein Stellvertreter.

Art. 234. Der Präſident hat berathende Stimme im Gericht, und nur bei Wahlen, oder wenn die Stimmen in gleicher Zahl einſtehen, übt er das Stimmenrecht gleich den andern Richtern aus, und entſcheidet im letzten Fall, nach Anweiſung des Geſetzes, für das einte oder für das andere Mehr.

Art. 316. Um ein Urtheil auszufällen, müſſen wenigſtens neun Mitglieder gegenwärtig, und zu Beurtheilung von Verbrechen, die die Todesſtrafe nach ſich ziehen können, muß das Gericht vollſtändig ſeyn. (Art. 87 der Verfaſſung).

Zu Ausfällung eines Todesurtheils ſind acht Stimmen aus den zehn Richtern erforderlich, in Aufhebung des Art. 181 des Geſetzes über das rechtliche Verfahren.

Art. 317. Die von dem Gericht ausgeſprochenen Geldſtrafen und die den Partheien, nach dem Geſetz über den Sportelntarif, aufzulegenden Gerichtsgebühren fallen in die Staatskaſſe. Sie ſind von dem Sekretär zu beziehen, welcher ſolche alle drei Monate, mit Rechnung, an den Kleinen Rath zu übermitteln hat.

D. Militärgerichte.

Art. 318. Die Militärrechtspflege wird, nach Art. 95 der Verfaſſung, von Militärgerichten ausgeübt, deren Beſtellung und Kompetenz ein beſonderes Organiſationsgeſetz, nach Anleitung der Verfaſſung, beſtimmt.

E. Kaſſationsbehörde.

Art. 319. Die Organiſation der, nach Art. 93 der Verfaſſung, aufgeſtellten Kaſſationsbehörde, iſt durch ein beſonderes Geſetz angeordnet.

Schlußartikel.

Art. 320. Durch das gegenwärtige Organiſationsgeſetz ſind nachſtehende ältere Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe entkräftet und aufgehoben:

a. Der Regierungsbeſchluß von 1806, enthaltend das Formular zu Führung von Gemeindsprozeſſen.

b. Der Regierungsbeſchluß vom 17. Juni 1807, über Behandlung der Bauſtreitigkeiten.

c. Das Dekret des Großen Raths vom 11. Mai 1811, betreffend die Kriminalkommiſſion.

d. Das Organiſationsgeſetz vom 4. Mai 1816 und die Organiſation für die Stadt St. Gallen vom 1. April 1816.

e. Der Regierungsbeſchluß vom 6. Sept. 1816, über den Sportelntarif des Handelsgerichtsſchreibers.

f. Das Dekret vom 18. Juni 1818, über die Rangordnung.

g. Der Regierungsbeſchluß vom 12. Oktober 1818, über Bußenrechnungen, jedoch nur in denjenigen Verfügungen, die mit dem neuen Organiſationsgeſetz nicht mehr in Uebereinſtimmung ſtehen.

h. Das Geſetz vom 22. Juni 1820, betreffend Austritt und Ergänzung von Mitgliedern eines Gerichts, die zugleich Mitglieder einer adminiſtrativen Behörde ſind, bei einzelnen Prozeßfällen dieſer Letztern.

i. Der Regierungsbeſchluß vom 15. April 1822, über die Verpflichtung zu Beibehaltung von Stellen bei erreichtem 60. Altersjahr.

k. Das Geſetz vom 23. Juni 1824, inſoweit es Oberoffiziers von

der Pflicht, Gemeinds- und Verwaltungsrathsſtellen annehmen zu müſſen, befreit.

l. Das Geſetz vom 26. Juni 1827, über Annahme und Niederlegung von Kreisrichterſtellen.

m. Ferner alle einzelnen Artikel von beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, die mit dem gegenwärtigen Organiſationsgeſetz nicht mehr in Uebereinſtimmung ſtehen oder durch daſſelbe aufgehoben ſind.

(Nº 19, a.) Geſetz.

Ueber eine Erläuterung des Schlußartikels vom Organiſationsgeſetz.

In Kraft getreten: 24. April 1834.

(Erlaſſen: 10. Febr. 1834.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Auf die von dem Kleinen Rathe gemachte Eröffnung, daß bei einigen Gerichtsſtellen des Kantons die Behauptung vorwalte, durch die Art. 39, 198 und 320, lit. m, des Organiſationsgeſetzes vom 29. Sept. 1831 *) ſei der Art. 14 des Geſetzes über das rechtliche Verfahren bei Vergehen **) nicht mehr anwendbar, ſondern als aufgehoben zu erklären,

In der Abſicht, jedes Mißverſtändniß zu beſeitigen,

verordnet als Geſetz:

Es habe der Schlußartikel 320, lit m, des Organiſationsgeſetzes, auf das rechtliche Verfahren bei Vergehen keine Anwendung, ſondern es ſei dieſes in ſeinen grundſätzlichen Beſtimmungen, bis zu ihrer geſetzlichen Abänderung, als bindende Vorſchrift fortdauernd zu beobachten.

(Nº 19, b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An die Bezirksammänner von Unterrheinthal, Oberrheinthal, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg und Untertoggenburg.

Betreffend die Aufſtellung der Verwaltungsräthe für die paritätiſchen Ortsgemeinden.

Vom 1. Mai 1837.

Sowohl aus den Protokollen über die Wahlverhandlungen der Genoſſenverſammlungen, als auch aus den bezirksammannamtlichen Kommunalberichten, hat es ſich ſattſam ergeben, daß in verſchiedenen paritätiſchen Ortsgemeinden kein Ortsgemeindeverwaltungsrath ſondern nur konfeſſionelle Verwaltungsräthe beſtehen.

---

*) Siehe Nº 18.
**) Siehe Nº 298.

Beim erſten oberflächlichen Blicke ſcheint zwar dieſer Zuſtand dem Geſetze, ſowie den Bedürfniſſen der Gemeinden, genügend, namentlich da, wo die Ortsgemeinden kein Genoſſengut beſitzen und alle übrigen Fonde und Pflegſchaften, nach Art. 108 des Organiſationsgeſetzes *), (alſo auch die Armenfonde übereinſtimmend mit Art. 4 des Geſetzes über das Armenweſen vom 30. April 1835**) nach den Konfeſſionen geſöndert verwaltet werden. Bei genauerer Prüfung zeigt ſich jedoch die Aufſtellung von Verwaltungsräthen für die Ortsgemeinden, auch in den paritätiſchen Gemeinden, aus folgenden Gründen unerläßlich.

Einmal iſt, laut Art. 127 des Organiſationsgeſetzes vom 29. Sept. 1831, der Verwaltungsrath jeder durch das Geſetz anerkannten Ortsgemeinde ausdrücklich verpflichtet, ein genaues Bürgerregiſter über die ſämmtlichen Ortsbürger aufzunehmen, und vollſtändig fortzuſetzen.

Uebereinſtimmend mit dem allegirten Geſetzesartikel, überbindet auch die Verordnung über Führung der Bürger-, Niederlaſſungs- und Aufenthaltsregiſter, vom 20. Oktober 1834***) die Bürgerregiſter den Verwaltungsräthen der Ortsgemeinden.

Dann hat aber auch, gemäß Art. 2 des Geſetzes über Erwerbung und Verlurſt des Gemeinds- und Kantonsbürgerrechts, vom 23. April 1835†), die Anmeldung der Bewerbung um ein Gemeindsbürgerrecht bei dem Verwaltungsrath der betreffenden Ortsgemeinde zu geſchehen, von welchem dann, laut Art. 3 des gleichen Geſetzes, ein ſolches Begehren, mit motivirtem Gutachten, an die Genoſſenverſammlung der Ortsgemeinde zu bringen iſt.

Wenn wir nun in Erwägung zogen, daß keine willkürliche Abweichung vom Buchſtaben des Geſetzes ſtattfinden darf, und demnach die Führung der Bürgerregiſter, ſo wie die Begutachtung der Aufnahme neuer Gemeindsbürger, ausdrücklich von den Verwaltungsräthen der Ortsgemeinden (und nicht von den Verwaltungsräthen der konfeſſionellen Genoſſenſchaften, wie es bereits in einigen paritätiſchen Gemeinden geſchehen) zu beſorgen iſt, und ebenſo auch die Aufnahme neuer Gemeindsbürger den Genoſſenverſammlungen der Ortsgemeinden, und nicht jenen der konfeſſionellen Genoſſenſchaften, zukommt;

Wenn wir ferner erwogen, daß bei den bevorſtehenden, mit Kreisſchreiben vom 14. dies bereits auf Sonntag den 21. Mai l. J. angeordneten, Wahlverſammlungen der Ortsgemeinden, der geeignete Zeitpunkt eintrifft, der diesfalls obwaltenden Ungeſetzlichkeit Schranken zu ſetzen, und die Ortsgemeindebehörden geſetzlich aufzuſtellen;

Wenn wir endlich in Betracht zogen, daß, mit einer einfachen Verweiſung auf die bezüglichen Geſetze und Wahlvorſchriften, kaum eine gleichmäßige Behandlung der Sache, in allen betreffenden paritätiſchen Ortsgemeinden, erzielt würde;

So mußten wir uns bewogen finden, Ihnen, Tit., für diejenigen paritätiſchen Ortsgemeinden Ihres Amtsbezirks, in welchen bisher keine Ortsgemeindeverwaltungsräthe aufgeſtellt waren, mittelſt gegenwärtigem Kreisſchreiben, nachfolgende allgemeine Vorſchriften zu ertheilen:

*) Siehe № 18.
**) Siehe № 394.
***) Siehe № 64.
†) Siehe № 209.

1) In jeder paritätiſchen Ortsgemeinde des Kantons, in welcher keine Verwaltung für die geſammte Ortsgemeinde beſtehet, ſoll ein Ortsgemeindeverwaltungsrath aufgeſtellt werden. Es bleibt jedoch der Genoſſenverſammlung ſolcher paritätiſchen Ortsgemeinden, die zugleich eine einzige politiſche Gemeinde bilden, unbenommen, nach Art. 119, lit. a, des Organiſationsgeſetzes, die Verwaltung dem Gemeinderath zu übertragen.

2) Zu dieſem Zwecke haben ſich, laut Kreisſchreiben vom 14. April 1837, die Genoſſenverſammlungen der paritätiſchen Ortsgemeinden (gleich den übrigen) Sonntags den 21. Mai l. J. zu beſammeln.

3) Stimmfähig in dieſen Genoſſenverſammlungen ſind (laut Art. 113 des Organiſationsgeſetzes) alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindsgut (und zwar ohne Rückſicht auf die Konfeſſion), welche in der Gemeinde ſelbſt wohnen, inſofern ſie auch die, nach Art. 35 der Verfaſſung, für Ausübung der politiſchen Rechte erforderlichen Eigenſchaften haben. Es ſind demnach in jenen paritätiſchen Ortsgemeinden, welche zugleich eine politiſche Gemeinde ausmachen, alle Diejenigen ſtimmfähig, die es auch an der Bürgerverſammlung der politiſchen Gemeinde ſind, mit Ausnahme der Niedergelaſſenen. In den übrigen paritätiſchen Ortsgemeinden ſind alle Bürger ſtimmfähig, die in der eint oder andern konfeſſionellen Genoſſenverſammlung, nach Art. 113 des Organiſationsgeſetzes, ſtimmfähig ſind.

4) Die Auskündung der Verſammlung, ſo wie auch der Vorſitz und die Leitung derſelben, iſt (wegen Ermanglung des im Art. 117 des Organiſationsgeſetzes bezeichneten Verwaltungsraths-Präſidenten) für diesmal Sache der Gemeindammänner (im Behinderungsfall ihrer Stellvertreter) von denjenigen politiſchen Gemeinden, in welche die betreffenden Ortsgemeinden geſetzlich eingetheilt ſind. Ebenſo liegt die Führung des Protokolls an den dermaligen Verſammlungen den Gemeinderathsſchreibern ob.

5) Die Vorſtände und Protokollführer ſind angewieſen, die geſetzlichen Vorſchriften, und namentlich die hierauf bezügliche Anleitung des Kreisſchreibens vom 10. April 1835 *), pünktlich zu beobachten.

6) Hinſichtlich der Aufſtellung von Verwaltungsräthen für die konfeſſionellen Genoſſenſchaften, wird durch gegenwärtige Anordnung nichts verändert; ſondern es bleibt diesfalls bei den Beſtimmungen des Art. 86 der Verfaſſung und aller weitern hierauf bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften.

Wenn Sie nun, Tit., ſorgfältig wachen und fürſorgen, daß dieſe wenigen einfachen und klaren Vorſchriften in den paritätiſchen Ortsgemeinden Ihres Amtsbezirks eingehalten und pünktlich vollzogen werden, ſo läßt ſich erwarten, daß, bei Anlaß der bevorſtehenden Integralerneuerung der Gemeindsbehörden, die bisher noch hie und da beſtandenen, vielfach ſtörenden, Anomalien in der Konſtituirung der geſetzlichen Ortsgemeinden und ihrer Organe, auf eine eben ſo leichte und unſchwierige als für die Zukunft erſprießliche Weiſe, aufhören und einer vollkommen geſetzlichen Ordnung Platz machen werden.

*) Siehe № 23, a.

(№ 20.) Geſetz.

Ueber die Kaſſationsbehörde, ihre Kompetenz und das Prozeßverfahren.

In Kraft getreten: 1. Mai 1834.

(Erlaſſen: 13. Febr. 1834.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß der Art. 93 der Verfaſſung*), welcher dahin lautet:

„Für letztinſtanzlich abgeſprochene Fälle, wo über Verletzung geſetz„licher Formen oder eines beſtehenden Geſetzes Klage geführt wird, „wird, jedoch ohne Koſten für den Staat, eine Kaſſationsbe„hörde von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten aufgeſtellt. Die „Organiſation derſelben wird durch ein eigenes Geſetz beſtimmt.“

durch ausführliche organiſche Beſtimmungen in geſetzliche Wirkſamkeit erwachſen müſſe,

In fernerer Beachtung der Art. 99, 109, 117 und 120 der Verfaſſung,

In Berückſichtigung endlich, daß, laut gemachten Erfahrungen, das Geſetz vom 15. Sept. 1831 dem von der Verfaſſung beabſichtigten Zwecke keineswegs entſpreche, ſondern vielmehr in den weſentlichſten Punkten einer ſorgfältigen Reviſion bedürfe,

verordnet als Geſetz:

I. Abſchnitt.

Beſtand der Kaſſationsbehörde.

Art. 1. Der Große Rath wählt frei aus allen wahlfähigen, rechtserfahrnen Bürgern des Kantons, die das 30. Jahr angetreten haben, fünf Mitglieder der Kaſſationsbehörde, und aus denſelben den Präſidenten, ſammt zwei Suppleanten, für eine Amtsdauer von ſechs Jahren, nach deren Verlauf dieſelben ſämmtlich wieder unmittelbar wählbar ſind. Bei dieſen Wahlen iſt die Vorſchrift des Art. 117 der Verfaſſung, über Parität, zu beachten.

Art. 2. Die Mitglieder der Kaſſationsbehörde können nicht zugleich Mitglieder anderer richtlicher Behörden ſeyn.

Art. 3. Ein Mitglied der Kaſſationsbehörde, welches den Beruf eines Rechtsanwaldes betreibt, hat jedesmal auszutreten, wenn ein Prozeß in Beurtheilung fällt, welcher unter ſeiner mittelbaren oder unmittelbaren Mitwirkung oder Leitung geführt worden iſt.

Art. 4. In die Kaſſationsbehörde ſind nicht zugleich wählbar, Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grad, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geſchwiſterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

*) Siehe № 6.

Art. 5. Die Kaſſationsbehörde wählt ſich ihren Schreiber; der Präſident beaufſichtigt die Protokollführung.

Art. 6. Die Kaſſationsbehörde hält ihre Sitzungen am Hauptort, und verſammelt ſich, falls Geſchäfte vorhanden ſind, ordentlicher Weiſe, wenigſtens alle drei Monate; außerordentlicher Weiſe, ſo oft dieſes von einer Parthei begehrt wird, oder die Umſtände es ſonſt erfordern.

Der Kleine Rath ſorgt für die Oertlichkeit für die Kaſſationsbehörde und ihre Akten.

II. Abſchnitt.

Kompetenz und Verfahren.

Art. 7. Das Rechtsmittel der Kaſſation erſtreckt ſich über die letztinſtanzlichen Urtheile jeder Art, gegen welche eingewendet werden kann, daß entweder die geſetzlichen Formen oder ein beſtehendes Geſetz umgangen oder eingebrochen worden. Schiedsgerichtliche Urtheile unterliegen nur dann der Kaſſation, wenn das Gericht die ihm von den Partheien vorgeſchriebenen Schranken übertreten, oder, der ausdrücklichen Beſtimmung des Kompromißvertrages zuwider, beſtehende Geſetze umgangen oder eingebrochen hat.

Art. 8. Mangel der Kompetenz kann nur dann als verletzte Form angeführt werden, wenn der klagende Theil die Nichtanerkennung (Perhorrescenz) des Gerichtes bereits bei der gerichtlichen Verhandlung vorgetragen und einen Vorentſcheid angerufen hat.

Art. 9. Die Kaſſationsbehörde hat in den Streitgegenſtand nur inſoweit einzutreten, als aus demſelben der Beweis geleiſtet werden will, es ſei ein Geſetz eingebrochen oder nicht angewendet, oder es ſeien geſetzliche Formen verletzt worden.

Art. 10. Bei Umgehung von Formen, die auf den Gang oder den rechtlichen Entſcheid des Streitfalles von keinem Einfluſſe waren noch ſeyn konnten, iſt die Kaſſation zu verweigern.

Art. 11. Die Kaſſationsbehörde entſcheidet in allen Fällen die einzige Frage: hat Kaſſation ſtatt oder nicht?

Art. 12. Im verneinenden Fall iſt dann die Sache, mit Zufertigung des Rezeſſes, abgethan, und das Urtheil iſt von Stund an zur Vollziehung reif. Wird aber die Kaſſation zuläßig erkannt, ſo verliert das kaſſirte Urtheil ſeine Kraft, und die Kaſſationsbehörde weiſet den Partheien das Gericht an, vor welchem der Rechtsſtreit ganz neu zu behandeln, und abſchließlich, ohne Weiterziehung, zu beurtheilen iſt.

Art. 13. Bei jeder Kaſſation hat die Behörde im Rezeſſe, mit Anführung der Erwägungen ihres Spruches, das eingebrochene oder nicht angewandte Geſetz oder die verletzte geſetzliche Form zu bezeichnen.

Art. 14. Iſt das kaſſirte Urtheil letztinſtanzlich von einem Unter- oder Bezirksgericht ausgefällt worden, ſo ſchlägt die Kaſſationsbehörde, unmittelbar nach Eröffnung ihres Spruches, den einberufenen Partheien drei andere, ſoviel möglich benachbarte, Gerichte gleichen Rangs vor,

von welchen, ſowohl der Kläger als der Beklagte, jeder eines ausſtellen kann, das dritte aber ſpruchbefugt (kompetent) wird.

Das gleiche Verfahren iſt auch bei jenen kaſſirten Urtheilen zu beobachten, welche von Bezirksmilitärgerichten erlaſſen worden ſind.

Art. 15. Diejenige Parthei, welche ausbleibt, oder ſich des ihr, nach Art. 14, zuſtehenden Ausſtellungsrechtes ſonſt nicht bedient, wird angeſehen, als habe ſie dasſelbe an die Kaſſationsbehörde übertragen.

Art. 16. Wäre aber das Urtheil von dem Kantonsgericht ausgefällt, ſo iſt ein Gericht von 11 Mitgliedern anzuweiſen, welches beſtehen ſoll:

a. Aus den unbetheiligten Richtern und Suppleanten des Kantonsgerichts, die der Unterſuchung und Beurtheilung der betreffenden Streitſache fremd geblieben ſind;

b. Aus der zu Ausfüllung erforderlichen Anzahl unbetheiligter Mitglieder von Bezirksgerichten, welche an der erſtinſtanzlichen Unterſuchung und Beurtheilung des Streitfalles keinen Theil genommen haben.

Art. 17. Die nach Art. 16, lit. b, aufzuſtellenden Erſatzmänner werden auf folgende Weiſe ernannt:

Die Kaſſationsbehörde bildet, ſogleich nach erlaſſenem Spruche, aus ſämmtlichen, im gegebenen Falle wahlfähigen, Mitgliedern der Bezirksgerichte eine Vorſchlagsliſte, die das Dreifache derjenigen Anzahl in ſich begreifen ſoll, welche zur Ergänzung des Gerichtes erforderlich iſt. Nach Eröffnung des Urtheiles mag jede Parthei einen Drittel der Vorgeſchlagenen ausſtellen; der übrig bleibende Drittel aber enthält alsdann diejenigen Erſatzmänner, welche zur Ausfüllung des Kantonsgerichtes wirklich beſtimmt ſind.

Art. 18. Diejenige Parthei, welche ausbleibt, oder ſich des ihr, nach Art. 17, zuſtehenden Ausſtellungsrechtes ſonſt nicht bedient, wird angeſehen, als habe ſie dasſelbe an die Kaſſationsbehörde übertragen.

Art. 19. Sollte, wegen unvorhergeſehenen Hinderniſſen irgend einer Art, das in Gemäßheit des Art. 16 zuſammengeſetzte Gericht unter die zu Ausfällung eines Spruches geſetzlich erforderliche Zahl von Mitgliedern herabſinken, ſo hat ſich dasſelbe, nach Anleitung des Geſetzes vom 9. Aug. 1832*), ſelbſt zu ergänzen.

Art. 20. Der Präſident wird von dem Gerichte ſelbſt, frei aus ſeiner Mitte, gewählt.

Art. 21. Die in den Art. 16, 17, 18 und 19 enthaltenen Vorſchriften kommen auch bei erfolgter Kaſſation eines von dem Kantonsmilitärgericht erlaſſenen Urtheiles in Anwendung, wobei dann aber im Weitern auch die Art. 95 und 102 des Militärſtrafgeſetzes vom 16. November 1832 zu beobachten ſind.**)

Art. 22. Diejenige Parthei, welche, wegen behaupteter Betheiligung, ein allfällig anzuweiſendes Unter- oder Bezirksgericht, oder einzelne ſolcher Richter, ausſtellen zu können glaubt, aus denen, im Kaſſationsfalle, nach Art. 16, das Kantonsgericht gebildet werden müßte, hat ihre daherigen

*) Siehe № 21.
**) Siehe № 575.

Einwendungen in der Rekursklage oder Verantwortung, auf jeden Erfolg hin, an das Ermeſſen der Kaſſationsbehörde zu ſtellen. Wird aber gegen das Kantonsgericht rekurrirt, ſo iſt in jedem Fall ein von dem Schreiber desſelben ausgefertigtes Verzeichniß derjenigen Mitglieder und Suppleanten einzureichen, welche an der Unterſuchung oder Ausfällung des angefochtenen Urtheiles Theil genommen haben.

Art. 23. Wenn ein Kaſſationsbegehren grundlos erfunden wird, ſo wird der Begehrende in die gerichtlichen Unkoſten verfällt. Im Gegenfalle aber bleibt die Verlegung derſelben dem Ermeſſen der Kaſſationsbehörde anheim geſtellt. Koſtenklage wird doch von dem Rekurrenten auch dann, wenn er obſiegt, keine angenommen. Hingegen ſpricht die Behörde über die von der Gegenparthei eingeklagten Unkoſten, doch nur, inſoweit dieſelben von dem Kaſſationsrekurſe herrühren.

Art. 24. Die Klageſchrift muß von dem Verfaſſer mit unterſchrieben ſeyn. Er ſoll von der Kaſſationsbehörde, bei vorliegender auffallender Mißleitung der rekurrirenden Parthei, in Unkoſten und Buße mit verfällt werden.

In Fällen, die einer Beſtrafung, nach allgemeinen Strafgeſetzen, unterliegen können, hat die Kaſſationsbehörde Fehlbare an den ordentlichen Richter zu leiten. Für Fälle, die in dieſe Kompetenz einſchlagen, ſo wie für augenſcheinliche Trölereien, iſt der Kaſſationsbehörde eine eigene Strafkompetenz bis höchſtens 50 fl. eingeräumt.

Sowohl bei Verfällung in Koſten und Buße aus obigen Gründen, als bei Erkennung von Strafen, iſt von den Fehlbaren vorerſt ſchriftliche Rechtfertigung abzuverlangen.

Art. 25. Das Armenrecht wird jenen Partheien geſtattet, welche dasſelbe ſchon während dem Laufe des Prozeſſes rechtmäßig genoſſen haben. Die Kaſſationsbehörde ſpricht daher für die Armen unentgeldlich.

Art. 26. Die von der Kanzlei der Kaſſationsbehörde beſcheinigte Anmeldung zur Kaſſation bewirkt, bis zum Austrage derſelben, Einſtellung der Vollziehung des letztinſtanzlichen Urtheiles.

Von erfolgter Zurückziehung eines Kaſſationsbegehrens ſoll der Gegenparthei, durch die gleiche Stelle, unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

III. Abſchnitt.

Prozeßformen.

Art. 27. Der Rekurrirende muß innert der Friſt von zehn Tagen nach jenem des Urtheiles, oder bei Strafurtheilen, die in kürzerer Friſt vollzogen würden, am Tage nach Eröffnung desſelben, bei dem Präſidenten des Gerichtes, welches dasſelbe ausgefällt hat, oder in ſeiner Abweſenheit bei der Gerichtskanzlei, den Entſchluß, die Kaſſation nachzuſuchen, ſchriftlich erklären, über welche Erklärung der Präſident oder die Kanzlei pflichtig iſt, ihm, nebſt Behändigung der eingelegten Schriften, ein Zeugniß auszuſtellen.

In allen Straffällen wird, rückſichtlich des Staates, unter dem Tage der Eröffnung des Urtheiles, der Tag des Empfanges des daherigen Receſſes von Seite des Kleinen Raths, verſtanden.

Art. 28. Von dem Zeitpunkte dieſer Erklärung an, doch den Tag derſelben abermal unberechnet, ſoll der Rekurrent wieder in zehn Tagen ſeinen Rekurs, mit Beilegung des Zeugniſſes, des Leitungsſcheines vom Vermittleramt und der einſchlagenden Urtheilsrezeſſe, bei dem Präſidenten der Kaſſationsbehörde, oder, in Abweſenheit deſſelben, bei ihrer Kanzlei, anbringen, und die Gründe des Kaſſationsbegehrens deutlich und beſtimmt, in einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Klageſchrift, ausſprechen.

Art. 29. Bei Uebergehung dieſer Friſten kann der Rekurrent nicht mehr angehört werden; und das letztinſtanzliche Urtheil erwächst in Kraft und wird exekutoriſch.

Art. 30. Der Präſident der Kaſſationsbehörde übermittelt ein Doppel der Klageſchrift der Gegenparthei oder ihrem Anwalde, durch den betreffenden Bezirksammann; bei korrektionellen und kriminellen Straffällen aber dem Kleinen Rathe, damit derſelbe den Amtskläger gegen den Rekurs beſtellen möge.

Art. 31. Der Gegenparthei iſt, mit Zuſendung der Klageſchrift, eine Friſt von vierzehn Tagen, gerechnet von dem zu beſcheinigenden Empfange der Klageſchrift an, eröffnet, innert welcher die Verantwortung an die Kaſſationsbehörde einzugeben iſt. Der Bezirksammann hat den Empfangſchein für die abgelieferte Klageſchrift unverzüglich an den Präſidenten der Kaſſationsbehörde einzuſenden.

Art. 32. Außer der Klage und Verantwortung und darauf bezüglichen Belegen, die gleichzeitig zur Beurtheilung vorliegen müſſen, ſind keine weiteren Eingaben zuläßig.

Die Eingaben der Partheien dürfen nicht in das Sachverhältniß des Prozeſſes eingehen, ſondern nur die Kaſſationsbeſchwerde begründen oder widerlegen.

Art. 33. Die Rekursklage und Verantwortung ſollen, ſammt den darauf bezüglichen Belegen, öffentlich verleſen, mündliche Partheivorträge dagegen keine geſtattet werden. Die übrigen Verhandlungen der Kaſſationsbehörde finden, mit Ausnahme der Urtheilseröffnung, bei geſchloſſener Thüre ſtatt.

Art. 34. Wenn die Kaſſationsbehörde Kaſſation erkennt, ſo giebt ſie dem Präſidenten des letztinſtanzlichen Gerichtes Kenntniß von ihrem Entſcheide, damit diesfalls Vormerkung im Protokolle gemacht werde, und ladet gleichzeitig das zu neuer Unterſuchung und abſchließlicher Beurtheilung angewieſene Gericht ein, ſeiner Beſtimmung Folge zu leiſten.

Wäre das kaſſirte Urtheil von dem Kantonsgericht ausgefällt worden, ſo ſoll jene Einladung, unter gleichzeitiger Bezeichnung der, gemäß Art. 16, ernannten Erſatzmänner, dem älteſten unbetheiligten Mitgliede oder Suppleanten dieſes Gerichtes zugehen.

Das gleiche Verfahren iſt auch rückſichtlich des Kantonsmilitärgerichtes zu beobachten.

Art. 35. Der Schreiber der Kaſſationsbehörde iſt pflichtig, ein ordentliches Protokoll über die ganze Verhandlung zu führen. Die Urtheile der Kaſſationsbehörde werden, unter ihrem Siegel und mit den Unterſchriften ihres Präſidenten und Gerichtsſchreibers, ausgefertiget.

Die Kaſſationsbehörde hat keine anderen als frankirte Sendungen anzunehmen.

Art. 36. Die Kaſſationsbehörde hat ſich übrigens bei ihrem Verfahren an die allgemeinen, im Kanton beſtehenden Prozeßformen zu halten, in ſoweit gegenwärtiges Geſetz keine abweichenden Vorſchriften enthält.

IV. Abſchnitt.

Entſchädniſſe.

Art. 37. Die Kaſſationsbehörde iſt an den Sporteltarif für das Kantonsgericht gewieſen*), jedoch befugt, Reiſeſtundengelder, wie dieſes, anzurechnen.

Art. 38. Die Partheien, die gegen Urtheile der Untergerichte Rekurs nehmen, haben **13 fl. 45 kr.**, und die von Bezirksgerichten oder dem Kantonsgerichte rekurriren, **27 fl. 30 kr.**, als Einleimgebühr zu hinterlegen.

Dieſe Einleimtaxe bleibt der Gerichtskaſſe ſelbſt dann verfallen, wenn der Rekurrent das Kaſſationsbegehren zurückgezogen hätte.

Art. 39. Der Präſident bezieht darüberhin **1 fl.** Siegeltaxe und **30 kr.** für die Unterſchrift.

Art. 40. Der Schreiber iſt, für den Antheil an den Gerichtsſporteln, einem Richter gleichgeſtellt, im Uebrigen aber an den Sporteltarif des Kantonsgerichtsſchreibers gewieſen**).

Art. 41. Der Kleine Rath hat für die unentgeldliche Bedienung der Kaſſationsbehörde durch einen Weibel zu ſorgen.

Schlußartikel.

Das Geſetz vom **15. Sept. 1831**, über Aufſtellung einer Kaſſationsbehörde, iſt anmit zurückgenommen.

(№ 21.) Geſetz.

Ueber die Ergänzung des Kantonsgerichts und der Kaſſationsbehörde, bei Austritt einzelner Mitglieder.

In Kraft getreten: **9. Auguſt 1832.**

(Erlaſſen: 4. Juni 1832.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Vervollſtändigung des Organiſationsgeſetzes vom **27. Juli 1831*****) über Ergänzung der Behörden,

verordnet als Geſetz:

Wenn in dem Kantonsgericht oder in der Kaſſationsbehörde, wegen

---

*) Siehe №72. (Art. 86—90.)
**) Siehe №72. (Art. 91—95.)
***) Siehe №18.

Betheiligung oder aus andern Gründen, ſo viele Mitglieder austreten, daß die zu einem gültigen Schluß erforderliche Zahl nicht mehr aus den Erſatzmännern ergänzt werden kann, ſo haben dieſe Gerichtsſtellen durch freie Wahl aus unbetheiligten Mitgliedern der Bezirksgerichte, ſich ſelbſt zu ergänzen.

(№ 22.) Beſchluß des Großen Raths.

Betreffend die Beſtellung der öffentlichen Ankläger, in korrektionellen Fällen.

Vom 10. November 1835.

In Benützung von Art. 49. des Geſetzes über das rechtliche Verfahren bei Vergehen*), iſt der Kleine Rath eingeladen, in Fällen, wo der öffentliche Ankläger nicht auszureichen vermag, die jeweiligen Gerichtsſchreiber, zu Führung der Klage inner den Schranken des Gerichts, als Sachwalter des Staates, zu beſtellen, gegen Honorirung mit 40 kr. vor Untergerichten, und 1 fl. vor Bezirksgerichten, für jeden Fall.

(№ 23, a.) Beſchluß des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Ueber die Wahlverſammlungen der Gemeinden. **)

Vom 10. April 1835.

Aus den uns ſeiner Zeit zugekommenen Protokollen der Bürger- und Genoſſenverſammlungen, welche im Mai 1833, Behufs verfaſſungsmäßiger Beſtellung der Gemeindsbehörden, abgehalten wurden, mußten wir uns überzeugen, daß bei den damals gepflogenen Wahlverhandlungen in vielen Gemeinden mehrfache Fehler, theils formeller, theils materieller Natur, unterlaufen ſind, die den geſetzlichen Organismus ſtörten und dann auch Mängel in der Amtsverwaltung der Behörden nach ſich zogen. Bei der Unförmlichkeit und Lückenhaftigkeit ſehr vieler der uns zugekommenen Protokolle gelangten überdies manche jener Fehler zu ſpät zu unſerer Kunde, als daß ſie zeitig wieder hätten gut gemacht werden können; und von verſchiedenen derſelben erhielten wir erſt durch die vor wenigen Monaten eingegangenen Kommunalunterſuchsberichte Kenntniß. In der Abſicht, dieſem Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, haben wir für zweckmäßig erachtet, die auf die Wahlverhandlungen der politiſchen Gemeinden und der Ortsgemeinden Bezug habenden Beſtimmungen des Organiſationsgeſetzes, vom 29. September 1831***), zuſammenzuſtellen, und, mit Rückſichtnahme auf das in manchen Gemeinden des Kantons ſich unzweifelhaft erzeigende Be-

---

*) Siehe № 298.

**) Dieſes Kreisſchreiben, obwohl es eigentlich nur für das Wahljahr 1835 erlaſſen wurde, iſt gleichwohl als bleibende Vorſchrift zu betrachten.

***) Siehe № 18.

dürfniß, eine faßliche Anleitung zu erlaſſen, über die Geſchäfte, welche an den, im kommenden Monat Mai, verfaſſungsgemäß abzuhaltenden Wahlverſammlungen behandelt werden müſſen, über die dabei zu beobachtenden Formen und über die Abfaſſung der daherigen Protokolle.

I. Abſchnitt.

Ueber die von den Wahlverſammlungen vorzunehmenden Geſchäfte.

A. In den Bürgerverſammlungen der politiſchen Gemeinden.

1) Der Gemeindammann, und in deſſen Behinderungsfall, ſein Stellvertreter, eröffnet die Verhandlungen mit Beleſung der zu behandelnden Geſchäfte. (Tagesordnung.)

2) Dann erwählt die Bürgerverſammlung durch Handmehr eine beliebige Anzahl von Stimmenzählern. (Organiſ.-Geſetz, Art. 13.)

3) Durch eine Abſtimmung iſt zu entſcheiden, ob die vorzunehmenden Wahlen durch das Handmehr oder durch geheime Abſtimmung vorgenommen werden ſollen. (Organiſ.-Geſetz, Art. 16.)

4) Bevor zu den Wahlen geſchritten wird, ſind von der Bürgerverſammlung zu beſtimmen:

a. Die Entſchädigung für den Gemeindammann und für die Mitglieder des Gemeinderaths, welche Entſchädigung entweder in einem Taggeld oder in einem fixen Gehalte beſtehen kann. (Organiſ.-Geſetz, Art. 20, b)

b. Die Bürgſchaft derjenigen Beamten und Angeſtellten, welche, laut Art. 5 des Geſetzes, vom 30. Januar 1834, über die Bürgſchaftsleiſtung der Beamten und Angeſtellten,*) eine ſolche zu leiſten pflichtig ſind.

Ueber das Quantitative der Bürgſchaftsleiſtung hat der Gemeinderath, der Bürgerverſammlung, einen ſchriftlich verfaßten gutachtlichen Antrag vorzulegen. (Organiſ.-Geſetz, Art. 20, e)

5) Der Wahl hat ebenfalls voranzugehen die Beſtimmung der Anzahl der Mitglieder, aus der der Gemeinderath beſtehen ſoll, (Organiſ.-Geſetz, Art. 20, a.) und die Beleſung der Art. 25 bis und mit 28 des Organiſ.-Geſetzes, welche die Wahlfähigkeits- und Ausſchließungsbedingniſſe betreffen.

6) Folgt hierauf die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths und ſodann die Wahl des Ammanns aus ihrer Mitte. (Organiſ.-Geſetz, Art. 20, c.)

7) Nach der Beſtellung des Gemeinderaths erwählt die Bürgerverſammlung ihre Rechnungskommiſſion. (Organiſ.-Geſetz, Art. 20, d.) Vorangehend iſt die Anzahl der Mitglieder dieſer Kommiſſion, mittelſt Abſtimmung, feſtzuſetzen.

*) Siehe № 31.

8) Endlich ſchreitet die Verſammlung zur Wahl des Vermittlers und deſſen Stellvertreters. (Organiſ.-Geſetz, Art. **148** und **152.**) Vorher ſind die geſetzlichen Vorſchriften über Wahlfähigkeit zu beleſen. (Organiſ.-Geſetz, Art. **149** und **150.**)

9) Wenn am **2.** Sonntag im Mai, als am Wahlverſammlungstage, noch andere Geſchäfte von der Bürgerverſammlung behandelt werden wollen, ſo dürfen dieſelben erſt nach Beendigung der Wahlverhandlungen vorgenommen werden, und ſind mit dieſen auf keinerlei Weiſe zu vermengen.

10) Nach Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Verhandlungsgegenſtände, hat der Gemeindammann die allgemeine Anfrage zu ſtellen (Organiſ.-Geſetz, Art. **19**), und ſodann die Gemeinde aufzuheben.

B. **In den Genoſſenverſammlungen der Ortsgemeinden.**

1) Der Präſident des Verwaltungsraths, und in deſſen Behinderungsfall ſein Stellvertreter, eröffnet die Verhandlungen mit Beleſung der zu behandelnden Geſchäfte. (Tagesordnung.)

2) Dann erwählt die Genoſſenverſammlung, durch Handmehr, eine beliebige Anzahl von Stimmenzählern. (Organiſ.-Geſetz, Art. **13** und **116.**)

3) Durch eine Abſtimmung iſt zu entſcheiden, ob die vorzunehmenden Wahlen durch das Handmehr, oder durch geheime Stimmzedel, vorgenommen werden ſollen. (Organiſ.-Geſetz, Art **119**, c.)

4) Die Genoſſenverſammlung hat hierauf zu beſtimmen:

a. Die Entſchädigung des Verwaltungsraths, welche in einem Taggeld oder in einem fixen Gehalte beſtehen kann. (Organiſ.-Geſetz, Art. **119**, d.)

b. Den Gehalt derjenigen Pfleger, welche durch die Genoſſenverſammlung ſelbſt erwählt werden. (Art. **119**, g.)

c. Die Bürgſchaft für Beamte und Pfleger, welche, nach Art. **5** des Geſetzes vom **30.** Januar **1834** über Bürgſchaftsleiſtung von den Beamten und Angeſtellten *), eine ſolche zu leiſten pflichtig ſind. (Art. **119**, h.)

Ueber die vorſtehenden, unter lit. b und c bezeichneten Gegenſtände, ſind vorerſt die ſchriftlich verfaßten gutachtlichen Anträge des Verwaltungsraths zu vernehmen. (Organiſ.-Geſetz, Art. **142**, a und b.)

5) Wenn die betreffende Ortsgemeinde zugleich eine politiſche Gemeinde bildet, hat die Genoſſenverſammlung ſodann zu entſcheiden, ob ein eigener Ortsgemeinde-Verwaltungsrath ernannt, oder, ob deſſen Verrichtungen dem Gemeinderath übertragen werden ſollen. (Art. **119**, a.)

6) Wird die Aufſtellung eines eigenen Verwaltungsraths beſchloſſen, ſo

---

*) Siehe № **31**.

beſtimmt die Genoſſenverſammlung die Anzahl der Mitglieder, aus denen derſelbe beſtehen ſoll, (Art. 119, b.) Vor der Wahl ſind die Art. 122, 25 und 26 des Organiſ.-Geſetzes, über Wahlfähigkeits- und Ausſchließungsbedingniſſe, vorzuleſen.

7) Folgt hierauf die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ſodann die Wahl des Präſidenten aus ihrer Mitte. (Art. 119, c.)

8) Nach der Beſtellung des Verwaltungsraths erwählt die Genoſſenverſammlung ihre Rechnungskommiſſion, (Art. 119, p.). Vorher iſt die Anzahl der Mitglieder dieſer Kommiſſion, mittelſt Abſtimmung, feſtzuſetzen.

9) Wenn am 3. Sonntag im Mai, als am Wahlverſammlungstage, noch andere Geſchäfte von der Genoſſenverſammlung behandelt werden wollen, ſo dürfen dieſelben erſt nach Beendigung der Wahlverhandlungen vorgenommen werden, und ſind mit dieſen auf keinerlei Weiſe zu vermengen.

10) Nach Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Verhandlungsgegenſtände, hat der Präſident die allgemeine Anfrage zu ſtellen, (Organiſ.-Geſetz, Art. 119, u.), und ſodann die Verſammlung aufzuheben.

In denjenigen paritätiſchen Gemeinden, wo die Ortsgemeindeverwaltung, nach Art. 108 des Organiſ.-Geſetzes, getrennt, und für jeden Konfeſſionstheil ein eigener Verwaltungsrath beſtellt werden will, iſt auf ganz gleiche Weiſe zu verfahren, mit dem einzigen Unterſchied, daß bei ſolchen Genoſſenverſammlungen der unter № 5 bezeichnete Gegenſtand nicht in Berathung und Abſtimmung fallen kann.

Wenn wir, Herr Bezirksammann, bei vorſtehender Aufzählung der einzelnen Verhandlungsgegenſtände, einläßlicher geweſen ſind, als es für die Mehrzahl derjenigen Gemeindevorſteher, welche die, im kommenden Monat Mai, abzuhaltenden Wahlverſammlungen zu präſidiren haben werden, erforderlich wäre, ſo geſchah es hauptſächlich in Berückſichtigung anderer, weniger geübter Gemeindeführer, bei denen, wie die im Mai 1833 gemachten Erfahrungen ſattſam beweiſen, ein ſolcher Leitfaden keineswegs überflüſſig ſeyn wird. Unſere Abſicht iſt, denjenigen eine Erleichterung zu gewähren, die ſolcher bedürftig ſind. Daher dürfen Vorſteher, bei denen dieſes Bedürfniß nicht vorhanden iſt, in gegenwärtiger Anleitung keinen Tadel ihres bisherigen Verfahrens erblicken. Die von uns erlaſſenen Vorſchriften müſſen allgemein ſeyn, weil es durchaus unthunlich wäre, für jede Gemeinde eine eigene Anleitung abzufaſſen.

II. Abſchnitt.

Ueber Abfaſſung der Wahlverhandlungsprotokolle der Bürger- und Genoſſenverſammlungen.

Die Protokolle, welche, nach Anweiſung der Art. 14 und 118 des Organiſ.-Geſetzes, über die Wahlverhandlungen ſowohl der Bürger- als der Genoſſenverſammlungen geführt werden müſſen, ſollen eine kurzgefaßte,

aber getreue Ueberſicht der gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe enthalten. Bei Abfaſſung dieſer Protokolle haben ſich die von Geſetzes wegen hiemit beauftragten Sekretariate an folgende Vorſchriften zu halten:

1) Dem Protokoll iſt eine Ueberſchrift zu geben, in welcher die Bezeichnung der Wahlverſammlung, d. h. ob ſie Bürgerverſammlung der politiſchen Gemeinde, oder aber Genoſſenverſammlung der Ortsgemeinde ſey; ferner: der Name der betreffenden Gemeinde, Datum und Ort der Abhaltung und der Name des betreffenden Gemeindeführers, bezeichnet werden müſſen. Z. B.

„Protokoll
„der ordentlichen Bürgerverſammlung der politiſchen Ge-
„meinde N., abgehalten in N., Sonntags den **10.** Mai **1835**,
„unter dem Vorſtand des Gemeindammanns N., oder

„Protokoll
„der ordentlichen Genoſſenverſammlung der Ortsgemeinde N.,
„abgehalten in N., Sonntags den **17.** Mai **1835**, unter
„dem Vorſtand des Verwaltungsrathspräſidenten N.“

In denjenigen paritätiſchen Ortsgemeinden, in welchen, nach Art. **108** des Organiſ.-Geſetzes, zwei Abtheilungen beſtehen, iſt jede Abtheilung, durch Beifügung des Konfeſſionsnamens, beſonders zu bezeichnen.

2) Das Protokoll beginnt mit der Erklärung, daß der Vorſtand die Verſammlung eröffnet und die zu behandelnden Geſchäfte (Tagesordnung) bezeichnet habe.

3) Hierauf gibt das Protokoll, in geordneter Reihenfolge, die Beſchlüſſe der Verſammlung über die einzelnen Verhandlungsgegenſtände an, welche für die Bürgerverſammlungen, unter lit. a, und für die Genoſſenverſammlungen unter lit. b des erſten Abſchnittes gegenwärtiger Inſtruktion, nacheinander bezeichnet ſind.

Der Deutlichkeit wegen wird empfohlen, auch im Protokoll jeden einzelnen Gegenſtand, unter einer eigenen Nummer, aufzuführen.

4) Die Namſungen, welche für eine Wahl gemacht werden, ſind im Protokoll nicht aufzuführen; es genügt die Bezeichnung der Gewählten. Eben ſo iſt es unnöthig, im Protokoll zu bemerken, in der wievielten Abſtimmung der Betreffende die Stimmenmehrheit erhalten habe.

5) Die Gewählten ſind im Protokoll, durch Angabe ihres Familiennamens, ihres oder ihrer Taufnamen, ihres Wohnortes, und, wo Verwechslung möglich wäre, auch ihres Berufes, vollſtändig und genau zu bezeichnen.

6) Wenn in einer Gemeinde ſämmtliche Mitglieder der abtretenden Behörde wieder erwählt worden ſind, ſo müſſen ſie nichtsdeſtoweniger im Protokoll wieder namentlich aufgeführt werden.

7) Im Protokoll iſt anzumerken, daß der Vorſtand die allgemeine An-

frage (Organiſ.-Geſetz, Art. 19 und 119, u.) vorgenommen habe. Wird ſie zu Anträgen benutzt, ſo ſind auch dieſe zu protokolliren.

8) Das, nach dieſen Vorſchriften, abgefaßte Protokoll muß vom Vorſtand, vom Schreiber und von den Stimmenzählern unterzeichnet werden. (Organiſ.-Geſetz, Art. 118.)

9) Die Wahlverhandlungsprotokolle, welche dem Bezirksammann, zu Handen des Kleinen Raths, eingegeben werden müſſen, bedürfen keines Stempels, müſſen aber geſiegelt werden.

Mittelſt Benutzung des in gegenwärtigem Kreisſchreiben enthaltenen Leitfadens, kann es auch weniger geübten Gemeindeführern nicht ſchwer fallen, die bevorſtehenden Bürger- und Genoſſenverſammlungen vorſchriftsgemäß zu leiten, und die abzuwandelnden Geſchäfte in vollſtändige Erledigung zu bringen. Wir ſprechen die Erwartung aus, daß ſämmtliche Gemeindevorſtände es ſich zur Pflicht machen werden, alle die Abhaltung der ordentlichen Bürger- und Genoſſenverſammlungen betreffenden Vorſchriften des Organiſ.-Geſetzes in allen Theilen zu beachten, und ihre reſpektiven Gemeindsgenoſſen nicht der Unannehmlichkeit ausſetzen werden, wegen unterlaufenen Fehlern, neue Verſammlungen abhalten zu müſſen. Sie, Herr Bezirksammann, werden es ſich angelegen ſeyn laſſen, da, wo Mißverſtändniſſe walten, den Betreffenden mit der erforderlichen Belehrung an die Hand zu gehen. Die Einſendung der Wahlverhandlungsprotokolle betreffend, verweiſen wir Sie einfach auf unſer Zirkular vom 1. Juni 1833 *). Sie werden dieſelben unverzüglich aus allen politiſchen und Ortsgemeinden (mit Uebergehung der Kirchengenoſſenſchaften) Ihres Amtsbezirkes einziehen und uns zugehen laſſen. Unvollſtändige und unförmliche Protokolle werden Sie von ſich aus zurückweiſen, und Verbeſſerung des Mangelhaften anordnen. Schließlich machen wir Ihnen die Anzeige, daß wir Sie, mittelſt Zuſtellung der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, in den Stand ſetzen, den betreffenden Gemeindevorſtehern Ihres Amtsbezirkes von der in gegenwärtigem Kreisſchreiben enthaltenen Anleitung vollſtändige Mittheilung zu machen.

(№ 23, b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An die Bezirksammänner.

Betreffend die Formularien zu den Wahlverhandlungsprotokollen der Gemeinden.

Vom 2. April 1841.

Der Art. 212 des Organiſationsgeſetzes vom Jahr 1831 **) ſchreibt vor, daß über alle ordentlichen und außerordentlichen Wahlverhandlungen der Bürger- und Genoſſenverſammlungen Protokollauszüge dem Bezirksammann eingeſandt werden ſollen, für ſich und zu Handen des Kleinen Raths. Die Handhabung und Beachtung dieſer Vorſchrift

*) An die Stelle des Zirkulars vom 1. Juni 1833 iſt gekommen das Kreisſchreiben vom 2. April 1841. (Siehe № 23, b.)

**) Siehe № 18.

iſt wünſchbar und unerläßlich, wegen verſchiedener Beſtimmungen der Verfaſſung *), namentlich in den Art. 55, 59, 79, 81, 103, 104, 118, 121, 122 und 134, und in den Art. 186 und 213 des Organiſationsgeſetzes.

In der Abſicht, theils unnöthige Weitläufigkeiten in der Abfaſſung ſolcher Protokolle zu verhüten, theils den Gemeinderathskanzleien die diesfällige Mühe für die Fertigung der geforderten Auszüge zu erleichtern, haben wir den Druck eigener und einfach auszufüllender Formularien angeordnet, welche durch die Kantonskanzlei den Bezirksammännern, zu Handen der Gemeinde- und Verwaltungsrathskanzleien, in Vorrath zugeſendet werden.

Die genannten Kanzleien, ſo wie die Herren Bezirksammänner ſelbſt, werden hiemit eingeladen, die auf dieſen Formularien enthaltenen Anleitungen gehörig zu beachten.

Eines dieſer Formularien gilt für die politiſchen Gemeinden, das andere für die Ortsgemeinden und für die konfeſſionell geſönderten Armengutsgenoſſenſchaften.

(№ 24.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber die Abhaltung der Bezirksgemeinden.

Vom 15. April 1839.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Reviſion der Beſchlüſſe vom 31. Oktober 1832 und 9. April 1833 über die Abhaltung der Bezirksgemeinden,

verordnen hiemit, was folgt:

Verſammlungen.

Art. 1. Die Bezirksgemeinden verſammeln ſich ordentlicher Weiſe in jedem zweiten Jahr zur Wahl des Bezirksammanns und der Mitglieder des Großen Raths, und in jedem vierten Jahr zu gleichem Geſchäft, ſo wie dann auch gleichzeitig zur Wahl der Bezirksgerichte und Untergerichte.

Art. 2. Außerordentliche Bezirksgemeinden werden vom Kleinen Rath in der Regel nur in folgenden Fällen angeordnet:

a. Bei Erledigung der Stelle des Bezirksammanns, zur Vornahme einer neuen Wahl, nach Art. 116 der Verfaſſung.

b. Zur Ergänzung von Mitgliedern des Großen Raths, wenn ein Abgang in der erſten Hälfte der Amtsdauer ſtattgefunden hat.

Abhaltung der ordentlichen Bezirksgemeinden.

Art. 3. Die Bezirksgemeinden ſollen an den Verſammlungsorten Mittags Schlag zwölf Uhr anfangen. Das Zeichen dazu wird, eine Viertelſtunde vorher, durch Glockengeläute gegeben.

Art. 4. Der Bezirksammann iſt Gemeindeführer. Sein Sekretär beſorgt die Führung des Protokolls. Sein Weibel, mit der Standes-

*) Siehe № 6.

farbe, begleitet den Gemeindeführer, deſſen Stellvertreter und den Sekretär vom Quartier hinweg zum Verſammlungsplatz und von dort zurück.

Art. 5. Der Gemeindeführer fängt die Verhandlung an mit Beeidigung der im Alter nachgerückten jungen Bürger, welche bis zum Tag der Bezirksgemeinde das zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben. Zu dieſem Behuf ſoll, ſpäteſtens 3 Tage vorher, jedem derſelben von dem betreffenden Gemeinderath ein Stimmfähigkeitsſchein verabfolgt werden, mit der in den Schein ſelbſt einzurückenden Aufforderung, ſich unmittelbar vor Eröffnung der Verſammlung vor den obrigkeitlichen Schranken aufzuſtellen.

Der Eid lautet alſo:

„Wir, Bürger des Kantons St. Gallen, ſchwören Treue der „ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und unſerm Kanton. Wir „ſchwören, die Unabhängigkeit und Freiheit unſeres Vater„landes zu ſchützen und zu ſchirmen, mit Gut und Blut. Wir „geloben Treue und Gehorſam der verfaſſungsmäßigen Obrig„keit und Ordnung. Bei Ausübung unſerer Wahlrechte ver„heißen wir, unſere Stimmen den Rechtſchaffenſten und Ein„ſichtigſten zu geben, und überhaupt, nach Kräften, allgemei„nen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.

„Das verſprechen wir einander vor Gott dem Allwiſſenden.“

Die Schwörformel lautet alſo:

„Was mir iſt vorgeleſen worden, gelobe ich zu thun und zu hal„ten, getreulich und ohne Gefährde, ſo wie ich bitte, daß „mir Gott helfe (und ſeine Heiligen).“

Art. 6. Hierauf folgt die Wahl dreier Stimmenzähler.

Art. 7. Sodann wird die Wahl des Bezirksammanns vorgenommen.

Art. 8. Der gewählte Bezirksammann wird ſogleich, vor dem Volke, durch den Gemeindeführer beeidiget. Fällt die Wahl auf den Gemeindeführer ſelbſt, ſo wird ihm der Eid durch den geſetzlichen Stellvertreter abgenommen. Wird ein neuer Bezirksammann gewählt, ſo tritt derſelbe erſt mit dem erſten Juli, nach Abhaltung der Gemeinde, ins Amt, wovon dem Volke ſogleich Kenntniß gegeben wird. Der Gemeindeführer fährt in ſeinen Verrichtungen fort.

Art. 9. Hierauf ſchreitet die Gemeinde zur Wahl der Mitglieder des Großen Raths, frei aus den wahlfähigen Bürgern des Kantons. Die Bezirke wählen in der Anzahl, wie folgt:

St. Gallen . . .	15	Mitglieder, worunter wenigſtens drei Nichtortsbürger, und unter dieſen wenigſtens ein Mitglied katholiſcher Konfeſſion.
Tablat	6	„
Rorſchach	8	„
Unterrheinthal .	11	„ wovon 4 kathol. und 7 evangel. Konfeſſion.
Oberrheinthal . .	14	„ „ 9 „ „ 5 „ „
Werdenberg . . .	11	„ „ 1 „ „ 10 „ „
Sargans	13	„
Gaſter	6	„

Seebezirk	10	Mitglieder.						
Obertoggenburg .	11	„	wovon	2 kathol.	und	9 evangel.	Konfeſſion.	
Neutoggenburg .	11	„	„	2 „	„	9	„	„
Alttoggenburg . .	9	„	„	8 „	„	1	„	„
Untertoggenburg	11	„	„	5 „	„	6	„	„
Wyl	7	„						
Goßau	7	„						
	150	Mitglieder.						

Art. 10. Nach dieſem werden in den Gerichts-Wahljahren, nach Art. 109 der Verfaſſung, die Wahlen in das Bezirksgericht vorgenommen, beſtehend aus 7 Mitgliedern und 4 Suppleanten; wobei das im Art. 118 der Verfaſſung vorgeſchriebene Paritätsverhältniß zu beachten iſt, und welcher Artikel alſo lautet:

„In den Bezirken Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggen„burg, Untertoggenburg, Unterrheinthal, Oberrheinthal und „Werdenberg, werden die Bezirksgerichte, die Untergerichte, „die Gemeinderäthe und die Verwaltungsräthe, im Verhältniß „der ſich im Bezirk oder in der Gemeinde aufhaltenden Kan„tonsbürger jeder Konfeſſion, gewählt. Wenn ein Konfeſſions„theil unter dem Zehenttheil der Bevölkerung, nach obiger „Berechnung, ſteht, ſo hat er keine Anſprache auf ein Mit„glied.

„Die Wahl der Präſidenten und der Schreiber dieſer Be„hörden bleibt frei.“

Art. 11. Sodann folgen in den 8 Bezirken St. Gallen, Tablat, Norſchach, Gaſter, Seebezirk, Alttoggenburg, Wyl und Goßau die Wahlen in das Untergericht, beſtehend aus 5 Mitgliedern und 3 Suppleanten.

Art. 12. Nach Beendigung dieſer Wahlen hebt der Gemeindeführer die Bezirksgemeinde auf.

Wahlen für die Untergerichte in 7 Bezirken.

Art. 13. Vor der Aufhebung der Bezirksgemeinde in den Bezirken Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Obertoggenburg, Neutoggenburg und Untertoggenburg, werden die Bürger von dem Gemeindeführer aufgefordert, zur Wahl der verfaſſungsmäßigen zwei Untergerichte, nach der Eintheilung der Gemeinden, ſich in beſondere Untergerichtsabtheilungen zu ſöndern. Die Bezeichnung der Plätze iſt dem Führer der Bezirksgemeinde überlaſſen.

Art. 14. Der Bezirksgemeindeführer eröffnet in derjenigen Gerichtsabtheilung, zu welcher er ſelbſt gehört, die geſönderte Bezirksgemeinde. Sein Sekretär führt auch hier das Protokoll. In diejenige Gerichtsabtheilung aber, zu welcher er nicht gehört, und die er alſo nicht ſelbſt eröffnen kann, ordnet er zur Eröffnung ſeinen Stellvertreter ab, nebſt dem Schreiber und Weibel des Gemeinderaths derjenigen Gemeinde, in welcher der Verſammlungsort liegt.

Art. 15. Dann ſchreitet jede geſönderte Bezirksgemeinde zur Wahl dreier

Stimmenzähler; hierauf zur Wahl des Gemeindeführers und ſofort auch zu den Wahlen in das Untergericht; nach deren Beendigung der Gemeindeführer auch die Verſammlung der Untergerichtsabtheilung auflöst.

Ergänzung der Gerichte zwiſchen den betreffenden Gerichtswahljahren.

Art. 16. Während der vierjährigen Amtsdauer der Gerichte abgegangene Mitglieder oder Suppleanten ſollen bei Anlaß der jeweiligen zweijährlichen Verſammlung der Bezirksgemeinde ergänzt werden.

Allgemeine Vorſchriften über das Verfahren bei und nach den Gemeinden.

Art. 17. Sämmtliche Wahlen geſchehen mit offenem Handmehr, eine nach der andern, ſo zwar, daß durch eine und dieſelbe Wahl nicht mehr als eine Stelle beſetzt werden darf. Bei der Wahl ſelbſt entſcheidet das abſolute Mehr, das heißt, eine Stimme über die Hälfte der anweſenden, ſtimmfähigen Bürgerzahl.

Jedes ausgeſprochene Mehr ſoll der Verſammlung deutlich bekannt gemacht werden.

Art. 18. In paritätiſchen Bezirken wird, in den Wahlen der Mitglieder des Großen Raths und für die Gerichte, bei demjenigen Konfeſſionstheil angefangen, welchem die Mehrzahl der Mitglieder zuſteht, und ſo abwechſelnd fortgefahren, nach Maßgabe des Art. 118 der Verfaſſung.

Art. 19. Die Gemeindeführer und Stimmenzähler ſind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Vorſchriften über die Stimm- und Wahlfähigkeit, über die Ausſchließungen und Annahme-Verpflichtungen beachtet, und keine andern fremdartigen Geſchäfte verhandelt werden (ſiehe Kantonsverfaſſung Art. 19, 119, 120, 126 und 127 *), — ſodann Organiſationsgeſetz vom Jahr 1831, Art. 224, 226, 227 und 254) **).

Art. 20. Ueber die Verhandlungen der allgemeinen Bezirksgemeinde, ſo wie derjenigen der geſönderten Gerichtsabtheilungen in den 7 größern Bezirken, wird ein Protokoll (nach gegebenem Formular) aufgenommen, und von dem Gemeindeführer, Sekretär und den Stimmenzählern unterſchrieben. Einen gleichlautenden und mit den nämlichen Originalunterſchriften verſehenen Doppel (auf gedrucktem Formular) überliefert der Bezirksammann unverweilt dem Kleinen Rath. Bei Ergänzungswahlen, innert den gewöhnlichen Amtsdauern, ſind in den Protokollen, unter Angabe des Grundes, die Abgegangenen namentlich zu bezeichnen.

Art. 21. Der Bezirksammann erläßt an jedes Mitglied des Großen Raths eine einfache Ernennungs-Anzeige (nach gegebenem gedrucktem Formular), worin der Gewählte, wenn er neu, das heißt zum erſten Mal, in dieſe oberſte Kantonsbehörde eintritt, zur Beibringung des Taufſcheines aufgefordert wird.

---

*) Siehe Nº 6.
**) Siehe Nº 18.

Ferner muß der Bezirksammann, für jedes gewählte Mitglied des Großen Rathes, einen von ihm und ſeinem Sekretär unterſchriebenen Wahlakt (nach gegebenem gedrucktem Formular), nebſt den betreffenden Taufſcheinen, mit thunlichſter Beförderung dem Kleinen Rath einſenden.

Art. 22. Müßten die Verhandlungen einer allgemeinen Bezirksgemeinde, oder der Bezirksgemeinde einer Gerichtsabtheilung, abgebrochen werden, ſo iſt der Gemeindeführer ermächtigt, die Fortſetzung auf einen ſpätern Tag alſogleich auszukünden und die Stunde feſtzuſetzen. Eine eigene beſondere Auskündung in den politiſchen Gemeinden iſt dann nicht mehr nothwendig. Bei der Wiederverſammlung bleiben die dannzumal anweſenden Stimmenzähler die gleichen. Für Abweſende werden andere gewählt.

Art. 23. Der Bezirksammann iſt ermächtiget, in Fällen ſeiner oder der Behinderung des gewöhnlichen geſetzlichen Stellvertreters, für Verrichtungen bei den Bezirksgemeinden jeweilen ſelbſt einen zweiten Stellvertreter aus der Zahl der Gemeindammänner des Bezirkes zu beſtellen.

Art. 24. Die Bezirksgemeinden werden, acht Tage vor der Abhaltung, in allen Pfarrkirchen ausgekündet, und zwar mittelſt Verleſung einer ſchriftlichen Kundmachung des Bezirksammanns (nach einem gegebenen, gedruckten Formular).

Art. 25. Den Bezirksammännern oder ihren Stellvertretern iſt empfohlen, dafür zu ſorgen, und darauf zu wachen, daß die Bezirksgemeinden auf eine der Sache würdige Weiſe abgehalten, und allfällige Störer der Ordnung weggewieſen, nöthigen Falls durch den Amtsweibel vom Platze weggeführt, und, je nach Umſtänden, zur gebührenden Beſtrafung gezogen werden.

Art. 26. Gegenwärtige Verordnung ſoll in die Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe eingerückt werden. Die Kantonskanzlei iſt beauftragt, ſolche auch eigens abdrucken zu laſſen, und den Bezirksammännern auf jede künftig abzuhaltende Bezirksgemeinde, gleichzeitig mit den in Art. 20, 21 und 24 erwähnten Formularien, eine erforderliche Anzahl zum Gebrauche zuzuſenden.

Art. 27. Die Beſchlüſſe vom 31. Oktober 1832 und 9. April 1833 ſind hiemit aufgehoben.

(№ 25.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber die Abhaltung der Veto-Gemeinden.

Vom 4. Oktober 1833.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, zu erzielen, daß diejenigen Verfügungen der Verfaſſung *), welche im Abſchnitt XI derſelben, Art. 135 bis 141 über die An-

*) Siehe № 6.

erkennung der Geſetze durch das Volk enthalten ſind, überall gleichmäßige Anwendung in den politiſchen Gemeinden des Kantons finden,

verordnen:

Art. 1. Eine Bürgerverſammlung ſoll nur in dem Falle für Berathſchlagung: ob gegen ein dem Volke zur Anerkennung vorgelegtes Geſetz Einwendung gemacht werden wolle oder nicht, ſtattfinden, wenn **50** Bürger einer Gemeinde es ausdrücklich verlangt haben. (Art. **137** der Verfaſſung.)

Art. 2. Für Auskündung, Eröffnung und Abhaltung einer ſolchen Bürgerverſammlung ſollen alle hierauf bezüglichen Vorſchriften des Organiſ.-Geſetzes vom **29.** September **1831***) genau beobachtet werden.

Art. 3. Es darf nur ein ſolches Geſetz in Berathſchlagung genommen werden, wegen deſſen **50** Bürger ausdrücklich eine Verſammlung verlangt haben.

Art. 4. Wenn eine Verſammlung, wegen mehreren Geſetzen zugleich, verlangt worden, ſo können dieſelben nur geſöndert, d. h. eines nach dem andern, in Berathſchlagung genommen werden, und muß dann auch die Abſtimmung über jedes einzeln geſchehen.

Art. 5. Vor der Berathſchlagung über jedes einzelne Geſetz muß das Verzeichniß der **50** Bürger verleſen werden, welche, wegen dieſes Geſetzes, die Verſammlung verlangt haben.

Art. 6. Jedes Geſetz muß im Ganzen zur Abſtimmung gebracht werden. Abſtimmung über einzelne Artikel iſt unterſagt und ungültig.

Art. 7. Bei der Abſtimmung muß ſowohl die Anzahl der ſtimmfähigen Bürger, welche gegen Anerkennung des Geſetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung geſtimmt haben, genau gezählt werden. (Art. **139** der Verfaſſung.)

Art. 8. Die bei der Verſammlung, aus was immer für einem Grunde, nicht erſchienenen ſtimmfähigen Bürger werden zu den das Geſetz Anerkennenden gezählt.

Schriftliche oder mündliche Erklärungen von Abweſenden können nicht angenommen werden.

Art. 9. Unmittelbar nach Abhaltung der Verſammlung hat der Gemeindammann das Protokoll in jedem Fall, welches auch der Abſchluß der Verſammlung geweſen ſeyn mag, dem Bezirksammann und dieſer es dem Kleinen Rathe, zum Behufe der Zählung, zu übermitteln.

Art. 10. Das Protokoll muß enthalten:

a. Die Anzahl aller ſtimmfähigen Bürger, wie ſie im Jahr **1831** eingegeben wurde.

b. Die Zahl derjenigen, welche für Anerkennung des Geſetzes an der Verſammlung geſtimmt, und

c. Die Zahl derjenigen, welche an derſelben für Verwerfung des Geſetzes geſtimmt haben.

---

*) Siehe № **18**.

Art. 11. Wenn die Mehrheit gegen das Geſetz Einwendung macht, ſo dürfen die Gründe, um derenwillen für deſſen Nichtanerkennung geſtimmt wurde, zu Protokoll gegeben werden.

Art. 12. Zur Gültigkeit der Abſtimmung einer, über Anerkennung eines Geſetzes abgehaltenen Verſammlung wird erfordert, daß ſolche, der Verfaſſung gemäß, innert **45** Tagen, vom Tage der Promulgation des betreffenden Geſetzes an, abgehalten worden ſey.

Gegenwärtige Verordnung ſolle der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe einverleibt und ihrem Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 26.) Geſetz.

Gegen den nachläßigen Beſuch der Bezirksgemeinden, der Bürger- und Genoſſenverſammlungen.

(In Kraft getreten: **23.** April **1835.**)

(Erlaſſen: **21.** Februar **1835**).

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung der Nothwendigkeit einer geſetzlichen Beſtimmung für pflichtmäßigen Beſuch der Bezirksgemeinden, der Bürgerverſammlungen und Genoſſenverſammlungen, ſo wie einer Strafbeſtimmung gegen ſolche, die pflichtvergeſſen dabei nicht erſcheinen,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Jeder ſtimmfähige Bürger, der, ohne rechtsgültige Entſchuldigung, erweislich einer Bezirksgemeinde nicht beigewohnt hat, verfällt in eine Buße von fünf Gulden.

Art. 2. Als rechtsgültige Entſchuldigungsgründe für das Ausbleiben von Bezirksgemeinden ſind anzuſehen:

a. Das Alter von zurückgelegten ſechzig Jahren.
b. Erwieſene und zweifelhaften Falls durch Zeugniß eines im Kanton patentirten Arztes erhobene Krankheiten.
c. Wichtige Krankheiten, von welchen die Frau des Bürgers, oder ſeine Kinder oder Eltern überfallen ſind, wenn dieſelben durch ärztliche Beſcheinigung erwieſen werden.
d. Abweſenheit in unverſchieblichen Amtsgeſchäften.
e. Tauf- und Geburtsfälle für den Vater.
f. Tauffälle für den Pathen.
g. Beerdigung von Familiengliedern, bis und mit dem vierten Grade der Blutsverwandtſchaft.

Art. 3. Als rechtsgültig entſchuldigt ſind ferner diejenigen Bürger zu halten, welche ſich in einem andern Bezirk aufhalten, als in welchem ſie ſtimmfähig ſind.

Art. 4. Der ſtimmfähige Bürger, der, vom Zeitpunkte der Eröffnung der Verſammlung bis zu deren Beendigung, dieſelbe verläßt, verfällt ebenfalls in eine Strafe von fünf Gnlden.

Art. 5. Jeder ſtimmfähige Bürger, der, ohne rechtsgültige Entſchuldigung, erweislich einer Bürgerverſammlung der politiſchen Gemeinde oder einer

Genoſſenverſammlung der Ortsgemeinde nicht beigewohnt hat, verfällt in eine Buße von einem Gulden. *)

Art. 6. Als rechtsgültige Entſchuldigungsgründe, für das Ausbleiben von den Bürgerverſammlungen und Genoſſenverſammlungen der Ortsgemeinden, ſind diejenigen anzuſehen, welche im Art. 2 aufgeführt ſind.

Art. 7. Als rechtsgültig entſchuldigt ſind ferner zu halten: diejenigen Bürger, welche ſich außer der Gemeinde aufhalten, in welcher ſie ſtimmfähig ſind.

Art. 8. Der Strafbeſtimmung des Art. 5 ſind auch jene ſtimmfähigen Bürger unterworfen, welche ſich bei der Bürgerverſammlung der politiſchen Gemeinde, oder einer Genoſſenverſammlung der Ortsgemeinde, der in Art. 4 bezeichneten Uebertretung ſchuldig gemacht haben.

Art. 9. Sobald der Bezirksammann, auf dem im rechtlichen Verfahren bezeichneten Wege, Kunde erhält, daß ſich ein Bürger gegen die Art. 1 und 4 des gegenwärtigen Geſetzes verfehlt habe, ſo hat er denſelben dem betreffenden Gemeindammann zu verzeigen, der die Buße auf exekutoriſchem Weg erheben ſoll.

Art. 10. Der Gemeinderath hat die an den politiſchen Gemeindeverſammlungen über die Stimmfähigkeit vorzulegenden Scheine einzuſammeln, und ſie, nach Beendigung der Verſammlung, mit dem Verzeichniß der ſämmtlichen ſtimmfähigen Bürger zu vergleichen. Nachher ſind die unentſchuldigt abweſend gebliebenen Bürger, ſo wie diejenigen, welche nicht binnen acht Tagen ihre geſetzlichen Entſchuldigungen eingegeben haben werden, vom Gemeinderath mit der geſetzlichen Buße zu belegen, mit deren Einzug, nach Verfluß von acht Tagen, begonnen wird.

Nach gleicher Vorſchrift ſind auch die Bürger der Ortsgemeinden mit Stimmfähigkeitsſcheinen zu verſehen, und es ſoll gegen die unentſchuldigt abweſend Gebliebenen auf gleiche Weiſe eingeſchritten werden. Der Verwaltungsrath hat zu dieſem Zwecke das Verzeichniß der Fehlbaren dem Gemeinderath einzugeben, welcher den Bußeneinzug zu beſorgen hat. Gegen diejenigen Bürger, welche die Verſammlung, vor Beendigung derſelben, verlaſſen, hat der Gemeinde- oder Verwaltungsrath auf gleiche Weiſe einzuſchreiten.

Art. 11. Die Strafbeſtimmungen der vorſtehenden Artikel finden bei denjenigen politiſchen Gemeindsverſammlungen, die, laut Art. 135 bis 141 der Verfaſſung, wegen Einwand gegen erlaſſene Geſetze, gehalten werden, keine Anwendung.

Art. 12. Sämmtliche, wegen verſäumten Beſuchs der Bezirksgemeinden, der Bürgerverſammlungen und der Genoſſenverſammlungen der Ortsgemeinden, erhobenen Bußen fallen in die Armenkaſſe derjenigen politiſchen Gemeinde, welcher der Gebüßte, in Bezug auf Stimmfähigkeit, angehört.

*) Wegen einer Aufforderung, zu Handhabung dieſer Beſtimmung, iſt nachzuleſen das Kreisſchreiben vom 23. Juni 1841. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, S. 209.)

Nach einer Erklärung des Kleinen Raths (vom 17. März 1841) iſt dieſes Bußen-Geſetz auch bei den konfeſſionellen Armenguts-genoſſenſchaften in Anwendung zu bringen.

(№ 27, a.) Weiſung des Kleinen Raths.

Betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Volkswahlen.

Vom 10. April 1835.

Anmerkung. In dem Kreisſchreiben vom 10. April 1835, über die damalige Abhaltung der Bezirksgemeinden, iſt folgende, fortwährend geltende maßgebliche Erläuterung enthalten; es heißt nämlich darin (im §. 9):

Verſchiedene, in Folge der, im Mai 1833, ſtattgehabten Wahlen, an den Kleinen Rath gelangte Einfragen veranlaſſen uns, Ihnen noch eine Bemerkung über Deutung der Worte: „ein Amt und eine Amtsdauer“, im Art. 19 der Verfaſſung *), die damals verſchiedentlich ausgelegt werden wollten, zugehen zu laſſen. Der erſte Theil dieſes Artikels beſchlägt diejenigen unmittelbaren Volkswahlen, die von der Bezirksgemeinde (mit Einſchluß der Untergerichtsabtheilungen) ausgehen. Unſtreitig ſtellt nun die Verfaſſung, in der erſten Abtheilung des 19. Artikels, den Grundſatz auf, daß jeder Bürger ſich der, auf ihn gefallenen, Wahl zum Mitgliede des Großen Rathes, oder zum Bezirksammann, oder zum Mitgliede des Bezirksgerichtes, oder endlich zum Mitgliede des Untergerichtes, unterziehen müſſe, der nicht, ſeit Einführung der gegenwärtigen Verfaſſung, während einer Amtsdauer, die eine oder die andere dieſer Stellen bereits bekleidet hat; daß hingegen derjenige Bürger, der irgend eine der benannten vier Stellen bereits bekleidet hat, weder angehalten werden könne, die gleiche Stelle für eine zweite Amtsdauer anzunehmen, noch ſich der Wahl zu einer der drei übrigen vorerwähnten Beamtungen zu unterziehen. In dieſem, unbeſtritten richtigen Sinne werden Sie, Herr Bezirksammann, jede diesfalls an Sie geſtellte Anfrage beantworten.

(№ 27, b.) Weiſung des Kleinen Raths.

Betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Volkswahlen.

Vom 12. April 1837.

Anmerkung. In dem Kreisſchreiben vom 12. April 1837, über die damalige Abhaltung der Bezirksgemeinden, iſt folgende, fortwährend geltende maßgebliche Erläuterung enthalten; es heißt nämlich darin:

Da die Erfahrung des Jahres 1835 gezeigt hat, daß der §. 9 unſeres Kreisſchreibens vom 10. April 1835 *) in zweifacher Beziehung verſchieden ausgelegt wurde, ſo wird eine nähere Erläuterung deſſelben hier am Platze ſeyn. Einmal wollten einige aus den Worten: „bereits bekleidet hat“, folgern, daß nur derjenige von der Annahme der Wahl in den Großen Rath oder in eine Bezirksbehörde diſpenſirt ſey, der bereits eine Amtsdauer

*) Siehe №: 6.
**) Siehe №: 27, a.

vollendet habe, ſo daß z. B. ein am 7. Mai das erſte Mal zum Bezirksammann erwählter Bürger auch zur Annahme einer Großrathsſtelle verpflichtet werden könnte. Um nun eine ſolche Auslegung des §. 9 zum voraus zu beſeitigen, ſo erläutern wir denſelben dahin, daß, anſtatt der Worte: „bereits bekleidet hat“, — geſetzt werde: „die eine oder andere dieſer Stellen bekleidet, oder bereits bekleidet hat u. ſ. w.“

Im Weitern erwähnt der §. 9 nicht ausdrücklich der Suppleantenſtellen in den Bezirks- und Untergerichten. Dieſes Stillſchweigen ließ Andere glauben, daß dergleichen Gerichtsſuppleantenſtellen im Nachſatz des Art. 19 der Verfaſſung *) nicht einbegriffen ſeien, und daß daher die Bekleidung einer ſolchen Stelle von der Annahme eines andern, durch unmittelbare Volkswahl übertragenen Amtes nicht diſpenſiren könne. Um auch dieſen Zweifel zu heben, bemerken wir Ihnen, Herr Bezirksammann, daß das, was in §. 9 von den Richterſtellen geſagt iſt, gleicherweiſe auch von den Suppleantenſtellen gilt.

(№ 28, a.) Geſetz.

Gegen Kolliſionen bei Aemterhäufung.

In Kraft getreten: 12. April 1832.

(Erlaſſen: 10. Febr. 1832.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, die unbeſchränkte Anwendung des Art. 99 der Verfaſſung *) zu ſichern, wie auch jene Anſtände zu vermeiden, welche entſtehen können, wenn der nämliche Bürger, einerſeits durch unmittelbare Volkswahlen, anderſeits durch Wahlen des Großen Raths, zu Beamtungen berufen wird, die, nach der Verfaſſung, neben einander nicht verträglich ſind,

verordnet als Geſetz:

1) Der Große Rath wählt die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Mitglieder des Kriminalgerichts und die Mitglieder der Kaſſationsbehörde, ſo wie überhaupt alle, ſeiner Wahl unterſtehenden Beamten, frei, aus allen wahlfähigen Bürgern, ohne Rückſicht, ob ſolche, durch unmittelbare Volkswahl, ſchon eine Beamtung erhalten haben oder nicht.

2) Trifft die Wahl einen ſolchen Beamten, und erklärt ſich dieſer für die Annahme der vom Großen Rath ausgehenden Stelle, ſo wird der Betreffende dadurch jener Aemter erlediget, die er, in Folge unmittelbarer Volkswahl, bekleidet, und die mit der, vom Großen Rath ihm übertragenen, Stelle unvereinbarlich ſind.

3) Ein Bürger, der eine, vom Großen Rath beſtellte, Beamtung bekleidet, und durch eine Volkswahl zu einer andern, mit der erſten unverträglichen, Stelle berufen würde, kann das zweite Amt nur in dem Falle annehmen, wenn er ſelbſt auf die, vom Großen Rath erhaltene, Beamtung verzichtet.

---

*) Siehe № 6.
**) Siehe № 6.

(№ 28, b.) Geſetz.

Ueber die Unvereinbarlichkeit des Gemeindammannamtes mit der Vermittlerſtelle.

In Kraft getreten: **26.** Januar **1832.**

(Erlaſſen: **15.** Nov. **1831.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß der Gemeindammann den Unterſuch bei Vergehen aufzunehmen, und in privatrechtlichen Verhältniſſen Mahnungen und Verbote zu ertheilen hat,

Erwägend, daß dieſe Verrichtungen die unparteiiſche Stellung des Vermittlers gefährden,

verordnet als Geſetz:

1) Der Gemeindammann darf nicht zugleich Vermittler ſeyn.

2) Dieſes Geſetz gilt nur für zukünftige Wahlen.

(№ 29.) Geſetz.

Ueber die Unvereinbarlichkeit der Schreiber- und Weibelſtellen mit höhern Aemtern.

In Kraft getreten: **12.** April **1832.**

(Erlaſſen: **11.** Febr. **1832.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, die Anhäufung von Stellen auf eine und dieſelbe Perſon zu verhindern, damit nicht, wegen Befangenheit, der geregelte Geſchäftsgang benachtheiligt, oder der den Behörden gebührende Anſtand verletzt werde,

verordnet als Geſetz:

Art. **1.** Kein Mitglied oder Suppleant des Bezirksgerichts darf die Schreiberſtelle bei dieſem Gerichte bekleiden.

Art. **2.** Kein Mitglied oder Suppleant des Untergerichtes darf Schreiber des Untergerichtes ſeyn.

Art. **3.** Kein Mitglied oder Suppleant eines dieſer Gerichte darf Schreiber bei dem andern Gerichte ſeyn.

Art. **4.** Kein Schreiber eines dieſer Gerichte darf Schreiber bei dem andern ſeyn.

Art. **5.** Der Schreiber des Bezirksammanns darf nicht zugleich Schreiber eines Gerichtes ſeyn.

Art. **6.** Mit einer Richter-, Suppleanten-, Gemeinderaths- und Schreiberſtelle iſt in keinem Fall ein Weibeldienſt vereinbarlich.

Art. **7.** Bürger, welche mehrere Stellen zugleich bekleiden, die nach vorſtehenden Artikeln unvereinbarlich ſind, haben diejenige beizubehalten, deren Beſetzung von den Bezirks- oder politiſchen Gemeinden ausgegangen iſt; dagegen ſind ſie pflichtig, jene untergeordneten, mit den andern nicht verträglichen, Stellen abzugeben, welche ſie durch Wahlakten von Behörden empfangen haben.

Einem Bürger, der mehrere nach obigen Vorſchriften unvereinbarliche Stellen inne hat, deren Beſetzung von Behörden ausgegangen iſt, ſteht es frei, ſich für eine derſelben zu erklären; die andere aber hat er abzugeben.

(№ 30.) Geſetz.

Ueber die Aufſtellung der Bezirksammannamts-Weibel.

In Kraft getreten: **9.** Auguſt **1832.**

(Erlaſſen: **12.** Juni **1832.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß dem Bezirksammann durch Art. **177** des Organiſationsgeſetzes*) nur für Verrichtungen bei öffentlichen Verſammlungen ein Weibel zugewieſen wird, und in Berückſichtigung der, ſeit Erlaſſung des Geſetzes, durchgehends gemachten Erfahrung, daß dem Bezirksammann auch für andere Funktionen ein Amtsdiener unentbehrlich iſt,

verordnet als Geſetz:

Art. **1.** Sowohl für die im Art. **177** des Organiſationsgeſetzes bezeichneten, als für andere amtliche Verrichtungen, bei denen er eines Amtsdieners bedarf, wählt ſich der Bezirksammann, für ſeine Amtsdauer, einen Weibel aus den ſtimmfähigen Bürgern des Bezirkes. Er wird von dem Bezirksammann beeidigt.

Art. **2.** Er darf mit dem Bezirksammann nicht in den im Art. **122** der Verfaſſung**) bezeichneten Verwandtſchaftsgraden ſtehen.

Art. **3.** Derſelbe wird nach Vorſchrift des Sportelngeſetzes entſchädigt.***)

(№ 31.) Geſetz.

Ueber die Bürgſchaftsleiſtung der Beamten und Angeſtellten.

In Kraft getreten: **30.** Januar **1834.**

(Erlaſſen: **21.** November **1833.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß der Art. **134** der Verfaſſung†) noch nicht diejenige allgemeine Ausführung erhalten hat, die er finden muß,

In Betrachtung, daß die, in Bezug auf den Art. **19** der Verfaſſung, eingetretenen Schwierigkeiten durch ein Geſetz, mit Beobachtung der Art. **20** und **119** des Organiſationsgeſetzes vom **29.** September **1831** ††), zu heben ſind,

*) Siehe № **18.**
) Siehe № **6.
***) Siehe № **72** (Wegen weitern Gebühren ſiehe № **76.**)
†) Siehe № **6.**
††) Siehe № **18.**

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Wer, nach Art. 19 der Verfaſſung, die Wahl zu einer Beamtung in Gemeinden übernehmen muß, oder von der betreffenden Behörde zu einer Beamtung in Gemeinden erwählt wird, welche, nach Art. 134 der Verfaſſung, mit Bürgſchaftsleiſtung verbunden iſt, hat, im Fall er dieſer Pflicht von ſich aus kein Genüge leiſten kann, oder will, ſolches entweder bei der Wahl ſelbſt, oder binnen einer Friſt von 14 Tagen, von der Wahl an, der Behörde, welche über Annehmbarkeit der Bürgſchaft zu beſtimmen hat, anzuzeigen.

Art. 2. Dieſe Erklärung iſt der Wahlgemeinde oder der betreffenden Behörde zu eröffnen, mit der Aufforderung, daß diejenigen Wähler, welche die vorgeſchriebene Bürgſchaft für den Gewählten freiwillig leiſten wollen, ſich hiefür namentlich zu Protokoll erklären ſollen; worauf die, nach Art. 20 und 119 des Organiſationsgeſetzes, hiefür kompetenten Behörden über die Annehmbarkeit der Bürgſchaft entſcheiden.

Art. 3. Sollten ſich, im Falle des Art. 2 dieſes Geſetzes, keine Bürgen unter den Wählern finden, oder dieſelben von den betreffenden Behörden nicht für annehmbar erklärt werden, ſo kann der Gewählte, wegen ermangelnder Erfüllung des Art. 134 der Verfaſſung, das ihm übertragene Amt nicht antreten; und es hat die betreffende Bürger- oder Genoſſenverſammlung zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Art. 4. In allen Fällen darf die Bürgſchaft, als eine perſönliche Verpflichtung, die Sicherheit gewähren ſoll, nur von einzelnen Bürgern geleiſtet werden.

Art. 5. Da, nach Art. 134 der Verfaſſung, nur Beamte und Angeſtellte, und dieſe nur dann, wenn ſie Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden zu verwalten haben, Bürgſchaft leiſten müſſen, ſo folgt aus dieſer Beſtimmung, daß in den Gemeindsverhältniſſen nicht die Gemeinderäthe, Waiſenämter und Verwaltungsräthe als Behörden, ſondern nur einzelne Beamte und Angeſtellte derſelben, denen Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden anvertraut werden muß, wie Gemeindammänner, Seckelmeiſter, Pfleger, Gemeinde- und Verwaltungsrathsſchreiber und Weibel, in den Fall kommen können, Bürgſchaft leiſten zu müſſen.

Art. 6. Wer zum Bezirksammann gewählt iſt, die Stelle antritt und den Amtseid leiſtet, hat jedenfalls die Pflicht, von ſich aus für Stellung vorgeſchriebener Bürgſchaft zu ſorgen. Sollte er innert ſechs Wochen keine genügliche Bürgſchaft beibringen, ſo hat er von ſeinem Amt abzutreten; und es hat die Bezirksgemeinde, wegen ermangelnder Erfüllung des Art. 134 der Verfaſſung, eine neue Wahl zu treffen. Alles mit Vorbehalt der Berichterſtattung an den Kleinen Rath.

Art. 7. Die für Beamte oder Angeſtellte, nach Art. 134 der Verfaſſung, übernommene Bürgſchaft erlöſcht bei zurückgeſtellter Verwaltung und gegebener und genehmigter Abrechnung über dieſelbe.

Art. 8. Unter der Bürgſchaftsleiſtung wird ſowohl Real- als Perſonal-Kaution verſtanden.

Anhang

zu den Geſetzen und Verordnungen über allgemein Organiſches, im engern Sinn.

(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, A, I.)

Anhang

zu den Geſetzen und Verordnungen über allgemein Organiſches, im engern Sinn.

(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, A, I.)

(№ 32.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber die Aufnahme einer neuen Volkszählung.*)

Vom 11. Januar 1837.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß die Bundesakte eine Reviſion der eidgenöſſiſchen Mannſchaftsſkala, von je zwanzig zu zwanzig Jahren, vorſchreibt, und dieſe hinwieder die Aufnahme einer neuen Volkszählung, von Kanton zu Kanton, nothwendig macht,

In Betracht, daß dieſe bundesgemäße Erneuerung der Mannſchaftsſkala in das Jahr **1837** fällt, und daß die Tagſatzung zu dieſem Behuf, bereits unterm **7.** September verfloſſenen Jahres, eine Verordnung erlaſſen hat, welche zu vollziehen auch dem Kanton St. Gallen obliegt,

In Betracht, daß die erwähnte Verordnung der Tagſatzung ſelbſt eine namentliche Zählung ausdrücklich fordert, eine ſolche aber nur durch eine Zählung von Haus zu Haus mit Sicherheit bewerkſtelligt werden kann,

In der Abſicht, dieſen Anlaß der Volkszählung, mit Bezugnahme auf die beſondern verfaſſungsmäßigen Einrichtungen unſers Kantons und im Intereſſe des Staatshaushaltes überhaupt, zu benutzen, um über die Anzahl der ſtimmfähigen Bürger, den Beſtand der Bevölkerung jeder Konfeſſion, über den Beruf und die Gewerbsarten der Bewohner u. ſ. w. möglichſt genauen Aufſchluß zu erhalten,

verordnen:

Art. **1.** In ſämmtlichen Gemeinden des Kantons ſoll eine Zählung der Bevölkerung, nach den in folgenden Artikeln aufgeſtellten nähern Vorſchriften, aufgenommen werden.

Art. **2.** Dieſe Zählung muß mit dem **13.** Februar l. J. beginnen und mit dem **25.** des gleichen Monats allenthalben vollendet ſeyn.

Art. **3.** In jeder politiſchen Gemeinde ſind nach Anleitung der beigelegten Formulare **) drei vollſtändige genaue Namensverzeichniſſe mit all denjenigen nähern Angaben, welche die Formulare enthalten, aufzunehmen, nemlich:

I. Ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger.

II. Ein Verzeichniß der Niedergelaſſenen.

III. Ein Verzeichniß ſämmtlicher Aufenthalter.

Art. **4.** In das Verzeichniß I ſind diejenigen Gemeindebürger aufzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme der Zählung wirklich in der Gemeinde wohnen.

Auf das Verzeichniß II kommen alle Nichtgemeindebürger, ſeien ſie Kantonsbürger, Schweizerbürger anderer Kantone, oder Ausländer, welche, nach Art. **19** des Geſetzes vom **14.** Auguſt **1834** ***) eine Nieder-

*) Dieſe Verordnung galt zwar zunächſt für die Volkszählung im Jahr **1837**. Da aber auch für die Zukunft verſchiedene geſetzliche Verfügungen auf jene Zählung begründet werden dürften (ſiehe z. B. den Art. **22** des Geſetzes über die Gemeindeſtraßen, № **499**) ſo wird die Verordnung, gleich wie die daraus hervorgegangene Bevölkerungstabelle, zur Erinnerung und Benutzung, hier eingerückt.

**) Die Formulare ſind hier weggelaſſen.

***) Siehe № **324**.

laſſungsbewilligung erhalten haben; darunter iſt verſtanden, daß nicht nur die Perſon, auf deren Namen die Niederlaſſungsbewilligung ausgeſtellt iſt, ſondern auch die übrigen zur Familie gehörenden Perſonen, wie deſſen Ehefrau und die bei der Haushaltung wohnenden Kinder, in das Verzeichniß aufgenommen werden.

Auf das Verzeichniß III endlich ſind alle Nichtgemeindebürger, ſowohl Kantonsbürger, Schweizer anderer Kantone, als Ausländer, namentlich Handlungskommis, Geſellen, Lehrjunge, Dienſtboten, Fabrikarbeiter, Koſtgänger, Zöglinge und Andere, zu ſtellen, die, ohne eine Niederlaſſungsbewilligung zu bedürfen, nach Art. 8 des Geſetzes über Fremdenpolizei und Niederlaſſung, ihre Papiere der Gemeindepolizei abzugeben haben.

Die Geduldeten ſollen gleich andern Nichtgemeindebürgern, je nachdem ſie niedergelaſſen ſind oder bloßen Aufenthalt haben, in das Niederlaſſungs- oder Aufenthaltsregiſter ſo eingetragen werden, daß die Rubrik „Heimathsort“ mit dem „Duldungsort“, und die Rubrik „Kanton St. Gallen“ mit der Bezeichnung „Geduldeter“ ausgefüllt wird.

Art. 5. Dieſe drei Verzeichniſſe müſſen überhaupt, nach Maßgabe unſerer Verordnung vom 20. Oktober 1834*) und der ihr beigefügten Regiſterformulare abgefaßt, werden. Zu Vermeidung unnützer Wiederholungen iſt demnach da, wo Kinder aufzuführen ſind, mit Weglaſſung ihres Familiennamens, nur noch deren Taufname anzugeben.

Art. 6. Zu dieſem Behufe wird jeder Gemeinderath, in oder außer ſeiner Mitte, zwei Ausſchüſſe ernennen, welche vereint von Haus zu Haus zu gehen, die Zählung der Individuen vorzunehmen und dieſelben, nach Anleitung der beigelegten Tabellen I, II und III, genau und pünktlich zu verzeichnen haben. Ein Beauftragter allein darf dieſe Zählung nicht vornehmen. In Gemeinden hingegen, wo eine Kommiſſion von zwei Beauftragten nicht hinreicht, können auch zwei oder mehrere ſolcher Kommiſſionen, von denen jeder eine Abtheilung zur Zählung übergeben wird, beſtellt werden, damit die angeordnete Volkszählung unfehlbar innert der beſtimmten Zeit vor ſich geht.

Art. 7. Die Vornahme dieſer Volkzählung geſchieht auf Koſten der politiſchen Gemeinden, und die daherigen Auslagen ſind mit den übrigen Polizeiausgaben gehörig zu verrechnen.

Art. 8. Bei ſolchen auswärts wohnenden Gemeindebürgern oder Fremden, die, während der für die Aufnahme der Verzeichniſſe angeſetzten Friſten, in die Gemeinde kommen, um in derſelben Wohnſitz, Niederlaſſung oder Aufenthalt zu nehmen, ſo wie jene Kinder von den in der Gemeinde ſich aufhaltenden Perſonen, die während der angegebenen Friſt geboren werden, entſcheidet, wenn es ſich um Eintragung derſelben in die bezüglichen Verzeichniſſe handelt, jedesmal der erſte Tag der für die Zählung anberaumten Friſt. Hat z. B. Jemand, der am 13. Februar 1837 mit einer Aufenthaltskarte im Kanton wohnte, vielleicht am 17. Februar die Niederlaſſung erhalten, ſo iſt er nichts deſto weniger auf die Liſte der Aufenthalter zu verzeichnen; Jemand aber, der am erſten Tag in der Gemeinde anweſend oder am Leben war, iſt im einen Fall als anweſend, im andern Fall als lebend in das Verzeichniß einzutragen; geſetzt auch, daß

*) Siehe № 64.

der Eine am vierten Tag der Zählung weggezogen, der Andere aber mit Tod abgegangen wäre.

Art. 9. So wie einerſeits in Wirths- oder Privathäuſern ſich befindende bloße Durchreiſende, oder aber nur Geſchäfts oder Beſuchs halber in die Gemeinde gekommene Perſonen, die nicht ſo lange bleiben, als daß ſie eine Aufenhaltsbewilligung bedürften, aus dem Verzeichniſſe wegbleiben, ſo ſind dagegen anderſeits diejenigen in dasſelbe aufzunehmen, welche zufällig nur für ganz kurze Zeit abweſend ſind.

Art. 10. Haben die beauftragten Ausſchüſſe die Volkszählung in der Gemeinde von Haus zu Haus vollendet, ſo müſſen die drei verſchiedenen Verzeichniſſe, nach Anleitung der Formulare I. II und III, zuſammen getragen und gehörig bereinigt werden.

Art. 11. Die Richtigkeit der Verzeichniſſe I. II und III iſt durch die Unterſchrift des Ammanns, ſo wie durch diejenige des Gemeinderathsſchreibers, Namens des Gemeinderaths, und durch Beidrückung des gemeinderäthlichen Siegels, zu beurkunden; und es ſollen dieſelben alsdann unverweilt an das betreffende Bezirksammannamt eingeſendet werden.

Art. 12. Der Bezirksammann hat hierauf dieſe Verzeichniſſe ſorgfältig zu unterſuchen, und, ſobald er die Wahrnehmung macht, daß ſich Unrichtigkeiten in denſelben vorfinden, alles dasjenige anzuordnen, was eine Berichtigung des Mangelbaren herbeiführen kann. Die Koſten ſolcher nachträglichen Anordnungen hat ebenfalls die betroffene Gemeinde zu vergüten.

Art. 13. Findet der Bezirksammann, daß die eingeſandten Verzeichniſſe nach Vorſchrift der gegenwärtigen Verordnung, und gemäß den derſelben beigefügten Formularen I. II und III, abgefaßt ſind, ſo hat er aus dem Reſultat der in den Gemeindsverzeichniſſen enthaltenen namentlichen Zählung eine Geſammttabelle, nach Maßgabe des Tabellenformulars V, zu bilden. Die einzelnen Nominativtabellen der Gemeinden bleiben in dem bezirksammannamtlichen Archiv aufbewahrt.

Art. 14. Damit auch der im Eingange dieſer Verordnung angedeutete Zweck der Volkszählung, in Bezug auf unſere kantonalen Verhältniſſe, erreicht werde, ſo hat der Bezirksammann überdieß aus den von den einzelnen Gemeinden eingereichten Verzeichniſſen I. II und III die Tabelle IV vorſchriftsgemäß auszufüllen, und dieſe mit der Tabelle V unverzögert an den Kleinen Rath einzuſenden.

Art. 15. Gegenwärtige Verordnung ſoll, ſammt den Muſtertabellen I—V, den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt, auch beſonders abgedruckt und den Gemeinderäthen, zu Handen der mit Aufnahme der Bevölkerung Beauftragten, mitgetheilt werden.

№ 33.)

Bevölkerungstabelle des Kantons St. Gallen.

Vom Jahr 1837.

Nach Beſchluß des Kleinen Raths, vom 5. April 1837, wird nachſtehende Bevölkerungstabelle, nach der Zählung, vom 13. Februar 1837, zu Jedermanns Kenntniß den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt:

Bezirke und politiſche Gemeinden.	Kantonsbürger. Gemeindebürger. Kath.	Kantonsbürger. Gemeindebürger. Evan.	Kantonsbürger. Niedergelaſſene. K.	Kantonsbürger. Niedergelaſſene. E.	Kantonsbürger. Aufenthalter. K.	Kantonsbürger. Aufenthalter. E.	Total der Kantonsbürger.	Schweizerbürger. Niedergelaſſene. K.	Schweizerbürger. Niedergelaſſene. E.	Schweizerbürger. Aufenthalter K.	Schweizerbürger. Aufenthalter E.	Total der Schweizerbürger.	Ausländer. Niedergelaſſene. K.	Ausländer. Niedergelaſſene. E.	Ausländer. Aufenthalter. K.	Ausländer. Aufenthalter. E.	Total der Ausländer.	Geſammtbevölkerung.
St. Gallen.																		
St. Gallen . . .	13	4089	828	546	354	170	6000	104	1226	152	919	2401	79	76	465	409	1029	9430
Tablat.																		
Tablat	1307	6	1462	168	474	39	3456	153	127	119	99	498	18	7	134	47	206	4160
Wittenbach . .	438	—	505	23	115	2	1083	79	16	23	5	123	65	—	12	1	78	1284
Häggenſchwyl . .	416	1	339	—	85	—	841	64	—	25	—	89	41	—	9	—	50	980
Muhlen	598	1	215	—	38	—	852	96	3	23	2	124	11	—	7	—	18	994
Rorſchach.																		
Mörſchwyl . . .	619	—	453	13	111	2	1198	44	2	47	15	108	21	—	14	—	35	1341
Goldach	304	—	257	16	70	1	648	20	18	25	7	70	—	—	22	7	29	747
Steinach	417	—	191	—	83	—	691	14	—	23	—	37	8	—	20	3	31	759
Berg	333	—	399	4	66	1	803	45	—	25	3	73	—	—	14	1	15	891
Untereggen . . .	306	—	309	5	44	1	665	31	—	14	—	45	—	—	7	1	8	718
Eggersriet . . .	1260	—	129	—	35	—	1424	15	1	20	4	40	5	—	10	—	15	1479
Rorſchacherberg . .	521	1	439	1	69	2	1033	45	6	14	7	72	8	—	12	—	20	1125
Rorſchach	434	1	614	23	125	5	1202	57	15	36	17	125	14	—	154	32	200	1527
Unterrheinthal.																		
Thal	531	1551	153	84	67	44	2430	37	80	8	51	176	1	—	47	11	59	2665
Rheineck	42	655	20	250	14	63	1044	2	52	4	46	104	2	—	38	23	63	1211
St. Margrethen .	132	743	21	42	9	35	982	6	29	2	19	56	2	—	10	2	14	1052
Au	505	349	20	—	17	10	901	1	—	7	1	9	—	—	7	—	7	917
Berneck	919	894	46	40	40	39	1978	18	45	16	15	94	2	—	35	10	47	2119
Balgach	676	608	16	38	4	20	1362	—	10	4	6	20	1	—	11	1	13	1395
Diepoltsau . . .	1356	921	22	15	11	7	2332	1	7	2	6	16	—	—	3	—	3	2351

Bezirke und politiſche Gemeinden.	Kantonsbürger.							Schweizerbürger.					Ausländer.					Geſammtbevölkerung.
	Gemeindebürger.		Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Kantonsbürger.	Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Schweizerbürger.	Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Ausländer.	
	Kath.	Evan.	K.	E.	K.	E.		K.	E.	K.	E.		K.	E.	K.	E.		
Oberrheinthal.																		
Rebſtein	567	1012	4	15	13	10	1621	—	2	3	6	11	—	—	9	—	9	1641
Marbach	284	665	34	51	14	34	1082	—	8	6	4	18	—	2	11	—	13	1113
Altſtätten	3701	2031	209	127	83	48	6199	20	64	24	37	145	5	3	60	17	85	6429
Eichberg	77	636	10	54	7	15	799	4	15	1	6	26	—	—	—	—	—	825
Oberriet	3676	—	90	19	46	1	3832	14	—	9	1	24	7	—	27	—	34	3890
Rüthy	1383	—	27	3	8	—	1421	3	4	1	—	8	—	—	8	1	9	1438
Werdenberg.																		
Sennwald	3	2616	10	35	4	18	2686	6	17	3	3	29	3	—	7	1	11	2726
Gams	1384	—	139	52	26	3	1604	4	11	1	3	19	1	—	6	—	7	1630
Grabs	1	2705	—	105	1	14	2826	—	166	—	8	174	—	8	3	—	11	3011
Buchs	—	1557	11	159	4	46	1777	9	38	—	20	67	1	—	4	2	7	1851
Sevelen	4	1383	—	98	9	27	1521	—	12	—	5	17	—	6	2	—	8	1546
Wartau	20	1329	19	179	4	23	1574	—	156	—	18	174	3	—	4	2	9	1757
Sargans.																		
Sargans	668	—	55	7	51	1	782	4	—	5	—	9	3	—	8	—	11	802
Vilters	1570	—	91	—	2	—	1663	20	—	—	—	20	13	—	2	1	16	1699
Ragatz	925	2	165	—	87	4	1183	3	1	16	4	24	—	—	44	—	44	1251
Pfäfers	1199	—	13	—	18	—	1230	5	—	8	1	14	1	—	7	—	8	1252
Mels	3046	1	81	16	92	8	3244	25	7	13	2	47	2	1	34	1	8	3329
Flums	2488	—	82	—	29	—	2599	26	—	4	—	30	4	—	1	—	5	2634
Wallenſtadt	1503	—	144	6	96	—	1749	7	—	19	5	31	—	—	7	5	12	1792
Quarten	1462	—	9	—	21	1	1493	3	2	3	6	14	—	—	23	5	28	1535

Bezirke und politiſche Gemeinden.	Kantonsbürger.							Schweizerbürger.					Ausländer.					Geſammtbevölkerung.
	Gemeindebürger.		Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Kantonsbürger.	Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Schweizerbürger.	Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Ausländer.	
	Kath.	Evan.	K.	E.	K.	E.		K.	E.	K.	E.		K.	E.	K.	E.		
Gaſter.																		
Amden	1457	—	—	—	—	—	1457	—	—	1	—	1	—	—	—	2	2	1460
Weeſen	446	—	85	1	34	2	568	—	9	13	2	24	—	—	5	1	6	598
Schänis	1589	—	44	—	54	1	1688	14	15	20	3	52	—	—	3	1	4	1744
Benken	1042	—	27	—	18	1	1088	15	—	8	—	23	—	—	3	—	3	1114
Kaltbrunn . . .	1239	—	100	—	86	—	1425	4	—	7	5	16	2	—	8	2	12	1453
Rieden	427	—	22	—	9	—	458	7	—	3	—	10	—	—	1	—	1	469
Seebezirk.																		
Gommiswald . .	891	—	87	—	25	—	1003	14	—	5	—	19	3	—	6	—	9	1031
Ernetſchwyl . . .	431	—	114	—	59	—	604	—	6	3	1	10	1	—	3	—	4	618
Uznach	796	2	385	4	157	2	1346	17	28	16	22	83	12	—	17	14	43	1472
Schmerikon . . .	615	—	211	4	70	—	900	8	3	12	7	30	1	—	9	3	13	943
Rapperſchwyl . .	674	—	244	26	143	12	1099	66	162	123	77	428	16	3	67	41	127	1654
Jona	1189	—	253	61	125	7	1635	87	212	69	67	435	10	—	23	8	41	2111
Eſchenbach . . .	1550	—	265	5	110	1	1931	5	21	10	1	37	12	—	6	4	22	1990
Goldingen . . .	951	—	140	—	17	1	1109	—	14	4	16	34	—	—	—	—	—	1143
St. Gallenkappel .	978	—	181	—	72	—	1231	—	—	5	—	5	—	—	13	2	15	1251
Obertoggenburg.																		
Wildhaus . . .	235	651	27	126	8	23	1070	5	23	4	6	38	—	—	3	1	4	1112
Alt St. Johann .	827	652	57	75	14	24	1649	1	26	3	7	37	9	—	4	1	14	1700
Stein	124	272	75	75	2	5	553	2	20	3	1	26	—	—	—	2	2	581
Neßlau	181	1661	84	253	18	76	2273	2	52	1	7	62	—	1	1	1	3	2338
Krummenau . . .	192	605	98	350	20	65	1330	8	42	1	9	60	5	—	9	2	16	1406
Ebnat	36	1061	46	673	8	78	1902	2	59	6	21	88	—	4	6	7	17	2007
Kappel	29	1413	50	595	9	108	2204	—	47	4	20	71	4	1	6	10	21	2296

Bezirke und politiſche Gemeinden.	Kantonsbürger. Gemeindebürger. Kath.	Kantonsbürger. Gemeindebürger. Evan.	Kantonsbürger. Niedergelaſſene. K.	Kantonsbürger. Niedergelaſſene. E.	Kantonsbürger. Aufenthalter. K.	Kantonsbürger. Aufenthalter. E.	Total der Kantonsbürger.	Schweizerbürger. Niedergelaſſene. K.	Schweizerbürger. Niedergelaſſene. E.	Schweizerbürger. Aufenthalter. K.	Schweizerbürger. Aufenthalter. E.	Total der Schweizerbürger.	Ausländer. Niedergelaſſene. K.	Ausländer. Niedergelaſſene. E.	Ausländer. Aufenthalter. K.	Ausländer. Aufenthalter. E.	Total der Ausländer.	Geſammtbevölkerung.
Neutoggenburg.																		
Wattwyl	397	2458	252	787	88	193	4175	20	155	34	75	284	1	4	50	27	82	4541
Lichtenſteig	144	163	107	132	36	32	614	1	27	16	17	61	1	3	44	21	69	744
Oberhelfenſchwyl	180	522	175	474	47	84	1482	8	87	12	44	151	1	5	19	6	31	1664
Brunnadern	1	409	2	350	3	87	852	—	47	—	21	68	—	—	5	5	10	930
Hemberg	203	955	60	346	9	55	1628	1	86	1	23	111	—	—	3	4	7	1746
St. Peterzell	81	458	43	365	13	41	1001	12	55	4	25	96	5	6	7	1	19	1116
Krinau	44	165	46	102	4	25	386	—	44	—	9	53	1	—	—	—	1	440
Alttoggenburg.																		
Bütſchwyl	1308	—	336	8	78	3	1733	2	14	13	4	33	5	—	5	—	10	1776
Lütisburg	367	296	200	166	42	40	1111	23	45	9	13	90	—	—	14	7	21	1222
Mosnang	2565	—	315	5	70	—	2955	46	—	18	—	64	3	—	4	1	8	3027
Kirchberg	2387	379	417	81	78	20	3362	125	216	46	17	404	2	—	11	1	14	3780
Untertoggenburg.																		
Mogelsberg	167	1303	211	672	35	131	2519	8	94	3	53	158	—	—	11	7	18	2695
Ganterſchwyl	118	352	56	168	14	39	747	10	28	2	15	55	—	—	3	—	3	805
Jonſchwyl	747	—	174	—	39	—	960	28	7	16	1	52	10	—	1	1	12	1024
Oberutzwyl	432	684	238	295	83	71	1803	30	188	22	101	341	1	—	24	6	31	2175
Henau	779	451	248	144	76	27	1725	25	106	27	53	211	—	—	13	4	17	1953
Flawyl	201	1231	96	295	65	57	1945	19	142	25	65	251	—	3	23	11	37	2233
Degersheim	447	296	162	230	39	34	1208	12	70	7	29	118	2	—	9	—	11	1337

Bezirke und politiſche Gemeinden.	Kantonsbürger. Gemeindebürger. Kath.	Gemeindebürger. Evan.	Niedergelaſſene. K.	Niedergelaſſene. E.	Aufenthalter. K.	Aufenthalter. E.	Total der Kantonsbürger.	Schweizerbürger. Niedergelaſſene. K.	Niedergelaſſene. E.	Aufenthalter K.	Aufenthalter E.	Total der Schweizerbürger.	Ausländer. Niedergelaſſene. K.	Niedergelaſſene. E.	Aufenthalter. K.	Aufenthalter. E.	Total der Ausländer.	Geſammtbevölkerung.
Wyl.																		
Wyl	443	—	303	—	86	—	832	118	2	100	6	226	5	1	16	18	40	1098
Bronſchhofen . . .	708	—	126	—	15	—	849	125	—	47	—	172	—	—	3	1	4	1025
Zuzwyl	782	—	137	—	46	—	965	45	—	44	—	89	—	—	5	—	5	1059
Oberbüren	763	—	425	5	83	1	1277	30	30	39	15	114	—	—	14	5	19	1410
Niederbüren . . .	593	—	310	5	65	2	975	82	4	22	2	110	—	—	3	2	5	1090
Niederhelfenſchwyl .	714	—	271	2	98	—	1085	128	—	46	3	177	—	—	13	—	13	1275
Goßau.																		
Goßau	1276	—	864	2	209	5	2356	84	40	55	46	225	4	8	49	7	68	2649
Andwyl	229	—	273	—	37	1	540	12	—	11	—	23	—	—	6	—	6	569
Waldkirch	1345	—	837	6	156	2	2346	204	42	45	21	312	6	4	9	4	23	2681
Gaiſerwald . . .	667	—	349	8	77	2	1103	65	11	23	6	105	14	—	10	1	25	1233
Straubenzell . . .	690	—	561	61	164	16	1492	99	37	45	34	215	13	2	37	10	62	1769

Rekapitulation.

Bezirke.	Kantonsbürger.							Schweizerbürger.					Ausländer.					Geſammtbevölkerung.
	Gemeindebürger.		Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Kantonsbürger.	Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Schweizerbürger.	Niedergelaſſene.		Aufenthalter.		Total der Ausländer.	
	Kath.	Evan.	K.	E.	K.	E.		K.	E.	K.	E.		K.	E.	K.	E.		
St. Gallen . . .	13	4089	828	546	354	170	6000	104	1226	152	919	2401	79	76	465	409	1029	9430
Tablat	2759	8	2521	191	712	41	6232	392	146	190	106	834	135	7	162	48	352	7418
Rorſchach	4194	2	2791	62	603	12	7664	271	42	204	53	570	56	—	253	44	353	8587
Unterrheinthal . .	4161	5721	298	469	162	218	11029	65	223	43	144	475	8	—	151	47	206	11710
Oberrheinthal . .	9688	4344	374	269	171	108	14954	41	93	44	54	232	12	5	115	18	150	15336
Werdenberg . . .	1412	9590	179	628	48	131	11988	19	400	4	57	480	8	14	26	5	53	12521
Sargans	12861	3	640	29	396	14	13943	93	10	68	18	189	23	1	126	12	162	14294
Gaſter	6200	—	278	1	201	4	6684	40	24	52	10	126	2	—	20	6	28	6838
Seebezirk	8075	2	1880	100	778	23	10858	197	446	247	191	1081	55	3	144	72	274	12213
Obertoggenburg . .	1624	6315	437	2147	79	379	10981	20	269	22	71	382	18	6	29	24	77	11440
Neutoggenburg . .	1050	5130	685	2556	200	517	10138	42	501	67	214	824	9	18	128	64	219	11181
Alttoggenburg . .	6627	675	1268	260	268	63	9161	196	275	86	34	591	10	—	34	9	53	9805
Untertoggenburg .	2891	4317	1185	1804	351	359	10907	132	635	102	317	1186	13	3	84	29	129	12222
Wyl	4003	—	1572	12	393	3	5983	528	36	298	26	888	5	1	54	26	86	6957
Goßau	4207	—	2884	77	643	26	7837	464	130	179	107	880	37	14	111	22	184	8901
Total . .	69765	40196	17820	9151	5359	2068	144359	2604	4456	1758	2321	11139	470	148	1902	835	3355	158853

(№ 34.) Beſchluß der Regierungskommiſſion.

Ueber die Farbe, Wappen und Sigille des Kantons.

Vom 5. April 1803.

Die Regierungskommiſſion des Kantons St. Gallen,

Auf Einladung des Bürger-Landammanns der Schweiz, und in Erwägung, daß es nothwendig ſey, die Farbe auszuwählen, welche dem Kanton St. Gallen zum Unterſcheidungszeichen von den übrigen Kantonen dienen ſoll; und das Siegel zu beſtimmen, deſſen er ſich, zu Bekräftigung ſeiner öffentlichen Akten, bedienen wird, hat

beſchloſſen:

1) Die Farbe des Kantons iſt weiß und hellgrün, gerad.

2) Das Wappen des Kantons St. Gallen iſt folgendes: Silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden; in grünem Feld.

Die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränität, enthalten 8 zuſammengebundene Stäbe, nach der Zahl der 8 Diſtrikte, mit oben hervorſtehendem Beil.

3) Das Kantonsſiegel, welches der Präſident des Kleinen Raths verwahrt, enthält obenbeſchriebenes Wappen, mit der Inſchrift: Respublica Helvetiorum fœderata. Pagus Sangallensis. Oder: Verbündete helvetiſche Republik. Kanton St. Gallen.

4) Die Regierungskanzlei, das Appellationstribunal und die Bezirksgerichte führen das gleiche Wappen in ihren Siegeln. Ueber die Form und die zweckmäßige Umſchrift, ſowie über die allfälligen Wappen anderer Behörden, wird der Kleine Rath nach ſeiner Einſetzung verordnen.

5) Das Wappen des Kantons ſoll, gemalt oder gehauen, über den Thoren der Städte angebracht werden.

6) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll gedruckt, öffentlich verleſen, und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

(№ 35.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend den amtlichen Schild für die Gemeinderathsweibel.

Vom 11. Auguſt 1803.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Ueber die ihnen gemachte Einfrage, wie das Unterſcheidungszeichen bei den Weibeln der Gemeinderäthe beſchaffen ſeyn müſſe?

beſchließen:

Es ſollen die Gemeinderäthe, ſofern ſie ihren Weibeln ein Unterſcheidungszeichen geben wollen, denſelben einen Schild anſchaffen, welcher, wie jener des Weibels bei dem Friedensgericht, mit einem grün und weißen Band an der linken Seite der Bruſt, auf dem Rocke, angeheftet werden ſoll, und die Umſchrift: Kanton St. Gallen, Gemeinderath zu N., enthalten muß.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt in das Kantonsblatt eingerückt werden.

II. Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe, betreffend den Amts- und Geſchäftsgang, die Sporteln und Gebühren.

(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, A. Allgemein Organiſches.)

(№ 36.) Geſetz.

Ueber das Petitionsrecht.

In Kraft getreten: 15. September 1831.

(Erlaſſen: 13. Juli 1831.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß die Verfaſſung *) jedem Bürger und jeder Gemeinheit des Kantons das Recht einräumt, dem Großen Rath Wünſche, Anliegen und Beſchwerden ſchriftlich einzugeben,

In Erwägung aber, daß, zur Sicherſtellung des Geſchäftsganges, über die Art und Weiſe, wie dieſes Recht ausgeübt werden ſoll, geſetzliche Vorſchriften nothwendig ſind,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Die an den Großen Rath gerichteten Petitionen ſollen mit Klarheit, aber in gedrängter Sprache, mit Vermeidung aller unnützen Weitſchweifigkeit, abgefaßt ſeyn.

Art. 2. Jede Eingabe darf nicht mehr als einen Gegenſtand enthalten. Ihr Hauptinhalt iſt mit wenigen Worten obenan zu bezeichnen.

Art. 3. Wer mit einer Bittſchrift an den Großen Rath gelangen will, hat dieſelbe, mit genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Bittſtellers, entweder eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten zu unterſchreiben, und mit dem Tage der Ausfertigung zu bezeichnen.

Art. 4. Beſchwerden über Privaten, Korporationen oder Behörden ſollen erſt dann an den Großen Rath gebracht werden, wenn das Bemühen der Beſchwerdeführenden, auf ordentlichem Wege zum Rechte zu gelangen, erfolglos geblieben iſt; jede Eingabe dieſer Art, durch welche eine untergeordnete kompetente Behörde umgangen worden wäre, muß an und für ſich unbeachtet bleiben, und es darf über ſolche in keine Berathung eingetreten werden. Beſchwerden über den Kleinen Rath ſind unmittelbar an den Großen Rath einzugeben.

Art. 5. Die Petitionen ſind dem jeweiligen Präſidenten des Großen Raths zu überſenden, der ſolche in die Tagesordnung aufnimmt.

Art. 6. Der Große Rath ernennt zu Anfang einer jeden ordentlichen Verſammlung eine Kommiſſion von fünf Mitgliedern, frei aus ſeiner Mitte. Dieſe Kommiſſion hat zu prüfen und zu begutachten, ob der Gegenſtand der Petition ſich zur Behandlung im Großen Rath eigne, oder ob er an eine andere Behörde gewieſen werden ſoll. Im erſten Fall ſchlägt die Kommiſſion gutachtlich die Art der Behandlung vor.

Art. 7. Dieſe Kommiſſion hat ſich ihres Auftrages mit möglichſter Beförderung, jedenfalls aber noch während der Dauer der Verſammlung, zu entledigen, und die von ihr begutachteten Petitionen, mit einem ſchriftlichen Antrag für jede derſelben, dem Präſidenten des Großen Raths zu

*) Siehe №: 6.

übergeben. Die erſt während der Verſammlung eingehenden Petitionen mögen aber, auf Antrag der Kommiſſion, vom Großen Rath zur Erledigung auf die nächſte Verſammlung verſchoben werden.

Art. 8. In einer ſpätern Sitzung hört der Große Rath die Petitionen ganz, oder im Auszug, letzteres jedoch nur dann, wenn kein Mitglied die ganze Beleſung verlangt, ſowie den von der Kommiſſion darüber abgefaßten gutachtlichen Antrag, ableſend an, und ſchreitet dann bei jeder einzelnen Petition zur Entſcheidung der Vorfrage, ob eingetreten, oder aber der Gegenſtand, als unerheblich, oder außerhalb der Befugniſſe des Großen Raths liegend, von der Hand gewieſen werden ſolle.

Art. 9. Wird einzutreten beſchloſſen, ſo hat der Präſident über Petition und Kommiſſionalantrag die Diskuſſion walten zu laſſen, nach deren Schluß die Abſtimmung, nach Vorſchrift des 3. Abſchnittes des Reglements, vorzunehmen iſt.

Art. 10. Wird über eine Petition zur Tagesordnung geſchritten, ſo bleibt der Gegenſtand lediglich auf ſich beruhen.

Wenn hingegen der Große Rath irgend eine Verfügung trifft, ſo wird dieſe Verfügung jedesmal dem Kleinen Rath überwieſen, ſowohl zur Vollziehung als zur Eröffnung (Inſinuation) an die Betreffenden. Unmittelbar vom Großen Rath oder von deſſen Büreau aus findet keinerlei Beſcheidertheilung ſtatt.

Art. 11. Eine Petition, worüber zur Tagesordnung geſchritten worden iſt, darf innert Jahresfriſt nicht wieder gebracht werden.

(№ 37.) Reglement für den Großen Rath.

Vom 15. Februar 1834.

I. Abſchnitt.

Eröffnung der Sitzungen und innere Einrichtungen.

Art. 1. Der Große Rath verſammelt ſich zu jeder erſten Sitzung einer ordentlichen oder außerordentlichen Verſammlung um neun Uhr des Morgens. Der Anfang aller übrigen Sitzungen iſt auf acht Uhr feſtgeſetzt. Die Sitzungen dauern ordentlicher Weiſe bis zwei Uhr nach Mittag. Nachmittags- oder Abendſitzungen werden nur in dringlichen Fällen gehalten. Eine halbe Stunde vor Anfang der Sitzung wird das Zeichen mit der großen Glocke in der katholiſchen Hauptkirche gegeben.

Art. 2. Jede Sitzung wird mit Ableſung des Namensaufrufes ſämmtlicher Mitglieder eröffnet. Die in der Sitzung Abweſenden werden, Behufs der Rechnungsführung über die zu bezahlenden Taggelder oder Bußen, in ein beſonderes Verzeichniß eingetragen.

Art. 3. Der Große Rath hat ein Büreau, beſtehend aus dem Präſidenten, zwei Sekretären und drei Stimmenzählern, alle aus ſeiner eigenen Mitte gewählt.

Art. 4. Bei Behinderung des Präſidenten oder eines andern Mitgliedes

vom Büreau wird durch das offene Handmehr für den Abgehenden ein einſtweiliger Stellvertreter ernannt. Die Wahlverhandlung, bei Abweſenheit des Präſidenten, leitet der erſte Sekretär und, in deſſen Abweſenheit, der zweite.

Art. 5. Der Namensaufruf und die Verzeichnung der Abweſenden geſchieht durch die Stimmenzähler des Großen Raths. Die Namen derjenigen, welche als abweſend verzeichnet wurden, ſollen unmittelbar nach Beendigung des Namensaufrufes noch einmal verleſen werden.

Art. 6. Nach dem Namensaufrufe folgt täglich die Beleſung des Protokolles der vorangehenden Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Verſammlungsdauer wird noch am Schluſſe derſelben verleſen, wenn nicht die Menge oder die Beſchaffenheit der verhandelten Gegenſtände deſſen Abfaſſung unmöglich gemacht hat.

Der Große Rath genehmigt das Protokoll, oder läßt es nach Befinden abändern.

Art. 7. Das Protokoll ſoll in genauen Zügen angeben:

a. Die Gegenſtände der Verhandlung, ſammt allen Anträgen, welche in die Abſtimmung fallen, ſie mögen angenommen oder verworfen werden.

b. Die Verfügung über die einzelnen Gegenſtände oder Anträge.

c. Die Anzahl der Stimmen, welche für und wider gefallen ſind, in allen Fällen, wo bei der Abſtimmung die Zählung vorgenommen wird.

d. Ein Rubrikon, oder eine kurze Bezeichnung eines jeden Gegenſtandes am Rande.

In das Protokoll dürfen keinerlei Bezeichnungen der Antragſteller aufgenommen werden.

Art. 8. Geſetze, Beſchlüſſe und Bekanntmachungen des Großen Raths ſollen nach ihrem vollen Inhalte dem Protokoll einverleibt, d. h. von Wort zu Wort als Text eingeſchrieben werden. Die Berichterſtattungen und Botſchaften des Kleinen Raths, Geſetzes- und andere Vorſchläge, die entweder verändert oder verworfen wurden, und die Gutachten der Kommiſſionen, werden dem Protokoll als Beilagen angefügt.

Art. 9. Die Protokolle, ſo wie alle vom Großen Rath ausgehenden Akten, werden vom Präſidenten und den beiden Sekretären unterzeichnet.

Geſetze und allgemeine Beſchlüſſe, die in urkundlicher Ausfertigung in das Archiv zu legen ſind, werden darüberhin mit dem großen Siegel des Kantons bekräftiget.

Art. 10. Die Geſetze und ſonſtige Beſchlüſſe fangen mit folgendem Eingang an: „Der Große Rath des Kantons St. Gallen, u. ſ. w. verordnet als Geſetz," oder „beſchließt."

Art. 11. In jeder erſten Sitzung einer Verſammlung eröffnet der Präſident das Verzeichniß aller auf der Tagesordnung befindlichen Gegenſtände, die ihm bis zur Stunde bekannt geworden ſind.

Art. 12. Sämmtliche Mitglieder des Büreau werden für ein halbes Jahr beſtellt, und zwar auf folgende Weiſe:

Nach Beleſung der Tagesordnung (Art. 11) läßt der Präſident die drei Stimmenzähler erwählen; nachher die beiden Sekretäre; alsdann

wird der Präſident für die folgende Amtsdauer gewählt. Der Präſident, welcher die Verſammlung eröffnet hat, übergiebt ſeinem Nachfolger die Tagesordnung und alle in ſeinen Händen befindlichen Akten, und tritt ab.

Von dann an leitet der neue Präſident die Verſammlung.

Dieſe Wahlen und dieſer Amtswechſel finden zweimal des Jahres ſtatt; zu Anfang der erſten Sitzung der ordentlichen Verſammlung im Juni, und zu Anfang der erſten Sitzung der ordentlichen Verſammlung im November.

Art. 13. Wenn bei einer periodiſchen Erneuerung des Großen Raths dasjenige Mitglied, welches zur Zeit die Präſidentenſtelle bekleidete, nicht wieder gewählt wurde, ſo wird die erſte Sitzung der ordentlichen Verſammlung im Juni vom älteſten Mitglied eröffnet, welches dabei ganz nach den im Art. 12 enthaltenen Vorſchriften verfährt und die Amtsführung dem neuen Präſidenten übergiebt, ſobald ſelber gewählt ſeyn wird.

Art. 14. In der Verſammlung des Großen Raths hat unter den Mitgliedern keinerlei Vorrang, Auszeichnung oder Vorrecht ſtatt.

Art. 15. Der Kleine Rath ſorgt für die erforderlichen Einrichtungen im Sitzungsſaale.

Art. 16. Der Präſident handhabt Ordnung und Ruhe im Sitzungsſaale.

Art. 17. Die Zuhörer ſind zu vollkommener Stille verpflichtet, ſollen anſtändig gekleidet erſcheinen, und ſich aller Beifalls- oder Tadelsbezeugungen enthalten.

Art. 18. Zuhörer, die die Ruhe und Ordnung im Saale ſtören ſollten, mögen, auf Befehl des Präſidenten, aus dem Saal entfernt, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nöthigenfalls der vollziehenden Behörde überantwortet werden.

Art. 19. Kraft Art. 52 der Verfaſſung werden die Sitzungen bloß in jenen Fällen geſchloſſen gehalten, wo das allgemeine Intereſſe des Kantons oder der Eidgenoſſenſchaft ſolches unumgänglich erfordert, und die abſolute Mehrheit der anweſenden Mitglieder dafür ſtimmt.

Es wird die Verſammlung jeden Antrag für eine geheime Verhandlung vorerſt in geſchloſſener Sitzung berathen und darüber entſcheiden.

Art. 20. Die Mitglieder des Großen Raths erſcheinen in der Verſammlung mit ſchwarzer oder dunkelblauer Kleidung und Hüten. Jedes dawiderhandelnde Mitglied wird für jeden Sitzungstag mit 30 kr. Buße belegt.

Art. 21. Der Große Rath wird bedient durch zwei Weibel in der Standesfarbe mit den erforderlichen Gehülfen.

Art. 22. Ein Weibel, mit der Standesfarbe, begleitet, während den Verſammlungen des Großen Raths, den Präſidenten deſſelben in die Sitzung und aus derſelben zurück.

II. Abſchnitt.

Form der Berathung und des Abſtimmens.

a) Im Allgemeinen.

Art. 23. Sämmtliche Akten, Vorſchläge, Petitionen und was ſonſt zu verleſen ſeyn kann, werden von einem der Sekretäre verleſen. Ausnahmen hievon machen bloß die Gutachten und Berichte der Kommiſſionen, die vom Berichterſtatter oder von einem andern Kommiſſionsmitgliede vorgetragen werden.

Art. 24. Kein Mitglied darf ſprechen, es habe denn zuvor bei dem Präſidenten das Wort begehrt, und ſei alsdann zum Sprechen aufgerufen worden. Der Präſident iſt pflichtig, diejenigen, die das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen, und jedem Mitgliede das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden iſt.

Kein Mitglied darf über den nämlichen Gegenſtand mehr als dreimal ſprechen.

Art. 25. Will der Präſident ſelbſt das Wort über einen in Berathung liegenden Gegenſtand ergreifen, ſo hat er ſich dafür bei den Sekretären aufzeichnen zu laſſen. Er ſpricht alsdann erſt nach demjenigen Mitgliede, das, in der Reihenfolge der Wortbegehrenden, unmittelbar vor ihm verzeichnet war.

Art. 26. In Fällen, wo ein Mitglied in ſeinem Vortrage den in Berathung liegenden Gegenſtand verläßt und ſich in andere Erörterungen verliert, ſoll der Präſident von demſelben verlangen, daß es in die Schranken des eigentlichen Berathungsgegenſtandes zurücktrete.

Art. 27. Erlaubt ſich ein Mitglied Aeußerungen oder Ausdrücke, wodurch die Achtung gegen die ganze Verſammlung oder gegen einzelne Mitglieder des Großen Raths, als ſolche, verletzt wird, ſo ſoll ein ſolches Mitglied von dem Präſidenten zur Ordnung gewieſen werden.

Art. 28. Der Präſident bildet die Tagesordnung. Von den, nach bereits erfolgter Eröffnung einer Verſammlung, eingehenden ſchriftlichen Mittheilungen des Kleinen Raths, und von anderweitigen Eingaben an den Großen Rath, ertheilt er dem letztern, am Anfang oder Ende jedes Sitzungtages, Kenntniß und ſtellt ſie alsdann auf die Tagesordnung.

Art. 29. Der Präſident nimmt die auf der Tagesordnung ſtehenden Geſchäfte in ſchicklicher Reihenfolge vor. Ueber Prioritätsanträge entſcheidet der Große Rath.

Art. 30. Am Schluſſe jeder Sitzung wird der Präſident, ſoviel möglich, die Gegenſtände bezeichnen, welche in der kommenden nächſten Sitzung in Berathung fallen ſollen; auch macht er die Anfrage, ob Jemand noch etwas vorzutragen habe oder nicht.

Art. 31. Die an den Kleinen Rath oder an Kommiſſionen gewieſenen Gegenſtände bleiben bis zu ihrer Erledigung auf der Tagesordnung.

Art. 32. Die Mitglieder bedienen ſich in der Verſammlung folgender einfacher Titulatur:

„Herr Präſident!"
„Meine Herren Kantonsräthe!"

Der Präſident redet die Verſammlung folgendermaßen an:
„Meine Herren Kantonsräthe.“
Alle anderweitigen Titulaturen ſollen unterlaſſen werden.

b) Im Beſondern.

Art. 33. Die Vorſchläge, Gutachten und Berichte vom Kleinen Rath und Kommiſſionen des Großen Raths müſſen ſchriftlich verfaßt ſeyn. Die Anträge ſollen, wo immer möglich, mit den weſentlichſten Erwägungsgründen verſehen ſeyn.

Art. 34. Jeder Gegenſtand, der dem Großen Rathe vorgelegt wird, unterliegt, vor aller nähern Berathung, zuerſt einer allgemeinen Diskuſſion, in welcher ausſchließlich nur folgende Anträge (Vorfragen) geſtellt werden dürfen:

1) Man wolle ſogleich in Berathung des Gegenſtandes eintreten.

2) Man wolle den Gegenſtand verſchieben. In dieſem Falle ſoll jedesmal auch angetragen werden, auf wie lange? Untergeordnete Anträge, für Anordnung des Druckes ꝛc. ꝛc., ſind hier ebenfalls zuläßig.

3) Man wolle den Gegenſtand zur nähern Prüfung an den Kleinen Rath oder an eine Kommiſſion überweiſen. Mit dieſem Antrage kann auch näher beſtimmt werden, bis auf welche Zeit dem Großen Rathe wieder Bericht zu erſtatten ſey. Ebenſo mögen hier auch andere untergeordnete Anträge geſtellt werden.

Wenn, nach Eröffnung der Diskuſſion, über dieſe erſte Vorberathung niemand das Wort ergreift, ſo wird angenommen, daß man in Berathung des Gegenſtandes eintreten wolle, und es wird alsdann nach Vorſchrift der nachſtehenden Artikel verfahren.

Art. 35. Wenn über Gegenſtände, welche aus mehreren Artikeln beſtehen, entſchieden iſt, daß man in die Berathung eintreten wolle, ſo wird eine zweite allgemeine Diskuſſion eröffnet, in welcher wieder nur folgende Anträge (Vorfragen) geſtellt werden dürfen:

1) Man wolle den Gegenſtand in ſeiner Geſammtheit verwerfen.

2) Man wolle die Sache zu nochmaliger Prüfung an den Kleinen Rath, oder an eine Kommiſſion zurückweiſen. Hier können wieder untergeordnete Anträge folgen.

3) Man wolle in artikelweiſe Berathung eintreten.

Wenn auch über dieſe allgemeine Berathung Niemand das Wort ergreift, ſo wird angenommen, man wolle in artikelweiſe Berathung eintreten.

Art. 36. Bei der Berathung der, in den Art. 34 und 35, angedeuteten Vorfragen darf nur ſoweit in die Hauptſache eingetreten werden, als unumgänglich nöthig iſt, um einen geſtellten Antrag gehörig zu begründen.

Der Präſident bringt die, in beiden Vorberathungen, gefallenen Anträge in der Reihenfolge zur Abſtimmung, wie ſie gemacht wurden.

Art. 37. Die einfachen Gegenſtände, wenn darüber eingetreten werden ſoll, ſowie die Artikel von Vorſchlägen zuſammengeſetzter Natur, wenn

artikelweiſe Berathung entſchieden iſt, unterliegen einer freien Diskuſſion, in welcher die Mitglieder beliebige Anträge, auf Abänderungen oder Zuſätze ꝛc., zu ſtellen befugt ſind.

Art. 38. Wenn Jemand eine Ordnungsmotion macht, und Abſtimmung über dieſelbe verlangt, ſo wird die Berathung über den Hauptgegenſtand eingeſtellt und jene Abſtimmung vorgenommen.

Art. 39. Ordnungsmotionen ſind Anträge, welche auf die Form der Behandlung des Berathungsgegenſtandes, oder auf Handhabung des Reglements überhaupt, Bezug haben.

Art. 40. Nachdem alle diejenigen, welche vorſchriftmäßig zum Sprechen aufgezeichnet waren, ihre Vorträge geendigt haben, erklärt der Präſident die Diskuſſion als geſchloſſen. Von dann an darf Niemand mehr das Wort über den Gegenſtand nehmen. Der Präſident iſt verpflichtet, Entgegenhandelnde zur Ordnung zu verweiſen.

Art. 41. Der Präſident bezeichnet, vor jeder Abſtimmung, alle gefallenen Anträge genau (ohne jedoch ſeine ſelbſt eigene Anſicht darüber auszuſprechen), und eröffnet alsdann den Gang der Abſtimmung.

Art. 42. Ueber Einwendungen gegen den Gang der Abſtimmung entſcheidet die Verſammlung, bevor zur Abſtimmung über die Sache geſchritten wird.

Art. 43. Bei der Abſtimmung über die einfachen Gegenſtände oder die einzelnen Artikel, und die allfällig dazu vorgeſchlagenen Aenderungen und Zuſätze, muß folgende Ordnung beobachtet werden:

a. Wenn in der Diskuſſion keine Anträge auf Aenderungen oder Zuſätze geſtellt worden ſind, ſo wird einfach abgeſtimmt, ob man den Vorſchlag annehmen wolle oder nicht?

b. Wenn neben dem urſprünglichen Antrag ein abweichender Vorſchlag von einer Kommiſſion, oder vom Kleinen Rath, oder von einem Mitgliede vorliegt, der jedoch nur einen einzigen Punkt beſchlägt, ſo wird zuerſt über den urſprünglichen Antrag, und ſodann über die angetragene Aenderung, abgeſtimmt.
Minoritätsanträge von Kommiſſionen werden bei der Abſtimmung behandelt, wie die Vorſchläge einzelner Mitglieder.

c. Sind hingegen mehrere Aenderungsanträge vorhanden, und können dieſelben ſowohl neben einander als neben dem urſprünglichen Vorſchlage beſtehen, ſo ſtellt der Präſident alle in paſſende Ordnung zuſammen, und bringt ſie dann nach einander in Abſtimmung.

d. Können aber die verſchiedenen Aenderungsanträge weder neben einander, noch neben dem urſprünglichen Vorſchlage beſtehen, ſo werden die Hauptmeinungen alle zuerſt in Abſtimmung gebracht. Die zu den einzelnen Hauptmeinungen vorgeſchlagenen Unterabänderungen bleiben jedesmal von ſelbſt vorbehalten.

e. Erlangt bei der Abſtimmung über mehrere Gegenſätze (lit. d) keiner die reglementariſche Mehrheit, ſo fällt derjenige, welcher am wenigſten Stimmen hatte, weg.

f. Wenn keine Zuſätze vorgeſchlagen werden, ſo kommen dieſe, nachdem über die Aenderungsanträge abgeſtimmt iſt, in ſchicklicher Ordnung ebenfalls zur Abſtimmung.

g. Iſt auf dieſe Weiſe über die einzelnen Theile eines Berathungsgegenſtandes abgeſtimmt, ſo folgt noch eine Abſtimmung über das Ganze.

Art. 44. Alle Abſtimmungen über reglementariſche Vorfragen, oder ſonſtige Nebenbeſtimmungen, finden durch bloßes Aufheben der Hand ſtatt. Die gleiche Vorſchrift gilt auch für die Abſtimmung über die einzelnen Artikel von Geſetzen und andern Beſchlüſſen, außer in zweifelhaften Fällen, wo die Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben vorgenommen wird. Die letztere Abſtimmungsweiſe iſt Regel, wenn über das Ganze der Geſetze und Beſchlüſſe abgemehrt wird.

Art. 45. Das abſolute Mehr der anweſenden Mitglieder entſcheidet in allen Fällen ohne Ausnahme; ſollten aber weniger als **90** Mitglieder gegenwärtig ſeyn, ſo kann kein gültiger Beſchluß gefaßt werden

Zur Schlußabſtimmung über ein Geſetz bedarf es **100** Anweſender.

Art. 46. Bei offenen Abſtimmungen ſtimmt der Präſident nur alsdann, wenn die Stimmen einſtehen.

Art. 47. Ueber Begnadigungsgeſuche gegen Todesſtrafe wird in geheimem Mehr durch Zettel mit Ja oder Nein abgeſtimmt.

III. Abſchnitt.

Wahlen und Amtsdauer.

Art. 48. Alle Wahlen der Sekretäre und Stimmenzähler, der Mitglieder der Kommiſſionen, des Kantonsmilitärgerichtes und der Suppleanten aller Gerichtsbehörden, werden mit offenem Handmehr, alle übrigen dem Großen Rath zuſtehenden Wahlen durch das geheime Stimmenmehr vorgenommen.

Die Ordnung der Genannten für offene Wahlen bezeichnet das Loos.

Art. 49. Vor jeder geheimen Wahl haben die Stimmenzähler die Anzahl der Anweſenden aufzunehmen.

Art. 50. Jeder Stimmende muß ſein Billet eigenhändig an den Stimmenſammler abgeben.

Art. 51. Wenn ſich eine größere Anzahl Stimmenzettel ergibt, als die Abzählung Anweſende ausweiſet, ſo ſind letztere noch einmal abzuzählen, bevor die Stimmzettel geöffnet werden. Trifft es wieder nicht ein, ſo erfolgt eine ganz neue Stimmenſammlung.

Art. 52. Wenn ein Mitglied während der Dauer einer Wahl in die Verſammlung kommt, und an dem nächſtfolgenden Skrutinium Antheil nehmen will, ſo hat es ſeine Gegenwart bei den Stimmenzählern anzumelden.

Art. 53. Die geſammten, bei einer periodiſchen Erneuerung des Großen Raths, gewählten Mitglieder deſſelben, können, laut Art. **108** der Ver-

faſſung, ihr Amt erſt vom 1. Brachmonat an ausüben. Demnach ſetzen alle Mitglieder des frühern Großen Raths, gleichviel, ob ſie wieder gewählt worden oder nicht, bis Ende des Monats Mai ihre Verrichtungen fort.

Art. 54. Die periodiſche Wahl aller Behörden und Beamten, deren Ernennung dem Großen Rath zuſteht, findet im Brachmonat ſtatt.

Art. 55. Der Landammann, für die erſten ſechs Monate des Jahres, wird in der ordentlichen Verſammlung im November, der Landammann, für die zweite Hälfte, im Juni erwählt. Jener tritt ſein Amt am 1. Jänner an, der andere am 1. Juli.

Art. 56. Nach periodiſcher Wahl des Kleinen Raths ſowohl, als der übrigen, im Art. 56, begriffenen Behörden, bleiben ſämmtliche Mitglieder, unter jeder Verumſtändung, bis Ende Brachmonat im Amt, gleichviel, ob ſie wieder gewählt worden oder nicht. Die Neugewählten treten mit dem 1. Juli ein.

Art. 57. Die gleiche Regel gilt für die einzelnen Beamten, deren Ernennung dem Großen Rath zuſteht.

Art. 58. In der Zwiſchenzeit Gewählte treten bloß für die noch übrige Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art 59. Für die Stellen, welche der Große Rath vergibt, und die einer freien Bewerbung unterliegen, beſtimmt er eine Anmeldungsfriſt von wenigſtens 6 Wochen, vom Tage der Ausſchreibung an gerechnet. Der Kleine Rath beſorgt, mit Beförderung und mit Beachtung des Termins, die Ausſchreibung durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter.

Art. 60. Die Bewerber, die das gleiche Amt nicht ſchon bekleidet haben, unterliegen einer Prüfung, deren Zweck indeſſen bloß der iſt, diejenigen Bewerber zu bezeichnen, welche zu dem Amte tauglich erfunden werden, nicht aber, um unter ihnen den Grad der Tauglichkeit zu beſtimmen.

Der Kleine Rath überträgt die Prüfung an Männer vom Fach in oder außer ſeiner Mitte.

IV. Abſchnitt.

Entſchädigungen und Bußen.

Art. 61. Die Mitglieder, welche in der Hauptſtadt, oder nur eine halbe Stunde davon entfernt wohnen, erhalten für jeden Sitzungstag 1 fl.

Die übrigen entfernteren Mitglieder beziehen für jeden Sitzungstag 2 fl., nebſt einer Reiſeentſchädigung von 24 kr. für die Stunde Entfernung.

Die nämliche Entſchädigung beziehen auch an Sonn- und Feiertagen jene Mitglieder, deren Wohnort über 4 Stunden von der Hauptſtadt entfernt iſt, wenn nämlich dieſelben am vorhergehenden und nachfolgenden Tage ſich in den Sitzungen einfinden.

Die Kommiſſionsmitglieder erhalten, ohne Ausnahme, die gleichen Taggelder, und nach eben denſelben Beſtimmungen, wie ſolche oben für die übrigen Mitglieder des Großen Raths feſtgeſetzt ſind.

Art. 62. Die Mitglieder des Großen Raths verfallen, wenn ſie zu ſpät in den Sitzungen erſcheinen, oder ſich für längere Zeit daraus entfernen, oder endlich ganz ausbleiben, in folgende Bußen:

a. Wer erſt nach vollendetem Namensaufruf erſcheint, bezahlt **15** kr.

b. Wer aus einer Sitzung längere Zeit abweſend iſt, verfällt für jede Stunde in eine Buße von **30** kr., und verliert, wenn die Abweſenheit **3** Stunden oder länger andauert, dazu noch ſein Taggeld.

c. Wer ſechs Tage ausbleibt, zahlt für jeden Tag **1** fl.; wer aber mehr als **6** Tage verſäumt, für jeden weitern Tag **2** fl.

Wer beim Namensaufrufe nicht antwortet, oder ſeine Anweſenheit den Stimmenzählern nachher nicht anzeigt, wird ebenfalls als abweſend angeſehen.

Wer Kommiſſionsſitzungen, welche außer der Verſammlungszeit des Großen Raths ſtatt finden, verſäumt, erlegt, für jeden Sitzungstag der Kommiſſion, **2** fl.

Art. 63. Folgende Entſchuldigungsgründe befreien allein von den, im vorhergehenden Artikel, bezeichneten Bußen:

1) Wichtige Krankheiten, von welchen ein Mitglied, deſſen Frau, Kinder oder Eltern überfallen ſind, wenn dieſelben durch ärztliche Beſcheinigung erwieſen werden.

2) Außerordentliche Amtsgeſchäfte, welche im Auftrage des Kleinen oder Großen Raths, oder der Eidgenoſſenſchaft, beſorgt werden.

Die ausbleibenden Mitglieder ſind pflichtig, ihre Entſchuldigungsgründe dem Präſidenten des Großen Raths ſchriftlich einzugeben. Das Gleiche haben auch diejenigen zu beobachten, welche, während einer Verſammlungszeit, ſich entfernen, und eine oder mehrere Sitzungen zu verſäumen genöthiget ſind.

Art. 64. Eine Kommiſſion, beſtehend aus den drei Stimmenzählern, prüft die eingegangenen Entſchuldigungsſchreiben, und entſcheidet darüber, ſowie auch über die Dauer der Abweſenheit.

Nach jeder ordentlichen Sitzung ſtellt die gleiche Kommiſſion die Rechnung, über die Entſchädigungen ſowohl, als über die Bußen.

Die Reiſeentſchädigungen werden nach dem, zu dieſem Zweck, aufgenommenen Stundenverzeichniſſe berechnet.

V. Abſchnitt.

Erwahrungen und Beeidigungen.

Art. 65. Im Laufe der Woche, nach den periodiſchen oder ſonſtigen Wahlen von Mitgliedern des Großen Raths, überſendet der Bezirksammann dem Kleinen Rath den Wahlakt jedes Mitgliedes.

Art. 66. Im Wahlakte ſoll zugleich die Erklärung enthalten ſeyn, daß der Gewählte die, in den Art. **119** und **35** der Verfaſſung, geforderten Eigenſchaften beſitze. Zur Beſcheinigung des Alters muß überdieß ein Taufſchein mit beigelegt werden. Solche Taufſcheine haben auch die, von dem Großen Rath, in den Kleinen Rath, das Kantonsgericht und

die Kaſſationsbehörde, Gewählten vorzuweiſen, was immer vor der Leiſtung des Eides geſchehen muß.

Art. 67. Von Eingabe des Taufſcheines ſind bloß diejenigen befreit, welche ſchon früher in den bemeldten Beamtungen geſtanden waren.

Art. 68. Der Kleine Rath unterſucht die Wahlbeſcheinigung, erſtattet dem Großen Rath, mit Beilegung der Akten, ſchriftlichen Bericht, und bezeichnet, zur Kenntniß oder zum Entſcheide, die Wahlen, welche nicht gehörig ausgewieſen ſind, oder aus andern Gründen ſtreitig werden können.

Art. 69. Kein Mitglied darf in der Verſammlung zugelaſſen werden, ſo lange den Vorſchriften der Art. 65, 66 und 67 nicht Genüge geleiſtet iſt.

Art. 70. Die, im Art. 130 der Verfaſſung, vorgeſchriebene Beeidigung des Großen Raths wird vom Präſidenten vorgenommen, unter feierlichem Geläute aller Glocken, in den Kirchen beider Konfeſſionen, am Hauptorte.

Art. 71. Nach jeder periodiſchen Wahl, und in einer der letzten Sitzungen der ordentlichen Verſammlung im Juni, werden die Mitglieder und Suppleanten der, im Art. 131 der Verfaſſung, bezeichneten Behörden, ſämmtlich ohne Ausnahme, zur Beeidigung einberufen, die vor verſammeltem Großen Rath durch den Präſidenten vorgenommen wird.

VI. Abſchnitt.

Beſondere Verfügungen.

Art. 72. Der Kleine Rath entwirft die Vollmachten und Aufträge der Geſandtſchaft an die Tagſatzung, und legt ſie dem Großen Rath zur Beſtätigung oder beliebigen Aenderung vor.

Art. 73. Die Geſandtſchaft erſtattet in der erſten Verſammlung, nach ihrer Rückkehr, einen von den Geſandten gemeinſchaftlich unterzeichneten ſchriftlichen Bericht, und legt Rechenſchaft über ihre Verrichtungen ab. Der Bericht wird, nach gepflogener Berathung und Schlußnahme darüber, zu den Akten des Großen Raths gelegt.

Art. 74. In der ordentlichen Verſammlung, im Juni, erſtattet der Kleine Rath ſeinen Amtsbericht über die Staatsverwaltung, während des vorangegangenen Jahres, und übergibt dem Großen Rath ſämmtliche Staatsrechnungen aus dem gleichen Zeitraume.

Art. 75. Der Große Rath ernennt, zur Unterſuchung der geſammten Staatsverwaltung, in gleicher Verſammlung, eine Kommiſſion, welche, während der Novemberverſammlung, ihren Bericht zu erſtatten hat. Die Stimmenzähler ſollen beauftragt ſeyn, zu wachen, daß hiebei, nach dem Art. 120 der Verfaſſung, die Vorſchriften über Verwandtſchaftsgrade getreu beobachtet werden.

Art. 76. Dieſe Berichterſtattung geht allen andern auf der Tagesordnung befindlichen Geſchäften vor.

Art. 77. Sämmtliche, dem Großen Rath vorgelegte, Rechnungen ſollen, nach erhaltener Genehmigung, in gleicher Ausdehnung, wie ſie dem Großen Rath vorgelegt wurden, dem Amtsblatt einverleibt werden *).

Art. 78. Die genehmigten Rechnungen werden, gleich anderen Akten, von dem Präſidenten und den beiden Sekretären unterſchrieben.

Art. 79. Der Große Rath behält ſich vor, in außerordentlichen Fällen, z. B. bei Entwerfung eines ganzen Geſetzbuches, mit Abweichung von den Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements, eine beſondere Form der Berathung vorzuſchreiben, welche Vorſchriften aber nur für den Fall ſelbſt dienen ſollen.

Art. 80. Durch gegenwärtiges Reglement wird das bisherige, vom **8.** Juni **1831**, ſammt ſeinen Zuſätzen, aufgehoben.

(№ 38.) Beſchluß des Großen Raths.

Betreffend die Mittheilung des Amtsberichts des Kleinen Raths und der Staatsrechnungen.

Vom **11.** Juni **1836**.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen hat in ſeiner Sitzung, vom **11.** Juni d. J., den Art. **77** des großräthlichen Reglements, vom **15.** Februar **1834** **), aufgehoben, und an deſſen Statt

beſchloſſen:

Es ſoll der Amtsbericht des Kleinen Raths ſammt den Staatsrechnungen, wie ſolche jedesmal in der Juniſitzung den Mitgliedern des Großen Raths zukommen, alljährlich den „amtlichen Bekanntmachungen“ beigelegt werden.

Dieſe großräthliche Schlußnahme wird, aus Auftrag des Kleinen Raths, zu Jedermanns Kenntniß, der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe beigerückt.

(№ 39.) Geſchäftsreglement des Kleinen Raths.

Vom **5.** April **1839**.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem ſich in Folge Geſetzes, vom **7.** Februar l. J., betreffend die Militärverwaltung, die Nothwendigkeit etwelcher Veränderungen in der Geſchäftseintheilung der verſchiedenen Departemente des Kleinen Raths ergeben hat,

In fernerer Berückſichtigung gleichen Bedürfniſſes, das durch veränderte Geſetzgebung und Verwaltungsvorſchriften auch in andern Admini-

---

*) Der Art. 77 iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe № 38.)

**) Siehe № 37.

ſtrationszweigen, während der letztabgewichenen Jahre, begründet worden iſt, und in Benutzung ſämmtlicher diesfalls gemachten Erfahrungen,

Haben folgendes revidirte **Reglement für die Geſchäftsführung des Kleinen Raths und ſeiner Departemente,**

beſchloſſen:

I. Abſchnitt.

Befugniſſe und Verrichtungen des Landammanns.

Art. 1. Der Landammann führt den Vorſitz in den Rathsverſammlungen, und kann den Kleinen Rath auch außerordentlich zuſammenberufen. Er eröffnet ſämmtliche an den Kleinen Rath gerichtete Schreiben und Memorialien, und legt dieſelben, nach Maßgabe der weitern Vorſchriften des Reglements, zur Berathung vor. Er unterzeichnet auch alle, von dem Kleinen Rath ausgehenden, Schreiben, ſowie deſſen Beſchlüſſe und Verordnungen, und läßt letztere mit dem Siegel deſſelben bekräftigen.

Art. 2. Der Landammann führt die Berathung des Kleinen Raths, nach der im folgenden Abſchnitte feſtgeſetzten Form, und wacht über Erhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, die Mitglieder, welche dawider handeln, zu erinnern, oder auch zur Ordnung zu weiſen, vorzüglich in dem Falle, wenn der Berathung der in Diskuſſion liegenden Geſchäfte fremdartige Gegenſtände eingemiſcht würden.

Art. 3. Der Landammann beaufſichtet die im Namen des Kleinen Raths ausgehenden ſchriftlichen Ausfertigungen.

Art. 4. In Abweſenheit des Landammanns, bei Krankheit oder Behinderung deſſelben, tritt das, nach der Wahlordnung, nächſtfolgende Mitglied des Kleinen Raths in deſſen amtliche Verrichtungen, Pflichten und Befugniſſe. Jener ſoll ſich aber keinen ganzen Tag und keine Nacht vom Hauptort entfernen, ohne ſeinen Stellvertreter, wegen zu übernehmender Amtsführung, zu benachrichtigen.

In dieſen Fällen von Subſtitution erhalten die Akten folgende Unterſchrift:

„Für den Landammann,
Der präſidirende Regierungsrath.“

II. Abſchnitt.

Sitzungen des Kleinen Raths. Form der Berathung und Abſtimmung.

Art. 5. Der Kleine Rath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe am Montag, Mittwoch und Freitag.

Art. 6. Die ordentlichen Sitzungen werden um acht Uhr Morgens regelmäßig eröffnet, mit Ausnahme der Monate November, Dezember, Januar und Februar, in welchen der Anfang der Sitzungen auf neun Uhr Morgens beſtimmt iſt.

Art. 7. Außerordentliche Einberufung des Kleinen Raths ſoll nur, wegen ungewöhnlicher Geſchäftsanhäufung, oder in Fällen von beſonderer Dringlichkeit, ſtatt finden.

Art. 8. Das Präſidium hebt die Sitzung um zwölf Uhr Mittags auf.

Art. 9. Die Mitglieder, mit Ausnahme des jeweiligen Landammanns, nehmen, während der vierjährigen Amtsdauer, in der Ordnung ihrer Wahlfolge, die Sitze ein. Der Landammann tritt, nach ſeiner halbjährigen Amtsdauer, ohne einen Vorrang, lediglich an die Stelle zurück, die er, nach gedachter Wahlordnung, einnimmt. Nach einer verfaßungsmäßigen Geſammterneuerung gilt die dannzumalige neue Wahlfolge für die Ordnung der Sitze.

Art. 10. Kein Mitglied ſoll, ohne Voranzeige an das Präſidium, aus den Sitzungen wegbleiben. Wäre ein Mitglied des Kleinen Raths im Falle, mehr als zwei Sitzungen zu verſäumen, ſo hat daſſelbe die Bewilligung des Kleinen Raths ſelbſt einzuholen. Das Gleiche hat der Landammann gegen den Vizepräſidenten und den Kleinen Rath zu beobachten.

Art. 11. Zu Anfang jeder Sitzung wird das Protokoll verleſen, und, nach allfälliger Berichtigung, genehmigt.

Art. 12. In jedem Protokoll ſind die allfällig abweſenden Mitglieder namentlich zu bezeichnen.

Die Bezeichnung des Präſidiums, zu Anfang jeden Protokolles, unterbleibt; jedoch iſt daſſelbe bei Anlaß der erſten Sitzung ſeiner Amtsdauer vorzumerken.

Art. 13. Nach Beleſung des Protokolls werden die Geſchäfte in folgender Ordnung vorgenommen, als:

a. Zuerſt die Gegenſtände, worüber die Akten die Zirkulation paſſirt haben.

b. Die vertagten Gegenſtände, ausgenommen, wenn ein beſtimmter Tag dafür angeſetzt iſt, in welchem Falle dieſer letztere abgewartet wird, oder wenn die Vertagung ausdrücklich auf unbeſtimmte Zeit beſchloſſen wurde, in welchem Falle die einsweilige Vormerkung auf der Geſchäftskontrole genügt.

c. Die bereit liegenden Gutachten der, durch den dritten Abſchnitt dieſes Reglements, aufgeſtellten Rathsabtheilungen, mit Verleſung des oder der Hauptaktenſtücke. Jeder Rathsabtheilung muß wöchentlich wenigſtens einmal zur Berichterſtattung das Wort ertheilt werden.

d. Allfällige, dringende, individuelle Anträge der Mitglieder. Der Kleine Rath entſcheidet jedoch, ob er über dieſelben ſogleich eintreten, oder aber ſie erſt ſpäter in Berathung ziehen wolle. Im letztern Fall iſt der Gegenſtand auf die Geſchäftskontrole zu ſetzen.

e. Die nach Vornahme obiger Gegenſtände übrig bleibende Zeit wird zur Behandlung der eingelaufenen Schreiben verwendet.

f. Schreiben, deren Inhalt ſchnelle Erledigung erfordert, kann das Präſidium auch früher zur Kenntniß des Kleinen Raths bringen.

g. Bevor ein Schreiben vorgelegt wird, hat das Präſidium deſſen Inhalt kurz anzuzeigen.

Art. 14. Kein Mitglied ſpricht anders, als der Reihe nach, in der Umfrage, es ſey denn vom Präſidium aufgefordert, oder habe das Wort von demſelben erhalten.

Art. 15. Die Abmehrung geſchieht durch Aufheben der Hand, und jedes Mitglied iſt zu ſtimmen ſchuldig, wenn ſchon die allgemeine oder eine Vorfrage gegen ſeinen Sinn entſchieden worden wäre.

Art. 16. Bei allen Verhandlungen (eben ſo bei Wahlen) gilt das abſolute Mehr aller anweſenden Mitglieder.

Art. 17. Der Landammann hat, gleich den übrigen Mitgliedern des Kleinen Raths, bei jedem Gegenſtand und in allen Fällen ſeine Meinung zu äußern. Er entſcheidet bei gleich getheilten Stimmen. Falls mit Inbegriff des Landammanns nur vier Mitglieder anweſend wären, ſtimmt er jedesmal ſelbſt mit, ſo, daß entweder ſich wenigſtens drei Stimmen für einen Beſchluß ergeben, oder der Gegenſtand, wegen gleich getheilten Stimmen, eingeſtellt bleibt.

Art. 18. Gegen einen gefaßten Beſchluß kann jedes Mitglied ſeine Verwahrung motivirt zu Protokoll geben. Außer dem Fall der Verwahrung kann keine individuelle oder Minderheitsmeinung ins Protokoll fallen.

Art. 19. Zur Zurücknahme eines Beſchluſſes iſt die Anzahl von vier Stimmen erforderlich.

Art. 20. Die vorkommenden Wahlen geſchehen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf ausdrückliches Begehren zweier anweſenden Mitglieder muß jedoch Ballotation vorgenommen werden. Die Ballotation geſchieht wie folgt:

a. Sämmtliche Aſpiranten werden auf die Ballotationsſchachtel gebracht, und jedes Mitglied iſt berechtiget, ſelbſt noch Vorſchläge auf dieſelbe zu geben.

b. Bei Wahlen, welche, ohne Meldung, auf Vorſchläge von untergeordneten Behörden oder von Mitgliedern des Kleinen Raths, ſtatt zu finden haben, werden lediglich alle Vorſchläge auf die Ballotationsſchachtel gebracht.

c. Beim Ballotiren fallen zuerſt diejenigen aus der Wahl, welche gar keine Stimmen, und dann Jene, die am wenigſten haben.

d. Falls Mehrere von Letztern gleich wenig Stimmen erhalten, ſo wird durch beſondere Ballotation, in welche jedoch nur dieſe aufzunehmen, ausgemittelt, wer aus der Wahl fallen ſoll.

e. Nach dieſer in lit. d angeordneten Vorballotation, wird die Hauptballotation fortgeſetzt, bis ein abſolutes Mehr für einen der Vorgeſchlagenen oder Aſpiranten herauskömmt.

f. Nach zweimaligem Gleichſtehen der Stimmen entſcheidet das Loos.

III. Abſchnitt.

Raths = Abtheilungen.

Art. 21. Der Kleine Rath theilt ſich in ſieben Raths-Abtheilungen. Sie heißen:

a. **Departement des Aeußern.**
b. **Departement des Innern.**
c. **Departement des Vormundſchafts = und Armenweſens.**
d. **Finanzdepartement.**
e. **Baudepartement.**
f. **Juſtizdepartement.**
g. **Polizeidepartement.**

Art. 22. Das **Departement des Aeußern** beſorgt folgende Geſchäfte:

A. Die diplomatiſchen Angelegenheiten:

1) Verhältniſſe des Kantons als Bundesglied, demnach Aufſicht auf Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen und Handhabung der Rechte des Kantons in jener Eigenſchaft.
2) Verhältniſſe des Kantons zu andern Kantonen und Staaten. Vorbereitung und Entwerfung daheriger Verträge.
3) Handelsangelegenheiten des Kantons.
4) Die Korreſpondenz mit den eidgenöſſiſchen Behörden, den Kantonen und dem Auslande, ſobald deren Gegenſtände durch ihre Allgemeinheit außer den Bereich des täglichen Geſchäftslaufes getreten.
5) Entwerfung der Inſtruktionen für die Abgeordneten zur Tagſatzung, und für andere Sendungen jeder Art.

B. Militärweſen.

1) Amtsverkehr mit den Behörden und Beauftragten der Eidgenoſſenſchaft in Militärſachen.
2) Aufſicht über die Erfüllung der militäriſchen Bundespflichten des Kantons.
3) Handhabung des organiſchen Beſtandes der geſammten Truppenkorps; Leitung und Beſorgung des daherigen Wahlweſens. Eintheilung und Entlaſſung der Mannſchaft.
4) Inſtruktionen und Waffenübungen jeder Art.
5) Bewaffnung, Ausrüſtung und Kleidung der Truppen.
6) Leitung eidgenöſſiſcher und kantonaler Truppenaufgebote.
7) Verwaltung des Zeughauſes und anderer Militärmagazine.
8) Militärrechnungsweſen.
9) Militärrechtspflege.
10) Die von kapitulirtem auswärtigen Dienſte herrührenden Penſionen.

C. Poſtweſen.

Aufſicht über Organismus, Verwaltung und Rechnungsweſen der Poſtadminiſtration.

D. Zoll- und Weggeldsverwaltung, mit Inbegriff der Kaufhausverwaltung in Rorſchach; eidgenöſſiſcher Grenzzoll. *)

---

*) Lit. D von Art. 22 iſt durch einen Beſchluß des Kleinen Raths, vom 22. November 1841, dem Finanzdepartement zugetheilt worden. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrg. 1841, S. 224.)

E. Grenzbeaufſichtigung gegen andere Kantone und Staaten.
1) Sorge für ungeſchmälerte Erhaltung der Grenzen des Kantons.
2) Beſorgung der erforderlichen Marchungen.
3) Vereinigung der Marcheninſtrumente.

F. Angelegenheiten der Linth, mit Inbegriff der Linthſchifffahrtsverhältniſſe.

Art. 23. Dem **Departement des Innern** werden zugewieſen:*)

A. Handhabung des verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Organismus des Kantons überhaupt, und zwar:
1) Aufſicht über den organiſchen Beſtand der Behörden, Beamten und Angeſtellten.
2) Handhabung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Ordnung an den Bezirksgemeinden, an den Bürger- und Genoſſenverſammlungen.

B. Aufſicht über verfaſſungsmäßige Nichtanerkennung der Geſetze nach Abſchnitt XI der Verfaſſung, und zwar:
1) Prüfung der daherigen Protokolle.
2) Zählung der Stimmen.
3) Aufſicht über Bekanntmachung der Geſetze nach vollendeter Friſt der 45 Tage.

C. Kontrole der Bezirksverwaltung.
1) Aufſicht über die Amtsführung der Bezirksammänner im Allgemeinen.
2) Unterſuchung ihrer Kanzleien und Archive.

D. Leitung und Beaufſichtigung der Gemeindeangelegenheiten.
1) Obſorge über den geſetzlich verordneten Unterſuch der Amtsführung in den Gemeinden.
2) Prüfung der daherigen Unterſuchsberichte.
3) Rechnungsweſen der Gemeinden insbeſondere.
4) Steuerangelegenheiten derſelben.
5) Handhabung der geſetzlichen Kompetenz zwiſchen den verſchiedenen Gemeindebehörden.
6) Begutachtung der ökonomiſchen Reglemente der Gemeinden.
7) Aufſicht über geſetzliche Verwaltung der Gemeindegüter und Gemeindefonde.
8) Marchungen der politiſchen Gemeinden.

E. Konfeſſionelle Angelegenheiten.
1) Handhabung des Geſetzes über die konfeſſionellen Angelegenheiten im Allgemeinen.
2) Prüfung derjenigen Verordnungen der Konfeſſionstheile, welche der Sanktion des Staates bedürfen.
3) Aufſicht über die Gegenſtände, welche der Ertheilung des Plazets bedürfen.
4) Beeidigung der Geiſtlichen.
5) Prüfung der Ausweiſe der Erziehungsbehörden über das Erziehungsweſen und anderer Berichterſtattungen der konfeſſionellen Behörden.

*) Wegen Zutheilung des Forſtweſens ſiehe die Note bei Art. 26, E.

F. Aufſicht über die formelle Geſchäftsführung des Kleinen Raths und ſeiner Departemente.

G. Aufſicht über Kantonskanzlei und Staatsarchive.

Art. 24. Dem **Departement des Vormundſchafts- und Armenweſens** ſind zugeſchieden:

A. Vormundſchaftsweſen.

Vollziehung daheriger Geſetze und Behandlung aller in dieſes Fach einſchlagenden Spezialgegenſtände.

B. Armenweſen.

1) Armenſachen insbeſondere; ihre Behandlung nach Geſetz; Aufſicht über die Armenverwaltung in den Gemeinden.
2) Leitung beſtehender Kantonalhilfsanſtalten: Hilfskaſſe, Kantonalarmenfond. Hieher gehört die Verwendung ihrer Einkünfte zu allgemeinen und beſondern Zwecken; Prüfung einſchlagender Reklamationen.
3) Oeffentliche Unterſtützungs- und Hilfsanſtalten jeder Art, von Staat und Gemeinden.

C. Geduldete und Findelkinder.

1) Führung der Regiſter.
2) Verſorgung und Pflege.
3) Einbürgerung der Findlinge.

D. Gewerbsweſen.

1) Maß und Gewicht.
2) Landwirthſchaft und Gewerbe im Allgemeinen.
3) Handwerksſachen insbeſondere.
4) Marktsbewilligungen.
5) Ertheilung von Wirthſchaftspatenten.
6) Liegenſchaftskäufe von Ausländern.

E. Angelegenheiten des bürgerlichen Standes.

1) Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht; Entlaſſungen aus demſelben.
2) Bürgerrechtsanſtände in den Gemeinden.
3) Bürgerregiſter.
4) Statiſtik der Bevölkerung.
5) Rekurſe wegen verweigerter Heirathsbewilligung.
6) Eheeinſegnungen.

Art. 25. An das **Finanzdepartement** fällt:*)

A. Die Leitung und Beaufſichtigung des Staatsrechnungsweſens.

1) Aufſicht über das Finanzbüreau.
2) Handhabung der Komptabilitätsordnung.
3) Fertigung der jährlichen Staatsbüdgets, Staatsrechnungen und Ueberſichten des Staatsvermögens.
4) Anlegung und Abkündung der Kapitalien; Aufbewahrung der Schuldtitel und vorräthigen Gelder; Aufbewahrung der Kautionen.
5) Verifikation der Kaſſen.

*) Wegen Zutheilung der Zoll- und Weggeldsverwaltung, mit Inbegriff der Kaufhausverwaltung in Rorſchach, und des eidgenöſſiſchen Grenzzolls, ſiehe die Note bei Art. 22, lit D.

B. Verwaltung der gesönderten Staatsfonde, z. B. des Bürgerrechtstaxenfonds, des Armenfonds, der Hilfskaſſe, der Brandkaſſe.

C. Erhebung der Staatseinkünfte, inwieweit dieſelbe nicht andern Departementen oder beſondern Verwaltungen übertragen iſt; daher

1) Bezug der Kapitalzinſe, Zehnten und Grundzinſe. Verwaltung des Zehentweines.
2) Salzverwaltung in allen ihren Theilen.
3) Erhebung der Getränksabgaben.
4) Stempelverwaltung.
5) Aufſicht über das Schifffahrtswesen (mit Ausſchluß der Linthangelegenheiten); Fahrrechte und daherige Einkünfte.
6) Stellvertretung des Staates in Dampfſchifffahrtsangelegenheiten und dgl.
7) Bezug der unmittelbaren Steuer; Leitung der Steuerreviſionen.

D. Beſtreitung und Vereinigung der Staatslaſten, als: Kompetenzen, Penſionen, Paſſivzinſe.

E. Münzweſen.

1) Tarifirung der kurſirenden Sorten.
2) Aufſicht über allfällige Prägung oder Einſchmelzung.
3) Schutzmaßnahmen gegen den Umlauf ſchlechter Münzſorten.

F. Verwaltung des Kornhauſes in Rorſchach.

1) Handhabung der Kornhausreglemente.
2) Beaufſichtigung der Angeſtellten und Bedienſteten.

G. Verwaltung der Brandverſicherungsanſtalt.

H. Vermögensliquidation des ſäkulariſirten Kloſters Pfäfers; für die Dauer derſelben iſt dem Finanzdepartement das daherige Referat übertragen.

Art. 26. Dem **Baudepartement** werden unterſtellt:

A. Straßen-, Brücken- und Uferbau.

1) Aufſicht über das Verwaltungsperſonale.
2) Rechnungsweſen der Straßenverwaltung.
3) Unterhaltung der Hauptſtraßen.
4) Gemeindeſtraßen; ihre Korrektion und Unterhaltung.
5) Handhabung der Straßenpolizei.
6) Handhabung allgemeiner Verordnungen über den Waſſerbau und Leitung deſſelben im Speziellen; Flußkorrektionen; Häfen, insbeſondere Hafenverwaltung in Rorſchach; Entſumpfungen.
7) Vorſchläge zu neuen Straßen- und Waſſerbauten; ihre Ausführung.
8) Handhabung der Rechte des Staates auf den Strandboden an Seeufern.

B. Verwaltung der Staatsgebäude.

1) Gewöhnlicher Unterhalt der Staatsgebäude.
2) Vorſchläge für Neubauten und Hauptreparaturen. Ausführung derſelben.
3) Vermiethung der Staatsgebäude.
4) Oekonomie und Hausordnung im Regierungsgebäude.

C. Verwaltung der übrigen Staatsgüter.
1) Benutzung und Verpachtung derſelben.
2) Verkäufe.
3) Verwaltung der Steinbrüche.

D. Verwaltung des Bades Pfäfers.
1) Einrichtung und Unterhaltung der Gebäulichkeiten und Waſſerleitungen.
2) Beaufſichtigung und Leitung des angeſtellten Perſonals.
3) Verwaltung der zum Bade gehörigen Güter und Waldungen.
4) Rechnungsweſen der Badanſtalt.

E. Forſtweſen.*)
1) Handhabung der Forſtordnung.
2) Aufſicht über die Forſtangeſtellten.
3) Verwaltung und Rechnungsweſen der Staatsforſten.

Art. 27. Dem **Juſtizdepartement** liegen folgende Geſchäfte ob:

A. Zivilrechtspflege.
1) Beaufſichtigung der bürgerlichen Rechtspflege im Allgemeinen, inner den Schranken der Verfaſſung.
2) Behandlung von Klagen über Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen.
3) Proviſoriſche Verfügungen in Prozeßſachen: Bote, Beſitz, Sequeſter.
4) Aufſicht über das Hypothekarweſen.
5) Handhabung der Schuldentrieb- und Gantordnung.
6) Aufſicht über das Sportelnweſen.
7) Vollziehung der in Rechtskraft erwachſenen Urtheile.

B. Korrektionelles.
1) Aufſicht über die Strafeinleitungen.
2) Prüfung der Urtheile und Weiterziehung derſelben.
3) Prüfung der Bußenrechnungen.
4) Aufſicht über Vollziehung der Urtheile.

C. Kriminalrechtspflege.
1) Prüfung und Bereinigung aller kriminellen Voruntersuche.
2) Anträge zu Einleitungen zum Spezialunterſuch.
3) Prüfung der Urtheile und Anträge zur Weiterziehung, wo die Appellation nicht ſchon von Geſetzeswegen eintritt.
4) Anträge zu Vollziehung der Kriminalurtheile.
5) Begnadigungsgeſuche vor Vollziehung des Urtheils.
6) Aufſicht über das Kriminalgebäude und die Gefängnißordnung.

D. Beaufſichtigung der Verrichtungen des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers.

E. Handhabung des Geſetzes über Schadenerſatzklagen gegen Behörden oder Beamte; allfällige Anträge auf Strafeinleitung gegen Beamte.

F. Inſinuationen, Mittheilungen und Requiſitorialien an andere Kantone und Staaten in Zivil- und Strafrechtsſachen.

*) Lit. E von Art. 26 iſt durch einen Beſchluß des Kleinen Raths, vom 22. Nov. 1841, dem Departement des Innern zugetheilt worden. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 224.)

Art. 28. Dem **Polizeidepartement** liegt ob:

A. Polizeiweſen im engern Sinne.
1) Direktion der Kantonspolizei.
2) Korreſpondenz mit andern Kantonen und Staaten in Polizeiſachen.
3) Aufſicht über Handhabung der Polizei in den Bezirken und Gemeinden.
4) Begutachtung der polizeilichen Reglemente der Gemeinden.
5) Ertheilung von Päſſen, Wanderbüchern, Hauſier-, Markt-, Gewerbs- und Jagdpatenten.

B. Fremdenpolizei.
1) Abſchiebung von Vaganten.
2) Einbürgerung von Heimathloſen.
3) Aufenthaltsbewilligungen.
4) Niederlaſſungsweſen.

C. Geſundheitspolizei.
Aufſicht über ſämmtliche in die Obliegenheiten der Sanitätsbehörden einſchlagenden Verrichtungen.

D. Feuerpolizei.
Handhabung der Feuer- und Löſchordnung.

E. Direktion des Landjägerkorps nach Vorſchrift des Reglements.
1) Annahme und Entlaſſung.
2) Kleidung, Bewaffnung und Beſoldung.
3) Leitung des Dienſtes und Disziplin.

F. Vollziehung der Kriminalurtheile.
Begnadigung von Sträflingen; Rehabilitationen.

G. Strafanſtalten und Gefängniſſe.
1) Leitung der Zentralſtrafanſtalt durch die Direktionskommiſſion; Aufſicht über Erfüllung der ihr zugeſchiedenen Verrichtungen.
2) Geſetzliche Schutzaufſicht über die entlaſſenen Sträflinge.
3) Aufſicht über die Verhaftorte in den Bezirken und Gemeinden.

Art. 29. Geſchäfte, die in der Spezifikation der Artikel 22 bis und mit 28 nicht ausdrücklich vorkommen, gelangen an dasjenige Departement, zu welchem ſie, vermöge ihrer allgemeinen Beſchaffenheit und nach Analogie der ganzen Geſchäftseintheilung, am folgerichtigſten gezählt werden können.

Art. 30. Die in den Artikeln 21 bis und mit 28 enthaltene Geſchäftseintheilung iſt einzig zu dem Zweck einer regelmäßigen, geordneten und vollſtändigen Beſorgung aller dem Kleinen Rath obliegenden Verrichtungen feſtgeſetzt, jedoch gänzlich unbeſchadet den verfaſſungs- und geſetzesgemäßen Kompetenzen und Verpflichtungen des Kleinen Raths.

Art. 31. Jedes Departement wird, theils zu unmittelbarer Beſorgung, theils zur Berichterſtattung und Begutachtung der überwieſenen Gegenſtände, einem Mitgliede des Kleinen Raths übertragen, das zu dieſem Behuf in direkter Verbindung mit dem Kleinen Rathe ſteht.

Der Kleine Rath überweiſet demnach, ſo oft er es gut findet, die an ihn gelangenden Geſchäfte, zur Berichterſtattung oder Beſorgung, an das betreffende Departement, ertheilt ihm auch andere beliebige Aufträge, die in den Geſchäftskreis deſſelben einſchlagen, und jedes Departement

iſt pflichtig, den diesfallſigen Forderungen und Anordnungen des Kleinen Raths Genüge zu leiſten.

Desgleichen iſt jedes Departement befugt und verpflichtet, nach waltendem Bedürfniß, auch von ſich aus, dem Kleinen Rathe wünſchbare Anträge zu Beſchlüſſen und Verfügungen zu bringen.

Art. 32. Jedem Departement liegt ob, den ihm angewieſenen Geſchäftskreis in ſeinem ganzen Umfang vollſtändig zu überwachen, einſchleichenden Gebrechen und Mißbräuchen zu begegnen und in ſeinen Fächern ſich auch mit Verbeſſerungsvorſchlägen zu befaſſen. Zu dieſem Ende iſt jedes Departement befugt, mit allen Behörden des Kantons, ſo wie mit einſchlagenden Departementen anderer Kantone und Staaten, informativen Briefwechſel zu pflegen.

Art. 33. Jedes Departement kann, wo es ſolches nothwendig findet, zu Beſorgung der ihm obliegenden Verrichtungen angemeſſene Weiſungen an untere Behörden ertheilen; insbeſondere in Fällen, wo es darum zu thun iſt, einem ſpeziellen Geſetz oder bereits erlaſſenen Beſchlüſſen und Verfügungen des Kleinen Raths, in einzeln vorkommenden Angelegenheiten, Anwendung zu verſchaffen.

Art. 34. Die Departemente bringen ihre Berichte und Anträge an den Kleinen Rath, nach Umſtänden, entweder ſchriftlich oder mündlich. Der Vortrag muß in ſeiner Weſenheit, doch in gediegener Kürze, im Protokoll angeführt werden.

Art. 35. Jedes Mitglied des Kleinen Raths iſt verpflichtet, das ihm vom Kleinen Rath übertragene Departement für eine Amtsdauer anzunehmen. Die Amtsdauer iſt auf zwei Jahre feſtgeſetzt. Sie beginnt mit dem erſten Januar.

Nach Verlauf zweier Jahre findet durchgängig neue Wahl für alle Departemente ſtatt. Bei der Wahlerneuerung iſt jedes Mitglied berechtiget, ſeine Verſetzung in ein anderes Departement zu begehren, was jedoch vor Beginn des Wahlgeſchäftes zu geſchehen hat. Dem Begehren muß entſprochen werden.

Art. 36. Jedem Mitgliede wird für das ihm zugeſchiedene Departement, auf die Fälle von andauernder Abweſenheit oder Behinderung, ein permanenter Stellvertreter beigegeben. Die Stellvertreter werden für die gleiche Dauer und auf die gleiche Weiſe gewählt, wie die Vorſteher der einzelnen Departemente ſelbſt; doch kann jedes Mitglied Stellvertreter bloß für ein Departement ſeyn.

Art. 37. Bei Eintritt neuer Mitglieder in den Kleinen Rath, während der in Art. 35 feſtgeſetzten Amtsdauer in den Departementen, entſcheidet der Kleine Rath, ob der oder die neu Eintretenden für die noch übrige Zeit des oder der Vorgänger in deren Departemente eintreten ſollen, oder ob durchgängig neue Beſetzung aller Departemente vorzunehmen ſey.

Art. 38. Die Beſtellung der Departemente durch die Mitglieder des Kleinen Raths wird jederzeit durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 39. Den Departementen werden, zur Beſorgung der Kanzleigeſchäfte, Sekretäre beigegeben. Jedes Departement hat ſeine eigene Kanzlei und ſeine eigene Regiſtratur.

Art. 40. Die von jedem einzelnen Departement ausgehenden Schreiben und Akten werden in der Regel von dem ihm vorſtehenden Mitgliede des Kleinen Raths und dem betreffenden Sekretär unterzeichnet und mit eignem Siegel beſiegelt.

Die Unterzeichnung geſchieht, mit einfacher Unterſchrift des betreffenden Mitglieds des Kleinen Raths und des Sekretärs, in folgender Form:

„Der Regierungsrath:
N. N.
„Der Sekretär:
N. N.

Alle Schreiben und Akten führen die Ueberſchrift des betreffenden Departements.

Art. 41. Untere Behörden und Privaten haben ihre Schreiben an die betreffenden Departemente nach deren beſondern Benennung zu addreſſiren, z. B.

„An das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen.“

„An das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.“

Perſönliche Abgabe von Schreiben geſchieht unmittelbar entweder an das dem Departement vorſtehende Mitglied des Kleinen Raths oder an das betreffende Sekretariat.

Art. 42. Abgeſehen von der ordentlichen Geſchäftsabtheilung, wie ſie durch vorſtehende Artikel vorgeſchrieben iſt, ſteht dem Kleinen Rath jederzeit frei, für Begutachtung oder Behandlung eines Gegenſtandes eine Kommiſſion zu beſtellen, die aber, mit Erledigung ihres Auftrags, auch ihre Endſchaft erreicht. Deßgleichen iſt durch dieſe Geſchäftseintheilung keineswegs beſondern geſetzlichen Beſtimmungen vorgegriffen, durch welche einzelnen Mitgliedern des Kleinen Raths eigene Verwaltungen übertragen würden.

Beſondere Verfügungen.

Art. 43. Der nach Vorſchrift der Verfaſſung jährlich zu erſtattende Amtsbericht über die Staatsverwaltung ſoll ausſchließlich die Geſchäftsführung während des betreffenden Amtsjahres, vom 1. Jänner bis letzten Dezember, befaſſen, und nicht in dasjenige hinübergreifen, während welchem der Rapport erſtattet wird.

Die hiezu von den einzelnen Departementen dem Kleinen Rath zu liefernden Materialien ſind demſelben bis ſpäteſtens Ende März vorzulegen.

Art. 44. Der Kleine Rath wird wenigſtens einmal im Jahre, zu beliebiger unbeſtimmter Zeit, in Anweſenheit des dem Finanzdepartement vorſtehenden Mitglieds, durch zwei andere Mitglieder aus ſeiner Mitte, eine allgemeine Verifikation der Staatskaſſen vornehmen laſſen.

Art. 45. Mit gegenwärtigem Reglement des Kleinen Raths iſt dasjenige vom 18. Januar 1833 aufgehoben.

Es ſoll, zu Jedermanns Wiſſen und Benutzung, der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe einverleibt werden.

(№ 40.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Aufſtellung eines eigenen Büreau, „Kantonspolizei“ genannt.

Vom 6. März 1839.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß verſchiedene polizeiliche Angelegenheiten und Geſchäfte bisanhin, theils durch die Kantonskanzlei, theils durch das Sekretariat des Polizeidepartements, beſorgt wurden, wodurch der Geſchäftsgang mehr und weniger Störungen und Hemmungen erleiden mußte,

In Betrachtung, daß die Aufſicht über ausgeſchriebene und verdächtige Leute beſſer geübt werden kann, wenn dieſelben, in Anliegen wegen Päſſen, Wanderbüchern, Hauſier-, Markt- und Gewerbspatenten u. ſ. w., ſich an die eigentliche Polizeiſtelle wenden müſſen,

Und in Abänderung der diesfallſigen Beſtimmungen der Verordnung über Ertheilung von Reiſepäſſen und Wanderbüchern, vom 1. Febr. 1832,*)

beſchließen hiemit, was folgt:

Art. 1. Vom 1. April 1839 an ſoll das Sekretariat des Polizeidepartements, nebſt den, vermöge des Reglements des Kleinen Raths, und in Gemäßheit der Aufträge des Departements, bereits zugeſchiedenen Obliegenheiten, des weitern auch beſorgen:

a. Die Ausfertigung der Päſſe und Wanderbücher. (Die Unterzeichnung derſelben geſchieht durch die Kantonskanzlei.)
b. Die Ausfertigung der Hauſier- und Gewerbspatente.
c. Die Ausfertigung der Gewerbs- und Marktpatente für Juden.

Art. 2. Dem Sekretariat wird zu dieſem Behuf ein Adjunkt beigegeben, durch Verſetzung eines Kanzliſten aus der Kantonskanzlei.

Art. 3. Das Sekretariat führt in allen Fertigungen, Bekanntmachungen, Steckbriefen, und im Stempel, den Namen: Kantonspolizei St. Gallen“, und ſteht in jeder Beziehung unter der Leitung des Polizeidepartements. Wo eine Unterſchrift nöthig wird, iſt ſolche einfach darunter zu ſetzen in folgender Art: „N. N. Sekretär“; oder: „In Abweſenheit des Sekretärs, N. N.“

Art. 4. Der Tarif der jeweilen feſtgeſetzten Taxen ſoll beim Eingang in das Büreau der Kantonspolizei, an einer geeigneten Stelle, angeſchlagen werden. Auch iſt jede bezogene Taxe auf dem abgereichten Paß, Wanderbuch u. ſ. w. gehörig anzumerken, und im Tarif dieſer Vorſchrift zu erwähnen.

Art. 5. Die durch die Kantonspolizei bezogenen Taxen ſollen alle Monate der Kantonskanzlei, zur Verrechnung in der Kanzleirechnung, abgegeben werden. Die Art und Weiſe, wie dies zu geſchehen hat, wird jeweilen der Staatsſchreiber beſtimmen.

Art. 6. Der Druck der Formulare zu Päſſen, Wanderbüchern, Patenten u. ſ. w.

*) Siehe № 344.

wird fortan durch die Kantonskanzlei beſorgt, von welcher die Kantonspolizei, wie die Bezirksammänner, ſolche jeweilen beziehen.

Art. 7. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in die Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe aufgenommen werden.

(№ 41.) Verordnung des Kleinen Raths.

Komptabilitäts-Reglement.

Vom 3. Oktober 1834.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, auch im Rechnungsweſen einen geregelten Geſchäftsgang einzuführen,

verordnen:

Art. 1. Das Kaſſieramt des Kantons St. Gallen darf nur, auf ſchriftliche Ermächtigung eines Mitglieds des Kleinen Raths, irgend eine Zahlung aus der Staatskaſſe leiſten.

Art. 2. Sobald das Büdget durch den Großen Rath feſtgeſetzt iſt, wird das Finanzdepartement einem jeden der übrigen Departemente einen von ihm legaliſirten Auszug des Büdgets zuſtellen, welcher alle und jede in das beſondere Fach eines jeweiligen Departements einſchlagenden Einnahmen und Ausgaben befaßt.

Ein gleicher Auszug wird der Militärkommiſſion und der Sanitätskommiſſion, für ihre Einnahmen und Ausgaben, zugeſtellt.

Art. 3. Jedes Departement beaufſichtigt im Allgemeinen den vollſtändigen Eingang der, laut Büdget, ſeinem Geſchäftskreis zugeſchiedenen Einnahmen, und prüft die darauf bezüglichen Rechnungen und Belege.

Art. 4. Ebenſo hat jedes Departement die, in ſeinen Geſchäftskreis einſchlagenden, Rechnungen und Konti über Ausgaben, welche das Departement ſelbſt betreffen, zu prüfen, und, richtig findenden Falls, zu viſiren.

Art. 5. Beſondere, vom Kleinen Rathe beſchloſſene, Ausgaben fallen zur Vollziehung ans Finanzdepartement, inſofern nicht vom Kleinen Rath eine beſondere Verfügung dießfalls getroffen wird.

Art. 6. Alle Vorſchüſſe an Departemente oder Beamte, die nicht auf förmlich anerkannten Rechnungen, Auslagen, Noten und Belegen beruhen, ſo wie die Koſtennoten u. ſ. w., welche den Chef eines Departements ſelbſt betreffen und von ihm ausgehen, bedürfen des Viſums des Finanzdepartements.

Art. 7. Für gewöhnliche Ausgaben haben die Bezirksammänner die Konti ihres Bezirks, nach Anleitung jeweiliger Verordnungen, halbjährlich oder vierteljährlich einzugeben, und zwar jedesmal in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober. Außerordentliche Ausgaben mögen auch in der Zwiſchenzeit eingegeben werden.

Konti für ſolche Ausgaben, die von den Betreffenden wieder zu erheben ſind, z. B. Beerdigungs- und Krankenkoſten für Auswärtige, für

Zeugenaufnahme in Zivilſachen für Auswärtige, ferner für alle Strafſachen, ſind den betreffenden Akten ſogleich beizulegen.

Art. 8. Nach Ablauf des Monats Januar dürfen keine Ausgaben vom verfloſſenen Jahr in irgend eine Rechnung mehr aufgenommen werden, ohne daß ſich der betreffende Rechnungsſteller über die Gründe der Verſpätung hinlänglich ausgewieſen hätte; ohne dieſen Ausweis ſind die Belege unnachſichtlich zurückzuweiſen.

Art. 9. Für alle Ausgaben, die nicht zu den gewöhnlichen laufenden gehören, und die im Büdget nicht ausdrücklich bewilliget und nicht beſonders dringlich ſind, hat der Bezirksammann vorerſt die Bewilligung, mit Angabe des Voranſchlags, einzuholen; widrigenfalls die Konti nicht viſirt werden.

Art. 10. Sämmtliche Konti und Rechnungen ſind dem betreffenden Departement einzuſenden, das dieſelben entweder zurückweiſen, berichtigen oder viſiren, und in letzterm Falle dem Kaſſieramt zur Bezahlung oder Verrechnung übergeben wird. Andere als ſolche viſirte Ausgaben dürfen die Bezirksammänner nicht in Abrechnung bringen.

Art. 11. Die Bezirksammänner und übrigen Rechnungsſteller ſollen in ihren Rechnungen keine Poſten von ganz verſchiedener Natur und Beſchaffenheit aufführen, ſondern ſelbe genau nach den im Büdget angegebenen Rubriken ausſcheiden, ſo daß nicht in einem Konto Poſten zum Vorſchein kommen, die in verſchiedene Rubriken gehören.

Art. 12. Die Bezirksammänner haben ſämmtliche Konti, die ſie einem Departement eingeben, genau zu prüfen, und zu unterſuchen, ob dieſelben, ſowohl hinſichtlich der Form, als der Richtigkeit der Anſätze, den geſetzlichen Vorſchriften entſprechen, und dieſelben entweder berichtigen zu laſſen, oder, nach Richtigfinden, mit ihrem Viſum zu verſehen und dem betreffenden Departement zuzuweiſen.

Art. 13. Die Form der Belege betreffend, ſollen dieſelben enthalten:

a. Das Datum der Ausgaben,
b. Die Spezifikation,
c. Das Datum der Ausſtellung,
d. Die Unterſchrift des Rechnungsſtellers;
e. Sollen die Belege in nicht kleinerer Form, als in Oktavformat, abgefaßt ſeyn.

Art. 14. Ueber Ausgaben, die in gleiche Rubrik gehören, und im gleichen Quartal ſtatt gehabt haben, mag eine Rechnung oder ein Borderau eingegeben werden, welches ſtatt der einzelnen Konti viſirt werden kann; die Belege zu den einzelnen, in dieſem Borderau zuſammengeſtellten Poſten, müſſen aber, numerirt, demſelben beigelegt werden.

Art. 15. Von allen Einnahmen, was immer für Namen ſie haben mögen, die direkte an das Finanzbüreau gelangen, hat ſelbes, nach vorgenommener genauer Prüfung, dem Finanzdepartement Kenntniß zu geben, und, über außergewöhnliche, ſeine Weiſung einzuholen.

Art. 16. Da die Brand-Aſſekuranzkaſſe unter einer eigenen Verwaltung

ſteht, ſo hat die Komptabilität der Staatskaſſe gegen dieſelbe keine Obliegenheiten. *)

Art. 17. Die Departemente des Kleinen Raths, das Kaſſieramt und die Bezirksammänner ſind beauftragt, unnachſichtlich im Sinne dieſer Verordnung zu handeln, und haben demnach alle, den darin enthaltenen Vorſchriften nicht entſprechenden, eingegebenen Rechnungen und Konti zurückzuweiſen.

Durch gegenwärtige Verordnung iſt diejenige vom 7. September 1832 aufgehoben.

Vorſtehendes Komptabilitäts-Reglement ſoll der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe einverleibt werden.

(№ 42.) Bekanntmachung.

Betreffend den amtlichen Geſchäftsgang.

Vom 13. Mai 1803.

Die Regierungskanzlei vom Kanton St. Gallen

macht hiemit bekannt, daß alle Zuſchriften an den Regierungsrath, was ſie auch immer betreffen mögen, nur einen Gegenſtand enthalten dürfen. Die Einrichtung der Archive, und der Geſchäftsgang überhaupt, fordern die genaue Beobachtung dieſer Verordnung. Diejenigen, welche gegen dieſelbe handelten, müßten ſich die Schuld ſelbſt beimeſſen, wenn ihre Begehren nicht in Berathung gezogen würden.

Es muß alſo einem jeden Beamten und einem jeden Bürger, der irgend ein Anliegen an den Regierungsrath zu bringen hat, ſelbſt daran gelegen ſein, daß er den betreffenden Gegenſtand in einem beſondern Schreiben ſo deutlich als möglich darſtelle, indem er dann verſichert ſeyn kann, daß dasſelbe unter den vielen Geſchäften nicht vergeſſen und je nach den Umſtänden ſo ſchleunig als möglich darüber verfügt werde.

(№ 43.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Vollziehung und Mittheilung amtlicher Aufträge.

Vom 1. Dezember 1804.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß die Erfahrung genugſam zeigt, daß mehrere Beamte ſich eine Zögerung, in Vollziehung der ertheilten Aufträge, zu Schulden kommen laſſen,

In Erwägung, daß ſolche Zögerungen die Arbeiten der Regierung ſowohl, als der übrigen Beamten, unnöthigerweiſe vervielfältigen, und dem ganzen Geſchäftsgange höchſt nachtheilig ſind,

---

*) Wegen der Verwaltung der Brandverſicherungskaſſe, ſiehe №. 367.

beſchließen:

1) Die Vollziehungsbeamten, Friedensrichter, Gemeinderäthe, und übrige Beamten ſollen die von der Regierung, mittelbar oder unmittelbar, ihnen ertheilten Aufträge, Befehle ꝛc. ſogleich, genau und pünktlich, vollziehen, auch die allfällig begehrten Berichte auf die vorgeſchriebene Zeit und Weiſe ertheilen.

2) Sowie die Regierung ihren untergeordneten Behörden ſchriftliche Befehle ertheilt, oder von ihnen ſchriftliche Auskunft verlangt; ebenſo ſollen auch die Aufträge und Mittheilungen von den Gemeinderäthen an die Friedensrichter, und von den Friedensrichtern an die Vollziehungsbeamten (kleine und wenig bedeutende Fälle ausgenommen) ſchriftlich geſchehen; durch welche Maßnahme der pünktliche und thätige Beamte jederzeit gerechtfertigt wird.

3) Beamte und Behörden, die dieſe in den beiden vorigen Artikeln vorgeſchriebene Pflichten nicht erfüllen würden, ſind für allen daraus entſtehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich.

4) Soll gegenwärtiger Beſchluß in das Kantonsblatt eingerückt, und ſeinem Inhalt nach vollzogen werden.

(№ 44.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Vollziehungsbeamte.

Betreffend den amtlichen Geſchäftsgang.

Vom 4. Dezember 1810.

Die Verfaſſung und die organiſchen Geſetze haben jene wohlthätige Unterordnung eingeführt, die das erſte Bedürfniß jeder regelmäßigen Staatsverwaltung iſt. Ohne genaue Beobachtung derſelben leidet die Sache des Staats, und die Angelegenheiten der Bürger werden erſchwert, verlängert, einſeitig und koſtſpielig gemacht. Aus der täglichen Erfahrung haben wir mit Bedauern entnommen, daß dieſer ordnungsmäßige Geſchäftsgang beinahe allenthalben unterbrochen iſt und willkürlich umgangen wird, obſchon unſer Beſchluß vom 4. Juli 1803 *) den Vollziehungsbeamten, Friedensrichtern und Gemeinderäthen ihre Wirkungskreiſe, im Allgemeinen zwar, doch deutlich und beſtimmt, vorgezeichnet hat. Viele Geſchäfte werden nun aber an uns oder an unſer Präſidium gebracht, welche von den eben genannten Behörden hätten berichtigt werden können, oder, in welchen dieſelben wenigſtens die erſten Verfügungen hätten treffen ſollen. Viele Kantonsbewohner kommen mit einſeitigen Einfragen ein, welche der Beamte, wenn er den Sinn der Geſetze oder Beſchlüſſe nicht klar gefunden hätte, an uns hätte ſtellen ſollen. Andere führen Beſchwerden, bei welchen ſie alle erſtinſtanzlichen Behörden übergangen haben.

Um der geſetzlichen Ordnung, und oft um des Rechts und der Wahrheit willen, müſſen wir ſolche Einlangungen zurückweiſen, und nicht ſelten den Beamten vorerſt den Bericht abfordern, den derſelbe, nach Amt und Pflicht, aus ſich ſelbſt an uns hätte erlaſſen ſollen. Noch andere müſſen an

---

*) Dieſer Beſchluß iſt durch neuere geſetzliche Beſtimmungen ergänzt.

uns zurückkehren, weil derſelbe die Exekution unſerer Befehle, oder Weiſungen unſers Präſidii, oder unſerer Kommiſſionen, ſaumſelig, und ohne Anwendung ſeiner Kompetenz, betrieben, oder dieſelben, nach ſeinem Beſſerbedünken, ganz außer Acht gelaſſen hat. Traurig iſt es beſonders, wenn dieſe unnützen und koſtbaren Gänge oft aus entfernten Landesgegenden und von dürftigen, oft ganz elenden Menſchen, unternommen werden, ſey es aus wirklichem Mangel an Rechtshilfe, oder aus der irrigen Meinung, ihrer Angelegenheit mehr Nachdruck und Beförderung zu verſchaffen.

Wir ſind es dem allgemeinen und Privatbeſten in vielen Rückſichten ſchuldig, den dergeſtalt gedrückten und verwirrten Geſchäftsgang zur Ordnung zurückzuführen, und laden Sie daher ein, uns diesfalls mit warmem Amtseifer Hand zu bieten, und ſowohl die Friedensrichter und Gemeinderäthe, als auch die Partikularen, bei jedem vorkommenden Anlaß, deſſen zu belehren, was die geſetzliche Unterordnung erfordert, indem wir dieſelbe einerſeits durch Abweiſung aller nicht unmittelbar an uns zu bringenden Fälle, ſo oft der Unterbeamte übergangen iſt, handhaben, und anderſeits jene Beamten, welche die an ſie ergangenen Befehle und Weiſungen nicht vollſtreckt, oder, wenn Vorſtellungen ſtatt finden ſollten, dieſelben nicht ungeſäumt und mit gründlichem Amtsbericht an die betreffende Oberbehörde erlaſſen hätten, unnachſichtlich, nach Inhalt des Beſchluſſes, vom **26.** September **1806** *), zur Verantwortung und Strafe ziehen laſſen würden.

Wir wünſchen beinebens, daß Sie und die Friedensrichter, ſo oft es der Fall ſeyn kann, das Volk belehren, daß wir ſtets willig und bereit ſind, alle an uns unmittelbar gehörenden Anſuchen, oder, nach beobachtetem Stufengange der Unterbehörden, nicht gehobenen Beſchwerden, aufzunehmen; daß man aber unrecht glaube, durch perſönliche Erſcheinung einen augenblicklichen Entſchluß zu erzielen; daß uns hingegen angenehm iſt, wenn die Beamten es über ſich nehmen, die ſchriftlichen an uns gerichteten Begehren, beſonders jene der ärmern Volksklaſſe, an uns zu befördern.

Letztlich beauftragen wir Sie, das gegenwärtige Kreisſchreiben den ſämmtlichen Friedensrichtern Ihres Bezirks zur Nachachtung mitzutheilen, ſowie wir daſſelbe, zur größerer Kundbarkeit, dem Kantonsblatt einverleiben laſſen.

(№ 45.) Kundmachung.

Betreffend einige Formen bei dem amtlichen Geſchäftsgang.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: **14.** Januar **1826.**

Anmerkung. Von dieſer Kundmachung ſind nachfolgende Punkte annoch in Kraft.

2) Auf Geſchäftsſchreiben an den am Amt ſtehenden Landammann muß deſſen Geſchlechtsnamen nie beigefügt ſeyn, weil ſie ſonſt, in deſſen Abweſenheit, nicht eröffnet oder gar ihm nachgeſchickt werden.

4) Bei weitläufigen Darſtellungen ſollen die Rechtsanwälde den Gegenſtand und das Begehren oben an, oder ad marginem, in wenigen Zei-

*) Dieſer Beſchluß beſteht nicht mehr, iſt aber durch die neuern Strafgeſetze ꝛc. ergänzt.

len andeuten; auch Privat-Bittſteller können auf ſolche Weiſe ihr Geſchäft beſchleunigen.

6) Den Gemeindsbehörden liegt auch ob, bei Heirathsverweigerungen den Petenten die diesfällige Erklärung, mit Gründen begleitet, ſogleich, und zwar in Form eines offenen Protokollauszuges, und auf Stempelpapier, zuzuſtellen, damit dieſelben, für Einholung höherer Weiſungen, zu keinen nutzloſen Reiſekoſten genöthigt werden.

(№ 46.) Verordnung des Kleinen Raths.

Betreffend den amtlichen Geſchäftsgang.

Vom 27. Februar 1826.

Anmerkung. Von dieſer Verordnung ſind nachſtehende Vorſchriften und Beſtimmungen annoch gültig.

Art. 3. Diejenigen, die ſich gegen die Verfügungen oder Saumſal des Beamten zu beklagen berechtigt halten, mögen ſich an den Oberbeamten, und erſt von dieſem an uns, wenden. Wir werden die, zu gerechter Abhilfe, nöthigen Unterſuchungen anordnen, unwahrhafte Angaben aber zur gerichtlichen Beſtrafung einleiten.

Art. 5. In den Angelegenheiten, über deren Behandlung bereits vorſchriftliche Verfügungen vorhanden ſind, ſollen ſolche genau befolgt werden, und zwar:

e. Rekurſe, wegen Heirathsverweigerung, müſſen zugleich, mit einem offenen Protokollauszuge des betreffenden Verwaltungsraths, eingereicht werden. Letzterer iſt unter allen Umſtänden pflichtig, denſelben dem Petenten zuzuſtellen, und ſoll in ſeiner Begründung ſich an die Vorſchriften des Geſetzes halten.

Art. 6. Bloße Konſultationen und Berathungen wird der Kleine Rath nicht berückſichtigen, mit Ausnahme jener Fälle, über die unſere Statthalter ſelbſt erforderlich finden werden, Leitung von uns nachzuſuchen.

Art. 7. Wiederholte Eingaben, nachdem wir einmal in der Sache abgeſprochen haben, ſind nur in Begleitung wirklich neuer Gründe zuläßig. Unbegründetes und ungeſtümmes Betreiben werden wir mit Ernſt zurechtweiſen.

Art. 8. Rechtsanwälde, die fernerhin von dem ordnungsmäßigen Pfad abgehen würden, haben gebührende Ahndung zu gewärtigen.

Art. 10. Unſere Entſcheide werden in geſtempelten Protokollextrakten unmittelbar an den Petenten, oder an den betreffenden Beamten, abgehen, wofür jener eine mäßige Kanzleitaxe abzuführen hat. Wir behalten uns aber vor, dieſelbe, bei muthwilligen oder wiederholten Anbringen, angemeſſen zu erhöhen.

Art. 11. Zu unſern Beamten hegen wir das Vertrauen, daß ſie die an ſie gebrachten Beſchwerden, Vorſtellungen und Geſuche, nach ihrer Stellung, Amtspflicht und Inſtruktion, genau und unverdroſſen unterſuchen, und entweder durch geeignete, in ihrer Kompetenz liegende Verfügungen und

Weiſungen erledigen, oder in Fällen, wo ſie ſelbſt höhern Raths und Beſcheides bedürfen, oder die ihre Kompetenz überſchreiten, gründlichen Amtsbericht an die unmittelbare Oberbehörde erlaſſen werden.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung ſoll in die Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe eingerückt, auch beſonders gedruckt, öffentlich verleſen und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

(№ 47.) Bekanntmachung.

Betreffend die Eingabe der Kantonsbürgerrechtsgeſuche.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: 8. November 1837.

Aus Auftrag des Kleinen Raths wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht, daß fürderhin über Kantonsbürgerrechtsgeſuche, wenn ſie entweder erſt unmittelbar vor den Verſammlungen des Großen Raths, oder während denſelben, eingelegt werden, nicht mehr eingetreten wird, und dieſelben mindeſtens 14 Tage vor Abhaltung der jeweiligen Verſammlungen des Großen Raths dem Kleinen Rath behändigt werden ſollen, damit ſie gehörig geprüft und unterſucht, und allfällige Berichtigungen nachgetragen werden können.

(№ 48.) Bekanntmachung.

Betreffend das amtliche Papierformat.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: 4. März 1839.

Mehr denn einmal, namentlich in jüngſter Zeit, ſind Eingaben in unverhältnißmäßigem Format, an den Kleinen Rath gelangt. Es iſt inzwiſchen, um der möglichen Einordnung der Akten in das Archiv, und in die hiefür eigens angeordneten Behälter willen, unerläßlich, daß ein gewiſſes Maß inne gehalten und nicht überſchritten werde. Das Papierformat aller Eingaben an den Kleinen Rath ſoll daher, bei Strafe der Zurückweiſung zu nochmaliger Umſchreibung, für die Zukunft die Höhe von 12½ Zoll und die Breite von 8½ Zoll nicht überſchreiten. Die obern Amtsſtellen haben Eingaben von größerm, als dem vorgeſchriebenen Format, welche durch ihr Mittel an den Kleinen Rath gelangen ſollten, zurückzuweiſen. Zum Zwecke gehöriger Rubrizirung iſt ferner erforderlich, daß Zuſchriften längern Inhaltes, die mehr als eine Seite einnehmen, in ganzen und nicht in halben Bogen eingereicht werden.

(№ 49.) Geſetz.

Ueber die amtlichen Titulaturen.

In Kraft getreten: 18. Auguſt 1831.

(Erlaſſen: 9. Juni 1831.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Um einen der Verfaſſung anpaſſenden Geſchäftsſtyl und möglichſte Abkürzung der bisher vorkommenden Titulaturen einzuführen,

verordnet als Geſetz:

1) Bei allen amtlichen Verhandlungen, ſie mögen mündlich oder ſchriftlich gepflogen werden, beſchränken ſich die amtlichen Titulaturen ſämmtlicher Behörden, ſowohl in der Aufſchrift (die immer an das Amt ſelbſt, und nicht an die Mitglieder der Behörde, zu richten iſt) als im Kontext und in der Anrede, auf die einfache Bezeichnung des Amtscharakters, nebſt dem Prädikat „Herr“, mit gänzlicher Hinweglaſſung aller bisher üblichen Beiworte.

2) Das Dekret des Großen Raths, vom 13. September 1804, über amtliche Titulaturen, iſt anmit zurückgenommen.

(№ 50.) Bekanntmachung.

Wegen der Titulaturen und Begrüßungsformeln in der amtlichen Korreſpondenz.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: **6. März 1839.**

In Folge der, am **1.** April **1839**, ins Leben tretenden neuen Kanzleiordnung, wird der Kleine Rath, in der Korreſpondenz, die bisher zu Anfang und am Schluſſe der Briefe üblich geweſenen Titulaturen, Achtungsverſicherungen und Begrüßungen, gegen alle und jede Behörden, Beamte und Privaten im Kanton, unterlaſſen. Auch den Behörden, Beamten und Privaten iſt, für ihre Eingaben an den Kleinen Rath, ein Gleiches geſtattet.

(№ 51.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Behörden und Beamten.

Betreffend das Datum der Geſetze.

Vom 15. Januar 1834.

Anmerkung. Durch dieſes Kreisſchreiben wurde folgendes angezeigt:

Unter dem **13.** November v. J., hat der Große Rath des Kantons St. Gallen beſchloſſen, daß in den Zitationen der Geſetze, von allen Behörden und Beamten, nicht dasjenige Datum angeführt werden ſoll, unter welchem der Große Rath das Geſetz erlaſſen hat, ſondern derjenige Tag, auf welchen das Geſetz, durch Anerkennung des Volkes, in Rechtskraft erwachſen iſt.

(№ 52.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Amtsübergabe der abtretenden Bezirksammänner.

Vom 21. Juni 1839.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Art. **214** des Organiſationsgeſetzes, vom **29.** September **1831** *), welcher den Kleinen Rath anweiſet, bei Antritt eines Bezirksammanns, durch Kommittirte, einen Unterſuch der Protokolle und

*) Siehe № 18.

Amtsſchriften des abtretenden Bezirksammanns vornehmen zu laſſen, und dieſelben, mit einer Uebertragungsurkunde, an den Neugewählten zu übergeben,

beſchließen:

Art. 1. Ueber ſämmtliche bezirksammannamtliche Protokolle, Bücher, Akten, ſowie über alle amtlichen Titel, Gelder und Effekten, dieſe mögen für bleibend dem Amte gehören, oder bloß zeitig, jedoch von Amtswegen, auf der Kanzlei deponirt worden ſeyn, hat der abtretende Bezirksammann ein vollſtändiges, in paſſende Rubriken abgetheiltes Inventarium zu verfertigen, und daſſelbe, von ihm und von dem Bezirksammannamtsſchreiber unterzeichnet, dem das Amt antretenden Bezirksammann zu übergeben.

Art. 2. Die vom Bezirksammann geführten Protokolle und Bücher ſind in dem Inventar einzeln aufzuführen und namentlich zu bezeichnen.

Art. 3. Die eingehende Korreſpondenz iſt nach Jahrgängen zu ordnen, und die Anzahl der Jahrgänge ſowohl, als die Anzahl der Schreiben, welche jeder Jahrgang enthält, im Inventar vorzumerken.

Art. 4. Vorfindliche Titel und Urkunden (im Gegenſatz von bloßen Akten) ſind einzeln, und mit kurzer Bezeichnung des Inhalts, einzutragen.

Art. 5. Ebenſo ſind die Sammlungen der Geſetze und der amtlichen Bekanntmachungen, ſowie einzelne Geſetze und Verordnungen, die dem Amt ex officio zugeſtellt worden ſind, im Inventar, unter Angabe der Bändezahl, namentlich zu bezeichnen. Für deren Vollſtändigkeit iſt der abtretende Bezirksammann verantwortlich, inſofern er nicht nachweiſen kann, daß er Früheres niemals empfangen habe.

Art. 6. Das nach vorſtehender Anleitung verfaßte Inventar hat der das Amt antretende Bezirksammann, im Beiſeyn des Regierungskommiſſärs, zu verifiziren, und, nachdem er es richtig befunden hat, zu unterzeichnen.

Art. 7. Nach erfolgter Anerkennung des Inventars, ſind ſämmtliche, in demſelben, laut Art. 1 gegenwärtigen Beſchluſſes, verzeichneten Gegenſtände, dem das Amt antretenden Bezirksammann zu extradiren, der dieſelben in Empfang zu nehmen, und ſeinem Amtsvorgänger die Abgabe zu beſcheinigen hat. Vom Tage der Auslieferung an iſt der das Amt antretende Bezirksammann für das ihm, laut Inventar, Uebergebene verantwortlich.

Art. 8. Das Original des Inventars iſt auf der Bezirksammannamtskanzlei aufzubewahren, eine legale Abſchrift davon iſt dem Regierungskommiſſär, zu Handen des Kleinen Raths, abzugeben.

Art. 9. Der abtretende Bezirksammann hat ſeine amtlichen Rechnungen auf den 30. Juni abzuſchließen, die Rechnungsabſchlüſſe zu produziren, und die Saldi ſeinem Amtsnachfolger zu übergeben.

Art. 10. Die, in Art. 214 des Organiſationsgeſetzes, vorgeſchriebene Amtsübergabe ſoll an dem, vom Regierungskommiſſär hiefür feſtzuſetzenden Tage, auf der Kanzlei des abtretenden Bezirksammanns, in Gegenwart des vom Kleinen Rath hiefür beſtellten Kommiſſärs, vor ſich gehen. Dieſer wird die Protokolle und Amtsſchriften unterſuchen, und über den

Befund, zu Handen des Kleinen Raths, einen ſchriftlichen Bericht verfaſſen.

Art. 11. Ueber die Amtsübergabe iſt ein Verbalprozeß aufzunehmen, den der Kommiſſär einerſeits, und die beiden das Amt wechſelnden Bezirksammänner anderſeits, zu unterzeichnen haben. Dieſer Verbalprozeß iſt doppelt auszufertigen, und das eine Exemplar dem Kleinen Rath, das andere dem, das Amt antretenden Bezirksammann zuzuſtellen, und ſoll letzterm zugleich als Amtsübergabsurkunde dienen.

(№ 53.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Amtsbücher der Bezirksammänner.

Vom 28. Januar 1835.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß die bisherige Einrichtung und Führung der bezirksammannamtlichen Bücher der nöthigen Vollſtändigkeit und Gleichförmigkeit durchwegs ermangeln, und in Vollziehung des Großrathsbeſchluſſes, vom 11. November 1834,

beſchließen:

Art. 1. Vom 3. Mai 1835 an ſollen von ſämmtlichen Bezirksammannämtern die nachbezeichneten Bücher eingerichtet und geführt werden:

I. Ein Tagebuch. Daſſelbe ſoll, unter Angabe des Datums, von Tag zu Tag fortgeführt werden, und iſt beſtimmt:

1) Für kurze Vormerkungen über diejenigen Geſchäfte, die ſpäter in die beſonders hiefür bezeichneten Bücher eingetragen werden müſſen;

2) Für Verzeichnung aller und jeder das Amt beſchlagender Verrichtungen, für deren Skripturirung in gegenwärtigem Beſchluß kein beſonderes Buch angewieſen iſt, und für Eintragung von Notizen jeder Art.

II. Eine Eingangskontrole, d. h. ein, von Tag zu Tag, fortzuführendes, mit fortlaufenden Nummern verſehenes, Verzeichniß aller dem Bezirksammannamt zugehender Schreiben von Behörden, Korporationen und Privaten. Die Eingangskontrole ſoll enthalten:

1) Die Nummer, welche das betreffende Schreiben, nach der Reihenfolge, erhält;

2) Den Monat und Tag, unter welchem das betreffende Schreiben an das Bezirksammannamt erlaſſen worden iſt;

3) Den Ort, von welchem aus das Schreiben datirt iſt;

4) Die Behörde oder den Privaten, reſpektive Korporation, die, oder der, das Schreiben erlaſſen hat;

5) Den, mit wenigen Worten, zu bezeichnenden Gegenſtand des Schreibens.

Sämmtliche, dem Bezirksammannamt zugehenden, Schreiben ſollen überſchrieben, und mit der korreſpondirenden Nummer der Eingangskontrole verſehen werden.

III. Ein Miſſivenprotokoll, in welches alle und jede vom Bezirksammannamt erlaſſenen Schreiben, in fortlaufenden Nummern, wörtlich abkopirt werden ſollen, mit einziger Ausnahme von ganz uneinläßlichen Begleitſchreiben, bei welchen lediglich der Gegenſtand bezeichnet werden mag. Der Gegenſtand des Schreibens iſt oben, neben dem Datum, oder auf dem Rande, mit wenigen Worten anzumerken. Jedes ausgehende Schreiben erhält ſeine eigene Nummer, nach dem Datum, unter welchem es erlaſſen wird.

IV. Ein Verhörprotokoll, in welches alle vom Bezirksammannamt aufgenommenen Verhöre, Anzeigen und Zeugendepoſitionen in ſummariſchem Auszug eingetragen werden ſollen. Dieſer ſummariſche Auszug muß ſo beſchaffen ſeyn, daß daraus entnommen werden können:

1) Ort und Zeit, unter welchen der betreffende Akt aufgenommen worden iſt.
2) Die Veranlaſſung zum bezirksammannamtlichen Einſchreiten.
3) Name, Beiname und Perſonalverhältniſſe des einvernommenen Individuums.
4) Der Gegenſtand des Verhörs, der Anzeige, oder der Zeugendepoſition, mit genauerer Bezeichnung des in Unterſuchung gefallenen Vergehens oder Verbrechens.
5) Die endliche Verfügung, welche das Bezirksammannamt, in Bezug auf den betreffenden Fall, getroffen hat.

V. Eine Kontrole, in welche ſämmtliche Strafeinleitungen und Urtheile in Straffällen, nebſt deren Vollziehung, nach vorgeſchriebenem Formular eingetragen werden ſollen.

VI. Eine Kontrole über die durch das Bezirksammannamt legaliſirten Pfandverſchreibungen. Dieſes Verzeichniß iſt nach politiſchen Gemeinden zu führen, und ſoll bezeichnen:

1) Die Eigenſchaft des Titels (nach Art. 18 des Hypothekargeſetzes, vom 26. Jänner 1832).
2) Den Gläubiger und den Schuldner.
3) Die verſicherte Kapitalſumme.
4) Den Tag der Ausfertigung des Titels.
5) Den Tag der Legaliſation.

VII. Ein Protokoll der Bezirksgemeinden. Daſſelbe muß jedesmal mit den Originalunterſchriften des Bezirksammanns, des Schreibers und der Stimmenzähler verſehen werden.

VIII. Ein nach politiſchen Gemeinden und deren Ortsgemeinden geführtes, vollſtändiges Namensverzeichniß ſämmtlicher Vermittler, Gemeinderäthe und Ortsgemeinde-Verwaltungsräthe des Bezirks, mit Einſchluß der betreffenden Rechnungskommiſſionen.

IX. Ein Kaſſabuch. Daſſelbe ſoll nachbezeichnete geſönderte Rechnungen, in Einnahmen und Ausgaben, enthalten:

1) Staatsſteuer.
2) Brandverſicherungsſteuer.

3) Liebesſteuer.
4) Getränksabgabe.
5) Zölle und Weggelder.
6) Wirthſchaftspatente.
7) Polizeiliche Bußen.
8) Saldi der Bußenrechnungen der Gerichte.
9) Niederlaſſungsgebühren.
10) Patente für Kleinverkäufer.
11) Hauſirpatente.
12) Jagdpatente.
13) Patente fremder Gewerbsleute.
14) Stempelpapier.
15) Kartenſtempel.
16) Paßgebühren.
17) Taxen für alle geſtempelten Formularien, die von der Kantonskanzlei bezogen werden, wie z. B. Heimathſcheine, Hauſirpatente, Viehſcheine.
18) Polizeikoſten.
19) Sanitätskoſten,
20) Zahlungen an die Landjäger,
21) Amtsauslagen,
22) Militärpenſionen,
23) Geduldete und Findelkinder.

Sofern ſich in Folge anderweitiger Verfügungen neue Einnahmen oder Ausgaben ergeben ſollten, ſo ſind für ſolche auch eigene Rechnungen im Kaſſabuch zu eröffnen.

X. Die Paßkontrole, nach vorgeſchriebenem Formular.

XI. Eine Patentkontrole, in welche alle, unmittelbar durch das Bezirksammannamt ausgeſtellten Patente eingetragen werden ſollen, und zwar unter folgenden Rubriken:

1) Kleinverkaufspatente,
2) Hauſirpatente,
3) Jagdpatente.

Bei jedem, durch das Bezirksammannamt ausgeſtellten Patent iſt in der Kontrole aufzunehmen:

a. Der Name des Patentirten, nebſt deſſen Heimath und Wohnort.
b. Deſſen Perſonalbeſchrieb, inſoweit geſetzliche Vorſchriften einen ſolchen verlangen.
c. Bei Nro. 2 der Gegenſtand des Verkehrs.
d. Das Datum der Ausſtellung.
e. Die Dauer des Patents.
f. Die bezogene Taxe.

Art. 2. Sämmtliche vorbezeichnete Bücher werden die Bezirksammannämter von der Kantonskanzlei unentgeldlich zugeſtellt erhalten, von welcher auch in der Folge, nach Bedarf, neue Bände zur Fortſetzung bezogen werden können.

Art. 3. Mit Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer ſollen die bisherigen Bücher geſchloſſen werden, und die Führung der neuen Bücher beginnt mit dem 3. Mai 1835.

Ausgenommen hievon ſind einzig die vorhandenen Miſſivenprotokolle, die noch vollends ausbenutzt werden mögen, und ſodann die oben unter V und X bezeichneten Kontrolen, welche letztern, da ſie unverändert bleiben, fortzuſetzen ſind.

Art. 4. Die Eingangskontrole ſowohl als das Miſſivenprotokoll erhalten jedes nur eine Nummernfolge, ohne Unterſchied der einzelnen Behörden, mit denen korreſpondirt wird. Dieſe Nummernfolge beginnt mit einer jeweiligen periodiſchen Amtsdauer und endet mit derſelben, worauf wieder mit Nr. 1 angefangen wird. Jedes der, Art. 5 unter Nr. I—VI und Nr. X und XI, bezeichneten Bücher ſoll, zur Erleichterung des Nachſchlagens, mit einem alphabetiſch eingerichteten vollſtändigen Regiſter verſehen werden.

Art. 5. Sämmtliche Bücher ſollen vollſtändig paginirt werden. Das Herausſchneiden von Blättern iſt bei Verantwortlichkeit unterſagt. Beim Eintragen in die Bücher haben ſich die Schreiber möglichſter Deutlichkeit und Sauberkeit zu befleißen. Auch ſollen ſie keine Rückſtände anwachſen laſſen, ſondern wenigſtens alle Monate die Bücher vollſtändig nachtragen.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in die Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe aufgenommen und ſämmtlichen Bezirksammannämtern beſonders mitgetheilt werden.

(№ 54.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Betreffend die Gutachten der Bezirksammänner.

Vom 29. Oktober 1833.

Nachdem wir die öftere Wahrnehmung gemacht haben, daß die Herren Bezirksammänner die Berichte und Weiſungsgeſuche der Unterbehörden, ſo wie Petitionen von Privaten, nur durch nackte Begleitſchreiben, ohne ſolche mit den erforderlichen Amtsberichten zu begleiten und ohne der Vorſchrift des Art. 183 des Organiſationsgeſetzes*) ein Genüge zu leiſten, nach welchem allen ihren Eingaben immerhin das gutachtliche Befinden beigefügt ſeyn ſoll, an den Kleinen Rath einſenden, ſehen wir uns veranlaßt, gegenwärtiges Kreisſchreiben an ſämmtliche Bezirksammänner des Kantons ergehen zu laſſen, um, für alle künftigen Fälle der Art, Remedur zu verſchaffen.

Die Berichte des einſendenden Amtes, wenn dieſe für die berathende und entſcheidende Behörde, den Kleinen Rath, von Nutzen ſeyn ſollen, und jenes ſeiner Verpflichtung nachkommen will, müſſen dermaßen geſtaltet ſeyn, daß ſie das in den vorzulegenden Akten und Schriften, welcher Art ſie immer ſeyn mögen, mehr oder weniger immer zerſtreute und daher oft undeutlich dargeſtellte Sachenverhältniß in möglichſt gedrängten aber beſtimmten Zügen, nur auf die nothwendigen Umſtände ſich beſchränkend, hervorheben, was um ſo wünſchenswerther iſt, als der Kleine Rath nur dann klar und deutlich genug in die zu behandelnde Sache einzudringen

---

*) Siehe № 18.

vermag, wenn ein ſolcher zuſammenſtellender, gutachtlicher Bericht, unter Mittheilung der gehörigen Belege, von dem Amt an ihn gelangt, das die Verhältniſſe und Umſtände der zu behandelnden Angelegenheit am beſten kennen ſoll.

Es wird wohl leicht in die Augen ſpringen, daß, wenn die Herren Bezirksammänner, wirklich als intervenirende Behörden, zwiſchen ihren Bezirken und dem Kleinen Rathe daſtehen ſollen, Ihnen die Pflicht obliegt, Ihre Eingaben, mit dem Amtsbericht in vorerwähntem Sinne, zu begleiten und beſonders bei Berichten über Gegenſtände, die zwiſchen Korporationen oder Privaten im Streite liegen, nie zu unterlaſſen, beide Partheien einzuvernehmen, um das Pro und Contra gleichzeitig einzuberichten; was Alles ein guter und ſolider Geſchäftsgang durchaus erfordert, damit der Kleine Rath, mit Zuverſicht und Beſtimmtheit, Entſcheide faſſen kann, welches bei mangelnden oder nicht gehörigen Berichten nicht der Fall ſeyn kann.

Indem wir ſämmtlichen Herren Bezirksammännern den Inhalt dieſes Kreisſchreibens zu genaueſter Vollziehung empfehlen, ꝛc.

(№ 55.) Inſtruktion für die Bezirksammänner.

Ueber die Kommunaluntersuchungen in den politiſchen und Ortsgemeinden.

Vom 23. März 1840.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1840, Seite 19 und Seite 101.)

(№ 56.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Ueber das Rechnungsweſen der Gemeinden.

Vom 25. Januar 1836.

Laut dem Organiſationsgeſetz vom 29. Sept. 1831*), und andern geſetzlichen Vorſchriften, iſt das Rechnungsweſen, ſowie überhaupt der ganze Haushalt in den Gemeinden unſeres Kantons, den Gemeind- und Verwaltungsräthen übertragen. Aus einer vieljährigen Beobachtung, und aus den bezirksammannamtlichen Berichten über die letzten Kommunaluntersuche, ergiebt es ſich, daß ein Theil der Gemeindebehörden ihre diesfälligen Obliegenheiten mit lobenswerthem Eifer und mit Sachkenntniß beſorgen, bei vielen andern aber eine auffallende Ungewandtheit in Beſorgung des Rechnungsweſens herrſcht, und zum Theil auch die erforderliche Ordnungsliebe mangelt. Währenddem nun in jenen Gemeinden, welche bisher das Glück hatten, gut verwaltet zu werden, blühender Wohlſtand herrſcht, kämpfen die andern mit den Folgen des ſchlechten Haushaltes. Deßnahen erhielten wir vom Großen Rathe den beſondern Auftrag, den Gemeindsbehörden ein Regulativ über Rechnungsſtellung zugehen zu laſſen.

Um nun nach Möglichkeit ferneren Vernachläßigungen vorzubeugen, und in der Abſicht, denjenigen Mitgliedern und Schreibern der Gemeinde-

*) Siehe № 18.

behörden, welche in Führung von Rechnungen unkundig ſind, eine kurze Anleitung zur Beſorgung des Gemeindehaushaltes zu ertheilen,

Ferner in der Abſicht, dem Rechnungsweſen in ſämmtlichen Gemeinden eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu geben, ſoweit dies bei den verſchiedenartigen Verhältniſſen derſelben geſchehen kann, und zugleich jene Vollſtändigkeit in Führung und Ablegung der Rechnungen zu erzielen, welche im Sinne der Geſetze liegt,

Ertheilen wir, mittelſt gegenwärtigen Kreisſchreibens, eine Erläuterung über das Rechnungsweſen für die Gemeinden, wie auch eine Anleitung über Führung und Ablegung der Rechnungen, nebſt einer kurzen Weiſung über Sönderung der Rechnungen.

I. Abſchnitt.

Erläuterungen über das Rechnungsweſen in den Gemeinden.

1) Das Rechnungsweſen, welches den Gemeinde- und Verwaltungsräthen übertragen iſt, umfaßt den ganzen Haushalt der politiſchen und Ortsgemeinden in dem Sinne, daß alles Eigenthum derſelben, beſtehe daſſelbe in was es wolle, desgleichen alle Schulden, Laſten und Beſchwerden, einbegriffen ſind.

2) Zur gehörigen Beſorgung dieſes Haushaltes, und damit die Vermögensverhältniſſe zu jeder Zeit auszumitteln ſeyen, muß, laut geſetzlichen Vorſchriften, Rechnung geführt werden; oder mit andern Worten, es muß nach einer beſtimmten Ordnung alles aufgeſchrieben werden, was die Gemeinde oder Genoſſenſchaft an Eigenthum und Rechtſamen beſitzt, was dieſelbe für Schulden, Laſten und Beſchwerden zu tragen hat; desgleichen alle Einnahmen an Geld und andern Sachen, welche derſelben zufließen; und ebenſo auch alle Ausgaben, welche aus der Kaſſe der Gemeinde oder Genoſſenſchaft, oder von einem andern Theile des Vermögens, gemacht werden.

3) Die Rechnungsführung enthält zwei Hauptttheile, nemlich:

a. Das Inventarium, oder das Verzeichniß des ſämmtlichen Beſitzthums, an Kapitalien, Zehnten, Liegenſchaften, Mobilien, Baarſchaft u. ſ. w., ſo wie auch der Schulden u. ſ. w.

b. Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, und über ſämmtliche Veränderungen des im Inventar verzeichneten Vermögens.

4) Das Inventarium iſt die Grundlage der Rechnungsführung. Nach der Aufnahme deſſelben können erſt die übrigen Bücher, in welche die Veränderungen des Vermögens einzuſchreiben ſind, eingerichtet werden.

5) Wenn einer der benannten zwei Hauptttheile, nemlich das Inventarium, oder die Aufſchreibung der Veränderungen des Vermögens, vernachläßigt oder gänzlich unterlaſſen wird, ſo kann der Zweck der Rechnungsführung — nemlich eine klare Ueberſicht des Vermögenszuſtandes — nicht erreicht werden; deshalb darf von dieſen zwei Hauptttheilen bei einer Rechnungsführung, ſie mag ein bedeutendes oder nur ein kleines Vermögen betreffen, nicht abgewichen werden. Dieſe Regel findet jedoch keine Anwendung bei ſolchen Rechnungen, wo weder Aktiva noch Paſſiva vorhanden ſind, ſondern bloß über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung geführt werden muß.

II. Abſchnitt.

Anleitung über Führung und Stellung der Gemeinderechnungen.

6) In das Inventarium oder Verzeichniß des Beſitzthums, welches bei dem Anfang einer Rechnung aufzunehmen iſt, kommt:
   1) Alles dasjenige, was eine Pflegſchaft beſitzt (Aktiva), und
   2) Alles dasjenige, was davon an Schulden u. ſ. w. abgeht (Paſſiva).

7) Bei Verfertigung des Inventars werden die gleichartigen Gegenſtände in beſondere Abtheilungen gebracht, z. B. Baarſchaft, Kapitalien, ausſtehende Zinſe, Liegenſchaften u. ſ. w.

8) Am Schluſſe des Inventars muß der kleinere Theil von dem größern, entweder die Paſſiven von den Aktiven, oder umgekehrt, abgezogen werden, woraus ſich dann ergiebt, wie groß das reine Vermögen, oder das Defizit iſt.

9) Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Geld, ſowie über alle andern Veränderungen am Beſitzthum, iſt ein Tagebuch zu führen.

10) Sind die Obliegenheiten oder Vermögensverhältniſſe einer Pflegſchaft ſehr ausgedehnt, ſo können, zu dem Tagebuch, Nebenbücher oder Hilfsbücher geführt werden; z. B. wo viele Unterſtützungen an Arme ausgetheilt werden, können ſolche täglich in ein eigenes Buch eingeſchrieben, oder es können die Einnahmen und Ausgaben an baarem Geld in ein beſonderes Kaſſabuch eingetragen werden. Ueberhaupt mag die Einrichtung und Führung des Tagebuchs und der Nebenbücher, nach Gutfinden und wie ſolche für die beſondern Verhältniſſe der Pflegſchaften am zweckmäßigſten iſt, geſchehen, inſofern die Hauptſache dabei beobachtet wird, daß alle Geſchäfte und Begebenheiten, welche auf das Vermögen oder die betreffende Rechnung Bezug haben, in denſelben aufgeſchrieben werden.

11) Aus dem Tagebuch (oder dem Kaſſabuch) muß, durch den Abzug der ſämmtlichen Ausgaben von den Einnahmen, zu jeder Zeit klar gezeigt werden können, wie viel baares Geld (Kaſſa-Saldo) vorhanden iſt, welches niemals mit der Privatkaſſe des Rechnungsführers, oder mit der Baarſchaft anderer Pflegſchaften, vermengt werden darf.

12) Aus dem Tagebuch, Kaſſabuch und den allfälligen andern Nebenbüchern wird die jährliche Rechnung gemacht. Dieſe iſt nichts anderes, als eine Zuſammenſtellung aller gleichartigen Rechnungsposten. Im Tagebuch folgen nämlich die Poſten in der Reihenfolge nach einander, wie ſolche täglich vorfallen; in der Jahresrechnung hingegen werden die Einnahmen und Ausgaben in Rubriken oder Abtheilungen eingeſchrieben.

13) Die Beſcheinigungen, Konti u. ſ. w., welche der Rechnungsführer für die Ausgaben vorzuweiſen hat, ſind, nach den Abtheilungen der Rechnung, zu ordnen und dieſer beizulegen.

14) Bei jeder Pflegſchaft, welche Kapitalien beſitzt, muß ein Kapital- und Zinsbuch geführt werden, in welchem für jeden Schuldner eine eigene Rechnung gehalten wird. Alle Veränderungen an Kapitalien, Anleihen und Abzahlungen, ſowie auch die Zinszahlungen u. ſ. w., werden aus dem Tag- und Kaſſabuch in dieſes Buch, auf die Rechnung des betreffenden Schuldners, eingeſchrieben, damit beim Abſchluß der Jahresrech-

nung genau erſehen werden kann, wie viel die Pflegſchaft an jedem Schuldner zu fordern habe.

15) Nach dem Schluß der Jahresrechnung iſt das Inventarium (oder der Vermögensausweis) wieder zu vervollſtändigen; womit dann die Aufgabe des Rechnungsführers erfüllt iſt, und die Gemeinde oder Genoſſenſchaft in den Stand geſetzt wird, durch ihr geſetzliches Organ, die Rechnungskommiſſion, den ganzen Haushalt gehörig zu prüfen.

III. Abſchnitt.

Weiſung über Sönderung der Rechnungen.

16) Ueber jedes Genoſſenvermögen muß geſönderte Rechnung geführt werden.

17) Wenn die gleiche Genoſſenſchaft mehrere Pflegſchaften beſitzt, ſo iſt über jede eine eigene Rechnung zu führen.

18) Es ſoll über die verſchiedenartigen Obliegenheiten der Gemeinden keine Vermengung in den Rechnungen ſtatt finden, ſondern über jeden geſönderten Zweig beſonders Rechnung geführt werden. So darf z. B. die Rechnung über das Armenweſen und jene über das Polizeiweſen nicht vermiſcht werden.

19) Ebenſowenig darf eine Vermengung des Rechnungsweſens zwiſchen den Gemeind- und Verwaltungsräthen ſtatt haben, damit nicht über die nämliche Sache eines Theils vom Gemeinderath und andern Theils vom Verwaltungsrath Rechnung geführt, und hierdurch der Vermögensausweis unklar und unbeſtimmt gemacht werde.

20) In Beziehung auf den Anfang und den Schluß der Rechnungen iſt die Vorſchrift des Organiſations-Geſetzes Art. 97 zu beobachten.

Die verſchiedenartigen Einrichtungen und Vermögensverhältniſſe der Gemeinden machen es unmöglich, die gegenwärtigen Anleitungen und Weiſungen auf jede Einzelnheit auszudehnen. Wir müſſen uns desnahen auf diejenigen Regeln einer zweckmäßigen Rechnungsführung beſchränken, welche in den meiſten Gemeinden anwendbar ſind. Um jedoch die Anwendung dieſer Regeln möglichſt zu verdeutlichen, fügen wir gegenwärtigem Kreisſchreiben das Muſter einer Rechnung über den geſammten Haushalt einer politiſchen Gemeinde bei, welches den Rechnungsführern als Beiſpiel und Leitfaden dienen mag. Sollten einzelne Gemeindevorſteher oder Schreiber, denen die Führung von Rechnungen obliegt, hiefür nicht hinreichende Kenntniß und Erfahrung beſitzen, um die obige Anleitung gehörig anwenden, und das Rechnungsweſen in zweckmäßiger Form beſorgen zu können, ſo mögen ſich ſolche, aus den frühern Rechnungen ihrer Gemeinden, oder mittelſt Erkundigungen bei erfahrnen Rechnungsführern, Rath erholen. Wo dieſe Mittel nicht helfen, wäre wahrſcheinlich auch jede weitere Anleitung von uns nutzlos.

Indem wir Ihnen, Herr Bezirksammann, beiliegend die nöthige Anzahl Exemplare dieſes Kreisſchreibens zuſenden, zur amtlichen Mittheilung an die Gemeinderäthe und Ortsgemeinde-Verwaltungsräthe Ihres Bezirkes, laden wir Sie zugleich ein, auch Ihrerſeits beſtmöglichſt mitzuwirken, daß der von uns beabſichtigte Zweck erreicht, und die, noch in vielen Gemeinden dringlich nöthige, beſſere Einrichtung im Rechnungsweſen eingeführt werde.

Anmerkung. Die Muſter für Gemeinde-Rechnungen ꝛc. wurden ſ. Z. in beſondern Abdrücken den Gemeinde- und Verwaltungsräthen mitgetheilt und ſind fortwährend bei der Kantonskanzlei zu haben.

Druckfehler-Berichtigung. In den Muſtern für Gemeinderechnungen ꝛc. (welche als Beilage zum Kreisſchreiben vom 25. Januar 1836, den betreffenden Gemeinde- und Verwaltungsräthen mitgetheilt wurden) haben ſich folgende Druckfehler eingeſchlichen:

Auf Folio 2 des Tagebuchs, von unten achte Zeile, ſtatt vom 10. Mai 1835, ſoll es heißen: „vom 12. Mai 1833";

Auf Folio 3 des Tagebuchs, von oben dritte Zeile, ebenſo;

Auf Folio 12 der Polizeirechnung, von oben ſiebente Zeile, ſtatt am 10. Mai d. J., ſoll es heißen: „am 12. Mai 1833."

(№ 57, a.) Vorſchriften.

Wegen Beſtellung der Rechnungskommiſſionen in den Gemeinden.

Vom Jahr 1837.

Anmerkung. Durch ein Kreisſchreiben an mehrere Bezirksammänner, vom 4. Auguſt 1837, hat der Kleine Rath folgende erläuternde Weiſung gegeben, welche auch als bleibende allgemeine Vorſchrift anzuſehen iſt, nemlich:

Es ſey der Art. 20, d, des Organiſationsgeſetzes*), der Natur der Sache nach, dahin zu verſtehen und anzuwenden, daß nicht bloß derjenige Gemeinderath, Gemeindammann, Schreiber, welche im Amte ſtehen, von der Wahl zu Rechnungsreviſoren ausgeſchloſſen ſeyen, ſondern daß auch diejenigen ſo eben benannten Behörden und Beamten, während deren Amtsdauer die zu unterſuchenden Rechnungen geführt wurden, nicht als Reviſoren gewählt werden können. Es dürfen ſomit die jeweilen abtretenden Gemeinderäthe u. ſ. w. nicht ſogleich in die Rechnungskommiſſion, welche ihre Amts- und Rechnungsführung zu unterſuchen hat, gewählt werden.

Da aber die Rechnungskommiſſionen in den ordentlichen Verſammlungen im Mai zu wählen ſind, und ihre Amtsdauer zwei Jahre beſteht, (man vergleiche Art. 1 und 3 des Kreisſchreibens vom 30. Dez. 1836 **)), ſo dürfen nicht abtretende Beamte als Rechnungsreviſoren, und dann, zum Unterſuch der von ihnen geführten Rechnung, für dieſelben Stellvertreter bezeichnet werden; ſondern, die genannten, vom Amte abtretenden, Gemeindsbehörden und Beamten ſind für die Amtsdauer der nächſten zwei Jahre von der Rechnungskommiſſion ausgeſchloſſen, und einzig in dem Fall wählbar, wenn eine Rechnungskommiſſion, außerordentlicher Weiſe, im zweiten Jahr der Amtsdauer ergänzt werden muß.

Ganz das Gleiche gilt auch in Bezug auf die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden und ihrer Rechnungskommiſſionen.

*) Siehe №: 18. — **) Siehe №: 57, b,

Anmerkung. Der Kleine Rath hat (laut Protokoll vom 11. Sept. 1837) auf eine Einfrage, wegen Wahlfähigkeit in die Rechnungskommiſſionen der Gemeinden, folgenden Beſcheid ertheilt, welcher auch als bleibende allgemeine Vorſchrift anzuſehen iſt, nemlich:

Perſonen, welche nach Geſetz nicht neben einander in der nemlichen Behörde ſitzen dürfen, können einander auch nicht kontroliren und revidiren; und es ſey alſo, bei Beſetzung der Rechnungskommiſſionen, in Analogie des Art. 75 des Großraths-Reglements *), zu verfahren.

Demzufolge ſind diejenigen nicht wahlfähig in die Rechnungskommiſſion einer politiſchen oder Ortsgemeinde, welche mit Mitgliedern der rechnunggebenden Behörde in denjenigen Verwandtſchaftsgraden ſtehen, welche im Art. 121 der Verfaſſung bezeichnet ſind, als nemlich: in der Verwandtſchaft von Vater und Sohn, von Großvater und Enkel und Brüdern; ferner: von wirklichen Schwähern und Tochtermännern und wirklichen Schwägern.

Anmerkung. Der Kleine Rath hat (laut Protokoll vom 18. Sept. 1837) auf eine Einfrage, wegen Verpflichtung zur Annahme von Wahlen in die Rechnungskommiſſionen der Gemeinden, folgenden Beſcheid ertheilt, welcher auch als bleibende allgemeine Vorſchrift anzuſehen iſt, nemlich:

Jeder wahlfähige Bürger ſey verpflichtet, die Wahl in eine Rechnungskommiſſion für eine Amtsdauer in einer und derſelben Genoſſenſchaft anzunehmen.

(№ 57, b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Rechnungskommiſſionen der Gemeinden.

Ueber die Inſtruktion der Rechnungskommiſſionen in den Gemeinden.

(Enthaltend auch Vorſchriften bezüglich auf die Amtsdauer; die Anzahl der Mitglieder; die Ergänzung abgehender Mitglieder; die Unterzeichnung der Rechnungen; Erſatzklagen wegen unrichtigen Rechnungen; u.ſ.w.)

Vom 30. Dezember 1836.

Von keiner der geſetzlich aufgeſtellten Behörden des Kantons waren bisher die Leiſtungen ſo ungleich und verſchiedenartig, wie diejenigen von den Rechnungskommiſſionen in den politiſchen und den Ortsgemeinden.

Während an manchen Orten nur die jährlichen Rechnungen der Gemeinde- und Verwaltungsräthe blos obenhin geprüft, die übrigen Amtsverrichtungen dieſer Behörden aber ununterſucht übergangen wurden, hatten dagegen andere Rechnungskommiſſionen ſich zur Aufgabe gemacht, über beides den minutiöſeſten Unterſuch walten zu laſſen, und jede Kleinigkeit, die irgend etwas Unvollkommenes in den Amtsverrichtungen und den Rechnungen der Gemeindsbehörden vermuthen ließ, mit ſtrengem Tadel an die Bürger- oder an die Genoſſenverſammlung zu berichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in den Gemeinden, wo die Rechnungskommiſſionen ihre Obliegenheiten nur mangelhaft und oberflächlich erfüllt haben, eine nachläßige Amtsverwaltung der Gemeindsbehörden ſtabil und

*) Siehe №37.

einheimiſch geworden iſt; und daß hinwieder in jenen Gemeinden, wo ſich die Rechnungskommiſſionen ihrer Aufgabe mit übertriebener Strenge entledigten, nicht ſelten Parteiungen und Zwiſte an die Stelle der Eintracht getreten ſind, — Parteiungen, welche dann oft bereits angebahnte, ſehr zweckmäßige Reformen in dem Gemeindshaushalt auf längere Zeit gar nicht mehr aufkommen ließen.

Um nun dieſen Uebelſtänden vorzubeugen, und um das ſo wohlthätige Inſtitut dieſer Prüfungskommiſſionen in ſeiner ganzen geſetzlichen Bedeutſamkeit zu erhalten, finden wir für nothwendig, mittelſt folgender beſonderer Inſtruktion, ihre Befugniſſe und Obliegenheiten, im Sinn und nach Maßgabe des Geſetzes, näher zu bezeichnen.

Inſtruktion

für die Rechnungskommiſſionen in den politiſchen und den Ortsgemeinden.

Art. 1. Sämmtliche Rechnungskommiſſionen ſind bei Anlaß der ordentlichen Bürger- und Genoſſenverſammlungen im Monat Mai zu erwählen. Das erſtgewählte Mitglied übernimmt ordentlicher Weiſe die Präſidentenſtelle.

Außerordentliche Bürger- oder Genoſſenverſammlungen, Behufs Ergänzung unvollſtändig gewordener Rechnungskommiſſionen, dürfen nur in denjenigen Fällen, wo dieſelben, in Folge geſetzlich zuläßigen Austritts eines oder mehrerer Mitglieder, während ihrer Amtsdauer unter die Zahl von drei Mitgliedern herabſinken, abgehalten werden. (Art. 20 des Organiſ.-Geſetzes.)

Art. 2. Der Amtsantritt der Rechnungskommiſſionen iſt am 1. Juli, der Austritt am 30. Juni.

Art. 3. Die Amtsdauer iſt zwei Jahre. Es trifft ſonach jede Rechnungskommiſſion, die Amtsverrichtungen und Rechnungen des Gemeinde- oder des Verwaltungsraths von zwei Jahren zu prüfen, und zwar die Amtsverrichtungen, die am 30. Juni desſelben Jahres geſchloſſen werden, in welchem am 1. Juli die Amtsdauer der Rechnungskommiſſion beginnt, und dann die Amtsverrichtungen und Rechnungen des darauf folgenden Jahres. (Art. 20, d, des Organiſ.-Geſetzes.)

Art. 4. Die Gemeinde- und die Verwaltungsräthe haben die Rechnungen den Rechnungskommiſſionen bis ſpäteſtens Ende Juli zu behändigen. Die Rechnungen für die politiſche Gemeinde müſſen von dem Gemeindammann und dem Gemeinderathsſchreiber, — jene für die Ortsgemeinde aber von dem Präſidenten und dem Schreiber des Verwaltungsraths unterzeichnet ſeyn.

Wenn die Rechnungen nicht bis Ende Juli abgegeben werden, ſoll der Präſident der Rechnungskommiſſion dem Gemeindammann oder dem Verwaltungsrathspräſidenten dieſelben abfordern, und im Fall, daß dem Begehren nicht ſogleich entſprochen wird, unverzüglich dem Bezirksammann hievon Anzeige machen, welcher, ohne weitere Mahnung, den betroffenen Gemeinde- oder den Verwaltungsrath auf exekutoriſchem Wege zur Aushändigung an die Rechnungskommiſſion anzuhalten pflichtig iſt. (Art. 97 des Organiſ.-Geſetzes.)

Art. 5. Späteſtens am erſten Sonntag im Herbſtmonat ſind jährlich die auf Ende Brachmonat abgeſchloſſenen Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der politiſchen oder der Genoſſengemeinde abzulegen.

Gleichzeitig hat ihr die Rechnungskommiſſion ihren Bericht vorzutragen. Hierauf ſtimmt die Verſammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung jeder einzelnen Rechnung ab. Wird eine Rechnung nicht genehmigt, ſo hat der Gemeinde- oder der Verwaltungsrath das mangelbar oder unrichtig Befundene ungeſäumt zu ergänzen oder zu berichtigen, und die verbeſſerte Rechnung erſt der Rechnungskommiſſion zur Prüfung zu übergeben, und dann längſtens in Zeit von 4 Wochen eine außerordentliche Bürger- oder eine Genoſſenverſammlung, zu Einvernahme erneuerter Berichterſtattung und Abſtimmung über die Genehmigung der Rechnung, einzuberufen.

Wenn die Genehmigung einer Rechnung auch zum zweitenmal verſagt wird, ſo hat, auf den Fall, daß Erſatz gefordert werden will, die Bürger- oder die Genoſſenverſammlung ihr Klagrecht zu üben, und zu dieſem Behuf Ausſchüſſe zu wählen, die, in ihrem Namen, die Sache bei dem Gericht anhängig machen. Wenn es ſich aber nur um eine anderweitige Berichtigung handelt, ſo iſt durch die Rechnungskommiſſion an den Bezirksammann einzuberichten, welcher, von ſich aus oder durch Weiſung des Kleinen Raths, das Geeignete nach geſetzlicher Vorſchrift zu verfügen hat. (Art. **20**, i, und Art. **119**, q, des Organiſ.-Geſetzes.)

Art. **6.** Wenn die Rechnungskommiſſionen geſetzwidrige Amtsverrichtungen der Gemeinde- oder der Verwaltungsräthe entdecken, die auf die Rechnungen keinen Bezug haben, und folglich nicht nach dem im obigen Art. **5** vorgeſchriebenen Verfahren zu behandeln ſind, ſo ſollen dieſelben der Bürger- oder der Genoſſenverſammlung darüber unbefangenen und wohlmotivirten Bericht erſtatten. Ein eigenes Verfügungsrecht kommt den Rechnungskommiſſionen nicht zu. (Art. **182** des Organiſ.-Geſetzes.)

Findet die Kommiſſion nothwendig, dießfalls beſondere Anträge an die Bürger- oder Genoſſenverſammlung zu ſtellen, ſo ſind dieſelben nach Vorſchrift des Art. **19** des Organiſ.-Geſetzes zu behandeln.

Art. **7.** Im Fall eine Rechnungskommiſſion bei ihrem Unterſuch auf Unrichtigkeiten ſtößt, zeigen ſich ſolche in den Rechnungen oder in den übrigen Amtsverrichtungen, ſo hat ſie davon, vor Allem, dem Gemeinderath oder dem Verwaltungsrathe Kenntniß zu geben, um demſelben allfällige Aufſchlüſſe oder Gegenbemerkungen möglich zu machen.

Art. **8.** So wünſchbar, ja erforderlich es iſt, daß die Rechnungskommiſſionen jedesmal einen genauen und ſorgfältigen Unterſuch walten laſſen, ſo hat ſich doch die Berichterſtattung, namentlich da, wo ſich keine beſondern Anſtände ergeben, nur auf Aushebung des Weſentlichen zu beſchränken. Um dieſer Vorſchrift ein Genüge zu leiſten, werden dieſelben, beim Unterſuch, immerhin genau dasjenige im Auge behalten, was, nach Inhalt des organiſchen Geſetzes, zu den Obliegenheiten des Gemeinde- oder des Verwaltungsraths gehört, und darüber Bericht erſtatten.

Art. **9.** Die Rechnungskommiſſionen haben ihre Berichte ſchriftlich zu erſtatten. Wird, wegen Rückweiſungen von Rechnungen, ein zweiter Bericht nothwendig, ſo iſt auch dieſer ſchriftlich vorzulegen. Die Berichte, welche klar und verſtändlich abgefaßt und von dem Präſidenten, Namens der Kommiſſion, unterzeichnet ſeyn müſſen, ſollen die Ergebniſſe

des Unterſuchs, 1) über das Rechnungsweſen, und 2) über die Amtsverwaltung der Gemeinde- oder der Verwaltungsräthe, geſöndert enthalten. (Art. 20, d, des Organiſ.-Geſetzes.)

Nachdem wir durch die vorſtehende Anleitung den Rechnungskommiſſionen die Löſung ihrer Aufgabe möglichſt erleichtert haben, fordern wir dieſelben zum Schluß angelegentlich auf, die Unterſuchung und Berichterſtattung jedesmal, in Gemäßheit der gegenwärtigen Inſtruktion, ſorgfältig und gewiſſenhaft vorzunehmen, und nie den Zweck zu vergeſſen, welchen das Geſetz, bei Aufſtellung dieſer Prüfungskommiſſäre, im Auge gehabt hat. Wäre die wohlthätige Kontrole, welche ſie von Jahr zu Jahr über die Verwaltung des Gemeindeweſens auszuüben haben, eine blos ſcheinbare und formelle, ſo müßten ſich daraus, namentlich in Bezug auf allfällige Verantwortlichkeit der Beamten, für den Haushalt der Gemeinden, der den Bürger ſo nahe berührt, in der That noch weit ſchlimmere Folgen ergeben, als wenn, wie es vordem nicht ſelten geſchah, die Bürgerverſammlungen, auf oberflächliche Berichte ihrer Gemeindsbehörden hin, über Amtsverwaltung und Rechnungen, ohne Sachkenntniß, auf Gerathewohl, genehmigend hinweggleiten würden.

(№ 58.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Protokollirung der Berichte der Rechnungskommiſſionen in den Gemeinden.

Vom 24. November 1834.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem uns zur Kenntniß gekommen iſt, daß die Berichte, welche laut Organiſations-Geſetz, Art. 20, d, und 119 p *), die beſtändigen Rechnungskommiſſionen ihren Kommittenten, über Amtsverwaltung und Rechnungen der Gemeinderäthe und der Verwaltungsräthe, ſchriftlich verfaßt, zu erſtatten haben, nicht überall gehörig aufbewahrt werden und daher verloren gehen;

In Betracht, daß dieſe Kommiſſionsberichte, zum Behufe ſpäterer Kontrole, aufbehalten werden müſſen, wofür am zweckmäßigſten, durch Eintragung derſelben in die Protokolle der Bürger- und der Genoſſenverſammlungen, vorgeſorgt wird,

verordnen:

Art. 1. Der Bericht, welchen eine jeweilige, nach Organiſationsgeſetz, Art. 20 d, beſtellte Rechnungskommiſſion, über Amtsverwaltung und Rechnungen des Gemeinderathes, alljährlich der Bürgerverſammlung, ſchriftlich verfaßt, zu erſtatten hat, ſoll, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Jahresrechnungen, in das Protokoll der Bürgerverſammlung wörtlich eingetragen werden.

Art. 2. Gleichmäßig ſoll der Bericht, welchen eine jeweilige, nach Organiſationsgeſetz, Art. 119, p, beſtellte Rechnungskommiſſion, über Amts-

---

*) Siehe № 18.

verwaltung und Rechnung des Verwaltungsrathes, alljährlich der Ortsgemeinde-Genoſſenverſammlung, ſchriftlich verfaßt, zu erſtatten hat, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Jahresrechnung, in das Protokoll der Genoſſenverſammlung wörtlich eingetragen werden.

Art. 3. Sämmtliche Bezirksammänner haben über Vollziehung vorſtehender Vorſchrift beſonders zu wachen.

Art. 4. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in die amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen, und beſonders abgedruckt, auch den Ortsgemeinds-Verwaltungsräthen zugeſtellt werden.

(№ 59.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Amtsübergabe der Gemeindsbehörden.

Vom 19. Juni 1835.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in die Uebergabe der Verwaltungen zu bringen, welche bei Anlaß der Integralerneuerungen der Gemeindsbehörden ſtatt haben, und in Ausführung der Beſchlüſſe des Großen Raths vom 12. November 1833 und 11. November 1834, ertheilen ſämmtlichen Gemeinderäthen und Ortsgemeinde-Verwaltungsräthen nachſtehende beſondere Weiſung:

1) Bei der gemeinderäthlichen Amtsübergabe iſt zu unterſcheiden, ob in der Perſon des Gemeindammanns ein Wechſel ſtattgefunden habe, oder ob der abtretende Gemeindammann in ſeiner Stelle beſtätiget worden ſey.

2) Iſt der abtretende Gemeindammann wieder zum Ammann für die nächſte Amtsdauer gewählt worden, ſo hat derſelbe die am 1. Juli ins Amt tretende Behörde mit den von der abtretenden Behörde unerlediget zurückgelaſſenen Geſchäften bekannt zu machen und zur Behandlung derſelben zu ſchreiten.

3) Iſt hingegen das Gemeindammannamt neu, d. h. durch ein anderes Individuum beſtellt worden, ſo hat der abtretende Gemeindammann ein Verzeichniß der unerledigt gebliebenen Geſchäfte zu verfertigen, zu unterzeichnen und ſolches ſeinem Amtsnachfolger ſpäteſtens am 30. Juni zu übergeben.

4) Gleichzeitig hat er ſeinem Amtsnachfolger das gemeinderäthliche Siegel, die unmittelbar durch ihn ſelbſt geführten Bücher, ſo wie auch alle in ſeinen Handen liegenden amtlichen Gelder, Titel und Effekten, zu extradiren.

5) Auf gleiche Weiſe hat er Gelder, Urkunden und andere Gegenſtände auszuhändigen, welche ihm, nach Organiſationsgeſetz Art. 46 *), in amtlichen Verwahr gegeben oder bei ihm hinterlegt worden ſind.

6) Der Amtsnachfolger iſt gehalten, dem abtretenden Gemeindammann den richtigen Empfang der vorhin unter № 4 und 5 bezeichneten Gegenſtände zu beſcheinigen.

---

*) Siehe № 18.

7) Mit dem 1. Juli übernimmt der neue Gemeinderath alle und jede gemeinderäthlichen Amtsverrichtungen, und greift die vorliegenden Geſchäfte da auf, wo ſie von der abtretenden Behörde abgebrochen worden ſind; und von dieſem Zeitpunkt an hört alles Wirken der Letztern auf. Daher liegt es in der Pflicht des neuen Gemeinderathes, allfällige Rückſtände nachzunehmen und ausſtehende Zahlungen, Steuern u. ſ. w. einzuziehen, jedoch unbeſchadet der Verantwortlichkeit der abtretenden Behörde, wenn dieſer Vernachläßigung ihrer Amtspflichten zur Laſt fallen ſollte.

8) Wenn ein Wechſel in der Perſon des Gemeinderathsſchreibers eintritt, ſo hat der abtretende Schreiber ein Verzeichniß der gemeinderäthlichen Protokolle und Akten, ſo wie aller derjenigen Titel, Gelder und anderer Effekten, zu verfertigen, die, nach beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, auf der Gemeinderathskanzlei oder im gemeinderäthlichen Archiv aufbewahrt werden ſollen. Dieſes Verzeichniß hat der Gemeindammann, dem, nach Organiſationsgeſetz, Art. 56, die Aufſicht über Kanzlei und Archiv obliegt, zu verifiziren, und richtig findenden Falles, gleich dem abtretenden Schreiber, zu unterzeichnen.

9) Das Original dieſes Inventars iſt im gemeinderäthlichen Archiv aufzubewahren. Ein Doppel desſelben iſt dem neuen Gemeinderathsſchreiber zu verabfolgen, dem es zugleich als Uebergabsurkunde dienen ſoll.

10) Beim Amtsantritt des Verwaltungsrathes iſt auf gleiche Weiſe zu verfahren, wie beim Amtsantritt des Gemeinderathes. Was oben in Bezug auf den Gemeindammann geſagt worden iſt, gilt auch für den Verwaltungspräſidenten.

11) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll den ſämmtlichen Gemeinderäthen und Ortsgemeindeverwaltungsräthen mitgetheilt und überdies den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt werden.

(№ 60.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Betreffend die polizeilichen Gemeindsreglemente.

Vom 7. Juli 1834.

Mehrere uns zugekommene polizeiliche Gemeinds-Reglemente überzeugten uns, daß der Art. 94 des Organiſationsgeſetzes *), mit Beziehung auf Art. 81 der Verfaſſung **), der dem Gemeinderath die Befugniß einräumt, polizeiliche Reglemente aufzuſtellen, nicht immer richtig im Sinne des deutlicher redigirten §. 194 des Geſetzbuches über Vergehen ***) aufgefaßt wird. Eine Wahrnehmung, die uns veranlaßt, durch gegenwärtiges Kreisſchreiben, eine belehrende Anleitung über Entwerfung ſolcher Reglemente, und zur Benutzung in vorkommenden Fällen, bei Prüfung derſelben, zu ertheilen.

Das Geſetz beſchränkt die Befugniß der Gemeinderäthe, ſolche polizeiliche Reglemente aufzuſtellen, auf den Bedarf und das örtliche

*) Siehe № 18. — **) Siehe № 6. — ***) Siehe № 298.

Verhältniß einer Gemeinde. Daher können Strafbeſtimmungen für Fälle allgemeiner Natur, die in jeder Gemeinde des Kantons, und ganz abgeſehen von eigenthümlichen Lokalverhältniſſen vorkommen, nicht durch Gemeindsreglemente aufgeſtellt werden; anſonſten eine Maſſe ganz verſchiedener Vorſchriften über Polizeivergehen aufgeſtellt werden dürften. Für ſolche Fälle hat vielmehr die Kantonalgeſetzgebung vorzuſorgen durch Beſtimmungen, die für alle Gemeinden maßgebend ſind. Ebenſo gehören Beſtimmungen, die bereits in beſtehenden, allgemein verbindlichen Geſetzen und Verordnungen enthalten ſind, nicht in Gemeindsreglemente. Sie unverändert in ſolche aufzunehmen, wäre eine unnütze Wiederholung; ſie zu verändern, wäre unſtatthaft, weil keine Lokalverordnungen beſtehenden Geſetzen widerſprechen dürfen. Was hingegen polizeiliche Vorſchriften, die in beſtehenden Geſetzen und Verordnungen nicht enthalten ſind, betrifft, ſo können ſolche, falls ſie nicht einzig auf außergewöhnliche Verhältniſſe berechnet ſind, ebenfalls nicht durch Gemeindsreglemente ſtatuirt werden, aus dem bereits angeführten Grunde, daß auf ſolche Weiſe eine durchaus unzuläßige Verſchiedenheit der Vorſchriften über niedere Polizei, im Umfang des Kantons, entſtehen müßte.

So wünſchenswerth es ſeyn dürfte, wenn bei bloßen Polizeiübertretungen ein einfacheres rechtliches Verfahren, als die dermalige Organiſation es mit ſich bringt, ſtatt fände, da einigermaßen, durch das gegenwärtige Verfahren, die Ahndung von Freveln erſchwert und der Zweck der Strafe zum Theil vereitelt wird, ſo ſind doch die beſtehenden Geſetze für den ganzen Kanton maßgebend, und laſſen, inſofern es nicht ausſchließlich die Benutzung von Korporationsgütern betrifft, keine willkürlichen Abänderungen, mittelſt Gemeindsreglementen, zu. Was, nach Anleitung des rechtlichen Verfahrens bei Vergehen, vor den ordentlichen Richter gehört, darf nicht durch einzelne Reglemente dieſem entzogen und einer Gemeindspolizei-Behörde zugewieſen werden. Für alle Gemeinden des Kantons muß dießfalls gleiches Recht und gleiches Verfahren beſtehen.

Dem Geſagten iſt unſchwer zu entnehmen, wie im Art. 94 des Organiſationsgeſetzes die Ausdrücke „nach Bedarf der Gemeinde“ und „über Fälle, die der gemeinderäthlichen Kompetenz unterliegen“ verſtanden werden müſſen. Es erhellet daraus, daß ſolche polizeiliche Ortsreglemente ſich auf beſondere Lokalverhältniſſe beſchränken müſſen, auf Verhältniſſe, die in allgemeinen Geſetzen und Verordnungen weder berückſichtigt ſind, noch berückſichtigt werden können; dahin gehören z. B. Marktspolizei-Reglemente für Orte, an welchen Wochen- oder Jahrmärkte gehalten werden, Flößreglemente für Gemeinden u. ſ. w. Daher kann auch nur ſolchen Reglementen, bei deren Abfaſſung obige Grundſätze durchgehends beachtet worden ſind, die Gutheißung des Kleinen Raths ertheilt werden.

Indem wir Sie, Herr Bezirksammann, einladen, die Gemeinderäthe Ihres Amtsbezirks auf gegenwärtiges Kreisſchreiben, das wir den amtlichen Bekanntmachungen beirücken laſſen, aufmerkſam zu machen, empfehlen wir Ihnen, gleichfalls Bedacht zu nehmen auf die in denſelben enthaltenen Grundſätze, bei Prüfung eingehender Reglemente.

(№ 61.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Betreffend die ökonomiſchen Reglemente für Genoſſenſchaften.

Vom 26. März 1834.

Es ſind uns aus verſchiedenen Bezirken, zu wiederholten Malen, ökonomiſche Reglemente von örtlichen Korporationen, zur Ertheilung der Sanktion, eingeſendet worden, die uns zu der Ueberzeugung haben führen müſſen, daß über die Anwendung der Art. 119, f, und Art. 130 des Organiſationsgeſetzes, vom 29. September 1831 *), unrichtige Anſichten walten. Nach dieſen beiden Beſtimmungen, ſowie nach Art. 81 der Verfaſſung ſelbſt **), iſt allerdings die Gültigkeit von ökonomiſchen Ortsreglementen an die Bedingung geknüpft, daß ſolche die Gutheißung des Kleinen Raths erhalten haben. Allein, es ſind die beiden allegirten Artikel, ſowie überhaupt die Abtheilungen e, f, g, h des Organiſationsgeſetzes, offenbar, und nach dem klaren Wortlaut des Art. 112 deſſelben Geſetzes, einzig auf die geſetzlich anerkannten Genoſſenſchaften anwendbar, d. h. auf diejenigen, die durch beſtehende organiſche Geſetze als Gemeinheiten aufgeſtellt ſind. Als ſolche können wir nun wohl keine anderen Korporationen anerkennen, als die Ortsgemeinden, mit Inbegriff der, im Art. 108 des Organiſationsgeſetzes, ſpeziell ausgeſchiedenen konfeſſionellen Abtheilungen derſelben, da, wo ſie vorkommen; ferner: die Pfarrgenoſſenſchaften, und endlich die Schulgenoſſenſchaften. Nur dieſe ſind geſetzlich anerkannte Genoſſenſchaften, und nur für dieſe ſind die Beſtimmungen des Organiſationsgeſetzes obligatoriſch. Hieraus folgt, daß auch die Art. 119, f, und Art. 130 nur auf geſetzlich anerkannte Korporationen anwendbar ſind, und, daß ſomit nur die von geſetzlich anerkannten Genoſſenſchaften ausgehenden ökonomiſchen Reglemente der Gutheißung des Kleinen Raths zu unterſtellen ſind.

Gegenwärtiges Kreisſchreiben hat nun zum Zweck, Sie, Tit., auf dieſen weſentlichen Unterſchied aufmerkſam zu machen, und Sie zu durchgängiger Beachtung derſelben aufzufordern.

Wir laden Sie demnach ein, uns fürderhin nur ſolche Reglemente, zur Ertheilung der Sanktion, einzuſenden, die die Erhaltung und Benutzung des Genoſſengutes von geſetzlich anerkannten Korporationen zum Gegenſtand haben.

Das Vermögen von nicht geſetzlich anerkannten Korporationen, es mögen nun ſolche eine größere oder kleinere Ausdehnung haben, iſt jedem andern gemeinſchaftlich beſeſſenen Vermögen von Privaten gleich zu achten, und nach den gleichen Grundſätzen, wie dieſes, zu behandeln.

(№ 62.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Behandlung der ökonomiſchen Reglemente für Genoſſenſchaften.

Vom 29. November 1834.

Der Kleine Rath hat, laut deſſen Protokoll vom 29. November 1834,

*) Siehe № 18. — **) Siehe № 6.

bezüglich auf die Sanktion von ökonomiſchen Reglementen für Genoſſenſchaften,

beſchloſſen:

1) Die Kanzlei zu beauftragen, in allen Fällen, wo ein Reglement zur Abänderung zurückgewieſen wird, von der betreffenden Behörde zu fordern, daß mit dem abgeänderten, zum Behufe der Vergleichung, auch das, dem Kleinen Rath, vorgelegene urſprüngliche Reglement wieder eingeſendet werde.

2) Soll in jedem einzelnen Fall ausdrücklich bemerkt werden, es ſey das Reglement in ſeiner abgeänderten Faſſung der Genoſſenverſammlung neuerdings vorzulegen, und dürfe dem Kleinen Rath erſt, nach erfolgter Annahme durch dieſelbe, wieder eingeſendet werden, mit den erforderlichen Unterſchriften von Präſident, Schreiber und Stimmenzähler verſehen.

3) Die Kanzlei aufzufordern, über jedesmalige Beibringung eines legalen Dupplums, zu Handen des Archives, ſorgfältig zu wachen.

(№ 63.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Ueber das Verfahren bei Abänderungen in den polizeilichen und ökonomiſchen Gemeindsreglementen.

Vom 23. März 1836.

Je häufiger wir angegangen werden, reglementariſchen Verordnungen, über Benutzung der Genoſſengüter in den Ortsgemeinden, zu Folge der Art. 81 der Verfaſſung *), 119, f, und 130 des Organiſationsgeſetzes **), die Ratifikation zu ertheilen, je dringender wird das Bedürfniß, in die bisherige Weiſe, mit welcher gewöhnlich, bei Einholung der für dieſe Reglemente vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Sanktion, verfahren wird, die wünſchbare geſchäftfördernde Ordnung und Geſetzlichkeit zu bringen. In dieſer Abſicht ſehen wir uns genöthigt, diejenigen wenigen Bemerkungen an ſämmtliche Bezirksammänner zu richten, welche ſeit unſerer Schlußnahme, vom 29. November 1834 ***), mehreren aus ihnen, bei einzelnen vorkommenden Fällen, wiederholt, wenn auch oft vergeblich, gemacht wurden.

Es ereignet ſich nicht ſelten, daß wir in den Fall kommen, die Ortsgemeinde-Reglemente, welche uns mit dem Geſuch um Ratifikationsertheilung eingeſandt werden, zur Abänderung an die betreffenden Verwaltungsräthe zurückweiſen zu müſſen. Die Verwaltungsräthe nun, anſtatt das Reglement, mit den vorgenommenen Modifikationen, der Genoſſenverſammlung abermals zur Genehmigung vorzulegen, ſchicken daſſelbe, ohne dieſe Genehmigung einzuholen, einfach zur Sanktion an den Kleinen Rath zurück. Da Ortsgemeinde-Reglemente, um Gültigkeit zu haben, nach Artikel 130 des Organiſationsgeſetzes, ihrem ganzen Inhalte nach von der Genoſſenverſammlung ausgehen ſollen, ſo iſt nothwendig, daß letzterer auch die nachträglichen Abänderungen an demſelben zur Genehmigung

---

*) Siehe № 6. — **) Siehe № 18. — ***) Siehe № 62.

vorgelegt werden. Wir ermahnen Sie darum, Herr Bezirksammann, uns fürderhin, und von nun an, keine zur Abänderung zurückgewieſene Ortsgemeinde-Reglemente zur Sanktion zu übermitteln, eh' und bevor die Genoſſenverſammlung von dem modifizirten Reglement Kenntniß genommen, und in demſelben ausdrücklich bemerkt iſt, daß es, in ſeiner abgeänderten Faſſung, der Genoſſenverſammlung neuerdings vorgelegen und die geſetzliche Genehmigung erhalten habe. Daß das Reglement in dieſem Fall wieder friſcherdings doppelt ausgefertigt, und mit den Unterſchriften des Verwaltungsraths-Präſidenten, des Schreibers und der Stimmenzähler der Genoſſenverſammlung verſehen werden müſſe, daran werden wir kaum nöthig haben, Sie zu erinnern. Nicht überflüſſig dürfte es dagegen ſeyn, durch Ihr Amt die betreffenden Verwaltungsräthe, und, inſoweit die Gemeinderäthe, nach Art. **94** des Organiſationsgeſetzes, in den gleichen Fall kommen, auch dieſe ermahnen zu laſſen, in Zukunft, falls ihnen polizeiliche oder ökonomiſche Ortsreglemente zur Abänderung zurückgewieſen werden, jedesmal, nicht nur das Reglement in der abgeänderten Faſſung, ſondern auch das zuerſt eingeſchickte urſprüngliche Exemplar, an uns einzuſenden. Nur, wenn die beiden Ausfertigungen nebeneinander, zu vergleichender Einſicht, vorliegen, können wir uns ſchnell und ſicher überzeugen, daß die verlangten Abänderungen wirklich vorgenommen worden ſind.

(№ 64.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber die Führung der Bürger-, Niederlaſſungs- und Aufenthaltsregiſter.

Vom 20. Oktober 1834.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung der Art. **71** und **127** des Organiſationsgeſetzes*), nach welchen die Verwaltungsräthe geſetzlich anerkannter Ortsgemeinden vollſtändige Regiſter über die Bürger der Ortsgemeinde, und die Gemeinderäthe vollſtändige Regiſter über ſämmtliche Bewohner der politiſchen Gemeinden zu führen haben,

In Betracht, daß, für die Verrichtungen der Gemeinderäthe, das Verzeichniß abweſender Bürger ebenſowohl Bedürfniß iſt als dasjenige der anweſenden,

verordnen:

I. Abſchnitt.

Vorſchriften für die Verwaltungsräthe.

Art. 1. Das Bürgerregiſter jeder Ortsgemeinde ſoll genau das Verzeichniß aller Ortsbürger jedes Alters und Geſchlechtes, ſie mögen in oder außer der Gemeinde wohnen, ſo wie alle Ehen, Geburten und Sterbefälle derſelben, enthalten.

Unter Ortsgemeinden ſind verſtanden: die durch das Geſetz vom

---

*) Siehe № 18.

7. Februar 1833 und 30. Januar 1834 als ſolche ausdrücklich bezeichnet ſind. **)

Art. 2. Dieſe Verzeichniſſe ſind in die von der Kantonskanzlei zuzuſtellenden Regiſterbände einzutragen, und nach folgender Richtſchnur einzurichten und fortzuſetzen:

a. Auf jede Seite werden, je nach Gutfinden, zwei oder mehrere Familien eingetragen, wobei jedoch jedesmal, wo eine neue Familie anfängt, ein Querſtrich über die ganze Seite zu ziehen iſt.

b. In die erſte Kolonne wird die Nummer des Regiſters eingetragen, welche jeder Familie nach der Reihenfolge, wie ſie eingeſchrieben werden, gegeben werden muß.

c. In der zweiten Kolonne werden

1) zu oberſt die Eltern mit Tauf- und Familiennamen, von welchen der Neueinzutragende abſtammt, mit gewöhnlicher Schrift eingetragen.

2) Unter dieſen folgt dann der Familienname und der Taufname des Hausvaters, mit allfälliger näherer Bezeichnung ſeines Berufes oder Amtes. Der Familienname muß mit Fraktur oder großen Buchſtaben, der Taufname und weitere Bezeichnung mit kleinerer Schrift eingeſchrieben werden.

3) Unmittelbar darunter wird die Ehefrau, mit Tauf- und Familiennamen, ihr urſprüngliches Heimathsort und, wenn ſie nicht Gemeindsbürgerin iſt, der Name ihrer Eltern eingetragen.

4) Dann folgen die Kinder nach einander in der Reihenfolge, wie ſie aus dieſer Ehe entſprungen ſind; jedes mit allen Taufnamen bezeichnet.

5) Sollte die erſte Ehefrau ſterben, oder eine gänzliche Eheſcheidung von ihr ſtatt finden, und der Mann, im eint oder andern Fall, in eine zweite Ehe eintreten, ſo wird, unmittelbar nach den Kindern erſter Ehe, die zweite Ehefrau eingetragen, und ihr folgen dann die Kinder zweiter Ehe.

Auf gleiche Weiſe wird fortgefahren bei weitern Verehelichungen.

d. In der dritten Kolonne wird Jahr, Monat und Tag der Geburt von allen in der erſten Kolonne Enthaltenen eingetragen.

e. Die vierte Kolonne enthält Jahr, Monat und Tag der Verehelichung eines Jeden.

f. In der fünften Kolonne wird bei jedem der Todestag angezeigt, mit Angabe des Jahres, Monats und Tages.

g. In der ſechsten Kolonne wird das Buch und die Seitenzahl bezeichnet, in das ein Kind, oder eine Wittwe, ſei es durch Verehelichung, oder durch Erzeugung eines unehelichen Kindes, übertragen werden.

Bei den Eltern, dem Hausvater und der Ehefrau muß Buch und Seitenzahl angegeben werden, wo dieſelben urſprünglich eingeſchrieben und dann herüber getragen worden ſind.

h. In der ſiebenten Kolonne werden bezeichnende Bemerkungen angebracht, z. B. bei Mannsperſonen die auswärtige Niederlaſſung,

*) Zu den hier angerufenen Geſetzen (ſiehe № 11 und 12) kommt noch das Geſetz vom 26. Januar 1837 (№ 13.)

Verzichtleiſtung auf das Ortsbürgerrecht ꝛc. ꝛc., bei Weibsperſonen, mit wem ſie ſich verehelichet ꝛc. ꝛc.

Art. 3. Sowie ſich ein Sohn verehelichet, iſt er als Hausvater zu betrachten und erhält eine eigene Seite, wo er, wie ſeine Ehefrau und in der Folge ſeine Kinder, auf angeführte Weiſe, eingeſchrieben werden müſſen.

Art. 4. Ebenſo muß, bei Errichtung eines Bürgerregiſters, eine Wittwe mit oder ohne Kinder, unter dem Familiennamen ihres verſtorbenen Mannes, auf eine eigene Seite eingetragen werden, als wenn er noch am Leben wäre. Nur muß dann auch der Todesfall des Mannes angezeigt werden.

Art. 5. Nach gleicher Vorſchrift müſſen auch einzelne Individuen oder Geſchwiſter eingetragen werden.

Art. 6. Außereheliche Kinder müſſen auf folgende Weiſe eingetragen werden:

Bei ſolchen, welche, nach den frühern Geſetzen, der Familie (dem Geſchlecht) und der Heimath des Vaters folgen, wird dieſem, als wenn er ſich verehelicht hätte, eine eigene Seite angewieſen, wo er dann ſo, wie das außereheliche Kind, nach obiger Vorſchrift eingetragen wird. Dieſe Seite bleibt dann dem Vater, auch auf den Fall ſeiner künftigen Verehelichung, beſtimmt.

Bei ſolchen außerehelichen Kindern, die, nach dem Geſetz vom **16.** Aug. **1832**, Art. **10**, oder nach frühern geſetzlichen Beſtimmungen, der Mutter folgen, wird auch der Mutter, gleich einem Hausvater, eine eigene Seite angewieſen und die Eintragung geſchieht auf gleiche Weiſe. So wird auch im Wiederholungsfalle verfahren, und die Kinder auf die nemliche Seite eingetragen.

Jedes außereheliche Kind wird unter dem Zuſatz außerehelich eingetragen.

Wird ein außereheliches Kind durch nachherige Verehelichung der Eltern legitimirt, muß auch dieſer Umſtand, mit dem Datum der Verehelichung, angemerkt, und, mit der Mutter, in die neue Rubrik des Vaters eingetragen werden.

Art. 7. Bei Errichtung des Ortsbürgerregiſters ſind die Familien in alphabetiſcher Ordnung einzutragen.

Bei der Fortſetzung folgen aber die Familien in der Reihenfolge auf einander, wie ihnen eine neue Rubrik eröffnet werden mußte; wobei immer gegenſeitig auf die Zahl der entſprechenden Seite gewieſen werden muß.

Art. 8. Wenn das Ortsbürgerregiſter errichtet iſt, ſo ſoll dieſes, nach Anleitung des Art. **127** des Organiſationsgeſetzes, wenigſtens von **6** zu **6** Monaten ergänzt und berichtiget werden.

Der Verwaltungsrath hat daher darauf zu achten:

a. Daß von dem betreffenden Pfarramte, längſtens alle **3** Monate, alle Ehe-, Geburts- und Sterbefälle, welche die bürgerlichen Familien der Ortsgemeinde betreffen, verzeigt und vorſchriftsgemäß in das Bürgerregiſter eingetragen werden.

b. Eben ſo ſollen die außer der Pfarrei der Ortsgemeinde ſtattgehabten Ehe-, Geburts- und Sterbefälle eingetragen werden;

jedoch ſoll dieſe Einſchreibung nur, auf Vorweiſung von Auszügen aus Pfarrbüchern, oder auf amtliche Akten, ſtatt finden.

c. Auf gleiche Weiſe ſoll die Eintragung der neu aufgenommenen Ortsbürger ſtattfinden.

Art. 9. Jeder außer der Pfarrei ſeiner Ortsgemeinde ſich aufhaltende oder wohnende Ortsbürger iſt verpflichtet, die ſeine Familie betreffenden Ehen, Geburten und Sterbefälle, inner Jahresfriſt, nachdem ſie ſtatt gefunden, mittelſt Vorweiſung der Geburts-, Trauungs- und Todtenſcheine, dem Verwaltungsrath anzuzeigen, und hat ſich allfällige Nachtheile, die aus dieſer Verſäumniß entſtehen ſollten, ſelbſt zuzuſchreiben.

Art. 10. Neben dem Ortsbürgerregiſter muß, in alphabetiſcher Ordnung, noch ein beſonderes Regiſter geführt werden, in welches jeder Familienname eingetragen und darunter der Taufname jedes einzelnen Hausvaters oder Verheiratheten (bei dem dann von ſelbſt die Kinder nachgeſehen werden können) der Reihenfolge nach, wie ſie im Ortsbürgerregiſter erſcheinen, aufgenommen werden. Dabei iſt dann bei jedem Einzelnen der Buchſtabe des Bandes und die Zahl der Seite, wo jedes zu finden iſt, zu bezeichnen.

Bei außerehelichen Kindern wird jedesmal das außereheliche Kind unter dem Familiennamen der Mutter, und unter dem Beiſatze außerehelich, aufgenommen.

Art. 11. Wenn Mehrere den gleichen Familien- und Taufnamen haben, ſo wird der Taufname des Vaters beigeſetzt, z. B. Jakob von Johannes Biſchoff.

II. Abſchnitt.

Vorſchriften für die Gemeinderäthe.

Art. 12. In jeder politiſchen Gemeinde ſollen über die Bürger und Bewohner derſelben 3 Regiſter geführt werden:

1) Ein Bürgerregiſter.
2) Ein Niederlaſſungsregiſter.
3) Ein Aufenthaltsregiſter.

Wozu die Kantonskanzlei jedem Gemeinderath die nöthigen tabellariſch eingerichteten Regiſterbände zuſtellen wird.

Art. 13. In das Bürgerregiſter ſind Alle diejenigen einzutragen, die im Umfang der politiſchen Gemeinde ein Ortsbürgerrecht beſitzen.

Art. 14. Die Einrichtung und Fortſetzung dieſer Bürgerregiſter geſchieht ganz auf gleiche Weiſe, wie dies für die Verwaltungsräthe in den Art. 1 bis 11 vorgeſchrieben iſt, mit dem einzigen Unterſchied, daß die Gemeinderäthe, nach Art. 71 des Organiſationsgeſetzes, jede Woche die ſich ereignenden Geburts-, Ehe- und Sterbefälle einzuſchreiben haben.

Art. 15. In das Niederlaſſungsregiſter werden alle Nichtgemeindsbürger, ſeien ſie Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer, welche, nach Art. 19 des Geſetzes vom 14. Auguſt 1834*), eine Niederlaſſungsbewilligung erhalten haben, eingeſchrieben.

Art. 16. Die Einſchreibung des Niedergelaſſenen, ſeiner Frau und Kinder, ſo wie deren Geburtstag, Verehelichung und Sterbetag, geſchieht

*) Siehe № 324.

ebenfalls auf die gleiche Weiſe, wie dies in den Art. 1—6 für die Bürgerregiſter vorgeſchrieben iſt.

Art. 17. Die Niedergelaſſenen ſind in der Reihenfolge einzutragen, wie ſie die Niederlaſſung erhalten haben. Zur Erleichterung des Aufſuchens muß aber auch hier, wie bei den Bürgerregiſtern, (Art. 10), ein beſonderes Namensregiſter geführt werden.

Art. 18. In die Rubrik „Datum der Niederlaſſungsbewilligung“ wird, bei Kantonsfremden, das Datum, unter welchem der Kleine Rath, bei Kantonsbürgern, das Datum, unter welchem der Gemeinderath die Niederlaſſung ertheilt hat, eingetragen.

Art. 19. In die Rubrik „Verfallzeit des Heimathſcheines“ iſt Jahr, Monat und Tag einzuſetzen, an welchem die in demſelben feſtgeſetzte Zeit der Gültigkeit ausläuft, oder, wenn er auf unbeſtimmte Zeit ausgeſtellt iſt, das 10. Jahr, vom Datum der Ausſtellung an gerechnet. Bei Heimathſcheinen von Kantonsbürgern iſt der Raum für die Verfallzeit leer zu laſſen, indem dieſe der Erneuerung nicht bedürfen.

Art. 20. In die Rubrik „Bemerkungen“ müſſen, nebſt den im Art. 2, lit. b, angegebenen Umſtänden, das Datum des Wegzugs aus der Gemeinde und allfällige Wegweiſungsgründe aufgezeichnet werden.

Art. 21. Der Heimathſchein und der von der Kantonskanzlei ausgeſtellte Niederlaſſungsſchein wird mit der Nummer des Regiſters verſehen und vom Gemeinderath aufbewahrt. Dem Niedergelaſſenen aber wird ein vom Gemeinderathsſchreiber ausgeſtellter Niederlaſſungsſchein zugeſtellt. Dieſer Schein bleibt gültig, ſolange die Niederlaſſung andauert, und bedarf keiner Beſcheinigung der Erneuerung. Hört die Niederlaſſung auf, ſo muß der Schein, gegen Zurückgabe der eingelegten Schriften, zurückgegeben werden.

Art. 22. In die Aufenthaltsregiſter werden alle Nichtgemeindsbürger, ſowohl Kantonsbürger, Schweizerbürger als Ausländer, die nur Aufenthaltsbewilligungen haben, aufgezeichnet, namentlich: Handlungskommis, Geſellen, Lehrjunge, Dienſtboten, Fabrikarbeiter, Koſtgänger und überhaupt ſolche Fremde, die ſich in der Gemeinde längere Zeit aufhalten (Art. 8 des Geſetzes vom 14. Auguſt 1834), ohne einer Niederlaſſungsbewilligung zu bedürfen.

Art. 23. Die Einſchreibung dieſer Fremden geſchieht nach Anleitung der Ueberſchriften der verſchiedenen Rubriken, und zwar in der Reihenfolge, wie ſie die Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.

Art. 24. In größern Gemeinden mögen für die verſchiedenen Klaſſen ſolcher Fremden verſchiedene Regiſter geführt werden; jedoch darf dabei von dem vorgeſchriebenen Formular nicht abgewichen werden.

Art. 25. Diejenigen Verwaltungsräthe und Gemeinderäthe, die bereits mit Bürgerregiſtern, Niederlaſſungs- oder Aufenthaltsregiſtern verſehen ſind, die dem Zweck dieſer Verordnung entſprechen, mögen ſolche, nach vorerſt eingeholter und erhaltener ausdrücklicher Bewilligung des Kleinen Raths, beſtehen laſſen. Fortſetzungen ſolcher Regiſter ſind aber genau nach den Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung einzurichten.

Gegenwärtige Verordnung ſoll der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe beigerückt und ihrem Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 65.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Wegen Bereinigung der Bürger=Regiſter.

Vom 25. Mai 1836.

So lobenswerth der Eifer iſt, mit welchem gegenwärtig in mehreren Gemeinden des Kantons an der Bereinigung der Bürgerregiſter gearbeitet wird, ſo ſehr iſt die Art und Weiſe zu rügen, in der dieſelbe an einigen Orten bewerkſtelligt werden will.

Um Mißgriffen vorzubeugen, und die Bürger vor unnöthiger Beläſtigung zu bewahren, werden die Gemeindsbehörden, welche Auskündigungen zur Bereinigung der Bürgerregiſter erlaſſen, aus Auftrag des Kleinen Raths, erinnert, *außerhalb der Gemeinde wohnende Bürger* keineswegs, wie es bis anhin bisweilen geſchehen ſeyn ſoll, durch Zwangsverfügungen anzuhalten, ſich zu dieſem Behufe *perſönlich* bei den Gemeindskanzleien zu ſtellen. Abgeſehen davon, daß Auskündungen der Art zur Kenntniß vieler abweſenden Bürger gar nicht gelangen, wäre ein perſönliches Erſcheinen für viele, namentlich fern wohnende, Bürger mit einem Zeit= und Koſtenaufwande verbunden, der ihnen nicht zugemuthet werden kann. Zitationen für perſönliches Erſcheinen zu gedachtem Zweck, manchmal unter Androhung von Strafen, oft gar unter Feſtſetzung eines Präkluſivtermins, ſollen daher gänzlich unterbleiben, und die Gemeinderäthe ſich darauf beſchränken, die Lücken von *abweſenden* Bürgern in den Regiſtern ſukzeſſive, und beſonders bei *dem* Anlaß auszufüllen, wo auswärts Wohnende die Erneuerung von Papieren, namentlich aber Heimathſcheine, verlangen.

Wenn zur Vervollſtändigung der Regiſter von Ortsbürgern, *welche in der Gemeinde wohnen*, da und dort verlangt wird, daß ſie der Gemeindskanzlei Tauf= und Kopulationszeugniſſe einreichen, ſo iſt auch dieſe Vorſchrift ebenſo läſtig, als überflüſſig, zumal der nämliche Zweck ſchneller und bequemer dadurch erreicht wird, daß die Gemeindsbehörde die bezüglichen Pfarrbücher zu Handen nimmt, und aus dieſen die Bürgerregiſter ergänzt und bereinigt. Erzeigen ſich deſſenungeachtet hin und her noch Lücken, oder ſind anderwärtige Aufſchlüſſe nothwendig, ſo kann am leichteſten dadurch geholfen werden, daß Abgeordnete der betreffenden Gemeindsbehörde ſich von Haus zu Haus begeben, die wünſchbaren Erkundigungen einziehen, und ſelbe nachträglich in den Bürgerregiſtern vormerken.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird zur Nachachtung für ſämmtliche Gemeindsbehörden, welche eine Bereinigung der Bürgerregiſter, gemäß der kleinräthlichen Verordnung vom 20. Oktober 1834 *), vornehmen, den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt.

*) Siehe № 64.

(№ 66.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Pfarrämter.

Ueber die Führung der Sterbe=Regiſter.

Vom 26. März 1836.

Die Unvollſtändigkeit der Materialien, welche bisanhin zur Abfaſſung der Sterbetabellen gedient haben, veranlaßte das Sanitätskollegium, uns dieſen Uebelſtand, mit dem Geſuch, um geeignete Abhilfe, zur Kenntniß zu bringen. Da die Führung der Todtenregiſter, dieſer für die Kantonalſtatiſtik ſo wichtigen Behelfe, ausſchließlich in den Händen der Pfarrämter liegt, ſo mußten wir die Urſache dieſes Uebelſtandes in der Mangelhaftigkeit erblicken, mit welcher dieſelben gegenwärtig geführt werden. Sollen dieſe Tabellen, namentlich in ſanitätspolizeilicher Beziehung, irgend Werth haben, und den beabſichtigten Zweck erreichen, ſo können, zumal viele Individuen, ohne vorherige ärztliche Behandlung, mit Tod abgehen, die von den Aerzten eingereichten Rubriken der Krankheitsformen behandelter Verſtorbenen, zu Abfaſſung derſelben, allein nicht hinreichen. Es iſt daher unerläßlich, daß von den Pfarrämtern, welche die Todtenverzeichniſſe führen, die Krankheit, an welcher der Einzuſchreibende verſtarb, in den Regiſtern ebenfalls vorgemerkt werde. Nur, wenn ſich die Pfarrherren jedesmal ſo genau, als möglich, nach der Todesart des Hingeſchiedenen erkundigen, und die angezeigte Krankheitsform in dem Todtenbuch ſorgfältig aufzeichnen, wird in Zukunft die bisher allzuhäufig mißbrauchte Rubrik „unbekannte Todesart“ aus dem einzureichenden Todtenregiſter wegfallen, und dieſes, angedeuteter Maßen abgefaßt, der ſanitätspolizeilichen Statiſtik eine ſichere und zuverläßige Grundlage gewähren.

(№ 67.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Regulativ für die Gerichtsſitzungen.

Vom 12. November 1831.

Der Kleine Rath des Kantons St. Gallen,

In Erledigung des Auftrages des Großen Raths, zu Vermeidung von Kolliſionen, bei Gerichtsſitzungen eine beſtimmte Kehrordnung feſtzuſetzen,

beſchließt:

1) Die verſchiedenen Gerichte des Kantons ſollen ihre Sitzungen, wenn keine beſondern Hinderniſſe eintreten, nach folgender Kehrordnung abhalten:

I. Monat Januar.

	Montag. Dienſtag.	Mittwoch. Donnerſtag.	Freitag. Samſtag.
1te Woche:	Kantonsgericht.	Kantonsgericht.	Kantonsgericht.
2te „	Kantonsgericht.	St. Gallen.	Rheineck.
3te „	Altſtätten.	Werdenberg.	Sargans.
4te „	Gaſter.	Seebezirk.	(Frei.)
5te „	(Frei.)	(Frei.)	(Frei.)

II. Monat Februar.

	Montag. Dienſtag.	Mittwoch. Donnerſtag.	Freitag. Samſtag.
1te Woche:	Kantonsgericht.	Kantonsgericht.	Kantonsgericht.
2te „	Kantonsgericht.	Tablat.	Rorſchach.
3te „	Goßau.	Untertoggenburg.	Wyl.
4te „	Alttoggenburg.	Neutoggenburg.	Obertoggenburg.

Dieſe gleiche Reihenfolge beginnt alle 2 Monate auf's Neue.

2) Das Kantonsgericht hat ſich in jedem Monat, zu Erledigung der Geſchäfte, zu beſammeln (Art. 309 des Organiſationsgeſetzes), und zwar am erſten Montag in jedem Monat. Reicht eine Woche zu Erledigung der Geſchäfte nicht hin, ſo kann daſſelbe die Prozeſſe auf den Montag und Dienſtag, und nöthigenfalls auch auf die Tage verlegen, die für St. Gallen und Tablat beſtimmt ſind.

3) Das Kriminalgericht beſammelt ſich, ſo oft Gegenſtände zur Beurtheilung vorliegen (Art. 291) ſo viel als möglich vor den Sitzungen des Kantonsgerichts.

4) Die Bezirksgerichte halten ihre Sitzungen alle 2 Monate wenigſtens einmal (Art. 265). Jedem derſelben ſind für die ordentlichen Sitzungen zwei Tage angewieſen.

5) Iſt ein Gericht durch Feiertage, Markttage, Großrathsſitzungen u. dgl. gehindert, die Sitzungen an den angewieſenen Tagen zu halten, ſo ſoll es dieſelben, ſoviel möglich, auf die Tage verlegen, die für kein anderes Gericht beſtimmt ſind. Das Gleiche ſoll auch bei Extragerichts- und bei Kommiſſions-Sitzungen berückſichtigt werden.

6) Die Untergerichte ſollen ihre Sitzungen jeden Monat wenigſtens einmal halten, (Art. 240). Es wird jedem derſelben überlaſſen, ſich einen beſtimmten Tag hiefür feſtzuſetzen.

7) Iſt ein Gericht veranlaßt, ſeine Sitzungen auf andere, als die ihm angewieſenen Tage zu verlegen, oder weiter auszudehnen, ſo ſollen die Parteien dennoch keinen Entſchuldigungsgrund bei allfälligem Ausbleiben hernehmen können.

8) Dieſe Ordnung ſoll mit dem erſten Montag im Januar 1832 ihren Anfang nehmen.

Vorſtehender Beſchluß ſoll der Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe beigerückt, und jedem Gerichtspräſidenten ein beſonderer Abdruck davon zugeſtellt werden.

(№ 68.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Gerichte.

Ueber die Abhaltung der Gerichtsſitzungen.

Vom 10. Auguſt 1838.

Ein Uebelſtand, der ſich, bei Prüfung der tabellariſchen Jahresberichte, über das verfloſſene Amtsjahr 1837, offenbar herausgeſtellt hat, iſt die Unregelmäßigkeit, nach welcher die meiſten Gerichte unſers Kantons, in Um-

gebung des Regulativs vom 12. November 1831 *), ihre Gerichtsſitzungen abhalten. Mit einziger Ausnahme des Kantonsgerichts und der Bezirksgerichte Untertoggenburg und Goßau, überlaſſen ſich alle übrigen, und namentlich die Bezirksgerichte Rorſchach, Tablat, Sargans und St. Gallen, hinſichtlich der nach der Kehrordnung vorgeſchriebenen Sitzungstage, einer Willkür, deren Folgen die litigirenden Bürger, Jahr aus Jahr ein, ſchwere Summen Geldes koſten. Von den vielen folgewichtigen Uebelſtänden heben wir beiſpielsweiſe nur heraus die häufigen Dilationsbegehren, welche die Partheien anverlangen müſſen, weil der Anwalt, dem ſie die Vertheidigung ihrer Intereſſen anvertraut haben, nicht zugleich an zwei oder drei Orten, der zu gleicher Zeit abzuhaltenden Gerichte, erſcheinen kann. Wir glauben, Tit., dieſer Umſtand an und für ſich allein, ſei wichtig genug, um auf genaue Handhabung des aus beſonderm Auftrage des Großen Raths vom Kleinen Rath erlaſſenen, oben zitirten Regulativs halten zu müſſen, und Ihnen daſſelbe, von nun an zu pünktlicher Beachtung, anmit in Erinnerung zu bringen.

(№ 69.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Protokollführung und Archivordnung der Bezirks- und Untergerichte.

Vom 5. März 1841.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze ꝛc., Jahrgang 1841, Seite 14.)

(№ 70.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Zivilgerichte.

Betreffend die Gerichtstabellen. **)

Vom 9. Dezember 1836.

Bei Ein- und Durchführung der in den letzten Jahren bewerkſtelligten vielfachen und dringenden Reformen in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, konnte nebenbei das Gerichtsweſen nicht immer im gewünſchten Maße berückſichtiget werden. Dennoch hat der Große Rath, namentlich in jüngſter Zeit, auch dem Juſtizweſen des Kantons ſeine Aufmerkſamkeit mehr und mehr zugewendet. Während derſelbe durch ſeinen Beſchluß vom 11. Nov. 1834 für die Ausarbeitung einer neuen Prozeßform Bedacht nahm, beſchloß er überdies, in der Sitzung vom 14. Nov. v. J., den Kleinen Rath zu beauftragen, für ſämmtliche Gerichte eine Tabelle zu entwerfen, in welche die Zahl der von ihnen jährlich verhandelten Prozeſſe, mit Urtheil und Zwiſchenbeſcheid, das Datum der Einleitung, der Erledigung u. ſ. w., verzeichnet werden ſoll.

*) Siehe № 67.

**) Eine neuere weitere Anleitung, zu Führung der Gerichtstabellen, enthält das Kreisſchreiben vom 20. Januar 1840 (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1840, Seite 1.)

Ueberzeugt von dem Werth und den mannigfachen Vortheilen, welche ſolche Tabellen, in formeller und materieller Beziehung, unſtreitig haben, ließen wir es uns angelegen ſeyn, das Formular für dieſe Verzeichniſſe ſo zu entwerfen, daß der beabſichtigte Zweck durch die Führung derſelben auch wirklich erreicht werde. Dieſe Tabellen ſollen einmal zu einer Art Bericht dienen, in welchem die Gerichte, Amtsjahr für Amtsjahr, über die Menge ihrer Geſchäfte, die größere oder kleinere Zahl der behandelten Rechtsfälle, über die Beförderung oder den Verzug bei ihrer Erledigung, öffentliche Rechenſchaft ablegen. Die genaue Angabe, wie lange ein Rechtsfall vor einem Gerichte des Ausganges harret, wie viele Geſchäfte unerledigt auf das folgende Jahr übergehen, wie viele Streitfälle ein Gericht erledige, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel gegen ſeine Urtheile ergriffen wird, läßt mit ziemlicher Zuverläßigkeit wahrnehmen, in welchem Grade daſſelbe ſich befleiße, mit der wünſchbaren Beförderung und zugleich mit der nothwendigen Rechtsſicherheit und Geſetzeskunde, ſeine wichtige Aufgabe zu löſen und aufliegenden Pflichten gewiſſenhaft nachzukommen. So machen dieſe Tabellen nicht allein eine heilſame Kontrole der Gerichte erſt möglich, ſondern ſie werden namentlich für das Organiſche des Gerichtsweſens, in Bezug auf Eintheilung der Gerichtskreiſe, Belaſſung oder Reduzirung der Gerichte, Feſtſetzung der Richterentſchädniſſe u. dgl., auch anderwärts einen unverkennbaren weſentlichen Nutzen gewähren. Hiezu dienen die unter der Rubrik „Gerichtsgang“ aufgeführten Rubrikabtheilungen, denen noch eine beſondere für die Abſenzen der Richter beigefügt iſt.

Nicht minder wichtig ſchien uns aber eine angemeſſene, nicht allzuſehr ins Spezielle gehende Zergliederung der Streitſachen, nach der Natur des Rechtsgegenſtandes und der Klage, und die Aufnahme derſelben in die tabellariſche Ueberſicht. Solche Verzeichniſſe werden ein untrügliches Licht auf unſere Geſetzgebung zurückwerfen. Sie werden evident nachweiſen, welche Geſetze ſich im Leben und in der Praxis erproben, und welche hinwieder, vag und unbeſtimmt, in der Anwendung nichts taugend ſich erzeigen, und ſo zu einer Menge von Prozeſſen Stoff und Veranlaſſung geben. Sie werden auf die Lücken unſerer Geſetzgebung aufmerkſam machen, und insbeſondere nachweiſen, über welche Rechtsmaterien, dringend und vor allem, poſitive Geſetzesbeſtimmungen unerläßlich ſind.

Bei Ausmittelung der Rubriken für die verſchiedenartigen Rechtsgegenſtände konnten wir uns eben ſo wenig mit Angabe von ein Paar blos allgemeinen begnügen, als es rathſam geweſen wäre, dieſelben nach der Theorie irgend eines wiſſenſchaftlichen Klagenſyſtems aufzuführen. Jenes hätte dem beabſichtigten Zwecke nicht entſprochen, dieſes in der Anwendung Schwierigkeit gefunden, abgeſehen davon, daß es das Tabellenſchema ins Unbequeme vergrößert und mit Rubriken vermehrt hätte, welche, bei unſern eigenthümlichen Verhältniſſen, fortwährend unausgefüllt geblieben und auf der Tabelle alſo umſonſt aufgeführt geweſen wären. Wir legten daher nur die allgemeine Eintheilung der Klagen in dingliche und perſönliche zu Grunde, und beſchränkten uns, in der Unterabtheilung diejenigen Klagarten rubrikweiſe anzudeuten, welche bei uns am häufigſten vorkommen oder durch beſtehende Geſetze beſonders vorgeſehen ſind. In dieſem Betracht mußte denn oft die ſtreng logiſche, einer für die meiſten unſerer Gerichte geläufigeren und populäreren Eintheilung weichen. Neben den Prozeſſen, welche ein Konkurs veranlaßt, mußte eine eigene Rubrik für das Konkursverfahren aufgenommen werden. Es iſt, vorab bei einem

handeltreibenden Volke, ungemein wichtig, daß dieſes Verfahren genau kontrolirt werde. Man ſoll erfahren, mit welcher Beſchleunigung und in wie viel Zeit ein Konkurs, deſſen Ende meiſt viele Betheiligte mit Ungeduld entgegenſehen, ausgetragen und erledigt wird. — Um den ganzen Geſchäftskreis der Gerichte, und ihre Geſamtthätigkeit während eines Amtsjahrs, überſehen zu können, haben wir auch eine Rubrik für die korrektionellen Straffälle eröffnet. Da jedoch über letztere eine geſönderte Kontrole geführt wird, und die Einverleibung derſelben in die gegenwärtige Tabelle dieſe wirklich übermaßen voluminös gemacht haben würde, ſo ſoll hier nur die Zahl der behandelten Strafprozeſſe angegeben werden.

Eine nähere Anleitung, zum zweckmäßigen Gebrauch der Tabelle, iſt, bei der Einfachheit derſelben, um ſo überflüßiger, als ſich deren Anwendung in der That von ſelbſt an die Hand gibt.

Indem wir Ihnen nun, Tit., das angeſchloſſene Tabellenformular übermitteln, laden wir Sie zugleich ein, vom 1. Januar 1837 an, für zweckmäßige Ausfüllung desſelben Sorge zu tragen. Was den Zeitpunkt der Einſendung dieſer Tabellen anbelangt, ſo gewärtigen wir ſelbe zum erſten Mal Anfangs Januar 1838, und ſo die darauf folgenden Jahre um die gleiche Zeit, damit dieſelben jedesmal, bei Abfaſſung unſeres Amtsberichts, gehörig geprüft und berückſichtigt werden können.

(№ 71.) Beſchluß der Kaſſationsbehörde.

Wegen Privatbeſuchen in Streitfällen.

Vom 6. Hornung 1832.

Die Kaſſationsbehörde hat in ihrer Sitzung vom 6. Hornung 1832 beſchloſſen, daß, in Rekursſachen, weder den Partheien noch ihren Anwälden, mündliche Erörterungen oder Privatbeſuche (Partikularinformationen) zu geſtatten ſeyen.

(№ 72.) Geſetz.

Ueber den Sporteltarif.

In Kraft getreten: 16. Auguſt 1832.

(Erlaſſen: 23. Juni 1832.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In verfaſſungsmäßiger Reviſion des Geſetzes vom 17. Mai 1804, über den Sporteltarif,

verordnet als Geſetz:

I. Abſchnitt.

Gemeinderath.

Art. 1. Der Gemeinderath bezieht für die Fertigung von Käufen und Handänderungen aller Art von Liegenſchaften, je nach der Kauf- und Ueberlaſſungsſumme, im Ganzen:

Bei Handänderungen bis auf fl. 3000: 3 kr. vom Hundert,
„ „ über fl. 3000: 2 kr. vom Hundert.

Art. 2. Für Abnahme der ordentlichen zweijährigen Rechnung von Bevogteten bezieht der Gemeinderath, je nach dem Vermögen:

Von fl. 200 bis 1000 von jedem Hundert 6 kr.
Von fl. 1000 bis 10000 „ „ „ 3 kr.
Von fl. 10000 bis 20000 „ „ „ 2 kr.

Bei größerm Vermögen wird nicht mehr als fl. 8. 50 kr. bezogen. Beträgt das Vermögen nicht mehr als fl. 200, ſo geſchieht die Abnahme unentgeldlich.

Die gleichen Gebühren werden auch bei Abnahme der Schlußrechnung, oder Entlaſſung aus dem Waiſenbuche, bezogen.

Art. 3. Für Abnahme der ordentlichen zweijährigen Auskunft über das Vermögen von Schutzbevogteten wird von obigen Gebühren ein Viertheil bezogen.

Art. 4. Für Abhaltung öffentlicher Verſteigerungen von Liegenſchaften oder Fahrniſſen, bezieht das damit beauftragte Mitglied fl. 1, und, wenn damit ein ganzer Tag zugebracht wird, fl. 1. 30 kr.

Art. 5. Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths von Amtswegen einer Erbtheilung beiwohnen muß, ſo bezieht daſſelbe für einen halben Tag fl. 1, und für einen ganzen Tag fl. 1. 30 kr. In Fällen, wo ſolche Geſchäfte außer der Gemeinde beſorgt werden müſſen, hat das Waiſenamt für das betreffende Mitglied eine billige Reiſeentſchädigung feſtzuſetzen.

Art. 6. Wer vom Gemeinderath die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung anbegehrt, hat jedes Mitglied deſſelben, den Schreiber und den Weibel mit 30 kr. zu entſchädigen, welcher Betrag zum voraus erlegt werden muß. Die Entſchädigung kann nur von einer Parthei und zwar von der erſtverlangenden bezogen werden. Für Erkennung von Pfand- und Verſicherungsbriefen ſind keine Extraſitzungen zuläßig.

Gemeindammann.

Art. 7. Der Gemeindammann bezieht von obigen Gebühren, wenn ſie dem Gemeinderath zufallen, den gleichen Antheil wie ein Mitglied des Gemeinderaths. Sind dieſelben für einzelne Mitglieder feſtgeſetzt, und beſorgt er die Verrichtung, ſo bezieht er die gleiche Gebühr wie ein Mitglied des Gemeinderaths ſelbſt.

Art. 8. Für jedes ſchriftlich ausgeſtellte Bot in privatrechtlichen Verhältniſſen, von dem verlangenden Theile 6 kr.

Art. 9. Für den Unterſuch einer Strafſache, mit Inbegriff aller Verhöre und Erwahrungen, 40 kr.

Art. 10. Für die Hinterlegung von Geldern und andern Gegenſtänden von wirklichem Werth, in Streitſachen, von jedem hundert Gulden, wenn ſie nicht länger als 6 Monate hinterlegt bleiben, 10 kr. und für jeden folgenden Monat 1 kr.

Art. 11. Für jede Beſiegelung, wenn nicht beſondere Verordnungen etwas anderes beſtimmen, 4 kr.

Art. 12. Für Ausſtellung und Beſiegelung eines Zeugniſſes, zum Erhalt eines Reiſepaſſes oder Wanderbuchs, 6 kr.

Art. 13. Für Beſiegelung einer Hinterlaſſenſchaft, wo dieſelbe von Amtswegen vorgenommen werden muß, 30 kr.; wenn die Aufnahme eines Inventars damit verbunden iſt, für einen halben Tag fl. 1, und für einen ganzen Tag fl. 1. 30 kr.

Schreiber.

Art. 14. Der Gemeinderathsſchreiber bezieht die gleichen Gebühren, wie ein Mitglied des Gemeinderaths.

Art. 15. Bei Handänderungen:

a. Für Entwerfung der Strazze ſoll der Schreiber im Ganzen beziehen: bei einem Betrag

Bis auf	fl. 500	fl. — 10 kr.
„ „	fl. 1500	fl. — 15 kr.
„ „	fl. 3000	fl. — 30 kr.
Ueber	fl. 3000	fl. 1 — kr.

b. Ebenſoviel bezahlt der verlangende Theil für Ausfertigung des Inſtruments.

Art. 16. Für Protokollauszüge und andere Abſchriften, ſowie für Vogtrödel, 12 kr. Für Abſchriften von Rechnungen in Vormundſchaftsſachen, und für Abſchriften von Theillibellen, 24 kr.

Art. 17. Für Ausfertigung von Heimathſcheinen 15 kr. und für Ausfertigung anderer Scheine, wie z. B. Lebens- und Todtenſcheinen und Leumunds- und Hauſirzeugniſſen, wenn ſie nicht von Amtswegen gefordert werden, 8 kr.

Art. 18. Für eine Beſcheinigung über ertheilte Niederlaſſung, nach Art. 64 des Organiſationsgeſetzes, 12 kr. von einem Kantonsbürger; 24 kr. von einem Nichtkantonsbürger.

Art. 19. Für den Unterſuch einer Strafſache, mit Inbegriff aller Verhöre und Erwahrungen, 40 kr.

Art. 20. Wenn der Gemeindammann, nach Art. 11, bei Beiſiegelung und Inventur von Amtswegen einzuſchreiten hat, bezieht der Gemeinderathsſchreiber 12 kr. für Beſiegelung; wenn aber die Aufnahme eines Inventars damit verbunden iſt, für einen halben Tag fl. 1, für einen ganzen fl. 1. 30 kr. Bei amtlichen Verſteigerungen gebührt ihm das nämliche wie dem Gemeindammann.

Weibel.

Art. 21. Der Gemeinderathsweibel bezieht für jede Vorladung vor den Gemeindammann und vor den Gemeinderath oder vor eine Kommiſſion desſelben 4 kr.

Art. 22. Für Beſtellung eines ſchriftlichen Botes, in privatrechtlichen Verhältniſſen, 6 kr.

Art. 23. Für die Abwart bei einem Unterſuch in Strafſachen 12 kr.

Art. 24. Für Abwart bei Verſteigerungen fl. 1 für einen halben Tag, und fl. 1. 30 kr. für einen ganzen Tag.

II. Abſchnitt.

Bezirksammann.

Art. 25. Der Bezirksammann bezieht für Aufnahme eines Zeugenverhörs in bürgerlichen Rechts- und Straſſachen, das außer den Kanton verſandt werden muß, fl. 1, welche Gebühr bei der requirirenden Behörde nachzunehmen iſt.

Art. 26. Für eine Arreſtbewilligung auf Waaren 30 kr.

Art. 27. Für ein Visum et Repertum, in der politiſchen Gemeinde ſeines Wohnorts, fl. 1; außer derſelben, fl. 2.

Art. 28. Bei amtlichen Theilungen für einen ganzen Tag fl. 2; für einen halben Tag fl. 1.

Art. 29. Für jede Legaliſation, wenn nichts anderes beſtimmt iſt, 4 kr.

Schreiber.

Art. 30. Der Schreiber des Bezirksammanns bezieht für Aufnahme eines Zeugenverhörs in bürgerlichen Rechts- und Straſſachen, das außer den Kanton verſandt werden muß, 15 kr.

Art. 31. Für Ausfertigung von Auszügen und Abſchriften, in Privatſachen, 20 kr.

Art. 32. Für Aufnahme von Inventarien und bei amtlichen Theilungen, für einen halben Tag fl. 1; für einen ganzen Tag fl. 1. 30 kr.

Art. 33. Für Auskündung eines Beneficium Inventarii, für jede Expedition 6 kr., nebſt Vergütung der Inſertionskoſten und des Porto's.

Art. 34. In Fällen, wo ein Auswärtiger durch Requiſition vor Amt geladen werden muß, 12 kr.

Weibel.

Art. 35. Für Zuſtellung eines ſchriftlichen Befehls, ſowie auch für jede Vorladung, 12 kr., und, wenn die Entfernung über eine Stunde beträgt, 20 kr.

Art. 36. Für Abwart und Vorſtellung bei einem Verhör 16 kr.

III. Abſchnitt.

Vermittler.

Art. 37. Der Vermittler bezieht für eine Vermittlung, ohne Unterſchied, ob ein Vergleich zu Stande kommt oder nicht, je nach dem Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes:

Bis auf	fl. 20	fl. —	15 kr.
„ „	fl. 100	fl. —	30 kr.
Ueber	fl. 100	fl. 1	— kr.

In Fällen, wo ſich kein Werth ausmitteln läßt, bezieht er 30 kr.

Art. 38. Für einen Augenſchein, wenn ihn die Partheien verlangen, fl. 1.

Art. 39. Für Ausfertigung des Vergleichs, wenn ihn eine Parthei ſchriftlich verlangt, 30 kr.

Art. 40. Für Ausfertigung und Beſiegelung des Leitungsſcheines 6 kr., wenn der Fall an das Untergericht; 12 kr., wenn er an das Bezirksgericht gewieſen wird.

Art. 41. Der Kläger hat die Vermittlungsgebühren zum voraus zu hinterlegen. Der Vermittler iſt berechtigt, dieſelben, nach ſeinem Ermeſſen, auf eine oder beide Partheien zu verlegen. Wenn nach erfolgter Zitation der Streit nicht vermittelt wird, ſo bleiben die Gebühren wohl bezahlt.

Art. 42. Für die im Art. 108 bezeichneten Armen geſchieht die Vermittlung unentgeldlich.

Weibel.

Art. 43. Der Weibel des Vermittlers bezieht für jede vorgeladene Perſon 6 kr.

IV. Abſchnitt.

Untergericht.

Art. 44. Das Untergericht bezieht in einer Streitſache, je nach dem Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes:

Bis auf fl. 40:	Für ein Vorurtheil	fl. —. 30 kr.	bis	fl.	1.
	Für ein Haupturtheil	„ 1. —	„	„	„ 2.
Von fl. 40 bis fl. 400:	Für ein Vorurtheil	„ 1. —	„	„	„ 2.
	Für ein Haupturtheil	„ 2. —	„	„	„ 4.

Art. 45. Für eine Kommiſſionsſitzung bezieht jedes Mitglied fl. 1.
Für eine Kommiſſionsſitzung mit Augenſchein fl. 2.
Für Zehrung und Reiſekoſten darf nichts berechnet werden.

Art. 46. Wenn, wegen Abweſenheit oder Austritt von Richtern, Suppleanten für einen ganzen Sitzungstag beigezogen werden müſſen, ſo beziehen dieſe die Sporteln, die denjenigen Richtern gebührt hätten, die durch ſie erſetzt werden.

Art. 47. Sollte aber die Ergänzung des Gerichts nur für einen einzelnen obſchwebenden Fall ſtatt haben, und entweder von einer Parthei anverlangt werden, oder, zur Erhaltung der geſetzlich vorgeſchriebenen Anzahl Richter, nöthig ſeyn, ſo werden die in dieſem Fall auszuſprechenden Gerichtsgebühren, für jeden anweſenden Suppleanten um 48 kr. erhöht, und dieſe, nebſt dem vom Spruchgeld jedem Richter zufallenden Antheil, demſelben als Entſchädigung abgereicht.

Art. 48. Für eine Extragerichtsſitzung bezieht das Gericht im Ganzen fl. 9, welche zum voraus hinterlegt werden müſſen.

Präſident.

Art. 49. Der Präſident bezieht die gleichen Gebühren wie ein Richter; überdieß für Beſiegelung eines Haupturtheils 12 kr., und für Viſirung eines Einleimſcheines 6 kr. Diejenigen Strafurtheile, die, laut beſtehenden Geſetzen, von amtswegen an die Juſtiz- und Polizeikommiſſion eingeſendet werden müſſen, bedürfen keiner Beſiegelung.

Schreiber.

Art. 50. Der Schreiber des Untergerichts bezieht von allen obigen Gebühren das gleiche wie ein Richter.

Art. 51. Für das Einſchreiben einer Streitſache 9 kr.; nebſtdem hat die Parthei bei dem Einſchreiben für das Gericht zu hinterlegen fl. 1.

Art. 52. Für eine ſchriftliche Vorladung einer Perſon, außer dem Amtskreiſe des Gerichts, 12 kr.

Art. 53. Für Aufnahme eines Zeugenverhörs und für das Eintragen ins Protokoll, zuſammen 9 kr.

Art. 54. Für Ausfertigung eines Vorurtheils an eine Parthei 9 kr.; eines Haupturtheils 18 kr.

Art. 55. Für Ausfertigung eines Zeugenverhörs an das Bezirksgericht, wenn eine Parthei es verlangt, 12 kr.

Art. 56. Für jede von den Partheien verlangte Abſchrift 12 kr. In Fällen, wo eine ſolche Abſchrift mit beſonderer Schwierigkeit verbunden iſt, wird die Arbeit vom Gericht taxirt.

Weibel.

Art. 57. Der Weibel des Untergerichts bezieht für jede Vorladung einer Partei oder eines Zeugen 12 kr.

Art. 58. Für Abwart bei Gericht in jeder Streitſache, für beide Partheien, zuſammen 12 kr.

Art. 59. Für Abwart bei einer Kommiſſionsſitzung 30 kr.; wenn ein Augenſchein damit verbunden iſt, fl. 1.

Art. 60. Für Zuſammenberufung des Gerichts zu einer Extragerichtsſitzung 45 kr.; für Abwart bei demſelben 45 kr.

V. Abſchnitt.

Bezirksgericht.

Art. 61. Das Bezirksgericht bezieht in einer Streitſache, wenn es in zweiter Inſtanz ſpricht, für ein Vorurtheil fl. 2 bis fl. 3, für ein Haupturtheil fl. 4 bis fl. 6; wenn es in erſter Inſtanz ſpricht, für ein Vorurtheil fl. 3 bis fl. 6, für ein Haupturtheil fl. 6 bis fl. 12.

Art. 62. In Fällen, wo Bevogtigungen, Rehabilitationen, Warnungsverrufe, oder Verſchollenheitsbegehren keinem Widerſpruch unterliegen, und daher keine Streitſache ſind, wo alſo auf einſeitige Anträge verfügt oder beſchloſſen wird, hat das Gericht fl. 2 bis fl. 3 zu beziehen.

Art. 63. Für eine Kommiſſionsſitzung bezieht jedes Mitglied fl. 2, für eine Kommiſſionsſitzung mit Augenſchein fl. 3. Für Zehrung und Reiſekoſten darf nichts berechnet werden.

Art. 64. Wenn, wegen Abweſenheit oder Austritt von Richtern, Suppleanten für einen ganzen Sitzungstag beigezogen werden müſſen, ſo beziehen dieſe die Sporteln, die denjenigen Richtern gebührt hätten, die durch ſie erſetzt werden.

Art. 65. Sollte aber die Ergänzung des Gerichts nur für einen einzelnen obſchwebenden Fall ſtatt haben, und entweder von einer Parthei anver-

langt werden, oder, zu Erhaltung der geſetzlich vorgeſchriebenen Anzahl Richter, nöthig ſeyn, ſo werden die in dieſem Fall auszuſprechenden Gerichtsgebühren für jeden anweſenden Suppleanten um fl. 1. 21 kr. erhöht, und dieſe, nebſt dem vom Spruchgeld jedem Richter zufallenden Antheil, denſelben als Entſchädigung abgereicht.

Art. 66. Für eine Extragerichtsſitzung bezieht das Gericht im ganzen fl. 16, welche zum voraus hinterlegt werden müſſen.

Art. 67. Bei allen Konkursverhandlungen, wobei auch Kommiſſionsſitzungen verſtanden ſind, bezieht jedes Mitglied, das geſetzlich beiwohnen muß, ſey es Präſident, Richter oder Schreiber, für einen ganzen Tag fl. 2; für einen halben Tag fl. 1.

Präſident.

Art. 68. Der Präſident bezieht die gleichen Gebühren, wie ein Richter; überdies noch für Beſiegelung eines Hauptурtheils 12 kr. Für Viſirung eines Einleimſcheins 6 kr. Diejenigen Strafurtheile, die, laut beſtehenden Geſetzen, von amtswegen an die Juſtiz- und Polizei-Kommiſſion eingeſendet werden müſſen, bedürfen keine Beſiegelung.

Art. 69. Ferners bezieht der Präſident 12 kr. für ſein Viſum auf ein ganzes Maſſa-Inventar, und eben ſo viel für Viſirung der Ausfertigung einer vollendeten Maſſa-Liquidation im Fallimentsprotokoll, und eben ſo viel für Viſirung eines Uebergabinſtruments auf einen erfolgten Vergleich.

Schreiber.

Art. 70. Der Bezirksgerichtsſchreiber bezieht die gleichen Gebühren wie ein Richter.

Art. 71. Für das Einſchreiben (Einleimen) einer Streitſache, und Beſcheinigung desſelben, 12 kr. Die Parthei hat bei dem Einſchreiben für das Gericht zu hinterlegen fl. 3.

Art. 72. Für eine ſchriftliche Vorladung einer Perſon, außer dem Bezirk, 18 kr.; bei Konkursfällen hingegen nur die Hälfte.

Art. 73. Für die Aufnahme eines Zeugenverhörs, und für das Eintragen ins Protokoll, zuſammen 12 kr.

Art. 74. Für Ausfertigung eines Vorurtheils 12 kr.; eines Haupturtheils 24 kr.

Art. 75. Für Ausfertigung eines Zeugenverhörs an das Kantonsgericht, wenn es eine Parthei verlangt, 18 kr.

Art. 76. Bei Auskündung eines Konkurſes, für jede Expedition 6 kr. Frankatur und Inſerationsgebühren nicht mit einbegriffen.

Art. 77. Für Ausfertigung eines jeden Kollokations-, Glücks- oder Anweiſungsſcheines, oder Gantrechnungsauszugs, 10 kr.

Art. 78. Für eine vollſtändige Abſchrift der Gantrechnung 30 kr.

Art. 79. Bei anbegehrten Bevogtigungen, Verſchollenheitserklärungen, Warnungsverrufen und Rehabilitation, für Einleitung derſelben ans

Gericht 6 kr., und eben ſo viel für die Auskündung derſelben; Frankatur, Verleſungs- und Inſerationsgebühren nicht einbegriffen.

Art. 80. Für Protokollauszüge und andere Abſchriften 18 kr. In Fällen, wo eine ſolche Abſchrift mit beſondern Schwierigkeiten verbunden iſt, wird die Arbeit vom Gericht taxirt.

Weibel.

Art. 81. Der Weibel des Bezirksgerichts bezieht für jede Vorladung einer Parthei oder eines Zeugen 16 kr.; bei Konkursverhandlungen aber nur 6 kr.

Art. 82. Für Abwart bei Gericht, von jeder Streitſache, für beide Partheien, zuſammen 18 kr.

Art. 83. Für Abwart bei einer Kommiſſionsſitzung 48 kr.; bei einer Kommiſſionsſitzung, mit Augenſchein, fl. 1. 36 kr.

Art. 84. Für Zuſammenberufen des Gerichts zu einer Extragerichtsſitzung fl. 1; für Abwart bei derſelben fl. 1.

Art. 85. Bei allen Konkursverhandlungen bezieht der Weibel für jeden ganzen Tag fl. 1; für einen halben 30 kr. Bei Verſteigerungen bezieht er für einen halben Tag fl. 1. 12 kr.; und für einen ganzen Tag fl. 2.

VI. Abſchnitt.

Kantonsgericht.

Art. 86. Das Kantonsgericht bezieht, zu Handen der Staatskaſſa, für ein Vorurtheil fl. 4 bis fl. 8.; für ein Hauptурtheil fl. 8 bis fl. 16. Für Verſchollenheitsbegehren, wo kein Widerſpruch obwaltet, fl. 4 bis fl. 8.

Art. 87. Für eine Kommiſſionsſitzung bezieht jedes Mitglied fl. 4, nebſt den betreffenden Stundengeldern.

Art. 88. Für eine Kommiſſionsſitzung mit Augenſchein, für jeden Tag, der mit dem Augenſchein oder Unterſuch ſelbſt zugebracht wird, fl. 6. Für die Hin- und Herreiſe bezieht jedes Mitglied 6 Btz. Stundengeld; treffen mehrere Augenſcheine auf die gleiche Reiſe, ſo iſt das Stundengeld auf die Partheien zu repartiren. Weitere Entſchädigung wird für die Reiſetage nicht bezahlt.

Art. 89. Für eine Extragerichtsſitzung bezieht jedes Mitglied fl. 4, nebſt den betreffenden Stundengeldern, welche Gebühren zum voraus hinterlegt werden müſſen.

Präſident.

Art. 90. Der Präſident bezieht die gleiche Gebühr wie ein Richter; überdieß für Beſiegelung eines Hauptурtheils 12 kr.

Schreiber.

Art. 91. Der Kantonsgerichtsſchreiber bezieht die gleichen Gebühren wie ein Richter.

Art. 92. Für das Einſchreiben einer Streitſache und die Beſcheinigung 15 kr. Die Parthei hat bei dem Einſchreiben zu hinterlegen fl. 6.

Art. 93. Für die ſchriftliche Vorladung einer Perſon, außer dem Kanton, 24 kr.

Art. 94. Für die Aufnahme eines Zeugenverhörs und für das Eintragen ins Protokoll, zuſammen 15 kr.

Art. 95. Für Ausfertigung eines Vorurtheils 15 kr.; eines Haupturtheils 30 kr.

Weibel.

Art. 96. Der Weibel des Kantonsgerichts bezieht für die Vorladung einer Parthei oder eines Zeugen 24 kr.

Art. 97. Für Abwart bei Gericht, für jede Streitſache, 24 kr.

Art. 98. Für Abwart bei einer Kommiſſion 48 kr.; und, wenn der Unterſuch einen ganzen Tag dauert, fl. 1. 36 kr.

Art. 99. Für eine Augenſcheinskommiſſion fl. 3, und für die Reiſe 24 kr. Stundengeld.

Art. 100. Für Abwart bei einer Extra-Gerichtsſitzung fl. 2. 30 kr.

VII. Abſchnitt.

Geiſtliche.

Art. 101. Geiſtliche beziehen für Taufſcheine und andere Auszüge aus den pfarramtlichen Büchern 15 kr.

VIII. Abſchnitt.

Aerzte.

Art. 102. Für Aufnahme und Abfaſſung eines Visum et Repertum, ohne Sektion, bezieht jeder der, laut Geſetz, hiezu beſtellten Aerzte, Ausfertigungskoſten mit einbegriffen, fl. 2. 42 kr., nebſt 24 kr. Reiſeentſchädigung für jede Wegſtunde; mit Sektion, beide zuſammen fl. 9, ſammt Stundengeld.

Art. 103. Für Ausſtellung eines ärztlichen Zeugniſſes, durch einen approbirten Arzt, das vor Behörde vorgewieſen werden ſoll, bezieht der Ausſtellende 24 kr.

Art. 104. Die Taxen für chemiſche Unterſuchungen, wo ſolche amtlich angeordnet werden, ſind jedesmal durch die Sänitätskommiſſion, je nach waltenden Umſtänden, zu beſtimmen.

Art. 105. Für die Ausſtellung eines veterinariſchen Zeugniſſes, durch einen approbirten Thierarzt, das vor Behörde vorgewieſen werden ſoll, bezieht der Ausſtellende 15 kr.

IX. Abſchnitt.

Entſchädigung der Zeugen.

Art. 106. Jeder vorgeladene Zeuge bezieht für ſein Erſcheinen vor Behörde:

a. Vor Untergericht **40 kr.**, nebſt einer Reiſeentſchädigung von **12 kr.** für jede Wegſtunde.

b. Vor Bezirksgericht **48 kr.**, nebſt einer Reiſeentſchädigung von **12 kr.** für jede Wegſtunde.

c. Vor Kantonsgericht **fl. 1**, nebſt einer Reiſeentſchädigung von **18 kr.** für jede Wegſtunde.

d. Wer in einem Kriminal-Voruntерſuch, oder in einem Spezialunterſuch, als Kundſchaftgeber vor Amt berufen wird, erhält vom Staat eine Entſchädigung von **12 kr.** für jede Wegſtunde.

Wer nicht über eine halbe Stunde vom Gerichts- oder Amtsort entfernt wohnt, hat keinen Anſpruch auf Reiſeentſchädigung.

X. Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze für die in den Abſchnitten I. II. III. IV. V. VI. und VIII. benannten Behörden und Beamten.

Art. 107. Alle amtlichen Handlungen, für die, weder in dieſem noch in andern jeweiligen Geſetzen oder Verordnungen, beſondere Gebühren ausgeſetzt ſind, werden unentgeldlich verrichtet.

Art. 108. Arme, die vom Gemeinderath Armuthsſcheine erhalten, ſind von allen Gebühren befreit. Der Gemeinderath darf aber nur Solchen Armuthsſcheine ertheilen, die wirklich Armenunterſtützung genießen.

Art. 109. Wenn in Strafſachen die Gebühren von dem ſchuldigen Theile durch den Schuldentrieb nicht zu erheben ſind, was durch einen Schazungsſchein ausgewieſen ſeyn muß, ſo fallen ſie dem Staate zur Laſt, der jedoch nur die Hälfte der in gegenwärtigem Geſetz angeſetzten Taxen zu bezahlen hat. Für dieſe Hälfte bleiben dem Staate ſeine Anſprachen an die Betreffenden auch für die Zukunft vorbehalten *).

Art. 110. Bei Zivilfällen kann der Staat für Gerichtstaxen in Armenſachen nicht angeſprochen werden.

Art. 111. Die, bei dem Einſchreiben, für das Gericht hinterlegten Gebühren müſſen der Parthei zurückgegeben werden, wenn ſie den Prozeß noch vor erlaſſener Vorladung abſtellt. Iſt aber die Vorladung bereits geſchehen, ſo ſind dieſelben dem Gerichte verfallen, müſſen aber an den geſprochenen Gerichtsgebühren abgezogen, oder, wenn die Gegenparthei in die Koſten verfällt wird, zurückgegeben werden. Die hinterlegten Vermittlungsgebühren ſind in dem Falle zurückzuſtellen, wenn die Klage vor erlaſſener Zitation zurückgezogen wird.

Art. 112. Die Koſten einer Augenſcheins- oder Unterſuchungskommiſſion hat die verlangende Parthei, dem richterlichen Entſcheide bei Verlegung der Koſten im Endurtheil unvorgegriffen, zu bezahlen. Wenn dieſe aber von beiden Partheien verlangt wird, bezahlt jede die Gebühren zur Hälfte.

Art. 113. In Strafſachen, wo Mehrere in demſelben Prozeß als Mitſchuldige erſcheinen, kann das Gericht die Gebühren verdoppeln.

*) Der Art. **109**, insoweit er den Beweis, für Nichterhebbarkeit von Gebühren in Strafſachen, an die Vorlage eines Schatzungsſcheines bindet, — iſt außer Kraft erklärt. Siehe № **308** (Art. 8).

Art. 114. Wenn Reviſion oder Reſtitution verlangt wird, ſollen die Gebühren, wie bei einem neuen Prozeſſe, bezogen werden, für eine Erläuterung aber nicht mehr als für ein Vorurtheil. Werden bei einem kaſſirten Urtheil alle Suppleanten beigezogen, ſo können die Gebühren um die Hälfte erhöht werden.

Art. 115. Die nähere Beſtimmung der Gebühren, wo ein Minimum und Maximum feſtgeſetzt iſt, hat das Gericht, je nach der Dauer der Verhandlung und nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, zu treffen.

Art. 116. Die Gebühren ſind von der Parthei zu beziehen, der ſie im Urtheil ſelbſt auferlegt ſind, und dürfen unter keinen Umſtänden, weder mit noch ohne Regreß, von der Gegenparthei bezogen, und die Eröffnung des Urtheils nicht verzögert werden.

Art. 117. Alle Gebühren, die von den Partheien bezogen werden, ſind in dem Rezeſſe ſpeziell aufzunehmen. Dieſe Gebühren, ſowie auch ſämmtliche Gebühren aller andern Behörden, müſſen, jene auf dem Rezeß, dieſe auf dem Ausfertigungsakt, angemerkt werden.

Art. 118. Bei allen Ausfertigungen auf Stempelpapier muß, zu den ausgeſetzten Gebühren, die Stempelgebühr beſonders hinzugerechnet werden.

Art. 119. Jedes Gericht erwählt aus ſeiner Mitte, den Schreiber inbegriffen, einen Kaſſier, der den Bezug der Gebühren in Zivil- und Strafſachen zu beſorgen hat. Daſſelbe Mitglied hat auch den Einzug der ausgeſprochenen Geldſtrafen zu beſorgen, und dafür halbjährlich die Bußenrechnung auszuſtellen. Für dieſen Bezug bezieht daſſelbe von jedem Gulden 4 kr. *).

Art. 120. Diejenige Gerichtsbehörde, welche ein Gutachten von Experten verlangt, hat auch die Entſchädigung derſelben zu beſtimmen.

Art. 121. Das Stundenverzeichniß, nach welchem die Reiſeentſchädigungen für die Mitglieder des Großen Raths berechnet worden, gilt auch für ſämmtliche, in gegenwärtigem Geſetz, aufgeſtellten Reiſeentſchädigungen.

Art. 122. Wenn von Jemand, wegen Ueberſchreitung des Sporteltarifs, bei einem Bezirksammann oder beim Kleinen Rath Beſchwerde geführt wird, ſo iſt die betreffende Behörde ermächtiget, nach Einvernahme der Behörde oder der Beamten, die betroffen ſind, die Gebühren auf das Geſetzliche herabzuſetzen. Die Strafeinleitung vorbehalten.

Art. 123. Wer vom Gemeinderath als Verleſer der öffentlichen Bekanntmachungen bezeichnet wird, hat für jede derſelben 6 kr. zu beziehen, mit Ausnahme von Kundmachungen, die von Staats- oder von Gemeindswegen erlaſſen werden.

Art. 124. Das Sportelngeſetz vom 17. Mai 1804, ſowie alle dem gegenwärtigen Geſetze widerſprechenden Beſtimmungen, ſind hiemit aufgehoben.

*) Der Art. 119, iſt in diejenigen Beſtimmungen, welche nicht Zivil-, ſondern Strafſachen betreffen, außer Kraft geſetzt. Siehe № 308 (Art. 8).

(№ 73.) Anhang zum Geſetz vom 16. Auguſt 1832.

Ueber den Sporteltarif *).

Sportelnbeſtimmung im Geſetz über das Hypothekarweſen, vom 26. Januar 1832 **).

Sporteln für den Bezirksammann.

Für jede Legaliſation, bei Errichtung eines Pfandbriefes, **12** kr.

Für den Gemeindammann.

Für Beſiegelung eines Pfandbriefes:

1) Bis auf **1000** fl. Kapital, von jedem **100** fl. . . . . **2** kr.
2) Was über **1000** fl. anſteigt . . . . **1** „

Alſo von einem Kapital von:

100 fl.	**2** kr.
200 „	**4** „
500 „	**10** „
1000 „	**20** „
2000 „	**30** „

Für den Gemeinderath.

Dem Gemeinderath gebührt für die Erkennung des Pfandbriefes, mit Einſchluß der Prüfung des Kopieentwurfs:

1) Von jedem fl. **100** Kapital bis fl. **500** . . . . **10** kr.
2) Dann über fl. **500** bis fl. **1000** . . . . **6** „
3) Bei höherem Betrag, von jedem fl. **100** . . . . . **4** „

Somit von einem Kapital von:

200 fl.			. . . .	fl. — **20** kr.
500 „			. . . .	„ — **50** „
1000 „	erſte	**500** fl.	. . **50** kr.	„ **1. 20** „
	zweite	**500** „	. . **30** „	
2000 „	erſte	**500** „	. . **50** „	„ **2. —** „
	zweite	**500** „	. . **30** „	
	zweite	**1000** „	. . **40** „	

Für den Gemeinderathsſchreiber.

Für die Ausfertigung der Kopien und das Einprotokolliren derſelben bezieht der Gemeinderathsſchreiber:

1) Von jedem fl. **100** Kapital bis auf fl. **500** . . . . **6** kr.
2) Dann über fl. **500** bis fl. **1000** . . . . **4** „
3) Bei noch höhern Summen . . . . **2** „

Somit von einem Kapital von:

200 fl.			. . . .	fl. — **12** kr.
500 „			. . . .	„ — **30** „
1000 „	erſte	**500** fl.	. . **30** kr.	„ — **50** „
	zweite	**500** „	. . **20** „	
2000 „	erſte	**500** „	. . **30** „	„ **1. 10** „
	zweite	**500** „	. . **20** „	
	zweite	**1000** „	. . **20** „	

*) Siehe № **72**. — **) Siehe № **255**.

Für das Ausfertigen eines Pfandbriefes und die Einprotokollirung desſelben hat der Gemeinderathsſchreiber von jedem fl. 100 die gleiche Taxe zu beziehen, wie ſelbe oben für die Kopeien beſtimmt iſt.

Ueberdieß muß ihm die geſetzliche Stempelgebühr vergütet werden.

Für Aufnahme und Errichtung des Kopeientwurfs bezieht der Gemeinderathsſchreiber die gleichen Gebühren, wie die Schätzer, und zwar von jedem fl. 100 des aufzunehmenden Kapitals:

1) Bis fl. 500	10 kr.
2) Dann über fl. 500 bis fl. 1000	6 „
3) Ueber fl. 1000	3 „

Somit von einem Kapital von:

500 fl.	fl. —	50 kr.
1000 „	„ 1.	20 „
2000 „	„ 1.	50 „

Für den Gemeinderathsweibel.

Für die Zitation, bei einer Schatzungsaufnahme, von dem Schuldner	12 kr.
Für Vorladung des Schuldners	6 „

(№ 74.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Betreffend den unſtatthaften Bezug von Sporteln von auswärts her requirirten Zeugeneinvernahmen in Straffachen.

Vom 31. Dezember 1838.

Wir haben in Erfahrung bringen müſſen, daß ſich einzelne Bezirksammänner beigehen laſſen, für Verhöre und Zeugeneinvernahmen in Straffällen, die von den zuſtändigen Unterſuchungsbehörden anderer eidgenöſſiſcher Stände requirirt werden, Sporteln zu verlangen, oder ſolche, gleich von ſich aus, durch die Poſt nachzunehmen. Es ſollte in der That überflüſſig ſeyn, jene Bezirksbeamten, die es angeht, aufmerkſam zu machen, wie ſehr ſich ein ſolches Benehmen nicht nur gegen alle Uebung, die dießfalls zwiſchen nachbarlichen Staaten, zu gemeinſamer Förderung der Strafrechtspflege, löblicher Weiſe waltet, verſtoßt, ſondern auch den ausdrücklichen Beſtimmungen des eidgenöſſiſchen Konkordats, vom 8. Juni 1809, beſtätigt den 8. Juli 1818 *), ſchlechterdings zuwider iſt. Der Art. 15 des ſoeben angeführten Konkordats ſchreibt vor, daß, außer den in Art. 11 aufgezählten Koſten (betreffend die Eskortirung und den Unterhalt von Arreſtanten, während des Transports) keine andern Auslagen, weder für Verhöre noch für Skripturen ꝛc., gefordert werden ſollen. Möchte nun der eine oder andere jener Bezirksammänner, welcher bis anhin, für auswärts her requirirte Zeugeneinvernahmen in Kriminalfällen, Sporteln bezogen hat, oder beziehen wollte, ſein dießfallſiges Verfahren mit dem Art. 30 des Sportelngeſetzes, vom 16. Auguſt 1832 **), entſchuldigen, ſo möge er bedenken, daß dieſem Artikel keine Deutung und Anwendung gegeben

*) Siehe № 319. — **) Siehe № 72.

werden darf, welche mit vorhandenen konkordatsmäßigen Vorſchriften im Widerſpruche ſtehen. Etwas anderes ſind Zeugnißaufnahmen in Zivilſachen, etwas anderes die Aufnahmen von Zeugenverhören in Kriminalfällen. In erſterer Beziehung, oder da, wo es ſich um Koſten einer Strafurtheils-Exekution handelt, die von auswärtigen Behörden requirirt wird, mögen allerdings die geſetzmäßigen Sporteln als Entſchädigung bezogen werden, die Skripturen für Verhöre und Zeugeneinvernahmen in Pönalfällen aber, ſollen der requirirenden auswärtigen Behörde unentgeltlich zugehen. Wir ſagen der requirirenden auswärtigen Behörde, und wollen darunter nicht allein jene verſtanden wiſſen, die ſchweizeriſchen Kantonen, ſondern auch ſolche, die benachbarten nichtſchweizeriſchen Staaten angehören, inſofern ſie nämlich, wie z. B. Oeſterreich, Bayern, Würtemberg, Baden, für Zeugeneinvernahmen in Kriminalfällen, um die von hier aus nachgeſucht wird, ebenfalls keine Sporteln fordern.

(№ 75.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirks- und Gemeindammänner.

Betreffend die Sporteln für Unterſuchungen bei Vergehen.

Vom 30. Januar 1839.

Es iſt ſchon von mehr als einer Seite her die Einfrage gemacht worden, ob für gemeindammannamtliche Verhöre, in ſolchen Korrektionalfällen, bei welchen eine Strafeinleitung an den Richter nicht für rathſam erachtet wurde, die geſetzlichen Sporteln der Staatskaſſe ebenfalls in Rechnung gebracht werden dürfen, oder aber nicht. Wir nehmen keinen Anſtand, dieſe Frage überall da zu bejahen, wo ein wirklicher Unterſuch ſtatt gefunden hat, das heißt, wo der verzeigte Fehlbare und allfällige Zeugen wirklich einvernommen, und dießfalls Verhöre gehörigermaßen abgefaßt worden ſind. Sollen jedoch die Unterſuchsſporteln von ſolchen Fällen, bei Anlaß der Genehmigung der Halbjahrrechnung über die Unterſuchs-, Verpflegungs- und Abbüßungskoſten, das Viſum des Juſtizdepartements erhalten, ſo iſt es unerläßlich nothwendig, daß der Bezirksammann die dießfalls einlangenden Noten der Gemeindammänner vorher einſehe, prüfe und mit ſeiner Unterſchrift als richtig beſcheinige. Dieſe Kontrole kann der Bezirksammann um ſo leichter bewerkſtelligen, als, nach Art. 198 des Organiſationsgeſetzes, alle Unterſuchsakten, in Korrektionalſachen, zur nöthigen Vervollſtändigung und zu dem Zweck an ihn gelangen müſſen, um diejenigen Straffälle, die zu richterlicher Behandlung reif ſind, und ſich dazu eignen, ſofort an das Richteramt einzuleiten.

Damit ſoll jedoch keineswegs ausgeſprochen ſeyn, daß fürderhin die Koſten der in Frage liegenden Unterſuche jedesmal, ohne Ausnahme, anerkannt werden. Denn käme zum Vorſchein, daß Verhöre auf vage, unbeſtimmte und nichtsſagende Denunziationen oder Anklagen hin, ohne deren vorgängige Prüfung, und ohne Würdigung der Glaubwürdigkeit der Perſon des Denunzianten oder Anklägers, offenbar unzweckmäßiger und unnöthiger Weiſe aufgenommen worden wären, ſo würde in ſolchen Fällen die Bezahlung der Unterſuchskoſten durch den Staat verweigert; und die betreffenden Unterſuchsbeamten müßten die Mühwalt für daherige nutzloſe und überflüßige Unterſuchsgeſchäfte an ſich ſelber haben.

(№ 76.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber den Gebührentarif für die Bezirksammannamtsweibel.

Vom 8. März 1841.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze ꝛc., Jahrgang **1841**, Seite **160**.)

(№ 77, a.) Verordnung des Kleinen Raths.

Betreffend den Geldfuß in Amts- und Privatſchriften.

Vom 9. Juli 1834.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Durch vielſeitig gemachte Erfahrungen in Kenntniß geſetzt, daß, ungeachtet der Verordnung vom **16.** Dezember **1825**, und entgegen dem Art. **25** der Verfaſſung, welcher beſagt:

„Der Münzfuß im Kanton St. Gallen iſt die Reichswährung, im „**24** fl. Fuß.“

in mehrern Bezirken des Kantons, namentlich in den Bezirken Sargans, Gaſter und im Seebezirk, immer noch fremde oder altübliche Geldwährungen, im amtlichen Verkehr und in Akten, angewendet werden,

In der Abſicht, dieſe Unordnung zu heben, und die gewünſchte Gleichförmigkeit, durch Handhabung des verfaſſungsmäßigen Münzfußes, im ganzen Umfange des Kantons zu erzielen,

verordnen:

Art. **1.** In allen amtlichen Protokollen, Gemeinds-, Korporations- und Vormundſchaftsrechnungen, Pfand-, Kauf- und Tauſchverſchreibungen, Lehen- und Pachtbriefen, Erbſchaftsinventarien und Theilungslibellen, Teſtamenten und Vermächtniſſen, ſowie in amtlichen und Partikular-Akten, als: Obligationen, Schuldverſchreibungen aller Art, in welchen von Geldbeſtimmungen oder Geldwährungen, in kleinern oder größern Summen, Erwähnung geſchieht, ſollen alle Summenanſätze und Berechnungen nur nach Reichswährung, im **24** fl. Fuß, (die Louisd'or à **11** fl.) ausgedrückt und bezeichnet werden.

Art. **2.** Behörden und Beamte, die ſolche auf ungeſtempeltes Papier gefertigte Akten ausgeſtellt, unterzeichnet oder legaliſirt hätten, ſollen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Art. **3.** Dieſe Verordnung ſoll in den Bezirken Sargans, Gaſter und im Seebezirke, in üblicher Weiſe verleſen, und in allen übrigen Gemeinden des Kantons öffentlich angeſchlagen, ſowie auch den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt werden.

Art. **4.** Durch gegenwärtige Verordnung iſt diejenige vom **16.** Dezember **1825** aufgehoben.

(№ 77, b.) Amtliche Reiſeſtunden-Tabelle von und bis St. Gallen.

Vom 9. Juli 1838.

Bezirke.	Politiſche Gemeinden.	Stunden-Entfernung
St. Gallen	St. Gallen	—
Tablat	Tablat	—
	Wittenbach	1
	Häggenſchwyl	2
	Muhlen	3
Rorſchach	Mörſchwyl	1
	Goldach	2
	Steinach	2
	Berg	2
	Untereggen	2
	Eggersriet	2
	Rorſchacherberg	3
	Rorſchach	2
Unterrheinthal	Thal	4
	Rheineck	4
	St. Margrethen	5
	Au	6
	Berneck	6
	Balgach	7
	Diepoldsau	7
Oberrheinthal	Rebſtein	7
	Marbach	8
	Altſtätten	8
	Eichberg	9
	Oberriet	10
	Rüthi	10
Werdenberg	Sennwald	11
	Gams	13
	Grabs	14
	Buchs	14
	Sevelen	15
	Wartau	16
Sargans	Sargans	17
	Vilters	18
	Ragatz	19
	Pfäfers	19
	Mels	18
	Flums	19
	Wallenſtadt	18
	Quarten	18

Bezirke.	Politiſche Gemeinden.	Stunden Entfernung.
Gaſter	Amden	15
	Weeſen	14
	Schänis	12
	Benken	11
	Kaltbrunn	11
	Rieden	11
Seebezirk	Gommiswald	10
	Ernetſchwyl	10
	Utznach	11
	Schmerikon	12
	Rapperſchwyl	13
	Jona	13
	Eſchenbach	12
	Goldingen	12
	St. Gallenkappel	11
Obertoggenburg	Wildhaus	14
	Alt St. Johann	13
	Stein	12
	Neßlau	11
	Krummenau	10
	Ebnat	9
	Kappel	9
Neutoggenburg	Wattwyl	8
	Lichtenſteig	8
	Oberhelfenſchwyl	8
	Brunnadern	7
	Hemberg	6
	St. Peterzell	5
	Krinau	8
Alttoggenburg	Bütſchwyl	7
	Lütisburg	6
	Mosnang	7
	Kirchberg	7
Untertoggenburg	Mogelsberg	5
	Ganterſchwyl	6
	Jonſchwyl	5
	Oberutzwyl	4
	Henau	5
	Flawyl	3
	Degersheim	4
Wyl	Wyl	6
	Bronſchhofen	6
	Zutzwyl	5
	Oberbüren	4
	Niederbüren	4
	Niederhelfenſchwyl	5
Goßau	Goßau	2
	Andwyl	3
	Waldkirch	3
	Gaiſerwald	1
	Straubenzell	1

(№ 78, a) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Bußen-Rechnungen *).

(Enthaltend auch: Vorſchriften über die Anrechnung, den Einzug, die Vergütung und die Verrechnung von Unterſuchungs- und Gerichtskoſten; über die Anzeigen bei Zurückziehung der Appellation der Strafurtheile; über Abbüßung der Geldſtrafen; Anzeiger-Belohnungen; Auslagen der Gerichte für Schreibmaterialien, u. ſ. w.).

Vom 12. Dezember 1832.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, den Bezug der Geldſtrafen und Gerichtsgebühren in Straffachen, ſowie die daherige Rechnungsführung, einer genauen Kontrole zu unterwerfen,

verordnen:

Art. 1. Die Bußenrechnungen werden ausſchließlich durch die Gerichtskaſſiere geführt, welche jedes Gericht, nach Art. 119 des Sportelngeſetzes **), hiefür ernennt. Beim Kantonsgericht und beim Kriminalgericht iſt der Schreiber des Gerichts zugleich auch Gerichtskaſſier.

Art. 2. In die Bußenrechnungen gehören nur diejenigen Geldſtrafen, die von den Gerichten ausgeſprochen werden, und nur diejenigen Unkoſten, die durch Unterſuch und Beurtheilung von Straffällen und durch den Bezug von Geldſtrafen verurſacht werden.

Art. 3. Ueber diejenigen Geldſtrafen, welche der Bezirksammann ausfällt, ſowie über Exekutions- und Verpflegungskoſten korrektioneller Sträflinge, hat der Bezirksammann, nach der Verordnung vom 7. September 1832, beſondere Konti einzugeben, die auch mit andern Polizeikonti nicht vermiſcht werden dürfen.

Art. 4. Die Bezirks- und Gemeindammänner haben demnach die Unterſuchskoſten, ſowie die Gebühren ihrer Schreiber und Weibel, auf einem beſondern Verzeichniſſe ſpezifizirt, den Unterſuchsakten beizulegen, und die Gerichte ſind pflichtig, die zu vergütenden Unterſuchskoſten ausdrücklich in das Strafurtheil aufzunehmen.

Art. 5. Die Gerichtskaſſiere ſorgen für den Bezug der geſprochenen Unterſuchskoſten, und vergüten dieſelben halbjährlich den betreffenden Gemeind- oder Bezirksammännern entweder ganz, oder, wenn die Koſten durch den Schuldentrieb nicht erhoben werden konnten, zur Hälfte, und bringen ſie, in letzterm Fall, in die Bußenrechnung.

Art. 6. Jeder Kaſſier hat die Unterſuchs- und Gerichtsgebühren, die bei ſeinem Gerichte geſprochen werden, ſelbſt zu beziehen. Die Geldſtrafen

*) Die neueſten Beſtimmungen über den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile und die Führung der Bußenrechnungen ſind enthalten: im Geſetz vom 28. Januar 1841, und der dazu erlaſſenen Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1841. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 128 und 139). Inſoweit er mit dieſen neuern Beſtimmungen im Widerſpruch ſteht, iſt alſo der Beſchluß vom 12. Dezember 1832 nicht mehr in Kraft.

**) Siehe № 72.

und Anzeigerlöhne hat dasjenige Gericht zu beziehen und zu vergüten, deſſen Urtheil in Rechtskraft erwachſen iſt.

Art. 7. Wird eine Appellation bei der obern Inſtanz zurückgezogen, ſo iſt der Gerichtsſchreiber derſelben pflichtig, dem Gericht erſter Inſtanz die Anzeige hievon zu machen.

Art. 8. In Kriminalſachen hat der Schreiber des Kriminalgerichts, auf jeden Fall, für den Bezug ſämmtlicher Unterſuchs-, Verpflegungs- und Gerichtskoſten zu ſorgen.

Art. 9. Sämmtliche Bußenrechnungen, ſowie die Konti der Bezirksammänner über Exekutions- und Verpflegungskoſten, müſſen halbjährlich, mit dem 30. Juni und mit dem 31. Dezember, abgeſchloſſen werden.

Art. 10. Die Bußenrechnungen ſind, ohne Ausnahme, auf die eigens hiefür gedruckten Formulare auszuſtellen, und können ſonſt nicht angenommen werden.

Art. 11. Die Rechnungen werden im vierundzwanzig Gulden-Fuße geführt, daher alle Gerichtsbehörden die Geldſtrafen, Unterſuchs- und Gerichtsgebühren in demſelben Geldfuße auszufällen haben.

Art. 12. In die Einnahmen (Soll) der Rechnung ſind zuerſt, mit der Ueberſchrift „Rückſtände“ diejenigen Geldſtrafen einzutragen, die nach der vorhergehenden Rechnung nicht bezogen, oder wegen mangelnden Belegen (Art. 14) auch nicht als ausgeglichen abgeſchrieben werden konnten. Alsdann folgen, mit der Ueberſchrift „Neue Geldſtrafen“ die während des Halbjahrs, laut den eingeſandten Strafrezeſſen, ausgefällten Geldſtrafen, mit Weglaſſung derjenigen, die appellirt und auch proſequirt worden ſind.

Art. 13. In denjenigen Straffällen, wo dem Staate, für den Amtskläger oder Anderes, außerrechtliche Koſten zuerkannt werden, ſind dieſe ebenfalls in die Einnahmen einzutragen, und von dem Gerichtskaſſier einzuziehen.

Art. 14. In die Ausgaben (Haben) der Rechnung, und zwar in die erſte Rubrik „des wegen Armuth nicht Erhebbaren“, kommen einzig und allein die Geldſtrafen, die nicht erhoben werden konnten.

Die einzigen Belege, die hiefür angenommen werden können, ſind:

a. Schatzungsſcheine.
b. Zeugniſſe der Abweſenheit.
c. Zeugniſſe der Abbüßung, durch Umwandlung der Geldſtrafe in Gefängniß oder Frohndienſte.

Art. 15. Der Schatzungsſchein muß, wie die gewöhnlichen Schatzzettel, förmlich ausgeſtellt ſeyn. In dieſem Fall iſt der Bezirksammann verpflichtet, den Verurtheilten die Strafe durch Arreſt oder Frohndienſte, nach dem geſetzlich beſtimmten Verhältniß, abbüßen zu laſſen, und den Fall in ſein Straffſentenzenbuch einzutragen.

Art. 16. Das Zeugniß der Abweſenheit muß vom Gemeinderath ausgeſtellt ſeyn, und die Beſcheinigung enthalten, daß der Aufenthalt des Abweſenden unbekannt ſey, und er im Kanton kein Vermögen be-

ſitze. Bei ſeiner allfälligen Zurückkunft iſt ſeine Strafe neuerdingen in die Rückſtände aufzunehmen, und der Bezug zu beſorgen.

Art. 17. Das Zeugniß der Abbüßung, durch Umwandlung, muß von dem Gemeindammann oder Bezirksammann ausgeſtellt ſeyn, und die Beſcheinigung enthalten, wann und durch welche Strafe die Abbüßung ſtattgefunden habe. Die Bewilligung zur Umwandlung, vor erfolgtem Schuldentrieb, iſt aber jedesmal von dem Bezirksammann, durch die Juſtizkommiſſion, einzuholen, und darf nur auf einen förmlichen, vom Gemeinderath ausgeſtellten, Armuthſchein ertheilt werden, durch welchen beſcheinigt wird, daß der Betreffende wirklich Armenunterſtützung genieße.

Art. 18. In die zweite Rubrik der Ausgaben (des Haben) „Rechts- und Exekutionskoſten“ kommen:

a. Die vom Staate zu vergütenden Unterſuchskoſten.
b. Die Gerichtsgebühren.
c. Die Anzeigerlöhne.
d. Die vom Staate zu vergütenden außerrechtlichen Koſten.
e. Die Betreibungs- und Schatzungskoſten.
f. Die Gebühren des Schreibers für Ausſtellung der Rezeſſe.
g. Die Auslagen der Gerichte für Protokolle und Schreibmaterialien.
h. Die Einzugsgebühren.

Art. 19. Als Unterſuchskoſten dürfen angerechnet werden: die Hälfte der, laut Sporteltarif, für den Unterſuch von Strafſachen für den Bezirksammann, Gemeindammann, deren Schreiber und Weibel, für visa et reperta und ärztliche Zeugniſſe, ausgeſetzten Gebühren, inſofern dieſe in dem, den Unterſuchsakten beigelegten, Verzeichniſſe ſpeziell aufgezeichnet ſind.

Art. 20. Als Gerichtsgebühren dürfen angerechnet werden: die Hälfte der, im Sporteltarif, für Beurtheilung des Straffalles, dem Gerichte, dem Schreiber und dem Weibel ausgeſetzten Gebühren, inſofern dieſe im Rezeß enthalten ſind.

Art. 21. Dieſe Unterſuchs- und Gerichtsgebühren (Art. 19 und 20) dürfen dem Staate nur dann angerechnet werden, wenn ſie von dem Schuldigen nicht zu erheben ſind, was durch ein Beleg, nach Vorſchrift des Art. 14 und folgenden, ausgewieſen ſeyn muß, oder, wenn der Angeſchuldigte nicht in die Koſten verurtheilt wurde.

Art. 22. Als Anzeigerlohn darf dem Staate nur angerechnet werden, was dem Anzeiger im Rezeſſe wirklich zugeſprochen wurde.

Art. 23. Als außerrechtliche Koſten darf nur die Entſchädigung aufgenommen werden, die bei einer Freiſprechung, laut in Kraft erwachſenem Urtheile, dem Angeſchuldigten zuerkannt worden iſt.

Art. 24. Die Betreibungs- und Schatzungskoſten werden inſofern vergütet, als durch die Schatzung nichts zu erheben war, und die Vorſchriften des VII. Titels des Schuldentriebgeſetzes *), namentlich des

*) Das Schuldentriebgeſetz, vom 23. Juni 1820, iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 173.)

Art. 65, über die Schatzung bei kleinern Forderungen, beobachtet worden ſind, wofür ein förmlicher Schatzzettel, als Beleg, beizufügen iſt.

Art. 25. Als Schreibgebühren darf die Hälfte der Gebühren angerechnet werden, die dem Schreiber, für die der Juſtizkommiſſion einzuſendenden Rezeſſe, laut Sportelngeſetz, vergütet werden müſſen.

Art. 26. Die Auslagen der Gerichte für Protokolle und Schreibmaterialien müſſen ebenfalls durch gehörige, von dem Gerichtspräſidenten viſirte, Belege ausgewieſen ſeyn.

Art. 27. Als Einzugsgebühren dürfen von jeder wirklich bezogenen Geldſtrafe 4 kr. vom Gulden berechnet werden.

Art. 28. Nach dieſen Poſten kommen, mit der Ueberſchrift „Rückſtände" in die erſte Rubrik der Ausgaben: ſämmtliche Geldſtrafen, die weder bezogen, noch durch förmliche Belege, nach den Art. 14—17 als ausgeglichen, abgeſchrieben werden konnten.

Art. 29. Aeltere Geldſtrafen, als ſolche, die in dem Rechnungshalbjahr ſelbſt ausgeſprochen wurden, dürfen von dem Kaſſier nicht mehr in die Rückſtände gebracht werden. Kann ſich daher der Kaſſier durch kein, in Art. 14, vorgeſchriebenes Beleg ausweiſen, ſo wird die Geldſtrafe, als bezogen, in den Saldo eingerechnet.

Art. 30. Alle Ausgaben, welche nicht ausdrücklich in dem Art. 18 bezeichnet ſind, dürfen in die Bußenrechnung nicht aufgenommen werden, ſondern ſind, nach der Verordnung vom 7. September 1832 *), nach den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geſöndert auszuſtellen, und der betreffenden Kommiſſion zu überſenden.

Art. 31. Sämmtliche Belege, die, nach den Art. 14 bis 17, 21, 24 und 26, erforderlich ſind, müſſen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und der Rechnung beigelegt werden. Dieſe Nummern ſind bei den betreffenden Poſten als Beleg in der Rechnung anzuführen. Wo indeſſen mehrere Poſten eine Perſon betreffen, ſo kann das gleiche Beleg bei den verſchiedenen Poſten angeführt werden.

Art. 32. Iſt die Bußenrechnung nach dieſer Vorſchrift ausgefertigt, ſo behält der Kaſſier einen Doppel bei ſeinen Akten, und übergibt das Original, mit den Belegen und den Geldern, dem Bezirksammann; die Kaſſiere des Kantons- und Kriminalgerichts aber unmittelbar der Juſtizkommiſſion.

Art. 33. Der Bezirksammann hat zu unterſuchen, ob die Rechnung nach Vorſchrift dieſer Verordnung geführt, namentlich, ob alle Belege in Ordnung beigefügt, die Poſten nach dem Tarif angeſetzt, und keine nicht in die Rechnung gehörenden Poſten angeführt ſind. Er läßt die Fehler berichtigen, und ſorgt dafür, daß die Rechnungen unfehlbar, bis Ende des auf den Abſchluß folgenden Monats (Juli und Januar), der Juſtizkommiſſion eingeſandt werden.

*) An die Stelle der hier zitirten (im Jahr 1834 aufgehobenen) Verordnung, vom 7. September 1832, iſt getreten: das Komptabilitäts-Reglement, vom 3. Oktober 1834, (Siehe № 41).

Art. 34. Die aus den Rechnungen ſich ergebenden Saldi werden unmittelbar durch den Bezirksammann dem Kantonskaſſier überſandt.

Art. 35. Sämmtliche Bußenrechnungen werden, bis ſpäteſtens Ende des dritten, auf den Abſchluß folgenden, Monats (März und September), bereinigt, und unrichtige oder nicht gehörig belegte Poſten zu Laſten des Gerichtskaſſiers geſchrieben. Dieſe nicht anerkannten Poſten werden dem Gerichtskaſſier, durch den Bezirksammann, mit Angabe des Grundes, angezeigt, und die Bußenrechnungen dem Kantonskaſſier übergeben.

Art. 36. Der Gerichtskaſſier hat alsdann den Geſammtbetrag dieſer nicht anerkannten Poſten, in nächſter Rechnung, als ſchuldigen Saldo, in die Einnahmen (Soll) aufzunehmen, und darf dagegen diejenigen Poſten der letzten Rechnung, die nur wegen mangelnden Belegen nicht anerkannt wurden, inſofern dieſe in gehöriger Ordnung nachgetragen werden, in der neuen Rechnung in die Ausgaben bringen. Aeltere Poſten, als ſolche, die aus dem unmittelbar vorangehenden Halbjahr herrühren, können aber nicht mehr angenommen werden, ſondern müſſen vom Gerichtskaſſier in den Baarſaldo der neuen Rechnung eingerechnet und vergütet werden.

Art. 37. Dieſe Verordnung tritt mit dem **1.** Januar **1833** in Kraft mit welchem Zeitpunkte die Verordnung vom **12.** Oktober **1818** als aufgehoben erklärt wird.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll der Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe einverleibt, den Gerichtskaſſieren beſonders mitgetheilt, und ſeinem Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 78, b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner und Gerichtsbehörden.

Betreffend die Bußenrechnungen *).

(Enthaltend auch: Anleitungen und Weiſungen, was zu beobachten ſey, bezüglich auf Einſendung der Strafurtheile; Namen der Weiber in Strafſachen; Anzeiger-Belohnungen; Einzug der Geldſtrafen; Urtheile ohne Geldſtrafen; Prozeßkoſten des Staats; Pflicht der amtlichen Kläger, vor der zweiten Inſtanz auf Koſtenvergütung anzutragen; Ausweiſe über Abbüßungen; abweſende Geſtrafte, u. ſ. w.)

Vom **22.** Dezember **1838.**

Schon in unſerm, verfloſſenes Jahr erſtatteten, Amtsbericht, mußten wir die Klage äußern, daß viele Gerichtskaſſiere, ungeachtet der ſo ziemlich umfaſſenden Inſtruktion, über Stellung der Bußenrechnungen und der Anleitungen, durch das Ihnen zugeſtellte Rechnungsformular entweder nicht fähig, oder nicht aufmerkſam genug ſeyen, dieſe Rechnungen fehlerfrei und richtig abzufaſſen, ſo zwar, daß das Juſtizdepartement, meiſt nicht

---

*) Die neueſten Beſtimmungen über den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile und die Führung der Bußenrechnungen ſind enthalten: im Geſetz vom **28.** Januar **1841**, und der dazu erlaſſenen Vollziehungsverordnung vom **12.** Februar **1841.** (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1841**, Seite **128** und **139**). Inſoweit es mit dieſen neuern Beſtimmungen im Widerſpruch ſteht, iſt alſo das Kreisſchreiben vom **22.** Dezember **1838** nicht mehr in Kraft.

ohne Mühe, und nur mittelſt langwieriger Korreſpondenzen mit den Kaſſieren, durch das Organ der Bezirksammänner, jedes Mal eine Reviſion und Berichtigung derſelben vorzunehmen habe. Der Grund dieſer Klage hat leider ſeither, troß vielfacher ſpezieller Weiſungen und Belehrungen von Seite des erwähnten Departements, an die Gerichtskaſſiere, bis in die neueſte Zeit fortgedauert, und die zuletzt eingegangenen Bußenrechnungen, für das erſte Semeſter, laufenden Jahres, ſelbſt, liefern hiefür ein unerfreuliches Belege. Dieſem Uebelſtande ſoll und muß aber um ſo unerläßlicher abgeholfen und ein Ziel geſetzt werden, je mehr ein genauer, ſchneller und pünktlicher Vollzug der Strafurtheile darunter leidet, ein Erforderniß, ohne welches eine gute und befriedigende Strafrechtspflege gar nicht denkbar iſt.

Wir ſehen uns daher in die Nothwendigkeit verſetzt, Ihnen, Tit., nachfolgende Weiſungen und Bemerkungen, je nach Ihrer Stellung, theils zu Handhabung durch die Betreffenden, theils zu genauer Selbſtbeachtung, zugehen zu laſſen:

1) Nicht ſelten hat es ſich ereignet, daß die Gerichtsſchreiber unterlaſſen haben, nach Beendigung einer Gerichtsſeſſion, den einten oder andern der Strafrezeſſe an das Juſtizdepartement einzuſenden, ſo, daß letzteres erſt bei Prüfung der ſpäter eingelangten Bußenrechnung von beurtheilten Straffällen Kenntniß erhielt, die ihm früher durch Uebermittlung des Urtheilsrezeſſes hätten angezeigt werden ſollen. Durch dergleichen Unterlaſſungen wird der Staat nicht allein des Rechtes der Appellation beraubt, ſondern er könnte möglicher Weiſe auch um die ihm zuerkannten Strafgelder betrogen werden. Um nun dieſem Mißbrauche zu begegnen, ſoll der Gerichtsſchreiber, von nun an, gehalten ſeyn, ſogleich, nach Beendigung einer Gerichtsſeſſion, alle Strafrezeſſe, ohne Ausnahme, ſammt den Akten, an das Juſtizdepartement einzuſenden, denſelben jedoch ſtets ein Urtheilsverzeichniß beizufügen, deſſen Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Gerichtspräſident, durch ſeine Namensunterſchrift, zu bezeugen hat.

Die Gerichtsſchreiber der Kaſſationsbehörde, des Kantons- und Kriminalgerichts, haben ebenfalls, nach jeder Sitzung, mit Berückſichtigung deſſen, was ſoeben wegen des Viſums vom Gerichtspräſidenten vorgeſchrieben wurde, dem Amtskläger das Straf- und Koſten dispoſitiv der Pönalurtheile, dem Juſtizdepartement ſelbſt aber die vollſtändigen Rezeſſe einzuhändigen.

2) Um Irrungen, die zu leicht vermeidlicher Unordnung in den Bußenrechnungen führen, gehörig vorzubeugen, ſollen verheirathete Weibsperſonen oder Wittwen immer unter dem Geſchlechtsnamen ihres Ehemannes, mit dem Zuſatze „geb. N. N. (Familiennamen)" ſowohl im Strafurtheil als in den Kontrolen und Rechnungen, aufgeführt werden.

3) Zu Erzweckung pünktlicher Kontrole, ſoll der Schreiber eines Gerichts 2ter Inſtanz, bei welchem eine Strafſache zur Appellation eingeſchrieben wird, dem Juſtizdepartement ſogleich Anzeige geben, damit dieſes durch den Amtskläger in der betreffenden Kontrole davon Vormerkung nehmen kann. Beinebens wird an genaue Handhabung des Art. 7 vom Bußenrechnungsbeſchluß, d. d. 12. Dezember 1832 *), erinnert.

*) Siehe № 78, a.

4) Damit keine doppelten Trieb- und Schatzungskoſten auflaufen, ſollen die Gerichtskaſſiere da, wo Geldſtrafen und Anzeigerlöhne ausgeſprochen worden ſind, dieſelben, ſobald das Urtheil in Rechtskraft erwachſen iſt, gleichzeitig mit den Koſten einziehen.

5) Zufolge einer Schlußnahme des Großen Raths, vom 14. November 1838, müſſen fortan, nach den Einnahmsposten, die in Art. 12 des Beſchluſſes über Führung der Bußenrechnungen angegeben ſind, unter der Ueberſchrift „Urtheile ohne Geldſtrafen" alle auf Straffachen bezüglichen, im Laufe des Semeſters erlaſſenen Urtheile, bei welchen nicht eine Geldſtrafe ausgeſprochen wurde, in dem „Soll" der Rechnung vorgemerkt werden. Dabei iſt die jedesmalige Erkenntniß mit einem bezeichnenden Ausdruck anzudeuten, z. B. „freigeſprochen", „ſtraflos", „4 Monat Arbeitshaus", „vertagt" u. ſ. w. Auch hier ſind die proſequirten Urtheile wegzulaſſen.

In Gemäßheit der gleichen Schlußnahme iſt fürzuſorgen, daß da, wo der Staat Zivilprozeſſe führt und diesfalls in Koſten verfällt wird, dieſe Koſten nie in die Bußenrechnung aufgenommen und mit den Rechts- und Exekutionskoſten in Straffällen vermiſcht werden.

6) Schon oft hat es ſich gezeigt, daß in Straffällen, wo der auklagende Staat von der erſten Inſtanz in die Koſten verfällt worden iſt und die Appellation ergriffen hat, der amtliche Ankläger der zweiten Inſtanz vernachläßigte, vor der Appellationsinſtanz auf Refundirung der dem Staat aufgelaſteten erſtinſtanzlichen Koſten anzutragen. Die als Ankläger bezeichneten Gerichtsſchreiber der zweiten Inſtanz ſind daher, bei ihrer Verantwortlichkeit, aufgefordert, nicht allein auf geſetzmäßige Beſtrafung des Konſtituten, ſondern auch auf Rückvergütung der genannten erſtinſtanzlichen Koſten zu klagen. Wird die Vergütung dieſer Koſten gerichtlich ausgeſprochen, ſo ſind dieſelben ebenfalls im „Soll" der Rechnung des Gerichts zweiter Inſtanz aufzunehmen.

7) Nicht ſelten waltete bisher, in dem einen und andern Bezirke, der Unfug, daß umgewandelte Strafurtheile, beſtunden ſolche in Gefängniß oder in Frohndienſten, oft Jahr und Tage brauchten, bis ſie gänzlich vollzogen waren. Mehrere Urtheile blieben ganz unvollzogen, und nicht ſelten liest man in Verhören von Weibsperſonen, die z. B. wegen des dritten oder vierten Unzuchtsfalles abermals korrektionell eingeleitet werden mußten, das Geſtändniß, daß ſie zwar, wegen des erſten oder zweiten Unzuchtvergehens, vor Gericht geſtanden und verurtheilt, die Strafe aber niemals an ihnen vollzogen worden ſey.

Um nun dieſem ſchweren Uebelſtande, durch Einführung einer genauen Kontrole über die wirklich erfolgte Abbüßung, zu begegnen, iſt in dem unmittelbar auf das Rechnungshalbjahr folgenden Semeſter dem Juſtizdepartement eine vom Bezirksammann abgefaßte und von ihm unterzeichnete Liſte zuzuſtellen, auf welcher die im vorigen Semeſter durch Armuths- oder Schatzungsſcheine ausgewieſenen Sträflinge, die Art und Weiſe, ſowie die Zeit der Abbüßung, ſei es durch Abſitzung im Gefängniß oder durch Frohndienſte, überſichtlich verzeichnet ſind. Für jeden einzelnen in der Liſte eingetragenen Sträfling muß, durch ein von den Gefangenwärtern oder von den Aufſehern bei den Frohndienſten ausgeſtelltes Beleg, Zeit, Anfang und Ende der Abbüßung genau ausgewieſen

ſeyn. Die Liſte, ſamt den Belegen, iſt vom Gerichtskaſſier, mit der bezüglichen Bußenrechnung, dem Juſtizdepartement zu übermitteln.

Gehörig ausgeſtellte Armuthsſcheine können auch vor erfolgter Abbüßung als Belege gelten. Abweſenheitsſcheine müſſen von der betreffenden Behörde des Heimathorts ausgeſtellt ſeyn.

8) Der Bezirksammann hat, zum Behufe ſpäterer Erhebung der Gerichtskoſten, von ſolchen, die laut vorhandenen Armuths- und Schatzungsſcheinen zur Zeit nicht zahlungsfähig ſind, ſo wie Behufs nachträglicher Einhebung der Bußengelder und Gerichtskoſten von Jenen, für welche Abſenzſcheine vorliegen, eine fortlaufende Liſte zu führen, nach Ausweis derſelben die in beſſere Umſtände kommenden oder heimgekehrten Schuldigen zu belangen, und aus der Liſte nur diejenigen zu ſtreichen, welche geſtorben ſind oder in der Folge das Gebührende bezahlt haben.

9) Da bisanhin, in vielen Bußenrechnungen, als Belege dienende, amtliche Scheine auf Stempelpapier gefertiget, und für deren Ausſtellung Gebühren angerechnet waren, ſo wird hier insbeſondere bemerkt, daß erwähnte Scheine von den betreffenden Behörden, nach Art. **17** und **107** des Geſetzes über den Sporteltarif vom **16.** Auguſt **1832** *), unentgeldlich ausgeſtellt werden müſſen und daß dieſelben, nach Art. **2** des Stempelgeſetzes vom **30.** April **1835** **), keines Stempels bedürfen.

10) Der Art. **21** des Beſchluſſes über Führung der Bußenrechnungen wird ebenfalls von vielen Gerichtskaſſieren nicht verſtanden, oder will von ihnen nicht verſtanden werden. Die Unterſuchs- und Gerichtsgebühren dürfen dem Staate nur dann angerechnet werden, wenn ſie von dem Schuldigen, laut einem nach Art. **14** ausgeſtellten Beleg, nicht zu erheben ſind, oder wenn der Angeſchuldigte nicht in die Koſten verurtheilt wurde. In allen Fällen, wo der Staat zu bezahlen hat, namentlich alſo in ſolchen, in denen der Angeklagte unſchuldig und koſtenfrei erklärt wurde, darf ihm aber nur die Hälfte obiger Gebühren angerechnet werden. Zu ſicherer und leichterer Addition müſſen die einzelnen Rechtskoſten in der Rechnung nicht neben, ſondern untereinander zu ſtehen kommen.

11) Bei genauerer und zweckmäßigerer Vollziehung des Art. **26** des Bußenrechnungsbeſchluſſes kann dem Staate jährlich auch nicht Unbeträchtliches erſpart werden, zumal und namentlich durch gehörige Ausfertigung des Schatzzettels. In dieſem dürfen nemlich die Betreibungs- und Schatzungskoſten nicht untereinander gemengt und ſummariſch angegeben, ſondern es ſoll darin ſpezifizirt bezeichnet werden, welche Gebühren jede bei der Betreibung und bei der Schatzung geſetzlich in Funktion geweſene Amtsperſon bezogen habe, und ob bei den Schatzungen ein halber oder ein ganzer Tag verwendet worden ſey.

12) Um einer vielfach ſtattgehabten falſchen Anwendung des Art. **26** des mehrerwähnten Beſchluſſes vorzubeugen, wird bemerkt, daß die Belege für Schreibmaterialien nicht vom Gerichtsſchreiber ſelbſt, ſondern von dem Lieferanten der Schreibmaterialien, ausgeſtellt werden müſſen.

13) Auch der Art. **28** des Beſchluſſes iſt nicht immer gehörig verſtanden

*) Siehe № **72**. — **) Siehe № **553**.

worden. Der Nichtbezug von Geldſtrafen kann nemlich nur durch das Datum des Urtheils, nach welchem, wegen vorgerückter Zeit, der Einzug im betreffenden Halbjahr nicht mehr möglich war, keineswegs aber durch die den Schuldigen willkürlich bewilligten Zahlungsaufſchubstermine gerechtfertigt werden. Wer ſich nicht in der Unmöglichkeit befindet, eine Geldſtrafe zu erlegen, der kann dieſelbe eben ſo leicht in einigen Monaten herbeiſchaffen, wenn er muß, und er vorausſieht, daß ihn nur Gefängniß oder Frohndienſt der Entrichtung derſelben zu entheben vermag. Bei den Rückſtänden iſt immer nur der Betrag der Geldbuße aufzuführen. Gerichts- und Unterſuchungskoſten ſind dagegen einſtweilen noch wegzulaſſen, weil dieſe dem Staat in der Bußenrechnung erſt dann zur Laſt geſchrieben werden ſollen, wenn er dieſelben wirklich bezahlen muß.

14) Bei der Bußenrechnung über Kriminalfälle müſſen im „Soll“ der Rechnung nicht nur alle ausgeſprochenen Geldbußen und andere Strafſentenzen, nach Vorſchrift von Art. 12 des Bußenrechnungsbeſchluſſes und der zuſätzlichen Beſtimmung in Nr. 5 gegenwärtigen Cirkulars, ſondern auch die den Verurtheilten, zu Handen des Staats, überbundenen Unterſuchs- und Gerichtskoſten überſichtlich, und zwar letztere geſöndert, aufgeführt werden. Die Spezifikation der Unterſuchskoſten wird jedoch nicht in die Rechnung ſelbſt aufgenommen, ſondern es wird hinſichtlich derſelben auf eigene, der Rechnung beizufügende Belege verwieſen. In das „Haben“ der Rechnung kommen ſowohl die unerhebbaren Bußen als die Gerichtsgebühren, mit Hinweiſung auf die Belege, in die erſte, die Rechts- und Exekutionskoſten aber in die zweite Rubrik.

15) Damit der Art. 8 des Bußenrechnungsbeſchluſſes, rückſichtlich des Bezugs und der Verrechnung der Unterſuchs-, Verpflegungs- und Gerichtskoſten, gehörig vollzogen werden kann, hat der Kantonsgerichtsſchreiber dem Schreiber des Kriminalgerichts einen auf dieſe Koſten bezüglichen Auszug aus den kantonsgerichtlichen Kriminalurtheilen zuzuſtellen.

Indem wir Ihnen, Tit., gegenwärtige Weiſungen und Bemerkungen, zu Handen der Gerichtskaſſiere, als Steller der Bußenrechnungen, übermitteln, ſprechen wir die beſtimmte Erwartung aus, es werden die künftig eingehenden Bußenrechnungen in formeller und materieller Beziehung den Beweis leiſten, daß der Inhalt dieſes Kreisſchreibens berückſichtiget und befliſſen vollzogen worden ſey. Von den Bezirksammännern gewärtigen wir insbeſondere, daß die Beifügung ihrer Unterſchriften, mit denen ſie die Bußenrechnungen viſiren, nicht, wie es bei vielen bisher der Fall war, eine leere Formalität, ſondern ein Beweis ſey, daß ſie die geſtellte Rechnung als formell und materiell richtig beglaubigen dürfen. Unrichtig erfundene Rechnungen haben ſie ſo oft, von ſich aus, zurückzuweiſen, bis dieſelben, vorſchriftsgemäß abgefaßt, wieder eingegangen ſind. Kaſſiere und Bezirksammänner, welche die Einſendung der Rechnungen vier oder noch mehrere Wochen verſpäten, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſofort ohne weiters exekutoriſch gegen ſie eingeſchritten wird.

(№ 79, a.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An die Vollziehungs-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Wegen Verzeigung von Undeutlichkeiten, Widerſprüchen und Lücken in den Geſetzen.

Vom 18. Dezember 1833.

Wenn eine neue Geſetzgebung, die in unſerm Kanton, ſeit Einführung der neuen Verfaſſung, in den meiſten Zweigen des Staatshaushaltes nothwendig geworden iſt, den Beweis ihrer Gründlichkeit und allſeitigen Umfaſſung der bürgerlichen Verhältniſſe, überhaupt ihre Nutzanwendung, nur in der genau und ſtrenge beobachteten Praxis der verſchiedenen Behörden und Beamten finden kann, ſo iſt es auch nothwendig, um den nie aus dem Auge zu verlierenden Zweck der Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Geſetze gehörig verfolgen zu können, daß die bei Anwendung der Geſetze auffallenden Mangelhaftigkeiten, das Unrichtige und Unpaſſende ihrer einzelnen Beſtimmungen, auf geeignete Weiſe dem Geſetzgeber angegeben werden.

Zu dieſem Endzwecke laſſen wir an alle vollziehenden, verwaltenden und ſämmtliche Gerichtsbehörden im Kanton ein Kreisſchreiben ergehen, vermittelſt welchem dieſe letztern angewieſen werden, genau darauf zu achten, wo Undeutlichkeiten oder Mangelhaftigkeiten in den beſtehenden Geſetzen, bei Beurtheilung einzelner Fälle, zum Vorſchein kommen, und wo Widerſprüche in den einzelnen Geſetzen ſich zeigen, ebenſo, wenn beſondere Fälle vorkommen, die unter keine geſetzliche Beſtimmung mit einiger Sicherheit ſubſumirt werden können, und die alſo im Geſetz nicht genüglich oder gar nicht berückſichtiget ſind.

Alle derartigen Bemerkungen ſollen dann an den Kleinen Rath einberichtet werden, damit ſie als Materialien zu einer künftigen Geſetzesreviſion geſammelt und benutzt werden können. Die Untergerichte und Bezirksgerichte haben jedoch ihre zu machenden Bemerkungen, mit gehöriger Beleuchtung, zuerſt an das Kantonsgericht mitzutheilen, welches demzufolge hiermit erſucht wird, dieſelben zu prüfen, und geordnet, mit einem erläuternden Rapport, an uns einzureichen.

Da bereits auch Anordnung zum Entwurf eines Zivilprozeßverfahrens getroffen iſt, ſo fordern wir hiermit gleichzeitig auf, uns die diesfallſigen praktiſchen Bemerkungen beförderlichſt einzureichen, daß ſolche bei der Berathung jenes Entwurfes benutzt werden können.

Indem wir Ihnen, Tit., den Inhalt dieſes Kreisſchreibens zur genauen Beachtung angelegentlichſt empfehlen ꝛc.

(№ 79, b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Vermittler, Gemeinderäthe und Verwältungsräthe.

Wegen Verzeigung von Undeutlichkeiten, Widerſprüchen und Lücken in den Geſetzen.

Vom 18. Dezember 1833.

Wenn eine neue Geſetzgebung, die in unſerm Kanton, mit Einführung

der neuen Verfaſſung, in den meiſten Zweigen des Staatshaushaltes nothwendig geworden iſt, den Beweis ihrer Gründlichkeit und allſeitigen Umfaſſung der bürgerlichen Verhältniſſe, überhaupt ihre Nutzanwendung, nur in der genau und ſtrenge beobachteten Praxis der verſchiedenen Behörden und Beamten finden kann, ſo iſt es aber auch nothwendig, um den nie aus dem Auge zu verlierenden Zweck der Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Geſetze gehörig verfolgen zu können, daß die bei Anwendung der Geſetze auffallenden Mangelhaftigkeiten, das Unrichtige und Unpaſſende ihrer einzelnen Beſtimmungen, auf geeignete Weiſe dem Geſetzgeber angegeben werden.

Zu dieſem Endzwecke richten wir gegenwärtiges Kreisſchreiben an ſämmtliche Herren Vermittler, Gemeinderäthe und Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden, damit ſie ſolches genau beobachten.

In Folge deſſen ſind nun alle dieſe Behörden und Beamten angewieſen, genau darauf zu achten, wo Undeutlichkeiten, Widerſprüche oder ſonſtige Mangelhaftigkeiten in den beſtehenden Geſetzen, bei Anwendung auf einzelne Fälle, zum Vorſchein kommen, und wo im Allgemeinen die Kompetenzbeſtimmungen nicht genüglich ausgemittelt wären, oder einander zuwider laufen, ebenſo, wo die neuen Geſetze mit den ältern, noch beſtehenden, nicht gehörig im Einklange ſind.

Alle derartigen Wahrnehmungen ſollen dann, mit den geeigneten gutachtlichen Bemerkungen, wieder an den Kleinen Rath einberichtet werden, damit ſie als Materialien zu einer künftigen Geſetzesreviſion geſammelt und benutzt werden können.

Indem wir Ihnen, Tit., den Inhalt dieſes Schreibens zur genauen Beachtung angelegentlich empfehlen ꝛc.

(№ 80.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Herausgabe und Aufbewahrung eines amtlichen Kantonsblattes, für die Sammlung der Geſetze ꝛc., und über Verleſung der Geſetze und Verordnungen.*)

Vom 30. April 1803.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Erwägend die ſchwerfällige und mit großem Koſtenaufwand verbundene Publikation der Geſetze, Beſchlüſſe und Verordnungen, in unſerm ſo weitſchichtigen Kanton,

Erwägend, daß viele wiſſenswürdige Vorfallenheiten zum Vortheil des Bürgers, bisher die nöthige Publizität nicht haben erhalten können,

Erwägend, daß dieſen Unbequemlichkeiten auf eine zweckmäßige und wohlfeile Weiſe vorgebogen werden müſſe,

beſchließen:

1) Es ſoll, unter der Aufſicht des Kanzleidirektors, ein Kantonsblatt er-

*) An die Stelle des Kantonsblattes ſind ſeit dem Jahr 1817 getreten: die Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe ꝛc. und die amtlichen Bekanntmachungen. (Siehe № 81, № 82, № 85,a, № 85,b.)

richtet werden, in welches alle Beſchlüſſe, Proklamationen und Kundmachungen der Regierung, alle Geſetze, wichtige Strafurtheile und ſonſtige Verordnungen, die im Kanton erlaſſen werden, ſie mögen gerichtliche Vorladungen, Regierungsanzeigen oder anderes betreffen, aufzunehmen ſind.

2) Dieſes Blatt ſoll ordentlich alle Dienſtag in Oktav erſcheinen, und an alle Gemeinden offiziell verſandt werden. Seine Größe wird ſich nach der Reichhaltigkeit der Gegenſtände richten, und wird mit den erlaſſenen Verordnungen der Regierungskommiſſion den Anfang nehmen.

3) Sind ſämmtliche Behörden im Kanton gehalten, die Gegenſtände, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, der Direktion dieſes Blattes portofrei einzuſenden, welche dieſelben, gegen die billige Taxe von 3 kr. für die gedruckte Zeile, einzurücken ſchuldig iſt.

4) Dieſes Blatt iſt von nun an im Kanton (dringende Fälle ausgenommen) die einzige Publikationsweiſe. Es ſollen daher die Geſetze und Verordnungen der Regierung aus demſelben, nach der bisherigen Uebung, öffentlich, entweder auf dem Gemeindhaus oder in den Kirchen, verleſen werden.

5) Wenn eine Verordnung auf dieſem Weg publizirt iſt, ſo ſoll ſich kein Bürger mehr mit Nichtkenntniß derſelben entſchuldigen können.

6) Sollen ſämmtliche Behörden gehalten ſeyn, wenigſtens e i n Exemplar in eine Sammlung zuſammenzutragen und zum Gebrauch derſelben aufzubewahren.

7) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll öffentlich bekannt gemacht und ſeinem Inhalt nach vollzogen werden.

(№ 81.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Herausgabe und Aufbewahrung der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe, nebſt einem beſondern Blatt, die amtlichen Bekanntmachungen enthaltend; und über die Verleſung der Geſetze und Verordnungen.

Vom 17. Dezember 1816.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung des Bedürfniſſes, dem Kantonsblatt eine ſolche Geſtalt zu geben, in welcher dasſelbe von den vielfältigen, blos vorübergehenden, Gegenſtänden geſäubert, ſich einzig auf Kundmachung der Geſetze und der Regierungsverhandlungen beſchränke; anderſeits aber, für die nothwendigen amtlichen Bekanntmachungen und den beförderlichen Lauf derſelben fürgeſorgt werde,

In der fernern Abſicht, dieſe Anſtalt mit fürwährender möglichſter Oekonomie zu verbinden,

b e ſ ch l i e ß e n:

1) Das Kantonsblatt ſoll mit Ende des Jahrs 1816 geſchloſſen werden.

2) Mit dem Jahr 1817 ſoll, auf Rechnung der Staatskaſſe, und in großer Oktavform, erſcheinen: eine Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe der Klein- und Großen Räthe des Kantons St. Gallen, welche lediglich dieſer Aufſchrift entſpreche und keine andern Gegenſtände befaſſe.

3) Die bereits in dem Kantonsblatt vorfindlichen Geſetze ꝛc. ꝛc. ſollen, nach vorgegangener Reviſion, dieſer Sammlung einverleibt werden.

4) In gleicher Form werden ſeiner Zeit die revidirten Geſetzbücher, als eigene Hefte dieſer Sammlung, herausgegeben.

5) Als Zugabe dieſer Sammlung werden die amtlichen Bekanntmachungen, welche im Namen der Regierung, ihrer Kommiſſionen und der Beamten des Kantons zu erlaſſen ſind, auf beſondern Blättern in kleinerm Oktavformat erſcheinen, und ſo oft ſie hinlänglichen Stoff oder, in Ermanglung deſſelben, eine dringende Auskündung enthalten, wöchentlich verſendet werden; wobei es in Rückſicht der Entſchädniſſe, welche von Partikularen oder Gemeinheiten zu bezahlen ſind, auf bisherigem Fuß, zu 3 kr. für die gedruckte Zeile, verbleibt.

6) Dieſe Blätter ſind von Staatswegen (dringende Fälle ausgenommen) die einzige Publikationsweiſe. Es ſollen daher die Geſetze, Dekrete, Beſchlüſſe und andere Verordnungen aus demſelben, nach bisheriger Uebung öffentlich, entweder auf den Gemeindshäuſern oder in den Kirchen, verleſen werden.

7) Wenn ein Geſetz, Dekret, Beſchluß ꝛc. ꝛc. auf dieſem Weg publiziert iſt, ſo ſoll ſich kein Bürger mehr mit Nichtkenntniß deſſelben entſchuldigen können.

8) Sollen ſämmtliche Behörden gehalten ſeyn, wenigſtens ein Exemplar von dieſen Blättern in eine Sammlung zuſammenzutragen und, zum Gebrauch derſelben, aufzubewahren.

9) Die Aufſicht und Adminiſtration dieſer Blätter bleibt ferners dem erſten Staatsſchreiber übertragen.

10) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll öffentlich bekannt gemacht und ſeinem Inhalt nach vollzogen werden.

(№ 82.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber unentgeldliche Zuſendung der Sammlung der Geſetze und der amtlichen Bekanntmachungen an die Amtsſtellen; über die Aufbewahrung dieſer amtlichen Blätter, und deren Preis für Privaten.

Vom 8. Februar 1832.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Um der Kanzlei eine beſtimmte Norm über offizielle und unentgeldliche Vertheilung der Sammlung der Geſetze und der amtlichen Bekanntmachungen an die Hand zu geben, haben als Nachtrag und in Verbindung

mit der, aus Auftrag des Kleinen Raths, von der Kantonskanzlei unterm **16.** Januar **1832** erlaſſenen Bekanntmachung*),

beſchloſſen:

1) Nachgenannten Behörden und Beamten werden
   a. die Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe und
   b. die amtlichen Bekanntmachungen

amtlich und unentgeldlich zugeſendet.

2) Jedes Exemplar der Geſetzesſammlung und der amtlichen Bekanntmachungen, welches nach der unten ſtehenden Verfügung unentgeldlich mitgetheilt wird, ſoll von den betreffenden Behörden und Beamten ſorgfältig aufbewahrt und bei jedesmaligem Wechſel derſelben den Nachfolgern im Amte abgetreten werden.

3) Die Verſendung dieſer beiden Sammlungen ſoll fortan auf folgendem Fuße beſorgt werden. Es wird abgereicht:

	Exempl.
Jedem Mitglied des Kleinen Raths	1
Auf den Kanzleitiſch des Kleinen Raths	1
Dem Staatsſchreiber	1
Dem Kantonskaſſier	1
Dem Rathsſchreiber	1
An die Kommiſſionen des Kleinen Raths, nämlich:	
An die Kommiſſion der Finanzen und des Aeußern	1
An die Kommiſſion der Juſtiz und Polizei	2
An die Kommiſſion des Innern	1
An die Militärkommiſſion	1
Dem Kriegskommiſſär	1
Dem Militärinſpektor	1
Dem Buchhalter der Brandverſicherungskommiſſion	1
Der Sanitätskommiſſion	2
(Eines dem Präſidenten und eines dem Aktuar)	
Jedem Konfeſſionstheil für ſeine Oberbehörden	3
Der Kaſſationsbehörde	1
Dem Kantonsgericht	2
(Eines dem Präſidenten und eines auf den Kanzleitiſch)	
Dem Kriminalgericht	1
Der Kriminalkommiſſion	2
Jedem Bezirksammann	1
Jedem Bezirksgericht	2
(Eines dem Präſidium und eines auf den Kanzleitiſch)	
Jedem Untergericht	2
(Eines dem Präſidium und eines auf den Kanzleitiſch)	
Jedem Vermittler	1
Jedem Gemeinderath	2
(Eines dem Gemeindammann und eines auf den Kanzleitiſch)	
Dem biſchöflichen Generalvikariat	1
Dem evangeliſchen Antiſtes	1
Jedem Landkapitel beider Konfeſſionen	1
Zuſammen	**402**

*) Dieſe Bekanntmachung enthielt weiter nichts als die damalige Preiſebeſtimmung für die Sammlung der Geſetze ꝛc.

4) Außer den oben verzeichneten Exemplaren werden keine amtlich und unentgeldlich verabreicht, ſondern es iſt dafür der in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1832 feſtgeſetzte Pränumerationspreis von 1 Gulden jährlich (für beide Sammlungen zuſammengenommen) zu entrichten.

Gegenwärtiger Beſchluß ſolle der Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe beigerückt und ſeinem Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 83.) Bekanntmachung.

Wegen Herausgabe der amtlichen Bekanntmachungen, und wegen der Zeit für Einrückungen.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: 20. Januar 1834.

Um der Expedition der amtlichen Bekanntmachungen einen geregeltern Gang zu verſchaffen, wird anmit zur Kenntniß der Betreffenden gebracht, daß, von nun an, dieſes Blatt wöchentlich regelmäßig einmal, und zwar jeden Freitag (je nach Umſtänden auch zweimal) erſcheinen wird. — Diejenigen Gerichtsbehörden, Bezirksammänner und Gemeinderäthe ꝛc., welche Publikate einzugeben im Falle ſind, werden ſomit aufgefordert, ihre Eingaben bis ſpäteſtens jeden Dienſtag früh an die Kanzlei zu machen, indem ſpäter Eingehendes auf die darauf folgende Woche verſchoben bleiben müßte. In Beziehung der in ſolchen Inſeraten zu ſtellenden Termine, werden die Betreffenden ebenfalls aufgefordert, ſolche immer ſo zu ſtellen, daß deren Publikation zu rechter Zeit geſchehen kann, anſonſten der Einſender ſich jede Verſpätung ſelbſt zuzuſchreiben hätte.

(№ 84.) Bekanntmachung.

Wegen Nachlieferung einzelner Bogen der Geſetzesſammlung und der amtlichen Bekanntmachungen.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: 31. März 1835.

Veranlaßt durch allzuhäufiges Nachbegehren von einzelnen Bogen der Geſetzesſammlung ſowohl, als der amtlichen Bekanntmachungen, wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß in Zukunft ſolche Nachlieferungen, beſonders verſpätete, nicht mehr ſtattfinden können, und daß ſonach auf ſorgfältige Aufbewahrung der einzeln erſcheinenden Bogen, beider Sammlungen, Rückſicht zu nehmen ſey.

(№ 85, a.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Geſetzesſammlung und die amtlichen Bekanntmachungen, deren Herausgabe, Zuſendung, Aufbewahrung u. ſ. w.

Vom 4. Januar 1840.

Zufolge einer Schlußnahme des Großen Raths vom 16. Nov. 1839, hat der Kleine Rath verordnet, die Herausgabe der amtlichen Blätter, wie

bisher, in zwei von einander geſönderten Abtheilungen erſcheinen zu laſſen, und zwar die erſte unter dem Titel:

Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe des Großen und des Kleinen Raths vom Kanton St. Gallen.

Die zweite unter der Aufſchrift:

Amtliche Bekanntmachungen des Kantons St. Gallen.

In die erſte dieſer Sammlungen ſind aufzunehmen:

Geſetze, Beſchlüſſe des Großen und des Kleinen Rathes, die zum Drucke beſtimmt ſind, Proklamationen beider genannten Behörden, genehmigte Staatsverträge, ſanktionirte konfeſſionelle Statuten, Kreisſchreiben des Kleinen Raths, namentlich ſolche, welche auf Anwendung beſtehender Geſetze und Verordnungen Bezug haben, und endlich auch anderweitige Erlaſſe deſſelben, inſofern deren Einrückung jeweilen erkannt wird.

In die zweite Sammlung — amtliche Bekanntmachungen — gehören und ſind aufzunehmen:

Alle übrigen amtlichen Publikationen, als: Ediktalvorladungen, Benefizia Inventarii, Schuldenrufe ꝛc. ꝛc.

In weiterer Ausführung des Eingangs erwähnten Großrathsbeſchluſſes, und insbeſondere, was die von demſelben poſtulirte Abgabe gebundener Exemplare, wo es der Kleine Rath nothwendig erachte, anbelangt, hat der Kleine Rath nachfolgenden Beſchluß gefaßt:

Art. 1. Sämmtliche Amtsſtellen, an welche die Geſetzesſammlung und die amtlichen Bekanntmachungen von Staatswegen verabfolgt werden, ſind und bleiben für vollſtändige Sammlung und Erhaltung derſelben verantwortlich.

Art. 2. Mit der Abgabe der ſucceſſiv erſcheinenden einzelnen Bogen und Blätter der Sammlung der Geſetze und der amtlichen Bekanntmachungen ſoll, in Handhabung beſtehender Reglemente, fortgefahren werden.

Art. 3. Nach jeweiligem Abſchluß eines Bandes der Geſetzesſammlung, ſoll an die im Art. 8 bezeichneten Amtsſtellen noch ein zweites, eingebundenes, Exemplar durch die Kantonskanzlei unentgeldlich abgegeben werden.

Dieſe unentgeldliche Zuſtellung eines gebundenen Exemplars der Sammlung der Geſetze entlaſtet die betreffenden Empfänger keineswegs von der Pflicht, für vollſtändige Sammlung und Erhaltung der ſucceſſiv erſcheinenden Blätter und Bogen der Geſetzesſammlung und der amtlichen Bekanntmachungen zu ſorgen. Sie haben desnahen, unmittelbar nach Empfang jedes gebundenen Exemplars, die, bis zu dem Augenblicke des Abſchluſſes des betreffenden Bandes, erhaltenen Bogen und Blätter, bei Verantwortlichkeit, an den Bezirksammann, zu Handen der Kantonskanzlei, verabfolgen zu laſſen.

Art. 4. Jeder abzugebende Band ſoll mit dem Amts- und Lokalnamen der betreffenden Amtsſtelle ſo bezeichnet werden, daß dieſe Bezeichnung (z. B. Gemeinderath von Tablat, — Untergericht Alttoggenburg) weder herausgeſchnitten noch durchgeſtrichen werden kann.

Art. 5. Der Empfänger iſt für die Erhaltung dieſes Exemplars verantwortlich. Bei jeder Amtsübergabe hat der Nachfolger genau nachzuſehen, ob die Sammlung vollſtändig ſey. Iſt ſie es nicht, ſo hat er der Kantonskanzlei unverweilt Anzeige zu machen, unter Bezeichnung des oder der fehlenden Bände. Wer dieſe Anzeige unterläßt, übernimmt die Haftbarkeit für Fehlendes, ſelbſt für den Fall, wo er die Sammlung nicht vollſtändig von ſeinem Amtsvorgänger erhalten hätte.

Art. 6. Verlorne oder verdorbene Bände werden von der Kantonskanzlei wieder erſetzt. Der Haftbare oder deſſen Erben haben aber für jeden zu erſetzenden Band den vierfachen Betrag des koſtenden Preiſes zu erlegen.

Art. 7. Die Bezirksammänner ſollen, bei jedem Kommunalunterſuch, die Vollſtändigkeit der Sammlung speziell verifiziren, und der Kantonskanzlei jeden ſich ergebenden Defekt verzeigen.

Art. 8. Die Amtsſtellen, an welche, in Gemäßheit des Art. 3, gebundene Exemplare abgegeben werden ſollen, ſind folgende:

Jedem	Bezirksammann	ein Exemplar	15.
„	Bezirksgericht	„ „	15.
„	Untergericht	„ „	22.
„	Gemeindammann	„ „	91.
„	Gemeinderath	„ „	91.
			234.

Art. 9. Die Kantonskanzlei iſt mit Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt. Die in Art. 3, 5, 6 und 7 enthaltenen Beſtimmungen ſind jedem Bande, zur Nachachtung für die Betreffenden, voranzudrucken.

(№ 85, b.) Ankündigung.

Ueber die Sönderung des Inhalts der Geſetzes-Sammlung vom Inhalte der amtlichen Bekanntmachungen, u. ſ. w.

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: 7. Januar 1840.

Um der Sammlung der Geſetze und der Beſchlüſſe des Großen und des Kleinen Raths die wünſchbare Vollſtändigkeit zu geben, und dieſelbe möglichſt genau von den amtlichen Bekanntmachungen auszuſcheiden, iſt die Anordnung getroffen worden, daß in der Folge, außer den Geſetzen und denjenigen Beſchlüſſen des Großen und des Kleinen Raths, die zum Drucke beſtimmt ſind, ſo wie neben den allfälligen Proklamationen beider genannten Behörden, genehmigten Staatsverträgen und ſanktionirten konfeſſionellen Statuten ꝛc., auch die Kreisſchreiben des Kleinen Raths, namentlich ſolche, welche auf Handhabung und Anwendung beſtehender Geſetze und Verordnungen Bezug haben, und anderweitige Erlaſſe deſſelben, inſofern deren Einrückung jeweilen erkannt wird, in die Sammlung der Geſetze aufgenommen werden ſollen; während hinwieder die amtlichen Bekanntmachungen einfach die übrigen amtlichen Publikate, als: Ediktal- und andere gerichtliche Vorladungen, Benefizia Inventarii, Schuldenrufe, Bevogtigungen ꝛc. ꝛc. enthalten ſollen.

Wer die Fortſetzung für das Jahr 1840 wünſcht, iſt erſucht, **1 Gulden Vorausbezahlung** franko einzuſenden. Inſerate in die amtlichen

Bekanntmachungen ſind bis jeden Dienſtag Abend, gehörig redigirt, einzugeben. Spätere Eingaben bleiben auf die folgende Woche verſchoben.

Einzelne Bogen werden nicht nachgeliefert, weßhalb ſorgfältige Aufbewahrung empfohlen wird.

(№ 86.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe für Verleſung der Geſetze und Beſchlüſſe.

Vom **19.** Oktober **1804**.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Nachdem dieſelben in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gemeinden die Geſetze, Beſchlüſſe und Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in dem Kantonsblatt erſcheinen, nicht nach dem Beſchluſſe vom **30.** April **1803**, §. **4**, öffentlich verleſen, und die Sammlung dieſer Blätter außer Acht gelaſſen werde,

Erwägend den Schaden, welcher aus einer ſolchen Nachläßigkeit entſtehen könnte,

beſchließen:

1) Jeder Gemeinderath, welcher die Publikation eines Geſetzes, eines Beſchluſſes, oder einer Verordnung, die in dem Kantonsblatt zur öffentlichen Bekanntmachung erſcheint, verſpäten oder gänzlich unterlaſſen würde, iſt für allen aus der Verſpätung oder Unterlaſſung erwachſenden Nachtheil und Schaden verantwortlich.

2) Haben die ſämmtlichen Autoritäten, denen das Kantonsblatt amtlich zugehet, für die Aufbewahrung deſſelben zu haften.

3) Sind die Vollziehungsbeamten beauftragt, Erkundigungen einzuziehen, ob dem **6.** Art. des gedachten Beſchluſſes *) Genüge geleiſtet werde.

4) Soll gegenwärtiger Beſchluß, zu jedermanns Kenntniß und Verhalt, in das Kantonsblatt eingerückt, und ſeinem Inhalte nach vollzogen werden.

*) Siehe № **80**.

Anhang
zum allgemein Organiſchen.

(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, A.)

(№ 87.) Allgemeiner Bürgereid.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths vom 8. April 1831.

Wir, Bürger des Kantons St. Gallen, ſchwören Treue der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und unſerm Kanton. Wir ſchwören, die Unabhängigkeit und Freiheit unſers Vaterlandes zu ſchützen und zu ſchirmen, mit Gut und Blut. Wir geloben Treue und Gehorſam der verfaſſungsmäßigen Obrigkeit und Ordnung. Bei Ausübung unſerer Wahlrechte verheißen wir, unſere Stimmen den Rechtſchaffenſten und Einſichtigſten zu geben, und überhaupt, nach Kräften, allgemeinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.

Das verſprechen wir einander vor Gott dem Allwiſſenden.

(№ 88.) Eid für den Großen Rath.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr, die Mitglieder des Großen Rathes, werdet angeloben und ſchwören, die Euch verfaſſungsmäßig obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; zu wachen, daß den bundesgemäßen Verpflichtungen des Kantons gegen die Eidgenoſſenſchaft in aller Weiſe Genüge geleiſtet werde; bei den von Euch vorzunehmenden Wahlen für die Rechtſchaffenſten und Einſichtigſten zu ſtimmen, und überhaupt ſowohl den Nutzen des Kantons, als das Wohl der ſämmtlichen Eidgenoſſenſchaft, in wahren Treuen zu befördern; ſo wie Ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

(№ 89.) Eid für den Kleinen Rath.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr, die Mitglieder des Kleinen Raths, werdet angeloben und ſchwören, die Euch verfaſſungsmäßig obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; insbeſondere die Geſetze pünktlich zu vollziehen, wie auch über deren Vollziehung zu wachen; das Vermögen des Staats getreu zu verwalten; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; bei den Euch zuſtehenden Wahlen den Rechtſchaffenſten und Tauglichſten den Vorzug zu geben; überhaupt das Wohl des Kantons, der Gemeinheiten und Bürger auf alle Weiſe zu fördern und deren Schaden zu wenden; ſo wie Ihr es vor Gott, dem Vaterland und dem Geſetz verantworten möget.

(№ 90.) Eid des Staatsſchreibers und des Kantonskaſſiers.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch auferlegten Pflichten, in Gemäßheit der Euch von dem Kleinen Rathe zu Handen geſtellten Inſtruktion, treu, redlich und verſchwiegen, mit allem Fleiß zu erfüllen; das Euch anvertraute Gut getreulich zu verwalten, und dadurch den Nutzen des Kantons, nach all' Euerm Vermögen, zu fördern und deſſen Schaden zu wenden.

(№ 91.) Eid für die Sekretäre der Departemente.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 21. Oktober 1833.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Pflichten, welche Euch, inſtruktionsgemäß, aufgetragen werden, ſowie jeden beſondern, in Euer Amt einſchlagenden, Auftrag Eueres Vorgeſetzten treu, redlich und verſchwiegen, mit allem Fleiße zu erfüllen; den Nutzen des Staates zu fördern, und deſſen Schaden zu wenden, ſo viel es in Euern Kräften liegt; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 92.) Eid für den Regiſtrator, die Kanzliſten, und die Weibel der Regierung.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, Euere Amtspflichten im Allgemeinen, ſowie jeden beſondern in Euer Amt einſchlagenden Auftrag (Eueres Vorgeſetzten) treu, redlich und verſchwiegen, mit allem Fleiße, zu erfüllen; den Nutzen des Staates zu fördern und deſſen Schaden zu wenden, ſo viel in Euern Kräften liegt; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 93.) Eid für den Kantonsarchivar.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 9. Mai 1834.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, das Euch anvertraute Archiv in guten Treuen und gewiſſenhaft zu verwahren, und mit Befliſſenheit, nach den Euch vom Kleinen Rath zu ertheilenden allgemeinen Vorſchriften und allfälligen beſondern Aufträgen, einzurichten und zu beſorgen; auf jedesmaliges Begehren des Kleinen Raths, oder deſſen einzelner Rathsabtheilungen, die abverlangten Berichterſtattungen zu verfaſſen und die geforderten Bücher und Akten gegen Empfangsſchein, ſonſt aber, ohne ſchriftliche Bewilligung des Kleinen Raths, an Niemand etwas abzugeben, und über die Ab- und Zurückgaben ein eigenes richtiges Buch zu führen; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 94.) Eid für den Archivar des Stift St. Galliſchen Archivs.

Laut Uebereinkunft vom 8. Auguſt 1825.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, das Euch anvertraute Archiv in guten Treuen und gewiſſenhaft zu verwahren, zu hüten, und mit Befliſſenheit, nach den von der Regierung und dem Adminiſtrationsrath Euch gemeinſchaftlich ertheilten Vorſchriften, zu beſorgen; auf jedesmaliges Verlangen des Kleinen Raths, oder des Adminiſtrationsraths, die geforderten Bücher und Akten und Schriften, gegen Empfangſcheine, ſonſt aber, ohne beidſeitige ſchriftliche Bewilligung, an Niemanden Etwas abzugeben, und über die Ab- und Zurückgaben ein eigenes richtiges Buch zu führen; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 95.) Eid für den Kantonskaſſier.

(Siehe № 90.

(№ 96.) Eid für die Angeſtellten auf dem Finanzbüreau.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 20. Januar 1832.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Pflichten, welche Euch, inſtruktionsgemäß, aufgetragen werden, ſo wie jeden beſondern, in Euer Amt einſchlagenden Auftrag Eueres Vorgeſetzten, treu, redlich und verſchwiegen, mit allem Fleiße, zu erfüllen; den Nutzen des Staates zu fördern und deſſen Schaden zu wenden, ſo viel es in Euern Kräften liegt; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 97.) Eid für den Straßen- und Waſſerbauinſpektor, und deſſen Adjunkten.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 23. Januar 1839.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Pflichten, welche Euch, inſtruktionsgemäß, aufgetragen werden, ſo wie jeden beſondern, in Euer Amt einſchlagenden Auftrag Euerer Vorgeſetzten, treu, redlich, mit allem Fleiße, zu erfüllen; alles dasjenige zu verſchweigen, wovon Nachtheil entſtehen könnte; überhaupt den Nutzen des Staates zu fördern und deſſen Schaden zu wenden; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 98.) Eid für die Poſtkommiſſion und den Poſtdirektor.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 17. Oktober 1836.

Ihr, die Mitglieder der Poſtkommiſſion (und Ihr, der Poſtdirektor), werdet angeloben und ſchwören, die Euch, in Gemäßheit der Geſetze und Beſchlüſſe, obliegenden Pflichten und Verrichtungen über das Poſtweſen, genau nach Inhalt derſelben und mit aller Unpartheilichkeit, zu erfüllen; die von dem Kleinen Rath an Euch zu erlaſſenden Verordnungen und Aufträge pünktlich zu befolgen und zu vollziehen; das Poſtgeheimniß treu zu bewahren, und überhaupt das Wohl und die Intereſſen des Kantons auf alle Weiſe zu fördern und deſſen Schaden zu wenden; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 99.) Eid für die Angeſtellten auf den Poſtbüreaux, für die Gehülfen auf den Poſtbüreaux, für die Boten, Briefträger, Kondukteurs 2c.,

welche, nach Art. 7 des Großrathsbeſchluſſes vom 17. Juni 1836, durch die Bezirksammänner beeidiget werden ſollen.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 11. und 28. Sept. 1840.

Ihr (Poſtkontroleur u. ſ. w.) werdet angeloben und ſchwören, die Pflichten und Verrichtungen, welche Euch, in Gemäßheit der Geſetze und Beſchlüſſe, ſowie in Folge der von der Poſtverwaltung des Kantons Euch zugehenden Inſtruktionen und Anleitungen, obliegen, ſowie alle von Euern Obern empfangenen beſondern Aufträge, mit Pünktlichkeit zu erfüllen; das Poſtgeheimniß unbedingt und treu zu bewahren; das Euch anvertraute Staats- und Privatgut gewiſſenhaft und nach obhabender Pflicht zu verwalten und zu beſorgen; überhaupt das Wohl und die Intereſſen des Kantons in Euerm Amtskreiſe auf alle Weiſe zu fördern und deſſen Schaden zu wenden; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 100.) Eid für den Kantonsforſtinſpektor und die Bezirksförſter.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 4. Februar 1839.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch, in Kraft beſtehender Geſetze und laut Inſtruktion, obliegenden Pflichten, ſo wie jeden beſondern in Euer Amt einſchlagenden Auftrag Euerer Vorgeſetzten, treu, redlich, gewiſſenhaft und mit allem Fleiße zu erfüllen; den Nutzen des Staates und der Gemeinheiten nach Kräften zu fördern und deren Schaden zu wenden; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 101.) Eid für die Bannwarte und Waldhüter.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 8. März 1839.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch, in Kraft beſtehender Geſetze und laut Inſtruktion, obliegenden Pflichten, ſowie jeden beſondern in Euern Dienſt einſchlagenden Auftrag Euerer Vorgeſetzten, treu, redlich, und mit allem Fleiße zu erfüllen; weder Mieth noch Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; die Euch anvertrauten Waldungen gewiſſenhaft zu beaufſichtigen und zu ſchützen; den Nutzen der Eigenthümer derſelben nach Kräften zu fördern, und deren Schaden zu wenden; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 102.) Eid für den Verwalter des Regierungsgebäudes.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 19. Auguſt 1833.

Ihr, der Verwalter im Regierungsgebäude, ſollt angeloben und ſchwören, die Euch laut übergebener Inſtruktion obhabenden Pflichten gewiſſenhaft und treu zu erfüllen; den auf Euer Amt bezüglichen Befehlen und Anordnungen der Regierung oder des Baudepartements genau nachzukommen; und überhaupt, ſo viel an Euch liegt, den Nutzen des Staates zu fördern und deſſen Schaden zu wenden.

(№ 103.) Eid für die Zoll-, Weg- und Brückengeldseinnehmer.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 6 Dezember 1839.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch übertragenen Verrichtungen eines Einnehmers, nach Inhalt der beſtehenden Geſetze und Verordnungen über das Zoll- und Weggeldsweſen und Euerer Inſtruktion, ſo wie nach Maßgabe beſonderer, in Euern Dienſt einſchlagender Weiſungen Euerer Obern, pünktlich und mit allem Fleiße zu vollziehen; ohne dringende Noth Euch von Euerm Poſten nicht wegzubegeben; keinerlei unerlaubte Begünſtigungen oder Beſchwerungen, für oder gegen wen immer, eintreten zu laſſen; getreue und gewiſſenhafte Rechnung über die zu Handen des Staates bezogenen Gelder zu führen, und nichts davon zu Euerm Nutzen zu verwenden; überhaupt das Beſte des Staates zu fördern und ſeinen Schaden zu wenden.

(№ 104.) Eid für den Direktor der Pönitentiarſtrafanſtalt.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 28. Juni 1839.

Ihr (der Direktor der Pönitentiarſtrafanſtalt) ſollt angeloben und ſchwören, die Euch obliegenden Pflichten, Verrichtungen und Befugniſſe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen auszuüben; die Vorſchriften der Strafanſtaltsordnung und alle übrigen Aufträge der Euch vorgeſetzten Behörden pünktlich zu vollziehen; Euerm Amte mit Fleiß, Wachſamkeit und in allen Treuen obzuliegen; das Euch anvertraute Gut redlich zu verwalten; keine Mieth noch Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen, ſondern Euch mit der geſetzlichen Beſoldung zu begnügen; Alles beizutragen, was zu Handhabung guter Ordnung, der Sittlichkeit, Wohlfahrt und Sicherheit der Strafanſtalt gereichen kann, und überhaupt nach beſten Kräften ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden.

(№ 105.) Eid für den Kornhausverwalter, Gredmeiſter und die Kornmarktspolizeikommiſſion in Rorſchach.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 2. September 1833.

Ihr, Präſident und Mitglieder der Kornmarktspolizeikommiſſion (Kornhausverwalter und Gredmeiſter), ſollt angeloben und ſchwören, die Euch laut Inſtruktion obliegenden Pflichten gewiſſenhaft und genau zu erfüllen; den auf Euer Amt bezüglichen Befehlen und Anordnungen des Kleinen Raths, des Finanz- und Domänendepartements getreu nachzukommen, und überhaupt, ſo viel an Euch liegt, den Nutzen des Staates zu fördern und deſſen Schaden zu wenden.

(№ 106.) Eid für die Kornmeſſer, Kornträgler, Sackaufheber, Kornlader, Kornſchütter und Kornſteller in Rorſchach.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 2. September 1833.

Ihr, Kornmeſſer, Kornträgler, Sackaufheber, Kornlader, Kornſchütter und Kornſteller, ſollt angeloben und ſchwören, die Euch laut Inſtruktion obliegenden Pflichten gewiſſenhaft und genau zu erfüllen; den auf Euere Anſtellung bezüglichen Befehlen und Anordnungen der Kornmarktspolizeikommiſſion, des Kornhausverwalters, Gredmeiſters und Kaufhausverwalters getreu nachzukommen, und überhaupt ſo viel an Euch liegt, den Nutzen des Staates zu fördern und deſſen Schaden zu wenden.

(№ 107.) Eid für die Bezirksammänner.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr, Bezirksammann, werdet angeloben und ſchwören, die Euch als vollziehendem Beamten, laut Verfaſſung und Geſetzen, obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; insbeſondere die vom Kleinen Rath, zu Vollziehung der Geſetze, ausgehenden Verordnungen und Aufträge genau zu handhaben und zu befolgen; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; überhaupt das Wohl des ganzen Kantons und das Wohl der Gemeinheiten und Bürger, in Euerm Bezirk, auf alle Weiſe zu fördern, und deren Schaden zu wenden.

(№ 108.) Eid für die Sekretäre der Bezirksammänner.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 23. Januar 1832.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch, in Gemäßheit der Geſetze, obliegenden Pflichten, ſowie die in Euer Amt einſchlagenden beſondern Aufträge Eueres Vorgeſetzten, treu, redlich, verſchwiegen und mit allem Fleiß zu erfüllen; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 109.) Eid für Gemeinds- und Ortsbehörden.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr, die Gemeinds- (Verwaltungsräthe), werdet angeloben und ſchwören, die Pflichten des Amtes, das Euch aufgetragen iſt, genau nach geſetzlichen Vorſchriften, gewiſſenhaft und in wahren Treuen, nach allen Euern Kräften, zum Beſten der Gemeinde zu erfüllen, und das Euch anvertraute Vermögen getreu und ſorgfältig zu verwalten.

(№ 110.) Eid für die Fichter.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 6. Mai 1836.

Ihr, Fichter, ſollt angeloben und ſchwören, den Euch, nach dem Geſetz vom 13. Auguſt 1835, über die neue Maß- und Gewichtordnung für den Kanton St. Gallen, und, laut Reglement und Inſtruktionen, obliegenden Pflichten ein vollkommenes Genüge zu leiſten; überhaupt alle mit Eurer Anſtellung verbundenen Verrichtungen und Obliegenheiten ſo genau und pünktlich zu erfüllen, daß Ihr es vor Euerm Gewiſſen verantworten könnet.

(№ 111.) Eid für alle Gerichtsbehörden.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr, die Mitglieder des (Benennung der Gerichtsſtelle), ſollt angeloben und ſchwören, dem Gerichte fleißig beizuwohnen, und Euch ohne dringende Noth den Sitzungen deſſelben nicht zu entziehen; zu richten, was Euch zu richten zukömmt, nach den allgemeinen und beſondern Geſetzen, Rechten, Uebungen und Gewohnheiten dieſes Kantons, dem Fremden wie dem Einheimiſchen, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, ohne Anſehen der Perſon, oder ihrer Religion; Niemanden zu lieb noch zu leid; keine Mieth noch Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu handhaben; die Meinungen einzelner Mitglieder ſowohl, als überhaupt Alles, wovon Schaden und Nachtheil erwachſen könnte, zu verſchweigen; ſowie ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

(№ 112.) Eid für den Vermittler.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr, Vermittler, werdet angeloben und ſchwören, die Euch verfaſſungsmäßig obliegenden Amtsverrichtungen mit wahrem Eifer und in allen Treuen zu erfüllen; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar,

anzunehmen; Euch ernſtlich zu beſtreben, die an Euch gelangenden Streitigkeiten gütlich, jedoch ohne den mindeſten Zwang gegen die Partheien, auszugleichen; über die vor Euch ſtatthabenden Verhandlungen ein richtiges und genaues Protokoll zu führen; im Falle nicht erzielter Vermittlung aber die Partheien an den geſetzlichen Richter zu verweiſen.

(№ 113, a.) Eid für das Verhörrichteramt.

Laut Vorſchrift des Verfaſſungsraths, vom 8. April 1831.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch übertragenen Amtsverrichtungen, nach den geſetzlichen Vorſchriften, getreulich und nach beſtem Vermögen zu erfüllen; zu verſchweigen, was ſich gebührt oder geboten wird; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; überhaupt zu leiſten, was einem treuen und gewiſſenhaften Beamten geziemt.

(№ 113, b.) Eid für die Aktuare der Kriminalkommiſſion und für den Schreiber des Kriminalgerichts, als ſolchen.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 20. Januar 1832.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch übertragenen Amtsverrichtungen, nach den geſetzlichen Vorſchriften, getreulich und nach beſtem Vermögen zu erfüllen; zu verſchweigen, was ſich gebührt oder geboten wird; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; überhaupt zu leiſten, was einem getreuen und gewiſſenhaften Beamten geziemt.

(№ 114.) Eid für den Amtskläger.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 20. Dezember 1833.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch, von dem Kleinen Rath, aufgetragenen Amtsklagen, getreulich, nach Euerer obliegenden Pflicht und nach den Vorſchriften des rechtlichen Verfahrens bei Verbrechen, im Namen des Geſetzes zu führen; dieſe Euere Verrichtungen, ſowie anderweitige, durch Inſtruktion oder beſondere Beſchlüſſe, Euch auferlegten Verrichtungen mit Würde, ohne Leidenſchaftlichkeit, aber auch ohne Rückſicht auf Stand oder Perſon, zu vollführen; überhaupt gewiſſenhaft zu leiſten, was Euch, als in dieſem Fach aufgeſtellten Beamten, zu leiſten geziemt; ſowie Ihr es vor Gott und dem Geſetze zu verantworten wiſſen werdet; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 115.) Eid für die fremden Geiſtlichen (Nichtkantonsbürger.)

Vorgeſchrieben: im Beſchluß vom 8. Juni 1833 *).

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, Treue und Gehorſam zu leiſten der verfaſſungsmäßigen Ordnung und Obrigkeit des Kantons St. Gallen; Ihr ſollt ſchwören, Euch den allgemeinen und beſondern Geſetzen des Kantons zu unterziehen, und deren Vollziehung, weder mittelbar noch unmittelbar,

*) Siehe № 137.

Hinderniſſe in den Weg zu legen; Ihr ſollt ſchwören, den Nutzen des Kantons zu fördern und Schaden zu wenden.

(№ 116.) Eid für die Sanitätskommiſſion.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 3. Oktober 1836.

Ihr, der Präſident und die Mitglieder der Sanitätskommiſſion, werdet angeloben und ſchwören, der Euch anvertrauten Sorge für das Geſundheitswohl, Euch in der, durch die jeweilen beſtehenden Geſetze und obrigkeitlichen Verordnungen, angewieſenen Wirkungsſphäre und Kompetenz, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit zu widmen; gegen Ausbreitung epidemiſcher Krankheiten unter den Menſchen, und Entſtehung oder Ausdehnung der Viehſeuchen, unverweilt die nöthigen Vorkehrungen und Anſtalten zu treffen; in allen wichtigen Fällen und Ereigniſſen der Regierung Euere Berichte und Vorſchläge zu ertheilen; genau darauf zu wachen und zu halten, daß die Bezirksärzte und deren Adjunkten ihre Pflichten mit Treue und Fleiß erfüllen; insbeſondere die Aufſicht über die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde mit größter Pünktlichkeit und Ordnung zu führen, und Euere mediziniſchen Gutachten nach Euerm beſten Wiſſen und Gewiſſen abzufaſſen; überhaupt in allen Euern Verrichtungen Euch einer ſtrengen Unpartheilichkeit zu befleißen, und über alles, woraus Schaden und Nachtheil entſtehen könnte, Verſchwiegenheit zu halten; ſowie Ihr es vor Gott, dem Vaterlande und Euerer Regierung zu verantworten wiſſen werdet; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 117.) Eid für die Aſſeſſoren der Sanitätskommiſſion.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 3. Oktober 1836.

Ihr, die Aſſeſſoren der Sanitätskommiſſion, werdet angeloben und ſchwören, in den Fällen, wo Ihr in die Verſammlung der Sanitätskommiſſion berufen werdet, bei den Berathungen und Verhandlungen der in Euer Fach einſchlagenden Gegenſtände nach Euerm beſten Wiſſen und Gewiſſen mitzuwirken; die von Euch auszuſtellenden Zeugniſſe, Befundſcheine oder Gutachten mit Unpartheilichkeit und Genauigkeit abzufaſſen; der Sanitätskommiſſion die nöthigen Anzeigen und Berichte zu ertheilen, und über alles, woraus Schaden und Nachtheil entſtehen könnte, Verſchwiegenheit zu halten; ſowie Ihr es vor Gott, dem Vaterland und Euerer Regierung zu verantworten wiſſen werdet; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 118.) Eid für die Bezirksärzte.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 3. Oktober 1836.

Ihr, der Bezirksarzt, werdet angeloben und ſchwören, die Euch, ſowohl in der Eigenſchaft eines Mitgliedes des Sanitätskollegiums, eines Bezirksarztes, als eines aufgeſtellten gerichtlichen Arztes, durch Geſetze und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten und Geſchäfte in aller Treue zu erfüllen, und die jeweilig beſtehenden, von der Regierung gutgeheißenen Medizinal-Verordnungen getreu und genau zu beobachten; insbeſondere in mediziniſch-gerichtlichen Unterſuchungen die Befundſcheine

und Gutachten nach Euerm beſten Wiſſen und Gewiſſen abzufaſſen und an die Behörde abzugeben; für die Erhaltung des allgemeinen Geſundheitswohls mit aller Thätigkeit zu wachen und zu ſorgen, und der Sanitätskommiſſion die nöthigen Anzeigen und Berichte geſliſſen zu ertheilen; über alles, woraus Schaden und Nachtheil entſtehen könnte, Verſchwiegenheit zu halten, und in allen Euern Verrichtungen Euch einer ſtrengen Unpartheilichkeit zu befleißen; ſowie Ihr es vor Gott, dem Vaterlande und Euerer Regierung zu verantworten wiſſen werdet; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 119.) Eid für die Adjunkten der Bezirksärzte.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 3. Oktober 1836.

Ihr, der Adjunkt des Bezirksarztes, werdet angeloben und ſchwören, die Euch, in dieſer Eigenſchaft, durch Geſetze und Verordnungen überbundenen Pflichten und Verrichtungen in aller Treue zu erfüllen, und die jeweilen beſtehenden, von der Regierung gutgeheißenen Medizinal-Verordnungen getreu und genau zu beobachten; insbeſondere in medizinisch-gerichtlichen Unterſuchungen die Befundſcheine und Gutachten, in Fällen, wo ſolche auszuſtellen Euch zukommt, nach Euerm beſten Wiſſen und Gewiſſen abzufaſſen; für die Erhaltung des allgemeinen Geſundheitswohls mit aller Thätigkeit zu wachen und zu ſorgen, und die inſtruktionsmäßigen Pflichten zu beobachten; über alles, woraus Schaden und Nachtheil entſtehen könnte, Verſchwiegenheit zu halten, und in allen Verrichtungen Euch einer genauen Unpartheilichkeit zu befleißen; ſowie Ihr es vor Gott, dem Vaterland und Euerer Regierung zu verantworten wiſſen werdet; getreulich und ohne Gefährde.

(№ 120.) Eid für die Aerzte und Chirurgen.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 11 Januar 1833.

Die Aerzte und Wundärzte ſollen eidlich angeloben, ihres Berufes getreulich und gewiſſenhaft zu warten, ſey es bei Tag oder bei Nacht, den Armen wie den Reichen nach ihren beſten Kräften beizuſtehen; nüchtern und verſchwiegen zu ſeyn; in ſchwierigen Fällen bei andern approbirten Aerzten und Wundärzten willig und gerne Rath zu ſuchen und anzunehmen, und hinwieder ebenſo bereit zu ſeyn, nach beſtem Wiſſen, ſolchen, auf erhaltene Aufforderung hin, zu ertheilen; ſtets zu berückſichtigen, daß die koſtbarſten Güter der Menſchheit, Geſundheit und Leben, ihrer Fürſorge anvertraut werden; und deßnahen bemüht zu ſeyn, ihre Kenntniſſe, zum Behufe der Erhaltung derſelben, nach Möglichkeit zu mehren und zu erweitern; ſowie auch gewiſſenhaft dafür zu ſorgen, daß beim Selbſtdiſpenſiren von Arzneien dieſe möglichſt ächt gehalten und gehörig bereitet verabreicht werden; bei vorzunehmenden Unterſuchen und auszuſtellenden Zeugniſſen ſorgfältig zu verfahren, und der Wahrheit offen und getreu zu huldigen; allen jeweilig beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, ſofern ſolche das Medizinalperſonale insgeſammt, oder die Aerzte und Wundärzte insbeſondere, betreffen, pünktliche Folge zu leiſten, und, wenn in ihrem Wirkungskreis epidemiſche oder anſteckende Krankheiten ausbrechen, oder ihnen beſonders wichtige Fälle vorkommen, welche irgend eine Verfügung der Sanitätsbehörde erfordern könnten, unverzüglich durch den Bezirks-

arzt, oder in gar dringenden Fällen, auch unmittelbar derſelben davon Kenntniß zu geben, und ihre jedesmaligen Anordnungen zu befolgen.

(№ 121.) Eid für die Apotheker.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 11. Januar 1833.

Die Apotheker ſollen eidlich angeloben, ihres Berufes getreulich und gewiſſenhaft zu warten, ſey es bei Tag oder bei Nacht; nüchtern und verſchwiegen zu ſeyn; die einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimittel in möglichſter Güte und Aechtheit zu ſammeln, anzuſchaffen, zu bewahren und zu bereiten; die Verordnungen der Aerzte und Wundärzte pünktlich und genau bereitet zu verabfolgen, außer in Fällen, in denen ſie wegen der Gabe oder Miſchung wichtige Bedenken tragen ſollten; in allen Fällen aber ſich des eigenen Verordnens von Arzneien zu enthalten; wenn von ihnen allfällig Unterſuche und Gutachten über Gegenſtände ihrer Kunſt verlangt werden, ſolche möglichſt genau vorzunehmen, und dabei der Wahrheit offenes und getreues Zeugniß zu geben; endlich allen jeweilig beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, ſofern ſolche das Medizinalperſonale insgeſammt, oder die Apotheker insbeſondere betreffen, pünktliche Folge zu leiſten.

(№ 122.) Eid für die Hebammen.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 11. Januar 1833.

Die Hebammen ſollen eidlich angeloben, ihres Berufes und Amtes getreulich und gewiſſenhaft zu warten; ſey es bei Tag oder bei Nacht, bei den Armen, wie bei den Reichen; den Schwangern, Gebärenden und Neugebornen mit allem Fleiße, Treue und Geduld ſo beizuſtehen, und dieſelben ſo zu behandeln, wie ſie es in dem genoſſenen Unterrichte gelehrt worden ſind; bei krankhaften, widernatürlichen und ſchwierigen Zuſtänden zur rechten Zeit ſchonende Anzeige zu machen, und auf das Herbeirufen eines patentirten Arztes oder Geburtshelfers zu dringen; uneheliche Geburten unverzüglich dem betreffenden Gemeindammann anzuzeigen; bei vorzunehmenden Unterſuchen genau zu Werke zu gehen, und bei abverlangten Beſcheiden hierüber der Wahrheit offenes und getreues Zeugniß zu geben; auch ſollen die Hebammen ſich der Ehrbarkeit, Beſcheidenheit, Nüchternheit, Verſchwiegenheit und Vertragſamkeit befleißigen, und alle jeweiligen Geſetze und Verordnungen, welche die Medizinalperſonen insgeſammt, oder die Hebammen insbeſondere betreffen, pünktlich befolgen.

(№ 123.) Eid für die Thierärzte.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 11. Januar 1833.

Die Thierärzte ſollen eidlich angeloben, ihres Berufes getreulich und gewiſſenhaft zu warten; in Ausübung deſſelben ſich recht angelegen ſeyn zu laſſen, die Herſtellung der Geſundheit und die Erhaltung des Lebens der ihrer Beſorgung anvertrauten Thiere, ſowie den Nutzen der Eigenthümer derſelben, möglichſt zu wahren; in ſchwierigen Fällen bei andern patentirten Thierärzten gerne Rath zu ſuchen und anzunehmen, und ſolchen, auf erhaltene Aufforderung hin, auch zu ertheilen; bei vorzunehmenden

Unterſuchen und auszuſtellenden Befundſcheinen (wenn dieſes ihnen geſtattet iſt) genau und pünktlich zu verfahren, ſowie auch hiebei der Wahrheit offenes und getreues Zeugniß zu geben; allen jeweiligen Geſetzen und Verordnungen, welche das Medizinalperſonale insgeſammt, oder die Thierärzte insbeſondere betreffen, pünktliche Folge zu leiſten; und, wenn in ihrem Wikungskreiſe epizootiſche oder anſteckende Krankheiten ausbrechen, oder ihnen beſonders wichtige Fälle vorkommen, welche irgend eine Verfügung der Sanitätskommiſſion erfordern könnten, unverzügliche Anzeige an die nächſte geeignete Behörde und an den Bezirksarzt zu machen, ſowie dann auch die getroffenen polizeilichen Anordnungen genau zu befolgen.

(№ 124.) **Eid und Handgelübd**

für diejenigen Beamten, Angeſtellten oder ſonſt durch das Geſetz Verpflichteten, für welche noch keine beſondere Eides- oder Handgelübdsformeln vorgeſchrieben ſind.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 7. April 1841.

Anmerkungen. Derjenige Amtsmann, der jemand in Eid und Pflicht nehmen muß, wird jeweilen darauf achten, daß beim Vorleſen der nachſtehenden Formel nur die paſſenden Worte ausgeſprochen werden.

Wo von einem Beamten oder Bedienſteten bloß das Handgelübd gefordert wird, da bleiben die Worte weg: „und ſchwören.“

Iſt ein Weibel, Nachtwächter oder Kaminfeger u. dgl. in Pflicht zu nehmen, ſo wird die Benennung Dienſt gebraucht (nicht das Wort Amt).

Bei Beamten und Dienſtleuten oder andern Verpflichteten, denen kein Geld oder Gut anvertraut werden muß, bleiben die Worte weg: „anvertrautes Gut redlich zu verwalten.“

Ihr N. N. ſollt angeloben und ſchwören,
(ſollt angeloben):
die Pflichten und Obliegenheiten
des Amtes, das Euch übertragen iſt,
(des Dienſtes, der Euch übertragen iſt,)
nach Maßgabe beſtehender allgemeiner Vorſchriften oder beſonderer Inſtruktionen und Pflichtordnungen, genau, pünktlich und gewiſſenhaft zu erfüllen;

(anvertrautes Gut redlich zu verwalten)
überhaupt, ſoviel an Euch liegt, den allgemeinen Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 125.) **Eid für die Kantonaltruppen.**

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 27. April 1833.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Ihr ſollt angeloben und ſchwören, dem Kanton, zum Schutz der verfaſſungsmäßigen Behörden, und zu Handhabung der geſetzlichen Ordnung, mit Treue und Ergebenheit Euere militäriſchen Pflichten zu erfüllen, und dafür Leib und Leben hinzugeben; Euern Obern unbedingten Gehorſam zu leiſten; ſtrenge Mannszucht zu beobachten, und Euch jederzeit ſo zu betragen, wie es die Ehre Euerer Waffen erfordert; alles getreulich und ohne Gefährde; ſowie Ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

(Hierauf hat die Mannſchaft nachzuſprechen):

Was mir iſt vorgeleſen worden, gelobe ich zu thun und zu halten, getreulich und ohne Gefährde, ſowie ich bitte, daß mir Gott helfe (und ſeine Heiligen).

(№ 126.) Eid für den Militärinſpektor.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 4. Januar 1832.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch obliegenden Pflichten, in Gemäßheit der Geſetze, und alle auf Euern Geſchäftskreis bezüglichen Anordnungen, Eueren Vorgeſetzten treu, redlich und mit aller Unpartheilichkeit zu erfüllen, und für Heranbildung ſämmtlicher Truppenkorps des Kantons Euch mit beſtem Eifer zu verwenden, alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 127.) Eid für den Kriegskommiſſär.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 25. Oktober 1839.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch obliegenden Pflichten, in Gemäßheit derGeſetze über das Militärweſen, nach Maßgabe Euerer Amtsinſtruktion, getreu zu erfüllen; die in Euer Amt einſchlagenden Anordnungen und Weiſungen Euerer Obern pünktlich und gewiſſenhaft zu vollziehen; das Euch anvertraute Staatsgut wohl zu beſorgen und redlich zu verwalten; weder Mieth noch Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; überhaupt das Wohl des Staats nach all Euerm Vermögen zu fördern, und deſſen Schaden zu wenden; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 128.) Eid für die Angeſtellten auf dem Militärbüreau.

Vom Kleinen Rath vorgeſchrieben: 20. Januar 1832.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Pflichten, welche Euch, in Gemäßheit Eueres Amtes, aufgetragen werden, ſowie die beſondern in Euer Amt einſchlagenden Aufträge Eueres Vorgeſetzten treu, redlich und nach beſten Kräften zu erfüllen, den Nutzen des Staates zu fördern, und deſſen Schaden zu wenden; alles getreu und ohne Gefährde.

(№ 129.) Eid für das Kantonsmilitärgericht und für die Bezirksmilitärgerichte.

Vom Großen Rath vorgeſchrieben: 21. November 1832; und vom Kleinen Rath auch für die Bezirksmilitärgerichte als gültig erklärt: 22. März 1833.

Ihr, die Mitglieder des Kantonsmilitärgerichts (Bezirksmilitärgerichts) werdet angeloben und ſchwören, dem Gericht fleißig beizuwohnen, und Euch ohne dringende Noth den Sitzungen deſſelben nicht zu entziehen; zu richten, was Euch zu richten zukömmt, nach beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften im Allgemeinen, und dem Militärſtrafgeſetz für die Truppen des Kantons insbeſondere; dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, ohne Anſehen der Perſon, ihres Ranges oder ihrer Religion, Niemandem zu lieb noch zu leid; keine Mieth noch Gabe, weder

mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; über Handhabung der Mannszucht bei allen Waffengattungen und Graden ſorgfältig zu wachen; die Meinungen einzelner Mitglieder ſowohl, als überhaupt Alles, woraus Schaden und Nachtheil entſtehen könnte, zu verſchweigen; ſowie ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

(№ 130.) Eide für das Landjägerkorps.

Feſtgeſetzt im Dienſtreglement: vom 2. November 1832 *).

Eid der Unteroffiziere.

Ihr, die Unteroffiziere des Landjägerkorps, werdet angeloben und ſchwören, die Euch, als Dienern des Staats, nach allgemeinen und beſondern Inſtruktionen, obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; die beſondern Befehle der Behörden, die mit den Funktionen der vollziehenden Gewalt beauftragt ſind, auf's Pünktlichſte zu vollziehen; Euere Untergebenen mit aller Strenge zur Disziplin und Erfüllung ihrer Dienſtpflichten anzuhalten; Fehlbare ohne Nachſicht, ſoweit die Kompetenz geht, ſelbſt zu beſtrafen, oder der Juſtiz- und Polizeikommiſſion zu verzeigen; den Sold den Gemeinen, ohne Rückhalt, zur Zeit vorſchriftmäßig verabfolgen zu laſſen; Verſchwiegenheit in Allem zu beobachten, was Euch geheim zu halten geboten iſt; weder Mieth noch Gaben zu nehmen; überhaupt in Allem gewiſſenhaft und nach beſten Kräften des Staates Nutzen zu fördern, und deſſen Schaden zu wenden.

Eid der Gemeinen.

Ihr, die Landjäger des Kantons St. Gallen, werdet angeloben und ſchwören, die Euch, als Dienern des Staats, nach allgemeinen und beſondern Inſtruktionen, obliegenden Dienſtpflichten gewiſſenhaft, mit aller Treue und nach beſten Kräften, zu erfüllen; den Befehlen der Behörden, die mit den Funktionen der vollziehenden Gewalt beauftragt ſind, ſowie denjenigen Euerer Unteroffiziere, getreu nachzukommen; Uebertreter der beſtehenden Polizeiverordnungen unnachſichtlich bei Behörde zu verzeigen; die vorgeſchriebenen Rapporte getreu und pünktlich einzugeben, weder Mieth noch Gaben bei Euern Dienſtverrichtungen anzunehmen; überhaupt Euch ſtets der ſtrengſten Pflichterfüllung zu befleißen.

(№ 131.) Allgemeine Schwörformel.

Was mir iſt vorgeleſen worden, gelobe ich zu thun und zu halten, getreulich und ohne Gefährde, ſowie ich bitte, daß mir Gott helfe (und ſeine Heiligen).

*) Siehe № 342.

B. Konfeſſionell Organiſches.

(Zum zweiten Abſchnitt der erſten Abtheilung.)

I. Allgemein Konfeſſionelles.

(№ 132.) Beſchluß der Tagſatzung.

Betreffend den Eidgenöſſiſchen Bettag.

Vom 1. Auguſt 1832.

1) Der gemeineidgenöſſiſche Dank-, Buß- und Bettag ſoll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr (1832) angefangen, in allen Ständen der Eidgenoſſenſchaft immer gleichzeitig am dritten Sonntag des Herbſtmonats gefeiert werden.

2) Der eidgenöſſiſche Vorort wird beauftragt, dieſe Schlußnahme unverweilt ſämmtlichen Ständen mit der Einladung zur Kenntniß zu bringen, die angemeſſenen Anordnungen zu treffen, auf daß derſelben überall genau nachgelebt werde.

(№ 133.) Geſetz.

Ueber die geſönderte Beſorgung der Angelegenheiten beider Konfeſſionen.

In Kraft getreten: 26. Januar 1832.

(Erlaſſen: 29. November 1831.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In verfaſſungsmäßiger Reviſion des Geſetzes vom 3. April 1816 über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen,

Und zur Ausführung des Art. 22 der Verfaſſung*),

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Zur Beſorgung jener Gegenſtände, welche den beiden Konfeſſionstheilen durch den Art. 22 der Verfaſſung zugeſchieden ſind, entwirft jeder derſelben ſeine eigene Organiſation. Dieſe organiſchen Verordnungen bedürfen der Genehmigung der oberſten Behörde des Kantons, und haben nach ſolcher geſetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des Großen Raths jeder Konfeſſion bilden die Behörde, von welcher die Organiſation ausgehen ſoll. Dieſe Behörden übergeben die Abfaſſung der Entwürfe an Kommiſſionen, die in oder außer ihrer Mitte gewählt werden mögen. Die beiden Organiſationsverordnungen gelangen an den Kleinen Rath, zum Druck und zur Verſendung an die Mitglieder des Großen Raths.

Art. 3. Dieſe Organiſationsverordnungen ſollen ihrem durch den Art. 22 der Verfaſſung bezeichneten Zweck entſprechen, und dürfen keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalten. Der Große Rath genehmigt oder verwirft die organiſchen Vorſchläge, und hat ſowohl das Recht, die ihm zugehende Organiſation der einzelnen Konfeſſionstheile, als auch einzelne Artikel derſelben, mit Angabe der Gründe, zu neuer Berathung an die betreffende Konfeſſion zurück zu weiſen, wenn vorſtehende Vorſchriften darin außer Acht geſetzt würden.

Art. 4. Bei jeder Abänderung der vom Großen Rathe genehmigten Or-

* Siehe № 6.

ganiſation eines Konfeſſionstheils ſind abermals die Vorſchriften der Art. 2 und 3 zu beobachten.

Art. 5. Die Großrathskollegien werden von dem älteſten Mitgliede jeder Konfeſſion eröffnet. Die weitern Wahlbeſtimmungen ſind den organiſchen Verfügungen der Konfeſſionskollegien überlaſſen.

Art. 6. Das Großrathskollegium jeder Konfeſſion beſtellt, nach Maßgabe der Organiſation, die Behörden, welche es, zu Beſorgung ihrer Angelegenheiten, nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Behörden jeder Konfeſſion ſind dem Großrathskollegium derſelben untergeordnet, und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich.

Art. 8. Gleichwie die Organiſation, ſo ſind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Konfeſſionstheils, über ſämmtliche ihm durch den Art. 22 der Verfaſſung zur Beſorgung zugeſchiedenen Gegenſtände, der ausdrücklichen Genehmigung des Staats bedürftig. Desgleichen ſind alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden, in Angelegenheiten ihrer Kompetenz, worunter auch Verfügungen über Aenderungen im Bisthum verſtanden ſind, der Genehmigung unterworfen, kirchlichen Rechten uneingegriffen.

Art. 9. Die Genehmigung des Staats wird ausgeſprochen durch einen förmlichen Beſchluß der oberſten Kantonsbehörde (des Großen Raths), welcher gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden ſoll.

Art. 10. Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belangs, von den kirchlichen Behörden der einten oder andern Konfeſſion erlaſſen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Plazet, deſſen Ertheilung jedoch der Große Rath dem Kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden ſoll.

Art. 11. Jede in den Art. 8 und 10 betroffene Verordnung oder Kundmachung iſt an und für ſich ungültig und geſetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Staats (Art. 8 und 9) oder das obrigkeitliche Plazet (Art. 10) abgeht.

Art. 12. Den in Folge dieſes Geſetzes aufzuſtellenden Behörden iſt jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden unterſagt, ausgenommen für ökonomiſche Gegenſtände, die ſie auch mit auswärtigen, und für kirchliche Angelegenheiten, die ſie mit jeden geiſtlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen.

Art. 13. Den Behörden jedes Konfeſſionstheils liegt die Pflicht ob, zu ſorgen, daß die ihm zugehörigen Fonds, ſowie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter, den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäß verwendet und nach den beſtehenden Geſetzen verwaltet werden.

Art. 14. Klagen gegen Konfeſſionsbehörden, über ſtiftungs- und zweckwidrige Verwendung oder geſetzwidrige Verwaltung der den Konfeſſionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Ueberſchreitung der Amtsgewalt, ſind bei dem Kleinen Rath anzubringen, der den erforderlichen Unterſuch pflegen

und nach Vorſchrift der Geſetze verfügen, oder aber, nach Beſchaffenheit der Sache, dem Großen Rath darüber zum Entſcheid Bericht erſtatten ſoll.

Art. 15. Bei Pfründenbeſetzungen beider Konfeſſionen haben die konfeſſionellen Oberbehörden zu unterſuchen, ob die Wahl reglementariſch ſtatt gefunden habe, und im letztern Falle ſolche zur Genehmigung an den Kleinen Rath zu leiten.

Sämmtliche im Kanton wohnende Geiſtliche beider Konfeſſionen ſind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgeſetzen unterworfen. Jeder anzuſtellende Geiſtliche, der nicht Kantonsbürger iſt, ſoll, für Beobachtung derſelben, obrigkeitlich beeidigt werden.

Art. 16. Gerichtliches in Eheſachen haben die beiden Konfeſſionen ſo zu ordnen, daß dadurch in die Kompetenz des Zivilrichters, der über ökonomiſche Anſprachen allein zu entſcheiden befugt iſt, nicht eingegriffen wird.

Art. 17. Für Leitung und Beſorgung des Erziehungsweſens beſtellt jede Konfeſſion eine Behörde, und erläßt gleichfalls die für dieſen Gegenſtand erforderlichen Verordnungen, alles jedoch mit Beobachtung des Art. 8.

Jedem Konfeſſionstheil wird, zur Unterſtützung des Erziehungsweſens, jährlich ein Beitrag von 4000 Gulden aus der Staatskaſſe geleiſtet. Die Erziehungsbehörden ſind pflichtig, dem Kleinen Rath über deſſen Verwendung jährlich Ausweis zu geben.

Art. 18. Dem Kleinen Rathe ſteht das Recht zu, von den Konfeſſionsbehörden über ihre Verrichtungen Bericht einzuziehen, und in dieſelben Einſicht zu nehmen. Ueber Gang und Stand des Erziehungsweſens ſoll ihm jedoch, auch unaufgefordert, jährlich von jeder Konfeſſion Bericht und Ausweis gegeben werden.

Art. 19. Das Geſetz vom 3. April 1816, über die Beſorgung der Angelegenheiten beider Konfeſſionen, und das Geſetz vom 20. Juni 1816, über Behandlung der Streitigkeiten zwiſchen Korporationen beider Religionstheile über religiöſe und kirchliche Gegenſtände, ſind hiermit aufgehoben.

(№ 134, a.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend das obrigkeitliche Plazet für Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden.

Vom 20. Dezember 1833.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Um den Beſtimmungen der Art. 10 und 11 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen*), genaue Vollziehung zu ſichern, und zu verhüten, daß nicht Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden, der einen oder andern Konfeſſion, bekannt gemacht werden, ohne daß ſie mit dem Plazet verſehen wären,

beſchlieſſen:

---

*) Siehe № 133.

Art. 1. Alle Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfeſſion, die nach Vorſchrift des Art. 10 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen, dem obrigkeitlichen Plazet unterliegen, ſind von der die Kundmachung oder Anordnung erlaſſenden Behörde dem Kleinen Rath, in Handſchrift, vorzulegen.

Art. 2. Die Einſendung an den Kleinen Rath muß wenigſtens vierzehn Tage vor demjenigen Tage ſtattfinden, an welchem die betreffende Kundmachung oder Anordnung publizirt werden will.

Art. 3. Der Kleine Rath hat die Eingabe unverzögerlich zu prüfen, und ſolche mit beigefügtem Plazet, oder, wo er gegen den Inhalt Einſprache macht, mit motivirter Abweiſung an die erlaſſende Behörde zurückzuſenden.

Art. 4. Das ertheilte Plazet muß der betreffenden Kundmachung oder Anordnung unmittelbar einverleibt und gleichzeitig mit dieſer bekannt gemacht werden.*)

Art. 5. Die Publikation einer Kundmachung oder Anordnung von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfeſſion, die nicht mit dem Plazet des Kleinen Raths verſehen iſt, iſt unterſagt; und Dawiderhandelnde ſollen, in Anwendung des §. 30 des Geſetzbuches über Vergehen, zur Beſtrafung eingekeitet werden.

Art. 6. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe einverleibt, beſonders abgedruckt und an die kirchlichen Oberbehörden beider Konfeſſionen, zu Handen ſämmtlicher im Kanton angeſtellter Geiſtlicher, ausgetheilt werden.

(№ 134,b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An die ſämmtliche Geiſtlichkeit.

Betreffend das obrigkeitliche Plazet für Kundmachungen ꝛc. geiſtlicher Behörden.

Vom 18. November 1833.

Vermöge unſerer verfaſſungsgemäßen Stellung, die Vollziehungsweiſe beſtehender Geſetze im Kanton im Auge haltend, zu der nicht unbegründeten Vermuthung aber hiedurch veranlaßt, daß der Art. 10 des Geſetzes vom 29. November 1831, über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen, nicht mit gehöriger Genauigkeit und Strenge beachtet worden, ſehen wir uns pflichtig, mit Gegenwärtigem, den ſämmtlichen Geiſtlichen des Kantons beider Konfeſſionen, aufs Beſtimmteſte zu befehlen, kei-

*) Am 2. April 1841 hat der Kleine Rath, zufolge einer Klage gegen einige Geiſtliche, die Schlußnahme gefaßt: Es müſſe, in Anwendung des Art. 4 dieſes Beſchluſſes, das Plazet immer mit den kirchlichen Kundmachungen oder Anordnungen verleſen werden; widrigenfalls die betreffenden Pfarrherren, nach Vorſchrift des Art. 5 die Strafeinleitung zu gewärtigen haben.

nerlei von geiſtlichen Behörden herrührende Kundmachungen, Verordnungen, Umlaufſchreiben oder ſonſtige Erlaſſe, welche das obrigkeitliche Plazet nicht erhalten haben (dergleichen mögen gedruckt oder geſchrieben ſeyn) dem Volke mitzutheilen oder ſonſt zu verbreiten.

Geiſtliche, die ſich eine Dawiderhandlung zu Schulden kommen laſſen ſollten, würden ſofort zur Verantwortung gezogen und unnachſichtlich gerichtlicher Beſtrafung eingeleitet.

(№ 135.) Geſetz.

Betreffend die katholiſchen und evangeliſchen Kollaturrechte.*)

Vom 30. Januar 1813.

Anmerkung. Von dieſem Geſetz gelten noch folgende Artikel:

Art. 1. Alle Kollaturrechte von Gemeinheiten und Privaten bleiben denſelben, wie bis anhin.

Gegen fremde Kollatoren werden abweichende, gegenrechtliche Verfügungen vorbehalten.

Art. 2. Die Ausübung der katholiſchen Kollaturrechte, welche bisanhin der Kleine Rath beſorgte, wird für die Zukunft dem durch das heutige Dekret aufgeſtellten Adminiſtrationsrath übertragen.

Art. 3. Die Ausübung der evangeliſchen Kollaturrechte, welche bisanhin der Kleine Rath beſorgte, wird für die Zukunft den betreffenden Gemeinden übergeben, in dem Verſtand jedoch, daß der Staat die Pflichten, welche er bisanhin geleiſtet hat, ferners leiſten werde.

Art. 4. Die Kollatoren ſind in Zukunft, alle ohne Ausnahme, gehalten, von der geſchehenen Wahl der zu geiſtlichen Pfründen ernannten Beneficiaten, vor deren Pfrundantretung, dem Kleinen Rathe Anzeige zu geben, und die landesherrliche Genehmigung für dieſelbe einzuholen.

(№ 136.) Beſchluß des Großen Raths.

Ueber die Kollaturrechte des ehemaligen Kloſters Pfäfers.

Vom 6. Juni 1838.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach vernommenem Berichte des Kleinen Raths über die Frage, wie und durch wen die Kollaturrechte über die dem aufgelösten Kloſter Pfäfers zugeſtandenen Pfründen für die Zukunft ausgeübt werden ſollen,

Erwägend, daß, mit dem Uebergang aller und jeder auf dem Vermögen des ſäkulariſirten Stifts haftenden Rechte und Verpflichtnngen an den Staat, auch die fraglichen Kollaturrechte und daherigen Verbindlichkeiten an denſelben übergangen ſind,

beſchließt was folgt:

*) Bezüglich auf die Ausübung der Kollaturrechte ꝛc. ſind nachzuſehen: № 133 (Art. 15.) — № 159 (Art. 15.) — № 189 (Art. 51.) — № 201 (Art. 105.) Wegen Beeidigung der fremden Geiſtlichen ſiehe № 137.

Art. 1. Sämmtliche dem ehemaligen Kloſter Pfäfers zugeſtandenen Kollaturrechte übergehen an den Staat, der dieſelben durch den Kleinen Rath ausüben läßt.

Art. 2. Bei Ausübung dieſer Kollaturrechte gelten im Allgemeinen die jeweiligen auf das katholiſche Kollaturweſen bezüglichen konfeſſionellen Verordnungen.

(№ 137.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Beeidigung der Geiſtlichen, welche nicht Kantonsbürger ſind.

Vom 8. Juni 1833.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In verfaſſungsmäßiger Ausführung des Art. 15 des Geſetzes vom 29. November 1831*), über Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionstheile,

beſchließen:

Art. 1. Jeder im Kanton St. Gallen anzuſtellende Geiſtliche, der nicht Kantonsbürger iſt, ſoll, in Gemäßheit des Art. 15 des Geſetzes vom 29. November 1831, für Beobachtung der Landesgeſetze obrigkeitlich beeidiget werden.

Art. 2. Die für dieſe Beeidigung feſtgeſetzte Eidesformel lautet wie folgt: „Ihr ſollt angeloben und ſchwören, Treue und Gehorſam zu leiſten der verfaſſungsmäßigen Ordnung und Obrigkeit des Kantons St. Gallen; Ihr ſollt ſchwören, Euch den allgemeinen und beſondern Geſetzen des Kantons zu unterziehen und deren Vollziehung weder mittelbar noch unmittelbar Hinderniſſe in den Weg zu legen; Ihr ſollt ſchwören, den Nutzen des Kantons zu fördern und Schaden zu wenden.“

Nach geſchehener Vorleſung vorſtehender Eidesformel hat der betreffende Geiſtliche den Eid, durch Nachſprechen der geſetzlichen allgemeinen Schwörformel, abzulegen.

Art. 3. Sobald die Anſtellung eines im Art. 1 begriffenen Geiſtlichen vom Kleinen Rathe genehmiget worden iſt, wird letzterer dem Ammann des Bezirkes, in welchem der betreffende Geiſtliche ſeinen Wohnſitz nehmen wird, Anzeige davon machen, mit der Aufforderung, die Beeidigung, nach Vorſchrift des Art. 2, vorzunehmen.

Art. 4. Ueber den Akt der Beeidigung hat das Bezirksammannamt einen Verbalprozeß aufzunehmen, und denſelben, mit den allſeitigen Unterſchriften verſehen, innert 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung, dem Kleinen Rath einzuſenden.

Art. 5. Kein im Art. 1 gegenwärtigen Beſchluſſes begriffener Geiſtlicher darf ſeine amtlichen Verrichtungen antreten, bevor er den Eid geleiſtet hat.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll der Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe einverleibt und ſeinem Inhalte nach vollzogen werden.

---

*) Siehe № 133. (in Kraft getreten: 26. Januar 1832.)

(№ 138.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die pfärrliche Eintheilung der Einwohner eines Orts, in welchem keine Pfarrei ihrer Konfeſſion beſteht.*)

Vom 17. Mai 1809.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Auf erhaltene Anzeige, daß mehrere Bürger evangeliſcher Konfeſſion in ganz katholiſchen Gemeinden, und Bürger katholiſcher Konfeſſion in ganz reformirten Gemeinden des Kantons ſich niederlaſſen, ohne daß bisher beſtimmt ſey, zu welchen Pfarrſprengeln ſolche Leute gehören,

Betrachtend, daß eine Verfügung diesfalls, ſowohl wegen dem Religionsunterricht der Jugend als in andern religiöſen und ſittlichen Beziehungen, nothwendig ſey,

beſchließen:

1) Jeder Bürger, der ſich zur reformirten Religion bekennt, und ſich in einer ganz katholiſchen Gemeinde des Kantons niederzulaſſen gedenkt, iſt gehalten, dem Gemeinderath, ehe ihm die Niederlaſſungsbewilligung ertheilt wird, einen Schein von dem reformirten Pfarrer einer der nächſt gelegenen evangeliſchen Gemeinden vorzuweiſen, in welchem bezeuget iſt, daß er ſich bei demſelben gemeldet, und unter ſeine Pfarrgenoſſen habe aufnehmen und einſchreiben laſſen.

2) Die gleichen in vorſtehendem Artikel enthaltenen Vorſchriften haben diejenigen Bürger reformirter Religion zu erfüllen, welche gegenwärtig ſchon in einer ganz katholiſchen Gemeinde des Kantons ſich niedergelaſſen haben.

3) Die Bürger katholiſcher Religion, welche ſich in einer ganz reformirten Gemeinde niederlaſſen wollen, oder bereits niedergelaſſen haben, müſſen die nemlichen, in dem erſten und zweiten Artikel dieſes Beſchluſſes, für die reformirten Bürger vorgeſchriebenen Bedingniſſe erfüllen.

4) Solche Bürger ſind pflichtig, ſich, rückſichtlich des religiöſen und bürgerlichen Unterrichts, der Taufe u. ſ. w., an diejenige Gemeinde zu halten, in welcher ſie als Pfarrgenoſſen aufgenommen wurden.

Gegenwärtiger Beſchluß, deſſen Handhabung den Gemeinderäthen anmit ganz beſonders übertragen wird, ſoll in das Kantonsblatt eingerückt, öffentlich bekannt gemacht und ſeinem Inhalt nach vollzogen werden.

*) Mit dieſem Beſchluſſe ſteht theilweiſe in Uebereinſtimmung: das Kreisſchreiben des Kleinen Raths, vom 25. Mai 1840, laut welchem die Gemeinderathskanzleien verpflichtet ſind, nach jedesmaligem Einzug von Niedergelaſſenen oder Aufenthaltern evangeliſcher Konfeſſion, unmittelbar nachdem dieſe ihre Schriften abgegeben haben, dem betreffenden evangeliſchen Pfarramte genaue und ſpezielle Anzeige von jedem dieſer Eingewanderten zu machen. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1840, Seite 42.

Wegen der pfärrlichen Eintheilung der Einwohner evangeliſcher Konfeſſion in katholiſchen Gemeinden, ſiehe die Kirchenordnung № 201, (Art. 312.)

Anhang

zu den Geſetzen und Verordnungen über
allgemein Konfeſſionelles.
(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, B, I.)

(№ 139.) Uebereinkunft.

Betreffend die Verwaltung und Benutzung des vom Stift St. Gallen herrührenden Stiftsarchivs.

Vom 8. Auguſt 1825.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,
und wir
Präſident und katholiſche Adminiſtrationsräthe deſſelben Kantons,
urkunden hiemit:

Daß wir aus mehrmaligen ausführlichen Berichterſtattungen die Ueberzeugung geſchöpft, daß eine Vertheilung des ehemals ſtiftiſchen Archives, ſo wie ſie den dermaligen politiſchen, kirchlichen und ökonomiſchen Verhältniſſen, und den Rechten des Staats als der katholiſchen Korporation angemeſſen wäre, ſchon wegen vielfältiger Vermiſchung der Gegenſtände in einem und demſelben Band, ſelbſt öfters in der gleichen Urkunde, ganz unthunlich ſeyn müßte, und daß wir, den hiſtoriſchen, ſtatiſtiſchen und literariſchen Werth dieſer merkwürdigen Sammlung wohl erkennend, uns entſchloſſen haben, dieſelbe für jetzt und alle Zukunft vollſtändig und unverſehrt zu erhalten.

Deßnahen haben wir, nach reifer Ueberlegung, uns nachſtehendermaßen einverſtanden, und zwiſchen uns in bleibender Kraft feſtgeſetzt, was folgt:

1) Das alte, aus den Zeiten des fürſtlich St. Galliſchen Stifts herrührende und bis zu deſſen Auflöſung reichende, Archiv ſoll für den Staat und die katholiſche Adminiſtration ein gemeinſchaftliches, untrennbares und unveräußerliches Eigenthum verbleiben. Nur die liturgiſchen und die auf die Frauenklöſter bezüglichen Akten,

und die des ehemaligen Offizialats, werden dem Adminiſtrationsrath ausgehändigt. *)

2) Die von der hochlöblichen Regierung, zu Aufbewahrung dieſes Archivs, angewieſenen Gewölbe werden beifällig angenommen, und ſollen einverſtandenermaßen eingerichtet werden. Würde aber jemals der Selbſtgebrauch dieſer Gewölbe für den Staat, deſſen Eigenthum ſie bleiben, erforderlich werden, ſo wird über die fernere Aufbewahrung, in Hinſicht auf ein angemeſſenes Lokale, neues Einverſtändniß gepflogen werden.

3) Die Huth und Beſorgung dieſes Archivs, nach einer gemeinſchaftlich zu ertheilenden Inſtruktion, wird einem eigenen Archivar anvertraut, welcher, ohne erhaltene Bewilligung beider kontrahirenden Behörden, bis zur Vollendung der ihm, nach dem 7. Artikel, aufgetragenen Arbeiten, kein anderes Amt oder Beruf bekleiden noch treiben darf.

4) Derſelbe wird, zu gemeinſchaftlichen Handen, in Gegenwart Abgeordneter des Adminiſtrationsraths, in Eid und Pflicht genommen, nach nachſtehenden Verbalien:

„Ihr ſollt angeloben und ſchwören, das Euch anvertraute Archiv in guten Treuen und gewiſſenhaft zu verwahren, zu hüten, und mit Befliſſenheit, nach den von der hochlöblichen Regierung und dem wohllöblichen Adminiſtrationsrath Euch gemeinſchaftlich ertheilten Vorſchriften, zu beſorgen, auf jedesmaliges Verlangen des Kleinen Raths oder des Adminiſtrationsraths, die geforderten Bücher und Akten und Schriften gegen Empfangsſcheine, ſonſt aber, ohne beidſeitige ſchriftliche Bewilligung, an Niemanden etwas abzugeben, und über die Ab- und Zurückgaben ein eigenes, richtiges Buch zu führen; alles getreulich und ohne Gefährde.“

5) Der Archivar wird von einer Wahlkommiſſion erwählt, welche die Regierung und der Adminiſtrationsrath, jeder Theil aus vier ſeiner Mitglieder, beſtellt. Sollten die Stimmen bei der Wahl gleich ſtehen, ſo wird die Wahlkommiſſion mit noch drei Mitgliedern der Regierung, und drei Mitgliedern des Adminiſtrationsraths, verſtärkt.

6) Die Unkoſten, welche auf die erſte bauliche Einrichtung, auf Einordnung und erforderliche regelmäßige Beſtellung des Archivs, und fürohin auf Schreibmaterialien und anderes, wie immer, zu verwenden ſind, dann auch die Beſoldung des Archivars, ſollen von jedem Theil zur Hälfte getragen werden.

7) Da dermalen die Huth des Archivs nicht die einzige Obliegenheit des Archivars iſt, und wir ihn auch mit den außerordentlichen Arbeiten beladen wollen, welche auf vollſtändige Organiſation des Archivs zu verwenden ſind, ſo beſtimmen wir ihm, bis auf weiteres, einen Jahrgehalt von fl. 600. — Die endliche Beſoldung des Archivars wird dann ſeiner Zeit gemeinſchaftlich beſtimmt werden. **)

*) Am 10. November 1837 hat das kathol. Großrathskollegium beſchloſſen: „Die Offizialatsakten und Kaſten ſollen mit dem Stiftsarchiv vereiniget und ihm vollſtändig eingereiht werden.“

**) Zufolge einer Verſtändigung im Jahr 1834 (auf dem Wege der Korreſpondenz) wurde der Gehalt auf fl. 700 erhöht. (Siehe Protokoll des Kleinen Raths, 24. März 1834.)

8) Sowohl die Regierung als der Adminiſtrationsrath erhalten getreue und vollſtändige Archivregiſter, und alle, das Archiv betreffende, Anordnungen gehen von ihnen gemeinſchaftlich aus.

9) Da aber Beaufſichtigung des Arbeiters für das Beſte dieſer koſtbaren Sammlung erſprießlich und nothwendig iſt, ſo bezeichnet jeder Theil einen Aufſeher, welchem das Archiv, in Gegenwart des Archivars, und die Einſicht in ſeine Arbeiten, jederzeit offen ſtehen, und an welche er ſich, in Berathung des Einrichtungsplans, und bei andern Vorkomniſſen, zu wenden hat, und von welchen, Berichte und Einfragen, möglichſt einverſtanden, vor die höhern Behörden gelangen.

10) Alle wichtigern, mit dem alten Archiv in Verbindung ſtehenden Urkunden, welche dermalen ſich außer dieſem Archiv vorfinden, oder neu aufgefunden, oder neu errichtet werden, ſollen in die betreffenden Urkundenbücher eingetragen werden.

11) Die 60 Bände Kopia-Bücher, welche in Dupplo vorhanden ſind, ſollen einfach dem Adminiſtrationsrath ausgehändigt werden.

All deſſen zu wahrer und ſteter Urkund, haben wir, Eingangsgenannte, gegenwärtiges, von beiden Theilen genehmigtes Verkommniß abfaſſen und dreifach (einmal für das Archiv ſelbſt) in gewohnter Weiſe aus- und unterfertigen laſſen.

(№ 140.) Uebereinkunft.

Betreffend die Zurlaubiſche Bibliothek in Aarau, und die Benutzung derſelben durch alle Schweizerbürger.

Vom 7. Chriſtmonat 1803.

Wir, der Präſident und die Beiſitzer der durch die Vermittlungsakte aufgeſtellten Liquidationskommiſſion, ſind mit Herrn Herzog, Bevollmächtigten des Kleinen Raths des Kantons Aargau, in Betreff der von dieſer Behörde verlangten Abtretung der von der helvetiſchen Zentral-Regierung angekauften Zurlaubiſchen Bibliothek, über folgende Punkte und Bedingniſſe übereingekommen:

1) Der Kanton Aargau übernimmt obige, unter dem Namen Zurlaubiſche Bibliothek, bekannte Bücherſammlung, nach ihrem gegenwärtigen Beſtand, um den Kaufpreis von neunzehn Tauſend ſiebenzig und zwei Franken.

2) Die Liquidations-Kommiſſion geſtattet, daß der Kaufſchilling von 19072 Schweizerfranken, an dem Betrag der als liquid erfundenen rückſtändigen Partikular-Anſprachen des Kantons Aargau an die helvetiſche Zentral-Regierung, abgerechnet werde.

3) Die Regierung des Kantons Aargau verpflichtet ſich, die, bereits unterm 4. März 1803 von der helvetiſchen Regierung gegen Eliſabeth Dürler und Joſepha Honnegger, als einzige Erbinnen des Generals Zurlauben,

eingegangenen Verpflichtungen dahin zu erfüllen, daß denſelben die, ihnen aus dieſer Bibliothek akkordmäßig zugehörenden,

a. Familien-Schriften,
b. Die vorhandenen Doublettes, und
c. Der Original-Katalogus,

ohne Vorenthalt, und zwar unentgeldlich, verabfolgt werden.

4) Die Regierung des Kantons Aargau hat die Befugniß, über den Gebrauch dieſer Bücherſammlung dasjenige Reglement zu machen, welches ſie, zur Sicherheit und Ordnung derſelben, nöthig und angemeſſen erachten wird, mit dem beſtimmten Vorbehalt jedoch, daß:

5) Jedem Schweizerbürger, der mit einem Schein von ſeiner Kantonal-Obrigkeit verſehen iſt, die Einſicht und Benutzung der Bibliothek an Ort und Stelle, nach Vorſchrift des abzufaſſenden Reglements, unentgeldlich geſtattet werden ſolle.

6) Endlich verpflichtet ſich die Regierung des Kantons Aargau, eine hinlängliche Anzahl Exemplare des Katalogus abdrucken und jedem Kanton ſechs derſelben unentgeldlich zukommen zu laſſen.

7) Gegenwärtige Verkommniß, welche doppelt ausgefertiget wurde, ſoll dem Kleinen Rath des Kantons Aargau zur Ratifikation vorgelegt, und, nachdem dieſelbe erfolgt ſeyn wird, eine Abſchrift davon den verſchiedenen Schweizerkantonsregierungen, und den Erbinnen des Generals Zurlauben, zugeſtellt werden.

(№ 141.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Ueber Zulaſſung von 5 Schweizern in die polytechniſche Schule zu Paris. *)

Vom 28. Juli 1831.

In einem Kreisſchreiben vom 21. Juli 1831 bringt der eidgenöſſiſche Vorort Luzern den Ständen zur Kenntniß, daß es, in Folge Verwendung bei der franzöſiſchen Regierung, nun gelungen ſey, wieder einige Plätze in der polytechniſchen Schule zu Paris für junge Schweizer zu erlangen.

Die nunmehrige Verheißung jener königlichen Regierung geſtattet ſofort jedes Jahr fünf Schweizern den Eintritt als Externes in die polytechniſche Schule, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Daß die jungen Leute, welche ſich um jene Plätze zu bewerben wünſchen, in Betreff der Vorkenntniſſe, die reglementariſchen Bedingungen erfüllen; zu dieſem Ende haben ſie die üblichen Examen zu beſtehen.

---

*) Von Seite des eidgenöſſiſchen Vororts iſt, unterm 30. April 1841, die Anzeige an alle Kantone gelangt, es habe Se. Majeſtät der König bewilliget, daß künftighin alljährlich, nebſt den Externes, wieder 3 Angehörige der Schweiz auf die nemliche Weiſe als Internes, unter die Zahl der Zöglinge der polytechniſchen Schule zu Paris aufgenommen werden können, wie die Angehörigen Frankreichs in jene Schule treten. Die Bedingungen, zum Eintritt in jene Schule, ſind auf der Kantonskanzlei einzuſehen.

2) Daß die Zöglinge auf ihre Koſten unterhalten, und
3) Daß ſie nicht in franzöſiſchen Dienſt zugelaſſen werden.

Um jede unregelmäßige Bewerbung zu vermeiden, werden hiemit diejenigen jungen Kantonsbürger, die für jene Plätze zu konkurriren wünſchen, aufgefordert, ſich bei dem Kleinen Rath anzumelden, um dem Vorort davon Eröffnung machen zu können.

II. Katholiſches.

(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, B.)

1. Allgemein Organiſches.

(№ 142.) Organiſation für den katholiſchen Konfeſſionstheil.

Zu Beſorgung ſeiner Angelegenheiten.

Vom Großen Rath genehmigt: 8. März 1833.

(Vom kathol. Großrathskollegium erlaſſen: 4. März 1833.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Zu Ausführung und Vollziehung des Geſetzes vom 29. November 1831 *), über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen,

verordnet hiemit was folgt:

I. Abſchnitt.

Aufgeſtellte Behörden.

Art. 1. Die, im Art. 22 der Kantonsverfaſſung vom Jahr 1831 **), benannten Angelegenheiten des katholiſchen Konfeſſionstheils ſind, unter folgenden Beſtimmungen, den nachbenannten drei Behörden zur Beſorgung übertragen, nämlich:

a. Dem katholiſchen Großrathskollegium, welches aus den jeweiligen katholiſchen Mitgliedern des Großen Raths beſteht;
b. Einem katholiſchen Adminiſtrations-Rath und
c. Einem katholiſchen Erziehungsrath.

II. Abſchnitt.

Obliegenheiten und Befugniſſe des Großrathskollegiums.

Art. 2. Das Kollegium hält ordentlicher Weiſe ſeine Verſammlungen, je nach dem Beſſerbefinden des Präſidenten, entweder vor dem Anfang der Sitzungen des Großen Raths, während oder aber nach dem Schluſſe derſelben.

Außerordentlicher Weiſe wird das Kollegium verſammelt, ſooft es der Präſident oder 20 Mitglieder, oder der Adminiſtrationsrath, oder der Erziehungsrath, nothwendig erachtet.

Die Auskündung geſchieht, mit Anzeige der Geſchäfte, durch den Präſidenten des Kollegiums.

Art. 3. Der Präſident des Kollegiums wird von dieſem frei aus ſeiner Mitte gewählt; jedoch ſind die Mitglieder des Adminiſtrationsraths und des Erziehungsraths nicht wählbar. Die Amtsdauer iſt ein Jahr. Für die nächſte Amtsdauer iſt der abtretende Präſident nicht wieder wählbar.

Art. 4. Das Kollegium wählt die, im Art. 1, aufgeſtellten zwei Behörden, nämlich den Adminiſtrationsrath und den Erziehungsrath, ſowie die Präſidenten dieſer Behörden; alles nach den Vorſchriften der Abſchnitte V und VI.

*) Siehe № 133. (in Kraft getreten: 26. Januar 1832.) — **) Siehe № 6.

Art. 5. Jeder Bürger und jede Gemeinheit des Kantons hat das Recht, dem Kollegium Wünſche, Anliegen und Beſchwerden ſchriftlich einzugeben. Die Behandlungsart aber beſtimmt das Reglement.

Art. 6. Das Kollegium vertagt ſich oder löst ſich auf nach eigenem Gutfinden.

Art. 7. Es läßt ſich alljährlich vom Adminiſtrationsrath und vom Erziehungsrath einen Voranſchlag der Ausgaben und Rechnungen vorlegen, unterſucht dieſelben durch eine Kommiſſion, genehmiget dieſelben, oder verfügt darüber nach Gutfinden.

Alle 2 Jahre hingegen wird ihm, von dem Adminiſtrationsrath, eine Ueberſicht des Zinsertrags der verſchiedenen Fonds und des geſammten Korporationsvermögens des katholiſchen Konfeſſionstheils des Kantons, zur Einſicht und Prüfung, vorgelegt. Es vernimmt dann auch jährlich die Amtsberichte und Ausweiſe des Adminiſtrationsraths und des Erziehungsraths, und ordnet darüber nach ſeinem Beſſerbefinden.

Art. 8. Das Kollegium berathſchlagt über die Vorſchläge, über Einrichtungen und Verordnungen, welche ihm von dem Adminiſtrationsrath und dem Erziehungsrath vorgelegt werden. Es beſchließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, ſowie über diejenigen Vorſchläge, welche aus ſeiner eigenen Mitte hervorgehen; jedoch kirchlichen Rechten uneingegriffen. Jedem einzelnen Mitgliede ſteht das Recht zu, wirkliche Vorſchläge zu Einrichtungen und Verordnungen in Antrag zu bringen. Wie in allen dieſen Fällen die Vorſchläge und Anträge zu berathen ſind, beſtimmt das Reglement. Für ſolche allgemeine Verordnungen iſt ſodann die Genehmigung des Staats einzuholen.

Art. 9. Das Kollegium übt die Rechte, welche die Bulle, in Beſtellung des Domkapitels, dem katholiſchen Senat überträgt, ſelbſt aus.

Art. 10. Ankäufe, Veräußerungen und Austauſchungen von Liegenſchaften unterliegen ſeiner Genehmigung.

Art. 11. Es beſtimmt die Entſchädigungen der Mitglieder des Adminiſtrationsraths und des Erziehungsraths, und, auf die Anträge dieſer beiden Behörden, die Gehalte der ihnen untergeordneten Beamten und Angeſtellten.

Art. 12. Es gibt ſich ſelbſt das Reglement für Behandlung ſeiner Geſchäfte und über die polizeiliche Ordnung in ſeinen Sitzungen. Dieſe ſind in der Regel öffentlich. Das Kollegium kann jedoch, auf gefallenen Antrag, durch Mehrheit der Anweſenden, für den einzelnen Fall eine geſchloſſene Sitzung erkennen.

III. Abſchnitt.

Obliegenheiten und Befugniſſe des Adminiſtrationsraths.

Art. 13. Er iſt dem Großrathskollegium untergeordnet, und demſelben für ſeine Verrichtungen verantwortlich.

Art. 14. Er macht, auf Einladung des Großrathskollegiums, oder auch auf eigenes Gutfinden, Anträge und Vorſchläge zu Verordnun-

gen über religiöſe, matrimonelle, klöſterliche und andere konfeſſionelle Gegenſtände und Einrichtungen.

Er wacht über die Handhabung der in Kraft getretenen Verordnungen.

Art. 15. Er iſt die Behörde, durch welche, für alle Verordnungen des katholiſchen Konfeſſionstheils, ausgenommen für jene, welche das Erziehungsweſen betreffen, die Genehmigung des Staats einzuholen iſt.

Art. 16. Er verwaltet das geſammte Korporationsvermögen des katholiſchen Konfeſſionstheils des Kantons, und beſtreitet die auf demſelben haftenden Laſten und Ausgaben.

Art. 17. Er legt über dieſe Verwaltung alljährlich dem Großrathskollegium Rechnung ab. Er hat mit derſelben einen Amtsverwaltungs-Bericht über den Zuſtand und den Gang der ſeiner Befugniß angewieſenen katholiſchen Angelegenheiten, und über die Vollziehung der beſtehenden Verordnungen, vorzulegen.

Art. 18. Ankäufe, Veräußerungen und Austauſchungen von Liegenſchaften unterlegt er, nach Art. 10, der Genehmigung des Großrathskollegiums.

Art. 19. Er iſt pflichtig, die im vorſtehenden Art. 7 bezeichnete Ueberſicht des geſammten Korporationsvermögens des katholiſchen Konfeſſionstheils des Kantons und des Zinsertrags aller verſchiedenen Fonds und der daraus zu beſtreitenden Ausgaben, von 2 zu 2 Jahren, zur Einſicht und Prüfung vorzulegen; für die Ausgaben aber jährlich einen eigenen Voranſchlag einzureichen.

Art. 20. Er wacht über die Aufrechthaltung aller die katholiſche Korporation betreffenden Verträge, und übt die Rechte aus, welche, in Folge derſelben, ihr zuſtehen.

Art. 21. Er wacht über das Vermögen der Kirchen, Pfründen und Schulen in den Gemeinden; deßgleichen über Stipendien und fromme Stiftungen, wenn ſolche mit den erſtern in Verbindung ſtehen.

Er läßt ſich über die diesfälligen Verwaltungen Rechnungen ablegen, und gibt, wo ſich Unordnung vorfindet, abhilfliche Vorſchriften.

Er trifft angemeſſene Verfügungen bei Klagen über ſtiftungs- und zweckwidrige Verwendung oder geſetzwidrige Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien und frommen Stiftungen; wie auch über Mißbrauch oder Ueberſchreitung der Amtsgewalt von Seite der Verwaltungsbehörden.

In allen ſolchen Fällen kann gegen die Verfügungen des Adminiſtrationsraths, nach Art. 14 des Geſetzes vom 29. November 1831, der Rekurs an den Kleinen Rath ergriffen werden.

Art. 22. Er beaufſichtigt das Verwaltungsweſen der Klöſter.

Art. 23. Er übt das Kollaturrecht über die der katholiſchen Korporation zuſtehenden Pfründen aus, und beaufſichtigt das Kollaturweſen im Allgemeinen, jedoch den Eigenthumsrechten der Kollatoren

unbeſchadet. Er wacht über die Handhabung beſtehender Verordnungen in Kollaturſachen.

Abtretungen oder Loskäufe der Kollaturen, die der katholiſchen Korporation zuſtehen, ſowie Uebernahmen neuer Kollaturen für dieſelbe, ſind der Genehmigung des Großrathskollegiums zu unterlegen.

Art. 24. Er hat bei Beſetzung aller katholiſchen Pfründen zu unterſuchen, ob die Wahl reglementariſch ſtattgefunden habe, und, im letztern Fall, ſolche zur Genehmigung an den Kleinen Rath zu leiten.

Art. 25. Er unterſtützt die Prieſter in ihren Amtsverrichtungen.

Bei wechſelſeitigen Klagen zwiſchen angeſtellten Prieſtern und Vorſteherſchaften, inſofern ſolche Klagen nicht zivilrichterlicher oder rein geiſtlicher Kompetenz ſind, ſchreitet der Adminiſtrationsrath vermittelnd und abhilflich ein.

Art. 26. Würde in einer Pfarrgemeinde der Verwaltungsrath nothwendig finden, zu Handhabung der Ruhe und Ordnung bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen, eigene, mit Zuzug des Ortspfarrers entworfene, Verordnungen zu erlaſſen, ſo muß für ſolche, ehe ſie gültig ſeyn können, die Genehmigung des Adminiſtrationsraths nachgeſucht werden. Dergleichen Verordnungen dürfen jedoch der, durch den Art. 85 der Organiſation vom 27. Juli 1831 *), den Gemeinderäthen zuſtehenden Kompetenz keinen Eintrag thun.

Der Adminiſtrationsrath iſt auch befugt, über Ruhe und Ordnung bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen allgemeine Verordnungen zu entwerfen **).

Er wacht darauf, daß ſolche polizeiliche Verordnungen durch die Verwaltungsräthe gehandhabt werden, und kann ihnen, zu dieſem Behufe, eine Bußenkompetenz bis auf höchſtens 11 fl. einräumen. Gegen ſolche Bußenverfällung iſt Weitersziehung an das Untergericht geſtattet.

Die daherigen Bußen fallen der betreffenden Pfarrkirche zu.

Art. 27. Er entſcheidet, nach jeweilig beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, über die Geſuche für Ablegung der Ordensgelübde.

Art. 28. Er führt Oberaufſicht über den Kirchenſchatz der Hauptkirche.

Art. 29. Zufolge der ihm, durch Art. 16, übertragenen Verwaltung des der Gymnaſialanſtalt gewidmeten Fonds, beſorgt er auch die häuslichen und ökonomiſchen Angelegenheiten dieſer Anſtalt, nach jeweilen beſtehenden, vom Großrathskollegium genehmigten Einrichtungen.

Art. 30. Er beſorgt die Verwaltung und Beaufſichtigung der katholiſchen Kantonal-Bibliothek und des Archivs des ehemaligen Stifts St. Gallen, inſoweit dieſes Archiv, laut beſonderer Uebereinkunft, dem katholiſchen Konfeſſionstheil zuſteht.

Art. 31. Er beſtellt außer ſeiner Mitte ſeine Schreiber und andere zur Amtsverwaltung benöthigte Beamte und Angeſtellte. Solchen Ernennungen ſoll freie Bewerbung vorangehen.

*) Siehe № 18 (in Kraft getreten: 29. September 1831).

**) Siehe № 170.

Ueber die Zahl und Gehalte derſelben bringt er Anträge an das Großrathskollegium.

Art. 32. Ihm iſt jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden unterſagt, ausgenommen für ökonomiſche Gegenſtände, für kirchliche Angelegenheiten aber mit jeden geiſtlichen Behörden, nach erhaltener Bevollmächtigung vom Großrathskollegium.

Art. 33. Er iſt verpflichtet, dem Kleinen Rath über ſeine Verrichtungen, ſooft es dieſer verlangen wird, Bericht zu geben, und ihn Einſicht in dieſelben nehmen zu laſſen.

IV. Abſchnitt.

Obliegenheiten und Befugniſſe des Erziehungsraths.

Art. 34. Er iſt dem Großrathskollegium untergeordnet, und demſelben für ſeine Verrichtungen verantwortlich.

Art. 35. Ihm ſteht, in Sachen, die das Schul- und Erziehungsweſen betreffen, in den Schranken der gegenwärtigen Organiſation, das Einrichtungs-, Leitungs- und Verfügungsrecht zu.

Art. 36. Er macht, auf Einladung des Großrathskollegiums, oder auch auf eigenes Gutfinden, Anträge und Vorſchläge zu Verordnungen, die das Schul- und Erziehungsweſen oder Abänderung beſtehender Einrichtungen betreffen, nach Art. 8.

Er wacht über die Handhabung der in Kraft getretenen Verordnungen.

Art. 37. Für allgemeine Verordnungen, die das Erziehungsweſen betreffen, ſobald ſolche vom Großrathskollegium genehmigt ſind, hat er die Genehmigung des Staats einzuholen.

Art. 38. Die dem Erziehungsrath untergeordneten Schulbehörden, welche in Folge allgemeiner Verordnungen aufgeſtellt werden, ſind ihm, für getreue und pünktliche Beſorgung der ihnen angewieſenen Obliegenheiten, verantwortlich.

Art. 39. Er empfängt von dem Adminiſtrationsrath die aus der Staatskaſſe, zur Unterſtützung des Erziehungsweſens, jährlich fließenden 4000 fl., und auch diejenigen Gelder, welche das Großrathskollegium, zu dem gleichen Zwecke, aus dem katholiſchen allgemeinen Fond bewilliget, und verwendet dieſelben, nachdem auf die, im Art. 7, vorgeſchriebene Weiſe die Genehmigung nachgeſucht und ertheilt worden iſt.

Art. 40. Er hat alljährlich dem Großrathskollegium vorzulegen:

a. Rechnung über die zu ſeiner Verfügung geſtellten Gelder.
b. Einen eigenen Ausweis über den von der Staatskaſſe erhaltenen Beitrag.
c. Einen Bericht über ſeine Verrichtungen und den Zuſtand und Fortgang des Schul- und Erziehungsweſens, ſowie über Vollziehung beſtehender Verordnungen in Schulſachen.
d. Einen Voranſchlag der Ausgaben.

Art. 41. Er iſt verpflichtet, den im Art. 40, lit. b und c, bemerkten Be-

richt und Ausweis alljährlich dem Kleinen Rath mitzutheilen; desgleichen denſelben, ſooft er es verlangen wird, Einſicht in ſeine Verrichtungen nehmen zu laſſen.

Art. 42. Ihm iſt auch die Leitung und Beaufſichtigung der Lehr- und Bildungsanſtalt des katholiſchen Gymnaſiums übertragen. Er wählt die Profeſſoren und Lehrer an derſelben, deren Ernennung freie Bewerbung, und, gutfindenden Falls, Prüfung vorangehen ſoll. Von ihm gehen alle Anordnungen aus, welche er für den guten Gang der Studien und des Unterrichts, und überhaupt für den guten Beſtand und die Aeufnung dieſer Bildungsanſtalt, zuträglich erachtet. Neue Ordnungen allgemeinen Belangs, zu Abänderungen in dem jetzigen und jeweiligen Beſtand der Anſtalt, unterlegt er der Genehmigung des Großrathskollegiums, und hat ihm über die Anſtalt alljährlich einen beſondern umfaſſenden Bericht zu erſtatten.

Er hat auch die freie Benutzung der Bibliothek, unter den vom Großrathskollegium genehmigten Beſtimmungen.

Art. 43. Ihm iſt jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden unterſagt.

Art. 44. Er beſtellt aus ſeiner Mitte ſeinen Schreiber, deſſen Ernennung freie Bewerbung vorangehen ſoll. Ueber den Gehalt deſſelben bringt er ſein Gutachten an das Großrathskollegium.

V. Abſchnitt.

Beſtand und Amtsdauer des Adminiſtrationsraths und des Erziehungsraths.

Art. 45. Der Adminiſtrationsrath beſteht aus 9 Mitgliedern, welche 4 Jahre im Amte bleiben. Dieſelben treten von 2 zu 2 Jahren zur Hälfte aus, ſind aber wieder wählbar. Zur erſten Hälfte, welche das Loos bezeichnet, gehören 5, zur zweiten Hälfte 4 Mitglieder.

Aus den Mitgliedern wird der Präſident, jedesmal auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, gewählt. Der abtretende iſt aber für die folgende Amtsdauer von 2 Jahren nicht wieder wählbar.

Art. 46. Der Erziehungsrath beſteht aus 7 Mitgliedern, welche 4 Jahre im Amte bleiben. Dieſelben treten von 2 zu 2 Jahren zur Hälfte aus, ſind aber wieder wählbar. Zur erſten Hälfte, welche das Loos bezeichnet, gehören 4, zur zweiten Hälfte 3 Mitglieder.

Aus den Mitgliedern wird der Präſident, jedesmal auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, gewählt. Der Abtretende iſt wieder wählbar.

VI. Abſchnitt.

Wahlvorſchriften.

Art. 47. Niemand kann zugleich Mitglied des Adminiſtrationsraths und des Erziehungsraths ſeyn.

Art. 48. Ein Mitglied des Kleinen Raths kann, nach Art. 126 der Kantonsverfaſſung, nicht zugleich Mitglied des Adminiſtrationsraths oder des Erziehungsraths ſeyn.

Art. 49. In jeder der beiden Behörden dürfen nicht zugleich ſitzen: Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grad, nemlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geſchwiſterkinder; ferner ein wirklicher Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger. Dieſe Ausſchließungen gelten auch bei der jeweiligen Wahl der Mitglieder der Rechnungskommiſſion, ſowohl unter ſich als in Beziehung auf deren Verwandtſchaft mit Mitgliedern der beiden in Art. 47 benannten Behörden.

Art. 50. In den Adminiſtrationsrath ſind alle katholiſchen Kantonsbürger wahlfähig, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren ſtehen, und das 25ſte Altersjahr angetreten haben.

In den Erziehungsrath ſind alle geiſtlichen und weltlichen Kantonsbürger und Kantonseinwohner katholiſcher Konfeſſion wahlfähig, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren ſtehen, und das 25ſte Altersjahr angetreten haben.

Geiſtliche, die nicht Kantonsbürger ſind, können aber zum Amte nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie den, in Art. 15 des Geſetzes vom 29. November 1831*), geforderten Eid geleiſtet haben, oder ſolchen unmittelbar nach der Wahl leiſten.

VII. Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

Art. 51. Die Mitglieder des Adminiſtrationsraths, des Erziehungsraths, ſo wie die Beamten und Angeſtellten dieſer Behörden, haben für getreue Pflichterfüllung den Eid zu leiſten.

Art. 52. Das der katholiſchen Korporation des Kantons zugehörige Kapitalvermögen darf keiner Vertheilung unterworfen werden. Daſſelbe iſt, zufolge der Beſtimmung des Art. 13 des Geſetzes vom 29. November 1831, nach beſtehenden Verordnungen zu verwalten und zu verwenden.

Art. 53. Die Organiſation vom 21. Brachmonat 1816 iſt hiemit aufgehoben.

(№143.) Eide für katholiſche Behörden.

A. Eid für den katholiſchen Adminiſtrationsrath.

(Vorgeſchrieben: 25. April 1833.)

Ihr, die Mitglieder des Adminiſtrationsraths, werdet angeloben und ſchwören, die Euch, nach der Verfaſſung und den Geſetzen, obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; insbeſondere die Verrichtungen und Aufträge des katholiſchen Großrathskollegiums pünktlich zu vollziehen, wie auch über deren Vollziehung zu wachen; das Vermögen der katholiſchen Korporation getreu zu verwalten, und darauf zu wachen, daß das unter Eure Aufſicht geſtellte Vermögen der ſämmtlichen katholiſchen Koporationen im Kanton, nach jeweilen beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, getreu und ſorgfältig verwaltet werde; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; bei den Euch zuſtehenden Wahlen dem Würdigſten und Tauglichſten

*) Siehe № 133 (in Kraft getreten: 26. Januar 1832).

den Vorzug zu geben; überhaupt das Wohl der katholiſchen Korporation des Kantons auf alle Weiſe zu fördern und den Schaden zu wenden; ſo wie Ihr es vor Gott und dem Geſetze verantworten möget.

B. Eid für den katholiſchen Erziehungsrath.

Vorgeſchrieben: 25. April 1833.

Ihr, die Mitglieder des Erziehungsraths, werdet angeloben und ſchwören, die Euch, verfaſſungs- und geſetzmäßig, obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; insbeſondere die Verordnungen und Aufträge des katholiſchen Großrathskollegiums pünktlich zu vollziehen, wie auch über deren Vollziehung zu wachen; die Euch angewieſenen Gelder auf die zweckmäßigſte Weiſe zu verwenden; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; bei den Euch zuſtehenden Wahlen dem Würdigſten und Fähigſten den Vorzug zu geben; überhaupt das Gedeihen des Erziehungs- und Unterrichtsweſens im Kanton auf alle möglichſte Weiſe zu fördern; ſowie Ihr es vor Gott und dem Geſetze verantworten möget.

C. Eid für die Angeſtellten des Adminiſtrationsraths.

Vorgeſchrieben: 11. Februar 1834.

Ihr, N.N., ſollt angeloben und ſchwören, die Euch, als N., in der zugeſtellten Inſtruktion übertragenen Verpflichtungen redlich zu erfüllen, und das Euch anvertraute Gut getreu zu verwalten.

D. Eid für den Aktuar des katholiſchen Erziehungsraths.

Vorgeſchrieben: 3. Januar 1838.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören, die Euch, als Aktuar des Erziehungsraths, aufliegenden Pflichten, in Gemäßheit der Euch von der Behörde zu Handen zu ſtellenden Inſtruktion, treu, redlich und verſchwiegen, mit allem Fleiße und Eifer, zu erfüllen; und das Euch anvertraute Gut redlich zu verwalten; alles getreulich und ohne Gefährde.

(№ 144.) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ 145.) Dekret des Großen Raths.

Ueber die Bezeichnung der Eigenthümlichkeiten des katholiſchen Konfeſſionstheils.

Vom 30. Januar 1813.

Anmerkung. Von dieſem Dekret ſind bloß nachſtehende drei §. §. des erſten Titels noch gültig, nemlich:

§. 1. Als katholiſches Eigenthum und Angelegenheit werden betrachtet*),

*) Wegen Verwaltung und Beſorgung dieſer Fonde und Anſtalten iſt nachzuſehen die Organiſation für den katholiſchen Konfeſſionstheil (№ 142.)

a. Die St. Galliſche Stifts- und Hauptkirche.
b. Das damit verbundene Alumnat.
c. Das Seminarium und das theologiſche Studium.
d. Die Gymnaſial- und Lyceal-Anſtalten.
e. Die ſtiftiſch St. Galliſche Bibliothek.
f. Die Fonds obiger Anſtalten.
g. Der Stiftsfond von Schännis.
h. Der katholiſche geiſtliche Penſionsfond.

§. 2. Da auf den unter lit. g. und h. bezeichneten Fonds die Bezahlungspflicht der geſetzlich zugeſicherten Penſionen der Konventualen von St. Gallen, und der adelichen Chorfrauen von Schännis, beruht, ſo ſoll, zu Sicherung derſelben, bis zu deren Auslöſchung, der Regierung, über die Verwendung derſelben und deren Zinſen, Rechnung und Rechenſchaft gegeben, und das Ueberſchießende, nach berichtigten allgemeinen Verwaltungsunkoſten, nur zum Beßten der katholiſchen Pfarrpfründen und der Geiſtlichkeit des Kantons, ſo wie für die Erziehung und für die Armen, frei, für den eint oder andern Gegenſtand, in ſo lange verwendet werden, bis die Hälfte der benannten Penſionen ausgeloſchen ſeyn wird. Sobald dieſer letztere Fall eintritt, ſo ſoll ſodann, als endliche Zumittlung, ein Drittheil der verfügbaren Gelder für die Pfarrpfründen und für die Geiſtlichkeit des Kantons, ein Drittheil für die Armen, ein Sechstheil für die Schulen, und ein Sechstheil für den eint oder andern der oben angezogenen Zwecke, nach dem Zeitbedürfniß, beſtimmt ſeyn und den Bedürfenden zugetheilt werden.

i. Die zugetheilten Waldungen und die freie Benutzung der Steinbrüche, wie letztere in dem Sönderungsakt des St. Galliſchen Stifts vom Staatsgut den 9. Dez. 1808 von dem Hochlöbl. Großen Rath iſt anerkannt worden.
k. Jeder andere Fond, welcher in Zukunft der Katholizität des weitern anheim fallen mag.

§. 3. Alle vorbemeldten Fonds dürfen zu keinen andern als ihren Stiftungs-, oder zu den unter §. 2. bezeichneten Zwecken verwendet und unter ſich nicht vermiſcht noch geſchmälert werden.

(№ 146.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die katholiſchen Kirchen- und Schulgüter ꝛc.

(Enthaltend Vorſchriften über Verwaltung und Sicherung dieſer Güter, ſowie der Güter der Pfründen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel, auch anderer geiſtlichen und frommen Stiftungen; ferner über die Ablegung und Abnahme der diesfälligen Rechnungen, u. ſ. w.)

Vom Großen Rath genehmiget: 22. November 1834.

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 20. November 1834.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Zu Ausführung der Art. 21 und 22 der Organiſation zu Beſorgung der Angelegenheiten des kathol. Konfeſſionstheils, vom 4. März 1833*),

*) Siehe № 142.

verordnet hiemit, was folgt:

Art. 1. Dem katholiſchen Adminiſtrationsrathe ſteht das Recht und die Pflicht zu, über die Güter der katholiſchen Kirchen, Pfründen, Schulen, Klöſter, Landkapitel, Stipendien und frommen Stiftungen zu wachen und deren Verwaltung und Verwendung zu beaufſichtigen.

Art. 2. Zu dieſem Behuf und in Folge deſſen hat der Adminiſtrationsrath ſich alle drei Jahre durch Kommiſſarien zu überzeugen, ob und in wiefern dieſe obbezeichneten Güter, der Stiftung, den beſtehenden Geſetzen und gegenwärtiger Verordnung gemäß, verwaltet und verwendet werden.

Art. 3. Es ſollen alle Eigenthums-, Rechts- und Schuldtitel der Stiftungsgüter der verſchiedenen Pflegſchaften einer Gemeinde, ſo wie die der Klöſter, in eine eigene Lade verwahrt werden, welche an einem feuerfeſten, ſichern und trockenen Orte aufzubehalten iſt, und mit zwei Schlöſſern verſchiedener Form verſehen ſeyn ſoll. Die zwei Schlüſſel hiezu müſſen in Gemeinden in Handen des Verwaltungspräſidenten und des erſten Mitglieds des Verwaltungsraths, in Klöſtern hingegen in Handen des erſten und zweiten Kloſtervorſtandes bleiben.

Art. 4. Die Eigenthums-, Rechts- und Schuldtitel der Stiftungen der verſchiedenen katholiſchen Landkapitel werden in der Kapitelslade aufbewahrt, welche mit zwei Schlöſſern verſchiedener Form verſehen ſein ſoll. Die zwei Schlüſſel hiezu müſſen in Handen des Dekans und des Kammerers bleiben.

Art. 5. Es ſoll alles Vermögen der Stiftungen und der davon abfließenden Zinſe, welche nicht durch Urtitel der Pflege beſonderer Familien oder Privaten anvertraut ſind, von Niemand anderm als dem Verwaltungsrathe beſorgt werden.

Art. 6. Auch die Eigenthums-, Rechts- und Schuldtitel derjenigen Stiftungsgüter, welche durch Urtitel der Pflege beſonderer Familien oder Privaten anvertraut ſind, müſſen in einer eigenen Lade aufbewahrt werden. Die Verwalter dieſer Güter haben den Rechnungskommiſſarien des Adminiſtrationsraths, gleich den Klöſtern und Verwaltungsräthen, über ihre Verwaltung genaue Rechnung abzulegen.

Art. 7. Sollte der Kirche oder Pfründe durch Stiftungen, welche Familien oder Privaten, auf Urtitel begründet, verwalten, Leiſtungen zugemuthet werden, ſo iſt der betreffende Verwaltungsrath berechtiget, Sicherheit für ſolche Leiſtungen in ſeine Verwahrung abzufordern.

Art. 8. Es ſollen keine neuen Stiftungen, welche mit Leiſtungen irgend einer Art verbunden ſind, angenommen und eingetragen werden, bis eine ſolche baar oder mit guten Schuldtiteln, ſammt einem beiſtehenden Zins, erzeigt iſt. Wenn die Stiftung nicht **200** fl. überſteigt, ſo kann die Erzeigung nur mit einem Schuldtitel geſchehen.

Art. 9. Es ſollen keine Stiftungen für Jahrzeitmeſſen und andere kirchliche Verrichtungen, welcher Art auch immer, angenommen werden mögen, wenn nicht unwiderſprechlich erhoben iſt, daß die Kirche oder der bezügliche Stiftungsfond über das zu Leiſtende noch etwas Vorſchuß habe. Was die Kirche für Leichen- und Opfertage über das Gewöhnliche leiſten ſoll, muß derſelben vergütet werden.

Art. 10. Es ſoll Niemand Stiftungen, die für betreffende Güter beſchwerend oder benachtheiligend ſind, oder den Kirchgenoſſen Verpflichtungen auflegen, oder gegen kirchliche und hoheitliche Verordnungen laufen, anzunehmen berechtiget ſeyn.

Art. 11. Kein Kloſterkonvent darf eine Perſon in ſeinen Orden aufnehmen, bis die geſetzliche Summe, welche eine ſolche Perſon für ihre Aufnahme ins Kloſter zu entrichten hat, baar oder mit guten Schuldbrieftiteln erzeigt iſt.

Art. 12. Die geſetzlichen Summen, welche neu ins Kloſter eintretende Ordensperſonen an ihr Kloſter zu entrichten haben, dürfen nicht zu Tilgung jährlicher Ausgaben verwendet, ſondern müſſen zum frühern Vermögensbeſtand des Kloſters hinzugethan werden.

Art. 13. Es ſollen, bei Verantwortlichkeit, die neuen Stiftungen an die verſchiedenen Stiftungsgüter einer Gemeinde nicht zu Tilgung jährlicher Ausgaben verwendet, ſondern müſſen zum frühern Vermögensbeſtand der betreffenden Stiftungen hinzugethan werden.

Art. 14. Es ſollen keine Schulden oder Rechnungsreſtanzen einer Stiftung aus den Kapitalien derſelben, ohne ſpezielle Bewilligung des Adminiſtrationsraths, getilgt werden. Dieſe können aus dem Vorſchlag entrichtet, und, wo kein ſolcher vorhanden, müſſen dieſe durch Anlage, nach beſtehenden Geſetzen oder Verkommniſſen, getilgt werden.

Art. 15. Es ſoll kein Kloſter, ohne Bewilligung des Adminiſtrationsraths, Stiftungskapitalien, oder den Erlös von verkauften Gebäuden und Liegenſchaften, zu Tilgung von Schulden oder Rechnungsreſtanzen verwenden.

Art. 16. In den Rechnungen ſämmtlicher Klöſter und Stiftungen ſoll eine weiſe Oekonomie walten, und in ſelben keinerlei unnöthige und überflüſſige Ausgaben zum Vorſchein kommen.

Art. 17. Kein Kloſter ſoll, ohne Bewilligung des Adminiſtrationsraths, einen neuen Bau oder eine Reparatur eines alten Gebäudes unternehmen, deren Koſtenbetrag die Summe von fünfhundert Gulden überſteigen würde.

Art. 18. Kein Kloſter ſoll etwas von ſeinen Gebäuden oder Liegenſchaften, oder Holz aus ſeinen Waldungen verkaufen, ohne vorerſt die Bewilligung hiezu bei dem Adminiſtrationsrath nachgeſucht und erhalten zu haben; allgemeinen Geſetzen und Verordnungen jedoch unbeſchadet.

Art. 19. Von ſämmtlichen Gebäuden und Liegenſchaften der Klöſter und anderer Stiftungen, ſo wie von der Fahrhabe der erſtern, wie auch von den Paramenten der Kirchen und Kapellen, ſollen genaue Beſchriebe und Schatzungen aufgenommen und fortgeſetzt werden. Eine Abſchrift dieſer Beſchriebe und Schatzungen ſoll in der betreffenden Kloſter- oder Verwaltungslade, und eine andere in dem Archiv des Adminiſtrationsraths aufbewahrt werden.

Art. 20. Es ſoll darauf Bedacht genommen werden, daß jedes Kloſter, Kapitel und jede Stiftung ein beſonderes Buch halte, in welchem die

Stiftungs-, Eigenthums-, Rechts-, Zehnt- und Grundzinstitel und Kapitalbriefe abſchriftlich eingetragen werden ſollen. In dieſem Buche ſollen dann keine Beſchriebe oder Abänderungen oder Zuſätze von dem Schreiber oder einer andern Perſon, als in Gegenwart der Kloſter- oder Kapitelsvorſtände, oder des Verwaltungsraths oder von ihm dazu Verordneten, geſchehen dürfen.

Dem betreffenden Pfleger ſoll ein Einzugsrodel zugeſtellt, und in denſelben, nebſt den Kapitalpoſten, die ſchuldigen Rechnungsreſtanzen, üblichen Handgelder und gewöhnlichen Ausgaben eingetragen werden.

Art. 21. Die Bücher, in welchen die Eigenthums-, Rechts- und Schuldtitel der verſchiedenen katholiſchen Landkapitel abſchriftlich eingetragen ſeyn ſollen, werden bei dem betreffenden Kapitelsſekretär aufbewahrt.

Art. 22. Die jedesmaligen Rechnungen der katholiſchen Landkapitel, welche wenigſtens jedes dritte Jahr abzuſchließen ſind, ſollen in Abſchrift, von dem Dekan und Kapitelsſekretär unterzeichnet, dem Adminiſtrationsrath eingegeben werden.

Art. 23. Die Intereſſen des Vermögens der katholiſchen Landkapitel ſollen zuvörderſt verwendet werden: zu Beſtreitung der Taggelder und Reiſeentſchädigungen für die Abgeordneten der Kapitel an die Diözeſankonferenzen, und zu Anſchaffung von Büchern und Zeitſchriften von entſchiedenem litterariſchem Werthe, in die Kapitelsbibliothek.

Art. 24. Für Bewirthung der Geiſtlichen an Kapitelskonferenzen und Kapitelstagen darf Nichts in die Kapitelsrechnungen aufgenommen werden; wie dann auch in dieſen Rechnungen eine weiſe Oekonomie walten, und keine unnöthigen und überflüſſigen Ausgaben zum Vorſchein kommen ſollen.

Art. 25. Wollen Klöſter oder Bepfründete ihnen zudienende Grundſtücke und Liegenſchaften ſelber benutzen, ſo muß auch in dieſem Falle der Jahresnutzen an Heu, Emd und Streue auf der Liegenſchaft veräzt und verbraucht werden.

Art. 26. Wenn zwiſchen Pfarrherren oder Benefiziaten und den Verwaltungsräthen, mit oder ohne Beiſein der Rechnungskommiſſarien, Verkommniſſe über Abänderung des Pfrundeinkommens und Liegenſchaftenbenutzungen, oder ſonſtige, die Stiftungseigenthümlichkeiten betreffende Uebereinkünfte geſchloſſen werden wollen; ſo müſſen ſolche, um Gültigkeit und Verbindlichkeit zu erhalten, vorerſt der Genehmigung des Adminiſtrationsraths unterlegt werden.

Art. 27. Zulagen an die Pfrundherren aus den Pfrund-, Kirchen- und andern Stiftungsmitteln, unter welchem Vorwand es ſey, dürfen nicht gemacht werden, wenn nicht in der letzten Rechnung obiger Fonds ſich ein Vorſchlag ergeben, der ein Drittheil des ganzen Jahrzinſes des Fondes, von welchem die Zulage kann und will erhoben werden, ausmacht. Für den Eintritt eines neuen Pfarrherrn ſollen keine Ausgaben in oben angezogene Rechnungen gebracht werden.

Art. 28. Rechnungsvorſchüſſe von Pflegſchaften können nur, mit Vorwiſſen des Adminiſtrationsraths und unter Beachtung des Art. **110** des Organiſationsgeſetzes vom **29.** September **1831**, zu andern Zwecken verwendet werden.*)

*) Siehe № **18**.

Art. 29. Für Stiftungsgüter, welche keine beſtimmte Zwecke haben, oder deren Zweckbeſtimmungen mit der Zeit nutzlos oder unausführbar geworden ſind, ſollen durch den Adminiſtrationsrath angemeſſenere Zweckbeſtimmungen ausgemittelt werden; jedoch der Beſtimmung des Art. 110 des Organiſationsgeſetzes vom 29. September 1831 unvorgegriffen.

Art. 30. Es ſoll dem Verwaltungsrath obliegen, dafür zu ſorgen, daß den Geiſtlichen das ihnen Gebührende auf die Verfallzeit und pünktlich entrichtet werde.

Art. 31. Die Waldungen der Klöſter und Stiftungen ſollen nicht nur möglichſt geſchont, ſondern in Kultur und Benutzung derſelben auch kunſtgerecht verfahren werden.

Art. 32. Es ſollen die liegenden Gründe mit keinen neuen und ewigen Beſchwerden oder Dienſtbarkeiten für Geld belegt werden können; es ſey denn, daß eine beſondere Bewilligung des Adminiſtrationsraths hiezu ertheilt werde. Auch können die Pfrund-, Kirchen- und Stiftungsmittel mit keinen Beſchwerden, welche nicht im Jahr 1798 beſtanden, oder in neuern Dotationstiteln enthalten ſind, belegt werden.

Art. 33. Jedes Kloſter hat jährlich über ſeine ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben eine genaue und ſpezifizirte Rechnung zu ſtellen, und die Konti über die verſchiedenen Ausgabepoſten ſorgfältig aufzubewahren.

Art. 34. Jedes Kloſter iſt gehalten, alljährlich, bis Ende Februar, eine Abſchrift ſeiner vollſtändigen Jahresrechnung dem katholiſchen Adminiſtrationsrath einzugeben.

Art. 35. Die Pfleger der verſchiedenen Stiftungen haben ihre jährlichen Rechnungen auf die in der Organiſation vom 29. September 1831 vorgeſchriebene Zeit abzulegen, und, mit den Belegen über die ſpezifizirten Ausgaben, dem Präſidenten des Verwaltungsraths zu behändigen.

Art. 36. Die Rechnungen über die verſchiedenen Stiftungen in den Gemeinden werden den Pflegern von dem Präſidenten des Verwaltungsraths, noch einem Mitgliede und dem Schreiber dieſer Behörde, abgenommen. Das Weitere ſchreibt der Art. 135 des Organiſationsgeſetzes vom 29. September 1831 vor.

Art. 37. Der Verwaltungspräſident führt bei der Rechnungsabnahme den Vorſitz.

Art. 38. Zur Abnahme aller dieſer Rechnungen ſoll der Ortspfarrer eingeladen werden, und derſelbe pflichtig ſeyn, dieſer beizuwohnen. Die gleiche Einladung geſchieht an die Pfrundherren, wenn Rechnung über ihr betreffendes Pfrundvermögen gehalten wird.

Art. 39. Die Rechnungen ſollen nach einem zu gebenden Formular und nach beſtimmten Rubriken geſtellt, und ihnen jedesmal ein ſpezifizirter Vermögensausweis beigefügt werden.

Art. 40. Sollte eine Rechnung unrichtig oder irrig befunden werden, ſo wird dieſelbe berichtiget, oder dem Pfleger zur Berichtigung zurückgeſtellt. Findet ſolches innert Monatsfriſt nicht Statt, und

und der Pfleger wird vom Verwaltungsrath auf geſetzlichem Wege hiefür, ſowie für Handhabung der Beſtallung, nicht belangt, ſo hat der Pfarrer an den erſten Rechnungskommiſſär hievon ſchriftliche Anzeige zu machen.

Art. 41. Den Pflegern ſollen für ſchuldige Rechnungsreſtanzen keine weitern Zahlungsfriſten über die Verfallzeit geſtattet werden.

Art. 42. Den zu der Rechnungsabnahme verordneten Verwaltungsräthen und Pflegern ſoll ein in der betreffenden Gemeinde bewilligtes Taggeld verrechnet werden, daneben aber keine andern Ausgaben für dieſelben Statt haben.

Art. 43. Sollten dem Verwaltungsrath Stiftungsgelder oder Reſtanzen von den verſchiedenen Rechnungen eingehen, welche nicht auf die Summe von fl. 500 ſammethaft anſteigen, und er ſo kleine Satzbriefe der Stiftung nicht gerne eigen machte, ſo mag derſelbe das eingegangene Geld, gegen ſichere Kaution und eigene Verantwortlichkeit und Erſatzespflicht, für ſo lange, ohne auf geſiegelte Pfandbriefe es zu ſetzen, ausleihen, bis ſolche Gelder auf fl. 500 ſich belaufen; wo dann dieſelben, auf gute Pfandbriefe, unnachſichtlich verſichert werden müſſen.

Art. 44. Finden die Rechnungskommiſſarien es nothwendig, daß, in Bezug auf dieſen oder jenen Gegenſtand eines Kloſters oder einer Stiftung, beſondere Weiſungen ertheilt, oder Verfügungen getroffen werden ſollen, ſo werden ſie den Adminiſtrationsrath ſogleich hievon in Kenntniß ſetzen, und ihm hierüber ihre Anſichten mittheilen, der dann das Nothwendige in Sachen verfügen wird.

Art. 45. In allen ſolchen Fällen kann, gegen die Verfügungen des Adminiſtrationsraths, nach Artikel 14 des Geſetzes vom 26. Januar 1832 *), der Rekurs an den Kleinen Rath ergriffen werden.

Art. 46. Jedes Kloſter und jedes Kapitel, jeder Pfarrherr, Benefiziat und Verwaltungsrath, iſt gehalten, gegenwärtige Verordnung, in ſeinem Archiv oder bei ſeinen amtlichen Schriften, aufzubewahren.

Art. 47. Alle früheren Verordnungen und Uebungen, welche, und inſoweit ſie der gegenwärtigen widerſprechen, namentlich die Verordnung vom 30. Januar 1817, werden hiemit aufgehoben.

Art. 48. Für gegenwärtige Verordnung ſoll die Genehmigung des Großen Raths eingeholt werden.

(№ 147.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Aufſtellung eines katholiſchen Rechnungskommiſſärs für Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel, und andere geiſtliche und fromme Stiftungen.

Vom 24. November 1836.

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In weiterer Ausführung der Verordnung über Verwaltung und Sicherung der Güter der katholiſchen Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipen-

*) Siehe № 133.

dien, Klöſter, Landkapitel, und der geiſtlichen und frommen Stiftungen, vom **20.** November **1834** *), und

In der Abſicht, dem diesfälligen Verwaltungs- und Rechnungsweſen eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu geben,

beſchließt, was folgt:

Art. 1. Zur beſtändigen Beaufſichtigung des Verwaltungs- und Rechnungsweſens der Kirchen, Pfründen, Schulen ꝛc., im Sinne der diesfälligen Verordnung vom **20.** November **1834**, wird für den katholiſchen Kantonstheil ein Rechnungskommiſſär aufgeſtellt.

Art. 2. Derſelbe wird, nach vorangegangener Ausſchreibung der Stelle, vom katholiſchen Adminiſtrationsrath auf **6**jährige Amtsdauer ernannt, und beeidiget, und iſt dieſem über alle ſeine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Art. 3. Der katholiſche Adminiſtrationsrath iſt ermächtiget, je nach Umſtänden und Bedürfniß, dem Rechnungskommiſſär, ſowohl für die in Art. **2** der erwähnten Verordnung vorgeſchriebenen Reviſionsgeſchäfte, als auch für außerordentliche Unterſuchsfälle, in einzelnen Gemeinden oder Bezirken, einen Beigeordneten zu beſtimmen.

Art. 4. Der Adminiſtrationsrath wird dem Rechnungskommiſſär die erforderliche Inſtruktion ertheilen, und ihm, und den allfällig Beigeordneten, die angemeſſenen Taggelder beſtimmen, welche auf die betreffenden Pflegſchaften, im Verhältniß ihrer Kapitalbeträge, verlegt, und von dieſen beſtritten und bezahlt werden ſollen.

Art. 5. Dem Rechnungskommiſſär wird ein Einkommen von fl. **1000** zugeſichert, jedoch in dem Sinne, daß der Betrag der ihm durch die Inſtruktion angewieſenen und ihm zugekommenen Taggelder, nöthigen Falls, durch jährlichen Zuſchuß aus der Kaſſe des katholiſchen allgemeinen Fondes, bis auf das zugeſicherte Einkommen von fl. **1000**, ergänzt und ausgefüllt werden ſoll.

Art. 6. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in die amtlichen Bekanntmachungen eingerückt werden.

(№ 148.) **Inſtruktion**

für den katholiſchen Rechnungskommiſſär im Kanton St. Gallen.

Ueber die Reviſion des Rechnungs- und Verwaltungsweſens der Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel, und anderer geiſtlichen und frommen Stiftungen.

Vom katholiſchen Adminiſtrationsrath erlaſſen: **17.** Januar **1837.**

Der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons St. Gallen

ertheilt hiemit, zu Ausführung des Beſchluſſes des katholiſchen Großrathskollegiums, vom **24.** Nov. **1836**, **) dem katholiſchen Rechnungskommiſſär

*) Siehe № **146**. — **) Siehe № **147**.

für Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel, und andere geiſtliche und fromme Stiftungen, folgende

Inſtruktion.

Art. 1. Der aufgeſtellte und auf ſechs Jahre zu wählende Beamte führt, zur möglichſt kurz gefaßten Bezeichnung ſeines Geſchäftskreiſes, in allen mündlichen und ſchriftlichen Verhandlungen, den Titel: „Katholiſcher Kirchenrechnungskommiſſär im Kanton St. Gallen.

Art. 2. Zur Bekräftigung ſeiner Akten verſchafft ihm der Adminiſtrationsrath ein einfaches Sigill, welches obigen Titel enthält.

Art. 3. Dem Kommiſſär werden zugeſtellt: alle im Archiv des Adminiſtrationsraths vorhandenen Protokolle, Berichte und andere Schriften, welche von den frühern, bis zur Verfaſſungsänderung im Jahre 1831 beſtandenen Bezirkskirchenrechnungskommiſſarien herrühren; ferner die, über das Reviſionsgeſchäft im Allgemeinen, an den Adminiſtrationsrath erſtatteten Kommiſſionsberichte.

Desgleichen werden ihm auch, auf eigenes Verlangen, und unter Verpflichtung der Zurückgabe (nach gemachtem Gebrauche), behändigt: die im Archiv des Adminiſtrationsraths vorhandenen Akten, welche Bezug haben auf ſpezielle Verwaltungsangelegenheiten einer Pfarrei, einer Schule, eines Kloſters ꝛc.

Die Kanzlei wird ihm die bezüglichen Aktenſtücke und Protokollſtellen bezeichnen, erſtere behändigen, letztere zur Einſicht und Benutzung vorweiſen. Ueber die nicht einſchlägigen Gegenſtände im Protokolle, hat der Kommiſſär gebührende Verſchwiegenheit zu beobachten.

Art. 4. Er hat ſich mit den im Art. 3 bezeichneten Schriften, ferner mit den St. Galliſchen Geſetzen und Verordnungen, namentlich über das Organiſationsweſen, über die konfeſſionellen Angelegenheiten, über das Hypothekarweſen ꝛc., vorerſt möglichſt vertraut zu machen.

Art. 5. Es liegt im Allgemeinen in ſeiner Pflicht, im Namen und unter Leitung des Adminiſtrationsraths, über die Güter oder das Vermögen der Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel, und anderer geiſtlichen und frommen Stiftungen (worunter auch Kapellen verſtanden ſind) zu wachen, und deren Verwaltung und Verwendung, ſowie die Führung dießfälliger Rechnungen ꝛc., zu beaufſichtigen.

Art. 6. Zu dieſem Behuf, und in Folge deſſen, muß er in der Regel, je nach drei Jahren, in jede Pfarrei und in jedes Kloſter ſich begeben, und alldort perſönlich die Rechnungen prüfen, und Einſicht nehmen, ob und inwiefern die oben bezeichneten Güter, der Stiftung, den beſtehenden Geſetzen und der Verordnung vom 20. Nov. 1834 gemäß, verwaltet und verwendet werden. Dieſes Geſchäft wird bei allen Verhandlungen mit dem Worte Reviſion bezeichnet.

Art. 7. Der Kommiſſär wird jeweilen den betreffenden Verwaltungspräſidenten, Kloſter- und Landkapitelsvorſtehern zeitliche Nachricht geben, an welchem Tag er, zur Reviſion, in einer Pfarrei oder in einem Kloſter einzutreffen gedenkt. Die Rechnungen, Bücher und andere Schriften ſollen bis dahin gehörig in Bereitſchaft gehalten werden, damit der Aufenthalt des Kommiſſärs nicht unnütz verlängert werde.

Art. 8. Für die Kehrordnung wird der Kanton in folgende 3 Abtheilungen getheilt:

Erſte Abtheilung.

Alle Pflegſchaften und Stiftungen in den 33 Pfarreien der Bezirke Werdenberg, Sargans, Gaſter und Seebezirk.

Das Benediktinerkloſter zu Pfäfers.

Anmerkung. Dieſes Kloſter wird erſt in Reviſion genommen, ſobald die dermalige proviſoriſche Adminiſtrirung aufgehört haben wird. *)

Das Kapuzinerkloſter zu Mels.
Das Kapuzinerkloſter zu Rapperſchwyl.
Das Frauenkloſter Maria Zuflucht, zu Weeſen.
Das Frauenkloſter Berg-Sion, zu Gommiswald.
Das Frauenkloſter Wurmſpach, zu Jona.
Das Landkapitel Sargans.
Das Landkapitel Gaſter.
Das Landkapitel Utznach.

Zweite Abtheilung.

Alle Pflegſchaften und Stiftungen in den 35 Pfarreien der Bezirke Ober-, Neu-, Alt- und Untertoggenburg, und Wyl.

Das Kapuzinerkloſter zu Wyl.
Das Frauenkloſter St. Maria der Engeln, zu Wattwyl.
Das Frauenkloſter Magdenau.
Das Frauenkloſter St. Katharina, in Wyl.
Das Frauenkloſter St. Gallenberg, zu Glattburg, in Oberbüren.
Das Landkapitel Obertoggenburg.
Das Landkapitel Untertoggenburg.
Das Landkapitel Goßau.

Dritte Abtheilung.

Alle Pflegſchaften und Stiftungen in den 34 Pfarreien der Bezirke Goßau, St. Gallen, Tablat, Rorſchach, Unterrheinthal und Oberrheinthal.

Ebenſo in den 2 Pfarreien Sitterdorf und Hagenwyl, im Kanton Thurgau (in Gemäßheit eines Vertrags vom Jahr 1809).

Das Frauenkloſter Notkersegg, in Tablat.
Das Frauenkloſter St. Scholaſtika, in Rorſchach.
Das Frauenkloſter Mariahilf, in Altſtätten.
Das Landkapitel St. Gallen.
Das Landkapitel Rheinthal.

In der erſten Abtheilung nimmt er die Reviſion vor im Jahre 1837, in der zweiten im Jahr 1838, in der dritten im Jahr 1839; ſodann wieder in der erſten im Jahr 1840, u. ſ. w.

Es iſt ihm empfohlen, die Geſchäfte ſo zu befördern, daß keine Pfarrei für das Reviſionsgeſchäft in einen andern Jahrgang verſchoben werden müſſe. Es iſt dies wünſchbar, zu Verhütung von Mißverſtändniſſen, wegen der periodiſchen Erſcheinung des Kommiſſärs, und damit alle

*) Das Benediktinerkloſter Pfäfers iſt im Jahr 1838 vom Großen Rath ſäkulariſirt worden. (Siehe № 520.)

Berichte und Protokolle ꝛc., für die gleiche Abtheilung, auch vom nämlichen Jahre datirt werden können.

Art. 9. Da in den meiſten Pfarreien, ſeit dem Jahr **1829**, und vielleicht auch ſeit früher, durch die ehemaligen Kirchenrechnungskommiſſarien keine Reviſion mehr ſtattgefunden hat, ſo wird dem Kommiſſär zur Pflicht gemacht, zum erſten Mal, nicht bloß etwa die letztabgeſchloſſenen, ſondern alle diejenigen Rechnungen, welche noch nie von den Kommiſſarien revidirt worden ſind, zu durchgehen. Dieſe Vorſchrift gilt indeſſen bloß für Kirchen, Pfründen, Schulen und andere Stiftungen. Bei den Klöſtern und Landkapiteln hingegen ſind nur die, ſeit Erlaß der Verordnung vom **20.** November **1834**, abgeſchloſſenen Rechnungen zu revidiren.

Art. 10. Die Aufgabe, bei Reviſion der Rechnungen, iſt, zu unterſuchen, ob dieſelben vollſtändig und richtig geſtellt ſeyen. Zur Auskunftertheilung über Rechnungen ꝛc. kann er einzelne Mitglieder des Verwaltungsraths oder einzelne Pfleger ꝛc. vor ſich beſcheiden.

Bei Richtigfinden unterzeichnet der Kommiſſär jede einzelne Rechnung mit folgender, kurzen Formel:

„Eingeſehen und richtig befunden.
(Ort und Datum.)
Der katholiſche Kirchenrechnungskommiſſär:
N. N.“

Art. 11. Da, möglicher Weiſe, in eint und andern Pfarreien einzelne Jahrgänge von ältern Pflegſchaftsrechnungen vermißt werden, ſo wird der Kommiſſär, mit Zuzug der allfällig noch lebenden Pfleger, dieſe Rechnungen zu ergänzen trachten. Wäre aber dieß unmöglich oder mit zu großen Schwierigkeiten verbunden, ſo wird der Kommiſſär in der folgenden Rechnung eine diesfällige Anmerkung machen, und die Sache auf ſich beruhen laſſen, inſofern er, aus den vorhergehenden und folgenden Rechnungen und bei diesfälligen Vergleichungen in den Einnahmen und Ausgaben, die Beruhigung ſchöpfen zu können glaubt, daß keine Gefährde zu Grunde liege.

Art. 12. Bei Auffindung von Irrungen wird der Kommiſſär die betreffende Rechnung, als ſolche, mit einer geeignet findenden ſchriftlichen Anmerkung, zwar gelten laſſen, dabei aber berechnen, ob von daher die Pflegſchaft etwas an den betreffenden Pfleger ſchuldne oder an ihm zu fordern habe und wie viel? Sodann wird der Kommiſſär dem Verwaltungsrath Auftrag ertheilen, die Schuld oder Forderung berichtigen und den Poſten in die eben laufende Rechnung bringen zu laſſen, mit kurzer Angabe, woher der Poſten rühre; z. B. Anno **1837** könnte in der laufenden Rechnung in die Ausgabe kommen: „An die Erben des N. N., als früherer „Kirchenpfleger, Vergütung wegen eines Summationsfehlers zu ſeinem „Nachtheil, in der Rechnung von **1829** auf **1830**, fl. **10**.“

Art. 13. Er wird ſich überzeugen, ob die Verordnung vom **20.** November **1834**, nach der Vorſchrift des Art. **46**, überall bei den amtlichen Schriften aufbewahrt werde.

Er ſoll auch dafür ſorgen und dahin wirken, daß jeder Pfleger einen Abdruck dieſer Verordnung erhalte, bei den Pflegſchaftsſchriften aufbewahre, und ſich die Vorſchriften derſelben einpräge.

Art. 14. Es liegt im allgemeinen in ſeiner Pflicht, überall darauf zu ſehen, ob und wie die Vorſchriften der Verordnung vom 20. November 1834 in allen Theilen beachtet und vollzogen werden.

Art. 15. Wo er Ungeſetzlichkeiten antrifft, wird er ſolche rügen, und abhilfliche Vorſchriften geben; wo er auf Unkundigkeiten ſtößt, ſoll er den Verwaltungsräthen und Pflegern mit Belehrungen und Anleitungen an die Hand gehen.

Der Kommiſſär iſt befugt, in Fällen, wo irgend eine Angelegenheit in das geſetzliche Geleiſe gebracht werden muß, für Bewerkſtelligung ſeiner geeigneten Vorſchriften und Anordnungen, nach Maßgabe der erforderlichen Zeit, kürzere oder längere Termine zu ſtellen.

Iſt ein ſolcher Termin vorüber, ſo hat ſich der Kommiſſär von dem Geſchehenen zu überzeugen. Findet er dann, daß ſeinen Anordnungen noch keine Folge geleiſtet worden ſey, ſo verzeigt er den Fall, unter Beifügung ſeines Gutachtens, eigens dem Adminiſtrationsrath, der dann das weiter Nöthige von ſich aus verfügt.

Art. 16. Er muß ſich bei jeder Reviſion, von jeder Pflegſchaft, jedem Kloſter, jedem Kapitel ꝛc., alle Schuldtitel, Stück für Stück, vorlegen laſſen, und dabei prüfen: ob alle Titel, nach dem Vermögensausweis, vorhanden ſeyen; ob ſolche, in der äußern Form und an innerm Gehalt, den geſetzlichen Erforderniſſen und den Regeln der Sicherheit, nach ſeinen Anſichten, genügen können. Je nach Umſtänden wird er die Verwaltungsräthe, Klöſter ꝛc., unter Terminbeſtimmungen, zu dießfälligen Abkündungen, Abänderungen u. ſ. w. auffordern.

Da vermuthlich an ſehr vielen Orten, ſeit einer langen Reihe von Jahren, die Urbarien und Rödel über Grundzins-, Zehent- und andere Gefälle, nie mehr gehörig bereiniget worden ſind, ſo wird der Kommiſſär beſonders auch dieſe Gattung Schuldtitel würdigen, und den Verwaltungsräthen, Klöſtern u. ſ. w. Anleitungen geben, wie in ſolchen Urbarien und Rödeln die Veränderungen im Beſitzſtand der pflichtigen Grundſtücke, die Namensveränderungen der Grundſtücke ꝛc., auf eine regelmäßige, ſpätere Streitigkeiten verhütende Weiſe, gehörig vorgemerkt werden ſollen. Der Kommiſſär wird, je nach Erforderniß, auch anordnen, daß dergleichen Urbarien und Rödel ganz neu gefertiget, gemeinderäthlich bekräftiget, und in die Pfandprotokolle eingetragen werden.

Art. 17. Er wird ſich Ueberzeugung verſchaffen: ob die Schuldtitel ꝛc., nach Vorſchrift, in einer Lade verwahrt, und die Schlüſſel gehörig vertheilt ſeyen. (Siehe Art. 3 der Verordnung von 1834).

Da im Art. 6 der Verordnung von 1834 nicht geſagt iſt, in weſſen Handen die Schlüſſel zu den Laden von Familienſtiftungen ſich befinden ſollen, ſo wird der Kommiſſär überall, wo ſolche Stiftungen beſtehen, anordnen, daß dieſe Laden, wie jene der Kirchen und Pfründen ꝛc., (am ſchicklichſten etwa in den Sakriſteien) aufbewahrt, und der einte Schlüſſel in die Hand des bezeichneten Familienpflegers, der andere in die Hand des jeweiligen Verwaltungs-Präſidenten der betreffenden Pfarrei gelegt werde. Wo der Präſident ſelbſt zur betreffenden Familie gehören würde, da iſt das erſtfolgende Mitglied hiefür bezeichnet.

Art. 18. Er ſammelt, zu Handen des Archivs des Adminiſtrationsraths, die Beſchriebe über Gebäude und Liegenſchaften der Kirchen, Pfründen, Klöſter und anderer Stiftungen; desgleichen über die Paramente der Kirchen, über die Fahrhabe der Klöſter.

Er gibt Anleitung, wie dieſe Beſchriebe verfaßt und die Schatzungen aufgenommen werden ſollen, (Art. 19 der Verordnung von 1834).

Art. 19. Er wird darauf hinwirken, daß die den Pfründen zuſtehenden Liegenſchaften veräußert, oder an die Genoſſenverſammlungen käuflich abgetreten werden, (Art. 8 der Verordnung über beſſere Dotirung der Pfründen vom Jahr 1834). Den gleichen Auftrag hat er auch, bezüglich auf Liegenſchaften der Kirchen ꝛc. Er wird den Verwaltungsräthen Anleitung geben, wie dießfällige Genoſſenverſammlungsbeſchlüſſe abzufaſſen ſeyen.

Art. 20. Er beſichtiget den baulichen Zuſtand der Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Kloſter-Gebäude. Wenn er findet, daß der Baupflichtige, in Erfüllung der Unterhaltspflicht, nachläßig ſey, ſo gibt er Mahnungen; fruchtloſen Falls aber macht er Anträge an den Adminiſtrationsrath.

Desgleichen beſichtiget er auch die Kirchenparamente und andere Mobiliarſchaften.

Art. 21. Wenn er in der Kultur oder Benutzung der den vorbenannten Stiftungen zugehörigen Waldungen Gebrechen oder Mißbrauch wahrzunehmen glaubt, ſo wird er denſelben abzuhelfen trachten. Erforderlichen Falls mag er darüber dem Adminiſtrationsrath Bericht erſtatten, und für allfällig nöthig erachtende techniſche Unterſuchungen Weiſung einholen. (Siehe Art. 31 der Verordnung von 1834).

Art. 22. Obwohl die Einkünfte ſämmtlicher Pfründen in den Jahren 1835 und 1836 durch eigene Kommiſſarien aufgenommen wurden, wird dennoch dem Kommiſſär zur Pflicht gemacht, in ſeinem Reviſionsprotokoll, bei jeder Reviſion, eine Ueberſicht dieſer Einkünfte und Laſten wiederholt aufzunehmen, mit erforderlichen Anmerkungen über dasjenige, was etwa ſeit der zuletzt gefertigten Ueberſicht ſich verändert hätte.

Art. 23. Wenn Klagen von Geiſtlichen oder Schullehrern ꝛc. an ihn gelangen, daß die Einkünfte ihnen nicht pünktlich zukommen, ſo wird er ſolche Klagen unterſuchen, und denſelben durch geeignete Verfügungen abhelfen. Er iſt berechtiget, bei dießfälligen Aufforderungen an die Verwaltungsräthe Termine zu beſtimmen.

Art. 24. In wichtigen Angelegenheiten, die in ſeinen Geſchäftskreis einſchlagen, iſt er berechtiget, Verſammlungen der Verwaltungsräthe, und ebenſo Kapitelsverſammlungen in den Klöſtern zu begehren, und ſeine Anträge denſelben perſönlich vorzubringen. Bei der Berathung und dem Abſchluſſe über den Gegenſtand aber hat er abzutreten.

Art. 25. Bei den Reviſionen iſt ihm zwar (zur Schonung der Pflegſchaften wegen der Koſten) möglichſte Beförderung der Geſchäfte em-

pfohlen; mit der Verdeutung jedoch, daß er ſich durch untergeordnete Nebenrückſichten nie verleiten laſſen ſoll zu Uebereilungen und Oberflächlichkeiten. Gründliche Prüfung des Verwaltungsweſens und Erforſchung waltender Uebelſtände und Unordnungen, dann Bedachtnahme auf durchgreifende haltbare Remedur, bleibe ihm ſtets Hauptaugenmerk.

Art. 26. Nachdem ſich der Kommiſſär mit ſeinem Geſchäftskreis und mit den verſchiedenen Uebungen praktiſch und genüglich vertraut gemacht hat, wird derſelbe darauf denken, ob nicht für alle Pfleger gleichförmige Formularien einzuführen wären für Rechnungsbücher, Rechnungen, Vermögensausweiſe, Zinsquittungen ꝛc. Der Kommiſſär wird auch ſolche Formularien begutachten und dem Adminiſtrationsrath zur Genehmigung vorlegen.

Der gleiche Auftrag gilt für die Bücherführung und Rechnungsſtellung der Klöſter und Kapitel.

Art. 27. So oft er, zu Ergänzung der Inſtruktion oder in ſpeziellen Angelegenheiten, Weiſungen und Beſcheide von dem Adminiſtrationsrath nöthig hat, wird der Kommiſſär, in bündigen ſchriftlichen Berichten, die betreffenden Fragen ſtellen, die Veranlaſſung angeben, und gleichzeitig über jede Frage ein überdachtes Gutachten beifügen.

Art. 28. Wenn Verwaltungsräthe, Bepfründete, Klöſter ꝛc. gegen Anordnungen und Verfügungen des Kommiſſärs ſich beſchweren zu können glauben, ſo mögen ſie ſich in ſchriftlichen Eingaben an den Adminiſtrationsrath wenden.

Art. 29. Der Kommiſſär führt für jede der drei Abtheilungen des Kantons ein eigenes Buch, betitelt: Reviſionsprotokoll des katholiſchen Kirchenrechnungskommiſſärs im Kanton St. Gallen. (**1**te Abtheilung.) (**2**te Abtheilung.) (**3**te Abtheilung.)

In dieſes Buch ſchreibt er ein:

a. Die Tage der Reviſion an jedem Ort (Pfarrei, Kloſter ꝛc.)
b. Die Namen der Pflegſchaften, Klöſter ꝛc., deren Rechnungen revidirt worden.
c. Den Tag des Anfangs und Schluſſes jeder Rechnung (Rechnungszeit.)
d. Das Summarium der Einnahmen und Ausgaben jeder Rechnung.
e. Den Vermögensbeſtand an Kapitalien, Zinsrückſtänden, vorſtehenden oder beiſtehenden Zinſen, Baarſchaft ꝛc. von jeder Pflegſchaft ꝛc.

Anmerkung. Ein Hauptaugenmerk iſt bei der Reviſion darauf zu richten: ob bei Kapitalien oder ganzen Fundationen vor- oder beiſtehende Zinſe ſich befinden, oder ſogenannte Handgelder bei dem jeweiligen Pfleger liegen. Wo dieß der Fall iſt, muß im Reviſionsprotokoll ausdrückliche Erwähnung davon gemacht werden.

f. Die Einkünfte der Pfründen, nach Art. **22**.
g. Bei den Klöſtern, die Anzahl der Ordensperſonen, ihre Beſchäftigung, Betriebſamkeit; Anzahl der Dienſtboten ꝛc.

h. Beſondere, erläuternde oder der Aushebung würdige Anmerkungen.

i. Die von dem Kommiſſär, bei Beendigung der Reviſion, ſchriftlich hinterlaſſenen Verfügungen, Weiſungen, Anordnungen ꝛc. (mit Ausnahme bloßer Anleitungen, guter Räthe, Empfehlungen ꝛc.)

Art. 30. Nach beendigtem Reviſionsgeſchäft in jeder Kantonsabtheilung, gibt der Kommiſſär das Reviſionsprotokoll dem Adminiſtrationsrath zur Einſicht und Prüfung ein.

Art. 31. Für die Zeit, die der Kommiſſär mit einer Reviſion an Ort und Stelle zubringen muß, iſt dem Kommiſſär ein Taggeld von fl. 4 für einen ganzen, und fl. 2 für einen halben Tag, jedoch ohne beſondere Reiſeentſchädigung, beſtimmt. In den Pfarreien iſt dieſes Taggeld auf alle betreffenden Pflegſchaften, nach Verhältniß des Kapitalvermögens, zu verlegen und ſogleich zu bezahlen, ohne Rückſicht zu nehmen auf die Zeit, die mit einer Pflegſchaft länger als mit der andern zugebracht worden wäre.

Bei den Pfründen ꝛc. iſt bei dieſer Verlegung der 20fache Betrag der fixen Einkünfte als Kapitalvermögen anzuſetzen *).

Art. 32. Zum Reviſionsgeſchäft in den Klöſtern ſind dieſe verpflichtet, dem Kommiſſär ein geheiztes Arbeitszimmer im Kloſter ſelbſt anzuweiſen.

Zum Reviſionsgeſchäft in den Pfarreien ꝛc. läßt er ſich, wo möglich, ein Lokal in den Gemeindehäuſern anweiſen. Wo dieß aber nicht geſchehen könnte, miethet er ſich ein heizbares Arbeitszimmer in einem Pfrund-, Gaſt- oder Privathaus. Das Miethgeld, nebſt Koſten für Heizung, wird mit ſeinen Taggeldern in die Rechnung aufgenommen und zur Bezahlung auf die Pflegſchaften verlegt.

Art. 33. Für die Reiſeauslagen und Bemühungen bei den gewöhnlichen Reviſionsgeſchäften und für daherige ſchriftliche Arbeiten ꝛc. iſt dem Kommiſſär ein jährliches Einkommen von fl. 1000 zugeſichert, jedoch in dem Sinn, daß der Betrag der ihm hiefür, durch die Inſtruktion, angewieſenen und ihm zugekommenen Taggelder, nöthigen Falls, durch jährlichen Zuſchuß aus der Kaſſe des katholiſchen allgemeinen Fondes, bis auf das zugeſicherte Einkommen von fl. 1000, ergänzt und ausgefüllt werden ſoll.

Zu dieſem Behuf führt der Kommiſſär eine ſpezifizirte Note über die bei gewöhnlichen Reviſionen bezogenen Taggelder, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember, und gibt ſolche, auf Ende jedes Jahrs, dem

*) Am 23. April 1841 hat der katholiſche Adminiſtrationsrath die Erläuterung gegeben: Es ſey der Art. 31 (Nachſatz) der Inſtruktion des katholiſchen Rechnungskommiſſärs von 1837 dahin zu verſtehen und anzuwenden, daß jedesmal das Betreffniß der Reviſionskoſten der Pfrundpflegſchaft zur Laſt geſchrieben, nicht aber von dem Pfrundinhaber bezogen werde; indem die Genoſſenſchaft den Betrag, wenn ihn die Pflegſchaft nicht, nebſt den ordentlichen Bezügen des Bepfründeten, zu tragen vermag, gleich den übrigen Verwaltungskoſten aus ihren Mitteln zu beſtreiten habe.

Präſidenten des Adminiſtrationsraths ein. Zeigt es ſich, daß der Kommiſſär, zu Ergänzung ſeines Einkommens, noch etwas zu gut hat, ſo wird der Präſident die Note viſiren, und zur Bezahlung des Guthabens an das Kaſſieramt verweiſen.

Art. 34. Die Koſten für Schreibmaterialien, Papier, Bücher, Briefporto ꝛc. werden ihm von dem Adminiſtrationsrath vergütet. Auf Ende jedes Jahrs gibt er darüber eine eigene Note dem Präſidenten ein.

Art. 35. Wenn der Adminiſtrationsrath, aus obwaltenden beſondern Gründen, für gut findet, in Gemäßheit der ihm, durch den Art. 3 des Beſchluſſes des katholiſchen Großrathskollegiums vom 24. November 1836, ertheilten Ermächtigung, dem Kommiſſär da oder dort einen Beigeordneten zu beſtimmen, ſo wird die Wahl dieſes Beigeordneten einfach dem Kommiſſär angezeigt, dem dann obliegt, den Gewählten davon zu benachrichtigen, und mit ihm über die Behandlung des Geſchäftes ſich zu verſtändigen.

Art. 36. Die Stellung des Beigeordneten iſt jene eines Kollegen und Gehilfen des Kommiſſärs. Die Inſtruktion des Kommiſſärs gilt auch für ihn. Schriftliche Berichte, Anträge und Verfügungen ꝛc. gehen jedoch in allweg nur vom Kommiſſär aus. In denſelben hat aber der Beigeordnete, wenn er mit dem Kommiſſär übereinſtimmt, auch ſeine Unterſchrift beizufügen in folgender kurzen Formel:

„Mit meiner Beiſtimmung:
Der eigens Beigeordnete:
N. N.“

Art. 37. Stimmt aber der Beigeordnete in Eint und Anderm mit dem Kommiſſär nicht überein, ſo entſcheidet der Adminiſtrationsrath. Zu dieſem Behuf muß der Beigeordnete ein eigenes begründetes Gutachten ſtellen, und ſolches dem Kommiſſär behändigen, der daſſelbe dann, mit dem ſeinigen, dem Adminiſtrationsrath einſendet.

Art. 38. Der allfällig Beigeordnete zu einer Reviſion hat folgende Entſchädigung zu beziehen:

a. Ein Taggeld von fl. 3 für jeden ganzen Tag, und fl. 1. 30 kr. für einen halben Tag Abweſenheit vom Wohnort.
b. Ein Reiſegeld von 24 kr. auf jede Wegſtunde.

Dieſe Entſchädigung wird auf gleiche Weiſe verlegt, wie das Taggeld des Kommiſſärs, (Art. 31).

Art. 39. Wenn der Kommiſſär Experten (z. B. Forſt- oder Baukundige) beizuziehen ermächtiget worden, ſo läßt er einem ſolchen die, im Art. 38, für einen Beigeordneten beſtimmte Entſchädigung bezahlen, und zwar ausſchließlich aus der Kaſſe derjenigen Pflegſchaft oder desjenigen Kloſters, dem der betreffende Gegenſtand zugehört.

Art. 40. Wenn der Adminiſtrationsrath durch Klagen oder Anzeigen veranlaßt wird, da oder dort, in Verwaltungs- und Rechnungsangelegenheiten, außerordentliche Unterſuchungen anzuordnen, ſo behält derſelbe ſich vor, ſolche Unterſuchungen, und die Vollziehung dieß-

fälliger Verfügungen, dem Kirchenrechnungskommiſſär übertragen zu können. Derſelbe wird aber ſolche Aufträge nicht mit dem gewöhnlichen Reviſionsgeſchäft vermiſchen, ſondern über die betreffenden Pflegſchaften ꝛc., in der angenommenen Reihenfolge der Kantonsabtheilungen, die gewöhnliche Reviſion jedenfalls walten laſſen.

Art. 41. Bei außerordentlichen Unterſuchungen und Sendungen hat ſowohl der Kommiſſär als der allfällig Beigeordnete diejenige Entſchädigung zu beziehen, welche im Art. **38** für den Beigeordneten bei Reviſionen beſtimmt iſt.

Auf einzureichende, und vom Präſidenten des Adminiſtrationsraths zu viſirende Noten können dieſe Entſchädigungen ſogleich beim Kaſſieramt bezogen werden. Der Adminiſtrationsrath wird dann eigens beſtimmen, von wem die einſtweiligen Auslagen der Kaſſe zu erſetzen ſeyen. Die Entſchädigungen des Kommiſſärs bei ſolchen außerordentlichen Unterſuchungen und Sendungen gebühren demſelben eigens und beſonders, ohne daß ſolche bei dem, in Art. **33**, ihm zugeſicherten Einkommen in Anrechnung gebracht werden ſollen.

Art. 42. Der Kommiſſär wird von dem Adminiſtrationsrath beeidiget. Die Formel iſt folgende:

Eid.

„Ihr, als aufgeſtellter Rechnungskommiſſär für Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter, Landkapitel und andere geiſtliche und fromme Stiftungen, ſollt angeloben und ſchwören, nach der Euch ertheilten Inſtruktion und nach weitern Aufträgen und Weiſungen des Adminiſtrationsraths, die Euch übertragenen Geſchäfte getreu und fleißig zu beſorgen; keine Mieth und Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; die übernommenen Pflichten ohne Anſehen der Perſonen auszuüben; Niemand zu lieb und Niemand zu leid; ſowie Ihr es vor Gott verantworten möget.“

Art. 43. Der Adminiſtrationsrath behält ſich vor, gegenwärtige Inſtruktion, nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen, zu jeder beliebigen Zeit ganz oder theilweiſe wieder abzuändern.

Art. 44. Gegenwärtige Inſtruktion ſoll eigens gedruckt und den Verwaltungsräthen, Klöſtern, Pfarrämtern und Landkapiteln mitgetheilt werden, zur Kenntnißnahme von demjenigen, was allgemein zu wiſſen gedeihlich und zum Theil auch nöthig iſt.

(№ 149.) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

2. Kirchenweſen.

(№ 150.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die bisthümlichen Verhältniſſe des Kantons.

Vom Großen Rath genehmigt: **26.** November **1833.**

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: **28.** Oktober **1833.**)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß durch den Hinſcheid des hochwürdigſten Biſchofs, Karl Rudolph, der katholiſche Kantonstheil von St. Gallen, in Hinſicht oberhirtlicher Leitung, als verwaiſet anzuſehen iſt,

In Betrachtung, daß die Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhles, wie dieſelbe in der päpſtlichen Bulle vom **2.** Juli **1823** vorgeſchrieben wird, durch die Verwahrung des Kantons Graubünden rechtlich unmöglich gemacht iſt,

In Betrachtung, daß die Bulle ſelbſt die Intereſſen und die Bedürfniſſe des katholiſchen Kantonstheils von St. Gallen keineswegs befriediget, und daß ſie überdieß die ausdrücklich vorgeſchriebene Sanktion des Staats nie erhalten hat, ſomit keine legale Anwendung finden kann,

In Betrachtung, daß es Obliegenheit der Stellvertreter des katholiſchen Kantonstheils iſt, fürzuſorgen, daß die oberhirtliche Leitung den wahren Bedürfniſſen des katholiſchen Volkes und ihrem religiös-kirchlichen Zweck entſpreche,

In Betrachtung, daß es jederzeit in der Berechtigung der Stellvertreter des ſelbſtſtändigen katholiſchen Kantonstheils liegt, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung, die Formen ſowohl als auch die Mittel jener oberhirtlichen Leitung zu beſtimmen,

In Betrachtung, daß der Zeitpunkt eingetreten iſt, die zweckmäßige Umgeſtaltung der bisthümlichen Verhältniſſe vorzunehmen, wie auch, daß angemeſſene Vorſchriften für die Dauer daheriger Berathungen und Unterhandlungen erforderlich ſind,

In Betrachtung endlich, daß das katholiſche Großrathskollegium ſich bereits, unterm **27.** Februar l. J., jede weitere Verfügung und Schlußnahme über die bisthümlichen Verhältniſſe und Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten hat,

beſchließt:

Art. 1. Die bisthümlichen Angelegenheiten des katholiſchen Kantonstheils von St. Gallen ſollen, mit Beachtung der Bedürfniſſe des katholiſchen Volkes, umgeſtaltet und neu gegründet werden, und zwar ohne alle Rückſicht auf den aus der päpſtlichen Bulle vom **2.** Juli **1823** hervorgegangenen Zuſtand, welche Bulle, wegen Abgang der ausdrücklich vorgeſchriebenen Sanktion des Staats, als nicht beſtehend angeſehen und erklärt wird.

Art. 2. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, mit Beförderung geeignete gutachtliche Anträge für die neue Geſtaltung der biſthümlichen Verhältniſſe des katholiſchen Kantonstheils dem Großrathskollegium vorzulegen.

Art. 3. Bis nach erfolgter Berathung dieſer gutachtlichen Anträge und bis nach dem Entſcheide des Großrathskollegiums über den Inhalt derſelben, ſoll jede Unterhandlung zu dem, im Art. 2, bezeichneten Zwecke unterbleiben.

Art. 4. Als Grundbedingungen für die künftige Geſtaltung der biſthümlichen Verhältniſſe des katholiſchen Kantonstheils werden ſchon jetzt feſtgeſetzt:

a. Daß der katholiſche Kantonstheil, ſey es, daß er zu einem eigenen Biſthum geſtaltet, oder einem andern Biſthum einverleibt würde, in einen Metropolitanverband aufgenommen werde.

b. Daß die durch unwiderſprechliche Kirchenſatzungen gebotene Einführung, Organiſation und Abhaltung der Synode förmlich gewährleiſtet werde.

Art. 5. Die biſthümlichen Verhältniſſe des katholiſchen Kantonstheils ſollen mit möglichſter Rückſicht auf weiſe Oekonomie geordnet werden. Das katholiſche Großrathskollegium behält ſich ausdrücklich die Ausmittlung und Beſtimmung der hiezu erforderlichen Fonds vor.

Art. 6. Es ſoll ſogleich für ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des katholiſchen Kantonstheils Vorſorge getroffen werden. Zu dieſem Ende wird das einsweilen noch proviſoriſch in Funktion bleibende Domkapitel, aus einem unverzüglich einzureichenden dreifachen Vorſchlage des Adminiſtrationsraths, einen Biſthumsverweſer ernennen. *).

Art. 7. Für den katholiſchen Kantonstheil von St. Gallen ſoll für einsweilen, weder vom hieſigen Domkapitel, noch von demſelben mit dem Churiſchen vereint, eine Biſchofswahl vorgenommen werden dürfen. Eine im Widerſpruch mit dieſer Verfügung vorgenommene Wahl wird nicht anerkannt.

Art. 8. Gegenwärtiger Beſchluß hat der Adminiſtrationsrath in amtlicher Fertigung:

a. Dem St. Galliſchen Domkapitel.
b. Der römiſchen Nuntiatur in Luzern.
c. Dem Kleinen Rath, zu Handen des Staats.
d. Durch den Kleinen Rath des hieſigen Kantons demjenigen des Standes Graubünden

mitzutheilen.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

1) In Erwägung, daß, nach Art. 22 der Verfaſſung, jede Konfeſſion das unbeſtreitbare Recht beſitzt, ihre kirchlichen Angelegenheiten ſo zu

---

*) Die Beſtimmung im Art. 6 wurde abgeändert. (Siehe № 151, Art. 4.)

ordnen, wie ſie es den Bedürfniſſen und Anſichten der Konfeſſionsgenoſſen angemeſſen findet,

2) In Erwägung, daß dem Staate, nach Inhalt dieſes Artikels der Verfaſſung, ein anderes Recht nicht zuſteht, als dasjenige, die Aufſicht über ſolche Anordnungen in dem Sinn auszuüben, daß weder Verfaſſung noch Geſetze, noch die Rechte des Staates überhaupt gefährdet werden,

3) In Erwägung, daß demnach der Staat in allen Fällen die Sanktion zu ertheilen hat, wo dieſem Grundſatz der Verfaſſung gemäß gehandelt wird,

4) In Erwägung, daß, nach vorſtehenden Grundſätzen, keiner Konfeſſion das Recht beſtritten werden kann, ſelbſt legal beſtehende Einrichtungen zu ihrem Beſten zu ändern, daß aber der katholiſchen Konfeſſion um ſo mehr dieſes Recht zuſtehe, wo es ſich darum handelt, einen bloß faktiſchen Zuſtand zu verändern, der ohne poſitive Sanktion des Staates eingetreten war,

5) In Betrachtung, daß der Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums, vom **28.** Oktober **1833**, von verfaſſungsmäßiger Behörde ausgegangen ſey, und auch, ſeinem Inhalte nach, die Rechte des Staates weder beeinträchtige noch gefährde,

beſchließt:

Den durch Botſchaft des Kleinen Raths, vom **15.** November, mitgetheilten Beſchlüſſen des katholiſchen Großrathskollegiums in Bisthumsangelegenheiten, vom **28.** Oktober **1833**, wird, gemäß Art. **8** und **9** des Geſetzes über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen, vom **29.** November **1831**, die hoheitliche Sanktion ertheilt.

(№ 151.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber verſchiedene Verfügungen und Anordnungen, bezüglich auf die bisthümlichen Verhältniſſe.

Vom Großen Rath genehmigt: **26.** November **1833**.

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: **19.** November **1833**.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Auf den Bericht des katholichen Adminiſtrationsraths, daß das proviſoriſche Domkapitel, ſtatt, nach dem Art. **6.** des Beſchluſſes vom **28.** Oktober **1833***) aus einem ihm gemachten dreifachen Vorſchlag einen Bisthumsverweſer zu ernennen, die Wahl eines Kapitelsvikars vorgenommen und dazu einen Geiſtlichen bezeichnet hat, der dem Kapitel nicht vorgeſchlagen worden iſt,

In Erwägung, daß das Domkapitel durch dieſe getroffene Wahl unverholen ſeine Anſicht kund gegeben hat, die Willensmeinung der geſetzlich beſtehenden Stellvertreter des katholiſchen Volkes unbeachtet laſſen zu dürfen,

*) Siehe № **150.**

In Erwägung, daß es eine höchſt dringliche Nothwendigkeit iſt, für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten einen Bisthumsverweſer für den katholiſchen Kantonstheil zu beſtellen,

In Betrachtung, daß in Hinſicht auf die Kapitalien, Grundzinſe und Liegenſchaften, welche zur biſchöflichen Dotation angewieſen worden ſind, ſo wie wegen daheriger Rechnungsſtellung, wegen der biſchöflichen Wohnung und wegen des Unterhalts einiger Domkapitularen, annoch verſchiedene, den Beſchluß vom 28. Oktober d. J. ergänzende Verfügungen und Anordnungen erforderlich werden,

beſchließt:

Art. 1. Das proviſoriſche Domkapitel, wie ſolches aus reſidirenden und nicht reſidirenden Kapitularen dermal noch beſteht, iſt als aufgehoben und aufgelöst erklärt.

Art. 2. Die von dem Kapitel getroffene Wahl des Herrn Johann Nepomuk Zürcher, zum Kapitelsvikar, iſt als ungültig erklärt.

Art. 3. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, gegenwärtigen Beſchluß dem bisherigen Domkapitel, für ſich und zu Handen des Herrn Zürcher, mitzutheilen, und im weitern das Anſuchen an den Kleinen Rath zu richten, ſowohl die Kundmachung der Wahl des Herrn Zürcher, als Kapitelsvikar, als auch dem Herrn Zürcher ſelbſt jede Ausübung der ihm von dem Domkapitel übertragenen Funktionen, hochobrigkeitlich zu unterſagen.

Art. 4. In Abänderung des Art. 6 des Beſchluſſes vom 28. Oktober d. J. wird das Großrathskollegium ſelbſt und ſogleich, aus der Geiſtlichkeit des Kantons, einen Bisthumsverweſer wählen, welcher Seiner Heiligkeit dem Papſt zur Beſtätigung gebührend präſentirt werden ſoll.*)

Dem Bisthumsverweſer iſt, nebſt anſtändiger freier Wohnung, ein jährlicher Gehalt von 1500 fl. ausgeſetzt, oder es wird, inſofern derſelbe ein anderwärtiges, mit benannter Stelle vereinbarliches Benefizium beſitzt, ſein Einkommen bis auf die Summe von 1500 fl. erhöht.

Dieſer Bisthumsverweſer hat ſich zwei geiſtliche Räthe und einen Sekretär, aus dem Klerus des Kantons, zu wählen, welche Gewählte jedoch dem katholiſchen Adminiſtrationsrath genehm ſeyn müſſen, und von dem letztern ihre Entſchädniſſe erhalten.

Art. 5. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, das Archiv der bisherigen biſchöflichen Kuria einsweilen ſogleich zu ſeinen Handen zu nehmen.

Art. 6. Sollen die ſ. Z. dem Herrn Biſchof zu ſelbſteigener Verwaltung übergebenen Grundzinſe, wie auch die Liegenſchaften, ungeſäumt, zu Handen des allgemeinen katholiſchen Korporationsfondes, zurückgezogen, und demſelben wieder einverleibt werden.

Das gleiche ſoll auch geſchehen mit den verbrieften Kapitalien, welche dem Biſchof noch nicht ausgehändigt waren, von denen aber der Adminiſtrationsrath dem Herrn Biſchof bisanhin die Zinſe abreichte.

Art. 7. Demzufolge iſt der bisherige Herr Verwalter und biſchöfliche Hofkaplan a Porta aufzufordern, unverzüglich genaue und ſpezifizirte Rech-

*) An die Stelle eines Bisthumsverweſers iſt im Jahr 1836 ein apoſtoliſcher Vikar getreten. (Siehe №152.)

nung zu ſtellen, wobei genau auszuſcheiden komme, was noch in die Erbsmaſſe des Herrn Fürſtbiſchofs und was an den katholiſchen allgemeinen Fond falle.

Art. 8. Nach liquidirter Rechnung iſt Herr aPorta ſogleich ſeiner Funktion als Verwalter, und damit jeder Verhältniſſe zur St. Galliſchen katholiſchen Korporation, entlaſſen.

Art. 9. Sollen alle Schlüſſel zur biſchöflichen Wohnung ſogleich zu Handen des Adminiſtrationsraths, und damit auch die Wohnung ſelbſt zu deſſen freier Dispoſition zurückgeſtellt werden.

Art. 10. Herr aPorta hat, vom Sterbetag des Herrn Fürſtbiſchofs an bis zum Rechnungsabſchluß, täglich 2 fl. Gehalt zu beziehen. Auch wird derſelbe während dieſer Zeit ſeine bisherige Wohnung behalten.

Art. 11. Jene Domherren, ehemalige Stift St. Galliſche Kapitularen, welche weder Pfarrer ſind noch eine ſonſtige Anſtellung haben, werden bei ihrer geſetzlichen Penſion von 500 fl. belaſſen, und dem bisherigen Generalvikar, Herrn Aemilian Haffner, überdieß eine Zulage von jährlich 300 fl., dem Herrn Heinrich Müller-Friedberg und dem Herrn Konrad Scherrer, jedem eine Zulage von jährlich 200 fl. verabfolgt. Sie haben aber ihre bisherigen Wohnungen binnen vier Monaten zu räumen.

Art. 12. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Beſchluſſes erforderlichen Verfügungen zu treffen, ſo wie auch dieſen Beſchluß, in amtlicher Fertigung, dem Kleinen Rathe, zu Handen des Staats, mitzutheilen, und die Sanktion des Großen Raths einzuholen.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

1) In Erwägung, daß der durch den Kleinen Rath zur Kenntniß des Großen Raths gebrachte Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 19. November dieſes Jahres, nur nothwendig gewordene Vollziehungsmaßregeln des Beſchluſſes vom 28. Oktober 1833 enthalte,

2) In Erwägung, daß hinſichtlich dieſes Beſchluſſes keine andere Grundſätze in Betracht kommen können, als diejenigen, welche den Großen Rath, in der Ertheilung der Sanktion für den Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums vom 28. Oktober, leiteten,

3) In Erwägung des vom katholiſchen Großrathskollegium ſelbſt ausgeſprochenen Wunſches, es möchte der Große Rath vorerwähntem Beſchluſſe ſeine Sanktion ertheilen,

4) In Betrachtung, daß der Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums vom 19. November 1833 von verfaſſungsmäßiger Behörde ausgegangen ſey, und auch endlich, ſeinem Inhalte nach, die Rechte des Staates weder beeinträchtige noch gefährde,

beſchließt:

Dem durch Botſchaft des Kleinen Raths, vom 22. November, mitgetheilten Beſchluſſe des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 19. November, in Biſthumsangelegenheiten, wird hiemit, gemäß Art. 8 und 9 des Geſetzes über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen, vom 29. November 1831, die hoheitliche Sanktion ertheilt.

(№ 152.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Aufſtellung eines apoſtoliſchen Vikars für die Diözeſe St. Gallen.

Vom Großen Rath genehmiget: **14. Juni 1836.**

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 7. Juni 1836.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Nachdem, in Folge der, nach Inhalt des Beſchluſſes des katholiſchen Großrathskollegiums vom **17.** November v. J., mit der apoſtoliſchen Nuntiatur eröffneten Unterhandlung, Se. päbſtliche Heiligkeit ſich bewogen gefunden haben, zu Gunſten des Biſthums St. Gallen entſprechende Verfügung eintreten zu laſſen,

beſchließt:

Art. **1.** Es ſoll, nach bereits beſchloſſener Abänderung des Art. **4** des Beſchluſſes des katholiſchen Großrathskollegiums vom **19.** Novemb. **1833***), das von Sr. päbſtlichen Heiligkeit verordnete apoſtoliſche Vikariat eintreten.

Art. **2.** Für gegenwärtigen Beſchluß ſoll die Sanktion des Großen Raths eingeholt werden.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Anſicht des hoheitlich ſanktionirten Beſchluſſes des katholiſchen Großrathskollegiums vom **19.** November **1833**, deſſen **4.** Artikel vorſchreibt, daß das Großrathskollegium, aus der Geiſtlichkeit des Kantons, einen Biſthumsverweſer zu wählen habe, welcher Sr. Heiligkeit dem Pabſt zur Beſtätigung präſentirt werden ſolle,

In Erwägung, daß der durch den Kleinen Rath zur Kenntniß des Großen Raths gebrachte Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums vom **7.** Juni **1836** den vorerwähnten Art. **4** dahin abändert: daß die Biſthumsverwaltung dem von Sr. päbſtlichen Heiligkeit proviſoriſch verordneten apoſtoliſchen Vikariat übertragen werden ſoll,

In Erwägung, daß dieſe von verfaſſungsmäßiger Behörde ausgegangene Abänderung des Art. **4** des Beſchluſſes vom **19.** November **1833** die Rechte des Staates weder beeinträchtiget noch gefährdet,

beſchließt:

Dem durch Botſchaft des Kleinen Raths vom **11.** Juni **1836** vorgelegten Beſchluſſe des katholiſchen Großrathskollegiums, vom **7.** Juni d. J., über Aufſtellung eines apoſtoliſchen Vikariats für Verwaltung des Biſthums St. Gallen, wird hiermit, gemäß Art. **8** und **9** des Geſetzes über die Beſorgung der beſondern Angelegenheiten beider Konfeſſionen, vom **26.** Jänner **1832**, die hoheitliche Sanktion ertheilt.

---

*) Siehe № 151.

(№ 153.) Uebereinkunft mehrerer Kantone.

Betreffend die Rechte des Staats in katholiſchen Kirchenſachen.

Vom Jahr **1834**.

Anmerkung. Im Jahr 1834 iſt zu Baden, zwiſchen mehreren Kantonen, eine Uebereinkunft über die Rechte des Staats in katholiſchen Kirchenſachen abgeſchloſſen worden, welche der Große Rath des Kantons St. Gallen, am 5. Juni 1834, zur Anwendung für den katholiſchen Konfeſſionstheil, die Genehmigung ertheilt hatte.

(№ 154.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend das katholiſche Prieſterſeminarium in St. Gallen.

Vom Großen Rath genehmiget: **26.** November **1833.**

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 19. November 1833.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

nach vernommenem gutachtlichem Bericht des Adminiſtrationsraths, über den Beſtand und die künftige Einrichtung des Prieſterſeminariums in St. Gallen,

verordnet was folgt:

Art. 1. Das St. Galliſche Prieſterſeminar hat, bezüglich auf ſein Lokal und ökonomiſches Verhältniß, bis auf weiters in ſeinem gegenwärtigen Beſtand zu verbleiben, mit dem Zuſatze jedoch:

a. daß ihm noch die anſtoßenden, von Herrn Kanonikus Ildephons ab Arx bewohnt geweſenen zwei Zimmer einverleibt, und zu einem Speiſe- und einem Krankenzimmer eingerichtet werden ſollen;

b. daß, in Abweichung von dem bisherigen Verfahren, Beiträge zur Verköſtigung der Seminariſten nur an anerkannt Dürftige geleiſtet werden können.

Art. 2. Die Zahl der in das Seminar Aufzunehmenden richtet ſich jeden Falls nach dem in vorſtehendem Artikel ausgemittelten Lokal. Sollten ſich mehrere zur Aufnahme melden, als nach dieſer Beſtimmung aufgenommen werden können, ſo genießen, unter Vorbehalt gleich günſtiger Reſultate der Prüfung, die zuerſt ſich Meldenden den Vorrang.

Art. 3. Um in das Seminar aufgenommen werden zu können, muß der Kandidat ſich über ſeine guten Sitten, und, durch ordentliche Prüfungszeugniſſe, auch darüber ausweiſen, daß und wie er, ſowohl die Vorbereitungsſchulen von der erſten Stufe an, als auch die philoſophiſchen Fächer und Theologie, vollſtändig auf öffentlichen Lehranſtalten abſolvirt habe. Bloße Frequentationsſcheine werden nicht berückſichtigt, und die zu hörenden theologiſchen Fächer ſollen von dem Adminiſtrationsrath den Studirenden beſonders bezeichnet werden.*)

*) Die Beſtimmung im Art. 3, in Bezug auf die Vorbereitungsſchulen, wurde im Jahr 1841 abgeändert. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 137.)

Art. 4. Ueber den in Art. 3 vorgeſchriebenen Ausweis hat der Kandidat vor der, durch den Adminiſtrationsrath, unabhängig von der Kuria, aufzuſtellenden Examinationskommiſſion eine ſtrenge Prüfung aus den philoſophiſchen und theologiſchen Fächern zu beſtehen.*)

Art. 5. Wer dieſer Prüfung, zur Zufriedenheit der Prüfungskommiſſion, Genüge geleiſtet hat, dem darf, jedoch mit Vorbehalt der Beſtimmungen des Art. 2, rückſichtlich der Anzahl der Seminariſten, die Aufnahme in das Seminar nicht verweigert werden.

Art. 6. In dem Seminar, welches nur den praktiſchen Religionslehrer auszubilden hat, ſoll der Unterricht ſich lediglich auf die Paſtoralfächer, Pädagogik, und die Lehre über die, auf das Kirchliche Bezug habenden, bürgerlichen Geſetze beſchränken.

Art. 7. Die Aufſicht über die Seminariſten, und der Unterricht derſelben, ſteht bei dem von dem Biſthumsverweſer zu beſtimmenden Regens, der jedoch ein dem Adminiſtrationsrath genehmer Mann ſeyn ſoll.

Art. 8. Der Adminiſtrationsrath hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit Einſicht in die Hausordnung und Lehrweiſe im Seminar zu nehmen, um alljährlich über den innern und äußern Zuſtand des Seminars geeigneten Bericht an das katholiſche Großrathskollegium erſtatten zu können.

Art. 9. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll, nach Art. 8 des Geſetzes vom 29. November 1831, der Sanktion des Großen Raths unterlegt werden.

(№ 155.) Beſchluß des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

Ueber den Eintritt in das katholiſche Priſter-Seminarium zu St. Gallen.

Vom 17. Jänner 1834.

Zufolge des Art. 3 der über das Prieſterſeminarium erlaſſenen Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 19. Nov. 1833 **), hat der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons St. Gallen, durch einen Beſchluß vom heutigen Datum, folgende Fächer für die Studirenden der Theologie als obligatoriſch bezeichnet, nemlich: 1) Kirchengeſchichte, 2) Dogmatik, 3) Moraltheologie, 4) Hermeneutik und Exegeſe, 5) Kirchenrecht, 6) Paſtoraltheologie, mit Einſchluß der Pädagogik und Didaktik.

Es haben demnach die Studirenden der Theologie, welche die Zulaſſung zur Prüfung für den Eintritt in das Seminarium verlangen, über das Studium der oben bezeichneten Fächer, ſich, von nun an, nicht bloß durch Frequentationsſcheine, ſondern durch gehörig beglaubigte Prüfungszeugniſſe der betreffenden Profeſſoren, und über ihre Aufführung, ebenfalls durch gehörig beglaubigte Sittenzeugniſſe, auszuweiſen. In Bezug auf die philoſophiſchen und Gymnaſial-Studien, haben ſich die Bewerber um den Eintritt in's Seminarium an die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 19. November 1833, zu halten.

---

*) Wegen den Prüfungen ſiehe № 155—156, c.

**) Siehe № 154.

(№ 156, a.) Beſchluß des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

Ueber das Prüfungsweſen für den katholiſchen Prieſterſtand.

(Enthaltend: Vorſchriften über die Organiſirung von Prüfungskommiſſionen; über die Erforderniſſe zum Eintritt in das Seminarium; über die Wahlfähigkeit der Prieſter; über Zulaſſung der Kapuziner zur Seelſorge u. ſ. w.)

Vom 7. November 1838.

Der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung der Verordnungen des katholiſchen Großrathskollegiums vom 26. November 1833 *), vom 20. November 1834 **), und deſſen Beſchluſſes vom 24. Februar 1835 ***), die Prüfung der Seminarkandidaten, Geiſtlichen und Kapuziner betreffend,

verordnet hiemit:

Art. 1. Sowohl für Prüfung der Seminarkandidaten, zu deren Aufnahme ins Seminar, als für Prüfung der Geiſtlichen, zu Ertheilung von Wahlfähigkeitsakten, und der Kapuziner, für Zulaſſung zur Seelſorge, wählt der Adminiſtrationsrath zwei beſondere Kommiſſionen von drei Mitgliedern, frei, in oder außer ſeiner Mitte, je auf vier Jahre, und nach je einer Amtsdauer wieder wählbar. †)

Art. 2. Nach Maßgabe waltenden Einverſtändniſſes mit der kirchlichen Oberbehörde im Kanton, mag aber die Prüfungskommiſſion für die Geiſtlichen und Kapuziner gemeinſam ſo beſtellt werden, daß drei Mitglieder vom geiſtlichen Rathe des Diözeſanvorſtandes, und zwei vom Adminiſtrationsrathe, gewählt werden, und zwar von beiden Behörden, nach den in Art. 1 feſtgeſetzten nähern Beſtimmungen. ††)

Die von ſolcher Kommiſſion vorgenommenen Prüfungen mögen auch die Bewilligung zur Seelſorge und die Admiſſion begründen.

Art. 3. Die Kommiſſionen wählen den Präſidenten und den Aktuar aus ihrer Mitte. Dieſem Letztern liegt die Ausſchreibung der Prüfungen, Führung der Protokolle und Prüfungstabellen, und die Ausfertigung der Wahlfähigkeitsakten ob. Für Beſiegelung der Wahlfähigkeitsakten führt die Prüfungskommiſſion für die Geiſtlichen ein eigenes Sigill. Für allfällige weitere Geſchäfte hat die Kanzlei des Adminiſtrationsraths Aushülfe zu leiſten.

Art. 4. Die Kommiſſionen entwerfen eigene Reglemente, die ihren betreffenden Wahlbehörden zur Genehmigung vorzulegen ſind.

Art. 5. Als unerläßliche Ausweiſe ſind beizubringen:

---

*) Siehe № 154. — **) Siehe № 159 und № 163. — ***) Siehe № 164.

†) Am 15. Sept. 1841 hat der Adminiſtrationsrath den Zuſatz beſchloſſen: daß für die Seminarprüfungskommiſſion auch zwei Suppleanten beſtehen ſollen.

††) Wegen des Einverſtändniſſes über Beſtellung einer Prüfungskommiſſion ſiehe № 156, b.

I. Von den Seminarkandidaten.

a. Taufſchein.
b. Heimathſchein.
c. Studien- und Sittenzeugniſſe, und zwar nicht bloße Frequentationsſcheine:
 aa. Ueber vollſtändige Gymnaſialkurſe.
 bb. Ueber die weſentlichen Fächer der Philoſophie und Phyſik, als: Logik, Pſychologie, Anthropologie, Ethik, Mathematik, Phyſik und Geſchichte.
 cc. Ueber vollſtändiges dreijähriges Studium der Theologie und zwar über folgende Fächer:
  1) Kirchengeſchichte.
  2) Dogmatik.
  3) Moraltheologie.
  4) Hermeneutik und Exegeſe.
  5) Kirchenrecht.
  6) Paſtoraltheologie.

II. Von den Prieſtern.

Nebſt frühern Sitten- und Studienzeugniſſen, aus den hauptſächlichſten Fächern:

d. Ausweis über den gemachten Seminarkurs, nach Zeit und Ort.
e. Zeugniß über vollſtändig empfangene Weihungen.
f. Tiſchtitel, nach Vorſchrift hierſeitiger Verordnung, vom 16. Juni 1837.
g. Sittenzeugniſſe von der betreffenden, zunächſt übergeordneten Behörde.

III. Für Kapuziner.

h. Ausweis, wann und wo ſie in den Orden aufgenommen worden.

Art. 6. Ohne vollſtändige betreffende Ausweiſe darf, bei ſtrengſter Verantwortlichkeit der Mitglieder der Prüfungskommiſſion, Niemand zur Prüfung zugelaſſen werden.

Art. 7. Die Gegenſtände für mündliche Prüfung ſind für die Seminarkandidaten alle, unter Art. 5, lit. c, bezeichneten Fächer, welche allein obligatoriſch ſind; dennoch aber ſoll auch aus klaſſiſcher Literatur und höherer Philologie (wenigſtens in Griechiſch und Latein), Religionsphiloſophie und vaterländiſcher Geſchichte geprüft werden. Für die Prieſter und Kapuziner ſind die Prüfungsgegenſtände nur die einzig obligatoriſchen Fächer unter Art. 5, lit. cc, nebſt amtlicher Geſchäftskunde, und mit dem Unterſchiede, daß bei letztern mehr die praktiſche Seite berückſichtigt werde, als bei der Prüfung der Seminarkandidaten; letzteres gilt ebenfalls für die ſchriftliche Prüfung.

Art. 8. Die ſchriftlichen Arbeiten eines jeden Examinanden haben wenigſtens zwei halbe Tage auszufüllen; in der Zwiſchenzeit hat, nach alphabetiſcher Ordnung, mündliche Prüfung der Examinanden ſtatt, die für jeden nie kürzer als eine Stunde dauern darf.

Art. 9. Die Examinatoren haben, während der mündlichen Prüfung, jeder für ſich, die Zenſurnoten zu machen; ſodann, nach dem Abtreten

eines jeden Examinanden, ſich, durch Diskuſſion und Abſtimmung, mit beſonderer Rückſicht auf die, unter Art. 5 bezeichneten, allein obligatoriſchen Fächer, über eine gemeinſame Note zu entſcheiden. Gleiches gilt bei den gemeinſam zu leſenden und zu prüfenden ſchriftlichen Arbeiten.

Art. 10. Die Noten ſind:
I. Sehr gut.
II. Gut.
III. Mittelmäßig.
IV. Nicht gut.
V. Schlecht.

Art. 11. Nur wer in den meiſten und wichtigſten obligatoriſchen Fächern, nach dem Ausweiſe der in eine Tabelle eingetragenen einzelnen Noten, keine unter Nro. III erhalten hat, darf als aufnahmsfähig für's Seminar, als befähigt für einen Wahlfähigkeitsakt, oder als empfohlen für die geiſtliche Admiſſion zur Seelſorge, in der Prüfungstabelle angeſchrieben werden. Für alle Klaſſen von Prüflingen wird der Zutritt, zu jeder beſondern Art Prüfung, nur dreimal geſtattet.

Art. 12. Die Befähigung zu Wahlfähigkeitsakten auf Pfründen iſt daſelbſt, nach zwei Rubriken, einzutragen: *)

a. Befähigt für Kaplaneien, Frühmeſſereien und geſtiftete Vikariate, ſowie für alle, mit irgend einer Paſtorationsverpflichtung verbundenen Pfründen; Pfarrpfründen ausgenommen.

Die Befähigung für dieſe Klaſſe wird erworben durch die Note III (mittelmäßig) in den meiſten und wichtigſten obligatoriſchen Fächern; dabei aber auch mehreren IV und V Noten.

Wer nur für dieſe Klaſſe befähigt wird, hat, nach Ablauf von je zwei zu zwei Jahren, bei Verlurſt ſeiner Anſtellungsfähigkeit, eine neue Prüfung zu beſtehen, und wird, nach dreimal beſtandener Prüfung, zu keiner fernern mehr zugelaſſen, um die Erklärung für allgemeine Befähigung erhalten zu können, ſondern bleibt für immer auf die erſte Klaſſe beſchränkt.

b. Allgemein befähigt für jede Pfründe im Kanton; jedoch dem Art. 12 der Verordnung über Anſtellung katholiſcher Prieſter, vom 20. November 1834, unvorgegriffen. **)

Die Befähigung für dieſe Klaſſe wird erworben durch die Note II (gut) in den meiſten und wichtigſten obligatoriſchen Fächern.

Art. 13. Diejenigen angeſtellten St. Galliſchen Prieſter, die noch keinen allgemeinen Wahlfähigkeitsakt beſitzen, können einen ſolchen nur dann erhalten, wenn ſie ſich vorher der Prüfung werden unterzogen haben; in ihrer jetzigen Stellung bleiben ſie jedoch ungeſtört, und ſind nur, bei beabſichtigter Verlaſſung ihrer Pfründe, zur Prüfung verpflichtet.

Art. 14. Prieſter, die nicht Kantonsbürger, und zugleich nicht ſchon im Kanton angeſtellt ſind, haben, ohne Ausnahme, die Prüfung zuerſt vor

---

*) Wegen einer theilweiſen Abänderung des Art. 12 ſiehe № 156, c.

**) Siehe № 159.

der Seminarprüfungskommiſſion zu beſtehen, und können nur dann zur Prüfung vor der Prüfungskommiſſion für anzuſtellende Prieſter zugelaſſen, und von da aus, nach Art. **12**, anſtellungsfähig erklärt werden, wenn ſie vor der Seminarprüfungskommiſſion die in Art. **11** geforderten Noten werden erhalten haben.

Kantonsbürger dagegen, die, ohne St. Galliſches Seminar, Prieſter geworden, und zugleich nicht ſchon im Kanton angeſtellt ſind, und im Kanton Anſtellung ſuchen, ſind gehalten, zuerſt die Seminarprüfung und dann den ganzen Seminarkurs, ſowie zuletzt die Prüfung vor der Prüfungskommiſſion für anzuſtellende Prieſter, zu machen.

Von dieſen beiden Klaſſen von Prüflingen werden jedoch die in Art. **5**, Ziffer **1**, bezeichneten Zeugniſſe nicht ſtrenge gefordert.

Art. **15**. Schon einmal in einem der, in Art. **1** der Verordnung vom **20**. November **1834**, benannten Klöſter, ſtationirt geweſene Kapuziner, wenn ſie anderswohin berufen werden, und wieder in eines derſelben zurückkehren, haben ſich einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn ſie nicht von früher die in Art. **12**, für allgemeine Befähigung geforderten Noten aufweiſen können.

Art. **16**. Das Ergebniß der Prüfungen iſt jedesmal, in beſonderer Notentabelle, den betreffenden Wahlbehörden mitzutheilen.

Art. **17**. Die Kommiſſionen beſammeln ſich, nach Bedürfniß, jährlich höchſtens zweimal, und zwar regelmäßig einmal in dem Monat Oktober, und immer nach öffentlicher, zeitlicher Ausſchreibung ihrer Sitzungen.

Art. **18**. Ihre Mitglieder beziehen fl. **4** Taggeld und **24** kr. Reiſeentſchädigung für jede Wegſtunde, welche, gleichwie die Koſten für Verköſtigung der Kapuziner während der Prüfungszeit, durch den Adminiſtrationsrath aus dem allgemeinen Fonde beſtritten werden.

Art. **19**. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll dem Kleinen Rath zur Kenntniß gebracht, ſodann öffentlich bekannt gemacht, und auch den Vorſtänden der betreffenden Kapuzinerklöſter und dem ſchweizeriſchen Provinzial, auf amtlichem Wege, mitgetheilt werden.

(№ 156, b.) Bekanntmachung.

Ueber die Beſtellung einer Prüfungskommiſſion für katholiſche Prieſter ꝛc.

Von der Kanzlei des kathol. Adminiſtrationsraths erlaſſen: **27**. Juni **1839**.

Zufolge waltenden Einverſtändniſſes des katholiſchen Adminiſtrationsraths des Kantons St. Gallen, mit dem gegenwärtigen hochwürdigen Herrn apoſtoliſchen Vikar, wurde, durch Schlußnahme jener Behörde, vom **27**. Juni **1839**, der Art. **2** obiger Verordnung über Aufſtellung von Prüfungskommiſſionen für Seminariſten, Prieſter und Kapuziner, vom **7**. November **1838** *), in Vollzug geſetzt, wornach die in demſelben bezeichnete Prüfungskommiſſion, für die Amtsdauer des dermaligen kirchlichen Vorſtandes des Kantons, aus fünf Mitgliedern beſtellt wird.

*) Siehe № **156**, a.

(№ 156, c.) Beſchluß des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

Ueber die Prüfungen katholiſcher Prieſter zur Wahlfähigkeit auf Pfründen.

Vom 16. September 1840.

Der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons St. Gallen,

In Uebereinſtimmung mit Art. 12 der Verordnung über Anſtellung katholiſcher Prieſter, vom 20. November 1834 *), und in theilweiſer Abänderung des Art. 12 des Vollzugsbeſchluſſes über Aufſtellung von Prüfungskommiſſionen für Seminariſten, Prieſter und Kapuziner, vom 7. November 1838 **), hat als Zuſatz zu Letzterm,

beſchloſſen:

Art. 1. Angehende Prieſter, welche noch keine Pfründe bekleidet haben, können in Folge ihrer erſten Konkursprüfung, auch bei befriedigendem Ergebniß derſelben, nur eine im Sinne des Art. 12, lit. a, des angeführten Vollzugsbeſchluſſes beſchränkte Wahlfähigkeitsakte erhalten, und haben ſich, zur Erzielung einer allgemeinen Wahlfähigkeitserklärung, nach Verlauf von 2 Jahren nochmals der Konkursprüfung zu unterziehen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll dem Kleinen Rath mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht werden.

(№ 157.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Tiſchtitel der katholiſchen Prieſter.

Vom Großen Rath genehmigt: 16. Juni 1837.

(Vom kathol. Großrathskollegium erlaſſen: 9. Juni 1837.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, über Ertheilung der Tiſchtitel, ſowohl für die Bürger des Kantons, als für fremde im Kanton anzuſtellende Prieſter, ein allgemein gleichmäßiges Verfahren zu begründen,

verordnet was folgt:

Art. 1. Jeder katholiſche Bürger, welcher zur Ordination zugelaſſen werden will, muß mit einem Tiſchtitel verſehen ſeyn, welcher ihm für Fälle der Untauglichkeit, den geiſtlichen Beruf auszuüben, den Genuß der Zinſe eines Kapitals von wenigſtens fl. 2000 à 4½ % zuſichert.

Art. 2. Dieſer Tiſchtitel muß in einem im Kanton St. Gallen, nach der jeweilen geſetzlich beſtehenden Hypothekarordnung, gefertigten Pfandtitel beſtehen, in welchem liegende Gründe pfandbar verſchrieben ſeyn ſollen, die durch eidliche Schatzung wenigſtens ein Drittheil lediges Unterpfand darbieten.

Der Empfänger kann zur Ausſtellung eines Reverſes angehalten werden, der die Erklärung enthält:

---

*) Siehe № 159. — **) Siehe № 156, a.

„Daß er nur in Fällen von Untauglichkeit, den geiſtlichen Beruf aus- zuüben, auf den feſtgeſetzten Zinsertrag dieſer Schuldverſchreibung Anſpruch machen könne.“

Von den Gemeinden und geſetzlichen Korporationen, denen übrigens die Ertheilung oder Verweigerung von Tiſchtiteln frei ſteht, wird auch, anſtatt der hypothekariſchen Verſchreibungen, ein mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehener Tiſchtitel nach folgendem Formular ange- nommen:

Tiſchtitel.

„Wir, die Bürgerverſammlung der Ortsgemeinde N., im Bezirk N., „im Kanton St. Gallen,

„beurkunden hiemit was folgt:

„Bei der heute nach geſetzlicher Vorſchrift gehaltenen Verſammlung iſt „uns vorgetragen worden, daß unſer Mitbürger, Herr N. N., in den „geiſtlichen Stand zu treten Willens ſey, zu welchem Behuf er einen „Tiſchtitel bei der geiſtlichen Oberbehörde zu hinterlegen habe, dahin „lautend: daß, wenn er früher oder ſpäter, aus was immer für Ur- „ſachen, unfähig werden ſollte, die Pflichten eines Prieſters zu erfül- „len, und aus ſeinem Einkommen den Lebensunterhalt zu beſtreiten, „ihm auf dieſen Fall hin der Zinsgenuß zu 4½ Prozent von einem Ka- „pital von wenigſtens fl. 2000 auf genüglichem Unterpfand verſchrie- „ben, oder von Seite einer Ortsgemeinde ſchriftlich zugeſichert wer- „den müſſe.

„Da nun der genannte Mitbürger außer Stand ſich befindet, hiefür „einen Pfandtitel zu erhalten, ſo erklären wir hiemit, daß ihm, kraft „unſers heute gefaßten Beſchluſſes, ab Seite unſerer Ortsgemeinde „die verlangte Zuſicherung für den erwähnten Zinsgenuß feierlich „und förmlich dahin ertheilt ſeyn ſoll, daß ihm, auf den bezeichne- „ten Fall der Unfähigkeit hin, eine jährliche Unterſtützung „von fl. 90 (mit Worten neunzig Gulden) Kantonswährung, ohne „Einwendung und Bedingung, pünktlich werde abgereicht werden.

„Zur Urkund und Bekräftigung deſſen, wird der gegenwärtige Tiſchti- „tel in unſerm Namen von dem Präſidenten und Schreiber und den „Stimmenzählern der heutigen Verſammlung eigenhändig unterzeich- „net und mit dem Sigill des Verwaltungsraths beſiegelt.

„Gegeben in N. (Datum.)

„Der Präſident der Verſammlung:
(L. S.) N. N.
„Der Schreiber:
N. N.
„Die Stimmenzähler:
N. N.
N. N.“

(Hier folgt dann noch die Legaliſation des Bezirksammanns.)

Art. 3. Die Tiſchtitel dürfen von den jeweiligen Behörden nur, auf ein von der Prüfungskommiſſion für katholiſche Prieſter ausgeſtelltes Fä- higkeitszeugniß zum Eintritt in das Seminarium, ausgefertigt werden.

Art. 4. Die Betreffenden haben ihre ſo gefertigten Tiſchtitel, ſammt einer

legaliſirten Abſchrift, durch die geiſtliche Oberbehörde, einen Monat vor der Ordination, dem katholiſchen Adminiſtrationsrath einzuſenden, welcher dieſelben prüft, und, wenn er ſie nach Vorſchrift findet, die Original-Tiſchtitel, mit ſeiner Genehmigung, an die geiſtliche Oberbehörde zurückſendet, oder, unvergnüglichen Falls, das Mangelnde ergänzen läßt, bis die Urkunde den Vorſchriften des Art. 2 dieſer Verordnung entſpricht.

Ohne den Beſitz eines, gegenwärtiger Verordnung entſprechenden Tiſchtitels kann kein Kantonsbürger auf eine Pfründe im Kanton angeſtellt werden.

Art. 5. Fremde Prieſter (Nichtkantonsbürger), welche auf katholiſche Pfründen im Kanton Anſtellung wünſchen, haben, um wahlfähig zu werden, ihre Tiſchtitel dem Adminiſtrationsrath vorzuweiſen, der ſolche prüfen wird, ob ſie, ihrem weſentlichen Inhalt nach, den hierſeitigen Erforderniſſen genügen, und alſo genehm gehalten werden können oder aber nicht.

Art. 6. Der Adminiſtrationsrath läßt die Tiſchtitel der fremden Prieſter ſo lange in ſeiner Kanzlei aufbewahren, als dieſe Prieſter im Kanton angeſtellt ſind.

Dagegen ſoll der Adminiſtrationsrath dem Kandidaten durch die Prüfungskommiſſion folgende Beſcheinigung zuſtellen laſſen:

„Beſcheinigung.

„Der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons St. Gallen hat in „ſeiner Sitzung vom ..... den von Herrn N. N., gebürtig von „N., eingegebenen Tiſchtitel genügend erfunden, und wird ſolchen, „bis zum Austritt des genannten Prieſters aus dem Kanton, in der „Kanzlei aufbewahren laſſen.

„St. Gallen (Datum).

(L. S.) (Unterſchriften.)

Art. 7. Ohne dieſe Beſcheinigung ſoll die Prüfungskommiſſion keinem Kandidaten eine Wahlfähigkeitsakte ausfertigen; und jedenfalls iſt die Wahl, ohne dieſen ſtattgefundenen Ausweis, nach dem Art. 10 der Verordnung vom 20. November 1834, null und nichtig, und dabei nach Anleitung des gedachten Artikels zu verfahren.

Art. 8. Beim Austritt eines fremden Prieſters, aus dem Kanton, ſoll demſelben der Tiſchtitel, gegen Zurückſtellung der, in Art. 6 dieſer Verordnung, vorgeſchriebenen Beſcheinigung, durch den Adminiſtrationsrath wieder zugeſtellt werden.

Art. 9. Für gegenwärtige Verordnung ſoll die Sanktion des Großen Raths nachgeſucht werden.

(№ 158.) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ 159.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Anſtellung und Abſetzung katholiſcher Prieſter.

(Enthaltend auch: Beſtimmungen über Ausſchreibung vakanter Pfründen; über die Hilfsprieſter; Vikarien; Ueberſchüſſe der Pfrund-Einkünfte u. ſ. w.)

Vom Großen Rath genehmigt: **20. November 1834.**

(Vom kathol. Großrathskollegium erlaſſen: **6.** November **1834.**)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht fürzuſorgen, daß die religiöſe Bildung und Leitung der katholiſchen Pfarrgemeinden und geiſtlicher Korporationen im Kanton nur bewährten, würdigen und gebildeten Geiſtlichen anvertraut, und daß unter den Geiſtlichen ſelber treue und ſorgfältige Erfüllung der wichtigen und heiligen Pflichten ihres Berufes fortwährend unterhalten werde,

verordnet hiemit, was folgt:

I. Abſchnitt.

Beſtimmungen über Anſtellung auf geiſtliche Pfründen.

Art. 1. Sobald eine katholiſche geiſtliche Pfründe im Kanton (worunter auch die Beichtigerſtellen der Frauenklöſter in dieſer und den folgenden Beſtimmungen mit einbegriffen ſind) auf was immer für eine Weiſe vakant geworden iſt, hat der Verwaltungsrath der betreffenden Pfarrgemeinde, oder der Vorſtand des betreffenden Kloſters, hievon, ſowohl der geiſtlichen Oberbehörde des Kantons als dem katholiſchen Adminiſtrationsrath, unverweilte Anzeige zu machen.

Art. 2. Jede erledigte katholiſche Pfarr-, Kaplanei- und andere geiſtliche Pfründe, ohne Unterſchied, ſoll, ſogleich nach ihrer Erledigung, von dem betreffenden Kollator, in dem Amtsblatte, für freie Bewerbung, zu Wiederbeſetzung derſelben, ausgeſchrieben werden.

Art. 3. Jede dieſer erledigten Pfründen ſoll früheſtens innert vier und ſpäteſtens innert zwölf Wochen, vom Tage der Ausſchreibung an gerechnet, von dem betreffenden Kollator wieder beſetzt werden. An dieſe Vorſchrift hat ſich auch der Adminiſtrationsrath, für die ihm zuſtehenden Wahlen, in allen Fällen genau zu halten.

Art. 4. Sollten Privaten, Korporationen oder Gemeinden innert der beſagten Zeit eine von ihnen zu beſetzende geiſtliche Pfründe nicht beſetzen, ſo hat der Adminiſtrationsrath für dieſen Fall das Recht und die Pflicht, auf eine ſolche Pfründe, nach geſetzlicher Vorſchrift, den Geiſtlichen zu wählen.

Art. 5. Jeder Geiſtliche, der auf eine der genannten Pfründen angeſtellt werden will, muß mit einer, von der eigens hiefür aufzuſtellenden Prüfungskommiſſion ausgefertigten Wahlfähigkeitsakte verſehen ſeyn.

Art. 6. Dieſe Wahlfähigkeitsakte erklärt den Geiſtlichen entweder auf

jede katholiſche Pfründe im Kanton, oder nur für eine gewiſſe Klaſſe von Pfründen, oder nur für eine einzelne beſtimmte Pfründe wahlfähig.

Art. 7. Geiſtliche, welche beim Erlaß dieſer Verordnung mit einer unbeſchränkten Wahlfähigkeitsakte verſehen ſind, bleiben auch in Zukunft für jede katholiſche Pfründe wahlfähig.

Art. 8. Schon angeſtellte Geiſtliche, welche beim Erlaß dieſer Verordnung nur mit einer beſchränkten Wahlfähigkeitsakte verſehen ſind, haben, wenn ſie auf eine andere geiſtliche Pfründe im Kanton angeſtellt werden wollen, ebenfalls die benöthigte Wahlfähigkeitsakte nachzuſuchen.

Art. 9. Sämmtliche Aſpiranten auf eine vakante geiſtliche Pfründe in dem Kanton haben dem betreffenden Kollator ihre Wahlfähigkeitsakte vorzulegen.

Art. 10. Die Wahl eines Geiſtlichen auf eine vakante Pfründe, für die er entweder mit keiner oder keiner gehörigen Wahlfähigkeitsakte verſehen war, iſt null und nichtig. In einem ſolchen Falle hat innert vier Wochen eine neue Wahl ſtatt zu finden. Sollten auch dann die geſetzlichen Vorſchriften nicht beachtet worden ſeyn, ſo hat der Adminiſtrationsrath das Recht und die Pflicht, eine ſolche Pfründe unverzüglich zu beſetzen.

Art. 11. Ernennungen auf Pfarreien, Kaplaneien und Beichtigerſtellen ſollen immer mit vorzüglicher Berückſichtigung der Sitten und der wiſſenſchaftlichen Bildung derjenigen Geiſtlichen, welche angeſtellt und befördert werden wollen, und ihrer beſondern Tüchtigkeit für die betreffende Pfründe, vorgenommen werden.

Art. 12. Um auf eine Pfarrpfründe angeſtellt werden zu können, muß der Geiſtliche zuvor, wenigſtens zwei Jahre, als Kaplan, Vikar oder Hilfsprieſter, zur Zufriedenheit der Behörden, praktiſche Seelſorge geübt haben, oder in einer geiſtlichen Beamtung bei der kirchlichen Oberbehörde des Kantons geſtanden, oder als Profeſſor an einer öffentlichen höhern Lehranſtalt, in oder außer dem Kanton, angeſtellt geweſen ſeyn.

Art. 13. Die Wahl eines Geiſtlichen auf eine vakante Pfründe, welche Privaten, Korporationen oder Gemeinden, als Kollatoren, getroffen haben, muß von dem betreffenden Kollator dem katholiſchen Adminiſtrationsrath, ſowie der geiſtlichen Oberbehörde, angezeigt werden.

Art. 14. Geiſtliche, welche auf eine vakante Pfründe ernannt worden ſind, haben, vor dem Antritt derſelben, die hiefür benöthigte Admiſſion bei der geiſtlichen Oberbehörde des Kantons nachzuſuchen.

Art. 15. Kein Kollator darf, bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe, einen von ihm gewählten Geiſtlichen von ſeiner Pfründe Beſitz nehmen laſſen, bevor dem Kollator von dem Adminiſtrationsrath die ſchriftliche Anzeige gemacht worden iſt, daß die von ihm getroffene Wahl von dem Kleinen Rath genehm gehalten worden ſey. Ebenſo darf eine Pfründe von einem Geiſtlichen, welcher nicht Kantonsbürger iſt, nicht eher in

Beſitz genommen werden, bis er den geſetzlich vorgeſchriebenen Eid geleiſtet hat.

Art. 16. Bei Verſetzungen oder Beförderungen auf Pfründen hat der Abtretende, im Beiſeyn des Präſidenten des betreffenden Verwaltungsraths, mit dem Neugewählten, oder, wenn dieß nicht leicht möglich wäre, in deſſen Namen mit dem Kapitelsdekan, innert Monatsfriſt, über das Pfründeeinkommen abzukuren, und ihm alles Amtliche berichtiget und gehörig an die Hand zu ſtellen. Von der erfolgten Abkurung iſt eine beidſeitig unterzeichnete Abſchrift in das Pfrundarchiv zu legen.

II. Abſchnitt.

Beſtimmungen über Entfernung und Abſetzung von Bepfründeten.

Art. 17. Sämmtliche im Kanton angeſtellte katholiſche Geiſtliche ſtehen unter der Aufſicht des Adminiſtrationsraths.

Art. 18. Eine Kirchgemeinde, ſowie der Kirchenverwaltungsrath, haben das Recht, auf Entfernung oder Abſetzung der Geiſtlichen von ihren Pfründen, in folgenden Fällen zu klagen:

a. Wegen grober Vernachläßigung der Amtsverrichtungen eines Geiſtlichen;

b. Wegen, eines Seelenhirten unwürdigen, Aergerniß gebenden, unſittlichen Lebenswandels;

c. Wegen Widerſpännigkeit gegen beſtehende Geſetze und Verordnungen, oder wegen offenkundigem Entgegenarbeiten gegen religiöſe und Volksbildung.

Art. 19. Klagen der erſten Art (lit. a) ſind vorerſt bei der geiſtlichen Oberbehörde, und, wenn dieſe nicht abhilft, bei dem Adminiſtrationsrath anzubringen. Die andern Klagen hingegen (lit. b und c) ſollen ſtets bei dem Adminiſtrationsrath angehoben werden.

Art. 20. Alle dieſe bei dem Adminiſtrationsrath angebrachten Klagen gegen Bepfründete ſollen jedesmal von ihm genau, und, nöthigen Falls, ſelbſt an Ort und Stelle, unterſucht werden. Auch die geiſtliche Oberbehörde hat, bei Klagen im sub lit. a des 18. Artikels bezeichneten Falle, einen genauen Unterſuch anzuordnen.

Art. 21. Nach beendigter Unterſuchung hat der Adminiſtrationsrath, je nach Befund der Sache, entweder Abweiſung der Klage, oder Entfernung des Geiſtlichen von der Pfründe, oder gänzliche Abſetzung deſſelben zu erkennen.

Art. 22. Folge des Entfernungs- oder Abſetzungsbeſchluſſes iſt, daß der betreffende Geiſtliche innert einem, von dem Adminiſtrationsrath im Beſchluſſe ſelbſt zu beſtimmenden, möglichſt kurzen Termin die Pfründe zu verlaſſen hat.

Art. 23. Derjenige Geiſtliche, welcher von einer bisher innegehabten Pfründe blos entfernt wird, kann unmittelbar auf eine andere Pfründe im Kanton wieder angeſtellt werden; der Abgeſetzte hingegen verliert ſeine Wahlfähigkeitsakte, und kann erſt nach dem Verfluß von wenigſtens zwei Jahren wieder eine geiſtliche Anſtellung im Kanton erhalten,

doch nur in dem Fall, wenn der Adminiſtrationsrath zuvor, durch einen förmlichen Beſchluß, ihm den Zutritt zur Prüfung, für Erhalt einer neuen Wahlfähigkeitsakte nach Art. 5, geöffnet hat.

Art. 24. Abſetzungsbeſchlüſſe ſollen jedesmal dem Kleinen Rath zur Genehmigung mitgetheilt, und, ſobald ſie die Genehmigung des Kleinen Raths erhalten haben, der geiſtlichen Oberbehörde des Kantons angezeigt werden.

III. Abſchnitt.

Beſtimmungen über Verwendung der Hilfsprieſter und anderer nicht angeſtellten Geiſtlichen als Vikarien auf vakante Pfründen, oder bei ſonſt nothwendig gewordener ſeelſorglicher Aushilfe in den Pfarreien.

Art. 25. Der katholiſche Kantonstheil unterhält vier Hilfsprieſter, welchen der Adminiſtrationsrath, aus dem Fond der katholiſchen Hauptkirche, wöchentlich 4 fl. 30 kr. in vierteljährigen Terminen auszubezahlen hat.

Art. 26. Dieſe Hilfsprieſter ſtehen unter der Aufſicht der geiſtlichen Oberbehörde, und mittelbar unter Aufſicht derjenigen Pfarrämter, denen ſie zur Aushülfe beigegeben worden ſind.

Art. 27. Einzig dieſe Hilfsprieſter, und jene Geiſtlichen des Kantons, welche keine eigentliche Anſtellung haben, und doch zu ſeelſorglichen Verrichtungen gebraucht werden können und wollen, ſollen in der Regel als Vikarien auf vakante Pfründen, oder bei ſolchen Bepfründeten verwendet werden, die, wegen Abweſenheit oder Krankheit oder andern wichtigen Gründen, der ſeelſorglichen Aushilfe bedürfen.

Art. 28. Ein Bepfründeter, der länger als auf acht Tage eines Vikars bedürftig iſt, hat ſich mit ſeinem diesfallſigen Meldungsgeſuche an die geiſtliche Oberbehörde des Kantons zu wenden, die, unter Anzeige an den Adminiſtrationsrath, für den Bepfründeten aus der Klaſſe der obigen Geiſtlichen einen Vikar bezeichnen wird; wobei auf die diesfallſigen Wünſche des Bepfründeten, ſo viel möglich, Rückſicht genommen werden ſoll.

Art. 29. Ebenſo bezeichnet die geiſtliche Oberbehörde des Kantons, aus der Klaſſe obiger Geiſtlichen, unter Anzeige an den betreffenden Kollator, für jede vakante Pfründe, bis zu Wiederbeſetzung derſelben, den Vikar.

Art. 30. Jeder Bepfründete hat ſeinem Vikar anſtändigen Unterhalt zu geben, beſtehend in Koſt, Wohnung, Heizung und Licht, und wöchentlich 1 fl. 30 kr. an Geld; gütliche Verkommniſſe zwiſchen dem Bepfründeten und dem Vikar jedoch vorbehalten.

Art. 31. Ein Vikar auf einer vakanten geiſtlichen Pfründe bezieht wöchentlich 5 fl. 30 kr. an Geld, und überdas noch die fließenden Sporteln und Stohlgebühren und die Stipendien für die Jahrzeitmeſſen, die er während dieſer Zeit zu leſen hat; dagegen hat er dann ſelber und auf eigene Koſten für ſeinen vollſtändigen Unterhalt zu ſorgen.

Art. 32. Das, was bei einer ſolchen Pfründe während ihrer Vikariatsverweſung am Pfründeeinkommen noch übrig bleibt, ſoll bei der nächſten

Pfründerechnung zum Urbar der Pfründe hinzugethan, oder zum Unterhalt und zur Reparatur der Pfrundgebäulichkeiten verwendet werden.

Art. 33. Die Verordnung vom 24. Juni 1824 und der Beſchluß des katholiſchen Adminiſtrationsraths vom 30. Oktober 1827 ſind hiemit aufgehoben und zurückgenommen. Einzig bleiben jene Artikel der zitirten Verordnung von 1824, welche die Beſtimmungen über Ertheilung von Wahlfähigkeitsakten enthalten, noch ſo lange in Kraft, bis die Verordnung über Aufſtellung einer Prüfungskommiſſion, nach obſtehendem Art. 5, erlaſſen ſeyn wird *).

Art. 34. Gegenwärtige Verordnung ſoll den auswärtigen Kollatoren, zur Kenntnißnahme und Beachtung, mitgetheilt werden.

Art. 35. Für gegenwärtige Verordnung ſoll die Sanktion des Großen Raths nachgeſucht werden.

(№ 160.) Verordnung des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

Betreffend die Abholungen neu gewählter Pfarrer und anderer Pfrundgeiſtlichen, katholiſcher Konfeſſion.

Vom Kleinen Rath beſtätiget: 21. März 1823.

(Vom kathol. Adminiſtrationsrath erlaſſen: 15. März 1823.)

Wir Präſident und Mitglieder des katholiſchen Adminiſtrationsraths vom Kanton St. Gallen,

Auf vielfältig eingegangene Klage über die in eint und andern Gemeinden noch herrſchende Uebung, für die Abholung neu gewählter Pfarrherren, große Züge von Reitenden und Fahrenden und koſtbare Mahlzeiten zu veranſtalten,

In Betrachtung, daß mit ſolchen Begleitungen nicht ſelten Unordnungen und jedesmal große Unkoſten verbunden ſind,

In fernerer Betrachtung, daß manchmal zwiſchen Gemeinden ein übel angebrachter Wetteifer in den zu veranſtaltenden Begleitungen entſteht, oder, daß die Unterlaſſung eines großen Aufwands und Begleits als ein Zeichen mangelnder Achtung und Zuneigung gegen den neu ankommenden Seelſorger angeſehen und ausgelegt werden will,

In der Abſicht, den katholiſchen Gemeinden eine Anleitung zu geben, inwieweit dem Anſtand in ſolchen Ehrenbezeugungen ein Genüge geleiſtet werden möge,

verordnen hiemit was folgt:

1) Es dürfen für die Ab- oder Einholung neuer Pfarrherren oder anderer Bepfründeter, einzig etwelche Vorgeſetzte, mit höchſtens zwei Gefährten, (dasjenige des Pfarrers mit eingerechnet) und ohne Beizug von Leuten zu Pferd, abgeordnet werden.

2) Alle weitere, wenn auch freiwillige, Theilnahme an dem Begleit iſt un-

*) Die Verordnung vom 24. Juni 1824 iſt nun gänzlich erloſchen, indem, über die Prüfung der Prieſter und die Ertheilung von Wahlfähigkeitsakten, andere Beſtimmungen eingetreten ſind. (Siehe №: 156, a, №: 156, b, und №: 156, c.

terſagt; und der Theilnehmende ſoll, als Uebertreter obrigkeitlicher Verordnungen, der gerichtlichen Strafe eingeleitet werden.

3) Was dann die Koſten ſolcher Abholungen von Geiſtlichen betrifft, ſo bleibt es bei der Verfügung im 22ten Artikel unſerer Verordnung vom 30. Jenner 1817 *) (über Verwaltung der Güter der geiſtlichen Pfründen, Kirchen ꝛc.), wo es heißt:

„Für den Eintritt eines neuen Pfarrherrn, ſollen keine Ausgaben „in Kirchen- und Pfrundpflegſchafts-Rechnungen gebracht werden „mögen.“

4) Gegenwärtige Verordnung ſoll der hohen Kantonsregierung zur Beſtätigung vorgelegt, und, nach Ertheilung derſelben, den amtlichen Bekanntmachungen beigedruckt werden.

(№ 161.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Koſten für Unterſuchung der Klagen gegen katholiſche Prieſter.

Vom Großen Rath genehmigt: 8. Juni 1839.

(Vom kathol. Großrathskollegium erlaſſen: 15. November 1838.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, eine möglichſt beſtimmte Regel feſtzuſetzen über die Art und Weiſe, wie diejenigen Koſten zu decken ſeyen, welche durch Unterſuchung einlangender Klagen gegen auf Pfründen angeſtellte Geiſtliche, nach den Art. 18, 19 und 20 der Verordnung vom 6. November 1834 **), über Anſtellung und Abſetzung katholiſcher Prieſter veranlaßt worden,

verordnet hiemit was folgt:

Art. 1. Jedem von dem Adminiſtrationsrath beauftragten Kommiſſär iſt für die Unterſuchung einlangender Klagen gegen einen Prieſter ausgeſetzt:

a. Für jeden wegen des Geſchäftes, am Ort des Unterſuchs und auf dießfälligen Reiſen, zugebrachten ganzen Tag, für Verſäumniß und Zehrung ein Taggeld von 4 fl. für einen ganzen Tag, und 2 fl. für einen halben Tag.

b. Bei Reiſen dann noch ferner, ſtatt der Vergütung des Gefährtes, ein Reiſeſtundengeld von 24 kr. auf jede Wegſtunde. Für Berechnung der Entfernung gilt der für die Mitglieder des Großen Raths angenommene Maßſtab.

Für Beſcheide und Erkanntniſſe des Adminiſtrationsraths und für deren Ausfertigung werden keine Gebühren und Sporteln bezogen.

Art. 2. Nach geſchloſſener Unterſuchung legen die Kommiſſarien ihrem Bericht, auf beſondern Blättern, jedesmal die Koſtennoten über die zu

---

*) Statt des Art. 22 der aufgehobenen Verordnung vom 30. Januar 1817 gilt die gleichlautende Beſtimmung in Art. 27 der Verordnung vom 22. November 1834. (Siehe № 146)

**) Siehe № 159.

gut habende Entſchädigung an Taggeldern und Reiſeſtundengeldern bei, und zwar jeder Kommiſſär für ſich beſonders.

Die Kanzlei des Adminiſtrationsraths ſorgt dafür, daß der Betrag einſtweilen ſogleich aus der Kaſſa des Adminiſtrationsraths bezahlt, dann aber ohne Aufſchub von demjenigen vergütet werde, dem die Zahlung der Koſten durch die Erkanntniß auferlegt worden iſt.

Art. 3. Wird in Folge Unterſuches ein Geiſtlicher ſeiner Pfründe entſetzt, oder aus eigener Verſchuldung entfernt, ſo hat ein ſolcher die Unterſuchungskoſten allein zu tragen.

Art. 4. Zeigt es ſich hingegen, daß die eingelegten Klagen ganz unbegründet ſind, ſo wird die Zahlung der Koſten der klagenden Gemeinde oder dem Verwaltungsrath auferlegt, unter der Vorſchrift jedoch, daß ſolche Koſten niemals in die Pflegſchaftsrechnungen gebracht werden dürfen.

Art. 5. Fällt hinwieder die Erkanntniß dahin aus, daß der beklagte Prieſter weder zu entfernen noch abzuſetzen ſey, daß aber derſelbe gleichwohl, wegen ſeines Benehmens oder Verfahrens, eine Rüge verdient habe, dann wird der Adminiſtrationsrath, nach Maßgabe der größeren oder kleinern Veranlaſſung, die Koſten auf die Kläger und den Beklagten billig verlegen.

Art. 6. Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten auch für die geiſtliche Oberbehörde im Kanton, für Fälle, bei denen ſie, in Gemäßheit der Art. 18, lit. a und Art. 19 der Verordnung vom 6. November 1834, veranlaßt ſeyn wird, wegen grober Vernachläſſigung der Amtsverrichtungen eines Geiſtlichen, von ſich aus eine Unterſuchung anzuordnen. Der genannten Behörde iſt dabei überlaſſen, ſolche Koſten nach gegebener Anleitung zu verlegen, und ſodann bei den Betreffenden ſelbſt einziehen zu laſſen.

Art. 7. Für gegenwärtige Verordnung ſoll die Sanktion des Großen Raths nachgeſucht werden.

(№ 162.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber beſſere Dotirung der gering fundirten Pfarrpfründen.

(Enthaltend auch: Vorſchriften, bezüglich auf die Veräußerung der zu den geiſtlichen Pfründen gehörigen Grundſtücke.)

Vom Großen Rath genehmigt: 20. November 1834.

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 6. November 1834.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Zu Ausführung und Vollziehung des Beſchluſſes vom 14. Februar 1834, betreffend die Verwendung von 50,000 fl. aus dem katholiſchen Korporationsvermögen zur beſſern Dotirung der zu gering fundirten geiſtlichen Pfründen,

verordnet hiemit was folgt:

Art. 1. Beſagte 50,000 fl. ſollen zur beſſern Dotirung der zu gering fundirten, keinem Kloſter einverleibten katholiſchen Pfarrpfründen

des Kantons und derjenigen, über welche das katholiſche Großrathskollegium noch anderwärts durch den Adminiſtrationsrath das Kollaturrecht ausüben läßt, nach den benannten Beſtimmungen, durch den Adminiſtrationsrath verwendet werden.

Art. 2. Der Adminiſtrationsrath theilt zu dieſem Ende ſämmtliche, in Art. 1 bezeichnete, Pfarrpfründen in drei Klaſſen, als:

I. Klaſſe: Pfründen, welche dem Inhaber weniger als 400 fl. fixen Gehalt alljährlich abwerfen,

II. Klaſſe: Pfründen, welche dem Inhaber 400 fl. und darüber, jedoch nicht volle 500 fl. eintragen; und

III. Klaſſe: Pfründen, welche dem Inhaber derſelben 500 fl. und darüber, fixen Gehalt alljährlich einbringen.

Art. 3. Der Anfang der Erhöhung der Fundationen dieſer Pfründen wird vorerſt ausſchließlich mit den Pfründen erſter Klaſſe gemacht.

Art. 4. Jede Pfründe erſter Klaſſe erhält, zu ihren ſchon vorhandenen Fundationen, von obigen 50,000 fl. ſo viel, als dieſelbe zu Erſtellung eines Urbars bedarf, der dem Bepfründeten jährlich einen fixen Gehalt von 400 fl. abwirft.

Art. 5. Sind die Fundationen beſagter Pfründen erſter Klaſſe insgeſammt ſoweit erhöhet worden, daß jede derſelben 400 fl. fixen Gehalt alljährlich abwirft, ſomit in die zweite Pfründenklaſſe gehört, ſo wird die Erhöhung der Fundationen der Pfründen zweiter Klaſſe aus der noch übrigen Summe der beſagten 50,000 fl. vorgenommen, und zwar wie folgt:

a. Jede Pfründe zweiter Klaſſe erhält, zu ihrer ſchon vorhandenen Fundation, von beſagter noch übrigen Summe ſo viel, als dieſelbe zu Erſtellung eines Urbars bedarf, der dem Bepfründeten jährlich einen fixen Gehalt von 450 fl. erträgt.

b. Reicht die hier noch übrige Summe von beſagten 50,000 fl. weiter hin, die Fundationen ſämmtlicher Pfründen zweiter Klaſſe ſoweit zu erhöhen, daß jede derſelben auf 475 fl. fixen Gehalt zu ſtehen kommt, ſo wird dieſe Erhöhung ſogleich vorgenommen.

c. Langt die auch hier noch übrige Summe mehrbemeldeter 50,000 fl. abermal und ſoweit aus, daß aus dieſer für jede der beſagten Pfründen zweiter Klaſſe ein Urbar erſtellt werden kann, der dem Bepfründeten jährlich einen fixen Gehalt von 500 fl. abwirft, ſo wird dieſe Urbarerſtellung gleichfalls und ſogleich in Vollzug geſetzt.

Tritt hingegen bei lit. b oder c der entgegengeſetzte Fall ein: reicht die noch übrige Summe zu beſagter Erhöhung der Fundationen ſämmtlicher bezeichneten Pfründen nicht hin, ſo wird dieſe Summe wenigſtens zu der bezeichneten Erhöhung der Fundationen ſo vieler Pfründen derſelben Klaſſe als möglich verwendet, und die Reihenfolge, in welcher die betreffenden Pfründen zu Erhöhung ihrer Fundationen zugelaſſen werden ſollen, durch das Loos bezeichnet.

Die bei dieſer Verbeſſerung der Pfrundeinkünfte leer ausgehenden Pfründen derſelben Klaſſe ſind nachgehends die erſten, welche auf Erhö-

hung ihrer Fundationen, aus den hiefür beſtimmten weitern Zuſchüſſen aus dem katholiſchen Korporationsvermögen, Anſpruch haben.

Art. 6. Die frühern und die aus beſagten 50,000 fl. neu hinzugekommenen Kapitalſummen bei ſämmtlichen Urbarien beſagter Pfründen erſter und zweiter Klaſſe werden zu 5 Prozent angeſchlagen; und es haben die betreffenden Gemeinden anderwärts für den benöthigten Zurückſchuß und die Einzugskoſten zu ſorgen.

Art. 7. Der Adminiſtrationsrath hat zu beſtimmen und bei ſämmtlichen Pfründen auszumitteln: was unter fixem Einkommen zu verſtehen ſey. Als fixes Einkommen ſollen nicht in Anrechnung gebracht werden:

a. Die verſchiedenerlei Entſchädigungen für Auslagen, welche der Bepfründete für und in Betreff der Kirchen, und bei Kirchen- und Bruderſchaftsfeſten zu machen hat.

b. Die Sporteln und Stohlgebühren.

c. Die Wohnung und der Nutzen von Garten und Pflanzland, wiefern dieſes nicht eine Viertelsjuchart beträgt.

Art. 8. Der Adminiſtrationsrath ſoll dafür ſorgen, daß in allen katholiſchen Pfarrgemeinden des Kantons, in welchen die bepfründeten Geiſtlichen ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus der Benutzung von Grundſtücken beziehen, dieſe Grundſtücke veräußert, oder, gegen eine, durch unparteiiſche und ſachkundige Experte, die der Adminiſtrationsrath bezeichnen wird, erhobene Schatzung, an die Genoſſenverſammlung abgetreten werden.

Bis dieſe Veräußerung bei Pfründen erſter und zweiter Klaſſe erfolgt ſeyn wird, werden die Einkünfte einer ſolchen Pfründe auf eine beſtimmte Mittelſumme in Geld angeſetzt, welche der Adminiſtrationsrath, gleichfalls durch unpartheiiſche und ſachkundige Experte, ausmitteln laſſen wird.

Art. 9. Ebenſo werden auch die Einkünfte einer ſolchen Pfründe, welche ganz oder zum Theil aus Naturalgefällen, zu welchen auch die Lieferungen an Holz aus Pfrund- oder Kirchenwaldungen zu nehmen ſind, beſtehen, auf eine beſtimmte Mittelſumme in Geld angeſetzt, und dieſe durch unpartheiiſche und ſachkundige Experte ausgemittelt.

Art. 10. Für ſämmtliche in Art. 8 und 9 bezeichnete getroffene Beſtimmungen und Verfügungen muß die Genehmigung des Adminiſtrationsraths nachgeſucht werden.

Art. 11. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, in Jahresfriſt den Ertrag der Einkünfte ſämmtlicher katholiſchen geiſtlichen Pfründen des Kantons gehörig auszumitteln, und dann ſogleich die beſſere Dotirung der in Art. 1 bezeichneten, zu gering fundirten katholiſchen Pfarrpfründen, aus beſagten 50,000 fl., auf die in dieſer Verordnung bezeichnete Weiſe, eintreten zu laſſen.*)

*) Eine gedruckte Inſtruktion für die Kommiſſarien des katholiſchen Adminiſtrationsraths, vom 15. April 1835, für die damalige Aufnahme und Ausmittlung der fixen Einkünfte, kann nachgeſehen werden in den amtlichen Bekanntmachungen (Jahrgang 1835, S. 219.)

Nebſt den in dieſem Beſchluß erwähnten 50,000 fl. iſt, zufolge Beſchluß

Art. 12. Die an die Pfründen abgegebenen Beiträge aus bemeldten 50,000 fl. ſollen von den betreffenden Verwaltungsräthen unverzüglich dem Pfrundvermögen einverleibt, und, nach beſtehenden Vorſchriften, zinstragend angelegt werden. Nach Umlauf von zwei Jahren, von dieſer Anlegung an, iſt dem Pfrundinhaber der jeweilige Jahreszins gehörig abzureichen.

Art. 13. Der Adminiſtrationsrath hat über beſtimmungsgemäße Verwenwendung dieſer Beiträge beſonders zu wachen.

Art. 14. Für gegenwärtige Verordnung ſoll die Genehmigung des Großen Raths eingeholt werden.

(№ 163.) Verordnung des katholiſchen Großrathkollegiums.

Ueber die Kapuziner.

Vom Großen Rath genehmigt: 20. November 1834.

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 11. November 1834.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, fürzuſorgen, daß nur möglichſt bewährte, würdige und gebildete Kapuziner zu ſeelſorglicher Aushilfe in den katholiſchen Pfarrgemeinden des Kantons verwendet werden, ferner,

Daß dieſe Kapuziner nicht genöthigt werden, ihren daher verdienten Lebensunterhalt auf eine unwürdige und beſtehenden Geſetzen entgegen laufende Weiſe ſich verſchaffen zu müſſen,

verordnet hiemit, was folgt:

Art. 1. Den Gemeinden, welche durch die Kapuziner der Klöſter in Wyl, Rapperſchwyl, Mels, Appenzell, Näfels, Frauenfeld, Feldkirch und Bregenz, von Zeit zu Zeit ihren Pfarrherren in ihren ſeelſorglichen Verrichtungen Aushilfe leiſten laſſen wollen, wird dieſes ferner verſtattet.

Art. 2. Für dieſe Hilfeleiſtungen darf aber das Korporationsvermögen des katholiſchen Konfeſſionstheils weder ſo noch anders in Anſpruch genommen werden; es wäre denn Sache, daß diesfalls genügende Rechtstitel aufgewieſen werden könnten.

Art. 3. Die Gaben, welche die Privaten den beſagten Klöſtern für geiſtliche Aushilfe geben wollen, dürfen nicht von Haus zu Haus von den Kapuzinern erbeten und geſammelt, ſondern ſollen, auf einfache Empfehlung des Pfarrers ab der Kanzel, in die Klöſter, oder, zu deren Handen, an denjenigen Orten abgegeben werden, welche die Klöſter ſelbſt hiefür beſtimmen mögen.

---

des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 7. Juni 1838, noch eine weitere Kapitalbeitragsſumme von 5914 fl. zu Aufbeſſerung der Dotationen mehrerer Pfarrpfründen abgereicht worden, um das fixe Einkommen Aller auf wenigſtens 475 fl. zu bringen.

Die Tabellen über Vertheilung der Kapitalbeiträge von 50,000 fl. und 5914 fl. nebſt Zinſen (auf 36 Pfarrpfründen) können nachgeſehen werden in den amtlichen Bekanntmachungen (Jahrgang 1841, Seite 155.) (Jahrgang 1838, Seite 351.)

Art. 4. Die Kapuziner, welche zur geiſtlichen Aushilfe in den Gemeinden verwendet werden wollen, müſſen möglichſt würdige und gehörig gebildete Männer ſeyn, und haben ſich, während ihrem Aufenthalte im Kanton, genau an deſſen Verfaſſung und Geſetze zu halten.

Art. 5. Die neu in die Klöſter zu Wyl, Rapperſchwyl und Mels verſetzten Kapuziner, desgleichen auch diejenigen der Klöſter zu Appenzell, Näfels, Frauenfeld, Feldkirch und Bregenz, welche zur geiſtlichen Aushilfe im hieſigen Kanton verwendet werden wollen, haben ſich, gleich nach ihrer Ankunft an ihrem neuen Beſtimmungsorte, bei der geiſtlichen Oberbehörde des hieſigen Kantons anzumelden.

Art. 6. Die geiſtliche Behörde beſtimmt den Angemeldeten den Tag und Ort, an welchem ſie vor ihr zu erſcheinen, ſich über ihre Sitten und Studien auszuweiſen, und überdies eine Prüfung aus den theologiſchen Wiſſenſchaften vor der hiefür beſtimmten Prüfungskommiſſion zu beſtehen haben.*)

Art. 7. Der Adminiſtrationsrath ſorgt, auf Koſten des allgemeinen Fonds, für Beherbergung und Unterhalt der zu prüfenden Kapuziner während der Prüfungszeit.

Art. 8. Nur Kapuziner, welche ſich laut Art. 6 vor der geiſtlichen Behörde über Sitten und Studien befriedigend ausgewieſen, auch die mit ihnen veranſtaltete Prüfung vor der Prüfungskommiſſion gehörig beſtanden, und daraufhin von der geiſtlichen Behörde die Admiſſion erhalten haben, werden zur Aushilfe in der Seelſorge im hieſigen Kanton zugelaſſen, worüber ihnen von der geiſtlichen Oberbehörde ein Zeugniß zugeſtellt wird.

Art. 9. Den mit ſolchen Zeugniſſen verſehenen Kapuzinern, inſofern ſie nicht Kantonsbürger ſind, wird ſogleich, von dem Bezirksammannamt des Bezirks Tablat, der durch den Regierungsbeſchluß vom 8. Juni 1833 feſtgeſetzte Eid abgenommen**); welches Amt über jede ſolche Beeidigung dem Kleinen Rath einen Verbalprozeß einzuſenden hat.

Art. 10. Den Kapuzinern, welche ſich vor beſagter geiſtlichen Behörde über ihre Sitten und Studien nicht befriedigend ausgewieſen haben, oder in der mit ihnen angeſtellten Prüfung nicht gehörig beſtanden ſind, oder von der geiſtlichen Behörde die Admiſſion nicht erhalten haben, oder den vorgeſchriebenen Eid nicht leiſten wollen, iſt das Aushilfeleiſten bei geiſtlichen Verrichtungen innert dem hieſigen Kanton unterſagt.

Art. 11. Sämmtliche Kapuziner im hieſigen Kanton ſtehen unter der Aufſicht der oberſten geiſtlichen Behörde des Kantons, und ſind gehalten, die ihnen von dieſer zukommenden Verordnungen genau zu befolgen.

Art. 12. Dieſe Verordnung ſoll dem Provinzialat der Kapuziner und den genannten Klöſtern derſelben, ſo wie ſämmtlichen Pfarrherren des Kantons, mitgetheilt werden.

Art. 13. Für dieſe Verordnung ſoll die Sanktion des Großen Raths nachgeſucht werden.

*) Wegen der Prüfungen ſiehe № 156, a und № 156, b. — **) Siehe № 137.

(№ 164.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Frauenklöſter.*)

Vom Großen Rath genehmiget: 24. Februar 1835.

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 20. Februar 1835.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß nur denjenigen Frauenklöſtern des Kantons, welche ſich aus ſich ſelber zu erhalten im Stande ſind, der Fortbeſtand zugeſichert werden könne,

In Betrachtung der Billigkeit, daß die Frauenklöſter für dieſe Zuſicherung auch, nach ihren ökonomiſchen Kräften, zu wohlthätigen Zwecken für den katholiſchen Konfeſſionstheil des Kantons das Ihrige beitragen, und daß dieſe Beitragspflicht ſchon durch die Dekrete vom 21. Mai 1805 und 3. Mai 1809 ausgeſprochen worden iſt,**)

In der Abſicht fürzuſorgen, daß die Klostergelübde nur von ſolchen Perſonen abgelegt werden, welche deren Wichtigkeit gehörig einzuſehen vermögend ſind,

verordnet hiemit was folgt:

Art. 1. Der Beſtand der Frauenklöſter Notkersegg, St. Scholaſtika in Rorſchach, Mariahilf in Altſtätten, Mariazuflucht in Weeſen, Wurmsbach, Berg-Sion, St. Maria bei Wattwyl, Magdenau, St. Katharina in Wyl und St. Gallenberg zu Glattburg, bleibt, unter genauer Beachtung nachfolgender Bedingungen, auf ſolange geſichert, als dieſelben, aus den Intereſſen des ihnen zudienenden Vermögens und dem Ertrag eigener Gewerbſamkeit, ſich zu erhalten und die nöthigen Laſten und Ausgaben zu beſtreiten im Stande ſind.

Art. 2. Die Anzahl der Frauen in jedem Kloſter richtet ſich nach dem Vermögensbeſtand und der Gewerbsthätigkeit deſſelben. Zufolge deſſen iſt den Klöſtern die nachſtehend feſtgeſetzte Anzahl Frauen geſtattet, nämlich: in den Klöſtern Wurmsbach und Magdenau jedem 20, dem Kloſter Berg-Sion 18, und allen andern in Art. 1 aufgezählten Klöſtern jedem 15.

Frauenklöſtern unter der Anzahl von 20, welche zu Erziehung der weiblichen Jugend zeitgemäß mitwirken, kann der Adminiſtrationsrath, falls er ſich von dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit überzeugt hat, die Aufnahme, über die in dieſem Artikel feſtgeſetzte Anzahl, bis auf 20 höchſtens, geſtatten.

Art. 3. Die Aufnahme von ſogenannten Laienſchweſtern iſt allen Klöſtern unterſagt.***)

---

*) Einige Beſtimmungen dieſer Verordnung wurden im Jahr 1841 abgeändert oder aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 215.)

**) Die hier angedeuteten Dekrete ſind durch den Art. 17 dieſer Verordnung aufgehoben.

***) Der Art. 3 iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 215, Art. 1 und 7.)

Art. 4. Befinden ſich gegenwärtig in einem der genannten Klöſter mehr Kloſterfrauen, als denſelben nach beſagtem Verhältniſſe zukommen ſollten, ſo bleibt einem ſolchen Kloſter die Aufnahme von Profeſſinnen ſolange unterſagt, bis die Anzahl der Kloſterfrauen in demſelben unter die im Art. 2 beſtimmte Zahl heruntergekommen iſt. Die bisherigen ſogenannten Laienſchweſtern in einem Kloſter werden in dieſem Falle den Kloſterfrauen beigezählt. *)

Art. 5. Bevor eine Perſon in einem dieſer Klöſter in das Noviziat eintreten darf, muß ſolche das 23. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zur Ablegung der Profeſſion iſt erforderlich, daß die Novizinn das 24. Altersjahr zurückgelegt habe. **)

Art. 6. Kantonsbürgerinnen dürfen als Ausſteuer nicht weniger als 300 fl. und nicht mehr als höchſtens 800 fl. an Baarſchaft oder gefälligen Pfandbriefen dem Kloſter zubringen.

Bei Nichtkantonsbürgerinnen aber muß dieſe Ausſteuer, für Schweizerinnen in wenigſtens 1200 fl. und für Ausländerinnen in wenigſtens 2000 fl. beſtehen.

Der Adminiſtrationsrath iſt jedoch ermächtiget, bei ſolchen Perſonen, welche ſich beſonders zu Jugenderzieherinnen und Lehrerinnen eignen, und ſich bei der vom Erziehungsrath angeordneten Prüfung darüber genügend ausweiſen, Ermäßigung oder gänzlichen Nachlaß der Ausſteuer eintreten zu laſſen.

Als Ausſteuer dürfen keine Liegenſchaften den Klöſtern zugebracht werden.

Die Ausſteuer muß dem Kloſter erlegt ſeyn, bevor die Ablegung der Profeſſion ſtatt finden darf. ***)

Art. 7. Den künftigen Profeſſinnen dürfen keinerlei ſogenannte Leibgedinge oder jährliche beſondere Nutznießungen von Kapitalſummen mehr zudienen.

Art. 8. Ehe und bevor eine Novizinn zur Profeſſion zugelaſſen wird, ſoll von dem betreffenden Kloſter dem Adminiſtrationsrath Anzeige davon gegeben, und mit der Abnahme der Profeſſion ſo lange zugewartet werden, bis auf den von dem Adminiſtrationsrath angeſtellten Unterſuch es ſich gezeigt hat, daß den in den Art. 2, 4, 5, 6 und 7 vorgeſchriebenen Bedingungen ein volles Genüge geleiſtet worden ſey. †)

Art. 9. In Bezug auf Wahrung und Sicherung des Vermögens der beſagten Klöſter und der Verwaltung desſelben ſoll von dieſen den betreffenden Beſtimmungen in der Verordnung vom 4. November 1834, über Verwaltung und Sicherung der Güter der katholiſchen Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöſter ꝛc., genau nachgelebt werden.

Art. 10. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, jene der genannten Frauenklöſter, welche ſich nicht anderwärts, auf eine dem katholiſchen Groß-

*) Der Art. 4, ſoweit er die Laienſchweſtern betrifft, iſt aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 215, Art. 7.)

**) Der Art. 5 iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 215, Art. 2 und 7.)

***) Der Art. 6 iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 215, Art. 3 und 7.)

†) Der Art. 8 iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 215, Art. 4 und 7.)

rathskollegium genehme Weiſe, für den katholiſchen Konfeſſionstheil des Kantons gemeinnützig machen, nach Billigkeit und Verhältniß ihres Vermögens, für den Geldbeitrag zu taxiren, welcher an das weibliche Erziehungsweſen im katholiſchen Kantonstheile verwendet werden ſoll.

Das Maximum dieſes jährlichen Beitrages für ein Kloſter iſt auf **800** fl. feſtgeſetzt.*)

Art. 11. Sämmtliche Kloſterkonvente wählen ihre Beichtiger, die ſie auf eigene Koſten zu unterhalten und zu beſolden haben, aus der Weltgeiſtlichkeit des Kantons, und zwar aus der Klaſſe ſolcher Prieſter, die, ab Seite des katholiſchen Adminiſtrationsraths, mit Wahlfähigkeitsakten für ſolche Stellen verſehen ſind.**)

Art. 12. Der Viſitator für ſämmtliche Frauenklöſter im Kanton wird von der oberſten geiſtlichen Behörde aus der Weltgeiſtlichkeit des Kantons St. Gallen gewählt, und muß ein dem Adminiſtrationsrath genehmer Mann ſeyn. Auch den Viſitator haben die Klöſter, für ſeine Bemühungen für ſie, aus ihrem Vermögen ſelbſt zu entſchädigen.

Art. 13. Die Ordensgelübde werden den Profeſſinnen durch den Viſitator abgenommen. Dieſer Viſitator iſt verpflichtet, über die geſchehene vorſchriftsgemäße Anfrage an die Novizen, bezüglich auf ihren freien ungezwungenen Willen, und über die darüber gegebenen Erklärungen, dem Adminiſtrationsrath einen Verbalprozeß einzuſenden.

Art. 14. Sämmtliche Frauenklöſter ſtehen, ihre geiſtige Leitung betreffend, unter dem Viſitator und der oberſten geiſtlichen Behörde des Kantons; und ihnen iſt jede unmittelbare Verbindung mit andern geiſtlichen Behörden unterſagt.

Art. 15. Findet ſich eines der genannten Frauenklöſter außer Stand, aus den Intereſſen des ihm zudienenden Vermögens und dem Ertrag eigener Gewerbſamkeit ſich in Zukunft ferner zu erhalten, und die nöthigen Laſten und Ausgaben zu beſtreiten, ſo bleibt einem ſolchen Kloſter die fernere Aufnahme von Novizinnen unterſagt.

Art. 16. Sinkt die Anzahl der Kloſterfrauen in einem der genannten Klöſter ſo weit herab, daß ſie ihrer klöſterlichen Beſtimmung nicht mehr entſprechen können, ſo haben, in Beziehung auf die noch übrigen Frauen und das dem Kloſter noch zudienende liegende und fahrende Vermögen, andere Verfügungen einzutreten, welche das katholiſche Großrathskollegium beſtimmen wird.***)

Art. 17. Alle frühern Dekrete und Verordnungen, welche die Frauenklöſter im Kanton betreffen, werden hiemit aufgehoben und zurückgenommen.

---

*) Der Art. **10** iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1841**, Seite **215**, Art. **5** und **7**.)

) Der Art. **11 iſt aufgehoben und ergänzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1841**, Seite **215**, Art. **6** und **7**.)

***) Wegen Verwendung des Ueberſchuſſes aus der Liquidation ſäkulariſirter Klöſter, vergleiche den Beſchluß des Großen Raths, vom **20**. Februar **1838**. (Siehe № **519**)

Art. 18. Dieſe Verordnung ſoll ſämmtlichen Frauenklöſtern im Kanton zur gebührenden Beobachtung eigens mitgetheilt werden.

Art. 19. Für dieſe Verordnung ſoll die Sanktion des Großen Raths nachgeſucht werden.

(№ 165.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Auflöſung der klöſterlichen Frauenkorporation zu St. Wiborada in St. Georgen.

Vom Großen Rath genehmiget: **17. Juni 1834.**

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: 3. Juni 1834.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß das Dekret vom 3. Mai 1809 den Frauenklöſtern des Kantons ihre weitere Exiſtenz nur auf ſolange zugeſichert hat, als ſich dieſelben ausweiſen können, daß ſie aus dem Ertrag ihrer Fonds oder ihrem Verdienſt und Arbeit ſich zu ernähren und die nöthigen Ausgaben zu beſtreiten im Stande ſind,

In Betrachtung, daß das Frauenkloſter St. Wiborada in St. Georgen ſchon ſeit vielen Jahren dieſen Ausweis nicht nur nicht leiſten kann, ſondern überdies, um ferner fortbeſtehen zu können, aus dem allgemeinen katholiſchen Fond bedeutende jährliche Unterſtützungen bezogen hat, und in Folge deſſen durch das Dekret vom 11. Mai 1812 als aufgehoben erkannt, die Verwaltung des Kloſtervermögens aber den Frauen desſelben einsweilen noch überlaſſen worden iſt,

In Betrachtung endlich, daß die Zahl der Kloſterfrauen in dieſem Kloſter auf fünf herabgekommen iſt, von denen eine das ſiebenzigſte und vier das ſechzigſte Lebensjahr ſchon überſchritten haben, und daß dieſe Frauen die Verwaltung des noch übrigen Vermögens nicht mehr ſelbſt gehörig zu beſorgen im Stande ſind,

verordnet hiemit, was folgt:

Art. 1. Die, in Folge der Aufhebung des Kloſters St. Wiborada in St. Georgen, durch das Dekret vom 3. Mai 1809, in dem ſpätern Dekret vom 11. Mai 1812, Art. 6, vorbehaltene gänzliche Auflöſung der einsweilen dort noch belaſſenen klöſterlichen Frauenkorporation, ſoll durch gegenwärtige Verordnung definitiv ausgeführt werden.

Art. 2. Das noch vorfindliche liegende und fahrende Vermögen dieſes Kloſters wird, laut Dekret vom 11. Mai 1812, dem allgemeinen katholiſchen Korporationsfond einverleibt und eigen gemacht, und damit ihm zugleich auch die Tragung aller auf dieſem Vermögen rechtlich haftenden Laſten und Beſchwerden überbunden; wie auch die Beſtreitung der nöthigen Penſionen für ſämmtliche noch lebende Frauen dieſes Kloſters aufgetragen.

Art. 3. Die lebenslängliche jährliche Penſion für die Frau Priorin wird auf fl. 400, und für jede der andern Frauen auf fl. 300 feſtgeſetzt. Ueberdieß ſollen jeder dieſer Frauen beim Austritt aus dem Kloſter zwei vollſtändige Betten, nebſt benöthigten Küchen- und Hausgeräthſchaften, aus der Verlaſſenſchaft des Kloſters, als freies Privateigenthum, verabfolgt werden.

Art. 4. Die Uebernahme der Verwaltung und Verfügung über beſagtes Kloſtervermögen hat, nach vorausgegangener Liquidation und ausgeſtellter Liquidationsakte, bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres durch den Adminiſtrationsrath zu geſchehen.

Mit dem gleichen Tag ſollen auch die Penſionen für die noch lebenden Frauen dieſes Kloſters zu fließen beginnen; wogegen dieſe Frauen, auf die nämliche Zeit, die innehabenden Gebäulichkeiten zu verlaſſen haben. Der Adminiſtrationsrath hat jeder derſelben, als Miethgeld für eine Wohnung, jährlich eine Summe von fl. 25 auszuzahlen.

Art. 5. Der Adminiſtrationsrath iſt beauftragt, dieſe Verordnung zu vollziehen und dem Großrathskollegium gutachtlichen Bericht zu erſtatten: wie die vorfindlichen Gebäude und Liegenſchaften dieſes Kloſters am zweckmäßigſten benutzt und verwendet werden könnten; deßgleichen, zu welchen wohlthätigen Zwecken die Intereſſen des dem allgemeinen Fond einverleibten Vermögens dieſes Kloſters in der Zukunft verwendet werden ſollen.

Art. 6. Für dieſe Verordnung ſoll die Sanktion des Großen Rathes nachgeſucht werden.

(№ 166.) Biſchöflich-Konſtanziſche Verordnung.

Ueber die Abhaltung der Bittgänge oder Prozeſſionen in den Pfarreien katholiſcher Konfeſſion. *)

Datum: Konſtanz, 17. März 1803.

Des hochwürdigſten Fürſten und Herrn Herrn Karl Theodor, Erzbiſchofen des heil. Stuhls zu Mainz, des heil. röm. Reichs Erzkanzlers durch Germanien, und Churfürſten, Biſchofen zu Worms und Konſtanz, des heil. röm. Reichs Fürſten ꝛc. ꝛc.

Wir zu den geiſtlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc.

Entbieten allen Herren Pfarrern und Seelſorgern hieſigen Biſthums unſern Gruß in dem Herrn, und geben zu vernehmen:

Unſere liebreiche Mutter, die chriſtkatholiſche Kirche, hat es ſich zu allen Zeiten angelegen ſeyn laſſen, jedes Mittel, jede Anſtalt mit zärtlicher Sorgfalt zu befördern, wodurch die wahre chriſtliche Andacht, deren Weſen in ungeheucheltem Glauben und reiner göttlicher Liebe beſteht, geweckt und belebt wird.

Aus dieſem Geſichtspunkt hat die Kirche von jeher auch die Prozeſſionen oder Bittgänge betrachtet, und dergleichen angeordnet. Sie hat mit Freude bemerkt, daß dieſe Art feierlicher Andachtsübungen, zur Verherrlichung der wichtigſten Gegenſtände unſerer heiligen Religion, ſehr geſchickt ſey, indem ſie auf die Gemüther des chriſtlichen Volkes einen vorzüglich lebhaften Eindruck macht, und das Vertrauen, die Liebe, und die Dankbarkeit gegen den allmächtigen und allgütigen Gott in einem hohen Grade belebt und verſtärkt.

*) Dieſe Verordnung iſt ſ. Z. ins Amtsblatt aufgenommen worden und erhielt ſomit das Plazet. (Siehe Kantonsblatt, Jahrgang 1803, Heft I, Seite 82.)

Die von der Kirche angeordneten Bittgänge werden daher die heilſamſten Wirkungen hervorbringen, wenn ſie nach jenem einzig wahren Geſichtspunkte der Kirche gehalten werden; wenn mithin ſorgfältig alles dabei vermieden wird, was die Flamme reiner Andacht erſticken, oder wodurch zu ſinnlicher Zerſtreuung und ſittlicher Unordnung Anlaß gegeben würde.

Sooft hingegen die Kirche wahrnahm, daß in die Abhaltung feierlicher Bittgänge ſich ſolche Mißbräuche eingeſchlichen hatten, war ſie eifrig darauf bedacht, dieſelben durch zweckmäßige Vorſchriften zu entfernen und abzuſchaffen.

Das biſchöfliche Ordinariat hält ſich für verpflichtet, die heilſamen Vorſchriften der Kirche, in Anſehung der Bittgänge, wirkſam aufrecht zu erhalten, und ertheilt daher, um denjenigen Mißbräuchen, welche bei Abhaltung der Bittgänge noch häufig bemerkt werden, und die Gott gefällige Abſicht dieſer Andachtsübungen geradezu zerſtören, mit Nachdruck abzuhelfen, den Seelſorgern des Bisthums Konſtanz nachſtehende Weiſungen, an welche ſie ſich in Zukunft genau zu halten haben.

Da die eigentlichen Urſachen dieſer Mißbräuche darinnen beſtehen, daß die Bittgänge

1) An manchen Orten noch zu ſehr vervielfältiget ſind, und

2) An zu entlegene Orte angeſtellt werden,

ſo halten es der hochwürdigſte Ordinarius für nothwendig, ſowohl in Hinſicht der Zahl der Bittgänge, als in Hinſicht der Entfernung derſelben von den Pfarrkirchen, in Gemäßheit älterer Kirchen- und Diözeſangeſetze, folgende Einſchränkungen zu verordnen:

1ſtens: Sollen auch in Zukunft diejenigen Prozeſſionen, welche an hohen Feſttagen des Jahres, am Frohnleichnamsfeſte und während deſſen Oktav, an dem Feſttage des heil. Markus, und in der Bittwoche, entweder innert den Kirchen, oder in der Nähe derſelben, angeſtellt zu werden pflegen, ſowie alle diejenigen, welche von der ganzen katholiſchen Kirche, nach Anweiſung der Rubriken, angeordnet ſind, z. B. am Palmſonntag, mit aller Feierlichkeit abgehalten werden.

Ueberdies

2tens: Wird jeder Pfarrkirche erlaubt, während dem Jahre zwei Bittgänge an noch beſtehenden gebotenen Feiertagen, und an ſolchen Orten, wo dergleichen Bittgänge an Feiertagen, wegen dem vorgeſchriebenen Gottesdienſt, nicht ſtattfinden können, auch an Werktagen abzuhalten. Darunter ſollen jedoch auch diejenigen Bittgänge begriffen ſeyn, welche, nach einer löblichen, rührenden und herzerhebenden Sitte, in der Abſicht gehalten werden, um für die Fluren den Segen desjenigen zu erflehen, welcher allein der Ausſaat der Menſchen Wachsthum und Gedeihen geben kann. Wo dieſe letztere Art von Bittgängen in der Bittwoche üblich war, da mag dieſe Zeit denſelben auch fernerhin gewidmet werden.

3tens: In jedem Orte, wo nur ein die Seelſorge ausübender Prieſter vorhanden iſt, ſoll der Bittgang innert der Gemarkung des Pfarrſprengels, oder höchſtens bis zu einer von der Pfarrkirche nicht über eine Stunde entfernten Kirche, angeſtellt werden.

4tens: Wo zwei oder mehrere Kuratprieſter ſich befinden, ſoll der eine zu Hauſe bleiben, und dem Volk die heil. Meſſe leſen, der oder die andern Prieſter aber die Prozeſſion niemals an einen über zwei Stunden von der Pfarrkirche entlegenen Ort abzuhalten befugt ſeyn.

5tens: Jeder Seelſorger iſt verbunden, den Bittgang allemal ſo einzurichten, daß, wenn er Vormittags gehalten wird, das mitgehende Volk wenigſtens bis Mittag wieder zu Haus eintreffen, und wenn der Bittgang Nachmittags gehalten wird, die Zurückkunft unfehlbar vor Sonnenuntergang geſchehen muß. Durch die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift wird ſehr vielen Unordnungen und Ausſchweifungen, welche ſich bei den Bittgängen, bei längerer Dauer derſelben, einzufinden pflegen, vorgebeugt werden. Das Uebernachten bei Prozeſſionen wird aufs ſtrengſte verboten. Der Seelſorger ſuche durch zweckmäßige Belehrung den irrigen Wahn zu zerſtören, als wenn die Entfernung des Ortes den Bittgang in den Augen Gottes wohlgefälliger und verdienſtlicher machen könne; er ſuche durch Darſtellung der leidigen und ſündhaften Folgen zu weiter Bittgänge die Ueberzeugung vom Gegentheil zu bewirken! Würde aber ein Seelſorger hierin einem unvernünftigen und unchriſtlichen Verlangen ſeiner Gemeinde nachgeben, ſo hätte er die unnachſichtliche Ahndung des Ordinariats zu erwarten. Die Pfarrkinder aber, welche dieſe biſchöfliche Verordnung gewiſſenlos hintanſetzen würden, wären nicht als treue Kinder der Kirche, ſondern als pflichtvergeſſene Störer der religiöſen und ſittlichen Ordnung zu betrachten.

6tens. Wird dem Seelſorger, welcher das Volk, ſowohl auf dem Rückweg als Hinweg, zu begleiten verpflichtet iſt, aufgetragen, ſowohl ſelbſt, als mittelſt des Schullehrers und Meßmers und der Ortsvorgeſetzten, dafür zu ſorgen, daß bei den Bittgängen Ordnung und ſittlicher Anſtand herrſche, daß die Männer und Weiber in der gehörigen Abſonderung bleiben, daß diejenigen, welche hierin die Ordnung und den Anſtand verletzen, ſogleich zurechtgewieſen, und daß insbeſondere bei den Bittgängen keine Reuterei, kein Beſuch des Wirthshauſes, und keine Zerſtreuung des Volkes am Wallfahrtsorte geſtattet werden.

In dieſer Abſicht

7tens, und um aller Unordnung vorzubeugen, ſoll

a. der Seelſorger, bevor der Bittgang die Pfarrkirche verläßt, oder ſobald alle Bittgehenden ſich an den Zug angeſchloſſen haben, an das verſammelte Volk eine ſchickliche Anrede über den frommen Zweck des Bittganges, und über die dabei zu beobachtende Ordnung, halten, und darin lebhaft darſtellen, daß der Bittgang in den Augen Gottes nur dann verdienſtlich ſeyn könne, wenn die Mitgehenden von wahrer aufrichtiger Andacht, Liebe und Dankbarkeit gegen den Allmächtigen beſeelt ſind, und wenn ſie dieſe innern gottesfürchtigen Empfindungen durch ein auferbauliches Betragen ausdrücken; daß hingegen Bittgänge, wenn ſie mit noch ſo vieler Beſchwerde verbunden wären, aber ohne wahre Andacht und ſittliche Ordnung gehalten würden, unmöglich den göttlichen Segen herbei ziehen könnten, ſondern ohnfehlbar den göttlichen Vorwurf erneuern müßten: Dieſes Volk ehrt mich mit den Lippen, aber ſein Herz iſt ferne von mir!

Auch wird es

b. zur beſſern Erbauung des Volkes ſehr dienlich ſeyn, in jener Kirche, welche das Ziel des Bittgangs iſt, (wenn es die Umſtände geſtatten) eine kurze Predigt oder geiſtliche Anrede zu halten.

Ferner wird

c. den Seelſorgern beſtens empfohlen, die gute Ordnung und die An-

dacht des bittgehenden Volkes auch dadurch zu befördern, daß ſie, neben andern Gebeten, die gemeinſchaftliche Abſingung geiſtlicher Lieder, auf dem Hin- und Herweg, einzuführen ſich bemühen.

Endlich ſoll

8tens, um die Störung der Andacht hintanzuhalten, von den Seelſorgern, nach Anweiſung der Herren Dekane, der ſorgfältige Bedacht genommen werden, daß nicht mehrere Gemeinden auf einen Tag und auf eine Stunde zuſammen eintreffen, als die Kirche bequem faſſen kann.

Sämmtliche Herren Kommiſſarien und Dekane werden angewieſen, dieſe wohlmeinenden und ernſtlichen Vorſchriften des biſchöflichen Ordinariats durch alle Seelſorger dem verſammelten Volk von der Kanzel verkünden zu laſſen, über deren Beobachtung ein wachſames Auge zu halten, und jede Uebertretung derſelben an uns einzuberichten.

(№ 167.) Biſchöflich-Konſtanziſche Verordnung.

Betreffend den Vortrag der Evangelien bei Abhaltung der Frühmeſſen *).

Datum: Konſtanz, 31. März 1803.

Es iſt eine durch die bisherige Erfahrung beſtätigte Klage, daß an den Pfarrorten, wo eine Frühmeſſe eingeführt iſt, diejenigen Gläubigen, welche derſelben an Sonn- und gebotenen Feiertagen beizuwohnen pflegen, größtentheils den ihnen ſo nöthigen chriſtlichen Unterricht verſäumen, oder entbehren, indem die einen die Frühmeſſe gerade in der Abſicht, um dem längern Pfarrgottesdienſt und damit verbundenen Religionsunterricht auszuweichen, den Vorzug geben, die andern aber, gegen ihren Willen, durch ihre Dienſtverhältniſſe und häusliche Geſchäfte von der Beſuchung der Predigten und Chriſtenlehren häufig abgehalten werden.

Auf ſolche Art gereichen die Frühmeſſen, welche zur Beförderung der Gottesverehrung und des allgemeinen Seelenheils beſtimmt ſind, der wahren Gottesverehrung zum offenbaren Abbruch, und vielen Seelen zum größten Nachtheil. Es wird nämlich zwar von allen Gläubigen die heilige Meſſe gehört; aber nur von wenigen im Geiſt und in der Wahrheit. Ein großer Theil, weil es demſelben am nöthigen Unterricht in der Religion gebricht, wohnt der heiligſten Religionshandlung des Meßopfers gleichſam nur wie lebloſe Statuen bei, ohne innere Andacht, ohne Erhebung des Gemüths zu Gott, und ohne Erbauung. Zugleich bekömmt der ſchädliche Wahn, als beſtehe die Pflicht der von der Kirche gebotenen Gottesverehrung an Sonn- und Feiertagen lediglich in der Anhörung einer heiligen Meſſe, beſtändige Nahrung, und das Weſentliche des Chriſtenthums wird vernachläßigt.

Um hierin den Bedürfniſſen des Seelenheils zweckmäßig abzuhelfen, wird, von biſchöflichen Ordinariats wegen, für das ganze Biſthum verordnet: Daß der an Sonn- und Feiertagen die Frühmeſſe leſende Prieſter jedesmal nach dem erſten Evangelium dem anweſenden Volk das Evangelium des Tages vorleſen, und einen viertelſtündigen Unterricht über einen Text deſſelben vortragen ſoll.

*) Dieſe Verordnung iſt in's Amtsblatt aufgenommen worden, und erhielt ſomit das Plazet. (Siehe Kantonsblatt, Jahrgang 1803, Heft I, Seite 166.)

Dieſe biſchöfliche Ordinariats-Verordnung ſoll an allen Orten, wo eine Frühmeſſe eingeführt iſt, durch den Pfarrer an einem Sonntag dem verſammelten Volk von der Kanzel verkündet werden.

Die Herren Kommiſſarien und Dekane aber werden angewieſen, für die Beobachtung dieſer Verordnung wachſame Sorge zu tragen.

Nachtrag.

Da obige beſtgemeinte Paſtoralverordnung, beſonders in dem ehemaligen Quaſi-Ordinariat der ſogenannten alten und neuen St. Galliſchen Landſchaft, einiges Aufſehen erregen wollte, ſo iſt dieſelbe von der biſchöflichen Kuria, den Lokalitäten anpaſſend, dahin gemildert worden: daß, (da der Hauptbeweggrund für das ganze Bisthum ohnehin war, daß kein Theil einer Pfarrgemeinde ohne chriſtlichen Unterricht an den Sonn- und Feſttagen ſeyn ſoll), wenn an jenen Orten auch Dienſtboten und ſolche, welche dem pfärrlichen Gottesdienſte nicht beiwohnen können, und dennoch des Unterrichts bedürfen, beim nachmittägigen katechetiſchen Unterricht fleißig erſcheinen, dort nur das betreffende Evangelium mit angehängtem paſſendem und erläuterndem Gebete geleſen werde; an jenen Orten aber, wo der nachmittägige chriſtliche Unterricht von Dienſtboten und entlegenern Gemeindsbewohnern nicht angehört wird oder werden kann, dort ſoll es bei dem buchſtäblichen Inhalt obiger Verordnung verbleiben, und ſoll ſie von jedem Seelſorger, wo es bisher unterlaſſen worden iſt, von öffentlicher Kanzel verkündet, und bei Verantwortlichkeit nicht ohne Ausübung bleiben.

(№ 168.) Biſchöflich-Konſtanziſche Verordnung.

Betreffend die Feiertage, Kirchenfeſte, Prozeſſionen und Faſttage.

Datum: Konſtanz, 4. November 1806.

Des Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Karl Theodor, Fürſt-Primas des Rheiniſchen Bundes, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbiſchofen, Fürſten von Aſchaffenburg, Regensburg und Frankfurt ꝛc. ꝛc.

Biſchofen zu Konſtanz

Wir zu den geiſtlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc.

Nachdem bereits in den meiſten Gebieten und Kantonen des Bisthums Konſtanz die gebotenen Feiertage vom biſchöflichen Ordinariat, mittelſt päpſtlicher Vollmacht, zu Folge des Anſuchens hoher Obrigkeiten, zur Beförderung der Arbeitſamkeit und zur heilſamen Verminderung des Müſſiggangs und der gewöhnlichen Ausſchweifungen in ſeinem Gefolge, auf eine geringere Zahl herabgeſetzt worden ſind, und da uns nunmehr das gleiche Anſuchen auch von Seite der hohen Kantons-Regierung zu St. Gallen zugekommen iſt; ſo haben wir, in Gemäßheit der Bulle Clemens XIV., vom 22. Brachmonat 1771, und in Erwägung der beſondern bisherigen Verhältniſſe und Uebungen im Kanton St. Gallen, uns bewogen gefunden, nachſtehende Verordnung zu erlaſſen, an welche ſich künftig die ſämmtlichen Bisthumsangehörigen dieſes Kantons zu halten haben.

1) Nur die nachbenannten Feſte ſollen in Zukunft noch, nebſt allen Sonntagen des ganzen Jahres, als gebotene Feiertage, mit der Verbindlichkeit dem Gottesdienſt beizuwohnen und von werktägiger Arbeit ſich zu enthalten, betrachtet werden, nämlich: das Feſt der Beſchneidung Chriſti, oder der Neujahrstag; das Feſt der drei Könige; Mariä Lichtmeß; das Feſt des heiligen Joſephs; Mariä Verkündigung; Oſtermontag; das Feſt der Auffahrt Chriſti; Pfingſtmontag; Fronleichnam; Johann der Täufer; Peter und Paul, an welchem Feſt zugleich das Andenken aller übrigen heiligen Apoſtel mitgefeiert wird; Mariä Himmelfahrt; Mariä Geburt; Gallus, als Landespatron; Allerheiligen; Mariä Empfängniß; Weihnachten, oder das Feſt der Geburt Chriſti; das Feſt des heiligen Stephanus, an welchem Feſt auch das Andenken aller heiligen Blutzeugen unſers Herrn zu feiern iſt; und für jeden Pfarrbezirk das Feſt des erſten Patrons oder Schutzheiligen der Pfarrkirche.

2) Alle anderen Tage, welche vormals feſtlich begangen wurden, ſind künftig als bloße Werktage anzuſehen; und es darf an denſelben nirgendwo ein anderer Gottesdienſt, oder zu einer ſpätern Stunde, als wie an andern Werktagen gehalten werden. Daher werden alle frühern Anordnungen und beſondern Verwilligungen in Anſehung der Feierung gewiſſer Tage, inſofern ſie mit der gegenwärtigen Verordnung nicht übereinſtimmen, anmit ausdrücklich für zurückgenommen und unwirkſam erklärt.

3) Alle Nebenpatrozinien der Pfarrkirchen und alle Feſte der Schutzpatronen in Filialkirchen ohne Unterſchied, wenn ſie nicht auf einen der obgenannten gebotenen Feiertage fallen, dürfen am Tage ſelbſt nicht mehr gefeiert werden, ſondern werden auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt, an welchem ſie aber nur in der Pfarr- und Mutterkirche, nicht aber in Nebenkirchen gehalten werden ſollen.

4) Das Kirchweihfeſt wird für alle Kirchen im biſchöflich-Konſtanziſchen Kantonsantheil auf den dritten Sonntag im Monat Oktober verlegt. Ebenſo ſoll zur Beförderung heilſamer Gleichförmigkeit

5) Das jährliche Dankfeſt künftig im ganzen Kantonsantheil des Bisthums Konſtanz am letzten Sonn- oder Feiertage des Jahres gefeiert werden.

6) Die Seelſorger haben ſich, unter Verantwortung und ohnfehlbarer Ahndung, aller öffentlichen Verkündung oder Anſage der abgeſtellten Feiertage völlig zu enthalten, und auch dafür zu ſorgen, daß das Einläuten ſolcher Tage an den Vorabenden durch ein Glockenzeichen ſchlechterdings unterbleibe. Auch darf

7) keine öffentliche Andacht an den Vorabenden der abgewürdigten Feſttage gehalten, und es dürfen

8) auf die abgeſtellten Feſttage keine beſondern willkürlichen Andachten und Jahrtage verſetzt, oder an denſelben Bruderſchaftsfeſte gehalten werden.

9) Ebenſowenig darf an einem abgeſtellten Feiertag eine Eheverkün-

dung vorgenommen werden, indem eine ſolche Eheverkündung als nichtig und ungültig angeſehen werden müßte. Hingegen

10) wird den Seelſorgern nachdruckſamſt empfohlen, darauf zu wachen, daß an den abgeſtellten Feiertagen die gewöhnlichen Schulen wie an Werktagen gehalten, und von den Kindern fleißig beſucht werden.

11) Alle nachmittägigen Prozeſſionen ohne Unterſchied (die einzige am Feſte der Auffahrt Chriſti um die Fluren ausgenommen), ſie mögen an Sonn- oder Feiertagen aus was immer für einem Anlaß abgehalten worden ſeyn, ſollen in Zukunft Vormittags nach der Predigt gehalten werden. Zugleich wird

12) über das Faſten, welches an den Vorabenden der abgeſtellten Feiertage vorgeſchrieben war, dergeſtalt diſpenſirt, daß, ſtatt deſſen, im nächſten und in den darauffolgenden Jahren alle Mittwoch und Freitag des Advents gebotene Faſttage ſeyn ſollen. Alle übrigen bisher beſtandenen Faſttage bleiben auch für die Zukunft geboten. Nur ertheilen wir, zur Einführung heilſamer Gleichförmigkeit und in Rückſicht der jetzigen Zeitumſtände, von nun an den St. Galliſchen Biſthumsangehörigen die Erlaubniß, an allen Samſtagen des ganzen Jahres, den Charſamſtag ausgenommen, Fleiſchſpeiſen zu genießen.

Uebrigens iſt die Verrichtung ſtandes- und berufsmäßiger Arbeiten die würdigſte Gottesverehrung an ſolchen abgeſtellten Feiertagen, und die Enthaltung von der Arbeit an ſolchen Tagen iſt ein verwerflicher Müſſiggang. Mit umdeſtomehr Eifer und Andacht ſollen aber von allen Gläubigen die Sonntage und noch beſtehenden gebotenen Feiertage, durch fleißigen Beſuch des Gottesdienſts und chriſtlichen Unterrichts, durch religiöſe Verſammlung des Gemüths und durch Vermeidung alles deſſen, was die gemeinſame Erbauung ſtören möchte, geheiliget werden.

Die gegenwärtige Verordnung iſt durch alle Seelſorger an einem der nächſten Sonntage von der Kanzel zu verkünden; und ſie hat mit dem erſten Sonntag im Monat Dezember dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten; wo ſodann über deren genaue Ausführung und Beobachtung die HH. Dekane und Kapitelsvorſteher mit beſonderer Wachſamkeit zu halten verpflichtet werden.

Beſchluß des Kleinen Raths.

Für Handhabung der vorſtehenden Verordnung.

Vom 13. November 1806.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß die, durch den gegenwärtigen Hirtenbrief, von der hohen biſchöflichen Behörde erlaſſenen wohlthätigen Verordnungen der angewachſenen Bevölkerung, der vermehrten Induſtrie, dem erſchwerten Erwerb der nothwendigſten Lebensbehelfe, überhaupt den Bedürfniſſen unſers Kantons und dem Wechſel der Zeiten, ſo auch dem in dem übrigen Theil des Konſtanziſchen Kirchſprengels und in der Mehrheit der katho-

liſchen deutſchen Lande eingeführten Uebung entſprechend und angemeſſen ſey,

Bevollmächtigt durch das Dekret vom 13. Mai 1806,

beſchließen:

1) Der oben geſchriebenen biſchöflich-Konſtanziſchen Verordnung, die Verminderung der Feiertage, das Faſten an gewiſſen Vorabenden, und den Genuß der Fleiſchſpeiſen an Samſtagen betreffend, wird für den Kanton St. Gallen das landesherrliche Plazitum ertheilt.

2) Dieſelbe ſoll daher, von allen zum Bisthum Konſtanz gehörigen Seelſorgern hieſigen Kantons, Sonntags den 30. November von der Kanzel verkündet, und vom erſten Sonntag des Monats Dezember dieſes Jahrs an pünktlich und genau vollzogen werden.

3) Die ſämmtlichen Geiſtlichen des Bisthums Konſtanz ſind verpflichtet, dieſe biſchöfliche Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach zu vollziehen; und alle Vollziehungsbeamten, Friedensrichter und Gemeindsvorgeſetzten haben zu wachen, daß keine der darin enthaltenen Vorſchriften übertreten werde.

4) Der gedachten Verordnung zuwiderhandelnde geiſtliche und weltliche Vorſteher ſollen uns, zu angemeſſener Zurechtweiſung, ungeſäumt verzeigt, und auf die den Mißbrauch duldenden und verſchweigenden Beamten von den Diſtriktsgerichten die Verantwortlichkeit und Beſtrafung, nach unſerem Beſchluſſe vom 26. September dieſes Jahrs *), angewendet werden.

5) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in das Kantonsblatt eingerückt und, mit der biſchöflichen Verordnung, in den katholiſchen Kirchen des Konſtanziſchen Bisthums in hieſigem Kanton von ſämmtlichen Seelſorgern ab den Kanzeln verleſen werden.

(№ 169.) Biſchöflich-Churiſche Verordnung.

Betreffend die Feiertage und Faſttage.

Datum: Chur, 12. Januar 1808.

Von Gottes Gnaden Karl Rudolph, Biſchof zu Chur, des H. R. Reichs Fürſt, Herr zu Fürſtenburg und Fürſtenau, aus den Grafen von Buol-Schauenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbieten der ehrwürdigen Geiſtlichkeit und übrigen unſern lieben Bisthumsangehörigen im Kanton St. Gallen unſern Gruß, mit dem weitern Anfügen:

Bewogen durch mehrfache an uns gebrachte Vorſtellungen und geäußerte Wünſche hoher Landesregierung, für Verminderung der bisher beſtandenen Feiertage, und hierzu von Sr. jetzt regierenden päpſtlichen Heiligkeit Pius dem Siebenten mit der erforderlichen Gewalt verſehen, haben

*) Der Beſchluß vom 26. September 1806, wegen Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, iſt durch ſpätere Beſtimmungen der Strafgeſetze erſetzt worden, namentlich durch den Art. 40 des Strafgeſetzes über Vergehen. (Siehe № 298.)

wir uns entſchloſſen, zur Vermehrung der Arbeitszeit und Erleichterung der Nahrungsſorgen unſerer lieben Bisthumsangehörigen, bei den zunehmend ſchwerern Zeitläufen, die Zahl der bisherigen Feiertage zu vermindern, und folgende Nachſicht durch Gegenwärtiges zu willfahren; und zwar:

1tens. Sollen, nebſt ſämmtlichen Sonntagen des Jahres, nur mehr nachbenannte Feſte, nämlich: der Neujahrstag oder das Feſt der Beſchneidung unſers Herrn Jeſu Chriſti; das Feſt der heiligen drei Könige; Maria Lichtmeß; das Feſt des heiligen Joſephs, Nährvaters Jeſu Chriſti; Maria Verkündigung; der Oſtermontag; das Feſt der Auffahrt Jeſu Chriſti; der Pfingſtmontag; das Fronleichnamsfeſt; das Feſt des heiligen Johannes des Täufers; das Feſt der heiligen Apoſtelfürſten Peter und Paul ſammt dem Angedenken aller übrigen heiligen Apoſtel; Maria Himmelfahrt; Maria Geburt; das Feſt aller Heiligen; Maria Empfängniß; Weihnacht, oder das Feſt der Geburt Jeſu Chriſti; das Feſt des heiligen Stephanus mit der Gedächtniß aller heiligen Martyrer; und endlich das Feſt des heiligen Lucius, als erſten Bisthums-Patron; nebſt dem Feſt des erſten Patrons oder Schutzheiligen jeden Pfarrortes, als gebotene Feiertage künftig beſtehen. Hingegen und

2tens in Bezug auf alle übrigen, bisher geboten geweſenen Feiertagen, wird, ſolche wie andere Werktage zu halten, bewilliget, und davon das Gebot des Meßhörens ſowohl als der Enthaltung von werktäglicher Arbeit abgenommen und erlaſſen. Wo jedoch

3tens in Betracht, daß dadurch nur den Bedürfniſſen der Gläubigen, beſonders der ärmern und arbeitſamen Volksklaſſe, aufzuhelfen die Abſicht iſt, den vermöglichern und jenen, welche keinen nöthigen Arbeiten obliegen, oder dieſen ſich leichter entziehen können, an den nun diſpenſirten Feiertagen, und vorzüglich an jenen der heiligen Apoſtel, dem heiligen Meßopfer (jedoch ohne Gewiſſensverbindlichkeit und blos aus freiwilliger Andacht) beizuwohnen, ſelbſt nach dem Wunſch und Verlangen Sr. päpſtlichen Heiligkeit, angerathen und empfohlen wird. Ferners und

4tens werden jene gebotenen Faſttage, welche an den Vorabenden einiger nun diſpenſirten Feiertage beſtanden, auf die Mittwoche und Freitage des Advents überſetzt, und ſind dafür nun dieſe künftig als gebotene Faſttage anzuſehen und zu halten. Andere von der Kirche vorgeſchriebene Faſttage aber bleiben unverändert und unverrückt an ihrer bisherigen Stelle. Uebrigens und

5tens, damit nicht, bei dieſer Abminderung der Feiertage, auch der ſo nöthige Religionsunterricht und das, zu Belebung eines thätigen Chriſtenthums, nicht minder weſentliche Gebet in gleichem Verhältniſſe Abbruch leide, gewärtigen wir, daß die noch beſtehenden Sonn- und Feiertage deſto eifriger gehalten, Müſſiggang und andere Zerſtreuungen an dieſen um ſo ſorgfältiger beſeitiget, und ſelbe um ſo unnachſichtlicher und emſiger den chriſtlichen Unterweiſungen und den Uebungen der Andacht gewidmet werden. Wozu wir ſowohl die Seelſorger und ihren Eifer und Wachſamkeit auffordern, als alle und jede nachdrücklichſt im Herrn ermahnen.

Welche Verordnung von ſämmtlichen Pfarrern an einem nächſtſchicklichen Sonntag ab der Kanzel aus unſerm Befehle zu verkünden iſt, und vom Tage der Publikation an in Wirkung zu gehen hat.

Beſchluß des Kleinen Raths.

Für Handhabung vorſtehender Verordnung.

Vom 8. Februar 1808.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß die durch den gegenwärtigen Hirtenbrief von der hohen biſchöflichen Behörde zu Chur erlaſſene, wohlthätige Verordnung für ſeine Bisthumsangehörigen in unſerm Kanton, der angewachſenen Bevölkerung, der vermehrten Induſtrie, dem erſchwerten Erwerb der nothwendigſten Lebensbehelfe, überhaupt den Bedürfniſſen unſers Kantons und dem Wechſel der Zeiten, ſo auch der in dem übrigen Theil des Kantons und in der Mehrheit der katholiſchen deutſchen Lande eingeführten Uebung entſprechend und angemeſſen ſey,

Bevollmächtigt durch das Dekret vom 13. Mai 1806,

beſchließen:

1) Der vorſtehenden biſchöflich-Churiſchen Verordnung, die Verminderung der Feiertage betreffend, wird für den Kanton St. Gallen das landesherrliche Plazitum ertheilt.

2) Dieſelbe ſoll daher, von allen zum Bisthum Chur gehörigen Seelſorgern hieſigen Kantons, vorgeſchriebenermaßen von der Kanzel verkündet, und von nun an pünktlich und genau vollzogen werden.

3) Die ſämmtlichen Geiſtlichen hieſigen Kantons, die zum Bisthum Chur gehören, ſind verpflichtet, dieſe Biſchöfliche Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach zu vollziehen; und die betreffenden Vollziehungsbeamten, Friedensrichter und Gemeindsvorgeſetzten haben zu wachen, daß keine der darin enthaltenen Vorſchriften übertreten werde.

4) Der gedachten Verordnung zuwiderhandelnde geiſtliche und weltliche Vorſteher ſollen uns, zu angemeſſener Zurechtweiſung, ungeſäumt verzeigt, und auf die den Mißbrauch duldenden und verſchweigenden Beamten, von den Diſtriktsgerichten die Verantwortlichkeit und Beſtrafung, nach unſerm Beſchluſſe vom 26. September 1806 *), angewendet werden.

5) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in das Kantonsblatt eingerückt und, in allen katholiſchen Kirchen des Bisthums Chur in hieſigem Kanton, von ſämmtlichen Seelſorgern ab den Kanzeln verleſen werden.

---

*) Der Beſchluß vom 26. September 1806, wegen Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, iſt durch ſpätere Beſtimmungen der Strafgeſetze erſetzt worden, namentlich durch den Art. 40 des Strafgeſetzes über Vergehen. (Siehe № 298.)

(№ 170.) Verordnung des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

Ueber Handhabung von Ruhe und Ordnung bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen in den katholiſchen Pfarreien.

Vom 5. Dezember 1839.

Der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons St. Gallen,

In Ausübung der ihm, durch den Art. 26 der Organiſation zu Beſorgung der Angelegenheiten des katholiſchen Konfeſſionstheils, vom 4. März 1833 *) zugeſchiedenen Obliegenheit, für Ruhe und Ordnung bei allen gottesdienſtlichen Handlungen zu ſorgen,

verordnet hiemit:

Art. 1. Bei allen gottesdienſtlichen Verrichtungen ſoll Ruhe, Ordnung und geziemender Anſtand beobachtet werden. Es iſt daher alles Schwazen, Drücken, Drängen, überhaupt alles, was die Andacht ſtören kann, in der Kirche, außer der Kirche bei Bittgängen und auf dem Kircheneinfange, während des Gottesdienſtes, bei Strafe verboten.

Art. 2. Der Vorſchrift des Art. 1 ſind alle den Gottesdienſt Beſuchenden unterworfen, und die katholiſchen Verwaltungsräthe haben Dawiderhandelnde das erſte Mal mit einer Buße von 30 kr. bis fl. 2, im Wiederholungsfalle von fl. 1 bis fl. 11 zu belegen. Gegen ſolche Bußenausfällungen hat Weiterszichung an das Untergericht ſtatt. Die Bußen fallen ſämmtlich der Kirchenpflegſchaft zu.

Art. 3. Die katholiſchen Verwaltungsräthe haben vorzuſorgen, daß durch die betreffenden Gemeinderäthe, in Gemäßheit des Art. 85 des Organiſationsgeſetzes vom 19. Oktober 1831**), in den nächſten Umgebungen der Kirche, während des Gottesdienſtes, jeder Lärm oder ſonſtige Störung, ſowie überhaupt alles Unanſtändige, verhütet werde.

Art. 4. Den Anfang und die Dauer der Gottesdienſtzeit haben die katholiſchen Verwaltungsräthe im Einverſtändniſſe mit dem Pfarramte feſtzuſetzen; jedoch ſo:

a. Daß an Sonn- und Feiertagen der Frühgottesdienſt immer zwei Stunden vor dem vormittägigen Hauptgottesdienſte beginne, um jedem Bewohner des Kirchenſprengels den Beſuch des Gottesdienſtes möglich zu machen; allfälligen verbindlichen Verkommniſſen zwiſchen verſchiedenen Konfeſſionen unvorgegriffen;

b. Daß an Werktagen der ordentliche Gottesdienſt ſo beginne, daß der vorgeſchriebenen Schulzeit kein Abtrag geſchehe.

Art. 5. Nach vollendetem Einläuten ſoll auf die feſtgeſetzte Anfangszeit der Gottesdienſt ſogleich beginnen.

Art. 6. Das Verleſen der Geſetze und amtlichen Bekanntmachungen hat durchgehends nach vollendetem vormittägigen Hauptgottesdienſte zu ge-

*) Siehe № 142. — **) Soll heißen vom 29. September 1831, (ſiehe № 18).

ſchehen. Die katholiſchen Verwaltungsräthe werden ſtrenge darauf halten, daß dabei Ruhe und Stille gehandhabt ſey.

Art. 7. Die Verwaltungsräthe haben zu wachen, daß die ſchulpflichtige Jugend, nach Vorſchrift des Art. **52** der Schulordnung vom $^{16}/_{20}$ Februar **1838**, in der Kirche unter beſondere Aufſicht geſtellt werde. Fehlbare unter derſelben ſind unmittelbar zu ermahnen; wenn Strafen nothwendig werden, ſind ſie nachher in der Schule vorzunehmen.

Art. 8. Ebenſo werden die Verwaltungsräthe pflichtgemäß und kräftigſt die Pfarrämter dahin unterſtützen, daß die erwachſene Jugend an Sonn- und Feiertagen auch den nachmittägigen chriſtlichen Unterricht fleißig beſuche und ſich der zu treffenden Stuhlordnung unterziehe.

Art. 9. Sämmtliche früheren Kirchenordnungen ſind hiemit aufgehoben; und, ſoferne noch ſpezielle Anordnungen an einzelnen Orten unerläßlich wären, ſo ſollen ſolche der Genehmigung des Adminiſtrationsraths vorgelegt werden.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung ſoll dem Kleinen Rath zur Kenntniß gebracht, ſodann öffentlich bekannt gemacht und der kirchlichen Oberbehörde, den Pfarrämtern und den Verwaltungsräthen des katholiſchen Konfeſſionstheils beſonders mitgetheilt werden.

3. Matrimonielles.

(№ 171.) Dekret des Großen Raths.

Enthaltend die Gutheißung einer Uebereinkunft zwiſchen dem Kleinen Rath und der biſchöflichen Kuria zu Konſtanz, betreffend die Eheverſprechungen.

Vom 7. Mai 1808.

Ueberzeugt, daß die Unbeſchränktheit und der öftere Leichtſinn, mit welchem Eheverſprechen bindend eingegangen werden, von ſolchen üblen Folgen ſind, daß ſolchen durch geſetzliche Verordnungen vorgebogen werden ſoll, hat der Große Rath folgendes Dekret erlaſſen:

1) Die zwiſchen der hochwürdigen biſchöflichen Kuria zu Konſtanz, unterm 31. März 1808, und dem Kleinen Rath getroffene Uebereinkunft, in Hinſicht der gemeinſchaftlichen Verordnungen über die Eheverſprechungen, iſt für den katholiſchen Antheil des Biſthums Konſtanz in dem Kanton St. Gallen gutgeheißen.

2) Alle frühern Geſetze und Verordnungen, welche dieſer Uebereinkunft widerſprechen, ſind hiemit aufgehoben.

Uebereinkunft zwiſchen dem Kleinen Rath und der biſchöflichen Kuria zu Konſtanz.

Betreffend die Eheverſprechungen.

Datum: Konſtanz, 31. März 1808.

Des Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Karl Theodor, Fürſt-Primas des Rheiniſchen Bundes, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbiſchofen, Fürſten von Aſchaffenburg, Regensburg und Frankfurt ꝛc. ꝛc.

Biſchofen zu Konſtanz

Wir zu den geiſtlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc.

Da die vielfältige Erfahrung erwieſen hat, daß die ohne geſetzliche Formalitäten und ohne Zeugen eingegangenen Eheverlöbniſſe ſehr oft die Spuren der Uebereilung tragen, die Partheien ſehr leicht in verwickelte Prozeße ſtürzen, und mancherlei Nachtheile für das ſittliche Wohl, für die häusliche Ordnung und für das Glück der Ehen veranlaßen, ſo hat ſich die Regierung des Kantons St. Gallen an das biſchöfl. Ordinariat gewendet, und ſich mit Hochdemſelben, zu gemeinſchaftlicher Beſchränkung der Willkühr und des Leichtſinns in Abſchließung der Eheverſprechen, über nachſtehende Artikel verſtändiget:

1) In Zukunft wird kein gemachtes Eheverſprechen als bindend anerkannt,

als welches bei den feierlichen Sponſalien vor der Verheirathung, im Pfarrhauſe, in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigſtens zwei ſeyn ſollen, gemacht worden iſt. Jedes Eheverſprechen, bei welchem eines dieſer Erforderniſſe nicht beobachtet worden iſt, bleibt künftig ohne verbindliche Kraft, und wird vor Gericht für nicht geſchloſſen angeſehen. Es ſollen aber die Pfarrer kein Eheverſprechen obigermaßen annehmen und ſolemniſiren, es ſey denn, daß die Kontrahirenden ſich erklären, unverzögert die ſakramentaliſche Verbindung vorgehen zu laſſen, und daß ohne Aufſchub zu den vorgeſchriebenen Verkündigungen geſchritten werde.

2) Weil nur ſolche feierliche Sponſalien die Verbindlichkeit zur Ehe nach ſich ziehen, ſo ſoll eine vor der Abſchließung ſolcher Sponſalien geſchehene Schwächung oder Schwängerung, wenn gleich die Partheien ſich die Ehe vorher zugeſichert hätten, kein Recht und keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen.

3) Minderjährige, die ein förmliches Eheverſprechen eingehen wollen, ſie mögen noch unter der elterlichen oder vormündlichen Gewalt ſtehen oder nicht, ſind verbunden, ihre Eltern, oder in Ermanglung derſelben die Großeltern, in beider Abgang aber die Vormünder, vorher deßhalb zu begrüßen. Wenn dieſe nicht ſelbſt zum Pfarrer kommen und ihm die geſchehene Begrüßung anzeigen, oder wenn der Pfarrer nicht aus andern Umſtänden auf die Zufriedenheit derſelben mit völliger Sicherheit ſchließen kann, ſo ſollen die Kinder dieſelbe durch einen Schein von den zu Begrüßenden erwahren. Widrigenfalls ſoll der Pfarrer ſie abweiſen, wenn ſie vor ihm ein Eheverſprechen abſchließen wollen, bis und ſo lange die Einwilligung der Eltern, oder in Abgang derſelben der Großeltern oder der Vormünder, nicht nach Inhalt des 4. Artikels erſetzt ſeyn wird.

4) Zu der Gültigkeit eines Eheverſprechens ſolcher Perſonen, welche, nach den Geſetzen des Kantons St. Gallen, als minderjährige betrachtet werden, wird daher weſentlich erfordert, daß ſie die Einwilligung der Eltern oder Großeltern oder der Vormünder einholen, und ſich darüber bei ihrem Pfarrer ausweiſen.

In dem Fall, daß die Eltern oder die Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn oder die Tochter aber ſich durch dieſe Verweigerung gekränkt glaubt, iſt dieſen geſtattet, ſich an jene weltliche Behörde, welche von der Regierung des Kantons St. Gallen hiezu bezeichnet werden wird, zu wenden, und die Unterſuchung der Sache zu verlangen.

Findet ſich, nach geſchehener Einvernehmung der Eltern oder Vormünder, daß ihrer Weigerung Eigennutz, Habſucht, Vorurtheile, blinder Eigenſinn oder andere unlautere Triebfedern und nichtige Beweg-Urſachen zum Grund liegen, ſo werden die Eltern oder Vormünder zur Ertheilung der verweigerten Einwilligung aufgefordert, und durch ernſtliche Vorſtellungen ſie zu erreichen geſucht. Bei dennoch fortgeſetzter Verweigerung ſoll darüber von dem bürgerlichen Richter entſchieden werden.

In dem Fall, wenn minderjährige Kinder oder Pflegkinder von ihren Eltern oder Vormündern, ſei es durch Ueberredung oder durch Zwang, Drohungen und dgl. zu einer Heirath genöthiget werden wollten, und ſie ſich widerſetzen zu müſſen glaubten, ſoll es ihnen gleichfalls offen ſtehen, mit geziemenden Vorſtellungen bei der weltlichen Obrigkeit Schutz wider ungerechte Zudringlichkeiten ihrer Eltern oder Vormünder zu ſuchen.

5) Nur wenn nach gemachten feierlichen Sponſalien beim Pfarrer ein Theil zurückgehen will, kann eine Klage über ein Eheverlöbniß durch das biſchöfl. Kommiſſariat bei dem biſchöfl. Ordinariat ſelbſt ſtatt haben.
Wird ein ſolches Eheverſprechen aus biſchöfl. Vollmacht aufgehoben, ſo ſoll den Partheien ein mit den Gründen verſehener Receß oder Erkanntniß zu Handen geſtellt, und den ſich gekränkt Glaubenden überlaſſen werden, bei der Zivilbehörde Genugthuung oder Entſchädigung nachzuſuchen, welche ſodann dieſelben, mit Berückſichtigung ſowohl des Urtheils als des Vermögens und der weiters eintretenden Umſtände, beſtimmen und dem Gekränkten zuſprechen wird.

6) Das Eheverſprechen und die prieſterliche Einſegnung dürfen niemal an einem und demſelben Tage geſchehen, ausgenommen in höchſt wichtigen und dringenden Fällen, mit Erlaubniß des hiezu für ſolche Fälle bevollmächtigten Kommiſſariats; und es ſoll das Eheverſprechen der dreimaligen Verkündung jedesmal vorangehen.
Für den Fall, daß beide Theile oder auch nur ein Theil die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, wird eine Bedenkzeit von 8 Tagen feſtgeſetzt, binnen welcher Friſt jeder von beiden Theilen wieder zurückgehen kann. Erſt nach Verfluß dieſer Bedenkzeit gewinnt das Eheverſprechen vollkommen verbindliche Kraft.

7) Dieſe Verordnung über die Eheverlöbniſſe ſoll mit dem 1. Heumonat l. J. in Kraft erwachſen, vorher aber überall durch die HH. Pfarrer verkündet, und in einer Predigt oder Chriſtenlehre faßlich erklärt werden. Beides, das Verkünden der Verordnung und die Erklärung darüber, ſoll in Zukunft jährlich zweimal, und zwar in der Advents- und in der Faſtenzeit wiederholt werden.

Die vorſtehenden Verfügungen beruhen auf einer Uebereinkunft zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Regierung, wobei ſich die letztere, inſoweit es um Abſchaffung beſtehender Geſetze und Aufſtellung neuer weltlicher Einrichtungen zu thun iſt, die Genehmigung des hochlöblichen Großen Raths vorbehalten hat.
Dieſe Verordnung wird daher gleichlautend von dem biſchöfl. Ordinariat an die Seelſorger, wie von der hohen Kantonsregierung an die weltliche Obrigkeit, erlaſſen.

(№ 172, a) Kreisſchreiben des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

An die Verwaltungsräthe aller kathol. Pfarreien.

Betreffend die Diſpenſationstaxen in Ehefällen.

Vom 27. Juni 1825.

In der Unterhandlung mit Seiner Heiligkeit dem Pabſt, über Errichtung des Biſthums St. Gallen, iſt vorbehalten worden, daß die Sporteln und Taxen von dem Biſchof mit unſerem Einverſtändniß neu feſtgeſetzt werden ſollen.
Dieſes Einverſtändniß hat ſtattgefunden; und es ſind einige der bisherigen Taxen, ſo viel möglich, zur Erleichterung der Bürger, herabgeſetzt worden.

Unter den geiſtlichen Gegenſtänden, worüber Diſpenſationen nachgeſucht werden mögen, ſind auch die dreimaligen Eheverkündigungen und die Ehen in nahen Verwandtſchaftsgraden enthalten.

Hinſichtlich der Diſpenſationen wegen Eheverkündigungen, hat man ſeit vielen Jahren wahrgenommen, daß die Nachſuchung dieſer Diſpenſationen (ſogar in nicht dringlichen Fällen) zur allgemeinen Uebung werden will; ferner, daß Kopulationen, welche mit zu vieler Eile ſtattfinden, manchmal gegen die kirchliche und bürgerliche Ordnung ſich verſtoßen dürften; und daß demnach dieſe Diſpenſationen eher erſchwert als erleichtert werden ſollten.

Aus dieſen Betrachtungen und in der Abſicht, aus beiden obgedachten Diſpenſationsgegenſtänden auch den Pfarrkirchen zu ihrer Erhaltung eine Abgabe zuzuwenden, iſt von dem Hw. Fürſtbiſchof mit unſerm Einverſtändniß verordnet und feſtgeſetzt worden, was folgt:

1) Ohne die wichtigſten Gründe wird die Diſpenſation zur Unterlaſſung aller drei Verkündigungen einer Ehe nicht ertheilt werden.

2) Für die Diſpenſation jeder einzelnen Eheverkündigung wird an die biſchöfliche Kanzlei, ſamt der Ausfertigung, 1 fl. bezahlt.

3) Den Pfarrherren iſt befohlen, von den Brautleuten, zur Aeufnung des Fonds der Pfarrkirche, für jede unterlaſſene Eheverkündigung folgende Abgabe zu beziehen:

Von nicht armen Brautleuten fl. 1.
Von vermöglichern . . . . fl. 1. 30 kr.
Von reichen . . . . fl. 2.

4) Die Brautleute, welche, wegen naher Verwandtſchaft, einer geiſtlichen Diſpenſation bedürfen, bezahlen auch an die Pfarrkirche ihres Wohnorts, nach Verhältniß ihres Vermögens, eine Abgabe, welche ebenfalls die Pfarrherren einziehen werden, und zwar:

Von nicht armen Brautleuten fl. 1.
Von vermöglichern . . . . fl. 2.
Von reichen . . . . fl. 3.

5) Armen Brautleuten, welche die Geiſtlichkeit unentgeldlich diſpenſirt, wird die Abgabe an die Pfarrkirche ebenfalls nachgelaſſen.

In Folge dieſer Verordnung beauftragen wir Sie hiemit, Wohlgeachte Herren! dem Herrn Pfarrer alljährlich, zu einer beſtimmten Zeit, das ſpezifizierte namentliche Verzeichniß der Brautleute und den Geldbetrag der von ihm bezogenen Abgaben für die Pfarrkirche abzuverlangen, und dem Kirchenpfleger zu übergeben, der dann die Obliegenheit hat, den gefallenen Betrag unter der beſondern Rubrik „Diſpenſationsgelder“ in die Kirchenrechnung zu bringen.

Die Pfarrherren werden, nach der biſchöflichen Anordnung, den Einzug dieſer Abgaben bereits ſchon angefangen haben; und es iſt alſo einzig noch nothwendig, daß die Verwaltungsräthe ihnen das gegenwärtige Cirkular zur Kenntnißnahme vorweiſen.

(№ 172, b.) Kreisſchreiben des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

An die Pfarrämter und Verwaltungsräthe aller katholiſchen Pfarreien.

Betreffend die Abgaben an die Pfarrkirchen bei Dispenſationen in Ehefällen.

Vom 27. November 1837.

Unterm 27. Juni 1825 hat der damalige Adminiſtrationsrath an alle Verwaltungsräthe der katholiſchen Pfarreien das unten abgedruckte Cirkularſchreiben*) erlaſſen, durch welches mitgetheilt wurde: eine Verordnung über Taxen und Abgaben, welche bei Dispenſationen in Ehefällen ſowohl an die biſchöfliche Kanzlei als an die Pfarrkirchen zu bezahlen ſeyen.

Da kürzlich im katholiſchen Großrathskollegium die begründet erfundene Klage erhoben wurde, daß hie und da die vorgeſchriebenen Abgaben den Pfarrkirchen mangelhaft oder gar nicht zukommen, ſo bringen wir hiemit die erwähnte Verordnung den Verwaltungsräthen in Erinnerung, mit der Aufforderung, von Stunde an ſtreng darauf zu achten, daß die Herren Pfarrer dieſe Abgaben, zu Handen der Pfarrkirchen, gehörig beziehen und auf vorgeſchriebene Weiſe in regelmäßiger Zeit den Kirchenpflegern zur Verrechnung einhändigen.

Als Erinnerung für die Pfarrämter laſſen wir das gegenwärtige Kreisſchreiben auch an Sie abgehen.

Für fernere Auſſerachtſetzung der mehrerwähnten Vorſchriften erklären wir ſowohl die Herren Pfarrer, als die jeweiligen Mitglieder der Verwaltungsräthe, perſönlich verantwortlich.

(№ 173.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber Eheverſprechen und Eheſcheidungen unter Katholiken.

Vom 25. September 1827.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Kenntniß geſetzt, daß die biſchöflich St. Galliſche Kurie ſich gegen die katholiſchen Bewohner derjenigen Kantonstheile, die vor Errichtung des Bisthums St. Gallen dem Bisthum Chur einverleibt waren, in Sponſalfällen und in Eheſcheidungsſachen, rückſichtlich der daraus ſich ergebenden Folgen, eine Kompetenz aneigne, die weder mit den bürgerlichen Rechtsgrundſätzen noch überhaupt mit dem Intereſſe der Kantonsbürger vereinbarlich iſt,

In Erwägung, daß der allfällig im Bisthum Chur beſtehende Gerichtsgebrauch, hinſichtlich der Eheverſprechen und der Eheſcheidungen, in den Eingangs genannten Theilen des Kantons St. Gallen ſeine Anwendung nicht mehr finden ſoll, ſeitdem dieſelben als zum Kanton St. Gallen gehörig integrirende Theile des Bisthums St. Gallen geworden,

In der Abſicht endlich, bis zur Erſcheinung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, für die Bewohner der genannten Kantonstheile, die

---

*) Siehe № 172, a.

der katholiſchen Konfeſſion angehören, bindende, den bürgerlichen Rechten entſprechende Vorſchriften über das rechtliche Verfahren bei Klagen auf Eheverſprechen oder Eheſcheidungen feſtzuſetzen, ſo wie die Vollziehung der bereits beſtehenden Verfügungen in den übrigen Abtheilungen des Kantons, gleicher Konfeſſion, zu ſichern,

beſchließen:

1) In den ehemals zum Bisthum Chur gehörigen katholiſchen Landestheilen ſoll, gleichwie in den übrigen Theilen des Kantons, eine Klage auf Eheverſprechen bei der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nur in dem Sinn eingeleitet werden können, daß die biſchöfliche Kurie von St. Gallen über Beſtand oder Nichtbeſtand des Eheverſprechens urtheile. Wird das Eheverſprechen von dieſer Behörde aufgehoben, ſo hat der ſich gekränkt glaubende Theil allfällige Genugthuung oder Entſchädigung bei den bürgerlichen Gerichten zu fordern.

2) Unſere Statthalter in den übrigen, ehemals biſchöflich konſtanziſchen, Kantonstheilen werden Aufſicht halten, daß, nach Vorſchrift des Art. 7 der Uebereinkunft vom 31. März 1808, welche durch ein Dekret des Großen Raths am 7. Mai gleichen Jahres genehmiget worden*), die ebengedachte Uebereinkunft, jährlich zweimal, und zwar in der Advents- und in der Faſtenzeit, in den katholiſchen Pfarrkirchen zu allgemeiner Nachachtung verkündet werde.

3) Desgleichen ſoll in Scheidungsſachen, die Partheien mögen dem ehemals konſtanziſchen oder dem ehemals churiſchen Kantonstheil angehören, von der biſchöflichen Kurie nur über die Frage geurtheilt werden: ob Scheidung Platz finde oder nicht; und alle und jede übrigen rechtlichen Verhältniſſe der Eheleute, in Bezug auf Vermögen, Suſtentation, Erziehung der Kinder u. ſ. w. fallen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim.

Gegenwärtige Verordnung ſoll der Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe einverleibt, auch beſonders gedruckt, und in den ehemals biſchöflich Churiſchen Pfarrgemeinden der Bezirke Sargans und Utznach an den gewohnten Orten angeſchlagen und öffentlich verleſen werden.

*) Siehe № 171.

4. Schulweſen.

(№ 174.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil.

Vom Großen Rath genehmigt: **22.** November **1834.**

(Vom kathol. Großrathskollegium erlaſſen: **20.** November **1834.**)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Damit das Schul- und Erziehungsweſen im Kanton St. Gallen, ſoweit es die katholiſche Konfeſſion berührt, zeitgemäß geordnet werde,

Auf den Antrag des Erziehungsraths

verordnet was folgt:

Organiſche Eintheilung.

Art. 1. Im katholiſchen Konfeſſionstheile des Kantons St. Gallen beſtehen zu Erzielung einer guten bürgerlichen, ſittlich-religiöſen und wiſſenſchaftlichen Erziehung und Bildung ſeiner Bürger und Einwohner:

I. Allgemeine Volksſchulen:

a. Kleinkinderſchulen.
b. Primar- oder Elementarſchulen.
c. Ergänzungsſchulen.

II. Sekundarſchulen:

a. Realſchulen für Jünglinge.
b. Höhere Mädchenſchulen.

III. Eine katholiſche Kantonsſchule, enthaltend:

a. die Bürger- oder höhere Realſchule,
b. das Schullehrerſeminar,
c. das Gymnaſium,
d. das Lyzeum (philoſophiſche Schule.)

I. Abſchnitt.

Allgemeine Volksſchulen.

a. Kleinkinderſchulen.

Art. 2. Kleinkinderſchulen, wo ſolche beſtehen, oder aus ſich ſelbſt errichtet werden, ſollen unter die Aufſicht der Schulbehörde geſtellt ſeyn, haben aber einſtweilen, da ſie nicht abſolutes Bedürfniß ſind, keinen Anſpruch auf Unterſtützung durch den allgemeinen Fond.

b. Primarſchulen.

Art. 3. Die Errichtung neuer und die nothwendig gewordene Abänderung,

Verſetzung und Ausründung ſchon beſtehender Primarſchulen, ſind Sache des Erziehungsraths; die Ausmittelung gegenſeitiger Anſprachen auf gütlichem oder richterlichem Wege vorbehalten. Jedenfalls aber haben in Gemeinden, wo bisher mehrere Schulen gemeinſam beſorgt worden ſind, die Herſtellung der Schulhäuſer und Fonde, wie auch die Lehrerbeſoldung und andere Ausgaben, gemeinſchaftliche Sache zu verbleiben.

Art. 4. Der Erziehungsrath hat dafür zu ſorgen, daß überall zweckmäßig eingerichtete Schullokale beſtehen.

Wo noch Schulen ohne eigene Schulgebäude in nur gemietheten Zimmern oder Häuſern beſtehen, ſind die Schulgenoſſenſchaften verpflichtet, mit möglichſter Beförderung, nach Beſtimmung des Erziehungsraths, eigene Schulgebäude anzuweiſen, deren Plan und Einrichtung dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

Von dem Kantonalinſpektorate für wichtig geachtete Schulbauten und Reparaturen dürfen nur nach einem vom Erziehungsrathe genehmigten Plane unternommen werden.*)

Art. 5. Die jährlichen Ausgaben für Schullehrerbeſoldung, für innere Schulbedürfniſſe und Reparaturen, ſowie Schulhausbauten, ſollen, ſofern die Zinſe vom Schulfonde nicht hinreichen, nach den Vorſchriften der jeweiligen Steuergeſetze beſtritten werden.

Art. 6. Geſetzlich vorgeſchriebene Unterrichtsgegenſtände für die Primarſchule ſind: Leſen, bis zur Stufe richtigen Verſtändniſſes des Geleſenen; Schreiben, bis zur Fertigkeit im ſchriftlichen Gedankenausdrucke, Rechnen, Religions- und Sittenlehre, Zeichnen und Geſang; dann auch weibliche Handarbeiten, ſobald durch ein Lehrerperſonale dafür wird geſorgt werden können.

Der verpflichtende Schulbeſuch dauert bis zur Vollendung von ſechs Jahreskurſen. Schulpflichtig ſind alle Kinder, welche mit Eröffnung eines neuen halbjährigen Kurſes das ſechste Jahr zurückgelegt haben.

Ueber einzelne Ausnahmen ſteht die Entſcheidung beim Ortsſchulrathe.

Die drei erſten Jahreskurſe ſind mehr der formellen und elementaren, die drei letzten mehr der realen Bildung gewidmet.

Art. 7. Der Erziehungsrath hat die Lehrfächervertheilung nach den Kurſen, die Stundenordnung und die Stundenzahl, ſowie die nöthigen Lehrmittel, zu beſtimmen, und die Verordnungen über Schulzucht zu erlaſſen. Er ſorgt für möglichſt wohlfeile Preiſe der Schulbücher.

Ueber Einführung der Religionshandbücher verſtändigt ſich der katholiſche kirchliche Vorſtand im Kantone mit dem katholiſchen Erziehungsrathe.

Der konfeſſionelle Religionsunterricht ſoll von den katholiſchen Ortsgeiſtlichen ertheilt werden. Wöchentlich werden demſelben außer der kirchlichen Unterrichtszeit in jeder Schule zwei Stunden gewidmet. Es können je nach Umſtänden mehrere Schulen einer Pfarrei für dieſe Stunden vereinigt werden. Die Primarſchullehrer ſind zum Unterricht in bibliſcher Geſchichte und chriſtlicher Sittenlehre verpflichtet.

Art. 8. Der Erziehungsrath hat dafür zu ſorgen, daß alle Schulen in

*) Der Art. 4 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art. 1 und 8.)

Jahresſchulen erweitert werden, wo er dieſelben nothwendig und ausführbar findet.

Für Halbjahrſchulen iſt die Schulzeit auf volle ſechs Monate feſtgeſetzt.

Art. 9. Die Unterrichtsſtunden eines Lehrers an der Primarſchule ſind wöchentlich 27 in neun Halbtagen; 6 andere Stunden hat er der Ergänzungsſchule zu widmen (Art. 19). Im Winter fallen jene Stunden auf 8 bis 11 und 1 bis 4 Uhr. Im Sommer können ſie Morgens früher, Nachmittags ſpäter beginnen, jedoch der Dauer unbeſchadet.

Der Erziehungsrath kann eine ſolche Vertheilung dieſer Stunden geſtatten, daß einzelnen Abtheilungen eine der 3 Stunden des halben Tages frei gelaſſen wird. Erziehungsrath und Seminar werden dafür ſorgen, daß die Lehrer ſich befähigen, beide Abtheilungen und alle 6 Kurſe auf angemeſſene Weiſe zu beſchäftigen, wobei die fähigern Schüler der obern Kurſe in den untern als Hülfslehrer ſich müſſen gebrauchen laſſen. Auf dieſe Einrichtung muß auch bei Anweiſung der Schulzimmer Rückſicht genommen werden. *)

Art. 10. Das Schuljahr beginnt für Jahresſchulen am zweiten Tage des Wintermonats. Für die Zeit der Ernte, des Heuens, Emdens, der Wein- und Obſtleſe und des Herbſtweidganges ſind die Schulferien auf höchſtens 10 Wochen insgeſammt, je nach Ortsbedürfniß, auszudehnen. **)

Art. 11. Wo die Schulen noch nicht Jahresſchulen ſind, da ſoll während des Stillſtandes jede Woche drei Halbtage, jeder zu 3 Stunden, Wiederholungs- (Repetir-) Schule gehalten und dieſe von allen ſchulpflichtigen Kindern beſucht werden. Der Erziehungsrath hat dafür zu ſorgen und zu verordnen, daß dieſelbe ſogleich nach Beendigung der ordentlichen Schulzeit ihren Anfang nehme.

Art. 12. Die Entlaſſung in die Ergänzungsſchule darf vor Vollendung der ſechs Schulkurſe und vor vollendetem zwölften Jahre nicht gegeben, kann aber, im Falle nicht genügender Fortſchritte, durch den Kantonalinſpektor auch um einen oder zwei Schulkurſe verſchoben werden.

Art. 13. Der Erziehungsrath wird Anordnungen erlaſſen, um für wiederholte Schulverſäumniſſe und für Schulzuchtvergehen, je nach Umſtänden, bald die Eltern und deren Stellvertreter, bald die Kinder, durch den Ortsſchulrath zur Strafe zu ziehen. Jene, wenn ſie unbemittelt ſind, können, ſtatt der Geldbußen, auch mit Arreſt und Frohnden gebüßt werden.

Die Geldbußen dürfen ſich bis auf 5 fl. erſtrecken, und fallen in den Schulfond, und die Arreſtbußen bis auf 4 Tage.

Schwerere Vergehen und Widerſetzlichkeiten fallen dem Strafgeſetz anheim.

Die jeweiligen Strafanordnungen des Erziehungsrathes bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gutheißung des Kleinen Raths.

Art. 14. Jede vakante Lehrſtelle wird, mit Angabe der Beſoldung, vom Erziehungsrath ausgeſchrieben. Um gewählt werden zu können, muß ein Bewerber ein auf bisherige Schulleiſtungen, oder auf beſondere Prüfung, oder auf die Fortſchritte im Schullehrerſeminar geſtütztes Zeug-

*) Der Art. 9 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art. 2 und 8.)

**) Der Art. 10 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art. 3 und 8.)

niß des Erziehungsraths vorweiſen. Privatakkorde vor der Wahl machen die Wahl ungültig. Der Erziehungsrath gibt die weitern Beſtimmungen über Bewerbung und Wahlart. Er fertigt die Anſtellungspatente, und ſetzt darin die Dauer der Anſtellung, nach dem Ergebniß der Konkursprüfung, feſt. Das Inſpektorat nimmt dem Anzuſtellenden den Amtseid ab. Die Wahl geſchieht durch die verfaſſungsgemäß ſtimmfähigen Schulgenoſſen und die andern Einwohner des Schulkreiſes, welche nach Art. 5 an die Schullehrerbeſoldung und übrige Schulbedürfniſſe beizuſteuern pflichtig ſind.

Jede Schulgemeinde wird vom Präſidenten des Schulraths geleitet.

Art. 15. Bei unerwarteten Vakaturen während des Schuljahres, ſowie bei längerer Wahlverzögerung, bezeichnet das Inſpektorat einen Schulverweſer, deſſen Genehmigung dem Erziehungsrath zuſteht. Neu gewählte Lehrer ſowohl als Schulverweſer auf längere Zeit, werden, in Gegenwart des Ortsſchulraths und des Pfarramtes, auf angemeſſene und feierliche Weiſe in die Schule eingeführt.

Art. 16. Vor Ablauf der durch das Patent feſtgeſetzten Anſtellungszeit kann ein Lehrer, ohne gegründete Klage, einvernommene Gegenantwort und ſchriftlich ausgeſprochene Motive, durch den Erziehungsrath nicht abberufen werden.

Art. 17. Das geſetzliche Minimum der jährlichen Beſoldung eines Primarlehrers oder einer Primarlehrerin iſt künftighin, vom Erſcheinen dieſer Organiſation an, für eine Halbjahrſchule, mit Inbegriff der Repetirſchule, 130 fl., und für eine Jahresſchule 200 fl., für ſolche Lehrer und Lehrerinnen nämlich, welche ſich beim Erziehungsrath als wirklich tüchtig ausgewieſen haben. Für alle andern Lehrer aber und Lehrerinnen bleibt es bis dahin beim bisherigen Gehalte.

Binnen zehn Jahren, von Einführung gegenwärtiger Organiſation an, ſoll in jeder Schulgenoſſenſchaft für jede Schule ein Schulfond von wenigſtens 2900 fl. erſtellt werden.

Zu Erſtellung dieſer Schulfonde werden 250,000 fl., nach dem Beſchluſſe des katholiſchen Großrathskollegiums vom 2. und 5. September 1834, aus dem katholiſchen Korporationsfonde verwendet. Das noch Fehlende ſoll in 10 Jahren ſo erſtellt werden, daß jede Schulgenoſſenſchaft einen Zehntel des jeweiligen Betreffniſſes alljährlich nach den beſtehenden Steuergeſetzen beizutragen hat.

Damit aber auch den ärmſten Schulgenoſſenſchaften die Herſtellung des bezeichneten Fondes möglich werde, wird denſelben alljährlich noch ein weiterer Beitrag von 4000 fl. aus dem allgemeinen Fonde zur Unterſtützung abgereicht.

Der bisherige Beſitz von Wohnung, Garten und Holz bleibt fernerhin; und erſtere zwei dürfen in obiger Summe nicht eingerechnet, noch in Zukunft ein Schulhaus ohne Lehrerwohnung erbaut oder gekauft werden. Ebenſowenig darf das Beſoldungsminimum mit Laſten verbunden ſeyn.

Beſtehende Beſoldungen, die obiges Minimum überſchreiten, dürfen unter keinerlei Vorwand vermindert werden.

Naturalien, die einen Theil der Beſoldung ausmachen, werden nach der geſetzlichen Looskaufstaxe angerechnet.

Die Gehalte werden in Quartal- oder ſpäteſtens in Halbjahrterminen dem Lehrer, ohne allen Abzug noch Koſten, durch einen Schulpfleger übermittelt.

Kein geſetzlich angeſtellter Lehrer kann als ſolcher ein anderes Amt bekleiden, noch während der Dauer des Schulkurſes zu Polizeiwachen oder andern Gemeindefrohnden angehalten werden. Nutznießer am Genoſſengut aber tragen alle Laſten, welche auf demſelben haften, inſofern die Genoſſen ſelbſt ſie nicht davon befreien.

Würde dem Lehrer jedoch ein ſolches Amt, welches er verfaſſungsgemäß übernehmen müßte, doch überbunden, ſo hätte er die Lehrerſtelle aufzugeben, oder aber, auf Behinderungsfälle, für einen patentirten Stellvertreter zu ſorgen *).

Art. 18. Solche Stellen oder Gewerbsbetreibungen, die der Erziehungsrath als dem Lehramte nachtheilig und mit demſelben, je nach beſondern Verhältniſſen, unvereinbar erklären müßte, dürfen von Primarlehrern nicht bekleidet werden. Im Falle einer Vereinigung ſoll der Lehrer im voraus über Fürſorge für ununterbrochenen Unterricht durch befähigte und genehmigte Stellvertreter ſich den Schulbehörden ausweiſen.

c) Ergänzungsſchule.

Art. 19. Zur Befeſtigung, Wiederholung und Erweiterung deſſen, was in der dreijährigen obern oder realen Abtheilung der Primarſchule geleiſtet wurde, beſtehen Ergänzungsſchulen für das ganze Jahr, zu deren Beſuche die Knaben bis zum Antritte des 18ten Jahres, die Mädchen bis zum beginnendeu 16ten Jahre verpflichtet ſind.

Außer den neun Halbtagen oder 27 Stunden für die Primarſchule (Art. 9) hat der Primarlehrer zwei Halbtage oder 6 Stunden der Ergänzungsſchule zu widmen. Die Stunden- und Fächer-Ordnung beſtimmt der Erziehungsrath.

Die Mädchen ſollen die Hälfte dieſer Stunden der Erlernung weiblicher Handarbeiten widmen, ſobald durch ein Lehrerperſonale dafür wird geſorgt werden können. Der Erlös aus den Arbeiten, nach Abzug des verwendeten Materials, iſt für Entſchädigung der Lehrerinn und Aufſeherinn beſtimmt, wenn nicht anderswoher für ihre Entſchädigung geſorgt werden kann.

Die Feſtſetzung jener 2 Halbtage auf ſchickliche Tage und Tageszeiten, wobei auch Sonn- und Feſttage ſeyn können, kommt dem Inſpektorat, im Einverſtändniſſe mit dem Ortsſchulrath, zu **).

Art. 20. Zum Unterricht in der Ergänzungsſchule gehört beſonders Erweiterung gemeinnütziger Kenntniſſe, wobei namentlich das Unentbehrlichere aus Geſchichte, Erd- und Landeskunde, Naturbeſchreibung, Verfaſſungs- und Geſetzeskenntniß u. ſ. w.; ferner: praktiſche erweiterte Schreib-, Leſe-, Vortrags-, Rechnen-, Feldmeſſen-, Zeichnen- und Volksgeſangübungen.

Die Arbeitsſchule für Mädchen hat die Befähigung weiblicher Dienſtboten, verſtändiger Haushälterinnen und guter Hausmütter im Auge zu behalten. Genehmigung der Lehrerinnen und des Arbeitsplanes unterliegt dem Inſpektorate.

Art. 21. Jeder Ortsſchulrath führt ein vollſtändiges Verzeichniß derjenigen, welche die Primarſchule, ſowie derjenigen, welche die Ergänzungsſchule bis zum Schluſſe der geſetzlichen Schulzeit beſucht haben.

---

*) Der Art. 17 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art. 4 und 8.)

**) Der Art. 19 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art 5 und 8.)

Zu dieſem Behufe ſollen die Ortsgeiſtlichen, welchen die Führung der Geburtsregiſter obliegt, jährlich das Verzeichniß aller beim Beginne jedes Schulkurſes ſchulpflichtig gewordenen Kinder dem Ortsſchulrath einhändigen.

Jedes Kind, das aus einer Schulgenoſſenſchaft in eine andere kommt, ſoll ſich, durch einen vom Lehrer ausgeſtellten, vom Schulrath viſirten Schein, über fleißigen Schulbeſuch, Kenntniſſe und Sittlichkeit ausweiſen.

Art. 22. Der Beſuch einer Sekundar- oder einer andern geſetzlichen höhern Schule, ſowie Aufenthalt außer dem Kanton, hebt die Verpflichtung des Beſuches der Ergänzungsſchule auf.

Art. 23. Die erziehungsräthlichen Strafbeſtimmungen für Schulzuchtvergehen und Verſäumniſſe an der Primarſchule gelten auch für die Ergänzungsſchule.

Art. 24. Die Verpflichtung, Primar- und Ergänzungsſchulen zu beſuchen, kann nur inſoweit erlaſſen werden, als die Eltern der Schüler über gleiche Ausdehnung und Dauer des Unterrichts, bei einem über Kenntniß und Lehrgabe gehörig legitimirten Privatlehrer, oder an einer vom Erziehungsrath beaufſichtigten und bewilligten Anſtalt, ſich von Jahr zu Jahr ausweiſen.

II. Abſchnitt.

Sekundarſchulen.

a) Realſchulen.

Art. 25. Falls in einzelnen oder mehreren Gemeinden des Kantons Real- oder Bürgerſchulen, als ſekundäre Schulanſtalten, beſtehen oder errichtet werden, ſo hat der Erziehungsrath ſie möglichſt nach dem Muſter der Realſchule an der Kantonalanſtalt einzurichten. Das Mimimum der Leiſtungen einer ſolchen Schule iſt ein zweijähriger Kurs.

Art. 26. Wie dieſe ſekundären Realſchulen, nach dem Muſter der Kantonalrealſchule, vom Erziehungsrath einzurichten ſind, ſo ſtehen auch alle katholiſchen Lateinſchulen im Kanton, die der Klöſter mit inbegriffen, ſowie jeder Unterricht dieſer Art bei Privatlehrern und in Privatanſtalten, unter ſeiner Genehmigung, Leitung und Aufſicht; und ſie ſollen möglichſt nach den parallel laufenden Lateinkurſen an der Kantonsſchule eingerichtet werden.

Wo Anfangsſchulen für Latein an die Sekundar-Realſchulen angeſchloſſen werden, muß wenigſt noch ein Lehrer aufgeſtellt werden.

b) Höhere Mädchenſchulen.

Art. 27. Der Zweck ſolcher Schulen iſt, nach vollendeter Primarſchule einerſeits für die Mädchen, den ſpeziellen Bedürfniſſen ihres Geſchlechtes gemäß, das zu ſeyn, was Realſchulen den Jünglingen ſind; anderſeits aber auch, Töchter zu befähigen, ſpäterhin in größern Genoſſenſchaften, wo mehrere Schulen beſtehen, Primarlehrerinnen zu werden, um theilweiſe oder ganz, wo die Verhältniſſe es wünſchbar machen, eine Trennung nach Geſchlechtern in die Primarſchulen einzuführen, was

der Kompetenz des Erziehungsraths überlaſſen iſt. Es iſt ſomit eine höhere Mädchenſchule auch als ein Lehrerinnen-Seminar einzurichten.

Art. 28. Der Erziehungsrath hat hierüber mit dem Adminiſtrationsrath, in Bezug auf das Oekonomiſche, ſich dahin zu verſtändigen, daß in den St. Galliſchen Frauenklöſtern, oder, wo es beſſer ſeyn wird, aus pekuniären Beiträgen derſelben, ſolche Schulen zu Stande kommen. Alles jedoch, was dabei Schulſache iſt, ſteht direkte unter dem Erziehungsrath oder unter den von ihm zu bezeichnenden Unterſchulbehörden.

III. Abſchnitt.

Die Kantonsſchule.

Art. 29. Für höhere Bildung und zur Befähigung für den Lehrerberuf hat der katholiſche Theil des Kantons St. Gallen eine Kantonsſchule.

Art. 30. Die nähere Beſtimmung der Kantonsſchule iſt:

a. Denjenigen, welche zu irgend einem bürgerlichen Berufsfache höhere Kenntniſſe erwerben wollen, die hiezu nöthige Vorbilbildung zu geben.
b. Diejenigen, welche ſich dem Lehramt an der Volksſchule zu widmen gedenken, für daſſelbe zu bilden, und ſolche, die ſchon auf Lehrerſtellen waren, noch mehr zu vervollkommnen.
c. Diejenigen, welche einem wiſſenſchaftlichen Berufe ſich widmen wollen, ſoweit auszubilden, daß ſie zum Eintritt in die Berufs- oder Fakultätsſtudien auf Hochſchulen befähiget ſeyen.

Art. 31. Die katholiſche Kantonsſchule beſteht daher aus:

a. Der Bürgerſchule (höhere Realſchule),
b. Dem Lehrerſeminar,
c. Dem Gymnaſium,
d. Dem Lyzeum (der phyloſophiſchen Schule).

a) Die Bürgerſchule.

Art. 32. Die Bürgerſchule beſteht, mit Inbegriff des Vorbereitungs- oder Uebergangsjahres, das ihr mit der Gelehrtenſchule gemeinſchaftlich iſt, aus 3 Jahreskurſen.

Unbedingt vorgeſchriebene Unterrichtsfächer an dieſer Schule ſind: Religionslehre, deutſche und franzöſiſche Sprache, Mathematik, Geſchichte, beſonders vaterländiſche, Geographie und Statiſtik, Naturgeſchichte und Naturlehre, wobei beſonders Technologie, Chemie, Zeichnen, Schönſchreiben, Buchhaltung, Geſang und Gymnaſtik.

Bedingt vorgeſchriebene Fächer, jedoch immer ohne Benachtheiligung in den verpflichtenden, ſind: italieniſche und engliſche Sprache und Inſtrumentalmuſik.

b) Das Lehrerſeminar.

Art. 33. Am Lehrerſeminar wird unterrichtet in folgenden Gegenſtänden: Religionslehre, deutſche Sprache, Geſanglehre, Orgelſpiel, Arithmetik, Anfänge der Geometrie (mit praktiſcher Meßkunſt), Naturgeſchichte und Naturlehre, nebſt Technologie und Landwirthſchaftskunde, Erdbeſchreibung, allgemeine und Schweizergeſchichte, Verfaſ-

ſungs- und Geſetzeskunde, Schönſchreiben, Methodenlehre und Uebung im Unterrichtertheilen (Pädagogik).

Dieſe Fächer werden vom Seminardirektor und durch das übrige Lehrerperſonale an der Kantonsſchule gelehrt.

Der Lehrkurſus dauert zwei Jahre, ſoll aber ſpäter noch weiter ausdehnt werden.

Der Wiederholungskurſus dauert **2** bis **6** Monate.

Der katholiſche Fond unterſtützt dürftige ausgezeichnete Lehramtskandidaten, ſowie verhältnißmäßig auch verdiente Repetenten, je nach Umſtänden, bis zum Maximum von **100** fl. jährlich. Lehramtskandidaten, welche Unterſtützung genoſſen haben, ſind, auf die im Patent beſtimmte Anſtellungszeit, zur Ausübung des Lehramtes oder aber zur Rückerſtattung der erhaltenen Unterſtützung, verpflichtet.

Der Erziehungsrath iſt befugt, antretende Lehramtskandidaten, je nach Verhältniß, eine Zeit lang vorerſt blos in die Reihe der Lehramtsgehilfen aufzunehmen, bis ſie ſich als praktiſche Lehrer ausgewieſen haben.

Art. **34**. Kein Zögling darf in das Lehrerſeminar aufgenommen werden, der nicht die gehörige Vorbildung genoſſen, und ſich durch Prüfung über die nothwendigen Vorkenntniſſe in deutſcher Sprache, Arithmetik und im Schönſchreiben, als hinlänglich befähigt ausgewieſen hat. Nur Zöglingen von guter ſittlicher Aufführung, guten geiſtigen Anlagen, geſundem Körperbau, ohne ſtörende Leibesgebrechen, iſt die Aufnahme in das Lehrerſeminar zu geſtatten. Der Erziehungsrath wird die nähern Vorſchriften über Aufnahme in dieſe Abtheilung der Kantonsſchule erlaſſen.

Es darf jedoch, vor dem zurückgelegten ſiebenzehnten Jahre, kein Zögling als Lehrer angeſtellt werden.

c) Das Gymnaſium.

Art. **35**. Das Gymnaſium (die humaniſtiſche Schule) beſteht aus ſechs Jahreskurſen, welche die bisherigen Gymnaſialjahre in ſich begreifen.

Unbedingt vorgeſchriebene Lehrgegenſtände deſſelben ſind: Religionsunterricht, deutſche Sprache, lateiniſche und griechiſche Sprache, Mathematik, Geſchichte und Geographie, Naturgeſchichte, Zeichnen, Geſang, Waffenübung und Gymnaſtik.

Bedingt vorgeſchriebene Unterrichtsfächer, jedoch nur in dem Maß als die obligatoriſchen Fächer nicht darunter leiden, ſind: die franzöſiſche Sprache, italieniſche und engliſche Sprache, Inſtrumentalmuſik und Schönſchreiben.

d) Das Lyzeum.

Art. **36**. Das Lyzeum beſteht aus zwei Jahreskurſen, welche die philoſophiſchen Studien: Philologie, Hiſtorie, (Erd- und Völkerkunde oder Ethnographie, Alterthumskunde, politiſche und Literaturgeſchichte), Phyſik, Chemie, Mathematik, Logik, Metaphyſik und philoſophiſche Staats- und Rechtslehre umfaſſen.

Art. **37**. Das Lehrerperſonale an der katholiſchen Kantonsſchule beſteht aus folgenden Profeſſoren:

1) Ein Profeſſor für Zeichnen;

2) Ein Profeſſor für Franzöſiſch, Italieniſch und Engliſch;
3) Ein Profeſſor für Religionslehre, der zugleich das Predigtamt beſorgt;
4) Ein Profeſſor für Mathematik und mathematiſche Geographie;
5) Ein Profeſſor für Naturbeſchreibung, Naturlehre und Gewerbskunde.
6 u. 7) Zwei Profeſſoren für Geſang und Inſtrumentalmuſik;
8) Ein Profeſſor für Deutſch und Latein im erſten Kurſe;
9) Ein Profeſſor für Deutſch, Latein und Griechiſch im mittlern Kurſe;
10) Ein Profeſſor für Deutſch, Latein und Griechiſch im letzten Kurſe und am Lyzeum;
11) Ein Profeſſor für höhere Mathematik;
12) Ein Profeſſor für deutſche Sprache und Literatur;
13) Ein Profeſſor für Phyſik und Chemie;
14) Ein Seminardirektor, der beſonders Methodik und Pädagogik vorträgt;
15) Ein Profeſſor für Hiſtorie und Geographie;
16) Ein Profeſſor für Philoſophie.

Dem Erziehungsrathe bleibt überlaſſen, je nach Geſchick und Talent der Angeſtellten, einzelne Fächer umzutauſchen, ohne jedoch die jährliche Geſammtſumme für die Lehrergehalte zu überſteigen.

Art. 38. Der Gehalt der Lehrer an der Kantonsſchule richtet ſich je nach der Menge der Unterrichtsſtunden und der Wichtigkeit des Faches. Der Geſammtbetrag darf jedoch die Summe von 14,000 fl. nicht überſteigen. Die Repartition unterliegt der Genehmigung des Großrathskollegiums.

Art. 39. Die Prüfung, Wahl und Beſoldung der Angeſtellten, ſo wie die Leitung und Beaufſichtigung der geſammten Anſtalt, iſt Sache des Erziehungsraths.

Art. 40. Die Geſammtſchule nimmt ihren Anfang am 16. Oktober, ſchließt mit Anfang Septembers, und hat 8 Wochen Ferien, von denen wenigſtens 2 Wochen in's Frühjahr fallen.

Art. 41. Der Beſuch des Unterrichtes an der Kantonsſchule iſt für katholiſche Kantonsbürger unentgeldlich. Für andere hat der Erziehungsrath eine mäßige Gebühr, bis auf das Maximum von 40 fl., zu beſtimmen. Ihm ſind auch Ausnahmen für ganz beſondere Fälle vorbehalten.

Art. 42. Der Erziehungsrath wird die angemeſſenen Vorſchriften über Aufnahme der Schüler in die ſämmtlichen Abtheilungen an der Kantonsſchule erlaſſen.

Art. 43. Die Lehrſtellen werden nur nach vorgegangener Ausſchreibung und Prüfung beſetzt. Im Falle genügender Zeugniſſe über ſchon bekleidete Lehrſtellen, oder anerkannten ſchriftſtelleriſchen Rufes, kann auch ein nicht Geprüfter gewählt werden.

Art. 44. Ein angeſtellter Lehrer kann, vor der im Ernennungsakte beſtimten Zeitfriſt, nur im Falle der Untauglichkeit, Nachläßigkeit oder Gefährde für die Jugend, nach vorgegangener Klage, vorgenommener Un-

terſuchung und gewürdigter Verantwortung, unter Angabe der Motive, durch den Erziehungsrath abberufen werden.

Art. 45. Der Erziehungsrath wählt den Rektor, und giebt ihm aus dem Lehrerperſonale zwei Profeſſoren zu, mit denen er eine Rektoratskommiſſion bildet, um die Disziplin zu handhaben, Aufnahmen und Promotionen zu beſchließen und Anträge über Schulangelegenheiten an den Erziehungsrath zu bringen. Wenn die Rektoratskommiſſion gut findet, ſo berathet die geſammte Lehrerkonferenz.

Art. 46. Der katholiſche Fond beſtreitet die Gehalte der Lehrer und der Schulbedienung, die Einrichtung und die Bedürfniſſe der Bibliothek, Naturalien- und anderer Sammlungen, phyſikaliſchen Apparat, Waffen- und Leibesübungen.

Art. 47. Der Erziehungsrath hat die weitern, nach den Beſtimmungen gegenwärtigen Beſchluſſes erforderlichen Verfügungen und Reglemente über Unterricht, Methode und Lehrmittel an den 4 Abtheilungen der Kantonsſchule, über Eintheilung und Stufenfolge, über die Befugniſſe des Rektorats, der Rektoratskommiſſion und des Seminardirektors, ſodann über die Rechte und Pflichten der Angeſtellten, zu erlaſſen.

IV. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 48. Für immerwährende Zentralaufſicht und Schulviſitationen erwählt der Erziehungsrath einen Kantonalſchulinſpektor auf 6 Jahre. Die Beſoldung desſelben iſt 1000 fl. Für Reiſediät bei amtlichen Funktionen bezieht er täglich 3 fl.

Er hat alle katholiſchen Schulen des Kantons jährlich wenigſtens ein Mal zu beſuchen. *)

Art. 49. Zur gehörigen Beaufſichtigung der Schulen, und zu Ausführung der Anordnungen des Erziehungsraths und des Kantonalinſpektors, in den Bezirken, werden vom Erziehungsrath eigene Schulinſpektoren ernannt. Der Erziehungsrath wird für dieſelben beſondere Inſtruktionen erlaſſen, und das Großrathskollegium ihre Entſchädigung eigens feſtſetzen.

Art. 50. Jede Schulgenoſſenſchaft hat, zur nächſten Aufſicht und Leitung der Primar- und Ergänzungsſchule, einen Schulrath aus 3—5 Mitgliedern, welche die Schulgenoſſen frei aus den katholiſchen Einwohnern wählen.

Wo der Erziehungsrath es für gut findet, ſoll für mehrere Schulgenoſſenſchaften ein gemeinſamer Schulrath von 5—7 Mitgliedern aufgeſtellt werden. Das Wahlrecht haben die betreffenden Antheilhaber. Den Präſidenten bezeichnet aus ſeiner Mitte der Schulrath ſelbſt.

Art. 51. Jährlich, zur Zeit des Seminarſchluſſes, hält der Erziehungsrath, mit Zuzug des Seminardirektors, die Konkursprüfung der Lehramtskandidaten und der Lehrer, deren Patentzeit abgelaufen iſt. Je nach dem Ergebniſſe ertheilt derſelbe das Patent auf 2 bis 6 Jahre. Die Anſtellungen finden nur auf die im Patent ausgeſprochene Friſt ſtatt. Ein Lehrer, welcher beim dritten Konkurſe für das Maximum von 6 Jahren paten-

*) Der Art. 48 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art. 6 und 8.)

tirt zu werden verdient, iſt von da an, bei übrigens guter Amtsverwaltung, keiner Prüfung mehr unterworfen.

Auch Lehrer und Lehrerinnen in Privatanſtalten haben ſich einer ſolchen Prüfung zu unterziehen.*)

Art. 52. An höhere Mädchenſchulen wählt der Erziehungsrath.

Alle vakanten Primar- und Sekundarlehrſtellen werden, höchſtens 6 Wochen vor der Wahl, öffentlich zu freier Bewerbung ausgeſchrieben.

Im Falle freiwilliger Reſignation hat der Lehrer noch 6 Wochen ſeine Stelle zu verſehen, oder einen patentirten Schulverweſer auf ſeine Koſten zu ſtellen.

Art. 53. Mit dem Anfange des erſten, nach Annahme gegenwärtiger Organiſation beginnenden Schuljahres ſollen alle katholiſchen Primarſchulen für Kantonsbewohner Freiſchulen ſeyn.

Art. 54. Sämmtliche katholiſche Schulverwaltungen haben dem Erziehungsrath, alljährlich im Monate September, eine Abſchrift ihrer Rechnung und eine Ueberſicht ihres Vermögenszuſtandes zur Einſicht einzuſenden.

Art. 55. Jeder wählbare katholiſche Einwohner des Kantons iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl in eine Schulbeamtung für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Amtsdauer iſt für die Gemeinds- oder Ortsſchulräthe 2 Jahre.

Art. 56. Um die Primarſchullehrer weiter fortzubilden, den ſchwächern nachzuhelfen und den Eifer wach zu halten, werden Schullehrerleſezirkel und Bibliotheken eingeführt und die Lehrerkonferenzen zweckmäßiger eingerichtet werden. Der Erziehungsrath hat das Nöthige darüber zu verfügen und anzuordnen.

Art. 57. Alle früheren katholiſchen Schulverordnungen, namentlich der Beſchluß vom 9. Dezember 1808, über Aufſtellung eines katholiſchen Gymnaſiums**), die Organiſation zu Beſorgung des katholiſchen Schulweſens, vom 10. Hornung 1817, und die Schulordnung für die katholiſchen Gemeinden des Kantons St. Gallen, vom 18. Juni 1818***), ſind hiemit, inſoweit ſie der gegenwärtigen Organiſation widerſprechen, aufgehoben.

Art. 58. Der Erziehungsrath katholiſcher Konfeſſion iſt mit Vollziehung gegenwärtiger Organiſation nach ihrem ganzen Inhalte beauftragt.

---

*) Der Art. 51 wurde im Jahr 1839 aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 175, Art. 7 und 8.)

**) Siehe № 186.

***) Die Schulordnung vom 18. Juni 1818 wurde im Jahr 1838 gänzlich aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 176.)

(№ 175.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend einige Abänderungen in der Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil.

Vom Großen Rath genehmigt: **20.** November **1839.**

(Vom katholiſchen Großrathskollegium erlaſſen: **15.** November **1839.**)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß in Folge mehrjähriger Erfahrungen einige Abänderungen in der Schulorganiſation vom $^{20}/_{22}$ November **1834** *) nothwendig erſcheinen,

verordnet:

Schulbauten.

Art. **1.** Der Erziehungsrath hat dafür zu ſorgen, daß überall zweckmäßig eingerichtete Schullokale beſtehen.

Wo noch Schulen, ohne eigene Schulgebäude, in nur gemietheten Zimmern oder Häuſern beſtehen, ſind die Schulgenoſſenſchaften verpflichtet, nach Beſtimmung des Erziehungsraths, eigene Schulgebäude anzuweiſen, deren Plan und Einrichtung dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

Der Erziehungsrath hat, bei Anordnung neuer Schulbauten, die Lokalbedürfniſſe, die ökonomiſchen Kräfte der Gemeinden und allfällige beſondere Zeitumſtände möglichſt zu berückſichtigen.

Gleich neuen Bauten dürfen auch wichtigere Reparaturen nur nach einem vom Erziehungsrathe genehmigten Plan unternommen werden.

Unterrichtsſtunden.

Art. **2.** Die Unterrichtsſtunden eines Lehrers an der Primarſchule ſind in der Regel wöchentlich **27**, in neun halben Tagen; **6** andere Stunden hat er der Ergänzungsſchule zu widmen (Art. **19**). Dem Ermeſſen des Erziehungsraths bleibt jedoch anheim geſtellt, die tägliche Schulzeit im Winter bis auf wenigſtens **5** Stunden herabzuſetzen. Im Sommer kann die Schule Morgens früher, Nachmittags ſpäter als gewöhnlich beginnen, jedoch der Dauer unbeſchadet.

Der Erziehungsrath kann eine ſolche Vertheilung dieſer Stunden geſtatten, daß einzelnen Abtheilungen eine der drei Stunden des halben Tages frei gelaſſen wird. Erziehungsrath und Seminar werden dafür ſorgen, daß die Lehrer ſich befähigen, beide Abtheilungen und alle **6** Kurſe auf angemeſſene Weiſe zu beſchäftigen, wobei die fähigern Schüler der obern Kurſe in den untern als Hülfslehrer ſich müſſen gebrauchen laſſen. Auf dieſe Einrichtung muß auch bei Anweiſung der Schulzimmer Rückſicht genommen werden.

Schulferien.

Art. **3.** Das Schuljahr beginnt für Jahresſchulen am erſten Tage des Maimonats. Für die Zeit der Ernte, des Heuens, des Emdens, der

*) Siehe №. **174.**

Wein- und Obſtleſe, des Frühlings- und Herbſtweidganges, ſowie auch zur ſtrengſten Winterszeit, ſind die Schulferien auf höchſtens **10** Wochen insgeſammt, je nach Ortsbedürfniß, auszudehnen.

Erſtellung der Schulfonde und Beſoldung der Lehrer.

Art. 4. Das geſetzliche Minimum der jährlichen Beſoldung eines Primarlehrers oder einer Primarlehrerin iſt künftighin für eine Halbjahrſchule, mit Inbegriff der Repetirſchule, fl. **130**, und für eine Jahresſchule fl. **200**, für ſolche Lehrer und Lehrerinnen nemlich, welche ſich beim Erziehungsrath als wirklich tüchtig ausgewieſen haben. Für alle andern Lehrer aber und Lehrerinnen bleibt es bis dahin beim bisherigen Gehalte.

In jeder Schulgenoſſenſchaft ſoll für jede Schule ein Schulfond von wenigſtens fl. **2900** erſtellt werden. Das gegenwärtig noch Fehlende ſoll bis Martini **1850** ſo ergänzt werden, daß jede Schulgenoſſenſchaft ihr Betreffniß alljährlich zu gleichen Raten nach den beſtehenden Steuergeſetzen beizutragen hat.

Damit aber auch den ärmſten Schulgenoſſenſchaften die Herſtellung des bezeichneten Fondes möglich werde, wird denſelben alljährlich noch ein weiterer Beitrag von fl. **4000** aus dem allgemeinen Fonde zur Unterſtützung abgereicht.

Für neu zu errichtende Schulen ſind die Schulfonde in gleicher Weiſe, jeweilen in **15** Jahren von der Zeit der Errichtung an, zu erſtellen.

Der bisherige Beſitz von Wohnung, Garten und Holz bleibt fernerhin, und erſtere zwei dürfen in obiger Summe nicht eingerechnet, noch in Zukunft ein Schulhaus ohne Lehrerwohnung erbaut oder gekauft werden. Ebenſowenig darf das Beſoldungsminimum mit Laſten verbunden ſeyn.

Beſtehende Beſoldungen, die obiges Minimum überſchreiten, dürfen unter keinerlei Vorwand vermindert werden.

Naturalien, die einen Theil der Beſoldung ausmachen, werden nach der geſetzlichen Loskaufstaxe angerechnet.

Die Gehalte werden in Quartal- oder ſpäteſtens in Halbjahrterminen dem Lehrer, ohne allen Abzug noch Koſten, durch einen Schulpfleger übermittelt.

Kein geſetzlich angeſtellter Lehrer kann, als ſolcher, ein anderes Amt bekleiden, noch während der Dauer des Schulkurſes zu Polizeiwachen oder andern Gemeindefrohnden angehalten werden. Nutznießer am Genoſſengut aber tragen alle Laſten, welche auf demſelben haften, inſofern die Genoſſen ſelbſt ſie nicht davon befreien.

Würde dem Lehrer jedoch ein ſolches Amt, welches er, verfaſſungsgemäß, übernehmen müßte, doch überbunden, ſo hätte er die Lehrerſtelle aufzugeben, oder aber, auf Behinderungsfälle, für einen patentirten Stellvertreter zu ſorgen.

Dauer des Schulbeſuchs.

Art. 5. Zur Befeſtigung, Wiederholung und Erweiterung deſſen, was in der dreijährigen obern oder realen Abtheilung der Primarſchule geleiſtet wurde, beſtehen Ergänzungsſchulen für das ganze Jahr, zu deren Beſuche Knaben und Mädchen bis zum Antritte des **16**ten Jahres verpflichtet ſind.

Außer den **9** Halbtagen oder **27** Stunden für die Primarſchule (Art. **9**)

hat der Primarlehrer 2 Halbtage oder 6 Stunden der Ergänzungsſchule zu widmen. Die Stunden und Fächerordnung beſtimmt der Erziehungsrath.

Die Mädchen ſollen die Hälfte dieſer Stunden der Erlernung weiblicher Handarbeiten widmen, ſobald durch ein Lehrerperſonale dafür wird geſorgt werden können. Der Erlös aus den Arbeiten, nach Abzug des verwendeten Materials, iſt für Entſchädigung der Lehrerin und Aufſeherin beſtimmt, wenn nicht anderswoher für ihre Entſchädigung geſorgt werden kann.

Die Feſtſetzung jener 2 Halbtage auf ſchickliche Tage und Tageszeiten, wobei auch Sonn- und Feſttage ſeyn können, kommt dem Inſpektorat, im Einverſtändniſſe mit dem Ortsſchulrathe, zu.

Aufhebung des Kantonalſchulinſpektorats.

Art. 6. Das Kantonalſchulinſpektorat beſteht nur noch auf die Dauer der Anſtellung des gegenwärtig angeſtellten Kantonalſchulinſpektors, und iſt nach Ablauf derſelben aufgehoben.

Patentirung der Lehrer.

Art. 7. Jährlich, zur Zeit des Seminarſchluſſes, hält der Erziehungsrath, mit Zuzug des Seminardirektors, die Konkursprüfung der Lehramtskandidaten und der Lehrer, deren Patentzeit abgelaufen iſt. Je nach dem Ergebniß, ertheilt derſelbe das Patent auf 2 bis 6 Jahre. Die Anſtellungen finden nur auf die im Patent ausgeſprochene Friſt ſtatt. Ein Lehrer, welcher beim zweiten Konkurſe für das Maximum von 6 Jahren patentirt zu werden verdient, iſt von da an, bei übrigens guter Amtsverwaltung, keiner Prüfung mehr unterworfen.

Auch Lehrer und Lehrerinnen in Privatanſtalten haben ſich einer ſolchen Prüfung zu unterziehen.

Schlußartikel.

Art. 8. Durch gegenwärtige Verordnung ſind die Art. 4, 9, 10, 17, 19, 48, 51 der Schulorganiſation vom 20/22 November 1834 aufgehoben.

(№ 176.) Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums.

Schulordnung für den katholiſchen Konfeſſionstheil. *)

Vom Großen Rath genehmigt: 20. Februar 1838.

(Vom kathol. Großrathskollegium erlaſſen: 16. Februar 1838.)

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Zu näherer Ausführung der Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil im Kanton St. Gallen, vom 20/22 November 1834, *) auf Antrag des Erziehungsrathes,

verordnet hiemit, was folgt:

---

*) Wegen Abänderungen an dieſer Schulordnung iſt zu vergleichen: die Verordnung des kathol. Großrathskollegiums, vom 15. Febr. 1841. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrg. 1841, S. 133.)

**) Siehe № 174.

I. Abſchnitt.

Beſtand der Schulen, Schulgenoſſenſchaften und Schulkreiſe, und Befugniſſe der Schulgenoſſenverſammlungen.

Art. 1. Die Schulen, Schulgenoſſenſchaften, Schulkreiſe und Schulbezirke des katholiſchen Konfeſſionstheils im Kanton St. Gallen bleiben, bis auf weitere, kraft des Art. 3 der Organiſation vom 20/22 November 1834, vom Erziehungsrathe zu treffenden Abänderungen, in ihrem bisherigen Beſtande.

Eine Schulgenoſſenſchaft beſteht aus allen katholiſchen Einwohnern eines Ortes oder einer Umgegend, welche gemeinſam für die Bedürfniſſe einer oder mehrerer Schulen zu ſorgen haben.

Ein Schulkreis beſteht aus einer oder mehrern Schulgenoſſenſchaften, deren Schulen zuſammen einem einzigen Schulrath untergeordnet ſind.

Ein Schulbezirk beſteht aus mehrern Schulkreiſen, deren Schulen zuſammen der Aufſicht eines Bezirksſchulinſpektors anvertraut ſind.

Art. 2. In jedem Schulkreiſe bilden alle ſtimmfähigen Schulgenoſſen die Schulgenoſſenverſammlung, inſofern die Verhandlungen ſich auf den ganzen Schulkreis beziehen, z. B. Art. 5, lit. a; betreffen ſie aber nur eine einzelne Schulgenoſſenſchaft, ſo bilden nur diejenigen ſtimmfähigen Schulgenoſſen die Schulgenoſſenverſammlung, welche zu dieſer Schulgenoſſenſchaft gehören.

Art. 3. Stimmfähig ſind alle katholiſchen Einwohner der zum Schulkreiſe gehörigen Schulgenoſſenſchaften, ſie mögen Ortsbürger oder geſetzlich niedergelaſſene Schweizerbürger oder Ausländer ſeyn, inſofern ſie im übrigen die durch den Art. 3 des Organiſationsgeſetzes vom 29. September 1831 geforderten Eigenſchaften beſitzen.

Art. 4. Ordentlicher Weiſe werden die Schulgenoſſenverſammlungen von zwei zu zwei Jahren am vierten Sonntag im September abgehalten.

Art. 5. Außerordentliche Schulgenoſſenverſammlungen finden in folgenden Fällen ſtatt:

A. Schulgenoſſenverſammlungen der Schulkreiſe.

a. Wegen Abgang eines Mitgliedes des Schulraths, zur Ergänzung deſſelben;
b. Wenn der Schulrath die Verſammlung für erforderlich hält;
c. Wenn ein Sechstheil der ſtimmfähigen Schulgenoſſen des Schulkreiſes die Einberufung der Schulgenoſſenverſammlung begehrt.

B. Schulgenoſſenverſammlungen der Schulgenoſſenſchaften.

a. Wegen Abgang des Lehrers, zur Wiederbeſetzung der Stelle;
b. Wenn der Schulrath die Verſammlung für erforderlich hält;
c. Wenn ein Sechstheil der ſtimmfähigen Schulgenoſſen die Einberufung ihrer Schulgenoſſenverſammlung begehrt.

Dieſes Begehren muß, unter ſchriftlicher Angabe der Gründe, an den Schulrathspräſidenten geſtellt werden, welcher pflichtig iſt, daſſelbe ungeſäumt dem Schulrathe vorzulegen. Dieſer hat den geeigneten Tag für

die Schulgenoſſenverſammlung feſtzuſetzen, und ihr ein ſchriftlich verfaßtes Gutachten über die von den betreffenden Schulgenoſſen in Berathung geſtellten Gegenſtände vorzutragen.

In den sub lit. A. b und c, und lit. B. b und c vorgezeichneten Fällen hat der Schulrath, wenigſtens drei Tage vor Auskündung der Verſammlung, ſolche, unter Angabe der Verhandlungsgegenſtände, dem Bezirksſchulinſpektor anzuzeigen.

Art. 6. In Bezug auf Auskündung und Leitung der Schulgenoſſenverſammlungen, ſowie bei den Verhandlungen, ſollen die Beſtimmungen des allgemeinen Organiſationsgeſetzes vom 29. September 1831 beobachtet werden.

Der Präſident des Schulraths hat in der Schulgenoſſenverſammlung den Vorſitz.

Dem Schreiber des Schulraths liegt ob, das Protokoll der Verſammlung zu führen:

Art. 7. Den Schulgenoſſenverſammlungen ſtehen ordentlicher Weiſe folgende Verrichtungen zu:

A. Der des Schulkreiſes:

a. Sie hat die Anzahl der Mitglieder feſtzuſetzen, aus welcher der Schulrath für eine Amtsdauer beſtehen ſoll.

b. Sie hat die Mitglieder des Schulraths zu wählen.

B. Der der Schulgenoſſenſchaft.

a. Sie beſtimmt die allfällige Verbeſſerung des Lehrereinkommens.

b. Sie hat auf vakant gewordene Lehrerſtellen die Lehrer zu wählen.

Art. 8. Bei der Eröffnung von Wahlverſammlungen ſind alle auf die Wahl Bezug habenden Artikel dieſer Schulordnung zu verleſen, als: Art. 2, 3, 6, 7 lit. a und Abſchnitt II über die Beſtellung des Schulraths.

Art. 9. Das Protokoll der Schulgenoſſenverſammlung ſoll ſpäteſtens in acht Tagen, von Abhaltung der Verſammlung an, in das Protokoll des Schulraths, in einer geſönderten Abtheilung, eingetragen, von dem Präſidenten, den Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichnet, und in dem Archive des Schulraths aufbewahrt werden.

II. Abſchnitt.

Beſtellung des Schulraths.

Art. 10. Die Mitglieder des Schulraths werden gewählt von der Verſammlung der ſtimmfähigen Schulgenoſſen des Schulkreiſes am vierten Sonntag im September, je in den geraden Jahren.

Art. 11. Jeder wählbare katholiſche Einwohner eines Schulkreiſes iſt, nach Art. 55 der Organiſation, verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl in einen Schulrath auf eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 12. Wahlfähig ſind ohne Unterſchied alle katholiſchen Einwohner des Schulkreiſes, welche die unter Art. 3 für die Stimmfähigkeit ge-

forderten Eigenſchaften beſitzen und das fünfundzwanzigſte Altersjahr angetreten haben.

Art. 13. In den Schulrath ſind nicht wählbar:

a. Die Mitglieder des Erziehungsraths;
b. Der Kantonalſchulinſpektor;
c. Die Bezirksſchulinſpektoren;
d. Lehrer an öffentlichen Primar- und Sekundarſchulen *).

Art. 14. Angeſtellte Geiſtliche ſind nicht nur in den Schulrath eines Schulkreiſes, ſondern in die Schulräthe aller Schulkreiſe wählbar, welche ganz oder theilweiſe zu der Pfarrgemeinde gehören, in welcher ſie wohnen.

Art. 15. In den Schulrath ſind nicht nebeneinander wählbar folgende Blutsverwandte: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, und zwei Brüder.

Art. 16. Vater und Sohn, Großvater und Enkel und zwei Brüder dürfen nicht zugleich Präſident und Schreiber des Schulraths ſeyn.

Art. 17. Die Schulräthe und der Präſident bleiben zwei Jahr im Amte, ſind aber ſogleich wieder wählbar. Ebenſo der Schulrathsſchreiber und der Weibel.

Art. 18. Bei Abgang des Präſidenten oder einzelner Mitglieder des Schulraths vor erfüllter Amtsdauer ſollen dieſe Stellen unverzüglich in außerordentlicher Schulgenoſſenverſammlung ergänzt werden.

Art. 19. Innert 8 Tagen, vom Tage der Abhaltung der Wahlgemeinde an, hat der Präſident derſelben einen von ihm, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichneten Protokollauszug an den Erziehungsrath einzuſenden.

Art. 20. Der Amtsantritt iſt für die Schulräthe in den eintreffenden Wahljahren auf den erſten Sonntag im Weinmonat feſtgeſetzt. Ebenſo für den Präſidenten, den Schreiber und den Weibel.

Art. 21. Den erſten Zuſammentritt des Schulraths veranſtaltet und leitet, bis nach erfolgter Wahl des Präſidenten, das erſtgewählte Mitglied deſſelben.

Art. 22. Dieſes Mitglied hat innert acht Tagen, vom Tage des Amtsantritts an, einen von ihm und dem zweiten Mitgliede unterzeichneten Protokollauszug über die Wahl des Präſidenten und des Schreibers an den Erziehungsrath einzuſenden.

III. Abſchnitt.

Befugniſſe und Verrichtungen des Schulrathspräſidenten.

Art. 23. Der Schulrathspräſident iſt im Umfange des Schulkreiſes der

*) Der Art. 13, inſoweit ſolcher auf das Kantonalſchulinſpektorat bezüglich iſt, wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Februar 1841, aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 6.)

Vollzieher der Geſetze, ſowie der Verordnungen und Aufträge der obern Schulbehörden.

Art. 24. Er iſt für ſeine Amtsverrichtungen dem Erziehungsrath verantwortlich.

Art. 25. Er ſteht unmittelbar unter dem Bezirksſchulinſpektor, und iſt deſſen Organ im Schulkreiſe.

Art. 26. Er iſt die erſte einſchreitende Behörde in Klagen des Lehrers gegen Eltern von Schulkindern, und dieſer gegen jenen, und hat, wo möglich, den Streit zu vermitteln. Gelingt ihm dieſes nicht, ſo hat er den Gegenſtand ungeſäumt dem Schulrathe vorzulegen.

Art. 27. In Fällen, die keinen Verſchub erleiden, oder wo Gefahr im Verzuge wäre, darf er über Anliegen und Vorfallenheiten, die ordentlicher Weiſe an den Entſcheid des Schulraths hätten gebracht werden ſollen, einſtweilige Verfügungen treffen, hat aber in der nächſten Sitzung dem Schulrathe von denſelben Kenntniß zu geben.

Art. 28. Er hat in den Schulgenoſſenverſammlungen des ganzen Schulkreiſes und der einzelnen Schulgenoſſenſchaften, ſowohl in den ordentlichen, als in den in Art. 5 dieſer Schulordnung bezeichneten außerordentlichen Verſammlungen, und bei Berathungen des Schulraths, den Vorſitz.

Art. 29. Er hat, mit dem Schulrathsſchreiber, alle von den Schulgenoſſenverſammlungen und dem Schulrath ausgehenden Schreiben zu unterzeichnen.

Art. 30. Er läßt ſich wenigſtens alle 14 Tage von den Lehrern ſeines Schulkreiſes Auszüge aus den Verſäumnißtabellen geben, und mahnt ſaumſelige Eltern, entweder ſelbſt oder durch ein Schulrathsmitglied, an ihre Pflicht; bleibt die Mahnung fruchtlos, ſo hat er beförderlich den Schulrath einzuberufen, und die betreffenden Eltern, Vormünder u.ſ.w. zur Verantwortung vorzuladen.

Art. 31. Der Präſident verſammelt den Schulrath, und hat ſaumſelige Mitglieder, bei allfälliger Pflichtvernachläßigung, zu mahnen, und, bei Wiederholung derſelben, dem Erziehungsrathe zu verzeigen.

Art. 32. Er hat die Beſchlüſſe des Schulraths zu vollziehen, oder zu ſorgen, daß ſie vollzogen werden.

Art. 33. Alle Berichte, Geſuche, Einfragen u. ſ. w. des Schulraths an den Erziehungsrath, an deſſen leitende Kommiſſion oder an den Kantonalſchulinſpektor hat der Schulrathspräſident dem Bezirksſchulinſpektor zuzuſtellen.

Klagen oder Beſchwerden aber gegen den Bezirksſchulinſpektor, und Gegenſtände, bei welchen derſelbe betheiligt iſt, mögen direkte an die Oberbehörde eingeſendet werden. *)

*) Der Art. 33, inſoweit ſolcher auf das Kantonalſchulinſpektorat bezüglich iſt, wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Febr. 1841, aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 6).

Art. 34. Der Schreiber des Schulraths ſteht in ſeinen amtlichen Verrichtungen, als: Führung und Aufbewahrung des Protokolls und der Korreſpondenz u. ſ. w., unter der beſondern Leitung und Aufſicht des Präſidenten.

Art. 35. Ein als fehlbar verzeigter Schulrathspräſident kann von dem Erziehungsrath in ſeinen Verrichtungen eingeſtellt werden, bis durch erfolgten Unterſuch und Gerichtsſpruch entſchieden ſeyn wird, ob der Eingeſtellte ſeines Amtes zu entſetzen ſey oder nicht.

IV. Abſchnitt.

Befugniſſe und Verrichtungen des Schulraths.

Art. 36. Der Schulrath iſt die Behörde, welcher im Umfange des Schulkreiſes, zufolge Art. 50 der Organiſation, die nächſte Aufſicht und Leitung der Primar- und Ergänzungsſchule obliegt. Er hat daher alle zur Vollziehung der Geſetze und Verordnungen über das Primarſchulweſen erforderlichen Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

Art. 37. Er ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Bezirksſchulinſpektors, und hat deſſen organiſationsgemäße Verfügungen und Aufträge zu erfüllen.

Art. 38. Er erhält in der Regel durch den Bezirksſchulinſpektor alle Geſetze, ſowie die Verordnungen, Inſtruktionen und Schlußnahmen des Erziehungsraths, welche ihm in ſeiner Amtsführung zur Richtſchnur dienen ſollen, ſowie Weiſungen des Kantonalſchulinſpektors.

Die Ausgaben für daherige Porti, ſowie für Schreibmaterialien, Protokolle, Beſoldung des Weibels, ſind auf die Schulgenoſſenſchaften des Schulkreiſes, nach der Anzahl ihrer Schulen, zu verlegen. *)

Art. 39. Verfügungen und Aufträge des Kantonalſchulinſpektors kommen dem Schulrath unmittelbar nur bei Gelegenheit der Schulviſitation, oder in Fällen ſpezieller Beauftragung von Seite des Erziehungsraths zu. **)

Art. 40. Er wählt ſeinen Schreiber aus den ſtimmfähigen Schulgenoſſen, in oder außer ſeiner Mitte.

Art. 41. Der Schulrath wählt aus ſämmtlichen Schulgenoſſen frei ſeinen Weibel.

Dieſer bezieht für Zitationen vor den Schulrath oder deſſen Präſidenten, von jedem Zitirten 4 kr. Ebenſoviel für den Bezug einer Geldbuße.

Art. 42. Der Schulrath hat ſich ordentlicher Weiſe, während der Dauer der Alltagsſchule, jeden Monat einmal, während der Dauer der Wiederholungsſchule, alle zwei Monate einmal zu verſammeln; außerordent-

---

*) Der Art. 38, inſoweit ſolcher auf das Kantonalſchulinſpektorat bezüglich iſt, wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Febr. 1841, aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 6).

**) Der Art. 39 wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Febr. 1841, aufgehoben und erſetzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 6.)

licher Weiſe, ſooft der Kantonal- oder der Bezirksſchulinſpektor es verlangen, oder der Präſident, oder zwei Mitglieder des Schulraths es nöthig erachten.

In wichtigen Fällen kann der Schulrath den Bezirksſchulinſpektor zur Mitberathung einladen. *)

Art. 43. Bei der jährlichen Eröffnung der Schule ſoll der Schulrath, je nach Verhältniß, ganz oder jedenfalls durch ein oder mehrere abgeordnete Mitglieder zugegen ſeyn.

Art. 44. Er hat monatlich einmal alle ihm unterſtellten Schulen wenigſtens durch zwei Mitglieder beſuchen zu laſſen, welche ihm dann in der nächſtfolgenden Sitzung berichten.

Art. 45. Er hat, wo möglich in Geſammtheit, der jährlichen Prüfung beizuwohnen, und dieſelbe durch ſein Präſidium oder ein anderes hiezu bezeichnetes Mitglied zu leiten.

Art. 46. Er beaufſichtigt und leitet die Kleinkinderſchulen, wo ſolche beſtehen oder errichtet werden.

Art. 47. Er hat zu wachen, daß die Schule, zufolge Art. **53** der Organiſation, für jedes Kind Freiſchule ſey.

a. Es darf demnach von keinem katholiſchen Kinde mehr ein Schulgeld noch irgend ein anderer Beitrag bezogen werden.

b. Wo die Zinſe der Fonde und anderer der Schule gehörenden Eigenthümlichkeiten nicht hinreichen, die Schulausgaben zu decken, iſt das Mangelnde nach dem jeweiligen Steuergeſetze zu erheben.

c. Wo katholiſche Kinder, die keinem katholiſchen Schulkreiſe zugetheilt ſind, und für welche keine eigene Schule errichtet werden kann, eine evangeliſche Schule beſuchen, iſt das Schulgeld für dieſelben aus den Zinſen des für jene Katholiken ausgeſchiedenen Antheils von den aus dem allgemeinen Fonde vertheilten fl. **250,000**, und aus den Zinſen allfällig ſonſt vorhandener Schulfonds zu bezahlen. Wo dieſe nicht hinreichen, iſt das Mangelnde von den Betreffenden nach lit. b dieſes Art. zu erheben.

d. Wo evangeliſche Kantonsbewohner eine katholiſche Schule beſuchen, mag von denſelben, im Sinne des Art. **54** der Schulordnung für den evangeliſchen Theil des Kantons St. Gallen, vom $^{7}/_{19}$ November **1835** **), ein Schulgeld bezogen werden.

e. Wo St. Galliſche Kantonsbewohner einer benachbarten Schule eines andern Kantons, oder wo Bewohner eines andern Kantons einem benachbarten St. Galliſchen Schulkreis angehören, iſt entweder nach beſtehenden Verträgen oder nach beſondern Weiſungen des Erziehungsraths zu verfahren.

---

*) Der Art. **42**, inſoweit ſolcher auf das Kantonalſchulinſpektorat bezüglich iſt, wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom **15**. Febr. **1841**, aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1841**, Seite **133**, Art. **6**).

) Siehe № **205.

Art. 48. Er wacht über die gehörige Eintheilung und Ausdehnung des Unterrichts. (Art. 6 und 7 der Organiſation).

Ueber die Vereinigung mehrerer Schulen zum gemeinſamen Religionsunterrichte, verfügt der Schulrath, nach genommener Rückſprache mit dem Pfarrer. (Art. 7 der Organiſation).

In ſtreitigen Fällen entſcheidet der Erziehungsrath.

Art. 49. Er wacht über die Einhaltung der Unterrichtszeit.

a. Die Unterrichtsſtunden für die Primarſchulen ſind im allgemeinen wöchentlich auf 27 Stunden, in 9 halben Tagen, feſtgeſetzt. (Organiſation Art. 9.)

In den 27 Unterrichtsſtunden ſind auch die zwei Stunden für den Religionsunterricht inbegriffen.

b. Wo der Lehrer keine Ergänzungsſchule hat, ſoll die wöchentliche Unterrichtszeit auf 33 Stunden, in 11 halben Tagen, ausgedehnt werden.

c. Dem erſten Schulkurſe darf der Schulrath jeden halben Tag eine Stunde frei laſſen, dem zweiten Kurſe jeden Nachmittag eine, jedoch nicht beiden Kurſen zu gleicher Zeit.

d. Der Schulrath hat zu wachen, daß weder der Lehrer noch die Kinder, während der Schulzeit, der Schule auf kürzere oder längere Dauer entzogen werden; er wird daher auch, durch Rückſprache mit dem Pfarramt und der kompetenten Gemeindsbehörde, dahin zu wirken ſuchen, daß der tägliche Gottesdienſt der Schule keinen Abtrag thue.

e. Der Schulrath hat, im Einverſtändniſſe mit den betreffenden Ortsgeiſtlichen, die zwei Stunden der Woche feſtzuſetzen, an welchen der konfeſſionelle Religionsunterricht zu geben iſt; dieſe müſſen wenigſtens für die Dauer eines Schulhalbjahres dieſelben bleiben, und dürfen von den Ortsgeiſtlichen nur in Nothfällen geändert werden.

Art. 50. Er hat zu wachen, daß in der Schule nur vom Erziehungsrathe genehmigte Schulbücher, Vorſchriften, Tabellen ꝛc. gebraucht, und dieſe in den einzelnen Kurſen nach Vorſchrift angewendet werden.

Art. 51. Er ſorgt für geregelten Schulbeſuch.

a. Jedes ſchulpflichtige Kind hat als Alltagsſchüler die Schule jeden Tag der Schulzeit fleißig zu beſuchen.

b. Jedes Kind hat ſich genau zur feſtgeſetzten Stunde in der Schule einzufinden.

c. Nur aus ſehr wichtigen Gründen darf der Schulrathspräſident ein Kind auf einen oder zwei halbe Tage der Schule entlaſſen. Auf längere Zeit kann nur der Schulrath diſpenſiren.

d. Der Schulrath wird wachen, daß in allen Fällen die Verſäumniſſe richtig in die Tabellen eingetragen, und die entſchuldigten von den unentſchuldigten genau unterſchieden werden.

e. Kinder, die mit einer anſteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet ſind, hat der Lehrer, mit Vorwiſſen des Schulrathspräſidenten, bis zur Wiederherſtellung aus der Schule zu entlaſſen.

f. Wie Eltern für ihre Kinder, ſo ſind auch für ihre Pflegekinder, Lehrlinge und Dienſtboten, die Vormünder, Lehr- und Dienſtherren verantwortlich; letztere ſind, wenn ein Knabe unter 17 Jahren oder ein Mädchen unter 15 Jahren aus einer andern Schulgenoſſenſchaft bei ihnen eintritt, gehalten, in der erſten Woche ſie auf der Liſte der Schulpflichtigen eintragen zu laſſen. *)

g. Kinder katholiſcher Konfeſſion, die in einem evangeliſchen Schulkreiſe wohnen, haben entweder eine benachbarte katholiſche oder die evangeliſche Schule ihres Wohnorts zu beſuchen. — Der Schulrath der nächſtgelegenen Schule jener Pfarrgemeinde, in welcher ſie pfarrgenöſſig ſind, iſt pflichtig, hierüber zu wachen, und nöthigen Falls für deren Aufnahme die erforderlichen Schritte zu thun. Er hat auch zu ſorgen, daß ſie den vorgeſchriebenen religiöſen Unterricht erhalten.

h. Der Schulrath führt ein vollſtändiges Verzeichniß derjenigen Kinder, welche zur Alltagsſchule pflichtig ſind, und vervollſtändiget daſſelbe von Jahr zu Jahr.

i. Ebenſo führt er ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche jährlich aus der Primarſchule in die Ergänzungsſchule verſetzt werden.

k. Die Gemeinderathskanzleien haben den Schulräthen Anzeige zu geben, wenn Knaben unter 17 oder Mädchen unter 15 Jahren in die Gemeinde neu eintreten, — oder wenn Einwohner ſolche Kinder in die Lehre oder in Dienſt nehmen. **)

Art. 52. Er wacht über Ordnung in der Schule und über Schulzucht.

a. Das Schulzimmer ſoll von Zeit zu Zeit gehörig durchlüftet werden.

b. Wenigſtens zweimal wöchentlich ſollen das Schulzimmer gekehrt und die Bänke und freiſtehenden Geräthe abgewiſcht, und die Fenſter des Jahres wenigſtens zweimal gewaſchen werden.

c. Die Heizung ſoll ſo geſchehen, daß die Schulſtube weder zu kalt noch zu warm ſey, und daß weder Rauch noch übler Dampf in dieſelbe komme.

d. In dem Schulzimmer darf nichts aufbewahrt werden, das nicht zur Schule gehört.

e. Die Schulräthe ſind verpflichtet, für die Schulen ihrer Kreiſe angemeſſene Vorſchriften über ein ſittliches und anſtändiges Betragen der Kinder, in und außer der Schule, namentlich in der Kirche, zu erlaſſen, und über die Beobachtung derſelben zu wachen, wie auch durch die Lehrer wachen zu laſſen.

f. Die Eröffnung und der Schluß der täglichen Schule geſchehen abwechſelnd mit Gebet oder Geſang.

Art. 53. Ihm ſteht das Recht und die Pflicht zu, über Kinder und Eltern,

*) Lit. f vom Art. 51 wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Febr. 1841, aufgehoben und erſetzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 2 und 6).

**) Lit. k vom Art. 51 wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Febr. 1841, aufgehoben und erſetzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrg. 1841, Seite 133, Art. 3 und 6.)

wegen ſaumſeligem Schulbeſuch und Vergehen gegen die Schulzucht, Strafen zu verhängen.

a. Der Schulrath hat zu wachen, daß die Schulzucht von dem Lehrer mit dem gehörigen Ernſt und zugleich mit der erforderlichen Milde gehandhabt werde. Iſt der Lehrer darin zu ſtrenge oder zu nachläßig, ſo erinnert er denſelben durch einen Verweis zu Protokoll, und berichtet, wenn die Erinnerung fruchtlos bleibt, den Bezirksſchulinſpektor.

b. Er ſelbſt befaßt ſich in der Regel mit Erkanntniſſen über Vergehen gegen die Schulzucht nur in ungewöhnlichen Fällen.

c. Körperliche Züchtigungen dürfen nur dann angewendet werden, wenn andere Mittel ſich als unwirkſam erwieſen haben.

d. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegekinder innert 14 Tagen 3 — 5 halbe Tage ohne Entſchuldigung die Schule verſäumen, fallen in eine Buße von 12 kr. bis fl. 1. Steigen die Verſäumniſſe in gleicher Zeit über 6 halbe Tage, ſo kann die Strafe bis auf das Doppelte geſteigert werden. Im Wiederholungsfalle dürfen die Geldbußen bis auf fl. 5 anſteigen.

Die Strafe ſoll je bei der nächſten Sitzung ausgeſprochen und durch den Schulrathsweibel eingefordert werden.

Wer die Bezahlung derſelben verweigert, iſt durch den Rechtstrieb zu belangen.

e. Wo der Schulrath verſäumt, nach Art. 53 lit. d die Strafe auszuſprechen und einzuziehen, hat er dieſelbe ſelbſt zu vergüten.

f. Eltern, deren Kinder im Laufe eines Schulhalbjahres über den vierten Theil der Schulzeit ohne Entſchuldigung abweſend ſind, ſollen überdieß durch den Gemeindammann dem Bezirksammann, zur Verleitung an den korrektionellen Richter, verzeigt werden.

g. Eltern, welche, auf wiederholte Zitation, vor dem Schulrath oder deſſen Präſidenten nicht erſcheinen, ſind, als Widerſetzliche, dem Strafrichter einzuleiten. Deßgleichen ſolche, die ſich eines ungebührlichen Benehmens gegen den Schulrath oder deſſen Präſidenten ſchuldig machen. (Art. 13 der Organiſation.)

h. Eltern, welche die Geldſtrafen nicht erlegen können, ſollen mit Arreſt, oder, wo die Gelegenheit ſich findet, mit Frohndienſten belegt werden.

Die Arreſtſtrafe darf ſich höchſtens auf 4 Tage erſtrecken.

i. Die Arreſtſtrafen und Frohndienſte ſind durch das Gemeindammannamt zu vollziehen.

Art. 54. Er hat die alljährlichen Prüfungen anzuordnen und zu leiten.

a. Alljährlich, am Schluſſe der Schule, ſoll eine Prüfung ſtattfinden, zu welcher, Sonntags vorher, die Eltern, Vormünder und andere Schulfreunde, von der Kanzel oder auf andere geeignete Weiſe, eingeladen werden.

Den Tag derſelben beſtimmt, im Einverſtändniß mit dem Bezirksſchulinſpektor, der Schulrath.

b. Die Prüfung ſoll nicht nur öffentlich ſondern feſtlich und feierlich gehalten werden, zu welchem Endzweck auch die verſchiedenen Gemeindsbehörden einzuladen ſind, entweder ſelbſt oder durch Abgeordnete zu erſcheinen.

c. Die Prüfung beginnt und ſchließt mit einem hiezu geeigneten Gebet oder Geſange.

d. Wo die ökonomiſchen Kräfte es geſtatten, ſoll der Schulrath, im Einverſtändniß mit dem Schulgutsverwaltungsrath, nach der Prüfung, irgend ein zweckmäßiges Feſt für die Schuljugend anordnen.

Art. 55. Er hat die geſetzlichen Ferien nach Ortsbedürfniß einzutheilen. (Art. 10 der Organiſation.)

a. Wo nur Halbjahrſchulen ſind, dürfen die Ferien nie auf die ſechsmonatliche Schulzeit verlegt werden, ſondern fallen auf die Zeit der Repetir= oder Wiederholungsſchule.

b. Auch für die Ergänzungsſchule iſt die gleiche Ferienzeit geſtattet, wie für die Alltagsſchulen.

c. Ein halber Tag ſoll in jeder Woche jedem Lehrer frei bleiben; fällt aber ein Feiertag in eine Woche, ſo vertritt dieſer, jedoch nur bei Halbjahrſchulen, die Stelle deſſelben *).

Art. 56. Ihm ſteht zu, die Schulkinder aufzunehmen, zu verſetzen, und, nach Vollendung der Kurſe, zu entlaſſen.

a. Die Aufnahme neu ſchulpflichtiger Kinder findet jährlich nur einmal, bei der Eröffnung des Kurſes, ſtatt.

b. Alljährlich, nach der Prüfung, iſt zu beſtimmen, welche Schüler in andere Klaſſen zu verſetzen ſind, und welche noch ein Jahr in der nämlichen bleiben müſſen.

c. Die Verſetzung aus einer Klaſſe in eine andere, und aus einer Unterſchule in eine obere, beſtimmt, im Einverſtändniß mit den Lehrern, der Schulrath.

d. Kinder, welche über 12 Jahre alt ſind, und die geſetzlichen 6 Jahreskurſe noch nicht vollendet, oder die ſich beträchtliche Verſäumniſſe haben zu Schulden kommen laſſen, und die nicht genügende Fortſchritte gemacht haben, ſollen, im Einverſtändniß mit dem Lehrer, vom Schulrath, nach Maßgabe, noch ein oder zwei Jahre in der Schule zurückbehalten werden. Ueber die diesfallſige Beſtimmung findet, nach Art. 12 der Organiſation, Rekurs an den Kantonalſchulinſpektor ſtatt **).

e. Ueber die Entlaſſung aus der Primar= in die Ergänzungsſchule hat der Schulrath den Schülern, inſofern ſie die Schulgenoſſenſchaft verlaſſen wollen, ein Zeugniß, nach vorgeſchriebenem Formular, auszuſtellen.

f. Solange kein ſolches Zeugniß vorliegt, dürfen ſchulpflichtige Kinder weder von Eltern noch Vormündern zur Broderwerbung, z. B. zum Viehhüten in's Schwabenland, Aehrenleſen u. dgl., außer Landes geſchickt werden.

---

*) Der Art. 55 wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Februar 1841, aufgehoben und erſetzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 4 und 6.)

**) Lit d von Art. 56, inſoweit ſolche auf das Kantonalſchulinſpektorat bezüglich iſt, wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Februar 1841, aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 6.)

Art. 57. Er ſorgt, daß die Schullokale, die Geräthſchaften und Lehrmittel ſtets in dem erforderlichen Zuſtand erhalten werden.

a. Wo ein neues Schulhaus gebaut wird, ſoll die Höhe des Schulzimmers 9 Schuh betragen, und für jedes Kind 8 Quadratſchuh Raum berechnet werden.

b. An den Plänen zu neuen Schullokalen haben die Schulräthe mitzuwirken, und zu wachen, daß allen Erforderniſſen entſprochen werde.

c. Wo Reparaturen nöthig ſeyn ſollten, hat der Schulrath zu beſtimmen, wie ſolche am zweckmäßigſten anzuordnen ſeyen, mit Berückſichtigung des Art. 4 der Organiſation.

d. In jeder Schule ſollen die erforderlichen Wandtafeln, Setzkaſten, Wandtabellen, Vorſchriften ꝛc. in gutem Zuſtande vorhanden ſeyn.

e. Ueber Schulgeräthſchaften, Lehrmittel, Bücherſammlungen hat der Schulrath ein vollſtändiges Verzeichniß zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden muß, und welches der Lehrer, der für die Erhaltung der Gegenſtände haftet, zu unterſchreiben hat.

f. Sooft am Lokale, an den Geräthſchaften, den Lehrmitteln ꝛc. etwas mangelt, wird der Schulrath den Schulgutsverwaltungsrath zur Wiederherſtellung derſelben auffordern. Im Falle der Weigerung von Seite des Schulgutsverwaltungsraths iſt der Schulrath ermächtigt, das Mangelnde, auf Koſten des Verwaltungsraths, ſelbſt herſtellen zu laſſen.

g. Insbeſondere wird er, je in den Monaten März und September, den Bedarf an Tabellen, Wandbuchſtaben ꝛc. und die Anzahl Exemplare von Schulbüchern, welche für das nächſtfolgende Schulhalbjahr beiläufig erforderlich werden könnten, anſchaffen. Hierüber hat er dem Schulgutsverwaltungsrath Rechnung zu ſtellen.

h. Wo immer möglich, ſoll bei der Schule eine Baumſchule und ein Krautgarten eingerichtet werden.

Art. 58. Er ſorgt, daß dem Lehrer ſeine Beſoldung ungeſchmälert erhalten und vierteljährlich verabfolgt werde.

a. Die Beſoldung eines Lehrers oder Verweſers, welcher ein Patent der Tüchtigkeit beſitzt, beträgt für eine Jahresſchule, ſammt Ergänzungsſchule, wenigſtens 200 fl. R. W., für eine Halbjahrſchule, ſammt Wiederholungs- und Ergänzungsſchule, wenigſtens 130 fl.

b. Lehrer und Verweſer, welche nur Patente der Wahlfähigkeit haben, erhalten für die Jahresſchule, nach bisheriger Uebung, wenigſtens 137 fl. 30 kr., für eine Halbjahrſchule wenigſtens 68 fl. 45 kr., wobei ſie aber für die Wiederholungs- und Ergänzungsſchule während des Stillſtandes, nach Verhältniß der Stundenzahl, beſonders zu entſchädigen ſind.

c. Wo ein Lehrer zwei Halbjahrſchulen, eine Sommer- und eine Winterſchule, die eine für die untern, die andere für die obern Kurſe, nebſt den treffenden Wiederholungsſchulen und der Ergänzungsſchule zu halten hat, da hat er auch den Gehalt für zwei Halbjahrſchulen zu beziehen.

d. Wo, mit Bewilligung des Erziehungsraths, dem Lehrer der Meßmer-, Orgel- oder ein anderer Kirchendienſt übertragen wird, muß für dieſen Dienſt ein eigener Gehalt beſtimmt werden.

e. Wo in einem Schulhaus eine Lehrerwohnung iſt, die der Lehrer bis jetzt nicht im Beſitz hatte, muß ſie demſelben eingeräumt werden.

Art. 59. Er wacht, daß der Fond gehörig erſtellt, und demſelben keine ihm gebührenden Zuſchüſſe entzogen werden.

a. Wo eine neue Schule errichtet werden muß oder errichtet werden will, iſt für dieſelbe, innert 10 Jahren, ein Fond von 2900 fl. zu erſtellen.

b. Was dazu nicht durch freiwillige Beiträge oder aus gemeinſamen Fonden erhältlich iſt, muß jährlich zum zehnten Theil durch Steuern erhoben werden.

c. Wo dieſe Steuer mehr als 15 kr. vom Hundert jährlich erfordern würde, erhält die Schule einen Beitrag aus dem allgemeinen Fond, der das Mangelnde ergänzt *).

Art. 60. Er ſorgt für die geſetzliche Abhaltung der Wiederholungsſchule.

a. Die drei Halbtage Wiederholungsſchule ſollen in der Regel auf drei verſchiedene Wochentage verlegt werden.

b. In Beziehung auf die Unterrichtszeit, Ordnung und Schulzucht ꝛc. gilt, was oben für die Alltagsſchule feſtgeſetzt worden, auch für die Wiederholungsſchule, jedoch ſo, daß eine Stunde wöchentlich dem Religionsunterrichte zu widmen iſt.

c. Verſäumniſſe der Wiederholungsſchulen ſollen mit doppelten Bußen belegt und im Wiederholungsfalle dieſe verſchärft werden, jedoch ſo, daß ſie das Maximum von 5 fl. nicht überſchreiten.

Art. 61. Er ſorgt für die geſetzliche Abhaltung der Ergänzungsſchule.

a. Die zwei Halbtage Ergänzungsſchule ſind in der Regel auf zwei verſchiedene Wochentage zu verlegen, unter welchen auch Sonn- und Feſttage ſeyn können.

b. Für die Zeit der Ernte, des Heuens, Emdens und der Wein- und Obſtleſe können auch für die Ergänzungsſchule Ferien ſtattfinden, welche jedoch insgeſammt höchſtens auf 10 Wochen ausgedehnt werden dürfen.

c. Für Verſäumniſſe der Ergänzungsſchule gelten dieſelben Strafbeſtimmungen, wie für die der Wiederholungsſchule.

d. Wo ſich in einem Schulkreis in einzelnen Schulen nur wenige Ergänzungsſchüler vorfinden, dürfen, im Einverſtändniß mit dem Bezirksſchulinſpektor, mehrere Schulgenoſſenſchaften eine gemeinſchaftliche Ergänzungsſchule halten.

e. Ueber die Entlaſſung aus der Ergänzungsſchule hat der Schulrath jedem Schüler ein Zeugniß, nach vorgeſchriebenem Formular, auszuſtellen.

*) Der Art. 59 wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15. Februar 1841, aufgehoben und erſetzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 5 und 6.)

Art. 62. Er hat die Pflicht, über die in ſeinem Schulkreiſe beſtehenden Fabrikſchulen zu wachen.

a. Jeder Fabrikinhaber, welcher in ſeiner Fabrik Kinder katholiſcher Konfeſſion anſtellt, iſt verpflichtet, auf ſeine eigenen Koſten, für dieſelben eine Fabrikſchule, beſtehend in einer Primar- und einer Ergänzungsſchule, zu errichten, oder die Kinder die öffentliche Schule beſuchen zu laſſen.

b. Die Fabrikſchulen müſſen, in Beziehung auf die Unterrichtsgegenſtände, gleichen Umfang haben wie obere Primarſchulen.

c. Sie beſtehen in 3 Jahreskurſen, welche die drei letzten Jahre der Primarſchulbildung umfaſſen.

d. Die Eintheilung der Kinder muß ſich nach dieſen Jahreskurſen richten, und jedenfalls ſo geordnet werden, daß jedes Kind das ganze Jahr hindurch täglich wenigſtens zwei Stunden Unterricht erhält.

Der Erziehungsrath wird die Lehrfächervertheilung und Stundenordnung für dieſelben beſtimmen.

e. Der Fabrikinhaber iſt verpflichtet, zu ſorgen, daß der, durch Art. 7 der Organiſation, geforderte konfeſſionelle Religionsunterricht von dem Ortspfarrer oder, mit deſſen Einverſtändniß, von einem andern katholiſchen Geiſtlichen ertheilt werde.

f. Ohne Schmälerung des Schulunterrichts, iſt der Fabrikinhaber ferner verpflichtet, die Kinder während der Faſtenzeit den Vorbereitungsunterricht zur Beicht und Kommunion bei ihren reſpektiven Pfarrern beſuchen zu laſſen.

g. Der Ergänzungsſchule muß ſo viel Zeit gewidmet werden, daß jeder Ergänzungsſchüler wöchentlich an zwei verſchiedenen Tagen jedesmal zwei Stunden Unterricht erhält.

Die Fabrikſchulen ſollen, in Ausführung der Art. 19 und 20 der Organiſation, mit den öffentlichen Ergänzungsſchulen gleichen Schritt halten.

h. In den Fabrikſchulen dürfen nur von dem Erziehungsrath genehmigte Schulbücher gebraucht werden.

i. Die Fabrikinhaber dürfen nur patentirte Lehrer anſtellen.

k. Der Fabrikinhaber hat für die Schule ein helles, hinreichend geräumiges und geſundes Lokal anzuweiſen, für die Reinhaltung deſſelben Sorge zu tragen, und für die nöthigen Lehrmittel und die Schulbänke zu ſorgen.

l. Kein Kind darf eine Fabrikſchule beſuchen, das nicht die 3 erſten Jahreskurſe in einer öffentlichen Primarſchule vollendet hat, worüber dem Fabrikinhaber ein Zeugniß vom betreffenden Schulrathe zuzuſtellen iſt, welches in ſeinen Händen bleibt, ſolange das Kind die Fabrikſchule beſucht, damit er ſich, über die Berechtigung zur Aufnahme, jederzeit ausweiſen könne.

m. Kein Kind, das die Primarſchule der Fabriken zu beſuchen pflichtig iſt, darf vom Fabrikherrn zwiſchen Abends 8 und Morgens 6 Uhr zur Arbeit angehalten werden.

n. Kinder, die alle ſechs Jahrkurſe der Primarſchule, ſey es in einer öffentlichen, ſey es theilweiſe in einer Fabrikſchule, vollendet haben, ſind zum Beſuche der Ergänzungsſchule in der

Fabrik verpflichtet, bis ſie der Vorſchrift des Art. 19 der Organiſation werden Genüge geleiſtet haben.

o. Die Fabrikſchulen ſind der nächſten Aufſicht und Leitung desjenigen Schulraths unterſtellt, in deſſen Schulkreis die Schule ſtatt findet, und im weitern der des betreffenden Bezirks- und des Kantonalſchulinſpektors, und ſtehen überhaupt zu denſelben im ganz gleichen Verhältniſſe, wie die öffentlichen Primar- und Ergänzungsſchulen.

Es ſoll in denſelben jährlich eine Prüfung gehalten werden *).

p. Wo die Fabrikſchulen noch nicht nach den vorſtehenden Beſtimmungen eingerichtet, oder wo noch gar keine aufgeſtellt ſind, werden die Schulräthe die Eltern unnachſichtlich anhalten, ihre Kinder in die öffentlichen Primarſchulen ihres Schulkreiſes zu ſchicken, bis die Fabrikinhaber dieſen Forderungen werden Genüge geleiſtet haben.

q. Dem Erziehungsrath bleibt es überlaſſen, nach Erforderniß der Umſtände und Verhältniſſe, die vorſtehenden Beſtimmungen über Fabrikſchnlen abzuändern, oder ganz aufzuheben, und die Bewilligung, Fabrikſchulen halten zu dürfen, zurückzuziehen.

Art. 63. Er wacht über allfällig im Umfange ſeines Schulkreiſes beſtehende Privatſchulen.

a. Wer eine Privatanſtalt für den Primarunterricht errichtet, hat davon ſogleich den Schulrath ſeines Wohnortes in Kenntniß zu ſetzen, der durch das Bezirksſchulinſpektorat die Genehmigung des Erziehungsraths einzuholen pflichtig iſt.

b. Einer Anſtalt, die dieſe Genehmigung nicht hat, dürfen keine Kinder zum Unterricht überlaſſen werden.

c. Eltern, die ihre Kinder in eine nicht genehmigte Privatanſtalt ſchicken, ſind mit den Strafen für unentſchuldigte Verſäumniſſe zu belegen.

d. Vom Erziehungsrath genehmigte Privatanſtalten für den Primarunterricht ſind von den Schulräthen, gleich den öffentlichen Schulen, zu beſuchen und zu beaufſichtigen.

e. Die Schulräthe haben auch den jährlichen Prüfungen an denſelben beizuwohnen. Den Tag der Prüfung beſtimmt der Vorſteher der Anſtalt, im Einverſtändniß mit dem Bezirksſchulinſpektor.

f. An einer ſolchen Anſtalt dürfen in Primarſchulfächern nur Lehrer und Lehrerinnen unterrichten, welche vom Erziehungsrath patentirt ſind.

Art. 64. Ihm ſteht das Recht und die Pflicht zu, den Unterricht ſchulpflichtiger Kinder, bei Privatlehrern, zu beaufſichtigen, inſofern dieſer die Stelle des geſetzlichen Primarunterrichts vertreten ſoll.

Wo Jemand unbefugt Unterricht ertheilen ſollte, hat der Schulrath

*) Lit. o vom Art. 62, inſoweit ſolche auf das Kantonalſchulinſpektorat bezüglich iſt, wurde durch die Verordnung des katholiſchen Großraths-kollegiums, vom 15. Februar 1841, aufgehoben. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 133, Art. 6.)

einzuſchreiten, demſelben die Ausübung des Lehramts zu unterſagen, und, im Falle der Widerſetzlichkeit, ſogleich dem Erziehungsrath einzuberichten.

Art. 65. Er wacht, daß den Forderungen des Artikels 24 der Organiſation, vorkommenden Falls, gehörig entſprochen werde.

Art. 66. Wenn Kinder eine andere als die Schule ihrer Schulgenoſſenſchaft beſuchen wollen, ſo haben die Eltern dazu die Bewilligung des Schulraths ihres Schulkreiſes nachzuſuchen. Im Verweigerungsfalle findet Rekurs an den Bezirksſchulinſpektor ſtatt.

Art. 67. Er iſt verpflichtet, zu ſorgen und zu wachen, daß über alle ſeine Verhandlungen genaue Protokolle geführt, und alle auf die Schulen und ſeine Amtsführung bezüglichen Akten und Schriften wohlgeordnet und ſicher aufbewahrt werden.

Das Protokoll ſoll ſpäteſtens in der nächſten Sitzung verleſen und nöthigenfalls verbeſſert und genehmigt werden.

Art. 68. Der Schulrath kann, aus vorwaltenden wichtigen Gründen, vom Erziehungsrath in ſeiner Amtsführung eingeſtellt, und ſolche einer einſtweiligen Kommiſſion übertragen werden.

V. Abſchnitt.

Wahl und Entlaſſung des Lehrers.

Art. 69. Eine Primarlehrerſtelle iſt neu zu beſetzen:

a. Wenn eine neue Schule errichtet worden;
b. Wenn eine Ganzſchule in zwei Succeſſiv-Schulen getrennt worden;
c. Wenn eine Schule durch den Tod,
d. Wenn durch Reſignation,
e. Wenn durch Ablauf des Patents des Lehrers,
f. Wenn durch Entfernung,
g. Wenn ſie durch Abſetzung des Lehrers vakant geworden.

Art. 70. Im Fall sub lit. b hat der Erziehungsrath zu entſcheiden, welche der beiden Succeſſiv-Schulen dem bisherigen Lehrer übertragen, und welche ausgeſchrieben werden ſoll.

Art. 71. Sobald eine Primarlehrerſtelle im Kanton, auf was immer für eine Weiſe, vakant geworden iſt, hat der betreffende Schulrath dem Erziehungsrath davon unverweilt Anzeige zu machen.

Art. 72. Jede erledigte Lehrerſtelle ſoll von dem Erziehungsrath, für freie Bewerbung, zur Wiederbeſetzung in den amtlichen Bekanntmachungen und in zwei Zeitungen ausgeſchrieben werden.

Art. 73. Innert ſechs Wochen, vom Tage der Ausſchreibung an gerechnet, ſoll die Stelle wieder beſetzt werden. (Art. 52 der Organiſation.)

Art. 74. Sollte eine Schulgenoſſenſchaft, bei vorhandener Meldung patentirter Lehrer, innert der beſagten Zeit, eine von ihr zu beſetzende Leh-

rerſtelle nicht beſetzen, ſo hat der Erziehungsrath das Recht und die Pflicht, auf eine ſolche Stelle den Lehrer zu wählen.

Art. 75. Die Meldungen ſind, unter Anſchließung des Patents, bei dem betreffenden Bezirksſchulinſpektor ſchriftlich einzugeben.

Art. 76. Unmittelbar nach Ablauf des Meldungstermins wird von allen für die ausgeſchriebene Stelle erfolgten Meldungen der Schulinſpektor, ſowohl dem Erziehungsrath als dem betreffenden Schulrath, Kenntniß geben, und letzterm die Patente zuſtellen.

Art. 77. Der Schulrathspräſident hat die Pflicht, unverzüglich die ſtimmfähigen Einwohner der betreffenden Schulgenoſſenſchaft zur Wahlverſammlung einzuberufen. (Art. 14 der Organiſation.)

Art. 78. Jeder Bewerber, der auf eine Primarlehrerſtelle angeſtellt werden will, muß mit einem vom Erziehungsrath ausgeſtellten Patente verſehen ſeyn.

Art. 79. Dieſes Patent erklärt den Bewerber entweder tüchtig oder nur wahlfähig, und ſetzt zugleich die Dauer ſeiner Anſtellung auf zwei bis ſechs Jahre feſt. (Art. 14 der Organiſation.)

Art. 80. Die Patente der Bewerber auf eine Lehrerſtelle müſſen der Schulgenoſſenverſammlung vor der Wahl vorgeleſen werden.

Art. 81. Die Wahl eines Bewerbers auf eine vakante Primarlehrerſtelle, der kein Patent vorweiſen konnte, oder deſſen Patent der Schulgenoſſenverſammlung nicht vor der Wahl vorgeleſen worden, iſt null und nichtig. In einem ſolchen Falle hat innert vier Wochen eine neue Wahl ſtatt zu finden. Würde dieſe länger verzögert, oder ſollten auch dann die geſetzlichen Vorſchriften nicht beachtet worden ſeyn, ſo hat der Erziehungsrath das Recht und die Pflicht, eine ſolche Stelle unverzüglich zu beſetzen.

Art. 82. Privatakkorde zwiſchen Lehrern und Schulgenoſſenſchaften, welche irgend einem Artikel der Organiſation vom 20/22 November 1834 oder dieſer Schulordnung widerſprechen, ſind unzuläßig, und an und für ſich null und nichtig.

Art. 83. Wo nur ein einziger patentirter Bewerber vorhanden ſeyn ſollte, hat die Schulgenoſſenverſammlung das Recht, zu entſcheiden, ob ſie in die Wahl eintreten wolle oder nicht. In letzterm Fall iſt es ihr überlaſſen, eine zweite Ausſchreibung zu verlangen.

Art. 84. Innert acht Tagen, vom Tage der Wahlverſammlung an gerechnet, iſt dem Erziehungsrath eine Abſchrift vom Protokolle derſelben einzuſenden, welcher das Weitere verfügen wird.

Sollte nach der zweiten Ausſchreibung die Schulgenoſſenverſammlung, aus demſelben Grunde, wieder nicht wählen, ſo iſt die Stelle mit einem Verweſer zu beſetzen.

Art. 85. Nach Genehmigung der Wahl von Seite des Erziehungsraths, hat der Bezirksſchulinſpektor dem Gewählten den Amtseid abzunehmen, inſofern er nicht ſchon als Lehrer beeidiget iſt.

Art. 86. Der Amtseid für den Primarlehrer lautet:

„Ihr Lehrer! ſollet angeloben und ſchwören: Euch die Erzielung einer ſittlich religiöſen und guten bürgerlichen Erziehung und Bildung der Euch anvertrauten Jugend ſtets am Herzen liegen zu laſſen; die Pflichten Eures Amtes, nach den Forderungen des Geſetzes und der vom Erziehungsrath Euch als Richtſchnur an die Hand gegebenen Inſtruktion, mit Fleiß, Gewiſſenhaftigkeit und in guten Treuen zu erfüllen; ſämmtlichen Schulbehörden die gebührende Achtung zu erweiſen; alle Schulkinder unpartheiiſch und rückſichtslos zu behandeln; insbeſondere Euch zu befleißen, durch einen ſittlichen und tadelloſen Wandel ein gutes Beiſpiel zu geben, und überhaupt Euer ganzes wichtiges Amt in allen ſeinen Beziehungen ſo treu und gewiſſenhaft zu erfüllen, daß ihr es vor Gott, dem Vaterlande und Euern Obern verantworten könnet!“

Schwur.

„Was mir iſt vorgeleſen worden, gelobe ich zu thun und zu halten, getreulich und ohne Gefährde; ſowie ich bitte, daß mir Gott helfe und ſeine Heiligen.“

Art. 87. Eine Schulgenoſſenſchaft, ſowie der Schulrath und der Inſpektor, haben das Recht, bei dem Erziehungsrath, auf die Entfernung oder Abſetzung eines Primarlehrers von ſeiner Lehrerſtelle, in folgenden Fällen anzutragen:

a. Wegen grober Vernachläßigung ſeiner Amtsverrichtungen als Lehrer.
b. Wegen eines dem Lehrer nicht geziemenden, unwürdigen oder unſittlichen Lebenswandels.
c. Wenn ein Lehrer nicht mehr in bürgerlichen Ehren und Rechten ſteht.
d. Wenn ein Lehrer wiederholt ſich gegen Schulgeſetze und Schulverordnungen vergeht, oder den Schulbehörden wiederholt ungebührlich begegnet.

Art. 88. Sollte eine Klage über grobe Unſittlichkeit des Lehrers auf Gefährde für die Jugend ſchließen laſſen, ſo ſteht dem Erziehungsrath oder deſſen leitender Kommiſſion das Recht zu, den Lehrer in ſeinen Amtsverrichtungen ſogleich einzuſtellen.

Art. 89. Alle in Art. 87 bezeichneten Klagen ſollen jedesmal genau, und nöthigenfalls an Ort und Stelle, von dem Erziehungsrath unterſucht, und die Verantwortung des Beklagten gewürdiget werden.

Art. 90. Nach beendigter Unterſuchung hat der Erziehungsrath entweder Abweiſung der Klage, oder Ahndung, oder, unter Angabe der Motive, Entfernung des Lehrers von der Stelle, oder gänzliche Abſetzung deſſelben zu erkennen.

Art. 91. Im Falle der Entfernung oder Abſetzung des Lehrers hat der Erziehungsrath einen möglichſt kurzen Termin zu beſtimmen, innert welchem der Lehrer ſeine Stelle zu verlaſſen hat.

Art. 92. Der Lehrer, welcher von einer bisher bekleideten Lehrerſtelle bloß

entfernt wird, kann unmittelbar auf eine andere im Kanton wieder gewählt werden.

Art. 93. Der abgeſetzte Lehrer verliert ſein Patent, und kann nur dann wieder eine Lehrerſtelle im Kanton erhalten, wenn der Erziehungsrath, durch einen förmlichen Beſchluß, ihm den Zutritt zur Prüfung zu Erhaltung eines neuen Patents geöffnet hat.

Schlußartikel.

Mit dem Erſcheinen dieſer Schulordnung iſt die Schulordnung vom 18. Juni 1818 gänzlich, und ſind die ſeit der Erſcheinung der Organiſation vom 20/22 November 1834 vom Erziehungsrath erlaſſenen einzelnen Verordnungen und Weiſungen, inſoweit ſie der gegenwärtigen Schulordnung widerſprechen, aufgehoben.

Für gegenwärtige Schulordnung ſoll die Sanktion des Staats eingeholt werden.

(№ 177.) Inſtruktion für die Bezirksſchulinſpektoren der katholiſchen Primar- und Sekundarſchulen.

Vom Erziehungsrath erlaſſen: 10. Februar 1841.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholiſcher Konfeſſion, erläßt,

Kraft des Art. 58 und in Ausführung des Art. 49 der Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil des Kantons St. Gallen, vom 20/22 November 1834,*)

In Berückſichtigung des Art. 6 der Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 15/20 November 1839,**) einige Abänderungen in der Schulorganiſation vom 20/22 November 1834 betreffend, und

In Reviſion der Inſtruktion für die Bezirksſchulinſpektoren, vom 25. Auguſt 1836 und deren Abänderung vom 6. März 1838,

folgende Inſtruktion

für die Bezirksſchulinſpektoren der katholiſchen Primar- und Sekundarſchulen.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

A. Aufgabe der Bezirksſchulinſpektoren.

Art. 1. Beaufſichtigung der Volksſchulen, deren Zweck die chriſtlich-religiöſe und vaterländiſche Erziehung und Bildung des Volkes iſt, und zweck- und planmäßige Leitung, Förderung und Hebung derſelben durch alle bei der Hand liegenden Mittel, iſt die allgemeine und allumfaſſende Aufgabe der Bezirksſchulinſpektoren.

Art. 2. Jeder Inſpektor iſt, in dem ihm vom Erziehungsrathe angewieſenen Inſpektoratsbezirke, vorzugsweiſe das, was ſein Name ſagt, Aufſeher, welcher ſowohl die zum Schulweſen aufgeſtellten Arbeiter, die Lehrer,

---

*) Siehe № 174. — **) Siehe № 175.

als auch die Bearbeitung ſelbſt beaufſichtigen, beleben und anleiten ſoll, ſo zwar, daß ſowohl die Arbeiter ihre Pflicht im rechten Geiſte und mit dem erforderlichen Eifer erfüllen, als auch die Bearbeitung ſelbſt zweck- und planmäßig beſorgt werde.

Art. 3. Es muß deswegen einem jeden Inſpektor nicht nur die Idee der wahren Volksbildung klar vor Augen ſchweben, damit er das hohe Ziel richtig anſtreben könne, ſondern dieſelbe ihm auch als wichtigſte und heiligſte Angelegenheit nahe am Herzen liegen, damit er wirklich mit allen Kräften nach ihr ringe, und durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel ſie zu realiſiren ſich bemühe.

Art. 4. Es muß zu dieſem Ende ein jeweiliger Inſpektor nicht nur die wahre Weisheit beſitzen, welche in jedem Falle die rechten Mittel zum Zwecke herausfindet und anwendet, ſondern auch die erforderliche Klugheit ſich eigen gemacht haben, welche ſowohl die im Wege ſtehenden Hinderniſſe zu heben, als auch die paſſendſten Förderungsmittel im rechten Zeitpunkte und auf die rechte Weiſe anzuwenden verſteht. Er muß ſich mit den Vorurtheilen und ſchiefen Anſichten des Volkes bekannt machen, und bei jeder ſchicklichen Gelegenheit dieſelben mit gehöriger Umſicht und Vorſicht bekämpfen, die unrichtigen Anſichten berichtigen, den böſen Willen mit Liebe gut machen, oder mit Ernſt und Kraft beugen, die Ungeſchicktheit und Unerfahrenheit belehren, die Trägheit aneifern, und die Schwachheit unterſtützen.

B. Wahl, Antritt und Austritt der Inſpektoren.

Art. 5. Der Erziehungsrath wählt die Bezirksſchulinſpektoren auf vier Jahre.

In der Zwiſchenzeit Gewählte haben aber nur die Amtsdauer ihres Vorgängers zu erfüllen.

Art. 6. Die Gewählten treten nach erhaltener Wahlanzeige ſogleich in ihr Amt.

Art. 7. Bei allfälliger Reſignation haben ſie ihr Amt noch 4 Wochen zu verwalten.

Art. 8. Nur aus ſehr erheblichen Urſachen, im Falle eingetretener Untauglichkeit, grober Fahrläßigkeit oder Gefährde für die Jugend, nach ſtattgehabter förmlicher Unterſuchung und Verantwortung, und unter Angabe der Beweggründe, kann ein Bezirksſchulinſpektor, vor Ablauf der feſtgeſetzten vierjährigen Amtsdauer, durch den Erziehungsrath abberufen werden.

II. Abſchnitt.

Verhältniß der Bezirksſchulinſpektoren zu den Schulbehörden und Lehrern.

A. Verhältniß der Bezirksſchulinſpektoren zum Erziehungsrathe.

Art. 9. Die Bezirksſchulinſpektoren ſind die Organe des Erziehungsraths, in dem ihnen von dieſem angewieſenen Inſpektoratsbezirke; ſie ſtehen unter unmittelbarer Aufſicht und Leitung deſſelben, und ſind auch dieſem allein verantwortlich.

Art. 10. Als Organe des Erziehungsraths haben ſie einerſeits die Beſchlüſſe und Verordnungen desſelben in ihren Bezirken mit möglichſter Genauigkeit und Beförderung zu vollziehen, und anderſeits ihm alles, was er zur zweckmäßigen Leitung des Erziehungsweſens wiſſen muß, aufs treueſte und pünktlichſte zu berichten.

Art. 11. Es ſtehen zu dieſem Ende die Bezirksſchulinſpektoren mit dem Erziehungsrathe in unmittelbarer Korreſpondenz; ſie erhalten von demſelben alle Beſchlüſſe und Verordnungen, zur Ueberlieferung an die betreffenden Schulbehörden oder Lehrer, und haben alle Angelegenheiten dieſer ungeſäumt an jenen zu übermitteln, und mit ihrem Gutachten oder ihren Bemerkungen zu begleiten.

Art. 12. Die Bezirksſchulinſpektoren haben genau zu wachen und zu ſorgen, daß alle Beſchlüſſe und Verordnungen des Erziehungsraths in ihren Inſpektoratsbezirken genau und zur rechten Zeit vollzogen werden. Zu dieſem Ende müſſen ſie die Amtstreue und Berufsthätigkeit aller untergeordneten Schulbehörden und Lehrer wohl beaufſichtigen, und allfällige Saumſeligkeit oder Unthätigkeit dem Erziehungsrathe anzeigen.

B. Verhältniß der Bezirksſchulinſpektoren zu den vom Erziehungsrathe allfällig Abgeordneten.

Art. 13. Die Bezirksſchulinſpektoren ſind gehalten, allfällig vom Erziehungsrathe Abgeordneten ihre Archive zu eröffnen, und alle ihnen erwünſchliche und ſpeziell verlangte Auskunft, über ihre Amtsverwaltung ſowohl als andere Schulverhältniſſe in ihrem Inſpektoratsbezirke, zu geben, und bei allfälligem Schulbeſuche ihnen bereitwillig an die Hand zu gehen.

C. Verhältniß der Bezirksſchulinſpektoren zu den Schulräthen.

Art. 14. Die Bezirksſchulinſpektoren und die Schulräthe ſollen, im Gefühle ihres gemeinſchaftlichen Berufes und gemeinſamer Aufgabe, ſich auch in ihrem Streben vereinigen und einander gegenſeitig unterſtützen. Sie ſollen, ſowohl in Ausführung der Schulorganiſation als anderer dem Schulweſen heilſamen Anordnungen und Einrichtungen, einander an die Hand gehen.

Art. 15. Alle Eingaben von Schulräthen an den Erziehungsrath müſſen den Bezirksſchulinſpektoren unverſchloſſen zugeſtellt werden, ausgenommen Zuſchriften über Gegenſtände, in welchen derſelbe betheiligt erſcheint, und Beſchwerden oder Klagen über ſeine Amtsführung, welche direkte an den Erziehungsrath eingeſendet werden dürfen.

Art. 16. Es haben die Schulräthe ohne Zögerung diejenigen Anordnungen auszuführen, welche die Bezirksſchulinſpektoren, innert dem Kreiſe ihrer Befugniſſe, vorſchreiben.

D. Verhältniß der Bezirksſchulinſpektoren zu den Schulgutsverwaltungsräthen.

Art. 17. Die Bezirksſchulinſpektoren ſtehen mit den Schulgutsverwaltungsräthen nur durch das Mittel der Schulräthe in ſchriftlichem Ver-

kehr. Im übrigen gelten auch hier die Art. 14, 15, 16 dieſer Inſtruktion.

E. Verhältniß der Bezirksſchulinſpektoren zu den Lehrern.

Art. 18. Das Verhältniß eines Bezirksſchulinſpektors zu den Lehrern iſt, neben dem eines väterlichen Freundes und Rathgebers zu ſeinen jüngern Freunden, zugleich auch das eines Aufſehers zu den ſeiner Aufſicht anvertrauten Mitarbeitern am gemeinſam zu fördernden Werke.

Art. 19. Er hat daher die Lehrer in ihrem wichtigen Berufe anzueifern, zu belehren, ihnen zu rathen, ihre Fehler zu rügen, und ſie zur zweckmäßigen Erfüllung ihrer Pflichten anzuleiten.

Art. 20. Wo allfällig ein Lehrer von einem Schulrathe, Schulgutsverwaltungsrathe oder von Schulgenoſſen in ſeinem Berufe gehemmt werden, oder unbilliges Verfahren zu erdulden haben ſollte, wird der Bezirksſchulinſpektor ſich ſeiner thätig annehmen, ihn in ſeinen Rechten und in ſeinen gegründeten Anſprüchen ſchützen, und ihm erforderlichen Falles zum Schutze des Erziehungsraths verhülflich ſeyn.

Art. 21. Sollte aber ein Lehrer den Belehrungen, Ermahnungen und Zuſprüchen ſeines Bezirksſchulinſpektors kein Gehör geben, und ſich gegen denſelben widerſetzlich und achtungslos betragen, ſo hat der Inſpektor dieſen, mit Angabe ſeines fehlerhaften Betragens, beim Erziehungsrathe anzuklagen, welcher es ſich zur Pflicht machen wird, nach genauem und partheiloſem Unterſuch des Sachverhalters, einerſeits das Anſehen des Inſpektors in Schutz zu nehmen, und anderſeits über das ordnungswidrige Benehmen des Lehrers angemeſſene Verfügungen zu treffen.

III. Abſchnitt.

Befugniſſe, Obliegenheiten und Verrichtungen der Bezirksſchulinſpektoren.

I. Geſchäftsführung.

Art. 22. Jeder Bezirksſchulinſpektor führt ein eigenes Sigill, mit der Inſchrift:

Katholiſches Schulinſpektorat N.

Seine amtlichen Schreiben führen an der Stirne den Titel:

Der Schulinſpektor des Inſpektoratsbezirks N. N.

Art. 23. Er führt, zum Behufe eines wohlgeordneten Geſchäftsganges, ein Protokoll, in welches alles zu verzeichnen iſt, was zum Zwecke des Berufes, und deſſen, was in den Kreis der Amtsthätigkeit einſchlägt, gethan worden iſt, betitelt: „Protokoll des Schulinſpektors des Inſpektoratsbezirks N.“ Es enthält insbeſondere folgende Rubriken:

a. Die Korreſpondenz mit obern und untern Schulbehörden, d. h. die Angabe des Inhaltes aller eingegangenen und abgeſandten Schreiben, mit Hinweiſung auf die mit Umſchrift und fortlaufenden Nros. zu verſehenden Belege.

b. Die Taggeſchäfte; hieher gehören, die Schulbeſuche nach Ort und Datum, mit allfälligen Bemerkungen; Miſſionen, oder ſonſtige Geſchäfte mit Schulbehörden; Beeidigung der Schullehrer, und was anderes dieſer Art im Inſpektoratsamte liegt.

c. Selbſteigene Maßnahmen und Erlaſſe zur Vollziehung beſtehender Geſetze und Verordnungen, und die Urſachen und das Reſultat des unmittelbaren perſönlichen Einſchreitens an Ort und Stelle.

d. Ein Verzeichniß der Lehrer des Inſpektoratsbezirkes, mit Angabe des Alters, Standes, Patentes, der Dauer der Anſtellung, eines allfälligen Nebenamtes oder Berufes, ſo wie der Berufstreue, des Bildungsgrades ꝛc.

e. Rechnungen, ſowohl mit dem gemeinſamen Kaſſieramte des katholiſchen Adminiſtrations- und Erziehungsraths, als auch mit den Schulräthen ihrer Inſpektoratsbezirke, über Schulbücher, Tabellen u. ſ. w. und allfällige Unterſtützungen an Schulen.

Art. 24. Die amtlichen eingehenden und ausgehenden Schreiben hat er wohlgeordnet zu fasciculiren, und, wie das Protokoll, rein und ſorgfältig zu bewahren.

Art. 25. Ueber das Ergebniß außerordentlicher Miſſionen oder ſpezieller erhaltener Aufträge, hat er ungeſäumt einen detaillirten Bericht einzugeben, dem er jedesmal ſein Gutachten unmaßgeblich anſchließen wird.

Art. 26. Ueber das Reſultat ſeiner Schulviſitation hat ein jeder Bezirksſchulinſpektor jedes Jahr, bis ſpäteſtens Ende November, einen einläßlichen Amtsbericht an den Erziehungsrath einzuſenden, der alle Primarſchulen ſeines Inſpektoratsbezirkes umfaßt. Dieſer Bericht ſoll vorzugsweiſe darſtellen:

I. Das ſtatiſtiſche Moment; d. h. die Schulgemeinden, Schulgenoſſenſchaften, Schulräthe, Schulgutsverwaltungsräthe, Schulen, Lehrer, Schulhäuſer, Zuſtand und Veränderungen derſelben, Schulfonde u. dgl.

II. Das hiſtoriſche Moment; dieſes ſoll einen allgemeinen Ueberblick über das Gedeihen oder Nichtgedeihen des Schulweſens in dem betreffenden Inſpektoratsbezirke, über das zu- oder abnehmende Intereſſe des Volkes an demſelben, über hauptſächliche Hinderniſſe und Förderungsmittel, über beſondere Ereigniſſe und Thatſachen, welche bedeutenden Einfluß auf das Schulweſen ausübten, im allgemeinen darſtellen; dann aber auch noch dasjenige, was einzelne Schulen ſie beſonders Auszeichnendes oder Karakteriſirendes haben mögen, namentlich herausheben; alles nach den bei den amtlichen Schulbeſuchen ſelbſt gemachten Beobachtungen.

III. Das pädagogiſche Moment; in dieſem ſind vorerſt die befriedigenden oder ungenügenden Leiſtungen der Schulen im allgemeinen anzugeben, und dann insbeſondere a. der Leſe-, b. der Sprach-, c. der Schreibunterricht; d. der Unterricht im Kopf- und Zifferrechnen, e. der Unterricht im Geſang, f. der Unterricht im Zeichnen und g. hauptſächlich der Unterricht in der Religions- und Tugendlehre, ſowohl in Rückſicht auf planmäßiges Verfahren als auf Fortſchritte, zu ſchildern.

Zum pädagogiſchen Moment gehören ferner auch: die Schuldisziplin, Klaſſeneintheilung, Schulzeit, Ferienzeit, Lehrbücher u. dgl.

Nebſt dieſen drei Hauptmomenten ſoll der Jahresbericht ferner enthalten:

a. Ein namentliches Verzeichniß der Lehrer, mit Angabe ihrer Berufstreue, fortſchreitenden eigenen Ausbildung, Antritt oder

Auslauf ihres Amtes, Sittlichkeit, Klaſſifikation der Lehrer nach ihrer Fähigkeit und Leiſtung.

b. Bericht über die Amtsverwaltung und den Amtsfleiß der Schulräthe, von zwei zu zwei Jahren, je nach Verlauf des erſten Amtsjahres.

c. Beſondere Wünſche und Anträge, welche zur Förderung und Hebung des Schulweſens vorzüglich zuträglich erfunden würden; beſonders auch über ſchickliche Arrondirung der Schulkreiſe, Errichtung neuer oder Zuſammenſchmelzung beſtehender Schulen ꝛc. ꝛc.

Daß auch die Wiederholungs- und die Ergänzungsſchulen, ſo wie die Arbeitsſchulen für die Mädchen, deren geſetzliche Abhaltung, zweckmäßige Behandlung, ſowie ihre Leiſtungen, mit in den Jahresbericht gehören, verſteht ſich von ſelbſt.

Alle Anträge, welche in Folge des Berichtes ſtattfinden müſſen, ſollen am Fuße desſelben als Schlußanträge zuſammengeſtellt werden.

NB. Das ſtatiſtiſche Moment ſoll in tabellariſcher Form dargeſtellt werden.

Art. 27. Die Bezirksſchulinſpektoren haben alle erforderlichen Schulbücher von dem gemeinſamen Kaſſieramte des katholiſchen Adminiſtrations- und Erziehungsrathes zu beziehen, und ſtehen dafür mit dieſem in Rechnung. Es müſſen die Schulbücher auch den Schulräthen, und von dieſen den Kindern, ohne allen Aufſchlag und ganz in dem vom Erziehungsrathe feſtgeſetzten Preis, überlaſſen werden. Ueber allfällig hierüber entſtehende Mißhelligkeiten wird der Erziehungsrath entſcheiden.

II. Beſtimmungen über die Beaufſichtigung der Schulen.

A. Der allgemeinen Volksſchulen.

a) Kleinkinderſchulen.

Art. 28. Die Bezirksſchulinſpektoren ſollen die Kleinkinderſchulen, die etwa in ihren Inſpektoratsbezirken zu Stande kommen, gleich den andern Schulen, amtlich beſuchen, und den Beſtand und Lehrgang derſelben gehörig prüfen.

Art. 29. Ueber das Reſultat ihrer Unterſuchung, ſo wie über das Lokal, die Anzahl und das Alter der Kinder, über die Fähigkeit, den Charakter und den Gehalt der Lehrerin, werden ſie in ihren Jahresberichten über das Schulweſen, in einer eigens dazu gewidmeten Rubrik, dem Erziehungsrathe referiren.

b) Primarſchulen.

Art. 30. Um die zunächſt liegende Pflicht der Beaufſichtigung der Primarſchulen in ihrem ganzen Umfange und Gedeihen gehörig zu erfüllen, ſoll ein jeder Bezirksſchulinſpektor die Schulen ſeines Inſpektoratsbezirks während eines Kurſes zweimal amtlich beſuchen, das erſtemal, ſobald als möglich, gleich nach Eröffnung des Schulkurſes, vorzugsweiſe um die Klaſſeneintheilung, die Aufnahmen und die Entlaſſungen der Schüler in den verſchiedenen Schulkurſen zu beaufſichtigen und dgl., und um den Lehrer im Schulhalten zu beobachten, ſich mit ſeiner Methode und Manier bekannt zu machen u. dgl.; das zweitemal zu einer genauen Viſitation. Es ſteht dem Bezirksſchulinſpektor frei, da, wo er es für nöthig

erachtet, dem Schulrathe von ſeiner amtlichen Viſitation Anzeige zu machen, denſelben einzuladen, ihn, in Geſammtzahl oder durch Abgeordnete, bei dem Schulbeſuche zu begleiten, um ſein Urtheil und ſeine Bemerkungen darüber vernehmen zu können. Außerdem wird er auch ſonſt in den Schulen ſeines Inſpektoratsbezirks möglichſt fleißig nachſehen, und deren Zuſtand und Fortgang beobachten, um ſich über dieſelben beruhigende Kenntniß zu verſchaffen.

Art. 31. Bei den amtlichen Viſitationen wird er ſich umſtändlich über alles erkundigen, was er zur richtigen und zuverläßigen Beurtheilung des Zuſtandes der Schule, ihres Fortganges und Gedeihens zu wiſſen nöthig hat.

Hieher gehören namentlich:

a. Die Anzahl und die Eintheilung der ſchulpflichtigen Alltags-, Wiederholungs- und Ergänzungsſchüler.
b. Der Fleiß oder die Nachläßigkeit derſelben im Schulbeſuche.
c. Die Fortſchritte derſelben in den laut Art. 6 der Schulorganiſation vorgeſchriebenen Unterrichtsgegenſtänden.
d. Die Disziplin und Ordnung der Schule, Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung.
e. Die nach Art. 2 der Verordnung vom 15/20 November 1839 feſtgeſetzten Unterrichtsſtunden.
f. Die Stundenordnung und Lehrfächervertheilung; ob ſie den nach Art. 7 der Schulorganiſation vom Erziehungsrathe erlaſſenen Vorſchriften entſprechen.
g. Die Lehrmittel (Schulbücher): ob ſie in gehöriger Anzahl vorhanden und nach Vorſchrift planmäßig gebraucht werden.
h. Die Zeit des konfeſſionellen Religionsunterrichts nach Art. 7 Paſſ. 3 der Schulorganiſation.
i. Die Tage und die Dauer der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Arbeitsſchule.
k. Die richtige und genaue Führung des tabellariſchen Verzeichniſſes der Schulkinder.
l. Das Verfahren des Lehrers in allen vorgeſchriebenen Unterrichtsgegenſtänden.
m. Deſſen Methodik und methodiſche Gewandtheit.
n. Deſſen Betragen und ſittliche Aufführung.
o. Der Zuſtand des Schullokals und des Apparats.
p. Der Zuſtand der Schule im allgemeinen; dasjenige, wodurch ſie ſich vortheilhaft auszeichnet; ihre Mängel und Gebrechen.
q. Der Schulrath, deſſen vollſtändige Beſtellung, getreue Amtsverwaltung, ſeine Verſammlung, regelmäßigen Schulbeſuche ꝛc.

Art. 32. Nach beendeter Schulviſitation verſammelt der Bezirksſchulinſpektor den Schulrath oder deſſen Abgeordnete, und theilt ſeine bei der Viſitation gemachten Bemerkungen über das Gute, Mangelhafte oder Fehlerhafte der Schule mit; macht allfällige Vorſchläge zu Verbeſſerungen, oder gibt Kenntniß von Wünſchen und Plänen des Erziehungsraths; ermuntert zu unermüdlichem Mitwirken in Förderung des Schulweſens, und trachtet überhaupt, den Berufseifer des Schulraths ſtets rege zu erhalten.

Gleiche Pflicht und gleiches Recht ſtehen ihm zu in Beziehung auf den Schulgutsverwaltungsrath, wo die Umſtände es erforderlich machen ſollten.

Art. 33. Erhebliche Fehler wird er nicht blos rügen, ſondern unverzüglich die zweckdienlichen Mittel ergreifen, wodurch denſelben abgeholfen werden kann. Demnach wird er ſein Möglichſtes thun, daß die geſetzlichen Vorſchriften über Zeit und Dauer der Schule, über Lehrſtoff und Lehrplan, über Fächervertheilung und Stundenordnung, über Schulzucht und religiöſen Unterricht, überall gleichförmig beobachtet werden.

Art. 34. Theils zur Belebung des Eifers und der Thätigkeit im Schulweſen, theils wegen der öffentlichen Rechenſchaft über dasſelbe, ſowohl vor den Eltern oder Vormündern der Kinder, als dem ganzen Publikum, ſoll alljährlich in jeder Schule wenigſtens eine öffentliche Prüfung möglichſt feierlich gehalten werden; in Halbjahrſchulen am Schluſſe der Alltagsſchule, und in Ganzjahrſchulen am Ende des Schuljahres. Dieſen Prüfungen ſoll der Bezirksſchulinſpektor nach Möglichkeit beiwohnen, dieſelben zweck- und planmäßig leiten, und beſonders dafür ſorgen, daß ſowohl der Zweck der unpartheiiſchen Rechenſchaft, als auch derjenige der Ermunterung der Lehrer und Kinder, dadurch möglichſt erreicht werde.

Art. 35. Es ſteht unbedingt in ſeiner Vollmacht, da, wo er es für nöthig erachtet, das Anſchaffen einzelner neuer Schulbänke, beſſern Schulapparats, Fenſter- und Ofenreparaturen und Anordnungen für Reinhaltung und gehörige Heizung der Schulzimmer, den betreffenden Behörden zu befehlen.

Art. 36. Wichtigere Reparaturen, die den Werth von **40** fl. überſteigen, und Vorſchläge zu neuen Bauten wird er dringend anempfehlen, und im Falle der Weigerung ungeſäumt, mit Angabe der Beweggründe, den Erziehungsrath davon in Kenntniß ſetzen.

In jedem Falle aber iſt zu ſolchen Reparaturen und Bauten vorangehende Genehmigung des Erziehungsrathes erforderlich.

Art. 37. Der Bezirksſchulinſpektor hat genau zu wachen, daß in den Schulen ſeines Bezirkes keine andere als die vom Erziehungsrathe vorgeſchriebenen oder doch genehmigten Schulbücher gebraucht, dieſe aber zweckmäßig benutzt werden.

Art. 38. Auch über die Zeit der Schulferien, ihre Eintheilung und Dauer wird der Bezirksſchulinſpektor ſich von den betreffenden Behörden genügende Ausweiſe geben laſſen.

c) Ergänzungsſchulen.

Art. 39. Ein vorzügliches Augenmerk ſollen die Bezirksſchulinſpektoren auf die durch Art. **5** der Verordnung vom $^{15}/_{20}$ November **1839** angeordneten Ergänzungsſchulen ihres Inſpektoratsbezirkes heften, indem durch dieſe der eigentliche Zweck der Volksſchulen, nämlich die Erziehung und Bildung einerſeits tiefer begründet, und anderſeits nicht nur bewahrt, ſondern auch vermehrt, und klarer, beſtimmter und gewandter werden ſoll. Deßhalb ſoll der Inſpektor ſich dieſe Schulen beſonders am Herzen liegen laſſen, über ihre fleißige Abhaltung ein wachſames Auge haben, ſich von Zeit zu Zeit von den Schulräthen und Lehrern vom Wirken und Gedeihen derſelben Bericht geben laſſen; er ſoll ſie auch ſelbſt beſuchen, und zwar wenigſtens einmal des Jahres amtlich, allfällig mangelhafter Behandlung mit Rath und That nachhelfen, und überhaupt

dafür ſorgen, daß die Art. **2** und **5** der Verordnung vom $^{15}/_{20}$ November, ſowie die Art. **20** bis **24** der Schulorganiſation, welche dieſe Schulen beſchlagen, ſo viel möglich nach Geiſt und Buchſtaben erfüllt werden.

Art. 40. Er wird zu gleichem Zwecke die Ergänzungsſchulen, wie die Primarſchulen prüfen; jedoch dürfen jene Schulen mit dieſen gemeinſam an demſelben Tage zur Prüfung erſcheinen, wenn die Lokal- und andere Verhältniſſe es füglich erlauben. Bei der Prüfung iſt beſonders auf die Forderungen des Art. **5** der Verordnung vom $^{15}/_{20}$ November **1839**, und des Art. **20** der Schulorganiſation Rückſicht zu nehmen.

d) Fabrikſchulen und Privatprimarſchulen.

Art. 41. Ebenſo liegt es in ſeiner Pflicht, die beſtehenden Fabrikſchulen und allfällig vom Erziehungsrathe genehmigten Privatprimarſchulen, mit Berückſichtigung der darüber beſtehenden Verordnungen, amtlich zu viſitiren und zu prüfen. Es gilt hierbei alles, was in den Art. **30—39** für die Primarſchulen überhaupt vorgeſchrieben iſt.

Ungeſetzliche Schulen der Art wird er ſogleich einſtellen, inwiefern die Stifter oder Vorſteher derſelben den geſetzlichen Vorſchriften zu gehorchen ſich weigern oder es verſäumen.

Er hat ferner Ausweis von den Schulräthen zu verlangen, ob, vorkommenden Falles, den Forderungen des Art. **24** der Schulorganiſation gehörig entſprochen worden ſey.

B. Der Sekundarſchulen.

a) Real- und Lateinſchulen.

Art. 42. Wo Realſchulen dermalen beſtehen, oder, zufolge künftiger Verordnungen, eingeführt werden, ſollen die betreffenden Bezirksſchulinſpektoren dieſelben, gleich den Primarſchulen, beſuchen und prüfen.

Dasſelbe gilt auch von jeder allfällig vom Erziehungsrathe genehmigten Privat-, Real- oder Lateinſchule.

Art. 43. Bei der Prüfung werden ſie vorzugsweiſe darauf ſehen, ob durch die Leiſtungen der Anſtalt den im Art. **25** der Schulorganiſation enthaltenen Forderungen entſprochen werde. Uebrigens ſind auch hier, nach Maßgabe der Verhältniſſe, die oben, in Beziehung auf die Primarſchulen, gegebenen Vorſchriften anwendbar, und ſollen namentlich auch die Art. **31**, **37** und **38** genau beachtet werden.

Art. 44. Sie laſſen ſich demnach den Lehrplan, die Lehrmittel, Fächer- und Stundenordnung vorlegen, um dieſelben mit den geſetzmäßigen Verordnungen hierüber zu vergleichen, und deren allfällige Widerſprüche mit dieſen in Einklang zu bringen.

Art. 45. Auch auf die Lokale, wo dieſe Schulen gehalten werden, werden ſie die erforderliche Rückſicht nehmen, und die nöthigen Maßnahmen treffen, wie allfälligen Uebelſtänden könne zweckdienlich abgeholfen werden.

Art. 46. Jede Lateinſchule in ihrem Inſpektoratsbezirke, ſowie jede Unterrichtsanſtalt dieſer Art, haben ſie, gleich den Realſchulen, zu prüfen, und darauf zu ſehen, daß dieſelben dem Art. **26** der Schulorganiſation und den, kraft deſſen, erlaſſenen Vorſchriften entſprechen.

b) Höhere Mädchenſchulen.

Art. 47. Wo höhere Mädchenſchulen auf Gutfinden des Erziehungsrathes eingeführt werden, oder derartige Privatanſtalten mit erziehungsräthlicher Genehmigung beſtehen, ſollen dieſelben, wie die Realſchulen, von den betreffenden Bezirksſchulinſpektoren beaufſichtigt und viſitirt werden; ſie werden ſich überzeugen, ob dieſelben gemäß den Forderungen der Art. **27** und **28** der Schulorganiſation eingerichtet und behandelt werden.

Art. 48. Ueber den Beſtand und das Gedeihen der Sekundarſchulen, ſowie ſelbe in den Art. **25**–**28** der Schulorganiſation vorgeſchrieben, und kraft dieſer durch weitere Verfügungen des Erziehungsrathes in ihrem Inſpektoratsbezirke aufgeſtellt und geregelt werden, haben die betreffenden Bezirksſchulinſpektoren, ſpäteſtens bis Ende November, einen, von jenem über das Primarſchulweſen getrennten, ſachgemäßen Bericht dem Erziehungsrathe vorzulegen, und mit zweckdienlichen Gutachten zu begleiten.

III. Beſtimmungen über die Beaufſichtigung und Leitung der Lehrer.

Art. 49. Eine der Hauptpflichten eines jeden Bezirksſchulinſpektors iſt die Beaufſichtigung und Leitung des Lehrers. Er bekümmert ſich daher, zumal anfänglich, um den Namen, Stand, das Alter, Patent, die Heimath, ſittliche Aufführung, die Bildungsweiſe, den Amtseifer und das gute Benehmen des Lehrers. Er führt in ſeinem Protokolle ein genaues Verzeichniß hierüber, ſowie über die Dauer der Anſtellung, und berichtet dem Erziehungsrathe, wann dieſelbe zu Ende gehe. Neuangeſtellte Lehrer hat er, auf angemeſſene und feierliche Weiſe, entweder ſelbſt, in Gegenwart des Schulrathes, in die Schule einzuführen, oder aber den letztern zu beauftragen, es zu thun; ganz neu Eintretenden nimmt er bei dieſem Anlaſſe den Amtseid ab, und benützt die Gelegenheit, die Würde des Lehreramtes klar ins Licht zu ſetzen, und das Anſehen des Lehrers ſowohl bei den Eltern als Kindern zu heben.

Art. 50. Jeder Bezirksſchulinſpektor hat, bei Gelegenheit des Schulbeſuchs, die pädagogiſche Fähigkeit und praktiſche Fertigkeit des Lehrers im Schulhalten, wohl ins Auge zu faſſen.

Art. 51. Er läßt ihn deswegen vor ſeinen Augen Schule halten, und ſich, über deſſen Lehrgang und etwaigen Abweichungen von der vorgeſchriebenen Methode und Stundenordnung, Auskunft und Beweggründe angeben.

Art. 52. Er unterſucht die Führung des tabellariſchen Schulverzeichniſſes und die Beobachtung der Lehrerinſtruktion, und empfiehlt dem Lehrer namentlich hierin Genauigkeit und Pflichttreue.

Art. 53. Er erkundigt ſich nach deſſen Lektüre, ſchriftlichen Arbeiten, und den Früchten, die er aus denſelben geſchöpft.

Art. 54. Er ertheilt jedem diejenigen Ermahnungen oder Ermunterungen, diejenigen Rathſchläge, Mißfalls- oder Beifallsbezeugungen, welche er,

nach dem Befunde der Schule und dem individuellen Charakter des Lehrers, angemeſſen erachtet.

Art. 55. Lehrer, die ohne Patent, ſei es an einer öffentlichen oder an einer Privatſchule, Unterricht ertheilen, wird er ſogleich in ihren Amtsverrichtungen einſtellen und dem Erziehungsrathe verzeigen. Wird aber die Wahl eines patentirten Schullehrers von einer Seite der Schulgenoſſen als ungültig angefochten, ſo hat er die Wahlart gehörig zu unterſuchen, und dem Erziehungsrathe den Befund einzuberichten.

Art. 56. Klagen, welche Lehrer gegen Ortsſchulbehörden, oder gegen Eltern, Vormünder, Dienſtherren ꝛc. haben, oder Klagen von dieſen gegen den Lehrer, wird er zu vermitteln ſuchen, oder, wo für die eine Parthei Verordnungen oder Geſetzesartikel deutlich und beſtimmt ſprechen, unverzögert entſcheidend verfügen.

Sollte aber keine Vermittlung ſtattfinden, das Geſetz über die Streitigkeit nicht klar und beſtimmt ſprechen, oder eine der Partheien ſich mit dem gegebenen Entſcheide nicht zufrieden ſtellen können, ſo hat derſelbe den ganzen Handel an den Erziehungsrath zu bringen, und demſelben darüber die einſchlägige Mittheilung zu machen.

IV. Beſtimmungen über die Beaufſichtigung der untergeordneten Schulbehörden und die Leitung ihrer Geſchäftsführung.

Art. 57. Dem Bezirksſchulinſpektor liegt auch ob, den Schulrath und deſſen Geſchäftsführung zu beaufſichtigen und zu leiten. Er wird daher, wo er es nöthig erachtet, bei der amtlichen Viſitation der Schule, nach ſtattgehabter Prüfung, dem geſammten Schulrath oder deſſen Abgeordneten, in einer Unterredung über den Zuſtand der betreffenden Ortsſchulen Auskunft geben, in erforderlichen Fällen auf Verbeſſerung des Fehlerhaften dringen, und hiezu Maßregeln an die Hand geben.

Art. 58. Er läßt ſich in der gleichen Zuſammenkunft das Protokoll des Schulraths und deſſen amtliche Schriften vorzeigen, vergleicht die Straffälle mit den Verſäumnißtabellen, und verlangt Auskunft über die Vollziehung der feſtgeſetzten Straffentenzen.

Art. 59. Er ermuntert dabei den Schulrath zur ſtrengen Vollziehung der Schulgeſetze, zur Beobachtung der Schulordnung und zum fleißigen Beſuche der Schule.

Art. 60. Er läßt ſich ferner das Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder, die Viſa vom Schulbeſuche derjenigen Schüler, die vordem anderswo in die Schule gingen, und die Ausweiſungsſcheine dieſer oder jener Kinder, über den Beſuch einer geſetzlichen Privatſchule, vorlegen, ſowie dieſelben in Art. 21 und 24 der Schulorganiſation vorgeſchrieben ſind, und ſich an irgend einem Orte vorfinden.

Art. 61. Klagen wider den Schulrath, ab Seite ſolcher Eltern, die ſich über Nichtentlaſſung ihrer Kinder in die Ergänzungsſchule beſchweren, wird er gehörig würdigen, und, je nach dem Ergebniß der Prüfung der Kinder, im Sinne des Art. 12 der Schulorganiſation entſcheiden.

Art. 62. Saumſelige Schulräthe hat er alles Ernſtes an ihre Pflicht zu

erinnern, und, im Falle der Nichtbeſſerung, dem Erziehungsrath zu verzeigen. Sollte, auch nach dem Einſchreiten des Erziehungsrathes, ein Schulrath pflichtvergeſſen bleiben, oder deſſen Amtsverwaltung zu ſchlecht ausſehen, oder deſſen Charakter der Art ſeyn, daß für alle Zukunft von demſelben ſich nichts Gutes erwarten läßt, ſo hat er ſolchen, mit Angabe der Motive, dem Erziehungsrath einzuklagen.

Art. 63. Er ſchildert, wo eine Sekundarſchule ſich findet, nach vollbrachter Prüfung, dem Schulrathe oder deſſen Abgeordneten den Zuſtand derſelben; tritt in freundſchaftliche Berathung ein über die Mittel und Wege, wie allfälligen Mängeln abgeholfen und der Fortgang ſachgemäß befördert werden könne. Er unterſucht auch das Protokoll des Schulraths über dieſe Schule, und verlangt Ausweis über die Befolgung der Vorſchriften der Art. **26** und **27** der Schulorganiſation und allfällig kraft derſelben weiter erlaſſener Verordnungen, und ermuntert ihn auch in dieſer Beziehung zu getreuer, rückſichtsloſer Pflichterfüllung und zur feſten Handhabung und Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen.

Art. 64. Der Bezirksſchulinſpektor hat ferner die Pflicht, inſoweit es die Kompetenz des Erziehungsraths beſchlägt (ſiehe Art. **4** der Verordnung vom 15/20 November **1839**), auch in die Amtsverwaltung der Schulgutsverwaltungsräthe der katholiſchen Schulgutsgenoſſenſchaften Einſicht zu nehmen, zu welchem Zwecke ihm, auf ſein Verlangen, die betreffenden Protokolle und Rechnungsbücher vorgelegt werden müſſen.

V. Beſtimmungen über die Konferenzen und über die Leſezirkel.

Art. 65. Alle zwei Jahre, im Frühlinge oder Herbſte, werden alle Schulinſpektoren des Kantons, zu einer allgemeinen Konferenz, vom Erziehungsrath einberufen, um da, im Schooße des Erziehungsrathes, theils über den Gang und das Gedeihen des Schulweſens im Kanton Bericht zu geben, und theils über die zweckmäßige Leitung, Förderung und Hebung desſelben ſich zu berathen, und die Anſichten und Wünſche mitzutheilen. Es ſoll daher jeder Inſpektor ſich dabei fleißig einfinden, und ſich beſtreben, das Seinige zur allgemeinen Belebung, Belehrung und Erbauung beizutragen.

Für billige Entſchädigung der Reiſe- und Aufenthaltskoſten der Inſpektoren wird der Erziehungsrath ſorgen.

Art. 66. Als beſonderes Förderungsmittel, ſowohl der Lehrerbildung als auch des Unterrichts- und Erziehungsweſens ſelbſt, ſollen Lehrerkonferenzen gehalten werden (Art. **56** der Schulorganiſation). Dieſe Konferenzen ſind ſo zu ordnen und zu leiten, daß ſie nicht nur die Lehrer in der Unterrichts- und Erziehungskunſt geſchickter und gewandter machen, ſondern vorzüglich in den Lehrern den rechten Geiſt beleben, den guten Willen und Eifer ſtets rege und lebendig erhalten, ſo daß jeder mit Intereſſe dem edeln Berufe der Menſchenbildung obliege.

Art. 67. Solcher Konferenzen ſollen zweierlei gehalten werden:

a. Inſpektoratskonferenzen, und
b. Leſezirkelkonferenzen.

a. Inſpektoratskonferenzen.

Art. 68. Die Inſpektoratskonferenzen werden, für jeden Inſpektoratsbezirk beſonders, alljährlich zur Zeit der Herbſtferien gehalten. Der Bezirksſchulinſpektor beſtimmt den Tag, mit Berückſichtigung der Bequemlichkeit der Lehrer, und läßt ihn, wenigſtens 14 Tage vorher, durch den Konferenzaktuar ausſchreiben. Der Ort der Abhaltung wird jedesmal für die künftige Konferenz durch die Stimmenmehrheit der anweſenden Konferenzmitglieder beſtimmt. Der Inſpektor bezeichnet, entweder ſchon in der vorangehenden Konferenz oder ſpäteſtens in der Ausſchreibung, die zu behandelnden Gegenſtände, welche immer aus dem Gebiete der Pädagogik, Methodik oder Didaktik genommen werden ſollen. Es ſteht aber auch jedem Lehrer frei, bei einer Konferenz Vorſchläge zu Verhandlungsgegenſtänden für die künftige Konferenz zu machen; der Inſpektor hat ſelbe zu bemerken und zu ſchicklicher Zeit vorzubringen.

Art. 69. Der Bezirksſchulinſpektor führt in dieſer Konferenz den Vorſitz. Er eröffnet dieſelbe mit einer ſchicklichen Anrede oder paſſenden Abhandlung; auf dieſe folgt die Verleſung einiger ſchriftlichen Aufſätze der Lehrer über den bezeichneten Gegenſtand, über welche ſodann freie Diskuſſion ſtattfindet. Es können abwechſelnd auch praktiſche Uebungen vorgenommen werden, z. B. in der Sokratik, Katechetik, im Kopfrechnen, Singen ꝛc.

Die ſchriftlichen Aufſätze werden an den Erziehungsrath eingeſendet, von demſelben eingeſehen, geprüft, gewürdigt, und, mit ſeinen Bemerkungen, an das Inſpektorat zurückgeſendet. Sie ſind ſodann entweder in dem Inſpektoratsarchive oder aber in der Leſebibliothek der Lehrer aufzubewahren.

Art. 70. Jeder Lehrer iſt unter Verantwortlichkeit verpflichtet, ohne erweisliches Hinderniß und ohne Entſchuldigung ſich bei der Inſpektoratskonferenz einzufinden, und an derſelben thätigen Antheil zu nehmen, worüber der Bezirksſchulinſpektor zu wachen hat.

Ein ſaumſeliger oder gar widerſetzlicher Lehrer müßte vom Inſpektor dem Erziehungsrath verzeigt werden. Uebrigens herrſche bei jeder Konferenz Ordnung und Anſtand, doch ohne ſteifes und pedantiſches Weſen, und es walte offene Freimüthigkeit neben brüderlicher Schonung.

Zu etwelcher Entſchädigung der Lehrer werden dieſelben, wie bisher, ein angemeſſenes Konferenzgeld beziehen, inſofern ſie bei der Konferenz anweſend ſind, und die Aufgaben bearbeitet haben.

b. Leſezirkel-Konferenzen.

Art. 71. Alljährlich im Frühling findet eine gemeinſame Konferenz der Lehrer derjenigen Inſpektoratsbezirke ſtatt, welche zuſammen einen Leſezirkel bilden. Die Direktion dieſer Konferenz führen abwechſelnd die betreffenden Bezirksſchulinſpektoren; ihre Reihenfolge beſtimmt das Loos. Der Ort wird das erſtemal von dem Direktor, möglichſt in der Mitte des betreffenden Umkreiſes, feſtgeſetzt, in der Folge dann von der Konferenz, durch Stimmenmehrheit, beſtimmt. Den Tag beſtimmt jedesmal der jeweilige Direktor, der die Konferenz zu leiten hat, und läßt denſelben durch ſeinen Aktuar, wenigſtens vier Wochen zuvor, ausſchreiben.

Art. 72. Für Abhaltung dieſer Konferenz gilt in der Hauptſache daſſelbe, was Art. **68—71** für die Inſpektoratskonferenz vorſchreiben. Außerdem aber hat ſich die Konferenz mit allem zu befaſſen, was auf die Leſebibliothek, auf angemeſſene Zirkulation der pädagogiſchen Zeitſchriften und Bücher, und auf den aus der Lektüre zu ziehenden Nutzen Bezug haben mag. Zu letzterm Zwecke mögen auch die intereſſantern Notizen aus dem Leſeprotokoll (ſiehe Art. **78**) vorgeleſen werden.

Ebenſo mögen auch allfällige Verhandlungen, in Beziehung auf die Penſionskaſſe u. dgl., in dieſer Konferenz ſtattfinden.

Art. 73. Vorſchläge oder Petitionen von einer dieſer Konferenzen, welche das Erziehungs- und Schulweſen und deſſen Hebung und Vervollkommnung betreffen, und die an den Erziehungsrath gerichtet ſind, müſſen von dem Direktor und Aktuar der Konferenz, Namens derſelben, unterzeichnet und mit einem Begleitſchreiben verſehen werden.

Art. 74. Von den Konferenzprotokollen ſind auf gleiche Weiſe beglaubigte Abſchriften an den Erziehungsrath einzuſenden.

Leſezirkel.

Art. 75. Zur Förderung der eigenen Bildung der Lehrer ſtellt der Erziehungsrath die zum Theil ſchon beſtehende und noch alljährlich zu vermehrende Lehrerbibliothek, an ſchicklichen Orten des Kantons, in Abtheilungen auf, und ſorgt, daß Leſezirkel unter den Lehrern errichtet werden. (Art. **56** der Schulorganiſation.)

Art. 76. Dieſe Leſezirkel ſind folgende fünf:

1) St. Gallen: für die Inſpektoratsbezirke St. Fiden, Rorſchach, Goßau und Wyl.
2) Altſtätten: für die Inſpektoratsbezirke Bernegg, Altſtätten und Oberriet.
3) Sargans: für die Inſpektoratsbezirke Ragatz, Mels und Wallenſtadt.
4) Utznach: für die Inſpektoratsbezirke Schänis, Utznach und Rapperswyl.
5) Lichtenſteig: für die Inſpektoratsbezirke Lichtenſteig, Mosnang und Flawyl.

Art. 77. An jedem der bezeichneten Orte wird ein Theil der Lehrerbibliothek aufgeſtellt, und von da aus, unter der Oberaufſicht einer Bibliothekkommiſſion, beſtehend aus den Schulinſpektoren derjenigen Bezirke, welche zum Leſezirkel gehören, und unter genauer Leitung des Bibliothekars, welche Stelle dieſe Kommiſſion einem der im Orte ſich befindenden Lehrer zu übertragen hat, unter den Lehrern des betreffenden Leſezirkels in Zirkulation geſetzt.

Ueber dieſe Zirkulation hat der Bibliothekar ſowohl ein genaues Verzeichniß aller zirkulirenden Bücher und Schriften, als auch ein genaues Protokoll über Abſendung und Empfang, zu führen.

Art. 78. Um die Leſefrüchte zu fördern und allgemein nützlich zu machen, ſoll ein Leſeprotokoll beſtändig im Leſezirkel unter den Lehrern zirkuli-

ren, in welches jeder Lehrer einzutragen hat, was ihm, bei dem Leſen der zirkulirenden Bücher und Schriften, beſonders bemerkenswerth erſchien.

Art. 79. Die Bibliothek-Kommiſſion hat jährlich, ſpäteſtens bis Ende Juni, dem Erziehungsrath Vorſchläge von Büchern einzugeben, deren Anſchaffung ſie für die Lehrerbibliothek zweckdienlich erachtet.

Art. 80. Die Bibliothek-Kommiſſion, mit Zuziehung des Bibliothekars, hat über die Art und Weiſe der Benutzung der Bibliothek und Zirkulation der Bücher und Schriften ein beſonderes Reglement zu entwerfen, welches dem Erziehungsrath zur Genehmigung mitzutheilen iſt.

Art. 81. Durch Gegenwärtiges iſt die Inſtruktion für die Bezirksſchulinſpektoren, vom 25. Auguſt 1836, nebſt der Abänderung derſelben, vom 6. März 1838, aufgehoben.

Schlußartikel.

Art. 82. Der Erziehungsrath behält ſich vor, dieſe Inſtruktion artikelweiſe oder ſammethaft abzuändern. Es läßt ſich übrigens von der Pflichttreue der Bezirsſchulinſpektoren erwarten, ſie werden alles thun, was ihr wichtiges Amt mit ſich bringt, wenn daſſelbe auch nicht namentlich in dieſer Inſtruktion aufgeführt wäre, um die Idee der Schulorganiſation, der Schulordnung und dieſer Inſtruktion mit möglichſter Vollkommenheit in's Leben zu rufen, wozu der Herr ſeinen Segen verleihen möge.

(№ 178.) Verordnung des katholiſchen Erziehungsraths.

Ueber die Arbeitsſchulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsſchulen im katholiſchen Konfeſſionstheil des Kantons.

Vom 20. Januar 1841.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholiſcher Konfeſſion,

In Erwägung, daß die Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens für den katholiſchen Konfeſſionstheil im Kanton St. Gallen, vom $^{20}/_{22}$ November 1834 *), die Arbeitsſchulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsſchulen vorſchreibt,

In der Abſicht, vorzuſorgen, daß den Forderungen der Art. 6 und 20 der angerufenen Schulorganiſation, ſowie dem Art. 5 der Verordnung des katholiſchen Großrathskollegiums, vom $^{15}/_{20}$ November 1839 **), im ganzen Kanton auf gleichmäßige Weiſe beſtmöglich entſprochen werde,

In Betracht, daß die Verordnung vom 25. Januar 1838 über die Arbeitsſchulen in mehrern Punkten ſich als unzulänglich erwieſen, und

In theilweiſer Abänderung und Erweiterung derſelben,

verordnet:

Art. 1. Die Arbeitsſchulen für Mädchen ſollen in allen Primar- und Ergänzungsſchulen des katholiſchen Konfeſſionstheils eingeführt werden.

---

*) Siehe № 174. — **) Siehe № 175.

Allzuſchwere Laſten oder andere wichtige Hinderniſſe entſchuldigen, auf unbeſtimmte Zeit, die Nichteinführung dieſer Schulen.

Ueber die Erheblichkeit ſolcher Entſchuldigungsgründe entſcheidet, auf gutachtlichen Bericht des bezüglichen Schulinſpektorats, der Erziehungsrath.

Art. 2. Schulorte, die zugleich eine und dieſelbe Schulgenoſſenſchaft oder einen und denſelben Schulkreis bilden, dürfen ihre Kinder in ebendieſelbe Arbeitsſchule ſchicken; dieſe ſollen jedoch in dieſem Falle ſo abgetheilt werden, daß die unverhältnißmäßige Anzahl der Kinder dem Unterrichte in den weiblichen Arbeiten keinen Nachtheil bringt.

Art. 3. Die Arbeitsſchule haben pflichtmäßig die Mädchen der Ergänzungsſchule und die Alltagsſchülerinnen des ſechsten Kurſes, wöchentlich wenigſtens zu drei Stunden, zu beſuchen.

Jenen ſollen alsdann drei Stunden am Beſuche der Ergänzungsſchule, dieſen drei Stunden am Beſuche der Alltagsſchule nachgelaſſen werden.

Der Schulrath wird, im Einverſtändniß mit den Lehrern und den Lehrerinnen, dieſe Stunden bezeichnen.

Art. 4. Die Lehrerin hat ein Verzeichniß über den Vor- und Geſchlechtsnamen, den Wohnort und das Alter der Mädchen zu führen, wobei auch der Name des Vaters oder Pflegevaters derſelben anzugeben iſt.

Wenigſtens alle 14 Tage einmal hat ſie die ſaumſeligen Schülerinnen dem Präſidenten des Schulraths zu verzeigen.

Art. 5. Die Lehrerin hat ferner die Mädchen, je nach deren Geſchicklichkeit und Fähigkeit, in zwei bis drei Abtheilungen zu söndern, und ſowohl über die Arbeitsſtücke als die Fortſchritte der Kinder ein zweckdienliches Verzeichniß zu führen.

Zur Führung der in dieſem und im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Verzeichniſſe, werden den Lehrerinnen eigens dazu gefertigte Tabellen vom Erziehungsrathe in die Hände gegeben werden.

Art. 6. In den Arbeitsſchulen ſoll Unterricht ertheilt werden im Nähen, Stricken, Spinnen, Waſchen und Glätten; ferner, da, wo es die Verhältniſſe geſtatten, in der Koch-, Gemüſe- und Gartenkunde.

Der Unterricht in dieſen Zweigen ſoll, unbeſchadet den beſondern Bedürfniſſen einzelner Ortſchaften, vorzüglich auf diejenigen unſers Landvolkes berechnet, und den Mädchen in gehöriger Stufenfolge beigebracht werden.

Art. 7. Da, wo es die Verhältniſſe möglich machen, ſollen während dem Arbeitsunterrichte, von den Schülerinnen abwechſelnd, ſittliche Erzählungen oder Lehren über Erziehung und Führung guter Haushaltung für Töchter, vorgeleſen und nacherzählt, ſowie auch geeignete Geſangübungen vorgenommen werden.

Der Bezirksſchulinſpektor wird den Lehrerinnen, bis von Seite des Erziehungsraths anderwärts für geeigneten Unterrichtsſtoff geſorgt ſeyn wird, Anleitung geben, welche Bücher zu dieſem Gebrauche die zweckdienlichſten ſeyen.

Art. 8. Der Ortsſchulrath hat, wenigſtens viermal im Jahre, durch Abgeordnete, und einmal in Geſammtzahl, die Arbeitsſchule zu beſuchen, die

Arbeiten der Kinder zu prüfen, die Verzeichniſſe zu durchgehen, und überhaupt die Lehrerin in ihren Bemühungen kräftigſt zu unterſtützen.

Art. 9. Der Schulrath hat ferner die Eltern, Pflegeltern, Vormünder u. ſ. w., welche ihre Kinder gar nicht oder nur nachläßig in die Arbeitsſchule ſchicken, nach beſtehenden Verordnungen zu warnen, und, im Falle der Widerſetzlichkeit, zu beſtrafen, und zwar gleich denjenigen, deren Kinder unfleißig die Alltags- oder Ergänzungsſchule beſuchen.

Art. 10. Die Wahl der Arbeitslehrerin iſt, nach Art. 14 der Schulorganiſation, Sache der betreffenden Schulgenoſſen, kann jedoch von denſelben dem Schulrathe überlaſſen werden. Würde eine Lehrerin gewählt werden, welche die erforderlichen Eigenſchaften nicht beſäße, ſo mag gegen die Wahl an den Erziehungsrath rekurrirt werden.

Der Schulrath hat zu ſorgen, daß der Lehrerin die verſprochene Entſchädigung richtig und unverkümmert durch die betreffende Behörde bezahlt werde.

Ebenſo hat er zu wachen, daß die Kinder geeigneten Arbeitsſtoff und das Arbeitsgeräth mitbringen.

Für die Kinder derjenigen Eltern, welche aus der Gemeindsarmenkaſſe Unterſtützung genießen, ſollen der Arbeitsſtoff und die Arbeitsgeräthe auf Koſten der Armenpflege angeſchafft werden.

Art 11. Der Schulgutsverwaltungsrath hat, gemeinſam mit dem Schulrathe, einen Akkord mit der Lehrerin über Entſchädigung zu treffen, und ſich zu berathen, auf welche Weiſe die Beiträge dazu am leichteſten und im Sinne der Geſetze erhoben werden können.

Dieſer Akkord unterliegt, in Folge des Art. 14 der Schulorganiſation, der Genehmigung der betreffenden Schulgenoſſen, falls dieſe nicht die obgenannten Schulbehörden zum Abſchluſſe bevollmächtigt haben. — Das Minimum dieſer Entſchädigung iſt für den halben Tag auf 24 kr. feſtgeſetzt.

Art. 12. Zur Entſchädigung der Lehrerin ſind vor Allem die Zinſe des Schulguts in Anſpruch zu nehmen.

Da hingegen, wo die Zinſe des Schulguts hiezu nur theilweiſe hinreichen oder gar keinen Vorſchuß gewähren, oder wo andere gemeinſame Quellen von Genoſſengütern dazu nicht verwendet werden können, ſoll das Mangelnde nach den Vorſchriften der jeweiligen Steuergeſetze beſtritten werden. (Art. 5 der Schulorganiſation vom 20/22 Nov. 1834.)

Wenn Armuth oder andere Laſten einem Schulorte es unmöglich machen, auf angegebene Weiſe die Lehrerin zu bezahlen, ſo hat der Schulrath zu verſuchen, ob nicht, im Sinne des Art. 5 der Verordnung vom 15/20 November 1839, die Arbeitsſtücke der Schülerinnen verkauft und aus deren Erlös, nach Abzug des verwendeten Materials, die Lehrerin entſchädigt werden könne.

Art. 13. Wo zwei oder mehrere Schulgutsgenoſſenſchaften ihre Kinder zur gleichen Lehrerin, an den gleichen Ort und an demſelben halben Tage in die Arbeitsſchule ſchicken, haben ſich die in Art. 11 bezeichneten Schulbehörden über das verhältnißmäßige Betreffniß an der Entſchädigung der Lehrerin gütiglich zu verſtändigen, oder, nach der Anzahl der aus jeder Genoſſenſchaft die Arbeitsſchule beſuchenden Mädchen, die Betreffniſſe der Beiträge zu beſtimmen.

Art. 14. Als Lokal für die Arbeitsſchulen kann die Schulſtube an dem halben Tage gebraucht werden, an welchem der Lehrer keinen Unterricht zu geben hat.

Wenn zwei oder mehrere halbe Tage in der Woche Arbeitsſchule gehalten wird, ſo hat der Schulrath, im Einverſtändniß mit dem Schulgutsverwaltungsrath, für ein geeignetes Lokal zu ſorgen.

Allfällige Ausgaben hiefür ſind nach Art. 12 gegenwärtiger Verordnung zu beſtreiten.

Art. 15. In Betreff der Beaufſichtigung dieſer Schulen gelten die gleichen Beſtimmungen, wie ſie die Inſtruktion der Bezirksſchulinſpektoren für die Alltags- und Ergänzungsſchule vorſchreibt.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung ſoll beſonders gedruckt, den Bezirksſchulinſpektoren und durch dieſe den Schulräthen und Schulgutsverwaltungsräthen zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Art. 17. Durch Gegenwärtiges iſt die Verordnung über die Arbeitsſchulen für die Mädchen, vom 25. Januar 1838, aufgehoben.

(№ 179.) Uebereinkunft.

Betreffend die katholiſchen Schulen in den Grenzgemeinden der Kantone Thurgau und St. Gallen.

Vom Jahr 1837.

(Vom Kleinen Rath des Kantons Thurgau genehmiget: 6. September 1837.)
(Vom katholiſchen Großrathskollegium des Kantons St. Gallen auf die Dauer von 6 Jahren genehmiget: 11. November 1837.)

Zwiſchen dem Erziehungsrathe des Kantons St. Gallen, katholiſcher Konfeſſion, und dem Erziehungsrathe des Kantons Thurgau, wird, in Betreff der Grenzſchulen Hagenwyl, Oberegg, Zuckerriet, Welfensberg, Bronſchhofen, Rickenbach, Oberwangen, Fiſchingen, Au,

folgende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Diejenigen Schulen, welche St. Galliſche und Thurgauiſche Landesbewohner gemeinſchaftlich benutzen, richten ſich, in Beziehung auf ihre innere Organiſation, nach den Geſetzen und Verordnungen desjenigen Kantons, auf deſſen Territorium ſie ſich befinden.

§. 2. Die Beſtimmung des Unterrichtsplans, der Lehrmittel, Methode, Disziplin, die Prüfung, Anſtellung und Entlaſſung, der Gehalt und die Verpflichtungen des Lehrers, die Dauer des Beſuches der Alltagsſchule des Kindes, und die Inſpektion der Schule, hängt von den Geſetzen und Verordnungen desjenigen Kantons ab, innerthalb deſſen Grenzen jeweilen der Schulort liegt.

§. 3. Der Eintritt in und der Austritt aus der Alltagsſchule richtet ſich nach den Geſetzen desjenigen Kantons, dem die Kinder angehören; jedoch wird daran feſtgehalten, daß jedes Kind wenigſtens ſechs Jahre lang die Alltagsſchule zu beſuchen habe. In Hinſicht der Entlaſſung aus der Ergänzungs- (Repetitions-) ſchule werden die beidſeitigen Kinder ebenfalls nach den Geſetzen ihres Kantons behandelt.

§. 4. Der Schulrath (die Schulvorſteherſchaft) wird von allen ſtimmfähigen Bewohnern der beidſeitigen Kantonsangehörigen gemeinſchaftlich, nach Verhältniß der Bevölkerung, gewählt; jedenfalls ſoll wenigſtens ein Mitglied des Schulraths (der Schulvorſteherſchaft) aus den Bewohnern desjenigen Kantons genommen werden, welche die Minorität der Schulgenoſſen bilden.

Verſammlungsort der Wahlverſammlung iſt der Schulort.

§. 5. Die Bürger jedes Kantons werden für Vergehungen gegen das Schulgeſetz von dem gemeinſchaftlichen Schulrath (der gemeinſchaftlichen Schulvorſteherſchaft) nach den Verordnungen und Geſetzen ihres Kantons zurechtgewieſen, und, bei Weiterziehung, von den obern Behörden ihres Kantons beſtraft. — Die Schulbußen fallen demjenigen Kantonstheile zu, in dem die Gebüßten wohnen.

§. 6. Der Schulrath (die Schulvorſteherſchaft) ladet zu den Prüfungen der Schule die Inſpektorate beider Kantone ein, und ſtellt denſelben eine Kopie des Verzeichniſſes der betreffenden Schüler, ihres Schulbeſuches, ihrer Leiſtungen u. ſ. w. in der Form zu, welche in dem Kanton des Schulortes üblich iſt.

§. 7. Das Inſpektorat des Kantons, dem der Schulort nicht angehört, hat gleichwohl jederzeit das Recht, die Schule zu viſitiren, nicht aber über Schulverhältniſſe zu disponiren.

Er theilt dagegen allfällige Wünſche dem Inſpektorate des Kantons des Schulortes mit, oder hinterbringt ſie der Oberbehörde ſeines eigenen Kantons.

§. 8. Für jedes beſondere Schulgut wird ein beſonderer Verwaltungsrath von den Antheilhabern des Fondes gewählt, ohne Unterſchied, ob es einem der Kantonstheile allein oder beiden gemeinſam gehöre, wobei in letzterm Falle jeder Kantonstheil nach dem Verhältniß ſeiner Bevölkerung repräſentirt ſeyn ſoll.

§. 9. Die gemeinſchaftlich gewählte Verwaltungsbehörde beſorgt die Oekonomie der Schule.

§. 10. Die Ausgaben der Schule werden, im Verhältniß zur Bewohnerzahl, insgeſammt vertheilt, und durch diejenige Behörde und auf diejenige Weiſe erhoben, welche die Geſetze des betreffenden Kantons beſtimmen.

§. 11. Wenn einem Kantonstheil oder einzelnen Ortſchaften der Fortbeſtand des gemeinſchaftlichen Schulverbandes nicht mehr zuträglich ſcheint, ſucht er für Löſung deſſelben bei dem Erziehungsrathe ſeines Kantons nach, welcher ſich mit demjenigen des andern Kantons ins Einverſtändniß ſetzt. — Bei der Ausſcheidung wird dem ſich ablöſenden Theile der Antheil am gemeinſchaftlichen Schulgut oder dem wirklichen Werthe des Schulhauſes, nach der Verhältnißzahl der Antheilhaber, herausgegeben.

§. 12. Wenn Kinder aus einem Schulkreiſe des einen Kantons die Schule eines benachbarten Schulkreiſes des andern Kantons benützen, ohne daſelbſt ſchulgenöſſig zu ſeyn, ſo ſollen dem Schulrathe (der Schulvorſteherſchaft) des eigentlichen Schulkreiſes ſolcher Schüler halbjährliche Auszüge über deren Schulbeſuch zugeſtellt werden.

(№ 180.) Verordnung des katholiſchen Erziehungsraths.

Ueber die Erſtellung der geſetzlichen Fonde der Primarſchulen des katholiſchen Konfeſſionstheils.

Vom 3. Januar 1837.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholiſcher Konfeſſion,

Nach erhaltener Kenntniß aus den im letztverfloſſenen Jahr eingegangenen Schulrechnungen, daß die Vorſchrift des Art. 17 der Organiſation, vom $^{20}/_{22}$ November 1834, *) betreffend die Erſtellung der Schulfonde, in den meiſten katholiſchen Schulgenoſſenſchaften gänzlich außer Acht gelaſſen worden,

In Betracht, daß die Organiſation, durch Verwendung von fl. 250,000, die Möglichkeit der Vollziehung dieſer geſetzmäßigen Vorſchrift gegeben hat,

In Betracht, daß die Vollziehung zur feſten und geregelten Fortdauer der Schulen nothwendig iſt, und die Unterlaſſung derſelben ihrer ſichern Exiſtenz Gefährde bringen könnte,

beſchließt was folgt:

Art. 1. Alle katholiſchen Schulgenoſſenſchaften des Kantons, welche nicht, für jede ihrer Schulen, den durch die Schulorganiſation geforderten Fond von fl. 2900 nachweiſen können, und bis jetzt die Ergänzung verſäumten, haben den Zehntel des noch Fehlenden für die beiden Schuljahre 1835 auf 1836 und 1836 auf 1837 noch im Laufe dieſes Rechnungsjahres, alſo ſpäteſtens bis Ende Juni l. J., zu erſtellen.

Art. 2. Diejenigen Schulgenoſſenſchaften, welche noch von den aus dem allgemeinen Fond zur Aeufnung der Schulfonde bewilligten jährlichen fl. 4000 eine Unterſtützung gewärtigen, haben indeſſen, bis die Reihe an ſie kömmt, zufolge Beſchluſſes des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 27. Februar 1835 **), Art. 6, dieſe beiden Zehntel, ohne allen Abzug, an den Schulfond abzutragen.

Art. 3. Ueberall, wo es nöthig iſt, ſoll die Ergänzung des Fondes durch Anlagen erhoben, und dieſe nach den beſtehenden Steuergeſetzen, vom 23. Dezember 1825 ***) und 9. Auguſt 1832 †), verlegt werden.

Art. 4. Die Verwaltungsräthe, welche bisanhin als Schulverwaltungsräthe funktionirten, ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt, und für dieſelbe verantwortlich. Im Fall von Saumſeligkeit oder Widerſetzlichkeit, würden ſie ſtrenge Anwendung der Maßnahmen, die das Geſetz vom 10. Dezember 1808 ††) an die Hand gibt, zu erwarten haben.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung ſoll den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt, Sonntags, den 29. Januar, in allen katholiſchen Pfarr-

*) An die Stelle dieſes Art. 17 (ſiehe № 174) iſt getreten: der Art. 4 der Verordnung vom 20. November 1839. (Siehe № 175.)

) Siehe № 183. — *) Siehe № 529. — †) Siehe № 530.

††) Siehe № 298, Strafgeſetz über Vergehen.

kirchen des Kantons verleſen, den betreffenden Verwaltungsräthen in beſondern Abdrücken zugeſtellt und ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 181.) Bekanntmachung des katholiſchen Erziehungsraths.

Betreffend unſtatthafte Schulgeld-Forderungen in katholiſchen Schulgenoſſenſchaften.

Vom 3. Januar 1837.

Die Schulrechnungen des Schuljahres 1835 auf 1836 ſetzten den Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholiſcher Konfeſſion, in Kenntniß, daß, ungeachtet mehrfacher Mahnungen, dennoch an manchen Orten von den Schulgenoſſen, auf dieſe oder jene Art, Schulgelder eingezogen wurden, entgegen dem Art. 53 der Schulorganiſation vom 20/22 November 1834 *), welcher alle katholiſchen Schulen, vom 1. November 1835 an, für Freiſchulen erklärt, ſowie auch, entgegen dem Art. 5 derſelben Organiſation, der die Ausgaben für Schulbedürfniſſe ꝛc., ſofern die Zinſe nicht hinreichen, nach den Vorſchriften der jeweiligen Steuergeſetze zu beſtreiten verordnet.

Es ſieht ſich daher der Erziehungsrath genöthigt, alle Schulgenoſſen des Kantons St. Gallen, katholiſcher Konfeſſion, insbeſondere die Niedergelaſſenen, öffentlich aufmerkſam zu machen, daß ſie von den Schulgutsverwaltungen auf keinerlei Weiſe zu Beſtreitung der Schulbedürfniſſe angehalten werden dürfen, als auf dem Wege geſetzlicher Steuern.

Zugleich wird hiemit den ſämmtlichen Schulgutsverwaltungen die Erwartung ausgeſprochen, ſie werden ſich künftig vor jeder Art ungeſetzlicher Schritte ſorgfältig hüten.

(№ 182.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Vertheilung des Beitrags von fl. 200,000, nach der Kopfzahl, für beſſere Fundirung der katholiſchen Primarſchulen.

Vom 16. Februar 1835.

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß die Widmung und die Auslieferung der fl. 250,000 aus dem allgemeinen Fond, für die katholiſchen Primarſchulen, an die neue Schulorganiſation und deren Einführung verknüpft iſt, ferner

Betrachtend, daß die meiſten Gemeinden dieſes Hülfsmittel nothwendig bedürfen, dann

Betrachtend, daß der Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums, vom 5. September v. J. **) keine Vertheilung geſtattet, bis der wirkliche Stand der Schulfonde zuverläßig erhoben ſeyn wird, hinwieder

*) Siehe № 174.
**) Siehe deſſen Protokoll.

In Betrachtung, daß die zuverläßige Erhebung des wirklichen Beſtandes der Schulfonde viel Zeitaufwand erfordert, und ſelbſt eine Zögerung in die Vertheilung der fl. 200,000 bringen dürfte, welche nur nachtheilig auf den guten Gang des Schulweſens einwirken könnte;

In Betrachtung, daß die Vertheilung der fl. 200,000, nach der Kopfzahl, mit der Erhebung des Beſtandes der Schulfonde nichts gemein hat, und, dieſer unbeſchadet, ohne weitern Anſtand geſchehen kann;

In Abänderung des Art. 3, und in weiterer Ausführung des Beſchluſſes vom 5. September 1834, über Erhöhung der Fundationen der katholiſchen Primarſchulen; auf Antrag des katholiſchen Adminiſtrationsraths,

beſchließt hiemit was folgt:

Art. 1. Der Adminiſtrationsrath hat, ohne Zögerung, das Vertheilungsgeſchäft vorzunehmen.

Art. 2. Die Vertheilung auf die Gemeinden ſoll nach der für den Verfaſſungsrath von 1831 gefertigten Volkszählung ſtattfinden.

Art. 3. Die Vertheilung des Betreffniſſes der Gemeinden, zu gleichen Theilen auf die Schulen in denſelben, hat, auf ein genaues Verzeichniß der am 5. September 1834 geſetzlich beſtandenen Primarſchulen, zu geſchehen.

Art. 4. Dieſes Verzeichniß hat der katholiſche Erziehungsrath zu fertigen und bis Mitte März l. J. dem Adminiſtrationsrath einzureichen.

Art. 5. Die Ablieferung des Betreffniſſes geſchieht direkte an die Verwaltungsräthe der Pfarrgemeinden, und zwar bis Ende April l. J.

Art. 6. Das Betreffniß ſoll, wo möglich, an guten Schuldtiteln im Kanton, oder an Baarſchaft ausgeliefert werden.

Art. 7. Der jeder Pfarrgemeinde, zu Handen der in derſelben ſich befindenden Schulen, zukommende Geſammtantheil wird, als auf den 11. November 1834 zur Zahlung verfallend, betrachtet.

Geſchieht die Zahlung zum Theil mit Schuldtiteln, ſo mögen die auf den diesfälligen Kapitalien etwa ausſtehenden, verfallenen und laufenden Zinſe, bis 11. November 1834 berechnet, den Kapitalien gleichgeachtet und an Zahlungsſtatt angewieſen werden.

Für die Anrechnung ſolch anzuweiſender Zinſe gilt derjenige Zinsfuß, wie ſolcher bis dahin bei der Kaſſe des Adminiſtrationsraths, nach Uebung oder Nebenverſtändniß, angenommen war. Demnach iſt derjenige Rückſchuß, welchen ein Schuldner, nach bisher beſtandener Uebung oder Uebereinkunft, hinſichtlich des Betrags und der Zeit, von den 5 Prozenten zurückbehalten könnte, wenn er die ganze Zinsſchuld auf den 11. November 1834 bezahlt hätte, bei der Verrechnung in gebührenden Abzug zu bringen.

Für die Zukunft dann mögen die Verwaltungsräthe ſich nach Gutfinden mit den Schuldnern wegen des Zinsfußes anderſt verſtändigen, oder die angewieſenen Kapitalien abkünden.

Spätere Reklamationen bei dem Kaſſieramt des Adminiſtrationsraths, bezüglich auf die Rückſchüſſe, ſind unzuläßig.

Art. 8. Es können auch mehrere Schulkreiſe auf ein Schuldinſtrument angewieſen werden, welches dem Verwaltungsrath derjenigen Pfarrge-

meinde, welcher das größte Betreffniß unter denſelben zukömmt, ausgeliefert, und zur Verwaltung übertragen wird. *)

Art. 9. Die katholiſche Korporation haftet bis zum 1. Mai 1836 für die ausgelieferten Schuldtitel.

Art. 10. Die betreffenden Verwaltungsräthe haben über dieſen Beitrag aus dem allgemeinen Fond an die Primarſchulen, eine geſönderte Kapital- und Zinsrechnung zu führen, und ſind, ſowie die betreffenden Gemeinden, für ungeſchmälerte Erhaltung und für Ausweis über denſelben verantwortlich.

(№ 183.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Vertheilung des Beitrags von fl. 50,000 und der jährlichen Beiträge von fl. 4000, für beſſere Fundirung der dürftigen katholiſchen Primarſchulen.

Vom 27. Februar 1835.

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Zur Ausführung des Art. 17 der Schulorganiſation **), in Betreff der Vertheilung von fl. 50,000 und der jährlichen fl. 4000 unter die bedürftigen katholiſchen Primarſchulen des Kantons,

beſchließt:

Art. 1. Die fl. 50,000, ſowie die jährlichen fl. 4000, werden unter diejenigen Schulgemeinden vertheilt, welche am wenigſten Schulfond und zugleich auch am wenigſten ſteuerbares Privat- und Korporationsvermögen beſitzen.

Unter Schulgemeinde werden die Einwohner eines Kreiſes verſtanden, welche, nach dem Art. 3 in der Schulorganiſation, eine oder mehrere Schulen, ſey es in einer oder verſchiedenen Ortſchaften, gemeinſchaftlich beſtreiten. Hingegen wird unter einer Schule der Inbegriff aller jener Kinder verſtanden, welchen ein eigener Lehrer vorſteht.

Art. 2. Als ſolche bedürftige Schulgemeinden werden für einmal alle diejenigen angeſehen, welche, um den Schulfond von fl. 2900 zu erſtellen, zu dem jeweilen ſchon vorhandenen Schulkapital, und zu demjenigen, was ſie bei Vertheilung der fl. 200,000 erhalten, von ihrem ſteuerbaren Privat- und Korporationsvermögen alljährlich noch mehr als einen halben Gulden vom Hundert zuſammen ſteuern müßten.

Art. 3. Dieſe Schulgemeinden erhalten ihr Betreffniß von den fl. 50,000 nach folgendem Maßſtab:

Es wird für jede Schulgemeinde zuſammengerechnet:

a. Das vorhandene Schulkapital,

b. Der Betrag deſſen, was der Schule bei Vertheilung der fl. 200,000 zukömmt.

---

*) Wegen Verwaltung der Betreffniſſe einzelner Schulen, ſiehe № 185.

**) Siehe № 174; ferner № 175, Art. 4.

c. Fünf Gulden vom Hundert des ſteuerbaren Privat- und Korporationsvermögens der katholiſchen Einwohner im Schulkreiſe.

Alsdann wird die daherige Summe von dem vorgeſchriebenen Schulfond von fl. **2900** abgezogen, und der jedesmalige Reſt der betreffenden Schulgemeinde ausbezahlt.

Art. 4. Vom allfälligen Ueberſchuß der fl. **50,000**, ſowie von den jährlichen fl. **4000**, erhalten die Schulgemeinden zuerſt wieder ſo viel, daß ſie zur Erſtellung des Fondes von fl. **2900** während des vorgeſchriebenen Zeitraumes alljährlich von jedem hundert Gulden des ſteuerbaren Privat- und Korporationsvermögens nur noch **15** kr. zu bezahlen haben. Dieſe Vertheilung ſoll bei der ärmſten Schulgemeinde beginnen, und von den ärmern zu den vermöglichern fortgeſetzt werden.

Art. 5. Bei weiterm Ueberſchuß wird den nämlichen Gemeinden, in der gleichen Reihenfolge wie der vorhergehende Artikel vorſchreibt, wieder ſo viel abgegeben, als ſie zur gänzlichen Erſtellung des Fondes noch nöthig haben.

Art. 6. Da die Unterſtützungen aus den jährlichen fl. **4000** nicht auf einmal, und nicht allen bedürftigen Schulen zugleich erfolgen können, ſo ſind alle Schulgemeinden pflichtig, alljährlich ihr Betreffniß, nach dem Art. **17** der Schulorganiſation, zur Erſtellung des Fondes beizutragen, bis die Reihe der Unterſtützungen an ſie kömmt. *) Das Gleiche gilt auch bei einer allfälligen ſpätern Wiederholung der Unterſtützungen.

Art. 7. Der Erziehungsrath wird dem Adminiſtrationsrathe beförderlich ein Verzeichniß über die Vertheilung der fl. **50,000**, nach obigen Grundſätzen, zuſtellen; und letztere Behörde hat alsdann die betreffenden Summen, ſammt Zinsbetreffniß von Martini **1834** an gerechnet, mit Ende künftigem April auszubezahlen. **)

Die Anlegung und Verwaltung dieſer Gelder ſoll auf ganz gleiche Weiſe, und unter der nämlichen Verantwortlichkeit, beſorgt werden, wie ſolches für die Vertheilung der fl. **200,000** vorgeſchrieben wurde. ***)

---

*) Wegen der Beſtimmung in dem aufgehobenen Art. **17** der Organiſation, iſt zu vergleichen № **175**, Art. **4**.

) Siehe № **184.

***) Siehe № **182**. (Wegen Verwaltung der Betreffniſſe einzelner Schulen, ſiehe № **185**.)

(№ 184.) Beſchluß des katholiſchen Adminiſtrationsraths.

Betreffend die Ablieferung der Beitragsſumme von fl. 250,000 zu beſſerer Fundirung der Primarſchulen.

Vom 15. April 1835.

Anmerkung. Die amtlichen Bekanntmachungen (Jahrgang 1835, Seite 153) enthalten die von dem katholiſchen Adminiſtrationsrath geprüfte und richtig gefundene Tabelle über Vertheilung der, zufolge der Beſchlüſſe vom 16. und 27. Februar 1835 (№ 182 und № 183) ꝛc., beſtimmten Beitragsſumme von fl. 250,000, aus dem katholiſchen allgemeinen Fond, an die in dieſer Tabelle namentlich verzeichneten Schulen. Der Tabelle iſt beigefügt nachſtehender

Beſchluß:

1) Es ſoll unverzüglich die Ablieferung der Betreffniſſe, mittelſt Schuldtiteln, Anweiſungen oder baarem Geld, vor ſich gehen.

2) Die Tabelle ſoll, zu Jedermanns Kenntniß und zur Nachweiſung für jetzt und in der Zukunft, in die amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen werden.

3) Der jeder Schule zu gut kommende Zins, von Martini 1834 bis zum 1. Mai 1835, ſoll, wie das Betreffniß ſelbſt, als Kapital betrachtet und verwaltet werden.

(№ 185.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Verwaltung der Vertheilungsbetreffniſſe einzelner katholiſcher Primarſchulen an der Geſammtbeitragsſumme von fl. 250,000 zur beſſern Fundirung der Schulen.

Vom 15. November 1838.

Anmerkung. Als Erläuterung und theilweiſe Abänderung der Beſchlüſſe vom 16. und 27. Februar 1835 *) hat das katholiſche Großrathskollegium folgende Schlußnahme gefaßt:

Die Verwaltungsräthe der betreffenden Pfarrgemeinden ſind befugt, und, wenn es verlangt würde, auch verpflichtet, die an ſie abgelieferten Vertheilungsbetreffniſſe einzelner ſelbſtſtändiger Schulen an dem erwähnten Beitrage von fl. 250,000 (nebſt Zins ſeit Martini 1834), zu geſönderter eigener Beſorgung und Verwaltung, an die betreffenden Schulgenoſſenſchaften herauszugeben, inſoferne für dieſe Genoſſenſchaften eigene geſetzlich aufgeſtellte Verwaltungsbehörden, nach dem Art. 86 der Kantonsverfaſſung, beſtehen.

---

*) Siehe № 182 und 183.

(№ 186.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Aufſtellung und Einrichtung eines Gymnaſiums für den katholiſchen Konfeſſionstheil *).

Vom Großen Rath genehmigt: **10. Dezember 1808.**

(Erlaſſen: 9. Dezember 1808.)

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Geſetzes vom 8. Mai **1805** **) und des Dekrets vom **18.** Mai gleichen Jahrs ***), welche die Errichtung von öffentlichen Unterrichtsanſtalten für die katholiſchen Bürger des Kantons anordnen, und die hiezu verwendbaren Fonds beſtimmen,

Beabſichtigend, daß, durch Herſtellung einer höhern Klaſſe des öffentlichen Unterrichts, theils der Pfad zu den oberſten Wiſſenſchaften eröffnet, theils auch Jenen Anhilfe geleiſtet werde, welche, ohne ſich einem gelehrten Beruf zu widmen, doch eines weſentlichern Unterrichts als jenes der bloßen Elementarkenntniſſe bedürftig ſind, und

In der Ueberzeugung, daß die in ſolchen Rückſichten zu errichtenden Anſtalten, nebſt dem gründlichen Unterricht, auch andere Erziehungsbedürfniſſe bezwecken, und zugleich mit Fürſorgen für wohlfeilen Unterhalt verbunden ſeyn müſſen,

beſchließen:

1) Es ſoll im Hauptort des Kantons, aus den, nach dem Dekret vom **18.** Mai **1805**, verwendbaren Fonds ein Gymnaſium für die katholiſchen Kantonsbürger errichtet werden, das zugleich allen Erforderniſſen einer guten Bürgerſchule entſpreche.

2) Daſſelbe ſoll aus den nämlichen Fonds mit einem Penſionat verbunden, und für dieſe Anſtalten das nothwendige Lokal im ehemaligen Kloſtergebäude angewieſen werden.

3) Das Penſionat iſt zu Verpflegung und Bildung ſolcher katholiſcher Kantonsbürger beſtimmt, welche ſich in dem Gymnaſio oder in einem noch ferner zu errichtenden Lyzeo den Studien widmen, inſofern ihre Aufnahme von den Eltern, Vormündern oder Verwandten der Studirenden nachgeſucht wird.

4) Um in das Gymnaſium aufgenommen zu werden, haben die Zöglinge bei einer Prüfung darzuthun, daß ſie jene Vorkenntniſſe, die in den Primarſchulen zu erwerben ſind, vollſtändig und entſprechend beſitzen. Die Form der Prüfungen wird des Nähern beſtimmt werden.

5) Es werden auch ſolche, welche nicht katholiſche Bürger des Kantons ſind, in demſelben zugelaſſen, wenn ſie die Prüfung beſtehen und mit Zeugniſſen guter Sitten verſehen ſind. Dieſen ſoll eine Immatrikulations-Taxe von **16** Franken abgefordert werden.

---

*) Dieſer Beſchluß iſt, inſoweit derſelbe der Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens, vom **22.** November **1834**, widerſpricht, aufgehoben worden. (Siehe № **174**, Art. **57**.)

) Siehe № 514. — *) Siehe № 517.

6) Im Gymnaſio wird, unter Vorbehalt der, nach Maßgabe der ſich erzeigenden Hülfsquellen und Bedürfniſſe, weiters gedeihlichen Vervollſtändigung und Erweiterung, unentgeldlich gelehrt: Schön- und Rechtſchreiben; deutſche und franzöſiſche Sprachlehre und Stylbildung; die lateiniſche Sprache in ihren grammatikaliſchen Regeln, der Syntax und den Humanioren; die Elemente der Geſchichte und Naturgeſchichte; die Geographie; die Rechenkunſt.

7) Den Lehrſtand des Gymnaſii bilden: ein Präfekt, der zugleich Lehrer iſt; zwei oder drei bleibend angeſtellte Lehrer; eine hinlängliche Anzahl von äußern Lehrern, mit welchen, nach Maßgabe ihrer Leiſtungen oder ihrer zu verwendenden Stunden, ein Geſammt-Kontrakt gemacht wird.

8) Der Präfekt beſorgt, in umfaſſender Hinſicht, die Disziplin des Gymnaſii.

9) Der Kleine Rath organiſirt eine Kuratel von drei Mitgliedern aus ſeiner Mitte, unter deren Leitung ein Mitglied dem Gymnaſio und ein anderes dem Penſionat, als unmittelbarer Kurator, vorſteht.

10) Der Kleine Rath ernennt den Präfekt und die Profeſſoren auf den Bericht der Kuratel; die Kuratel beſorgt die Zuziehung der äußern Lehrer.

11) Der Studienplan ſoll beförderlich entworfen und dem Kleinen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden.

12) Die Erforderniſſe der in das Penſionat aufzunehmenden Zöglinge, in Hinſicht auf Geſundheit und Reinlichkeit, die Kleidung derſelben, und das, was ſie an Geräthe mitzubringen haben, ſoll in einem eigenen Programma, das zugleich die Statuten des Penſionats enthält, kund gemacht werden.

13) Solche, welche keine katholiſchen Kantonsbürger ſind, können nur dann Platz im Penſionat finden, wenn von den erſtern nicht alle Stellen eingenommen ſind. Dieſe bezahlen den wahren Betrag ihres Unterhalts.

14) Es ſoll aber ein hinläнglicher Fond beſtimmt werden, aus deſſen Zinſen fürzuſorgen iſt, daß der Penſionsbetrag der katholiſchen Kantonsbürger höchſtens auf 2 fl. wöchentlich zu ſtehen komme. Es mögen ſpäter etwelche Gratisplätze, für ganz ausgezeichnete Subjekte aus unbemittelten Familien, fundirt werden.

15) Ueber die Nahrung der Penſioniſten wird, wenn ſich keine vortheilhaftere Weiſe darbietet, mit einem Traiteur kontrahirt, welchem, nebſt dem erforderlichen Lokale, um billigere Behandlung zu erzielen, noch andere Vortheile eingeräumt werden mögen.

16) Der Präfekt beſorgt auch die Disziplin des Penſionats. Er wohnt im Mittelpunkte deſſelben, ſpeist mit den Zöglingen, und muß katholiſcher Religion ſeyn.

17) Derſelbe oder einer der übrigen Lehrer wird mit der Aufſicht über das Oekonomiſche beauftragt.

18) Einer der Lehrer wird beſonders mit dem Religionsunterricht und mit Anleitung zu gottesdienſtlichen Uebungen beauftragt.

19) Ein Pedell wohnt ebenfalls im Penſionat, für den Dienſt deſſelben. Für die niederen Verrichtungen wird anderweitig fürgeſorgt.

20) In Hinſicht auf die Lokaleinrichtungen für die Schlafgemächer, Muſäen, Speiſezimmer, die Hörſäle, die Ergötzungsorte, die Krankenzimmer und die Wohnungen der Lehrer, wird der vorgelegte Plan genehmigt.

21) Für die erforderlichen Baulichkeiten wird Autoriſation, bis auf die Summe von 10,000 Gulden, ertheilt.

22) Nebſt dem Gymnaſial-Unterricht erhalten die Penſioniſten auch unentgeldlichen Unterricht in der Zeichnung, in der Muſik und im Geſang.

23) Vermittelſt beſonderer, mit äußern Lehrern abzuſchließender Kontrakte, wird Fürſehung gethan, daß die Zöglinge für eine gemäßigte Retribution auch die italieniſche Sprache, Anleitung zur Malerei, die nicht gratis eingeführte Inſtrumental-Muſik, und andere bei akademiſchen Anſtalten üblichen Künſte ſich eigen machen können.

24) Die Fundation des Gymnaſiums und des Penſionats ſoll nach ihrer Einführung längſtens in einem Jahr auf bleibenden Fuß feſtgeſetzt werden.

25) Der gegenwärtige Beſchluß iſt vor ſeiner Vollziehung an die Genehmigung des hochlöblichen Großen Raths zu bringen.

(№ 187.) Ankündigung.

Ueber die äußere Einrichtung des Gymnaſiums für den katholiſchen Konfeſſionstheil *).

Vom Kleinen Rath genehmigt: 26. Auguſt 1809.

(Von der Kuratel erlaſſen: 24. Auguſt 1809.)

Der hochlöbl. Große Rath hat am 10. Dezember 1808 einen Regierungsbeſchluß genehmigt **), nach welchem ein Gymnaſium, das zugleich den Erforderniſſen einer guten Bürgerſchule entſpreche, errichtet, und mit einem Erziehungs-Penſionat verbunden werden ſoll. Durch dieſes vorzüglich ſoll dem langen Mangel an Bildungsfürſorgen für katholiſche Kantonsbürger geſteuert, und die Erziehung und Verpflegung ihrer Zöglinge, mittelſt beträchtlicher Beiträge, aus den katholiſchen Fonds erleichtert werden.

Der Erheblichkeit ihrer Aufträge unvergeſſen, hat ſich die von der hochlöblichen Regierung für dieſe Zwecke aufgeſtellte Kuratel mit Eifer

---

*) Wegen Veränderungen, bezüglich auf dieſe Anſtalt, iſt nachzuſehen: die Organiſation des geſammten Schul- und Erziehungsweſens, vom 22. November 1834, (№ 174).

**) Siehe № 186.

dahin verwendet, daß die Lehrer- und Aufſeherſtellen hoffnungsvoll beſetzt, zweckmäßige und freundliche Lokalitäten zu Stande gebracht, und für geſunde und hinlängliche Nahrung und Ordnung und Reinlichkeit der Haushaltung geſorgt ſey.

Die Grundlinien des Studienplans ſind entworfen; das volle, in einandergreifende Syſtem, das nie reif genug erwogen werden kann, damit Mittel und Zwecke im Einklange ſtehen, ſoll aber erſt, nach Ankunft der Lehrer, umſtändlicher berathen, feſtgeſetzt und an höhere Genehmigung gebracht werden.

Das Weſen des Unterrichts, das jedoch der Nachbeſſerung und Vervollkommnung nie geſchloſſen werden darf, das Zeitmaß und die Eintheilungen deſſelben, welche die innere Organiſation einer Studienanſtalt ausmachen, können ſpäter, und am beſten erſt dann, wenn ſie durch Beobachtungen gereift ſind, aus den für alle Unterrichtszweige entworfenen Lehrplänen, in ein allgemeines Programma zuſammengefaßt, erſcheinen; die innere Polizei des Hauſes aber wird zeitlich in Statuten feſtgeſetzt werden.

Indeſſen haltet ſich die Kuratel verpflichtet, bei annahender Eröffnung dieſer heilſamen Anſtalten, von der geſetzlichen Verfaſſung derſelben und von ihren darauf gegründeten Verfügungen dasjenige bekannt zu machen, was beſonders die äußere Organiſation betrifft und den Eltern und Vormündern, welche die Aufnahme von Zöglingen nachzuſuchen geſinnt ſind, ſchon jetzt als unwandelbare Vorſchrift zu wiſſen nöthig iſt.

I. Verfaſſung der Gymnaſial-Anſtalten.

1) Die Gymnaſial-Anſtalten theilen ſich in das eigentliche Gymnaſium und das damit verbundene Erziehungs-Penſionat.

2) Das Erziehungs-Penſionat iſt für dermalen auf 60 Plätze angeordnet, wozu die katholiſchen Kantonsbürger, der Stiftung gemäß, den erſten Zutritt haben.

3) Die Verköſtigung derſelben, den unten verzeichneten Unterricht einbegriffen, iſt auf zwei Gulden für jede Woche des Studierjahrs geſtellt.

4) Die Gymnaſial-Anſtalten werden zum erſten Mal am kommenden 16. Oktober, dem Erinnerungstage des heiligen Gall's, des Urhebers des Anbaues, der Bevölkerung und des ſittlichen Zuſtandes in dieſen Landesgegenden, eröffnet.

5) Der Schluß des Schuljahrs, die Ferien und die bleibende Regel für die Zukunft werden in den Statuten feſtgeſetzt werden.

6) Die Stiftung von Gratisplätzen für Unbemittelte, welche ſchon als ganz ausgezeichnete Subjekte anerkannt ſeyn müſſen, darf, nach dem geſetzlich ſanktionirten Beſchluſſe, erſt in ſpätern Jahren Platz finden, wo die Bedürfniſſe der Anſtalt genau bekannt ſind, und das verwendbare Vermögen hinlänglich erachtet werden kann.

II. Oeffentlicher und Privat-Unterricht.

7) Der öffentliche und freie Unterricht im Gymnaſium begreift vorderſt den Religionsunterricht und die bibliſche Geſchichte, verbunden mit dem, was der Jugend von der Pflichtenlehre (Moral) faßbar iſt; dann

Schön- und Rechtſchreiben: die deutſche und franzöſiſche Sprachlehre, Rede- und Stylbildung; Anleitung zum Briefwechſel, in Verbindung geſetzt mit beſcheidenen Uebungen des Verſtandes und des Gedächtniſſes; die grammatikaliſchen Regeln und die Syntax der lateiniſchen und griechiſchen Sprache; die höhere Ausbildung in denſelben; Bekanntſchaft mit dem Geiſt und der Sprache der Klaſſiker und die damit verwandten Gegenſtände, als alte Völkerkunde, Archäologie, Mythologie u. ſ. w.; die Rechenkunſt, wobei für vorſchreitende Subjekte, die es bedürfen, auch auf Merkantilrechnung und Buchhaltung Rückſicht genommen werden ſoll; die Formenlehre, als erſte Elemente der Mathematik; die Geographie, mit Rückblicken auf alte Länderkunde; Produkten- und Gewerbslehre und Statiſtik, ſammt der Erklärung des Globus, der Umrißkenntniß und einiger Anleitung zum Kartenzeichnen; die Grundlinien der Geſchichte und Naturgeſchichte, als Vorbereitung zum höhern Studium der Weltgeſchichte, der Phyſik, und Technologie u. ſ. w.; im Vorſchreiten dann auch die Vaterlandsgeſchichte. . . . . .

8) Die Penſioniſten erhalten noch darüberhin unentgeldlichen Unterricht, inſofern ihre natürlichen Anlagen es rathſam machen:

a. In der Zeichnungsſchule. Dieſe ſchreitet von den Vorübungen zu der Landſchaften- oder Figurenzeichnung (wozu die nöthigen Modelle angeſchafft werden,) nach eigener Auswahl, oder zu einer Anleitung in die architektoniſche Zeichnung.

b. In den Fundamenten der Muſik und dem Geſange; dieſes aber, je nach den Anlagen, bloß elementariſch oder vervollkommnet.

c. In der Orgel, dem Fortepiano und dem Violin, eben ſo

d. In gymnaſtiſchen und militäriſchen Uebungen.

9) Für weitern Unterricht in der Inſtrumentalmuſik, der italieniſchen Sprache, in andern bildenden Künſten, Anleitung zur Malerei u. ſ. w. wird, auf Unkoſten der Verlangenden, durch Verträge mit Meiſtern fürgeſorgt.

10) Der Unterricht ſowohl der Gymnaſiaſten als der Penſioniſten zerfällt daher in die Bürger- oder Realſchule und in die Humaniſtik. Die Bürgerſchule berückſichtiget die Bedürfniſſe jener, die, nach ihren Glücksgütern oder Berufsarbeiten, einen höhern Grad von Bildung beſitzen ſollen, z. B. die Kapitaliſten, Kaufleute, Künſtler, Bezirks-, Kreis- und Gemeindsbeamte, Primarſchulmänner u. ſ. w. Wer ſich als Realſchüler erklärt, vermißt den lateiniſchen und griechiſchen Unterricht, verwendet aber um ſo viel mehr Zeit und Kraft auf die lebenden Sprachen und die Realkenntniſſe.

Die humaniſtiſche Schule iſt hingegen denjenigen nöthig, welche eine gelehrte und wiſſenſchaftliche Bildung aus Geſchmack erwählen, oder derſelben als Vorbereitung zur Univerſität bedürfen, ſich zu Theologen, Juriſten, Aerzten, Kameraliſten, Profeſſoren u. ſ. w. bilden, oder doch dem höhern Staatsdienſte widmen wollen. Für dieſe iſt das Studium der alten Sprachen beinahe unerläßlich; ſie erwerben ſich aber gleichwohl nach und nach, da ſie doch mehrere Jahre aufwenden müſſen, alle obige auf allgemeine Bürgerbildung berechneten Realkenntniſſe.

Wir mißrathen das Studieren der alten Sprachen allen jenen, welche auf halbem Wege ſtill ſtehen wollen; ein wenig Latein wiſſen heißt

nichts wiſſen; wohl iſt es aber eitler Zeitverderb für ſich ſelbſt, für die Mitzöglinge und für die Profeſſoren.

III. Erforderniſſe zur Aufnahme und Klaſſeneintheilung.

11) Der Knabe ſoll vor allem mit keiner erblichen oder eckelhaften Krankheit behaftet ſeyn. Er muß auch die natürlichen oder künſtlichen Blattern überſtanden haben. Bei Ermanglung deſſen iſt es als einverſtanden zu betrachten, daß er nach ſeinem Eintritte, ſobald es der Penſionatsarzt ſchicklich erachtet, mit Kuhpocken eingeimpft werde.

12) Der Zögling muß ſeinen Katechismus wiſſen, die Mutterſprache fertig leſen, und deutſch und latein wenigſtens ſo ſauber ſchreiben, daß er hierüber keines beſondern Unterrichts bedürfe. Ermangelte indeſſen an dem letzten nur weniges, ſo wird ihm zum Nachholen auf ein paar Monate ein nachhelfender Schreibmeiſter, in eigenen Unkoſten, geſtattet werden.

Jene, welche auch orthographiſch- und grammatikaliſchrichtig zu ſchreiben wiſſen, und die vier Rechnungsarten inne haben, erhalten, bei ermangelnden Plätzen, immer den Vorzug vor jenen, welchen dieſe Kenntniſſe mangeln.

13) Die Kuratel wird zu dieſem Ende unpartheiliche Antrittsprüfungen anordnen; die Aufnahmebewilligungen werden unkräftig, wenn die Prüfungskommiſſion dem Kanditaten die erforderten Vorkenntniſſe abſpricht.

14) Die Schüler werden nach dem Antritte in Klaſſen eingetheilt, damit die weiter vorgerückten durch die Anfänger nicht um die Früchte ihres Fleißes gebracht werden.

Die Klaſſenverſetzungen finden dann nach jedem ganz oder halbjährigen Kurſus Platz, weßwegen die erforderten Vorkenntniſſe auch für jede höhere Klaſſe durch den Organismus des Studienplans genau bezeichnet werden ſollen.

15) Wer am Ende eines Kurſus nicht um eine Klaſſe ſteigt, wird gewarnet, und es geſchieht Anzeige an die Eltern. Steigt er nach Vollendung des nächſten Kurſes abermal nicht, ſo wird er als unfähig den Eltern heimgeſtellt, damit ſie ihn zu dem beſtimmen mögen, wozu er brauchbar werden kann, und weil, in Ermanglung einer ſolchen Einrichtung, der Zerfall einer Studienanſtalt, der Erfahrung gemäß, unvermeidlich iſt.

16) Mit dem Ende des Schuljahrs muß angezeigt werden, ob der Zögling wieder eintreten wolle; ſonſt hat der Penſioniſt keine Anſprache mehr auf ſeinen Platz.

17) Jene, welche man, während den Ferien, gegen die gewöhnliche Wochenbezahlung, in dem Penſionat zu laſſen wünſchte, ſetzen zwar in dieſer Zwiſchenzeit keinen regelmäßigen Kurſus fort; es wird aber fürgeſehen, daß ſie mit Nachholen und ſonſt nützlich beſchäftigt werden.

18) Katholiſche Kantonsbürger, welche in oder um St. Gallen wohnen, werden zu dem vollſtändigen Unterricht des Penſionats unentgeldlich zugelaſſen und tragen die Kleidung deſſelben; ſie müſſen ſich aber, außer Tiſch und Bett, den Statuten des Penſionats und den Bedingniſſen unterziehen, welche man ihnen ſetzen wird, damit durch ihr Betragen der gute Ruf nicht gefährdet werden möge, den man dem Penſionat verſchaffen will.

IV. Kleidung und Ausſteuer im Penſionat.

19) Die große Kleidung, ſamt Hut und ſchwarzer Kravate, iſt für die Zöglinge des Penſionats einförmig angeordnet, und muß im Penſionat ſelbſt verfertigt werden. Sie iſt auf Sommer und Winter berechnet, und nach Feſt- und Werktagen eingetheilt, beſteht aus gutem durch Kontrakte angeſchafftem Tuch, und wird, ganz fertig, nicht über 4 Louisd'or zu ſtehen kommen. Es iſt unnütz, den Zöglingen andere Kleidung mitzugeben.

20) Die Schüler des Gymnaſiums dürfen die Kleidung des Penſionats nicht tragen.

21) Das Penſionat ſchafft die großen Tafeltücher an, und giebt jedem Penſioniſten einen gleichförmig eingerichteten Kaſten, eine Bettſtelle, Laubſack und eine gute Matraze.

Die Schlafſäle ſind trocken, erhaben, wohlgelüftet. In jedem ſchläft ein Aufſeher und brennt eine Lampe. Die Bettſtellen ſind, zu Erhaltung der Schamhaftigkeit, durch Scheidewände getrennt.

22) Jeder Zögling des Penſionats muß als Ausſteuer wenigſtens mitbringen:

6 Servietten. — 1 Beſteck. — 6 Waſchtücher. — 1 Kamm (Strehl) und 1 Kleiderbürſte. — 6 Hemden. — 6 bis 8 Paar gute, ſtarke Strümpfe oder ebenſo gut wohlfeilere Halbſtrümpfe unter die langen Beinkleider. — 6 Nastücher. — 4 Schlafhauben (Nachtkappen). — 4 halbe weiße, baumwollene oder leinerne Halstücher. — 2 ſchwarze oder gedruckte Halstücher für den täglichen Gebrauch. — 2 Paar gute Schuhe. — 4 Leintücher. — 1 Pfulben, der nicht über 3 Schuh lang ſeyn darf. — 1 Kiſſen. — 1 Bettdecke für den Winter (zu dieſen 3 Stücken doppelte Anzüge). — 1 Sommerdecke. (Statt dieſer kann ihm hier wohlfeil eine Wolldecke verſchafft werden).

Alles nimmt der Zögling beim Austritte wieder zurück.

V. Meldung und Eintritt, Rechnung und Zahlungsweſen.

23) Man meldet ſich, ſowohl um die Aufnahme in's Penſionat als um den Zutritt zum Gymnaſium, im Laufe des Herbſtmonats ſchriftlich, zu Handen der Kuratel, bei der Präfektur des Gymnaſii katholiſcher Fundation, in St. Gallen.

Die Ordnung der Meldung und Aufnahme für künftige Jahre wird kund gemacht werden.

24) Die Meldung muß enthalten: Tauf- und Zunamen, Alter, bürgerliche Heimath und Religion des Zöglings, nebſt der Erklärung, ob er in die Real- oder in die humaniſtiſche Schule eintreten, das heißt, ob er Latein ſtudieren ſolle oder nicht? (S. §. 10.)

Es ſollen auch die Zeugniſſe ſeiner frühern Studien beigelegt werden, wenn der Zögling im Fall iſt, ſolche zu beſitzen.

25) Die Zöglinge des Erziehungspenſionats legen noch darüberhin eine Beſcheinigung ihres Bezirksarztes bei, daß ſie die natürlichen oder künſtlichen Pocken beſtanden haben. Ihre Eltern oder Vormünder erklären auch, daß ſie alles Vorgeſchriebene leiſten können und werden. Nur in

zweifelhaften Fällen werden Beweiſe ihrer bürgerlichen Heimath gefordert.

26) Für die Penſionatszöglinge aus den Bezirken St. Gallen, Goßau, Rorſchach, Untertoggenburg und Rheinthal muß die Meldung bis am 25. September geſchehen. Dieſe werden dann ſogleich zur Prüfung einberufen und denſelben die Kleidung angemeſſen, worauf ſie zurückkehren mögen, aber ſich am 14. Oktober Vormittags im Penſionate ſtellen ſollen.

27) Es ſteht allen übrigen frei, ſich ebenfalls nach Anweiſung des §. 26 zu verhalten. In Ermanglung deſſen ſollen ſie ſich wenigſtens im Laufe Herbſtmonats obigermaßen melden, worauf ihnen über Zeit und Ort der Prüfung, über die Aufnahme und den Eintritt beförderlichſt das beſtimmte angezeigt werden wird.

28) Auch die Schüler des Gymnaſiums beſtehen die im §. 12 vorgeſchriebene Prüfung.

29) Die Zöglinge des Penſionats bezahlen beim Eintritte 4 Louisd'or für ihre Kleidung (um das Geringe mehr oder weniger, wird Rechnung gehalten) und 3 Louisd'or auf Rechnung der Verköſtigung. Mit Ende März werden 4 Louisd'or an die Verköſtigung und der laufende Rechnungsbetrag bezahlt. Am Ende des Schuljahrs wird Verköſtigung und Rechnung ganz liquidiert.

30) Die laufende Rechnung begreift die Schulbücher; den Betrag an Schulmaterialien, Waſch- und Flickerlöhnen; die Arztkoſten und andere zufällige Ausgaben, wenn deren ſind, nach äußerſter Nothwendigkeit und Sparſamkeit.

VI. Zutritt jener, welche keine ſtiftungsgemäße Anſprache auf die Gymnaſial-Anſtalten haben.

31) In Folge des geſetzlich ſanktionierten Beſchluſſes, werden, vermittelſt einer Immatrikulationstaxe von 16 Franken, auch ſolche, welche nicht katholiſche Kantonsbürger ſind, im Gymnaſium zugelaſſen, inſofern ſie die Prüfungen beſtehen, Zeugniſſe guter Sitten vorweiſen und ſich den disciplinariſchen Anordnungen unterziehen.

32) Im Erziehungspenſionat können aber ſolche nur dann Aufnahme finden, wenn nicht alle Plätze deſſelben eingenommen ſind, in welchem Falle ſie ſich, um Aufnahme und den angemeſſenen Verköſtigungspreis, durch die Präfektur mit der Kuratel einverſtehen werden.

Da nun Eltern und Vormünder über die ſämmtlichen Gymnaſialanſtalten ſo belehrt ſind, daß ſie ihren Werth einſehen und alle Erforderniſſe pünktlich leiſten mögen, ſo geben wir ihnen gleichwohl aus unverbrüchlicher Pflicht zu beherzigen, daß ſie ſich ja durch dieſe wohlthätigen Anſtalten nicht hinreißen laſſen, Kinder ohne ſattſame Geiſtesanlagen oder ohne hinlängliche Unterſtützungsmittel den Studien zu widmen, indem dadurch die weiſe Abſicht für das Ganze, und zugleich der Beruf, die Brauchbarkeit und das Glück des Zöglings verfehlt würden, und ſpäte Reue die verſchwendeten beſten Jahre deſſelben nicht mehr einholen könnte.

(№ 188.) Beſchluß des katholiſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Unterſtützung ſtudirender Jünglinge katholiſcher Konfeſſion.

Vom 19. Februar 1835.

Das katholiſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß große Fähigkeiten und Talente für Wiſſenſchaften und ſchöne Künſte ſehr häufig gerade ſolche Jünglinge auszeichnen, denen wegen Armuth oder Vermögensloſigkeit die Mittel abgehen, die herrlichſten Geiſtesanlagen, zum Frommen ihrer Mitbürger in Kirche und Staat, zu entwickeln und gehörig auszubilden,

Erwägend, daß es im Allgemeinen Aufgabe jedes beſſern Gemeinweſens iſt, Wiſſenſchaften und ſchöne Künſte durch Unterſtützung derjenigen, die zur Pflege derſelben vorzugsweiſe befähigt ſind, zu ſchützen und zu befördern,

Erwägend aber, daß durch die Art, mit der man bisweilen Geldunterſtützungen an Studirende verabfolgen ließ, der angedeutete Zweck nicht nur nicht oder ſelten erreicht wurde, ſondern vielmehr dadurch der Zudrang untauglicher armer Subjekte zu den Studien befördert zu werden ſchien; um dieſem Uebelſtande abzuhelfen,

beſchließt:

Art. 1. Das katholiſche Großrathskollegium bewilligt jährlich, auf den Voranſchlag des Erziehungsraths, eine beſtimmte Summe zur Unterſtützung derjenigen Kantonsbürger katholiſcher Konfeſſion, welche ſich dem Studium der Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte widmen.

Die zu dieſem Zweck auszuwerfende Summe darf jedoch, bei der andauernden Hülfsbedürftigkeit unſers Primarſchulweſens, den Betrag von 800 fl. nicht überſteigen.

Art. 2. Anſprache auf dieſe Unterſtützung hat nur der wirklich dürftige oder mittelloſe Bürger, welcher ſich durch ſittlichen Karakter, muſterhaften Fleiß und ſeltene Talente in irgend einem Zweige der Wiſſenſchaft oder ſchönen Kunſt, zumal und entſchieden auszeichnet.

Art. 3. Um ſoviel möglich zu verhüten, daß die hiezu feſtgeſetzte Summe nicht unter blos mittelmäßige Köpfe vertheilt, und alsdann unter zu viele Unterſtützungsantheilhaber unzweckmäßig zerſplittert werde, ſoll der jährliche Unterſtützungsbeitrag unter höchſtens fünf Studirende getheilt werden.

Art. 4. Um die Unterſtützungswürdigſten mit Sicherheit auszumitteln, wird der Erziehungsrath, alljährlich im September, eine ſtrenge öffentliche Prüfung der Bewerber, durch Männer vom Fach, veranſtalten, und dieſelbe, durch Anordnung eines oder mehrerer Mitglieder aus ſeiner Mitte, genau beaufſichtigen und kontroliren.

Art. 5. Nur der Erziehungsrath entſcheidet über die Würdigkeit und Hülfsbedürftigkeit der Bewerber, anerkennt die Unterſtützungen, und wird in ſeinem jährlichen Amtsbericht auch hierüber dem katholiſchen Großrathskollegium die erforderliche Auskunft ertheilen.

Art. 6. Jede Unterſtützung ſoll in der Regel nur auf ein Jahr, und zwar mit beſonderer Rückſicht auf Sitten, Fleiß und die Fortſchritte des Bewerbers, — ſowie, nachdem über Gutfinden der Zeugniſſe und Prüfung entſchieden worden, — zuerkannt werden. Der Unterſtützte hat daher jährlich beim Erziehungsrath aufs neue um dieſelbe einzukommen.

Art. 7. Der Beſchluß vom 27. Februar 1832, die Einſtellung ſolcher Unterſtützungen betreffend, wird hiemit zurückgenommen und aufgehoben.

III. Evangeliſches.

(Erſte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, B.)

1. Allgemein Organiſches.

(№ 189.) Organiſation für den evangeliſchen Konfeſſionstheil. Zu Beſorgung ſeiner Angelegenheiten.

Vom Großen Rath genehmigt: 11. Februar 1834.

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: 6. Februar 1834.)

Das evangeliſche Großrathskollegium,

In Vollziehung des Geſetzes vom 26. Januar 1832*), in ſoweit ſolches die geſönderte Beſorgung der kirchlichen, matrimoniellen und Erziehungsangelegenheiten des evangeliſchen Theils des Kantons betrifft,

verordnet:

I. Abſchnitt.

Evangeliſches Großrathskollegium.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 1. Das evangeliſche Großrathskollegium beſteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Großen Raths evangeliſcher Konfeſſion.

Art. 2. Es erwählt bei jeder ordentlichen Sitzung den Präſidenten, die Stimmenzähler und den Sekretär, frei aus ſeiner Mitte.

Art. 3. Das evangeliſche Großrathskollegium verſammelt ſich ordentlicher Weiſe zur Zeit der gewöhnlichen Sitzungen des Großen Raths, im Juni und November; außerordentlicher Weiſe, ſooft es der Präſident oder zwanzig evangeliſche Großrathsmitglieder für nothwendig erachten.

Art. 4. Die Sitzungen des evangeliſchen Großrathskollegiums ſind öffentlich; es ſei denn, daß, auf geſtellten Antrag, ⅔ der anweſenden Mitglieder ſich für eine geheime Sitzung vereinigen.

Art. 5. Das evangeliſche Großrathskollegium beſtellt den Zentralrath, den Kirchenrath und den Erziehungsrath.

Art. 6. Es erläßt die Verordnungen über das evangeliſche Kirchen- und Erziehungsweſen, unter Sanktion des Großen Raths, nach dem Geſetze vom 26. Januar 1832.

Art. 7. Es genehmigt die rein kirchlichen Beſchlüſſe der Synode, oder weiſt dieſelben motivirt zurück.

Art. 8. Ueber zweifelhafte Kompetenzgegenſtände der Synode entſcheidet daſſelbe auf ein Gutachten des Kirchenraths.

Art. 9. Jedem einzelnen Mitgliede des evangeliſchen Großrathskollegiums ſteht das Recht zu, Vorſchläge und Anträge zu machen; betreffen dieſelben rein kirchliche Dinge, ſo ſind ſie durch den Kirchenrath an die Synode zu weiſen.

*) Siehe № 133.

Art. 10. Das evangeliſche Großrathskollegium behandelt, in Gemäßheit der Art. 11 und 53 der Verfaſſung und nach den Vorſchriften des Petitionsgeſetzes, die Wünſche, Anliegen und Beſchwerden, welche evangeliſche Bürger ihm durch Bittſchriften eröffnen.

Art. 11. Das evangeliſche Großrathskollegium leitet durch ſeinen Präſidenten die von ihm beſchloſſenen Verordnungen, nach Art. 8 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, zur Genehmigung an den Großen Rath.

Art. 12. Alljährlich in der Juniſitzung vernimmt es den Bericht über die Amtsverwaltung des Zentralraths, des Kirchenraths und des Erziehungsraths, und läßt ſich die Rechnungen derſelben vorlegen.

Art. 13. Zur Prüfung der Rechnungen, wie der geſammten Amtsverwaltung, ernennt daſſelbe, gleichfalls in der Juniſitzung, eine Kommiſſion aus ſeiner Mitte.

Art. 14. Das evangeliſche Großrathskollegium iſt die Behörde, welche die für die Zwecke des Kantonal-, Kirchen- und Erziehungsweſens nothwendigen Geldmittel bewilligt, und, unter Sanktion des Staates, deren Erhebung von den evangeliſchen Bürgern anordnet.

Art. 15. Das evangeliſche Großrathskollegium beſtimmt jährlich in der Novemberſitzung, auf einen allgemeinen Voranſchlag des Erziehungsraths, eingeſehen und vorgelegt durch den Zentralrath, über die Verwendung des Staatsbeitrags ſowohl als der übrigen Fonds für das Erziehungsweſen.

Art. 16. Ihm ſteht zu, diejenigen evangeliſchen Behörden zu bezeichnen, welche entſchädigt werden ſollen, und das Maß dieſer Enſchädigung feſtzuſetzen.

Art. 17. Das evangeliſche Großrathskollegium giebt ſich ſein Reglement.

II. Abſchnitt.

Synode.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 18. Alle im Kanton als Pfarrer oder Vikare angeſtellte ordinirte Geiſtliche, ſowie in demſelben wohnende, nicht angeſtellte ordinirte Geiſtliche, letztere jedoch nur, wenn ſie Kantonsbürger ſind, und ſechs durch das evangeliſche Großrathskollegium, frei in oder außer ſeiner Mitte, gewählte weltliche Mitglieder bilden die Synode.

Art. 19. Die Synode wählt ſich ihren Präſidenten und Aktuar frei aus ihrer Mitte. Bei der erſten Verſammlung führt das älteſte Mitglied den Vorſitz bis zur Wahl des Präſidenten.

Art. 20. Die Synode verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alle drei Jahre, außerordentlicher Weiſe, ſooft der Präſident, der Kirchenrath oder ein Drittheil ihrer Mitglieder es für nothwendig erachten.

Art. 21. Ihr ſteht das Recht zu, von ſich aus oder auf Vorſchlag des Kirchenraths, im Geiſte evangeliſcher Freiheit, Beſchlüſſe zu faſſen über Lehre, Seelſorge und öffentliche Gottesverehrung, inſoweit dieſe Gegenſtände nicht in das bürgerliche Recht einſchlagen. Dieſe Beſchlüſſe gelangen durch den Kirchenrath, mit einem Gutachten, an das evangeliſche Großrathskollegium, zur Genehmigung oder motivirten Zurückweiſung.

Art. 22. Die Synode ſorgt für die wiſſenſchaftlich-theologiſche Fortbildung der Geiſtlichen, durch dazu geeignete Anſtalten und Mittel.

Art. 23. Zur weitern Ausführung der vorgenannten Beſtimmungen entwirft die Synode eine Organiſation, welche ſie, zur Genehmigung, motivirter Abänderung oder Verwerfung, dem evangeliſchen Großrathskollegium vorzulegen hat. Demſelben legt ſie gleichfalls ihr Reglement zur Annahme oder motivirten Zurückweiſung vor.*)

III. Abſchnitt.

Zentralrath.**)

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 24. Der Zentralrath beſteht aus ſieben Mitgliedern.

Art. 25. Der Präſident und die Mitglieder deſſelben werden vom evangeliſchen Großrathskollegium frei aus allen wahlfähigen evangeliſchen Kantonsbürgern gewählt.

Art. 26. Den Aktuar beſtellt der Zentralrath in oder außer ſeiner Mitte.

Art. 27. Der Zentralrath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alle drei Monate, außerordentlicher Weiſe, ſooft der Präſident die Einberufung für nothwendig erachtet, am Hauptort des Kantons. Zu einem gültigen Beſchluß iſt die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 28. Der Zentralrath entſcheidet, als Rekursbehörde, bei Klagen und Beſchwerden, über Verfügungen und Beſchlüſſe des Kirchen- oder des Erziehungsraths, unvorgegriffen den Beſtimmungen des Art. 14 des Geſetzes vom 26. Januar 1832.

Art. 29. Er entſcheidet in letzter Inſtanz über Streitigkeiten bei Pfarr- und Lehrerwahlen.

Art. 30. Ihm ſteht letztinſtanzlich das Recht zu, angeklagte oder fehlbare Pfarrer und Lehrer in ihren Amtsverrichtungen, auf kürzere oder längere Zeit, zu ſuspendiren oder auch zu entſetzen, inſofern die Pfarr- und Schulgemeinden dieſelben nicht ſchon von ſich aus nach den geſetzlichen Beſtimmungen entlaſſen; auch kann er ihre gänzliche Ausſchließung vom Lehramte erkennen.

Art. 31. Der Zentralrath verwaltet die evangeliſchen Kantonalfonds, und legt dem evangeliſchen Großrathskollegium über jeden derſelben geſönderte Rechnung ab. Demſelben giebt er, nach Art. 12, alljährlich Bericht über ſeine geſammte Amtsverwaltung.

Art. 32. Er empfängt, zu Handen des Erziehungsraths, den jährlichen Staatsbeitrag für das Erziehungsweſen, und hat, nach Art. 17 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, dem Kleinen Rathe jährlich über deſſen Verwendung Ausweis zu geben.

Art. 33. Er empfängt vom Erziehungsrath einen allgemeinen Vorſchlag

---

*) Siehe № 192.

**) Wegen der Stellung des Zentralraths, als Organ aller andern Behörden evangeliſcher Konfeſſion, ſiehe № 190.

zu zweckmäßiger Verwendung ſowohl des vorbenannten Staatsbeitrags als der übrigen Fonds für das Erziehungswesen, und legt denſelben, nach genommener Einſicht und Prüfung, dem evangeliſchen Großrathskollegium, zum abſchließlichen Entſcheid, vor.

Art. 34. Er beſchließt über die vom Kirchenrath an ihn eingegangenen Vorſchläge zu Verwendung der Zinſe der vorhandenen Fonds und der angewieſenen Gelder.

Art. 35. Für Bedürfniſſe, welche die Zinſe der vorhandenen Fonds und die angewieſenen Gelder überſteigen, hat er Vorſchläge an das evangeliſche Großrathskollegium zu bringen.

Art. 36. Der Zentralrath wacht über die ungeſchmälerte Erhaltung, ſowie über die ſtiftungs- und zweckgemäße Verwendung der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter, indem er ſich, zu dieſem Ende, hierüber alle zwei Jahre vom Kirchen- und Erziehungsrath Bericht erſtatten läßt.

IV. Abſchnitt.

Kirchenrath.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 37. Der Kirchenrath beſteht aus ſieben Mitgliedern und vier Suppleanten.

Art. 38. Der Präſident und die Mitglieder des Kirchenraths werden frei aus den wahlfähigen evangeliſchen Kantonsbürgern vom evangeliſchen Großrathskollegium erwählt. Jedoch ſollen immer wenigſtens zwei Mitglieder und ein Suppleant dem geiſtlichen Stand angehören.

Art. 39. Den Aktuar wählt ſich der Kirchenrath ſelbſt auſſer ſeiner Mitte.

Art. 40. Zur Beſorgung laufender Geſchäfte beſtellt derſelbe eine engere Kommiſſion von drei Mitgliedern, und ertheilt ihr die gehörige Inſtruktion.

Art. 41. Der Kirchenrath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alle drei Monate; außerordentlicher Weiſe, ſooft der Präſident die Einberufung nothwendig erachtet, am Hauptorte des Kantons.

Art. 42. Zu einem gültigen Beſchluß in Angelegenheiten nicht matrimonieller Natur iſt die Anweſenheit von wenigſtens fünf, bei Behandlung matrimonieller Fälle die von ſieben Mitgliedern erforderlich.

Art. 43. Der Kirchenrath leitet das geſammte Kirchenweſen, beaufſichtigt die Kirchenvorſteher und Pfarrer in ihrer Amtsführung, ſowie die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter. Zu dieſem Ende ordnet er alle zwei Jahre eine Viſitation an. Ueber den Beſtand der vorbenannten Güter berichtet er dem Zentralrathe.

Art. 44. Er entwirft aus ſich ſelbſt, oder aus Auftrag des evangeliſchen Großrathskollegiums, allgemeine kirchlich-adminiſtrative und disciplinariſche Verordnungen, und übermittelt ſie zur Genehmigung, nach Art. 6, dem evangeliſchen Großrathskollegium.

Art. 45. Er erläßt Verordnungen vorübergehenden Belangs, und hat für dieſelben, nach Art. 10 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, das Plazet des Großen Raths einzuholen.

Art. 46. Ueber Gegenſtände rein kirchlicher Natur legt er der Synode Vorſchläge zur Berathung und Abſchließung dar. Auch hat er die allgemeinen Verordnungen derſelben, mit ſeinem Gutachten, an das evangeliſche Großrathskollegium zur Genehmigung oder motivirten Zurückweiſung zu leiten.

Art. 47. Der Kirchenrath übermittelt die Verordnungen, durch die Dekane, den evangeliſchen Kirchenvorſtehern und Pfarrern, und wacht über die genaue Vollziehung derſelben.

Art. 48. Er hat, über die Aufſtellung und die Verrichtungen eines Examinationskollegiums und die Ertheilung der Ordination, ein Reglement zu entwerfen, das dem evangeliſchen Großrathskollegium, zur Genehmigung, Abänderung oder Verwerfung, vorgelegt werden ſoll.

Art. 49. Er ſorgt für die Beſetzung erledigter Pfarrſtellen, und hat über genaue Beobachtung der dahin einſchlagenden Verordnungen zu wachen.

Art. 50. Er entſcheidet über Wahlfähigkeit der Aſpiranten auf erledigte Pfarrſtellen.

Art. 51. Er leitet, nach Art. 15 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, die als gültig erkannten Pfarrwahlen zur Genehmigung, durch den Zentralrath, an den Kleinen Rath.

Art. 52. Er hat erſtinſtanzlich das Recht, angeklagte oder fehlbare Pfarrer in ihren Amtsverrichtungen, auf kürzere oder längere Zeit, zu ſuspendiren, oder ſie, inſofern die betreffenden Kirchgemeinden dieſelben nicht von ſich aus nach den geſetzlichen Beſtimmungen entlaſſen, zu erſetzen, oder auch ihre gänzliche Amtsausſchließung zu erkennen.

Art. 53. Er iſt erſtinſtanzliche richterliche Behörde in kirchlichen Streitſachen, inſoferne dieſelben nicht, nach geſetzlichen Beſtimmungen, ausſchließlich der Entſcheidung des Zivilrichters anheim fallen.

Art. 54. Der Kirchenrath iſt die letzte Inſtanz in Eheſtreitigkeiten und über Zuerkennung der Kinder.

In Fällen gänzlicher Trennung des Ehebandes müſſen ihm die Sprüche der Kirchenvorſteherſchaften jedenfalls, zur Beſtätigung oder Abänderung, vorgelegt werden.

Die Art und Weiſe der Behandlung dieſer Fälle hat das Geſetz anzuordnen.

Art. 55. Dagegen fällt, nach Art. 16 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, in die Kompetenz des Zivilrichters der Entſcheid über Entſchädigungsforderungen wegen Eheverſprechen, über ökonomiſche Anſprachen getrennter Eheleute, über Beiträge zur Verpflegung ihrer Kinder und über Ehelich- und Erblichkeitserklärungen.

Art. 56. Der Kirchenrath ertheilt unentgeldlich Dispenſationen, inſofern dieſelben nach beſtehenden Geſetzen erforderlich ſind.

Art. 57. Derſelbe legt alljährlich dem evangeliſchen Großrathskollegium Bericht über ſeine Amtsverwaltung ab.

Art. 58. Dem Zentralrath bringt er Vorſchläge zu Verwendung der dem evangeliſchen Kirchenweſen angewieſenen Zinſe und Gelder, und hat

demſelben alljährlich, zu Handen des evangeliſchen Großrathskollegiums, Rechnung abzulegen.

Art. 59. Zur weitern Ausführung der vorgenannten Beſtimmungen entwirft der Kirchenrath eine Organiſation, welche er, zur Genehmigung, Abänderung oder Verwerfung, dem evangeliſchen Großrathskollegium vorzulegen hat.

V. Abſchnitt.

Dekanate.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 60. Die evangeliſchen Kirchgemeinden bilden folgende drei Kirchenbezirke:

1) St. Gallen,
2) Toggenburg,
3) Rheinthal und Werdenberg.

Art. 61. Alle in einem Kirchenbezirk als Pfarrer oder Vikare angeſtellte ordinirte Geiſtliche, ſowie in demſelben wohnende nicht angeſtellte ordinirte Geiſtliche, letztere jedoch nur, wenn ſie Kantonsbürger ſind, vereinigen ſich zu einem Kapitel.

Art. 62. Das Kapitel wählt ſich ſeinen Vorſteher unter dem Titel Dekan, ſowie auch einen Stellvertreter und einen Aktuar. Dieſer iſt dem Dekan oder Stellvertreter, auch in deſſen Verrichtungen als Organ des Kirchenraths, beigeordnet.

Art. 63. Die Aufgabe der Kapitel iſt:

a. Vorberathung von Gegenſtänden rein kirchlicher Natur, deren Abſchluß bei der Synode iſt;
b. Wiſſenſchaftlich-theologiſche und paſtorale Fortbildung.

Art. 64. Das Nähere über die Kapitel beſtimmt die Synode in einer beſondern, dem evangeliſchen Großrathskollegium, nach Art. 7, zur Genehmigung vorzulegenden Organiſation. *)

Art. 65. Der Dekan eines jeden Kapitels iſt das Organ des Kirchenraths. Er hat, als ſolches, die nähere Aufſicht über das geſammte Kirchenweſen, über die Amtsführung der Kirchenvorſteher und Pfarrer, über die Kirchen- und Pfrundgüter ſeines Kirchenbezirks, letzteres nach Auftrag des Kirchenraths.

Art. 66. Er bringt die Verordnungen, Weiſungen und Beſchlüſſe des Kirchenraths und der Synode zur Kenntniß der Kirchenvorſteher und Pfarrer ſeines Kirchenbezirks, und wacht über deren genaue Beobachtung.

Art. 67. Er iſt in Fällen, die, nach Art. 53, der erſtinſtanzlichen Entſcheidung des Kirchenraths zuſtehen, die vermittelnde und einleitende Behörde.

Art. 68. Das Nähere über ſeine Verrichtungen, als Organ des Kirchenraths, beſtimmt dieſer in einer, nach Art. 6, dem evangeliſchen Großrathskollegium vorzulegenden Verordnung.

---

*) Siehe № 192.

VI. Abſchnitt.

Kirchenvorſteherſchaften.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 69. In jeder Kirchgemeinde beſteht eine Kirchenvorſteherſchaft von 7 bis 11 Mitgliedern. Die Zahl derſelben beſtimmt die Gemeinde.

Art. 70. Der Präſident und die Mitglieder der Kirchenvorſteherſchaft werden von der Kirchgemeinde frei aus allen in der Kirchgemeinde Stimmfähigen erwählt. Der Pfarrer oder deſſen Stellvertreter iſt, von Amtswegen, Mitglied der Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 71. Die Kirchenvorſteherſchaft wählt ſich ſelbſt ihre Schreiber.

Art. 72. Die Kirchenvorſteherſchaft verſammelt ſich auf Einladung ihres Präſidenten. Zu einem gültigen Beſchluß, in matrimoniellen Fällen, müſſen in Kirchgemeinden, wo die Zahl der Kirchenvorſteher in 7 beſteht, wenigſtens 5, in denjenigen, in welchen ſie in 9 beſteht, 7, und da, wo ſelbe die Zahl von 11 Mitgliedern erreicht, wenigſtens 9 Mitglieder anweſend ſeyn.

Art. 73. Sollte, bei vorliegenden matrimoniellen Streitſachen, die Kirchenvorſteherſchaft, wegen ausſchließenden Verwandtſchaftsgraden oder andern Gründen, unter die, im Art. 72, benannte Zahl herabſinken, ſo wendet ſich ihr Präſident an den Präſidenten der nächſtgelegenen Kirchenvorſteherſchaft um die benöthigten Mitglieder.

Art. 74. In der Kompetenz der Kirchenvorſteherſchaft liegt die Sittenaufſicht und die Kirchendisziplin.

Art. 75. In Eheſtreitigkeiten iſt ſie erſtinſtanzliche Behörde, und ſpricht als ſolche, nach den nähern Beſtimmungen des Geſetzes, über gänzliche oder temporäre Trennung des Ehebandes, ſowie über die Zuerkennung der Kinder getrennter Eheleute, ab, mit Ausſchluß deſſen, was, nach Art. 55, in die Kompetenz des Zivilrichters fällt.

In Fällen gänzlicher Trennung des Ehebandes müſſen die Sprüche der Kirchenvorſteherſchaften, von Amtswegen, jedenfalls zur geſetzlichen Beſtätigung oder Abänderung an den Kirchenrath gelangen.

Art. 76. Der Pfarrer oder deſſen Stellvertreter iſt, in ehelichen Streitigkeiten, die vermittelnde und einleitende Behörde.

Art 77. Nähere Beſtimmungen über die Verrichtungen der Kirchenvorſteherſchaften ſind einer beſondern, nach Art. 6, dem Großrathskollegium vorzulegenden Verordnung vorbehalten.

VII. Abſchnitt.

Kirchgemeinden.

Art. 78. Die Kirchgemeinde beſteht aus allen Kirchgenoſſen, inſofern ſie nach der Verfaſſung überhaupt ſtimmfähig ſind.

Art. 79. Stimmfähig in der Kirchgemeinde ſind alle Kirchgenoſſen, inſofern ſie diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche Art. 36 der Verfaſſung

und das allgemeine Organiſationsgeſetz vom 29. September 1831, Art. 113, über Stimmfähigkeit aufſtellen.

Art. 80. Das erſte weltliche Mitglied der Kirchenvorſteherſchaft präſidirt dieſelbe.

Art. 81. Die Kirchgemeinde wählt die Kirchenvorſteherſchaft. Das Wahl- und Entlaſſungsrecht der Pfarrer ſteht ebenfalls den evangeliſchen Gemeindsgenoſſen (Antheilhabern am Kirchen- und Pfrundgut) zu.

VIII. Abſchnitt.

Erziehungsrath.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 82. Der Erziehungsrath beſteht aus 9 Mitgliedern.

Art. 83. Der Präſident und die Mitglieder des Erziehungsraths werden frei aus allen wahlfähigen evangeliſchen Kantonsbürgern vom evangeliſchen Großrathskollegium gewählt.

Art. 84. Den Aktuar beſtellt der Erziehungsrath in oder außer ſeiner Mitte.

Art. 85. Zu Beſorgung der laufenden Geſchäfte beſtellt der Erziehungsrath eine engere Kommiſſion von einem Präſidenten und zwei Mitgliedern, und ertheilt derſelben die gehörige Inſtruktion.

Art. 86. Der Erziehungsrath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alle drei Monate; außerordentlicher Weiſe, ſooft die engere Kommiſſion es für nothwendig erachtet, am Hauptorte des Kantons. Zu einem gültigen Beſchluſſe müſſen ſich wenigſtens vier Stimmen vereinigen.

Art. 87. Der Erziehungsrath leitet nach geſetzlichen Beſtimmungen das geſammte Erziehungsweſen, beaufſichtigt die Schulen, ihre Lehrer und die Schulbehörden, ſowie die Verwaltung der Schulgüter. Zu dieſem Ende ordnet er alle zwei Jahre eine Viſitation an, und läßt ſich Bericht und Rechnung geben. Ueber den Beſtand der vorbenannten Güter berichtet er alle zwei Jahre dem Zentralrath. Die Beſtimmungen über Realſchulen, höhere und Privatanſtalten, ſiehe im zwölften Abſchnitt.

Art. 88. Er entwirft, aus ſich ſelbſt oder aus Auftrag des evangeliſchen Großrathskollegiums, allgemeine, in's Erziehungsweſen einſchlagende Verordnungen, und übermittelt ſie dem evangeliſchen Großrathskollegium zur Genehmigung, Abänderung oder Verwerfung.

Art. 89. Er erläßt Verordnungen vorübergehenden Belangs, und hat für dieſelben das Plazet des Kleinen Raths einzuholen.

Art. 90. Er übermittelt die Verordnungen den betreffenden Schulbehörden und Lehrern durch den Bezirksſchulrath, und wacht über genaue Vollziehung derſelben.

Art. 91. Der Erziehungsrath ſorgt für gehörige Bildung und Fortbildung der Lehrer.

Art. 92. Er prüft, mit oder ohne Zuzug von Männern des Fachs, nach den geſetzlichen Beſtimmungen, die Schulamtskandidaten, und ſtellt ihnen Wahlfähigkeitszeugniſſe aus.

Art. 93. Er ſorgt für die Beſetzung öffentlicher Lehrerſtellen, und hat auf genaue Beobachtung der dahin einſchlagenden Verordnungen zu achten, und die vorſchriftsmäßig getroffenen Wahlen zu beſtätigen.

Art. 94. Er hat erſtinſtanzlich das Recht, angeklagte oder fehlbare Lehrer in ihren Amtsverrichtungen, auf kürzere oder längere Zeit, zu ſuspendiren oder auch zu entſetzen, inſofern die Schulgemeinden dieſelben nicht ſchon von ſich aus, nach den geſetzlichen Beſtimmungen, entlaſſen. Auch kann er ihre gänzliche Ausſchließung vom Lehramte erkennen.

Art. 95. Er entſcheidet erſtinſtanzlich in ſtreitigen Schulſachen, inſofern dieſelben nicht, nach geſetzlichen Beſtimmungen, ausſchließlich der Entſcheidung des Zivilrichters anheim fallen.

Art. 96. Er macht dem Zentralrath, zu Handen des evangeliſchen Großrathskollegiums, Vorſchläge zu zweckmäßiger Verwendung des dem evangeliſchen Erziehungsweſen ausgeſetzten Staatsbeitrags ſowohl als der übrigen Fonds für das Erziehungsweſen.

Art. 97. Er gibt über die Verwendung des erſtern dem Zentralrath, zu Handen des Kleinen Raths, beſondere Rechnung. Er hat dem Zentralrath, zu Handen des evangeliſchen Großrathskollegiums, alljährlich allgemeine Rechnung abzulegen. Für alle anderweitigen Bedürfniſſe hat der Erziehungsrath, nach Art. 34, ſich an den Zentralrath zu wenden.

Art. 98. Er erſtattet dem evangeliſchen Großrathskollegium jährlich Bericht über ſeine Amtsverwaltung, und gibt dem Kleinen Rath, nach Art. 18 des Geſetzes vom 26. Januar 1832, Bericht über den Zuſtand des evangeliſchen Erziehungsweſens.

Art. 99. Er ernennt die Bezirksſchulräthe, deren Präſidenten, und gibt ihnen angemeſſene Inſtruktion.

Art. 100. Dieſe Inſtruktion ſowohl als die vom Erziehungsrath, zur weitern Ausführung der vorgenannten Beſtimmungen, zu entwerfende Organiſation, legt derſelbe dem evangeliſchen Großrathskollegium zur Genehmigung, Abänderung oder Verwerfung vor.

IX. Abſchnitt.

Bezirksſchulräthe.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 101. Die evangeliſchen Gemeinden des Kantons werden in folgende ſechs Schulbezirke eingetheilt, als:

St. Gallen,
Rheinthal,
Werdenberg,
Obertoggenburg,
Neutoggenburg,
Untertoggenburg, mit Einſchluß von Kirchberg und Lütisburg.

Art. 102. In jedem dieſer Bezirke wird ein Schulrath von drei Mitgliedern, als Organ des Erziehungsraths, aufgeſtellt.

Art. 103. Der Präſident und die Mitglieder des Schulraths werden von dem Erziehungsrath frei aus allen evangeliſchen Kantonsbürgern, die im Bezirke wohnen, gewählt.

Art. 104. Der Bezirksſchulrath übt die nähere Aufſicht über das geſammte Schulweſen ſeines Bezirks, nach einer beſondern Inſtruktion des Erziehungsraths, aus.

Art. 105. Er bringt die Verordnungen, Weiſungen und Beſchlüſſe des Erziehungsraths, durch den Präſidenten, zur Kenntniß der Schulbehörden und Lehrer ſeines Bezirks, und wacht über deren genaue Beobachtung.

Art. 106. Er iſt in Fällen, welche, nach Art. 95, der erſtinſtanzlichen Entſcheidung des Erziehungsraths zuſtehen, die vermittelnde und einleitende Behörde.

Art. 107. Das nähere über ſeine Verrichtungen, als Organ des Erziehungsraths, beſtimmt dieſer in einer, nach Art. 6, dem evangeliſchen Großrathskollegium vorzulegenden Verordnung *).

X. Abſchnitt.

Schulräthe.

Beſtand und Befugniſſe.

Art. 108. In jeder Schulgenoſſenſchaft beſteht ein Schulrath von 3 bis 11 Mitgliedern. Die Schulgenoſſenſchaft beſtimmt die Anzahl derſelben.

Art. 109. Der Präſident und die Mitglieder des Schulraths werden von der geſammten ſtimmfähigen Schulgenoſſenſchaft aus allen wahlfähigen Genoſſen gewählt. Den Sekretär wählt er ſich ſelbſt, in oder außer ſeiner Mitte.

Art. 110. Ein Pfarrer einer Kirchgemeinde iſt, von Amtswegen, Mitglied eines jeden in derſelben aufgeſtellten Schulraths. In Verwaltungsſachen hat er, inſofern er nicht Antheilhaber am Schulgut iſt, nur eine berathende Stimme. Ihm liegt insbeſondere die Beförderung des Schulweſens in der Gemeinde ob.

Die Schullehrer ſind nicht wählbar, mögen jedoch, ſooft es der Schulrath für nothwendig findet, zur Berathung zugezogen werden.

Art. 111. Dem Schulrathe liegt ob:

a. Die Aufſicht und Leitung der Schule, nach geſetzlichen Vorſchriften.

b. Die Verwaltung der Schulfonds und die Beſorgung aller ökonomiſchen Angelegenheiten der Schule, wo ſie nicht, als gemein-

---

*) Siehe Inſtruktion № 207.

ſchaftliches Eigenthum einer Genoſſenſchaft, dem Verwaltungsrath, nach Organiſationsgeſetz, zuſtehen.

Art. 112. Wenn in einer Kirchgemeinde mehrere Schulgenoſſenſchaften ſich befinden, und alle dieſe ſich für Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Gemeindsſchulraths vereinigen, ſo ſind demſelben die in Art. **111**, lit. a, enthaltenen Befugniſſe übertragen.

In dieſem Falle hat jede Schulgenoſſenſchaft zur Beſorgung der, in Art. **111**, lit. b, bezeichneten Angelegenheiten eine beſondere Pflegſchaft zu beſtellen.

Art. 113. In Gemeinden, wo ein allgemeiner evangeliſcher Verwaltungsrath beſteht, mag die Genoſſenſchaft demſelben das Schulweſen der Gemeinde übertragen.

XI. Abſchnitt.

Schulgenoſſenſchaften.

Art. 114. Die Schulgenoſſenſchaften werden gebildet aus allen im Schulkreiſe wohnenden oder demſelben zugetheilten ſtimmfähigen Bürgern, die Antheilhaber am betreffenden Schulgut ſind.

Art. 115. Das erſte weltliche Mitglied des Schulraths führt in den Genoſſenverſammlungen den Vorſitz.

Art. 116. Jeder Schulgenoſſenſchaft kommt das Recht der Wahl des Schulraths, ſowie dasjenige der Wahl und Entlaſſung der Schullehrer, zu, beides in den Schranken geſetzlicher Beſtimmungen. Sie mag jedoch das Recht der Wahl der Schullehrer dem Schulrathe übertragen.

Art. 117. Der Schulgenoſſenſchaft liegt die Pflicht der Unterhaltung der Schule, nach bisherigen Beſtimmungen, ob; einem zukünftigen Geſetz unvorgegriffen.

XII. Abſchnitt.

Realanſtalten und höhere Schulen.

Art. 118. Realſchulen und höhere Anſtalten ſtehen zunächſt unter der Beſorgung derjenigen Gemeinden und Ortſchaften, deren freie Stiftung und beſonderes Eigenthum ſie ſind.

Art. 119. Dieſe Beſorgung wird in allen ihren Theilen dem gewöhnlichen Orts- oder einem beſondern Schulrath übertragen, mit Rechenſchaft an die betreffende Genoſſenſchaft.

Art. 120. Demſelben ſteht das Recht der Wahl und Entlaſſung der Lehrer, der freien Verfügung über die innere und äußere Einrichtung dieſer Anſtalten, ſowie über diejenigen Veränderungen zu, welche Zeit und Umſtände wünſchbar und nöthig machen, mit Vorbehalt jedoch ſtiftungs- und zweckgemäßer Verwendung der vorhandenen Fonds.

Art. 121. Dieſe Anſtalten ſtehen ebenfalls unter dem Schutz und der Oberaufſicht des Erziehungsraths, in dem Sinne:

a. Daß nie etwas Stiftungs- und Zweckwidriges mit denſelben vorgenommen werde.

b. Daß nur ſolche Lehrer angeſtellt werden, welche von dem Erziehungsrath für die betreffende Stelle als wahlfähig erklärt worden ſind.

c. Daß dieſer Behörde das Recht der Inſpektion jener Anſtalten, und

d. Das Recht der erſtinſtanzlichen Entſcheidung in ſich ergebenden Schulſtreitigkeiten zuſtehe, inſofern dieſelben nicht, nach Art. **95**, in die Kompetenz des Zivilrichters fallen.

XIII. Abſchnitt.

Privatunterricht.

Art. 122. Auch der Privatunterricht ſteht unter Aufſicht des Erziehungsraths, nach den geſetzlichen Beſtimmungen.

XIV. Abſchnitt.

Amtsantritt und Amtsdauer der Behörden.

Art. 123. Der Amtsantritt und die Amtsdauer der Mitglieder des evangeliſchen Großrathskollegiums und ſeines Präſidenten unterliegen den Beſtimmungen der Art. **108**, **109** und **110** der Verfaſſung.

Art. 124. Die Wahlen des Zentralraths, des Kirchenraths und des Erziehungsraths werden im Juni des betreffenden Jahrs vorgenommen; ebenſo die Wahlen der Dekane, der Bezirksſchulräthe und der Kirchenvorſteherſchaften.

Art. 125. Der Amtsantritt der ſämmtlichen, in vorbenanntem Artikel bezeichneten Behörden findet am **1.** Juli ſtatt.

Art. 126. Den gleichen Vorſchriften unterliegt das Präſidium der Synode.

Art. 127. Die Mitglieder des Zentralraths, des Kirchenraths, des Erziehungsraths, die Dekane, die Bezirksſchulräthe und die Mitglieder der Kirchenvorſteherſchaften bleiben **4** Jahre und der Präſident der Synode **3** Jahre im Amt *).

Art. 128. Alle dieſe Behörden treten, nach erfüllter Amtsdauer, in ihrer Geſammtheit ab, ſind aber ſogleich wieder wählbar.

Art. 129. Jeder evangeliſche Kantonsbürger iſt pflichtig, die Wahl in die Kirchen- und Schulgemeindsbehörden für eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 130. Die, vor erfüllter Amtsdauer, abgehenden Mitglieder der evangeliſchen Behörden werden bei der nächſten ordentlichen Wahlverſammlung erſetzt.

Art. 131. Die, als Ergänzung, in vorbenannte Behörden Gewählten haben die Amtsdauer derjenigen zu erfüllen, für die ſie eingetreten ſind. Die Verpflichtung zu einer neuen Amtsdauer hört für die in die evangeliſchen Gemeindsbehörden Gewählten nur in dem Fall auf, wenn der Eingetretene wenigſtens eine halbe Amtsdauer für den Ausgetretenen erfüllt hat.

---

*) Wegen der Amtsdauer der Schulräthe ſiehe № **191**.

XV. Abſchnitt.

Wählbarkeitsbedingniſſe und Ausſchließungsgründe.

Art. 132. Wahlfähig in dieſe Behörden ſind alle evangeliſchen Kantonsbürger ohne Unterſchied, welche die, durch den Art. 35 der Verfaſſung, für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenſchaften beſitzen und das 25ſte Jahr angetreten haben.

Art. 133. Als Pfarrer angeſtellte Geiſtliche können, ohne Rückſicht auf Alter und Kantonsbürgerrecht, Mitglieder der Kirchenvorſteherſchaften und untergeordneten Schulbehörden ſeyn, und ſind wahlfähig als Dekane und Bezirksſchulräthe.

Art. 134. In die evangeliſchen Behörden ſind nicht nebeneinander wählbar folgende Blutsverwandte: Vater und Sohn, Großvater, Enkel und Bruder, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger; ferner: Oheim und Neffe.

XVI. Abſchnitt.

Trennung der Perſonen in den evangeliſchen Behörden.

Art. 135. Kein Mitglied des Kleinen Raths darf zugleich Mitglied des Zentral-, Kirchen- oder Erziehungsraths oder untergeordneter evangeliſcher Behörden ſeyn (Art. 126 der Verfaſſung).

Art. 136. Kein Mitglied des Zentralraths darf zugleich Mitglied einer untergeordneten Kirchen- oder Erziehungsbehörde ſeyn.

Art. 137. Kirchen- und Erziehungsrath ſind in den Perſonen von einander getrennt.

Art. 138. Kein Mitglied des Kirchenraths darf zugleich Dekan und kein Mitglied des Erziehungsraths Bezirksſchulrath ſeyn.

Art. 139. Iſt der Pfarrer Mitglied einer obern kirchlichen Erziehungsbehörde, ſo muß er jedesmal abtreten, ſooft ſtreitige Gegenſtände im Kirchen- oder Erziehungsweſen vor jene Behörden zum Entſcheide kommen, welche ſeine Kirch- oder Schulgemeinde oder die Bewohner derſelben betreffen.

Art. 140. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenraths dürfen nicht zugleich Mitglieder einer untergeordneten kirchlichen, und diejenigen des Erziehungsraths nicht Mitglieder einer untergeordneten Erziehungsbehörde ſeyn.

Art. 141. Sowohl für Kirchen- als Erziehungsbehörden gilt der Grundſatz, daß die Wahl in eine höhere Behörde von Bekleidung einer Stelle in den untergeordneten enthebt.

XVII. Abſchnitt.

Pflichteid der Behörden.

Art. 142. Der Zentralrath, der Kirchenrath und der Erziehungsrath leiſten dem evangeliſchen Großrathskollegium, die Dekane dem Kirchenrathe, die Bezirksſchulräthe dem Erziehungsrathe, die Kirchenvorſte-

her dem Dekan, die untergeordneten Schulbehörden dem Bezirksſchulrath, den Pflichteid für genaue Handhabung der Verordnungen des evangeliſchen Kantonstheils. Bei Erneuerungswahlen für die nämliche Stelle bleibt den betreffenden Mitgliedern die Wiederholung der Eidesleiſtung erlaſſen.

Schlußartikel.

Durch vorſtehende Organiſation iſt das allgemeine Organiſationsgeſetz vom **21.** Juni **1816** aufgehoben. Ebenſo treten außer Kraft alle diejenigen Artikel der evangeliſchen beſondern Organiſationen, Geſetze und Verordnungen, welche den Beſtimmungen vorliegender Organiſation widerſprechen.

(№ 190.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die amtliche Stellung des evangeliſchen Zentralraths.

Vom Großen Rath genehmigt: **19.** November **1835.**

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **2.** November **1835**).

Das evangeliſche Großrathskollegium,

In Erwägung, daß die Stellung und die Verpflichtungen des Zentralrathes, ſowohl in ſeinem Verhältniß zu den evangeliſchen Behörden, als auch zu dem Kleinen Rath, wie dieſelben durch die Beſtimmungen des **3.**, **4.** und **8.** Abſchnittes der Organiſation für den evangeliſchen Kantonstheil, vom **6.** Februar **1834** *) enthalten ſind, weitere Erläuterungen und nähere Beſtimmungen bedürfen,

verordnet:

Art. **1.** Der Zentralrath iſt das Organ, durch welches der evangeliſche Große Rath ſeine Beſchlüſſe zur Ausführung oder zur Mittheilung an andere Behörden oder an Privaten bringen läßt.

Art. **2.** In Fällen, wo die evangeliſchen Behörden, wegen Einholungen des obrigkeitlichen Plazets, ſich an den Kleinen Rath zu wenden haben, oder wo dieſelben, wegen Mißachtung ihrer Befehle, den Schutz der Regierung anrufen zu müſſen ſich genöthigt ſehen, haben ſie ihre dießfallſigen Eingaben durch das Organ des Zentralraths an den Kleinen Rath gelangen zu laſſen.

Art. **3.** Dem Zentralrathe liegt ob, die geſetzlich beſtimmten periodiſchen Erneuerungswahlen der Kirchenvorſteher und Schulräthe anzuordnen.

(№ 191.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Amtsdauer der evangeliſchen Schulräthe.

Vom Großen Rath genehmigt: **17.** Juni **1834.**

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **10.** Juni **1834.**)

Das evangeliſche Großrathskollegium,

In Betrachtung, daß Art. **127** der evangeliſchen Organiſation **)

*) Siehe № **189.** — **) Siehe № **189.**

nichts feſtſetze über die Amtsdauer der Schulräthe, und daß die daherige Lücke ausgefüllt werden müſſe,

verordnet:

Art. 1. Die Amtsdauer der Schulräthe iſt auf zwei Jahre feſtgeſetzt.

Art. 2. Die Amtsdauer der im Mai dieſes Jahres gewählten Schulräthe erlöſcht mit Ende Juni 1835.

(№ 192.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Ueber die Organiſation der evangeliſchen Synode; deren Reglement; und über die Organiſation der evangeliſchen Kapitel.

Vom 6. November 1835.

Das evangeliſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

verordnet,

auf die, nach Art. 23 und 64 der evangeliſchen Organiſation *) erhaltenen Vorſchläge, folgende:

I. Organiſation der evangeliſchen Synode des Kantons St. Gallen;
II. Ein Reglement der Kanton St. Galliſchen Synode; und
III. Eine Organiſation der evangeliſchen Kapitel im Kanton St. Gallen.

I. Organiſation der Synode.

1) Beſtand und Einrichtung der Synode.

Art. 1. Nach Art. 18 der evangeliſchen Organiſation bilden die Synode: alle im Kanton als Pfarrer oder Vikare angeſtellte ordinirte Geiſtliche, ſowie in demſelben wohnende nicht angeſtellte ordinirte Geiſtliche, letztere jedoch nur, wenn ſie Kantonsbürger ſind, und ſechs durch das evangeliſche Großrathskollegium, frei in oder außer ſeiner Mitte, gewählte weltliche Mitglieder.

Art. 2. Außer dem Kanton als Geiſtliche angeſtellte Kantonsbürger haben freien Zutritt und eine berathende Stimme; andere evangeliſche Geiſtliche können als Ehrengäſte der Verſammlung beiwohnen.

Art. 3. Die Verhandlungen der Synode ſind öffentlich.

Art. 4. Jeder Synodale, welcher, nach Art. 1 dieſer Organiſation, zur Synode gehört, iſt auch zur jedesmaligen Theilnahme an derſelben verpflichtet. Von dieſer Verpflichtung enthoben ſind nur diejenigen, welche, für die Tage der Synode, in den Kapiteln als Helfer beſtellt ſind.

Art. 5. Die Synode verſammelt ſich, nach Art. 20, ordentlicher Weiſe alle drei Jahre; außerordentlicher Weiſe, ſooft der Präſident, der Kirchenrath, oder ein Drittheil ihrer Mitglieder es für nothwendig erachten.

Art. 6. Die Synode wählt ſich ihren Präſidenten, einen Vizepräſidenten und den Aktuar, frei aus ihrer Mitte, für eine Amtsdauer von drei Jahren, mit Wiederwählbarkeit. (Art. 19.)

Art. 7. Der Amtsantritt findet am 1. Juli des betreffenden Jahres ſtatt. (Art. 126.)

*) Siehe № 189.

Art. 8. Die Synode ordnet dieſen drei noch vier frei gewählte Mitglieder bei, welche zuſammen eine Synodalkommiſſion bilden.

Art. 9. Sie hat ein geordnetes Archiv, in welchem alle Akten, die Synode betreffend, aufbewahrt werden.

Art. 10. Ueber allfällige Einnahmen, z. B. Bußen, ſowie über die Ausgaben, z. B. Kopie- und Druckkoſten, führt der Aktuar die Rechnung, und ſtellt dieſelbe, inſoweit ſie nicht durch die Einnahmen gedeckt iſt, mit den Belegen, dem Präſidenten des Zentralrathes zur Bezahlung zu.

2) Befugniſſe und Geſchäfte der Synode.

Art. 11. Die Aufgabe der Synode iſt: Für das Gedeihen der evangeliſchen Kirche im Kanton St. Gallen, und die Förderung des religiöſen und ſittlichen Lebens ihrer Glieder, im Geiſte des Evangeliums, zu ſorgen.

Art. 12. Ihr ſteht, nach Art. 9 und 21, das Recht zu, von ſich aus, oder auf Vorſchlag des evangeliſchen Großraths, oder des Kirchenraths, oder der Kapitel, im Geiſte evangeliſcher Freiheit, Beſchlüſſe zu faſſen über Lehre, Seelſorge und öffentliche Gottesverehrung, inſoweit dieſe Gegenſtände nicht in das bürgerliche Recht einſchlagen.

Art. 13. Liturgie, Kirchengeſang, Religionsunterricht, kirchliche Lehrbücher, kirchliche Gebräuche, ſind daher beſondere Gegenſtände ihrer Berathung.

Art. 14. Auch über Gegenſtände, welche nur zum Theil kirchlicher Natur ſind, iſt die Synode befugt, Wünſche, Beſchwerden, Anträge, Gutachten durch den Kirchenrath an das evangeliſche Großrathskollegium gelangen zu laſſen.

Art. 15. Die Synode ſorgt, nach Art. 22, für die wiſſenſchaftlich-theologiſche Fortbildung der Geiſtlichen in den Kapitelsbezirken, und durch andere hiezu geeignete Anſtalten und Mittel.

Art. 16. Sie vernimmt die Berichte der Kapitel über die Thätigkeit derſelben, in Beziehung auf theologiſch-wiſſenſchaftliche Fortbildung.

Art. 17. Zu angemeſſener Weihe des Tages und lebendiger Ermunterung in dem heiligen Berufe, wird jede ordentliche Synode mit einer Synodalpredigt eröffnet.

Art. 18. Die Synodalpredigt wird abwechſelnd von einem Mitgliede der drei Kapitel gehalten.

Art. 19. Zum Zweck allſeitiger Beſprechung theologiſch-wiſſenſchaftlicher und kirchlicher Gegenſtände, wird in jeder Synode eine Abhandlung vorgeleſen. Die Synode bezeichnet hiezu für die nächſte Synode, abwechſelnd aus den drei Kapiteln, ein Mitglied und einen Stellvertreter deſſelben.

Art. 20. Es ſteht der Synode frei, den Gegenſtand der Vorleſung näher zu beſtimmen.

Art. 21. Auch iſt das Thema derſelben in dem Einladungsſchreiben anzuzeigen.

Art. 22. Der Synodalkommiſſion überträgt die Synode die Beſorgung der laufenden Geſchäfte, die nähern Einleitungen zu den Synodalverſammlungen, die Abfaſſung der jährlichen Bettagsgebete und andere von beſondern Zeitumſtänden geforderte liturgiſche Anordnungen.

Art. 23. Die Rechnung des Aktuars wird von der Synodalkommiſſion geprüft und unterſchrieben.

3) Verhältniſſe der Synode.

a. Zu der evangeliſch-reformirten Kirche der Schweiz.

Art. 24. Die Synode betrachtet ſich ſtets als Theil der vaterländiſchen evangeliſch-reformirten Kirche.

Art. 25. Sie wird ſich daher, zum Zwecke der Förderung des evangeliſch-chriſtlichen Lebens und in rein kirchlichen Angelegenheiten von allgemeinerm Intereſſe, mit andern evangeliſchen Synoden der Schweiz in Verbindung ſetzen.

b. Zu dem evangeliſchen Großrathskollegium.

Art. 26. Sie empfängt von dem evangeliſchen Großrathskollegium, durch den Kirchenrath, Vorſchläge und Anträge über rein kirchliche Dinge, zur Berathung und Abſchließung. (Art. 9.)

Art. 27. Sie überreicht ihre Beſchlüſſe und Anträge, durch den Kirchenrath, dem evangeliſchen Großrathskollegium zur Genehmigung oder motivirten Zurückweiſung. (Art. 21.)

c. Zu dem evangeliſchen Kirchenrathe.

Art. 28. Sie empfängt von dem Kirchenrath Anträge und Vorſchläge über Gegenſtände rein kirchlicher Natur, zur Berathung und Abſchließung. (Art. 46.)

Art. 29. Demſelben übermacht ſie, zur Begutachtung und Einleitung an das evangeliſche Großrathskollegium, ihre Anträge und Beſchlüſſe.

d. Verhältniſſe zu den Kapiteln.

Art. 30. Die Synode ſteht mit den Kapiteln in genauer Verbindung. Der Dekan iſt das Organ, durch welches die Synode an die Kapitel gelangt.

Art. 31. Die Synode oder die Synodalkommiſſion kann den Kapiteln Gegenſtände zur Vorberathung und Begutachtung übergeben; auch übermacht ſie ihnen Aufträge und Beſchlüſſe der Synode, zur Erledigung.

Art. 32. Ueber alle Gegenſtände, welche in die Befugniß der Synode fallen, nimmt dieſelbe Wünſche, Anträge und Gutachten von den Kapiteln in Berathung.

II. Reglement der Kanton St. Galliſchen Synode.

Art. 1. Der Präſident beruft die Synode.

Art. 2. Das Einladungsſchreiben, von dem Präſidenten und dem Aktuar unterzeichnet, gelangt durch die Dekane an die Synodalen. In demſelben ſind Ort und Zeit der Verſammlung und die zu dieſer Zeit ſchon bekannten Gegenſtände der Verhandlung zu bezeichnen.

Art. 3. Dieſe Einladung muß in der Regel drei Wochen vor der feſtgeſetzten Verſammlungszeit ſtattfinden.

Art. 4. Jeder Synodale, welcher, ohne gültige Entſchuldigungen, von einer Synodalverſammlung wegbleibt, bezahlt fl. 4. Gültige Entſchuldigungsgründe ſind allein: reglementariſche Aushülfe in den Kapiteln; Altersſchwäche, erwieſene und, zweifelhaften Falls, durch Zeugniß eines Arztes erhobene Krankheit; wichtige Krankheiten, von welchen die Frau, die Kinder oder die Eltern eines Synodalen überfallen ſind, wenn dieſelben, nöthigen Falls, durch ärztliche Beſcheinigung erwieſen werden; Abweſenheit in unverſchieblichen Amtsgeſchäften, welche nicht durch die Kapitelshelfer verrichtet werden können; und Beerdigung von Familiengliedern bis und mit dem vierten Grade der Blutsverwandtſchaft.

Art. 5. Wer während der Sitzung länger als eine Stunde abweſend iſt, bezahlt 30 kr.

Art. 6. Die Bußen fallen in die Synodalkaſſe.

Art. 7. Jede ordentliche Synode wird mit einer Synodalpredigt eröffnet. Unmittelbar nachher beginnt die Sitzung.

Art. 8. Die Mitglieder erſcheinen in ſchwarzer Kleidung, und ſitzen ohne Rangordnung.

Art. 9. Der Aktuar verlieſt das Namensverzeichniß, und bemerkt die Abweſenden. Die Stimmenzähler zeichnen diejenigen Mitglieder auf, welche ſpäter eintreten, oder ſich während der Sitzung entfernen. Die Aktuare der Kapitel haben von den Betreffenden die Bußen, zu Handen des Synodalaktuars, einzuziehen.

Art. 10. Der Präſident eröffnet die Sitzung mit einer Anrede. Hierauf folgt die Bezeichnung der zu behandelnden Gegenſtände.

Art. 11. Für die Dauer jeder Synodalverſammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.

Art. 12. Zur Erinnerung an die Verhandlungen der letzten Synode wird das genehmigte Protokoll der letzten Verſammlung vorgeleſen.

Art. 13. Die Gegenſtände der Verhandlung folgen in dieſer Ordnung:

a. Die Gutachten und Anträge der von der Synode gewählten Kommiſſionen.
b. Schreiben, Anträge, Gutachten des Kirchenrathes.
c. Die Berichte und Anträge der Kapitel.
d. Der Vortrag des von der Synode erwählten Redners.
e. Anträge, Wünſche einzelner Synodalen.

Es bleibt aber der Synode unbenommen, zu erkennen, daß ein Geſchäft vor andern in Berathung kommen ſolle.

Art. 14. Der Präſident eröffnet über jeden dieſer Gegenſtände die Diskuſſion.

Art. 15. Jedes Mitglied, welches ſprechen will, hat bei dem Präſidenten das Wort zu verlangen. Der Präſident hat die Redenden der Zeitreihe nach aufzurufen. Es darf aber ein Mitglied über den gleichen Gegenſtand nur dreimal das Wort ergreifen.

Art. 16. Will der Präſident ſelbſt bei Diskuſſionen das Wort ergreifen, ſo hat er ſich dafür bei dem Aktuar aufzeichnen zu laſſen.

Art. 17. Niemand darf in ſeiner Rede unterbrochen werden. In Fällen, wo ſich aber ein Mitglied Abſchweifungen von dem in Berathung liegenden Gegenſtande, oder Perſönlichkeiten erlaubt, ſoll der Präſident dasſelbe zur Ordnung verweiſen.

Art. 18. Wird bei einem in Diskuſſion liegenden Gegenſtand ein Antrag gemacht, welcher auf die Form der Behandlung des Berathungsgegenſtandes oder auf Handhabung des Reglements überhaupt Bezug hat, ſo wird dieſe Ordnungsmotion ſogleich in Berathung genommen.

Art. 19. Der Präſident erklärt die Diskuſſion für geſchloſſen, wenn kein Mitglied mehr das Wort verlangt.

Art. 20. Iſt die Diskuſſion geſchloſſen, ſo eröffnet der Präſident, mit Bezeichnung aller gefallenen Anträge, den Gang der Abſtimmung. Bei Gleichheit der Stimmenzahl entſcheidet der Präſident.

Art. 21. Die Synode beſtimmt die Zeit, innert welcher die Kommiſſionen, welche ſie erwählt, Bericht zu erſtatten haben; ſowie, ob das Gutachten dieſer Kommiſſion den Synodalen vor der Synodalverſammlung mitzutheilen ſey.

Art. 22. Alle Wahlen und Abſtimmungen, ausgenommen die Wahl des Präſidenten der Synode, geſchehen durch das offene Handmehr oder durch Aufſtehen. Das abſolute Stimmenmehr entſcheidet.

Art. 23. Vor dem Schluſſe jeder Synodalverſammlung iſt die allgemeine Anfrage an die Mitglieder zu richten: ob Jemand noch etwas vorzutragen habe. Wird ein Antrag gemacht, ſo hat die Synode die Vorfrage zu entſcheiden, ob ſie über denſelben eintreten wolle oder nicht.

Art. 24. Am Ende der Verſammlung wird das Protokoll, zur Genehmigung oder Abänderung, von dem Aktuar vorgeleſen, hernach in das Protokollbuch eingetragen und von dem Präſidenten und dem Aktuar unterſchrieben.

Art. 25. Das Protokoll ſoll kurz enthalten: die Gegenſtände der Verhandlung, die hauptſächlichſten Gründe der Entſcheidung, und alle Abſtimmungen.

Art. 26. Alle Beſchlüſſe, Gutachten, Anträge der Synode ſollen wörtlich in das Protokollbuch eingetragen werden.

III. Organiſation der evangeliſchen Kapitel im Kanton St. Gallen.

Art. 1. Die evangeliſchen Kirchgemeinden im Kanton St. Gallen bilden, nach Art. **60** der evangeliſchen Organiſation, die drei Kirchenbezirke: **1)** St. Gallen, **2)** Toggenburg, **3)** Rheinthal und Werdenberg.

Art. 2. Alle in einem Kirchenbezirk als Pfarrer oder Vikare angeſtellte ordinirte Geiſtliche, ſowie in demſelben wohnende nicht angeſtellte ordinirte Geiſtliche, letztere jedoch nur, wenn ſie Kantonsbürger ſind, vereinigen ſich zu einem Kapitel. (Art. **61.**)

Art. 3. Geiſtliche, welche Bürger dieſes Kirchenbezirkes, aber außerhalb deſſelben angeſtellt ſind, haben bei der Kapitelsverſammlung freien Zutritt und berathende Stimme. Andere evangeliſche Geiſtliche können als Ehrengäſte beiwohnen.

Art. 4. Das Kapitel verſammelt ſich ordentlicher Weiſe jährlich einmal, im Mai oder Juni; außerordentlicher Weiſe, ſooft der Dekan es nothwendig findet, oder die Synodalkommiſſion, oder ein Drittheil der Kapitularen es wünſcht.

Art. 5. Jeder Kapitular iſt zur Theilnahme an dieſen Kapitelsverſammlungen, bei einer von dem Kapitel zu beſtimmenden Buße, verpflichtet.

Art. 6. Das Kapitel wählt ſich ſeinen Vorſteher, unter dem Titel Dekan, ſowie auch einen Stellvertreter deſſelben, und einen Aktuar. (Art. 62.)

Art. 7. Dieſe drei bilden die Kapitelskommiſſion, zur Beſorgung der kleinern Geſchäfte und Vorbereitung der Kapitelsverſammlungen und Konferenzen.

Art. 8. Dieſe Kapitelsbeamten bleiben vier Jahre im Amte, werden im Juni des betreffenden Jahres gewählt, und beginnen ihren Amtsantritt am 1. Juli. Sie ſind ſogleich wieder wählbar. (Art. 124, 125, 127, 128.)

Art. 9. Alle Gegenſtände, welche in die Befugniſſe der Synode fallen, können von dem Kapitel vorberathen und auch, zu Handen der Synode, begutachtet werden. (Art. 63.)

Art. 10. Insbeſondere iſt die wiſſenſchaftlich-theologiſche und paſtorale Fortbildung Aufgabe der Kapitel. (Art. 63, b.)

Art. 11. Zu dieſem Zweck iſt, außer der jährlichen Kapitelsverſammlung, noch jährlich wenigſtens Eine wiſſenſchaftlich-theologiſch-paſtorale Konferenz von den Kapitularen zu halten.

Art. 12. In jedem Kapitel ſoll ein theologiſcher Leſezirkel beſtehen.

Art. 13. Jeder Kapitular iſt zur Theilnahme an demſelben verpflichtet, ſolange die jährliche Ausgabe hiefür nicht fl. 2. 42 kr. überſteigt.

Art. 14. Der Kapitelskommiſſion, insbeſondere dem Dekan, liegt vorzüglich die Unterhaltung und Belebung des wiſſenſchaftlichen Sinnes unter den Kapitularen ob.

Art. 15. Jedes Kapitel hat in jeder ordentlichen Synode Bericht zu erſtatten: über die Kapitelskonferenzen, Leſezirkel und alles, was zur Unterhaltung und Hebung des wiſſenſchaftlichen Lebens von ihm gethan worden iſt.

Art. 16. Die Kapitel wählen, abwechſelnd, für jede ordentliche Synode den Synodalprediger aus ihrer Mitte.

Art. 17. In dem Kapitel Toggenburg und Rheinthal-Werdenberg werden zwei oder drei Helfer, zur Beſorgung der Amtsgeſchäfte während der Synode, durch die Kapitel oder die Kapitelskommiſſion gewählt.

Art. 18. Jedes Kapitel gibt ſich ſelbſt das Reglement für die Kapitelsverſammlungen und Konferenzen.

(№ 193.) Reglement für den evangeliſchen Kirchenrath.

Erlaſſen vom evangeliſchen Großrathskollegium: 3. November 1835.

Art. 1. Der Kirchenrath verſammelt ſich, laut Art. 41 der Organiſation*), ordentlicher Weiſe alle drei Monat, und zwar jedesmal in der letzten Woche des betreffenden Verſammlungsmonats.

Art. 2. Außerordentliche Verſammlungen finden ſtatt:

a. In kirchlichen Angelegenheiten, ſooft der Präſident des Kirchenraths ſolche, um vorliegender Geſchäfte willen, für nöthig erachtet,

b. in matrimoniellen Angelegenheiten, wenn eine Parthei, mit Vorausbezahlung der im Art. 89 des Geſetzes über den Sporteln-tarif hiefür beſtimmten Gebühren, eine Extraſitzung verlangt.

Art. 3. Zu einem gültigen Beſchluſſe ſind, zu Folge Art. 42 der Organiſation, in matrimoniellen Fällen ſieben, in andern kirchlichen Angelegenheiten wenigſtens fünf Mitglieder erforderlich.

Art. 4. Um dieſe Zahl, in Abweſenheits- oder Krankheitsfällen wirklicher Mitglieder, zu bewerkſtelligen, werden durch den Präſidenten die erforderlichen Suppleanten einberufen.

Art. 5. Die wirklichen Mitglieder und die Suppleanten ſitzen in der Behörde nach der Ordnung ihrer Wahl.

Art. 6. Die Einladung derſelben in eine Sitzung geſchieht ſo, daß ſie ihnen in der Regel eine Woche vor dem angeſetzten Verſammlungstage bekannt wird.

Art. 7. Dasjenige Mitglied, welches gehindert ſeyn ſollte, der Sitzung beizuwohnen, hat dem Präſidenten ungeſäumte Anzeige zu machen.

Art. 8. Der Kirchenrath hält ſeine Sitzungen an dem Hauptort, in dem von dem Zentralrath ihm angewieſenen Lokale.

Art. 9. Dieſelben finden des Vormittags ſtatt, des Sommers um 8 Uhr, des Winters um 9 Uhr; es werden aber auch, wenn die Geſchäfte ſolches erheiſchen, Nachmittagsſitzungen gehalten.

Art. 10. Der Anfang der Geſchäfte bei Sitzungen in kirchlichen Dingen geſchieht mit Verleſung allfälliger Berichtigung und Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen der vorigen Sitzung.

Art. 11. Alsdann wird das Protokoll der ſtehenden Kommiſſion verleſen.

Art. 12. Hierauf erfolgt von dem Präſidenten die Eröffnung der Tagesordnung.

Art. 13. Jedes Mitglied iſt gehalten, in einem reglementariſchen Mehre ſeine Stimme abzugeben; und Verwahrungen zu Protokoll ſind nur in den Fällen geſtattet, in welchen das proteſtirende Mitglied Widerſprüche gegen beſtehende Geſetze und Verordnungen zu finden glaubt.

Art. 14. Wenn Gegenſtände kirchlicher Natur von Kirchenvorſteherſchaften

*) Siehe № 189.

oder Privaten, mit gänzlicher Umgehung des Dekans, an den Kirchenrath gebracht werden, ſo weist er dieſelben, zur Eingabe durch das Dekanat, zurück, inſofern ſie nicht Klagen gegen den Dekan ſelbſt oder gegen nähere Verwandte deſſelben enthalten.

Art. 15. In Fällen des Widerſpruchs zwiſchen ſolchen Eingaben und den Berichten des Dekans, mag der Kirchenrath, durch ein oder mehrere ſeiner Mitglieder, beſondere Unterſuchungen vornehmen.

Art. 16. Ueber die Unkoſten ſolcher Unterſuchungen wird beſondere ſpezifizirte Rechnung geführt, und nur, inſofern der Kirchenrath nicht nach Art. 38 der evangeliſchen Kirchenordnung die Betheiligten zur Bezahlung derſelben zu verfällen für gut finden ſollte, unter Angabe der Gründe, dem Zentralrath eingegeben.

Art. 17. In Fällen, wo die Kommiſſion es für nöthig erachtet, werden die Betheiligten zum perſönlichen Vorſtande vor dem Kirchenrath eingeladen.

Art. 18. Die matrimoniellen Sitzungen werden ebenfalls mit Verleſung des beſonders geführten Protokolls, mit Ausnahme der Urtheilsſprüche und mit Darlegung der vorliegenden Streitfälle, eröffnet.

Art. 19. Die Behandlung der einzelnen Fälle beginnt mit Verleſung des erſtinſtanzlichen Urtheils; darauf bezügliche Akten und Belege ſind an geeigneter Stelle ebenfalls zu verleſen; darauf folgt der Vortrag der Partheien, in Fällen, wo ſolche zu erſcheinen haben, und nach denſelben findet eine geordnete Umfrage ſtatt, nach welcher jedem Mitgliede frei ſteht, nach Belieben das Wort zu begehren.

Art. 20. Das gefällte Urtheil, welches in kurzer und beſtimmter Abfaſſung, nach Bezeichnung der Partheien, die aufgeſtellte Rechtsfrage, die Erwägungsgründe, die Rechtserkanntniß und die Gebühren enthält, wird den Partheien ſogleich von dem Aktuar ſtehend verleſen.

Art. 21. Von ſolchen Urtheilsſprüchen ſowohl, als von denjenigen, welche der Kirchenrath, nach Art. 54 der Organiſation und Art. 46 der Kirchenordnung, gefällt hat, iſt den betreffenden Kirchenvorſteherſchaften des Kantons, und hinſichtlich ſolcher Partheien, welche Angehörige eines andern Kantons oder des Auslandes ſind, den Matrimonialgerichten oder betreffenden Oberbehörden ihrer Heimath, in einem amtlichen Protokollauszuge, Kenntniß zu geben. An ausländiſche Behörden geſchieht dieſe Mittheilung durch die Regierung.

Art. 22. Protokolle, amtliche Schriften und Akten werden in einem wohlgeordneten Archiv, in Abſonderung des Kirchlichen und Matrimoniellen, im Sitzungslokale des Kirchenraths, ſorgfältig aufbewahrt, und darüber ein genaues Regiſter geführt.

Art. 23. Der Kirchenrath wird in ſeinen Plenar- und Kommiſſionalſitzungen durch einen Abwart bedient, den er ſich ſelber wählt.

Der Präſident.

Art. 24. Der Präſident leitet die ganze Geſchäftsführung des Kirchenraths.

Art. 25. In Verhinderungsfällen übergiebt er die Geſchäftsleitung dem

erſten auf ihn folgenden Mitgliede, mit Einhändigung aller hiezu erforderlichen Gegenſtände.

Art. 26. Mit der Einladung der Behörde zu einer Sitzung theilt er den Mitgliedern die Tagesordnung mit.

Art. 27. Bei gleichgetheilten Stimmen entſcheidet er.

Art. 28. Am Ende jeder Sitzung hält er eine allgemeine Umfrage, bei welcher Gelegenheit es jedem Mitgliede frei ſteht, Anträge zu ſtellen.

Art. 29. Er unterſchreibt und beſiegelt die Urtheilsſprüche, Beſchlüſſe, öffentliche Kundmachungen und Schreiben, welche von der Behörde ausgehen.

Art. 30. Er beſorgt, auf Rechnung der Zentralkaſſe, die laufenden Ausgaben.

Der Aktuar.

Art. 31. Der Aktuar führt über alle Verhandlungen des Kirchenraths vollſtändige und genaue Protokolle, und zwar geſöndert:
a. Eins für die kirchlichen,
b. Eins für die matrimoniellen Angelegenheiten und
c. Eins für die Verhandlungen der ſtehenden Kommiſſion.

Art. 32. Er verfaßt in der Regel die Urtheilsſprüche, Beſchlüſſe, Briefe, Kundmachungen, Verordnungen und Kommiſſionalgutachten. Jedoch ſteht es dem Kirchenrath und ſeiner Kommiſſion frei, in einzelnen Fällen ein Mitglied mit der Bearbeitung und Redaktion von Kundmachungen, Verordnungen und Gutachten zu beauftragen.

Art. 33. Alle Ausfertigungen hat der Aktuar unmittelbar nach den Sitzungen zu machen, und diejenigen Schreiben, welche die Unterſchrift des Präſidenten bedürfen, demſelben zu Handen zu ſtellen.

Art. 34. Er führt ein Kopierbuch, in welches alle ausgefertigten Briefe wörtlich eingetragen werden.

Art. 35. Er kontraſignirt alle von dem Präſidenten zu unterſchreibenden Ausfertigungen, im Namen des Kirchenraths.

Art. 36. Anzeigen, Einladungen und Ausſchreibungen werden von ihm unterzeichnet, mit den Worten:
Das Aktuariat des evangeliſchen Kirchenraths.

Art. 37. Er beſorgt die Einſchreibung der matrimoniellen Prozeßfälle, und übermittelt, vor der Verſammlung des Kirchenraths, die Zitationen an die Partheien, durch die betreffenden Kirchenvorſteherſchaften.

Außer dem Kanton wohnende Partheien hat er, vor der Verſammlung des Kirchenraths, durch die geeignete Behörde ihres Aufenthaltsortes, einzuladen; über die Zeit der Zuſtellung dieſer Vorladungen, an Partheien und Zeugen, gelten die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten im Kanton St. Gallen.

Art. 38. Ueber An- und Abweſenheit der Mitglieder und Suppleanten in jeder Sitzung des Kirchenraths, über ihre Tag- und Reiſegelder, führt der Aktuar ein Verzeichniß.

Art. 39. Er bezieht von Partheien oder Kirchengemeinden alle denſelben auferlegte Koſten und Gebühren, und führt darüber genaue Rechnung.

Art. 40. Er fertigt vierteljährlich an den Zentralrath die Rechnung über die laufenden Ausgaben des Kirchenraths, über die geſetzliche Entſchädigung und die Tag- und Reiſegelder aus, und legt ſie der Kommiſſion zur Genehmigung und dem Präſidenten zur Unterſchrift vor.

Art. 41. Er beſorgt den Verkauf der pfarramtlichen Tabellen, Auszüge und Scheine, führt darüber, zu Handen des Kirchen- und Zentralraths, Rechnung, und bezieht für ſeine diesfälligen Bemühungen drei Kreuzer auf jeden Gulden.

Art. 42. Der Aktuar hat in allen Fällen, welche in den Umfang ſeiner Geſchäfte gehören, die Aufträge des Präſidenten zu erfüllen.

Weibel.

Art. 43. Derſelbe bedient den Kirchenrath und, erforderlichen Falls, auch deſſen Kommiſſion bei ihren Sitzungen.

Art. 44. Er vollführt in Sachen des Kirchenraths die Aufträge des Präſidenten und des Aktuars.

Art. 45. Er iſt auch Abwart des Examinationskollegiums und der Synode.

Art. 46. Als Entſchädigung bezieht er:

a. Bei matrimoniellen Sitzungen der Behörde, für ſeine diesfallſigen Dienſte, die Sporteln des Weibels vom Kantonsgericht und in Fällen, wo die Partheien nicht ſelbſt vorſtehen müſſen, die Hälfte.

b. Für jeden Sitzungstag des Kirchenraths, in kirchlichen Dingen, und für jeden Sitzungstag der Kommiſſion und des Examinationskollegiums, einen Gulden.

c. Für andere beſondere Dienſte, worin auch die Abwartung bei der Synode begriffen iſt, jährlich 11 Gulden.

(№ 194.) Eide für evangeliſche Behörden.

Eid für den Zentralrath.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 13. Februar 1834.

Ihr, die Mitglieder des Zentralraths, werdet angeloben und ſchwören: die Euch nach der evangeliſchen Organiſation obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; insbeſondere die für den evangeliſchen Religionstheil beſtehenden Verordnungen pünktlich zu vollziehen, wie auch über deren Vollziehung zu wachen; das Vermögen unſrer evangeliſchen Konfeſſion getreu zu verwalten; weder Mieth noch Gaben mittelbar oder unmittelbar anzunehmen; überhaupt das Wohl unſers Konfeſſionstheils und der evangeliſchen Gemeinheiten auf alle Weiſe zu fördern und deren Schaden zu wenden; ſowie Ihr es vor Gott, dem Vaterlande und dem Geſetze verantworten möget.

Eid für den evangeliſchen Kirchenrath.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 13. Februar 1834.

Ihr, die Mitglieder des evangeliſchen Kirchenraths, werdet angeloben

und ſchwören: die Euch nach der Organiſation, als leitende Behörde über das geſammte Kirchenweſen, obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; als Richter dem Gerichte fleißig beizuwohnen und Euch, ohne dringende Noth, den Sitzungen deſſelben nicht zu entziehen; zu richten, was Euch zu richten zukömmt, nach den evangeliſchen Satzungen, dem Fremden wie dem Einheimiſchen, dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, ohne Anſehen der Perſonen, niemanden zu lieb noch zu leid; keine Mieth noch Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; die Meinungen der einzelnen Mitglieder ſowohl als überhaupt alles, wovon Schaden und Nachtheil erwachſen könnte, zu verſchweigen; ſowie Ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

Eid für den Erziehungsrath.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 13. Februar 1834.

Ihr, die Mitglieder des evangeliſchen Erziehungsraths, werdet angeloben und ſchwören: die Euch nach der evangeliſchen Organiſation obliegenden Pflichten und Verrichtungen gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; insbeſondere die Verordnungen über das Erziehungsweſen pünktlich zu vollziehen, wie auch über deren Vollziehung zu wachen; weder Mieth noch Gaben, mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen; bei den Euch zuſtehenden Wahlen den Rechtſchaffenſten und Tauglichſten den Vorzug zu geben, und überhaupt die Aufnahme des Schul- und Erziehungsweſens in den evangeliſchen Gemeinden auf alle Weiſe zu fördern und deren Schaden und Rückſchritte zu wenden; ſowie Ihr es vor Gott, dem Vaterlande und dem Geſetze verantworten möget.

Eid für die Dekane.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 3. Juni 1834.

Ihr werdet angeloben und ſchwören: die Euch nach der evangeliſchen Organiſation obliegenden Pflichten und Verrichtungen mit wahrem Eifer und in allen Treuen zu erfüllen; als Organ des Kirchenraths, die nähere Aufſicht über das geſammte Kirchenweſen in Euerm Dekanatsbezirk gewiſſenhaft zu führen; als Vermittler in kirchlichen Streitigkeiten mit Unpartheilichkeit zu verfahren; überhaupt das Wohl unſers Konfeſſionstheils und der evangeliſchen Gemeinheiten in Euerm Amtskreis auf alle Weiſe zu fördern und deren Schaden zu wenden; ſowie Ihr es vor Gott und dem Vaterland verantworten möget.

Eid für die evangeliſchen Kirchenvorſteherſchaften.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 3. Juni 1834.

Ihr, die Mitglieder der Kirchenvorſteherſchaft, werdet angeloben und ſchwören: die Euch nach der evangeliſchen Organiſation obliegende Pflicht der Sittenaufſicht und Kirchendisziplin gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; als Richter in Eheſtreitigkeiten dem Gerichte fleißig beizuwohnen, und Euch, ohne dringende Noth, den Sitzungen deſſelben nicht zu entziehen; zu richten, was Euch zu richten zukommt, nach den evangeliſchen Satzungen, dem Fremden wie dem Einheimiſchen, dem Armen wie dem

Reichen, dem Reichen wie dem Armen, ohne Anſehen der Perſonen, Niemanden weder zu lieb noch zu leid; keine Mieth noch Gaben, weder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; die Meinungen der einzelnen Mitglieder ſowohl, als überhaupt alles, wovon Schaden und Nachtheil erwachſen könnte, zu verſchweigen; ſowie Ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

Eid für die Schreiber der Kirchenvorſteherſchaften.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 1'. November 1835.

Ihr ſollt angeloben und ſchwören: die Euch übertragenen Pflichten mit aller Gewiſſenhaftigkeit zu erfüllen; den Sitzungen der Behörde fleißig beizuwohnen, und, ohne Erlaubniß des Präſidiums, aus keiner derſelben wegzubleiben; die Protokolle mit der größten Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollſtändigkeit, den gefaßten Beſchlüſſen und ausgeſprochenen Erkanntniſſen gemäß, zu führen; erſtere, ſowie die übrigen Euch anvertrauten Akten, in ſorgfältiger Verwahrung zu halten; alle Ausfertigungen und Auszüge mit Fleiß und Treue zu beſorgen; auf keinerlei Weiſe weder Mieth noch Gaben anzunehmen, ſondern Euch mit der feſtgeſetzten Entſchädniß zu begnügen; ſowohl die Meinungen einzelner Mitglieder der Behörde, als Alles, woraus Schaden oder Nachtheil entſtehen könnte, zu verſchweigen; getreulich und ohne Gefährde.

Eid für die evangeliſchen Bezirksſchulräthe.

Vom Erziehungsrath vorgeſchrieben: 24. Februar 1836.

Ihr, die Bezirksſchulräthe, werdet angeloben und ſchwören: Euere Amtspflichten, nach Vorſchrift der Geſetze und Verordnungen, und im Sinne des Fortſchrittes im Erziehungsweſen, gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen.

Eid für die evangeliſchen Gemeinde-Schulräthe.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium vorgeſchrieben: 3. Juni 1834.

Ihr, die Mitglieder des Schulraths, werdet angeloben und ſchwören: die Euch, nach der evangeliſchen Organiſation, obliegenden Pflichten gewiſſenhaft und nach beſten Kräften zu erfüllen; die Verordnungen über das Erziehungsweſen genau zu vollziehen, den Schulfond, inſoweit er Euch zu beſorgen zuſteht, getreu zu verwalten; überhaupt das Schul- und Erziehungsweſen in Euerer Schulgemeinde auf alle Weiſe zu fördern, und deren Schaden zu wenden; ſowie Ihr es vor Gott und dem Vaterlande verantworten möget.

Schwörformel.

Was mir iſt vorgeleſen worden, habe ich wohlverſtanden, und ſchwöre es zu thun und zu halten, ſo wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.

(№ 195.) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ 196.) Regulativ des evangeliſchen Zentralraths.

Betreffend das Verfahren bei Rekursnahmen in evangeliſchen Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten.

Vom 8. Oktober 1836.

Da in Rekurſen an den evangeliſchen Zentralrath, gegen Beſchlüſſe des evangeliſchen Kirchen- oder Erziehungsraths, öfters ein unregelmäßiger Weg, ſowohl von Behörden als Privaten, eingeſchlagen wird, und daraus leicht Irrung oder Verzögerung entſtehen kann, ſo werden hiemit über das Verfahren bei Rekursfällen nachfolgende Vorſchriften aufgeſtellt:

1) Es kann, gemäß Art. 28 der evangeliſchen Organiſation *), nur gegen Beſchlüſſe des Kirchen- oder Erziehungsraths Rekurs an den Zentralrath ergriffen werden.

2) Allfällige Beſchwerden gegen Beſchlüſſe und Verfügungen der Kommiſſionen des Kirchen- oder Erziehungsraths ſind zuerſt an den Entſcheid des Kirchen- oder Erziehungsraths ſelbſt zu bringen.

3) Jeder Rekurrent hat ſeiner Beſchwerdeſchrift den motivirten Beſcheid der erſtinſtanzlichen Behörde, ſammt den erforderlichen Belegen, beizuſchließen.

4) Sollte dem Rekurrenten ein ſolcher Protokollauszug verweigert werden, ſo mag Jener, nach Gutfinden, entweder die Dazwiſchenkunft des Zentralraths, für Erlangung deſſelben, nachſuchen, oder aber Letzterm ſofort ſeine Rekursſchrift, mit gleichzeitiger Anzeige über verweigerten erſtinſtanzlichen Beſcheid, eingeben, damit im einen wie im andern Falle verfügt werden könne.

5) Von jeder eingegangenen Rekursbeſchwerde wird das Präſidium des Zentralraths derjenigen Behörde, gegen deren Beſcheid rekurrirt wurde, alſogleich Kenntniß geben laſſen.

6) Auf dieſe Anzeige hin hat der Kirchenrath, bei den ihn betreffenden Fällen, laut Art. 40 der Kirchenordnung **), dem Zentralrath ſofort amtlichen Bericht zu ertheilen.
Die gleiche Obliegenheit der Berichterſtattung liegt auch dem Erziehungsrath ob, ſobald er von dem Präſidenten des Zentralraths hiefür angegangen wird.

7) Die Obliegenheit unverzüglicher Anzeige an den Gegentheil der rekurrirenden Parthei liegt hinwieder jedenfalls jener Behörde ob, gegen deren Spruch der Rekurs ergriffen wurde, damit dieſelbe, nöthigenfalls, ihre Gegenbemerkungen eingeben könne.

8) Der Kirchen- und Erziehungsrath werden, in allen Rekursfällen, die ihnen von den Partheien eingereichten Belege denſelben zurückſtellen, die übrigen, bei der erſtinſtanzlichen Behandlung, vorgelegenen ſachbezüglichen Aktenſtücke aber dem Zentralrath, zur Einſicht und Prüfung, direkte mittheilen.

*) Siehe № 189. — **) Siehe № 201.

9) Rekursbegehren ſind, nach erhaltenem erſtinſtanzlichen Beſcheide, mit möglichſter Beförderung anhängig zu machen. Gegen Vollziehung des erſtinſtanzlichen Beſcheides ſchützt, bis zur endlichen Verfügung des Zentralraths, einzig die, in Art. 5, erwähnte amtliche Anzeige.

10) Der Zentralrath wird ſeinen endlichen Beſchluß der rekurrirenden Parthei ſowohl, als ihrem Gegentheil, ſowie auch der erſtinſtanzlichen Behörde, mittheilen, worauf hin letztere, laut evangeliſchem Organiſationsgeſetz vom $^{6}/_{11}$ Februar **1834**, für pünktliche Vollziehung derſelben zu ſorgen hat.

Gegenwärtiges Regulativ ſoll in die amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

(№ 197.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Entlaſſung der Pfarrer und Primarlehrer.

Vom Großen Rath genehmigt: **15. Februar 1834.**

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **11. Februar 1834.**)

Das evangeliſche Großrathskollegium,

In Ausführung der Organiſation des evangeliſchen Kirchen- und Erziehungsweſens, vom **6. Februar 1834** *),

verordnet:

Art. **1.** Den evangeliſchen Kirchen- und Schulgemeinden ſteht das Recht zu, ihre Pfarrer und öffentlich angeſtellte Primarlehrer zu entlaſſen, (Art. **81** und **116** der Organiſation).

Art. **2.** Das Recht der Entlaſſung kann in keinem Fall übertragen werden, auch da, wo das Wahlrecht an einer Behörde ſteht oder derſelben übertragen wird.

Art. **3.** Die Entlaſſung der Pfarrer und öffentlich angeſtellten Primarlehrer unterliegt folgenden Beſtimmungen.

Art. **4.** Neu angeſtellte Pfarrer und öffentlich angeſtellte Primarlehrer können zwei Jahre, von dem Tag ihrer Wahl an gerechnet, nicht entlaſſen werden. Ein Pfarrer oder öffentlich angeſtellter Primarlehrer darf ebenſolange ſeine Stelle nicht verlaſſen, als die Gemeinde ihn nicht entlaſſen darf; es wäre denn, daß er ſich gütlich mit der Gemeinde abfände.

Art. **5.** Pfarrer und öffentlich angeſtellte Primarlehrer, die über **60** Jahre alt ſind, können nicht entlaſſen, wohl aber, im Falle ſie ihrem Amte nicht würdig vorſtehen, zu Anſtellung von tüchtigen und von der Gemeinde genehmigten Stellvertretern, auf eigene Koſten, verpflichtet werden.

Art. **6.** Das Entlaſſungsrecht der Pfarrer und öffentlich angeſtellten Primarlehrer kann auf zweifache Weiſe begehrt werden:

---

*) Siehe № **189**.

a. Bei Pfarrern: durch die Kirchenvorſteherſchaft oder den Verwaltungsrath, je nach den geſetzlichen Beſtimmungen; bei Lehrern: durch den Schulrath.

b. Durch einen Sechstheil der Stimmfähigen. (Art. **115** des Organiſationsgeſetzes vom **29.** September **1831.**)

Art. 7. Von dem gefallenen motivirten Antrag iſt der Betreffende in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 8. Bevor der Antrag, zu Entlaſſung der Pfarrer oder öffentlich angeſtellten Primarlehrer, an den abſchließlichen Entſcheid der Kirchen- oder Schulgenoſſenſchaft gebracht wird, ſoll ein Verſuch zu gütlicher Verſtändigung ſtatt finden.

Art. 9. Die betreffende Behörde hat den Dekan oder den Präſidenten des Bezirksſchulraths hievon in Kenntniß zu ſetzen, welcher den Verſuch zur Verſtändigung ohne Zögern vornehmen wird.

Art. 10. Die, nach Art. 6, Entlaſſung begehrenden Behörden oder Bürger werden zwei Abgeordnete zur Vermittlung ernennen.

Art. 11. Wird der Antrag oder das Gutachten für Entlaſſung nicht zurückgezogen, ſo darf es erſt einen Monat nach mißglücktem Verſtändigungsverſuch vor die Kirchen- oder Schulgemeinde gebracht werden.

Art. 12. Die Entlaſſung iſt dann gültig, wenn ſich die abſolute Mehrheit aller ſtimmfähigen Bürger, in geſetzlicher Genoſſenverſammlung, dafür ausſpricht.

Ueber Stimmfähigkeit gelten die allgemeinen Beſtimmungen des Organiſationsgeſetzes vom **29.** September **1831.**

Art. 13. Wird die Entlaſſung ausgeſprochen, ſo iſt vom Führer der Verſammlung Anzeige beim Kirchen- oder Erziehungsrathe zu machen, welche darüber zu wachen haben, daß die geſetzlichen Formen beobachtet worden ſeyen.

Art. 14. Wird die Entlaſſung nicht ausgeſprochen, ſo darf binnen ſechs Monaten kein erneuerter Antrag auf Entlaſſung geſtellt werden.

Art. 15. Der entlaſſene Pfarrer oder Lehrer hat entweder ſechs Monate Nachdienſt, oder bezieht, von ſeiner Entlaſſung an, einen halben Jahrgehalt, wie es die Gemeinde wünſcht. Dieſe iſt aber befugt, auf eigene Koſten einen Stellvertreter zu halten. Hinwieder hat aber auch der entlaſſene Pfarrer oder Lehrer das Recht, auf ſeine Koſten einen tüchtigen, von der Gemeinde genehmigten Stellvertreter zu halten, ſtatt den Nachdienſt ſelbſt zu verſehen.

(№ **198.**) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ **199.**) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ 200.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die neu errichtete evangeliſche Kirchgemeinde Rapperſchwyl und Jona.

Vom Großen Rath genehmiget: **24.** November **1838.**

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **21.** November **1838.**)

Das evangeliſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Berückſichtigung, daß ſich durch Erſtellung eines Kirchen- und Pfrundgutes, im Seebezirk, eine evangeliſche Gemeinde und Genoſſenſchaft gebildet hat, in Anwendung der Art. **313**, **314** und **315** der evangeliſchen Kirchenordnung, jedoch in weiterer Betrachtung der Nothwendigkeit, die allgemeinen Beſtimmungen des Art. **315** den eigenthümlichen Verhältniſſen der evangeliſchen Gemeinde im Seebezirk anzupaſſen, bis auf die Zeit, wo die Pfarrei in allen Beziehungen ſämmtlichen geſetzlichen Vorſchriften unterworfen werden kann,

verordnet was folgt:

1) Die Gemeinde im Seebezirk führt den Namen: evangeliſche Gemeinde Rapperſchwyl und Jona, und wird dem Dekanatsbezirk Toggenburg einverleibt.

2) Sämmtlichen im Seebezirk wohnenden Kantons- und Nichtkantonsbürgern, durch deren Beiträge die daſige Pfarrei gegründet und erhalten wird, ſowie denjenigen evangeliſchen Kantonsbürgern, denen ohnehin, nach Verfaſſung und Geſetz, die Stimmfähigkeit zukömmt, ſteht das Recht der Wahl der Kirchenvorſteher, ſowie der Wahl und Entlaſſung des Pfarrers, zu.

3) Jeder Stimmfähige iſt auch in die Kirchenvorſteherſchaft wählbar.

4) Für die Verwaltung des Kirchen- und Pfrundguts wird durch den Kirchenrath, unter Genehmigung des Zentralraths, eine Kuratel von drei Mitgliedern, aus den ſtimmfähigen Kirchangehörigen, aufgeſtellt.

5) In allen übrigen Wahl- und Amtsverhältniſſen gelten die dießfallſigen evangeliſchen Verordnungen.

6) Sollte der Kirchenrath, nach Verlauf von höchſtens zehn Jahren, die längere Fortdauer dieſer Kuratel für nothwendig erachten, ſo hat er ſeinen dießfallſigen Bericht und Antrag, durch den Zentralrath, an das evangeliſche Großrathskollegium zu bringen, welch' Letzterm alsdann die weitern Schlußnahmen vorbehalten bleiben.

2. Kirchenweſen.

(№ 201.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Kirchenordnung für den evangeliſchen Konfeſſionstheil.

Vom Großen Rath genehmigt: **20.** November **1835.**

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **19.** November **1835.**)

Das evangeliſche Großrathskollegium,

In Ausführung der Art. **48, 59, 68** und **77** der Organiſation für das evangeliſche Kirchenweſen vom Kanton St. Gallen, d. d. **7.** November **1833**, in Kraft getreten den **6.** Februar **1834** *),

verordnet,

Auf den kirchenräthlichen Vorſchlag, für den Kirchenrath, das Examinationskollegium, die Dekanate und Kirchenvorſteherſchaften, mit Bezugnahme auf die allgemeinen Vorſchriften in den Art. **43, 44, 49, 50** und **51** der Organiſation, auch für die Geiſtlichkeit und die Kirchgemeinden, folgende nähere Beſtimmungen:

I. Abſchnitt.

Kirchenrath.

Beſtand desſelben.

Art. 1. Der Kirchenrath beſteht aus den, in Art. **37, 38** und **40** der Organiſation beſtimmten, und nach denſelben auf **4** Jahre gewählten Mitgliedern, die eine engere Kommiſſion, aus ihrer Mitte, zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte beſtellen.

Art. 2. Der, nach Art. **39** der Organiſation, gewählte Aktuar des Kirchenraths iſt auch Aktuar ſeiner Kommiſſion.

Geſchäftskreis des Kirchenraths.

Art. 3. Der Geſchäftskreis des Kirchenraths umfaßt:

a. Leitung und Aufſicht des Kirchenweſens.

b. Behandlung kirchlicher Streitigkeiten in erſter Inſtanz.

c. Matrimonielle Streitigkeiten in zweiter Inſtanz.

A. Leitung und Aufſicht des Kirchenweſens.

Art. 4. Der Kirchenrath leitet das geſammte Kirchenweſen des evangeliſchen Kantonstheils.

Art. 5. Zu dieſem Endzweck entwirft er, nach Art. **44** der Organiſation, aus ſich ſelbſt oder aus Auftrag des evangeliſchen Großrathskollegiums, allgemeine kirchlich-adminiſtrative und disziplinariſche Verordnungen, und übermittelt ſie zur Genehmigung dem evangeliſchen Großrathskollegium. Verordnungen vorübergehenden Belangs erläßt er von ſich aus,

*) Siehe № 189.

hat aber für dieſelben das Plazet des Kleinen Raths einzuholen. (Art. 45 der Organiſation.)

Art. 6. Ueber Gegenſtände rein kirchlicher Natur: Lehre, Seelſorge und öffentliche Gottesverehrung, macht er Vorſchläge an die Synode, und leitet die Beſchlüſſe derſelben, laut Art. 46 der Organiſation, begutachtet, an das evangeliſche Großrathskollegium.

Art. 7. Er bringt die kirchlichen Verordnungen, welche von ihm oder von der Synode ausgehen, durch die Dekanate und Kirchenvorſteherſchaften zur Kenntniß der Gemeinden.

Art. 8. Er wacht über genaue Beobachtung der, durch höhere Genehmigung, in Kraft getretenen Geſetze und Verordnungen, und ertheilt zu dieſem Zwecke den Dekanen und Kirchenvorſteherſchaften die erforderlichen Aufträge.

Art. 9. In vorkommenden einzelnen Fällen trifft er, innerhalb ſeiner Kompetenz, beſondere Anordnungen in kirchlichen Dingen, und erläßt an die betreffenden Unterbehörden die diesfalls nöthigen Weiſungen.

Art. 10. Ihm ſteht die Oberaufſicht über das ganze evangeliſche Kirchenweſen des Kantons, über die Feier an Sonn- und Feſttagen, über den Gottesdienſt, die Kirchendisziplin, und über den Religionsunterricht, zu.

Art. 11. Was den Religionsunterricht in den Schulen betrifft, ſetzt ſich der Kirchenrath in geeignete Verbindung mit dem evangeliſchen Erziehungsrathe.

Art. 12. Ihm liegt die Beförderung des religiöſen und kirchlichen Lebens, durch zeitgemäße und zweckdienliche Verbeſſerungen, ob.

Art. 13. Wo Sekten ſich bilden wollen, liegt es in ſeiner Pflicht, zu wachen:

a. Daß von denſelben keine Störung und öffentliches Aergerniß veranlaſſende Verſammlungen abgehalten, und

b. Daß allgemeine kirchliche Geſetze und Verordnungen nicht übertreten werden.

Art. 14. Wo zu Erreichung dieſes Endzwecks mehr als Belehrung erforderlich wird, hat er die Unterſtützung des Kleinen Raths, durch den Zentralrath, anzurufen.

Art. 15. Der Uebertritt aus der evangeliſch-reformirten Kirche in die römiſch-katholiſche ſteht inſofern unter der Aufſicht des Kirchenraths, als ihm von dem betreffenden Pfarramte Bericht darüber zu erſtatten iſt.

Art. 16. Beim Uebertritt in die evangeliſch-reformirte Kirche ordnet er, bei jedem vorkommenden Falle, nach erhaltener Anzeige vom betreffenden Pfarramte, das Erforderliche über den Unterricht und die Aufnahme eines Konvertirenden, unter Berichtgabe an den Kleinen Rath, an.

Art. 17. Er beaufſichtigt die Kirchenvorſteher und Pfarrer in allen Zweigen ihrer amtlichen Wirkſamkeit. (Art. 43 der Organiſation.)

Art. 18. Er ertheilt denſelben dieſe ihre amtliche Wirkſamkeit betreffende allgemeine und beſondere Vorſchriften und Aufträge, in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen; wacht über deren

Beobachtung, und ordnet zu dieſem Zweck alle zwei Jahre in Art. 53 und 59 näher beſtimmte Viſitationen an.

Art. 19. Nachläßige Kirchenvorſteherſchaften oder ſolche, welche von den ihnen gegebenen Geſetzen, Verordnungen und beſondern Weiſungen abweichen, zieht er zur Verantwortung, oder leitet ſie, je nach den Umſtänden, an den Zentralrath.

Art. 20. Auch liegt in ſeiner erſtinſtanzlichen Kompetenz, fehlbare Pfarrer in ihren amtlichen Verrichtungen, auf kürzere oder längere Zeit, einzuſtellen, ſie zu entlaſſen, zu entſetzen, oder auch ihre gänzliche Amtsausſchließung zu erkennen. (Art. 52 der Organiſation.)

Art. 21. Ohne Genehmigung des Kirchenraths dürfen in den beſtehenden kirchlichen Einrichtungen und Verhältniſſen keinerlei Veränderungen, welche über die, in der Organiſation der Kirchenvorſteherſchaften, bezeichnete Kompetenz hinausgehen, vorgenommen werden, und er entſcheidet, im Sinne beſtehender allgemeiner Geſetze und Verordnungen, über Wünſche und Vorſchläge, welche diesfalls von einzelnen Kirchenvorſteherſchaften und Pfarrämtern an ihn gelangen.

Art. 22. Er beaufſichtigt, laut Art. 43 der Organiſation, die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter, und die Vermächtniſſe in dieſelben, wachet über deren zweckgemäße Verwendung, und wirkt für ihre allfällige erforderliche Aeufnung.

Art. 23. Er ertheilt dahin einſchlagende, mit den allgemeinen Geſetzen und Verordnungen übereinſtimmende Vorſchriften, läßt ſich alle zwei Jahre die Rechnungen über dieſe Güter vorlegen, und über die Beſchaffenheit der Kapitalien und Titel Auskunft ertheilen.

Art. 24. Auch die kirchlichen Gebäude ſtehen, in Beziehung auf die ihrer Beſtimmung und Würde entſprechende Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung, unter der Aufſicht des Kirchenraths.

Art. 25. Er wacht über die geordnete, dem Zweck und Bedürfniß entſprechende Verwaltung aller pfarramtlichen Geſchäfte in den einzelnen Gemeinden.

Art. 26. Er läßt ſich daher, bei andauernden Krankheits- oder Abweſenheitsfällen eines Pfarrers, Ausweis über die Beſorgung aller amtlichen Funktionen desſelben geben, und ſorgt, wo er es für nöthig erachtet, daß tüchtige Vikare angeſtellt werden.

Art. 27. Bei Erledigung von Pfarrſtellen ſorgt er, zufolge Art. 49 der Organiſation, für die beförderliche Wiederbeſetzung derſelben.

Art. 28. Er wacht über genaue Befolgung jeweiliger Vorſchriften und Verordnungen bei Beſetzung von Pfarrſtellen, und gibt den Dekanen, erforderlichen Falls, darauf bezügliche beſondere Aufträge und Weiſungen.

Art. 29. Er entſcheidet, nach Art. 50 der Organiſation, über die Wahlfähigkeit der Aſpiranten, und, nach Art. 51, über die Gültigkeit der Wahl, und holt durch den Zentralrath die Genehmigung derſelben bei dem Kleinen Rath ein.

Das Nähere hierüber iſt in der Verordnung über die Wiederbeſetzung vakanter Pfarrſtellen, Art. **283**—**310**, enthalten.

Art. **30**. Auch von anzuſtellenden Vikarien läßt der Kirchenrath ſich, entweder durch genügliche Zeugniſſe oder durch eine Prüfung, über ihre Studien und ihre Amtstüchtigkeit Ausweis geben, und ſtellt ihnen einen Bewilligungsſchein zur Anſtellung aus.

Art. **31**. Durch ihn oder ſeine Kommiſſion erhalten Studioſen und Kandidaten der Theologie, und auswärtige Geiſtliche, auf genügende Zeugniſſe oder Prüfung hin, Erlaubniß zu öffentlichen kirchlichen Funktionen im Kanton.

Art. **32**. Er bezeichnet die, gemäß Art **61** der evangeliſchen Kirchenordnung, aus ſeiner Mitte zu wählenden vier Mitglieder des Examinationskollegiums.

Art. **33**. Er beruft in beſondern Fällen, wo er ſolches für nöthig erachtet, die Synode zuſammen. (Art. **20** der Organiſation.)

Art. **34**. In ökonomiſchen Angelegenheiten wendet er ſich an den Zentralrath, macht ihm, laut Art. **58** der Organiſation, Vorſchläge zur Verwendung der dem evangeliſchen Kirchenweſen angewieſenen Zinſe und Gelder, und hat demſelben, zu Handen des evangeliſchen Großrathskollegiums, alljährlich Rechnung abzulegen.

Art. **35**. Er beaufſichtigt, bis zu einer kommenden geſetzlichen Beſtimmung, die Einrichtung, Führung und Ausfertigung der pfarramtlichen Bücher, Tabellen, Auszüge und Scheine. Er ertheilt darüber, erforderlichen Falls, die nöthige Anleitung.

B. Erſtinſtanzliche Behandlung kirchlicher Streitigkeiten.

Art. **36**. Der Kirchenrath iſt, zufolge Art. **53** der Organiſation, erſtinſtanzliche richterliche Behörde in kirchlichen Streitigkeiten.

Art. **37**. Die Gegenſtände, welche in ſeine richterliche Kompetenz fallen, ſind:

a. Klagen, welche gegen Pfarrer, Kirchenvorſteherſchaften, oder einzelne Mitglieder derſelben, oder auch gegen einzelne Kirchangehörige, in Hinſicht auf kirchliche Verhältniſſe, geführt werden.

b. Streitigkeiten und Klagen über Wahlen von Pfarrern und Kirchenvorſtehern.

c. Streitigkeiten und Klagen über Verwaltung und Verwendung von Kirchen- und Pfrundgütern, und Stiftungen in dieſelben.

d. Streitigkeiten und Klagen über kirchliche Bauten, inſofern ſie die innere zweckmäßige Einrichtung und Beſchaffenheit derſelben beſchlagen.

e. Streitigkeiten über einzuführende kirchliche Veränderungen.

Art. **38**. Der Kirchenrath ordnet in ſolchen Fällen die erforderlichen Vorunterſuchungen und Vermittlungsverſuche durch das betreffende Dekanat an, nimmt, wo er dieß nöthig findet, oder die Partheien ſolches verlangen, beſondere Unterſuchungen durch Mitglieder aus ſeiner Mitte

vor, und entſcheidet, inwiefern die Partheien die dießfälligen Unkoſten zu tragen haben.

Art. 39. Er hat auch, nach Art. 13 der Verordnung über das Recht der Gemeinden, die Pfarrer zu entlaſſen, vom 11. Februar 1834, die Obliegenheit, über die Beobachtung dieſes Geſetzes, in vorkommenden Fällen, zu wachen; es iſt ihm daher von ſolchen Entlaſſungsanträgen, durch das betreffende Dekanat, Kenntniß zu ertheilen.

Art. 40. Ueber Fälle des Rekurſes an den Zentralrath ertheilt er demſelben amtlichen Bericht.

C. Letztinſtanzliche Behandlung matrimonieller Streitigkeiten.

Art. 41. Der Kirchenrath entſcheidet in letzter Inſtanz über Eheſtreitigkeiten und Zuerkennung der Kinder. (Art. 54 der Organiſation.)

Art. 42. Streitige Eheverſprechen und allfällige Einwendungen gegen Eheverlöbniſſe gelangen zur letztinſtanzlichen Entſcheidung an ihn, mit Ausnahme ökonomiſcher Anſprüche, über welche, nach Art. 55 der Organiſation, der Zivilrichter zu entſcheidet hat.

Art. 43. Auch die Ertheilung von Dispenſationen gehört, nach Art. 56 der Organiſation, in ſeine Kompetenz:

a. Wo ſolche, nach beſtehenden Geſetzen, erforderlich ſind, und in zweiter Inſtanz bei ihm nachgeſucht werden;
b. Wo ſie in Abänderung von ihm ausgeſprochener Beſchränkungen beſtehen.

Art. 44. Die Urtheilsſprüche der Kirchenvorſteherſchaften, in Fällen gänzlicher Trennung des Ehebandes, unterliegen, laut Art. 54 der Organiſation, ſeiner Genehmigung oder Abänderung.

Art. 45. Zu dieſem Endzwecke ſind dem Kirchenrath, mit dem Rezeß von erſter Inſtanz, auch die pfarramtlichen Einleitungen zuzuſtellen; derſelbe iſt auch berechtigt, in Fällen, wo Rezeß und Leitungsſchriften nicht hinlänglichen Aufſchluß geben, ſich umfaſſende Berichterſtattungen von den Kirchenvorſtehern geben zu laſſen.

Art. 46. In Fällen, wo der perſönliche Vorſtand wegen Appellation ſtatt finden muß, iſt derſelbe den Partheien, auf Beibringung einer ärztlichen Beſcheinigung erwieſener Krankheit oder weiter Entfernung, zu erlaſſen; und Bevollmächtigte ſolcher Perſonen haben ſich über die erhaltene Vollmacht genüglich auszuweiſen.

Art. 47. Späteſtens vierzehn Tage vor jeder gewöhnlichen matrimoniellen Sitzung des Kirchenraths, müſſen die Urtheilsſprüche der Kirchenvorſteherſchaften dem Präſidenten des Kirchenraths eingegeben werden.

Art. 48. Der Kirchenrath iſt, als Matrimonialgericht zweiter Inſtanz, an die Sporteln des Kantonsgerichts gewieſen, wenn in Folge der Appellation der Vorſtand ſtatt findet; in Fällen aber, die nur zu ſeiner Beſtätigung oder Abänderung an ihn gelangen, bezieht er nur die Hälfte jener Sporteln.

Auch der Aktuar des Kirchenraths iſt, rückſichtlich der amtlichen Skrip-

turen und Zitationen in matrimoniellen Fällen, an den Sporteltarif des Schreibers des Kantonsgerichts gewieſen.

Art. 49. Der Kirchenrath bezieht alſo:

a. Für einen Vorbeſcheid fl. 4—8.

b. Für ein Haupturtheil fl. 8—16.

c. Für eine Extraſitzung bezieht jedes Mitglied fl. 4, nebſt 6 Batzen Stundengeld für die Hin- und Herreiſe, welche Gebühren zum voraus hinterlegt werden müſſen.

Der Präſident überdieß für Beſieglung eines Haupturtheils 12 kr.

Schreiber:

a. Die gleichen Gebühren wie ein Mitglied.

b. Für die ſchriftliche Vorladung jeder Perſon 24 kr.

c. Für die Aufnahme eines Zeugenverhörs und für das Eintragen ins Protokoll, zuſammen 15 kr.

d. Für Ausfertigung eines Vorbeſcheids 15 kr.

e. Für Ausfertigung eines Haupturtheils 30 kr.

Weibel:

a. Für Abwart bei Matrimonialfällen, für jede Streitſache 24 kr.

b. Für Abwart bei einer Extraſitzung fl. 2. 30 kr.

Art. 50. Das Nähere beſtimmen die Eheſatzungen und das Reglement.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 51. Der Kirchenrath beeidigt die Dekane in ihrer Stellung als Organe des Kirchenrathes.

Art. 52. Mittheilungen an die Kirchenvorſteherſchaften, Pfarrämter und Kirchgemeinden macht er in der Regel durch das betreffende Dekanat, in einzelnen dringlichen Fällen jedoch, aber mit Anzeige an das Dekanat, auch unmittelbar.

Art. 53. Um zu einer umfaſſenden und genauen Kenntniß des Kirchenweſens zu gelangen, und hievon ſtets gehörig unterrichtet zu ſeyn, ordnet der Kirchenrath, nach Art. 43 der Organiſation, je zu zwei Jahren beſondere Viſitationen an.

Art. 54. Dieſe Viſitationen werden durch ein Mitglied des Kirchenraths, mit Zuzug des Dekans des betreffenden Kirchenbezirks, vorgenommen.

Art. 55. Die amtliche Wirkſamkeit der Kirchenvorſteherſchaften und der Pfarrer, — der religiös-ſittliche Zuſtand der Gemeinden, — Religionsunterricht, — Protokolle und Archiv der Kirchenvorſteherſchaften und der Pfarrämter, — der Beſtand, die Beſchaffenheit und die Verwendung der Kirchen- und Pfrundgüter und Stiftungen, — die darauf bezüglichen Verzeichniſſe, Bücher und Rechnungen, — die Kirchen, mit Rückſicht auf die ihrer Würde und Beſtimmung entſprechende Beſchaffenheit und Benutzung, — ſind die Gegenſtände, welche in dieſe Unterſuchung fallen.

Art. 56. Der Kirchenrath entwirft hiefür geeignete Tabellen, und ertheilt darauf bezügliche Vorſchriften und Weiſungen.

Art. 57. Das von dem Kirchenrath abgeordnete Mitglied nimmt auch Einſicht in die Protokolle und das Archiv des Dekans, inſoweit dieſelben ſeine Funktionen als Organ des Kirchenrathes beſchlagen.

Art. 58. Ueber den Befund der Kirchen- und Pfrundgüter und Stiftungen in dieſelben berichtet der Kirchenrath, laut Art. 43 der Organiſation, an den Zentralrath, und macht demſelben, gutfindenden Falls, darauf bezügliche Vorſchläge.

Art. 59. Auch das evangeliſche Großrathskollegium macht er mit dem Reſultate der vorgenommenen Viſitationen bekannt, mit allfälligen Wünſchen und Vorſchlägen begleitet; ſowie er dieſem Kollegium, zufolge Art. 57 der Organiſation, alljährlich auf die Juniſitzung, durch den Zentralrath, über ſeine ganze Amtsverwaltung Bericht erſtattet.

Art. 60. Er überträgt die Beſorgung der laufenden Geſchäfte der Kommiſſion, und läßt ſich von derſelben bei jeder Sitzung in kirchlichen Gegenſtänden, durch Einſicht in ihr Protokoll, Rechenſchaft geben.

II. Abſchnitt.

Examinations-Kollegium.

Beſtand deſſelben und allgemeine Beſtimmungen über ſeinen Geſchäftskreis.

Art. 61. Das Examinations-Kollegium beſteht:

a. Aus vier vom Kirchenrath aus ſeiner Mitte beſtimmten Mitgliedern;

b. Aus drei von der Synode gewählten Synodalen.

Zwei Suppleanten ſind als Subſtituten ebenfalls von der Synode zu beſtellen.

Art. 62. Um eine geſetzliche Prüfung vorzunehmen, müſſen wenigſtens fünf Mitglieder des Examinations-Kollegiums verſammelt ſeyn.

Art. 63. Das Examinations-Kollegium wählt ſeinen Präſidenten ſelbſt; daſſelbe wählt zugleich aus den geiſtlichen Mitgliedern dasjenige, welches die Ordination zu verrichten hat, im Falle der Präſident nicht ſelbſt ein Geiſtlicher iſt.

Art. 64. Der Aktuar des Kirchenraths iſt auch Aktuar des Examinations-Kollegiums.

Art. 65. Für die Mitglieder dieſes Kollegiums, welche Kirchenräthe ſind, gilt die Amtsdauer des Kirchenraths; hingegen für die von der Synode gewählten ſind 3 Jahre feſtgeſetzt.

Art. 66. Hinſichtlich der Uebernahme der zu prüfenden Fächer verſtändigen ſich die Mitglieder unter ſich.

Art. 67. Denſelben iſt jede Prüfung zehn Tage vorher anzuzeigen.

Art. 68. Ueber die Verſammlung des Examinations-Kollegiums entſcheidet jedesmal die Kommiſſion des Kirchenraths.

Art. 69. Im Fall einer Abweiſung des Examinirten hat das Kollegium die ſchriftlich abgefaßte Erklärung zu motiviren.

Art. 70. Die Mitglieder des Examinations-Kollegiums und der Aktuar beziehen das gewöhnliche Sitzungsgeld des Kirchenraths, das der zu Examinirende zu bezahlen hat.

Examinanden.

Art. 71. Einer Prüfung durch das Examinations-Kollegium haben ſich zu unterziehen:

a. Diejenigen Kantonsbürger, welche die Ordination im Kanton nachſuchen.

b. Jene Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger, die auswärts ordinirt ſind, wenn ſie eine Anſtellung im Kanton ſuchen.

c. Dem Examinations-Kollegium iſt es unbenommen, neuangehenden Geiſtlichen, aus Kantonen, die kein eigenes Prüfungskollegium haben, wenn ſie von ihren kirchlichen Oberbehörden empfohlen ſind, nach beſtandener Prüfung, die Ordination zu ertheilen; dieſe haben aber Alles zu leiſten, was die gegenwärtige Examinations-Ordnung fordert, und alle Unkoſten zu tragen.

Art. 72. Die Anmeldungen zur Prüfung geſchehen, mit Eingabe der Zeugniſſe, bei dem Präſidenten des Examinations-Kollegiums, welcher dieſelben, zur nähern Einleitung der Prüfung, an die Kommiſſion des Kirchenraths bringt.

Gegenſtände und Umfang der Prüfung.

Art. 73. In die Prüfung kommen:

A. Die Gymnaſialkenntniſſe.

B. Die theologiſchen Wiſſenſchaften.

A.

Art. 74. Von den Gymnaſialkenntniſſen:

Allgemeine Vorbildung in der Geſchichte,

1) Inſofern, als aus derſelben ein Stoff zu einer freien, ſchriftlichen Ausarbeitung bezeichnet wird, um zugleich auch den Grad der deutſchen Sprachbildung zu erfahren.

2) Ueberſetzungen und grammatiſche und ſächliche Erklärungen ausgewählter Stücke und Stellen aus lateiniſchen und attiſch-griechiſchen Proſaikern und Dichtern.

3) Logik.

4) Pſychologie.

B.

Art. 75. Von den theologiſchen Wiſſenſchaften:

1) Bibelkenntniß:

a. Einleitung in die heilige Schrift;

b. Wiſſenſchaft von den Geſetzen ihrer Auslegung (Hermeneutik).

c. Auslegung ſelbſt (Exegeſe). Ueberſetzung und Erklärung mehrerer Abſchnitte und Stellen des neuen Teſtaments; im alten Teſtamente Stücke aus den hiſtoriſchen Büchern; ſogenannte meſſianiſche Weiſſagungen; Zitate des alten im neuen Teſtamente.

2) Syſtematiſche Theologie:

a. Chriſtliche Glaubenslehre;

b. Chriſtliche Sittenlehre;

c. Symbolik. Kenntniß der Hauptzüge des evangeliſch-proteſtantiſchen und katholiſchen Glaubensbekenntniſſes und ihres gegenſeitigen Verhältniſſes nach ihren Bekenntnißſchriften.

3) Hiſtoriſche Theologie: Chriſtliche Religions- und Kirchengeſchichte.
4) Praktiſche Theologie:
   a. Theorie der Homiletik, mit Ausarbeitung einer Predigt;
   b. Theorie der Katechetik, mit Ausarbeitung einer Katecheſe;
   c. Paſtoraltheologie, mit beſonderer Rückſicht auf Pädagogik.

Art. 76. Der Prüfung der Gymnaſialkenntniſſe folgt diejenige der theologiſchen nach, wenn der Zutritt zu denſelben geſtattet werden kann, worüber das Kollegium zu entſcheiden hat.

Art. 77. Das theologiſche Examen wird 14 Tage nach dem philologiſchen und philoſophiſchen vorgenommen.

Prüfungsweiſe.

Art. 78. Die Prüfungen, ſowohl in den Gymnaſialkenntniſſen als in den theologiſchen Wiſſenſchaften, ſind theils ſchriftlich, theils mündlich.

Art. 79. Hierüber, ſowie über den Stoff aus den bezeichneten Fächern, über die Aufgaben, über die Zeit für die einzelnen ſchriftlichen Ausarbeitungen, die Probepredigt mit eingeſchloſſen, und den Gang des Examens, verabreden ſich die Examinatoren vor der Prüfung.

Art. 80. Die ſchriftlichen Ausarbeitungen werden, unter Aufſicht des betreffenden Examinators, in dem Sitzungszimmer der kirchlichen Kommiſſion gemacht.

Art. 81. Ueber dieſe ſchriftlichen Prüfungen erſtatten die Examinatoren, nach vorgegangener Unterredung, einen Bericht an das Kollegium, mit Vorlegung der von den Examinanden verfertigten Arbeiten.

Art. 82. Die mündlichen Examen folgen unmittelbar auf die ſchriftlichen, und werden vor dem ganzen Examinations-Kollegium vorgenommen, wobei jedem Mitgliede frei ſteht, Fragen an den Examinanden zu richten.

Art. 83. Nach dieſer Prüfung folgt die Beurtheilung über die Befähigung zur Ordination, und bei ſolchen, die auswärts ordinirt ſind, nach lit. b, Art. 71, über die Tüchtigkeit für eine Amtsanſtellung im Kanton.

Art. 84. Jene und dieſe wird beſtimmt:
1) Durch den Umfang und den Grad der theoretiſch-theologiſchen Bildung, worin gefordert wird:
   a. In der Bibelkenntniß:

(Einleitung in das neue Teſtament.) Ein ernſtes geordnetes Studium deſſen, was nöthig iſt, um zu einer gründlichen Anſicht über das Anſehen der Bibel und beſonders des neuen Teſtaments und ihrer Bedeutung, als Religionsurkunde auch für unſere Zeit, zu gelangen.

(Auslegung.) Gründliche Kenntniß der neuteſtamentlichen Grundſprache und einer, von einem gründlichen und ernſten Studium deſſelben zeugenden Auslegung, nebſt den Geſetzen dieſer.

Kenntniß der altteſtamentlichen Grundſprache, ſoweit ſie, zu einem gründlichen Verſtändniſſe hiſtoriſcher Stücke und zur Erklärung ſogenannter meſſianiſcher Weiſſagungen und Zitaten des alten Teſtaments im neuen, nöthig iſt.

b. In der ſyſtematiſchen Theologie: Gründliche Einſicht in die ſyſtematiſche Anordnung des Ganzen der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Theile, und Klarheit der Begriffe im Einzelnen, nebſt einem hieraus hervorleuchtenden Geiſte religiös-wiſſenſchaftlichen Aufſtrebens;

c. In der hiſtoriſchen Theologie: Gedrängte fruchtbare Ueberſichten der allgemeinen Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche;

d. In der praktiſchen Theologie: Geordnete Einſicht in die Theorie der Homiletik und Katechetik;

e. In der Pädagogik: Einſicht in die allgemeinen Grundſätze der Erziehung, mit beſonderer Anwendung auf die Volksſchulen.

2) Durch die praktiſch-theologiſche Bildung, in welcher gefordert wird:

a. Eine für die amtliche Wirkſamkeit angemeſſene Uebung und Fertigkeit im mündlichen und ſchriftlichen Gedankenausdruck im allgemeinen;

b. Einige Uebung und Leichtigkeit in der Ausarbeitung von Predigten und Katechiſationen insbeſondere;

c. Etwelche Uebung im freien mündlichen Vortrage; weßwegen die ausgearbeitete Predigt (Art. 88) vor dem Kollegium zu halten iſt.

3) Durch Zeugniſſe:

a. Angehende Geiſtliche, welche noch nirgends examinirt und ordinirt worden ſind, über ihre Studien, die Zeit derſelben, die Ordnung und den Fleiß, womit ſie ſtudirt haben;

b. Schon examinirte und ordinirte Geiſtliche: über ihre Examen und Ordination;

c. Alle: über ihr ſittliches Verhalten.

4) Durch das Alter vom vollendeten 22ſten Jahre.

Ordination

Art. 85. Die Ordination iſt die feierliche Erklärung, daß ein Geiſtlicher in das evangeliſche Lehramt aufgenommen, und berechtigt ſey, einen Ruf in einen geiſtlichen Wirkungskreis der evangeliſchen Kirche anzunehmen.

Art. 86. Hiefür iſt ihm eine beſiegelte, von dem Präſidenten und dem Aktuar des Examinations-Kollegiums unterſchriebene Akte auszuſtellen.

Art. 87. Die Ordination ſelbſt vollzieht das von dem Examinations-Kollegium dazu beſtimmte geiſtliche Mitglied durch eine kurze, kräftige Anrede an den Ordinanden; worauf dieſer durch ein feierliches Handgelübde gelobt, die chriſtliche Religion nach den göttlichen Schriften des alten und neuen Teſtaments, im Geiſte der evangeliſch-reformirten Kirche, zu lehren, zu verkünden und derſelben gemäß zu leben.

Art. 88. Die Ordination findet am Tage nach der theologiſchen Prüfung ſtatt, unmittelbar nach Abhaltung der Predigt, welche der Ordinand bei ſeiner homiletiſchen Prüfung ausgearbeitet hat.

Art. 89. Die ſchriftlichen Examinal-Arbeiten werden ſorgfältig regiſtrirt und in dem Archiv des Examinationskollegiums aufbewahrt, ſowie über die Prüfungen ſelbſt ein genaues Protokoll zu führen iſt.

Art. 90. Das Examinationskollegium hat ſein beſonderes Sigill, mit der Inſchrift: Evangeliſches Examinationskollegium des Kantons St. Gallen.

III. Abſchnitt.

Dekanate.

Art. 91. Die evangeliſchen Gemeinden des Kantons St. Gallen bilden, zufolge Art. 60 der Organiſation, drei Kirchenbezirke:

1) Gemeinde St. Gallen.
2) Toggenburg, mit den Gemeinden: Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Neßlau, Ennetbühl, Krummenau, Ebnat, Kappel, Wattwyl, Lichtenſteig, Krinau, Hemberg, St. Peterzell, Brunnadern, Mogelsberg, Helfenſchwyl, Ganterſchwyl, Kirchberg und Lütisburg, Oberutzwyl und Bichwyl, Henau und Niederglatt, Oberglatt, Degersheim.
3) Rheinthal und Werdenberg, mit den Gemeinden: Thal und Buchen, Rheineck, St. Margarethen, Berneck, Diepoldsau, Balgach, Rebſtein, Marbach, Altſtätten, Eichberg, Sennwald, Salez, Sax, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Atzmoos.

Art. 92. Der Dekan eines jeden dieſer Kirchenbezirke iſt, nach Art. 65 der Organiſation, das Organ des Kirchenrathes.

Art. 93. Als ſolches übt er, im Namen des Kirchenrathes, die nähere Aufſicht auf das Kirchenweſen ſeines Kirchenbezirks; auf die Amtsverrichtungen der Kirchenvorſteher und Pfarrer; auf die Kirchendisziplin; auf den religiöſen und ſittlichen Zuſtand der Gemeinden im allgemeinen, und auf einzelne Bewegungen und Erſcheinungen insbeſondere; auf den Zuſtand, die Verwaltung und Verwendung der Kirchen- und Pfrundgüter und Stiftungen an dieſelben; auf die Kirchen, in Rückſicht auf den ihrer Würde und Beſtimmungen angemeſſenen Gebrauch.

Art. 94. Er wacht über die genaue Befolgung aller, auf die im vorigen Artikel enthaltenen Punkte bezüglichen, allgemeinen und beſonderen Geſetze und Verordnungen, und ſetzt den Kirchenrath über Abweichungen von denſelben beförderlich in Kenntniß.

Art. 95. Er vollzieht die vom Kirchenrath erhaltenen beſondern Aufträge und Weiſungen.

Art. 96. Er iſt das Mittel, durch welches der Kirchenrath, in der Regel, ſeine Mittheilungen an die Kirchenvorſteherſchaften, die Pfarrer und Gemeinden macht, ſowie die Eingaben d i e ſ e r an den Kirchenrath ebenfalls durch i h n geſchehen.

Art. 97. Ueber kirchliche Geſetze und Verordnungen oder beſondere Aufträge und Weiſungen ertheilt er den Kirchenvorſtehern, Pfarrern und Kirchgenoſſen, die ſich Raths bei ihm erholen, die erforderliche Auskunft, oder holt ſolche bei dem Kirchenrathe für ſie ein, und unterſtützt ſie in ihrer amtlichen Wirkſamkeit.

Art. 98. Geſetze, Verordnungen, deren Kenntniß den Pfarrern für ihre Amtsführung wichtig iſt, für ſie aber doch nicht beſonders abgedruckt worden ſind, theilt er ihnen, durch Zirkulation der ihm zukommenden Geſetzesſammlung, mit Bezeichnung der betreffenden Artikel, zur Abſchrift und Aufbewahrung im Pfarrarchiv, mit.

Art. 99. Er achtet darauf, daß bei ſich ergebendem Pfarrwechſel, bei andauernden Krankheits- oder Abweſenheitsfällen eines Pfarrers, ſämmtliche Verrichtungen und Geſchäfte deſſelben unklagbar verſehen werden, und daß daher da, wo die Verhältniſſe ſolches erheiſchen, beförderlichſt ein Vikar angeſtellt werde; läßt ſich für jenes und dieſes, zu Handen des Kirchenraths, Ausweis geben, und nimmt den beſtellten Vikar, vor ſeinem Antritt, für treue Amtsverrichtung in Pflicht.

Art. 100. Auch die Beeidigung neugewählter Kirchenvorſteher liegt, nach erhaltenem Auftrage von dem Kirchenrath, in ſeiner Obliegenheit.

Art. 101. Pfarrvakanzen, die ſich in ſeinem Kirchenbezirk ergeben, zeigt er dem Kirchenrath mit möglichſter Beförderung an.

Art. 102. Er empfängt die Anmeldungen auf erledigte Pfarrſtellen, welche er, nach Ablauf des Meldungstermins, in der Reihe, wie ſie eingegangen ſind, mit den eingelegten Zeugniſſen der Aſpiranten, beförderlichſt dem Kirchenrath übermittelt.

Art 103. Er ordnet, nach erhaltener Weiſung vom Kirchenrathe, die Gaſtpredigten an, und wacht darüber, daß kein Aſpirant während der Vakanz mehr als eine Gaſtpredigt in der erledigten Kirchgemeinde, oder im Umkreis einer Stunde davon, halte; und daß am Wahltage ſelbſt von keinem Aſpiranten geprediget werde.

Art. 104. Es iſt ihm über die Wahl ein Akt, nach Art. **306**, zuzuſtellen, den er ungeſäumt dem Kirchenrath einhändigt, begleitet mit einem nähern Bericht über die Wahl, wenn er einen ſolchen zu ertheilen im Fall iſt.

Art. 105. Er führt den neugewählten, nach Gültigerklärung und Genehmigung der Wahl, von Seite des Kirchenraths und der Regierung, an einem mit ihm und der Kirchenvorſteherſchaft zu verabredenden Sonntage, vor der verſammelten Gemeinde, durch eine angemeſſene kurze Rede, in ſein Amt ein, und nimmt ihn bei dieſem Anlaſſe für pflichttreue Amtsverwaltung ins Handgelübd.

Art. 106. Bei Anträgen zu Entlaſſung von Pfarrern hat er, zufolge Art. **9** der Verordnung über das Recht der evangeliſchen Kirchgenoſſenſchaften, Pfarrer zu entlaſſen, vom **11.** Februar **1834**, den Verſuch der Verſtändigung vorzunehmen.

Art. 107. Hievon macht er dem Kirchenrathe beförderliche Anzeige, wacht über genaue Beobachtung aller auf die Entlaſſung bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen, und erſtattet über den Erfolg ſeines Verſtändigungsverſuches und über den ganzen Verlauf der Sache Bericht an den Kirchenrath.

Art. 108. Anderweitige Klagen und Streitigkeiten kirchlicher Natur, zwiſchen Vorſtehern, Pfarrern, Gemeinden und einzelnen Gliedern derſelben, hat er, aus ſich ſelbſt oder aus Auftrag des Kirchenraths, zu unterſuchen, und wo möglich zu vermitteln.

Art. 109. Ueber alle ſeine in dieſen Artikeln bezeichneten amtlichen Verrichtungen führt er ein genaues Protokoll, und bewahrt alle amtlichen Schriften in einem wohl geordneten Archiv ſorgfältig auf.

Art. 110. Bei den, nach Art. **53—60**, angeordneten Viſitationen legt er

dem hiefür abgeordneten Mitgliede des Kirchenraths das Protokoll und Archiv zur Einſicht vor.

Art. 111. In Krankheits- oder Abweſenheitsfällen übergiebt er die Geſchäfte ſeinem Stellvertreter.

Art. 112. Er führt ein eigenes Sigill, mit der Inſchrift: Das evangeliſche Dekanat: St. Gallen, (Toggenburg) (Rheinthal und Werdenberg).

Art. 113. Mit ſeinem Abtreten von der Stelle geht das Archiv in die Hände des Stellvertreters, bis ein neuer Dekan gewählt iſt, über, in Beiſeyn eines Mitgliedes des Kirchenraths.

Art. 114. Für Auslagen, welche ſeine Dekanatsgeſchäfte, in ſeiner Stellung als Organ des Kirchenraths, mit ſich bringen, legt er dem Kirchenrathe vierteljährlich, zu Handen des Zentralraths, eine ſpezifizirte Note ein.

IV. Abſchnitt.

Kirchenvorſteherſchaften.

Ihr Beſtand.

Art. 115. In jeder Kirchgemeinde beſteht, zufolge des Art. 69 der Organiſation, eine Kirchenvorſteherſchaft von 7 bis 11 Mitgliedern.

Art. 116. Der Pfarrer, oder deſſen Stellvertreter, iſt, nach Art. 70 der Organiſation, von amtswegen Mitglied der Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 117. Wenn in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer beſtehen, bezeichnet dieſelbe denjenigen Pfarrer, welcher die matrimoniellen Geſchäfte, nach Art. 218—223, beſorgt, und der dann auch von amtswegen Mitglied der Kirchenvorſteherſchaft iſt. *)

Art. 118 Den Schreiber, welcher nur eine Stimme hat, wenn er Mitglied der Behörde iſt, wählt die Kirchenvorſteherſchaft, laut Art. 71 der Organiſation, ſelbſt; und ihr Weibel iſt der Meßmer; wo deren mehrere ſind, derjenige an der Hauptkirche.

Art. 119. Zu einem gültigen Beſchluß in matrimoniellen Fällen müſſen, zufolge Art. 72 der Organiſation, von 7 Mitgliedern wenigſtens 5, von 9 wenigſtens 7 und von 11 wenigſtens 9 Mitglieder anweſend ſeyn; und ſie ergänzt ſich auf dieſe Zahl, erforderlichen Falls, laut Art. 71 der Organiſation, durch Mitglieder der nächſtgelegenen Kirchenvorſteherſchaft.

Ihre Stellung und Wirkſamkeit.

a) Als kirchliche Aufſichts- und Sittenbehörde.

Art. 120. Der Art. 74 der Organiſation überträgt der Kirchenvorſteherſchaft die Sittenaufſicht und die Kirchendisziplin.

Art. 121. Ihr kömmt alſo die nächſte Aufſicht und Beſorgung des Kirchenweſens in der Gemeinde, nach den beſtehenden kirchlichen Geſetzen und Verordnungen, nach den beſondern Aufträgen und Weiſungen, und unter der Aufſicht des Dekans und Kirchenraths, zu.

Art. 122. Religionsunterricht, Gottesdienſt, Feier der Sonn- und Feſt-

*) Der Art. 117 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 202.)

tage, der religiöſe und ſittliche Zuſtand der Gemeinde im allgemeinen und im beſondern, gehören unter die Aufſicht und Beſorgung der Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 123. Sie wacht daher über geordnete Ertheilung des geſetzlich vorgeſchriebenen Religionsunterrichts; über geregelte Abhaltung des Gottesdienſtes; über fleißigen Beſuch deſſelben; über unausgeſetzte Theilnahme der Jugend an dem für ſie beſonders beſtimmten Religionsunterrichte; und ermahnt Saumſelige, nach fruchtloſen Erinnerungen des Pfarrers, an ihre diesfällige chriſtliche Pflicht.

Art. 124. Sie ſorgt durch angemeſſene Vorkehrungen für die innere Ruhe und Stille beim Gottesdienſte, und nimmt für die äußere Ruhe während deſſelben, ſowie für eine ſtille, würdige Feier der Sonn- und Feſttage, zufolge Art. 84 und 85 des Organiſationsgeſetzes vom 29. September 1831, erforderlichen Falls, die Ortspolizei in Anſpruch.

Art. 125. Sie unterſtützt den Pfarrer in ſeiner pfarramtlichen Wirkſamkeit, und ihre Mitglieder ſind verpflichtet, bei dem heil. Abendmahle zuzudienen.

Art. 126. Zur Beförderung des religiöſen und kirchlichen Lebens in ihrer Gemeinde, leitet die Kirchenvorſteherſchaft die hiefür geeigneten zeitgemäßen Verbeſſerungen ein; ſie hat aber dahin einſchlagende Anträge, ehe ſie dieſelben an die Kirchgenoſſenſchaft bringt, dem Kirchenrath zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 127. Kirchangehörige, die ſich an Sekten angeſchloſſen haben, oder ſolches zu thun im Begriff ſind, ſucht ſie, wenn des Pfarrers diesfallſige Bemühungen vergeblich ſeyn ſollten, auf dem Wege freundlicher Belehrung zurückzubringen; übt aber keinerlei Gewalt, beaufſichtigt jedoch ſolche Leute; läßt keinerlei Störungen des öffentlichen Gottesdienſtes durch dieſelben zu; geſtattet keine Uebertretung allgemeiner kirchlicher Geſetze und Verordnungen; ertheilt dem Dekane, zu Handen des Kirchenraths, über dergleichen Erſcheinungen in der Gemeinde unverzüglich umſtändlichen und genauen Bericht, und befolgt die diesfalls ihr zukommenden Weiſungen.

Art. 128. Die Kirchenvorſteherſchaft übt, laut Art. 74 der Organiſation, die Sittenaufſicht über alle Kirchangehörigen der Gemeinde.

Art. 129. Sie richtet insbeſondere ein aufmerkſames Aug auf das gegenſeitige Betragen der Eheleute, der Eltern und Kinder, auf die Kindererziehung, auf das ſittliche Verhalten der Jugend, der Dienſtboten, Lehrjungen und Geſellen; zieht Fehlbare, nach erfolgloſem Einwirken des Pfarrers, zur Belehrung, Warnung und Zurechtweiſung, vor ſich, und leitet Widerſetzliche oder Solche, welche erneuert in ihren Fehlern fortfahren, zur weitern geſetzlichen Behandlung an den Gemeindammann.

Art. 130. Jedes einzelne Mitglied der Kirchenvorſteherſchaft iſt verpflichtet, auf beſondere Erſcheinungen, welche für Religioſität und Sittlichkeit und für die kirchlichen Verhältniſſe von nachtheiligem Einfluſſe ſeyn könnten, zu merken, und zu rechter Zeit Anzeige davon an die Behörde zu machen.

Art. 131. Sie hält für ihre kirchlichen Angelegenheiten und für ihre Geſchäfte als Sittenbehörde, je nach Bedürfniß, regelmäßige Sitzungen, ver-

ſammelt ſich auch außerordentlich, ſooft der Präſident ſolches für nöthig erachtet.

Art. 132. Die Kirchenvorſteherſchaft iſt das Organ, durch welches alle Verordnungen der obern kirchlichen Behörden zur Kenntniß der Kirchgemeinde gebracht werden.

Art. 133. Eingaben, welche ſie, von ſich aus oder im Namen der Gemeinde, an den Kirchenrath zu machen hat, läßt ſie durch das Dekanat an denſelben gelangen; einzig bei allfälligen Klagen gegen den Dekan ſelbſt oder ſeine nähern Verwandten mag ſie ſich unmittelbar an den Kirchenrath wenden.

Art. 134. Sie wacht über genaue Beobachtung aller, die Kirchangehörigen beſchlagenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen, zeigt Abweichungen davon ungeſäumt dem Dekan an, und vollführt die ihr diesfalls zukommenden Aufträge und Weiſungen der Oberbehörden.

Art. 135. Sie ſorgt, nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, für die Wiederbeſetzung erledigter Pfarrſtellen in der Gemeinde.

Art. 136. Sie trifft die zum Amtsantritt des neugewählten Pfarrers erforderlichen Vorkehrungen und Verabredungen, und wohnt ſeiner Einführung in's Amt, durch den Dekan, als Behörde bei.

Art. 137. Sie nimmt bei'm Tod eines Pfarrers oder bei deſſen Abtreten, durch zwei Mitglieder das pfarramtliche Archiv, gegen Ausſtellung eines Scheins, in Empfang, und übergiebt daſſelbe dem geſetzlich beſtellten Vikar oder dem neugewählten Pfarrer bei ſeinem Amtsantritt, ebenfalls gegen eine Beſcheinigung.

Art. 138. Ihr kommt auch das Recht zu, über Beſoldung der Pfarrer und anderer an der Kirche Angeſtellten, Wünſche und Vorſchläge an den Verwaltungsrath und durch denſelben an die Genoſſenverſammlung zu bringen, und ſie hat über ungeſchmälerte und richtige Leiſtung derſelben zu wachen.

Art. 139. Sie ordnet die erforderlichen Kirchgenoſſenverſammlungen an.

b) Als ehegerichtliche Behörde erſter Inſtanz.

Art. 140. Die Kirchenvorſteherſchaft entſcheidet, zufolge Art. 75 der Ornisation, über temporäre oder gänzliche Trennung des Ehebandes und über Zuerkennung der Kinder.

Art. 141. Auch ſtreitige Eheverſprechen und Einwendungen gegen Eheverlöbniſſe gehören in ihre erſtinſtanzliche Kompetenz, mit Ausnahme ökonomiſcher Anſprüche, worüber der Zivilrichter zu entſcheiden hat.

Art. 142. Sie ertheilt unentgeldlich Dispenſationen, wo ſolche nach den beſtehenden Geſetzen noch erforderlich ſind; auch Erlaubniß zu früherer Kopulation, als die Geſetze im allgemeinen beſtimmen, inſofern dieſe Geſetze, in beſondern dringlichen Fällen, eine Abkürzung des Termins geſtatten. Hievon ſind ausgenommen die in den Urtheilsſprüchen des Kirchenraths, über Wiederverehelichung, enthaltenen Beſtimmungen, und den Betreffenden ſteht, im Verweigerungsfalle, der Rekurs an die zweite Inſtanz offen.

Art. 143. Der perſönliche Vorſtand der Partheien vor der Kirchenvorſteherſchaft iſt denſelben nur in ärztlich beſcheinigten Krankheitsfällen

und bei entfernter Abweſenheit zu erlaſſen; und Bevollmächtigte ſolcher Partheien haben ſich genüglich über die erhaltene Vollmacht auszuweiſen.

Art. 144. Wenn von einer Parthei irgend eine Einwendung oder Vorfrage eingelegt wird, ſo iſt darüber durch Vorbeſcheid zu erkennen, ehe weiter in die Hauptſache eingetreten wird.

Art. 145. Der Kirchenvorſteherſchaft bleibt unbenommen, nach angehörter Klage und Verantwortung, gutfindenden Falls, noch Vermittlungsverſuche vorzunehmen; wenn ſolche aber fruchtlos ſind, ſoll ſogleich richterlich abgeſprochen werden.

Art. 146. Nach einer geordneten Umfrage wird, wenn kein Mitglied das Wort mehr begehrt, abgeſtimmt:

a. Ueber die in der Rechtsfrage liegende Trennung des Ehebandes, nach den darüber geſtellten Anträgen;
b. Ueber die hiefür anzuführenden Erwägungsgründe;
c. Ueber die Zuerkennung der Kinder;
d. Ueber allfällige andere nöthig erachtete Beſtimmungen;
e. Ueber die Gerichtsgebühren, nach den angewieſenen Sporteln.

Art. 147. Bei gleichgetheilten Stimmen entſcheidet der Präſident; ſonſt hat er keine Stimme.

Art. 148. Das gefällte Urtheil wird ſogleich von dem Schreiber verfaßt, und, nach Genehmigung desſelben durch die Behörde, den Partheien verleſen.

Art. 149. In die Abfaſſung des Urtheils ſind als weſentliche Punkte aufzunehmen:

a. Ort und Tag der Erkanntniß;
b. Der Name und die Herkunft der klagenden und der beklagten Parthei, vollſtändig und genau; auch der Name der ſie allenfalls vertretenden Bevollmächtigten;
c. Die aufgeſtellte Rechtsfrage;
d. Die Erwägungsgründe und Rechtserkanntniß, in Beziehung auf die Scheidung und die Zuerkennung der Kinder;
e. Die weitern rechtlichen Folgen und Beſtimmungen;
f. Die Weiſung, ſich, in Hinſicht auf Unterhaltungsbeiträge und andere ökonomiſche Anſprüche, wenn keine gütliche Verſtändigung darüber ſtatt finde, an den Zivilrichter zu wenden;
g. Die Gerichtsbühren.

Art. 150. Die Urtheilsſprüche ſind für die Partheien, wenn ſie verlangt werden, nicht aber für die Behörden, auf Stempelpapier auszufertigen, und müſſen von dem Präſidenten, und, im Namen der Kirchenvorſteherſchaft, von dem Schreiber derſelben, unterſchrieben und von Erſterem beſiegelt ſeyn.

Art. 151. Keiner Parthei darf der Rekurs an die zweite Inſtanz verweigert werden. Diejenige Parthei, welche den Streitfall weiter ziehen will, hat ſich hierüber innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Spruches an gerechnet, bei dem Präſidenten der Kirchenvorſteherſchaft zu erklären. In dieſem Falle wird jener das erſtinſtanzliche Urtheil, mit 6 fl. Einleimgeld oder einem Armuthsſcheine, durch den Schreiber der Kirchenvorſteher-

ſchaft, dem Präſidenten des Kirchenraths übermitteln. Unterbleibt dieſe Erklärung, ſo tritt das Urtheil in Kraft.

Art. 152. Urtheilsſprüche über Streitfälle von Niedergelaſſenen werden dem Pfarramt ihrer Heimathsgemeinde, zu Handen dortiger Behörde, in einem Protokollauszug, unentgeldlich mitgetheilt, inſofern ſie nicht vor die zweite Inſtanz gezogen werden.

Art. 153. Urtheilsſprüche, welche eine gänzliche Trennung des Ehebandes enthalten, ſind, laut Art. 75 der Organiſation, auch wenn von Seite der Partheien keine Appellation ſtatt findet, mit den in Art. 223 bezeichneten pfarramtlichen Einleitungsakten, dem Kirchenrathe, zur Beſtätigung oder Abänderung, einzuhändigen.

Art. 154. Zur Behandlung ehegerichtlicher Fälle verſammelt ſich die Kirchenvorſteherſchaft, inſofern ſolche Fälle vorliegen, vierteljährlich, vier Wochen vor der Verſammlung des Kirchenraths; nur wenn Partheien, mit Vorausbezahlung der hiefür beſonders beſtimmten Gebühren, eine außerordentliche Sitzung verlangen, mag eine ſolche ſtatt finden.

Art. 155. Der Präſident der Kirchenvorſteherſchaft beſorgt, in ſeiner Gemeinde, die ihm ſchriftlich zukommenden Zitationen der Partheien vor den Kirchenrath.

Art. 156. Die Kirchenvorſteherſchaft iſt, in Hinſicht auf ihre ehegerichtlichen Sitzungen, an die Sporteln des Untergerichts gewieſen.

Art. 157. Sie bezieht alſo:

a. Für einen Vorbeſcheid fl. 1 bis 2.
b. Für ein Haupturtheil fl. 2 bis 4.
c. Für eine Extraſitzung, die ganze Behörde fl. 9.

Der Präſident überdies für die Beſieglung eines Haupturtheils 12 kr.

Der Schreiber:

a. Für das Einſchreiben einer Streitſache 9 kr.
b. Für ſchriftliche Vorladung einer Perſon außer der Gemeinde 12 kr.
c. Für Ausfertigung eines Vorbeſcheids 9 kr.
d. Für Ausfertigung eines Haupturtheils 18 kr.

Der Weibel:

a. Für Vorladung einer Parthei 12 kr.
b. Für Abwart von jeder Parthei 6 kr.
c. Für Zuſammenberufung zu einer Extraſitzung 45 kr.
d. Für Abwart bei derſelben 45 kr.

Art. 158. Die Kirchenvorſteherſchaft führt über ihre Verrichtungen zwei geſönderte Protokolle, das eine für die matrimoniellen, das andere für alle übrigen Gegenſtände, die ſie amtlich zu behandeln hat; bewahrt alle Briefe, Schriften, Geſetze und Verordnungen in einem wohlgeordneten Archiv auf, und legt, mit den Protokollen, auch dieſe bei den, nach Art. 53, 54 und 55, angeordneten Viſitationen vor.

Art. 159. Bei jedem Wechſel der Behörde gehen alle dieſe Gegenſtände, mit einem genauen Verzeichniſſe, in die Hände der neuen Behörde über.

Art. 160. Die Kirchenvorſteherſchaft führt ihr eigenes Sigill, mit der Inſchrift: Evangeliſche Kirchenvorſteherſchaft der Gemeinde ꝛc.

Art. 161. In allen Fällen, in welchen die Kirchenvorſteherſchaft nähere Auskunft, Rath und beſondere Weiſung bedarf und wünſcht, wendet ſie ſich an den Dekan, oder durch dieſen an den Kirchenrath; in ehegerichtlichen Fällen jedoch immer unmittelbar an den Kirchenrath.

V. Abſchnitt.

Evangeliſche Geiſtlichkeit.

Kandidaten des Predigtamtes.

Art. 162. Ihre Aufnahme und Einweihung in's evangeliſche Predigtamt beſtimmen die Vorſchriften über Examen und Ordination, Art. 71—90.

Art. 163. Geiſtliche Kantonsbürger, welche durch eine ordentliche Prüfung und Ordination in's evangeliſche Predigtamt aufgenommen worden ſind, ſind ſchon durch dieſe Aufnahme, ohne weitere Förmlichkeit, Mitglieder des Kapitels, in welchem ſie wohnen, und der Kantonsſynode.

Pfarrer.

Ihre Anſtellung und ihr Abtreten von einer Stelle.

Art. 164. Die Weiſe und die Bedingungen der Anſtellung im Kanton iſt in den Verordnungen über die Wiederbeſetzung erledigter Pfarrſtellen, Art. 283—310, enthalten.

Art. 165. Von dem Tage des Amtsantritts an gerechnet, darf ein Pfarrer ſeine Stelle zwei Jahre lang nicht verlaſſen, es ſey denn, daß er ſich mit der Gemeinde gütlich über ein früheres Weggehen verſtändige; laut Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums vom 11. Februar 1834.

Art. 166. Wenn ein Pfarrer auf eine andere Gemeinde gewählt worden iſt, oder, aus irgend einem andern Grunde, ſeine bisherige Stelle verlaſſen will, ſo hat er hievon dem Dekan und der Kirchenvorſteherſchaft ſchleunige Anzeige zu machen.

Art. 167. Ihm liegt aber, gegenſeitige Verſtändigung mit der Kirchgemeinde und dem neugewählten Pfarrer vorbehalten, ob, die Pfarrei noch ein Vierteljahr lang entweder ſelbſt zu verſehen, oder durch einen Vikar auf ſeine Koſten unklagbar verſehen zu laſſen, worüber er ſich, durch das Dekanat, beim Kirchenrathe genüglich auszuweiſen hat. Während dieſer Zeit bezieht er aber die volle Beſoldung.

Art. 168. Bei ſeinem Abtreten übergiebt er, in Gegenwart zweier Mitglieder der Kirchenvorſteherſchaft, dem Vikar, oder, wenn keiner angeſtellt wurde, dieſen beiden Mitgliedern, das pfarramtliche Archiv, mit einem genauen Verzeichniſſe ſeines Inhaltes, wofür ihm eine Beſcheinigung auszuſtellen iſt.

Art. 169. Nach dem Abſterben eines Pfarrers hat ſeine Familie das Recht, mit Bezug des vollen Einkommens, noch ein Vierteljahr auf der Pfarrei zu verbleiben; während dieſer Zeit ſoll ſie aber dafür ſorgen, daß dieſelbe in allen Theilen unklagbar verſehen werde, worüber ſie ſich durch das Dekanat bei dem Kirchenrath auszuweiſen hat.

Amtsantritt.

Art. 170. Der neugewählte Pfarrer tritt, nach Gültigerklärung und Ge-

nehmigung der Wahl von Seite des Kirchenraths und der Regierung, an einem, mit der Kirchenvorſteherſchaft und dem betreffenden Dekane zu verabredenden Sonntage ſeine Stelle an.

Art. 171. Er wird von dem Dekan, in amtlicher Gegenwart der Kirchenvorſteherſchaft, in ſein Amt eingeführt; und bei dieſem Anlaſſe leiſtet er dem Dekane, vor der verſammelten Gemeinde, das Handgelübde treuer Erfüllung ſeiner Amtsobliegenheiten, worauf er ſeine Verrichtungen mit einer Antrittspredigt beginnt.

Amtsverrichtungen.

Art. 172. Sobald ein Pfarrer auf die bezeichnete Weiſe in ſeine Stelle eingeführt iſt, liegen ihm alle mit derſelben verbundenen pfarramtlichen Geſchäfte ſeiner Gemeinde ob.

Art. 173. Seine pfarramtliche Aufſicht und Wirkſamkeit bezieht ſich auch auf diejenigen evangeliſchen Bürger und Einwohner, welche aus benachbarten katholiſchen Gemeinden, in kirchlicher Beziehung, ſeiner Kirchgemeinde zugetheilt ſind.

Predigten.

Art. 174. Der Pfarrer hält an jedem Sonntage, zu der von der Kirchenvorſteherſchaft, mit Genehmigung der Kirchgemeinde, beſtimmten Zeit, eine Morgenpredigt; an den hohen Feſttagen eine Morgen- und eine Nachmittagpredigt; auch, wo es in den Wünſchen und Bedürfniſſen einer Gemeinde liegt, eine Wochenpredigt.

In Beziehung auf Filialkirchen bleibt es diesfalls bei den bisherigen vertragsgemäßen Rechten und Uebungen.

Art. 175. Wo bisherige Uebung und das Bedürfniß auch an den gewöhnlichen Sonntagen Nachmittagspredigten erforderlich machen, mögen dieſelben ferner beibehalten werden.

Art. 176. Keinem Pfarrer iſt geſtattet, von ſich aus, einzelne dringende Fälle, worüber er ſich hernach bei der Kirchenvorſteherſchaft auszuweiſen hat, ausgenommen, Veränderungen, durch Einſtellung einer Predigt oder durch Verlegung derſelben auf eine andere Stunde, vorzunehmen.

Kinderlehren und übriger Religionsunterricht.

Art. 177. An jedem Sonntage Nachmittags hat der Pfarrer eine, auch mit Rückſicht auf Belehrung und Erbauung erwachſener Chriſten zweckmäßig eingerichtete Kinderlehre oder Jugendgottesdienſt zu halten. In Filialkirchen bleibt es, die Kinderlehren betreffend, ebenfalls bei den bisherigen Rechten und Uebungen.

Art. 178. Wo Nachmittagspredigten gehalten werden, mag die Kinderlehre durch die Kirchenvorſteherſchaft auf eine andere geeignete Zeit verlegt werden. Bei Feſten findet ſie an den Nachmittagen derſelben ſtatt.

Art. 179. Der Pfarrer führt ein genaues Verzeichniß der kinderlehrpflichtigen Kinder ſeiner Gemeinde und der ihr Zugetheilten aus benachbarten katholiſchen Gemeinden, ermahnt ſaumſelige Kinder mit ihren Eltern, Pflegeltern, Vögten oder Herrſchaften, bei denen ſie ſich befinden, an ihre Pflicht, und leitet ſie, wenn ſeine Ermahnung fruchtlos iſt, an die Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 180. Kinderlehrpflichtig ſind in der Regel alle Knaben und Mädchen von vollendetem zehnten Jahr an bis zur Konfirmation; und kein Pfarrer darf, ohne Einwilligung der Kirchenvorſteherſchaft, eines derſelben von der Kinderlehre gänzlich entlaſſen. Die Einſchreibung findet unmittelbar nach Oſtern ſtatt.

Art. 181. Willkürliche Abänderungen, weder in Hinſicht auf die Zeit noch auf die Einrichtung der Kinderlehren, ſind keinem Pfarrer geſtattet; und ohne Bewilligung der Kirchenvorſteherſchaft, dringende Fälle ausgenommen, darf keine Kinderlehre eingeſtellt werden.

Art. 182. Den Kindern, welche aus der Schule entlaſſen ſind, ertheilt der Pfarrer, in geſönderten Klaſſen der Knaben und Mädchen, bis zu ihrer Konfirmation, noch an einem Wochentag eine Stunde beſondern Religionsunterricht, in welchem er die bibliſche Geſchichte behandelt und Anleitung ertheilt, die Bibel und die öffentlichen Religionsvorträge in Kinderlehren und Predigten zweckmäßig zu benutzen.

Art. 183. Alle Knaben und Mädchen evangeliſcher Konfeſſion ſind verpflichtet, den Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht zu beſuchen. Ausnahmen von dieſer Regel ſind nur mit Bewilligung der Kirchenvorſteherſchaft zuläßig.

Art. 184. Den Konfirmandenunterricht ertheilt der Pfarrer auf das heilige Oſterfeſt; derſelbe mag aber in Gemeinden, wo das Bedürfniß ſolches erheiſcht, auch noch auf andere Feſte gegeben werden.

Art. 185. Vor dem vollendeten ſechszehnten Jahre darf in der Regel die Konfirmation nicht ſtatt finden. Ausnahmen hievon hat die Kirchenvorſteherſchaft zu bewilligen.

Art. 186. Der Konfirmandenunterricht iſt mindeſtens drei Monate lang, wöchentlich zwei- bis dreimal zu ertheilen.

Art. 187. Derſelbe iſt den Knaben und Mädchen abgeſöndert zu ertheilen.
Ausnahmen hievon ſind nur bei einer ganz kleinen Anzahl von Konfirmanden geſtattet.

Art. 188. Nur Knaben und Mädchen von Kirchangehörigen dürfen ohne weiters in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden; ſolche aus andern Gemeinden und Kantonen, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft, oder ihr zugetheilt ſind, nur, wenn ſie von dem Pfarrer ihrer Heimathsgemeinde dazu empfohlen ſind. An dieſen iſt dann, nach geſchehener Konfirmation, eine amtliche Beſcheinigung derſelben auszuſtellen.

Art. 189. Der an der Gemeinde angeſtellte Pfarrer allein hat das Recht, den Konfirmandenunterricht zu ertheilen. Für ſolche, welche dieſen Unterricht bei einem andern Geiſtlichen in oder außer der Gemeinde zu genießen wünſchen, ſoll er einen Erlaubnißſchein ausſtellen, was er aber nur gegen einen von dem Kirchenrath anerkannten Geiſtlichen zu thun befugt iſt. Ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein darf kein Geiſtlicher Jemand in den Konfirmandenunterricht aufnehmen.

Art. 190. Die Konfirmation ſelbſt ſoll mit einer angemeſſenen, aber einfachen Feierlichkeit, am Nachmittage des Vorbereitungsſonntags auf das betreffende Feſt, öffentlich geſchehen, ſtatt des nachmittägigen Gottesdienſtes in der betreffenden Kirche.

Taufe.

Art. 191. Der Pfarrer verrichtet die Taufe nach der in der evangeliſch-reformirten Kirche angenommenen Uebung, auf die in der Liturgie vorgeſchriebene Weiſe, und er allein iſt berechtiget, dieſe heilige Handlung in ſeiner Gemeinde vorzunehmen.

Art. 192. Nur die Kinder von Eltern, welche wirklich in der Gemeinde wohnen, oder ihr kirchlich zugetheilt ſind, dürfen ohne weiters getauft werden; ſolche aus andern Gemeinden nur mit ſchriftlicher Bewilligung des Pfarrers der betreffenden Gemeinde, welchem ſogleich eine Beſcheinigung der vollzogenen Taufe auszuſtellen iſt.

Art. 193. Unehelichen Kindern von Bürgern oder Niedergelaſſenen oder der Gemeinde kirchlich Zugetheilten ertheilt der Pfarrer zwar ebenfalls die Taufe; macht aber ſogleich an den Gemeindammann der eignen Gemeinde und an das Pfarramt der Heimathsgemeinde der Mutter des getauften Kindes amtliche Anzeige.

Art. 194. Kinder von Durchreiſenden dürfen nur mit einer ſchriftlichen Erlaubniß des Gemeindammanns getauft werden, und der Pfarrer ſtellt ſogleich den Eltern eine amtliche Beſcheinigung der vollzogenen Taufe aus.

Art. 195. Eheliche Kinder, deren Eltern verſchiedener Konfeſſion ſind, werden in der Kirche des väterlichen Glaubens getauft, wenn der Vater der evangeliſchen Kirche zugehört.

Art. 196. Von der Geburt eines Kindes iſt das Pfarramt derjenigen Kirchgemeinde, in welcher das Kind geboren wird, oder wohin die Eltern in pfarrlicher Beziehung eingetheilt ſind, innert den erſten 24 Stunden von der Geburt an, in zuverläßige Kenntniß zu ſetzen, was ſchriftlich oder mündlich geſchehen kann. Zunächſt ſind zu dieſer Anzeige, bei Verantwortlichkeit, verpflichtet: der Vater, in Ermangelung deſſelben, die Mutter, und, wenn dieſe nicht dazu fähig wäre, die in gleicher Haushaltung oder in gleichem Haus ſich befindlichen Hausherren oder Frauen, ſo bald ſie von der Geburt Kenntniß erlangen. Die Taufe ſoll in allen Fällen innert den erſten ſechs Wochen nach der Geburt ſtattfinden.

Art. 197. Eltern, welche ſich weigern ſollten, ihre Kinder innert der beſtimmten Zeit taufen zu laſſen, werden zuerſt von dem Pfarrer, dann von der Kirchenvorſteherſchaft freundſchaftlich belehrt, wenn dies fruchtlos iſt, dem Dekan, und wenn dieſer nichts ausrichtet, dem Kirchenrathe zu ernſterm Einſchreiten angezeigt.

Art. 198. Die Taufe iſt, als eine Aufnahmsfeierlichkeit in die chriſtliche Kirche, immer öffentlich in der Kirche vorzunehmen, und zwar in der Regel bei'm Gottesdienſte.

Art. 199. Derſelben wohnen wenigſtens der Vater des zu taufenden Kindes und zwei Taufzeugen, ein männlicher und ein weiblicher, bei.

Art. 200. Zu Taufzeugen dürfen nur konfirmirte Chriſten angenommen werden.

Abendmahl.

Art. 201. Das Abendmahl wird in dem Sinn und nach den einfachen Gebräuchen der evangeliſch-reformirten Kirche, nach der vorgeſchriebenen Liturgie, von dem Pfarrer geleitet und bedient, wobei ihm die benöthigten Mitglieder aus der Kirchenvorſteherſchaft beiſtehen.

Art. 202. Das Abendmahl wird in allen evangeliſchen Gemeinden in den Haupt- und Filialkirchen, an den hiezu feſtgeſetzten Tagen, zur Zeit des Morgengottesdienſtes, gefeiert.

Art. 203. Der Pfarrer ſorgt, in Verbindung mit der Kirchenvorſteherſchaft, für eine ſtille, würdige Feier dieſer heiligen Handlung.

Eheeinſegnungen.

Art. 204. Der Pfarrer hat die Eheeinſegnungen zu vollziehen.

Art. 205. Wenn die Verlobten nicht förmlich eine Predigt verlangen, ſo wird in der Regel nur eine angemeſſene Traurede beim Taufſteine gehalten, welche jedes Mal dem Akte der Trauung vorausgehen muß.

Art. 206. Dieſe iſt nach den in der evangeliſch-reformirten Kirche üblichen Gebräuchen und nach der vorgeſchriebenen Liturgie vorzunehmen.

Art. 207. Zur Verehelichung dürfen von dem Pfarrer nur Solche angenommen und eingeſchrieben werden, bei welchen keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, worüber ſie ſich auszuweiſen haben. Perſonen evangeliſcher Konfeſſion haben ſich überdieß über den erhaltenen Konfirmationsunterricht auszuweiſen.

Art. 208. Der Trauung geht eine öffentliche Verkündung von der Kanzel voraus, und jene darf erſt 10 Tage nach dieſer ſtatt finden, es ſey denn, daß die Kirchenvorſteherſchaft, in beſondern dringlichen Fällen, Erlaubniß zu früherer Trauung ertheilt habe.

Art. 209. Die Verkündung muß am Heimaths- und Aufenthaltsorte der beidſeitigen Verlobten ſtatt finden, und in derſelben iſt, nebſt den vollſtändigen Namen und zur Kenntniß erforderlichen nähern Bezeichnungen der Verlobten, auch der Tag und der Ort der Trauung anzuzeigen.

Art. 210. Früheſtens zwei Tage nach der Verkündung hat der Pfarrer an das betreffende auswärtige Pfarramt, des eigenen Kantons ſowohl als der ſchweizeriſchen Kantone und des Auslandes, einen amtlichen Verkündſchein auszufertigen.

Art. 211. Allfällige Einſprachen leitet er an die Kirchenvorſteherſchaft, zur Beſeitigung derſelben, oder zur Weiterleitung an den Kirchenrath.

Art. 212. Gemeindsbürgerinnen, die ſich mit Nichtgemeindsbürgern verehelichen wollen, haben hievon ihrem Pfarramte mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu machen; und daſſelbe ſtellt ſodann einen Tauf-, Konfirmations- und Entlaſſungsſchein aus dem kirchlichen Verbande der Heimathsgemeinde aus.

Art. 213. Auch das Eheverſprechen Dieſer, ſie mögen in der Gemeinde ſelbſt, oder auswärts ſich aufhalten, muß verkündet und hernach die Verkündung an das Pfarramt des Bräutigams beſcheinigt werden.

Art. 214. Ueber die erfolgte Einſegnung ſolcher Ehen läßt ſich der Pfarrer, innert Monatsfriſt, eine amtliche Beſcheinigung von dem betreffenden auswärtigen Pfarramte geben.

Art. 215. Für auswärtige Kopulationen von Gemeindsbürgern, geſchehen ſie im Kanton oder außer demſelben, ſtellt der Pfarrer eine amtliche Bewilligung aus, ſowie er Kopulationen von Auswärtigen, die er vorgenommen hat, an die betreffenden Pfarrämter ſogleich beſcheinigt.

Art. 216. Scheine aus andern Kantonen und aus dem Auslande bedürfen der Legaliſation einer höhern Behörde, wenn ſie nicht von dieſer ſelbſt unmittelbar ausgeſtellt ſind; andere Scheine dürfen gar nicht angenommen werden.

Art. 217. Iſt der Pfarrer über Scheine im Zweifel, ſo wendet er ſich, mit Einſendung derſelben, an ſeinen Dekan.

Art. 218. Sollte ein Gemeindsbürger, ohne die vom Pfarramt auszuſtellenden Scheine, irgendwo kopulirt worden ſeyn, ſo macht der Pfarrer hievon ſogleich Anzeige an die Kirchenvorſteherſchaft, zur Weiterleitung an den Kirchenrath.

Vermittlung und Einleitung von Eheſtreitigkeiten.

Art. 219. Der Pfarrer iſt, zufolge Art. 76 der Organiſation, in ehelichen Streitigkeiten die vermittelnde und einleitende Behörde.

Art. 220. Sobald eine ſtreitende Parthei mit dem förmlichen Begehren der Scheidung vor ihm erſcheint, ſo zitirt er, nachdem er dieſe zur Verſöhnung und Wiedervereinigung zu ſtimmen vergeblich bemüht geweſen war, die beklagte Parthei; vernimmt dieſelbe zuerſt allein, und ſucht vermittelnd auf ſie einzuwirken; dann wiederholt er den Vermittlungsverſuch in Gegenwart beider Theile.

Art. 221. Ueber alle ſolche Fälle führt er ein genaues Protokoll, in welches er, nebſt dem vollſtändigen Namen der Betreffenden und dem Tage, an welchem ſie vor ihm erſchienen ſind,

a. Die Streitſache,

b. Den Schluß, ob Vermittlung oder Weiſung an die Kirchenvorſteherſchaft ſtattgefunden habe, einträgt.

Art. 222. Findet Vermittlung ſtatt, ſo ſind die Vergleichspunkte genau in das Protokoll einzutragen, welches, nach Verleſung deſſelben, von den Partheien unterſchrieben werden muß.

Art. 223. Iſt der Vermittlungsverſuch fruchtlos, ſo leitet der Pfarrer die Streitſache durch einen wörtlichen Protokollauszug (Leitungsſchein), mit Beifügung von einem Gulden Einleimgeld, welchen die klagende Parthei zu entrichten hat, oder einen Armuthsſchein, an die Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 224. Die Vermittlung und Beurtheilung eines ehelichen Streitfalls geſchieht da, wo der Mann haushäblich niedergelaſſen iſt, inſofern daſelbſt ein evangeliſches Matrimonialgericht vorhanden iſt; wo dieß entweder nicht der Fall wäre, oder der Mann ſich nicht bleibend, ſondern nur temporär an einem ſolchen Ort aufhielte, müßte beides in ſeiner Heimath ſtattfinden.

Beerdigungen.

Art. 225. Bei Beerdigungen von ſolchen Verſtorbenen, die ſchon konfirmirt waren, finden in der Regel Leichenpredigten ſtatt.

Art. 226. Dieſe mögen aber, mit Bewilligung der Kirchenvorſteherſchaft, wo die eigenthümlichen Uebungen und Bedürfniſſe eines Ortes ſolches wünſchbar machen, in kurze Reden beim Grab oder beim Taufſtein umgewandelt werden.

Art. 227. Die dabei üblichen Perſonalien ſollen möglichſt kurz ſeyn.

Art. 228. Bei jüngern, nicht konfirmirten Verſtorbenen wird in der Regel nur das Abdankungsgebet in der Liturgie gehalten.

Art. 229. Bei beſondern Trauerfällen jedoch ſteht es dem Pfarrer frei, auch bei der Leiche eines Kindes eine kurze Grabrede zu halten.

Art. 230. Hinſichtlich der Begräbnißzeit richtet ſich der Pfarrer nach den diesfalls beſtehenden polizeilichen Vorſchriften.

Ausfertigung von Auszügen und Scheinen aus pfarramtlichen Büchern.

Art. 231. Dem Pfarrer kommt die Ausfertigung aller Auszüge und Scheine, aus den pfarramtlichen Büchern ſeiner Gemeinde, zu.

Art. 232. Als bloße Auszüge ſind anzuſehen: Anzeigen von Taufen, Konfirmationen und Beerdigungen von Nichtgemeindsbürgern an die Pfarrämter ihrer Heimathgemeinde, behufs der Einſchreibung in die dortigen pfarramtlichen Bücher. Dieſe Mittheilungen ſollen bei jedem einzelnen Falle ſogleich ſtattfinden.

Art. 233. Als wirkliche pfarramtliche Scheine ſind zu betrachten:

a. Einzelne, über jene kollegialiſchen Mittheilungen hinaus, zu andern Zwecken von Privaten, Pfarrern und Behörden beſonders verlangte Tauf-, Konfirmations- und Todtenſcheine.

b. Konfirmationsbeſcheinigungen für ſolche, welche nicht als Familienglieder in der Gemeinde niedergelaſſen und ihr zugetheilt ſind, und zum Konfirmandenunterrichte beſonders empfohlen waren.

c. Alle Scheine, welche auf Verehelichung Bezug haben, als: Entlaſſungsſcheine, Verkündſcheine, Kopulationsempfehlungen und Kopulationsbeſcheinigungen.

Art. 234. Sowohl jene Auszüge als dieſe Scheine ſind nach einem, von dem Kirchenrathe zu ertheilenden, mit der jeweiligen vorgeſchriebenen Büchereinrichtung übereinſtimmenden Formular auszufertigen; und andere, als die vorgeſchriebenen Formulare, dürfen nicht gebraucht werden.

Art. 235. Scheine, welche zum Gebrauch außer dem Kanton dienen ſollen, müſſen von der Kantonskanzlei oder von dem Bezirksammann legaliſirt ſeyn.

Art. 236. Die Auszüge ſind unentgeldlich auszufertigen.

Art. 237. Für die Scheine iſt die im Geſetz über den Sporteltarif, Art. 101, beſtimmte Taxe zu beziehen.

Art. 238. Der Pfarrer beſorgt auch die Einholung der benöthigten Legaliſation.

Art. 239. Die geſetzlichen Gebühren werden auf dem Scheine bemerkt.

Archiv.

Art. 240. Protokolle, Urtheilsſprüche, Auszüge und Scheine, amtliche Briefe, kirchliche Geſetze und Verordnungen, hat der Pfarrer, in wohlgeordneten Rubriken, ſorgfältig aufzubewahren, und darüber ein genaues Verzeichniß zu führen.

Art. 241. Von dem Dekan (Art. 98) in Zirkulation geſetzte Bekanntmachungen und Verordnungen ſchreibt er, zur Aufbewahrung im Archiv, ab.

Ueber die Einrichtung des Archivs wird der Kirchenrath eine nähere Anleitung ertheilen.

Seelſorge.

Art. 242. Dem Pfarrer liegt zunächſt die Sorge für die geiſtigen Angelegenheiten und Bedürfniſſe ſeiner Pfarrangehörigen und die Aufſicht über den religiöſen und ſittlichen Zuſtand der Gemeinde und der einzelnen Glieder derſelben ob; und er hat die Pflicht, zur Verbeſſerung deſſelben, nicht nur öffentlich ſondern auch privatim, zu wirken.

Art. 243. Zu dieſem Zwecke ſucht er ſich eine möglichſt genaue Kenntniß ſeiner Pfarrangehörigen zu verſchaffen; er unternimmt daher, ſowie behufs der Vervollſtändigung der pfarramtlichen Bücher, ſooft er es nöthig findet, mit Anzeige an die Kirchenvorſteherſchaft, hiezu erforderliche Hausbeſuchungen. Wenigſtens alle fünf Jahre muß eine Hausbeſuchung ſtattfinden. *)

Art. 244. Dabei richtet er ſeine Aufmerkſamkeit auch auf fremde Dienſtboten, Geſellen und Lehrjungen evangeliſcher Konfeſſion. *)

Art. 245. Er ſetzt ſich deßhalb, und mit Rückſicht auf niedergelaſſene Familien, mit dem Gemeindammann, zu gegenſeitigen erforderlichen Mittheilungen, in Verbindung. *)

Art. 246. Er achtet insbeſondere auf das gegenſeitige Betragen einzelner Familienglieder: der Ehegatten, Eltern, Kinder; weist Fehlbare im Geiſte der Liebe und des Ernſtes zurecht, und leitet ſie, wenn ſeine Bemühungen erfolglos ſeyn ſollten, an die Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 247. Er ſorgt, ſo viel von ihm abhängt, durch beſondere Belehrungen und Ermahnungen, für ein religiöſes, ſittliches Leben ſeiner Kirchangehörigen, für einen fleißigen Beſuch des Gottesdienſtes, und die Beobachtung der evangeliſch-chriſtlichen Religionsgebräuche, und weist ſolche, welche jenen und dieſe beharrlich und auf eine leichtſinnige Weiſe vernachläßigen, nach wiederholten fruchtloſen Ermahnungen, an die Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 248. Kirchangehörige, welche durch religiöſe Verirrungen ſich ſelbſt und Andern gefährlich werden, ſucht er, auf dem Wege gründlicher Belehrung, zu beſſerer Einſicht zu leiten, und ſchreitet gegen ſolche, die durch öffentlich ausgeſprochenen Unglauben und Religionsverachtung ver-

---

*) Wegen der Niedergelaſſenen in benachbarten Gemeinden wird hier auf die Note bei Art. 312 hingewieſen.

derblich auf ihre Umgebung einwirken, nach eigenen vergeblichen Bemühungen, ernſter ein, durch Anzeige an die Kirchenvorſteherſchaft, zu allfälliger Weiterleitung.

Art. 249. Auf die nämliche Weiſe freundſchaftlicher Belehrung verfährt er gegen etwaige Sektirer in ſeiner Gemeinde. Im Geiſte evangeliſcher Wahrheit und Liebe ſucht er ſie von ihren Irrthümern und der mehrfachen Gefahr ihrer Trennung zu überzeugen; macht ſie auf die beſtehenden kirchlichen Geſetze und die Folgen ihrer Uebertretung aufmerkſam; zeigt dergleichen Erſcheinungen in der Gemeinde beförderlichſt ſeinem Dekan, zu Handen des Kirchenraths, an, und befolgt die diesfalls ihm zukommenden beſondern Weiſungen.

Art. 250. Pfarrangehörige, welche im Begriffe wären, aus der evangeliſch-reformirten Kirche auszutreten, und ihm deßhalb Anzeige machen, ſucht er, durch gründliche Belehrung und klare Beleuchtung ihrer Gründe und Abſichten, von ihrem Vorhaben zurückzubringen; ſtellt aber, wenn ſie auf ihrem Entſchluſſe beharren, mit Anzeige an die Kirchenvorſteherſchaft, einen Entlaſſungsſchein für dieſelben an das katholiſche Pfarramt aus, bei welchem ſie ihren Uebertritt zu bewerkſtelligen gedenken.

Art. 251. Bei ſolchen, welche in die evangeliſch-reformirte Kirche hinüberzutreten wünſchen, macht der Pfarrer, ſobald er ſich von der Reinheit ihrer Abſichten hinlänglich überzeugt hat, ungeſäumte Anzeige an das betreffende katholiſche Pfarramt und an den evangeliſchen Kirchenrath, ertheilt ihnen, nach erhaltener Erlaubniß von dieſem, den erforderlichen Unterricht, und nimmt ſie, nach Vollendung deſſelben, nach erſtattetem Berichte darüber an den Kirchenrath und erhaltener Weiſung von demſelben, in die evangeliſch-reformirte Kirche auf, und ſtellt ihnen eine pfarramtliche Beſcheinigung darüber aus.

Art. 252. Sind die Konvertirenden niedergelaſſene Kantonsbürger, ſo iſt an die beiden betreffenden Pfarrämter, das reformirte und das katholiſche, amtliche Anzeige zu machen, ehe der zum Uebertritt erforderliche Entlaſſungsſchein ausgeſtellt, oder der Unterricht zur Aufnahme angefangen wird.

Art. 253. Wenn ſich Nichtkantonsbürger zum Uebertritt melden, ſo hat der Pfarrer, mit Einſendung der ihm übergebenen Scheine, nur Anzeige an den Kirchenrath zu machen, welcher dann die weitern geſetzlichen Schritte thun wird.

Art. 254. In den Verpflichtungen des Pfarrers liegt insbeſondere auch der Krankenbeſuch.

Art. 255. Dabei richtet er ſeine Aufmerkſamkeit auch auf den körperlichen Zuſtand, auf die Verpflegung und Behandlung der Kranken, und ertheilt auch darüber, wo es nöthig iſt, Ermunterung und Rath.

Art. 256. Erforderlichen Falls erſtattet er, wo moraliſche Einwirkung zu beſſerer Behandlung der Kranken nöthig iſt, an die Kirchenvorſteherſchaft, wo es an Mitteln zu gehöriger Verpflegung fehlt, an die Armenpflege Bericht.

Stellvertretung.

Art. 257. In einzelnen Fällen, aber höchſtens für vier Wochen, mag ein

Pfarrer ſeine ſonntäglichen und Wochenfunktionen durch einen benachbarten Pfarrer verſehen laſſen, und, wenn es nicht anders geſchehen kann, die Kinderlehre und den wöchentlichen Religionsunterricht einſtellen, jedoch mit Anzeige und Ausweis an den Dekan.

Art. 258. Bei andauernden Krankheits- oder Abweſenheitsfällen hat er dafür zu ſorgen, daß alle ſeine pfarramtlichen Funktionen in gewöhnlicher Ordnung verſehen werden, worüber er ſich durch den Dekan beim Kirchenrathe genüglich auszuweiſen hat.

Art. 259. Wenn ſolches auf keine andere Weiſe befriedigend geſchehen kann, ſo hat er einen Vikar anzuſtellen, welcher aber ein von dem Kirchenrathe anerkannter Geiſtlicher, und zur Uebernahme eines Vikariats im Kanton von demſelben autoriſirt ſeyn muß.

Art. 260. Weder Pfarrer noch Kirchenvorſteher ſind befugt, einen Geiſtlichen predigen oder irgend eine kirchliche Funktion für ſich verrichten zu laſſen, der nicht, nach Art. 31, hiefür autoriſirt iſt.

Art. 261. Ein wirklicher Stellvertreter eines Pfarrers tritt in alle Pflichten und Rechte des Pfarrers ein, und iſt in dieſer Stellung auch von amtswegen Mitglied der Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 262. Ein ſolcher hat ſich, vor der Uebernahme eines Vikariats, bei dem Dekan des betreffenden Kirchenbezirks zu ſtellen, und demſelben das Handgelübde für treue Erfüllung ſeiner Amtsobliegenheiten abzulegen.

Art. 263. Er iſt für alle Zweige pfarramtlicher Wirkſamkeit, die er übernommen hat, für die Zeit ſeiner Anſtellung, verantwortlich.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 264. Jeder Pfarrer oder Stellvertreter deſſelben iſt für die Folgen willkürlicher Abweichungen von dieſen Vorſchriften verantwortlich, und unterliegt überdieß, je nach den Umſtänden, einer beſondern Zurechtweiſung vor dem Kirchenrathe; anderweitige geſetzliche Ahndung vorbehalten.

Art. 265. Für ſeine Bedienung in amtlichen Geſchäften gebraucht der Pfarrer oder ſein Stellvertreter den Meßmer; und letzterer bezieht, bei Einladungen ſtreitender Eheleute zur Vermittlung, die Gebühren des Weibels vom Vermittler, 6 kr. von jeder Parthei.

Art. 266. Ausnahmen, welche örtliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe hie und da erforderlich machen, mögen, unter Genehmigung des Kirchenraths, inſoweit ſtatt haben, als ſolche den allgemeinen organiſchen Beſtimmungen nicht widerſprechen.

Art. 267. Das Nähere über die Stellung und Wirkſamkeit der Geiſtlichen, inſofern dieſelbe das rein Kirchliche beſchlägt, wird, nach Art. 21 der Organiſation, von der Synode ausgehen.

VI. Abſchnitt.

Kirchgemeinden.

Art. 268. Die Kirchgemeinde beſteht in der Geſammtheit der evangeliſchen Bürger einer Pfarrei. Nur die Genoſſen haben Stimmrecht.

Art. 269. Die ſtimmfähigen Antheilhaber am Kirchen- und Pfrundgut der Pfarrei bilden, nach Art. 79 der Organiſation, die eigentliche Kirchgenoſſenſchaft.

Art. 270. Als Kirchangehörige ſind zu betrachten:

a. Die Kirchgenoſſen, Antheilhaber am Kirchen- und Pfrundgut;

b. Alle in der Gemeinde Niedergelaſſenen, evangeliſcher Konfeſſion;

c. Alle übrigen, in der Gemeinde befindlichen Konfeſſionsangehörigen;

d. Alle ihr aus benachbarten Gemeinden Zugetheilten evangeliſcher Konfeſſion.

Ueber die Zutheilung Letzterer wird der Kirchenrath, unter höherer Genehmigung, nähere, der Lokalität angemeſſene Beſtimmungen treffen *).

Art. 271. Der Kirchgenoſſenſchaft liegt die Pflicht ob, die Kirche und alle kirchlichen Anſtalten und Einrichtungen in der Gemeinde, nach den allgemeinen kirchlichen Geſetzen und Verordnungen, zu unterhalten, und bedürfniß- und zeitgemäß zu verbeſſern.

Art. 272. Wo zu dieſem Zwecke die vorhandenen Fonds nicht hinreichen, da hat die Kirchgenoſſenſchaft das Mangelnde, nach jeweiligen geſetzlichen Beſtimmungen, zu erheben und zu ergänzen.

Art. 273. Jedem einzelnen Gliede der Kirchgemeinde liegt die Pflicht ob, das Seinige, durch Wort und That, zur Beförderung chriſtlicher Religioſität und Sittlichkeit und eines regen kirchlichen Lebens, mitzuwirken.

Art. 274. Glieder der Gemeinde, welche aus dem evangeliſch-reformirten Kirchenverbande austreten wollen, haben dem Pfarrer ihrer Gemeinde Anzeige hievon zu machen, und ſich bei demſelben um einen Entlaſſungsſchein zu bewerben.

Art. 275. Diejenigen Kirchgenoſſen, welche von der evangeliſchen Kirche zu einer andern Konfeſſion übertreten, verlieren, zufolge eidgenöſſiſchen Konkordats, wegen Folgen der Religionsveränderung, in Bezug auf Land- und Heimathsrechte, vom 8. Juli 1819, das Bürgerrecht nicht, wohl aber das Antheilhaberrecht an Kirchen- und Pfrundgütern und alle Rechte, welche den evangeliſch-reformirten Kirchgenoſſen, als ſolchen, in ihrer Heimathgemeinde zuſtehend ſind.

Art. 276. Solche, welche in die evangeliſche Kirche hinübertreten wollen, haben bei dem Pfarrer, bei welchem ſie den Uebertritt zu machen willens ſind, ſich auszuweiſen, daß ſie dem katholiſchen Pfarramt ihrer Gemeinde davon Anzeige gemacht haben.

Art. 277. Nach erfolgter Aufnahme werden ſie in die evangeliſch-kirchlichen Verzeichniſſe derjenigen Gemeinde eingetragen, in welcher ſie das politiſche Gemeindsbürgerrecht beſitzen; in das Theilhaberrecht an den kirchlichen Gütern aber haben ſie ſich beſonders einzukaufen, im Falle ſolches ihnen nicht von der betreffenden Kirchgenoſſenſchaft unentgeldlich ertheilt wird.

*) Hier wird auf die Note bei Art. 312 hingewieſen.

Art. 278. Wenn in der Gemeinde, in welcher ſolche Konvertiten das politiſche Bürgerrecht beſitzen, keine evangeliſche Kirchgemeinde exiſtirt, ſo haben ſie ſich in eine ſolche aufnehmen zu laſſen, wo ſie alsdann in die kirchlichen Regiſter dieſer Gemeinde eingetragen werden.

Art. 279. Alle Kirchangehörigen ſind verbunden, die beſtehenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen zu beobachten, und werden für die Nichtbeachtung derſelben verantwortlich.

Art. 280. Die Abſonderung von dem bisherigen kirchlichen Verbande, zur Bildung einer eigenen Kirchgemeinſchaft, mit eigenen kirchlichen Inſtitutionen, iſt, zufolge Art. 8 der Verfaſſung, unterſagt; und die Einzelnen, welche ſich zu eigenen religiöſen Uebungen abſondern, haben ſich dennoch, in Beziehung auf ſich ſelbſt und auf ihre Kinder, allen kirchlichen Geſetzen und Verordnungen zu unterziehen; und ſind fortwährend als Glieder der evangeliſchen Kirche und Gemeinde anzuſehen und zu behandeln.

Art. 281. Dagegen kommt allen Kirchangehörigen das Recht zu, an allem Theil zu nehmen, was die evangeliſch-kirchliche Gemeinſchaft, vermöge ihrer Einrichtungen und Zwecke, zum Genuſſe darbietet.

Art. 282. Den Kirchgenoſſen insbeſondere ſteht das Recht zu, die Kirchenvorſteher und die Pfarrer zu wählen, und letztere wieder zu entlaſſen *).

Art. 283. Bei der Entlaſſung von Pfarrern ſind die geſetzlichen Vorſchriften darüber, vom 11. Februar 1834, genau zu beobachten; und bei der Wahl derſelben hat ſich die Kirchgenoſſenſchaft nach folgender Verordnung zu richten.

Verordnung
über die Wiederbeſetzung erledigter Pfarrſtellen.

Art. 284. Innert den erſten 14 Tagen, nach eingetretener Pfrunderledigung, hat die Kirchgenoſſenverſammlung zu entſcheiden, ob ſie ſofort einen wahlfähigen Geiſtlichen wählen, oder aber die Ausſchreibung der vakanten Stelle vornehmen wolle. Im erſtern Falle kann die Verſammlung ſogleich zur Wahl ſchreiten, oder einen der folgenden Tage dazu beſtimmen. Wahlfähig ſind alle ordinirten evangeliſchen Geiſtlichen.

Von dieſer Wahl, oder vom Beſchluß der Ausſchreibung der erledigten Stelle, iſt dem Dekan, zu Handen des Kirchenraths, Anzeige zu machen. Der Letztere wird ſodann die Wahl prüfen, und über die Gültigkeit derſelben, ſowie über die geſetzliche Befähigung des Gewählten zur Uebernahme der Stelle, entſcheiden.

Art. 285. Wird beſchloſſen, die Kanzel zu öffnen, oder würde die Wahl innert den angeſetzten 14 Tagen nicht ausgeſprochen und getroffen, ſo wird der Kirchenrath die Ausſchreibung, nach erhaltener Anzeige vom Dekan, anordnen, und ſie in das Kantonsblatt und zwei andere öffentliche Blätter des Kantons einrücken laſſen.

Art. 286. In dieſer Ausſchreibung iſt der von dem Kirchenrathe zu beſtimmende Tag der Wiederbeſetzung der erledigten Stelle, und der Tag,

*) Der Art. 282 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 202.)

an welchem die Aſpiranten ſich bei dem Kirchenrathe um den geſetzlichen Wahlfähigkeitsſchein zu bewerben haben, genau anzuzeigen; und von dieſer Beſtimmung darf hernach nicht abgewichen werden.

Art. **287.** Für die Wiederbeſetzung ſind, vom Tage der Ausſchreibung an gerechnet, ſechs Wochen anberaumt; und am nächſten Sonntage, nach Ablauf der letzten Woche, iſt die Wahl vorzunehmen.

Art. **288.** Die Zeit der Anmeldung iſt drei volle Wochen; die übrige Zeit iſt zu allfälligen Prüfungen der Aſpiranten und für die nähern Einleitungen zur Wahl beſtimmt.

Art. **289.** Die Anmeldungen geſchehen ſchriftlich bei der Kirchenvorſteherſchaft der betreffenden Gemeinde, und bei dem Dekan des Kirchenbezirks, in welchem dieſe liegt.

Art. **290.** Nach Ablauf der beſtimmten Anmeldungszeit übermittelt der Dekan die eingegangenen Anmeldungen, mit den ihm übergebenen Zeugniſſen, beförderlichſt dem Kirchenrathe. Spätere Anmeldungen dürfen nicht angenommen werden.

Art. **291.** Die Aſpiranten auf eine erledigte Pfarrſtelle bedürfen einer Wahlfähigkeitserklärung von Seite des Kirchenraths. Hievon ſind einzig ausgenommen: die im Kanton als Pfarrer oder Vikare angeſtellte, oder ſchon wahlfähig erklärte Geiſtliche.

Art. **292.** Auswärts als Pfarrer oder Vikare angeſtellte Kantonsbürger, welche im Kanton examinirt und ordinirt worden ſind, bedürfen ebenfalls keiner weitern Wahlfähigkeitserklärung. Alle übrigen Aſpiranten müſſen eine ſolche Erklärung einholen; dieſe kann bei der erſten Bewerbung, nur auf beſtandene Prüfung, vom Kirchenrath erlangt werden.

Art. **293.** Die Wahlfähigkeitserklärungen werden alle nach der gleichen, von dem Kirchenrathe zu ertheilenden Form ausgeſtellt.

Art. **294.** Der Kirchenrath übermittelt dieſe Wahlfähigkeitserklärungen in der Regel durch das Dekanat an die betreffende Kirchenvorſteherſchaft; nur in dringlichen Fällen an dieſe direkte, mit Anzeige an jenes.

Art. **295.** Predigten ſind von den Aſpiranten nur in dem Falle zu halten, wenn ſolche von der betreffenden Gemeinde ausdrücklich verlangt werden, worüber ſich die Kirchgenoſſenſchaft, bei Erkennung der Ausſchreibung, zu erklären hat, und was in der Ausſchreibung zu bemerken iſt.

Art. **296.** Dieſelben werden in der Reihe gehalten, in welcher die Aſpiranten ſich bei dem Dekan angemeldet haben, und zwar in der Woche vor dem Wahlſonntage, ſo, daß an dem nämlichen Tage nie mehr als zwei Predigten, die eine am Vormittag, die andere am Nachmittag, ſtatt finden, worüber jedesmal der Kirchenrath das Nähere beſtimmen, und der Kirchenvorſteherſchaft, bei Uebermittlung der Wahlfähigkeitserklärungen, anzeigen wird.

Art. **297.** Wenn die Kirchgenoſſenſchaft von dem Aſpiranten eine Predigt verlangt, und dieſer dazu geneigt iſt, ſo muß er auf der Kanzel alles An-

halten, Empfehlen und Verſprechen ſorgfältig vermeiden, und überhaupt die Predigt ſo verfaſſen, daß ſie an jedem andern Ort ebenſo gehalten werden könnte.

Art. 298. Die Kirchgenoſſenſchaft entſcheidet am Wahltage zuerſt, nachdem ihr die Aſpirantenliſte zur Kunde gebracht iſt, ob ſie zur Wahl ſchreiten, oder eine zweite Ausſchreibung der Stelle veranſtalten wolle. Im erſtern Falle dürfen auch ſolche ordinirte Geiſtliche, die ſich nicht gemeldet haben, in die Wahl genommen werden.

Art. 299. Außer den Aſpiranten ſind auch noch, ohne Anmeldung und Haltung einer Gaſtpredigt, die im Kanton angeſtellten Pfarrer wählbar.

Art. 300. Auswärtige Kollatoren ſind ebenfalls auf ſolche Aſpiranten beſchränkt, welche von dem hierſeitigen Kirchenrathe für wahlfähig erklärt worden ſind.

Art. 301. An dem zur Wiederbeſetzung beſtimmten Tage ſchreitet die Wahlverſammlung zur Wahl.

Art. 302. An dieſem Tag iſt keinem der Aſpiranten geſtattet, in der betreffenden Gemeinde zu predigen; hiefür wird einer der benachbarten Pfarrer von dem Dekan beauftragt, und derſelbe hält eine Wahlpredigt, mit Verhütung jeder perſönlichen Empfehlung.

Art. 303. Die in der Kirchgemeinde anweſenden Kirchgenoſſen (Antheilhaber an dem Kirchen- und Pfrundgut) bilden die Wahlverſammlung, inſofern ſie die, im Art. 36 der Verfaſſung, bezeichneten Eigenſchaften beſitzen.

Art. 304. Der Präſident der Kirchenvorſteherſchaft oder, wenn er ein Geiſtlicher iſt, das erſte weltliche Mitglied derſelben führt den Vorſitz, und der Schreiber der Kirchenvorſteherſchaft das Protokoll.

Art. 305. Die Verſammlung wählt, mit offenem Handmehr, drei Stimmenzähler, und entſcheidet, ob die Pfarrwahl ſelbſt durch offenes Hand- oder durch geheimes Stimmenmehr geſchehen ſoll.

Art. 306. Vor der Wahl werden der Verſammlung die wahlfähigen Aſpiranten bezeichnet. Zuſchriften und Zeugniſſe der Aſpiranten dürfen der Wahlverſammlung nicht verleſen werden.

Art. 307. Nach geſchehener Wahl ſoll die Verhandlung derſelben in zwei gleichlautende Akten verfaßt, durch den Präſidenten der Verſammlung (von ihm, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterſchrieben), beſiegelt, und, nach der Einprotokollirung, ohne Verzug dem Dekan eingehändigt werden.

Art. 308. Der Dekan legt die eine dieſer Akten in ſein Archiv nieder, die andere übermittelt er, mit ſeinem Bericht, ungeſäumt dem Kirchenrathe.

Art. 309. Wenn innert 8 Tagen, von dem Tage der Wahl an gerechnet, keine Einwendung gegen dieſelbe beim Kirchenrath eingeht, und er ſolche in Ordnung findet, ſo wird ſie von ihm für gültig erklärt, und durch den Zentralrath, mit der Wahlverhandlung, zur Genehmigung an die Regierung geleitet.

Art. 310. Die erfolgte und durch den Zentralrath an den Kirchenrath gelangte Genehmigung wird von dieſem, durch das Dekanat, der Kirchenvorſteherſchaft der betreffenden Gemeinde, und unmittelbar dem neugewählten Pfarrer, in einer amtlichen Mittheilung angezeigt.

Art. 311. Sollten bei einer Pfarrbeſetzung die geſetzlichen Formen nicht alle beobachtet worden, oder bei der Wahlverſammlung ſelbſt ſolche Unordnungen vorgefallen ſeyn, daß der Zweck derſelben nicht erreicht werden konnte, ſo wird im erſtern Falle die Wahl von dem Kirchenrathe für ungültig erklärt, und in beiden Fällen, nach genauer Unterſuchung des Vorgefallenen, auf Koſten der Gemeinde, eine zweite Wahlverſammlung von ihm veranſtaltet, zu welcher er, erforderlichen Falls, eines ſeiner Mitglieder oder den Dekan abordnet, unter deren Aufſicht alsdann die endliche Wahl, nach geſetzlicher Vorſchrift, vorzunehmen iſt. In ſtreitigen Fällen bleibt Rekurs an den Zentralrath offen.

Beſondere Vorſchriften für evangeliſche Bürger und Einwohner in katholiſchen Gemeinden.

Art. 312. Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger evangeliſcher Konfeſſion, welche ſich in katholiſchen Gemeinden des Kantons aufhalten, ſind für ihre kirchlichen Angelegenheiten: Taufe, Religionsunterricht, Konfirmation, Beerdigungen und matrimoniellen Fälle, an die nächſte evangeliſche Gemeinde des Kantons, in beſondern Fällen auch eines andern Kantons, mit Einverſtändniß der dortigen oberſten Kirchenbehörde, gewieſen, und haben ſich daſelbſt einſchreiben zu laſſen *).

Art. 313. Wo die Anzahl ſolcher evangeliſcher Bürger und Einwohner in einer einzigen oder in mehreren einander nahe liegenden Gemeinden 200 Seelen überſteigt, da ſoll

a. Durch den Kirchenrath, unter Genehmigung des Zentralraths, eine proviſoriſche Kirchenvorſteherſchaft aufgeſtellt werden, zur Beſorgung alles deſſen, was den Kirchenvorſteherſchaften, nach den beſtehenden Organiſationen und Geſetzen, obliegt;

b. Auch iſt, wo die Verhältniſſe ſolches immer geſtatten, auf die Errichtung eines Pfarrvikariats, und ſomit auf die Bildung eines evangeliſchen Kirchenvereins Bedacht zu nehmen.

Art. 314. Allen Kantons- und Nichtkantonsbürgern, durch deren Beiträge ein ſolches Pfarrvikariat gegründet und erhalten wird, ſteht das kirchliche Wahlrecht zu.

Art. 315. Wenn ſich an ſolchen Orten früher oder ſpäter ein kirchliches Genoſſengut bildet, ſo gelten die diesfalls beſtehenden Geſetze.

---

*) Wegen der pfärrlichen Eintheilung der Einwohner eines Ortes, in welchem keine Pfarrei ihrer Konfeſſion beſteht, ſiehe auch № 138.

Wegen Verpflichtung der Gemeinderathskanzleien für Anzeigen an die betreffenden evangeliſchen Pfarrämter, bei dem Einzug von Niedergelaſſenen und Aufenthaltern, iſt nachzuſehen das Kreisſchreiben vom 25. Mai 1840. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1840, Seite 42.)

Wegen der Kompetenz des Kirchenraths, für die Zutheilung der Niedergelaſſenen in benachbarten Gemeinden, ſiehe den Art. 270, d, dieſer Kirchenordnung.

Schlußartikel.

Art. 316. Mit dem Tage, an welchem die gegenwärtige Kirchenordnung in Kraft tritt, erlöſchen folgende bisherigen Geſetze und Verordnungen, die dem evangeliſchen Kantonstheil, in kirchlicher Beziehung, gegeben wurden, nämlich:

Ueber frühern Religionsunterricht, vom 15. Juli 1808.

Ueber Dispenſation der Brautleute, vom 16. Februar 1809.

Ueber Verbeſſerung der evangeliſchen Pfarrpfründen, vom 21. Juli 1809.

Ueber Prüfung fremder Aſpiranten auf eine Pfründe, vom 8. Auguſt 1811.

Ueber den Nachdienſt eines Pfarrers nach ſeinem Tode, vom 8. Auguſt 1811.

Ueber Aufbewahrung amtlicher Schriften, vom 17. Juli 1812.

Ueber Entſchädigung der Kirchenvorſteher in Eheſachen, vom 15. Juli 1813.

Ueber Ertheilung der Lizentia Conzionandi, vom 11. Dezember 1816.

Ueber Kirchenrathsordnung, vom 22. Oktober 1817.

Ueber Strafkompetenz für die Gemeindskirchenvorſteherſchaft, vom 6. März 1818.

Ueber Organiſation und Befugniſſe der Kirchenvorſteherſchaften in evangeliſchen Gemeinden, vom 10. März 1818.

Ueber Organiſation der Kirchenvorſteherſchaft in St. Gallen, vom 15. Juni 1818.

Ueber Examinations- und Ordinationsordnung, vom 2. Dezember 1818.

Ueber Verfahren bei Erledigung und Wiederbeſetzung der evangeliſchen Pfarrpfründen, vom 24. Juni 1819.

Ueber Predigerordnung (in Bezug auf das Kirchliche), vom 4. Juli 1820.

Ueber das Alter der Studioſen zur Ordination, vom 5. Juli 1822.

Von den frühern Verordnungen für den evangeliſchen Kantonstheil bleibt in Kraft:

Verordnung über die evangeliſchen Feſte und Kommuniontage, vom 20. Juli 1810.

(№ 202.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Ueber Abänderungen an der evangeliſchen Kirchenordnung, bezüglich auf die Pfarrabtheilungen der Kirchgemeinden.

Vom Großen Rath genehmigt: 16. Juni 1837.

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: 8. Juni 1837.)

Das evangeliſche Großrathskollegium,

In Erwägung, daß die Art. 117 und 282 der evangeliſchen Kirchenordnung, vom 19. November 1835 *), etwelcher Erweiterung bedürfen, um in allen Gemeinden des Kantons, auf eine den verſchiedenen Verhältniſſen zweckmäßig angepaßte Weiſe, in Ausführung gebracht werden zu können,

*) Siehe № 201.

verordnet:

Art. 1 (anſtatt Art. 117). Wenn in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrabtheilungen beſtehen, ſo ſind die in denſelben angeſtellten Pfarrer, welche die pfarramtlichen und matrimoniellen Geſchäfte, nach Art. 219 bis und mit 224 zu beſorgen haben, von amtswegen, Mitglieder der Kirchenvorſteherſchaft.

Art. 2 (anſtatt Art. 282). Den Kirchgenoſſen insbeſondere ſteht das Recht zu, die Kirchenvorſteher und die Pfarrer zu wählen, und Letztere wieder zu entlaſſen.

Da, wo eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarrabtheilungen beſteht, übt jede derſelben das Recht der Wahl und Entlaſſung ihrer Pfarrer und Helfer ausſchließlich aus.

Die Art. 117 und 282 der evangeliſchen Kirchenordnung für den Kanton St. Gallen, vom 20. November 1835, ſind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben, und durch obſtehende zwei Artikel erſetzt.

(№ 203.) Verordnung der evangeliſchen Synode.

Betreffend die Feſt- und Kommuniontage für den evangeliſchen Konfeſſionstheil.

Vom Kleinen Rath genehmigt: 20. Juli 1810.

(Von der evangeliſchen Synode erlaſſen: 17. Juli 1810.)

1) Feſttage für alle evangeliſchen Gemeinden dieſes Kantons ſind:
   a. Der erſte und zweite Weihnachtstag,
   b. Der Neujahrstag,
   c. Der Donnerſtag in der Charwoche, oder der ſogenannte hohe Donnerſtag,
   d. Der erſte und zweite Oſtertag,
   e. Der Auffahrtstag,
   f. Der erſte und zweite Pfingſttag,
   g. Der gemeineidgenöſſiſche Bettag,

2) Als Kommuniontage werden gefeiert:
   a. Beide Weihnachtstage,
   b. Der Donnerſtag in der Charwoche,
   c. Der erſte Oſtertag,
   d. Beide Pfingſttage,
   e. Der Bettag und der darauf folgende Sonntag; wenn es für die Anzahl der Kommunikanten hinlänglich iſt, einer von dieſen beiden.

3) Der Charfreitag wird nicht als ein eigentlicher Feiertag, ſondern nur mit einer Morgen- oder Frühpredigt gefeiert.

4) Alle dieſer Verordnung entgegenlaufende bisherige Uebungen, beſonders die Kommunion vor dem Bettag, ſind hiemit aufgehoben.

3. Matrimonielles.

(№ 204) **Eheſatzungen für den evangeliſchen Konfeſſionstheil.**

Vom Großen Rath genehmigt: 20. November 1840.

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: 9. Juni 1840.)

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze ꝛc. Jahrgang 1840, Seite 75.)

4. Schulweſen.

(№ 205.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums. Schulordnung für den evangeliſchen Konfeſſionstheil *).

Vom Großen Rath genehmigt: **19. November 1835.**

(Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: 7. November 1835).

Das evangeliſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Ausführung des Art. 6 der Organiſation des evangeliſchen Kirchen- und Erziehungsweſens, vom 11. Februar 1834**), und auf Antrag des Erziehungsraths, beſchließt nachfolgende Verordnung über das Schulweſen im evangeliſchen Theile des Kantons St. Gallen:

A. Beſtimmungen über das Schulweſen, hinſichtlich der geſetzlich vorgeſchriebenen Primarſchulen.

I. Einrichtung der Schulen.

a. Bezeichnung der geſetzlich vorgeſchriebenen Schulen.

Art. 1. Die durch gegenwärtige Verordnung für alle Schulgemeinden geſetzlich vorgeſchriebenen Schulen ſind: die Alltagsſchule, die Uebungsſchule und die Ergänzungsſchule.

b. Unterrichtsfächer.

Art. 2. Dem Erziehungsrathe liegt die Beſtimmung der in den geſetzlich vorgeſchriebenen Primarſchulen zu behandelnden Unterrichtsfächer ob.

c. Verpflichtung zum Schulbeſuche.

Art. 3. Jeder evangeliſche Bürger und Bewohner des Kantons, deſſen Obſorge Kinder anvertraut ſind, iſt verpflichtet, denſelben den geſetzlich vorgeſchriebenen Primarunterricht angedeihen zu laſſen.

Art. 4. Es ſoll kein Kind in die Schule aufgenommen werden, das nicht wenigſtens ein Alter von fünf und einem halben Jahre zurückgelegt hat. Mit dem Beginne des ſiebenten Altersjahres wird aber jedes an Geiſt und Körper geſunde Kind zum Schulbeſuche pflichtig.

Art. 5. Jedes Kind hat, mit Vorbehalt des Art. 55, die Schule desjenigen Schulkreiſes zu beſuchen, in welchem es wohnt; Ausnahmen hievon können blos unter Bewilligung des Schulraths ſeines Wohnortes ſtatt finden.

Art. 6. Ein ſchulpflichtiges Kind kann nur unter der Bedingung in Dienſt oder Arbeit treten, daß es dennoch den regelmäßigen Schulunterricht erhalte. Die Aufnahme eines ſolchen Kindes iſt dem betreffenden Schulrath ungeſäumt anzuzeigen, und demſelben, wenn er es verlangt, ein Zeugniß von dem frühern Schulbeſuche des Kindes einzuhändigen.

---

*) Wegen Ergänzung dieſer Schulordnung ſiehe № 206.
**) Siehe № 189.

Art. 7. Von der Verpflichtung zum öffentlichen Schulbeſuche ſind ausgenommen:
a. Kinder, welche eine höhere Schule beſuchen;
b. Kinder, welche genügenden Privatunterricht genießen;
c. Kinder, welche, in Folge körperlicher oder geiſtiger Gebrechen, von der Schulbehörde für ſchulunfähig erklärt werden;
d. Kinder, welche mit einer anſteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet ſind, während der Dauer derſelben. Dieſe ſind bis zur Geneſung von der Schule ausgeſchloſſen.

d. Aufnahme in die Schule.

Art. 8. Die Aufnahme ſolcher Kinder, welche noch gar keinen Primarunterricht empfangen haben, kann jährlich nur einmal und zwar im Anfange eines Kurſes geſchehen.

Art. 9. Der Lehrer hat das Verzeichniß ſchulpflichtiger Kinder, welches ihm, vor dem Anfange jedes Schulkurſes, vom Pfarrer, mit Angabe des Alters derſelben, zugeſtellt wird, in die Schultabelle einzutragen.

e Uebertritt in andere Klaſſen und Schulen.

Art. 10. Die Beförderung der Schüler aus einer Klaſſe in die andere geſchieht durch den Lehrer; diejenige aber aus einer Unter- in eine Oberſchule durch den Schulrath, im Vereine mit dem Lehrer.

Art. 11. Der Uebertritt aus der Alltags- in die Ergänzungsſchule kann einzig nach Beendigung eines Kurſes ſtatt finden.

f. Dauer des Schulbeſuches.

Art. 12. Jedes ſchulpflichtige Kind hat, mit Vorbehalt der Art. 19 und 55, vom Antritte des ſiebenten bis zum zurückgelegten dreizehnten Altersjahre die Alltagsſchule, während der Dauer derſelben, an ſeinem Wohnorte, und von da an, bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre, die Ergänzungsſchule zu beſuchen.

g. Handhabung des Schulbeſuches.

Art. 13. Ueber den Schulbeſuch hat der Lehrer eine Tabelle zu führen.

Art. 14. Dieſe Tabelle, worin ſowohl entſchuldigte als unentſchuldigte Abweſenheit angemerkt iſt, wird dem Präſidenten des Schulraths, am Schluſſe jeder Woche, zur Einſicht mitgetheilt.

Art. 15. Eltern, Vormünder, Koſt- oder Dienſtherren und alle, deren Obſorge Kinder anvertraut ſind, welche dieſelben nicht vorſchriftmäßig zur Schule anhalten, werden durch den Präſidenten oder ein anderes Mitglied des Schulraths ſogleich an ihre Pflicht erinnert, und ermahnt, derſelben ungeſäumt nachzukommen.

Art. 16. Bleibt dieſe Ermahnung fruchtlos, ſo werden die Wiederſetzlichen vor den Schulrath berufen, und, je nach den Umſtänden, entweder noch einmal ernſtlich an ihre Pflicht erinnert, oder aber für ihren Ungehorſam um 1 fl. bis 11 fl. zu Handen der Schulkaſſe, vorbehältlich des Rekurſes an das Untergericht, gebüßt. Bei Unvermögenheit der Betreffenden kann die Strafe auch in Frohndienſte oder, nöthigen Falls, in Einſperrung verwandelt werden.

Art. 17. Wenn arme Eltern, aus wirklicher Dürftigkeit, ihre Kinder vom Schulbeſuche abhalten, ſo hat der Schulrath der Armenbehörde davon Anzeige zu machen, und ſie derſelben zur Unterſtützung zu empfehlen.

h. Entlaſſung aus der Schule.

Art. 18. Eltern, Vormünder und Andere, deren Obſorge Kinder anvertraut ſind, welche die Entlaſſung derſelben aus der Alltags- oder Ergänzungsſchule wünſchen, haben ſolches, vor Beendigung des Schulkurſes, dem Lehrer anzuzeigen.

Art. 19. Die Entlaſſung wird, nach beendigter Prüfung, durch den Schulrath ausgeſprochen oder verweigert; jedoch kann kein Kind angehalten werden, die Alltagsſchule länger als bis nach zurückgelegtem vierzehnten Altersjahr zu beſuchen.

i. Uebungs- und Ergänzungsſchule.

Art. 20. Da, wo die Schule nur ein halbes Jahr andauert, wird im andern halben Jahr jede Woche ſechs Stunden Uebungsſchule gehalten.

Art. 21. Die Ergänzungsſchule nimmt diejenigen Kinder auf, welche aus der Alltagsſchule entlaſſen ſind. Die Ergänzungsſchüler mögen die Schule zu gleicher Zeit mit den Alltagsſchülern benutzen, wenn dadurch keine Ueberfüllung der Alltagsſchule eintritt. Wo aber dies der Fall wäre, da ſind die Ergänzungsſchüler von den Klaſſen der Alltagsſchüler abgeſöndert zu unterrichten.

k. Jährliche Dauer des Unterrichtes.

Art. 22. Wo keine Jahresſchulen ſind, da iſt die jährliche Schulzeit für die Alltagsſchule auf wenigſtens **24** Wochen feſtgeſetzt.

l. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsſtunden.

Art. 23. Die Zahl der wöchentlichen Schulſtunden iſt auf **33**, nämlich **27** für die Alltags- und **6** Stunden für die Ergänzungsſchule feſtgeſetzt. In der Regel ſoll der Unterricht täglich **6** Stunden, **3** Vormittags und **3** Nachmittags, dauern. Da, wo Ausnahmen nöthig ſind, kann der Bezirksſchulrath, mit Genehmigung des Erziehungsraths, ſolche geſtatten. Ein vom Ortsſchulrathe zu beſtimmender halber Tag in jeder Woche iſt freigegeben.

Art. 24. Die Ergänzungsſchule dauert das ganze Jahr hindurch wöchentlich **6** Stunden, und die Uebungsſchule im ſtillſtehenden Halbjahr ebenfalls wöchentlich **6** Stunden.

Art. 25. Im erſten und zweiten Schuljahre mögen die Schüler jeden halben Tag nur **2** Stunden dem Unterricht beiwohnen.

m. Ferien.

Art. 26. Es mögen in allen Schulen, jedoch mit Beachtung des §. **22**, Ferien ſtattfinden, die von dem Ortsſchulrath in diejenige Zeit zu verlegen ſind, welche für den Ort die paſſendſte iſt.

Art. 27. Wenn der Lehrer, neben dieſen Ferien, die Schule wegen Geſchäften, die nicht zu ſeinem Berufe gehören, einzuſtellen wünſcht, hat er hiefür

die Bewilligung von dem Präſidenten des Schulraths, bei längerer Abweſenheit aber diejenige des Schulraths ſelbſt einzuholen.

n. Viſitation der Schulen.

Art. 28. Jede öffentliche Schule wird von dem Bezirks- und Ortsſchulrathe unmittelbar beaufſichtiget und viſitirt.

Art. 29. Bei dieſer Viſitation wird ſowohl das Aeußere als das Innere der Schule in's Auge gefaßt. Den Viſitatoren ſteht es frei, über Dasjenige Prüfungen zu veranſtalten, oder ſelbſt zu halten, worüber ſie nähere Kenntniß wünſchen. Sie werden ſich indeß, bei ihrer allfälligen unmittelbaren Einwirkung, alles desjenigen enthalten, was die Achtung der Kinder gegen den Lehrer ſchmälern könnte.

o. Schulprüfungen.

Art. 30. Am Ende eines jeden Schulkurſes wird eine öffentliche Prüfung, ſowohl mit den Alltags- als mit den Ergänzungsſchülern, abgehalten. Der Tag der Prüfung wird am Sonntage vorher von der Kanzel verkündet, und damit die Einladung an die Eltern verbunden, derſelben zahlreich beizuwohnen. Die Art und Weiſe der Prüfung wird jedesmal vom Schulrathe beſtimmt.

Art. 31. Dieſe Prüfung findet im Beiſeyn des geſammten Ortsſchulraths und eines Mitgliedes des Bezirksſchulraths ſtatt.

Art. 32. Auf jede ſolche Prüfung fertiget der Lehrer ein tabellariſches Verzeichniß aller Schüler, mit Andeutungen über ihren Fleiß, ihre Fortſchritte und ihr ſittliches Betragen, und legt dieſes Verzeichniß dem Schulrathe vor.

p. Umwandlung beſtehender und Errichtung neuer Schulen.

Art. 33. Die Trennung oder Vereinigung von Schulkreiſen kann nur mit Genehmigung des Erziehungsraths ſtattfinden.

Art. 34. Der Erziehungsrath wird da, wo es die Anzahl der Kinder, oder die Entfernung derſelben von der Schule wünſchbar macht, inſofern es die Verhältniſſe und Hülfsmittel der Schulgenoſſen zulaſſen, auf die Anſtellung eines zweiten Lehrers oder auf die Errichtung einer eigenen neuen Schule hinwirken.

Art. 35. In denjenigen Schulkreiſen, wo die Anzahl der Alltagsſchüler in einer Schule im Durchſchnitte 80 überſteigt, iſt noch ein zweiter Lehrer anzuſtellen, und dem Einen die untere, dem Andern die obere Klaſſe zu übergeben.

q. Schullokal und Lehrmittel.

Art. 36. Jeder Schulkreis, der noch kein eigenes Schulhaus beſitzt, iſt verpflichtet, bis zu der Zeit, da er ein ſolches errichten kann, ein für die Schule ausſchließlich beſtimmtes Zimmer anzuweiſen.

Art. 37. Ein ſolches Zimmer muß heiter, hoch, geräumig, heizbar, überhaupt zum Schulhalten geeignet, und nach Vorſchrift des Erziehungsraths beſtuhlt ſeyn. Es darf weder von der Haushaltung des Lehrers noch von den Hausleuten als Wohn- oder Arbeitszimmer gebraucht werden.

Art. 38. Bei Erbauung neuer Schulhäuſer und Schulzimmer, oder bei bedeutenden Veränderungen vorhandener, müſſen die Baupläne die Genehmigung des Erziehungsraths erhalten. Auch ſoll, wo immer möglich, bei neuen Bauten eine Schullehrerwohnung mit angebracht werden.

Art. 39. In jeder Schule müſſen die vom Erziehungsrathe vorgeſchriebenen Lehrmittel in hinlänglicher Anzahl vorhanden ſeyn, als: Schulbücher, Wandtafeln, Schiefertafeln, Landkarten, Tabellen, Vorlegeblätter u. a. m.

Art. 40. Außer den vom Erziehungsrathe vorgeſchriebenen Schulbüchern dürfen, ohne ſeine Bewilligung, in den Schulen keine andern eingeführt werden.

Art. 41. Diejenigen Schulbücher, welche der Schüler als Leſebücher gebraucht, ſowie die Schiefertafeln und die Schreibmaterialien, gehen auf Rechnung der Kinder.

Art. 42. Der Betrag für die nöthigen Schulbedürfniſſe, ſowie allfällige Schulgelder für Kinder armer Eltern, ſind aus der Armenkaſſe ihrer Bürgergemeinde zu erheben.

II. Schulgenoſſenſchaften.

a. Beſtand der Schulgenoſſenſchaften und Stimmfähigkeit in denſelben.

Art. 43. Ueber den Beſtand der Schulgenoſſenſchaften gelten die Beſtimmungen des Art. 114 der evangeliſchen Organiſation, und über die Stimmfähigkeit in denſelben der Art. 36 der Verfaſſung.

b. Verſammlung der Schulgenoſſen.

Art. 44. Die Schulgenoſſenſchaft verſammelt ſich je zu zwei Jahren im Monat Mai, zur Wahl des Schulrathes, und da, wo nicht, nach Art. 113 der evangeliſchen Organiſation, der Verwaltungsrath zugleich Schulrath iſt, auch zur Wahl einer Kommiſſion zur Prüfung der Schulrechnung. Ebenſo verſammelt ſie ſich am letzten Sonntag des Juli in jedem Jahre zur Rechnungsabnahme des Schulraths, und in oben bezeichnetem Fall auch zur nachträglichen Abnahme des Berichtes der Rechnungskommiſſion.

c. Wahlvorſchriften.

Art. 45. Jede Schulgenoſſenſchaft, welche die Wahl des Lehrers nicht, nach Art. 116 der evangeliſchen Organiſation, dem Schulrath übertragen hat, hat das Recht, durch offenes oder geheimes Stimmenmehr ſich ihre Lehrer aus denjenigen Aſpiranten zu wählen, welche ſich, in Folge der Ausſchreibung der betreffenden Stelle, für dieſelbe gemeldet haben, und welche vom Erziehungsrath als wahlfähig erklärt worden ſind. Dieſe Wahlgemeinde iſt 8 Tage vorher auszukünden.

Art. 46. Die Schulgenoſſenſchaft mag aber, auch ohne Ausſchreibung, einen im Kanton angeſtellten Lehrer an ihre erledigte Schule wählen.

Art. 47. Die Erledigung jeder Schulſtelle wird dem Präſidenten des Bezirksſchulraths, zu Handen des Erziehungsraths, ungeſäumt angezeigt, und dieſer Anzeige beigefügt, ob die Genoſſenſchaft ohne Ausſchreibung zur Wiederbeſetzung der Stelle zu ſchreiten willens ſey, oder, ob dieſelbe ausgeſchrieben werden ſoll. Die Beſetzung ohne Ausſchreibung

muß aber binnen 4 Wochen, vom Zeitpunkte der Erledigung an, ſtattfinden.

Art. 48. Die Meldungen, auf erledigte Stellen, geſchehen bei den Präſidenten des Ortsſchulraths und Bezirksſchulraths. Eine, erſt nach Ablauf des feſtgeſetzten Meldungstermins, geſchehene Meldung darf nicht mehr berückſichtigt werden.

Art. 49. Auf den Fall hin, daß entweder keiner oder kein genehmer Aſpirant für eine erledigte Stelle ſich melden ſollte, mag ſie eine zweite Ausſchreibung ihrer Schule verlangen, und dieſelbe inzwiſchen proviſoriſch beſetzen. In jedem Falle hat ſie für ununterbrochene Fortſetzung des Unterrichts zu ſorgen, und es darf das allfällige Proviſorium, ohne beſondere Bewilligung des Erziehungsraths, nicht über einen Schulkurs hinausgehen.

Art. 50. Ein Aſpirant, welcher Stimmen für ſich ſammelt, oder ſonſtige Umtriebe ſich erlaubt, wird für die betreffende Stelle wahlunfähig.

d. Beſtreitung der Schulbedürfniſſe.

Art. 51. Wo die für die Beſtreitung der Schulbedürfniſſe ordentlich beſtimmten Hülfsquellen zur Deckung der alljährlichen Ausgaben nicht hinreichen, ſollen dieſelben, entweder durch freiwillige Beiträge oder durch etwaig vorhandene verfügbare Genoſſenfonds, denen auf geſetzlichem Wege eine ſolche Beſtimmung gegeben wird, oder aber durch Erhebung einer Abgabe von allen Genoſſenbürgern, die im Schulkreiſe wohnen, nach den Beſtimmungen des allgemeinen Steuergeſetzes, gedeckt werden.

III. **Pflichten und Rechte der Niedergelaſſenen.**

Art. 52. Die im Kanton niedergelaſſenen evangeliſchen Bürger haben ſich den Schulgeſetzen und Verordnungen zu unterziehen, wie die Genoſſenbürger.

Art. 53. Bei Schulgenoſſenverſammlungen haben ſie nur dann Zutritt, wenn ſie Antheilhaber am Schulgut ihres Wohnortes ſind.

Art. 54. Beſitzen ſie keinen ſolchen Antheil, ſo können ſie zu Schulſteuern nicht angehalten werden, bezahlen aber von ihren ſchulpflichtigen Kindern ein billiges Schulgeld, welches der Ortsſchulrath, unter Genehmigung des Erziehungsraths, zu beſtimmen hat.

Art. 55. Wenn Niedergelaſſene ihre Kinder an ihrem Wohnorte nicht unentgeldlich können ſchulen laſſen, ſo mögen ſie dieſelben, ausnahmsweiſe von Art. 5, in diejenige benachbarte Schule ſchicken, wo ſie das Recht unentgeldlicher Schulung beſitzen; ſie haben aber dem Schulrathe ihres Ortes Anzeige davon zu machen, und für fleißige Schulung ihrer Kinder bei demſelben ſich auszuweiſen. Zur Bezahlung von Schulgeldern an ihrem Wohnorte können ſie dann nicht angehalten werden.

Art. 56. Evangeliſche in einer katholiſchen Gemeinde niedergelaſſene Einwohner haben, wenn ſie für ihre ſchulpflichtigen Kinder nicht eine eigene Schule unterhalten können, dieſelben in diejenige ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule zu ſchicken. Für die Aufnahme ſolcher Kinder wird der Erziehungsrath nöthigenfalls mitwirken.

IV. Lehrer.

a. Bildung und Fortbildung derſelben.

Art. 57. Der Beſuch eines durch den Erziehungsrath angeordneten Lehrerbildungskurſes iſt nicht obligatoriſch, ſondern es mag jeder Jüngling, welcher ſich dem Lehrerberufe widmen will, ſeine Bildung da ſich erwerben, wo er es für gut findet.

Art. 58. Angeſtellte Lehrer mit mangelhafter Bildung können vom Erziehungsrathe zu einem Ergänzungskurſe angehalten werden.

Art. 59. Die Fortbildung angeſtellter Lehrer ſoll, ſowohl durch die Lehrerbibliotheken in den Bezirken als auch durch die Lehrerkonferenzen, erleichtert und befördert werden.

Art. 60. Zu dieſen Konferenzen vereinigen ſich die jeweiligen im Schulbezirk angeſtellten Lehrer. Wünſchen jedoch mehrere dieſer einzelnen Konferenzen zu einer einzigen ſich zu vereinigen, ſo ſteht es denſelben, unter Genehmigung des Erziehungsraths, frei.

Art. 61. Die Konferenzen ſtehen unter der Aufſicht des Erziehungsraths, durch das Mittel des Bezirksſchulraths, zu welchem Ende von letzterm wenigſtens ein Mitglied den Verſammlungen beiwohnt, das den Vorſitz bei denſelben führt. Demſelben iſt, zur Vorbereitung und Einleitung der Geſchäfte, eine Kommiſſion von Lehrern des betreffenden Bezirkes beigeordnet.

Art. 62. Alle an öffentlichen Primarſchulen angeſtellte Lehrer ſind pflichtig, dieſe Konferenzen zu beſuchen, und an den Arbeiten derſelben thätigen Antheil zu nehmen.

Art. 63. Die Konferenz verſammelt ſich ordentlicher Weiſe jährlich zweimal, das eine Mal im Frühling, das andere Mal im Herbſte; außerordentlich, auf Verlangen des Bezirksſchulraths.

Art. 64. Ihr Geſchäftsreglement entwerfen die Konferenzen ſelbſt.

b. Aufnahme in den Lehrerſtand und Wahlfähigkeit der Lehrer.

Art. 65. Nur derjenige, welcher, durch eine Prüfung vor dem Erziehungsrathe, ſeine Tüchtigkeit für den Lehrerberuf hinlänglich bewieſen hat, kann als Primarlehrer angeſtellt werden.

Art. 66. Eine ſolche Prüfung wird der Erziehungsrath in der Regel alljährlich einmal anordnen, und die Zeit derſelben gehörig bekannt machen. Wer die Prüfung beſteht, erhält, je nach Maßgabe ſeiner Leiſtungen, ein Zeugniß, mit der Erklärung, daß er hinlänglich, oder wohl, oder vorzüglich für den Lehrberuf befähiget ſey.

Art. 67. Wahlfähige und angeſtellte Lehrer haben ſich, bei der Bewerbung um eine Schulſtelle, in der Regel keiner weitern Prüfung zu unterziehen; jedoch kann der Erziehungsrath in allen Fällen, wo er es zweckmäßig erachtet, eine ſolche anordnen. Auch dem Ortsſchulrathe ſteht, bei Aſpiranten, welche ſich in Folge der Ausſchreibung gemeldet haben, die Befugniß zu, eine Prüfung derſelben zu verlangen. Dieſelbe wird ſodann durch den Präſidenten des Bezirksſchulraths, in Gegenwart zweier Mitglieder des Ortsſchulraths, vorgenommen.

Art. 68. Lehrer, welche zwar mit einem Wahlfähigkeitsſcheine vom Erziehungsrathe verſehen ſind, aber **2** Jahre hindurch keiner Schule mehr vorgeſtanden haben, ſind pflichtig, bei Bewerbung um eine Stelle, auf's Neue beim Erziehungsrath ein Wahlfähigkeitszeugniß nachzuſuchen.

c. Beſoldung der Lehrer.

Art. 69. Der Lehrergehalt an einer Halbjahrſchule von **24** Wochen darf nicht unter fl. **100**, und an einer Jahrſchule von **48** Wochen nicht unter fl. **200** zu ſtehen kommen. *)

Art. 70. Wo der Gehalt ſich bisher höher belaufen hat, darf er nicht vermindert werden. Wo die Schulgenoſſenſchaft ein eigenes Schulhaus mit Lehrerwohnung beſitzt, ſteht dem Lehrer das Recht der freien Bewohnung zu. Wo mehrere Lehrer auf eine ſolche Anſpruch machen, findet Verſtändigung durch den Ortsſchulrath ſtatt.

Art. 71. Der Lehrer bezieht im ſtillſtehenden Halbjahre, für die Abhaltung der Uebungs- und Ergänzungsſchulen, einen Gehalt im Verhältniß zu ſeiner übrigen Beſoldung.

Art. 72. Die Beſoldung wird dem Lehrer von der Schulbehörde, vollſtändig und ohne Unkoſten, in viertel- oder halbjährigen Terminen entrichtet. Allfällige Schulgelder fallen in die Schulkaſſe, und deren Bezug iſt nicht durch den Lehrer, ſondern durch die Behörde zu beſorgen.

d. Klagen gegen Lehrer, und Reſignation derſelben.

Art. 73. Klagen gegen einen Lehrer, als ſolchen, ſind bei dem Präſidenten des Ortsſchulraths anzubringen.

Art. 74. Will ein Lehrer ſeine Stelle freiwillig verlaſſen, ſo hat er ſeine Reſignation dem Ortsſchulrath und dem Bezirksſchulrath anzuzeigen, und, von dieſer Anzeige an, ſeine Stelle noch **6** Wochen hindurch zu verſehen, oder aber einen dem Schulrathe genehmen Stellvertreter zu ſtellen. Bei einer ſolchen Reſignation iſt jedoch die Beſtimmung des Art. **4** der Verordnung vom **15.** Februar **1834** **) nicht außer Acht zu laſſen.

B. Beſtimmungen über Realanſtalten und höhere Sekundar- oder Kreis-, Waiſen- und Privatſchulen.

I. Realanſtalten und höhere Schulen.

Art. 75. Rückſichtlich dieſer gelten die Art. **118** bis **121** der evangeliſchen Organiſation vom **6.** Februar **1834.**

II. Sekundar- oder Kreisſchulen.

Art. 76. Wo ſich in einzelnen Bezirken das Bedürfniß einer oder mehrerer Sekundar- oder Kreisſchulen, für Ertheilung von Realunterricht, zeigt und regt, und die Mittel zu Errichtung und Erhaltung einer ſolchen vorhanden ſind, da ſoll der Erziehungsrath die nöthige Einleitung dazu treffen, und ſowohl aus den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln, als durch

*) Wegen Erhöhung dieſer Gehalte (aus dem jährlichen Staatsbeitrage für das Erziehungsweſen) iſt zu vergleichen der Beſchluß des evangeliſchen Großrathskollegiums, vom **19.** November **1841.** (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1841**, Seite **225.**)

) Siehe № **197.

Empfehlung an das evangeliſche Großrathskollegium, zu einem beſondern Beitrag, die möglichſte Unterſtützung dafür leiſten. Vorausgeſetzt bleibt indeß, daß dieſe Sekundar- oder Kreisſchulen, rückſichtlich ihrer Lage und Einrichtung, dem allgemeinen und öffentlichen Bedürfniſſe entſprechen.

III. Waiſenſchulen.

Art. 77. Waiſenſchulen unterliegen, rückſichtlich der Beaufſichtigung und ihrer innern Einrichtung, denſelben Vorſchriften wie die Primarſchulen, und ſind mithin zunächſt demjenigen Schulrath untergeordnet, in deſſen Schulkreiſe ſie ſich befinden.

Art. 78. Ueber die Wahlfähigkeit der Aſpiranten auf Waiſenſchulen hat der Erziehungsrath zu entſcheiden, und ihre Wahl unterliegt ſeiner Beſtätigung.

IV. Privatſchulen.

Art. 79. Der vorgeſchriebene Primarunterricht, welcher privatim gegeben wird, ſteht unter der Aufſicht der geſetzlich aufgeſtellten Schulbehörden, und darf nur von Lehrern ertheilt werden, die vom Erziehungsrath als tüchtig anerkannt ſind.

Art. 80. Eltern und Andere, welche ihre primarſchulpflichtigen Kinder privatim ſelbſt unterrichten oder unterrichten laſſen wollen, haben dem betreffenden Schulrath Anzeige davon zu machen, und ſich auszuweiſen, daß dieſelben den vorgeſchriebenen Unterricht erhalten. Ueber Entlaſſung der Kinder aus den Privatſchulen gelten die diesfallſigen allgemeinen Beſtimmungen.

Art. 81. Höhere Privatlehranſtalten werden vom Erziehungsrathe durch den Bezirksſchulrath ebenfalls beaufſichtiget. Demnach wird letzterm von deren Einrichtung Anzeige gemacht, der Schulplan zur Einſicht mitgetheilt, und ihm zugleich Kenntniß von dem Tage der jährlichen Prüfungen gegeben.

V. Beſondere Vorſchriften für evangeliſche Bürger und Einwohner in katholiſchen Gemeinden.

Art. 82. Wo die Anzahl evangeliſcher Bürger und Einwohner, welche ſich in katholiſchen Gemeinden des Kantons aufhalten, nur in einer einzigen oder in mehrern einander nahe liegenden Gemeinden, **200** Seelen überſteigt, da ſoll durch den Erziehungsrath, unter Genehmigung des Zentralraths, ein proviſoriſcher Schulrath aufgeſtellt werden, zur Beſorgung alles deſſen, was den Schulräthen, nach den beſtehenden Organiſationen und Geſetzen, obliegt. *)

Schlußartikel.

Durch gegenwärtige Verordnung über das Schulweſen im evangeliſchen Theile des Kantons St. Gallen ſind die auf die allgemeine Schulordnung bezüglichen Artikel der Organiſation der Schulverwaltungen, vom **10.** März **1818**, die Verordnung über die Konferenzen der evangeliſchen Schullehrer des Kantons St. Gallen, vom **2.** Mai **1818**, ſowie alle diejenigen ſpeziellen Verordnungen des Erziehungsraths, welche den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung widerſprechen, aufgehoben.

---

*) Wegen einer Ausdehnung der Beſtimmung dieſes Art. **82** ſiehe № **206**.

(№ 206.) Verordnung des evangeliſchen Großrathskollegiums.

Betreffend die Ergänzung der Schulordnung für den evangeliſchen Konfeſſionstheil.

Vom Großen Rath genehmigt: **25.** November **1837.**

Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **15.** November **1837.**

Das evangeliſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Erwägung des hervortretenden Bedürfniſſes, dem Art. **82** der Schulordnung für den evangeliſchen Theil des Kantons St. Gallen, vom **7.** November **1835** *), eine angemeſſene Ausdehnung, im Sinn und Geiſt der Art. **314** und **315** der evangeliſchen Kirchenordnung **), zu geben,

beſchließt:

Der Schulordnung für den evangeliſchen Theil des Kantons St. Gallen, vom **7.** November **1835**, folgende zwei Ergänzungsartikel beizufügen.

Art. **1** (nunmehr Art. **83**). Allen Kantons- und Nichtkantonsbürgern, durch deren Beiträge eine Schule gegründet und erhalten wird, ſteht das Recht der Wahl des Schulraths, ſowie dasjenige der Wahl und Entlaſſung der Schullehrer, zu; beides innert den Schranken beſtehender Verordnungen.

Art. **2** (nunmehr Art. **84**). Wenn ſich an ſolchen Orten früher oder ſpäter ein Schulgenoſſengut bildet, ſo gelten die dießfalls beſtehenden Geſetze.

(№ 207.) Inſtruktion

für die Bezirks- und Orts-Schulräthe evangeliſcher Konfeſſion.

Vom evangeliſchen Großrathskollegium erlaſſen: **7.** November **1835.**

Das evangeliſche Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

In Ausführung der Art. **6** und **107** der Organiſation des evangeliſchen Kirchen- und Schulweſens des Kantons St. Gallen, vom **11.** Febr. **1834**, ***)

beſchließt nachfolgende

Inſtruktion für die Bezirks-Schulräthe.

Art. **1.** Der durch den **9.** Abſchnitt der evangeliſchen Organiſation aufgeſtellte Schulrath jedes Bezirks verſammelt ſich, an dem von ihm bezeichneten Ort, ordentlicher Weiſe alle **3** Monate einmal, und außerordentlich, ſooft es die Geſchäfte erfordern. Ueber alle in der Sitzung berathenen Geſchäfte führt er durch eines ſeiner Mitglieder ein Protokoll.

Art. **2.** Der Bezirksſchulrath beſucht die Jahrſchulen ſeines Bezirkes jährlich wenigſtens zweimal; die Halbjahr- und Ergänzungsſchulen einmal, und die Uebungsſchulen im ſtillſtehenden Halbjahr ebenfalls wenigſtens einmal. In dieſe Beſuche haben ſich die Mitglieder deſſelben, nach einer jährlich abwechſelnden Reihenfolge, zu theilen.

Art. **3.** In keinem Fall aber kann ein Mitglied des Bezirksſchulraths die Viſitation ſolcher Schulen übernehmen, welche es ohnehin ſchon, in einer andern amtlichen Stellung, zu beaufſichtigen hat.

*) Siehe № **205.** — **) Siehe № **201.** — ***) Siehe № **189.**

Art. 4. Bei ſeinen Viſitationen hat der Bezirksſchulrath vorzüglich zu achten:

a. Auf die Tüchtigkeit und das ſittliche Verhalten der Lehrer;
b. Auf ihre Unterrichtsweiſe und die Klaſſeneintheilung der Kinder, und deren Fortſchritte in den einzelnen Lehrfächern.
c. Auf die Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit des Schulapparats;
d. Auf den fleißigen oder nachläßigen Schulbeſuch der Kinder, und auf die genaue Führung der Verſäumnißtabellen;
e. Auf die Beſchaffenheit des Schullokals;
f. Auf den ökonomiſchen Beſtand der Schule, und die Beſoldung des Lehrers: ob derſelbe das geſetzliche Einkommen zu gehöriger Zeit erhalte, und welches Schulgeld von den Kindern der Niedergelaſſenen bezogen werde;
g. Auf die Art und Weiſe, wie die Schulräthe die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

Art. 5. Vorgefundenen Uebelſtänden ſucht der Bezirksſchulrath, durch unverweilte Aufträge und Weiſungen an Lehrer oder Schulräthe, abzuhelfen.

Art. 6. Ein Mitglied des Bezirksſchulraths hat der, am Schluße jedes Schulkurſes, abzuhaltenden öffentlichen Prüfung, in der ihm zugeſchiedenen Reihenfolge, beizuwohnen.

Art. 7. Ebenſo hat wenigſtens ein Mitglied des Bezirksſchulraths jedes Mal der Lehrerkonferenz beizuwohnen, und dieſelbe zu präſidiren.

Art. 8. Der Bezirksſchulrath ertheilt, hinſichtlich allgemeiner oder ſpezieller Verordnungen, die das Schulweſen betreffen, die erforderlichen Weiſungen, und führt über die Beachtung derſelben genaue Aufſicht.

Art. 9. Der Bezirksſchulrath leiſtet in Fällen, wo Schulräthe oder Lehrer in ihren amtlichen Verrichtungen auf Widerſetzlichkeiten ſtoßen, den erforderlichen Beiſtand.

Art. 10. Schulräthe, Lehrer oder Schulgenoſſenſchaften, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, leitet er, wenn ſeine Vorſtellungen nicht gehörige Beachtung finden, dem Erziehungsrath ein.

Art. 11. Er wacht darüber, daß bei der Wahl oder Entlaſſung der Lehrer die geſetzlichen Vorſchriften genau beachtet werden. Ueber blos proviſoriſche Beſtellung der Schulen hat er die geeigneten Anträge an den Erziehungsrath zu bringen.

Art. 12. Der Bezirksſchulrath hat fürzuſorgen, daß die Schulfonds in den Gemeinden genau ausgeſchieden, geſetzlich verſichert und gehörig verwaltet werden.

Art. 13. Zu dieſem Ende hin hat er Einſicht in alle Kapitalien- und Kaſſabücher der Schulen zu nehmen und die erforderlichen Berichte und Ausweiſe zu verlangen.

Art. 14. Er prüft zugleich, von Zeit zu Zeit, die Protokolle der Schulgenoſſenſchaften und der Schulräthe.

Art. 15. Er hält genau darauf, daß der Schulunterricht in allen Schulen ſeines Bezirks die vorgeſchriebene Zeit hindurch ertheilt, und daß keine ungeſetzlichen Entlaſſungen aus der Schule vorgenommen werden.

Art. 16. Der Bezirksſchulrath hat den Schulräthen den vorgeſchriebenen Pflichteid abzunehmen.

Art. 17. Er iſt als berichterſtattende Behörde das Organ, durch welches Schulräthe, Lehrer und Schulgenoſſenſchaften mit dem Erziehungsrath in Korreſpondenz treten.

Art. 18. Ihm liegt zugleich ob, an ihn gelangte wichtigere ſchriftliche, das Schulweſen betreffende Eingaben, welche das Präſidium nicht von ſich aus zu erledigen im Falle war, zu berathen. Pläne für Schulbauten, ſowie für die innere Einrichtung der Sekundarſchulen, wird er prüfen und, begutachtet, dem Erziehungsrathe übermitteln.

Art. 19. Der Bezirksſchulrath erſtattet dem Erziehungsrath alljährlich, bis ſpäteſtens Ende Novembers, einen nach vorgeſchriebener Tabelle zu fertigenden Bericht über den innern und äußern Beſtand der Schulen des betreffenden Bezirks. Ebenſo giebt er dem Erziehungsrath alljährliche Kunde über die Leiſtungen der Lehrerkonferenzen und den Beſtand der Lehrerbibliotheken.

Art. 20. Er hat dem Erziehungsrathe ſowohl Vorſchläge für Unterſtützungsbeiträge an Schulen und Lehrer ſeines Bezirks, als auch Rechenſchaft und Ausweiſe über deren zweckmäßige Verwendung zu geben.

Art. 21. Ihm liegt im Allgemeinen die Vermittlung oder die mit ſeinem Gutachten begleitete Einleitung aller Streitigkeiten ob, über welche der Entſcheid dem Erziehungsrathe zuſteht, und der erſte Vermittlungsverſuch des Präſidenten vergebens ergangen iſt.

Art. 22. Mit Bezug auf vorſtehende Verrichtungen ſind folgende Geſchäfte dem Präſidenten des Bezirksſchulraths ausſchließlich übertragen:

a. Die Mittheilung der vom Erziehungsrath erhaltenen Verordnungen, Verfügungen und Zuſchriften an Schulräthe, Lehrer und Schulgenoſſen;
b. Die Vollziehung der Beſchlüſſe des Bezirksſchulraths;
c. Die Prüfung der Aſpiranten auf erledigte Lehrerſtellen, wo ſelbe, nach Art. 67 der Verordnung über das Schulweſen, ihm übergeben wird;
d. Die amtliche Korreſpondenz des Bezirksſchulraths:
e. Die Aufbewahrung der an den Bezirksſchulrath gelangten amtlichen Schriften;
f. Der vorläufige Unterſuch und das erſte Einſchreiten bei Vorfällen im Schulweſen der Gemeinden, die ſolches ohne Verzögerung erfordern;
g. Der erſte Vermittlungsverſuch bei ſich im Schulweſen der Gemeinden ergebenden Streitigkeiten.

Art. 23. Ebenderſelbe führt über die ihm ausſchließlich übertragenen Verrichtungen ein regelmäßiges Tagebuch, welches er in jeder Sitzung dem Bezirksſchulrathe zur Einſicht vorlegt, wobei es letzterm alsdann unbenommen bleibt, je nach ſeinem Befinden über die im Tagebuch enthaltenen Gegenſtände von ſich aus nachträgliche Verfügungen zu treffen.

Art. 24. Von erledigten Schulen macht der Präſident des Bezirksſchulraths dem Erziehungsrath unverweilt Anzeige, und fügt derſelben bei,

auf welche Weiſe die Schule erledigt worden ſey, und wie hoch ſich die damit verbundene Beſoldung belaufe. Nach Wiederbeſetzung der Stelle ſendet er dem Erziehungsrath das Protokoll über die ſtattgehabte Wahl ein. Die Ausſchreibung ſelbſt findet indeß durch den Erziehungsrath ſtatt.

Inſtruktion für die Ortsſchulräthe.

Art. 25. Der Schulrath, als die durch Art. 111 der evangeliſchen Organiſation mit der Aufſicht und Leitung der Schulen und, nach Beſtimmung des Art. 38 dieſer Inſtruktion, mit der Verwaltung der Schulfonds beauftragte Behörde, ſteht unter der Oberaufſicht und Leitung des Erziehungsraths, durch das Mittel des Bezirksſchulraths, welchen er, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, bei welchen der Bezirksſchulrath oder eines ſeiner Mitglieder ſelbſt betheiligt iſt, nicht umgehen darf.

Art. 26. Er verſammelt ſich, ordentlicher Weiſe, vor Anfang und nach Beendigung eines Schulkurſes, und außerordentlich, ſooft es die Geſchäfte erfordern.

Art. 27. Ueber ſeine Verhandlungen führt er ein eigenes Protokoll, und ſorgt für gehörige Aufbewahrung der das Schulweſen betreffenden Schriften.

Art. 28. Der Schulrath handhabt die Schulordnung, und vollzieht die Verordnungen und Beſchlüſſe des Erziehungs- und Bezirksſchulraths.

Art. 29. Er hat beſonders zu ſorgen:

a. Für die nöthige Anzahl von Schulen und Lehrern in den betreffenden Schulkreiſen;
b. Für vorſchriftmäßige Lokale, Lehrmittel und Schulgeräthſchaften;
c. Für die gehörige Heizung und Reinigung der Schulzimmer;
d. Für die Aufnahme, den fleißigen Schulbeſuch und die Entlaſſung der Schüler, nach den geſetzlichen Beſtimmungen;
e. Für Abhaltung der Schule, nach geſetzlicher Vorſchrift, rückſichtlich der Dauer der Schulzeit.

Art. 30. Er hat die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes kräftig zu unterſtützen, diejenigen hingegen, welche ſich eine Pflichtverletzung zu Schulden kommen laſſen, vor ſich zu beſcheiden, und ihnen ernſte Vorſtellungen zu machen. Bei wichtigen Vorfällen wird er den Bezirksſchulrath davon in die nöthige Kenntniß ſetzen. Bei Zwiſtigkeiten zwiſchen Lehrern und Schulgenoſſen ſucht er Abhülfe zu ſchaffen.

Art. 31. Erledigte Lehrerſtellen hat der Schulrath dem Bezirksſchulrathe, zu Handen des Erziehungsraths, anzuzeigen, und überhaupt für ungeſäumte Wiederbeſetzung, nach beſtehenden Vorſchriften, zu ſorgen. Dieſer Anzeige fügt er bei, auf welche Weiſe die Stelle erledigt worden ſey, und wie hoch die damit verbundene Beſoldung ſich belaufe.

Art. 32. Bei der Bewerbung um Lehrerſtellen wacht der Schulrath darüber, daß Aſpiranten keine Umtriebe ſich erlauben, und verzeigt Schuldige dem Präſidenten des Bezirksſchulraths.

Art. 33. Von der getroffenen Lehrerwahl ſetzt er, durch Uebermittlung des Protokolls der Wahlverhandlung, den Bezirksſchulrath unverweilt in Kenntniß.

Art. 34. Am Schluſſe jedes Schulkurſes veranſtaltet der Schulrath, nach Vorſchrift der Art. 29 u. ſ. w. der Verordnung über das Schulweſen, eine öffentliche Prüfung, welcher derſelbe in ſeiner Geſammtheit beizuwohnen hat. Von derſelben macht er dem Bezirksſchulrathe, noch vor ihrer Auskündung, die gehörige Anzeige.

Art. 35. Er iſt pflichtig, die Alltags- und Ergänzungsſchule abwechſelnd jeden Monat wenigſtens einmal, und im ſtillſtehendrn Halbjahr auch die Uebungsſchule, durch ſeine Mitglieder zu beſuchen. Dieſe Beſuchspflicht liegt dem Pfarrer in beſonderm Grade ob.

Art. 36. Bei dieſer Schulviſitation haben die Schulräthe hauptſächlich darauf zu ſehen: ob die erforderlichen Lehrmittel in gutem Zuſtande ſich befinden; ob die Schule fleißig beſucht, die Verſäumnißtabelle pünktlich geführt; ob jedes Lehrfach mit Sorgfalt behandelt, von den Schülern mit gutem Erfolg benutzt und die Schuldisziplin gehörig gehandhabt werde. Wahrgenommenen Mängeln ſoll der Schnlrath ohne Säumen abzuhelfen ſuchen.

Art. 37. Dem Schulrathe kommt es zu, die Entſchuldigungsgründe bei Schulverſäumniſſen zu prüfen, und über die Straffälligkeit dieſer Verſäumniſſe zu entſcheiden. Wenn er Bußen erkennt, ſo wird die Weiterziehung an das Untergericht vorbehalten.

Art. 38. Der Schulrath verwaltet, wenn dies nicht ſchon geſetzlich dem Verwaltungsrath übertragen iſt, die Schulfonds, und beſorgt alle ökonomiſchen Angelegenheiten der Schule nach beſtehenden Vorſchriften.

Art. 39. Er ſorgt in dieſem Falle für ſichere Anlegung der Kapitalien, für genauen Einzug und ſtiftungsgemäße Verwendung der Zinſe, und für möglichſte Vermehrung des Schulgutes.

Art. 40. Die Schulrechnung hat er jedes Jahr bis Ende Juni abzuſchließen, und am letzten Sonntag im Juli der Genoſſenſchaft Rechnung über die Verwaltung des Schulfonds abzulegen. Bei ſich ereignendem Anlaß mag er eben derſelben Vorſchläge zur Verbeſſerung und Beförderung des Schulweſens machen.

Art. 41. Bevor die Rechnung an die Genoſſenſchaft gebracht wird, ſoll ſie jedesmal der, laut Art. 44 der Schulordnung, gewählten Rechnungskommiſſion zur Prüfung und Berichterſtattung übergeben werden.

Art. 42. Derſelbe ſoll die Kapitalien ſtets auf ſichere Unterpfande anlegen, und Zuſchüſſe und Vermächtniſſe ohne Säumniß zu Kapital anlegen. Für ausgelehnte unverſicherte Gelder iſt die betreffende Verwaltung verantwortlich.

Art. 43. Er führt ein Urbarium über die Auszüge aus den Schuldtiteln und den Zinsrödeln, und ein Kaſſabuch, worin das Schulinventar und die Jahresrechnung enthalten iſt.

Art. 44. Die Schuldtitel, Urbarien und andere bedeutende Schriften ſoll der Schulrath in einer beſondern Lade, mit zwei verſchiedenen Schlöſſern, an einem ſichern Orte aufbewahren, welchen er beſtimmt, und für deſſen Sicherheit er ſich bei dem Bezirksſchulrath auszuweiſen hat. Die Schlüſſel befinden ſich in Handen zweier Mitglieder des Schulraths.

Art. 45. Schulbautenpläne auszuführen iſt der Schulrath erſt dann be-

rechtigt, wenn dieſelben die Genehmigung des Erziehungsraths erhalten haben.

Art. 46. Der Schulrath wählt ſich, zur Führung des Rechnungsweſens und zur Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben, einen oder mehrere Pfleger, oder er bildet die betreffenden Wahlvorſchläge für die Pflegſchaft, zu Handen der Schulgenoſſenſchaft. Die Pfleger ſind dem Schulrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Art. 47. Alle, in dem Art. 38 bis und mit 46 enthaltenen, auf das Oekonomiſche der Schulen ſich beziehenden Beſtimmungen betreffen den Schulrath nur inſoferne, als ſie nicht, dem Organiſationsgeſetz zufolge, in die Kompetenz des Verwaltungsraths fallen.

Schlußartikel.

Durch gegenwärtige Inſtruktion für die Bezirks- und Ortsſchulräthe des evangeliſchen Kantonstheils ſind aufgehoben:

Die Organiſation der Schulverwaltungen, vom 10. März 1818; die Inſtruktion für die Schulinſpektoren der evangeliſchen Bezirke des Kantons St. Gallen, vom 2. Mai 1818; die Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen dem evangeliſchen Erziehungsrath des Kantons St. Gallen mit dem Schulrath der Stadt St. Gallen, vom evangeliſchen Großen Rath genehmigt am 24. Juni 1817; die nachträglichen Verfügungen zu demſelben, vom evangeliſchen Großen Rath genehmigt im Jahr 1827; die Uebereinkunft des Erziehungsraths mit der evangeliſchen Gemeinde Wattwyl, vom evangeliſchen Großen Rath genehmigt am 21. Juni 1820; ſowie alle diejenigen ſpeziellen Verordnungen des Erziehungsraths, welche den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung widerſprechen.

(№ 208.) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

Zweite Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Juſtizweſen.

Notiz für den Buchbinder. Im Bogen 32 muß der Titel, der nach Seite 500 ſteht

Erſter Abſchnitt.

Zivilrechtliches.

A. Ueber das Perſonenrecht.

(№ 209.) Geſetz.

Ueber Erwerbung und Verlurſt des Gemeinds- und Kantons-bürgerrechts.

In Kraft getreten: 23. April 1835.

(Erlaſſen: 18. Februar 1835.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Ausführung der Artikel 33 und 34 der Verfaſſung *),

verordnet als Geſetz:

I. Abſchnitt.

Erwerbung des Gemeindsbürgerrechts.

Art. 1. Zu Erwerbung eines Gemeindsbürgerrechts iſt erforderlich: Daß der Bewerber eignen Rechtens ſey, oder, bei Abgang obiger Eigenſchaft, die Zuſtimmung der betreffenden Stelle, nach jeweiligen vormundſchaftlichen Geſetzen, erhalten habe.

Art. 2. Die Anmeldung der Bewerbung um ein Gemeindsbürgerrecht hat bei dem Verwaltungsrathe der betreffenden Ortsgemeinde zu geſchehen.

Art. 3. Der Verwaltungsrath hat ein ſolches Begehren, mit motivirtem Gutachten, an die Genoſſenverſammlung der Ortsgemeinde zu bringen, welche, nach beſtehenden Geſetzen, über Aufnahme oder Abweiſung entſcheidet.

*) Siehe № 6.

Art. 4. Der von der Genoſſengemeinde Aufgenommene tritt ſofort in alle Rechte und Genüſſe der übrigen Ortsbürger ein, und wird, ohne beſondern Einkauf, Antheilhaber am Kirchen-, Schul- und Armengut ſeiner Konfeſſion.

Art. 5. Ein beſonderes Geſetz wird das Maximum der Einkaufsſumme für jede Ortsgemeinde feſtſetzen, und zugleich beſtimmen, wieviel von der Taxe den einzelnen Korporationen zufallen ſoll.

Art. 6. Eine Ueberſteigung des Maximums der Taxe iſt unzuläßig; ebenſo darf die Aufnahme ins Gemeindsbürgerrecht durch keinerlei anderweitige beläſtigende Bedingungen erſchwert werden; dagegen ſteht der Gemeinde frei, den Betreffenden unter der Taxe oder auch unentgeldlich aufzunehmen.

Art. 7. Der Hausvater, der ſich in ein Gemeindsbürgerrecht einkauft, oder unentgeldlich ein ſolches erhält, erwirbt daſſelbe zugleich für ſeine Kinder, inſofern dieſelben noch unverheirathet oder minderjährig ſind.

Sämmtliche aufgenommene Perſonen ſind in dem auszufertigenden Bürgerrechtsbriefe namentlich zu bezeichnen.

Art. 8. Zur Gültigkeit der Aufnahme iſt, außer der Zuſtimmung der Genoſſengemeinde, die der politiſchen Gemeinde, nach Vorſchrift des Organiſationsgeſetzes, erforderlich.

Art. 9. Bei Anmeldung der Bewerbung von Kantonsfremden iſt überdieß erforderlich:

a. Das Zeugniß guten Leumunds;
b. Beſcheinigung des Alters;
c. Vollſtändige Bezeichnung der bisherigen Heimath und des Berufs des Bewerbers, ſowie des Namens ſeiner Ehefrau und ſeiner Kinder;
d. Amtliche Vermögensbeſcheinigung.
e. Ausländer (Nichtſchweizerbürger) haben überdieß eine Beſcheinigung ihrer Entlaſſung aus dem bisherigen Staatsverbande beizubringen.

Art. 10. Die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechts an Kantonsfremde bleibt indeß, bis zu wirklich erfolgter Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht, ohne alle rechtliche Folge.

II. Abſchnitt.

Erwerbung des Kantonsbürgerrechts.

Art. 11. Nachdem der Betreffende die Zuſicherung eines Gemeindsbürgerrechts erlangt haben wird, hat ſich derſelbe, mit den, im Art. 9, bezeichneten Ausweiſen und den Protokollauszügen der Genoſſenverſammlung und der Bürgerverſammlung, an den Kleinen Rath zu wenden.

Art. 12. Findet der Kleine Rath die erforderlichen Ausweiſe in gehöriger Ordnung und Vollſtändigkeit, ſo hat derſelbe das Begehren, mit motivirtem Gutachten, dem Großen Rath, zur Annahme oder Abweiſung, vorzulegen.

Art. 13. Die Einkaufstaxe, welche, auf Vorſchlag des Kleinen Raths,

durch den Großen Rath beſtimmt wird, iſt **200** bis **500** Gulden für Schweizerbürger und **500** bis **1500** Gulden für Ausländer.

Art. 14. Der Große Rath kann jedoch ſolchen Perſonen, welche ſich um den Kanton wirklich verdient gemacht haben, ſowie Heimathloſen und Findelkindern, das Kantonsbürgerrecht taxfrei ertheilen.

Art. 15. Beſchließt der Große Rath die Aufnahme eines Vorgeſchlagenen, ſo hat der Betreffende ſich, innert 3 Monaten, vom Tage des Großrathsbeſchluſſes an gerechnet, über die Löſung ſeiner Verpflichtungen beim Kleinen Rath auszuweiſen, der ihm ſodann den Kantonsbürgerrechtsbrief zuſtellen laſſen, und gleichzeitig dem Gemeinderath von der geſchehenen Aufnahme Anzeige machen wird.

In dieſem Bürgerrechtsbrief ſind die Ortsgemeinde und die politiſche Gemeinde, in welcher der Betreffende das Bürgerrecht erlangt hat, namentlich zu bezeichnen.

Der Betreffende iſt in die Bürgerregiſter der politiſchen und der Ortsgemeinde aufzunehmen; dagegen ſoll ihm von den Gemeindsbehörden kein beſonderer Bürgerrechtsbrief zugeſtellt werden.

Art. 16. Bei Unterlaſſung der Beibringung obenbeſagten Ausweiſes, binnen der vorgeſchriebenen Friſt, wird der bezügliche Großrathsbeſchluß als nicht geſchehen betrachtet und demſelben keine Folge gegeben.

III. Abſchnitt.

Verlurſt des Gemeindsbürgerrechts.

Art. 17. Jeder Bürger iſt berechtigt, bei dem Beſitze mehrerer Gemeindsbürgerrechte, auf eines derſelben, mit Beibehaltung des Kantons-, und eines andern Gemeindsbürgerrechts, zu verzichten.

Art. 18. Für Perſonen, die unter Vormundſchaft ſtehen, gilt, für Verzichtleiſtung, die Vorſchrift des Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen.

Art. 19. Die Verzichtleiſtung des Vaters greift nie auf jene Kinder zurück, welche vor der Verzichtleiſtung ſchon erzeugt waren. Ausgenommen iſt der Fall, wo der Gemeinderath, als vormundſchaftliche Behörde, für die minorennen Kinder ſeine Zuſtimmung für Verzichtleiſtung ertheilt hat.

Art. 20. Die Verzichtleiſtung iſt ſchriftlich dem Gemeinderath, zu Handen des betreffenden Verwaltungsraths, zuzuſtellen, welcher davon Vormerkung in dem Ortsbürgerregiſter machen wird. Der Gemeinderath hat dem Verzichtleiſtenden dagegen eine Entlaſſungsurkunde zuzuſtellen.

Art. 21. Die Verehelichung einer Gemeindsbürgerin mit einem Nichtgemeindsbürger wird, hinſichtlich ihrer Folgen, der Verzichtleiſtung auf das Gemeindsbürgerrecht gleich gehalten.

IV. Abſchnitt.

Verlurſt des Kantonsbürgerrechts.

A. Verzichtleiſtung.

Art. 22. Jeder Kantonsbürger iſt befugt, auf das Kantonsbürgerrecht Verzicht zu leiſten.

Art. 23. Perſonen, die unter Vormundſchaft ſtehen, können von dieſem Rechte nur nach den Vorſchriften des Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen Gebrauch machen.

Art. 24. Die gleiche Beſtimmung, wie im Art. 19, kommt auch bei Verzichtleiſtung auf das Kantonsbürgerrecht in Anwendung.

Art. 25. Die Verzichtleiſtungserklärung muß ſchriftlich dem Gemeinderath, zu Handen des Kleinen Raths, zugeſtellt werden, welch' letzterer die Entlaſſungsurkunde, nach einem beſondern Formular, auszuſtellen hat.

Art. 26. Die Entlaſſung aus dem Kantonsbürgerrecht iſt nur dann geſtattet, wenn die betreffende Perſon ein anderes ſchweizeriſches Land- oder Kantonsbürgerrecht, oder ein auswärtiges Staatsbürgerrecht beſitzt, oder die obrigkeitliche Zuſicherung deſſelben erworben hat.

Die daherigen Ausweiſe ſind dem Kleinen Rath einzugeben.

Art. 27. Die Verehelichung einer Kantonsbürgerin mit einem Kantonsfremden wird, hinſichtlich ihrer Folgen, der Verzichtleiſtung auf das Kantonsbürgerrecht gleichgehalten.

B. Verjährung.

Art. 28. Der Fall der Verjährung tritt ein, wenn ein Kantonsbürger, welcher in einem auswärtigen Staate, nach dortigen Geſetzen, das Staatsbürgerrecht oder das Indigenat erworben hat, vom Tage dieſes Erwerbs an gerechnet, dreißig Jahre verſtreichen ließ, ohne ſeinen Heimathſchein erneuern zu laſſen. In dieſer Verjährung iſt das Kantonsbürgerrecht ſeiner Kinder und Nachkommen ebenfalls mit inbegriffen.

Art. 29. Die Verjährung kann nur das Bürgerrecht ſolcher Perſonen treffen, welche außer der Eidgenoſſenſchaft ihren Wohnſitz haben.

Allgemeine Vorſchrift.

Art. 30. Mit dem Verlurſte des Kantonsbürgerrechts, ſey es durch Verzichtleiſtung oder durch Verjährung, iſt unmittelbar auch das Gemeindsbürgerrecht einbegriffen.

Dieſer Grundſatz findet ſeine Anwendung auch in dem Falle, wenn der Betreffende mehrere Gemeindsbürgerrechte beſitzt.

Art. 31. Mit gegenwärtigem Geſetz iſt dasjenige vom 19. Mai 1804 über die Niederlaſſung und Bürgerrechtserwerbung, dasjenige vom 24. Juni 1817 über Erwerbung des Kantonsbürgerrechts, ſowie dasjenige vom 22. Dezember 1824 über den Einkauf in die Genoſſenrechte der Ortsgemeinden, als aufgehoben erklärt.

(№ 210.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Gemeinderäthe.

Ueber die Verzichtleiſtung auf das Gemeinds- und Kantonsbürgerrecht.

Vom 2. März 1836.

Obwohl das Geſetz vom 23. April 1835 *), über die bei Verzichtleiſtungen auf das Gemeinds- und Kantonsbürgerrecht zu beobachtenden Formalitäten ziemlich ausführliche Beſtimmungen enthält, ſo hat uns doch die Weiſe, mit welcher, ſeit Jnkrafttretung deſſelben, mehrere Fälle der Art behandelt worden ſind, überzeugt, daß eine kurze Vollziehungsanleitung für manche Gemeinderäthe nicht ganz überflüßig ſeyn dürfte. Jn der Abſicht nun, um in Zukunft mehr Vollſtändigkeit und Regelmäßigkeit in die Verzichtleiſtungsurkunden zu bringen, und dadurch zugleich den Behörden, die ſich damit befaſſen müſſen, doppelte Geſchäftsmühe, den Bürgern aber, welche aus dem hieſigen Staatsverbande treten wollen, weitläufige Korreſpondenzen oder koſtſpielige und zeitraubende Ständ' und Gänge zu erſparen, finden wir uns bewogen, Jhnen, Herr Gemeindammann, Herren Gemeinderäthe, nachſtehende ſachbezügliche Jnſtruktionspunkte zur Kenntniß zu bringen, und zu genauer Nachachtung zu empfehlen.

1) Da kein Bürger aus dem hieſigen Staatsverbande treten, d. h. auf das Gemeinds- und Kantonsbürgerrecht verzichten kann, er habe denn zuvor ſich ausgewieſen, daß er ein anderes ſchweizeriſches Land- oder Kantonsbürgerrecht, oder ein auswärtiges Staatsbürgerrecht wirklich beſitze, oder ſelbes ihm wenigſtens obrigkeitlich zugeſichert ſey, ſo darf kein Gemeinderath von einer ſchriftlichen Verzichtleiſtungs-Erklärung irgend Notiz nehmen, ehe ihm nicht von dem Verzichtleiſtenden eine ſolche Aufnahms-, oder Aufnahms-Zuſicherungs-Urkunde in authentiſcher Form eingereicht ſeyn wird.

2) Als authentiſch iſt jedoch dieſe Aufnahmsurkunde nur dann zu betrachten, wenn dieſelbe nicht bloß von einer Gemeinds- oder Lokalbehörde, einem Stadtbürgermeiſteramt oder Gemeindsſchultheißenamt u. dgl., ſondern von der betreffenden Staatsregierung ſelbſt, oder doch von ſolchen Amtsſtellen ausgefertigt iſt, welche die Regierung in den einzelnen Provinzen, Kreiſen, Landgerichten, Oberämtern ꝛc. repräſentiren.

3) Außer der ebenbezeichneten Aufnahmsurkunde muß dem Gemeinderath ein Akt der Verzichtleiſtung, nicht blos auf das Kantons-, ſondern auch auf das Gemeindsbürgerrecht, weil jenes ohne dieſes geſetzlich unſtatthaft iſt, eingereicht werden.

4) Damit dieſer Verzichtleiſtungsakt förmlich und vollſtändig ſey, ſo muß derſelbe enthalten:

a. Namen, Zunamen, Geſchlecht, Stand (ob verheirathet oder nicht ꝛc.), Alter und Beruf des Verzichtleiſtenden;

b. Die Erklärung, daß er bereits in ein anderes und welches Staatsbürgerrecht aufgenommen, oder daſſelbe ihm wenigſtens

*) Siehe № 209.

zugeſichert ſey, beides unter Andeutung des obrigkeitlichen Akts, mittelſt welchem die Aufnahme oder die Zuſicherung ſtatt hatte;

c. Die Erklärung, daß er auf das Gemeindsbürgerrecht von N. N., ſowie auf das St. Galliſche Kantonsbürgerrecht und die damit verbundenen rechtlichen Anſprüche jeder Art, unbedingt Verzicht leiſte;

d. Das beigefügte Geſuch, es möchte der Kleine Rath dem Renunzianten, auf dieſen Verzichtleiſtungsakt hin, die Entlaſſung von allen ihm, als St. Galliſchen Bürger, obliegenden Verbindlichkeiten ertheilen.

Endlich muß dieſer Akt

e. Mit der obrigkeitlich legaliſirten eigenhändigen Unterſchrift, oder, falls derſelbe nicht ſchreiben könnte, mit dem beglaubigten Handzeichen des Verzichtleiſtenden verſehen ſeyn.

5) Entſpricht der eingereichte Verzichtleiſtungsakt im Weſentlichen den angegebenen Erforderniſſen nicht, ſo iſt dem Betreffenden nachſtehendes, auf Stempelpapier zu fertigendes Formular mit der Aufforderung zuzuſenden, daſſelbe, mit der eigenhändigen Unterſchrift und der erforderlichen Legaliſation verſehen, zurückzuſchicken.

Formular
von einem
Verzichtleiſtungs-Akt.

„Ich Endesunterzeichneter (folgen Name, Geſchlecht, Stand, Beruf), von N. (Name der Ortsgemeinde) Kantons St. Gallen,

„erkläre hiemit:

„daß ich mich veranlaßt gefunden habe, in das N. N.'ſche Staatsbürgerrecht einzutreten, und dagegen meinem bisherigen Gemeindsund Kantonsbürgerrecht zu entſagen.

„Da ich nun, laut Urkunde von N., (folgt die Benennung der Regierungsſtelle) d. d. .... 18.... bereits in das oben erwähnte Staatsbürgerrecht aufgenommen worden bin, ſo leiſte ich, für mich und meine Nachkommen, auf das Gemeindsbürgerrecht von N., ſowie auf das St. Galliſche Kantonsbürgerrecht, und die damit verbundenen rechtlichen Anſprüche und Vortheile, feierlich Verzicht, erſuche aber die Regierung des Kantons St. Gallen, mir, auf dieſe Erklärung hin, die Entlaſſung von allen einem St. Galliſchen Bürger obliegenden Verpflichtungen urkundlich ertheilen zu wollen."

(Folgt die eigenhändige Unterſchrift ꝛc. des Verzichtleiſtenden.)

(Folgt die Legaliſation der Unterſchrift ꝛc.)

6) Entſpricht hinwieder der eingelegte Verzichtleiſtungsakt, im Weſentlichen, den angegebenen Requiſiten, ſo theilt der Gemeinderath den Akt, ſowie die Aufnahmsurkunde, einfach dem Verwaltungsrath der betreffenden Ortsgemeinde zur Einſicht mit, und ladet ihn ein, den Petenten entweder im Verzeichniß der Ortsbürger zu ſtreichen, oder, falls er gegen deſſen ſofortige Entlaſſung Einwendungen zu machen hätte, dieſes zu

thun, von dem eint und andern aber ihm (dem Gemeinderath), unter Rückſendung der mitgetheilten Ausweiſe, ſchriftliche Anzeige zu machen.

7) Hierauf iſt es Sache des Gemeinderaths, die Aufnahms- und Verzichtleiſtungsurkunde an den Bezirksammann, zu Handen des Kleinen Raths, einzuſenden. Würde die Entlaſſung von Seite des Verwaltungsraths verweigert, ſo iſt auch hievon, unter Angabe der Gründe, dem Bezirksammann Anzeige zu machen. Dieſer wird alsdann ſowohl die Ausweiſe des Verzichtleiſtenden als die allfällig mitgetheilten Bemerkungen der reſpektiven Gemeindsbehörden prüfen, und Mangelhaftes oder Irriges, zu Ergänzung und Rektifiſizirung, an den Gemeinderath zurückweiſen.

8) Findet hingegen der Bezirksammann ſämmtliche Schriften in vorgeſchriebener Ordnung, ſo übermacht er dieſelben unverzüglich dem Kleinen Rath, der ſie ebenfalls kontroliren, im Fall des Richtigbefindens die nachgeſuchte Kantonsbürgerrechtsentlaſſung beſchließen, die daherige Urkunde ausfertigen, und dieſe dem Betreffenden, zu Vermeidung unnöthiger Weiterungen, durch die Kantonskanzlei direkte zuſtellen laſſen wird.

Wenn Sie ſich nun, Herr Gemeindammann, Herren Gemeinderäthe, angelegen ſeyn laſſen, den Inhalt gegenwärtigen Kreisſchreiben überall da, wo der Abſchnitt IV des Geſetzes über Erwerbung und Verlurſt des Gemeinds- und Kantonsbürgerrechts, vom **23.** April **1835**, Anwendung erleidet, genau und pünktlich zu handhaben und zu erfüllen, ſo wird nicht allein die da und dort bis anhin vermißte Ordnung und Regelmäßigkeit in die Vollziehung eines Geſetzes-Abſchnitts kommen, der, wie Alles, was Heimaths- und Bürgerrechtsfragen und die Führung der Ortsbürgerregiſter berührt, von hoher Wichtigkeit iſt, ſondern Sie werden ſich überdies ſelbſt manche leicht vermeidliche Geſchäftsmühe und Unannehmlichkeit, den betreffenden Bürgern aber Weiterungen, Zeitverſäumniß und dazu oft ſehr bedeutende Auslagen erſparen.

(№ 211.) Vorladung.

Betreffend den Einkauf in Ortsgemeinderechte *).

Von der Kantonskanzlei erlaſſen: **30.** Mai **1806**.

Alle im Ausland ſich aufhaltende St. Galliſche Kantonsbürger, welche kein beſtimmtes Gemeinderecht für ſich erweiſen können, ſowie die Naturaliſirten, die ehemaligen St. Galliſchen Gotteshausleute u. a. m., die durch ihre Naturaliſirung kein Gemeindsbürgerrecht erworben, werden andurch aufgefordert, nach Vorſchrift des §. **5**, Abſchnitt II, des Geſetzes über die Niederlaſſung und Bürgerrechtserwerbung, vom **19.** Mai **1804** **), ſich, bei Verlurſt ihres Kantonsbürgerrechts, innert Jahresfriſt, von dato an gerechnet, in einer ihnen beliebigen Gemeinde des Kantons St. Gallen, und um die für den Kantonsbürger aufgeſtellte Einzugstaxe, einzukaufen.

---

*) Dieſe Vorladung wird erneuert in die Geſetzesſammlung aufgenommen, wegen Bürgerrechtsanſprachen, welche möglicherweiſe in Zukunft von Individuen erhoben werden könnten, die hier betroffen ſind.

) Dieſes Geſetz iſt aufgehoben. (Siehe № **209, Art. **31**.)

Diejenigen, welche dieſen fatalen Termin verſtreichen laſſen, ohne die obbeſagte durch das Geſetz vorgeſchriebene Verbindlichkeit zu erfüllen, würden dann als ſolche angeſehen, welche dem St. Galliſchen Kantonsbürgerrecht entſagen, und folglich aus dem Bürgerregiſter ausgeſtrichen werden.

Gegeben, und aus Auftrag der hochlöblichen Regierung den öffentlichen Blättern einverleiben laſſen.

Nachſchrift. Die Bekannten oder Verwandten zu den Perſonen, die ſich in dem Fall der obigen Publikation befänden, werden erſucht, ihre Freunde davon zu benachrichtigen.

(№ 212.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Heimathrechte der Landleute in der Landſchaft Toggenburg.

Vom 17. Dezember 1803.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Auf die vielen Schwierigkeiten, welche ſich in Betreff der Armenunterſtützung bei den Gemeinden im Toggenburg, in Abgang ehevoriger allgemeinen geſetzlichen Verfügungen, zeigen, einerſeits aufmerkſam gemacht, und anderſeits von der Nothwendigkeit überzeugt, allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, nach welchen dieſelben ihren Armen Unterſtützung zukommen zu laſſen verpflichtet ſeyn ſollen, wenn viele derſelben nicht länger unbeſorgt, von einer Gemeinde in die andere zurückgewieſen, und ſo anmit ohne alle Unterſtützung bleiben wollen,

In Betrachtung, daß jeder Toggenburger das Recht hatte, ſich in jeder ihm beliebigen Gemeinde daſelbſt haushäblich niederzulaſſen, ohne daß es ihm von einer Gemeinde, Lichtenſteig ausgenommen, verweigert werden konnte,

In Betrachtung, daß ein neu Eingezogener ſogleich die politiſchen Rechte daſelbſt, gleich den übrigen Gemeindsbürgern, auszuüben befugt, wahlfähig, und an die Gemeindsbeſchwerden beizutragen pflichtig war,

In Betrachtung, daß ſelbſt das Vermögen der gerichtlich bevogteten Majorennen, die ſich in einer andern Gemeinde anſäßig gemacht haben, von einem Gericht an das andere extradirt wurde,

In Betrachtung, daß bei allen dergleichen Niederlaſſungen weder Heimathſcheine erforderlich noch hinterlegt wurden,

In Betrachtung, daß es daher äußerſt ſchwer, wo nicht beinahe unmöglich, fallen würde, unter ſolchen Umſtänden jedem Toggenburger ſein wahres urſprüngliches Heimathsrecht aufzuweiſen, und daß ſelbſt aus einer allgemeinen Regel nur neue Streitigkeiten entſtehen müßten,

beſchließen:

1) Jede Gemeinde des obern und untern Toggenburgs iſt, nach Anleitung des Geſetzes vom **29. Juni 1803***), pflichtig, denjenigen, die ſich, vor Erſcheinung deſſelben, in ſolcher haushäblich niedergelaſſen haben, die allfällig nöthige Unterſtützung zu leiſten.

*) Dieſes Geſetz iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 394.)

2) Diejenigen aber, welche in einer andern Gemeinde eine eigenthümliche Wohnung beſitzen, bevogtet ſind, oder in derjenigen, wo ſie ſich wirklich aufhalten, blos in Koſt oder Lohn ſtehen, fallen derjenigen zur allfällig nöthigen Unterſtützung anheim, in welcher ſie entweder das bemeldte Eigenthum beſitzen, oder unter vögtlicher Vormundſchaft ſtehen, oder ihre Eltern zuletzt haushäblich angeſeſſen waren oder noch ſind, und, wenn ſolche ſich nirgends haushäblich niedergelaſſen haben, da, wo es ihre Voreltern zuletzt geweſen ſind.

3) Zu künftiger Verhütung ähnlicher Mißverſtändniſſe zwiſchen den Gemeinden, und damit jeder Toggenburger einmal beſtimmt wiſſe, welches ſein eigentliches Heimaths- und Ortsbürgerrecht fürohin ſey, ſoll jede Gemeinde ein Verzeichniß aller derjenigen Orts- und Gemeindsbürger aufnehmen, welche als ſolche, bei Erſcheinung des Geſetzes vom 29. letzt verfloſſenen Brachmonats, entweder in ihrem Gemeindsbezirk haushäblich angeſeſſen ſind, eine eigenthümliche Wohnung daſelbſt beſitzen, oder anderswo in Koſt oder Lohn ſtehen, oder ſich auch außert dem Lande aufhalten.

4) Ein ſolch einregiſtrirter Bürger, ſowie deſſen Abkömmlinge, genießt das Heimathsrecht derjenigen Gemeinde, in welcher er auf das Verzeichniß der Orts- und Gemeindsbürger getragen worden iſt, ſowie die allfällig nothdürftige Armenunterſtützung. Sie übt daher nöthigenfalls auch die vormundſchaftliche Polizei über ihn und deſſen Nachkommen aus, ſie mögen ſich in dieſer oder in einer andern Gemeinde aufhalten, ſolange er oder dieſelben nicht das Antheilhaberrecht an Gemeinds- und Armengütern in einer andern Gemeinde, nach den beſtehenden Geſetzen, erlangt haben, bis und ſolange andere geſetzliche Verfügungen hierüber eintreten.

5) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll dem richterlichen Entſcheid der allfällig noch obſchwebenden Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden, in Betreff der Armenunterſtützung, unvorgreiflich ſeyn, wenn ſolche, bei Erſcheinung deſſen, allbereits ſchon zum rechtlichen Austrag an Behörde eingeleitet ſind und nicht gütlich ausgeglichen werden können.

6) Derſelbe ſoll auch, zur nöthigen Kenntniß, in das Kantonsblatt eingerückt, gewohntermaßen verſandt, und in allen Gemeinden der beiden Bezirke des obern und untern Toggenburgs öffentlich verleſen werden.

(№ 213.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Heimathrechte der Weibsperſonen in der Landſchaft Toggenburg.

Vom 28. März 1804.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Auf die erhaltenen Berichte, daß der Beſchluß vom 17. Dezember 1803 *), über das Gemeindsbürgerrecht in den beiden Diſtrikten Ober- und Untertoggenburg, in Bezug auf das Heimathsrecht der Weibsperſonen

*) Siehe № 212.

im ledigen und Wittwenſtand, und das der richterlich geſchiedenen, mißverſtanden werde, und eine Erläuterung nothwendig ſey,

beſchließen:

1) Es ſollen die Weibsperſonen im ledigen Stand das Heimathrecht ihrer Väter zu genießen haben.

2) Die Wittwen und richterlich geſchiedenen Weibsperſonen hingegen genießen das Heimathsrecht ihrer verſtorbenen oder richterlich geſchiedenen Männer.

3) Soll gegenwärtiger Beſchluß in das Kantonsblatt eingerückt, in den Gemeinden der Diſtrikte Ober- und Untertoggenburg öffentlich verleſen, und ſeinem Inhalt nach vollzogen werden.

(№ 214.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Heimathrechte der Landleute in der Landſchaft Toggenburg. (Erläuterung, bezüglich auf Lichtenſteig.)

Vom 7. Auguſt 1805.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Auf erhaltenen Bericht: daß einige Gemeinden der ehemaligen Landſchaft Toggenburg ſich weigern, ihren in Lichtenſteig angeſeſſenen Gemeindsbürgern die erforderlichen Heimathſcheine zu ertheilen, in der Meinung, daß der Beſchluß vom 17. Dezember 1803 *) auch auf die Stadtgemeinde Lichtenſteig angewendet werden müſſe,

In Erwägung, daß die Stadtgemeinde Lichtenſteig zu allen Zeiten ein beſonderes Ortsbürgerrecht beſaß, und folgſam in dieſer Hinſicht nicht wie die übrigen Gemeinden der ehemaligen Landſchaft Toggenburg, die bis zu Erſcheinung des beſagten Beſchluſſes kein ausſchließliches Gemeindsbürgerrecht beſeſſen haben, behandelt werden kann,

In Erwägung endlich, daß beſagter Beſchluß die Stadt Lichtenſteig, ſowie es der zweite Erwägungsgrund deutlich ausdrückt, in ihrem Gemeindsrecht nicht benachtheiligen wollte,

beſchließen:

1) Der Beſchluß vom 17. Dezember 1803, über das Gemeindsbürgerrecht im Toggenburg, iſt nicht auf die Stadtgemeinde Lichtenſteig anwendbar.

2) Die übrigen Gemeinden der ehemaligen Landſchaft Toggenburg ſind daher gehalten, ihren Gemeindsangehörigen, welche ſich in Lichtenſteig aufhalten, oder in der Zwiſchenzeit dort aufgehalten haben, die Heimathſcheine, nach geſetzlicher Vorſchrift und nach den Verfügungen des gedachten Beſchluſſes, zu ertheilen.

3) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in das Kantonsblatt eingerückt, und ſeinem Inhalt nach befolgt werden.

---

*) Siehe №: 212.

(№ 215.) Konkordat.*)

Betreffend das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

Vom 8. Juli 1808, beſtätigt den 9. Juli 1818.

Eine nach den Landesgeſetzen geſchloſſene und eingeſegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht beſitzt.

Note. Dieſem Konkordat ſind alle XXII Kantone beigetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenſeitige Verhältniſſe zwiſchen beiden Kantonstheilen; und Appenzell Inner-Rhoden mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

(№ 216.) Dekret des Großen Raths.**)

Betreffend die Bürgerrechtszuſicherungen im Jahr 1813 wegen Anwerbung in die damaligen franzöſiſchen Kriegsdienſte.

Vom 9. November 1813.

In der Abſicht, die Werbung für die kapitulirten Regimenter in K. K. franzöſiſchem Dienſt zu befördern, und zu einiger Erleichterung der von dieſer Obliegenheit herrührenden Beſchwerden, die möglichen Mittel aufzufinden, hat der Große Rath folgendes Dekret erlaſſen.

1) Die Gemeinden ſind bemächtiget, allen Dienſtfähigen, welche nach dem Geſetz vom 11. Mai 1810***) immerwährend im Kanton geduldet werden müſſen, oder ſonſt bereits im Kanton niedergelaſſen ſind, und ſich für eine Gemeinde anwerben laſſen, das Gemeindsbürgerrecht für ſie und ihre Nachkommen zuzuſichern; und der Kleine Rath iſt beauftragt, denſelben, nach getreu erfüllter kapitulationsmäßiger Verbindlichkeit, auch die Kantonsbürgerrechtsurkunde ausfertigen zu laſſen.

2) Dieſe Zuſicherung ſoll von dem Gemeinderath, Namens der Gemeinde, in einem Akt abgefaßt, der Regierungskanzlei übergeben, und von dieſer, nach erhaltener Gutheißung des Kleinen Raths, im Kantonsarchiv niedergelegt werden.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band I, Seite 287.)

**) Dieſes durch die Ereigniſſe der Zeit erloſchene Dekret wird erneuert in die Geſetzesſammlung nur aufgenommen, wegen Bürgerrechtsanſprachen, welche möglicherweiſe in Zukunft von Leuten erhoben werden könnten, die hier betroffen ſind.

***) Siehe № 329.

(№ 217) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ 218.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Ausſtellung und Formulare der Heimathſcheine.

Vom 27. Auguſt 1810.

Kleiner Rath.
Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Nachdem die diesjährige gemeineidgenöſſiſche Tagſatzung ein Formular für die Heimathſcheine feſtgeſetzt hat, und folgſam das in dem Geſetz vom 19. Mai 1804*) enthaltene, wenigſtens für andere Kantone, keine Anwendung mehr findet,

beſchließen:

1) Vom 1. Weinmonat dieſes Jahres an, haben alle Gemeinderäthe im Kanton, bei Ausſtellung der Heimathſcheine, ſich nachſtehender Formulare zu bedienen:

Heimathſchein
für verheirathete Perſonen.

Wir Ammann (Syndikus) und Rath der Gemeinde N. Kantons St. Gallen, urkunden hiemit: daß Vorweiſer dieſes, N. N., ſeines Alters Jahre, unſer wahrer Gemeindsbürger ſey, und wir ihn als ſolchen zu allen Zeiten anerkennen werden; daß auch ſeine Ehefrau, Namens N. N. auf gleiche Weiſe des Bürgerrechts Genoſſin ſey; in kraft deſſen wir die feierliche Verſicherung geben, daß beſagter unſer Mitbürger, ſeine Ehefrau und alle ſeine Kinder unter allen Zeiten und Umſtänden in unſerer Gemeinde wiederum Aufnahme finden ſollen.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtiges Zeugniß nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterſchrieben, beſiegelt und ausgefertiget worden.

Gegeben

Der Ammann der Gemeinde:
N. N.
Im Namen des Gemeinderaths,
Der Gemeindraths-Schreiber:
N. N.

Heimathſchein
für unverheirathete Perſonen.

Wir Ammann (Syndikus) und Rath der Gemeinde N. Kantons St. Gallen, urkunden hiermit, daß Vorweiſer dieſes N. N. ledigen Standes, Jahr alt, unſer wahrer Gemeindsbürger ſey, und wir ihn als ſolchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Verſicherung, daß beſagter unſer Mitbürger zu allen Zeiten und Umſtänden in unſerer Gemeinde wiederum Aufnahme finden ſolle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ſeines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu deſſen allfälliger Verheirathung ihm zugeſtellt worden, indem zu ſeiner Kopulation eine beſondere Einwilligung von hieſiger Regierung erforderlich iſt.

*) Das hier citirte Geſetz über Niederlaſſung vom 19. Mai 1804 iſt aufgehoben. (Siehe № 209, Art. 31.)

Urkundlich deſſen, iſt gegenwärtiges Zeugniß nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterſchrieben, beſiegelt und ausgefertiget worden.

Gegeben

Der Ammann der Gemeinde:
N. N.
Im Namen des Gemeinderaths,
Der Gemeindrathsſchreiber:
N. N.

2) Dieſe Formulare ſollen beſonders abgedruckt, und von unſerer Kanzlei den Gemeinderäthen, durch die betreffenden Herren Vollziehungsbeamten, gegen den Betrag von 6 kr. für den Bogen, zugeſtellt werden.

3) Die Heimathſcheine, welche für andere Kantone oder das Ausland beſtimmt ſind, müſſen an unſere Kanzlei zur Legaliſation eingeſandt werden.*)

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll zu jedermanns Kenntniß in das Kantonsblatt eingerückt, und ſeinem Inhalt nach vollzogen werden.

(№219.) Konkordat.**)

Ueber die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen.

Vom 3. Auguſt 1819.

Die nachbenannten Stände der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, (Innerrhoden mit dem unten ſtehenden Vorbehalt) St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, haben, zu endlicher Beſtimmung des Zuſtandes der Heimathloſen, nach vorgenommener Reviſion des darüber früher abgeſchloſſenen Konkordats, folgende Uebereinkunft geſchloſſen:

1) Diejenigen Heimathloſen, welche ein von ihnen ſelbſt oder von ihren Eltern beſeſſenes Heimathrecht darthun können, denen aber daſſelbe, aus was immer für einer Urſache, nicht zugeſtanden werden will, ſollen in demjenigen Kanton, worin ſie ſich wirklich aufhalten, ſo lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechtsanſprache entſchieden ſeyn wird.

2) Um dieſen Entſcheid zu erhalten, ſoll vor allem aus zwiſchen den betreffenden Regierungen des angeſprochenen und desjenigen Kantons, worin der Anſprecher ſich aufhält, eine Korreſpondenz eröffnet werden; und wenn vermittelſt derſelben der Widerſpruch innerhalb Jahresfriſt nicht gehoben werden kann, ſo ſoll derſelbe ungeſäumt an das Eidgenöſſiſche Recht, nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags, gewieſen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter ſollen ihren Entſcheid ſpäteſtens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerſt folgenden Tagſatzung ausſprechen, wofern

---

*) Wegen beſondern Ausweiſen der Militärpflichtigen vor der Aushändigung von Heimathſcheinen, ſiehe №569.

**) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 30.)

anders nicht beide ſtreitende Theile für einen längern Zeitraum einverſtanden ſind.

3) Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathloſen wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüſſe dieſer ſeiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4) Diejenigen Heimathloſen, welche ein, ſelbſt oder durch ihre Eltern beſeſſenes, urſprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, ſollen demjenigen Kanton angehören, in welchem ſie ſeit Anfang des Jahres **1803** ſich am längſten aufgehalten haben; wobei die Kantonalverfügungen über die Rechte und Genüſſe derſelben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5) Würden, hinſichtlich der längern oder kürzern Duldung oder des Aufenthalts, die der Heimathloſe in verſchiedenen Kantonen genoſſen hat, und der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desſelben, ſich Widerſprüche zwiſchen den betreffenden Regierungen ergeben, ſo ſoll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt ſeinen Aufenthalt oder Wohnſitz hatte, ſo lange dulden, bis jener Widerſpruch, nach der im Art. **2** vorgeſchriebenen Anleitung, welche auch in dieſem Falle zur Richtſchnur dienen ſoll, gehoben ſeyn wird.

Obige, für die Unterſcheidung und Behandlung der Heimathloſen feſtgeſetzte Beſtimmungen ſollen gleichmäßig auf die Konvertiten und Proſeliten und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältniſſe angewandt werden.

Note. Unter den Konkordierenden erklärt der löbl. Stand Appenzell J. R.: Daß er, dem Sinn und Weſen des Konkordats gemäß, ſeinen Heimathloſen, zwar nicht förmliche Land- und heimathliche Rechte, wohl aber ein ſicheres Duldungsrecht angedeihen laſſe, d. h. das Recht, im Lande zu wohnen und jedes erlaubte Gewerbe gleich den Einheimiſchen zu treiben; für das Heirathen ſolcher Geduldeten aber ſei eine beſondere Einwilligung der Regierung erforderlich; wenn Appenzelliſche Heimathloſe andern Kantonen zur Laſt fallen, ſo ſtehe ihnen die Aufnahme als Geduldete im Lande ſelbſt zu. Dieſe Erklärung wurde am 4. Juli 1821 und 11. Juli 1822 von den konkordirenden Ständen (ohne Teſſin, welcher gegen Appenzell J. R. die Konvenienz vorbehält) als genügend und dem Zweck des Konkordats entſprechend angenommen, mithin Appenzell J. R. als im Konkordat ſtehend anerkannt.

Schwyz bedingt ſeine Ratifikation durch den doppelten Vorbehalt, daß der Kanton zu allen Zeiten befugt ſey, von dieſem Konkordat zurückzutreten; und daß auch, in Folge desſelben, keine Heimathloſen, die nicht Katholiken ſind, von ihm aufgenommen werden müſſen; erklärt aber zugleich, in Fällen, wo es um Anwendung des Konkordats zu thun ſeyn wird, ſich den Folgen desſelben nicht entziehen zu wollen.

Am 11. Juli 1822 erklärten Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A. R., daß ſie den bedingten Beitritt löbl. Standes Schwyz nicht anerkennen können, und gegen dieſen Letztern, als außer dem Konkordat ſtehend, volle Reziprozität und Konvenienz vorbehalten müſſen. (Hiebei hat die Geſandtſchaft von Luzern die Erläuterung gegeben, dieſer ihr Konvenienzvorbehalt beziehe ſich bloß auf die proviſoriſche Duldung, ſonſt aber nehme ihr hoher Stand das Anerbieten des Eidgenöſſiſchen Rechts in allen Fällen unbedingt an). Uri, Zug, Glarus Baſel, Thurgau, Teſſin und Zürich nehmen hingegen die Erklärung

von Schwyz für einen Beitritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder ſpäter die beigefügten Bedingungen auf die volle Wirkſamkeit der gedachten Uebereinkunft einen nachtheiligen Einfluß haben ſollten. — Inſoferne der löbliche Stand Schwyz die Grundſätze des Konkordats vor dem eidgenöſſiſchen Richter anerkennen will, wird Appenzell J. R. ihn als beitretend anſehen.

Schwyz erklärte hierauf, gegen diejenigen vorbenannten Kantone, von welchen es als im Konkordat ſtehend anerkannt wird, die daherigen Verbindlichkeiten getreu und ohne Gefährde zu erfüllen. Allfällige Streitigkeiten über Heimathloſe mögen, nach Anweiſung des Bundes, die Erledigung in dem eidgenöſſiſchen Recht erhalten. Inzwiſchen behält Schwyz gegen die ſeinen Beitritt nicht anerkennenden Stände auch ſeinerſeits die Konvenienz vor.

Graubünden kann zwar den Beitritt zu dem Konkordat noch nicht ausſprechen, iſt aber bereit, bei allen vorkommenden Anſtänden ſich der bundesgemäßen Erledigung durch das eidgenöſſiſche Recht zu unterziehen. Bis zu erfolgendem förmlichem Beitritt behalten die Konkordirenden gegen Graubünden (laut Erklärung vom 11. Juli 1822) Reziprozität und Konvenienz vor.

Nachtrag.*)

Betreffend das vorſtehende Konkordat.

Ueber das Konkordat vom 3. Auguſt 1819, betreffend die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen, hat (11. Juli 1823) eine definitive Verhandlung ſtatt gehabt, deren Ergebniß hier folgt:

Schwyz kann auch jetzt nicht von denjenigen Vorbehalten abgehen, durch welche die höchſte Gewalt des Kantons den Beitritt zum Konkordat bedingt hat; und beſtätigt demnach alle im Jahr 1822 gegebenen Erklärungen. Indeſſen nährt die Regierung die Hoffnung, daß diejenigen hohen Stände, welche den Stand Schwyz im abgewichenen Jahr noch nicht als beitretend anerkennen wollten, nun günſtigern Anſichten Raum gegeben haben werden; und die Geſandtſchaft ſieht mit Verlangen daherigen Eröffnungen entgegen.

Graubünden muß ſich lediglich auf ſeine frühern Aeußerungen beziehen, kann demnach auch jetzt nicht beitreten, wiederholt aber die Erklärung der Bereitwilligkeit, bei allen vorkommenden Anſtänden wegen Heimathloſigkeit, ſich der bundesmäßigen Erledigung durch das eidgenöſſiſche Recht zu unterziehen.

Die ſämmtlichen konkordirenden Stände bezogen ſich lediglich auf ihre frühern Erklärungen; dieſen zufolge nehmen: a) Zürich, Uri, Glarus, Zug, Baſel, Thurgau und Teſſin, die Erklärung von Schwyz für einen Beitritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder ſpäter die beigefügten Bedingungen einen nachtheiligen Einfluß auf die volle Wirkſamkeit der gedachten Uebereinkunft haben ſollten; b) Bern, Luzern (unter der Erläuterung vom 11. Juli 1822); ferner: Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, können den bedingten Beitritt löblichen Standes Schwyz nicht anerkennen, und behalten gegen dieſen Letztern, als außer dem Konkordat ſtehend, volle Reziprozität und Konvenienz vor; c) Appenzell iſt, unter Vorausſetzung einer von Schwyz zu gebenden Beruhigung, inſtruirt, und demnach, beim Ausbleiben dieſer Beruhigung, außer dem Fall einer Erklärung; d) gegen Graubünden behalten bis zu ſeinem erfolgenden gänzlichen Beitritt, die ſämmtlichen im Konkordat begriffenen Stände ſich Reziprozität und Konvenienz vor.

Auf dieſes hin wurde von der Tagſatzung erkannt: „Das Inſtruktions„zirkular und den Abſchied für die Zukunft des Gegenſtandes des Konkordats, „betreffend die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen, zu ent„laden.“

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtüke. (1838, Band II, Seite 77.)

(№ 220.) Nachträgliches Konkordat.*)

Ueber die Vollziehung des Konkordats vom 3. Auguſt 1819, betreffend die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen.

Vom 17. Juli 1828.

1) Dem jeweiligen Vorort wird aufgetragen, die nöthigen Maßregeln zu vollſtändiger Anwendung des Konkordats vom 3. Auguſt 1819 **), über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathloſe, unter ſeine unmittelbare Leitung und Aufſicht zu nehmen.

2) Zum gleichen Zweck werden die eidgenöſſiſchen Stände der vorörtlichen Behörde ſowohl die von ihr gewünſchten Berichte ertheilen, als zu den Ausmittlungen für die Anwendung des Konkordats die nöthige Unterſtützung gewähren, und den Einladungen des Vororts, ſey es zu befördernder gütlicher Ausgleichung, oder zur Ueberweiſung an das eidgenöſſiſche Recht, im Sinn des Konkordats entſprechen.

3) Das heimathloſe Individuum darf ſich, von ſeinem Aufenthalte aus, an den Vorort, zur Erhaltung der im §. 2 angeführten Dazwiſchenkunft, wenden. Die Kantonal- oder örtlichen Polizeibehörden werden einem ſolchen Individuum, zur Erörterung ſeiner Anſprüche, beförderlich und ohne Koſten, die nöthige Unterſtützung angedeihen laſſen.

4) Die eidgenöſſiſchen Schiedsgerichte treten in der Regel während der Tagſatzung zuſammen. Inſoferne jedoch auf dieſen Zeitpunkt die Geſchäfte nicht hinlänglich vorbereitet werden könnten, würde die Verſammlung des Gerichts nachher mit aller möglichen Beförderung veranſtaltet.

Note. Vorſtehende vier §§. beruhen auf der Zuſtimmung von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Neuenburg und Genf; endlich St. Gallen und Waadt, die beiden Letztern mit Beziehung auf ihre nachſtehenden Erklärungen.

St. Gallen trittet unter Vorbehalt der Ratifikation ***) und in dem beſtimmten maßgebenden Verſtande bei, daß die §§. 1 und 2 auf keine allgemeine Anordnungen bezüglich, und nur in den ſich ergebenden einzelnen Fällen anwendbar ſeyn mögen, und daß die Schiedgerichte pflichtig ſeyen, ausſchließlich auf die Fundamente des Konkordats vom 3. Auguſt 1819 Recht zu ſprechen.

Vaud, n'ayant pas d'Heimathlosen proprement dits, n'éprouve pas le beſoin de mesures fédérales relativement à cette classe d'individus; néanmoins, dans le but de faciliter les États qui se trouvent dans une position différente, il est disposé, pour autant que cela peut le concerner, à entrer dans les vues du concordat en quatre articles projeté l'année dernière; qu'ainsi, il en facilitera l'exécution, le cas échéant, soit en donnant tous les renseignemens que l'on déſirerait dans tel ou tel cas particulier, soit en se prêtant à toutes les mesures préliminaires propres à assurer le succès des recherches, le tout sous la réserve de ses droits de souveraineté, et bien entendu que s'il survenait des difficultés qui ne pourraient se terminer à l'amiable, il en serait décidé par les voies constitutionnelles, au moyen de l'arbitrage fédéral.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 147.)

**) Siehe № 219.

***) Der Kleine Rath hat die Ratifikation ausgeſprochen: 11. Dezember 1828.

Schwyz, Obwalden, Freiburg, Schaffhauſen, Appenzell und Wallis haben bis dahin an dieſem nachträglichen Konkordat keinen Theil genommen.

(№ 221.) Konkordat. *)

Ueber die heimathrechtliche Verſorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden ſind.

Vom 6. Heumonat 1830.

Wenn ein Landesfremder, der in ein kapitulirtes Schweizerregiment angeworben worden, dadurch heimathlos wird, ſo iſt derjenige Kanton, in deſſen Kompagnie er angeworben wurde, verpflichtet, ihn heimathlich zu verſorgen; nach Feſtſtellung dieſes Grundſatzes bleibt jedem Kanton überlaſſen, die gutfindenden Maßregeln zu ergreifen, um ſich ſelbſt vor mißbeliebigen Folgen zu ſchützen.

Dieſem Konkordat haben beigepflichtet: Bern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; dann Luzern (wofern die Werbung für Rechnung eines Luzerneriſchen Hauptmanns geſchieht).

Auch Graubünden erklärte (19. Heumonat 1830) die Ratifikation des obigen Grundſatzes, inſoweit ſich derſelbe auf Ausländer bezieht, welche für kapitulirte Bündnerkorps, und zwar ſeit Abſchluß der hiefür eingegangenen Kapitulation, angeworben worden ſind, keineswegs aber rückſichtlich derjenigen Anwerbungen und ihrer Folgen, welche vor Abſchluß von Standeskapitulationen und für nicht kapitulirte Korps ſtatt gehabt haben.

Uri, Schwyz und Unterwalden blieben bei dem Referendum ſtehen.

(№ 222.) Geſetz.

Ueber die Einbürgerung der geduldeten Heimathloſen.

In Kraft getreten: 23. April 1835.

(Erlaſſen: 20. Februar 1835.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betrachtung, daß das dermal im Kanton noch beſtehende Verhältniß der Heimathloſigkeit mit einer geregelten Staatsordnung unverträglich ſey,

In Beherzigung der Nothwendigkeit, jenem Uebelſtande ſobald wie möglich von Grund aus abzuhelfen,

In Berückſichtigung endlich, daß dieſer wohlthätige Endzweck nur durch Aufnahme der Geduldeten in den Kantons- und Ortsbürgerrechtsverband erreicht werden könne,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Sämmtlichen auf der Duldungsliſte befindlichen Heimathloſen ſoll, mit Vorbehalt der, Art. 2, bezeichneten Ausnahmen, das Kantons- und ein Ortsbürgerrecht ertheilt werden.

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 257).

Art. 2. Ausgenommen von dieſer Einbürgerung ſind jedoch:

a. Die Heimathloſen männlichen Geſchlechts, welche das ſechszigſte, ſowie jene weiblichen Geſchlechts, die das fünfzigſte Altersjahr, am Tage, mit dem gegenwärtiges Geſetz in Kraft erwächst, bereits zurückgelegt haben.

b. Diejenigen Heimathloſen beiderlei Geſchlechts, welche wegen geiſtigen oder körperlichen Gebrechen oder aber wegen unheilbaren Krankheiten, außer Stande ſind, ihren Lebensunterhalt ſelbſt zu verdienen.

c. Diejenigen Heimathloſen, welche einer Kriminalſtrafe unterlegen ſind.

Art. 3. Die, in Gemäßheit der Art. **1** und **2**, einzubürgernden Heimathloſen erhalten das Kantonsbürgerrecht unentgeldlich.

Art. 4. Ebenſo wird jeder derſelben unentgeldlich mit einem Ortsbürgerrecht im Kanton verſehen.

Art. 5. Zu dieſem Endzwecke ſollen die betreffenden Heimathloſen unter die verſchiedenen Ortsgemeinden, zu zwei Drittheilen nach der Bevölkerung, und zu einem Drittheil nach dem ſteuerbaren Vermögen, vertheilt werden.

Art. 6. Zum Maßſtabe bei dieſer Vertheilung ſollen dienen:

a. Hinſichtlich der Bevölkerung: die Ergebniſſe der im Jahr **1831** vorgenommenen Volkszählung;

b. Rückſichtlich des ſteuerbaren Vermögens: die bei Anlaß der allgemeinen Steuerreviſion im Jahr **1833** verfaßten Steuerregiſter;

wobei ſowohl die Zahl der Niedergelaſſenen als deren ſteuerbares Vermögen ebenfalls mit inbegriffen iſt.

Art. 7. Nach dem Maßſtabe der Bevölkerung geſchieht die Verlegung auf ſämmtliche Ortsgemeinden in folgendem Verhältniß:

Seelenzahl der Ortsgemeinden.	Heimathloſe.
Unter **500** Seelen	**1.**
Von **501** bis **1000**	**2.**
Von **1001** bis **1500**	**3.**
Von **1501** bis **2000**	**4.**

Und ſofort, je auf **500** Seelen **1** Individuum mehr.

Art. 8. Die Vertheilung nach dem Maßſtabe des ſteuerbaren Vermögens findet auf folgende Weiſe ſtatt:

Ortsgemeinden, welche nicht über fl. **100,000** ſteuerbares Vermögen beſitzen, werden in keine Mitleidenſchaft gezogen; rückſichtlich derjenigen hingegen, welche mehr als fl. **100,000** verſteuern, geſchieht die Verlegung gemäß nachſtehender Stufenfolge:

Steuerbares Vermögen der Ortsgemeinden.	Heimathloſe.
Von fl. **100,001** bis fl. **200,000**	**1.**
Von „ **200,001** bis „ **300,000**	**2.**
Von „ **300,001** bis „ **400,000**	**3.**
Von „ **400,001** bis „ **500,000**	**4.**
Von „ **500,001** bis „ **600,000**	**5.**
Von „ **600,001** bis „ **700,000**	**6.**
Von „ **700,001** bis „ **800,000**	**7.**

Steuerbares Vermögen der Ortsgemeinden.	Heimathloſe.
Von fl. 800,001 bis fl. 900,000	8.
Von „ 900,001 bis „ 1,000,000	9.
Von „ 1,000,001 bis „ 2,000,000	10.
Von „ 2,000,001 und darüber	20.

Art. 9. Die individuelle Vertheilung der Heimathloſen auf die verſchiedenen Ortsgemeinden iſt dem Kleinen Rath übertragen.

Gegen ſeine daherigen Beſchlüſſe findet weder Weitersziehung noch Rechtsvorſchlag ſtatt.

Art. 10. Der Kleine Rath hat jedoch, in Vollziehung dieſes Auftrages, bei jedem Individuum insbeſondere noch folgende Rückſichten ſorgfältig zu erwägen:

a. Zuvörderſt den bisherigen Duldungsort; dann
b. Die Familienverhältniſſe, ſowie
c. Allfällige Krankheitsumſtände, oder ſonſtige Bedürftigkeit des Betreffenden;
d. Die Konfeſſion, und endlich
e. Das Alter deſſelben.

Art. 11. Der Kleine Rath hat die ihm übertragene Repartition bis längſtens Ende Herbſtmonats 1835 zu bewerkſtelligen.

Art. 12. Jeder Genoſſenſchaft bleibt unbenommen, Heimathloſe, welche ihr als Bürger zugetheilt worden, innert Jahresfriſt, vom Tage der dießfalls erhaltenen Anzeige gerechnet, auf dem Wege des Vertrages, mittelſt Einkaufes oder Austauſches, in einer andern Ortsgemeinde des Kantons, jedoch in gleichen Rechten wie die übrigen daſelbſt eingebürgerten Heimathloſen, unterbringen zu laſſen.

Vorbehalten wird aber hiebei:

a. Die Beiſtimmung der Bürgerverſammlung der betreffenden politiſchen Gemeinde, gemäß Art. 119, lit. r des Organiſationsgeſetzes;
b. Die Genehmigung des Kleinen Rathes.

Art. 13. Jeder, nach Art. 7 und 8, eingetheilte Heimathloſe wird ſofort, von Geſetzes wegen, Ortsbürger und Antheilhaber am Genoſſenvermögen, ſowie Nutznießer am Armengut der ihm angewieſenen Ortsgemeinde. Zugleich wird er daſelbſt Theilhaber und Nutznießer am Kirchen- und Schulgut, wo es die Ortsbürger ſeiner Konfeſſion auch ſind. Gehört er indeß einer andern Konfeſſion an, ſo treten die Beſtimmungen der konfeſſionellen Verordnungen über Kirchen- und Schulgenöſſigkeit ein. Zur perſönlichen Nutznießung von allfällig vorhandenen Gemeindsgütern kann er jedoch, beſtehenden Ortsreglementen jedenfalls unvorgreiflich, erſt nach Bezahlung einer beſtimmten Einkaufstaxe gelangen.

Art. 14. Der Kleine Rath hat dieſe Einkaufstaxen in das perſönliche Nutznießungsrecht am Genoſſengut, im Verhältniß zum Beſtande deſſelben, für ſämmtliche Ortsgemeinden abſchließlich feſtzuſetzen.

Art. 15. Was dann insbeſondere die den eingetheilten Heimathloſen zuſtehenden Rechte auf Kirchen-, Schul- und Armengenöſſigkeit betrifft, ſo gelten diesfalls folgende Grundſätze:

a. Pfarrgenöſſig iſt der neu Eingebürgerte da, wo es die übrigen Ortsbürger ſeiner Konfeſſion ſind, oder in der nächſtgelegenen Pfarrgemeinde ſeiner Konfeſſion.

b. Schulgenöſſig wird der eingebürgerte Heimathloſe in derjenigen Schulgenoſſenſchaft jener ihm angewieſenen Ortsgemeinde, in welcher er ſeinen Wohnſitz aufſchlägt, und zwar mit den allen übrigen Schulgenoſſen zuſtehenden Berechtigungen und Verpflichtungen.

c. Da, wo eine Ortsgemeinde aus zwei Armengenoſſenſchaften beſteht, werden die ihr überbundenen Heimathloſen unter letztere, nach den in Art. 5 und 10 aufgeſtellten allgemeinen Vorſchriften, vertheilt; es ſey denn, daß zwiſchen den betreffenden Armengenoſſenſchaften eine anderweitige Verſtändigung Platz greife.

Art. 16. Sollten ſich die Armengenoſſenſchaften einer und derſelben Ortsgemeinde über Vertheilung der dieſer letztern zugeſchiedenen Heimathloſen unter einander nicht verſtändigen können, ſo entſcheidet das Ermeſſen des Kleinen Raths, bei welchem es ſein Verbleiben hat.

Art. 17. Dem Großen Rath ſoll, ſpäteſtens in der ordentlichen Winterſitzung des Jahres 1835, ein umſtändlicher Bericht über die Vollziehung gegenwärtigen Geſetzes von dem Kleinen Rath erſtattet werden.

(№ 223.) Dekret des Großen Raths.

Ueber die Beſchränkung der Heirathen.

Vom 22. Juni 1820.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß durch das vielſeitige leichtſinnige Heirathen, dem Staate ſowohl als den Gemeinden, große Gefährde und Nachtheile zuwachſen, und daher das Wohl beider einige Fürſorgen und Beſchränkungen erfordern,

verordnen als Dekret:

Art. 1. Wenn ein Kantonsbürger ſich verehelichen will, ſo hat er an die Armenkaſſa der Ortsgemeinde, welche ihn im Fall der Noth unterſtützen müßte, einen Beitrag von fl. 22 zu leiſten.

Unabhängig von dieſer Leiſtung, kann der betreffende Gemeindsverwaltungsrath die eheliche Einſegnung eines Brautpaares bei dem Ortspfarrer auch einſtellen laſſen:

a. Wenn die Mannsperſon bereits Unterſtützung aus der Armenkaſſa der Gemeinde genießt;

b. Wenn anſchaulich wäre, daß die Brautleute, weder durch Vermögen noch Beruf, noch Arbeit, eine Haushaltung, ohne Unterſtützung der Gemeinde, ernähren könnten; oder

c. Wenn ſie zwar eine Haushaltung erhalten könnten, von welchen es aber, wegen liederlichem Lebenswandel, nicht zu erwarten wäre.

Gegen eine ſolche Einſtellung der Eheeinſegnungen findet Rekurs an den Kleinen Rath ſtatt, welcher, nach eingezogenem Bericht, das Endliche entſcheidet.

Art. 2. Sollte ein Pfarrer, ohne die Vorweiſung eines gemeindsverwaltungsräthlichen Bewilligungsſcheines, oder ohne den Entſcheid des Kleinen Raths, eine Ehe einſegnen, ſo bleibt derſelbe für alle Folgen verantwortlich, und ſoll darüber, nach den Beſtimmungen des korrektionellen Strafgeſetzbuches, zur Strafe gezogen werden.

Art. 3. Wenn aber eine Ehe außer dem Kanton eingeſegnet würde, ohne daß obige Taxe abgeführt, und die Bewilligungsbeſcheinigung darüber ertheilt wäre, ſo wird derſelben keine bürgerliche Folge gegeben, und ſie in dieſer Hinſicht als ungültig erklärt.

Art. 4. Das gegenwärtige Geſetz ſoll für die Dauer der folgenden zwei Jahre in Kräften ſtehen *). Durch die Beſtimmung deſſelben wird denjenigen vom 17. Mai 1804 und 6. Mai 1807, welche für fremde Weibsperſonen eine Einheirathungstaxe beſtimmen, kein Abbruch gethan **).

(№ 224.) Dekret des Großen Raths.

Ueber die Beſchränkung der Heirathen.

(Beſtätigung eines frühern Dekrets.)

Vom 18. Juni 1830.

Wir Landammann, Kleine und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In Berückſichtigung, daß das Dekret vom 22. Juni 1820 ***), welches die ſich verehelichenden Kantonsbürger der Erlegung einer Gebühr von 22 Gulden an die Armenfonds verpflichtet, und die Verwaltungsräthe der Gemeinden zu ſchützendem Einſchreiten gegen die Verehelichung von Bürgern berechtiget, deren ökonomiſche Lage die unterſtützungspflichtigen Gemeinden gefährden könnte;

In Erwägung, daß gedachtes Dekret ſich durch langjährige Vollziehung als wohlthätig und zweckmäßig erprobt hat, daß aber deſſen Gültigkeit mit unſerer gegenwärtigen Verſammlung zu Ende geht;

Auf den verfaſſungsmäßigen Vorſchlag des Kleinen Raths,

beſchließen als Dekret:

Das Dekret vom 22. Juni 1820, über die Heirathstaxen und die Beſchränkung der Heirathen, iſt hiemit neuerdings und bis zu anderweitiger geſetzlicher Verfügung, in Kraft erklärt.

---

*) Dieſes Dekret wurde im Jahr 1830 neuerdings in Kraft erklärt. (Siehe № 224.)

**) Dieſe zwei Geſetze von 1804 und 1807 ſind aufgehoben. (Siehe № 227.)

***) Siehe № 223.

(№ 225.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Beſchränkung der Heirathen.

(Zu Vollziehung des diesfälligen Geſetzes.)

Vom 24. Juli 1818.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Geſetzes vom 20. Juni laufenden Jahrs *), in Betreff der Beſchränkung der Heirathen,

beſchließen:

1) Die Armentaxe von fl. 22, welche ein Kantonsbürger vor ſeiner Verehelichung in die Armenkaſſe der Ortsgemeinde zu legen verbunden iſt, muß dem Ammann derjenigen politiſchen Gemeinde, in welcher er das Ortsbürgerrecht beſitzt, übergeben werden.

Beſitzt aber ein ſich zu verehelichender Kantonsbürger mehrere Ortsbürgerrechte, und wohnt oder will in einer politiſchen Gemeinde ſich niederlaſſen, in welcher er ein Ortsbürgerrecht hat, ſo hat er die Taxe dem Ammann dieſer politiſchen Gemeinde zu übergeben. Sollte er ſich aber in einer politiſchen Gemeinde niederlaſſen wollen, in der er nicht Ortsbürger iſt, ſo hat er die Taxe dem Ammann jener politiſchen Gemeinde zu erſtatten, wo die Ortsgemeinde liegt, in der er und ſeine Eltern verbürgerrechtet ſind, und zuletzt ſich haushäblich aufgehalten haben **).

2) Der Gemeindammann iſt gehalten, ſogleich nach Empfang der Taxe, einen Empfangſchein auf die Perſon des Bräutigams auszuſtellen, wenn er für die eheliche Einſegnung kein geſetzliches Hinderniß findet. Bei vorfindlichem Hinderniß aber, iſt er pflichtig, innert 8 Tagen den Gemeinderath zu verſammeln, welcher zu beſtimmen hat, ob die Verehelichung eingeſtellt werden ſoll oder nicht ***).

Im erſten Fall ſoll dem Bräutigam die Einſtellungserklärung, mit Gründen begleitet, zugeſtellt, und auch unverzügliche Anzeige hievon, wenn der zu Verehelichende mehrere Ortsbürgerrechte haben ſollte, jeder andern betreffenden Ortsbehörde, gemacht werden.

Im zweiten Fall aber ſoll ihm die Empfangsbeſcheinigung ungeſäumt behändigt werden.

3) Der Gemeindammann iſt ſchuldig, die empfangene Taxe ohne Zögerung der Ortsgemeinde, zu Handen der Armenkaſſe, zuzuſtellen. †)

Die Taxe ſelbſt muß zum Kapital des Armenguts geſchlagen, und es darf jährlich nur der davon fallende Zins für die Armen verwendet werden.

*) An die Stelle dieſes Geſetzes (vom 20. Juni 1818) iſt das Dekret vom 22. Juni 1820 getreten. (Siehe № 223 und № 224.)

**) Nach dem Dekret vom 22. Juni 1820 muß ſich der Bräutigam an den Präſidenten des Verwaltungsraths der Ortsgemeinde wenden; und die Heirathsbewilligung oder Einſtellung iſt Sache des Verwaltungsraths. (Siehe № 223 und № 226.)

***) (Siehe die Note **).

†) (Siehe die Note **).

Wenn aber der ſich zu Verehelichende mehrere Ortsbürgerrechte im Kanton beſitzt, ſo ſoll dieſe Summe auf jede derſelben gleichmäßig vertheilt und zugeſandt werden.

4) Da der dritte Artikel des angezogenen Geſetzes, bei der Ungültigkeits-Erklärung einer außer dem Kanton eingeſegneten Ehe, ohne daß obige Taxe abgeführt, und die Bewilligungsbeſcheinigung darüber ertheilt wäre, keine andere Abſicht hat, als jede Gemeinde vor Gefahr und Nachtheil leichtſinniger Ehen zu ſichern; ſo erhält eine gegen jene geſetzliche Vorſchrift geſchloſſene Ehe die Eigenſchaft von bürgerlicher Rechtsgültigkeit, ſobald die Verehelichungstaxe bezahlt, und der Kleine Rath, nach vorher eingezogenem Bericht von dem betreffenden Gemeinderath, durch ſeine ſpätere Einwilligung die Ehe genehmiget haben wird. *)

5) Soll gegenwärtiger Beſchluß der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt, öffentlich bekannt gemacht, und ſeinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 226.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Betreffend die Form der Heirathsverweigerungen.

Vom 4. März 1822.

Nachdem es ſchon öfters geſchehen, daß ſolchen Kantonsbürgern, welchen von Seite des betreffenden Verwaltungsraths die Heirath verweigert worden, die durch den Regierungsbeſchluß vom 24. Juli 1818 **), die Vollziehung des Geſetzes über die Beſchränkung der Heirathen betreffend, vorgeſchriebene Einſtellungserklärung entweder gar nicht, oder aber verſchloſſen, zugeſtellt wurde, wodurch ſelben unmöglich ward, in ihren Rekursbegehren an den hochlöbl. Kleinen Rath, ſich über die von dem Verwaltungsrathe befundene Hinderniſſe verantworten zu können, ſo ſieht die Kantonskanzlei ſich veranlaßt, den Verwaltungsräthen der ſämmtlichen Gemeinden des Kantons den Beſchluß vom 24. Juli 1818 in Erinnerung zu bringen, und bemerkbar zu machen, daß ſie, gemäß obhabender Pflicht, jedesmal, wo ſie ſich im Fall befinden, eine Verehelichung einzuſtellen, die diesfällige Erklärung, mit Gründen begleitet, unverweilt, und zwar in Form eines offenen Protokoll-Auszuges und auf Stempelpapier, dem Bräutigam, zum Behuf allfälligen Rekurſes an den hochlöbl. Kleinen Rath, zuzuſtellen haben; widrigenfalls ſie ſich ſelbſt beimeſſen müßten, was in Hinſicht des Klagenden über unnütze Unkoſten und ſonſt weiters erfolgen würde.

---

*) Obwohl an die Stelle des Geſetzes von 1818 das Dekret von 1820 getreten iſt, ſo muß die hier gegebene Erklärung dennoch fortwährend als gültig betrachtet werden, indem der dritte Artikel wörtlich wieder aufgenommen ſich findet. (Siehe № 223.)

**) Siehe № 225.

(№ 227.) Geſetz.

Betreffend die Einheirathungsgebühren.

In Kraft getreten: 26. April 1838.

(Erlaſſen: 5. Februar 1838.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, den Kantonsbürgern die Eingehung der Ehe zu erleichtern;

In Erwägung, daß keine genügenden Gründe vorhanden ſind, den Kantonsbürger, welcher eine Auswärtige heirathet, mit höhern Taxen zu belaſten, als diejenigen ſind, welche er, im Falle der Ehelichung einer Kantonsbürgerin, zu bezahlen hat;

In verfaſſungsmäßiger Reviſion der Geſetze über Entrichtung von Einheirathungsgebühren;

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Der Bezug von Einheirathungsgebühren, bei Verehelichung eines Kantonsbürgers mit der Angehörigen eines andern Kantons oder Staates, iſt aufgehoben. Demzufolge hat, von nun an, ein Kantonsbürger, welcher eine Angehörige oder Bürgerin eines andern Kantons oder Staates heirathet, keine andern Gebühren zu entrichten, als diejenigen, welche ihm, auch im Fall der Ehelichung einer Kantonsbürgerin, zu bezahlen obliegen. *)

Art. 2. Der Ertrag der bisher bezogenen Einheirathungsgebühren ſoll auch ferner unantaſtbares Kapital für Zwecke der Armenunterſtützung ſeyn.

Art. 3. Die Geſetze vom 17. Mai 1804 und vom 6. Mai 1807, ſowie die Vollziehungsverordnungen vom 5. Dezember 1807, 10. März 1817, 13. April 1835 und 28. Februar 1837, alle bezüglich auf die Einheirathungsgebühren von kantonsfremden Weibsperſonen, ſind aufgehoben.

*) Dieſer Grundſatz iſt auch von 12 andern Kantonen angenommen worden durch ein Konkordat vom 26. Heumonat 1839, alſo lautend:

„Die konkordirenden Kantone verpflichten ſich, weder zu fordern „noch zu geſtatten, daß von ihren reſpektiven Gemeinden oder Korpo„rationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe oder irgend welche ökonomi„ſchen Leiſtungen für eine Heirathsbewilligung von Angehörigen anderer „Kantone gefordert werden, welchen die eigenen Kantonsangehörigen „nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen ſind.“

Dieſem Konkordate ſind beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Schaffhauſen. (Siehe die offizielle Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke, 1841, Band III, Seite 76).

(№ 228.) Konkordat.*)

Ueber die Eheeinſegnungen und Kopulationsſcheine.

Vom 4. Juli 1820.

Die Eidgenöſſiſchen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Juli 1821) Uri, überzeugt, daß, zur Handhabe ſittlicher und bürgerlicher Ordnung, zweckmäßige Vorſchriften über die Eheeinſegnungen im Allgemeinen, ſowie insbeſondere über Vorweiſung und Form der Verkündungs- und Kopulationsſcheine, feſtgeſetzt werden müſſen;

Nach vorgenommener Reviſion des diesfälligen Konkordats von 1807, haben ſich gegenſeitig über folgende Beſtimmungen vereinigt:

1) Es iſt Sache der Kantonsgeſetzgebung, zu beſtimmen, unter welchen Bedingniſſen die Ehe zwiſchen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingeſegnet werden möge.

2) Die Ehe zwiſchen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Verſprochenen des nämlichen Kantons, welche ſich in einem andern Kanton wollen kopulieren laſſen, ſoll nur, nach geſchehener Vorweiſung der Verkündungsſcheine, ſowohl von dem Wohnort als von der Heimath, ſowie einer Erklärung der Regierung der Verſprochenen, daß kein geſetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingeſegnet werden. Sollte für eine Heirath zwiſchen Römiſchkatholiſchen eine Diſpenſation nach kanoniſchem Recht von der kompetenten geiſtlichen Behörde ertheilt worden ſeyn, ſo wird die Vorweiſung des diesfälligen Akts erfordert.

3) Zur Einſegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, iſt (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geſchiehet), nebſt den Verkündungsſcheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des Schweizeriſchen Theils von dieſer Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein geſetzliches Hinderniß gegen dieſelbe obwalte, erforderlich.

4) Bei ſolchen Ehen zwiſchen einem Ausländer und einer Schweizerin, und ebenſo zwiſchen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländiſchen Behörden beigebracht werden.

5) Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsſcheine werden von den Herren Geiſtlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legaliſiert, und ſollen Tauf- und Geſchlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6) Die Kopulationsſcheine werden ebenfalls Tauf- und Geſchlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müſſen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legaliſiert ſeyn.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 24).

7) Die konkordierenden Stände anerkennen den Grundſatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entſtehender Heimathloſigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Exiſtenz zu ſichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen ſollen, wo die Ehe eingeſegnet worden iſt.

Note. Schwyz kann ſich in Bezug auf Verhältniſſe dieſer Art nicht leicht zur Eingehung bindender Verpflichtungen entſchließen, erklärt aber (unterm 4. Juli 1820 — 13. Juli 1821 — und 3. Juli 1822) daß, von Seite der Regierung ſowohl als der geiſtlichen Behörden, ſtrenge Befehle erlaſſen worden, Angehörige anderer Kantone oder Fremde nur dann ehelich einzuſegnen, wenn ſie eine diesfällige beſondere Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit vorweiſen können.

Graubünden (zufolge ſeiner wiederholt gegebenen und namentlich am 31. Juli 1821 und 3. Juli 1822 beſtätigten Erklärungen) hat nur gegen den ſiebenten Artikel Bedenken. Es übernimmt die Verantwortlichkeit für alle diejenigen Fälle, wo von Seite weltlicher oder geiſtlicher Behörden (unter welchen Letztern auch die ſtationirten Pfarrer verſtanden werden) irgend eine Mitwiſſenſchaft, Konnivenz oder Zulaſſung ſtatt gehabt hat. Aber für ſolche heimliche Unregelmäßigkeiten, wie z. B. Eheeinſegnungen, die in abgelegenen Kapellen oder gar in Privathäuſern durch fremde Geiſtliche subreptitio modo vollzogen werden, kann der Stand unmöglich haften. Ueberdieß wäre, bei der im Kanton anerkannten Immunität der katholiſchen Prieſterſchaft, die Regierung außer Stand, den fehlbaren Geiſtlichen wirklich zu beſtrafen.

Die konkordirenden Stände hinwieder, um ſich gegen alle nachtheiligen Folgen ſicher zu ſtellen, welche für ſie aus dieſer diſſentirenden Stellung der Stände Schwyz und Graubünden entſtehen könnten, — haben unterm 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 erklärt, daß ſie, von nun an, den Grundſatz des ſiebenten Artikels des Konkordats unbedingt behaupten, und mithin in allen Fällen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimathloſigkeit entſtehet, das Eidgenöſſiſche Recht gegen denjenigen Kanton, auf deſſen Gebiet die unbefugte Kopulation vorgegangen iſt, anrufen werden. Schwyz und Graubünden haben dagegen für eintretende Fälle von Heimathloſigkeit ihre Rechte verwahrt.

Nachtrag
zum vorſtehenden Konkordat. *)

Ueber dieſes von zwanzig Ständen unbedingt angenommene Konkordat erklärte am 11. Heumonat 1829 einerſeits die Geſandtſchaft von Schwyz: „Es ſeien auf dem Kantonsgebiete ſolche Anſtalten getroffen, daß keine ordnungswidrige Eheeinſegnung, die gegründete Beſchwerden anderer Stände „veranlaßen möchte, ſtatt finden könne;“ anderſeits haben die konkordirenden Stände ſich die unbedingte Anwendung des ſiebenten Artikels jenes Konkordats und das eidgenöſſiſche Recht gegen Graubünden, das ſeinen Beitritt zu dieſer Uebereinkunft durch beſondere Vorbehalte bedingen wollte, gleichwie gegen Schwyz, auf das beſtimmteſte vorbehalten.

Graubünden erklärte hierauf: da die Mehrheit der Stände ſeinen Beitritt zum Konkordat nicht anerkenne, demſelben fremd bleiben zu wollen, und bedingte ſich Gegenrecht und Konvenienz vor.

Schwyz enthielt ſich der Abſtimmung.

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 254).

(№ 229.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Ehe-Einſegnungen.

Vom 30. Juni 1831.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die beſtehenden Vorſchriften über die Ehe-Einſegnungen in unſerm Kanton, ſowohl der Kantonsbürger als der Schweizerbürger und Landesfremden, und zwar auch in Beobachtung des eidgenöſſiſchen Konkordats vom 4. Juli 1820 *), zur beſſern Kenntniß und genauern Handhabung, in gehörigen Zuſammenhang zu bringen;

beſchließen was folgt:

Art. 1. Kantonsbürger, welche ſich ehelich verbinden wollen, müſſen ſich bei ihrem Pfarrer anmelden.

Jene, welche der katholiſchen Konfeſſion zugethan ſind, haben ſich an die, durch das Dekret des Großen Rathes vom 7. Mai 1808 genehmigte, biſchöfliche Verordnung vom 31. März 1808 **), und an den Regierungsbeſchluß vom 25. Herbſtmonat 1827 ***), zu halten.

Jene aber der evangeliſchen Konfeſſion haben die in ihren Eheſatzungen feſtgeſetzten Bedingniſſe zu erfüllen. ****)

Art. 2. Beinebens müſſen die ſämmtlichen Kantonsbürger, ehe ſie ehelich eingeſegnet werden dürfen, die beſtimmten Taxen entrichtet haben, alles nach Anordnung der Geſetze vom 17. Mai 1804 †) und vom 6. Mai 1807 †), über Einheirathung einer Ausländerin oder einer Schweizerbürgerin; dann des Dekrets vom 22. Juni 1820, über Beſchränkung der Heirathen ††), und der Regierungsbeſchlüſſe vom 5. Dezember 1807 †††), 10. März 1817 †††) und 24. Juli 1818. °)

Bei Verehelichung eines Kantonsbürgers mit einer Ausländerin hat die einſchlägige Behörde ſich genau an den Regierungsbeſchluß vom 6. April 1827 °°), betreffend die Sicherſtellung der Gemeinde gegen Aufbürdung früher, ehelich oder unehelich, erzeugter Kinder zu halten.

Art. 3. Die Ehe zwiſchen einem Bürger oder einer Bürgerin hieſigen Kantons mit einer Bürgerin oder einem Bürger eines andern Kantons, oder zwiſchen dem oder der Angehörigen eines andern Kantons, und dem oder der Angehörigen eines dritten Kantons, oder ferners zweier Verſprochenen eines und deſſelben Kantons, welche ſich in unſerm Kanton wollen kopuliren laſſen, ſoll nur nach Vorweiſung der Verkündungsſcheine, ſowohl von dem Wohnort als von der Heimath, ſowie einer Erklärung der Regierung der Verſprochenen (die dem hieſigen Kanton nicht angehören), daß kein geſetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingeſegnet werden. Sollte für eine Heirath zwiſchen Römiſchkatholiſchen eine Diſpenſation, nach kanoniſchem Recht, von der kompetenten geiſtlichen Behörde ertheilt worden ſeyn, ſo wird die Vorweiſung des diesfallſigen Aktes erfordert.

*) Siehe № 228. — **) Siehe № 171. — ***) Siehe № 173. — ****) Siehe № 204.

†) Dieſe Geſetze (von 1804 und 1807) ſind aufgehoben. (Siehe № 227.)

††) Siehe № 223.

†††) Dieſe Beſchlüſſe (von 1807 und 1817) ſind aufgehoben. (Siehe № 227.)

°) Siehe № 225. — °°) Siehe № 328.

Art. 4. Zur Einſegnung einer Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, iſt, nebſt den Verkündungsſcheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des ſchweizeriſchen Theils von dieſer Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein geſetzliches Hinderniß gegen dieſelbe obwalte, erforderlich. Außer dieſem muß bei Einſegnung einer Ehe zwiſchen einem Ausländer und einer Schweizerin, und ebenſo zwiſchen zwei Landesfremden, annoch ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländiſchen Behörden beigebracht werden.

Art. 5. Die oben benannten Verkündungs- oder Promulgationsſcheine werden von den Herren Geiſtlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnortes ausgefertiget, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legaliſirt, und ſollen Tauf- und Geſchlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

Art. 6. Die Kopulationsſcheine werden ebenfalls Tauf- und Geſchlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müſſen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legaliſirt ſeyn.

Art. 7. Geiſtliche, welche, dieſer Verordnung zuwider, eine Ehe einſegnen würden, ſind für alle Folgen verantwortlich, und ſollen noch darüber, nach den Beſtimmungen des korrektionellen Strafgeſetzbuches, beſtraft werden.

Art. 8. Durch gegenwärtigen Beſchluß iſt jener vom **25. Juni 1808**: „Vorſchriften über Ehe-Einſegnungen", aufgehoben.

Art. 9. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll zu Jedermanns Kenntniß der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt, und durch beſondere Abdrücke allen ſtationirten Geiſtlichen im Kanton, zu ihrem Verhalt und zur Aufbewahrung bei ihren Pfarrakten, zugeſtellt werden.

(№ 230.) Konkordat. *)

Betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten.

Vom 11. Juni 1812. — Beſtätigt den 7. Juli 1819.

1) Die Ehen zwiſchen Schweizeriſchen Angehörigen katholiſcher und reformirter Kirche, ſollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlurſt des Bürger- und Heimathrechts beſtraft werden.

2) Die konkordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen ſolcher Verbote oder Heimathloſigkeitserklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigſte; und erklären, daß ſie diejenigen Individuen, welche, um ſolcher vermiſchter Ehen willen, ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, ſondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweiſen werden.

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band I, Seite 287.)

Note. Dieſem Konkordat ſind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf, und (mit Ratiſikationsvorbehalt) Teſſin.

Uri, Schwyz und Unterwalden behalten den Gegenſtand der Kantonal-Geſetzgebung vor.

Appenzell, in zwei Souveränitäten nach der Religion getheilt, hat dieſe Ehen gänzlich unterſagt.

Wallis tritt in keine Verpflichtung ein, ungeachtet die vermiſchten Ehen durch die dortigen Geſetze weder eigentlich verboten, noch mit dem Verlurſt des Landrechts beſtraft werden.

Nachträgliche Erklärungen.*)

Ueber das vorſtehende Konkordat.

Der Stand Teſſin hat unterm 4. Juli 1820 die unbedingte Ratiſikation des am 7. Juli 1819 beſtätigten Konkordats vom 11. Juni 1812, betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten, ausgeſprochen; ſo daß nun dieſes Konkordat zwiſchen den 17 Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, beſtehet.

Uri (13. Juli 1821) und Unterwalden (4. Juli 1820) haben erklärt: „Daß ſie zwar dieſem Konkordat fremd bleiben wollen, weil ihre Geſetze keine „paritätiſchen Ehen geſtatten; daß aber, wenn ſolche Ehen dennoch geſchloſſen „worden wären, die Eheleute und ihre Nachkommen deswegen ihr Heimath„recht nicht verlieren ſollen.“

Valais (3 Juillet 1822), dans le cas, où des mariages semblables contre le vœu des lois du Valais, auraient été bénis soit dans cet état même, soit dans d'autres cantons, le gouvernement pourvoira à ce que ses ressortissans ne tombent point à la charge des autres états de la Suisse.

Dieſe Erklärungen von Uri, Unterwalden und Wallis, ſind von der Tagſatzung als beruhigend angenommen worden.

Es findet alſo der im §. 2 des Konkordats enthaltene Vorbehalt einzig noch gegen die löblichen Stände Schwyz und Appenzell ſeine Anwendung.

(№ 231.) Weiſung der biſchöflich Konſtanziſchen Kuria.

An die Dekanate St. Gallen, Wyl und Rapperſchwyl.

Betreffend die Ehe-Kopulationen der Brautleute von verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen.

Vom 23. Januar 1806.

In Anſehung der Ehe-Kopulationen ſolcher Brautleute, welche verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, haben ſich einige Umſtände gezeigt, die es nothwendig machen, den katholiſchen Pfarrherren und Seelſorgern im dießſeitigen Biſthums-Antheil des Kantons St. Gallen hierüber beſtimmte oberhirtliche Weiſungen zu ertheilen.

Nach reiflicher Erwägung und im Einverſtändniß mit der hochlöblichen Regierung des Kantons St. Gallen, werden daher, als Richtſchnur für die Herren Pfarrer und Seelſorger, folgende Vorſchriften feſtgeſetzt:

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 26.)

34*

1) Bevor ein Brautpaar verſchiedener Konfeſſion öffentlich von der Kanzel verkündet wird, haben ſich beide Theile bei dem Pfarrer der Braut perſönlich zu ſtellen, und vor dieſem das Eheverſprechen, Sponsalia de Futuro, einander gegenſeitig zu erklären. Hierauf begiebt ſich

2) Der katholiſche Brauttheil zu ſeinem ordentlichen Seelſorger, ſowie der reformirte Theil zu ſeinem Pfarrer, um bei dieſen den religiöſen Unterricht über die Pflichten des künftigen Eheſtandes zu nehmen, und nach deſſen Gutfinden ſich einer Prüfung aus den Religionskenntniſſen, zu unterziehen.

3) Jeder Brauttheil hat ſich vor der erſten Verkündung mit einem ſchriftlichen Zeugniß des Pfarrers der Braut über die gemachten Sponſalien, und ſeines Seelſorgers über den genommenen religiöſen Unterricht, worin ausdrücklich zu bemerken iſt: daß der Brauttheil in den Religionsgrundſätzen ſeiner Konfeſſion hinreichend unterrichtet befunden worden ſey, auszuweiſen.

4) Erſt nach Vorlegung dieſer Zeugniſſe kann zur Eheverkündung geſchritten werden, welche in der Kirche, an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage, während des vormittägigen Gottesdienſtes, dreimal von der Kanzel zu geſchehen hat, wenn nicht darüber von der oberſten geiſtlichen Behörde eine Diſpens verwilligt worden wäre.

5) Die Einſegnungen ſolcher gemiſchten Ehen ſollen jedesmal von dem Pfarrer der Konfeſſion des Bräutigams vorgenommen werden; beide Theile aber ſich ſodann wieder vor dem Pfarrer der Braut in ſeiner Behauſung ſtellen, und daſelbſt die wiederholte Bezeugung ihres Ehe-Konſenſes äußern, welchem auf keine Weiſe ein Hinderniß gelegt werden darf.

6) Was die Taufe der Kinder, welche aus ſolchen gemiſchten Ehen erzeugt werden, betrifft, ſo unterliegt es keinem Anſtand, daß jedesmal die Knaben von dem Pfarrer oder einem andern Geiſtlichen der Konfeſſion des Vaters, die Mädchen aber von dem Pfarrer oder einem Geiſtlichen der Konfeſſion der Mutter getauft werden. *)

Von dieſem Zirkulare hat jeder Pfarrer und Seelſorger eine Abſchrift zu nehmen und der Sammlung biſchöflicher Verordnungen beizulegen.

Die Herren Dekane aber werden beauftragt, auf Beobachtung dieſer Verordnungen ein wachſames Auge zu halten.

(Vom Kleinen Rath ſanktionirt durch eine Schlußnahme vom 5. Febr. 1806.)

(№ 232.) Weiſung des evangeliſchen Kirchenraths.

An die evangeliſche Geiſtlichkeit.

Betreffend die Ehe-Kopulationen der Brautleute von verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen.

Vom 20. Januar 1806.

Die in Bezug der Ehe-Kopulation der Brautleute verſchiedener Konfeſſion vorgefallenen Ereigniſſe erfordern, daß von Seite der erſten kirchlichen Behörde eine beſtimmte Anweiſung, wie dabei verfahren werden ſoll, gegeben werde.

*) Wegen der Konfeſſion der Kinder aus gemiſchten Ehen, ſiehe № 238.

Deßwegen hat der evangeliſche Kirchenrath, nach genugſamer Erwägung und mit Beiſtimmung der hochlöblichen Regierung, folgende Verfahrungsregeln für die wohlehrwürdigen Herren Pfarrer in dieſer Rückſicht feſtgeſetzt.

1) Bevor ein Brautpaar verſchiedener Konfeſſion öffentlich von der Kanzel verkündet wird, haben ſich beide Theile bei dem Pfarrer der Braut perſönlich zu ſtellen, und vor dieſem das gethane Eheverſprechen zu erklären.

2) Hierauf begiebt ſich der reformirte Brauttheil zu ſeinem ordentlichen Pfarrer, ſowie der katholiſche Theil zu dem Seinigen, um bei dieſem, nebſt Anzeige ſeines habenden Eheverſprechens, den religiöſen Unterricht über die Pflichten des Eheſtandes, oder die nöthigen Ermahnungen, wie es bei jeder Parthei gebräuchlich iſt, zu empfangen.

3) Jeder Brauttheil hat ſich, vor der Verkündung, mit einem ſchriftlichen Zeugniß von dem Pfarrer der Braut: daß ſie beide ihr Eheverſprechen vor ihm erklärt, und den nöthigen Unterricht empfangen haben, zu verſehen.

In dieſem Zeugniß wird zugleich bemerkt, daß von dieſer Seite kein Hinderniß der Vollziehung des Eheverſprechens obwalte oder bekannt ſey.

4) Erſt nach Vorlegung dieſer Zeugniſſe kann zur Eheverkündung geſchritten werden, welche von dem Pfarrer, ſowohl der Braut als des Bräutigams, in der Kirche, an einem Sonntag, nach der bei einem jeden Theil eingeführten Gewohnheit, geſchehen ſoll.

5) Die Einſegnungen ſolcher gemiſchten Ehen ſollen jedesmal von dem Pfarrer des Bräutigams vorgenommen werden; beide Theile hernach ſich wieder vor dem Pfarrer der Braut, in ſeiner Behauſung, ſtellen, und daſelbſt die wiederholte Bezeugung ihres Ehekonſenſes äußern, welchem auf keine Weiſe ein Hinderniß in den Weg gelegt, aber auch ebenſowenig von einer zweiten Kopulation oder Beſtätigung die Rede ſeyn darf.

6) Was die Taufe der Kinder, welche aus ſolchen gemiſchten Ehen erzeugt werden, betrifft, ſo ſollen jedesmal die Knaben von dem Pfarrer oder einem andern ordinirten Geiſtlichen der Konfeſſion des Vaters, die Mädchen von dem Pfarrer oder einem Geiſtlichen der Konfeſſion der Mutter getauft und erzogen werden, wo nicht beſondere ſchriftliche Uebereinkunft der Eheleute vor der Kopulation ſtatt findet. *)

(Vom Kleinen Rath ſanktionirt: 25. Januar 1806.)

(№ 233.) Konkordat. **)

Betreffend die Folgen der von Schweizeriſchen Angehörigen, mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath, im Auslande geſchloſſenen Ehen.

Vom 11. Heumonat 1829.

Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande ſoll niemals mit dem Verluſt des Land- und Heimathrechtes beſtraft werden.

---

*) Wegen der Konfeſſion der Kinder aus gemiſchten Ehen, ſiehe № 238.

**) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 255.)

Note. Vorſtehendem Konkordat ſind unbedingt beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Geſandtſchaft von Schaffhauſen gab über dieſes Konkordat am 11. Heumonat 1829 nachſtehende Erklärung zu Protokoll: „Obwohl die Geſandtſchaft angewieſen iſt, ſich für den ganzen Abſchnitt, betreffend die Folgen „von unregelmäßigen, im Ausland eingegangenen Ehen, auf die Grundſätze „und Vorſchriften der Kantonsgeſetzgebung zu berufen, und demſelben in der „Faſſung, wie er vorliegt, nicht beizutreten, ſo kann ſie denn doch, nach „den bekannten Grundſätzen ihrer Regierung, unbedenklich die Zuſicherung „geben, daß hierbei keineswegs die Abſicht zum Grunde liege, die Heimathloſigkeit als Wirkung der mit Umgehung der obrigkeitlichen Verordnungen „im Auslande geſchloſſenen Ehe eines Schaffhauſeriſchen Angehörigen eintreten „zu laſſen; ſondern daß die Ablehnung einer bindenden Verpflichtung für „Beibehaltung des Bürger- und Heimathrechtes einzig dahin führen ſoll, „eintretende Fälle, zumal mit dem Auslande, leichter in angemeſſener Art „und Weiſe zu beſeitigen, als wenn durch das Daſein eines ſolchen Grundſatzes die Anwendung eines andern Auskunftsmittels zum voraus unmöglich „gemacht wäre."

Am 6. Heumonat 1830 erfolgte hinwieder nachſtehende Erklärung: Die Geſandtſchaft von Schwyz erklärt, daß ihr hoher Stand ſeine Angehörigen aus Veranlaſſung ſolcher unregelmäßig eingegangener Ehen mit dem Verluſt des Land- und Heimathrechtes nicht beſtrafen, demnach für andere Kantone keinen Grund zu Beſchwerden geben werde. Die Geſetzgebung löblichen Standes Glarus läßt ſich mit demſelben nicht vereinigen, daher die Regierung für einmal dem Konkordat fremd bleiben muß. Uri endlich, welches faktiſch zu keinen Beſchwerden Anlaß gegeben hat und in Zukunft ſolche zu vermeiden zuverſichtlich hofft, wollte, ſowie Unterwalden, ſich die Konvenienz vorbehalten.

(№ 234.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Gemeinderäthe.

Wegen Vermögensausweiſen bei Heirathen in den Kanton Thurgau.

Vom 28. Mai 1838.

Zufolge eines Dekrets vom Großen Rath des Kantons Thurgau, vom 19. Dezember 1833, haben diejenigen Weibsperſonen anderer Kantone, in welchen von den einverheirathenden Thurgauerinnen keine Vermögensausweiſung gefordert wird, ebenfalls keinen ſolchen Ausweis zu leiſten; deſſenungeachtet aber ſind in jüngſter Zeit Fälle vorgekommen, aus denen geſchloſſen werden muß, daß von untergeordneten Behörden des Kantons Thurgau gegen den Sinn jenes Dekrets gehandelt, und an Bürgerinnen des Kantons St. Gallen, die ſich nach Thurgau verheiratheten, das ausdrückliche Begehren geſtellt wurde, über ein Vermögen von wenigſtens fl. 200 Ausweis zu leiſten.

Da der Kanton St. Gallen, ſchon vor Erlaß des Geſetzes über die Aufhebung der Einheirathstaxen, d. d. 26. April 1838 *), rückſichtlich des Vermögensausweiſes, mit Thurgau im Gegenrechte war, indem hierorts derartige erſchwerende Beſtimmungen ebenſowenig gegen den Kanton Thur-

*) Siehe № 227.

gau als gegen irgend einen andern Schweizerkanton beſtanden haben, ſo ſehen wir uns veranlaßt, ſämmtliche Gemeinderäthe vorſichtshalber hierauf aufmerkſam zu machen, auf daß dergleichen Begehren, wenn je ſolche von Thurgauiſchen Behörden in Zukunft wieder geſtellt werden ſollten, was jedoch, in Folge unſerer, bei der Regierung jenes hohen Standes angebrachten Beſchwerden, nicht ſo leicht mehr der Fall ſeyn dürfte, in Berückſichtigung des beſtehenden Gegenrechtes, von der Hand gewieſen, und dießfalls keine Vermögensausweiſe ausgeſtellt werden.

(№ 235.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Ueber das Verbot der Heirathen in Frankreich, ohne heimathliche Bewilligung.

Vom 7. Mai 1831.

Die königlich franzöſiſche Regierung hat unterm 7. v. M. die Verfügung getroffen, daß jeder nicht naturaliſirte Ausländer, welcher ſich in Frankreich verheirathen will, künftig ein Zeugniß der Behörden ſeines Geburtsortes oder ſeines letzten Aufenthaltsortes in ſeinem Vaterlande vorweiſen müſſe, wodurch bekräftiget wird, daß er die nach den beſtehenden Geſetzen erforderlichen Fähigkeiten beſitze, um mit derjenigen Perſon, welche er zu ehelichen gedenkt, eine Heirath zu ſchließen.

Da die Eidgenoſſenſchaft ſchon ſeit mehreren Jahren bei der königlich franzöſiſchen Regierung Sicherheit gegen Ehen von Schweizern verlangte, wozu nicht von Seite der Heimathbehörden ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden, und nunmehr durch obige Verfügung ſattſam entſprochen iſt, ſo werden die Gemeindsvorſteher und Bürger darauf aufmerkſam gemacht, damit, in den erforderlichen Fällen, die Bewilligung zur Heirath, nach geſetzlicher Vorſchrift, eingeholt und ertheilt werde.

(№ 236.) **Vertrag** *)

zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von **Baden** und den im 7ten Artikel benannten eilf Ständen der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Betreffend die Förmlichkeiten bei wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

Vom 23. Auguſt 1808.

Da ſich ſeit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich Badiſche Unterthanen, welche ſich in der Schweiz aufgehalten und daſelbſt mit Schweizeriſch-eingebornen Perſonen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsort die Bürger- oder Hinterſaßenannahme der letztern ausgewirkt, noch daß ſolche einen ſogenannten Heimathſchein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inkonvenienzien entſtanden ſind; und da Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft den Wunſch geäußert, ſolchen durch Aufſtellung von ſachgemäßen Grundſätzen

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1820, Band I, Seite 401.)

für immer zu begegnen, und hierzu von letzterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen; ſo ſind beiderſeits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, der Herr geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Geſandte in der Schweiz, und von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, der hochgeachte Herr Regierungsrath Fetzer, dermaliger Präſident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feſte Grundſätze für die Zukunft aufzuſtellen; und es haben nunmehr die obgenannte Bevollmächtigte, bei ihrer dießfälligen Zuſammenkunft und Beſprechung, Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und feſtgeſetzt, wie folgt:

1) Von Seite der Regierungen der Eidgenöſſiſchen Kantone, welche unterm §. 7 genannt ſind, wird der Grundſatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich-Badiſchen Staaten gebürtigen Perſon das Heirathen in dem Umfang der Eidgenöſſiſchen Lande nicht eher erlaubt werden ſoll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißſcheins der Obrigkeit, wo der Heirathende ſein Heimathsrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derſelbe auch nach der Heirath mit ſeiner Familie jeder Zeit wieder in ſeine Heimath zurückkehren könne.

2) Ebenſo ſoll die im Großherzoglich-Badiſchen am 23. September 1806 ergangene Generalverordnung: daß den Schweizerbürgern das Badiſche Staatsbürgerrecht, zum Behuf des Heirathens im Badiſchen, ohne beſondere Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, nicht ertheilt werden ſoll, forthin beſtehen; und es ſoll kein Schweizerbürger, ohne vorgelegten Erlaubnißſchein ſeiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit ſeiner Familie jederzeit in ſeine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der Großherzoglich-Badiſchen Lande heirathen dürfen.

3) Ein ſolcher Erlaubnißſchein muß von der Obrigkeit des Heimathsorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgeſtellt, und Schweizeriſcher Seits durch die Unterſchrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, Badiſcher Seits aber durch die betreffende Provinzregierung, gehörig legaliſirt ſeyn.

4) Derſelbe muß die rechtsgültige Beſcheinigung enthalten:
   a. Daß der betreffende Angehörige, ſeiner Abweſenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derſelben, als Bürger des Orts angeſehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben ſoll;
   b. Daß ſeine Verlobte und die mit ſolcher erzeugende Kinder jederzeit in ſeinem Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und
   c. Daß er in ſeinem Heimathsort mit ſeiner Verlobten, nach der Landesgewohnheit, verkündiget worden ſey.

5) Kein Pfarrer iſt befugt, vielmehr iſt jedem derſelben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entſtehen können, verboten, die Ehe eines Schweizeriſchen oder Badiſchen Angehörigen einzuſegnen, oder auch nur die Verkündung derſelben vor ſich gehen zu

laſſen, wenn nicht ein ſolcher Erlaubnißſchein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwei Monate ſeyn darf, vorher beigebracht iſt. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine ſolche Verkündung der Ehe und nachherige Einſegnung derſelben vornehmen will, vorher die Verkündungsſcheine von der Heimath der Verlobten, und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einſegnung der Ehe, von ſeiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6) Wenn es aber, dieſer Vorſchrift ungeachtet, geſchehen ſollte, daß entweder in dem Umfang der Großherzoglich-Badiſchen, oder in den Schweizeriſch-Eidgenöſſiſchen Landen, die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines Badiſchen Unterthans eingeſegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erforderniſſe gehörig beigebracht wären, ſo hat derjenige Staat allein, in welchem dieſe Einſegnung vor ſich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen; und derſelbe iſt ſodann ſchuldig, ſolche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf ſeinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterſtützung derſelben zu ſorgen, ohne die Befugniß zu haben, ſolche in den andern Staat zurück- oder überhaupt von ſich weg zu weiſen, ſondern er mag und muß ſich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7) Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badiſchen Lande, und auf der andern für die Eidgenöſſiſchen Kantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, Aargau und Thurgau, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenſeitig ausgewechſelt ſeyn werden. Den übrigen Kantonen der Eidgenoſſenſchaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten *)

8) Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, ſowie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen der betreffenden Eidgenöſſiſchen Kantone, wird vorbehalten; und es ſollen dieſe Genehmigungen, ſobald ſie erfolgt ſind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechſelt werden.

Urkundlich nachſtehender Unterſchriften und beigedruckten Siegeln. So geſchehen zu Aarau am 23. Auguſt 1808.

(L. S.) A. J. von Ittner,
Großherzoglich-Badiſcher geheimer Rath und außerordentlicher Geſandte in der Schweiz.

(L. S.) C. Fetzer,
als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenöſſiſcher Kommiſſär.

Vorſtehender Vertrag wurde von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden am 7. November 1808 und vom Landammann der Schweiz, Namens der beigetretenen Stände, unterm 6. November 1809, in eigenen Ratifikationsurkunden, genehmigt.

---

*) Wegen noch weiter beigetretenen Kantonen ſiehe die nachträglichen Erklärungen.

Nachträgliche Erklärungen*).
Ueber den vorſtehenden Vertrag.

Note. Nach erfolgtem Beitritt der löblichen Stände Uri, Zug, Freiburg, St. Gallen, Teſſin, Waadt und Genf, und diesfalls gewechſelten Eidgenöſſiſchen Beurkundungen vom 25. November 1820 und 29. Auguſtmonats 1821 und Großherzoglichen Acceptationserklärungen vom 10. Februar und 20. November 1821, ſind in dem Vertrag, betreffend die Förmlichkeiten bei wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, eines Theils die ſämmtlichen Großherzoglich-Badiſchen Lande begriffen; und andern Theils die Eidgenöſſiſchen Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Genf; denen ſich nun (zufolge Erklärung vom 6. Augſtmonat 1822) auch noch Graubünden angeſchloſſen hat. Es bleiben alſo dieſem Vertrag nur die löblichen Stände Schwyz, Wallis und Neuenburg fremd.

(№ 237.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Betreffend den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über die Förmlichkeiten bei Heirathen.

Vom 31. März 1826.

In Folge erhaltener Einladung der hohen vorörtlichen Behörde, dem mit dem Großherzogthum Baden beſtehenden Vertrag, über die bei wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Lande in das andere zu beobachtenden Vorſchriften, durch eine wiederholte Erinnerung genaue Handhabung und Vollzug zu verſchaffen, verordnete der hochlöbliche Kleine Rath, daß, obgleich ſeit dem Beſtande beſagten Vertrages vom 23. Auguſt 1808 **), im diesſeitigen Kanton zu Beſchwerden, wegen unterlaſſenen Förmlichkeiten, bisanhin weder von Behörden des einen noch des andern Staates Anlaß gegeben wurde, dieſe Konvention gleichwohl, zu mehrerer Verſicherung ihrer Beobachtung, wieder allgemein ins Gedächtniß gerufen, insbeſondere aber den Kreis- und Gemeindspolizeibeamten und den Pfarrherren beider Konfeſſionen anempfohlen werde, bei ſich ergebenden Verlobungen, Promulgationen und Eheeinſegnungen, unter Perſonen aus dieſem oder einem andern im Vertrage begriffenen Kanton und aus dem Großherzogthum Baden, ſich hauptſächlich die Vorſchriften des §. 3, 4 und 5 genau gegenwärtig zu halten, und keinen dieſer Akte zuzugeben oder vorzunehmen, bevor nicht der jedesmalige obrigkeitliche Erlaubnißſchein, vorgeſchriebenen Inhalts, von dem Heimathort deſſen, der ihn nöthig hat, vorgewieſen ſeyn wird.

Die ſämmtlichen reſpektiven Behörden und Beamten des Kantons, ſowie die ehrwürdige Geiſtlichkeit deſſelben, werden daher, hohem Auftrage gemäß, eingeladen, denſelben, ſoviel ihnen obliegt, ferner getreu zu erfüllen, und zu wachen, daß er von den Betreffenden beobachtet werde; vorkommende Unrichtigkeiten und Beſchwerden aber, von Fall zu Fall, ſogleich und nach allen Umſtänden, zur Kenntniß und weitern Verfügung der hohen Regierung zu bringen.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 63.)

**) Siehe № 236.

(№ 238.) Geſetz.

Betreffend die Konfeſſion der Kinder aus gemiſchten Ehen.

Vom 30. April 1819.

Wir Landammann Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß politiſche, religiöſe und häusliche Verhältniſſe es erheiſchen, daß die Kinder aus vermiſchter Ehe nur auf einer Konfeſſion erzogen werden,

verordnen als Geſetz:

Kinder, welche von Eltern ungleicher Religionsbekenntniſſe ehelich erzeugt worden ſind, werden in Zukunft in der Konfeſſion des Vaters erzogen.

(№ 239.) Geſetz.

Ueber das Paternitätsweſen und das Bürgerrecht, den Namen und die Konfeſſion unehelicher Kinder.

In Kraft getreten: 16. Auguſt 1832.

(Erlaſſen: 23. Juni 1832.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Reviſion der Geſetze und Vorſchriften über das Paternitätsweſen und den Stand der unehelichen Kinder,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Jede Weibsperſon, die ſich in einer unehelichen Schwangerſchaft befindet, iſt gehalten, vor Umlauf der erſten Hälfte des ſiebenten Monats der Schwangerſchaft, dem Gemeindammann ihres Aufenthaltsorts dieſelbe zu eröffnen oder eröffnen zu laſſen, und denjenigen namentlich anzuzeigen, den ſie der Vaterſchaft beklagt.

Art. 2. Der Gemeindammann ſoll, nebſt Bezeichnung der Geſchwängerten und des angegebenen Vaters, nach Tauf- und Familiennamen, Alter, Konfeſſion, Stand oder Beruf, ob verheirathet oder unverheirathet, dieſe Anzeige, mit Umſtänden der Zeit und des Orts, unter denen die Schwängerung ſtatt gefunden, genau zu Protokoll nehmen.

Art. 3. Wenn der Angeklagte ein Bewohner des Kantons iſt, ſo iſt ihm, durch den betreffenden Gemeindammann, unverzüglich Kenntniß von der, nach Art. 2, geſchehenen Anzeige zu geben.

Wohnt der Beklagte in einem andern Kantone der Schweiz oder im Auslande, ſo bleibt es der Klägerin anheimgeſtellt, ihn auf gutfindende Weiſe aufzuſuchen.

Art. 4. Streitige Klagen gegen Schwängerer auf Wochenbettsentſchädigung und Alimentation ſind, gleich andern Zivilforderungen, auf dem bürgerlichen Rechtswege zu behandeln. Sie gelangen erſtinſtanzlich an das Bezirksgericht. (Art. 256 des Organiſationsgeſetzes vom 27. Juli 1831 *).

---

*) In Kraft getreten: 29. September 1831. (Siehe № 18.)

Art. 5. Für Vaterſchaftsklagen, welche nicht mit genauer Beobachtung des Art. 1 anhängig gemacht worden, dürfen keine Leitungsſcheine ausgeſtellt werden, und ihre Behandlung vor den Gerichtsſtellen iſt ausdrücklich unterſagt.

Art. 6. Das Klagrecht erliſcht von Geſetzes wegen, wenn die Klage nicht innert 90 Tagen, vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet, bei dem Vermittleramt anhängig gemacht wird.

Art. 7. Der Vater hat der Klägerin eine Wochenbettsentſchädigung von fl. 22 und einen jährlichen Alimentationsbeitrag von fl. 25, für fünfzehn Altersjahre, zu entrichten.

Dieſer Alimentationsbeitrag iſt vierteljährig zu bezahlen, und laſtet auf dem Vermögen und dem Verdienſt des Vaters. Die Heimathgemeinden deſſelben können zu der Leiſtung nicht angehalten werden.

Art. 8. Nichtkantonsbürgerinnen, ſie mögen Schweizerbürgerinnen oder Ausländerinnen ſeyn, inſofern ſie nicht, entweder ſelbſt oder als Glied einer Haushaltung, in der vom Kleinen Rath ausgeſtellten Niederlaſſungsbewilligung begriffen ſind, bleiben vom Klagrecht ganz ausgeſchloſſen.

Art. 9. Vaterſchaftsklagen, die ſich auf Schwängerung beziehen, welche unter Eheverſprechen geſchehen iſt, werden in jeder Rückſicht ganz ſo behandelt, wie alle andern Vaterſchaftsklagen.

Art. 10. Unehelich erzeugte Kinder folgen in jedem Fall, in Beziehung auf Bürgerrecht, Familiennamen und Konfeſſion, der Mutter.

Ebenſo werden Kinder, welche unter Eheverſprechen erzeugt wurden, in jeder Rückſicht denjenigen gleichgeſtellt, die außer der Ehe erzeugt ſind, ausgenommen die Ehe ſey in den in dieſem Artikel benannten Fällen nachgefolgt oder es trete Legitimation, nach geſetzlichen Formen, ein.

Art. 11. Diejenigen Paternitätsfälle, die, noch ehe das gegenwärtige Geſetz in Rechtskraft tritt, bei den betreffenden Gemeindammännern angezeigt wurden, ſind nach früher beſtandenen Geſetzen zu erledigen.

Art. 12. Alle ſeit dem Jahr 1803, über das Paternitätsweſen und den Stand der unehelichen Kinder, erlaſſenen Geſetze, Beſchlüſſe, Weiſungen und Bekanntmachungen ſind hiemit aufgehoben und zurückgenommen.

(№ 240.) Konkordat.*)

Wegen der Folgen der Religionsänderung, in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

Vom 8. Juli 1819.

1) Der Uebergang von einer chriſtlichen Konfeſſion zur andern darf nicht mit dem Verlurſt des Land- und Heimathrechts beſtraft werden.

2) Sollte der eine oder andere Kanton dieſem Konkordat nicht beiſtimmen, ſo können ſeine Angehörigen, welche, der Religionsänderung wegen, bei-

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1820, Band I, Seite 288.)

mathlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück-, in ihre vorige Heimath gewieſen werden.

Note. Dieſem Konkordat ſind beigetreten: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Bern übernimmt gern die Verbindlichkeit, Religionsänderung nicht mit dem Verlurſt des Bürgerrechts zu beſtrafen, aber unzertrennlich von gemeinſchaftlichen Vorſichtsmaßregeln gegen übereilte und unwürdige Konverſionen.

Uri, Schwyz und Unterwalden treten über den Gegenſtand nicht ein.

Baſel hätte den Grundſatz des Konkordats als allgemein verbindlichen Beſchluß annehmen können. Da er aber lediglich konkordatweiſe aufgeſtellt iſt, ſo behält es ſich die Konvenienz vor.

Appenzell hat bereits ſeit Jahrhunderten, durch die Grund- und Land-Verträge zwiſchen beiden Rhoden, der Heimathloſigkeit in Konverſionsfällen vorgebogen.

Nachtrag und Zuſatzartikel.*)

Betreffend das vorſtehende Konkordat.

A. Dem Hauptkonkordat vom 8. Juli 1819, wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht, iſt, zufolge Erklärung vom 5. Juli 1820, auch löbl. Stand Baſel beigetreten. Es beſtehet demnach das Hauptkonkordat nunmehr zwiſchen den XVII Ständen: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Anmerkung. Eine Erklärung von Bern (vom 3. Juni 1822), betreffend Unzuläßigkeit von Heimathrechtsverlurſt wegen Religionsänderung, iſt von den Konkordirenden als beruhigend erachtet worden. Desgleichen die frühere Erklärung hierüber von Appenzell. Gegen die löblichen Stände Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen, welche auf das beſtimmteſte jede Theilnahme an dem Konkordat ablehnen, ſprachen die Konkordirenden wiederholt, und namentlich am 3. Juli 1822, kräftige Verwahrung und unbedingten Konvenienzvorbehalt aus.

B. Unterm 5. Juli 1820 iſt ferner ein Zuſatzartikel angenommen worden, welchem von denjenigen ſiebenzehn Ständen, die in dem Hauptkonkordat einbegriffen ſind, vierzehn ihre Zuſtimmung ertheilt haben, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Derſelbe lautet alſo:

Wenn ein Schweizerbürger (worunter auch Perſonen weiblichen Geſchlechts verſtanden werden) in einem andern Kanton konvertieren will, als in demjenigen, wo er das Heimathrecht beſitzt, ſo ſoll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwiſſen der Regierung, in deren Gebiet ſie vorgenommen werden will, geſchehen dürfen; und dieſe zugleich verpflichtet ſeyn, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieſer Voranzeige alſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Note. Zürich, Aargau und Genf wollen beim Hauptkonkordat ſtehen

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 28, 29 und 30.)

bleiben, und lehnen den vorſtehenden Zuſatzartikel ab, da ſie beſorgen, daß aus deſſen Nachſatz unangenehme Korreſpondenzen und Mißverſtändniſſe entſtehen dürften.

C. Endlich wurde am 5. Juli 1820 folgendes Konkluſum von XVIII Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und (inſoferne ſolches bei den Verhältniſſen der Regierung zur Kantonsgeiſtlichkeit möglich iſt) Graubünden, gefaßt:

Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagſatzung allen Eidgenöſſiſchen Ständen auf das dringendſte, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Konverſion ohne Vorwiſſen der Regierung vorgenommen werde.

Note. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell nehmen auch an dieſer Beſtimmung keinen Antheil.

Nachtrag.*)

Betreffend das vorſtehende Konkordat.

Am 11. Auguſt 1832 iſt von dem löbl. Stande Bern zu Protokoll erklärt worden: daß der Stand Bern, geſtützt auf ſeine neue Verfaſſung, welche eine unbedingte Glaubensfreiheit gewährleiſtet, dem Konkordat vom 8. Heumonat 1819, wegen der Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht, die bisanhin verweigerte Genehmigung ertheilt habe.

Demnach beruhet das erwähnte Konkordat auf der Zuſtimmung von neunzehn Ständen, indem nur Uri, Schwyz und Unterwalden demſelben fortwährend fremd bleiben.

(№ 241.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Religionsänderung von Nichtkantonsbürgern.

Vom 30. April 1823.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Veranlaßt durch die gemachte Erfahrung, daß die Bekanntmachung des Eidgenöſſiſchen Konkordats, über die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrechte, hinſichtlich der anbefohlenen Befolgung, einer nähern Beſtimmung bedarf, thun hiemit ſämmtlichen geiſtlichen und weltlichen Behörden und Polizeibeamten des Kantons zur genauen Nachachtung zu wiſſen:

1) Wenn ein Bürger aus den übrigen Kantonen der Schweiz, oder ein Angehöriger fremder Staaten, die Religion, zu der er ſich bekennt, in dem hieſigen Kanton ändern will, ſo ſoll der Geiſtliche, katholiſcher oder evangeliſcher Konfeſſion, an welchen ſich gewendet wird, den Konvertirenden allervörderſt anweiſen, ſich bei dem Ammann des Kreiſes perſönlich zu ſtellen, und demſelben, unter Vorweiſung der, ſeine Herkunft, Stand und Begangenſchaft dokumentirenden Schriften und Zeugniſſe, von ſeinem Vorhaben Anzeige zu machen.

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 255.)

2) Der Kreisammann hat, nach genommener Einſicht, dieſe Papiere, mit einem Amtsberichte über das, was er hinſichtlich der Perſon und Verhältniſſe derſelben noch zu bemerken angemeſſen oder nöthig erachtet, begleitet, unverweilt an uns einzuſenden, damit wir dieſelben prüfen und, nach reiflicher Erwägung: ob von der Geſtattung der Glaubensänderung in unſerem Kanton nachtheilige Folgen für dieſen zu befürchten ſeyen oder nicht, über die Zu- oder Unzuläßigkeit der Konverſion auf hierſeitigem Gebiete, nach Gründen der höhern Polizei, entſcheiden können.

3) Derjenige Geiſtliche, welcher, ohne daß ihm unſere ſpezielle Bewilligung vorgezeigt wird, eine Konverſion vornimmt, ſowie der Beamte oder Gemeindsvorgeſetzte, welcher derſelben Vorſchub thut, wird den Gerichten zur Beſtrafung eingeleitet werden, und iſt überdies für die aus der Konverſion allfällig entſtehenden Nachtheile für den Kanton oder die Gemeinde perſönlich verantwortlich.

(№ 242.) Geſetz.

Ueber das Vormundſchaftsweſen.

In Kraft getreten: 13. Februar 1834.

(Erlaſſen: 29. November 1833.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In verfaſſungsmäßiger Reviſion der über das Vormundſchaftsweſen beſtehenden Vorſchriften,

verordnet als Geſetz:

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Die Behörden, welchen die Beſorgung des Vormundſchaftsweſens obliegt, ſind:

1) Das Waiſenamt und der Gemeinderath.
2) Der Bezirksammann.
3) Der Kleine Rath.

Art. 2. Jeder Gemeinderath beſtellt aus ſeiner Mitte ein Waiſenamt von 3 bis 5 Mitgliedern, nebſt den erforderlichen Erſatzmännern, welches alle in das Vormundsſchaftsweſen einſchlagenden Geſchäfte und Verhandlungen mit andern Behörden, mit einziger Ausnahme jener Verrichtungen beſorgt, die durch gegenwärtiges Geſetz dem geſammten Gemeinderath ausdrücklich übertragen ſind.

Art. 3. Zu einem gültigen Beſchluſſe des Waiſenamtes iſt die Anweſenheit von wenigſtens 3 Mitgliedern erforderlich.

Art. 4. Dem Waiſenamte bleibt in allen wichtigen oder ſchwierigen Angelegenheiten unbenommen, um Ertheilung von Rath oder Weiſung beim Gemeinderath einzukommen.

Art. 5. Die Fälle, in welchen Vormundſchaftsſachen nur von dieſer letztern Behörde erlediget werden können, ſind in den Art. 11, 30, 36, 37, 38, 66, 68, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83 und 126 gegenwärtigen Geſetzes eigens bezeichnet.

Art. 6. Die Befugniſſe und Verrichtungen der Waiſenämter und Ge-

meinderäthe ſind durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmt, und es können die Verpflichtungen dieſer Behörden in keinem Falle weiter ausgedehnt werden, als das Geſetz ſie ihnen ausdrücklich auferlegt.

Art. 7. Im Allgemeinen ſtehen die Bezirksammänner, rückſichtlich des Vormundſchaftsweſens, in der für die übrigen Amtsverrichtungen denſelben angewieſenen Stellung; jene einzelnen Fälle ausgenommen, für welche ihnen dießfalls beſondere Verrichtungen übertragen ſind.

Art. 8. Der Kleine Rath iſt die oberſte Vormundſchaftsbehörde, und bildet in dieſer Eigenſchaft die letzte Rekursinſtanz. Ihm kommt daher über jene Fälle der Entſcheid zu, welche entweder, nach geſetzlicher Stufenfolge, rekursweiſe an ihn gelangen, oder die durch das Geſetz ihm eigens vorbehalten ſind.

Art. 9. Gegen die Beſchlüſſe, welche der Kleine Rath in ſeiner, Art. 8, bezeichneten Eigenſchaft erläßt, findet weder eine Weitersziehung noch Anrufung des Richters ſtatt.

Art. 10. Die Vormundſchaftsbehörden ſind nicht nur für den, aus Vorſatz, ſondern auch für allen, aus Nichtbeachtung der Geſetze, benachtheiligender Begünſtigung, oder erwieſener Fahrläßigkeit, für die Perſon und das Vermögen des Bevormundeten entſtehenden Schaden und Verlurſt verantwortlich. Schadenerſatzklagen gegen das Waiſenamt oder den Gemeinderath, müſſen zuerſt beim Bezirksammann angebracht werden, welcher den Fall unterſucht, und ein motivirtes Gutachten an den Kleinen Rath einſendet. Findet der Kleine Rath die Klage begründet, ſo kann der Prozeß ſofort auf dem gewöhnlichen Rechtswege betrieben werden. Spricht ſich aber der Kleine Rath gegen die Klage aus, dann mag der Prozeß nur in dem Fall geführt werden, wenn der Kläger für die Prozeßkoſten Sicherheit leiſtet.

Das Klagerecht eines Bevormundeten erlöſcht ein Jahr nach dem Aufhören der Vormundſchaft.

Art. 11. In ſchwierigen oder bedenklichen Fällen, die ſich auf Verwaltungsſachen, nach Tit. II, Abſchnitt 4 gegenwärtigen Geſetzes, oder auf Verwaltungsſachen von Schutzbevogteten, beziehen, kann der Gemeinderath ſich vor Verantwortlichkeit ſicher ſtellen, wenn er den von ihm gefaßten Beſchluß, auf geſetzlichem Wege, an die Beſtätigung des Bezirksgerichts bringt, und den alſo genehmigten Beſchluß pünktlich vollzieht. Zu dieſem Zwecke hat der Gemeinderath ſeinen gefaßten, mit Erwägungsgründen und den erforderlichen Belegen verſehenen Entſcheid dem Bezirksammann einzuſenden, der, nach allfällig angeordneter Vervollſtändigung der Akten, die Sache an das Bezirksgericht leiten wird.

Art. 12. Das Bezirksgericht hat alsdann den ihm vorgelegten Gegenſtand, ohne Einberufung des rekurrirenden Gemeinderaths, ſorgfältiger Prüfung zu unterwerfen, und, in Folge derſelben, die betreffende Verfügung, unter Anführung der Beweggründe, entweder zu beſtätigen, oder zurückzuweiſen.

Das Bezirksgericht darf für ſeinen daherigen Beſcheid nur die Koſten eines einſeitigen Vorſtandes berechnen, und kann ſolche, nach Ermeſſen, entweder dem Bevormundeten oder aber dem rekurrirenden Gemeinderath auflegen.

Art. 13. Die Vormundſchaft theilt ſich in Vogtei und Schutzvogtei; die Vormünder ſind daher entweder Vögte oder Schutzvögte.

Art. 14. Klagen gegen Vormünder oder Bevormundete dürfen nur beim Waiſenamt, Beſchwerden gegen dieſes oder den Gemeinderath beim Bezirksammann, Klagen wider dieſen Letztern aber beim Kleinen Rath angebracht werden.

Art. 15. Nichtkantonsbürger und ihre Familien, welche in hieſigem Kanton niedergelaſſen ſind, werden in allen vormundſchaftlichen Angelegenheiten den Kantonsbürgern gleichgehalten.*)

Art. 16. Dagegen hat in Todes- oder andern Fällen, wo im Kanton befindliche, nicht niedergelaſſene Perſonen amtlicher Vorſorge bedürfen, der betreffende Gemeinderath, als Polizeibehörde, einzuſchreiten.

Art. 17. Außer dem Kanton wohnenden Kantonsbürgern, welche der vormundſchaftlichen Obſorge bedürfen, derſelben aber an ihrem Aufenthaltsort ermangeln, hat das Waiſenamt des Heimathortes, auf Begehren, mit Rath und Beiſtand, nach Möglichkeit, an die Hand zu gehen.

Zweiter Titel.

Von der Vogtei.

I. Abſchnitt.

Von der Entſtehung der Vogtei.

Art. 18. Unter Bevogtigung gehören:

1) Alle Minderjährigen beiderlei Geſchlechts**), welche nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſie mögen Vermögen beſitzen oder nicht.

2) Jene Volljährigen, die unter eine der nachſtehenden Klaſſen zu ſtehen kommen, als:

   a. Großjährige, welche ſich der Bevogtigung freiwillig unterzogen haben, oder über welche dieſe letztere durch richterliche Erkanntniß verhängt worden.

   b. Diejenigen, welche ſich in Kriminalſtrafanſtalten befinden.

3) Das Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, inſofern es, nach Art. 36 und 37 gegenwärtigen Geſetzes, unter waiſenamtlicher Obſorge fällt.

4) Das Leibdingsvermögen, ſowie alles, durch letztwillige Verordnung oder gerichtliche Erkanntniß, verſicherte oder verfangene Gut, worunter auch jene Familienſtiftungen gehören, welche, vermöge der Stiftungsurkunde, unter obrigkeitliche Aufſicht geſtellt ſind.

5) Das Vermögen derjenigen Abweſenden, deren Aufenthalt unbekannt iſt.

Art. 19. Sooft ein Fall zur geſetzlichen Bevogtigung eintritt, insbeſondere wo ein Vater ſtirbt, der minderjährige Kinder hinterläßt, ſind die nächſten Verwandten verpflichtet, dem Präſidenten des Waiſenamtes hievon Anzeige zu machen. Das Waiſenamt hat aber nichts deſto minder darüber zu wachen, daß ſolche Fälle überhaupt, und insbeſondere nach Vorſchrift des Art. 71 des Organiſationsgeſetzes, durch die betreffenden Pfarrherren, zu ſeiner Kenntniß gelangen.

Art. 20. Die nämliche Pflicht, der Anzeige an das Waiſenamt, liegt den Verwandten eines Abweſenden, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, unter Verantwortlichkeit, dann ob, wann derſelbe bei einer Erbſchaft, wie immer, betheiliget iſt.

*) Wegen zuläßigen Ausnahmen von der Vorſchrift im Art. 15, bezüglich auf Angehörige des Kantons Appenzell A. R., ſiehe № 246.

**) Die Mehrjährigkeit oder Volljährigkeit beginnt bei beiden Geſchlechtern mit dem Antritte des 24ten Jahres. (Siehe den §. 6 im Eingang zum Erbfolge-Geſetz, № 247.)

Art. 21. Von Gerichtswegen ſind unter Bevogtigung zu ſtellen:

1) Volljährige beiderlei Geſchlechts, welche, wegen geiſtigen oder körperlichen Gebrechen, unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens ſind; oder bei denen

2) Beſorgniß walten muß, daß ſie durch unüberlegte und leichtſinnige Handlungen (Verſchwendung), oder liederlichen Lebenswandel, für ſich ſelbſt oder ihre Familien, einen künftigen Nothſtand herbei führen werden.

Art. 22. Die Verwandten einer Perſon, auf welche einer der im vorigen Artikel aufgezählten Bevogtigungsgründe paßt, ſowie auch die betreffende Armenbehörde der Gemeinde, ſind verpflichtet, dem Waiſenamt Anzeige zu machen, welches, auf dieſe oder ſonſtige ſtatthafte Kunde hin, den Fall unterſuchen, und, wofern es die Bevogtigung für nothwendig erachtet, den Bezirksammann von der Sache in Kenntniß ſetzen ſoll.

Art. 23. Der Bezirksammann hat hierauf unverzüglich einzuſchreiten, und zu dieſem Endzwecke die zu bevogtende Perſon einzuvernehmen. Williget ſie in die Bevogtigung ein, oder mangeln ihr geiſtige oder körperliche Eigenſchaften, einen freien Willen an den Tag zu legen, ſo wird der Bezirksammann das Waiſenamt zur ungeſäumten Beſtellung eines Vogtes einladen, zugleich aber die öffentliche Bekanntmachung von ſich aus ergehen laſſen.

Art. 24. Sollte hingegen die zu bevogtende Perſon, ungeachtet der ihr gemachten Vorſtellungen, ſich der verlangten Bevogtigung nicht unterziehen wollen, ſo hat der Bezirksammann die einſchlagenden Akten, ſammt ſeinem Amtsbefinden, und allfällig erforderlichem Befundſcheine zweier Aerzte, dem Bezirksgerichte zur Beurtheilung zu übermitteln.

Art. 25. In Fällen, wo offenbare Gefahr im Verzuge liegt, kann der Bezirksammann, einſtweilen, bis zum Vorhandenſeyn eines rechtskräftigen Urtheils, eine waiſenamtliche Vermögensverwaltung anordnen.

Art. 26. Zur gerichtlichen Verhandlung der Sache, welche auf erfolgte bezirksammannamtliche Einleitung, ohne weitern Vermittlungsvorſtand ſtattfindet, muß die zu bevogtigende Perſon vorgeladen werden, um, als beklagter Theil, ihre allfällige Vertheidigung, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, anzubringen; die Stelle des Klägers aber wird durch die Amtsakten vertreten. Den Verwandten des Beklagten, oder der betreffenden Armenbehörde, bleibt jedoch unbenommen, durch einen, auf eigene Koſten zu beſtellenden Anwald das Bevogtigungsbegehren zu unterſtützen.

Art. 27. Die Gerichtsgebühren ſind jedesmal aus dem Vermögen des Beklagten zu bezahlen, jenen Fall der Freiſprechung ausgenommen, wo die Verwandten oder die betreffende Armenbehörde, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, vor Gericht aufgetreten ſind.

Art. 28. Geht die Erkanntniß des letztinſtanzlich ſprechenden Gerichtes auf Bevogtigung, ſo hat der Bezirksammann ſogleich, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachſen, die öffentliche Bekanntmachung deſſelben anzuordnen.

Art. 29. Die Art und Weiſe der in Art. 23, 28 und 32 vorgeſchriebenen Bekanntmachung beſteht darin, daß die ſtattgehabte Bevogtigung in das Amtsblatt eingerückt, auch am Heimath- und Wohnorte des Betreffenden öffentlich angeſchlagen und verleſen werden ſoll.

Art. 30. Wenn der Gemeinderath durch ſtatthafte Kunde zu der Ueberzeugung gelangt, daß einer ſeiner, in einem andern Kanton oder auswärtigen Staate niedergelaſſener Bürger ſich in einem der, Art. **21**, aufgezählten Fälle befinde, ſo hat Erſterer die Anzeige hievon, durch den Bezirksammann, an den Kleinen Rath zu machen, der, je nach dem Ergebniß des vorzunehmenden Unterſuchs, entweder die Sache von der Hand weiſen, oder aber ſeine Verwendung bei der Regierung des betreffenden Kantons oder Staates dahin eintreten laſſen wird, daß jene Perſon unter Bevogtigung geſtellt werde; in welch letzterem Falle das in hieſigem Kanton befindliche Vermögen derſelben ſofort mit einſtweiligem Beſchlag zu belegen iſt.

Art. 31. Wird hierauf, von der kompetenten auswärtigen Behörde, der Gegenſtand, wie immer, erlediget, ſo hat es dabei ſein Verbleiben; wo nicht, ſo ſoll der Kleine Rath das betreffende Bezirksammannamt anweiſen, den Fall beim Bezirksgerichte des Heimathortes einzuleiten, welch letzteres die Sache nach diesſeitigen Geſetzen beurtheilen wird. Bei der daherigen Gerichtsverhandlung ſind aber ſämmtliche, im Art. **23—27** enthaltene Vorſchriften genau zu beobachten.

Art. 32. Spricht das Bezirksgericht die verlangte Bevogtigung aus, ſo iſt dieſe öffentlich bekannt zu machen, und es wird der Kleine Rath darüber wachen, daß das erlaſſene Urtheil im ganzen Umfange des Kantons vollzogen werde.

Art. 33. Volljährige Perſonen, welche, auswärts niedergelaſſen, daſelbſt bevogtet worden ſind, verbleiben auch nach ihrer Rückkehr in den Kanton unter Bevogtigung, und es haben die Waiſenämter, ſobald ſie von letzterer ſowohl, als der erfolgten Heimkunft ſtatthafte Kenntniß erhalten, diesfalls alles das zu beobachten, was durch gegenwärtiges Geſetz überhaupt vorgeſchrieben iſt.

II. Abſchnitt.

Von der Beſtellung des Vogtes.

Art. 34. Der Vater wird, hinſichtlich desjenigen Vermögens, welches den unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern angefallen iſt, als Vogt betrachtet. Er bedarf jedoch hiezu keiner beſondern Ernennung.

Art. 35. Der Vater iſt verpflichtet, dem Waiſenamte jedesmal Anzeige zu machen, wenn einem ſeiner Kinder durch Erbſchaft Vermögen zufällt. Bei dem Tode der Mutter hat er den Beſtand des geſammten Frauengutes, an Liegendem und Fahrendem, dem Waiſenamte, mittelſt Abgabe einer einfachen Erklärung, zur Vormerkung ins Waiſenbuch, bekannt zu machen. Das gleiche findet auch in Bezug auf jenen Theil des mütterlichen Vermögens ſtatt, der, durch den Tod eines Kindes, den übrigen Geſchwiſtern von dieſem Muttergut zurückfällt inſofern letztere mit dem Vater noch in ungetrennter Haushaltung leben.

Art. 36. Bei der Wiederverehelichung des Vaters muß das Muttergut der minderjährigen Kinder getheilt, und hinlänglich ſicher geſtellt werden. Ausnahmsweiſe mag jedoch, unter Zuſtimmung der nächſten mütterlichen Verwandten, und mit Genehmigung des Gemeinderaths, das ganze mütterliche Vermögen oder ein Theil deſſelben unter freier Verwaltung des Vaters verbleiben.

Art. 37. Abgeſehen von dieſer Wiederverehelichung, kann der Vater, auf

Begehren der Kinder oder ihrer nächſten Verwandten, durch Verfügung des Gemeinderaths, auch dann zur Sicherſtellung des geſammten Vermögens der Kinder angehalten werden, wenn, durch ſeinen bekannt gewordenen häuslichen Rückgang, letzteres mit Gefahr bedroht wäre.

Art. 38. Die Bevogtigung findet in der politiſchen Gemeinde des Wohnortes ſtatt. Das Vermögen eines Bevogteten hat aber, ſelbſt wenn dieſer den Aufenthalt verändert, in der Regel am Heimathorte zu verbleiben, und darf, ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderathes, dem Waiſenamte des neuen Wohnortes nicht ausgeliefert werden. Im Fall wirklich geſchehener Auslieferung iſt jedoch der Verwaltungsrath der Heimathgemeinde des Bevogteten berechtiget, von dem Waiſenamte des neuen Wohnortes, entweder Einſicht in die Vermögensverhältniſſe des Betreffenden oder Bericht darüber zu verlangen.

Art. 39. Das Waiſenamt ſoll, ſobald es in Erfahrung bringt, daß ſich in ſeinem Amtskreis eine Perſon befinde, die von Geſetzeswegen eines Vogtes bedarf, derſelben ungeſäumt einen ſolchen beſtellen, jedoch in Gemäßheit folgender nähern Beſtimmungen:

1) Liegt der Wille eines verſtorbenen Vaters in letztwilliger Verfügung vor, ſo hat es dabei ſein Verbleiben, inſofern dem Ernannten keine der geſetzlichen Eigenſchaften abgeht.
2) Wäre erſteres zwar nicht der Fall, jedoch der Wunſch eines der beiden Eltern ſonſt bekannt, ſo ſoll derſelbe vorzugsweiſe berückſichtiget werden, wenn anders keine ſtatthaften Einwendungsgründe obwalten.
3) Trifft endlich keine dieſer beiden Vorausſetzungen ein, ſo ernennt das Waiſenamt den Vogt nach eigenem Gutdünken.

Art. 40. In den beiden erſten Fällen des vorigen Artikels iſt jedoch das Waiſenamt nicht pflichtig, einen Vogt anzuerkennen, der außer dem Kanton oder über eine Stunde von der politiſchen Gemeinde entfernt wohnt, in welcher der Bevogtete ſeinen Wohnſitz hat.

Art. 41. Zu Vögten ſollen rechtſchaffene und einſichtige Männer gewählt werden.

Art. 42. Perſonen, die mit dem Bevogteten in einem Rechtsſtreite ſtehen, ſolche, welchen der Zuſtand eigenen Rechtes abgeht, und endlich jene, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten ſtehen, ſind unfähig zur Uebernahme einer Vogtei.

Art. 43. Jedermann, dem kein geſetzlicher Entſchuldigungsgrund zu ſtatten kommt, iſt verpflichtet, die ihm geſetzlich übertragenen Vogteien anzunehmen, wenn anders die bevogteten Perſonen in der nämlichen politiſchen Gemeinde mit ihm niedergelaſſen ſind.

Art. 44. Geſetzliche Entſchuldigungsgründe gegen Annahme einer übertragenen Vogtei ſind:

1) Das Amt eines Mitgliedes des Kleinen Raths oder eines Bezirksammanns.
2) Die Verwaltung von drei Vormundſchaften.
3) Das zurückgelegte 60ſte Altersjahr.
4) Körperliche Gebrechen oder andauernde Krankheiten, durch welche Jemand unfähig wird, neben den eigenen Geſchäften auch noch fremde gehörig zu beſorgen.

Art. 45. Wer eine ihm übertragene Vogtei abzulehnen gedenkt, hat ſeine daherigen Gründe, innert fünf Tagen, vom Tage des Empfangs der Ernennungsanzeige an gerechnet, dem Vorſtande des Waiſenamtes, zu Handen dieſer Behörde, zu eröffnen, und um die Entlaſſung einzukommen.

Art. 46. Beharrt das Waiſenamt auf der getroffenen Ernennung, ſo hat der Gewählte die Vogtei ungeſäumt anzutreten, und ſo lange zu verwalten, bis er, auf dem Wege des Rekurſes, derſelben wieder entlediget wird.

Art. 47. Wer ſich weigert, die Verwaltung einer Vogtei zu übernehmen, nachdem er verſäumt hat, innert der in Art. 45 feſtgeſetzten Nothfriſt, Einwand bei dem Vorſtand des Waiſenamtes einzulegen, oder, nachdem dieſes die verlangte Entlaſſung zurückgewieſen, ſoll durch einen Stellvertreter erſetzt, und nebſtdem, wegen Ungehorſam, zur richterlichen Beſtrafung eingeleitet werden. Der Widerſpenſtige aber hat nicht nur ſeinen Erſatzmann zu bezahlen, ſondern auch, bis nach Ablauf der geſetzlichen Friſt (Art. 48) oder höhern Ortes erhaltener Entlaſſung, für denſelben gut zu ſtehen.

Art. 48. Eine durch das Waiſenamt übertragene Vogtei dauert vier Jahre. Nach Ablauf dieſer Friſt kann der Vogt nicht gezwungen werden, dieſelbe länger zu verwalten. In keinem Falle darf er ſich jedoch der Verwaltung eher entziehen, bis er beim Waiſenamte ſeine Entlaſſung erklärt und Schlußrechnung abgelegt hat.

Art. 49. Ein Vogt, der, ungeachtet wiederholt erhaltener Warnung oder Belehrung, ſich nachläßige oder unbefriedigende Verwaltung oder Rechnungsſtellung zu Schulden kommen läßt, kann von dem Waiſenamt, auch vor Ablauf der geſetzlichen Friſt, entlaſſen werden. Die nämliche Befugniß ſteht dieſer Behörde ebenfalls dann zu, wenn ein, in der Zwiſchenzeit, um Entlaſſung eingekommener Vogt ſein Anſuchen auf hinlängliche Gründe zu ſtützen vermag.

III. Abſchnitt.

Von dem Antritte der Vogtei.

Art. 50. Dem erwählten Vogte ſoll durch das Waiſenamt ſchriftliche Anzeige von der erfolgten Ernennung gemacht werden.

Art. 51. Jeder Vogt iſt von geſetzeswegen, bei Verantwortlichkeit, gehalten, die ihm durch gegenwärtiges Geſetz überbundenen Pflichten genau zu erfüllen. Beſitzt der Bevogtete Vermögen, ſo ſoll dem Vogt ein nach Beilage A einzurichtender Vogtsrodel zugeſtellt werden, der vom Präſident und Schreiber des Waiſenamtes unterzeichnet ſeyn muß. In beſondern Fällen iſt dem Vogte zugleich umſtändlichere Belehrung über die eigenthümlichen Verhältniſſe der Vogtei, deren zweckmäßige Beſorgung u. ſ. w., durch das Waiſenamt zu ertheilen.

Art. 52. Ein Vogt, der wider den erhaltenen Vogtsrodel, innert 8 Tagen vom Empfang an, keine Einſprache macht, wird angeſehen, als habe er denſelben für richtig befunden, und das darin bezeichnete Vermögen übernommen. In Fällen beſonderer Ausdehnung der Verwaltungsverhältniſſe kann jedoch das Waiſenamt dieſe Friſt, nach Nothdurft, verlängern.

Art. 53. Nach abgelegter Rechnung eines Vogtes hat das Waiſenamt, zu Handen ſeines allfälligen Nachfolgers, einen neuen Vogtsrodel ausfertigen zu laſſen.

Art. 54. Wenn das Waiſenamt in Erfahrung bringt, daß, durch den Tod eines in der Gemeinde wohnenden Bürgers oder eines geſetzlich Niedergelaſſenen, Minderjährige mit einem Vogt verſehen werden müſſen, ſo hat daſſelbe, innert 8 Tagen von der Beſtellung des Vogtes an, durch dieſen ein vollſtändiges Inventar aufnehmen zu laſſen; bei augenſcheinlicher Gefährde aber, zum Schutze des Nachlaſſes, die vorläufige Beſchreibung oder Beſiegelung zu veranſtalten, oder Hausgenoſſen ins Handgelübde zu nehmen. Auf Verlangen des Vogtes, oder wenn das Waiſenamt es ſonſt für rathſam findet, mag Letzteres demſelben einen Abgeordneten zur Aufnahme des Inventars beigeben.

Art. 55. Ueber das Vermögen, welches in einer Handlung oder in einem Gewerbe liegt, woran, außer dem Bevogteten, noch andere Perſonen Antheil haben, darf das Waiſenamt, ſo lange die Aufhebung der Handlung oder des Gewerbes nicht erfolgen ſoll, kein amtliches Verzeichniß aufnehmen laſſen, ſondern ſoll ſich in dieſem Falle mit dem letzten Handlungsinventar oder auch nur mit einem beglaubigten Rechnungsabſchluß (Bilanz) begnügen.

Art. 56. Nach aufgehobenem Inventar ſoll alsdann, ohne die Vereinigung etwa vorhandener illiquider Poſten abzuwarten, durch den Vogt und ſeinen allfällig Mitabgeordneten, auf Vornahme der Theilung gedrungen, und, nach Beendigung derſelben, von Erſterem das nunmehr ausgemittelte Vermögen des Bevogteten wirklich übernommen werden.

Art. 57. Die in Art. 54 und 55 aufgeſtellten Vorſchriften ſind auch bei eingetretener Bevogtigung großjähriger Perſonen zu beobachten.

Art. 58. Wenn das Waiſenamt, zum Behuf der richtigen Vermögensausmittlung eines, nach Art. 21, unter gerichtliche Bevogtigung Geſtellten, die Erlaſſung des Schuldenrufes für nothwendig erachtet, ſo hat es hiefür den Bezirksammann anzugehen, welcher ſämmtliche Gläubiger und Schuldner des Bevogteten, auf die im Art. 29 vorgeſchriebene Weiſe, öffentlich auffordern wird, ihre Anſprachen und Schuldigkeiten, innert einer beſtimmten Nothfriſt, beim Waiſenamt einzugeben; die bekannten Kreditoren des Bevogteten aber ſollen überdas zu Angabe ihrer Forderungen noch beſonders eingeladen werden.

IV. Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Vogtei.

Art. 59. Der Vogt hat in jeder Hinſicht für die Perſon des Bevogteten zu ſorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Vaters, und leitet, unter Aufſicht des Waiſenamtes, deren Erziehung. Der Vogt ſoll demnach dahin wirken, daß der Bevogtete zu einem ſittlichen Lebenswandel, ſowie zum Beſuche der Kirche und Schule angehalten, auch nach Talenten, Stand und Vermögen, zu einem nützlichen Berufe gebildet werde.

Art. 60. Einer überlebenden Mutter, gleichviel ob ſie Wittwe bleibe oder in nachfolgender Ehe lebe, ſteht das Recht zu, dem Vogt ihrer, von

väterlicher Seite verwaiſeten Kinder, ihre Anſichten und Begehren über Verſorgung und Erziehung derſelben zu eröffnen, und wenn der Vogt damit nicht einverſtanden wäre, bei den Vormundſchaftsbehörden rekursweiſe einzukommen, und darüber entſcheiden zu laſſen. Ebenſo iſt ſie berechtiget, jederzeit Einſicht in die Vermögensverwaltung der Kinder zu nehmen, oder darüber Bericht von dem Waiſenamt zu verlangen, ihre diesfallſigen Bemerkungen und Anträge dem Waiſenamte zu eröffnen, und, falls ihr nicht entſprochen würde, auf dem Wege des Rekurſes, einen Entſcheid in Sachen zu verlangen.

Art. 61. Der Vogt ſoll auf die Verwaltung des dem Bevogteten gehörenden Vermögens denjenigen Grad von Aufmerkſamkeit verwenden, welchen ein guter Hausvater auf ſeine eigenen Geſchäfte verwendet. Für allen Schaden, der dem Bevogteten aus dem Vorſatze oder der erwieſenen Fahrläßigkeit ſeines Vogtes erwächst, bleibt dieſer verantwortlich.

Art. 62. Der Bevogtete iſt ſeinem Vogt Achtung und Gehorſam ſchuldig. Bei Verſagung dieſer Pflichten mag Letzterer Klage beim Waiſenamt führen.

Art. 63. Sooft der Vogt für nothwendig erachtet, in Anſehung der Verwaltung des Vermögens eines Bevogteten, neue Einrichtungen zu treffen, welche von wichtigen Folgen ſeyn könnten, oder, wo beſondere Umſtände, als z. B. Theurung, Krankheit, Erlernung oder Betreibung eines Berufes, die Verwendung des Kapitalvermögens, oder eines Theiles deſſelben, erfordern, ſowie endlich in allen übrigen Fällen, wo es geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſoll der Vogt ſich vom Waiſenamte ſchriftliche Weiſung ertheilen laſſen, und dieſelbe pünktlich vollziehen. Für jede Handlung, welche er unbefugt, aus ſich ſelbſt oder gegen erhaltene Vorſchrift, unternimmt, iſt er verantwortlich.

Art. 64. Durch Einholung und pünktliche Vollziehung waiſenamtlicher Vorſchriften wird der Vogt, in Betreff ihrer Folgen, jeder Verantwortlichkeit enthoben.

Art. 65. Dem Vogte wird von der Fahrhabe des Bevogteten dasjenige zugeſtellt, was dieſer zum eigenen Gebrauche nöthig hat. Das Uebrige ſoll, nach Vorſchrift des Waiſenamtes, theilweiſe oder ganz, verkauft, oder aber durch den Vogt in ſichere Verwahrung gebracht werden. Das Waiſenamt hat in ſeinen daherigen Weiſungen hauptſächlich darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Bevogtete noch völlig unmündig, oder aber der Volljährigkeit bereits näher gerückt, ganz oder nur zum Theil elternlos ſey, und ob in dieſem letztern Falle die Mutter ſich wieder verheirathet habe oder nicht.

Art. 66. Die Schuldtitel, Bürgſchaftsurkunden, Theillibelle u. ſ. w. ſind an einem, vom Gemeinderath zu beſtimmenden, feuerfeſten Orte, in einem beſondern Behälter zu verwahren, der Schirmkaſten heißt, und mit drei ungleichen Schlöſſern verſehen iſt, zu welchen die Schlüſſel jederzeit unter ebenſoviele Mitglieder des Waiſenamtes vertheilt ſeyn müſſen.

Art. 67. Der Vogt ſoll das, zum Unterhalt und allfälliger Gewerbsbetreibung des Bevogteten, entbehrliche Geld nie ohne Sicherheit anlegen, deren Hinlänglichkeit von dem Waiſenamte zu prüfen und zu beurtheilen iſt. Rückſichtlich ſolcher Entſcheidungen unterliegt dieſes jedoch

keiner größern Verantwortlichkeit, als für ſeine übrigen Handlungen oder Unterlaſſungen.

Art. 68. Zur Anlage beſtimmtes baares Geld hat der Vogt, inſofern er es nicht, innert ſechs Wochen, auf eine vom Waiſenamte genehmigte Weiſe unterzubringen vermag, einſtweilen bei dieſem zu hinterlegen, oder aber hinlänglich ſicher zu ſtellen. Das Waiſenamt iſt jedoch berechtigt, auch innert dieſer Friſt, die Vorweiſung, Hinterlegung oder Sicherſtellung ſolcher Gelder, nach Gutfinden, von dem Vogte zu verlangen.

Art. 69. Derjenige Vogt, welcher ſich beharrlich weigern würde, den Beſtimmungen des Art. 68 Folge zu leiſten, ſoll dem Bezirksammann verzeigt, von dieſem durch geſetzliche Zwangsmittel hiezu angehalten, und überdies dem Strafrichter eingeleitet werden.

Art. 70. Für einen Bevogteten dürfen nur mit Bewilligung des Waiſenamtes Gelder entlehnt, oder Schuldtitel vertauſcht werden.

Art. 71. Zur Verpfändung von Liegenſchaften eines Bevogteten iſt die waiſenamtliche Bevollmächtigung gleichfalls erforderlich.

Art. 72. Der Vogt ſoll für die Gebäude, Grundſtücke und daherigen Rechtſame des Bevogteten die erforderliche Sorgfalt tragen, erſtere fortwährend in gutem Stand, letztere ungeſchmälert erhalten. Zur Abſchließung von Pacht- und Miethverträgen, welche, im Verhältniß zum Vermögen des Bevogteten, von Bedeutung ſind, ſowie zur Aufführung von Bauten, iſt die Bewilligung des Waiſenamtes unerläßlich.

Art. 73. Bevogteten Perſonen zugehörende Liegenſchaften dürfen nur zu Abwendung von wirklichem Nachtheil, oder zu offenbarem Vortheil des Eigenthümers, veräußert werden, und zwar in der Regel einzig durch öffentlich ausgekündete Nachſchläge, oder Verſteigerungen*).

Art. 74. Die Bewilligung zu ſolchen Nachſchlägen oder Verſteigerungen, deren Bekanntmachung wenigſtens in drei der nächſten Pfarrkirchen, und, gutfindendenfalls, auch in öffentlichen Blättern ſtatt finden ſoll, wird von dem Waiſenamt ertheilt, welches jedoch die Nachſchlagsfriſt niemals auf weniger als acht Tage beſchränken darf.

Art. 75. Bei dieſen Nachſchlägen und Verſteigerungen wird die Ertheilung der endlichen Zuſage, oder des Abſchlages, dem Gemeinderath, in ſeiner Eigenſchaft als vormundſchaftliche Behörde, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 76. In Fällen, wo Miteigenthumsrechte oder andere beſondere Umſtände es rathſam machen, mag der Kleine Rath, auf erhaltenen Bericht oder eingeholtes Gutachten des Gemeinderaths, auch Verkäufe aus ganz freier Hand bewilligen**).

Art. 77. Wenn es ſich in Erbtheilungsfällen, bei welchen Bevogtete intereſſirt ſind, um Auskauf oder Uebernahme von Liegenſchaften, durch Miterben, handelt, ſo iſt diesfalls weder eine öffentliche Verſteigerung noch ein Vorbehalt von Nachſchlägen, ſondern einzig die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich.

*) Wegen Erklärungen über den Art. 73 ſiehe № 244 und № 245.
**) Wegen Erklärungen über den Art. 76 ſiehe № 244 und № 245.

Art. 78. Aus dem Vermögen eines Bevogteten dürfen nur dann Liegenſchaften angekauft werden, wenn ſolches zum augenſcheinlichen Vortheile deſſelben gereicht, und der Gemeinderath ſeine Einwilligung dazu ertheilt.

Art. 79. Der Vogt darf ſich, ohne Vollmacht des Gemeinderathes, rückſichtlich eines, den Bevogteten betreffenden Rechtsgeſchäftes, weder in einen Prozeß vor Gericht noch in eine Uebertragung an Schiedsrichter einlaſſen. Das Nämliche gilt auch von Vergleichen über wichtige Gegenſtände. Bei Sachen unbedeutenden Belanges dagegen mag der Vogt, auf eigene Verantwortlichkeit, aus ſich ſelbſt Vergleiche abſchließen.

Art. 80. Im Fall einer dem Bevögteten angefallenen Erbſchaft, aus deren unbedingter Antretung für Erſteren Gefahr entſtehen könnte, hat der Vogt das Waiſenamt einzuberichten, damit dieſes über die Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars entſcheide.

Die Verzichtleiſtung auf Erbſchaften bedarf jedenfalls der Genehmigung des Gemeinderathes.

Art. 81. Nach erfolgter Antretung der Erbſchaft ſoll der Vogt auf unverzügliche Vornahme der Theilung dringen. Iſt dieſe beendiget, ſo hat er, ohne den Zeitpunkt der gewöhnlichen Rechnungsſtellung abzuwarten, das Theilungsinſtrument dem Waiſenamt einzureichen, allfällig bezogene Gelder ihm zu verzeigen, und die erhaltenen Titel, zur Aufbewahrung im Schirmkaſten, einzuhändigen.

Art. 82. Ein Bevogteter iſt zwar berechtiget, durch erlaubte Handlungen, ohne Mitwirkung ſeines Vogtes, etwas für ſich zu erwerben; er kann jedoch nur über ſeinen Erwerb verfügen, oder rückſichtlich dieſes letztern ſich rechtsgültig verpflichten, keineswegs aber in Betreff des übrigen, unter Bevogtigung ſtehenden Vermögens.

Art. 83. Es liegt in den Befugniſſen des Gemeinderathes, einem Bevogteten die beſchränkte oder unbeſchränkte Betreibung eines Berufes oder Gewerbes, unter Aufſicht des Vogtes, und unter Rechnungsſtellung deſſelben, zu geſtatten.

Art. 84. Jeder von einem Bevogteten abgeſchloſſene Vertrag, der ſich nicht auf eine der, in den beiden vorangehenden Artikeln, bezeichneten Ausnahmen gründet, iſt von geſetzeswegen ungültig.

Art. 85. Dagegen iſt, in Hinſicht auf verbotene Handlungen und den durch eigene Schuld verurſachten Schaden, jeder Bevogtete verantwortlich, inſofern er nämlich als zurechnungsfähig betrachtet werden kann.

V. Abſchnitt.

Von der Rechnungsablegung des Vogtes.

Art. 86. Der Vogt ſoll, ordentlicherweiſe alle zwei Jahre, und auch innert dieſer Zeit, ſooft es das Waiſenamt nöthig findet, über ſeine Verwaltung ſchriftliche Rechnung ablegen. Dieſe muß alle Einnahmen und Ausgaben ſpezifizirt enthalten, und jedesmal, auf Begehren des Waiſenamtes, mit Belegen ausgewieſen werden. (Siehe Beilage B, als Anleitung.)

Art. 87. Ehe der Vogt ſeine Rechnung an das Waiſenamt abgibt, ſoll er

ſie dem Bevogteten, ſofern dieſer anweſend iſt, das 18te Jahr angetreten hat, und die dieſem Alter angemeſſenen Verſtandesfähigkeiten beſitzt, zur vorläufigen Durchſicht mittheilen, und daß dieſes geſchehen, ſich auf der Rechnungsſchrift ſelbſt beſcheinigen laſſen.

Allfällige Bemerkungen über den Inhalt der Vogtsrechnung mag der Bevogtete, inſofern er den Vogt nicht zu erbauen vermöchte, dem Vorſtande des Waiſenamtes, zu Handen deſſelben, oder aber dieſer Behörde ſelbſt, eröffnen.

Art. 88. Das Waiſenamt prüft die Rechnung, ſowohl hinſichtlich der Verwaltung, als der Richtigkeit der Berechnung, und wird dabei allfällig eingegebene Bemerkungen des Bevogteten oder ſeiner Verwandten in Erdaurung ziehen. Die Genehmigung der Rechnung oder, im entgegengeſetzten Falle, die Ausſtellung nicht anerkannter Poſten iſt auf der Rechnungsſchrift vorzumerken, woſelbſt auch die ſpäter erfolgte Berichtigung der gerügten Punkte anzuzeigen iſt.

Die Originalrechnung ſoll bei den Akten des Waiſenamtes aufbewahrt werden.

Art. 89. Bei der Rechnungsabnahme hat das Waiſenamt dem Vogte, auf deſſen Begehren, eine mit der gehabten Mühewalt und Verantwortlichkeit, ſowie mit dem Vermögen des Bevogteten in billigem Verhältniß ſtehende, jedenfalls mäßige Entſchädigung zu beſtimmen.

Art. 90. Was Waiſenamt iſt verpflichtet, außer dem gewöhnlichen Verhandlungsprotokoll, noch ein eigenes Waiſenbuch zu führen, und daſſelbe genau nach dem geſetzlichen Formular (Beilage C) einzurichten.

Art. 91. Ein Vogt, der ſeinen Wohnſitz außerhalb des Kantons oder in eine andere Gemeinde deſſelben verlegt, die von dem bisherigen Aufenthaltsort über eine Stunde entfernt iſt, hat ſeine Vogtsſtelle noch vor dem Wegzuge niederzulegen, und Abrechnung mit dem Waiſenamte zu pflegen *).

Art. 92. Sollte hingegen der Vogt mit Tod abgegangen ſeyn, oder hätte er ſich heimlicherweiſe entfernt, ſo ſind die nächſten Verwandten verpflichtet, unverzüglich alle auf die Vormundſchaft bezüglichen Bücher, Schriften und Vermögensgegenſtände dem Waiſenamt auszuliefern, und mit demſelben die Ausrechnung vorzunehmen. Die gleiche Pflicht der Auslieferung und Abrechnung liegt der betreffenden Maſſaverwaltung in jenem Fall ob, wo der Vogt in den Konkurs gerathen wäre.

Art. 93. Das Waiſenamt ſoll, bei eigener Verantwortlichkeit, denjenigen Vogt, welcher drei Wochen, nach Ablauf des zur Rechnungsablage beſtimmten, ordentlichen oder ihm angeſetzten außerordentlichen Termins, weder ſeine Rechnung eingegeben, noch dieſe Unterlaſſung hinlänglich gerechtfertiget hat, auffordern, binnen weitern vierzehn Tagen die Vogtsrechnung abzulegen.

Art. 94. Läßt der Vogt dieſe Friſt verſtreichen, ohne der Aufforderung zu entſprechen, ſo ſoll das Waiſenamt den Bezirksammann hievon benachrichtigen, welcher dem Vogte von ſich aus befiehlt, innert einer letzten Friſt von vierzehn Tagen, Rechnung zu ſtellen.

*) Wegen zuläßigen Ausnahmen von der Vorſchrift im Art. 91, bezüglich auf Angehörige des Kantons Appenzell A. R., ſiehe № 246.

Art. 95. Iſt auch dieſer Termin vergeblich verſtrichen, ſo bleibt:

1) Der Säumige für allen Schaden, von geſetzeswegen, verantwortlich;
2) Derſelbe iſt, in ſeiner Eigenſchaft als Vogt, und auf ſeine eigene Koſten, durch einen Stellvertreter zu erſetzen;
3) Es wird ein bezirksammannamtlicher Unterſuch, auf ſeine eigenen Koſten, veranſtaltet, wobei dem Betreffenden alle einſchlägigen Rechnungen, Schriften und Vermögensgegenſtände abzuverlangen, und nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangsmittel abzunehmen ſind;
4) Es ſoll der Schuldige, wegen Ungehorſam gegen obrigkeitliche Befehle, dem Richter eingeleitet werden; die weitere Beſtrafung für den Fall ausdrücklich vorbehalten, wo ſich aus dem gepflogenen Unterſuche noch andere Vergehen, oder ſogar Verbrechen, ergeben ſollten.

VI. Abſchnitt.

Vom Aufhören der Vogtei.

Art. 96. Die väterliche Vogtei erreicht ihr Ende mit dem Aufhören der väterlichen Gewalt.

Art. 97. Die Bevogtigung der Minderjährigen, und ihres Vermögens, hört auf:

1) Wenn die bevogtete Perſon das Volljährigkeitsalter erreicht *), oder
2) Sich verheirathet, oder endlich
3) Vom Kleinen Rath, dem der Große Rath das Recht dazu übertragen, die Volljährigkeitserklärung (venia ætatis) erhalten hat.

Art. 98. Sind die Gründe weggefallen, aus welchen die Bevogtigung eines Mehrjährigen verhängt worden, ſo ſoll dieſelbe, auf Anſuchen des Betreffenden, wieder aufgehoben werden.

Art. 99. Die Aufhebung muß auf gleiche Weiſe nachgeſucht, ausgeſprochen und öffentlich bekannt gemacht werden, wie ſeiner Zeit die Bevogtigung begehrt, erkannt und ausgekündet worden iſt.

Art. 100. Die Bevogtigung der Kriminalſträflinge hört mit ihrer Entlaſſung aus der Strafanſtalt auf.

Art. 101. Wenn ein Bevogteter, aus welchem Grunde immer, des Waiſenbuches entlaſſen wird, ſo hat der Vogt, zu Handen des Waiſenamtes, eine, nach dem vorgeſchriebenen Muſter der Vogtsrechnung einzurichtende Schlußrechnung zu ſtellen, und dieſelbe, nebſt dem Bevogteten oder deſſen Bevollmächtigten, zu unterzeichnen. Sobald dieſe Schlußrechnung waiſenamtlich genehmiget iſt, ſoll dem Bevogteten oder ſeinem Bevollmächtigten das Vermögen ausgeliefert werden, und derſelbe die Behörde hiefür beſcheinigen.

Art. 102. Ein des Waiſenbuches Entlaſſener, der ſeine Vögte, aus dem Titel von Vergeſſenheit oder fahrläßiger Verwaltung, belangen zu können glaubt, hat die diesfallſige Klage binnen der Nothfriſt eines Jahres, vom Tage der abgelegten Schlußrechnung an, wider dieſelben anzuheben.

*) Die Mehrjährigkeit oder Volljährigkeit beginnt bei beiden Geſchlechtern mit dem Antritte des 24ten Jahres. (Siehe den §. 6 im Eingang zum Erbfolge-Geſetz, № 247.)

Ausgenommen von der Verjährung ſind diejenigen Klagen, welche ſich auf Rechnungsirrthum, oder auf Beſchädigung aus Vorſatz, gründen.

Art. 103. Bei eingetretenem Todesfall eines Bevogteten iſt der Vogt, von geſetzeswegen, Verwalter der Verlaſſenſchaft, und hat in dieſer Eigenſchaft zur Theilung mitzuwirken. Nach Beendigung derſelben wird er dem Waiſenamte das Theillibell übergeben, welches nunmehr die Stelle der Schlußrechnung vertritt. Iſt dieſe Uebergabe geſchehen, ſo erfolgt alsdann, gegen Empfangsbeſcheinigung, die Auslieferung des Vermögens an die Erbnehmer oder deren Bevollmächtigte.

Dritter Titel.

Von der Schutzvogtei.

Art. 104. Mit einem Schutzvogte ſind zu verſehen:

1) Wittwen.
2) Geſchiedene Frauen; die Eheſcheidung mag auf Lebenslang oder nur auf eine gewiſſe Zeit ausgeſprochen ſeyn, und, in letzterem Falle, das Frauenvermögen einſtweilen unter der Verwaltung des Mannes verbleiben oder nicht *).
3) Ehefrauen, deren Männer in den Konkurs gerathen ſind.
4) Ehefrauen, welche ihr Vermögen, theilweiſe oder ganz, der Verwaltung des Mannes nicht mehr anvertrauen, und zu dieſer Sicherheitsmaßnahme, durch freiwillige Zuſtimmung des Ehemannes ſelbſt, oder gerichtliches Urtheil, berechtiget ſind.
5) Ledige Weibsperſonen, bei Erreichung der Volljährigkeit, inſofern ſie nicht freiwillig unter der väterlichen Gewalt verbleiben wollen.
6) Großjährige Mannsperſonen, welche einen Schutzvogt begehren, und doch nicht in die Klaſſe der gerichtlich zu Bevogtenden gehören.
7) Die im Kriminalverhaft oder in bürgerlichen Strafanſtalten oder im Militärgefängniß Befindlichen, ſobald ſie oder ihre Familien einen Schutzvogt verlangen, oder die Einſperrung längere Zeit andauert.
8) Die aus einer Kriminalſtrafanſtalt Entlaſſenen **).
9) Das durch Erbſchaft anfallende Vermögen ſolcher Abweſenden, deren Aufenthaltsort zwar bekannt iſt, die aber keinen Bevollmächtigten aufgeſtellt haben, und doch ſeit länger als drei Monaten entfernt ſind.

Art. 105. Solche Schutzbevogtigungen, welche unter einen der, im vorigen Artikel, № **4** und **6**, aufgezählten Fälle gehören, ſind jedesmal dem Bezirksammann, zur öffentlichen Bekanntmachung nach Art. **29**, anzuzeigen.

Art. 106. Diejenigen Behörden, durch deren Urtheile oder Beſchlüſſe der Fall einer Schutzbevogtigung, gemäß den Beſtimmungen des Art **105**, eintritt, ſind jedesmal verpflichtet, dem Waiſenamte des betreffenden Wohnortes ſchriftliche Anzeige hievon zu machen.

Art. 107. Sind bei einer Erbstheilung Abweſende intereſſirt, deren Auf-

*) Die Beſtimmung, was als Vermögen der Ehefrau zu betrachten ſey, iſt enthalten im §. 5 des Eingangs zum Erbfolge-Geſetz. (Siehe №: 247.)
**) Ziffer 8 vom Art. 104 iſt aufgehoben. (Siehe №: 313, Art. 16.)

enthaltsort bekannt iſt, ſo ſollen die Verwandten, bei Verantwortlichkeit, ungeſäumt das Waiſenamt hievon benachrichtigen.

Art. **108.** Sowie das Waiſenamt, auf eine in den zwei vorhergehenden Artikeln bezeichnete, oder ſonſt auf ſtatthafte Weiſe, Kenntniß von einem Fall erhält, der zur Schutzbevogtigung ſich eignet, hat es dieſelbe alſogleich anzuordnen.

Art. **109.** Unter Schutzbevogtigung iſt das Vermögen einer Ehefrau, theilweiſe oder ganz, von gerichtswegen dann zu ſtellen, wenn ſie, oder an deren ſtatt ihre nächſten Verwandten, glaubwürdig darthun können, daß daſſelbe in wirklicher Gefahr ſtehe; ſey es, wegen übler Haushaltung des Mannes, oder aber durch die Art und Weiſe, wie derſelbe das Frauengut verwendet.

Art. **110.** Williget ein Ehemann freiwillig dazu ein, daß das Vermögen ſeiner Frau, theilweiſe oder ganz, unter Schutzbevogtigung geſtellt werde, oder wird dieſe durch richterlichen Spruch angeordnet, ſo ſteht der Frau, bei waltender Beſorgniß, ſpäter dennoch, um Schulden ihres Mannes, von deſſen ältern Gläubigern belangt zu werden, die Berechtigung zu, eine ausſchließende Vorladung an alle jene ergehen zu laſſen, welche, aus irgend einem Grunde, Anſprache an das Weibergut zu machen gedenken. Dabei kommen übrigens alle Vorſchriften des Art. **58** in Anwendung.

Art. **111.** Wenn eine mehrjährige Mannsperſon ſich, nach Art. **104**, № **6**, freiwillig unter Schutzbevogtigung begeben will, ſo muß das Waiſenamt, inſofern dieſes Begehren auf ſtatthaften Gründen beruht, demſelben entſprechen, und hievon den Bezirksammann, zu Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung, ſogleich in Kenntniß ſetzen.

Art. **112.** Auch in dieſem Falle kann der öffentliche Schuldenruf von dem Betreffenden verlangt werden, und iſt ſodann alles das in Art. **58** Vorgeſchriebene genau zu beobachten.

Art. **113.** Die Schutzbevogtigung hat in der politiſchen Gemeinde des Wohnortes ſtatt; auch iſt dem Ammann der Heimathgemeinde, zu Handen des Waiſenamtes, hievon Kenntniß zu geben.

Art. **114.** Will eine unter Schutzvogtei ſtehende Perſon den bisherigen Wohnort verändern, ſo iſt ſie gehalten, ihren Entſchluß dem Waiſenamte zu eröffnen, damit dieſes die Waiſenbehörde des neuen Wohnortes hievon in Kenntniß ſetzen, und derſelben das allfällig vorhandene Vermögen des Wegziehenden einhändigen könne, welche Vermögensauslieferung einzig in dem Falle verweigert werden darf, wenn die ſchutzbevogtete Perſon außer den Kanton zieht, und die Waiſenbehörde des neuen Wohnortes ſich mit der Schutzbevogtigung nicht befaſſen wollte.

Art. **115.** Manns- und Weibsperſonen, welche unter Schutzbevogtigung fallen, ſind berechtiget, Denjenigen vorzuſchlagen, welchen ſie zum Schutzvogte wünſchen. Williget der Vorgeſchlagene ein, ſo hat das Waiſenamt ihn ohne anders zu beſtätigen, inſofern er die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzt.

Art. **116.** Ebenſo ſteht jeder ſchutzbevogteten Perſon das Recht zu, ihren Schutzvogt nach Belieben zu wechſeln, ſofern ſie im Stande iſt, dem Waiſenamt einen andern an die Hand zu ſtellen, der die geſetzlichen Ei-

genſchaften beſitzt. Sollte die ſchutzanvertraute Perſon außer Stande ſeyn, dieſer Bedingung Genüge zu leiſten, nichts deſto minder aber auf Entlaſſung des Schutzvogtes beharren, ſo hat das Waiſenamt die daherigen Gründe zu unterſuchen, und nach Umſtänden zu verfügen.

Art. 117. Sämmtliche Vorſchriften, welche in den Art. **40**, **41**, **42** bis und mit **49**, **52**, **53**, **55**, **56**, **73** (bei dieſem Artikel jedoch nur inſoweit, als er den Verkauf durch Nachſchläge oder Verſteigerungen als Regel aufſtellt), **74**, **75**, **76**, **77**, **81**, **89**, **91** und **92** enthalten ſind, gelten auch für Schutzbevogtigungen; mit der abgeänderten Beſtimmung jedoch, daß die, in beſagten Artikeln, dem Gemeinderath, als vormundſchaftlicher Behörde, eingeräumte Kompetenz an das Waiſenamt übertragen iſt.

Art. 118. Das Waiſenamt hat dem Schutzvogte von der erfolgten Beſtätigung oder, wo kein Vorſchlag ſtattgefunden, von der geſchehenen Ernennung ſchriftliche Anzeige zu geben.

Art. 119. Jede, unter Schutzvogtei kommende Perſon, welche eigenes Vermögen beſitzt, iſt verpflichtet, beim Anfange derſelben, ein, von ihr und dem Schutzvogt unterſchriebenes Verzeichniß dieſes Vermögens dem Waiſenamt einzureichen, woraus alsdann der Vogtsrodel gebildet wird. (Siehe Beilage D.)

Art. 120. Der Schutzvogt iſt der Rath und Beiſtand ſeines Schutzanvertrauten, in allen denſelben betreffenden Angelegenheiten.

Art. 121. In dieſer Eigenſchaft iſt der Schutzvogt, rückſichtlich der ihm durch gegenwärtiges Geſetz überbundenen Verpflichtungen, gegen ſeinen Schutzanvertrauten verantwortlich.

Art. 122. Sämmtliche, ſchutzbevogteten Perſonen zugehörende Vermögenstitel ſind im Schirmkaſten aufzubewahren.

Art. 123. Die ſchutzbevogtete Perſon darf ihre Einkünfte ſelbſt beziehen, darüber nach Gutfinden verfügen, auch diesfalls gültige Empfangsbeſcheinigungen ausſtellen.

Das nämliche Verfügungsrecht ſteht ihr über die aus jenen Einkünften gebildeten Erſparniſſe zu.

Art. 124.*)

Art. 125. Eine ſchutzbevogtete Perſon kann in allen Verhältniſſen frei verfügen, mit Ausnahme folgender Beſchränkungen.

Der Zuſtimmung ihres Schutzvogtes bedarf ſie in nachſtehenden Fällen:

1) Zu Anlegung, Verwechslung und Aufkündung von Kapitalien, ſowie zu Veräußerung von Schuldtiteln.
2) Zu Uebernahme von Liegenſchaften in Erbsfällen.
3) Zu Abſchließung von Pacht- und Miethkontrakten.

Art. 126. Der Einwilligung des Waiſenamtes bedürfen hingegen folgende Handlungen:

1) Die Aufnahme von Anleihen.
2) Die Antretung von Erbſchaften, in zweifelhaften Fällen.
3) Die Aufführung neuer Bauten und Hauptreparaturen.
4) Die Führung von Prozeſſen, ſowie deren Uebertragung an Schiedsrichter.

*) Das Geſetz enthält keinen Art. **124**.

5) Die Abſchließung von Geſellſchaftsverträgen, ſowie die Uebernahme von Bürgſchaftsverpflichtungen.

6) Die Verpfändung oder ſonſtige Beſchwerung von Liegenſchaften.

7) Der Ankauf und Verkauf, ſowie die Vertauſchung von Liegenſchaften.

8) Solche Schenkungen unter Lebenden, die das Stammvermögen beſchlagen.

Art. 127, a. *) Die Erwerbung von Bürgerrechten, ſowie die Verzichtleiſtung auf ſolche, bedürfen jederzeit der Genehmigung des Gemeinderathes.

Art. 127, b. *) Sollte ſich in der Folge ergeben, daß das dem Schutzbevogteten anheimgeſtellte Gewerbe mit Hinterſchlag geführt würde, ſo iſt das Waiſenamt befugt, wenn Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, nach Umſtänden, die einſtweilige Einſtellung oder gänzliche Aufhebung des Berufes anzuordnen.

Art. 128. Der Schutzvogt ſoll beſonders über die Erhaltung des Stammvermögens wachen, und dafür ſorgen, daß daſſelbe jederzeit ausgewieſen bleibe.

Art. 129. Fällt dem Schutzbevogteten in der Folge, erbs- oder vermächtnißweiſe, Vermögen anheim, ſo wird dieſer Zuwachs dem urſprünglichen Stammvermögen gleich gehalten, weßhalb der Schutzvogt Anzeige hievon an das Waiſenamt zu machen hat.

Art. 130. Dem im Art. 128 aufgeſtellten Grundſatz unvorgreiflich, iſt eine ſchutzbevogtete Perſon berechtiget, mit Zuſtimmung des Waiſenamtes, das Stammvermögen dannzumal anzugreifen, wenn der ſtandesmäßige Unterhalt, höheres Alter, Krankheit, oder ſonſtige häusliche Nothfälle, oder aber beſondere Familienereigniſſe, ſolches nothwendig machen.

Art. 131. Alle zwei Jahre ſoll der Schutzvogt über das Stammvermögen und die ökonomiſchen Verhältniſſe ſeines Schutzanvertrauten, nach Anleitung der Beilage E, dem Waiſenamt ſummariſch Bericht erſtatten. Der Bericht muß den Vermögensbeſtand jedesmal in Zahlen ausdrücken, und vom Schutzvogte ſowohl als dem Schutzanvertrauten unterzeichnet ſeyn.

Art. 132. Dieſer Vogteibericht wird bei den Akten aufbewahrt, das Ergebniß deſſelben aber ins Waiſenbuch eingetragen. (Siehe Beilage F.)

Art. 133. Iſt einer ſchutzbevogteten Perſon die Betreibung eines Gewerbes bewilliget worden, ſo hat der Schutzvogt nicht bloß alle zwei Jahre, bei der ordentlichen Berichterſtattung, ſondern auch in der Zwiſchenzeit, ſooft es das Waiſenamt angemeſſen findet, genaue Auskunft über den Zuſtand der Berufsführung zu ertheilen. Findet der Schutzvogt, daß durch letztere das Vermögen ſeines Schutzanvertrauten in Rückgang komme, oder auch nur mit weſentlicher Gefahr bedroht ſey, ſo liegt es gleichfalls in ſeiner Pflicht, das Waiſenamt davon zu benachrichtigen,

*) Da im gegenwärtigen Geſetz, aus Verſehen, zwei unmittelbar auf einander folgende Artikel die gleiche № 127 führen, ſo ſind hier dieſe beiden Artikel, zur Unterſcheidung, mit a und b näher bezeichnet.

ohne den Zeitpunkt der gewöhnlichen oder die allfällige Aufforderung zu einer außerordentlichen Berichterſtattung abzuwarten.

Art. 134. Der Schutzvogt, welcher die geſetzlich vorgeſchriebene ordentliche, oder vom Waiſenamt ihm abgeforderte außerordentliche Berichterſtattung, rückſichtlich des Vermögens oder der Berufsführung ſeines Schutzanvertrauten, zu gehöriger Zeit nicht ablegt, ſoll diesfalls ganz nach jener Anleitung behandelt werden, die im Art. **93** bis **95** für ſäumige Vögte vorgeſchrieben iſt.

Art. 135. Fällt der Grund weg, aus welchem Jemand unter Schutzbevogtigung geſtellt worden, ſo hört auch dieſe letztere ſelbſt auf. Sie erreicht demnach ihr Ende:

1) Bei Wittwen, oder gänzlich geſchiedenen Frauen, wenn ſie ſich wieder verheirathen.
2) Bei Ehefrauen, welche nur auf eine gewiſſe Zeit geſchieden worden, ſobald ſie zu ihrem Manne zurückkehren.
3) Bei Ehefrauen, deren Männer in Konkurs gerathen ſind, wenn Erſtere beim Waiſenamt erklären, daß ſie ihr Vermögen der Beſorgung des Ehemannes wieder anvertrauen wollen.
4) Bei Ehefrauen, welche, mit Einwilligung des Mannes, oder vermöge richterlichen Erkanntniſſes, für ihr ganzes Vermögen oder einen Theil deſſelben, einen Schutzvogt erhalten haben, wenn ſie ihr Vermögen der Verwaltung des Ehemannes wieder anvertrauen wollen, und dazu durch Urtheil des nämlichen Gerichtes ermächtiget ſind, von welchem ſ. Z. die Schutzbevogtigung ausgeſprochen worden.
5) Bei volljährigen ledigen Weibsperſonen, ſobald ſie in den Stand der Ehe übertreten; jene aber, die ſchon bei Lebzeiten des Vaters einen Schutzvogt erhalten hätten, dann, wenn ſie wieder unter die väterliche Gewalt zurückkehren wollen, und der Vater damit einverſtanden iſt.
6) Bei großjährigen Mannsperſonen, welche auf eigenes Verlangen einen Schutzvogt erhalten haben, wenn ſie dem Waiſenamt erklären, wieder ſelbſtſtändig werden zu wollen, und dieſes nicht ſogleich die gerichtliche Bevogtigung einzuleiten für nothwendig findet.
7) Bei den in Kriminalverhaft, oder in bürgerlichen Strafanſtalten, oder im Militärgefängniß Befindlichen, nach ihrer Freilaſſung.
8) Bei ehemaligen Kriminalſträflingen, nach Umfluß eines Jahres, vom Tag ihrer Freilaſſung an gerechnet. *)
9) Beim Vermögen Abweſender, deren Aufenthalt bekannt iſt, ſobald dieſe zurückgekehrt ſind, ihr Eigenthum ſonſt zur Hand gezogen, oder darüber einen Bevollmächtigten aufgeſtellt haben.

Art. 136. In den unter Nro. **3**, **4** und **6** des vorangehenden Artikels bezeichneten Fällen muß das Aufhören der Schutzbevogtigung jedesmal, und zwar auf die nämliche Weiſe, wie ſeiner Zeit ihre Anordnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 137. Bei der, gemäß Art. **135**, erfolgten Beendigung der Schutzvogtei, hat der Schutzvogt einen, nach dem Muſter der gewöhnlichen

*) Ziffer **8** vom Art. **135** iſt aufgehoben. (Siehe № **313**, Art. **16**.)

Vogteiberichte abgefaßten, von ihm und dem Schutzanvertrauten unterzeichneten Schlußbericht einzureichen, nach deſſen Genehmigung das Waiſenamt dem hiezu Berechtigten das Vermögen ausliefern wird.

Art. 138. Iſt die ſchutzbevogtete Perſon mit Tod abgegangen, ſo liegen dem Schutzvogte, rückſichtlich der Verlaſſenſchaft, alle jene Verpflichtungen ob, welche Art. **103** den Vögten überbindet.

Vierter Titel.

Von der Stellvertretung bei Vormundſchaften.

Art. 139. Jedesmal, wenn eine Ehefrau durch den Mann, oder eine unter Vormundſchaft ſtehende Perſon durch den Vormund, aus was immer für einem Grunde, nicht verbeiſtändet werden kann, iſt ein Stellvertreter zu ernennen, welcher die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen muß.

Art. 140. Dergleichen Fälle treten ein:

1) Bei Ehefrauen, ſofern das Geſetz nicht anders verfügt, in ſolchen Rechtsgeſchäften oder Prozeſſen, in welchen der Mann,
2) Bei Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt ſtehen, in ſolchen, wo der Vater,
3) Bei bevormundeten Perſonen, wo der Vormund

   perſönlich betheiliget iſt.
4) Bei Bevogteten oder Schutzbevogteten, die den gleichen Vogt oder Schutzvogt haben, inſofern ſie Rechtsgeſchäfte mit einander abſchließen, oder wechſelſeitig in Prozeß gerathen ſollten.
5) In jenen Fällen, wo, nach Art. **47** und **95**, die Erſetzung widerſpenſtiger oder ſäumiger Vormünder ſtattfinden muß. Endlich
6) Ueberhaupt bei vorübergehender unausweichlicher Behinderung eines Vormundes, wohin namentlich andauernde ſchwere Krankheit, über drei Monat währende Abweſenheit, ſowie jener Fall gehört, wo, innert dieſer Friſt oder bei nicht andauernder Unpäßlichkeit, unverſchiebliche Geſchäfte beſorgt werden ſollten, die des Vormundes perſönliche Gegenwart erfordern.

Art. 141. Solche Stellvertreter werden auf die nämliche Weiſe wie jene Perſonen ernannt, für welche ſie einzuſtehen haben.

Art. 142. Der Stellvertreter tritt, rückſichtlich des ihm anvertrauten Geſchäftes oder der ihm übertragenen Verwaltung, für ſo lange, als er ſich damit zu befaſſen hat, in alle Rechte und Pflichten desjenigen ein, an deſſen Stelle er geſetzt wurde.

Art. 143. Mit dem Wegfallen des Grundes, aus welchem die Stellvertretung entſtanden, hört auch dieſe letztere, als geſetzliche Folge, von ſelbſt auf.

Schlußartikel.

Die Regierungsbeſchlüſſe vom **21.** Juni und **23.** Oktober **1823**, ſowie alle andern geſetzlichen Beſtimmungen über das Vormundſchaftsweſen, welche mit dem gegenwärtigen Geſetz im Widerſpruche ſtehen, ſind anmit aufgehoben und zurückgenommen.

Note. Die Beilagen A, B, C, D, E, F zu dieſem Geſetz (ſiehe Art. **51**, **86**, **90**, **119**, **131**, **132**) ſind am Schluße des Bandes eingeheftet.

(№ 243.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber das Vormundſchaftsweſen.

Zur Vollziehung und Handhabung des diesfälligen Geſetzes.

Vom 20. Februar 1834.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, den betreffenden Behörden die Einführung und Vollziehung des Vormundſchaftsgeſetzes vom 13. Februar 1834 *) möglichſt zu erleichtern und diesfalls die gehörige Gleichförmigkeit zu erzielen,

verordnen:

Art. 1. Jeder Bezirksammann erhält von der Kantonskanzlei ſo viele tabellariſche Waiſenbücher, als in dem betreffenden Bezirke politiſche Gemeinden gezählt werden.

Art. 2. Die Bezirksammänner haben jedem Gemeinderath ein Exemplar mit der Anzeige zuzuſtellen, daß, wenn deren mehrere erforderlich wären, ſolche mittelbar durch ihn oder unmittelbar von der Kantonskanzlei zu erhalten ſeyen. Der Betrag der abgegebenen Waiſenbücher ſoll bei der Verſendung ſogleich nachgenommen werden.

Art. 3. Die Bezirksammänner ſind aufgefordert, jeden Gemeinderath ihres Bezirks darauf aufmerkſam zu machen, daß mit dem 13. Februar d. J. das Geſetz über das Vormundſchaftsweſen in Kraft getreten, daher in allen ſeinen Vorſchriften in Wirkſamkeit übergegangen iſt. In Folge deſſen ſind die Waiſenämter, nach Art. 2 jenes Geſetzes, zu beſtellen, und in allen Gemeinden muß das Waiſenbuch als die Grundlage der ganzen vormundſchaftlichen Ordnung, wie es die Art. 90 und 102 erfordern, eingerichtet und mit einem genauen und vollſtändigen Namensregiſter verſehen werden.

Art. 4. Damit das Waiſenbuch, nach Vorſchrift des Geſetzes, vollſtändig aufgenommen werde, ſoll:

a. Von den Waiſenämtern unterſucht werden, ob alle diejenigen, die nach Geſetz unter Bevogtigung oder Schutzbevogtigung gehören, mit Vormündern (worunter ſowohl Vögte als Schutzvögte verſtanden ſind) verſehen ſeien. Wo dies nicht der Fall wäre, muß ſogleich für Beſtellung des Vormundes geſorgt werden.

b. In denjenigen Gemeinden, wo die Rechnungsablage der Vögte und Schutzvögte, nach Vorſchrift des frühern Geſetzes, alle zwei Jahre regelmäßig ſtattgehabt hat, ſoll ein ſummariſcher Auszug der Hauptreſultate der letzten Rechnungsablage in das neue Waiſenbuch, nach Tabelle Lit. C und F, übergetragen werden.

Wo aber dieſes nicht der Fall war, ſoll eine neue Rechnung geſtellt, ſelbe geprüft, und deren ſummariſcher Inhalt ebenfalls in das erwähnte Waiſenbuch eingeſchrieben werden.

c. Denjenigen Vormündern, die noch keine Vogtsrödel beſitzen, ſind ſolche, nach Anleitung des Vormundſchaftsgeſetzes, Art. 51 und Art. 119, zuzuſtellen.

*) Siehe № 242.

Art. 5. Die Bildung des Waiſenbuchs ſoll unverzüglich angefangen und bis zur vollkommenen Vollendung fortgeſetzt werden.

Art. 6. Die Bezirksammänner ſollen ſich perſönlich von der genauen Beobachtung des Geſetzes und von der Einrichtung der Waiſenbücher überzeugen, und da, wo die Gemeinderathsſchreiber deſſentwegen in Verlegenheit gerathen ſollten, mit Anleitung an die Hand gehen, oder ihnen ſelbe, auf Koſten der Verlangenden, durch ſolche Gemeinderathsſchreiber des Bezirks ertheilen laſſen, die bereits ihre Waiſenbücher gehörig einzurichten verſtanden.

Art. 7. Gleichzeitig mit der Bildung des Waiſenbuchs ſollen auch überall die nach Art. **66** des Geſetzes vorgeſchriebenen Schirmkaſten eingeführt, und Schuldtitel, Dokumente ꝛc. in denſelben verwahrt werden.

Art. 8. Jedes Waiſenamt ſoll aufgefordert werden, ein beſonderes, eingebundenes Protokoll über die waiſenamtlichen Verhandlungen zu führen.

Art. 9. Hinſichtlich der Vorlegung von Käufen und Verkäufen von Bevormundeten, an den Kleinen Rath, iſt genau als Regel zu beobachten, daß alle diejenigen, welche bis und mit dem **12.** Februar l. J., mithin vor der in Krafterwachſung des neuen Vormundſchaftsgeſetzes, gemeinderäthlich gefertiget worden, den Beſtimmungen der Vormundſchaftsverordnung vom **21.** Juni **1823** unterliegen, hingegen alle ſpätern nach dem neuen Vormundſchaftsgeſetz behandelt werden müſſen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll den amtlichen Bekanntmachungen beigerückt und ihrem Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 244.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An die Bezirksammänner.

Ueber Verkäufe aus freier Hand für bevormundete Perſonen.

Vom **25.** Juni **1834.**

Der **73**ſte Artikel des Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen *) verordnet grundſätzlich, daß Liegenſchaften, die bevogteten Perſonen zugehören, in der Regel einzig durch öffentlich ausgekündete Nachſchläge oder Verſteigerungen veräußert werden dürfen.

Eine Ausnahme von dieſer Regel geſtattet hingegen der **76**ſte Artikel in den Fällen, in denen Miteigenthumsrechte oder andere beſondere Umſtände es rathſam machen, wo auch Verkäufe aus freier Hand ſtatt finden dürfen, jedoch nur unter der bedungenen Vorſchrift, daß vorhin die Bewilligung des Kleinen Raths für Unterlaſſung einer Verſteigerung eingeholt werde, zu welchem Zwecke das Gutachten des Gemeinderaths und der Bericht des Bezirksammanns demſelben vorgelegt ſeyn muß.

So deutlich dieſe Vorſchrift lautet, ſo wenig ſcheint ſie in verſchiedenen Bezirken verſtanden und gehörig beobachtet zu werden. Anſtatt, daß die Gemeinderäthe durch das Bezirksammannamt um Bewilligung zu Verkäufen von freier Hand einkommen, erlauben ſie ſich, wirkliche Verkäufe abzuſchließen, und uns um Ratifikation derſelben anzugehen. Es iſt dieſes Verfahren fehlerhaft und kann nicht geduldet werden, da das vormund-

*) Siehe № **242**.

ſchaftliche Geſetz, in Bewilligung der Verkäufe aus freier Hand, genau nach dem vorgezeichneten Weg ausgeführt werden muß.

Es handelt ſich nicht um Ratifikation eines Verkaufs aus freier Hand, ſondern um die vorläufige Bewilligung dazu.

Sie, Herr Bezirksammann, werden daher angewieſen, die Gemeinderäthe Ihres Bezirks auf den vorgeſchriebenen geſetzlichen Gang aufmerkſam zu machen, und ſie zu belehren, daß in allen Fällen, wo, nach Art. 76, Verkäufe aus ganz freier Hand rathſam erfunden werden, erſt die Vollmacht oder die Bewilligung des Kleinen Raths dazu, mittelſt eines begründeten Gutachtens des Gemeinderaths, eingeholt werden müſſe. — An Ihnen iſt es dann, uns daſſelbe, mit Ihrem amtlichen Befinden, zu übermitteln, wobei Sie aber in jedem Falle lediglich nur auf das Intereſſe der betreffenden Bevormundeten Rückſicht nehmen werden.

Wir empfehlen Ihnen nun, dieſer Weiſung genaue Folge zu geben, und darauf zu achten, daß ſie auch hinfür vollkommen beobachtet, und ſo der 76ſte Artikel des Vormundſchaftsgeſetzes nach ſeinem buchſtäblichen Inhalt vollzogen werde.

(№ 245.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksammänner.

Betreffend Verkäufe für bevormundete Perſonen, auf dem Weg von Nachſchlägen, Verſteigerungen, oder aus freier Hand.

Vom 11. Dezember 1835.

Mehrfach ertheilter Weiſungen ungeachtet müſſen wir dennoch fortwährend die Erfahrung machen, daß der Art. 76 des Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen*) von gar vielen Gemeinderäthen noch immer nicht richtig verſtanden und angewendet werden will. Die unangenehme Folge hievon iſt, daß wir diesfalls nur zu häufig mit waiſenamtlichen Eingaben behelligt werden, welche oft alles andere, nur nicht das geſetzliche Geſuch um vorläufige Bewilligung des Kleinen Raths zu einem Verkauf aus freier Hand enthalten. Und doch ſpricht ſich der Art. 76 des Geſetzes, der die alleinige Ausnahme von der im Art. 73 aufgeſtellten allgemeinen Regel bildet, hierüber klar und deutlich aus. Wenn einerſeits der Art. 73 feſtſetzt, daß Liegenſchaften derjenigen Perſonen, welche unter Vormundſchaft ſtehen, einzig durch öffentlich ausgekündete Nachſchläge oder Verſteigerungen veräußert werden dürfen, ſo nimmt anderſeits der Art. 76 diejenigen Fälle aus, in denen Miteigenthumsrechte oder andere beſondere Umſtände einen Verkauf aus freier Hand rathſam machen. Ueber ſolche Ausnahmen nun entſcheidet in gegebenen Fällen der Kleine Rath, geſtützt auf das Gutachten des Gemeinderaths und den Bericht des Bezirksammanns. Handelt es ſich demzufolge um Veräußerung von Liegenſchaften bevormundeter Perſonen, ſo können die Waiſenämter, inſofern dabei die in dem Art. 76 ausgehobenen exzeptionellen Fälle eintreten, einzig das Geſuch an den Kleinen Rath ſtellen: Dürfen bei der rathſam erfundenen Veräußerung der Liegenſchaft N. des bevormundeten N. N. die im Art. 73 des Vormundſchaftsgeſetzes vorgeſchriebenen öffentlich auszukündenden Nachſchläge oder Verſteigerun-

---

*) Siehe № 242.

gen unterlaſſen, oder mit andern Worten, darf die Liegenſchaft **aus freier Hand** verkauft werden?

Dieſem geſetzlich vorgeſchriebenen Gange zuwider geſchieht es nun aber bisweilen, daß einige Waiſenämter für ihre Bevormundeten Liegenſchaftsverkäufe aus freier Hand, ohne unſere vorgängige Bewilligung, wirklich abſchließen, und hernach für den Verkaufsakt bloß die oberwaiſenamtliche Ratifikation einholen wollen. Dieſe Waiſenbehörden überſehen alſo ganz, daß ihnen, nach Art. 76, keine Befugniß zuſteht, Verkäufe aus freier Hand, unter Ratifikationsvorbehalt, abzuſchließen, ſondern daß ſie, im Gegentheil, gehalten ſind, vorerſt die Bewilligung zum Abſchluß eines ſolchen Verkaufes einzuholen. Andere hingegen bringen die zu veräußernde Liegenſchaft des Bevormundeten wirklich auf die öffentliche Verſteigerung, ſtellen dann aber hintendrein, falls das Angebot des Kaufſchillings nicht befriedigt und die Veräußerung aus freier Hand ſogar vortheilhafter ſtatt finden könnte, dennoch das diesfallſige Bewilligungsgeſuch an den Kleinen Rath. Da in ſolchen Fällen dem Art. 73 des Geſetzes ein vollkommenes Genüge geſchehen iſt, ſo ſind derartige Geſuche ganz überflüßig, und nur geeignet, die Betheiligten durch ſchädliche Zögerungen vielfach zu beeinträchtigen, und die Geſchäfte der Behörden auf eine eben ſo unnöthige als zeitraubende Weiſe in Anſpruch zu nehmen.

Endlich ſcheinen in einigen Gemeinden die im Art. 73 genannten öffentlichen Nachſchläge nicht in Uebung, in andern, ihrem Weſen ja ihrem Namen nach, kaum bekannt zu ſeyn. Es dürfte daher nicht überflüßig ſeyn, hier in Kürze zu erklären, was eigentlich das Geſetz unter **Nachſchlag** verſteht. Es ereignet ſich nicht ſelten, daß eine Liegenſchaft, auf ſehr vortheilhafte Weiſe, von freier Hand zu freier Hand verkauft werden kann. Wird nun ein ſolcher Kauf aus freier Hand wirklich abgeſchloſſen, jedoch unter der ausdrücklich hinzugefügten Bedingung, daß der von dem Käufer angebotene Kaufpreis noch öffentlich ausgekündet, und ſo der eint oder andere Kaufliebhaber zu einem allfälligen, innert der beſtimmten Friſt zu ſtellenden, höhern Angebot eingeladen werde, ſo heißt das Geſetz dieſe Veröffentlichung des angebotenen Kaufſchillings, zu Erzweckung eines höhern Nachgebots, „öffentlicher Nachſchlag.“ Die Art und Weiſe der Bekanntmachung ſolcher Nachſchläge iſt im Art. 74 näher beſtimmt. Es ergiebt ſich hieraus, daß man, beim Vorhandenſeyn eines hohen Angebots aus freier Hand, eine öffentliche Verſteigerung oft beſſer ganz unterläßt, dagegen aber ſehr übel thun würde, wenn man zugleich auch auf den öffentlichen Nachſchlag verzichtete. Es muß daher, bei waiſenamtlichen Veräußerungen von Liegenſchaften, das Intereſſe der Bevormundeten, gegebenen Falls, auch auf dem Wege des Nachſchlags wahrgenommen werden, ehe und bevor, um die Bewilligung eines Verkaufs aus freier Hand, an den Kleinen Rath rekurrirt wird.

Sie werden deßhalb, Herr Bezirksammann, angewieſen, nicht nur den Gemeinderäthen Ihres Bezirkes dieſe Bmerkungen und wiederholten Hinweiſungen auf die Art. 73 und 76 des Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen mitzutheilen, ſondern auch zu wachen, daß bei vorkommenden Fällen dem Inhalte dieſes Kreisſchreibens genau nachgelebt werde.

Wir dürfen ſofort erwarten, daß Sie Geſuche von Waiſenämtern über Veräußerungen von Liegenſchaften des einen oder andern Bevormundeten, ſofern dieſelben nicht dem Art. 76 des Vormundſchaftsgeſetzes, im angege-

benen Sinn, entſprechen, von ſich aus, mit remedirender Verfügung, zurückweiſen und alſo gar nicht an uns gelangen laſſen werden.

(№ 246.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gemeinderäthe.

Ueber Vormundſchaftsſachen, bezüglich auf den Kanton Appenzell A. R.

Vom 16. März 1838.

Der Art. 15 des Vormundſchaftgeſetzes vom 13. Februar 1834 *) ſchreibt vor: „Nichtkantonsbürger und ihre Familien, welche in hieſigem Kanton niedergelaſſen ſind, werden in allen vormundſchaftlichen Angelegenheiten den Kantonsbürgern gleich gehalten.“ Nach dieſer Vorſchrift ſtehen Bürger des Kantons Appenzell A. R., welche im hieſigen Kanton niedergelaſſen ſind, in Vormundſchaftsſachen unter der Behörde des Niederlaſſungsortes; umgekehrt ſollten St. Galliſche Niedergelaſſene im Kanton Appenzell A. R. unter der vormundſchaftlichen Obſorge dortiger Behörden ſtehen.

Die Anwendung jenes St. Galliſchen Geſetzesartikels auf Appenzelliſche Niedergelaſſene erlitt indeſſen Einwendungen von Seite der Regierung des Kantons Appenzell A. R.; und in Fällen von erforderlicher Bevormundung St. Galliſcher Bürger im Kanton Appenzell A. R. wollten dortige Behörden nicht einſchreiten, weil die Appenzelliſchen Geſetze das Gegentheil von demjenigen vorſchreiben, was den Inhalt des St. Galliſchen Geſetzesartikels 15 bildet. Es ergab ſich hieraus das gegenſeitige Bedürfniß näherer Verſtändigung zur Vermeidung der wichtigſten nachtheiligen Folgen einer ſo abweichenden Geſetzgebung, wobei wir einerſeits die pünktliche Aufrechthaltung des hieſigen Geſetzes, anderſeits möglich zuverläßige Fürſorge für die St. Galliſchen Niedergelaſſenen im Kanton Appenzell A. R. im Auge behielten.

Sie empfangen nun zum Verhalt in der einen und andern Beziehung nachfolgende Inſtruktion, als Ergebniß unſerer Verhandlungen mit der Regierung des Kantons Appenzell A. R.

I. Verfahren in Vormundſchaftsangelegenheiten von niedergelaſſenen Bürgern des Kantons Appenzell A. R. im Kanton St. Gallen.

Der Art. 15 des Vormundſchaftsgeſetzes ſoll auch ferner auf das genaueſte beobachtet werden. Dies ſchließt jedoch ein Verfahren nicht aus, welches der Appenzelliſchen Behörde Beruhigung über diesſeitige Einwirkung in Vormundſchaftsſachen Appenzelliſcher Bürger geben kann. Zu dieſem Behuf empfehlen wir erſtens den St. Galliſchen Waiſenbehörden, bei Beſtellung von Vögten und Schutzvögten für Appenzelliſche Niedergelaſſene, ihre Auswahl vorzugsweiſe auf ſolche Individuen zu lenken, welche die Heimathbehörde zur Uebernahme der Vogtei oder Schutzvogtei vor Andern geeignet erachtet. Wir machen zweitens die Waiſenbehörden unſers Kantons darauf aufmerkſam, daß, wenn auch der Art. 40 des Vormund-

*) Siehe № 242.

ſchaftsgeſetzes ſie in gewiſſen Fällen von der Pflicht entbindet, Auswärtige als Vögte anzuerkennen, hinwieder ihnen ganz frei ſtehe, Bewohner des Kantons Appenzell A. R., ohne Rückſicht auf die Entfernung ihres Domizils, nach ſelbſteigenem Dafürhalten, zu Vögten und Schutzvögten zu beſtellen, und daß ſie dies Mittel ganz unbedenklich in Fällen anwenden mögen, wo nicht weit beſſere vögtliche Verwaltung durch nähere Perſonen erwartet werden kann. Dieſer Anordnung hängt übrigens nothwendiger Weiſe die Klauſel an: daß ſolche Vögte und Schutzvögte unbedingt denjenigen Pflichten gegen die St. Galliſche Waiſenbehörde Genüge leiſten, welche das hieſige Vormundſchaftsgeſetz ihnen überbindet, und daß ſie überdies auch von den Appenzelliſchen Behörden zu genauer Vollziehung erhaltener Aufträge angehalten werden. Wir ordnen drittens an: daß die St. Galliſchen Waiſenämter der Appenzelliſchen Heimathbehörde des Bevogteten, auf Begehren, von Zeit zu Zeit Auskunft über Vermögens- und anderweitige Verhältniſſe des Bevogteten ertheilen, jedoch ohne ſich in regelmäßige Rechnungsſtellung gegen dieſelben einlaſſen zu müſſen; daß ferner die St. Galliſchen Waiſenämter Bericht und Anzeige, unaufgefordert und von ſich aus, an die Appenzelliſche Heimathbehörde erſtatten, ſobald wichtige Beweggründe, z. B. vorauszuſehende Verarmung, dazu eine ungezwungene Veranlaſſung darbieten.

II. Verfahren in Vormundſchaftsangelegenheiten von niedergelaſſenen Bürgern des Kantons St. Gallen im Kanton Appenzell A. R.

Es iſt den Appenzell-Außerrhodiſchen Gemeindebehörden von Seite der dortigen Regierung zur Pflicht gemacht worden, ſobald über einen im Kanton Appenzell A. R. angeſeſſenen Bürger des Kantons St. Gallen, aus irgend welchen Urſachen, vormundſchaftliche Aufſicht nöthig wird, ſofort von dieſem Umſtande dem betreffenden St. Galliſchen Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit letzterer, im Geiſte des Art. 17 des hierſeitigen Vormundſchaftsgeſetzes, das Gutfindende vorkehren könne, wobei jedoch der Erfüllung der reziprozirlich verheißenen, von Seite der Behörde des Niederlaſſungsortes zu treffenden proviſoriſchen Anordnung alles deſſen entgegen geſehen wird, was im Intereſſe des betreffenden Individuums für ſo lange erforderlich iſt, bis nicht die ordentliche Verfügung der St. Galliſchen Heimathsbehörde eingetreten ſeyn wird. Indem wir Sie nun einladen, bei eingehenden Berichten Appenzelliſcher Behörden von dem Bedürfniß geſetzlichen Einſchreitens für Ihre dort niedergelaſſenen Gemeindebürger Kenntniß zu nehmen, und nach Maßgabe des Art. 17 zu verfügen, finden wir es gleichwohl nicht rathſam, ſpeziell vorzuſchreiben, was jedesmal zu geſchehen habe. Es hängt dieß allzuſehr von der Beſchaffenheit jedes einzelnen Falles ab, als daß es im Intereſſe der unter Vormundſchaft gehörigen Individuen läge, bindende Regeln feſtzuſtellen. Im einen Falle mag eine Bevogtung bei fortgeſetztem Aufenthalt des Betreffenden im Kanton Appenzell A. R. am Platze ſeyn; im andern Fall eine Zurückberufung; im dritten vielleicht eine bloß proviſoriſche Verfügung. Dies Alles wird dem jeweiligen Ermeſſen der Gemeinderäthe und der Waiſenämter überlaſſen, ſofern nur nicht die betreffenden Bürger rath- und thatlos dem Zufall überlaſſen werden.

Mit der Aufforderung an die Gemeinderäthe und Waiſenämter, ſich, in vorkommenden Fällen der einen und der andern Gattung, genau an vor-

ſtehende Inſtruktion zu halten, ergeht zugleich die Weiſung an dieſelben, bei ſich ergebenden erheblichen Anſtänden, wenn nemlich Appenzelliſche Behörden der Vollziehung des Art. 15 des hieſigen Geſetzes, in Vormundſchaftsſachen Appenzelliſcher Niedergelaſſener im hieſigen Kanton, Hinderniſſe in den Weg legen würden, oder in Behandlung St. Galliſcher Niedergelaſſener in dortigem Kanton die eingegangenen Verpflichtungen nicht hielten, höhern Ortes Anzeige zu machen, damit Abhülfe getroffen werden könne. Wir haben nemlich der Regierung des Kantons Appenzell A. R. erklärt, daß wir, bei wahrgenommener Umgehung des hieſigen Geſetzes oder bei ſonſt ſich ergebenden Schwierigkeiten, uns frei ſolche Verfügungen vorbehalten, zu denen wir, nach Geſetz, Recht und Pflicht hätten.

B. Ueber das dingliche Sachenrecht.

(№ 247.) Geſetz.

Ueber die Erbfolge.

Vom 9. Dezember 1808.

(In Ausübung gebracht vom 12. Hornung 1809 an.)

Erwägend die Mannigfaltigkeit, die Verſchiedenheit und Unzulänglichkeit der bis anhin in dem Kanton beſtandenen geſetzlichen Verordnungen, Statuten und Gebräuche über die Erbfolge;

Erwägend das Bedürfniß und das Wohl des Kantons, welche einförmige und erſchöpfende geſetzliche Vorſchriften, nach erkannten rechtlichen Grundſätzen, dringend erheiſchen;

hat der Große Rath folgendes Geſetz erlaſſen:

1) Die hier nachfolgenden Beſtimmungen über Erbfolge werden hiemit zum Geſetz erhoben.

2) Von der Publikation dieſes Geſetzes an, hört die Kraft und Verbindlichkeit der bisherigen Geſetze und Gebräuche in Erbfolge-Sachen auf, und es treten von nun an, bei ſich ergebenden Erbfällen, gegenwärtig geſetzliche Vorſchriften in Wirkung und als einzig maßgebliche Richtſchnur ein.

3) Nur jene Erbfälle, welche vor Publikation dieſes Geſetzes ſchon eröffnet wären, dürfen noch nach den alten, bis anhin in Kraft geſtandenen Geſetzen und Gebräuchen behandelt werden.

4) Nicht minder werden Vermächtniſſe und Erbverträge, welche vor ermeldtem Termin errichtet worden, inſofern ſie nach den ehemaligen geſetzlichen Vorſchriften beſchaffen und mithin rechtskräftig waren, ferner in Kräften erhalten.

Die Veränderung oder Vernichtung derſelben muß aber nach den Vorſchriften des zweiten Abſchnitts im zweiten Hauptſtück des gegenwärtigen Geſetzes vor ſich gehen, damit ſie für rechtskräftig gehalten werde.

5) Bei der Nothwendigkeit einer Vorhineinbeſtimmung geſetzlicher Grundſätze und vorläufiger Entſcheidungsmaßgaben über die Frage: wie es mit dem Eigenthum der Ehegatten und allfälligem Vor- oder Rückſchlag gehalten ſeyn ſoll, welcher ſich während der Ehe ergab? wird geſetzlich feſtgeſetzt und verordnet, wie folgt:

„Das Gut, welches ein Weib ihrem Mann in die Ehe gebracht, nebſt „demjenigen, was ihr während der Ehe durch Erbfolge zufiel, wird als „das Vermögen der Ehefrau betrachtet.“

„Alles übrige Gut hingegen wird, ohne Rückſicht auf Aeufnung oder „Abnahme während der Ehe, als das Vermögen des Ehemanns ange„ſehen.“

6) Gleichfalls wird vorläufig beſtimmt und als geſetzliche Richtſchnur feſtgeſetzt, daß die Mehrjährigkeit bei beiden Geſchlechtern mit dem Antritt des **24ten** Jahres beginnen ſoll.

Beſchluß des Kleinen Raths.

Vom **12.** Dezember **1808.**

Vorſtehendes Geſetz ſoll mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt, beſonders abgedruckt, die Erſcheinung desſelben durch die Gemeinderäthe am **12.** Hornung **1809**, als dem zweiten Sonntag gedachten Monats, öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Einſicht auf die Gemeindhäuſer gelegt werden.

Von dem durch gegenwärtigen Beſchluß beſtimmten Publikationstage an ſoll gedachtes Geſetz im ganzen Kanton in Ausübung gebracht werden.

Inhalt des Geſetzes über Erbfolge.

Einleitung.

Von der Eröffnung der Erbſchaft und dem Rechtsgrunde der Erbfolge. §. **1—6.**

Erſtes Hauptſtück.

Erſter Titel. Von der geſetzlichen Erbfolge. §. **7—14.**
Erſte Klaſſe. Eheliche Kinder des Erblaſſers. §. **18—21.**
Zweite Klaſſe. Die nächſten Aſzendenten;
Die zweibändigen Geſchwiſter des Erblaſſers und ihre Kinder des erſten und zweiten Grades;
Die einbändigen und Halbgeſchwiſter des Erblaſſers und ihre Kinder des erſten und zweiten Grades. §. **22—31.**
Dritte Klaſſe. Die übrigen Verwandten. §. **32—35.**

Zweiter Titel. Vorſchrift über die Zählung der Grade der Verwandtſchaft. §. **36—42.**

Dritter Titel. Wie Uneheliche erben und beerbt werden können. §. **43—46.**

Vierter Titel. Von den Rechten des überlebenden Ehegatten, und jenen des Staats und der Gemeinden. §. **47—51.**

Fünfter Titel. Erbloſer Nachlaß. §. **52—54.**

Zweites Hauptſtück.

Erſter Titel. Von dem Vermächtniſſe. §. **56—60.**

Zweiter Titel. Von Errichtung der Vermächtniſſe. §. **61—85.**

Dritter Titel. Veränderung und Aufhebung der Vermächtniſſe. §. **86—92.**

Vierter Titel. Wie durch Vermächtniſſe verfügt werden mag. §. 93—110.

Fünfter Titel. Erlöſchung der Vermächtniſſe. §. 111—112.

Drittes Hauptſtück.

Die Erbverträge. §. 113—129.

Allgemeine Vorſchriften.

Erſter Titel. Von der Anerkennung der Erbſchaften und der Erklärung. §. 130—145.

Zweiter Titel. Von Beerbung der Abweſenden und Vermißten. §. 146—156.

Dritter Titel. Von den Erben und Vermächtnißnehmern überhaupt. §. 157—159.

Vierter Titel. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Erben und Vermächtnißnehmer. §. 160—187.

Fünfter Titel. Von den rechtlichen Folgen der Erklärung der Erben und allgemeinen Vermächtnißnehmern über die Erbſchaft. §. 188—197.

Sechster Titel. Von der Theilung der Erbſchaften. §. 198—226.

Siebenter Titel. Von der Abrechnung bei Erbſchaften. §. 227—241.

Achter Titel. Von der Berichtigung. §. 242—248.

Neunter Titel. Von den durch das Geſetz ausgeſchloſſenen Erben und Vermächtnißnehmern. §. 249—251.

Zehnter Titel. Von der Enterbung. §. 252.

Einleitung.

Von der Eröffnung der Erbſchaft, und dem Rechtsgrunde der Erbfolge.

§. 1. Unter Erbſchaft wird die Geſammtheit der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers, inſoweit ſolche nicht rein perſönlich, das heißt: inſoweit ſolche nicht mit der Perſon des Erblaſſers erloſchen ſind, verſtanden. Was Erbſchaft ſey.

§. 2. Die Erbſchaft wird durch den Tod des Erblaſſers eröffnet. Eröffnung der Erbſchaft.

§. 3. Der Tod des Erblaſſers iſt entweder wirklich erwieſen, oder er wird rechtlich angenommen. Von dem Tode des Erblaſſers.

§. 4. Der Tod des Erblaſſers wird rechtlich angenommen, wenn, nachdem er auf die vorſchriftmäßige Auskündung und ausſchließende Vorladung hin, nicht erſchienen oder ſtatthafte Kunde von ſich gegeben, derſelbe gerichtlich als verſchollen erklärt iſt.

§. 5. Derjenige trägt die Eigenſchaft eines Erben, welcher, vermöge eines ſtatthaften Rechtsgrundes, auf die Erbſchaft ganz oder zum Theil Anſprüche machen kann. Von dem Erben.

Derjenige aber iſt Erbe, welcher die Verlaſſenſchaft nach den folgenden Grundſätzen ganz oder zum Theil, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, oder durch die Vormundſchaft, angetreten hat.

Rechtsgründe der Erbfolge. §. 6. Der Rechtsgrund, zu Erlangung einer Erbſchaft, beruht:
1) Auf dem Geſetz.
2) Auf dem rechtsgültigen Vermächtniß.
3) Auf dem rechtmäßigen Erbvertrag.

Erſtes Hauptſtück.

Erſter Titel.

Von der geſetzlichen Erbfolge.

Begründniß der geſetzlichen Erbfolge. §. 7. Die Begründniſſe der geſetzlichen Erbfolge liegen:
a. In den Verhältniſſen der Eltern gegen die Nachkommen, und dieſer ihrer Verbindlichkeit gegen die Eltern oder Stammeltern.
b. In den Banden der Blutsverwandtſchaft.
c. In der Verbindung durch Ehe.
d. In den Rechten des Staats und jenen der Gemeinden.

Wann ſie ſtatt findet. §. 8. Die geſetzliche Erbfolge findet jederzeit ſtatt, wenn nicht rechtsgültige Vermächtniſſe oder Erbverträge anders verfügen.

Wie die geſetzliche Erbfolge geſchieht. §. 9. Die geſetzliche Erbfolge geſchieht nach drei Klaſſen, und unter folgenden Vorſchriften.

§. 10. Solange Erben aus einer vorhergehenden Klaſſe Anſprüche machen können, ſo lange haben Erben der nachfolgenden Klaſſen keine Anſprüche.

§. 11. Erben, welche in einer und der nemlichen Klaſſe ſtehen, treten zugleich mit dem allenfalls überlebenden Ehegatten nach den diesfälligen Vorſchriften ein.

§. 12. Mehrfache Verwandte erhalten, nach der Vielfachheit des Bandes, einen mehrfachen Theil. *)

§. 13. Die Rechte der geſetzlichen Erbfolge ſind wechſelſeitig: wer die geſetzliche Fähigkeit hat, Einen zu beerben, kann auch hinwieder von Dieſem beerbt werden.

Wenn reſpektive Erben zuſammen umgekommen. §. 14. Wenn mehrere Perſonen, welche gegenſeitige geſetzliche Erben ſind, durch ſolche Unglücksfälle umgekommen, bei welchen man nicht erkennen und erfahren könnte, welcher den andern überlebt habe, ſo wird nach folgenden, auf die Kraft des Alters und Geſchlechts berechneten Anzeigen rechtlich geſchloſſen.

§. 15. Wenn die, welche zuſammen umgekommen ſind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, ſo ſoll rechtlich vermuthet werden, daß der Aelteſte überlebt habe.

---

*) Eine Erläuterung des §. 12 iſt enthalten in № 248.

Wenn ſie alle älter als ſechszig Jahre waren, ſo ſoll rechtlich vermuthet werden, daß der jüngſte überlebt habe.

Wenn die einen jünger als fünfzehn, und die andern älter als ſechszig Jahre waren, ſo ſoll rechtlich vermuthet werden, daß die erſten (die andern) überlebt haben.

§. **16.** Wenn die, welche zuſammen umgekommen ſind, fünfzehn volle Jahre zurückgelegt und noch keine ſechszig erreicht hatten, ſo wird immer vermuthet, daß der (oder die) männlichen Geſchlechts zuletzt gelebt habe, wenn das Alter gleich iſt, oder der Unterſchied, der in demſelben beſteht, ein Jahr nicht überſteigt.

Wenn dieſe Umgekommenen vom gleichen Geſchlechte oder im Alter mehr als ein Jahr unterſchieden wären, ſo wird vorausgeſetzt, daß der jüngere den ältern überlebt habe.

§. **17.** Im Sinne der §§. **15** und **16** iſt auch zu entſcheiden, ſooft ſich der Fall ergiebt, daß unter gegenſeitig geſetzlichen Erben nicht erkannt und erfahren werden kann, welcher den andern überlebt habe.

Erſte Klaſſe.

Eheliche Kinder des Erblaſſers.

§. **18.** Die ehelichen Kinder oder ihre Nachkömmlinge beerben ihre Väter, Mütter und, beim Abgang derſelben, ihre Großeltern oder entferntern Stammeltern, ohne Unterſchied des Geſchlechts oder des Alters, nachſtehenden Vorſchriften zufolge, entweder nach Häuptern oder Stämmen. *Wer erben könne.*

§. **19.** Auch jene Kinder erben, welche im Augenblick des Anfalls der Erbſchaft empfangen ſind, und lebensfähig geboren werden. *Nachgeborne Kinder.*

§. **20.** Kinder, welche durch nachfolgende Ehe oder ſonſt nach geſetzlichen Formen legitimirt werden, erben gleich den ehelichen Kindern. *Legitimirte.*

Ebenſo jene, welche unter erwieſenem ehelichem Verſprechen erzeugt ſind, inſofern das Eheverſprechen, nach den bei jedem Religionstheil beſtehenden Verordnungen, rechtsgültig iſt.

§. **21.** Kinder des erſten Grades, welche unter ſich erben, theilen jederzeit nach H ä u p t e r n oder zu gleichen Theilen. Sooft aber Kinder entfernterer Grade, mit Kindern des erſten Grades, oder unter ſich, zu gleichen oder ungleichen Graden, eintreten, wird jederzeit nach S t ä m m e n geerbt. *Wie geerbt wird.*

Zweite Klaſſe.

Die nächſten Aszendenten;
Die zweibändigen Geſchwiſter des Erblaſſers und ihre Kinder des erſten und zweiten Grads;
Die einbändigen oder Halbgeſchwiſter des Erblaſſers und ihre Kinder des erſten und zweiten Grads.

Wer erben könne.

§. 22. Wenn der Erblaſſer keine erbfähige Nachkömmlinge hinterläßt, ſo treten folgende als Erben ein, wie in nachſtehenden Artikeln verfügt wird:

a. Die nächſten Aszendenten: nämlich Eltern und Stammeltern.

b. Die zweibändigen Geſchwiſter oder, in ihrer Ermanglung, ihre erbfähigen Kinder des erſten und, im Abgange derſelben, die erbfähigen Kinder des zweiten Grads.

c. Die einbändigen Geſchwiſter und, in ihrer Ermanglung, ihre erbfähigen Kinder des erſten und, im Abgang derſelben, die erbfähigen Kinder des zweiten Grads.

Wenn Eltern vorhanden ſind.

§. 23. Sind nur die Eltern des Erblaſſers vorhanden, ſo beerben ihn dieſe allein.

§. 24. Hinterläßt der Erblaſſer auch nur eines ſeiner Eltern, Vater oder Mutter, ſo ſchließt dieſer oder dieſe die weitern Aszendenten aus.

Wenn nur weitere Aszendenten vorhanden ſind.

§. 25. Wenn keine Eltern mehr leben, ſo wird die Hälfte des Vermögens des Erblaſſers der väterlichen, die andere Hälfte der mütterlichen aufſteigenden Linie zugetheilt.

Wenn nur eine Linie vorhanden iſt.

§. 26. Sollte die eine dieſer Linien ausgeſtorben ſeyn, ſo fällt die Erbſchaft der andern Linie zu.

Wie Aszendenten erben?

§. 27. In jeder Linie ſchließt der nähere Aszendent den entferntern aus.

Wenn nur Geſchwiſter vorhanden.

§. 28. Sind lediglich zwei- oder einbändige Geſchwiſter des Erblaſſers vorhanden, ſo theilen ſie die Erbſchaft nach Häuptern.

Wenn Geſchwiſter-Kinder gleicher oder ungleicher Grade, mit Geſchwiſtern oder unter ſich erben.

§. 29. Treten Kinder von Geſchwiſtern (Neffen, Nichten des Erblaſſers) neben Geſchwiſtern des Erblaſſers, oder Geſchwiſterkinder des zweiten Grads neben Geſchwiſtern oder Geſchwiſterkindern des erſten Grads ein, ſo, daß zu ungleichen Graden geerbt wird, dann findet die Theilung nach Stämmen Platz. Als Stämme werden immer jene angeſehen, welche unter den Miterben dem Erblaſſer die nächſten ſind. Sind aber lediglich Kinder zwei- oder einbändiger Geſchwiſter von einem und dem nämlichen Grade vorhanden, ſo, daß zu gleichen Graden geerbt wird, dann iſt nach Häuptern zu theilen.

§. 30. Iſt aber der Fall, daß zwei- oder einbändige Geſchwiſter, oder ihre Kinder erſten oder zweiten Grads, mit Aszendenten eintreten, ſo iſt zu unterſcheiden: Wenn Aszendenten und Geſchwiſter oder ihre Kindes 1ten und 2ten Grads zuſammen eintreten?

a. Wenn die miterbenden Aszendenten beide Eltern oder auch nur eines, Vater oder Mutter, ſind, dann fällt die eine Hälfte der Erbſchaft den oder dem Aszendenten, die andere Hälfte den zwei- oder einbändigen Geſchwiſtern oder ihren Kindern des erſten oder zweiten Grades zu.

b. Wenn hingegen entferntere Aszendenten miteintreten, ſo fallen Zweidrittheil den zwei- oder einbändigen Geſchwiſtern oder ihren Kindern erſten oder zweiten Grades, und ein Drittheil den Aszendenten zu.

§. 31. Erbfähige einbändige Geſchwiſter oder ihre erbfähigen Kinder des erſten und zweiten Grads, wenn ſolche vorhanden, treten jederzeit zugleich mit den zweibändigen Geſchwiſtern oder ihren Kindern des erſten und zweiten Grads ein; dergeſtalt jedoch, daß jedes einbändige Geſchwiſter nur die Hälfte (mit einer Hand) eines ſolchen Theils beziehe, welcher jedem zweibändigen Geſchwiſter zufällt. Wenn einbändige Geſchwiſter oder ihre Kinder eintreten.

Dritte Klaſſe.

Die übrigen Verwandten.

§. 32. Die übrigen Verwandten des Erblaſſers gelangen nur dann zur geſetzlichen Erbfolge, wenn von den in den zwei vorigen Klaſſen benannten Perſonen niemand vorhanden iſt. Wann die weitern Verwandten eintreten.

§. 33. Der nähere Verwandte ſchließt in dieſer Klaſſe jederzeit den entferntern aus. Wie geerbt wird.

§. 34. In dieſer Klaſſe wird überhaupt nach Häuptern geerbt.

§. 35. Verwandte, welche weiter als im zehnten Grade mit dem Erblaſſer verwandt ſind, haben keinen Anſpruch mehr auf die Erbfolge. Verwandte außer dem zehnten Grade.

Zweiter Titel.

Vorſchrift über die Zählung der Grade der Verwandtſchaft.

§. 36. Die Nähe der Verwandtſchaft wird durch die Zahl der Zeugungen beſtimmt. Der Grad iſt die Entfernung der Verwandten. Jede Zeugung (Generation) heißt ein Grad.

§. 37. Die Folge der Grade bildet die Linie; die Linie iſt eine Reihe von Verwandten, und iſt eine gerade oder aber eine Seitenlinie.

§. 38. Die gerade Linie iſt die Folge der Grade zwiſchen Perſonen, wo eine von der andern abſtammt.

§. 39. Die gerade Linie wird im Aufſteigen oder im Abſteigen betrachtet.

Die aufſteigende gerade Linie iſt jene, welche den Abſtämmling mit denen verbindet, von welchen er abſtammet.

Die abſteigende gerade Linie iſt jene, welche die Stammeltern mit den Abſtämmlingen verbindet.

§. 40. In gerader Linie zählt man ſoviel Grade als es Zeugungen zwiſchen den Perſonen gibt. Z. B. Der Vater iſt mit dem Sohne im erſten, der Enkel mit dem Großvater im zweiten Grade verwandt, und umgekehrt.

§. 41. Die Seitenlinie iſt die Folge der Grade zwiſchen Perſonen, welche zwar nicht von einander abſtammen, die aber von einem gemeinſchaftlichen Stammvater herkommen.

§. 42. In der Seitenlinie berechnet man die Grade oder die Entfernung der Verwandten ebenfalls nach Zeugungen; und es wird von einem der Verwandten bis zu dem gemeinſchaftlichen Stammvater, dieſen nicht eingeſchloſſen, und von dieſem bis zu dem andern Verwandten hinübergezählt; z. B. Zwei Brüder befinden ſich im zweiten Grade; des Vaters Bruder (Oheim) und der Schweſter oder Bruders Sohn (Neffe) im dritten Grade; Kinder von Geſchwiſtern im vierten Grade.

Dritter Titel.

Wie Uneheliche erben und beerbt werden.

Wie uneheliche Kinder in der erſten Klaſſe erben.

§. 43. Alle außer der Ehe erzeugten Kinder erben ihre Mutter gleich ehelichen Kindern. Auf die väterliche Verlaſſenſchaft hingegen, oder auf Repräſentation im Namen des Vaters, haben ſie keine Rechte.

§. 44. Gleichfalls erben alle außer der Ehe erzeugten Kinder die Aszendenten ihrer Mutter, gleich ehelichen, in aufſteigender gerader Linie.

In der Seitenlinie.

§. 45. In der Seitenlinie haben Uneheliche keinen Anſpruch auf Erbſchaft. Nur unehelich erzeugten zwei- oder einbändigen Geſchwiſtern, von einer Mutter, iſt geſtattet, ſich wechſelſeits zu beerben.

Wie Uneheliche beerbt werden können.

§. 46. Dem §. 13 gemäß können nur diejenigen Perſonen Uneheliche beerben, bei welchen, nach obigen Vorſchriften, auch dieſe Uneheliche als Erben eintreten können.

Vierter Titel.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten; und jenen des Staats und der Gemeinden.

Der Ehegatte, wenn er mit Kindern eintritt.

§. 47. Der überlebende Ehegatte des Erblaſſers, inſofern derſelbe nicht rechtlich und durch gänzliche Auflöſung des Ehebandes von ihm geſchieden war, erhält von dem hinterlaſſe-

nen Vermögen deſſelben, wenn er mit den Kindern oder ihren erbfähigen Nachkömmlingen eintritt, einen Kindstheil, gleich den Kindern des erſten Grades, als Eigenthum. Seine Nutznießungsrechte ſind ferner §. 219 zu erſehen.

§. 48. Wenn keine Kinder des Erblaſſers noch erbfähige Abkömmlinge derſelben vorhanden ſind, ſo erhält der überlebende Ehegatte, inſofern derſelbe nicht rechtlich und durch gänzliche Auflöſung des Ehebandes von dem Erblaſſer geſchieden war, jederzeit die Hälfte des hinterlaſſenen Vermögens als Eigenthum. Die andere Hälfte wird, nach den weitern Verfügungen, unter die Verwandtſchaft getheilt. Wenn neben dem Ehegatten keine Kinder eintreten.

§. 49. Hinterläßt der Erblaſſer auch keine erbfähigen Verwandten, ſo erhält der ermeldte überlebende Ehegatte das ganze Vermögen des Erblaſſers. Wenn neben dem Ehegatten keine Verwandte eintreten.

§. 50. Erbſchaften von unehelichen Kindern, welche, ohne erbfähige Nachkömmlinge, ohne erbfähige Verwandtſchaft mütterlicher Seits, und ohne einen überlebenden Ehegatten, ohne Vermächtniß oder Erbvertrag ſterben, fallen der Gemeinde zu, in welcher ſie das geſetzliche Heimathsrecht beſaßen. Erbſchaften von unehelichen Kindern.

§. 51. Erbſchaften von Findelkindern, welche, ohne erbfähige Nachkömmlinge und ohne einen überlebenden Ehegatten zu hinterlaſſen, ohne Vermächtniß oder Erbvertrag ſterben, fallen dem Staat anheim. Findelkinder.

Fünfter Titel.

Erbloſer Nachlaß.

§. 52. Wenn eine Erbſchaft eröffnet iſt, worauf Niemand ein Erbrecht geltend machen kann, ſo fällt ſolche dem Staate anheim.

§. 53. Der Staat, wenn er die Erbſchaft an ſich zieht, genießt an und für ſich, und ohne weitern Vorbehalt, die Rechtswohlthat des Inventars; tritt übrigens in die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erben ein.

§. 54. Der Friedensrichter des Kreiſes, in welchem eine ſolche Erbſchaft eröffnet iſt, verſichert dieſelbe ſofort zu Handen des Staats, und erſtattet Bericht an die Regierung.

Zweites Hauptſtück.

Erſter Titel.

Von dem Vermächtniſſe *).

§. 55. Der zweite Rechtsgrund zur Erbfolge iſt das Vermächtniß.

Was ein Vermächtniß ſey? §. 56. Ein Vermächtniß iſt ein nach geſetzlicher Vorſchrift erklärter letzter Wille, wodurch der Erblaſſer entweder zu Erben einſetzt, oder allgemeine oder beſondere Vermächtnißnehmer ernennt.

Allgemeine, beſondere Vermächtnißnehmer. §. 57. Derjenige iſt ein allgemeiner Vermächtnißnehmer, welcher von dem Erblaſſer auf einen unbeſtimmten Antheil der Verlaſſenſchaft, oder auf einen relativen Betrag (partem quotam) von deſſen Nachlaß eingeſetzt worden.

Als beſonderer Vermächtnißnehmer wird Jener angeſehen, welcher eine gewiſſe Sache oder einen gewiſſen Betrag oder Nutznießung u. ſ. f. erhält.

Befolgung der Vorſchriften. §. 58. Ein in dem Kanton errichtetes Vermächtniß hat nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn es der geſetzlichen Vorſchrift gemäß verfaßt iſt.

Vermächtniſſe im Auslande errichtet. §. 59. Ein Vermächtniß, welches ein Kantonsbürger während ſeinem Aufenthalt im Auslande verfertigte, iſt gültig, wenn es den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes, oder auch jenen des Ortes, wo er das Vermächtniß errichtete, gemäß iſt.

Würde er aber vor ſeinem Tode noch in den Kanton zurückkehren, ſo iſt in letzterm Fall zur Gültigkeit des Vermächtniſſes nothwendig, daß es nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes umgewandelt und eingerichtet werde.

Es kann aber nie dadurch, gegen hieſige Vorſchriften, der geſetzliche Pflichttheil rechtsgültig verletzt, oder die, §. 60, der Armenkaſſa zugedachte Begünſtigung ausgewichen werden.

Begünſtigung der Armenkaſſa. §. 60. Wenn ein Erblaſſer rechtsgültigermaßen, gegen den Gang der geſetzlichen Erbfolge, über ſein Vermögen ganz oder zum Theil durch Vermächtniß verfügte, ſo iſt derſelbe gehalten, für ſoviel, als der Betrag ſolcher Vermächtniſſe ausmacht, jederzeit wenigſtens zwei vom Hundert der Armenkaſſa einer Gemeinde, in der er das Bürgerrecht beſitzt, wenn er aber nicht verbürgert iſt, der Armenkaſſa der Gemeinde ſeines Wohnorts zu vermachen *).

*) Ueber einige zu beobachtende Formen bei Errichtung von Vermächtniſſen hatte, bis zum Erſcheinen des gegenwärtigen Erbfolge-Geſetzes, ein Beſchluß des Kleinen Raths vom 11. Auguſt 1803 gegolten, welcher im Kantonsblatt, Jahrgang 1803, Heft II, Seite 49, nachgeſchlagen werden mag.

**) Eine Erläuterung des §. 60 iſt enthalten in №: 248.

Zweiter Titel.

Von Errichtung der Vermächtniſſe.

§. 61. Jedermann, welcher das 18te Jahr zurückgelegt, und zur Zeit einen freien, unbeſchränkten Verſtand und Willen hat, kann über ſein Eigenthum durch Vermächtniß verfügen. Wer vermachen könne.

§. 62. Großjährige, welche vermöge Urtheil unter einem Vormund ſtehen, ſowie Minderjährige, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, aber als Verſchwender anzuſehen wären, ſind gehalten, vorerſt ihr Vermächtniß erſtinſtanzlich der bezirksgerichtlichen Gutheißung zu unterwerfen, und die Genehmigung zu erhalten. Bevogtete Großjährige.

§. 63. Das Vermächtniß kann: Arten der Vermächtniſſe.

a. Schriftlich,
b. Mündlich, oder
c. Amtlich

errichtet werden.

§. 64. Zu einem ſchriftlichen Vermächtniß wird erfordert: daß der Erblaſſer daſſelbe eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben, und Ort und Zeit der Ausfertigung darin bezeichnet habe. Schriftliches Vermächtniß: a) eigenhändiges.

§. 65. Sollte der Erblaſſer aber nicht ſchreiben können oder wollen, jedoch aber leſen können, ſo ſteht ihm auch frei, das Vermächtniß einer dritten Perſon in die Feder zu ſagen, und ſolches durch ſie zu Papier bringen zu laſſen. Hier müſſen Zeit und Ort der Ausfertigung und der Name des Schreibers, ſammt der Unterſchrift des Erblaſſers, wenn ihm zu ſchreiben möglich iſt, beigemerkt werden *). b) diktirtes.

§. 66. Der Erblaſſer kann, nach Gutbefinden, den Zeugen das Vermächtniß kund machen, oder ihnen nichts davon zu wiſſen thun, und daſſelbe beſiegeln. Kundmachung oder Geheimhaltung des Vermächtniſſes.

§. 67. Der Erblaſſer muß aber das Vermächtniß von drei rechtlichen Zeugen, als ſeinen wahren letzten Willen, beſcheinigen laſſen **). Zeugen.

§. 68. Zu dieſem Ende iſt der Erblaſſer gehalten, die Zeugen zu erſuchen, ſein Vermächtniß am Schluße eigenhändig zu unterſchreiben, und hiemit deſſen Aechtheit zu verſichern. Unterſchrift der Zeugen.

§. 69. Die Zeugen haben hiebei zu beobachten, ob der Erblaſſer bei geſundem Verſtande iſt?

§. 70. Die Zeugen beſcheinigen die Aechtheit des Vermächtniſſes und den geſunden Gemüthszuſtand des Erblaſſers durch folgende Formel:

*) Eine Erläuterung des §. 65 iſt enthalten in №. 248.
**) Eine Erläuterung des §. 67 iſt enthalten in №. 248.

„Wir, die von dem N. N. erbetenen Vermächtnißzeugen, beſcheinigen hiemit bei unſern Pflichten, daß N. N. uns den . . Tag . . Monat des Jahrs . . . . gegenwärtiges Papier, als ſeine letzte Willensmeinung enthaltend, vorgewieſen habe, und erklären, daß wir N. N. bei völligem gutem Verſtande gefunden haben.

N. N. den . . Tag . . Monat dieſes Jahrs . . . .
(Folgen die Unterſchriften.)

N. N.
N. N.
N. N.“

§. 71. Es iſt genügend, wenn auch nur zwei dieſer Zeugen ſchreiben können, und der dritte ſein Handzeichen beifügt.

Stellung der Unterſchriften.

§. 72. Die Schrift, welche das Vermächtniß enthält, muß dergeſtalt eingerichtet und die Unterſchriften ſolchermaßen angebracht ſeyn, daß von dieſer Seite keine Gefährde unterlaufen, und in Zukunft die Aechtheit des Vermächtniſſes in keinen Zweifel gezogen werden könne.

Hinterlegung des Vermächtniſſes.

§. 73. Der Erblaſſer ſoll das Vermächtniß offen oder verſchloſſen bei dem Friedensrichter oder Gemeindsammann hinterlegen, oder ſolches wenigſtens einem der Zeugen zur Aufbewahrung behändigen *).

Amtliche Aufbewahrung des Vermächtniſſes.

§. 74. Der Friedensrichter oder Gemeindsammann, welchem ein Vermächtniß anvertraut wird, hat ſolches, bei ſeinen Pflichten und ſtrengſter Verantwortlichkeit, ſowie es ihm übergeben worden iſt, bei ſeinen Amtsſchriften aufzubewahren, und die Uebergabe durch einen Protokollauszug zu beſcheinigen.

Mündliche Vermächtniſſe.

§. 75. Ein mündliches Vermächtniß wird errichtet, indem der Erblaſſer vor vier rechtlichen Zeugen, wovon aber zwei Weibsperſonen ſeyn können, ſeinen letzten Willen offenbaret.

Verwandlung derſelben in amtliche Vermächtniſſe.

§. 76. Dieſes Vermächtniß behält aber ſeine Kraft nur vierzehn Tage lang, von dem Tag an gerechnet, an dem ſolches gemacht worden iſt; und der Erblaſſer, wenn er am Leben und bei Verſtandeskräften geblieben, iſt, bei Strafe der Ungültigkeit des ganzen Vermächtniſſes, gehalten, ſolches in ein ſchriftliches oder öffentliches Vermächtniß umzuwandeln.

Pflichten der Zeugen.

§. 77. Wenn aber der Erblaſſer verſtorben oder ſeiner Verſtandeskräfte beraubt geworden wäre, ſo ſind die Zeugen, bei ſchwerer Verantwortlichkeit, verbunden, das ihnen anvertraute Vermächtniß vor dem Gemeindsammann oder dem Friedensrichter, wohin der Erblaſſer gehörte, zu eröffnen, und daſſelbe zu Protokoll anzugeben.

---

*) Eine Erläuterung des §. 73 iſt enthalten in № 248.

§. 78. Nachdem der Friedensrichter oder Gemeindsammann das angegebene Vermächtniß durch ſeinen Schreiber zu Protokoll genommen hat, läßt er ſolches den Zeugen vorleſen und ihnen zur Einſicht vorlegen, worauf ſie das Protokoll unterſchreiben und die Treue und Richtigkeit des Inhalts eidlich beſtätigen. Protokollirung derſelben.

§. 79. Das Vermächtniß wird amtlich errichtet, wenn der Erblaſſer, vor dem Friedensrichter oder Gemeindsammann und drei rechtlichen Zeugen, ſeinen letzten Willen zu Protokoll angiebt *). Amtliche Vermächtniſſe.

§. 80. Der Beamte, welcher das Vermächtniß aufnimmt, darf aber nicht ſelbſt als Erb- oder Vermächtnißnehmer in der Erbſchaft eintreten, ſondern ſoll in dieſem Fall dem nach ihm folgenden Amtsmann das Geſchäft übertragen. Aufnahme amtlicher Vermächtniſſe.

§. 81. Bei der Aufnahme der Vermächtniſſe hat der Beamte wohl darauf zu ſehen, ob der Erblaſſer die, §. 61, vorgeſchriebenen Eigenſchaften habe. Er ſoll ihm ebenfalls von ſolchen Verfügungen abrathen, welche geſetzwidrig ſind, oder zu Prozeſſen Anlaß geben möchten, ohne übrigens dem Erblaſſer in ſeinem rechtlichen Willen vorzugreifen.

§. 82. Der Beamte hat, wenn es der Erblaſſer verlangt, über das Vermächtniß, bei Pflichten, das genaueſte Stillſchweigen zu beobachten, und daſſelbe ebenfalls den Zeugen anzubefehlen.

§. 83. Iſt das Vermächtniß zu Protokoll genommen, ſo wird daſſelbe dem Erblaſſer und den Zeugen vorgeleſen und zur Einſicht übergeben. Hierauf wird der Akt von ihnen unterſchrieben und beſtätigt.

§. 84. Sollte der eine oder andere Zeuge, oder der Erblaſſer ſelbſt, nicht ſchreiben können, ſo ſetzt er ſein Handzeichen bei.

§. 85. Die, welche bei Errichtung eines Vermächtniſſes als Zeugen zugezogen werden, müſſen, mit Ausnahme des in §. 75 ausgedrückten Falls, männlichen Geſchlechtes, in jedem Fall aber ausdrücklich erbeten, Leute guten Rufes ſeyn, und das 18te Jahr zurückgelegt haben. Wer ein rechtlicher Zeuge iſt.

Sie dürfen aber nicht nur ſelbſt durch das Vermächtniß weder zu gewinnen noch zu verlieren haben, ſondern auch mit den Vermächtnißnehmern nicht innert dem vierten Grad, nach der in dieſem Geſetz aufgeſtellten Berechnung, verwandt ſeyn.

*) Eine Erläuterung des §. 79 iſt enthalten in № 248.

Dritter Titel.

Veränderung und Aufhebung der Vermächtniſſe.

Veränderung oder Vernichtung der Vermächtniſſe.

§. 86. Da das Vermächtniß eine letzte Willenserklärung begreift, ſo ſteht es in des Erblaſſers freiem Willen, ſolches, bis an ſeinen Tod, zu verändern, oder auch ganz zu vernichten.

Vorſchriften bei Veränderungen, Nachträgen u. ſ. f.

§. 87. Der Erblaſſer iſt aber verbunden, bei allfälligen Veränderungen und Nachträgen jedesmal die nämlichen Vorſchriften zu beobachten, welche bei Errichtung eines Vermächtniſſes vorgeſchrieben ſind.

Vernichtung ſchriftlicher Vermächtniſſe.

§. 88. Um ein ſchriftliches Vermächtniß zu vernichten, muß der Erblaſſer die nämlichen Zeugen, welche bei der Errichtung gegenwärtig waren, verſammeln, in ihrer Gegenwart das Vermächtniß als aufgehoben und entkräftet erklären, und die Schrift ſelbſt in ihrer Anweſenheit vernichten.

Vernichtung mündlicher Vermächtniſſe.

§. 89. Mündliche Vermächtniſſe werden dadurch vernichtet, daß der Erblaſſer die Zeugen ſeines Vermächtniſſes erbittet, und in ihrer Gegenwart das Vermächtniß als aufgehoben und entkräftet erklärt.

§. 90. Iſt aber das Vermächtniß bei Lebzeiten des Erblaſſers ſchon zu Protokoll gegeben worden, ſo iſt zu deſſen Vernichtung nothwendig, daß der Erblaſſer, in Gegenwart der Zeugen, ſeinen Willen zu Aufhebung und Entkräftung des Vermächtniſſes ebenfalls zu Protokoll gebe.

Dieſer Akt muß ſodann von dem Erblaſſer und den Zeugen unterzeichnet und beſtätigt werden.

Vernichtung amtlicher Vermächtniſſe.

§. 91. Zur Vernichtung eines amtlichen Vermächtniſſes iſt erforderlich, daß der Erblaſſer, in Anweſenheit der frühern Zeugen, zu dem Protokoll, bei welchem die Errichtung geſchehen iſt, ſeinen Willen erkläre, welchem zufolge ſein Vermächtniß aufgehoben und entkräftet ſeyn ſoll.

Erſetzung der Zeugen.

§. 92. Sollte ein oder der andere der bei Errichtung des Vermächtniſſes erbetenen Zeugen nicht vorhanden ſeyn, ſo ſoll der Abgehende durch einen andern rechtlichen Zeugen erſetzt werden.

Vierter Titel.

Wie durch Vermächtniß verfügt werden mag.

Wie teſtirt werden könne?

§. 93. Jeder, welcher die geſetzliche Fähigkeit hat, mag frei über ſein Vermögen verfügen, inſofern derſelbe nicht Erben der erſten oder zweiten Klaſſe oder einen überlebenden Ehegatten hinterläßt. In dieſen Fällen aber wird ſeine Befugniß, zu teſtiren, nach Vorſchriften beſchränkt, und folgender Pflichttheil zugeſichert.

§. 94. Hinterläßt der Erblaſſer, bei ſeinem Sterbefall, — Wenn Abkömmlinge vorhanden?
a. nur ein Kind, so dürfen ſeine Vermächtniſſe oder Schenkungen von Todes wegen, nicht die Hälfte des Vermögens überſteigen.
b. Die Vermächtniſſe des Erblaſſers dürfen nicht den Drittheil überſteigen, wenn der Erblaſſer zwei Kinder hinterläßt.
c. Hinterläßt der Erblaſſer drei oder mehr Kinder, ſo dürfen die Vermächtniſſe nicht ein Viertheil des Vermögens überſteigen.

§. 95. Unter der Benennung Kind werden alle ehelichen Abkömmlinge begriffen, in welchem Grade ſie ſich auch befinden mögen. Enkel u. ſ. f. werden aber blos für das Kind gezählt, welches ſie in der Erbſchaft des Erblaſſers vorſtellen.

§. 96. Iſt nebſt den Kindern noch ein überlebender Ehegatte des Erblaſſers vorhanden, ſo wird derſelbe für den Pflichttheil jederzeit als ein Kind gezählt und angeſchlagen; dergeſtalt, daß, wenn, neben dem überlebenden Ehegatten, nur ein eheliches Kind vorhanden iſt, die Vermächtniſſe des Erblaſſers nicht über den Drittheil gehen, und wenn, neben erſterm, zwei oder mehr Kinder erben, ſolche nicht ein Viertheil des Vermögens überſteigen dürfen. — Wenn der überlebende Ehegatte neben den Kindern eintritt.

§. 97. Wenn der Erblaſſer Eltern, oder auch nur eines, Vater oder Mutter, oder weitere Aszendenten in der väterlichen und mütterlichen Linie, welche er beerben konnte, allein oder zugleich mit andern Erben der zweiten Klaſſe hinterläßt, dann dürfen die Vermächtniſſe die Hälfte des Vermögens nicht überſteigen. — Wenn Aszendenten allein oder mit andern Erben der zweiten Klaſſe vorhanden ſind. L. a. Eltern, Aszendenten in beiden Linien.

§. 98. Hinterläßt der Erblaſſer allein, oder, mit andern Erben der zweiten Klaſſe, nur in einer Linie Aszendenten, dann ſollen ſeine Vermächtniſſe nicht zwei Drittheile ſeines Vermögens überſteigen. — L. b. Aszendenten in einer Linie.

§. 99. Tritt im Falle des §. 97 zugleich ein überlebender Ehegatte ein, ſo dürfen die Vermächtniſſe des Erblaſſers nicht ein Drittheil des Vermögens überſteigen. — Wenn neben den Aszendenten L. a. ein überlebender Ehegatte eintritt.

§. 100. Hinterläßt aber der Erblaſſer in dem Fall des §. 98 auch einen überlebenden Ehegatten, ſo dürfen die Vermächtniſſe des Erblaſſers nicht die Hälfte des Vermögens überſteigen. — Wenn neben den Aszendenten L. b. ein überlebender Ehegatte eintritt.

§. 101. Wenn unter den Erben der zweiten Klaſſe keine erbfähigen Aszendenten vorhanden ſind, ſo dürfen die Vermächtniſſe des Erblaſſers, ohne Rückſicht auf die Anzahl der Erben, drei Viertheile des Vermögens nicht überſteigen. — Wenn Erben der zweiten Klaſſe, ohne Aszendenten eintreten.

Wenn neben Erben der 2ten Klaſſe (ohne Aszendenten) ein überlebender Ehegatte eintritt.

§. 102. Hinterläßt der Erblaſſer, neben Erben der zweiten Klaſſe, welche ohne Aszendenten eintreten, einen überlebenden Ehegatten, dann dürfen die Vermächtniſſe nicht die Hälfte des Vermögens überſteigen.

Wie getheilt wird?

§. 103. Was den Erben der zweiten Klaſſe als Erbſchaft zugeſichert wird, ſoll gänzlich nach den Rechten der geſetzlichen Erbfolge getheilt werden.

Wenn, neben dem überlebenden Ehegatten, keine Erben der erſten oder 2ten Klaſſe vorhanden.

§. 104. Hinterläßt der Erblaſſer einen überlebenden Ehegatten, aber keine Erben weder aus der erſten noch aus der zweiten Klaſſe, ſo dürfen die Vermächtniſſe deſſelben nicht drei Viertheile des Vermögens überſteigen; indem der vierte Theil dem Ehegatten als Pflichttheil zugeſichert verbleiben muß.

Bedingungen bei Vermächtniſſen.

§. 105. Der Erblaſſer kann bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Beſchwerde, über beſtimmte Gegenſtände, oder unbeſtimmt, wie z. B. auf einen Drittheil des Vermögens ꝛc., Vermächtniſſe errichten.

Nur dürfen dieſe Bedingungen nie ſchändlich, oder unerlaubt, oder unmöglich ſeyn; in welchen Fällen, ſowie, wenn ſie ganz unverſtändlich und dunkel ſind, die Vermächtniſſe zwar in Kraft beſtehen, die Bedingungen aber als nicht gemacht angeſehen würden.

Streitige Bedingungen.

§. 106. Wenn über die Zuläßigkeit oder Gültigkeit der Bedingungen Einreden gemacht würden, ſo hat das Bezirksgericht erſtinſtanzlich hierüber zu entſcheiden.

§. 107. Der Erblaſſer iſt demnach befugt, Einen oder Mehrere, auf größere oder kleinere Erbtheile, zugleich als Erben einzuſetzen.

Subſtitutionen.

§. 108. Ebenfalls iſt dem Erblaſſer geſtattet, die Erben einander zu ſubſtituiren.

Dieſes geſchieht:

a. Indem er, nach einer beſtimmten Zeit oder auf einen gewiſſen Fall, zu der Erbſchaft, welche er Jemand vermacht hat, ganz oder zum Theil wieder Erben ernennt.

b. Jene Vermächtniſſe, welche zu beſtimmten Zwecken das Stammgut dergeſtalt verſichern, daß ſolches zu keinen Zeiten geſchmälert werden, oder eine andere Beſtimmung erhalten darf, wobei für die Nutznieſſung eine gewiſſe Ordnung der Beſitznehmer vorgeſchrieben iſt, ſind, unter Aufſtellung einer Curatel und unter gewohnt waiſenamtlicher Aufſicht, zuläßig. Würde aber das Stammgut auf den Ankauf von Liegenſchaften verwendet werden, oder urſprünglich in ſolchen beſtehen, ſo ſind darum nicht dieſe

Liegenſchaften, ſondern der Werth derſelben, als unveräußerlich zu betrachten.*)

§. 109. Der Erblaſſer hat die Befugniß, Vollzieher ſeines letzten Willens aufzuſtellen, welche als deſſen Bevollmächtigte angeſehen werden, deren Inſtruktion das Vermächtniß iſt. Vollzieher des letzten Willens.

§. 110. Hat der Erblaſſer den Vollziehern zugleich die Verwaltung und Vertheilung der Erbſchaft übertragen, ſo ſtehen ſie gegen jene, welche Anſprüche auf die Erbſchaft haben, für ihre Handlungen in Verantwortung, und haben denſelben Rechnung zu erſtatten.

Fünfter Titel.

Erlöſchung der Vermächtniſſe.

§. 111. Die Vermächtniſſe verlieren ihre Kraft, und werden als nichtig betrachtet:**)

1) Wenn die geſetzlichen Vorſchriften für Errichtung der Vermächtniſſe nicht beobachtet wurden.
2) Wenn dieſelben rechtsförmlich durch den Erblaſſer widerrufen und aufgehoben worden.
3) Wenn der Erblaſſer das Eigenthum deſſen, was er vermacht hatte, wie immer veräußerte, oder vernichtete.
4) Wenn der Vermächtnißnehmer den Erblaſſer nicht überlebte.
5) Wenn die vermachte Sache während dem Leben des Erblaſſers zu Grunde gieng; oder wenn dieſelbe auch nach ſeinem Tode, jedoch ohne Schuld oder grobe Nachläſſigkeit des Erben, zu ſeyn aufhörte.
6) Wenn das Vermächtniß über ein fremdes Gut verfügte, (der Erblaſſer mag es gewußt haben oder nicht), ſo iſt die Verfügung, inſoweit ſie ſolches betrifft, an und für ſich nichtig.
7) Wenn der Vermächtnißnehmer auf das Vermächtniß, bei Eröffnung deſſelben, Verzicht leiſtete.
8) Wenn der Vermächtnißnehmer durch das Geſetz ausgeſchloſſen wird.
9) Wenn der Vermächtnißnehmer die ihm von dem Erblaſſer auferlegten ſtatthaften Bedingungen nicht erfüllen kann.

§. 112. Mehrere Vermächtniſſe widerſprechenden Inhalts können nicht zugleich beſtehen. Das jüngſte Vermächtniß hebt jederzeit das frühere auf, inſofern ſich die Verfügungen widerſprechen, oder nicht nebeneinander beſtehen können. Letz- Widerſprechende Vermächtniſſe.

*) Ziffer b von §. 108, bezüglich auf erbliche Uebertragung von Vermögen, als bleibendes Erbgut einer Familie, iſt als aufgehoben zu betrachten. [Siehe die Verfaſſung (№ 6, Art. 5.)]

**) Eine Erläuterung des §. 111 iſt enthalten in № 248.

teres muß aber nach geſetzlichen Vorſchriften abgefaßt ſeyn; widrigenfalls das frühere in Kraft bleibt.

Drittes Hauptſtück.

Die Erbverträge.

§. 113. Der dritte Rechtsgrund zur Erbfolge iſt der Erbvertrag.

Begriff der Erbverträge. §. 114. Durch dieſen Vertrag räumt ein Kontrahent dem andern, oder ſie räumen ſich einander wechſelſeitig, gegen beſtimmte Leiſtungen, Rechte auf ihre künftige Verlaſſenſchaft ein.

Wer Erbverträge ſchließen könne? §. 115. Wer Erbverträge ſchließen will, muß auch unter Lebenden frei über ſein Vermögen verfügen können.

Ueber was verfügt werden darf? §. 116. Der Erbvertrag kann nie dem geſetzlichen Pflichttheil, ſowie der Erblaſſer ſolchen zur Zeit ſeines Todes ſchuldig iſt, Eintrag thun; ſondern derſelbe iſt, als eine geſetzliche Schuld, jederzeit von der Verlaſſenſchaft des Erblaſſers abzuziehen.

Eigenſchaften der Erbverträge. §. 117. Gegen Erbverträge darf durch keine nachherige letzte Willensanordnung verfügt werden. Letztere wäre an und für ſich nichtig.

§. 118. Die Befugniß, unter Lebenden zu verfügen, wird durch Erbverträge nicht weiter als nach ihren ausdrücklichen Bedingungen eingeſchränkt.

§. 119. Was nicht ausdrücklich in dem Erbvertrag benannt iſt, fällt den geſetzlichen Erben zurück.

§. 120. Aus wechſelſeitigen Erbverträgen gewinnt nur der Ueberlebende perſönlich ein Erbrecht, wenn nicht anders bedungen wird.

§. 121. Erbverträge können einſeitig nur unter den gleichen Bedingungen, ſowie überhaupt Verträge unter Lebenden, widerrufen werden mögen.

§. 122. Haben ſich beide Theile die Befugniß des Widerrufs vorbehalten, ſo wird der Erbvertrag gleich einem Vermächtniß betrachtet.

§. 123. Der Vertragserbe hat die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten gleich andern Erben.

Errichtung der Erbverträge. §. 124. Erbverträge müſſen, wenn ſie rechtsgültig ſeyn ſollen, vor dem Friedensrichter des Wohnorts eines der Kontrahirenden errichtet, und von ihm zu Protokoll genommen werden.*)

*) Nähere Anleitungen über Errichtung von Erbverträgen nach §. 124 ſind enthalten in № 252.

§. 125. Erbverträge oder Schenkungen von Todeswegen, welche bei beſtehender Ehe unter Eheleuten errichtet werden, werden den Vermächtniſſen gleich gehalten, und ſollen daher, wenn ſie rechtsgültig ſeyn ſollen, den diesfälligen Vorſchriften Genüge leiſten. *) Erbverträge unter Eheleuten während der Ehe.

§. 126. Wenn der überlebende Ehegatte durch den Erbvertrag weniger erhalten hat, als ihm, vermöge der geſetzlichen Erbfolge, zukömmt, ſo kann derſelbe die Ergänzung des Mangelnden aus dem Nachlaſſe fordern, wenn er ſich nicht dieſes Rechtes begeben hat.

§. 127. Jene Erbverträge, welche unter Verlobten, in Hinſicht auf die künftige Ehe, geſchloſſen worden, erhalten ihre Gültigkeit nur mit der wirklichen Vollziehung der Ehe. Erbverträge unter Verlobten.

§. 128. Die richterliche Eheſcheidung, durch welche das Band der Ehe gänzlich aufgelöst würde, hebt den Erbvertrag unter Ehegatten auf.

§. 129. Uebrigens walten hier die gleichen Rechtsverhältniſſe, wie bei den übrigen Erbverträgen ob.

Allgemeine Vorſchriften.

Erſter Titel.

Von der Antretung der Erbſchaften und der Erklärung.

§. 130. Wenn eine Erbſchaft eröffnet iſt, bei welcher die geſetzliche Erbfolge eintritt, dann verſammeln ſich die geſetzlichen Erben, und entſchließen ſich, entweder Bei der geſetzlichen Erbfolge.
Zur unbedingten Annahme der Erbſchaft, oder
Zur Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars, oder
Zur Verzichtleiſtung.

§. 131. Abweſende Erben ſind unverweilt einzuberufen.

§. 132. Hat der Erblaſſer ein oder mehrere Vermächtniſſe hinterlaſſen, ſo ſind, nebſt den geſetzlichen Erben, auch die Vermächtnißnehmer oder ihre Stellvertreter einzuberufen, und ihnen der Inhalt des Vermächtniſſes zu eröffnen. Bei Vermächtniſſen und Erbverträgen.

Sind Erbverträge vorhanden, ſo haben auch jene, welche aus dieſem Rechtsgrunde Erben ſind, zu erſcheinen, und ſich zu erklären.

§. 133. Die Vermächtniſſe werden, in Beiſeyn der Zeugen des Vermächtniſſes, von dem Verwahrer deſſelben eröffnet und kund gemacht. Eröffnung der Vermächtniſſe.

§. 134. Allgemeine Vermächtnißnehmer ſtimmen, gleich den Erben, zur Annahme oder zur Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft, oder zur Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars. Erklärung über die Erbſchaft.

*) Nähere Anleitungen über Errichtung von Erbverträgen, ſind enthalten in № 252.

§. **135.** Die beſondern Vermächtnißnehmer erklären ſich nur zur Annahme oder zur Verzichtleiſtung auf das Vermächtniß.

§. **136.** Sind die Stimmenden über die Annahme oder Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft uneinig, ſo müſſen ſie ſolche unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen. Jeder kann aber dieſe Rechtswohlthat auch an und für ſich ergreifen.

§. **137.** Der übertragende Erbe (Fiduciarerbe) kann ſich nicht weigern, ein mit Subſtitution verbundenes Vermächtniß, unter der Rechtswohlthat des Inventars, anzunehmen.

Wer ſich erklären könne?

§. **138.** Um eine diesfällige Erklärung von ſich geben zu können, muß man rechtlich frei ſchalten und walten können.

Für Andere erklären ſich ihre Vormünder oder rechtmäßigen Stellvertreter.

Wie die Erklärung geſchehe?

§. **139.** Die Erklärung kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen.

Sie geſchieht auf letzte Weiſe, wenn der Erbe eine ſolche Handlung, hinſichtlich der Erbſchaft, unternimmt, wodurch ſeine Abſicht, ſie anzunehmen, nothwendig am Tage liegt.

§. **140.** Die Verwaltung, Beſorgung und Vertheidigung der Erbſchaft und die damit verknüpften Handlungen können jedoch nie als Beweis gelten, daß ein Erbe die Verlaſſenſchaft angenommen habe.

Verzichtleiſtung.

§. **141.** Die Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft muß jederzeit ausdrücklich geſchehen; indem ſich nemlich der verzichtleiſtende Erbe bei dem Friedensrichter des Kreiſes, in welchem die Erbſchaft liegt, zu Protokoll erklärt, daß er auf die Erbſchaft des N. N. Verzicht leiſte.

Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars.

§. **142.** Die Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars geſchieht, indem ſich der Erbe bei dem Friedensrichter, in deſſen Kreiſe die Erbſchaft gelegen iſt, meldet, und ſeine Erklärung dahin zu Protokoll giebt, daß er die Erbſchaft des N. N. nicht anders als unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten wolle.

Wann die Erklärung geſchehen müſſe.

§. **143.** Die Erklärung über Annahme der Erbſchaft oder Verzichtleiſtung auf ſolche, ſowie die Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars, muß binnen einem Monat, von dem Todestag des Erblaſſers an gerechnet, geſchehen, wenn es Jemand verlangt, welcher Rechte auf die Verlaſſenſchaft geltend zu machen hat.

Vertretung der Abweſenden.

§. **144.** Sind Erben oder Vermächtnißnehmer abweſend, ohne rechtsgültige Vertreter ernannt zu haben, dann verfügt das Waiſenamt, daß für dieſelben ſowohl die Erklärung gegeben, als das Anheimgefallene gut beſorgt und geſichert werde.

Es darf aber für Abweſende niemals auf eine Erbſchaft Verzicht geleiſtet werden, bevor die Rechtswohlthat des Inventars benutzt worden.

§. 145. Vormünder können nie für ihre Mündel Verzicht leiſten, bevor ſie durch das Waiſenamt hiezu bevollmächtigt worden. Verzichtleiſtung für Unmündige.

Zweiter Titel.

Von Beerbung der Abweſenden und Vermißten.

§. 146. Wenn der Erblaſſer abweſend iſt, ſo wird er entweder als Entfernter oder Vermißter betrachtet. Eintheilung der Abweſenden.

Als Vermißte werden nur diejenigen angeſehen, welche, durch irgend einen unvorgeſehenen unglücklichen Zufall an der Rückkehr verhindert, unvermuthet ausgeblieben ſind, und nicht wieder zum Vorſchein kommen.

§. 147. Ordentlicher Weiſe wird der Tod eines entfernten Erblaſſers rechtlich angenommen, wenn, während dreißig vollen Jahren der Abweſenheit, von demſelben keine ſtatthafte Nachricht eingegangen iſt. Dieſe Jahre werden folglich nicht vom Tage der Entfernung, ſondern von dem Tage an, da die letzte ſtatthafte Nachricht von dem Erblaſſer eingelaufen, berechnet. Ordentliche rechtliche Annahme des Todes des Erblaſſers.

§. 148. Nachdem dergeſtalt der Tod eines Entfernten rechtlich angenommen werden muß, wenden ſich jene, welche Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft haben, an das Bezirksgericht, wo die Verlaſſenſchaft liegt, und kommen darum ein, daß die zweckdienlichen öffentlichen Auskündigungen und eine ausſchließende Vorladung angeordnet werden. Iſt die Friſt der ausſchließenden Vorladung fruchtlos verfloſſen, ſo wird der Erblaſſer von dem Bezirksgericht als verſchollen, und die Erbſchaft als eröffnet erklärt. Gerichtliche Erklärung.

§. 149. Die Erben ſind jedoch nichtsdeſtoweniger verbunden, für die Dauer der auf die Erklärung folgenden 10 Jahre, eine ſammethafte Gewährleiſtung zu geben, daß, im Fall während dieſer Zeit der Erblaſſer oder andere rechtmäßige Erben deſſelben zum Vorſchein kämen, das Stammvermögen zurückgeſtellt werden möge. Gewährleiſtung für das ausgelieferte Stammvermögen.

§. 150. Wenn volle 20 Jahre verfloſſen ſind, ſeitdem eine ſtatthafte Nachricht von dem Erblaſſer eingegangen iſt, ſo mag den Erben, auf ihr Verlangen, von dem Bezirksgerichte die Herausgabe der von nun an abfallenden Zinſen oder Früchten des Stammvermögens verwilligt werden. Dieſelben haben aber, für die Dauer von 10 Jahren, ſammethafte Gewährleiſtung zu geben, daß, im Fall während dieſer Zeit der Erblaſſer oder andere rechtmäßige Erben deſſelben zum Vorſchein kämen, die bezogenen Zinſe zurückgeſtellt werden mögen. Gewährleiſtung für ausgelieferte Zinſen.

§. 151. Nach Verfluß dieſer 30 Jahre, hinſichtlich der Zinſe, und nach Verfluß der 40 Jahre, hinſichtlich des Hauptvermögens, hören aber die feſtgeſetzten Gewährleiſtungen auf, ſo, daß nach dieſer Zeit die Sache als verjährt betrachtet, und die Erben nie wieder um das, was nun ihr volles Eigenthum geworden iſt, für die Zurückſtellung rechtlich belangt Verjährung der Erbſchaft.

werden können, vielmehr allfällig Benachtheiligte den Schaden ihrer eigenen Saumſal zuzuſchreiben haben.

Außerordentlich rechtliche Annahme des Todes.

§. **152.** Außerordentlicher Weiſe und bei ſolchen beſondern Umſtänden, wo der Tod des Entfernten auf rechtlichen Vermuthungen beruht, bleibt denen, welche Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft deſſelben haben, vergönnt, ſich an jenes Bezirksgericht zu wenden, wo die Verlaſſenſchaft gelegen iſt, und, unter Vorlegung der diesfälligen Gründe, die Begünſtigung nachzuſuchen, daß der Entfernte, vor Verfluß der ordentlich beſtimmten Zeit, öffentlich ausgekündigt und ausſchließend vorgeladen, im fruchtloſen Fall ſodann als verſchollen und die Erbſchaft als eröffnet erklärt werde.

Die bezirksgerichtliche Erkanntniß, wenn ſie die Begünſtigung verwilligt, muß aber jederzeit vor das Appellationsgericht gebracht und von demſelben beſtätigt worden ſeyn.

Auslieferung der Erbſchaft.

§. **153.** Sowie es durch den ordentlichen Rechtsgang vorgeſchrieben iſt, werden alsdann zuerſt die Zinſe und Früchte, hernach das Stammvermögen ausgeliefert. Es bleibt jedoch unter dieſen Umſtänden dem Richteramt vorbehalten, die Dauer der diesfälligen Gewährleiſtung und die Zeit der Auslieferung zu beſtimmen; doch ſollen die in §. **149**, **150**, **151** angeſetzten Zeiträume nicht über zwei Drittheile der geſetzlichen Beſtimmung verkürzt werden mögen.

Bei Vermißten.

§. **154.** Wenn von einem Vermißten ſeit einem vollen Jahre keinerlei ſtatthafte Nachricht noch Spur entdeckt werden konnte, ſo mögen ſich jene, welche Anſprüche auf deſſen Verlaſſenſchaft haben, bei dem Bezirksgerichte, wo die Verlaſſenſchaft gelegen iſt, melden, und die Auskündigung und ausſchließende Vorladung des Vermißten nachſuchen.

Findet das Bezirksgericht nicht wichtige Anſtände, ſo wird das Begehren verwilligt, und, wenn die Vorladungen fruchtlos verſtreichen, der Vermißte von demſelben als verſchollen, und die Erbſchaft als eröffnet erklärt.

Das Bezirksgericht iſt befugt, die Erben zu einer Gewährleiſtung, für die Dauer von höchſtens **10** Jahren, anzuhalten, auf daß, im Fall während dieſer Zeit der Vermißte oder andere rechtmäßige Erben deſſelben zum Vorſchein kämen, das Stammvermögen zurückgeſtellt werden möge.

Art der Gewährleiſtung.

§. **155.** Die in den vorhergehenden Artikeln erforderte Gewährleiſtung mag durch zwei habliche, von dem Bezirksgericht angenommene Bürgen geleiſtet werden, oder in gerichtlicher Verſicherung auf Liegenſchaften beſtehen.

Weiſe der Auskündung.

§. **156.** Die oben erwähnten Förmlichkeiten, für öffentliche Auskündigung und ausſchließende Vorladung, geſchehen dadurch, daß der Abweſende durch die Regierungskanzlei, Namens des Bezirksgerichts N. N., zu zwei Malen, durch ein öffentliches Blatt des Kantons und auswärtige zweckdienliche Blätter, vorberufen, das dritte Mal aber peremtoriſch vorgeladen

wird. Es iſt zwar dem Gerichte überlaſſen, nach Maßgabe der Umſtände, in jeder Auskündigung eine längere oder kürzere Friſt anzuberaumen; jedoch ſoll ſich keine einzelne Friſt über 3 Monate Dauer erſtrecken.

Dritter Titel.

Von den Erben und Vermächtnißnehmern überhaupt.

§. 157. Jedermann, welcher nicht rechtlich ausgeſchloſſen iſt, kann, wenn er Rechte zur Erbſchaft hat, zu ſolcher gelangen. *Wer erben oder Vermächtniſſe erhalten kann?*

Unter dieſer Bedingung kann auch Jedermann Vermächtniſſe erhalten.

§. 158. Abweſende werden rechtlich für lebend, hiemit auch bis auf den Tag als erbfähig betrachtet, an welchem dieſelben gerichtlich als verſchollen erklärt worden. *Von der Fähigkeit der Abweſenden.*

Alle jene Erbſchaften, welche ihnen vor dieſer Erklärung zufallen, werden daher, als von ihnen erworben, zu ihrem Eigenthum gezählt, und deßnahen ihren rechtmäßigen Erben zugetheilt. Nur durch einen rechtskräftigen Gegenbeweis, daß der Verſchollene vor der dießfälligen Erklärung verſtorben, kann ihm oder ſeinen Erben eine bisdahin zugefallene Erbſchaft entzogen werden.

§. 159. Fremde genießen, gleich hieſigen Bürgern, die Erbrechte des Kantons, ſooft ſie obrigkeitlich beurkunden, daß hieſige Kantonsbürger, in dem gleichen Fall, auch in jenen Ländern zur Erbſchaft gelaſſen werden. *) *Fremde.*

Nicht weniger können Fremde, gleich den Kantonsbürgern, Vermächtniſſe beziehen, ſooft ſie obrigkeitlich beurkunden, daß in dem Staate, dem ſie zugehören, gleichmäßig vergönnt iſt, zum Beſten eines St. Galliſchen Kantonsbürgers, durch Vermächtniß zu verfügen.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Erben und Vermächtnißnehmer.

§. 160. Der Erbe tritt, nach Maßgabe der Größe ſeines Erbtheils, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers ein, inſofern ſolche nicht rein perſönlich ſind. *Rechte der Erben.*

§. 161. Alle Kinder erben zwar, dem §. 18 gemäß, gleich und ohne Unterſchied; jedoch wird, in der erſten Klaſſe der geſetzlichen Erbfolge, den Söhnen inſoweit geſetzliche Begünſtigung eingeräumt, daß ihnen, auf Verlangen, bei der Theilung die liegenden Güter und die Landbaugeräthſchaften, nach billiger und mäßiger Schatzung, überlaſſen werden müſſen, nach welcher ſie dann die übrigen Erben auslöſen. *Vortheile männlicher Nachkommen.*

---

*) Der §. 159 iſt im erſten Satz aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 249, 250, 251.)

§. **162.** Ein gleiches Vorrecht, wie auf die liegenden Güter, genießen die Söhne bei Verlaſſenſchaften von Werkſtätten, welche eine beſondere Einrichtung erfordern; bei Werkzeugen; ſowie auch bei Verlaſſenſchaften literariſchen Werthes; auf daß die Söhne, welche dem Beruf ihrer Väter folgen, eine billige Erleichterung finden.

Rechte der Vermächtnißnehmer.

§. **163.** Der Vermächtnißnehmer hat das Recht, ſein Vermächtniß in dem Zuſtande von dem Erben zu verlangen, in welchem es ſich zur Zeit des Todes des Erblaſſers befand. Er übernimmt daſſelbe daher mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche zu dieſer Zeit darauf hafteten, wenn diesfalls nicht beſonders verfügt worden iſt.

§. **164.** Iſt der Vermächtnißnehmer durch den letzten Willen befugt, unter mehrern Sachen einer Gattung zu wählen, ſo mag er ſich nach Belieben ausſuchen; außerdem hängt es von dem Erben ab, ihm ſolche aus der Gattung anzuweiſen.

§. **165.** Der unbedingte Vermächtnißnehmer hat zugleich auf die Früchte Anſpruch, welche die ihm zukommende Sache ſeit dem Tode des Erblaſſers trug. Der bedingte Vermächtnißnehmer aber kann die Früchte nur von dem Zeitpunkt an verlangen, von welchem an er das Vermächtniß erworben hat.

Wann erhält der Vermächtnißnehmer das Vermächtniß?

§. **166.** Auf jene Vermächtniſſe, welche nicht durch eine Bedingung aufgeſchoben werden, erhält der Vermächtnißnehmer Rechte mit des Erblaſſers Tode, und kann die Auslieferung oder Anweiſung derſelben fordern, ſobald der Erbe die Verlaſſenſchaft angetreten hat, inſofern er nicht rechtlich zum Zuwarten verwieſen werden kann.

Bedingte Vermächtniſſe.

§. **167.** Jene Vermächtniſſe können, gleich den unbedingten, gefordert werden, welche verneinend und dahin geſtellt ſind: wenn der Vermächtnißnehmer entweder etwas unterlaſſe oder in eine gewiſſe Sache nicht eintrete; derſelbe iſt aber ſchuldig, den Erben, auf den Fall hin, wenn er der Vermächtnißnahme verluſtig würde, Gewährleiſtung zur Zurückzahlung zu geben.

§. **168.** Auf Vermächtniſſe, welchen eine ſtatthafte Bedingung beigefügt iſt, die entweder der Vermächtnißnehmer noch erfüllen oder welche noch eintreten ſoll, erhält derſelbe erſt dann ein Recht, wenn er der Bedingung Genüge leiſtet, oder wenn die Bedingung eingetreten iſt.

Pflichten der Vermächtnißnehmer:
a. der allgemeinen:

§. **169.** Der allgemeine Vermächtnißnehmer iſt, gleich dem Erben, ſchuldig, für den ihm ausgeſetzten Antheil, zur Abtragung der Schulden und Laſten der Erbſchaft beizutragen, und die ſtatthaften Bedingungen, welche ihm durch den Erblaſſer auferlegt worden, zu erfüllen.

b. der beſondern:

§. **170.** Der beſondere Vermächtnißnehmer aber hat, außer den Beſchwerden, welche ihm der Erblaſſer allfällig auflegte,

keine weitere Verpflichtungen, zu den Schulden und Laſten der Erbſchaft beizutragen.

§. 171. Der Erbe, welcher die Erbſchaft unbedingt angenommen hat, tritt, nach Maßgabe der Größe ſeines Erbtheils, in alle Verbindlichkeiten des Erblaſſers ein, welche übertragbar ſind. *Verbindlichkeit der Erben.*

Er iſt zugleich ſchuldig, die rechtmäßig vom Erblaſſer ihm auferlegten Beſchwerden zu tragen, die ſtatthaften Bedingungen zu erfüllen, ſowie auch die allfälligen Vermächtniſſe zu entrichten.

Die Erben haben Verpflichtungen:

a. Gegen die Gläubiger der Erbſchaft;
b. Gegen die Vermächtnißnehmer;
c. Wechſelſeitig gegen ſich ſelbſt.

§. 172. Dieſem zufolge haftet jeder Erbe, bei unbedingter Annahme der Erbſchaft, für die Schulden und Laſten der Erbſchaft perſönlich, nach Maßgabe des ihm zugefallenen Erbtheils, und ſolidariſch für das Ganze, vorbehältlich ſeines Rückgriffs gegen die Miterben oder allgemeinen Vermächtnißnehmer. *Haftung für die Schulden der Erbſchaft.*

§. 173. Der Erbe, welcher die Erbſchaft unbedingt angetreten, übergiebt dem Vermächtnißnehmer das Vermächtniß in dem Zuſtand, in welchem es ſich zur Zeit des Todes des Erblaſſers befunden, oder weist ihn darauf an, ſobald dieſer es verlangt. *Uebergabe der Vermächtniſſe.*

§. 174. Der Erbe iſt aber nur inſoweit zur Leiſtung der Vermächtniſſe verbunden, als die Verlaſſenſchaft dahin ausreicht; aus dem Grunde, daß ihm als Erbe nichts übrig bliebe, kann er jedoch die Vermächtniſſe nicht zurückhalten. *In wieweit der Erbe zu Leiſtung der Vermächtniſſe verpflichtet iſt.*

§. 175. Wenn aber der Erbe darthun kann, daß die Schulden der Verlaſſenſchaft dem Vermögen derſelben gleich zu ſtehen kommen dürften, ſo iſt er befugt, bei dem Friedensrichter des Kreiſes einen Befehl auszuwirken, vermöge deſſen die Vermächtnißnehmer zum Zuwarten verwieſen werden, bis die Erbſchaftsſache gänzlich auseinander geſetzt iſt. *Aufſchiebung der Auslieferung der Vermächtniſſe.*

§. 176. Der Erbe, welcher die Rechtswohlthat des Inventars ergriffen hat, iſt während der Zeit, die zur Abfaſſung des Inventars feſtgeſetzt iſt, nicht ſchuldig, die Vermächtniſſe auszuliefern, ſondern verweist die Vermächtnißnehmer, bis Austrag der Sache, zum Zuwarten.

§. 177. Der übertragende oder Fiduciar-Erbe oder Vermächtnißnehmer hat die Pflicht, alles, was er aus der Verlaſſenſchaft ſubſtitutionsweiſe erhielt, in dem Stand, in welchem es ſich zur Zeit der Uebernahme befand, bei eintretendem Fall ſeinem beſtellten Nachfolger zu überantworten; es wäre dann Sache, daß das Vermächtniß anders zu ſeinen Gunſten verfügt hätte. *Pflichten des übertragenden Erben.*

§. 178. Auf Verlangen ſeines beſtellten Nachfolgers (Subſtituirten) kann ſich der übertragende Erbe nicht weigern, demſelben ein vollſtändiges Verzeichniß der übernommenen Verlaſſenſchaft auszufertigen.

Wechſelſeitige Gewährleiſtung.

§. 179. Die Miterben und allgemeinen Vermächtnißnehmer ſind verbunden, ſich während der Dauer von einem Jahr, von der Beendigung der Theilung an gerechnet, gegenſeitig Gewähr zu leiſten, wenn einer aus ihnen in ſeinem Erbtheil verkürzt würde. Die Urſache der Verkürzung muß aber der Theilung vorhergehend und damals unbekannt geweſen ſeyn. Auch muß der Verkürzte keine Schuld an dem ihm zugewachſenen Nachtheil tragen.

Solidariſche Haftung.

§. 180. Dem Miterben, welcher mehr, als ſein Antheil betraf, an einer aus der Erbſchaft herrührenden allgemeinen Schuld abtrug, ſteht der Rückgriff gegen die Uebrigen, nach Maßgabe ihrer ſchuldigen Leiſtung, zu.

§. 181. Wenn Miterben oder allgemeine Vermächtnißnehmer unfähig würden, die ſchuldigen Beiträge zu entrichten, ſo fällt die Verbindlichkeit, ihren Beitrag zu ergänzen, den Uebrigen anheim.

§. 182. Der Erbe, welchem der Erblaſſer einen Nachfolger ernannt (ſubſtituirt) hat, und der übertragende Erbe (Fiduciar-Erbe) haben die gleichen Verbindlichkeiten, wie die andern Erben, vorbehältlich ihres Rückgriffs auf das Erbe oder das Vermächtniß.

Entſchädigung des Erben: a. Für Auslagen.

§. 183. Der Erbe haftet dafür, wenn ſich der Zuſtand des vermachten Gegenſtandes durch ſeine Schuld oder Nachläßigkeit nach dem Tode des Erblaſſers verſchlimmert hat.

Er iſt aber zu Aufrechnung der Auslagen berechtigt, welche ihm die Erhaltung und Auslieferung des Vermächtniſſes verurſachte.

b. Für Verwaltung.

§. 184. Der Erbe, welcher die Erbſchaft verwaltete, iſt für ſeine Verwaltung Denjenigen verantwortlich, welche Anſprüche auf die Erbſchaft zu machen haben; er iſt daher auch befugt, Entſchädigung für ſein Mühewalt zu fordern.

Uebertragungsrecht: a. Unbedingte Erbſchaften und Vermächtniſſe.

§. 185. Der unbedingte Erbe, welcher den Todesfall des Erblaſſers überlebt hat, hat ein erworbenes Recht auf die Verlaſſenſchaft, und kann folglich dieſes Recht übertragen.

Der unbedingte Vermächtnißnehmer genießt gleiches Recht wie der Erbe, wenn ſein Vermächtniß nicht rein perſönlich war, wie z. B. ein gewiſſer Fruchtgenuß.

b. Bedingte Erbſchaften u Vermächtniſſe.

§. 186. Bedingte Vermächtniſſe kann der Vermächtnißnehmer nur dann übertragen, wenn die Bedingung erfüllt iſt, und er folglich das Vermächtniß erworben hätte.

Recht der Anwachſung.

§. 187. Will ein Erbe oder ein Vermächtnißnehmer die angefallene Erbſchaft oder das angefallene Vermächtniß nicht annehmen,

oder kann er es nicht annehmen, dann fallen dieſelben, wenn ihm der Erblaſſer nicht ſchon einen Nachfolger beſtimmt hat, an die Erbſchaft, zu Gunſten der Miterben, zurück. Sind keine Miterben vorhanden, ſo tritt die folgende Klaſſe oder der folgende Grad ein, und es walten die Verfügungen der geſetzlichen Erbfolge.

Fünfter Titel.

Von den rechtlichen Folgen der Erklärung der Erben und allgemeinen Vermächtnißnehmer über die Erbſchaft.

§. 188. Niemand iſt gehalten, eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß unbedingt anzunehmen; er kann aber nicht wieder, zum Nachtheil eines Dritten, zurücktreten, wenn er ſolche angenommen hat; es wäre dann Sache, daß er gegen ihn verübte Gewalt oder Betrug darthun könnte. Von der Verbindlichkeit der Annahme.

§. 189. Der verzichtleiſtende Erbe wird angeſehen, als wäre er nie Erbe geweſen; doch theilen die Miterben nach Stämmen oder Häuptern, ſowie ſie getheilt haben würden, wenn keine Verzichtleiſtung eingetreten wäre. Wirkung der Verzichtleiſtung.

§. 190. Die allfälligen Repräſentanten eines verzichtleiſtenden Erben können die Verlaſſenſchaft nicht mehr anſprechen, auf welche dieſer Verzicht geleiſtet hat.

§. 191. Der Erbe, welcher Sachen aus der Erbſchaft entwendet oder verhehlt hat, verliert jeden Anſpruch auf das Entwendete oder Verhehlte, und daſſelbe fällt den übrigen Miterben ausſchließend zu. Entwendungen aus der Erbſchaft.

§. 192. Sollte aber ein Schuldner, betrügeriſcher Weiſe, auf eine Erbſchaft oder Vermächtniß Verzicht leiſten, ſo ſind ſeine Gläubiger berechtigt, ſtatt ſeiner, die Erbſchaft oder das Vermächtniß anzunehmen. Sie können aber nicht mehr als den Betrag ihrer Forderungen daraus ziehen. Betrügeriſche Verzichtleiſtung.

§. 193. Die Rechtswohlthat des Inventars gewährt dem, der ſie ergreift, die Vortheile: Rechtswohlthat des Inventars und ihre Wirkung.

a. Daß er ſich der Zahlung der Schulden und Laſten der Erbſchaft entledigen kann, indem er den Gläubigern und Vermächtnißnehmern die Erbſchaft übergiebt.

b. Sollte aber der Erbe die Auseinanderſetzung der Erbſchafts-Maſſa übernehmen wollen und können, ſo darf derſelbe nur inſoweit zu Leiſtungen angehalten werden, als die Güter der Maſſa ausreichen.

c. Dieſer Erbe, deſſen Güter mit jenen, die von der Erbſchaft herrühren, nie vermiſcht werden können, hat das Recht, für ſeine Forderung an die Erbſchaft gleich den übrigen Gläubigern einzuſtehen.*)

*) Wegen Auskündung der Rechtswohlthat des Inventars ſiehe №253.

Verfertigung des Inventars durch den Erben.

§. **194.** Der Erbe kann das Inventar oder die Darſtellung des Zuſtandes der Maſſa ſelbſt verfertigen, wenn derſelbe, unter Eidespflicht, einen getreuen ſchriftlichen Ausweis, einerſeits über das reine Vermögen der Verlaſſenſchaft, anderſeits über die Schulden und Laſten derſelben, entwirft, und die Urſchrift bei dem Friedensrichter hinterlegt.

Durch den Friedensrichter.

§. **195.** Sollten aber Gläubiger oder Vermächtnißnehmer begründete Einwendungen gegen den Erben einlegen, dann ſoll der Friedensrichter, in deſſen Kreis die Erbſchaft gelegen iſt, nebſt ſeinem Schreiber, ein amtliches Inventar aufnehmen.

Friſt zu Verfertigung des Inventars.

§. **196.** Es ſind, von dem Tage der Eröffnung der Erbſchaft an gezählt, ſechs Wochen ausgeſetzt, um das Inventar zu verfertigen.

Könnte daſſelbe binnen dieſer Zeit nicht berichtiget werden, ſo ertheilt der Friedensrichter dem Erben, auf ein begründetes Friſtgeſuch hin, neuen, der Beſchaffenheit der Verlaſſenſchaft angemeſſenen Aufſchub.

Mißbrauch der Friſten.

§. **197.** Wenn der Erbe die ihm ertheilte Friſt mißbrauchte, ſo ſind diejenigen, welche Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft haben, berechtigt, amtliche Dazwiſchenkunft und Auseinanderſetzung der Maſſa zu verlangen.

Sechster Titel.

Von der Theilung der Erbſchaften.

Wann getheilt werden mag?

§. **198.** Ordentlicher Weiſe kann jeder, der Anſpruch auf die Verlaſſenſchaft zu machen hat, die Theilung verlangen, und kann nicht angehalten werden, in Gemeinſchaft zu bleiben.

Privat- und amtliche Theilung.

§. **199.** Wenn kein Widerſpruch von denen erhoben wird, welche an die Verlaſſenſchaft Anſprüche zu machen haben, ſo kann die Theilung privat geſchehen; im Fall eines Widerſpruchs aber, ordnet der Friedensrichter des Kreiſes, in welchem die Erbſchaft gelegen iſt, von amtswegen die Theilung an.

Theilung durch die Eltern ꝛc. ꝛc.

§. **200.** Es iſt den Eltern und andern Aszendenten geſtattet, ihr Vermögen unter ihre Kinder und Abkömmlinge ſelbſt zu vertheilen.

§. **201.** Dieſelben haben aber nichts deſtoweniger die geſetzlichen Vorſchriften, welche über die Befugniß, zu teſtiren, aufgeſtellt ſind, zu beobachten.

Beiwohnung des Friedensrichters.

§. **202.** Iſt der Fall, daß ein abzugspflichtiger Fremder als Erbe oder allgemeiner Vermächtnißnehmer eintritt, dann wohnt der Friedensrichter des Kreiſes der Theilung bei.

Beiwohnung eines Mitglieds d. Waiſenamts.

§. **203.** Wenn ledige Weibsperſonen, Wittwen, Minderjährige oder gerichtlich Bevogtete als Erben oder Vermächtnißnehmer eintreten, ſo ſoll der Vormund oder, in Ermanglung

eines ſolchen, ein Mitglied des Waiſenamtes der Theilung beiwohnen.

§. **204.** Nachdem die Erben beſammelt ſind, wird, vor allem, der Zuſtand der Maſſa in Ordnung geſtellt, und zu dieſem Ende wird: Form der Theilung. Maſſa-Beſtand.

1) Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, nach dem Schatzungspreiſe deſſelben, in Anſchlag gebracht.

2) Werden die Schulden und Laſten, welche auf der Verlaſſenſchaft liegen, aufgenommen.

3) Wird, durch Abrechnung der letztern, der reine Vermögenszuſtand aufgeſtellt.

§. **205.** Bewegliches und Unbewegliches wird, wenn ſich die Erben nicht über den Schatzungspreis vereinigen, durch die ordentlichen Schätzer oder durch Kunſtverſtändige eidlich bewerthet, und dermaßen in Anſchlag gebracht. Werthung u. Abſchätzung.

Sämmtliches muß aber nach ſeinem wahren Werthe, ohne auf den Preis allfälliger Vorliebe zu achten, geſchätzt werden, wodurch jedoch der Verfügung des §. **161** kein Abbruch geſchieht.

§. **206.** Im Fall der Trennung eines Gegenſtandes bei der Theilung müſſen die Schätzer oder die Kunſtverſtändigen zugleich bei Pflicht angeben: Bei Trennungen.

1) Ob der befragliche Gegenſtand unnachtheilig getrennt werden könne?

2) Auf welche Weiſe er am füglichſten getrennt und getheilt werden könne?

3) Welcher Anſchlag für jeden Theil anzunehmen ſey?

§. **207.** Hat ein Erbe das Recht, Vorerhebungen von dem Vermögen des Erblaſſers zu fordern, ſo werden ihm ſolche vor der Bildung der Looſe ausgemittelt. Vorerhebungen.

§. **208.** Iſt hingegen ein Erbe im Fall, Abzüge zu leiden, dann wird ihm der Betrag derſelben als vorempfangen angeſchrieben. Abzüge.

§. **209.** Hierauf wird zu der Bildung der Looſe geſchritten, welche je nach dem Verhältniß, in welchem jeder Erbe zur Verlaſſenſchaft ſteht, eingerichtet werden. Bildung der Looſe.

Zu Erleichterung der Verhandlung bei der Theilung, wenn neben zweibändigen Geſchwiſtern einbändige eintreten, wird angerathen, in Bildung der Looſe ſowohl als in Zutheilung der Erbsportionen, doppelt ſoviel einfache Theile, als zweibändige Geſchwiſter vorhanden ſind, zu verfertigen.

Wenn z. B. neben drei zweibändigen Geſchwiſtern zwei einbändige eintreten, ſo werden acht Theile gemacht; erben neben drei einbändigen zwei zweibändige, dann werden ſieben Theile gemacht.

§. **210.** Wenn einerſeits der Grundſatz gilt (jedoch dem §. **161** unvorgegriffen), daß bei jedem Loos, ſoviel möglich, auf dem gleichen Fuße von jeder Art der zu theilenden Ge-

genſtände zugemeſſen werde, ſo iſt hingegen auch dafür zu ſorgen, daß weder die liegenden Güter, noch anderes, das ſich nicht füglich trennen läßt, nicht unzweckmäßig zerſtückelt werde.

Ausgleichung der Looſe. §. **211.** Die allfällige Verſchiedenheit der Looſe kann durch Herausgabe von Schuldtiteln oder Geld ins Gleichgewicht gebracht werden.

Einrede gegen die Looſe. §. **212.** Es ſteht jedem Miterben frei, gegen die Bildung der Looſe Einſprache zu machen, bevor ſolche gezogen ſind.

Nachher aber kann derſelbe keine Einwendung mehr dagegen machen; es wäre dann Sache, daß er erheblichen Irrthum, oder gegen ihn verübten Betrug darthun könnte.

Benachrichtigung der Erbſchaftsgläubiger. §. **213.** Nachdem die Erbſchafts-Gläubiger durch die Aufnahme des Maſſabeſtandes bekannt geworden, ſind dieſelben von der geſchehenen Theilung zu benachrichtigen, und iſt ihnen zugleich die Anzeige zu geben, ob ihre Anforderung ſofort berichtiget, oder ob ſolche an einen oder mehrere Erben, und an welche, angewieſen worden?

Theilungs-Libelle. §. **214.** Ueber ſämmtliche Verhandlungen, welche bei einer Theilung ſtatt gefunden, muß ein ſchriftlicher Aufſatz geſtellt werden, welchen die Erben und allgemeine Vermächtnißnehmer, für allfällige Minderjährige ꝛc. ꝛc. (§. **203**) aber die Vormünder zu unterzeichnen haben.

Bei amtlichen Theilungen, oder wenn der Friedensrichter der Theilung beizuwohnen hat (§. **202**), wird der Aufſatz amtlich ausgefertigt.

Jedem Antheilhaber muß auf Verlangen eine Abſchrift des Theilungslibells ausgefertigt werden.

Verſicherung der Schulden. §. **215.** Jeder Erbe oder allgemeine Vermächtnißnehmer iſt befugt, bei der Theilung zu verlangen, daß die Schulden der Erbſchaft entweder ſofort aus dem Vermögen derſelben getilgt, oder doch, binnen gewiſſer Zeit, ſolche Maßnahmen getroffen werden, daß der Miterbe, für ſeine ſolidariſche Verbindlichkeit gegen die Erbſchaftsgläubiger, keine Gefahr laufe.

Ausſchließung vom Erben durch Rückzahlung. §. **216.** Es ſteht jedem Miterben das Recht zu, denjenigen, welcher, aus dem Titel eines von einem Miterben anerkauften oder an ſich gelösten Erbtheils, eintreten wollte, dadurch zu entfernen, indem er ihm den Preis der Abtretung zurückerſtattet.

Auslieferung der Rechtstitel. §. **217.** Die allfälligen Rechtstitel, welche mit der einem Miterben zugetheilten Sache in Verbindung ſtehen, werden ihm ausgeliefert.

Wenn bei der Theilung eines Eigenthums ein Rechtstitel verſchiedene Antheilhaber berührte, dann iſt derjenige, dem der größte Theil zugefallen iſt, der Bewahrer deſſelben.

§. **218.** Gemeinſchaftliche Rechtstitel, welche auf die ganze Erbſchaft Bezug haben, oder Familienſchriften werden demjenigen Miterben übergeben, welcher durch die übrigen hiezu gewählt worden.

Sollten ſich die Erben nicht hierüber verſtehen können, dann beſtimmt der Friedensrichter denjenigen, der die Rechtstitel bewahren ſoll.

Aufſchiebung der Theilung: a) ZuGunſten des überlebenden Ehegatten.

§. **219.** Während der Minderjährigkeit behält der überlebende Ehegatte, inſofern er der leibliche Vater oder die leibliche Mutter iſt, den Beſitz und Fruchtgenuß von dem väterlichen oder mütterlichen Erbtheil des Kindes.

Fruchtgenuß des Viertheils

Bei der Großjährigkeit, oder aber bei der Verehelichung, müſſen dem Kinde drei Viertheile des väterlichen oder mütterlichen Erbtheils herausgegeben werden. Ein Viertheil deſſelben bleibt jedoch ermeldtem überlebenden Ehegatten, als Fruchtgenuß, ſo lange, als derſelbe nicht zur zweiten Ehe ſchreitet.

§. **220.** Großjährige oder verehlichte Kinder können auch dann dieſen Viertheil an ſich ziehen, wenn der überlebende Ehegatte bereits von dem Verſtorbenen durch Ehekontrakt oder Vermächtniß, über ſeinen geſetzlichen Erbtheil hin, begünſtigt wurde, und nicht, zu Erhaltung des Fruchtgenuſſes, auf dieſe Begünſtigung Verzicht leiſtete.

b) Wegen noch zu erwartender Niederkunft.

§. **221.** Die Theilung wird bis zu der Niederkunft aufgeſchoben, wenn eine nachzugebärende Leibesfrucht als Erbe oder Miterbe erwartet werden müßte.

Die Mutter bezieht während der Schwangerſchaft den ſtandesmäßigen Unterhalt aus der Verlaſſenſchaft.

c) Wegen eines Rechtsſtreits, oder wegen überhäuften Schulden.

§. **222.** Im Fall ſich ein Rechtsſtreit erheben würde, welcher die ganze Erbſchaft beträfe, oder wenn ſich, bei Bildung des Maſſa-Beſtandes, ſolche beträchtliche Schuldenlaſt erzeigte, welche dem wirklichen Vermögen gleich kommen, oder daſſelbe gar überſteigen würde, dann bleibt die Theilung bis Austrag der Sachen aufgeſchoben.

Würde der Streit aber nur einen Theil der Erbſchaft berühren, ſo mag einsweilen, in Auseinanderſetzung des Unbeſtrittenen, fortgefahren, oder, nach Verlangen, Gewährleiſtung gegeben werden.

Aufhebung der Theilung: a) Wegen Gewalt oder Betrug.

§. **223.** Jede Theilung iſt an und für ſich nichtig, wenn dargethan wird, daß Gewalt oder Betrug obgewaltet hat.

b Wegen Benachtheiligung.

§. **224.** Wenn ein Miterbe, erweislich, um mehr als ein Viertheil deſſen, welches ihm gebührt hätte, benachtheiliget worden, ſo kann derſelbe die Wiederaufhebung der Theilung verlangen.

c) Wegen nachfolgenden Erben. §. 225. Die von den Eltern oder Aszendenten vorgenommene Theilung iſt von rechtswegen nichtig, wenn die Theilung nicht unter alle Kinder, welche zur Zeit des Sterbefalls vorhanden ſeyn werden, und die Nachkömmlinge der vorher verſtorbenen, geſchehen iſt.

Klage auf Theilung. §. 226. Klage auf Theilung nimmt, gleich den übrigen Civil-Klagen, den rechtlichen Gang.

Siebenter Titel.

Von der Abrechnung bei Erbſchaften.

Wann abgerechnet werden müſſe. §. 227. Es wird geſetzlich vermuthet, daß der Erblaſſer, wenn er leibliche Kinder und einen Ehegatten hinterläßt, eine vollkommene Gleichſtellung derſelben in der Erbſchaft beabſichtige; es findet daher, bei Theilung von Verlaſſenſchaften, nur unter dieſen Perſonen Abrechnung ſtatt.

Wer die Abrechnung fordern könne. §. 228. Obigem Grundſatz gemäß, können nur leibliche Kinder, wenn ſie zwiſchen ſich oder mit dem Ehegatten eintreten, oder, umgekehrt, kann nur der Ehegatte, wenn er er mit den Kindern eintritt, Abrechnung fordern; und die Abrechnung geſchieht einzig und allein nur zu Gunſten dieſer Perſonen.

Weitere Abkömmlinge. §. 229. Wenn Abkömmlinge von ferneren Graden allein, oder mit Abkömmlingen des erſten Grades zur Erbſchaft gelangen, ſo ſind ſie nur dasjenige abzurechnen ſchuldig, was ihre Eltern Abrechnungsmäßiges empfangen hatten; alsdann mögen dieſelben aber auch Abrechnung fordern.

Was die Abrechnung ſey? §. 230. Die Abrechnung iſt eine Ausgleichung der Schenkungen, womit eine der ermeldten Perſonen von dem Erblaſſer begünſtiget worden.

Was nicht abzurechnen ſey? §. 231. Nur dasjenige kann in keine Abrechnung kommen, womit der Erblaſſer ausdrücklich eine dieſer Perſonen begünſtigen wollte, und geſetzlich konnte, oder, wovon das Geſetz erklärt, daß es von der Abrechnung ausgenommen ſey.

§. 232. Zu erſterm gehören jene Schenkungen, welche der Erblaſſer aus dem Theil ſeines Vermögens, worüber er frei verfügen konnte, zu Gunſten eines Kindes oder des überlebenden Ehegatten machte, und wobei er ausdrücklich erklärte, daß es dem Begünſtigten zum voraus gehören ſolle.

Wohl mag jenen Geſchwiſtern, welche noch unausgeſteuert geblieben ſind, während andere, bei der Verehelichung oder allfälligem Austritte aus dem väterlichen Hauſe, dieſe Wohlthat genoſſen, bei der Theilung, nach der Beſchaffenheit der Verlaſſenſchaft, ein Billiges, an Ausſteuerſtatt, voraus gegeben werden.

Heirathsgut. §. 233. Aus dieſem ergiebt ſich, daß hingegen das Heirathsgut und ſolche Schenkungen unter Lebenden, welche anderer Beſchaffenheit ſind, in Abrechnung kommen ſollen.

§. **234.** Die Abrechnung kann nur von den Miterben gefordert werden, und geſchieht einzig zu ihren Gunſten und zu Herſtellung der urſprünglich gleichen Verhältniſſe unter denſelben. Wer die Abrechnung fordern kann.

§. **235.** Die Abrechnung kann, je nach dem Belieben des abrechnenden Erben, dadurch geſchehen, daß er das Geſchenkte in Natur der Maſſa anheimſtellt, oder daß er ſich ſolches zum voraus abziehen läßt. Wie die Abrechnung geſchieht?

§. **236.** Stellt der abrechnende Miterbe die Sache in Natur zurück, dann hat derſelbe auch die allfällige Verringerung oder Verſchlimmerung zu vergüten, welche durch ſeine Schuld oder Nachläßigkeit entſtanden. Für Verbeſſerungen iſt er berechtigt, die aufgewendeten Koſten nach dem Maßſtabe zu fordern, als ſich der wirkliche Werth der Sache dadurch erhöht befindet. Verbeſſerung, Verſchlimmerung des Abzurechnenden.

§. **237.** Der abrechnende Miterbe iſt ſchuldig, die Sache, ſowie er ſolche angetreten, zurückzuſtellen. Hätte er, ſeit ſeinem Beſitz, die Sache belaſtet, ſo iſt er ſchuldig, ſolche von ihren Beſchwerden zu entledigen, oder angemeſſene Entſchädigung zu leiſten. Unbeläſtigte Zurückſtellung.

§. **238.** Läßt ſich der abrechnende Miterbe die Sache zum voraus abziehen, ſo wird dieſelbe geſchätzt, und nach dieſer Werthung und nach den in obigem §. **236** ausgedrückten Grundſätzen gemäß in Anſchlag gebracht. Abzug für den Abzurechnenden.

§. **239.** Wäre die Sache von dem Miterben veräußert worden, ſo wird dieſelbe nach dem Verkaufspreiſe, wenn kein erhebliches Mißverhältniß deſſelben dargethan wird, angeſchlagen, und nach dieſem Betrag dem Abzurechnenden abgezogen; jedoch walten auch hier die Grundſätze, welche §. **236** ausgedrückt worden. Wenn die Sache veräußert iſt.

§. **240.** Iſt die Sache durch Zufall, ohne Schuld oder Nachläßigkeit des Miterben, oder (§. **228**) desjenigen, an deſſen Stelle eingetreten wird, zu Grunde gegangen, dann kann dieſelbe keiner Abrechnung unterworfen werden. Wenn ſie zu Grunde gegangen.

§. **241.** Der abrechnende Miterbe iſt nur jene Früchte oder Zinſen den Miterben abzurechnen ſchuldig, welche, vom Tage der Eröffnung der Erbſchaft an, von der Sache gefallen ſind. Zurückſtellung der Früchte.

Achter Titel.

Von der Berichtigung.

§. **242.** Der Zweck der Berichtigung iſt die Herſtellung des geſetzlichen Pflichttheils; und ſie hat daher jederzeit zu geſchehen, wenn derſelbe verletzt iſt. Wann ſie geſchieht.

§. **243.** Da der Pflichttheil nach dem Beſtande der Verlaſſenſchaft abzumeſſen iſt, ſo können nur jene Vermächtniſſe in Worin ſie beſteht.

die Berichtigung fallen, wodurch der Pflichttheil verletzt worden iſt.

Schenkungen, welche der Erblaſſer unter Lebenden machte, kommen in keine Berückſichtigung, inſofern dieſelben nicht zu Gunſten des überlebenden Ehegatten geſchehen ſind, welcher allein ſchuldig iſt, ſolche bei verletztem Pflichttheil berichtigen zu laſſen.

Wer ſie fordern könne? §. **244.** Nur diejenigen, welche den Pflichttheil fordern können, dürfen die Berichtigung verlangen.

Wo die Klage geführt wird? §. **245.** Die Klage wird bei dem Bezirksgericht, in deſſen Gerichtsbarkeit die Erbſchaft fiel, anhängig gemacht; und durch eine von demſelben angeordnete Kommiſſion wird die Berichtigung unternommen.

Wie die Berichtigung geſchieht. §. **246.** Bei der Berichtigung läßt ſich die Kommiſſion den Vermögenszuſtand des Erblaſſers, zur Zeit ſeines Todes, vorlegen.

Sie bringt alsdann ſeine ſämmtlichen Vermächtniſſe und die allfälligen Schenkungen unter Lebenden, welche an den überlebenden Ehegatten gemacht worden, in Anſchlag.

Nachdem dergeſtalt die eigentliche Verlaſſenſchaft hergeſtellt iſt, berechnet die Kommiſſion, um wieviel der Erblaſſer, durch ſeine Verfügungen, den geſetzlichen Pflichttheil geſchmälert habe.

Herſtellung des Pflichttheils. §. **247.** Um dasjenige zu erholen, welches der Erblaſſer, unbefugter Weiſe und zum Schaden des Pflichttheils, veräußerte, wird von allen Vermächtniſſen, unter welchem Titel ſie auch geſchehen ſeyn mögen, nach dem Verhältniſſe ihres Betrags, ſowie auch von den Schenkungen, welche von dem Erblaſſer an den Ehegatten gemacht worden, der Abzug feſtgeſetzt.

Vermächtniſſe mit Vorzug. §. **248.** Jene Vermächtniſſe, für welche ſich der Erblaſſer vorzugsweiſe erklärt hat, ſollen aber zuletzt angegriffen und nur dann aufgehoben werden, wenn die übrigen nicht zureichen, den Theil des Vermögens herzuſtellen, welchen er geſetzlich hinterlaſſen ſollte.

Neunter Titel.

Von den durch das Geſetz ausgeſchloſſenen Erben und Vermächtnißnehmern.

Wer von der Erbfolge oder Vermächtnißnahme ausgeſchloſſen ſey. §. **249.** Diejenigen ſind von der Erbfolge oder von der Vermächtnißnahme, von rechtswegen, ausgeſchloſſen, welche verurtheilt wurden, vorſetzlicher Weiſe und in der Abſicht, ein Erb an ſich zu bringen, den Erblaſſer getödtet, zu ſeinem Tode wiſſentlich beigewirkt, auch nur einen Verſuch gegen das Leben des Erblaſſers gewagt, oder ſolchen begünſtigt zu haben.

Da dieſe durch das Geſetz Ausgeſchloſſenen ihre Rechte verlieren, ſo können ſie auch nicht repräſentirt werden.

§. 250. Jene, welche eine verläumderiſch erkannte Kriminalklage gegen den Erblaſſer erhoben hatten, ſind ebenfalls von der Erbfolge oder Vermächtnißnahme ausgeſchloſſen.

Den Erben wird aber in dieſem Falle das Repräſentationsrecht nicht benommen; doch ſoll in dieſem, ſowie im Fall des vorgehenden §., nach Stämmen oder Häuptern geerbt werden, wie geſchehen ſeyn würde, wenn der Vater ſelbſt eingetreten wäre.

§. 251. Wer den Erblaſſer an Errichtung, Abänderung oder Widerrufung eines Vermächtniſſes thätlich hindert, oder denſelben betrügt und gefliſſentlich irre führt, verliert alle Vortheile, welche ihm, durch irgend eine Verfügung des Erblaſſers, von todeswegen zuwachſen könnten; den beſondern Strafen unvorgegriffen, welche von rechtswegen auf ihn warten.

Zehnter Titel.

Von der Enterbung.

§. 252. Der Erblaſſer kann nur dann enterben, das heißt, jenen den Pflichttheil entziehen, welchen er kraft des Geſetzes zukömmt, wenn ſie ihm in hilfsbedürftigen Umſtänden, liebloſer Weiſe, die anſtändige Pflege und Aufnahme verweigert hätten.

Randverzeichniß

über die im Erbfolge-Geſetz vorkommenden Gegenſtände, nach §§.

Einleitung.

Von der Eröffnung der Erbſchaft und dem Rechtsgrunde der Erbfolge.

Was Erbſchaft ſey? 1.
Eröffnung der Erbſchaft, 2.
Von dem Tode des Erblaſſers, 3. 4.
Von dem Erben, 5.
Rechtsgründe der Erbfolge, 6.

Erſtes Hauptſtück.

Erſter Titel.

Von der geſetzlichen Erbfolge.

Begründung der geſetzlichen Erbfolge, 7.
Wann die Erbfolge ſtatt findet? 8.
Wie die geſetzliche Erbfolge geſchieht? 9—13.
Wenn reſpektive Erben zuſammen umgekommen, 14—17.

Erſte Klaſſe.

Eheliche Kinder des Erblaſſers.

Wer erben könne? 18.
Kinder, nachgeborne, 19.
Kinder, legitimirte, 20.
Wie geerbt wird? 21.

Zweite Klaſſe.

Die nächſten Aszendenten;

Die zweibändigen Geſchwiſter des Erblaſſers und ihre Kinder des erſten und zweiten Grads;

Die einbändigen und Halbgeſchwiſter des Erblaſſers und ihre Kinder des erſten und zweiten Grads.

Wer erben könne? 22.
Wenn Eltern vorhanden ſind, 23—24.
Wenn nur weitere Aszendenten vorhanden, 25.
Wenn nur eine Linie vorhanden iſt, 26.
Wie Aszendenten erben? 27.
Wenn nur Geſchwiſter vorhanden, 28.
Wenn Geſchwiſterkinder, gleicher oder ungleicher Grade, mit Geſchwiſtern oder unter ſich erben, 29.
Wenn Aszendenten und Geſchwiſter, oder ihre Kinder des erſten oder zweiten Grads zuſammen eintreten, 30.
Wenn die einbändigen Geſchwiſter oder ihre Kinder eintreten, 31.

Dritte Klaſſe.

Die übrigen Verwandten.

Wann die weitern Verwandten eintreten? 32.
Wie geerbt wird? 33—34.
Verwandte außer dem 10ten Grade, 35.

Zweiter Titel.

Vorſchrift über die Zählung der Grade der Verwandtſchaft, 36—42.

Dritter Titel.

Wie Uneheliche erben und beerbt werden.

Wie uneheliche Kinder in der erſten Klaſſe erben? 43—44.
Wie in der Seitenlinie? 45.
Wie Uneheliche beerbt werden können? 46.

Vierter Titel.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten, und jenen des Staats und der Gemeinden.

Wenn der Ehegatte mit Kindern eintritt, 47.
Wenn neben dem Ehegatten keine Kinder eintreten, 48.

Wenn neben demſelben keine Verwandten eintreten, 49.
Erbſchaften von unehelichen Kindern, 50.
Erbſchaften von Findelkindern, 51.

Fünfter Titel.

Erbloſer Nachlaß, 52—54.

Zweites Hauptſtück.

Erſter Titel.

Von dem Vermächtniſſe, 55.

Was ein Vermächtniß ſey? 56.
Allgemeine / Beſondere } Vermächtnißnehmer, 57.
Befolgung der Vorſchriften bei einem im Kanton errichteten Vermächtniß, 58.
Von Vermächtniſſen im Auslande, 59.
Begünſtigung der Armenkaſſa, 60.

Zweiter Titel.

Von Errichtung der Vermächtniſſe.

Wer vermachen könne? 61.
Bevogtete Großjährige, ſowie verſchwenderiſche Minderjährige, 62.
Arten der Vermächtniſſe, 63.
Eigenhändig ſchriftliches, 64.
Diktirtes, 65.
Kundmachung oder Geheimhaltung des Vermächtniſſes, 66.
Zeugen, 67.
Zeugen, Unterſchrift derſelben, 68—71.
Stellung der Unterſchriften, 72.
Hinterlegung des Vermächtniſſes, 73.
Amtliche Aufbewahrung deſſelben, 74.
Mündliche Vermächtniſſe, 75.
Verwandlung derſelben in amtliche, 76.
Pflichten der Zeugen, 77.
Protokollirung derſelben, 78.
Vermächtniſſe, amtliche, 79.
Vermächtniſſe, Aufnahme amtlicher, 80—84.
Wer ein rechtlicher Zeuge ſey? 85.

Dritter Titel.

Veränderung und Aufhebung der Vermächtniſſe.

Veränderung oder Vernichtung derſelben, 86.
Vorſchriften bei Veränderungen, Nachträgen ꝛc. 87.
Vernichtung ſchriftlicher Vermächtniſſe, 88.
Vernichtung mündlicher Vermächtniſſe, 89—90.
Vernichtung amtlicher Vermächtniſſe, 91.
Erſetzung der Zeugen, 92.

Vierter Titel.

Wie durch Vermächtniſſe verfügt werden mag.

Wie teſtirt werden könne? **93.**
Wenn Abkömmlinge vorhanden, **94—95.**
Wenn der überlebende Ehegatte neben den Kindern eintritt, **96.**
Wenn Aszendenten allein oder mit andern Erben der zweiten Klaſſe vorhanden ſind:
(Lit. a) Eltern, Aszendenten in beiden Linien, **97.**
(Lit. b) Aszendenten in einer Linie, **98.**
Wenn neben dieſen (Lit. a.) ein überlebender Ehegatte eintritt, **99.**
Wenn neben den Aszendenten (Lit. b.) ein überlebender Ehegatte eintritt, **100.**
Wenn Erben der **2ten** Klaſſe ohne Aszendenten eintreten, **101.**
Wenn neben Erben der **2ten** Klaſſe (ohne Aszendenten) ein überlebender Ehegatte eintritt, **102.**
Wie getheilt wird? **103.**
Wenn neben dem überlebenden Ehegatten keine Erben der **1ten** oder **2ten** Klaſſe vorhanden, **104.**
Bedingungen bei Vermächtniſſen, **105.**
Bedingungen, ſtreitige, **106—107.**
Subſtitutionen, **108.**
Vollzieher des letzten Willens, **109—110.**

Fünfter Titel.

Erlöſchung der Vermächtniſſe.

Wann ſie ihre Kraft verlieren? **111.**
Widerſprechende Vermächtniſſe, **112.**

Drittes Hauptſtück.

Die Erbverträge.

Begriff der Erbverträge, **114.**
Wer Erbverträge ſchließen könne? **115.**
Ueber was verfügt werden darf? **116.**
Eigenſchaften der Erbverträge, **117—123.**
Errichtung derſelben, **124.**
Erbverträge unter Eheleuten während der Ehe, **125—126.**
Erbverträge unter Verlobten, **127—129.**

Allgemeine Vorſchriften.

Erſter Titel.

Von der Antretung der Erbſchaften und der Erklärung.

Bei der geſetzlichen Erbfolge, **130—131.**
Bei Vermächtniſſen und Erbverträgen, **132.**
Eröffnung der Vermächtniſſe, **133.**
Erklärung über die Erbſchaft, **134—137.**
Wer ſich erklären könne? **138.**

Wie die Erklärung geſchehe? 139—140.
Verzichtleiſtung auf Erbſchaft, 141.
Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars, 142.
Wann die Erklärung geſchehen müſſe? 143.
Vertretung der Abweſenden, 144.
Verzichtleiſtung für Unmündige, 145.

Zweiter Titel.

Von Beerbung der Abweſenden und Vermißten.

Eintheilung der Abweſenden, 146.
Ordentliche rechtliche Annahme des Todes des Erblaſſers, 147.
Erklärung, gerichtliche, für verſchollen, 148.
Gewährleiſtung für das ausgelieferte Stammvermögen, 149.
Gewährleiſtung für ausgelieferte Zinſen, 150.
Verjährung der Erbſchaft, 151.
Außerordentliche rechtliche Annahme des Todes, 152.
Auslieferung der Erbſchaft, 153.
Bei Vermißten, 154.
Art der Gewährleiſtung 155.
Weiſe der Auskündung, 156.

Dritter Titel.

Von den Erben und Vermächtnißnehmern überhaupt.

Wer erben oder Vermächtniſſe erhalten kann? 157.
Von der Fähigkeit der Abweſenden, 158.
Fremde, 159.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Erben und Vermächtnißnehmer.

Rechte der Erben, 160.
Vortheile männlicher Nachkommen, 161—162.
Rechte der Vermächtnißnehmer, 163—165.
Wann derſelbe das Vermächtniß erhält? 166.
Bedingte Vermächtniſſe, 167—168.
Pflichten der allgemeinen Vermächtnißnehmer, 169.
Pflichten der beſondern Vermächtnißnehmer, 170.
Verbindlichkeit der Erben, 171.
Haftung für die Schulden der Erbſchaft, 172.
Uebergabe der Vermächtniſſe, 173.
Inwieweit der Erbe zu Leiſtung der Vermächtniſſe verpflichtet iſt? 174.
Aufſchiebung der Auslieferung der Vermächtniſſe, 175—176.
Pflichten des übertragenden Erben, 177—178.
Gewährleiſtung, wechſelſeitige, 179.
Haftung, ſolidariſche, 180—182.
Entſchädigung der Erben:
 a. Für Auslagen, 183.
 b. Für Verwaltung, 184.

Uebertragungsrecht:
a. Unbedingte Erbſchaften und Vermächtniſſe, **185.**
b. Bedingte, **186.**
Recht der Anwachſung, **187.**

Fünfter Titel.

Von den rechtlichen Folgen der Erklärung der Erben und allgemeinen Vermächtnißnehmer über die Erbſchaft.

Von der Verbindlichkeit bei Annahme, **188.**
Wirkung der Verzichtleiſtung, **189—190.**
Entwendungen aus der Erbſchaft, **191.**
Verzichtleiſtung, betrügeriſche, **192.**
Rechtswohlthat des Inventars und Wirkung, **193.**
Verfertigung des Inventars durch den Erben, **194.**
Verfertigung des Inventars durch den Friedensrichter, **195.**
Friſt zur Verfertigung des Inventars, **196.**
Mißbrauch der Friſten, **197.**

Sechster Titel.

Von der Theilung der Erbſchaften.

Wann getheilt werden mag? **198.**
Privat- und amtliche Theilung, **199.**
Theilung durch die Eltern u. ſ. f. **200—201.**
Theilung, Beiwohnung des Friedensrichters, **202.**
Theilung, Beiwohnung eines Mitgliedes des Waiſenamtes, **203.**
Theilung, Form derſelben, Maſſabeſtand, **204.**
Werthung und Abſchätzung, **205.**
Bei Trennungen, **206.**
Vorerhebungen, **207.**
Abzüge, **208.**
Bildung der Looſe, **209—210.**
Ausgleichung derſelben, **211.**
Einrede gegen dieſelben, **212.**
Benachrichtigung der Erbſchaftsgläubiger, **213.**
Theilungs-Libelle, **214.**
Verſicherung der Schulden, **215.**
Ausſchließung vom Erben durch Rückzahlung, **216.**
Auslieferung der Rechtstitel, **217—218.**
Aufſchiebung der Theilung:
a. Zu Gunſten des überlebenden Ehegatten. Fruchtgenuß des Viertheils, **219—220.**
b. Wegen noch zu erwartender Niederkunft, **221.**
c. Wegen eines Rechtsſtreits, oder wegen überhäuften Schulden, **222.**
Aufhebung der Theilung:
a. Wegen Gewalt oder Betrug, **223.**
b. Wegen Benachtheiligung, **224.**
c. Wegen nachfolgenden Erben, **225.**
Klage auf Theilung, **226.**

Siebenter Titel.

Von der Abrechnung bei Erbſchaften.

Wann abgerechnet werden müſſe? **227.**
Wer die Abrechnung fordern könne? **228.**
Weitere Abkömmlinge, **229.**
Was die Abrechnung ſey? **230.**
Was nicht abzurechnen ſey? **231—232.**
Heirathsgut, **233.**
Wer die Abrechnung fordern kann? **234.**
Wie ſie geſchieht? **235.**
Verbeſſerung } des Abzurechnenden, **236.**
Verſchlimmerung }
Unbeläſtigte Zurückſtellung, **237.**
Abzug für den Abzurechnenden, **238.**
Wenn die Sache veräußert iſt, **239.**
Wenn ſie zu Grunde gegangen, **240.**
Zurückſtellung der Früchte, **241.**

Achter Titel.

Von der Berichtigung.

Wann ſie geſchieht? **242.**
Worin ſie beſteht? **243.**
Wer ſie fordern könne? **244.**
Wo die Klage geführt wird? **245.**
Wie die Berichtigung geſchieht? **246.**
Herſtellung des Pflichttheils, **247.**
Vermächtniſſe mit Vorzug, **248.**

Neunter Titel.

Von den durch das Geſetz ausgeſchloſſenen Erben und Vermächtnißnehmern.

Wer von der Erbfolge oder Vermächtnißnahme ausgeſchloſſen ſeye? **249—251.**

Zehnter Titel.

Von der Enterbung.

Wann der Erblaſſer enterben könne? **252.**

(№ 248.) Geſetz.

Betreffend einige erläuternde Beſtimmungen zum Geſetz über die Erbfolge.

Vom 30. Juni 1819.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

Nachdem es ſich gezeigt, daß einige Artikel des Geſetzes über die Erbfolge ungleichen Auslegungen unterworfen ſeyen, und zu Rechtsſtreiten Anlaß gegeben haben,

Um die daherigen Zweifel zu löſen,

verordnen als Geſetz:

I. In Erläuterung des 12ten Artikels des Erbfolge-Geſetzes:

Der Artikel 12 des erwähnten Geſetzes über die Erbfolge, in Betreff eines mehrfachen Antheils der Verwandten, nach der Vielfachheit des Bandes, iſt in jenen Fällen, in welchen nach Häuptern geerbt wird, nicht anwendbar.

II. In Erläuterung des Artikels 60 und 73 des Erbfolge-Geſetzes:

1) Wenn ein Erblaſſer, der, gegen den Gang der geſetzlichen Erbfolge, ein Vermächtniß errichtet, in demſelben der Armenkaſſa, nach der Vorſchrift des Art. 60, wenigſtens zwei vom Hundert des Betrags gedachter Vermächtniſſe zu verſchreiben unterläßt, ſo kann zwar deßwegen ſein letzter Wille keineswegs als nichtig betrachtet werden; allein die betreffende Armenkaſſa hat die obbeſagten Zwei vom Hundert als Schuld von der Verlaſſenſchaft zu beziehen.

2) Derjenige, welcher, nach Art. 73, ein Vermächtniß in ſeine Verwahrung übernimmt, ſey es der Kreis- oder Gemeindammann, oder einer der Zeugen, iſt gehalten, eine förmliche Beſcheinigung des Empfangs auszuhändigen, und, auf den erfolgten Todesfall des Erblaſſers, dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde Anzeige zu geben, daß der Verſtorbene ein Vermächtniß errichtet habe.

III. In Erläuterung der Artikel 65, 67, 79 und 111 des Erbfolge-Geſetzes:

1) Der Schreiber eines nach den Vorſchriften des Art. 65 errichteten Vermächtniſſes, welches der Erblaſſer mit ſeinem eigenen Namen unterſchreibt und bekräftigt, kann auch als gültiger Vermächtniß-Zeuge, nach Art. 67, angeſehen werden, wenn ihm keine der durch Art. 85 vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines rechtlichen Zeugen abgehen.

2) Jedes andere Vermächtniß, wobei der Erblaſſer weder leſen noch ſchreiben kann, oder, körperlicher Umſtände wegen, ſeinen Namen nicht eigenhändig zu unterzeichnen vermag, iſt nach den Regeln des Art. 79 amtlich zu errichten, wenn nicht die Vorſchriften des Art. 75, über mündliche Vermächtniſſe, eintreten müſſen.

3) Wenn ein Zeuge, den Vorſchriften des Art. 85 zuwider, gegen einen Vermächtnißnehmer verwandt, anſonſt aber ein zuläßiger Zeuge wäre,

ſo kann, nach den Beſtimmungen des Art. 111, der letzte Wille nur in demjenigen Punkte als nichtig betrachtet werden, für welchen nicht die vorgeſchriebene Anzahl unpartheiiſcher Zeugen vorhanden iſt.

(№ 249.) Geſetz.

Ueber die Inteſtat-Erbrechte der Fremden. *)

Vom 13. Dezember 1826.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß der §. 159 des Erbfolge-Geſetzes vom 9. Dezember 1808 **), inſoweit er die Inteſtat-Erbrechte der Fremden bedingt, den dermaligen Zeiterforderniſſen nicht entſpricht,

Auf den verfaſſungsmäßigen Vorſchlag des Kleinen Raths,

beſchließen als Geſetz:

Der §. 159 des Geſetzes vom 9. Dezember 1808, über die Erbfolge, iſt in ſeinem erſten, die Inteſtat-Erbrechte der Fremden befaſſenden Satz aufgehoben, und es ſoll dieſer erſte Satz von nun an lauten wie folgt:

a. Fremde genießen, gleich den hieſigen Bürgern, die Erbrechte des Kantons, ſooft obrigkeitlich beurkundet oder durch die Erbgeſetze ihres Staates dargethan iſt, daß unſere Kantonsbürger auch in ihren Ländern, gleich den eigenen Angehörigen, zu Erbſchaften zugelaſſen werden.

b. Wenn indeſſen die Geſetze eines Landes nur den Mannsſtamm, mit Ausſchließung der gleich nahen oder noch nähern Blutverwandtſchaft von weiblicher Seite zum Erben zuließen, ſo ſollen, gegenrechtlich, die Angehörigen deſſelben Landes auch nur, wenn ſie von der Mannsſeite abſtammen, doch in allem Uebrigen ganz nach den Vorſchriften des hieſigen Erbgeſetzes, zum Erben zugelaſſen werden.

(№ 250.) Bekanntmachung des Kleinen Raths.

Ueber die Vollziehung des Geſetzes vom 13. Dezember 1826, betreffend die Inteſtat-Erbrechte der Fremden.

Vom 25. Mai 1827.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem der §. 159 des Erbfolge-Geſetzes vom 9. Dezember 1808 ***), inſoweit er die Inteſtat-Erbrechte der Fremden bedingt hat, zu gedeihlicher Annäherung mit den Erbgeſetzen unſerer meiſten Mitſtände und anderer befreundeter Staaten, am 13. Dezember v. J. geſetzlich abgeändert wurde †), war es uns angelegen, ſolche Einverſtändniſſe zu pflegen, in

*) Unter 18 Kantonen beſteht ein Konkordat (dem aber St. Gallen, wie auch Unterwalden, Appenzell und Freiburg nicht beigetreten ſind), nach welchem der Angehörige eines andern Kantons nach gleichem Rechte, wie der eigene Kantonsbürger, zu Erbſchaften zugelaſſen werden ſoll. (Siehe die offizielle Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke, 1838, Band II, Seite 110, 153, 262.)

) Siehe № 247. — *) Siehe № 247. — †) №: Siehe 249.

deren Kraft, zu noch mehrerer Vereinfachung und Erleichterung der wechſelſeitigen Erbverhältniſſe, auch die in lit. a des revidirten §. 159 geforderte jedesmalige Beurkundung ganz freier Zulaſſung zu Erbſchaften, durch eine einsmalige und für alle Fälle gültige Erklärung, erfüllt, ſomit auch dieſe Form fernerhin überflüßig gemacht würde.

In Folge der diesfälligen Ergebniſſe finden wir nun nöthig, den geſammten gerichtlichen und amtlichen Behörden und zugleich allen Bewohnern unſers Kantons, zu ihrem künftigen Benehmen, Folgendes zur Kenntniß zu bringen:

1) Vermöge der wechſelſeitig ertheilten Erklärungen ſind, ohne weitere Beurkundung, zu den Inteſtat-Erbſchaften frei zuzulaſſen: nebſt den königlich Würtembergiſchen Unterthanen, die Angehörigen der löblichen Stände Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

2) Bei Erbanläſſen von Angehörigen des löblichen Standes Appenzell A. R., welcher bis dahin noch die Beurkundung auf den gleichen Fall von unſern Kantonsbürgern fordert, muß auch gegenrechtlich von den Erbnehmern beurkundet werden, daß unſere Kantonsbürger in jenem Kanton ebenmäßig in dem gleichen Fall zu Erbſchaften zugelaſſen werden.

3) Wenn dann Erbſchaften den Angehörigen anderer als der obenbenannten Staaten und eidgenöſſiſchen Stände anfallen, ſoll vorläufiger Bericht an uns erſtattet werden, damit wir das gegenrechtlich Angemeſſene verfügen mögen. Wir behalten uns aber vor, auch in Hinſicht dieſer Staaten und eidgenöſſiſchen Stände, nächſtens eine beſtimmte Anordnung nachfolgen zu laſſen, da mehrere Standes-Regierungen, bei Billigung unſerer Grundſätze, doch die Ausſtellung einer bleibenden urkundlichen Erklärung ihren oberſten Landesbehörden vorbehalten haben, mit einigen löblichen Ständen aber, ohne Abbruch von unſerm Geſetze, noch weitere Einverſtändniſſe zu pflegen ſind.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll in die Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe eingerückt werden.

(№ 251.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Nachtrag zum Beſchluß vom 25. Mai 1827, betreffend die Inteſtat-Erbrechte der Fremden.

Vom 4. Februar 1828.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem wir mit denjenigen löblichen Ständen der Eidgenoſſenſchaft, gegen welche das gegenrechtliche Verfahren, in Bezug auf die Zulaſſung der beidſeitigen Angehörigen zu Inteſtat-Erbſchaften, noch nicht regulirt war, weitere Korreſpondenz gepflogen,

Und da nun der Fall iſt, die Amts- und Gerichtsſtellen des Kantons, ſowie ſämmtliche Angehörige deſſelben, mit den daherigen Ergebniſſen bekannt zu machen,

beſchließen hiemit:

Art. 1. Nebſt den Angehörigen der, im Art. 1 des Beſchluſſes vom 25.

Mai **1827** *), genannten Kantone der Eidgenoſſenſchaft, ſollen auch diejenigen des löblichen Standes Graubünden, frei und ohne weitere Beurkundung des Gegenrechts, zu Erbſchaften zugelaſſen werden, welche im hieſigen Kanton fallen.

Art. **2**. Desgleichen mögen auch Angehörige von Zürich, ohne Beurkundung des beſondern Gegenrechts im gleichen Fall, frei an Erbſchaften Theil nehmen, die im hieſigen Kanton fallen. Ausgenommen von dieſer allgemeinen Regel ſind jedoch diejenigen Fälle, in welchen Zürcheriſche Erbanſprecher, die von der weiblichen Seite des Erblaſſers abſtammen, Anſpruch auf einen Erbtheil im Kanton St. Gallen machen würden. In dieſen Fällen haben ſich die hieſigen Betheiligten an unſere Bezirksſtatthalter zu wenden, die darüber Bericht an den Kleinen Rath erſtatten werden, dem das Geeignete, im Sinn des Abſchnittes b des Geſetzes vom **13**. Dezember **1826** **) und mit Rückſicht auf die verſchiedenen im Kanton Zürich beſtehenden Erbrechte, zu verfügen vorbehalten bleibt.

Art. **3**. Dagegen können die Angehörigen der löblichen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Appenzell Außerrhoden (wie hinſichtlich dieſes letztern Standes bereits der Art. **2** des erwähnten Beſchluſſes verfügt hat), Appenzell Innerrhoden und Teſſin in allen Fällen zu Erbſchaften im Kanton St. Gallen nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie die Beſcheinigung beibringen, daß St. Galliſche Angehörige im gleichen Fall auch in demjenigen Kanton erben können, dem der Erbnehmer angehört.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll der Sammlung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe beigerückt werden.

(№ 252.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Betreffend die Fertigung und Aufbewahrung von Erbverträgen.

Vom **1**. März **1839**.

Wiederholt iſt die Einfrage beim Kleinen Rath gemacht worden: Ob Erbverträge, die bei dem Gemeindammannamt, ſtatt früher bei dem Kreisammann, zu Protokoll gegeben werden, als gültig zu betrachten ſeyen? Nach Anſicht der Art. **124** und **125** des Erbfolge-Geſetzes ***) und Art. **180** des Organiſations-Geſetzes †), hat derſelbe hierauf beſchloſſen: Es ſey das Bezirksammannamt die kompetente Stelle, von welcher Erbverträge zu Protokoll genommen werden müſſen. Unter dem Ausdrucke: „zu Protokoll nehmen“ iſt aber nicht zu verſtehen, daß dergleichen Verträge in Originalform in ein Buch gebracht werden müſſen; ſondern dieſelben ſollen vor dem Bezirksammann oder durch ihn zu Papier gebracht, wie Teſtamente auf Stempel geſchrieben und unterſchrieben werden. Der Bezirksammann hat, mit Sigill und amtlicher Unterſchrift, zu bezeugen, daß Inhalt und Unterzeichnung wahr und ächt ſeyen. Wollen dann die Partheien dergleichen Verträge, anſtatt zur Hand zu nehmen, in amtliche Ver-

---

*) Siehe № **250**. — **) Siehe № **249**. — ***) Siehe № **247**. — †) Siehe № **18**.

wahrung abgeben, ſo muß einem ſolchen Begehren in gleicher Art entſprowerden, wie bei Teſtamenten (Art. 74 des Erbfolge-Geſetzes). Im Tagebuche des Bezirksammanns muß übrigens von der Amtshandlung, nämlich vom Datum und dem Namen der betreffenden Perſon, nicht aber vom Inhalt oder Wortlaute des Vertrages ſelbſt, Vormerkung gemacht werden.

(№ 253.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An ſämmtliche Bezirksammänner.

Ueber die Auskündung der Beneſizien Inventarii.

Vom 15. Januar 1841.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 113.)

(№ 254.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Betreffend eine Uebereinkunft mit dem Kanton Appenzell A. R. über den freien Bezug und die Aushändigung von Frauenvermögen.

Vom 23. Juni 1823.

Durch eine, zwiſchen der Regierung unſers Kantons und jener des Kantons Appenzell der Aeußern Rhoden errichtete Uebereinkunft iſt der freie ungehinderte Bezug des erblich oder wie immer zufallenden Frauen-Vermögens, unter Angehörige beider Kantone, mit der Beſtimmung gegenſeitig zugeſichert worden, daß das Frauen-Vermögen von der Behörde, unter deren Juriſdiktion der Vermögensanfall erfolgt, an diejenige Geburts- oder Heimathsbehörde, welcher der Ehemann bürgerrechtlich angehört, übergeben werden ſoll, damit letztere dieſes Vermögen, nöthigen Falls, unter ſichere Verwaltung und Verwahrung ſtellen könne.

Dieſe Uebereinkunft wird anmit, aus hohem Auftrag, öffentlich bekannt gemacht, damit Behörden und Privaten unſers Kantons, in vorkommenden Fällen, ſich darnach zu richten und zu verhalten wiſſen.

(№ 255.) Geſetz.

Ueber das Hypothekarweſen *).

In Kraft getreten: 26. Januar 1832.

(Erlaſſen: 19. November 1831.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach der über das Hypothekargeſetz vom 5. März 1818 vorgenommenen Reviſion,

verordnet als Geſetz:

---

*) Die nun gänzlich aufgehobenen Vorſchriften, welche in Hypothekarſachen, ſeit 1. Auguſt 1803 bis zum 26. Januar 1832, neben- oder nacheinander gegolten hatten, waren in nachſtehend bezeichneten Geſetzen

Art. 1. Laut Art. 91 des Organiſationsgeſetzes *) iſt der Gemeinderath die Behörde, welcher, nach folgenden Vorſchriften, die Pfandbeſchreibungen (Kopeien) aufzunehmen, Pfandbriefe zu erkennen und zu fertigen hat.

Art. 2. Wer Geld aufnehmen, und dagegen Liegenſchaften pfandbar verſchreiben will, hat ſich bei dem Gemeindammann anzumelden, demſelben ſeine zu Pfand darbietenden Güter und die Größe der darauf zu verſchreibenden Summe anzuzeigen, und dafür eine Beſchreibung, unter dem gewöhnlichen Namen der Kopei, abzuverlangen.

Art. 3. Der Gemeindammann wird hierauf, an Ort und Stelle, über das Maß des Flächeninhalts jedes Grundſtückes, bei Alpen und in Berggegenden über den Ertrag, ſeine Anſtößer und allfällig darauf haftende Zehnten und Grundzins-Beſchwerden, oder Drittleuten zuſtehende Miteigenthums- oder Nutzungs-Rechte, durch zwei von dem Gemeinderath als Schätzer bezeichnete Mitglieder deſſelben und den Gemeinderathsſchreiber, eine getreue, unzweideutige und pünktlich genaue Beſchreibung verfaſſen, und durch die beiden Gemeinderaths-Mitglieder

---

enthalten, welche bei Streitſachen, die aus jener Zeit herrühren, in den beigemerkten Amtsblättern aufgefunden werden können, nämlich:

- Geſetz über die Organiſation der Gemeinderäthe, vom 21. Juni 1803, erſter Abſchnitt, Art. 27, 28, 29, 30, 31, 32. (Kantonsblatt 1803, Heft I, Seite 177.)
- Geſetz über die Organiſation des Gerichtsweſens, vom 21. Juni 1803, erſter Abſchnitt, Art. 28. (Kantonsblatt 1803, Heft I, Seite 209.)
- Geſetz über die Prozeßformen, vom 29. Juni 1803, Art. 10, 11, 12. (Kantonsblatt 1803, Heft I, Seite 249.)
- Verordnung, daß die pfanderkennenden Friedensgerichte auf 1. Auguſt 1803 in ihre Verrichtungen eintreten, vom 23. Juli 1803. (Kantonsblatt 1803, Heft II, Seite 9.)
- Geſetz über einen Nachtrag zur Gerichtsorganiſation, vom 17. Mai 1804, Art. 2, 3, 4, 5, 6. (Kantonsblatt 1804, Heft III, Seite 288.)
- Beſchluß über die Taxen der Gemeinderäthe, für Schatzungen u. dgl., vom 2. März 1804. (Kantonsblatt 1804. Heft III, Seite 147.)
- Geſetz über den Sporteltarif, vom 17. Mai 1804, 1ter Theil, Art. 5; 2ter Theil, Art. 14, 28, 39. (Kantonsblatt 1804, Heft III, Seite 301.)
- Einige Artikel im Geſetz, betreffend wucheriſche Gelddarleihen auf Unterpfande und Vorſchriften über Pfandverſchreibungen, vom 14. Mai 1807. (Siehe № 263.)
- Geſetz über die Organiſation der Gemeinds- und Kreisbehörden ꝛc., vom 4. Mai 1816, Art. 44, 45, 115, 117, 140. (Kantonsblatt 1816, Seite 65.)
- Beſchluß wegen Eintritt der Kreisgerichte (auf 1. Auguſt 1816) vom 16. Juli 1816. (Kantonsblatt 1816, Seite 254.)
- Geſetz über das Hypothekarweſen, vom 5. März (in Kraft getreten 31. März) 1818. (Geſetzesſammlung 1818, Seite 106.)
- Beſchluß über Vollziehung des Hypothekargeſetzes, vom 3. Juli 1818. (Geſetzesſammlung 1818, Seite 337.)
- Beſchluß wegen Eintritt der pfanderkennenden Gemeinderäthe (auf 30. Oktober 1831), vom 20. September 1831, Art. 53. (Amtliche Bekanntmachungen 1831, Seite 215.)

*) Siehe № 18.

für jedes Grundſtück und Gebäude eine ſolche eidliche Schatzung über den wahren Werth aufnehmen laſſen, wie ſolcher, aus dem Verkehr mit Gütern oder ihrem Ertrag in der Gemeinde, ausgemittelt werden kann *).

Art. 4. Der auf ſolche Weiſe verfaßte, mit der eidlichen Schatzung verſehene Kopei-Entwurf wird dem verſammelten Gemeinderath vorgelegt **).

Art. 5. Dieſer beſcheidet den Schuldner vor ſich, erinnert ihn zur getreuen Angabe aller auf den beſchriebenen Gütern haftenden Pfandrechte, Beſchwerden und allfällig Andern zuſtehenden Rechten, laut Art. 3, und unterſucht die Kopei über die Richtigkeit des Eigenthums, des Flächeninhalts oder des Ertrags, der Anſtößer, der Schatzung und angemerkten Beſchwerden jedes einzelnen Grundſtückes; zu dieſem Ende muß er auch in den frühern Pfandprotokollen nachſehen. **)

Art. 6. Jede befundene Unrichtigkeit wird ſodann berichtiget, von allfällig vorhandenen Verpfändungen Anmerkung gemacht, und die auf ſolche Weiſe genehmigte Kopei, nach Vorſchrift des Art. 53 des Organiſations-Geſetzes, von dem Ammann und dem Schreiber, Namens des Gemeinderaths, gefertigt, unterzeichnet, und beſcheiniget, daß ſolche von dem Gemeinderath gutgeheißen worden, ſodann dem Schuldner übergeben, damit er dieſelbe von dem Kreditoren unterzeichnen laſſen kann. **)

Art. 7. Sollte der Schuldner Grundſtücke in dieſe Verſchreibung aufnehmen laſſen, welche, zum Theil oder ganz, in einer andern Gemeinde gelegen ſind, ſo iſt nach folgender Vorſchrift zu verfahren:

a. Wenn von pfandbar zu verſchreibenden Grundſtücken, die insgeſammt eine Beſitzung mit Haus und Heimath bilden, ein Theil in dem Umfang einer andern Gemeinde liegt, ſo wird die Schatzung und Errichtung der Kopei von demjenigen Gemeinderath vorgenommen, in deſſen Gemeindsbezirk ſich das Haus und die Heimath befindet.

b. Bei Verſchreibungen von Liegenſchaften, auf denen zwar keine Behauſung ſteht, die aber ein zuſammenhangendes Ganzes ausmachen, ſollen dieſelben in derjenigen Gemeinde vorgenommen werden, in welcher der größere Theil dieſes Ganzen gelegen iſt.

c. Verſchreibungen einzeln liegender Grundſtücke, wenn ſelbe gleichwohl zu einem in einer andern Gemeinde befindlichen Gut oder Hofe gehören, ſind immer von dem betreffenden Gemeinderath, in deſſen Gemeindsumkreiſe ſelbe liegen, vorzunehmen.

d. Sooft das in a und b beſtimmte Verfahren eintritt, iſt dem jenſeitigen Gemeinderath von der vorhabenden Pfandverſchreibung Anzeige zu geben, damit derſelbe einerſeits nachſehen, ob die in dortiger Gemeinde liegenden Gutstheile nicht ſchon verpfändet ſeyen, und anderſeits auch in ſeinem Protokoll, für künftige Sicherheit, Vormerkung machen kann.

*) Note zu Art. 3. Wegen einer Erinnerung an die Pflichten der Schätzer und was ſie zu beobachten haben, ſiehe № 258.

**) Note zu Art. 4, 5, 6. Wegen weitern Weiſungen über das Verfahren mit den Kopei-Entwürfen, ſiehe № 258.

Art. 8. Wenn der Schuldner dem Kreditor ein doppeltes Unterpfand geben muß, ſo muß deſſen Werth das Doppelte der Kapitalſumme erreichen. Wenn aber auch nur ein freiwilliges, an welches der Kreditor ſelbſt genüglich kommt, verſchrieben wird, ſo müſſen die Kopeyen immer die gleichen Eigenſchaften an ſich haben, und die Schatzungen beigefügt werden.

Bei Verbriefungen mit freiwilligem Unterpfand darf kein höheres Darleihen verſchrieben werden, als der Schatzungswerth oder der erwieſene Ankaufspreis beträgt. Kann auf letztern Rückſicht genommen werden, ſo iſt, nebſt der Schatzung, auch dieſer in der Kopei anzumerken.

Art. 9. Auf fahrende Habe iſt keine gemeinderäthliche Verſicherung zuläßig. Bei Gebäulichkeiten gehört alles, was Nuth, Nagel und Pflaſter haltet, in das Unterpfand. Stehendes Holz wird als liegendes Gut erklärt. Der Eigenthümer darf jedoch von demſelben, für den Haus- und Gütergebrauch, ſowie für die auf den Pfanden ſtehenden oder darauf zu errichtenden Gebäude, den nöthigen Holzbedarf ſich verſchaffen, auch das wirklich abgehende Holz zu ſeinem Nutzen verwenden, und dabei, an den jährlichen Zins, einen mäßigen, zu den übrigen pfandbaren Grundſtücken in billigem Verhältniß ſtehenden Beitrag daraus beziehen. Mißgriffen des Schuldners und daherigen Pfandſchmälerungen mag der Kreditor, durch amtliche Bote, Einhalt thun laſſen. Aller auf einem Unterpfand ſtehende Nutzen, ſowie auf ſelbes verwendete Verbeſſerungen, und auch die auf pfandbarem Boden neu errichteten Gebäude, ſelbe mögen von dem Debitoren oder einem Drittmann hergeſtellt worden ſeyn, ſind in dem Pfandrecht eingeſchloſſen, und können, im eintretenden Bedürfnißfall, wie alle pfandrechtlich verſchriebenen Grundſtücke, zur Befriedigung des Pfandgläubigers angegriffen und verwendet werden. Unausgemachte Gebäude dürfen in keinem andern Anſchlag in der Schatzung gewerthet werden, als der Zuſtand derſelben, in dem Augenblick der Schatzung, zuläßig macht.

Art. 10. Die verſchriebenen Pfande haften nur für das Kapital, drei Jahreszinſe und die rechtmäßigen Koſten. Weitere Zinſe können in Hypothekarrechten nicht eingefordert werden, ſondern ſind als laufende Schuld betrachtet.

Art. 11. Der Gemeinderath hat alle ausgefertigten Kopeien in ein eigenes Protokoll eintragen zu laſſen. Wären, ſeit Aushändigung einer ſolchen, über 6 Monate verfloſſen, ſo muß dieſelbe, ehe ein Pfandbrief darauf hin erkannt werden darf, einer neuen Schatzung, Prüfung und Genehmigung unterworfen werden.*)

Art. 12. Zur Erkanntniß aller Pfandverſchreibungen hat der Gemeinderath entweder im allgemeinen eigene Verſammlungstage feſtzuſetzen, und ſelbe zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt zu machen, oder den jedesmal beſtimmten Tag, wenigſtens acht Tage vorher, auszukünden.

Art. 13. Der Schuldner und der Kreditor werden vor den verſammelten Gemeinderath vorbeſchieden. Der Erſtere muß perſönlich erſcheinen; iſt er aber bevogtet, oder ſonſt nicht eidesfähig, ſo tritt perſönliche Stellvertretung durch Vögte oder Kuratoren, nach den Beſtimmungen der Geſetze, ein. Der Kreditor mag ſich, durch eine eigenhändige ſchriftliche Erklärung oder durch einen eigens Bevollmächtigten, vertreten laſſen.

---

*) Wegen Führung eines eigenen Kopeien-Protokolls nebſt Regiſter, ſiehe № 258.

Art. 14. Nach Beleſung der Pfandkopei hat der Eidesfähige folgenden Eid zu leiſten: *)

„Ich N. N. gelobe und ſchwöre, daß die verſchriebenen Grund„ſtücke alle mein wahres Eigenthum ſeyen; daß ich alle auf „denſelben haftenden Pfandrechte, Zehent- und Grundzinsbe„ſchwerden, ſowie die, Drittleuten darauf zuſtehenden Mit„eigenthums- oder Nutzungsrechte getreu angegeben und wiſſent„lich nichts verheimlichet habe."

Erſcheint aber ein Vormund oder Kurator des bevogteten oder nicht eidesfähigen Schuldners, ſo lautet ſein Eid wie folgt:

„Ich N. N., als geſetzlicher Stellvertreter von N. N., ge„lobe und ſchwöre, daß die verſchriebenen Grundſtücke alle „das wahre Eigenthum der meiner vögtlichen Obſorge Unter„geordneten ſeyen; daß alle auf denſelben haftenden Pfand„rechte, Zehent- und Grundzinsbeſchwerden, ſowie die, Dritt„leuten darauf zuſtehenden Miteigenthums- oder Nutzungs„rechte getreu angegeben und wiſſentlich nichts verheimlicht „worden ſey."

Art. 15. Jeder Kreditor, der auf Unterpfande Kapitalien anlehnt, und ſich nicht bloß für ſchon früher beſtandene Kurrentſchulden auf Liegenſchaften Verſicherung geben läßt, iſt gehalten, die verſchriebene Summe in Baarſchaft darzuſchießen; und es dürfen auch, bei der geſetzlich gegen den Wucher feſtgeſetzten Strafe, weder dem Schuldner weniger als die volle Summe, welche in dem Pfand- und Verſicherungsbrief ausgeſetzt iſt, ausbezahlt, noch Waaren oder andere Fahrniſſe dazu eingerechnet werden, wenn dieſe nicht durch eidliche Schatzung pflichtmäßig abgewerthet worden ſind. Der Zinsfuß darf nicht über 5 vom Hundert ausbedungen werden. Der Gemeinderath ſoll alſo auch hierüber behörigen Unterſuch walten laſſen.

Art. 16. Nach vollſtändiger Erfüllung aller geſetzlichen Vorſchriften beſchließt der Gemeinderath die Ausfertigung der Schuldverſchreibung, und läßt dieſelbe in das Pfandprotokoll eintragen.**) Darin dürfen aber keine andere Bedingniſſe aufgenommen und eingeſchrieben werden, als diejenigen, welche das im Art. 30 beſtimmte Formular vorſchreibt und enthaltet. Er ſoll auch, nach jeder Verſammlung, bei offener Thür ableſen laſſen, von wem und für welche Summe Unterpfande verſchrieben worden.

Art. 17. Wer bei Verkäufen von Liegenſchaften Pfandrecht vorbehaltet, hat, von dem Tage der Fertigung an, innert 30 Tagen, den Kaufbrief in eine Schuldverſicherung umwandeln zu laſſen; in derſelben müſſen aber die Grundſtücke mit der gleichen Genauigkeit beſchrieben werden, wie für die Kopeien vorgeſchrieben iſt; jedoch iſt keine Schatzung erforderlich.

Der Gemeinderath wird jedesmal die Summe, welche, über die auf den verkauften Liegenſchaften bereits haftenden Verpfändungen hinaus, dem Verkäufer annoch eigen verbleibt, ſöndern, und namentlich nur für dieſe das Pfandrecht erkennen.

Die dato beſtehenden, mit Pfandrecht verſehenen Kaufbriefe verlieren ihre Kraft, wenn ſelbe nicht, vor Umfluß des in dem bisherigen Geſetz vorgeſchriebenen dreijährigen Termins, in Schuldverſchreibungen umgewandelt werden.

---

*) Der Art. 14 iſt aufgehoben. (Siehe № 256.)

**) Wegen Führung des Pfandprotokolls nebſt Regiſter, ſiehe № 258.

Art. 18. Bei Ausfertigung der Pfandverſchreibungen ſind nachſtehende Aufſchriften zu beobachten:

a. Verſchreibung auf doppeltes Unterpfand ſoll heißen: „Pfandbrief.“

b. Auf freiwilliges: „Verſicherungsbrief.“

c. Bei Umwandlung der Kaufbriefe: „Kaufſchuld-Verſicherungsbrief.“

Art. 19. Müſſen Grundſtücke, die in einer andern Gemeinde gelegen, in die Verpfändung aufgenommen werden, ſo iſt das Pfandinſtrument dem dortigen Gemeinderath zuzuſenden, der, in den zwei erſten, im Art. 7 des gegenwärtigen Geſetzes mit a und b bezeichneten Fällen, die in ſeinem Pfandprotokoll gemachte Vormerkung auf ſelbem zu beſcheinigen, im dritten unter c bemerkten Fall aber die wirkliche Pfanderkanntniß beizufügen und mit Unterſchrift und Sigill zu bekräftigen hat.

Dieſe Ueberlieferung, ſowie jene der Kopei, geſchieht unmittelbar, ohne Beiwirkung des Pfandſchuldners, von Gemeinderath zu Gemeinderath, und muß ebenſo an die gleiche Stelle zurückgeſendet werden.

Art. 20. Alle gemeinderäthlichen Pfandverſicherungen, mit Ausnahme derjenigen um Kaufſchulden, ſind einem 14tägigen Unterſchlag unterworfen; weßwegen ſolche 14 volle Tage, den Tag der Erkanntniß nicht gerechnet, unausgefertigt liegen bleiben, und diejenigen, welche ſich durch dieſe Verpfändung gefährdet glauben, innert dieſem Termin ſich mündlich oder ſchriftlich bei dem Gemeindammann anzumelden haben.

Mit Umfluß dieſer 14 Tage erhält eine ſolche Pfandverſchreibung ihre rechtliche Kraft gegen alle Diejenigen, welche, innert dieſem Termin, entweder keinen Rechtsunterſchlag oder nur einen ſolchen gemacht haben, der nachhin gütlich oder rechtlich wieder aufgehoben worden.

Art. 21. Gemäß dem Art. 55 des Organiſationsgeſetzes müſſen neu errichtete Pfandverſchreibungen vor dem Gemeindammann eingelöſt werden, nachdem ſich zuvor der Gläubiger, in Gegenwart des Schuldners, über geleiſtete Zahlung ausgewieſen hat. Nach Aufhebung jedes geſetzlichen Hinderniſſes wird daher der Gemeindammann den Kreditor und den Debitor, oder derſelben bevollmächtigte Stellvertreter, vor ſich berufen, und nur dem Erſtern, in Gegenwart des Letztern, das beſiegelte Schuldinſtrument aushändigen.

Art. 22. Der Gemeinderathsſchreiber führt die Pfandprotokolle, hat ſelbige in Verwahrung, und fertiget alle Verpfändungsbriefe nach dem, im Art. 30 dieſes Geſetzes, angehängten Formular aus.

Art. 23. Der Gemeindammann beſiegelt und unterſchreibt dieſelben, nebſt dem Gemeinderathsſchreiber. Er wacht über die Richtigkeit der Ausfertigung, giebt aber dieſelben nicht eher heraus, bis die allfällig geſchehenen Rechtsunterſchläge aufgelöſt ſind. Vor ihm müſſen alle Pfandverſchreibungen, die entkräftet werden ſollen, abgelöſt und zerſchnitten werden. Er hat dieſelben, in der nächſten Sitzung des Gemeinderaths, dieſem vorzuweiſen, damit die Ausſtreichung in den Pfandprotokollen erfolge.*)

Wenn, in Errichtung einer Schuldverſicherung, der Gemeindammann

*) Wegen Vorlegung abgelöster Titel bei der erſten Sitzung des Gemeinderaths, und wegen Aufbewahrung entkräfteter Briefe, ſiehe № 258.

oder der Gemeinderathsſchreiber entweder als Gläubiger oder als Schuldner erſcheint, ſo muß der Pfandbrief jedesmal, anſtatt dem Betreffenden, von dem erſten unpartheiiſchen Gemeinderath unterzeichnet werden, bei welchem, wenn der Gemeindammann der Gläubiger oder Schuldner wäre, auch die allfälligen Rechtsunterſchläge anzumelden ſind.

Art. 24. Wenn der Gemeinderath, in Errichtung der Kopeien, die feſtgeſetzten Vorſchriften nicht befolgte, oder in denſelben, aus Mangel der nöthigen Vorſorge, die pfandbaren Grundſtücke unrichtig beſchriebe, oder bekannte Grundbeſchwerden darin nicht anführte, und aus dieſen Umſtänden wirklicher Schaden entſtanden wäre, ſo iſt er für ſolchen verantwortlich. Ebenſo hat der Gemeinderath, ſammt dem Gemeinderathsſchreiber, für jeden Schaden zu haften, der aus Sorgloſigkeit, durch gedoppelte Verpfändung, oder aus Ueberſchreitung der über Pfandverſicherungen ihm gemachten geſetzlichen Vorſchriften, entſteht; der Gemeindammann mit dem Gemeinderathsſchreiber aber beſonders für alle von den Ausfertigungen herrührenden Unrichtigkeiten, und Erſterer allein für die Folgen, die aus Nichtbeobachtung der über Herausgabe neuer Pfandbriefe in vorſtehenden Art. **19** und **20** enthaltenen Vorſchriften entſtehen könnten.

Art. 25. Der Gemeinderath haftet für das verſchriebene Kapital, bedeutende Beſchädigung durch Naturereigniſſe ausgenommen, von dem Tage der Erkanntniß eines auf doppeltes Unterpfand erkannten Pfandbriefes, vier Jahre lang, mit und neben den Schätzern, die in zweifacher Eigenſchaft, als Schätzer und als Gemeinderathsmitglieder, wenn der Gemeinderath die Schatzungsſumme nicht erhöht, einfach als Gemeinderäthe jedoch nur, wenn derſelbe die Schatzung höher ſtellte, zu befaſſen ſind. Nach Verfluß dieſes vierjährigen Termins iſt auf den Fortbeſtand eines ſolchen Pfandbriefs, von amtswegen, keine Garantieverlängerung mehr zuläßig.

Art. 26. Sooft ein Unterpfandsbrief von dem darin verzeichneten Kreditor oder andern rechtmäßigen Eigenthümer desſelben veräußert, oder ſonſten, durch Erbſchaft, Kauf, Tauſch, Anweiſung ꝛc., das wirkliche Eigenthum eines oder mehrerer Andern geworden, ſo hat jedesmal der neue Inhaber, von der rechtlichen Erwerbung an, innert **7** Monaten, bei dem Ammann der betreffenden Gemeinde, unter Vorweiſung dieſes Schuldtitels, im Beiſeyn des Schuldners, ſein darauf erworbenes Recht zu erweiſen, und es ſolle durch den Gemeinderathsſchreiber dieſes in das Pfandprotokoll eingezeichnet, ſowie auch dem Pfandbrief die Beſcheinigung hievon auf nachſtehende Weiſe angehängt werden:

„Daß gegenwärtiger Schuldbrief, dermalen von N. N. als Schuld-
„ner verzinſet, den .... (Tag) des Monats .... im Jahr .... durch
„(Erbſchaft, Kauf, Tauſch, Anweiſung), an den N. N. rechtmäßig
„erwachſen ſey, und dieſer ſich, in Gegenwart obbeſagten Schuldners,
„behörig ausgewieſen habe, beſcheint, mit aufgedrücktem Gemeinde-
„rathsſiegel,

„Datum ꝛc.

Der Gemeinderathsſchreiber der Gemeinde N. N.“

Wer unterläßt, vorbezeichnete Beſcheinigung innert dem vorgeſchriebenen Termin nachzuſuchen, der ſoll mit der im §. **30** des Strafgeſetzes über Vergehen bezeichneten Strafe durch das betreffende Gericht belegt werden.*)

*) Wegen Beſtrafung verſäumter Transfixirung, ſiehe № **258**.

Art. 27. Jeder Eigenthümer eines Schuldbriefs iſt pflichtig, wenn ihm an das darin verſchriebene Kapital ein Theil abbezahlt, oder wenn von den verpfändeten Grundſtücken etwas der Pfandbarkeit entlaſſen wird, im Beiſeyn des Schuldners oder ſeines Stellvertreters, das Schuldinſtrument dem Gemeindammann zuzuſtellen, welcher dann, laut Vorſchrift obangezogenen Art. **55** des Organiſationsgeſetzes, nach eingeſehenem Ausweis, das Abbezahlte oder der Pfandbarkeit Entlaſſene, in einer amtlichen Anmerkung, auf das Schuldinſtrument hinzuſetzen, und den annoch übrigbleibenden Kapitalbetrag darin zu bezeichnen hat.

Art. 28. Wenn dem Kreditor das ganze Kapital abbezahlt wird, ſo darf, bei ſtrenger Verantwortlichkeit, derſelbe dem Schuldner den Schuldbrief in keinem Fall, weder unverſehrt noch entkräftet, aushändigen, ſondern er iſt verbunden, ſolchen unverſehrt bei dem Gemeindammann abzugeben, welcher dann, wenn die Abbezahlung durch einen von dem Schuldner angewieſenen neuen Kreditor geleiſtet wird, denſelben, zwar erſt nach vorgenommener, im vorſtehenden Art. **26** vorgeſchriebener Zuſchreibung (Transfixirung), zu übergeben hat. In allen andern Fällen aber muß er den Schuldbrief zerſchneiden, entkräften und, laut Art. **23**, dem verſammelten Gemeinderath vorlegen.

Art. 29. An Gebühren iſt Folgendes zu entrichten:

a. Für Aufnahme der Schatzung und Errichtung des Kopei-Entwurfs von jedem Hundert Gulden des aufzunehmenden Kapitals:

1) Bis **500** fl.	**20** kr.	
2) Dann über **500** bis **1000** fl.	**12**	„
3) Ueber **1000** fl.	**6**	„

Alſo, daß zu entrichten ſind:

von	fl.	**500.**	fl.	**1. 40** kr.
von	„	**1000.**	„	**2. 40** „
von	„	**2000.**	„	**3. 40** „

Hievon beziehen die Schätzer die Hälfte, und der Schreiber die Hälfte.

b. Der Weibel hat für die Zitation zur Schatzung eine Gebühr von **12** kr. vom Schuldner zu fordern.

c. Dem Gemeinderath gebührt für die Erkennung des Pfandbriefs mit Einſchluß der Prüfung des Kopei-Entwurfs:

1) Von jedem Hundert Gulden Kapital

Bis **500** fl.	**10** kr.	
2) Dann über **500** bis **1000** fl.	**6**	„
3) Bei höherm Betrag von jedem **100** fl. . . .	**4**	„

Alſo, daß zu entrichten ſind:

von	fl.	**500.**	fl.	— **50** kr.
von	„	**1000.**	„	**1. 20** „
von	„	**2000.**	„	**2.** — „

Hat aber der Kopei-Entwurf keine weitere Folge, ſo iſt nur die Hälfte vorbenannter Taxe zu entrichten.

Der Betrag hievon iſt zwiſchen dem Ammann und den Gemeinderäthen zu gleichen Theilen zu vertheilen.

d. Der Weibel bezieht für die Vorladung des Schuldners **6** kr.

e. Für die Ausfertigung der Kopeien und das Einprotokolliren derſelben bezieht der Gemeinderathsſchreiber:

1) Von jedem **100** fl. Kapital bis auf **500** fl. . . **6** kr.
2) Dann über **500** fl. bis **1000** fl. . . . . . . **4** „
3) Bei noch höhern Summen . . . . **2** „

f. Für das Ausfertigen des Pfandbriefes und die Einprotokollirung desſelben hat der Gemeinderathsſchreiber von jedem **100** fl. die gleiche Taxe zu beziehen, wie ſelbe für die Kopeien in vorſtehenden Lit. e beſtimmt iſt.

Ueber dieſes muß ihm auch die geſetzliche Stempelgebühr vergütet werden.

g. Für die Beſieglung des Pfandbriefes ſoll dem Gemeindammann entrichtet werden:

1) Bis auf **1000** fl. Kapital von jedem **100** . . **2** kr.
2) Was über **1000** fl. anſteigt . . . . **1** „

h. Bei Kaufſchuldverſicherungen ſind einzig die für Pfanderkanntniß, die Ausfertigung des Pfandbriefs, und die Beſieglung, beſtimmten Gebühren zu beziehen.

i. Dem Bezirksammann iſt für jede Legaliſation eine Taxe von **12** kr. zu entrichten.

k. Bei Handänderung von Pfandbriefen bezahlt der neue Eigenthümer **20** kr., welche dem Gemeindammann und dem Schreiber gemeinſam zufallen.

Dieſe beiden haben auch gemeinſam, bei theilweiſen Kapitalabzahlungen, für die erforderliche Vormerkung auf dem Pfandbrief und in dem Protokoll, von dem Schuldner zu beziehen **20** kr. Die Vernichtung des ganzen Briefs muß unentgeldlich geſchehen.

l. Wenn in eine Verpfändung auch Grundſtücke, die in einer andern Gemeinde gelegen ſind, aufgenommen werden, ſo wird in den beiden, in den Art. **7** und **19** dieſes Geſetzes mit Lit. a und b bezeichneten Fällen, für Vormerkung und Beſcheinigung, dem betreffenden Gemeindammann und Schreiber entrichtet **20** kr.

m. Kommt aber der mit Lit. c in den obbenannten Artikeln bemerkte Fall in Anwendung, ſo haben die betreffenden Schätzer, Gemeinderath, Ammann und Schreiber ihren Antheil an den vorgeſchriebenen Sporteln nach einem, aus dem Geſammtwerth der zu verpfändenden Grundſtücke, auszumittelnden Verhältniß zu beziehen.

Dieſe, ſowie die vorſtehende mit k bezeichnete Taxe iſt unter den allgemeinen Gebühren einbegriffen, und es darf deßwegen dem Pfandſchuldner darüberhin nichts weiteres aufgebürdet werden.

Art. **30**. Formular:

„Der Gemeinderath der Gemeinde N., des Bezirks N.,
im Kanton St. Gallen,
beurkundet anmit:

Daß unter heutigem Dato vor unſerer Gemeinderathsverſammlung erſchienen ſey N. N., wohnhaft zu N. von N., in Gegenwart von N. N. zu N.

(Oder N. N. von N., als bevollmächtigter Anwald des N. N. von N.)

Mit der Eröffnung, daß er dem gedachten N. N. von N. eine rechtmäßige Kapitalſchuld von Gulden . . . . . in gangbaren und geſetzlichen

Geldſorten, nach dem vierundzwanzig Guldenfuß, aufrichtig kanntlich zu thun ſchuldig worden, welche er alljährlich auf N. N. Tag, und zwar das erſtemal auf . . . Anno . . . (ſo und ſoviel vom Hundert) zu verzinſen, und auch die Kapitalſumme, nach vorhergegangener halbjähriger Abkündung, ſammt allen verfallenen Zinſen und Raten, zu des vorgenannten N. N., deſſen Erben und Nachkommen, oder ſonſten rechtmäßigen Eigenthümers dieſes Briefes, ſichern Handen und Gewalt zurückzuerſtatten ſich verpflichtet habe.

Um aber ſeinem mehrgenannten Kreditoren für Kapital und Zinſe beſſere Sicherheit zu verſchaffen, ſo ſetze er hiemit für ſich, ſeine Erben und Nachkommen, nachfolgende Grundſtücke als wahres und rechtmäßiges Unterpfand ein, als nemlich:

(Folgen hier die Unterpfande, von denen jedes Stück, mit allen ſeinen beſondern Anſtößen, eingetragen wird, nemlich wörtliche Eintragung der Kopei.)

Die vorbeſchriebenen Unterpfande für frei, ledig, eigen und los, (außer daß an jährlichen Beſchwerden darab gehen ꝛc. ꝛc. und dem gegenwärtigen Kapital an verſchriebenem Hauptgut vorgeſetzt ſey ꝛc. ꝛc.)

(Bemerkung: die allfällig auf dem Unterpfand haftenden Beſchwerden ſowohl, als die vorgehenden Verſchreibungen, müſſen ſpezifizirlich angemerkt werden.)

Dergeſtalten und alſo, daß, im Fall er, Schuldner, in Entrichtung der jährlichen Zinſe und der Abbezahlung des Kapitals auf Zeit und Tag, wie vorbeſchrieben ſteht, ſaumſelig wäre, und nicht gehörig beihalten würde, der vorgenannte Kreditor oder jeder rechtmäßige Eigenthümer dieſes Briefes volle Kraft und Macht haben ſolle, die Unterpfande mit Recht anzugreifen, zu heften, zu pfänden und zu verganten, ſo lange und ſo viel, bis derſelbe um Zins und Kapital, ſammt allen rechtmäßiger Weiſe erlaufenen Unkoſten, ausgerichtet und bezahlt ſeyn wird; alles nach den Geſetzen und Rechten hieſigen Kantons; dann er, Schuldner, wolle anmit für ſich, ſeine Erben und Nachkommen, allem Schutze und Einwand ſo hierwider erdacht oder vorgeſchützt werden könnte, gänzlich und feierlich entſagt und ſich deſſelben vollkommen begeben haben.

Er, N. N., erſuche anbei, von dieſen ſeinen Erklärungen ſowohl, als den eingeſetzten Unterpfanden, ſeinem mehr benannten Kreditoren eine beſiegelte Urkunde zuzuſtellen.

Nachdem nun die vorbeſchriebenen Stücke und Güter, in Folge der bei unſeren Handen liegenden eidlichen Schatzung, als ein hinlängliches Unterpfand erfunden worden,

(Bei freiwilligem Unterpfand: Nachdem nun der mehrbeſagte Kreditor N. N. an die vorbeſchriebenen Unterpfande freiwillig gekommen, und ſolche ſelbſtvergnüglich erfunden) und der Debitor N. N. hierüber mit Eid angelobt hat, ſo iſt die gegenwärtige Schuldverſicherung den hieſigen Geſetzen und Vorſchriften angemeſſen erfunden, und dieſelbe in Kraft erkannt worden, womit der mehrgenannte Kreditor oder jeder rechtmäßige Eigenthümer dieſes Briefes wohl verwahrt und verſichert ſeyn ſolle, jetzt und in künftigen Zeiten.

Wobei aber folgendes zur Pflicht gemacht wird:

1) Sooft ein Unterpfandsbrief von dem darin verzeichneten Kreditoren oder anderen rechtmäßigen Eigenthümern deſſelben, ver-

äußert, oder ſonſten, durch Erbſchaft, Kauf, Tauſch, Anweiſung ꝛc. ꝛc., das wirkliche Eigenthum eines Andern geworden, ſo hat jedesmal der Inhaber, von der rechtlichen Erwerbung an, innert 7 Monaten, bei dem Ammann der betreffenden Gemeinde, unter Vorweiſung dieſes Schuldtitels, in Beiſeyn des Schuldners, ſein darauf erworbenes Recht zu erweiſen, und es ſolle durch den Gemeinderathsſchreiber dieſes in das Pfandprotokoll eingezeichnet, ſowie auch dem Pfandbrief die Beſcheinigung hievon auf nachſtehende Weiſe angehängt werden:

„Daß gegenwärtiger Schuldbrief, dermalen von N. N. als „Schuldner verzinſet, den . . . . (Tag) des Monats . . . . „im Jahr . . . . durch (Erbſchaft), (Kauf), (Tauſch), „(Anweiſung), an den N. N. rechtmäßig erwachſen ſey, und „dieſer ſich, in Gegenwart obbeſagten Schuldners, behörig „ausgewieſen habe, beſcheint, mit aufgedrücktem Gemeinde„rathsſiegel,“

„Datum ꝛc. ꝛc.

„Der Gemeinderathsſchreiber der Gemeinde N. N.“

Wer unterläßt, vorbezeichnete Beſcheinigung innert dem vorgeſchriebenen Termin nachzuſuchen, der ſoll mit der im §. **30** des Strafgeſetzes über Vergehen bezeichneten Strafe durch das betreffende Gericht belegt werden.

2) Jeder Eigenthümer eines Schuldbriefes iſt pflichtig, wenn ihm an das darin verſchriebene Kapital ein Theil abbezahlt, oder wenn von den verpfändeten Grundſtücken etwas der Pfandbarkeit entlaſſen wird, im Beiſeyn des Schuldners oder ſeines Stellvertreters, das Schuldinſtrument dem Gemeindammann zuzuſtellen, welcher dann, laut Vorſchrift obangezogenen Art. **55** des Organiſationsgeſetzes, nach eingeſehenem Ausweis, das Abbezahlte oder der Pfandbarkeit Entlaſſene, in einer amtlichen Anmerkung, auf das Schuldinſtrument hinzuſetzen, und den annoch übrigbleibenden Kapitalbetrag darin zu bezeichnen hat.

3) Wenn dem Kreditor das ganze Kapital abbezahlt wird, ſo darf, bei ſtrenger Verantwortlichkeit, derſelbe dem Schuldner den Schuldbrief in keinem Fall, weder unverſehrt noch entkräftet, aushändigen, ſondern er iſt verbunden, ſolchen unverſehrt bei dem Gemeindammann abzugeben, welcher dann, wenn die Abbezahlung durch einen von dem Schuldner angewieſenen neuen Kreditoren geleiſtet wird, denſelben, zwar erſt nach vorgenommener, in vorſtehendem Art. **26** vorgeſchriebener Zuſchreibung, zu übergeben hat. In allen andern Fällen aber muß er den Schuldbrief zerſchneiden, entkräften, und, laut Art. **23**, dem verſammelten Gemeinderath vorlegen.

Gegeben und erkennt in unſerer Gemeinderathsverſammlung, mit dem Sigill des Gemeindammanns und mit ſeiner, ſowie mit der Unterſchrift des Gemeinderathsſchreibers der hieſigen Gemeinde bekräftet.

(Folgen die Unterſchriften.)“

Art. 30. Mit gegenwärtigem Geſetze wird dasjenige vom **5.** März **1818**, ſowie der darauf bezügliche Regierungsbeſchluß vom **3.** Juli des gleichen Jahrs aufgehoben.

Tabelle

über den Bezug der Sporteln bei Errichtung von Pfandbriefen, die nach Art. 29 des Geſetzes über das Hypothekarweſen vorgeſchrieben ſind.

Kapital.	Schätzer und Schreiber.		Gemeinderath.	Schreiber.	Schreiber.		Ammann.	Bezirksammann.	Weibel.	Weibel.	Total.
	Nach Lit. a.		Nach Lit. c.	Nach Lit. e.	Nach Lit. f.		Nach Lit. g.	Nach Lit. i.	Nach Lit. b.	Nach Lit. d.	
fl. 100.		20 kr.	10 kr.	6 kr.	6 kr.		2 kr.	12 kr.	12 kr.	6 kr.	fl. 1. 14 kr.
„ 200.		40 „	20 „	12 „	12 „		4 „	12 „	12 „	6 „	„ 1. 58 „
„ 500.		fl. 1. 40 „	50 „	30 „	30 „		10 „	12 „	12 „	6 „	„ 4. 10 „
„ 1000.	Erſte fl. 500.	„ 1. 40 „	50 „	30 „	30 „	fl. 5. 40.	20 „	12 „	12 „	6 „	„ 6. 30 „
	Zweite fl. 500.	„ 1. — „	30 „	20 „	20 „						
„ 2000.	Erſte fl. 500.	„ 1. 40 „	50 „	30 „	30 „	fl. 8. —	30 „	12 „	12 „	6 „	„ 9. — „
	Zweite fl. 500.	„ 1. — „	30 „	20 „	20 „						
	Zweite fl. 1000.	„ 1. — „	40 „	20 „	20 „						

(№ 256.) Geſetz.

Ueber das Handgelübd bei Verpfändungen.

In Kraft getreten: 7. Februar 1839.

(Erlaſſen: 16. November 1838.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß nach gemachten Erfahrungen die häufige Eidesleiſtung, wie ſolche der Art. 14 des Geſetzes über das Hypothekarweſen, vom 26. Januar 1832 *) den pfanddarbietenden Schuldnern vorſchreibt, mit weſentlichen Nachtheilen, zumal für die Würde und die Heiligkeit des Eides ſelbſt, verbunden iſt,

In der Abſicht, um dem daherigen Uebelſtande zu begegnen, ohne jedoch den Zweck, welchen das Geſetz durch den dem hypothekdarbietenden Schuldner im Art. 14 auferlegten Eid erzielen will, außer Acht zu laſſen,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Statt des in Art. 14 des Geſetzes über das Hypothekarweſen, vom 26. Januar 1832, dem hypothekdarbietenden Schuldner vorgeſchriebenen Eides ſoll demſelben von nun an, nachdem ihm ſowohl die Pfandkopei als der Art. 2 gegenwärtigen Geſetzes bekannt gemacht worden, nachſtehende Handgelübdsformel vorgeleſen und nöthigenfalls erklärt werden.

„Ich N. N., betheure feierlich, daß die verſchriebenen Grundſtücke alle mein wahres Eigenthum ſeyen; daß ich alle auf denſelben haftenden Pfandrechte, Zehent- und Grundzinsbeſchwerden, ſowie die Drittleuten darauf zuſtehenden Miteigenthums- oder Nutzungsrechte, getreu angegeben, und wiſſentlich nichts verheimlichet habe.“

Erſcheint aber ein Vormund oder Kurator des unter Vormundſchaft ſtehenden oder nicht eidesfähigen Schuldners, ſo lautet die Handgelübdsformel wie folgt:

„Ich N. N., als geſetzlicher Stellvertreter von N. N., betheure feierlich, daß die verſchriebenen Grundſtücke alle das wahre Eigenthum der meiner vormundſchaftlichen Obſorge Anvertrauten ſeyen; daß alle auf denſelben haftenden Pfandrechte, Zehent- und Grundzinsbeſchwerden, ſowie die Drittleuten darauf zuſtehenden Miteigenthums- oder Nutzungsrechte, getreu angegeben wurden, und wiſſentlich nichts verheimlichet worden ſey.“

Hierauf hat im erſten Fall der Schuldner, im zweiten der ſeine Stelle vertretende Vormund oder Kurator folgende Worte nachzuſprechen:

„Was mir iſt vorgeleſen worden, bezeuge ich bei meiner Bürgerpflicht, und lege darauf das Handgelübd ab.“

Art. 2. Derjenige pfanddarbietende Debitor oder deſſen geſetzlicher Stellvertreter, welcher, unter Verletzung des geleiſteten Handgelübdes, ſich, rückſichtlich des dargebotenen Unterpfandes, wiſſentlich falſche Angaben oder wiſſentliche Verheimlichungen hat zu Schulden kommen laſſen, unterliegt den durch die jeweiligen Strafgeſetze des Kantons auf den Meineid geſetzten Strafen.

Art. 3. Durch gegenwärtiges Geſetz iſt der Art. 14 des Geſetzes über das Hypothekarweſen, vom 26. Januar 1832, aufgehoben.

*) Siehe № 255.

(№ 257.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gemeinderäthe.

Ueber die Handhabung der Vorſchriften des Hypothekargeſetzes.

Vom 15. September 1837.

Das Geſetz über das Hypothekarweſen, vom 19. November 1831*), enthält die Vorſchriften, welche bei Verpfändungen, in Folge von Geldanleihen, beobachtet werden müſſen, damit einerſeits der Darleiher eine ſichere Bedeckung erhalte, anderſeits aber keine gefährlichen, kreditſchädlichen Doppelverpfändungen ſtatt finden. So legt namentlich der Art. 5 den Gemeinderäthen die Pflicht auf, Alles genau zu unterſuchen, was auf den zu verpfändenden Liegenſchaften haftet; und es müſſen dieſelben zu dieſem Ende auch in den frühern Pfandprotokollen Nachſchau halten. Der Art. 14 dagegen ſchreibt vor, *welchen* Eid der Schuldner bei Pfandverſchreibungen und *wie* er denſelben zu leiſten habe. Unerfreuliche Erfahrungen haben nun gezeigt, daß mehrere Gemeinderäthe, bei vorzunehmenden Verpfändungen, die Durchgehung und Prüfung älterer Pfandprotokolle gänzlich unterlaſſen, und ſich lediglich an das halten, was ihnen der Schuldner, unter eidlicher Angelobung, eröffnet. Dieſes eidliche Anloben des Schuldners allein, und *ohne* die angegebene gemeinderäthliche Kontrole, könnte und müßte jedoch nicht nur für die Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe, ſondern für den öffentlichen Kredit überhaupt von den ſchwerſten und nachtheiligſten Folgen begleitet ſeyn. Nicht minder geſetzwidrig und nachtheilig iſt es auf der andern Seite, wenn, wie es nach gemachter Erfahrung hier und da zu geſchehen pflegt, dem Schuldner bei Pfandverſicherungen der vorgeſchriebene Eid nicht zum Nachſprechen und Abſchwören vorgeleſen, ſondern ihm, ſtatt deſſen, ein bloßes Handgelübde abgenommen wird. Endlich mußten wir zu unſerm Bedauern vernehmen, daß man, in Fällen, wo alte Pfandbriefe abgelöst und dagegen neue auf die gleiche Hypothek errichtet werden, die frühern Briefe nicht annullirt, und durch dieſe Nachläßigkeit oft die nemlichen geſetzlichen Folgen veranlaßt, welche bei wirklichen Doppelverpfändungen eintreten. In ſolchen Fällen haben die Gemeindammänner Maßregeln zu treffen, daß die abgelösten Briefe, nach Art. 28 des zitirten Geſetzes, auf die Gemeinderathskanzlei gebracht und daſelbſt zerſchnitten werden. Für allen Schaden, der aus dieſer Unterlaſſung entſteht, ſind die Gemeindammänner den Pfandkreditoren verantwortlich.

Dem Geſagten zufolge, findet ſich daher der Kleine Rath genöthigt, ſämmtliche Gemeinderäthe, mittelſt gegenwärtigen Kreisſchreibens, erneuert an die Beſtimmungen des Hypothekargeſetzes zu erinnern, und Sie auf das Ernſtlichſte aufzufordern, alle Vorſchriften deſſelben bei Pfandverſchreibungen pünktlich zu beobachten, namentlich aber den 5. Artikel mit aller Sorge in Anwendung zu bringen, und die vorgeſchriebene Beeidigung wörtlich nach Art. 14 des Geſetzes vorzunehmen, auf daß das Anſehen der St. Galliſchen Hypothekarordnung und der dadurch bedingte Kredit aufrecht bleibe, und die Pfandverſicherungen an ihrem Werthe nicht verlieren. Uebertretungen oder Nichtbeachtung der erwähnten geſetzlichen Vorſchriften wird der Kleine Rath an der betroffenen, Pfand erkennenden Behörde unnach-

*) In Kraft getreten: 26. Jänner 1832, ſiehe № 255.

ſichtlich mit Strafeinleitung ahnden, und den dadurch beſchädigten Pfandkreditoren alſogleich das Klagrecht gegen die Fehlbaren eröffnen. *)

(№ 258.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.
An alle Gemeinderäthe.

Ueber genauere Beachtung einiger Vorſchriften des Hypothekargeſetzes.

Vom 1. April 1840.

Wiederholte Wahrnehmungen, daß einige Beſtimmungen des Hypothekargeſetzes, vom 26. Januar 1832, in etlichen Gemeinden immer noch nicht mit jener ſtrengen Genauigkeit befolgt werden, welche für die Intereſſen der Betheiligten, für den Kredit des Kantons und ſelbſt für die Sicherheit der betreffenden Beamten unerläßlich nothwendig iſt, ſehen wir uns, um dieſen Uebelſtänden abzuhelfen, und dem Geſetz eine durchaus entſprechende und gleichförmige Vollziehung zu ſichern, zu folgenden beſondern Weiſungen veranlaßt:

1) Art. 3 des angeführten Geſetzes ſetzt buchſtäblich feſt, daß die Schatzung der zum Pfand vorgeſchlagenen Liegenſchaften über den wahren Werth derſelben vorzunehmen ſey, wie ſolcher aus dem Verkehr mit Gütern oder ihrem Ertrag in der Gemeinde ausgemittelt werden könne.

   Aufgabe der Schatzung iſt daher die Beſtimmung des wahren Werthes vom jedesmal gebotenen Pfand; und den Maßſtab dazu bildet einzig der Ertrag der Güter oder der Verkehr in der Gemeinde. Ueber den wahren Werth der Liegenſchaften hinaus darf die Pfandſchatzung nie geſtellt, und auf etwas anderes als auf den Ertrag der Güter oder die gewöhnlichen Verkehrsergebniſſe dabei niemals Rückſicht genommen werden. Auch iſt zwiſchen einer Schatzung für doppeltes oder einfaches Pfand kein Unterſchied zu machen, ſondern die geſetzliche Vorſchrift in allen Fällen gleichmäßig zu beachten.

2) Die Art. 4, 5 und 6 des gleichen Geſetzes ſchreiben vor, daß der von den Schätzern, mit Beizug des Gemeinderathsſchreibers, aufgenommene Kopei-Entwurf allemal dem verſammelten Gemeinderathe vorgelegt, und von dieſem geprüft, berichtigt und durch förmlichen Beſchluß gutgeheißen werden müſſe, die genehmigte Kopei dann aber nicht anders als im Namen des Gemeinderaths, von Ammann und Schreiber ausgefertigt, dem Schuldner behändigt werden dürfe. Das Gleiche ſchreibt auch Art. 53 des Organiſationsgeſetzes unzweideutig vor. Die Schätzer ſind daher nicht befugt, bloß mit ihren Unterſchriften verſehene Schatzungsakten einem Debitoren abzugeben; auch dürfen Ammann und Gemeinderathsſchreiber dem Pfandbeſitzer keine Kopei aushändigen, welche nicht zuvor vom verſammelten Gemeinderathe geprüft und genehmigt worden iſt. Der Gemeinderath muß bei jeder Verpfändung zwei Beſchlüſſe faſſen, den erſten, womit, nach Art. 6, der Kopei-Entwurf zu genehmigen, und den zweiten, womit, nach Erfüllung der bezüglichen weitern Geſetzesvorſchriften, laut Art. 16, die Ausfertigung und Protokollirung der Schuldverſchreibung anzuordnen iſt.

*) Der angerufene Art. 14 des Hypothekargeſetzes iſt aufgehoben, und an die Stelle des Eides iſt das Handgelübd getreten. (Siehe №: 256.)

3) Als eines der wirkſamſten Mittel gegen Doppelverpfändungen, iſt die Entkräftung älterer abgelöster Pfandbriefe ein äußerſt wichtiger, beſondere Pünktlichkeit erheiſchender Akt. Das Geſetz legt die Obſorge dafür zuerſt in die Pflicht des Gemeindammanns, von welchem alle ältern Pfandverſchreibungen abgelöst und entkräftet werden müſſen. Aber auch der geſammte Gemeinderath iſt zur gleichen Obſorge verpflichtet. Er muß ſich die entkräfteten Titel in der nächſtfolgenden Sitzung vorlegen laſſen, und die Vormerkung der Entkräftung in den Protokollen anordnen. (Hyp.-Geſ. Art. **23** und Org.-Geſ. Art. **55.**) Der Gemeindammann darf daher keinen neuen Brief herausgeben, ehe er den ältern abzulöſenden, zur Entkräftung, entweder in ſeinen Händen hat, oder wenigſtens des richtigen Eingangs desſelben ſonſt vollkommen ſicher iſt; der Gemeinderath aber, welcher ſich nicht in der erſten, auf den Zeitpunkt der Entkräftung folgenden Sitzung die abgelösten Titel vorlegen ließe, würde ſich damit für alle Folgen verantwortlich machen.

Als Ausweis, daß der Gemeinderath ſeine diesfallſigen Pflichten gehörig erfülle, dient am beſten, wenn alle entkräfteten Briefe zuſammengelegt und im gemeinderäthlichen Archiv aufbewahrt werden.

4) Im Verkehr mit Kapitalbriefen unterlaſſen die neuen Eigenthümer, aus Abſicht oder Säumniß, ſehr oft die geſetzliche Transfixirung. Das Geſetz bedroht dieſe Unterlaſſung mit Strafe. Sehr ſelten aber iſt bisher eine Strafeinleitung erfolgt, obwohl die Gemeinderäthe, und beſonders die Ammänner, in der Regel Kenntniß erhalten müſſen, wenn die Transfixe erſt nach Ablauf der geſetzlichen Friſt anbegehrt werden. Weil es aber für die Rechtsſicherheit in Hypothekarſachen von hoher Wichtigkeit iſt, daß jederzeit auf den Pfandbriefen und in den Protokollen die wahren Eigenthümer vorgemerkt ſeyen, ſo müſſen wir Sie auffordern, auch dießfalls, bei eigener Verantwortlichkeit, ſtrenge Aufſicht zu üben und alle Fehlbaren zur Beſtrafung einzuleiten.

Schließlich ſprechen wir noch die Erwartung aus, daß Sie in jeder Gemeinde, für befriedigende Aufnahme der Kopieentwürfe (Art. **3**), für geſönderte Führung eines eigenen Kopeien- und eines eigenen Pfandbriefprotokolls ſorgen (Art. **11** und **16**), dieſe zwei Protokolle mit vollſtändigen Regiſtern verſehen, auch im gemeinderäthlichen Verhandlungsprotokoll jede Kopei-Genehmigung ſowohl als jede Pfanderkanntniß in Kürze vormerken laſſen, und endlich durch ſtäte Kontrolirung Ihrer Kanzleien bewirken werden, daß alle genannten Protokolle untereinander in vollem Einklang, auch jederzeit vollſtändig ergänzt vorzufinden ſeyen.

Die Herren Bezirksammänner ſind beauftragt, bei den nächſtens wieder vorzunehmenden Kommunalunterſuchen auf die Beachtung dieſes Kreisſchreibens beſondere Rückſicht zu nehmen.

(№259.) Uebereinkunft mit dem Kanton **Zürich.**

Ueber hypothekariſche Verſchreibungen von Liegenſchaften auf beidſeitigen Kantonsgrenzen.

Vom 6. Januar 1825.

Wir Landammann und Kleiner Rath des eidgenöſſiſchen Standes St. Gallen,

beurkunden hiemit:

Daß wir uns mit Bürgermeiſter und Rath des löbl. Standes Zürich, zu Regulirung der beſondern Verhältniſſe bei hypothekariſchen Verſchreibungen von ſolchen, an der Kantonalgränze liegenden Grundſtücken, welche ſich zum Theil in das Gebiet des andern Kantons hinein erſtrecken, über folgende Punkte einverſtanden, und dieſelben, zu Hebung aller Schwierigkeiten, für die Zukunft wechſelſeitig angenommen haben:

Art. 1. Wenn von pfandbar zu verſchreibenden Grundſtücken, die insgeſammt ein Beſitzthum mit Haus und Heimath bilden, ein Theil in dem Gebiete des andern Kantons liegt, ſo ſoll die Verſchreibung durch diejenige kompetente Behörde oder Kanzlei ſtatt finden, in deren Amtsbezirk das Haus und die Heimath ſich befinden.

Art. 2. Bei Verpfändungen von Guts-Liegenſchaften, auf denen zwar keine Behauſung ſteht, die aber dennoch ein zuſammenhängendes Ganzes ausmachen, ſoll die Hypothek von derjenigen Behörde oder Kanzlei desjenigen Kantons errichtet werden, in deſſen Gebiet der größere Theil dieſes Ganzen gelegen iſt.

Art. 3. Verſchreibungen einzelner iſolirt liegender, wenn gleich zu einem anderwärts befindlichen Hofe gehöriger Grundſtücke ſollen dagegen jedesmal von der betreffenden Behörde des Kantons, in dem ſie liegen, geſchehen.

Art. 4. Sooft die im erſten und zweiten Punkte beſtimmte Art des Verfahrens eintritt, hat die verſchreibende Behörde die Pflicht, der betreffenden Behörde des andern Kantons Anzeige von der vorhabenden Schuldverſchreibung zu geben, damit dieſe in Stand geſetzt ſey, in ihren Pfand-Protokollen nachzuſehen, ob die in ihrem Gebiet liegenden Grundſtücke nicht bereits pfandrechtlich verſchrieben ſeyen, und, wenn dieſes der Fall nicht wäre, durch protokollariſche Vormerkung der von betreffender Behörde des andern Kantons geſchehenen Verpfändung, zu verhüten, daß ſpäter eine doppelte Verpfändung nicht ſtatt finden könne.

Art. 5. Aeltere Schuldverſchreibungen, welche von Kanzleien des einen Kantons über Grundſtücke, die im Gebiete des andern liegen, vorgenommen worden ſind, ſollen, längſtens innert Jahresfriſt, der betreffenden Kanzlei des letztern angezeigt, und von dieſer ebenfalls im Protokoll bemerkt werden, damit auch da noch allfälligen Gefährdungen für die Zukunft möglichſt vorgebogen werde.

Art. 6. Für jede ſolche Vormerkung in den Pfandbüchern ſind der vormerkenden Behörde 5 Batzen von dem Pfandſchuldner zu entrichten.

In Urkund deſſen haben wir dem löbl. Stande Zürich, ſowie dieſer dem hieſigen Kanton, das gegenwärtige, mit unſerm gewohnten Standes-Sigill, und mit den eigenhändigen Unterſchriften unſers Standeshauptes und unſers erſten Staatsſchreibers bekräftigte Dokument zuſtellen laſſen.

(№ 260.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gemeinderäthe.

Ueber die Fertigung von Pfandverſchreibungen von einem Gemeinderath, der zugleich Verwaltungsrath iſt.

Vom 11. September 1839.

Es iſt uns zur Kenntniß gekommen, daß in mehreren Gemeinden, in denen die Verrichtungen des Verwaltungsrathes dem Gemeinderath übertragen ſind, darüber Zweifel erhoben worden iſt, ob dieſe Behörde, in der Eigenſchaft als Gemeinderath, ohne Bedenken und ohne Gefährde, in den Fällen Pfandbriefe erkennen und fertigen könne, in welchen ſie, als Verwaltungsrath, Namens der Genoſſenſchaft, die Stelle des Kreditors einnimmt. Auf dießfalls an uns gelangte Einfragen haben wir,

Erwägend:

Daß, nach Art. 85 der Verfaſſung*), und Art. 60 des Organiſationsgeſetzes**), der Gemeinderath zugleich Verwaltungsrath ſeyn kann, und es in vielen Gemeinden auch iſt;

Daß, nach Art. 133 des Organiſationsgeſetzes, der Verwaltungsrath es iſt, der die Kapitalien der Genoſſenſchaft anzulegen hat;

Daß keine andere Behörde als der Gemeinderath Pfandbriefe erkennen und fertigen kann, und für denſelben im Geſetze nirgends ein Austritt vorgeſchrieben, oder eine dießfallſige Stellvertretung vorgeſehen iſt;

Unſern Beſcheid dahin ertheilt:

Daß der Gemeinderath in den Fällen, in welchen für denſelben, als Verwaltungsrath, Briefe zu erkennen ſind, unbedenklich funktioniren, und die Briefe mit den Unterſchriften des Gemeindammanns und Gemeinderathsſchreibers, wenn dieſe auch Präſident und Schreiber des Verwaltungsrathes ſind, fertigen kann.

Indem wir Ihnen von dieſem Beſcheide, zu Ihrem künftigen Verhalte, Mittheilung machen, müſſen wir dagegen, als der Schicklichkeit angemeſſen, die Einführung der an einzelnen Orten bereits beſtehenden Uebung anempfehlen, daß bei Brieffertigungen für einen Verwaltungsrath, der zugleich Gemeinderath iſt, je der betreffende Pfleger, Kaſſier, oder ein Spezialbevollmächtigter, im Namen des Kreditors, vortrete, und, wenn er Mitglied des Gemeinderaths ſeyn ſollte, ſich der Antheilnahme an der Berathung enthalte.

Für allfällige Zweifel, wie es dort gehalten werden ſoll, wo die Verrichtungen des Verwaltungsrathes zwar nicht dem Gemeinderath übertragen, aber gleichwohl einzelne oder mehrere Mitglieder jener Behörde auch Mitglieder des Gemeinderaths ſind, ergiebt ſich aus all dem Geſagten die Löſung von ſelbſt, daß dieſe, beiden Behörden angehörenden Mitglieder, bei Brieffertigungen für den Verwaltungsrath, keineswegs auszutreten haben, inſoferne ſie nicht als Pfleger, Kaſſiere oder Spezialbevollmächtigte, im Namen des Verwaltungsraths, als des Kreditors, vortreten, für welchen Fall die oben zur Beachtung empfohlene Regel des Ausſtandes ihre Anwendung findet.

*) Siehe № 6. — **) Siehe № 18.

(№ 261.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksammänner.

Betreffend die Beſeitigung unrichtiger Pfandbrief-Formulare.

Vom **14.** November **1832.**

Da verlautet, daß in mehreren Gemeinden, zu Errichtung neuer Pfandbriefe, alte Formulare benutzt werden, ungeachtet das Geſetz über das Hypothekarweſen, vom **19.** November **1831**, welches unterm **26.** Januar l. J. in Kraft getreten *), in ſeinem Art. **30** ein von dem frühern, hinſichtlich der Pflichten des Kreditoren, weſentlich abweichendes Formular feſtſetzt, glauben wir durch gegenwärtiges Kreisſchreiben, mittelbar durch die Herren Bezirksammänner, ſämmtliche Gemeinderäthe auf gedachte Beſtimmung des neuen Hypothekargeſetzes aufmerkſam machen zu ſollen; zumal, durch Nichtbeachtung derſelben, nicht allein für die betreffenden Kreditoren, ſondern auch für die Gemeinderäthe nachtheilige Folgen und mannigfache Prozeſſe erwachſen könnten.

Sie werden daher ſämmtliche Gemeinderäthe Ihres Bezirkes auffordern, allfällige, ſeit dem **26.** Januar l. J. auf ältere Formulare geſchriebene Pfandbriefe von den Betreffenden einzufordern, und auf neue geſetzlich vorgeſchriebene Formulare, und zwar unter gleichem Datum, zu übertragen, und, nach geſchehenem Uebertrag, ſolch unförmlich ausgeſtellte Pfandbriefe zu kaſſiren.

Zu Verhütung ferneren Gebrauchs ſolch alter Formulare werden Sie nebſtbei allfällige noch vorhandene Vorräthe derſelben abverlangen, und zu unſern Handen einſenden.

(№ 262, a.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gemeinderäthe.

Ueber die Vereinigungen und Reviſionen der Pfandprotokolle.

Vom **22.** Auguſt **1834.**

Mehrfache Wahrnehmungen, daß, bei Auskündungen von Pfandprotokollsbereinigungen, diesfällige Aufforderungen an die Kreditoren an zu kurze Termine geſtellt, und ſelbſt Eingaben von Pfandbriefen, unter Präkluſivtermin, mit Androhung von Rechts- und Pfandverlurſt, gefordert wurden, veranlaßt uns, durch gegenwärtiges Kreisſchreiben ſämmtlichen Gemeinderäthen die Anleitung und Vorſchrift zu ertheilen, bei Pfandbereinigungen einen genügenden und mindeſtens auf **3** Monate geſtellten Termin feſtzuſetzen.

Bei ſolchen Auskündungen mag wohl die Bemerkung beigefügt werden: daß wenn aus unterlaſſener Eingabe Nachtheil und Schaden entſtehe, der Kreditor dies ſeiner eigenen Saumſal zuzuſchreiben habe. Androhungen aber, oder gar Erklärungen von Rechts- und Pfandverlurſt, ſind als unſtatthaft zu unterlaſſen.

Auch ſollen ſolche allgemeine Reviſionen ohne Entgeld oder Beläſtigung

*) Siehe №: **255.**

der Kreditoren vorgenommen werden; denn ſie dienen nur zur Sicherheit der pfanderkennenden Behörden; und der geſetzliche Sportelntarif hat hiefür nichts feſtgeſetzt.

(№ 262, b.) Verordnung des Kleinen Raths.

Ueber das Verfahren bei Pfandprotoll=Vereinigungen.

Vom 11. Februar 1842.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1842, Seite 250.)

(№ 263.) Geſetz.

Betreffend den Wucher bei Gelddarleihen auf Pfandverſchreibungen.

Vom 14. Mai 1807.

Unterrichtet, daß in Anlegung von Kapitalien ſeit einiger Zeit, zu wider mehrern frühern Verordnungen, zum größten Schaden und Verderben des Landmanns, unerlaubter Wucher getrieben werde;

In Betrachtung, daß die Geſetze des hieſigen Kantons den Kreditoren möglichſte Sicherheit verſchaffen, und es daher das allgemeine Wohl erfordert, dagegen den unerlaubten und nachtheiligen Handlungen derſelben angemeſſenen Einhalt zu thun;

Hat der Große Rath folgendes Geſetz erlaſſen:

1) Wer auf Unterpfand Kapitalien anlehnt, und ſich nicht blos für ſchon früher beſtandene Kurrentſchulden Verſicherung geben läßt, iſt gehalten, die verſchriebene Summe in Baarſchaft darzuſchießen, und dürfen, bei Verluſt der Schuld, keine Waaren oder andere Fahrniſſe oder Liegenſchaften dazu eingerechnet werden, wenn ſolche nicht durch die eidliche Schatzung pflichtmäßig abgewerthet worden. *)

2) Jeder, der auf gerichtlich verſchriebene Unterpfande Geld auslehnt oder Kurrentſchulden verſichern läßt, und dem Schuldner nicht die volle Summe, die im Pfandbrief angeſetzt iſt, ausbezahlt, wird mit Konfiskation ſeiner Anforderung beſtraft. **)

3) Der gleichen Strafe wird auch derjenige unterworfen, der einen ſolchen Kapitalbrief von dem wirklichen Schuldner, oder einem von dieſem beſtellten Anwald, unter der in demſelben angeſetzten Kapitalſumme, an ſich kauft. ***)

4) Bei Verkäufen von Kapitalbriefen aber, welche von rechtmäßigen Eigenthümern, die nicht zugleich Schuldner derſelben ſind, geſchehen, iſt man an keine beſtimmte Summe verpflichtet.

---

*) Der Art. 1 iſt aufgehoben. (Siehe № 298., im Eingang zum Geſetz, Art. 3 und Strafgeſetz Art. 149.)

**) Der Art. 2 iſt aufgehoben. (Siehe № 298., im Eingang zum Geſetz, Art. 3 und Strafgeſetz Art. 149.)

***) Der Art. 3 iſt aufgehoben. (Siehe № 298., im Eingang zum Geſetz, Art. 3 und Strafgeſetz Art. 150.)

5) Da es ſich dann zuweilen ergiebt, daß an einem Kapitalbrief mehrere Perſonen Antheil haben, oder daß der wirkliche Eigenthümer von einem ſolchen Brief einen gewiſſen Antheil davon verkauft, und ſomit die neuen Miteigenthümer dießfalls eine ſolche Urkunde zu ihren Handen wünſchen, welche ſie wieder als rechtmäßigen Schuldtitel gebrauchen, an Zahlungsſtatt geben oder ſonſten verwenden könnten; ſo ſoll in ſolchen Fällen, von dem vorhandenen Kapitalbrief, vor dem Friedensgericht, die davon veräußerte Summe abgeſchrieben, und ſelber um ſo vieles entkräftet, auch für die übrigen Theilhaber neue Schuldbriefe um ihren habenden Antheil errichtet werden, in welche dann, ſowie in dem Haupt-Kapitalbrief, die Rechte des Antheils, ob derſelbe den übrigen vor- oder nachgehe, oder aber neben denſelben in gleichen Rechten zu ſtehen habe, genau verſchrieben werden ſoll. Dem Gericht wird in ſolchen Fällen nur die Hälfte der Taxe, dem Friedensrichter und Schreiber aber die ganze entrichtet; alles aber auf gemeinſame Koſten aller Antheilhaber, ohne Entgeld des Schuldners. *)

6) Jeder Inhaber eines Schuldbriefs, wenn ſolcher durch den Schuldner abgelöst wird, iſt pflichtig, das herauszugebende Schuldinſtrument zu kaſſiren, und mag ſowohl er, als ſeine Erben, um den Schadenerſatz belangt werden, der aus einer unverſehrten Herausgabe deſſelben entſtehen dürfte. Der Schuldner iſt aber auch gehalten, das kaſſirte Schuldinſtrument dem Friedensgerichtsſchreiber, um die Pfande im Protokoll ausſtreichen zu können, vorzuweiſen; und ſoll demjenigen, der dieſes verſäumen würde, in der Folge auf dieſe Pfande kein neuer Pfandbrief errichtet werden.

Dem Gerichtsſchreiber wird für dieſes Ausſtreichen im Protokoll, jedoch nur, wenn kein neuer Schuldbrief errichtet wird, eine Taxe von 12 kr. vergütet. **)

7) Alle diejenigen Schuldner, welche, ſeit Erſcheinung des Geſetzes vom **21. Juni 1803**, Schuld- und Pfandbriefe errichten laſſen, und nicht die volle, im Pfandbrief verſchriebene Summe erhalten haben, mögen, ſolang dieſe Schuldbriefe in der Hand des Darleihers ſich befinden, bei der Rückbezahlung des Kapitals, nur zu Erlegung derjenigen Summe angehalten werden, welche ſie bei Errichtung des Briefs erweislich erhalten haben; und wären ſolche Briefe bereits in die Hand neuer Kreditoren übergegangen, ſo bleibt dem Schuldner der Regreß auf ſeinen Darleiher offen.

Hievon ſind jedoch diejenigen Schuld- und Pfandbriefe ausgenommen, in die man, nach den ehemaligen Geſetzen und Verordnungen der betreffenden Landſchaften, ein höheres Kapital einzuſetzen berechtiget war, und bei deren Errichtung die dargeſchoſſene Summe nicht unter das durch die gedachten Verordnungen bewilligte Minimum herabgeſunken iſt.

8) Durch gegenwärtiges Geſetz werden anmit alle bisher beſtandene, demſelben zuwiderlaufende Verordnungen nnd Beſchlüſſe aufgehoben.

---

*) Der Art. 5 iſt außer Kraft getreten durch die allgemeinen Vorſchriften des Hypothekargeſetzes. (Siehe №: 255.)

**) Der Art. 6 iſt außer Kraft getreten. (Siehe №: 255, Art. 28.)

(№ 264.) Geſetz.

Ueber die Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken.

In Kraft getreten: 23. April 1835.

(Erlaſſen: 20. Februar 1835.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Anſicht des Art. 15 der Verfaſſung *), welcher zwar das Privateigenthum als unverletzlich erklärt, dem Staat aber das Recht vorbehält, für öffentliche Zwecke die Abtretung von Privateigenthum zu fordern;

In Betrachtung, daß, zu allgemeiner und gleichmäßiger Anwendung dieſer Vorſchrift der Verfaſſung, in allen vorkommenden Fällen, ſowie nach Inhalt des gedachten Art. 15, geſetzliche Beſtimmungen nothwendig ſind;

In Betrachtung ferner, daß es Fälle giebt, wo auch die Abtretung von Privateigenthum an Gemeinden, in gleicher Weiſe wie an den Staat, unerläßlich iſt;

verordnet als Geſetz:

Eigenthumsabtretung an den Staat.

Art. 1. Jeder Grundeigenthümer kann angehalten werden, in den nachſtehenden Fällen und unter nachbeſchriebenen Bedingungen, Grund und Boden, ſowie Gebäulichkeiten, an den Staat abzutreten, nämlich:

a. Zur Anlegung oder Korrektion von Straßen, die im Intereſſe des Staates nothwendig erfunden werden;

b. Zur Anlegung oder Verbeſſerung von Landungsplätzen an Flüſſen und an Seeufern, im gleichen Falle;

c. Zu Korrektionen von Gewäſſern, d. h. zu zweckmäßiger Leitung von Flüſſen, Waldſtrömen und Bächen, ſey es, um ſelbe unſchädlicher zu machen, oder um Land zu gewinnen oder zu verbeſſern;

d. Zur Aufführung neuer Gebäude, deren der Staat, zum Zwecke ſeiner verſchiedenen Verwaltungen, bedarf, und für welche keine andere zweckmäßige Stelle ausgemittelt werden kann, oder zur Erweiterung ſchon beſtehender, wenn die kompetente Behörde deren Bedürfniß erkennt hat.

Art. 2. Im vorſtehenden Artikel iſt jedes Eigenthum verſtanden, es mag einzelnen Privaten, Korporationen oder ganzen Gemeinden angehören.

Art. 3. Die Abtretung iſt jederzeit geſetzliche Pflicht, wenn der Große Rath, entweder durch Anweiſung von Geldmitteln zu dem beſtimmt ausgeſprochenen Zwecke, oder durch förmliche Schlußnahme, eine der im Art. 1 bezeichneten Bauten oder Korrektionen vorzunehmen bewilliget oder erkennt hat.

Art. 4. Bei Abfaſſung oder Genehmigung der für ſolche Bauten oder Korrektionen erforderlichen Pläne und Baubeſchreibungen liegt jedoch dem Kleinen Rathe die Pflicht ob, das Privateigenthum ſoviel zu ſchonen, als es, ohne Gefährdung des beabſichtigten Zweckes und der dadurch zu befriedigenden Intereſſen des Staats, geſchehen kann.

*) Siehe № 6.

Art. 5. Für das abgetretene Eigenthum, ſowie für die, in Folge der Abtretung, entſtehenden neuen Beſchwerden, iſt volle Entſchädigung zu leiſten.

Art. 6. Die Entſchädigung wird zunächſt auf dem Wege gütlichen Vergleiches, zwiſchen dem Beauftragten des Staates und dem Eigenthümer, auszumitteln geſucht.

Art. 7. Kommt kein gütlicher Vergleich zu Stande, ſo tritt unparteiiſche Schatzung ein.

Art. 8. Zum Behuf dieſer Schatzung erwählt jeder der beiden Betheiligten, nämlich der Staat einerſeits und der Eigenthümer anderſeits, einen Pfandſchätzer aus einer andern benachbarten Gemeinde.

Die beiden Schätzer, vereint, beſtimmen alsdann den Entſchädigungsbetrag.

Könnten ſie ſich aber über denſelben nicht verſtändigen, ſo wählen ſie zur Schatzung gemeinſchaftlich einen Obmann, ebenfalls außer der Gemeinde, in welcher das abzutretende Eigenthum liegt. Auf Verlangen eines Theils haben die Schätzer Experten zur Berathung beizuziehen.

Art. 9. Bei der Ausmittlung des Werthes ſind ſowohl der wirkliche Werth des abzuſchätzenden Eigenthums, welchen die Oertlichkeit und die Beſchaffenheit deſſelben nach laufenden Preiſen darbietet, als auch die allfallſigen neuen Beſchwerden, welche dem Eigenthümer erwachſen, in Anſchlag zu bringen.

Art. 10. Die Schätzer ſind verpflichtet, das Schatzungsprotokoll, längſtens binnen ſieben Tagen nach dem Schatzungstage, durch den Bezirksammann, beiden Theilen zuzuſtellen.

Art. 11. Das Ergebniß einer, mit oder ohne Zuzug des Obmanns, geſchehenen Schatzung iſt unverbindlich; jedem Theile ſteht frei, ſich derſelben zu unterziehen oder nicht.

Will ein Theil die Schatzung nicht annehmen, ſo tritt richterlicher Entſcheid ein.

Art. 12. Binnen einundzwanzig Tagen, von der Mittheilung des Schatzungsprotokolls an, hat ſich der Eigenthümer bei dem Bezirksammann zu erklären, ob er die Schatzung annehme oder nicht; verneinenden Falls hat er ſeine Entſchädigungsanſprache, binnen einer abermaligen Friſt von 14 Tagen, beim Vermittleramt anhängig zu machen.

Art. 13. Auch dem Staate ſteht das Recht zu, falls er die Schatzung übertrieben erachten ſollte, binnen oben erwähnter Friſt von einundzwanzig Tagen, die Nichtannahme beim Bezirksammann zu erklären, und die Entſchädigungsſache, vor Ablauf von 14 Tagen, beim Vermittleramt anhängig zu machen.

Art. 14. Wenn weder der Staat noch der Eigenthümer, bis zum Ablauf der anberaumten Friſten, gegen die Schatzung Einſprache macht, tritt dieſelbe gegen beide Theile in Rechtskraft, ohne daß darüber der Richter weiter angerufen werden kann.

Art. 15. Kommt auch vor dem Vermittleramte kein Vergleich zu Stande, ſo gelangt der Fall an den Richter, wobei die im Art. 9 über Ausmittlung des Betrags aufgeſtellten Grundſätze beachtet werden ſollen.

Der richterliche Entſcheid kann jedoch nie über die Frage walten, ob Abtretung des Eigenthums ſtatt habe oder nicht, ſondern nur über den Betrag der Entſchädigung.

Art. 16. Die Entſchädigungsſumme wird in jedem Falle dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde übermittelt, in deren Gebiet das abzutretende Eigenthum gelegen iſt.

Der Gemeinderath übergiebt den Betrag dem Eigenthümer, ſofern das Eigenthum nicht verpfändet iſt. Wäre es aber verpfändet, ſo darf der Gemeinderath den Entſchädigungsbetrag erſt dann ausliefern, wenn ſich der Eigenthümer mit dem oder den Pfandgläubigern verſtändigt haben wird.

Art. 17. Die Koſten, welche bei Ausmittlung der Entſchädigung, bis zur Aushändigung des Schatzungsprotokolls, erlaufen, fallen dem Staate zur Laſt, als demjenigen Theil, an welchen die Abtretung ſtattgefunden hat.

Jene Koſten hingegen, die, von dem Vorſtand bei dem Vermittleramt an und bis zu gänzlicher richterlicher Austragung, erlaufen, werden vom Richter nach rechtlichem Ermeſſen verlegt.

Eigenthumsabtretung an politiſche Gemeinden.

Art. 18. Jeder Eigenthümer kann angehalten werden, auch an die politiſche Gemeinde, ſowie an die Ortsgemeinde, Grund und Boden, ſowie Gebäulichkeiten abzutreten. Dieſe Pflicht iſt jedoch auf folgende Fälle beſchränkt:

a. Für Anlegung oder Korrektion von Straßen;
b. Zu Korrektionen von Gewäſſern, d. h. zu zweckmäßiger Leitung von Flüſſen, Waldſtrömen und Bächen;
c. Wenn die Abtretung von Privateigenthum nothwendig iſt, um von Seite der politiſchen oder der Ortsgemeinde den Forderungen beſtehender Geſetze Genüge zu leiſten;
d. Wenn die Abtretung nothwendig iſt, um verfaſſungsmäßigen oberpolizeilichen Anordnungen Genüge zu leiſten;

Bei waltendem Widerſpruch in allen Fällen nur dann, wenn der Kleine Rath die Ausführung des Beſchloſſenen genehmigt haben wird.

Art. 19. Ueber Abtretung von Eigenthum an politiſche und an Ortsgemeinden, ſowie über daherige Entſchädigung des Abtretenden, finden alle in den Art. 2, dann 5 bis 17 enthaltenen Vorſchriften, ebenfalls ihre volle Anwendung. Der betreffenden politiſchen oder Ortsgemeinde, ſowie dem Eigenthümer, ſtehen alle jene Rechte zu, die in gedachten Artikeln, bei Eigenthumsabtretungen an den Staat, dieſem letztern und dem Eigenthümer gegenſeitig zuerkannt ſind. Desgleichen hat der Gemeinderath, hinſichtlich der Bezahlung allfälliger Pfandgläubiger, die im Art. 16 feſtgeſetzte Regel zu befolgen.

C. Ueber das perſönliche Sachenrecht.

(№ 265.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend die Nachſchlags- oder Ueberſchlagsgelder bei Verkäufen von Gütern, welche Wittwen, Waiſen oder Verwaltungen gehören.

Vom 11. Oktober 1806.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Auf die erhaltene Anzeige, daß in einigen Gegenden des Kantons, bei Verkäufen von Waiſen- oder andern Gütern, die unter einer Verwaltung ſtehen, bisanhin dem Mehrbieter eine Belohnung für ſeine Mehrgebote, unter dem Namen von Nach- oder Ueberſchlagsgelder bezahlt worden ſeien;

Erwägend, daß dieſe Uebung, zum Nachtheil der Wittwen und Waiſen, nicht länger beſtehen kann;

beſchließen:

Die bisher in einigen Gegenden des Kantons beſtandene Uebung über die Bezahlung eines Rückſchuſſes an den Nachſchläger, unter dem Titel von Nach- oder Ueberſchlagsgeldern, bei Verkäufen von Waiſen- oder andern Gütern, die unter einer Verwaltung ſtehen, iſt anmit abgeſchafft, und ſoll daher der ganze Erlös von einem ſolchen Gut dem Verkäufer zufallen.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in das Kantonsblatt eingerückt, öffentlich bekannt gemacht, und ſeinem Inhalte nach vollzogen werden.

(№ 266.) Geſetz.

Ueber die Viehmängel.

Vom 27. Juni 1828.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß die, ſeit Erlaſſung des Geſetzes vom 18. Mai 1805, über die Viehhauptmängel und die daherige Währſchaft, gemachten Erfahrungen einige Verbeſſerungen deſſelben wünſchbar machen;

In verfaſſungsmäßiger Reviſion dieſes Geſetzes,

Und auf den Vorſchlag des Kleinen Rathes,

verordnen als Geſetz:

Art. 1. Als Hauptmängel ſind erklärt:

A. An Pferden:

1) Der Rotz und verdächtige Drüſen.
2) Der Wurm.
3) Alle Arten von Koller.
4) Alle Arten von Lungenſucht und von Engbrüſtigkeit; das Bauchſtößig- oder Dämpfigſeyn.
5) Veralteter Strengel.
6) Bauch- und Bruſtwaſſerſucht.
7) Fallende Sucht.

Bei den genannten Uebeln iſt die Gewährzeit vierzig Tage, und das Pferd kann dem Verkäufer anheimgeſchlagen werden, wenn dieſer nicht beweist, daß die Krankheit von ſeitheriger Erhitzung oder Uebertreibung, oder überhaupt von einer erſt nach dem Kaufe ſtatt gefundenen Veranlaßung herrühre.

8) Raude. Hiefür iſt die Gewährzeit ein und zwanzig Tage.
9) Schwarzer Staar.
10) Stettigkeit.

Dieſe beiden Uebel haben acht Tage Gewährzeit.

11) Mondblindheit. Hiefür ſind fünf und vierzig Tage Gewährzeit.
12) Koppen. Für dieſes ſind nur acht Tage Gewährzeit.

B. Bei dem Hornvieh.

1) Lungenſucht. Für dieſe beträgt die Gewährzeit ſechszig Tage.
2) Löſerdürre. Dieſe hat eine Gewährzeit von zehn Tagen.
3) Die Finnen. Für dieſelben erſtreckt ſich die Gewährzeit auf einhundert und zwanzig Tage; und wenn das Fleiſch benutzt werden kann, findet ein Abtrag von 15 Kreuzern vom Gulden, wenn es aber nicht zu benutzen iſt, der Heimfall und die Zurücknahme ſtatt.

Den Grad der Finnen, und ob und wie das Fleiſch benutzt werden dürfe, läßt der Gemeinderath, mit Zuzug eines approbirten Thierarztes, erwahren, und ladet den Verkäufer zu dieſem Endzweck vor, wenn er im gleichen Bezirk wohnt; außer dieſem Fall aber, oder wenn der Verkäufer auf die erſte Vorladung nicht erſchiene, verfügt er ohne weiteres Zuwarten. In jedem Fall ertheilt der zugezogene Thierarzt ein Zeugniß über die Beſchaffenheit des Umſtandes, damit der kompetente Richter nöthigenfalls über die Rückerſtattung des Betrags abſprechen könne.

4) Fallende Sucht.
5) Hirnwuth (oder Wahnſinn).

Für dieſe beiden Uebel iſt eine Gewährzeit von dreißig Tagen feſtgeſetzt.

6) Aeugen oder Beizen, das iſt: Vorfall des Tragſackes.

Bei dieſer muß der Verkäufer, von der Erſcheinung des Uebels an, eine fünfzehntägige Gewähr leiſten, wenn die Kuh nicht inner dieſer Zeit gekalbert hat.

7) Bauch- und Bruſtwaſſerſucht. Für dieſe iſt die Gewährzeit fünf und vierzig Tage.

8) Wenn eine Kuh als tragend angegeben wird, es aber nicht iſt. Hiefür iſt Gewährzeit neunzig Tage, vom Kauf an.

Für Kühe, die übertragen, ſind fünfzehn Tage zugegeben; wenn es aber über dieſe Zeit geht, ſo ſoll, jedoch mit Abrechnung jener fünfzehn Tage Gewährzeit, für jede Woche fl. 1. 12 kr. bezahlt werden.

9) Wenn Kühe nicht mehr trächtig werden, oder ſogenannte Brüllerinnen ſind.

In dieſem Fall iſt die Gewährzeit einhundert und zwanzig Tage, vom Kauf an.

10) Wenn Kühe ſich nicht melken laſſen. Dann iſt die Gewährzeit fünfzehn Tage, ſofern ſie nicht galt gehen; ſonſt aber acht Tage, nachdem ſie gekalbert haben.

11) Das Selbſtſaugen, das Stechen und Schlagen, dann die Gewohnheit durchzubrechen, und das Saugen anderer Kühe. Für dieſe ſämmtliche Mängel iſt die Gewährzeit fünfzehn Tage, und zwar für erſtere drei vom Kauf, für die andern beiden aber vom Austrieb an gerechnet.

C. Bei den Schafen.

1) Die trockene und die naſſe Raude.

2) Die Drehkrankheit oder die Waſſerblaſe im Gehirn. Dieſe beiden haben fünfzehn Tage Gewährzeit.

D. Bei den Schweinen.

1) Die Finnen. Sie unterliegen einer Gewährzeit von dreißig Tagen, und ſind im Uebrigen auch ganz wie die Finnen beim Hornvieh zu behandeln.

2) Die Lungenfäule. Sie hat eine Gewährzeit von fünf und vierzig Tagen, wenn ſie nicht Folge einer erſt nach dem Kauf entſtandenen Krankheit iſt.

3) Das Auffreſſen der Jungen. Die Gewährzeit hiefür iſt acht Tage, vom Vorfall an gerechnet, doch nur, wenn erwieſen werden kann, daß ſich derſelbe auch vor dem Kaufe zugetragen hat.

Art. 2. Jedes Pferd, Rindvieh, Schaf oder Schwein, welches mit einer der vorgenannten Krankheiten oder Mängel behaftet iſt, kann, mit Ausnahme deſſen, was oben, der Finnen halber, beſtimmt iſt, dem Verkäufer oder Vertauſcher anheimgeſchlagen werden. Für alle und jede übrigen Fehler an verhandeltem Vieh findet dagegen keine Währſchaft und kein Rückſchlag ſtatt, ſofern darüber nicht beſondere erweisliche Uebereinkommniſſe zwiſchen Käufer und Verkäufer abgeſchloſſen worden ſind.

Art. 3. Bei den anſteckenden Krankheiten, welche unter den Hauptmängeln aufgeführt worden ſind, als: beim Rotz und den verdächtigen Drüſen, beim Wurm, bei der Raude der Pferde und Schafe, bei der Lungenſucht und der Löſerdürre des Hornviehes, hat der Verkäufer nur für das verkaufte Stück Vieh zu haften; außer es könnte ihm bewieſen werden, er habe das mit einer anſteckenden Krankheit behaftete Stück

Vieh mit Wiſſen hievon verhandelt, in welchem Fall er (der auf den Verkauf und die Verheimlichung ſolchen Viehes geſetzten Strafe unvorgreiflich) um Vergütung alles daraus entſtandenen Schadens belangt werden kann.

Art. 4. Wenn der Käufer oder Eintauſcher ſein angekauftes oder eingetauſchtes, mit einem dieſer vorgenannten Hauptmängel behaftetes Stück Vieh dem vorigen Eigenthümer anheimſchlagen will, ſo hat er ſolches demſelben, inner der aufgeſtellten Gewährzeit, anzuzeigen. Wenn, wegen allzugroßer Entfernung des neuen Eigenthümers, die Anzeige der Heimſchlagung in der feſtgeſetzten Gewährzeit unmöglich wäre, ſo ſoll dieſe Anzeige, inner der Gewährzeit, dem Kreisammann des Heimſchlagenden gemacht werden, welcher dieſelbe unverweilt dem Kreisammann oder der Ortsobrigkeit des Verkäufers oder Vertauſchers mittheilen wird, damit jener, mit Beförderung, dem Beklagten Kenntniß davon ertheile.

Art. 5. Will dieſer die Heimſchlagung nicht anerkennen, ſo verzeigt der Kläger dem Kreisammann des Beklagten die Heimſchlagung, und läßt letzterm dieſelbe nochmals, durch den Weibel des Kreisammanns, zu wiſſen bringen.

Art. 6. Sollte der Beklagte, auf dieſe erhaltene Anzeige, das Stück Vieh nicht zurücknehmen wollen, indem er die vorgegebene Krankheit des Viehes zweifelhaft und ſtreitig macht, ſo ſoll, auf Koſten des unrechthabenden Theils, durch zwei öffentlich anerkannte unpartheiiſche Thierärzte, von denen jeder Theil einen zu bezeichnen hat, der Unterſuch gemacht, und das Erhobene dem Gerichte, zur Leitung bei ſeinem Rechtsſpruch, eingegeben werden.

Art. 7. Sind die zwei unterſuchenden Thierärzte in ihren Meinungen über die Krankheit getheilt, ſo ernamſet der Kreisammann einen dritten. In Fällen von anſteckenden Krankheiten hingegen leitet der Kreisammann ſolche an die Sanitätskommiſſion des Kantons ein, welcher dann die Ernamſung des dritten Thierarztes, ſowie auch die Prüfung und die Entſcheidung über die Gutachten aller drei, zuſteht.

Art. 8. Die kompetente Gerichtsſtelle in Streitfällen über Viehmängel und Währſchaft, ſowie in Viehhandelsſtreitſachen überhaupt, iſt jene des Wohnorts des Beklagten, ausgenommen, es wäre der Handel auf öffentlichem Markt abgeſchloſſen, und die Klage noch vor Abführung des Thieres anhängig gemacht worden; in dieſem letztern Fall gehört Unterſuch und Entſcheid vor den Richter des Marktplatzes.

Art. 9. Das Geſetz vom 18. Mai 1805 über die Viehhauptmängel und die daherige Währſchaft iſt hiermit aufgehoben.

D. Ueber das Zivilprozeß-Verfahren.

(№ 267.) Geſetz.

Betreffend die Prozeßformen und das Verfahren bei Zivilſtreitigkeiten.

Vom 29. Juni 1803.

In der Ueberzeugung, daß in den verſchiedenen Landſchaften, die den hieſigen Kanton bilden, bisanhin eine Menge der ungleichartigſten Gerichtsgebräuche und Ordnungen vorgewaltet haben, die bei der konſtitutionellen Umformung deſſelben nicht mehr ſtatt haben können, wenn nicht die Gerichte ſelbſt in Verwirrung, oder die Partheien, aus allfälliger Unwiſſenheit, in Nachtheil gerathen wollen,

Hat der Große Rath ein Geſetz erlaſſen, von welchem nachſtehende Artikel noch in Kraft ſtehen:

1) Jede Klage wird an den Friedensrichter des Kreiſes gebracht, und von ſelbem die Vorladung des Gegentheils anverlangt.

2) Der Friedensrichter wird in Fällen, in denen wirkliche Klage ſtatt hat, den Beklagten, entweder durch eine ſchriftliche Zitation oder durch ſeinen Weibel mündlich, vorladen laſſen.

3) Der Weibel iſt gehalten, die mündliche Vorladung entweder dem Vorzuladenden ins Geſicht, oder, in deſſen Abweſenheit, Jemanden von ſeiner Familie bekannt zu machen.

4) Jedermann iſt ſchuldig, auf dieſe Vorladung, vor dem Friedensrichter zu erſcheinen.

5) Würde Jemand, ohne wirklich dringende Urſache, ausbleiben, ſo verfällt derſelbe das erſtemal in ein und ein halben Franken Strafe, und der Kläger iſt berechtiget, Koſtenklage anzuheben. Die Strafe wird bei wiederholtem Ausbleiben verdoppelt.

7) In den Fällen, die nicht gütlich ausgeglichen werden mögen, wird die Vorladung vor das Friedensgericht, auf die obgeſagte Weiſe, ſtatt haben.

8) Jede zweite Vorladung vor das Friedensgericht iſt peremtoriſch, und wird ſomit in der Sache, auch in Abweſenheit eines Vorgeladenen, abgeſprochen.

9) Würde der Verfällte aber nachher Beweiſe leiſten, daß er entweder die ſchriftlich ausgeſtellte Zitation nicht erhalten, oder die mündliche ihm nicht bekannt geworden, oder, daß er nicht aus Ungehorſam, ſondern ſonſt wegen redlichen und erheblichen Urſachen, welche er vorläufig anzuzeigen nicht vermögend geweſen, ausgeblieben, ſo hat neuer Unterſuch ſtatt.

13) Vor jeder Gerichtsſtelle müſſen die Appellationen gleich nach Eröffnung der Urtheile anverlangt, und ſodann, innert einem fatalen Termin von 14 vollen Tagen, der Tag der Erkanntniß nicht gerechnet, in der Kanzlei desjenigen Gerichtes, an welches die Appellation gehet, unter Vorweiſung des Urtheilsſcheins, eingeſchrieben werden.

14) Jeder Appellant iſt gehalten, ein Zeugniß dieſer Einſchreibung dem Präſidenten derjenigen gerichtlichen Stelle, von welcher das Urtheil ergangen, im Laufe einer Woche nach der Einſchreibung, vorzuweiſen.

15) Alle Vorladungen bei den übrigen gerichtlichen Behörden des Kantons müſſen geſchehen, wie es der 2te und 3te Artikel dieſes Geſetzes anweiſet.

16) Jede dritte Zitation dieſer Behörden iſt an ſich ſelbſt peremtoriſch.

17) Vor jeder gerichtlichen Inſtanz wird der Prozeß ſummariſch behandelt, und hat über Beiurtheile keine Weitersziehung ſtatt. Die vor der erſten Inſtanz widerſprochenen Sätze können aber vor der höhern Inſtanz wieder ins Recht geſetzt werden. Die Zeugenverhöre geſchehen, bei allen Inſtanzen, im Abſtand der Partheien und bei geſchloſſenen Thüren.

18) Jede gerichtliche Stelle iſt berechtigt, über die von ihr beurtheilten Fälle Reviſion zu ertheilen, wenn der Reviſionsbegehrende wirklich ſolche neue Gründe vorbringen könnte, die er bei der erſten Beurtheilung nicht hat wiſſen können.

19) Dieſe Reviſion muß aber im Laufe der 14, als Appellationstermin, aufgeſtellten Tagen anverlangt, und längſtens in Monatsfriſt darnach ausgetragen werden, und zwar durch eine außerordentliche Gerichtsverſammlung, wenn in dieſer Zeit die Geſchäfte nicht ohnehin eine ordentliche Verſammlung erfordern würden.

20) Es kann über den gleichen Fall nur ein einziges Mal Reviſion ſtatt haben; und derjenige, der dieſelbe anſucht, muß auf die allfällig anverlangte Appellation Verzicht leiſten.

22) Jedes gerichtliche Urtheil muß 3 Wochen nach ſeiner Ausfällung vollzogen werden, wenn nicht, in dieſer Zeit, ein nach der Gerichtsordnung zuläßiges Rechtsmittel ergriffen worden *).

*) Wegen Vollzug der Strafurtheile bei Vergehen ſiehe № 298, rechtliches Verfahren, Art. 72. Ferner iſt hier zu vergleichen der Art. 6 des Geſetzes über den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile, vom 28. Januar 1841. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 128.) Alſo lautend:

„Kantonsfremde, die keine Niederlaſſung im Kanton haben, und welche „die Strafe nicht ſogleich baar erlegen oder ſicherſtellen, ſind unver„züglich, nach Ausfällung des Urtheils, in Arreſt zu ſetzen.“

(№ 268.) Geſetz.

Betreffend einen Nachtrag zur Gerichtsorganiſation, und das gerichtliche Verfahren in Zivilſtreitigkeiten und Strafſachen.

Vom 17. Mai 1804.

Nach Erdaurung der eingelaufenen Bemerkungen verſchiedener Beamten hieſigen Kantons über das, unterm **29.** Juni **1803**, erlaſſene, die Gerichtsordnungen betreffende Geſetz *), und um allen fernern Zweifeln und Anſtänden vorzubeugen,

Hat der Große Rath ein Geſetz erlaſſen, von welchem nachſtehende Artikel noch in Kraft ſtehen:

7) Das im **14.** §. des mehrgenannten Geſetzes vom **29.** Juni **1803** vorgeſchriebene Zeugniß einer eingezeichneten Appellation iſt von dem betreffenden erſtinſtanzlichen Gerichtspräſidenten, nebſt Beiſetzung des Datums, zu unterzeichnen, und dem Vorweiſer wieder zurückzuſtellen; derſelbe aber iſt gehalten, ſolches vor der zweiten Inſtanz wieder aufzuweiſen.

8) Jeder, der ſowohl dem **13.** und **14.** §. des vorerwähnten Geſetzes und dem im vorſtehenden §. enthaltenen Anhange ein Genüge zu leiſten verſäumen würde, wird dadurch ſeines Rechtes verluſtig.

9) Wenn in Streitſachen nur eine der beiden vor Gericht geſtandenen Partheien über das ergangene erſtinſtanzliche Urtheil die Appellation ergriffen hat, ſo iſt für die andere Parthei daſſelbe in Kräften erwachſen, und kann nur der Appellant, nie aber dieſe, in der zweiten Inſtanz auf eine Abänderung deſſelben andringen, ſowie auch dem Richter hierüber keine weitere Befugniß zuſtehet.

10) Hievon ſind aber diejenigen Strafurtheile ausgenommen, die von dem Fehlbaren appellirt werden. In derlei Fällen unterſucht der Richter zweiter Inſtanz die Sache auf's neue, und entſcheidet nach eigenem Ermeſſen.

11) Sollte von einer erſtinſtanzlichen Behörde eine verlangte Appellation abgeſchlagen werden, ſo iſt ſelbe gehalten, ihrer Erkanntniß die Motive beizuſetzen, damit der Appellationsrichter bei einer allfälligen Rekurseinſprache den behörigen Entſcheid zu faſſen im Stande iſt.

12) Die in dem **19.** §. mehrerwähnten Geſetzes bemeldten Reviſionsgeſuche ſind, nach Verfluß der daſelbſt beſtimmten **14**tägigen Meldungszeit, in einem fatalen Termin von einer Monatsfriſt, dergeſtalten zu beendigen, daß innert dieſer Zeit nicht nur über das Reviſionsgeſuch, ſondern auch allfällig über die Hauptſache ſelbſt finaliter entſchieden werden ſoll; jedoch iſt der Reviſionsbegehrende gehalten, bei ſeiner Anmeldung um Reviſion, ſeine habenden neuen Gründe, nebſt der Benamſung der etwa zu produzirenden Zeugen, der betreffenden Gerichtskanzlei ſchriftlich einzuhändigen, und durch ſelbe ſeinem Gegentheil zuſtellen zu laſſen; es mögen ſodann auch keine anderen als dieſe ſchriftlich mitgetheilten Gründe vor dem Reviſionsgerichte ſelbſt angebracht werden.

*) Siehe № 267.

(№ 269.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Vermittler.

Ueber die Fertigung der Leitungsſcheine der Vermittler in Zivilſtreitſachen.

Vom **13.** Auguſt **1832.**

Bei Anlaß der Berathung des Sportelngeſetzes, im Großen Rath, zeigte ſich, daß die meiſten Vermittler, bei Ausſtellung der Leitungsſcheine, die Art. **159** und **161** des Organiſationsgeſetzes *) gänzlich außer Acht laſſen, und, ſtatt einfacher, klarer Bezeichnung des Streites, eine weitläufige Erzählung des Prozeſſes aufnehmen, und die Gründe und Gegengründe ziemlich ausführlich angeben, die jeder Theil zu Rechtfertigung ſeiner Behauptungen angebracht hat. Der Große Rath hat uns daher beauftragt, in einem Zirkular an alle Vermittler, die gehörige Anleitung zu Ausſtellung der Leitungsſcheine zu ertheilen. Die bisher übliche Weitläufigkeit iſt nicht nur überflüßig und mühſam für den Vermittler; ſie hat beſonders die weſentlichen Nachtheile, daß die Partheien vor dem Richter ſich auf die protokollirten Selbſtgeſtändniſſe der Gegenparthei berufen zu können glauben, die ſelten mit der gehörigen Genauigkeit aufgenommen werden, und eben dadurch neuen Streit unter den Partheien veranlaßen, und die Gerichte zu unrichtigen Sprüchen verleiten können. Die Partheien aber, die zum voraus wiſſen, daß jede Aeußerung protokollirt werden kann, dürfen ſich ebendeswegen nicht mit der Offenheit und Rückſichtsloſigkeit ausſprechen, die zu einem günſtigen Erfolge der Vermittlungen ſo nothwendig iſt. Die Leitungsſcheine haben durchaus keinen andern Zweck, als dem Richter den Beweis zu liefern, daß über den gleichen Gegenſtand und über das gleiche Begehren, worüber er entſcheiden ſoll, die Vermittlung amtlich verſucht worden iſt. Von dieſem Geſichtspunkt ausgehend, hat der Art. **159** des Organiſationsgeſetzes die **4** Punkte bezeichnet, die der Leitungsſchein enthalten ſoll, und der Art. **161** ſagt deutlich, daß er nur dieſe Punkte, folglich keine anderen, enthalten ſoll.

Der Vermittler hat daher das Datum und die betheiligten Perſonen, nach Art. **159**, lit. a und b, gehörig zu bezeichnen. Dann folgt das Begehren des Klägers einfach und kurz, mit Weglaſſung jeder Erzählung, wie der Streit entſtanden iſt, oder wie derſelbe ſein Begehren rechtlich begründet, und ebenſo kurz folgt die Antwort des Beklagten, ob er dem Begehren gar nicht, oder nur theilweiſe, oder bedingungsweiſe, entſprechen will.

Insbeſondere iſt bei Injurienſachen die Erklärung des Beklagten genau aufzunehmen, ob er die angeſchuldigte Injurie, und welche Worte, kanntlich ſey, ob er darauf beharre oder nicht. Am Schluſſe folgt die Ueberweiſung an das betreffende Gericht, nach lit. d des Art. **159.** Ein Formular, welches für alle vorkommende Streitfälle paſſen würde, läßt ſich, wegen der großen Verſchiedenartigkeit derſelben, nicht geben. Der Vermittler wird ſich vielmehr in jedem einzelnen Falle nach obenbezeichneten Geſichtspunkten richten müſſen. In einem einfachen Streitfalle würde der Leitungsſchein folgendermaßen ausgeſtellt werden:

„Den **1.** Auguſt **1832**, Vormittags **9** Uhr, ſind zur Vermittlung „erſchienen:

---

*) Siehe № **18.**

„Johannes Meyer, Sattler, von St. Gallen, als Kläger,
gegen
„Daniel Frey, von Rorſchach, wohnhaft in St. Gallen, und
„Kaſpar Dürler, von St. Gallen, als Beklagte.

„Kläger verlangt von den beiden Beklagten eine Entſchädigung von „fl. 150, wegen der Mißhandlung, welche dieſelben am 15. Juli, „Abends, im Wirthshauſe zum Sternen, an ihm ausübten. Ferner ver„langt er Satisfaktion, weil ihn die Beklagten einen Schelmen ge„ſcholten.

„Die Beklagten ſind dem Kläger keine Entſchädigung kanntlich; daß „er ein Schelm ſey, haben ſie geſagt, beharren aber auch jetzt noch „darauf.

„Dieſer Streitfall konnte nicht vermittelt werden, und wird daher, zum „rechtlichen Entſcheid, an das Bezirksgericht gewieſen.

„Ausgezogen, St. Gallen, den 2. Auguſt 1832.

Der Vermittler:
N. N.“

(№ 270.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Vermittler.

Betreffend die Abhaltung der Vermittlungsvorſtände und die Abfaſſung der Leitungsſcheine.

Vom 13. Oktober 1837.

So wohlthätig und erſprießlich die geſetzliche Beſtimmung erſcheint, daß kein Zivilprozeß vor den Richter gebracht werden könne, ehe über denſelben eine gütliche Ausgleichung vor dem Vermittleramt verſucht worden iſt, ſo verderblich kann das Inſtitut des Vermittleramtes werden, wenn daſſelbe in ſeiner Tendenz und Bedeutung mißverſtanden, ja in der Praxis zu etwas ganz Anderem gemacht wird, als wozu es Verfaſſung und Organiſationsgeſetz machen wollten. Solange ein Bürger, der ſich in ſeinen Privatrechten beeinträchtigt glaubt, nur verpflichtet wird, den Angeſprochenen vor einen unpartheiiſchen Beamten zu laden, um, durch deſſen vermittelndes Einwirken, eine friedliche, gütliche Austragung des Punktes zu verſuchen, über welchen ſich unter ihnen Streit erhoben; ſolange, im Fall der Nichtvermittlung, die ſchriftliche Leitung der Streitſache an das zuſtändige Gericht in der Weſenheit nur die Beſcheinigung enthält, daß über den betreffenden Streitgegenſtand ein Vermittlungsverſuch gemacht worden ſey: ſolange, aber auch nur ſolange, kann das Vermittleramt als ein ſehr wohlthätiges Inſtitut, als eine heilſame Quelle der Prozeßverhütung und Prozeßverminderung angeſehen werden. Umgekehrt und ganz anders geſtaltet ſich aber die Sache, wenn von den Vermittlern ſowohl als den Partheien, was nach wiederholt gemachten Erfahrungen, trotz unſeres Kreisſchreibens vom 13. Auguſt 1832 *), leider nur zu häufig der Fall iſt, der Zweck und die Abſicht des Vermittleramts verkannt, und die angedeuteten Grenzen deſſelben überſchritten werden. Die Uebelſtände und böſen Folgen, die ſich hieraus ergaben, und die bereits tagtäglich, unter viel-

---

*) Siehe №: 269.

fachen Nachtheilen für die Partheien und den Prozeßgang, wie für die Vermittler ſelbſt, immer wiederkehren, nöthigen uns, ſämmtliche Vermittler der politiſchen Gemeinden noch einmal auf die Bedeutung und den Zweck des Vermittleramts, auf die Art, wie die Vermittlungsvorſtände ſtatt finden und wie die Leitungsſcheine abgefaßt werden ſollen, in Kürze aufmerkſam zu machen.

Der Zweck eines Vermittlungsvorſtandes beſteht keineswegs darin, einen Prozeß in förmlicher Klage und förmlicher Verantwortung einzuleiten, ſondern vielmehr darin, zu verhüten, daß eine Streitigkeit, die ſich zwiſchen dem Einen und Andern erhoben hat, nicht zum Prozeß erwachſe, und als ſolcher an das Richteramt gebracht werden müſſe. Zu dieſem Behufe hat der Klagende zwar allerdings dasjenige, was er von dem Beklagten verlangt, und worüber er ſich beſchwert, dem Vermittler vollſtändig und genau zu erzählen, ſowie anderſeits der Beklagte pflichtig und gehalten iſt, ſich ebenſo beſtimmt, vollſtändig und genau über die Klage auszuſprechen, damit der Vermittler erfahre, worüber die Partheien ſtreiten, in welchem Punkte ſie einig oder uneinig gehen, und er ſomit im Stande ſey, unter den Streitenden eine gerechte und billige Ausgleichung, mit vollkommener Sachkenntniß und mit Erfolg, vorzunehmen und zu bewerkſtelligen. Dieſes Anbringen der Klage, aus welchem der Anſpruch des Klägers an den Beklagten, wie auch der Grund, auf welchen dieſer ſich ſtützt, allerdings deutlich erhellen muß, darf aber ebenſowenig von dem Vermittler zu Protokoll genommen werden, als die Antwort des Beklagten, welche, wenn ſie dem Vermittlungsbeamten zu erfolgreichen Ausgleichungsſchritten, und nicht etwa blos zu leerem, unnützen Hin- und Herreden veranlaßen ſoll, ſich ebenfalls auf alle, in der Klage vorgetragenen und zu dieſer gehörigen Thatumſtände einzulaſſen hat. Würde man die Protokollirung des klägeriſchen und beklagtiſchen Anbringens in dieſem Sinne geſtatten, ſo gäbe man zu, daß die Einlaſſung in den Prozeß (Litiskonteſtation), das heißt, die förmliche Verantwortung auf die förmliche Klage, mit Geſtändniſſen, Einreden und Schutzbehauptungen, ſchon bei dem Vermittlungsverſuch unabänderlich ſtatt finden, oder daß, mit andern Worten, die für den ganzen Prozeß entſcheidende Grundlage ſchon im Vermittlungsvorſtande gelegt werden dürfte. Wie verderblich aber ein ſolches Verfahren wäre, wird man leicht einſehen, wenn man bedenkt, daß dadurch der Zweck von Vermittlungsvorſtänden entweder zum vorneherein zerſtört, oder aber eine argloſe und gutmüthige Parthei in ihrem Rechte gefährdet würde. Vor dem Vermittler ſtehen die Partheien perſönlich, allein und unverbeiſtändet. Wüßten nun Kläger und Beklagte, daß ihr ganzes Anbringen während des Vermittlungverſuches, alle ihre Aeußerungen, ihre Zugeſtändniſſe und Nachgiebigkeiten zu Protokoll gebracht, und, falls keine gütliche Ausgleichung zu Stande käme, ſpäter, im Laufe des Prozeſſes, ſey es in Form eines Leitſcheins oder als Protokollauszug, gegen ſie gebraucht oder mißbraucht werden könnten, ſo würden ſich dieſelben natürlich wechſelſeitig auf die nothdürftigſten Erklärungen beſchränken; von Offenheit, von freiem rückſichtsloſem und unumwundenem Ausſprechen wäre überall keine Rede, und dadurch auch dem Vermittler die Möglichkeit benommen, unter den Partheien eine wünſchbare Ausgleichung zu erzielen. Würde ſich aber, hier und da, eine weniger vorſichtige, gutmüthige Parthei im Vermittlungsvorſtand einläßlich und mit Offenheit benehmen, ſo könnte dieſelbe ſich gar oft ihr gutes Recht ein für allemal ſo vergeben, daß im Verfolge

des Prozeſſes der einſichtsvollſte Rechtsanwald nicht mehr im Stande wäre, begangene Fehler wieder gut zu machen.

In Berückſichtigung des Geſagten, und in der Abſicht, ſowohl dem Inſtitut des Vermittleramts Zweck und Wirkung zu ſichern, als zu verhüten, daß in Zukunft, wegen Abfaſſung und Ausſtellung unförmlicher Leitungsſcheine, koſtſpielige und prozeßverlängernde Zurückweiſungen von Seiten der Gerichte veranlaßt werden, ertheilen wir Ihnen, Herr Vermittler, im Hinblick auf die Art. **155**, **156**, **159**, **160** und **161** des Organiſations-Geſetzes *), und im Einklange mit denſelben, nachfolgende Weiſung:

1) Wenn Partheien vor dem Vermitteramt erſcheinen, ſo ſind dieſelben anzuhalten, der Kläger — ſeine Anſprüche an den Beklagten genau zu erzählen, der Beklagte — ſeine Verantwortung mit allfälligen Einwendungen vorzubringen, damit Sie genau und beſtimmt erfahren, was im Streite liegt, und worüber die Partheien uneinig ſind, um mit vollkommener Sachkenntniß eine gütliche Beilegung des Rechtshandels vornehmen zu können.

2) Iſt der Streitgegenſtand zu ſchwierig und verwickelt, um denſelben, nach Anhörung des klägeriſchen Anbringens und des Gegenanbringens vom Beklagten, gehörig aufgreifen und im Gedächtniß behalten zu können, ſo mögen Sie, zu eigenem Behelf und zu Feſthaltung der Hauptpunkte des Streites, Notizen auf's Papier niederſchreiben; Sie haben ſich jedoch der Eintragung von Klage und Antwort, der Aufnahme des klägeriſchen und beklagtiſchen Anbringens in das Vermittlungsprotokoll gänzlich zu enthalten. Von jenen Privatnotizen, nur zu angedeutetem Zweck allfällig und vorübergehend auf's Papier geworfen, darf keinerlei, weder amtlicher noch außeramtlicher, Gebrauch gemacht werden.

3) Gelingt es Ihnen, den zwiſchen den Partheien waltenden Streit gütlich auszugleichen, und dadurch einem Prozeß vorzubeugen, ſo haben Sie den abgeſchloſſenen Vergleich mit der höchſten Sorgfalt und Genauigkeit zu Protokoll zu nehmen, und im übrigen nach Art. **160** des Organiſations-Geſetzes zu verfahren.

4) Kommt kein Vergleich zu Stande, d. h. iſt der Prozeß gegenſeitig erklärt, und ſoll die Streitſache, zu förmlicher Einlaſſung (Litiskonteſtation) und zu rechtlicher Austragung, vor den Richter gelangen, ſo haben Sie, nach Vormerkung der in lit. a und b des Art. **159** bezeichneten Daten und Namensangaben, das, um was es ſich, in der Ihnen zu Ausmittlung vorgelegten ſtreitigen Angelegenheit, handelt, ins Protokoll einzutragen, und zwar ſo, daß die wörtliche Abſchrift des Eingetragenen, der Protokollauszug, als Leitungsſchein dienen kann. Zu dieſem Behufe werden Sie kurz, aber genau, deutlich und beſtimmt dasjenige, was ſich aus dem mehr oder weniger weitläufigen Anbringen und Gegenanbringen des Klägers und Beklagten, als Streitgegenſtand herausgeſtellt hat, mit dem Bemerken einprotokolliren, daß darüber keine Vermittlung habe erzielt werden können, ſich dabei alſo alles Einſchreibens deſſen enthalten, was die eine oder andere Parthei während des Vermittlungsvorſtandes behauptet oder geäußert hat. Zweck der Ausſtellung des Leitungsſcheins ſoll demzufolge nur der ſeyn, dem Richter, an welchen der Prozeß zur Beurtheilung gewieſen wird, darzuthun, daß über die-

*) Siehe №. **18**.

ſen Streitgegenſtand, nach dem Willen des Geſetzes, eine gütliche Ausgleichung verſucht, aber nicht erzielt worden ſey.

Werden dieſe Vorſchriften von den Vermittlern ſorgfältig beobachtet, ſo muß und wird nicht nur das, zur wahren Plage, ja zum Skandal gewordene Unweſen ſo häufiger, koſtſpieliger und prozeßverlängernder Zurückweiſungen der Streitfälle an das Vermittleramt, wegen wirklicher oder vorgeblicher Unförmlichkeiten der Leitungsſcheine, ein Ende nehmen, ſondern es wird auch der Unfug aufhören, daß Vermittler, was ſich auch bisweilen ereignet hat, bei Prozeſſen zwiſchen Drittperſonen, wegen angeblich ſchlechter Abfaſſung von Leitſcheinen, abweſend, alſo ungehört und unverantwortet, in die Prozeßkoſten verfällt werden.

Genaueſter Beachtung gegenwärtigen Kreisſchreibens entgegenſehend ꝛc.

(№ 271.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Wegen der Vorausbezahlung der Einleimungsgebühren bei Zivilſtreitſachen.

Vom 11. Januar 1804.

Da bei verſchiedenen Gerichtsſtellen hieſigen Kantons und vorzüglich beim Adminiſtrations-Gerichte *) die Erfahrung gemacht worden, daß die klagenden Partheien die von den Friedensrichtern erhaltenen Scheine über die fruchtloſe Vermittlung oftmal, nur durch Zuſchriften an die Regierung oder auch an die betreffende Gerichtskanzlei, einſenden, ohne die im Geſetze vorgeſchriebenen Einleim- und, je nach dem Umſtand der Streitſache, erforderlichen Hinterlagsgebühren beizufügen, oder ſonſt frühzeitig genug an Behörde entrichten zu laſſen; ſo haben wir den Auftrag von der hochlöbl. Regierung des Kantons St. Gallen, zu jedermänniglichem Verhalt und zur Verhütung aller nachtheiligen Folgen, anmit öffentlich bekannt zu machen: daß von nun an vor keiner richterlichen Behörde eine Streitſache mehr vorgenommen, noch Partheien mehr vor ſolche gelaſſen werden ſollen, wenn nicht, bei der Einſchreibung derſelben, die in dem geſetzlich aufgeſtellten Sporteln-Tarife vorgeſchriebenen Einleims-Gebühren oder Hinterlagen an die betreffende Gerichtskanzlei abgeführt worden; und daß ſomit diejenigen Partheien, die einem ſolchen ein Genüge zu leiſten verſäumen würden, zu betrachten ſeyen, als wenn ſie ſich gar nicht angemeldet hätten.

Die ſämmtlichen Gerichtsſchreiber werden ſich dieſe Verordnung zur Vorſchrift dienen laſſen, Jedermann aber ſich ſelbſt den aus der Nichtbefolgung derſelben entſtehenden Schaden und Nachtheil zuzumeſſen haben.

(№ 272.) Dekret des Großen Raths.

Betreffend die Advokatenordnung.

Vom 8. Mai 1813.

Um die Verwaltung der Rechtspflege in ungeſtörtem Gang zu erhalten, den Gerichten die behörige Achtung und Gehorſam der Par-

*) Ein eigenes Adminiſtrationsgericht beſteht nicht mehr. (Siehe die Verfaſſung, [№ 6, Art. 89.])

theien und ihrer Advokaten zu verſchaffen, und auch die gegenſeitigen Verhältniſſe der Partheien und ihrer Rechtsbeiſtände zu beſtimmen und vor Gefährde zu ſichern,

Hat der Große Rath folgendes Dekret erlaſſen:

1) Wer vor ein Gericht geladen worden, aber weder ſelbſt noch durch einen mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen Anwald erſcheint, und bei dem betreffenden Gerichts-Präſidium ſich nicht behörig und zu rechter Zeit entſchuldiget hat, oder ſonſten durch genügende Urſachen ſich über ſein Ausbleiben nicht hinlänglich rechtfertigen kann, verfällt in eine Geldbuße
von 2 Fr., wenn er vor Friedens-Gericht,
von 4 Fr., wenn er vor Bezirks-Gericht, und
von 8 Fr., wenn er vor Appellations-Gericht
hätte erſcheinen ſollen; und ſoll angehalten werden, dem erſchienenen, nicht behörig abgeſtellten Gegentheil die Verſäumnißkoſten desſelben Tages zu vergüten.

2) Bei wiederholtem Ausbleiben wird die Buße verdoppelt.

3) Zeugen und Anwälde unterliegen perſönlich, wegen nicht behöriger Erſcheinung, der gleichen für die Partheien feſtgeſetzten Buße.

4) Von jedem, der den Beruf als Advokat betreiben will, wird erwartet, daß er von den Kantonsgeſetzen, deſſen Rechten und Uebungen und den Gerichts-Ordnungen behörige und hinlängliche Kenntniß beſitze.

5) Gegen die Gerichte im allgemeinen haben ſich die Advokaten der ſchuldigen Achtung ernſtlich zu befleißen, und ſollen weder vor den Gerichten ſelbſt, noch außer ſolchen, etwas unternehmen, reden oder thun, welches derſelben zuwiderlaufen, oder die Schranken des Anſtandes überſchreiten könnte.

6) Ebenſo ſind ſelbige verpflichtet, in allen ihren mündlichen oder ſchriftlichen Vorträgen, das Anſehen aller geſetzlichen Autoritäten aufrecht zu erhalten, und ſich kein Anbringen zu erlauben, das die Achtung und den Gehorſam gegen die Geſetze zu verletzen, oder die Herabwürdigung oder Außerachtſetzung derſelben zu bewirken geeignet wäre.

7) Auch gegen die Partheien ſelbſt ſoll ſich der Advokat einer gebührlichen Sprache bedienen, und alle Anzüglichkeiten möglichſt vermeiden, keine Beſchimpfungen aber oder Schmähungen gegen ſolche ſich zu Schulden kommen laſſen; indem ſelbige nicht nur um der dem Privaten angethanenen Unbilde, ſondern vorzüglich auch wegen der dadurch gegen die Behörde verletzten Achtung, ernſtlich geahndet werden ſollen.

8) Jeder Advokat, der einer Parthei ſeinen Beiſtand zugeſagt, ſoll ihr denſelben, bis zum definitiven Austrag der Sache, nicht mehr zu entziehen berechtiget ſeyn. Er iſt auch ſchuldig, deren Geſchäft mit Treue und Sorgfalt zu führen; er ſoll ſich keineswegs mit der Gegenparthei in ein heimliches Einverſtändniß einlaſſen, oder von ſelbiger Geſchenke annehmen, noch ſonſten die ihm von ſeinem Klienten anvertrauten Geheimniſſe oder Urkunden mißbrauchen, bei ſtrenger Strafe und Verantwortlichkeit.

9) Damit über das Verſprechen der wirklichen Verbeiſtändung nie Zweifel entſtehen, hat jeder Advokat deren Annahme ſchriftlich zu beſcheinigen; wodurch dann aber auch die Parthei behaftet bleibt.

10) Treffen verſchiedene Gerichtsverſammlungen auf einen Zeitpunkt ſo zuſammen, daß der Advokat, der vor mehreren dieſer Behörden übernommene Prozeſſe zu führen hat, nicht überall erſcheinen kann, ſo iſt er pflichtig, der am früheſten beſcheinigten Parthei zu folgen, jedoch ſo, daß die vor dem Appellationsgericht übernommenen Prozeſſe jederzeit die Priorität genießen ſollen. Den übrigen aber hat er ſchleunigſte Anzeige zu geben, und die allenfalls bei Handen habenden Akten zurückzuſenden, damit dieſe ſich anderſt verbeiſtänden können; alles, bei Strafe der Erlegung eines ganzen Satzgeldes, zu Handen des Gerichts, und der Entſchädigung für die Partheien.

11) Ihre Vorträge ſollen die Advokaten angemeſſen beſchränken; keine unnöthige Weitläufigkeiten oder Wiederholungen, noch vielweniger Verdrehungen oder beabſichtete Verwickelungen und Umtriebe, darin vorkommen laſſen; vor der erſten Inſtanz ebenſowenig als bei der Appellationsſtelle, weder Beweiſe noch andere die Sache aufklärende Rechtsmittel zurückhalten; und alles thun, was zur rechtlichen Aufklärung des Geſchäftes beitragen kann; daher vollkommen inſtruirt vor der Gerichtsſtelle erſcheinen, und ſomit, ohne Nothwendigkeit, keine Unterſuchungs-Kommiſſion, zur Verlängerung der Sache und zum Schaden der Partheien, verlangen; alles, bei eigener Verantwortlichkeit und der Gefahr, die Unkoſten erſetzen zu müſſen.

12) Den Advokaten iſt verboten, Rechtshändel an ſich zu kaufen, oder mit den Partheien ſich in einen Vertrag, über einen gewiſſen Antheil an dem Streit, einzulaſſen.

13) Memorialien aller Art müſſen von dem Verfaſſer eigenhändig unterzeichnet werden.

14) Vergehungen der Advokaten gegen vorſtehende Vorſchriften werden, je nach Umſtänden oder öfterer Wiederholung, mit angemeſſenen Geldbußen, mit Suſpenſion vor einem Gericht, für eine oder mehrere Gerichtsſitzungen, oder Suſpenſion für einige Zeit vor allen Gerichten des Kantons, beſtraft; erſteres kann höchſtens nur auf ein, und letzteres auf zwei Jahr ausgeſprochen werden.

15) Nebſtdem, daß jedes Gericht die vor ihren Schranken begangenen Vergehungen beſtraft, kommt, über alle einem Advokaten wegen Führung eines Prozeſſes zu Laſt kommenden Vergehungen, das Strafamt demjenigen Gerichte zu, welches in der Streitſache entſcheidet. Suſpenſion, auf mehrere oder alle Gerichte des Kantons, kann nur das Appellationsgericht ausſprechen.

Alles mit Vorbehalt der betreffenden kompetenten Gerichtsbarkeit, wenn ſich das Betragen eines Advokaten zum Verbrechen eignen ſollte.

16) Für allen, durch Verſäumniſſe in den übernommenen Geſchäften, Vernachläßigungen oder unerlaubtes Betragen, den Partheien verurſachten Schaden haben die Advokaten zu haften, und Erſatz zu leiſten.

17) Für den Hauptvortrag einer Streitſache vor den Diſtriktsgerichten hat ein Advokat, mit Inbegriff der Information, 8 Franken, für Kommiſſions- und übrige Vorſtände in der gleichen Sache nur die Hälfte, bei dem Appellationsgericht aber, auf gleiche Weiſe, 16 Fr., und jeden der weitern Vorſtände 8 Fr. Belohnung zu fordern.

18) Für Reiſeſpeſen, den Unterhalt inbegriffen, wo ſolche mit der Streitſache unvermeidlich verbunden ſind, mögen 8 Franken für jeden Tag in Anrechnung gebracht werden; dieſe ſind aber verhältnißmäßig unter alle jene Partheien zu verlegen, welche der Advokat vor der gleichen Gerichtsverſammlung oder Kommiſſionsſitzung zu verfechten hat.

19) Für ſchriftliche Aufſätze aller Art mögen die Advokaten eine mäßige, billige Gebühr verlangen, die aber nicht ſowohl auf die Bogenzahl berechnet, ſondern vielmehr mit der durch die Unterſuchung und Entwicklung der Sache verbundenen Arbeit im Verhältniß ſtehen ſoll. Dieſe geforderte Gebühr muß bei jedem Aufſatz unten angemerkt, und kann von der, den Aufſatz empfangenden Behörde, nach Umſtänden, moderirt werden. Ebenſo ſind,

20) In dem vor Gericht einzureichenden Koſtenverzeichniß, alle von dem Advokaten in der behandelten Streitſache bezogenen oder zu gut habenden Taxen oder Gebühren aller Art ſpezifizirlich beizufügen; ſolche unterliegen der gerichtlichen Moderation.

21) Auch die weitern Gebühren der Advokaten, für außergerichtliche Aufträge, müſſen nach dem Maßſtab vorſtehender Gebühren gefordert werden, und können, auf Verlangen der Partheien, gerichtlicher Feſtſetzung unterworfen werden.

22) Die Advokaten ſollen, bei Ausübung ihres Berufs vor Gericht, in einer anſtändigen Kleidung und mit dem Degen erſcheinen.

23) Alle dem gegenwärtigen Dekret zuwiderlaufenden Beſtimmungen werden anmit zurückgenommen.

(№ 273.) Geſetz.

Ueber die Advokaten und deren Unzuläßigkeit vor dem Vermittler.

In Kraft getreten: 19. April 1832.

(Erlaſſen: 22. Februar 1832.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß die bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen, über Unzuläſſigkeit von Advokaten, auf die jetzigen Behörden keine Anwendung finden können;

In Betracht, daß, zu Vermeidung allzugroßer Koſten, bis zu Erſcheinung einer neuen Prozeßordnung, eine vorläufige Verfügung getroffen werden muß;

verordnet als Geſetz:

1) Vor dem Vermittler dürfen keine Advokaten zugelaſſen werden.

2) Den Advokaten werden diejenigen gleichgehalten, die ſich aus der Verbeiſtändung vor den niedern Behörden ein Gewerbe machen.

3) Vor dem Untergericht iſt den Advokaten der Zutritt, wie vor allen andern Gerichtsſtellen, geſtattet.

4) Der Art. 6 des Geſetzes über Prozeßform, vom 29. Juni 1803 *), und der Art. 1 des Nachtrags zur Gerichtsorganiſation, vom 17. Mai 1804**), iſt hiemit aufgehoben.

(№ 274.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Zivilgerichte.

Ueber die Handhabung der Prozeß- und Advokatenordnung.

Vom 1. Dezember 1834.

Als der Große Rath unſeres Kantons, in ſeiner Sitzung vom 11. November, das Bedürfniß anerkannt hat, die dermalige Prozeßform, ſammt der Advokatenordnung, einer Reviſion beförderlichſt zu unterlegen, und daher dem Kleinen Rath angemeſſene Weiſungen ertheilte, hat zugleich dieſe oberſte Behörde, überzeugt von wirklicher Nothwendigkeit, ausgeſprochen, es ſeyen ſämmtliche Gerichtsſtellen angewieſen, einsweilen die annoch beſtehende Prozeß- und Advokatenordnung in allen Theilen pünktlich zu handhaben.

Der Kleine Rath, indem er ſämmtlichen Eingangs benannten Gerichten des Kantons von dem großräthlichen Beſchluſſe, mit Gegenwärtigem, Kenntniß giebt, ſieht ſich verbunden, dieſelben auf einige Punkte aufmerkſam zu machen, welche, der ſeitherigen Erfahrung zufolge, in den bürgerlichen Rechtsverhandlungen, den ordentlichen Geſchäftsgang gehemmt, zum Theil geſtört, und ſogar den wirklichen Vorſchriften des Geſetzes entgegen waren.

Vor allem haben hie und da laut gewordene Beſchwerden gezeigt, daß die Gerichte ihre Verſammlungen ſehr ſparſam veranſtalten, daher die Rechtſuchenden zu lange auf die gerichtliche Behandlung der obwaltenden Streitſache abwarten laſſen. Da aber dadurch nur zu leicht den ſtreitenden Theilen Schaden und Nachtheil erwachſen können, ſo darf wohl erwartet werden, daß ſich ſämmtliche Gerichtsſtellen beeifern, ihrerſeits der Rechtspflege keine Zögerung entgegenzuſetzen, ſich weder aus perſönlichen Verhältniſſen oder Rückſichten, noch aus Gefälligkeit gegen die Advokaten, hierzu verleiten zu laſſen, ſondern ihre Verſammlungen beförderlich, nach Bedürfniß, abzuhalten, damit die Rechtſuchenden, ohne zu langen Verſchub, zu einem behörigen Entſcheide kommen können. Die Pflicht jedes Gerichts iſt, die auf geſetzliche Weiſe an ſelbe gebrachten Rechtsfälle beſtmöglichſt an das erforderliche Ende zu befördern. Die Art. 240, 265 und 309 des Organiſationsgeſetzes***), ſowie das Regulativ über die Kehrordnung bei Gerichtsſitzungen, vom 12. November 1831 †), ſind von den betreffenden Gerichten jederzeit zu berückſichtigen.

Nebſt dieſen dem beförderlichen Rechtsgang hinderlichen äußern Urſachen erzeigt ſich vielfältig, im Innern des Gerichtsweſens, ein nicht bloß zögerndes, ſondern ſelbſt ſchädliches, das Vermögen des Bürgers gefährdendes Verfahren, durch die Leichtigkeit, mit der den Partheien, auf einſeitiges Verlangen, Aufſchub geſtattet wird. Zu dieſem geſellt ſich die ebenſo auffallende als nachtheilige Gewohnheit, über einfache Rechtsfragen und

---

*) Siehe № 267. — **) Siehe № 268. — ***) Siehe № 18. — †) Siehe № 67.

Grundſätze, ohne daß der Gegenſtand verwickelter Natur wäre, Kommiſſionen anzuverlangen. Es waltet bei vielen Gerichten der ſonderbare Glaube, es dürfen ſolche Begehren nicht verſagt werden; allein der Richter iſt nicht nur befugt, ſondern pflichtig, zu unterſuchen und zu prüfen, ob ſolche Begehren mit rechtlichen Gründen unterſtützt, und nicht zum bloßen Deckmantel zur Erzielung eines Aufſchubs, und zur Hinhaltung des Gegentheils, dienen? Würden die Gerichte erſt dann die Geſtattung von Kommiſſionen erkennen, nachdem die Partheien ihre Streitſache, wenigſt ſummariſch, vorgetragen und die Nothwendigkeit dargethan haben, ſo würde wahrſcheinlich manches ſolcher Begehren als muthwillig zum Vorſchein kommen, und, zum Vortheil des Unſchuldigen und der Gerechtigkeit, beſeitiget werden können.

Es iſt in der Obliegenheit jedes Richters, allen, den Prozeßgang gefährdenden Umtrieben vorzubeugen; daher kann für ihn ſelbſt ein Einverſtändniß der beidſeitigen Anwälde kein Motiv ſeyn, ohne nähere Kenntniß des Streitgegenſtandes, zu ſolchen verſchiebenden und koſtſpieligen Anverlangen Hand zu bieten. Anbei muß bei dieſem Gegenſtand der Art. 11 der Advokatenordnung in Erinnerung gebracht werden, welcher befiehlt, die Advokaten ſollen vollkommen inſtruirt vor der Gerichtsſtelle erſcheinen, und ſomit, ohne Nothwendigkeit, keine Unterſuchungskommiſſion, zur Verlängerung der Sache und zum Schaden der Partheien, verlangen; alles, bei eigener Verantwortlichkeit und der Gefahr, die Unkoſten erſetzen zu müſſen. Beherzigen die Gerichte dieſe geſetzlichen Vorſchriften, und handeln dieſelben in vorgeſagtem Sinn und Geiſt, ſo wird ihr Amt wohlthätig.

Wenn, im weitern, der Große Rath die genaue Handhabung der beſtehenden Prozeßordnung anbefohlen hat, ſo lag dieſem Beſchluſſe die Ueberzeugung zum Grunde, wie ſehr, durch eingeſchlichene Mißbräuche, der Wille des Geſetzes*) umgangen, und beſonders der Art. 17 deſſelben auf eine höchſtſchädliche Weiſe außer Acht geſetzt wurde. Eine Menge bei den Prozeſſen aufgeworfene Vorfragen haben veranlaßt, daß die darüber herausgegebenen Beſcheide appellationsweiſe an eine zweite Inſtanz, einzeln und als eigene Klage, gebracht und behandelt wurden, während das Geſetz ein ſolches Verfahren unterſagt. Man darf beſtimmt annehmen, daß ſolche vorkommende Vorfragen in ihrer größten Mehrzahl und in ihren Folgen einzig verſchiebender Art ſind; denn ſelbe beſchlagen nicht die Hauptklage, ſondern nur Nebenſachen und formelles Verfahren. Zerſtörliche Einreden, namentlich ſolche, durch welche der Grund zur obwaltenden Rechtsklage ganz wegfallen muß, giebt es äußerſt ſelten. Vorfragen der erſten Art ſind, dem Geſetzesartikel gemäß, nur mit der Hauptſache zu behandeln; demzufolge müſſen die Gerichte erſter Inſtanz, wenn ſie ein Vorurtheil ausgeſprochen, ſofort und ununterbrochen mit Beurtheilung des Hauptgegenſtandes fortſchreiten, und ſollen ſich, wenn auch über erſteres die Appellation vorbehalten wurde, hieran nicht hindern laſſen. Den Präſidenten zweiter Inſtanz liegt ob, wenn allenfalls Meldungen zur Appellation von Vorbeſcheiden einlangen ſollten, dieſelben als voreilig nicht anzunehmen, ſondern ohne weiters als muthwillig zurückzuweiſen. Einzig durch dieſe Verfahrungsweiſe wird dem Willen des Geſetzes entſprochen, und der Richter vor Verantwortlichkeit geſichert. Sollten Partheien oder Advokaten ſich der weitern Einläßlichkeit entziehen, ſo haben die Gerichte das Strafamt auszuüben, und die Widerſetzlichen mit Buße zur Ordnung zu führen.

*) Siehe № 267.

Die Advokatenordnung*) macht die Advokaten verantwortlich und ſtraffällig, wenn ſie den gerichtlichen Vorladungen nicht Folge leiſten; wenn ſie durch ungebührlichen Vortrag die Ehrerbietung gegen die Gerichte und das Anſehen der Geſetze, ſowie den denſelben ſchuldigen Gehorſam, verletzen, oder auch den Gegentheil oder Drittleute durch Anzüglichkeiten beleidigen, oder gar beſchimpfen. Jedes Benehmen beſagter Art iſt Störung des geregelten Rechtsgangs, und Gefahr und Schaden drohend für die Partheien. Dieſem zu begegnen, hat das Geſetz jedem Gerichte das Strafrecht übertragen, und der Eingangs bemerkte Beſchluß des Großen Raths, vom 11. November, fordert deſſen Handhabung, und bei ſich ergebenden Vorfällen die unnachſichtliche Anwendung der geſetzlichen Strafen. Die Einwendung, von ſeiner Klientſchaft zu ſolchen unzuläßigen Dingen inſtruirt zu ſeyn, darf keine Rückſicht verdienen; das Geſetz hat die Advokaten für alles Ungebührliche perſönlich ſtraffällig erklärt.

Der Kleine Rath, indem er von dem Pflichtgefühl der ſämmtlichen Gerichte ſich überzeugt, nährt die Hoffnung, es werde, durch die Beobachtung des mehrbenannten Groß-Rathsbeſchluſſes und die Berückſichtigung der hier auseinandergeſetzten Bemerkungen, manchen Unfugen begegnet, der Rechtsgang erleichtert, und zum Vortheil der Bürger befördert werden.

(№ 275.) Bekanntmachung der Kaſſationsbehörde.

Wegen der Schriften-Eingabe bei der Kaſſationsbehörde.

Vom 21. Juni 1836.

Laut Art. 12 des Reglements der Kaſſationsbehörde, ſollen die mit einer Rekurs- oder Verantwortungsſchrift der Kaſſationsbehörde eingehenden Belege nummerirt, und ein gehöriges Verzeichniß derſelben den Akten beigelegt werden.

Da indeſſen ſolches ſehr ſelten geſchieht, zur gehörigen Beſorgung der vielen und verſchiedenartigen Aktenſtücke, ſolche Verzeichniſſe aber höchſt nothwendig ſind, ſo werden hiemit die betreffenden Anwälde und Partheien auf bemeldte Vorſchrift aufmerkſam gemacht, um in Zukunft jedesmal die Belege ſammt und ſonders zu nummeriren, und ein genaues, vollſtändiges Verzeichniß derſelben den Akten beizulegen.

(№ 276.) Geſetz.

Ueber den Schuldentrieb.

In Kraft getreten: 6. Mai 1841.

(Erlaſſen: 19. Februar 1841.)

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 174).

Vollziehungsverordnung des Kleinen Raths zum Geſetz über den Schuldentrieb.

Vom 14. Juni 1841.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 204).

*) Siehe № 272.

(№ 277.) Konkordat. *)

Betreffend das Forum des zu belangenden Schuldners.

Vom 15. Juni 1804; beſtätigt: 8. Juli 1818.

Alle Kantone ſind konkordatweiſe über den Grundſatz übereingekommen: Daß der ſeßhafte, aufrecht ſtehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor ſeinem natürlichen Richter geſucht werden müſſe, und in Fällen von Schuldbetreibungen, von einem Eidgenoſſen gegen den andern, darnach zu verfahren ſey.

Erläuterung des vorſtehenden Konkordats. **)

Vom 21. Juli 1826.

Die Eidgenöſſiſchen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts und des Eidgenöſſiſchen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommniſſe, ſomit auch des am 15. Juni 1804 abgeſchloſſenen und am 8. Juli 1818 einmüthig beſtätigten Konkordats, über das Forum des ſeßhaften und aufrechtſtehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung deſſelben, in Hinſicht auf Betreibungen und Arreſte zwiſchen Eidgenoſſen verſchiedener Kantone, dem Entſcheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen ſeyn ſoll. Mit Anerkennung dieſes Grundſatzes verbinden die obgenannten Stände eine freundeidgenöſſiſche dringende Einladung an die andern löbl. Mitſtände, daß ſie dieſer dem Konkordat ganz angemeſſenen Erklärung auch ihrerſeits beitreten, und daß von ſämmtlichen Regierungen der Eidgenoſſenſchaft ſolche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat ſelbſt überall aufrecht gehalten, und deſſen Wirkſamkeit beſtens geſichert bleibe.

Freiburg und Baſel nahmen obige Erklärung ad referendum, äußerten jedoch zugleich die Zuverſicht, daß ihre Stände dem nämlichen Grundſatz beipflichten werden.

Luzern, Teſſin, Genf und Nidwalden ließen über die Verhandlung das Referendum walten.

Am 24. Juli 1826 erklärte die Geſandtſchaft von Graubünden: „Daß ſie gegen diejenigen Kantone, welche, in Hinſicht auf die Vollziehung des Eidgenöſſiſchen Konkordats vom 15. Juni 1804 und vom 8. Juli 1818, über den Gerichtsſtand des ſeßhaften und aufrechtſtehenden Schuldners, ſich von der Mehrheit getrennt halten würden, die Rechte ihres Standes und deſſen unbedingte Konvenienz vorbehalten müſſe.“

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band I, Seite 282).

**) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 109).

Betreffend das Forum des zu belangenden Schuldners; Betreibungen und Arreſte.

Nachtrag

zu der am 21. Juli 1826 gegebenen Erläuterung.*)

Luzern (6. Juli 1827) ſtimmt der Erläuterung bei, und hat bereits durch legislative Verfügung ſeine bürgerliche Gerichtsordnung in dieſem Sinn abgeändert. Nidwalden, Freiburg und Teſſin erklären ebenfalls (unter obigem Dato) ganz einfach den Beitritt zu vorſtehender Erläuterung.

Verſchiedene abweichende Vota von 1827 (unter welchen dasjenige des löbl. Standes Waadt von der Mehrheit der Tagſatzung als ein Rücktritt von ſeiner frühern Zuſtimmung zur Erläuterung und zum Konkordat ſelbſt angeſehen wurde) veranlaßten im Jahre 1828 nachſtehende Erklärungen:

Vaud confirme la déclaration: „Que le Canton de Vaud entend ce „concordat de cette manière, c'est que les Confédérés jouissent dans ce „Canton des mêmes droits que les indigènes et que leurs biens ne peuvent „être saisis que dans les mêmes cas et de la même façon que la chose peut „avoir lieu d'après les lois, à l'égard des ressortissans eux-mêmes. Il ajoute „que le Canton de Vaud ne réclame point une réciprocité différente de celle „qui résulte de l'explication ci-dessus.«

Baſel beſtätigt die ſchon früher gemachte Erklärung, daß von ſeiner Seite das Konkordat, hinſichtlich des Forums des zu belangenden Schuldners, fortwährend treu und pünktlich gegen alle Eidgenoſſen beobachtet werde. Hingegen kann dieſer Stand der vorſtehenden Erläuterung ſeine Zuſtimmung aus dem Grunde nicht ertheilen, weil dadurch ein neuer Grundſatz aufgeſtellt wird, daß nämlich, mit Beiſeitelaſſung der in vielen Ständen von der vollziehenden Gewalt ganz unabhängigen Gerichtsſtelle, von Regierungswegen die Anwendung des Konkordats, vom 15. Juni 1804, auf die ſich ergebenden einzelnen Fälle ausgehen ſoll, während ja doch die Erörterung über Mein und Dein auf die Grundlage beſtehender Rechtsübungen, Geſetze, und von den ſouveränen Ständen eingegangener Konkordate, in der ausſchließlichen Befugniß der Gerichte ſteht. Dieſes iſt wirklich auch die Lage des Kantons Baſel. Den Gerichten ſind die von dieſem Stande mit andern Kantonen eingegangenen Konkordate, durch die ſouveräne Behörde, zur leitenden Norm ihres Verfahrens vorgeſchrieben worden, und die nämliche Behörde wachet ſorgſam für die getreue Erfüllung aller vom Stand eingegangenen ſtaatsrechtlichen Verpflichtungen. Da die Gerichtsſtelle gewiß den andern Kantonen eine eben ſo gute und vollkommene Gewährleiſtung für geſetzmäßiges und gerechtes Verfahren gebe, als ſie von der Regierung ſelbſt erwarten dürften, ſo hofft Baſel, es werden die hohen Stände ſich durch die gegenwärtige Erklärung beruhigt finden.

Genève rappelle les déclarations et explications antérieures. Il exécute ponctuellement les dispositions du concordat de 1818 sur les saisies arrêts, mais les principes de sa constitution qui déterminent une séparation complète entre l'autorité judiciaire et le pouvoir administratif, ne lui permettent pas d'adhérer au nouveau concordat, qui déplacerait la matière des arrêts en la faisant passer pour ce qui concerne les Confédéres des mains du juge dans celles du Gouvernement lui-même. En effet, le nouveau concordat ne paraît point une interprétation nécessaire de celui sur le for, mais une disposition essentiellement différente dont l'acceptation dépend entièrement de la convenance des Cantons. Dés-lors Genève ne peut y adhérer.

Wie dieſe abweichenden Erklärungen von den Konkordirenden gewürdigt wurden, und welche Stände ſich Gegenrecht und Konvenienz gegen die Diſſen-

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 152).

tirenden vorbehalten haben, zeigen die Abſchiede von 1827 Seite 49 und 50, und von 1828 Seite 54 und 55.

Betreffend das Forum des zu belangenden Schuldners; Betreibungen und Arreſte.

Nachtrag

zu der am 21. Juli 1826 gegebenen Erläuterung.*)

Baſel erklärt (14. Heumonat 1829), in Uebereinſtimmung mit ſeinem frühern Votum, daß dieſer Stand den Grundſätzen des Konkordats von 1804 und 1818 unbedingt beipflichte, indem a) alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger ſelbſt; b) der ſeßhafte, aufrechtſtehende Schuldner in allen Fällen vor ſeinem natürlichen Richter geſucht werden müſſe.

Nach den Baſelſchen Geſetzen kann nämlich nur dann Arreſtanlegung eintreten, wenn der Schuldner entweder flüchtig, oder der Konkurs ausgebrochen iſt, und in dieſem letztern Falle findet die Beſchlagnahme einzig zu Gunſten der Maſſe ſtatt. Da in beiden Vorausſetzungen die Eigenſchaft eines ſeßhaften und aufrechtſtehenden Schuldners wegfällt, ſo iſt Baſel im ſtrengſten Sinne konkordirend.

Was die Art und Weiſe der Ausführung betrifft, ſo iſt, bei der verfaſſungsmäßigen Trennung der Gewalten, die Erkanntniß über Arreſtanlegungen allerdings eine Handlung der Gerichtsbehörden; dieſelben ſollen aber dabei das Konkordat von 1804 und 1818 auf's genaueſte beobachten, was ihnen noch ganz neulich, bei Anlaß der vorjährigen (1828) Berathung, auf das beſtimmteſte eingeſchärft worden iſt. Sollten die Gerichte jemals daſſelbe aus dem Auge laſſen, ſo würde die Regierung ihre Intervention nie verweigern, um eine unbedingte und vollſtändige Anwendung des Konkordats zu bewirken.

Wenn alſo die Regierung von Baſel, zwar nicht nach dem Wortſinn der Erläuterung vom 21. Juli 1826, die Vollziehung des Konkordats den Gerichten entziehen kann, um in den einzelnen Fällen ſelbſt den Entſcheid zu geben, ſo entſpricht ſie doch dem Geiſte jenes Zuſatzartikels, indem ſie über die Ausübung durch die Gerichte von ſich aus wacht.

Es hofft daher die Geſandtſchaft zuverſichtlich: die gegenwärtige Erklärung werde allen H. H. Mitſtänden die vollkommenſte Garantie und Beruhigung gewähren, und man werde Baſel nicht mehr in die Reihe derjenigen Kantone ſtellen, welche die Grundſätze des Konkordats nicht in ihrem vollen Umfang anerkennen und handhaben.

Da die ſpäter über das vorſtehende Konkordat erhobene Erörterung, ſowie ſie die Abſchiede von 1829 bis und mit 1832 darſtellen, noch zu keinem Reſultate geführt hat, ſo wird hier lediglich auf jene Verhandlungen verwieſen.

(№ 278.) (Iſt eine im Verfolg der Bearbeitung dieſer Geſetzesſammlung vakant gewordene Nummer.)

(№ 279.) Erneuerte und vermehrte Wechſelordnung der Stadt St. Gallen.

Vom 18. Brachmonat 1784.

Wir Burgermeiſter Klein- und Große Räthe der Stadt St. Gallen thun kund hiermit, daß Uns ein löbl. Direktorium der Kauf-

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 261).

mannſchaft allhier gegenwärtige neu verfaßte Wechſelordnung zur Einſicht geziemend vorgelegt und dabei den Wunſch geäußert, daß ſolche mit erforderlicher Geſetzeskraft möchte verſehen, und deme zufolg derſelben unſere obrigkeitliche Ratifikation und Genehmigung ertheilt werden. Wann Wir nun hierauf, um dieſem billigmäßigen Verlangen zu entſprechen, gut befunden, dieſe neue Wechſelordnung, durch eine aus unſerer eigenen Mitte niedergeſetzte Kommiſſion, von Artikel zu Artikel auf das genauſte prüfen und erdauern zu laſſen, und Uns hinnach von ſelbiger der amtspflichtige Bericht erſtattet worden, Wir aber auch zugleich ſelbſt eingeſehen, daß beſagte Wechſelordnung, ſowie überhaupt nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit, alſo insbeſondere auch dem heutigen Wechſelſtyl und der jetzigen Lage unſers hieſigen Commerciums gemäß eingerichtet und verfäßt ſey; ſo nehmen nunmehro keinen Anſtand, derſelben unſere obrigkeitliche Ratifikation mitzutheilen, wie Wir denn hiermit ſolche in allen Theilen gutheißen und beſtätigen, und demnach befehlen, daß ſelbige in Zukunft von allen unſern Verburgerten und bei Uns angeſeſſenen Kauf- und Handelsleuten als Vorſchrift und Geſetz beobachtet, nicht weniger aber auch in Streitfällen, die in hier ſich ereignen möchten, vor unſern höhern und niedern Tribunalien, nach dem klaren Inhalt derſelben das Recht geſprochen werden ſolle.

Geſchehen und erkennt in unſerer Großen Raths-Verſammlung Freitags den **18.** Brachmonat des **1784.** Jahrs.

Daß das Commercium oder die Handelſchaft die weſentlichſte Nahrungsquelle des hieſigen Staats ſeye, und alſo einen großen Einfluß auf das allgemeine Beſte deſſelben habe, iſt eine unläugbare und durch die Erfahrung aller Zeiten beſtätigte Wahrheit, und es muß daher jedem Mitglied deſſelben an der Aufnahme und Beförderung der Handelſchaft allerdings ſehr viel gelegen ſeyn. Eben dieſe iſt es auch, welche jederzeit der würdige Hauptgegenſtand der Aufmerkſamkeit eines löbl. kaufmänniſchen Direktoriums allhier geweſen, und zu deren Beſten und immer mehrern Ausbreitung von Zeit zu Zeit ſo manche nützliche Veranſtaltungen getroffen worden.

Eifrig dafür beſorgt, daß nicht nur das von gedachtem löbl. Direktorio gänzlich abhangende und mit dem Commercio in genauer Verbindung ſtehende hieſige Poſtweſen durch tüchtige Ober- und Unterbeamtete wohl verwaltet, ſondern auch ſelbſt in Handlungs- und beſonders in Wechſelſachen gute Ordnung beobachtet, und alſo hierdurch der öffentliche Kredit, als welcher die Seele der Handlung iſt, immerfort unterhalten werde; hat ein löbl. Direktorium den Entſchluß gefaßt, jene im Jahr **1717** dahier errichtete und in öffentlichen Druck herausgegebene Wechſelordnung neuerdingen mit aller möglichen Sorgfalt zu durchgehen, und ſowohl die darin enthaltene, für heutige Zeiten nicht mehr ſo ganz paſſende Verordnungen aufzuheben, als aber auch dergleichen, die erſt ſeither in Handlungs- und Wechſel-Geſchäften neu eingeführt worden, mit einzurücken, und alſo dieſelbe durchgehends der gegenwärtigen Lage des Commerciums gemäß einzurichten. Wie denn hieraus eine ganz neu verfaßte Wechſelordnung entſtanden iſt, welche, nachdem ſolche zuerſt von dem löbl. Direktorio allein, und hernach auch mit Zuziehung der bei demſelben inkorporirten Herren Kaufleuten, auf das genaueſte erdauert worden, hiermit, zu jedermanns Nachricht und Verhalt, durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht wird, auf nachfolgende Weiſe:

Erſter Titel.

Von der Natur und den Eigenſchaften eines Wechſel-Briefs.

Was ein Wechſelbrief ſeye, und worin deſſen Eigenſchaften beſtehen, dürfte zwar faſt jedem, beſonders aber Kaufleuten, nicht unbekannt ſeyn; indeſſen da die Wechſelordnung nicht bloß für Kauf- und Handelsleute allein, ſondern zu jedermanns Wiſſenſchaft dienen ſoll, ſo kann es wohl nicht unnöthig ſeyn, davon gleich Anfangs mit wenigem zu reden.

§. 1. Ein Wechſelbrief überhaupt iſt eine kurzverfaßte, das Wort Wechſel in ſich haltende ſchriftliche Verbindung, wodurch deren Ausſteller, vermittelſt ſeiner Unterſchrift, ſich verpflichtet, dem Schuldgläubiger, oder an deſſen Ordre, eine gewiſſe Summe Gelds in beſtimmter Zeit entweder ſelbſt zu bezahlen, oder zu verſchaffen, daß ſolche nach dem im Wechſelbrief enthaltenen Auftrag, und an dem darin genannten Ort, durch einen andern entrichtet werde.

§. 2. Die Eigenſchaften eines in guter Ordnung verfaßten Wechſelbriefs ſind folgende: Es muß darin ausgedrückt ſeyn:

1) Das Datum, oder das Jahr, der Monat und Tag, nebſt dem Ort, an welchem er ausgeſtellt worden.
2) Die Zeit, wann er zu bezahlen iſt.
3) Die Namen derjenigen Perſonen, an welche oder auf deren Ordre die Zahlung geſchehen ſoll.
4) Die Summe und Geldſorten, welche bezahlt werden ſollen, und zwar werden dieſe gewöhnlich oben im Wechſelbrief mit Ziffern, und in deſſen Mitte mit ausgeſchriebenen Worten, gleichlautend ausgedrückt.
5) Die Valuta, ob ſolche in Rechnung beſtehe, oder ob ſie baar, oder auch von wem dieſelbe empfangen worden.
6) Das Wort Wechſelbrief und allenfalls auch ſola oder prima, ſekunda u. ſ. w.
7) Die Unterſchrift des Ausſtellers, und endlich
8) Der Name desjenigen, der den Wechſelbrief bezahlen ſoll, nebſt dem Ort, wo derſelbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leiſten iſt.

Zweiter Titel.

Von Präſentirung der Wechſelbriefe zur Acceptation.

§. 1. Die Präſentirung eines Wechſelbriefs beſteht in einer Anfrage, da der Inhaber des Wechſelbriefs ſolchen demjenigen, der ihn bezahlen ſoll, im Original vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er ſelbigen acceptiren und zu ſeiner Zeit bezahlen wolle.

§. 2. Es iſt aber die Präſentirung der Wechſelbriefe bald nach deren Empfang und vor deren Verfallzeit zu bewerkſtelligen, nach folgender Weiſe: Alle am Sonntag oder Montag hier ankommenden Wechſelbriefe, von was für Sicht ſie ſeyen, mögen am Montag oder längſtens bis nächſtfolgenden Dienſtag Mittags um 12 Uhr, — die, ſo am Dienſtag ankommen, bis Mittwoch Abends, — die am Mittwoch, bis Donnerſtag Abends, — die am Donnerſtag, bis Freitag Abends, — die am Freitag, bis Samſtag Abends, — und die am Samſtag ankommenden bis Montag Abends, und zwar an jedem dieſer Tagen bis 5 Uhr, den Bezogenen zur Acceptation vorgezeigt, und in deren Verweigerungsfall proteſtirt werden.

§. 3. Wenn aber der Bezogene, wegen Mangel Avis, bis zum nächſten Poſttag Aufſchub verlangte, ſo mag ihm der Inhaber des Wechſelbriefs darin willfahren; nur muß er ſolchen in dieſem Fall an ſeiner Behörde notiren laſſen; und hat der Bezogene, wenn er noch acceptiren will, die Koſten der Annotation zu tragen, und die Acceptation unter dem Datum der erſten Präſentation zu leiſten.

§. 4. Antidatirte oder poſtdatirte Wechſelbriefe ſollen in der Zeit, wo ſie nach ihrem wahren Datum hier ſeyn könnten, nach obbeſchriebener Ordnung zur Acceptation präſentirt werden.

Dritter Titel.

Von der Acceptation der Wechſelbriefe.

§. 1. Die Acceptirung eines ſolchen Wechſelbriefs iſt die ſchriftliche Erklärung, die der Bezogene dem Wechſelbrief ſelbſt hinzufügt, daß er den Betrag deſſelben zu gehöriger Zeit bezahlen wolle.

§. 2. Wer alſo einen Wechſelbrief acceptirt, der macht ſich dadurch alſofort zum Schuldner, und ohne Ausflucht zur Bezahlung deſſelben verbindlich.

§. 3. Die Wechſelbriefe, ſo in hier zahlbar, müſſen von dem Bezogenen eigenhändig mit der Unterſchrift ſeines Namens, und, wenn ſie auf Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptirt, und dieſe Acceptation auf den Wechſelbrief ſelbſt geſchrieben werden. Alle anderen, entweder mündlich oder durch Billets oder Briefe, gegebenen Acceptationen ſollen keineswegs die Verbindlichkeit einer wirklichen Acceptation haben.

§. 4. Die Acceptation der Wechſelbriefe ſoll pure und ohne einige Bedingung oder Vorbehalt geſchehen; würde aber der Acceptant irgend ein Beding oder Vorbehalt ohne Genehmigung des Inhabers hinzuſetzen, ſo iſt dieſer berechtiget, den Wechſelbrief alſobald und auf gleiche Weiſe, als wenn die Acceptation wäre abgeſchlagen worden, zu proteſtiren.

§. 5. Die Wechſelbriefe ſollen in der nemlichen Zeit, die oben, Tit. 2. §. 2, zur Präſentation beſtimmt iſt, acceptirt werden; und der Inhaber derſelben iſt wider ſeinen Willen nicht verbunden, ſolche in des Bezogenen Handen, oder, im Fall dieſer nicht anzutreffen wäre, in deſſen Behauſung zurückzulaſſen.

§. 6. Wenn ein Wechſelbrief nur zum Theil, oder in andern Geldſorten, als er lautet, acceptirt werden wollte, ſo mag zwar der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberreſts oder der Differenz des Geldes ſoll er, um ſich nicht verantwortlich zu machen, den Proteſt leviren, wenn er keine andere Ordre hat.

§. 7. Wenn ein Gewalthaber, er ſeye wer er wolle, fremd oder einheimiſch, einen Wechſelbrief acceptirt, ſo muß er dabei bemerken, daß es aus Vollmacht, oder per Procura ſeines Principalen geſchehe, und dann ſolches auch mit ſeinem eigenen Namen unterzeichnen. Damit aber ein ſolcher Gewalthaber deſto eher bekannt ſeyn möge, ſolle ſein Principal gleich Anfangs dem löbl. Direktorio es bekannt machen, daß er ihm dieſe Vollmacht ertheilt habe; ein gleiches hat er auch hinnach bei Aufhebung dieſer Vollmacht zu beobachten, damit ſolches alles ad protocollum könne genommen und den Senſalen angezeigt werden, welche dann jedem Kaufmann, der es zu wiſſen verlangt, Bericht davon zu ertheilen haben.

§. 8. Werden Prima- oder Sola-Wechſelbriefe zur Acceptation anhero geſandt, ſo kann man dieſe vermittelſt Vorweiſung der girirten Sekunda-Briefen oder Copien abfordern.

§. 9. Wird ein Wechſelbrief auf Einen, der in hier wohnhaft iſt, gezogen, um an einem dritten Ort bezahlt zu werden, ſo iſt der Bezogene ſchuldig, in dem Wechſelbrief, bei deſſen Acceptation, zugleich denjenigen zu benennen, der ſolchen bezahlen ſoll; im Verweigerungsfall hat die Proteſtation ſtatt. Desgleichen ſoll auch, wenn die Zahlung bei Verfallzeit am angewieſenen Ort nicht erfolgt, daſelbſt proteſtirt werden.

§. 10. Eigene Wechſelbriefe, die nemlich der Schuldner ſeinem Gläubiger auf ſich ſelbſt ausſtellt, und womit er die empfangene Summe wieder zu bezahlen ſich anheiſchig macht, bedürfen der Acceptation nicht, ſondern ſind, ohne dieſe, zur Verfallzeit der Exekution unterworfen, angeſehen des Schuldners Unterſchrift ſo gut als ſeine Acceptation zu halten iſt.

§. 11. Traſſirt ein Auswärtiger auf ſich ſelbſt in hier zahlbar, es ſeye mit oder ohne Domicilium, ſo iſt er, im Fall er ſich hier befindet, ſchuldig, auf Begehren, den von ihm oder ſeiner Raggion ausgeſtellten Wechſelbrief, obſchon er beides, Ausſteller und Bezogener, zugleich iſt, zu acceptiren. Ein Domiciliant aber iſt zur Acceptation nicht gehalten, ſondern der Wechſelbrief muß nur bei verweigerter Bezahlung zur Verfallzeit proteſtirt werden.

§. 12. Hat ein Wechſelbrief eine oder mehrere Rekommandationen, ſo iſt der Inhaber deſſelben ſchuldig, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert, auch bei denen, an welche der Wechſelbrief rekommandirt iſt, ſich um die Acceptation zu melden, und, im Fall auch dieſe ſich weigerten, hat der Notarius die von ihnen erhaltenen Antworten in den Proteſt einzurücken.

§. 13. Wenn ein acceptirter Wechſelbrief verloren geht, der Acceptant aber kann überwieſen werden, daß er ſolchen acceptirt habe, ſo bleibt gegen dieſen das Wechſelrecht in ſeiner vollen Kraft, und er muß, wofern er die Exekution vermeiden will, den verlornen Brief auf gleiche Art und Weiſe bezahlen, als wenn er nicht wäre verloren worden. Jedoch ſoll der Forderer dem Zahler, ſtatt dieſes verlornen Wechſelbriefs, einen rechtsgültigen Mortifikationsſchein, bei Beziehung des Betrags, ausliefern, und wenn der Bezogene ſich damit nicht begnügt, demſelben dafür genugſame Kaution auf 6 Jahr lang ſtellen.

Gleiche Vorſchrift hat auch ſtatt gegen denjenigen, der einen Wechſelbrief auf ſich ſelbſt geſtellt, wenn dieſer Wechſelbrief verloren geht, der Ausſteller aber dennoch ſeiner Schuld überwieſen wird.

Vierter Titel.

Von der Bezahlung der Wechſelbriefe.

§. 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; $1\frac{1}{2}$ Uso 23 Tag; 2 Uso 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den erſten u. ſ. f. gerechnet; mithin wenn ein Brief à Uso lautet und den 1. Mai acceptirt wird, ſo verfallt er den 16. Mai; iſt er aber auf 4 Tag Sicht oder nach Sicht geſtellt, ſo verfallt er den 5. Mai. Ein Wechſelbrief auf End des Monats geſtellt, verfallt

an deſſen letztem Tag, und wenn er auf Mitte des Monats lautet, ſo iſt ſein Verfalltag der **15.** deſſelben Monats, ob dieſer gleich mehr oder weniger Tage hätte. So verfallt auch ein Brief auf **2** Monate geſtellt auf den gleichen Tag des zweiten Monats, wenn ſchon die Monate nicht gleich viele Tage hätten, z. B. die vom **6.** April verfallen auf den **6.** Juni.

§. **2.** Bei Wechſelbriefen, die aus Ländern, wo die alte Zeitrechnung noch beibehalten wird, auf allhieſigen Platz gezogen werden, wird der Unterſcheid der alten und neuen Zeitrechnung mit **11** Tagen beigezählt, um deren Verfallzeit nach neuer Zeitrechnung zu beſtimmen. Z. B. ein Wechſelbrief vom **11.** März alter Z. R., auf **2** Monat nach dato, verfallt hier, die Reſpekttage nicht mitgerechnet, den **22.** Mai.

§. **3.** Ein Wechſelbrief, der à piacere oder nach Belieben zu zahlen geſtellt iſt, ſoll zwar gleich andern acceptirt werden; es ſtehet aber, nach dem Ausdruck des Briefs, allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief ſogleich einlöſen, oder den Zahltag erſt durch ſeine Acceptation feſtſetzen will.

§. **4.** Alle Wechſelbriefe, von welcher Verfallzeit ſie ſeyn mögen, genießen hier **6** Reſpekttage, ausgenommen die auf Sicht lauten, als welche gleich am Tag nach ihrer Vorweiſung zu bezahlen ſind, und diejenigen in hieſige Jahrmärkte, die ſpäteſtens am Jahrmarkt-Dienſtag bezahlt werden müſſen.

§. **5.** Die Reſpekttage der Wechſelbriefe, die erſt nach ihrer Verfallzeit eingeloffen und präſentirt worden, werden nichts deſto weniger von der Verfallzeit an gezählt.

§. **6.** Den Betrag von hier zahlbaren Wechſelbriefen oder Aſſignationen iſt jeder Inhaber nicht allein gehalten, bei dem Bezogenen abholen zu laſſen, und wenn es dieſer verlangt, den Wechſelbrief oder die Aſſignation eigenhändig oder durch ſeinen Gewalthaber zu acquittiren, ſondern er haftet auch dem Zahler dafür, daß er das Eigenthum des bezahlten Briefs oder Assegno auf rechtmäßige Art an ſich gebracht habe.

§. **7.** Hat ein Auswärtiger Wechſelbriefe oder Aſſignationen in Handen, die hier zahlbar ſind, und verlangt von dem Bezogenen Baarſendung, ſo ſtehet es dieſem frei, entweder den Betrag dem auswärtigen Forderer auf deſſen Gefahr zu überſenden, oder von ihm zu verlangen, daß er den Wechſelbrief oder die Aſſignation an einen hier angeſeſſenen Bürger endoſſire, und durch dieſen den Betrag davon erheben laſſe; eben ſo iſt auch ein hieſiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen berechtiget, in dem Fall, wo ihm die Bezahlung eines Wechſelbriefs oder einer Aſſignation hier auf dem Platze ſelbſt von einem Fremden abgefordert wird.

§. **8.** Wer einen Wechſelbrief vor deſſen eigentlicher Verfallzeit bezahlt (die Reſpekttage nicht gerechnet), der thut es auf ſeine Gefahr, wenn hinnach Schaden oder Prozeß daraus entſteht.

§. **9.** Wenn in einem Wechſelbrief Worte eingeſchoben oder ausgeſtrichen und radirt befunden werden, ſo iſt ſolcher nicht für gültig zu erkennen, und der Bezogene wohl befügt, ſelbigen abzuweiſen; zahlt er aber dennoch, ſo muß er um alles, was daraus entſteht, haften, ohne einigen Regreß zu haben.

Fünfter Titel.

Von Proteſtirung der Wechſelbriefe.

§. 1. Ein Proteſt iſt ein durch einen ordentlichen Notarius rechtsförmig verfertigtes Inſtrument, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, ſich einſtweilen protestando verwahrt, und ſich ſelbſt oder denen, ſo es angehet, alle Rechtsbefugſame vorbehält, mithin gegen einen jeden ſich legitimirt, ſeines Orts nichts verſäumt zu haben. Es liegt demnach dem Notarius ob, auf alles dabei vorgehende wohl Acht zu geben, und es nicht nur dem Proteſt, ſondern auch ſeinem Protokoll einzuverleiben, damit man bei ihm, erforderlichen Falls, wenn ein Proteſt verloren gienge, eine oder mehrere Abſchriften davon haben könne.

§. 2. Wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechſelbriefs muß der Proteſt zu der obenbeſtimmten Acceptationszeit verfertiget, und, wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der erſten Ordinaripoſt oder Boten an ihn verſandt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung ſoll längſtens am 6. Reſpekttag, bis Nachmittags um 5 Uhr, und, wenn dieſer ein Sonn- oder Feſttag wäre, an dem darauf folgenden Werktag, Vormittags, der Proteſt levirt, und obgedachtermaßen ohne Anſtand an ſeine Behörde verſchickt werden.

§. 4. Wenn ein Wechſelbrief zur Verfallzeit nicht eingelöſet wird, ſo iſt deſſen Inhaber, obſchon der Brief eine eigene Tratta des Bezogenen auf ſich ſelbſt, oder von ihm acceptirt wäre, zu nichts weiter gehalten, als den Wechſelbrief, ſammt dem Proteſt, an ſeinen Cedenten mit erſter Gelegenheit zu verſenden; es wäre denn, daß er ausdrückliche Ordre zur Exekution erhalten und ſolche angenommen hätte.

§. 5. Wird ein Wechſelbrief Mangel Zahlung proteſtirt, ſo bleibt zwar, wenn ſolcher acceptirt geweſen, dem Inhaber ſein Recht gegen den Acceptanten; er kann aber, vermittelſt des Proteſts, ſeinen Regreß auch an dem Traſſanten und jedem der Giranten nehmen, woferne nicht der eint oder andere von ihnen mit ausgeſchriebenen Worten: Ohne mein Obligo, endoſſirt hätte, welchenfalls derſelbe nicht belangt werden kann.

§. 6. Wenn der Girant, oder der Traſſant, oder auch der Acceptant eines ſolchen proteſtirten Wechſelbriefs Fallit würde, ſo mag deſſen Inhaber, inſofern der Proteſt in gehöriger Ordnung levirt worden, bei jedem der übrigen, bei welchem er will, nach aller Schärfe des Wechſelrechts ſeine Bezahlung ſuchen; und wenn alle diejenige, die für beſagten Wechſelbrief in Obligo ſind, zu Falle kommen ſollten, ſo empfangt deſſen Inhaber von dieſem und jenem ſo viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechſels, mit Rückwechſel und Unkoſten, befriediget iſt. Bei der Ausübung dieſes Rechts hat der Inhaber des Wechſelbriefs nur darauf zu ſehen, daß es zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung geſchehe; denn von dem Ausſteller oder erſten Giranten kann er nicht mehr zurück an die weiter unten ſtehenden, wohl aber von dieſen hinaufgehen. Zur nähern Erläuterung dieſes Satzes dienet folgendes Beiſpiel:

Ein Wechſelbrief, gezogen von A. an die Ordre B., cedirt an C. und von dieſem an D., kommt dem letzten unbezahlt zurück. A. B. C. haben Banqueroute gemacht, und zwar ein jeder macht 50 per Cento verlieren, was für ein Recht hat nun D. und wie muß er ſich bezahlt machen?

Er empfangt bei der Maſſa des C. für L. 950 Kapital und L. 50 Speſen, alſo für L. 1000 à raison de 50 %	L.	500. —
Er wendet ſich hernach an die Maſſa des B. und bezieht von dieſer auf L. 500 wiederum 50 % oder	L.	250. —
Er verlangt endlich von der Maſſa des A. auf denen ihm annoch gebührenden L. 250 auch 50 %	L.	125. —
Mithin empfangt D. in allem	L.	875. —
und verliert alſo nur	L.	125. —
Soviel war der Betrag des Wechſels mit den Speſen . .	L.	1000. —

§. 7. Die ſo geheißenen Proteſte de Perquisition oder der Nachforſchung haben nur in dem Fall ſtatt, wenn ein Auswärtiger auf jemand in hier traſſirt, der nicht mehr exiſtirte, oder wohl gar niemal exiſtirt hätte, oder wenn ein Fremder einen Wechſelbrief auf ſich ſelbſt ausſtellt, in hier zahlbar, ohne ein Domicilium dabei zu bemerken, der Trager eines ſolchen Wechſelbriefs aber, bei deſſen Verfallzeit, den Bezogenen nicht ausfindig machen kann; alsdann läßt er einen Proteſt von dieſer Art ausfertigen, worin der Notarius bezeugt, wie daß er, auf geſchehene Requiſition des N. N., ſich auf der Poſt, bei den vornehmſten Kaufleuten hieſiger Stadt ꝛc. ſorgfältig erkundiget habe, ob dieſer Bezogene in hier ſich befinden mögte? allein, da durchgehends nicht die geringſte Kenntniß von ihm zu erlangen geweſen, ſo habe er hierauf dem Trager des Wechſelbriefs, um denſelben rechtsförmig protestando zu verwahren, dieſen Akten ausgefertiget ꝛc. Uebrigens ſind bei einem ſolchen Proteſt die nemlichen Formalitäten, die oben bei den andern Proteſten angemerkt worden, zu beobachten.

Sechster Titel.

Von Honorirung oder Verehrung und Einlöſung der proteſtirten Wechſelbriefe.

§. 1. Die Honorirung oder Verehrung eines proteſtirten Wechſelbriefs geſchieht, wenn, auf die von dem Bezogenen geſchehene Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung, ein anderer ſolche, zu Ehren des Ausſtellers oder eines der Giranten, leiſtet.

§. 2. Dieſe Verehrung proteſtirter Wechſelbriefe und deren Bezahlung hat die Abkürzung des Rückgangs und die Erſparung der Köſten zum Zweck, und gebührt alſo nach der Ordnung, wie dieſe Abſicht am beſten erreicht wird, zuerſt demjenigen, der zu Ehren des Ausſtellers, und hinnach dem, der zu Ehren des erſten, zweiten und folgenden Giranten honoriren will; doch wenn auf dem Wechſelbrief ſelbſt keine Honoranten durch Adreſſen angezeigt ſind, ſo ſteht es dem Inhaber frei, zu deren Auffindung mehr oder weniger Mühe zu nehmen, und bei gleichen Vortheilen für den Rückgang gebührt ihm ſelbſt der Vorzug.

§. 3. Wer vermittelſt der Acceptation einen Wechſelbrief honorirt, hat die Proviſion zu genießen; und wenn derjenige, auf welchen der Wechſelbrief lautet, oder ein anderer, erſt nach der Hand ſich zu der Bezahlung verſtehen wollte, ſo mag es der erſtere zugeben; doch ſoll ihm von letzterm, nebſt den Proteſtkoſten, die Proviſion mit ⅓ bis ½ per Cento vergütet werden.

§. 4. Wenn ein proteſtirter Wechſelbrief ſolchergeſtalten von einem andern honorirt wird, muß es dem Proteſt angehängt, und dieſer dem Honoranten, gegen Vergütung der Proteſtſpeſen, zugeſtellt werden.

§. 5. Bei einem ſolchen Wechſelbrief, der von einem andern als dem Bezogenen, zur Ehre des Ausſtellers oder eines der Giranten, eingelöſet wird, ſoll auch der Inhaber, der die Zahlung empfangt, gehalten ſeyn, bei dem Acquit des Briefs, den Namen des Honoranten oder des Zahlers beizuſetzen.

§. 6. Wenn von außen her für Rechnung eines Dritten gezogen, und eine ſolche Tratta nicht für Rechnung dieſes Dritten, ſondern zur Ehre des Traſſanten oder eines der Giranten acceptirt wird, ſoll ſogleich von dem Acceptanten Bericht demjenigen, für den er honorirt hat, gegeben, hernach bei Verfallzeit proteſtirt, und der Proteſt, mit angehängter Honoration, an ſeinen Mann zurückgeſandt werden.

Siebenter Titel.

Von hier geſchloſſenen Wechſel-Verkehren auf fremde Plätze und Girirung der Wechſelbriefe.

§. 1. Die auf hieſigem Platz gegen baar verhandelten Wechſelbriefe ſollen folgendermaßen bezahlt werden: Was am Montag und Dienſtag traktirt wird, bis Mittwoch Mittags; was am Freitag, bis Samſtag Mittags um 12 Uhr; und zwar ſollen die Gelder in die Schreibſtuben oder Häuſer, nach Belieben verſiegelt oder unverſiegelt, geſandt, und wenn ſolche in Gold oder Thalern beſtünden, bis auf nächſtfolgenden Mittag, wären es aber kleinere Geldſorten, längſtens in zwei Tagen Zeit überzählt werden, und die Bezahler nachher keine Red noch Antwort mehr darum zu geben ſchuldig ſeyn. Wenn aber die Bezahlung auf oben beſtimmte Zeit nicht erfolgt, ſo ſteht es dem Geber frei, ſich der Exekution des Wechſelrechts zu bedienen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit Wechſelbriefen, die auf 8, 14 Tag, mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

§. 2. Derjenige, der Geld angenommen, um auf Meſſen auszuzahlen, ſoll ſeinem Kreditoren, wenn dieſer es verlangt, ein Obligo, bis zu Auslieferung der Wechſelbriefe oder der Bezahlung, zuſtellen, und dieſes Obligo die Kraft eines Wechſelbriefs haben.

§. 3. Wechſelbriefe, die an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwann auch dorten das Giriren der Wechſelbriefe eingeführt und erlaubt wird. Wechſelbriefe und Giri hingegen, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt iſt, können nicht endoſſirt werden.

§. 4. Wenn aber gleichwohl jemand Wechſelbriefe auf Botzen, wo, beſagtermaßen, keine Giri gelten, verhandelt, ſoll derſelbe dafür, obſchon es nicht ſeine eigenen Tratten ſind, dennoch, wie für ſeine eigenen, haften.

§. 5. Alle Wechſelbriefe, die in hier ausgeſtellt oder erhandelt werden, und auf ein oder mehr Uso, oder auf viel oder wenig Tage Sicht lauten, iſt der Wechſelnehmer nicht ſchuldig, ohne ausdrückliche Ordre des Gebers, zur Acceptation zu ſenden; hergegen aber iſt dieſer oder der Geber gehalten, auf Verlangen, ſekunda und tertia, wenn er damit verſehen, oder ihm ſolche anzuſchaffen möglich iſt, auszuliefern.

§. 6. Wer Wechſelbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht beiſetzt, der thut es auf ſeine Gefahr, wenn der Wechſelbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände kommt; es ſteht aber dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder ſie ſelbſt darauf zu ſetzen.

§. 7. Del credere ſtehen will ſagen, für einen girirten Wechſelbrief haften; denn für ſelbſt ausgeſtellte Wechſelbriefe haftet man ohnehin. Wer ſich nun nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu ſtehen, der haftet ſtillſchweigend für ſeinen Giro. Hingegen wo del credere nicht zu ſtehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem alſo kontrahirt worden, keinen Regreß an ſeinen Giranten, wenn dieſer nemlich auf der Stelle beweiſen kann, daß er nicht del credere geſtanden; er kann ſich aber doch damit gegen weiter unten ſtehende Giranten der exekutionsmäßigen Zahlung, in kraft ſeines Giro, nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelſt ſolchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leiſten müſſen, der Regreß mit der nemlichen Exekutionsſchärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu ſtehen ausdrücklich bedungen hat.

§. 8. Wenn auf einem Wechſelbrief bereits ſo viele Endossemenls ſtehen, daß der ganze Rücken deſſelben damit angefüllt, und zu mehrern kein Raum übrig iſt, der Wechſelbrief aber dennoch weiter verhandelt werden ſollte, ſo wird an das letzte Endossement eine Allonge, das will ſagen ein Stück weiß Papier, mit Obladen, angehängt, auf welchem dann die übrigen Endossemenls, ſo viel es deren annoch nöthig hat, fortgeſetzt werden. Um aber hiebei allen Betrug und Irthum mit möglichſter Sorgfalt auszuweichen, muß entweder, auf der andern Seite dieſes angehängten Stücks weißen Papiers, der weſentliche Inhalt des damit verbundenen Wechſels, als nemlich die Summe, das Datum, wenn er ausgeſtellt, und welche Zeit er zu bezahlen ſeye, die Perſonen, durch wen er bezogen worden, an weſſen Ordre er lautet, und wer ſolchen zu bezahlen habe, bemerkt, oder aber, wenn dies nicht geſchieht, zum wenigſten die weiße Seite dieſer Allonge paraphirt werden.

Achter Titel.

Von der Rückkunft mit Proteſt der hier ausgeſtellten oder girirten Wechſelbriefe.

§. 1. Wenn von außenher ein Proteſt, Mangel Acceptation, kommt, ſo iſt der hieſige Ausſteller oder Girant des Wechſelbriefs ſchuldig, dem Inhaber für das Kapital, innert zwei Tagen Friſt, annehmliche Bürgſchaft zu leiſten. Wenn aber der Wechſelbrief mit Proteſt, Mangel Zahlung, zurückkommt, alsdann iſt er, der Ausſteller oder Girant, gehalten, denſelben mit Kapital, Rückwechſel, Proteſt und andern Koſten, ſammt der hieſigen Proviſion von ⅓ à ½ per Cento, längſtens in Zeit von 24 Stunden baar zu bezahlen, oder ſich ſonſt mit dem Inhaber abzufinden, und zwar ſteht es in des Inhabers alleiniger Willkühr, die baare Wiederbezahlung der im Wechſel begriffenen Summe, ſammt Proteſtköſten, Proviſion, Senſarie, Briefporti und Rückwechſel zu fordern, oder ſich mit anderer annehmlicher Vergütung zu begnügen; der Rückwechſel darf aber von allen Orten, woher es auch wäre, nur einfach berechnet werden.

§. 2. Wenn jedoch der Girant eines unbezahlt zurückgekommenen Wechſelbriefs oder Billets glaubt, erweiſen zu können, da die Forderung der Zahlung, als auch die Erhebung des Proteſts ſpäter als die Verfallzeit, mit Zuzählung der Reſpektstage, gemäß den Geſetzen des Orts,

wo der Wechſelbrief oder das Billet zahlbar iſt, oder ſonſt nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden, daß ihm dadurch einiger Schaden zuwachſen möchte, ſo ſoll derſelbe, auf Begehren des Inhabers dieſes Wechſelbriefs oder Billets, nur den Betrag deſſelben, innert 24 Stunden, entweder in unpartheiiſche Hände hinterlegen, oder genugſame Kaution dafür leiſten, und ſodann die Urſach der Verſpätung, oder was hierüber nöthig wäre, ſogleich allhier an Behörde unterſuchen laſſen. Findet ſich nun, daß durch die geſchehene Negligenz er oder mehrere Giranten zu Schaden kämen, oder er deßwegen von ſeinem Cedenten die Zahlung nicht erhalten könnte, ſo ſolle derſelbe alsdann eines ſolchen Wechſelbriefs oder Billets ſich weiter anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn, noch unter keinem Vorwand zum Rembourſement angehalten werden, ſondern ſein hinterlegtes Geld zurücknehmen, und von dem Proteſt-Inhaber den Zins dafür mit 5 per Cento für das Jahr beziehen mögen. Indeſſen bleibt dem Inhaber dieſes proteſtirten Wechſelbriefs oder Billets ſein Regreß an den- oder diejenigen, ſo den Fehler gemacht, und an die auswärtigen Giranten, oder auch an den Ausſteller allerdings unbenommen, inſofern dieſer letztere nicht erweiſen kann, daß ihm durch dieſe Verſäumniß ein würklicher Schaden erwachſen ſey.

§. 3. Für alle hier ausgeſtellten oder girirten Wechſelbriefe, die in Frankreich, Deutſchland oder Italien zahlbar ſind, ſoll, wenn ſie proteſtirt werden, die Wiederbezahlung längſtens in Zeit drei Monaten, von dem Tag des Proteſts an gerechnet, für diejenigen aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zu zahlen ſind, längſtens in Zeit vier Monaten, von gleichem Tag an gerechnet, bei den hieſigen Traſſanten oder Giranten gefordert werden, und dieſe weiter hinaus nicht mehr darum zu haften ſchuldig ſeyn. Es hat aber gar nicht die Meinung, daß vermittelſt dieſer Zeitbeſtimmung irgend eine Saumſeligkeit in Ueberſendung der Proteſten ausgeübt werden dürfe; ſondern deren ſchleunigſte Beförderung, die ſich jeder billig Denkende ohnehin zur Pflicht macht, wird von jedem Proteſt-Inhaber zuverſichtlich erwartet.

Neunter Titel.

Von der Verjährung der Wechſelbriefe.

Von und auf ſich ſelbſt ausgeſtellte Wechſelbriefe, ſie ſeyen proteſtirt worden oder nicht, bleiben ein Jahr lang, vom Verfalltag an gerechnet, in ihrer vollſtändigen Kraft gegen den Ausſteller, und folglich dieſer der Exekution nach Wechſelrecht unterworfen; nach Verfluß des beſtimmten Jahrs aber haben ſolche Wechſelbriefe nicht mehrere Kraft und Gültigkeit als bloße Schuldſcheine oder Obligationen. Falls aber ein oder mehrere Giri auf dergleichen Wechſelbriefen ſich befänden, ſo gehet, in Ermanglung der erforderlichen Proteſtations-Beſorgung bei Verfallzeit, der Regreß an die Giranten verloren.

Zehnter Titel.

Von Aſſignationen oder Anweiſungen.

§. 1. Aſſignationen oder Anweiſungen ſind ſolche Handlungen, da ein Schuldner ſeinen Gläubiger an einen andern hinweiſet, von welchem er die Bezahlung empfangen ſoll.

§. 2. Aſſignationen, die von auswärtigen Orten her anhero gezogen werden, wenn ſelbe gleich girirt oder endoſſirt ſind, ſie mögen nun geradezu oder über andere Plätze anhero laufen, genießen hier kein Wechſelrecht, und werden auch nicht acceptirt. Wenn aber dergleichen auf mehr oder weniger Tage Sicht lauten, ſo iſt der Bezogene gehalten, den Tag der Präſentation, der denn die Verfallzeit beſtimmt, darauf zu ſetzen. Und da der Bezogene zur Bezahlung einer ſolchen Aſſignation nicht nach Wechſelrecht kann angehalten werden, ſo iſt der Inhaber derſelben auch nicht berechtiget, einen Proteſt darüber zu leviren; wohl aber mag er ſolchenfalls, auf ausdrücklich erhaltene Ordre des Aſſignanten oder Cedenten, ein Atteſtat hierüber aus der Kanzlei ausfertigen laſſen.

§. 3. Fremde Aſſignationen aber oder ſogenannte Billets à ordre, die in hier girirt worden, und auf fremde Plätze lauten, ſind, wenn ſie unbezahlt mit Proteſt zurückkommen, gleich den Wechſelbriefen, dem Wechſelrecht und der Exekution deſſelben unterworfen.

Eilfter Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechſelſachen.

§. 1. Die beſondere Eigenſchaft des Wechſelrechts beruht auf einer ſchleunigen Juſtiz, und daß dieſe, vermittelſt unverzüglicher Exekution, ausgeübt werde.

§. 2. Es ſoll demnach bei einem regierenden Herrn Burgermeiſter, als der erſten Inſtanz, wenn Wechſelklagen an ihne gelangen, alſo gehalten werden, daß der von dem Beklagten auf ſich ſelbſt ausgeſtellte oder acceptirte oder girirte und Mangel Zahlung mit Proteſt zurückgekommene Wechſelbrief von dem Kläger im Original vorgelegt, hierauf der Beklagte ſogleich vorbeſcheiden, und ihm zur Zahlung eine Friſt von 24 Stunden und nicht länger anberaumt werde.

§. 3. Würde nun der Beklagte bei dem Herrn Amtsburgermeiſter behaupten, daß er den vorgelegten Wechſelbrief weder geſchrieben noch unterſchrieben, auch nicht acceptirt noch girirt habe, und daß er ſolchen ebenſowenig in ſeinem Namen durch andere habe ſchreiben noch unterſchreiben, noch acceptiren, noch giriren laſſen, ſo ſolle, wenn es ein Fremder wäre, derſelbe den Betrag des Wechſels ſogleich hinterlegen, oder Kaution dafür ſtellen; ein Bürger aber entweder bei dem Herrn Amtsburgermeiſter an Eidesſtatt anloben, oder, wo er lieber wollte, den Betrag des Wechſelbriefs ſo lange hinterlegen, bis in dieſer Sache der rechtliche Entſcheid, der auf das ſchleunigſte erfolgen ſoll, ertheilt worden.

§. 4. Hat aber der Schuldner den Wechſel für richtig erkannt, ſo ſoll er denſelben ohne anders in obgemeldter Friſt zahlen, widrigenfalls, wenn ſolches nicht erfolgte, oder er flüchtigen Fuß geſetzt hätte, die gerichtliche Obſignation aller ſeiner Effekten ohne Verzug veranſtaltet werden.

Zwölfter Titel.

Von kaufmänniſchen Gutachten und Entſcheidung kaufmänniſcher Streitigkeiten.

§. 1. Wenn hier oder von außen her über vorwaltende Streitigkeiten ein

Parere oder Gutachten von einem löblichen Direktorio verlangt würde, ſolle ſolches, bisheriger Uebung gemäß, ſo ſchleunig als möglich ertheilt werden.

§. 2. Wenn um Wechſel oder Waaren, oder in andern kaufmänniſchen Fällen, zwiſchen hieſigen Bürgern, oder zwiſchen Fremden, oder zwiſchen Bürgern und Fremden Streitigkeiten entſtünden, und beide Theile begehrten, ſolche vor ein löblich Direktorium zu bringen, ſo ſolle Klag und Antwort und aller rechtliche Einwand mündlich, oder, auf Verlangen, ſchriftlich eingegeben, und ſodann das Gutachten darüber ausgefällt werden; dem eint oder andern Theil aber ſteht es hinnach frei, die Sache weiter zu ziehen.

§. 3. Würden beide Theile in einer kaufmänniſchen Streitſache einen entſcheidenden Kompromißſpruch von einem löblichen Direktorio verlangen, ſollen ſie ſolches ſchriftlich von ſich geben, und es alsdann bei dieſem Spruch ſein gänzliches Verbleiben haben.

§. 4. Fremde ſind in dieſem Fall gehalten, erſt durch ihren bevollmächtigten Anwalt einen förmlichen Gewaltsſchein einzulegen.

Dreizehnter Titel.

Von den Pflichten der Wechſel-Senſalen.

§. 1. Die von einem löblichen kaufmänniſchen Direktorio beſtellten Senſalen ſollen jederweilen am Montag und Freitag, Morgens um 9 Uhr, bei dem regierenden Herrn Direktorialpräſidenten, und hinnach bei den übrigen Kaufleuten ſich einfinden, um zu vernehmen, was zu verrichten ſeyn möchte. Sodann ſollen ſie ihre Senſarie-Geſchäfte mit aller Treue und Fleiß, nach ihrer in Handen habenden ſchriftlichen Ordnung, verrichten, auch allen Kaufleuten mit gleicher Unpartheilichkeit und Redlichkeit dienen, und zwar je des erſten Befehl oder Kommiſſion ausrichten.

§. 2. Jede Woche, wechſelsweiſe, ſoll einer von ihnen, am Montag Nachmittag, zweien hiezu verordneten Herren Direktoren einen verfertigten Kurszettel zur Einſicht überbringen, und alsdann ihnen, den Senſalen, obliegen, alle übrigen Kurszettel nach dieſem revidirten, ſowie er von gedachten beiden Herren Direktoren entweder gutgeheißen oder abgeändert worden, auszufertigen. Welcher Kaufmann nun Wechſelbriefe oder Geld für Briefe durch den Kurszettel anbieten läßt, der ſoll gehalten ſeyn, an ſelbigem Tage wenigſtens fl. 1000 zu nehmen oder zu geben, wenn er gegen die Solidität der Wechſelbriefe nichts Gültiges einzuwenden hat, oder nicht erweiſen kann, daß er an demſelben Poſttag ſchon in gleichen Preiſen etwas geſchloſſen habe. Desgleichen ſoll auch derjenige, ſo einen Wechſelbrief in hier negoziren läßt, und geſinnet iſt, ſelbigen nicht anders als mit Beiſetzung der Worte: ohne mein Obligo, zu endoſſiren, verbunden ſeyn, dem Senſal es bekannt zu machen, damit dieſer demjenigen, ſo den Wechſelbrief erhandeln will, ehe und bevor die Negoziation wirklich geſchloſſen worden, die erforderliche Anzeige hievon machen könne.

§. 3. Alle geſchloſſenen Partheien, mit allen Umſtänden der Summe, der Zeit und übrigen Bedingungen, nebſt dem Geber und Nehmer, ſollen ſie alſobald in ihre Schreibtafeln aufzeichnen, und verlangenden Falls dem

Kaufmann eine gleichlautende Abſchrift davon alſogleich zuſtellen, auch hinnach zu Haus alles in ein ordentliches Buch eintragen und den Kontrahenten klar auf ihre Konti bringen, damit, wo Irrung und Einrede entſtünde, ſie ihre Bücher auflegen können, und daraus die Sache entſcheiden werden möge.

§. 4. Auch ſind ſie durch das Handgelübd verpflichtet, nothwendige Verſchwiegenheit zu beobachten, und Niemand zu offenbaren, was ſie für dieſen oder jenen geſchloſſen, ſo es ihnen vom Geber oder Nehmer verboten wird; beſonders wenn ſich Jemand Bedenken macht, Wechſelbriefe oder Gelder zu geben oder anzunehmen, ſollen ſie ſich hüten, der Urſache nachzufragen, oder davon im geringſten dem andern Theil etwas anzuzeigen, um Mißhelligkeiten, die daraus entſtehen könnten, zu verhüten.

§. 5. An Sonn- und Feſttagen dürfen ſie, bei Verluſt ihrer Dienſte, nichts traktiren.

§. 6. Alles Negoziren oder Giriren von Wechſelbriefen, für ihre eigene Rechnung, nicht weniger eigene Wechſelgeſchäfte, von was Natur ſolche ſeyn möchten, ſind ihnen zu führen gänzlich verwehrt. Desgleichen iſt ihnen aller Waarenverkauf für ihren eigenen Konto, oder in Kommiſſion um eine Proviſion, und überhaupt alle kaufmänniſchen Verrichtungen für ſich ſelbſt oder in Dienſten eines andern Handlungshauſes, ohne zuvor bei einem löblichen Direktorio geziemend die Erlaubniß darüber ausgebeten und erlangt zu haben, verboten.

§. 7. Sie dürfen auch keine Societät unter ſich errichten, oder durch Verſtändniß den richtigen Lauf der Wechſel kränken, ſondern jeder ſoll für ſich ſelbſt ſeinem Dienſt treulich abwarten.

§. 8. Ferner iſt ihnen völlig unterſagt, Wechſelbriefe für ihre Rechnung von fremden Kaufleuten zu übernehmen, oder an dieſe zu begeben; hingegen liegt es ihnen ob, ſolche unfehlbarlich den hieſigen Herren Banquiers oder Kaufleuten anzutragen, und ſie dieſen vorzüglich zukommen zu laſſen, wenn ſie die gleichen Preiſe, wie die Fremden, dafür bezahlen. Wenn aber die Senſalen ſolche Wechſelbriefe an Fremde negoziren, ſollen ſelbige in allweg geradezu von dem Geber zu dem Nehmer, aber in keinem Fall von ihnen, den Senſalen, girirt werden.

§. 9. Für Courtage haben die Senſale ſowohl vom Geber als vom Nehmer $2/3$ per mille zu empfangen, und ihre Forderungen für Senſarie ſind in Fallimentsfällen für ein Jahr lang privilegirt.

Vierzehnter Titel. *)

Von Fallimentsſachen.

§. 1. Nicht allein Banquiers und Kaufleute, die im Großen handeln, ſondern auch alle andern Kaufleute oder Krämer, die einzeln verkaufen, ſollen ihre ordentlichen Handlungsbücher führen und jederzeit richtig fortſetzen; widrigenfalls werden ſie, wenn ſie außer Stand kommen, ihren Kreditoren zu entſprechen, für muthwillige und vorſetzliche Banqueroutiers gehalten, und als ſolche nach aller Schärfe behandelt.

*) Wegen einzelnen Beſtimmungen dieſes 14ten Titels ſind die neuern Geſetze damit zu vergleichen.

§. 2. Wenn von fremden Orten Waaren oder Gelder mit Konti oder Fakturen an einen Hieſigen geſandt werden, und dieſer bei Empfang ſolcher Effetti, oder kurz vorher, fallirte, ſo wird, auf einen ſolchen Falliments- und keinen andern Fall hin, verordnet, daß der Tag des erfolgten Auffalls entſcheiden ſoll, ob derlei Waaren oder Gelder dem Sender oder der Debitmaſſa zuſtehen; erſterem gehören ſie (doch mit vorbehaltener Kompenſirung deſſen, was er dem Falliten ſchuldig ſeyn möchte), wenn er hinlänglich beweiſet, daß ſolche, bei Ausbruch des Falliments, noch nicht verſandt, oder, wenn ſie ſchon auf dem Weg wären, doch damals noch auf ſeine Koſten und Gefahr geweſen; hingegen ſind dieſe Effetti ein Eigenthum der Maſſa, wenn ſie am Tag des ausgebrochenen Falliments bereits an dem Ort, wo ſie der Empfänger zu übernehmen hatte, geliefert waren, und alſo auf deſſen Koſten und Riſiko gehörten; in allweg aber liegt dem Sender und nicht der Debitmaſſa ob, das angeſprochene Recht an dergleichen Waaren durch Verkauf-Konti, Kontrakte oder Korreſpondenz hinlänglich zu erweiſen.

§. 3. Wenn ſich ein gleicher Vorfall mit Wechſelbriefen oder Aſſignationen ereignet, ſo gehören ſolche, zufolge hieſigen Gerichtsbuch, Seite 101, wofern ſie noch nicht negozirt oder wirklich bezahlt ſind, dem Remittenten, und werden ihm, als ſein in natura vorhandenes Gut, nach Abzug deſſen, was er dem Falliten ſchuldig ſeyn möchte, zurückgegeben; hingegen verbleibt, was von dergleichen Wechſelbriefen oder Aſſignationen bereits negozirt oder wirklich bezahlt worden, ein wahres Eigenthum der Maſſa.

§. 4. Da es bei der gegenwärtigen Lage des hieſigen Commerciums ſich oft ereignet, daß Waaren in Kommiſſion anhero geſandt werden, ſo wird unumgänglich nöthig erachtet, daß die diesfalls in dem Gerichtsbuch, Seite 101, enthaltene Verordnung dahin erläutert werde: daß diejenigen Waaren, die einem hieſigen Bürger in Kommiſſion übergeben werden, um ſolche gegen beſtimmte Proviſion zu verkaufen, wenn ſelbige bei erfolgtem Auffall dieſes Bürgers noch ganz oder zum Theil vorhanden ſind, demjenigen, der ſie in Kommiſſion gegeben, und nicht der Maſſa, zugehören ſollen. Falls auch derjenige, der die Waaren in Kommiſſion zu verkaufen bekommen, nicht del credere geſtanden, ſondern ſelbige nur ſo gut als möglich, ohne für die Bezahlung zu haften, verkauft, den Werth dafür aber noch nicht empfangen hätte, ſo ſolle dieſer Werth, nach erfolgtem Auffall, nicht der Debitmaſſa, ſondern dem Kommittenten von dem Käufer entrichtet werden.

§. 5. Wer Waaren in Kommiſſion zu verkaufen empfangt, und auf deren Betrag dem Eigenthümer, gegen ſeine Tratten oder auf andere Weiſe, Vorſchuß thut, der hat, wenn dieſer fallirt, für ſeinen Vorſchuß das erſte Recht an die in ſeinen Handen befindlichen Waaren, und iſt befugt, ſich von deren Werth bezahlt zu machen.

§. 6. Ueberläßt ein Schuldner, vor Ausbruch ſeines Falliments, ſeinem Gläubiger, für einen Theil oder für den ganzen Betrag ſeiner Schuldforderung, auswärts liegende Waaren an Zahlungsſtatt, mit einer ordentlichen Verkaufsrechnung, ſo iſt ſolches, wenn der Kreditor ſeine Forderung als liquid und wirklich verfallen erweiſet, bis auf den letzten Tag vor dem Auffall des Debitoren, als rechtsgültig anzuſehen; und der

Empfänger dieſer Waaren mag ſich nicht nur davon, ſo weit ſie reichen, bezahlt machen, ſondern er nimmt auch für das ihm noch Mangelnde ſeinen weitern Regreß an die Maſſa; hingegen aber iſt er billigſt gehalten, wenn der Betrag der empfangenen Waaren, zufolge der Faktura, den Betrag ſeiner verfallenen Forderung überſteigt, den Ueberſchuß, nach Abzug der allenfallſigen Koſten, zur Maſſa zu liefern.

§. 7. Wenn ein Schuldner ſeinem Gläubiger, auf Abſchlag ſeiner Forderung oder für deren ganzen Betrag, einen oder mehrere Wechſelbriefe auf einen oder mehrere ſeiner Debitoren ausſtellt, ſo bleiben dieſe Wechſelbriefe, bei ausgebrochenem Falliment des Ausſtellers, wenn ſie von dem Bezogenen acceptirt ſind, ungeachtet ſie noch nicht verfallen und bezahlt wären, des Inhabers Eigenthum, inſofern er ſeine Forderung an den Ausſteller als liquid und wirklich verfallen erweiſet. Sind aber ſolche Wechſelbriefe, bei erfolgtem Auffall des Ausſtellers, noch nicht acceptirt, ſo ſollen die Bezogenen der Debitmaſſa Schuldner bleiben, und der Inhaber der Briefe ſeinen Regreß bei dieſer ſuchen.

§. 8. Für Forderungen aber, die noch nicht verfallen ſind, iſt, nach dem Gerichtsbuch, Seite 91, in den letzten zehen Tagen vor Ausbruch des Falliments keine Bezahlung oder Bedeckung gültig, ſondern, wenn ſolche geſchehen, muß ſie zur Maſſa zurückgeliefert werden.

§. 9. Wenn Einer, für ſeine eigene und zugleich auch für Anderer Rechnung, bei einem ſchlechten Schuldner zu fordern hat, ſo mag er von dem, was er von dieſem Debitoren erhalten können, zuerſt ſeinen eigenen Konto ſaldiren; und iſt dies, inſofern es vor Ausbruch des Falliments geſchieht, und er durch einen authentiſchen Schein erweiſen kann, daß es ihm von dem Debitoren für ſeine eigene und nicht für Rechnung eines Andern gegeben worden ſeye, wohl erhaltene Bezahlung.

§. 10. Indeſſen iſt wohl zu bemerken, daß, in Anſehung aller vorſtehenden Artikel dieſes Tit. XIV, das Reziprokum oder Gegenrecht gegen männiglich vorbehalten bleibt.

§. 11. Da zwar in vorigen Zeiten zuweilen für gewiſſe Gelder, die man gerne in einem allhieſigen Handlungshaus, als ein Dépos, mit Sicherheit auf alle Fälle hin angelegt hätte, ein Privilegium bei der Obrigkeit ausgebeten, und ſolches auch, aus vorgewalteten Gründen, verwilliget, hinnach aber, im Jahr 1776, den 30. Januar, durch eine hochobrigkeitliche Erkanntniß, die Privilegirung ſolcherlei Gelder in Handlungen für immer abzukennen gutbefunden worden; ſo ſolle es dabei ſein gänzliches Verbleiben haben.

Fünfzehnter Titel. *)

Von der Rehabilitation.

Wenn ein Fallit in der Folge der Zeit wieder in beſſere Umſtände und ſo zu Kräften kommt, daß er allen ſeinen Gläubigern an Kapital und Zins völlige Bezahlung leiſten kann, und ſolche auch wirklich leiſtet, ſo ſoll er billigſtermaßen, von obrigkeitswegen, in ſeine vorher beſeſſenen Ehren wieder eingeſetzt und rehabilitirt werden. Um aber zu dieſer Rehabilitation

*) Wegen der Beſtimmungen in dieſem Titel XV iſt zu vergleichen № 280, Art. 84.

zu gelangen, muß der Fallit zuerſt, vermittelſt eines von ſeinen ſämmtlichen Kreditoren unterſchriebenen Scheins, darthun und erweiſen können, daß er ſie alle um ihre an ihne gehabten Forderungen gänzlich befriediget habe, und ſie dieſerwegen nichts mehr an ihm ſuchen werden. Mit dieſem Schein muß er ſodann bei einem W. W. Rath einkommen, welcher hierauf, nach genauer Unterſuchung und richtigem Befinden der Sache, ihm ein obrigkeitliches Zeugniß bewilliget und zufertigen läßt, daß er ſich durch gänzliche Befriedigung ſeiner Gläubiger als einen ehrlichen Mann bewieſen habe, und alſo auch von Jedermann für einen ſolchen gehalten werden ſolle, und daß, ſowie er aller Rechte eines andern ehrlichen Bürgers genoß, und theilhaftig, er auch zu allen Ehrenſtellen wieder fähig ſeye.

Verzeichniß
der in dieſer Wechſel-Ordnung enthaltenen Titeln.

Titel I. Von der Natur und den Eigenſchaften eines Wechſelbriefs.
Titel II. Von Präſentirung der Wechſelbriefe zur Acceptation.
Titel III. Von der Acceptation der Wechſelbriefe.
Titel IV. Von der Bezahlung der Wechſelbriefe.
Titel V. Von Proteſtirung der Wechſelbriefe.
Titel VI. Von Honorirung oder Verehrung und Einlöſung der proteſtirten Wechſelbriefe.
Titel VII. Von hier geſchloſſenen Wechſelverkehren auf fremde Plätze, und Girirung der Wechſelbriefe.
Titel VIII. Von der Rückkunft mit Proteſt der hier ausgeſtellten oder girirten Wechſelbriefe.
Titel IX. Von der Verjährung der Wechſelbriefe.
Titel X. Von Aſſignationen oder Anweiſungen.
Titel XI. Vom gerichtlichen Verfahren in Wechſelſachen.
Titel XII. Von kaufmänniſchen Gutachten, und Entſcheidung kaufmänniſcher Streitigkeiten.
Titel XIII. Von den Pflichten der Wechſel-Senſalen.
Titel XIV. Von Fallimentsſachen.
Titel XV. Von der Rehabilitation.

(№ 280.) Geſetz.

Ueber die Konkursordnung.

Vom 23. Juni 1820.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

Um die gleichförmige Beſorgung des Schuldentriebs *) und der Gantordnung durch ausführliche Vorſchriften zu ſichern,

verordnen als Geſetz:

1) Nachſtehende Schuldentrieb- und Konkurs-Ordnung wird anmit zum Geſetz erhoben, und tritt mit dem 1. Auguſtmonat dieſes Jahrs in Kraft und Wirkung. *)

2) Alle vor dieſem Datum bereits angehobenen Rechtstriebe oder eröffneten Konkurſe ſind nach der Vorſchrift des bisherigen Geſetzes auszuführen und zu vollenden.

3) Bis zur Erſcheinung eines Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen wird die bisherige Beſtimmung über die Verſicherung des geſammten Frauen-Vermögens beibehalten, kraft welcher eine Frau, oder die nächſten Anverwandten in ihrem Namen, auch ihr ganzes Vermögen, nach geſetzlicher Vorſchrift, gerichtlich verſichern laſſen mögen, wenn ſie erſtinſtanzlich vor dem Bezirksgericht über die üble Haushaltung oder Verſchwendung ihres Mannes rechtliche Beweiſe zu leiſten im Stande wären, und in Folge derſelben die anverlangte Verſicherung als zuläßig erkennt worden **).

4) Mit dieſem Geſetz iſt dasjenige vom 20. September 1805, ſowie der Nachtrag deſſelben vom 8. Mai 1811, anmit aufgehoben und zurückgenommen.

Konkurs-Prozeß.
(Gantordnung.)

Erſter Titel.

Veranlaſſung des Konkurſes und dabei einſchreitende Behörden.

Art. 1. Der Konkurs wird veranlaßt:

a. Wenn ein Schuldner ſich ſelbſt bei dem Kreisammann zahlungsunvermögend erklärt, den Gläubigern ſein Vermögen abtritt, und um den Konkurs anhaltet.

b. Wenn ein Schuldner längere Zeit heimlich abweſend iſt, und Gläubiger auf Bezahlungen, die verfallen ſind, dringen, niemand aber zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten beauftragt und bevollmächtigt iſt, ſomit kein Schuldentrieb gegen ihn angewendet werden kann.

*) Den erſten Theil dieſes Geſetzes, vom 23. Juni 1820, bildete urſprünglich das Verfahren beim Schuldentrieb, welche Abtheilung aber aufgehoben und erſetzt iſt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 174.)

**) Der Art. 3 des Eingangs zum Geſetz iſt als aufgehoben zu betrachten. (Siehe № 242, Art. 109.)

c. Wenn die Erben oder allgemeinen Vermächtnißnehmer eines verſtorbenen Schuldners auf die Erbſchaft, wegen beträchtlicher Schuldenlaſt, Verzicht leiſten, und die Maſſa den Gläubigern abtreten.

d. Wenn ein oder mehrere Gläubiger, nach Anleitung des Art. 60 des erſten Theils dieſes Geſetzes *), beim Kreisammann den Konkurs begehren.

e. Wenn auch ein einzelner Gläubiger, in dem Fall, wo er durch den vollendeten Schuldentrieb für ſeine Anforderung nicht befriediget werden konnte, das gleiche Begehren ſtellt, und dabei für die erlaufenden Auffallskoſten, wenn ſolche aus des Schuldners freiem Vermögen nicht erhoben werden ſollten, Sicherheit leiſtet.

f. Wenn wegen Wechſelzahlungen die Obſignatur angeordnet wird.

Art. 2. In allen Fällen muß das Begehren oder die Veranlaßung des Konkurſes an den Kreisammann gebracht werden, welcher dem Präſidenten des Bezirksgerichts, innert dem im Art. 60 des erſten Theils dieſes Geſetzes *) vorgeſchriebenen Zeitraum, davon, mittelſt eines umſtändlichen Berichts, Anzeige zu machen pflichtig iſt, wenn, im Falle eines zwiſchen den den Konkurs begehrenden Gläubigern und dem Schuldner obwaltenden Widerſpruchs, keine gütliche Uebereinkunft erzielt werden konnte.

Art. 3. Das Bezirksgericht, in deſſen Gerichtsumfange der Schuldner ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat, iſt der Richter in Konkursſachen.

Art. 4. Jedes Bezirksgericht ernennt eine Kommiſſion, die aus dem Präſidenten und zwei Mitgliedern des Gerichts beſteht. Dieſer liegt, mit Zuzug des Gerichtsſchreibers, die Beſorgung und Liquidation des in Konkurs gefallenen Vermögens, nach weiter unten vorkommenden Regeln, ob; und, wenn es die Umſtände erfordern, iſt ſie, bis zum Zuſammentritt der Gläubiger, einsweilige Verwalter des Maſſa-Vermögens zu beſtellen berechtiget.

Art. 5. Die Konkurs-Verhandlung erſtreckt ſich über das geſammte Vermögen des Schuldners, es mag gelegen ſeyn, wo es will. Das Bezirks-

*) An die Stelle des Art. 60 vom aufgehobenen erſten Theil dieſes Geſetzes (über den Schuldentrieb) ſind gekommen: die Art. 85 und 86 des Geſetzes über den Schuldentrieb, vom 6. Mai 1841. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 174.) Dieſe Artikel lauten alſo:

„(Art. 85.) Wenn ein oder mehrere Gläubiger durch den von einem Andern angehobenen Rechtstrieb ihre Forderung gefährdet glauben, ſo mögen ſie, bevor der treibende Gläubiger zur Schatzung gelangt, den Schuldner auffordern, ſich, in einem Vorſtande vor dem Gemeindammannamt, durch Sicherheitsleiſtung, oder wie immer, mit ihnen abzufinden. Entſpricht derſelbe nicht, ſo kann, von Seite des oder der ſich gefährdet haltenden Gläubiger, die Einſtellung des Schuldentriebes und Einleitung des Konkurſes beim Gemeindammann begehrt werden.“

„(Art. 86.) Von einem ſolchen Konkursbegehren hat der Gemeindammann, ſpäteſtens am Tage nach dem an ihn gelangten Begehren, dem Präſidenten des Bezirksgerichtes ſchriftliche Anzeige zu machen.“

gericht wird daher bemüht ſeyn, ſolches unter ſeine Beſorgung zu bringen. Liegt ein Theil deſſelben außer dem Gebiete des hieſigen Kantons, ſo wird ſich das Bezirksgericht mit den betreffenden Obrigkeiten ins Einverſtändniß ſetzen; und, wenn es ſich mit denſelben nicht hat vereinigen können, ſo hat es den Fall an den Kleinen Rath zu bringen, und den Erfolg von deſſelben Einſchreiten, oder deſſen Weiſung, zu gewärtigen.

Zweiter Titel.

Eröffnung des Konkurſes.

Art. 6. Auf den erhaltenen Bericht des Kreisammanns beauftragt der Präſident des Bezirksgerichts ein Mitglied und deſſen Schreiber, die Beſchreibung (Inventur) und die Beſiegelung des Vermögens des Schuldners, ohne allen mindeſten Aufſchub, vorzunehmen, und wird in wichtigen Fällen dieſelben anweiſen, den betreffenden Gemeindammann oder ein Mitglied des Gemeinderaths zuzuziehen.

Dieſe Beauftragten werden vor allem den Schuldner vorfordern, denſelben zur getreuen Angabe ſeines Geſammtvermögens erinnern, und ihn darüber an Eidesſtatt mit Handgelübd anloben laſſen:

„Daß er durchaus nichts vorenthalte oder verheimliche, und daß er „ſich, bis Austrag der Sache, ohne gerichtliche Bewilligung, nicht entferne, ſondern jederzeit auf die erſte Aufforderung zu erſcheinen und „gewiſſenhafte Auskunft zu ertheilen bereit ſey."

Das gleiche ſoll auch mit der Frau und den Hausgenoſſen, in Hinſicht auf Vorenthaltung und Verheimlichung, ſtatt finden.

Die Beſiegelung, nicht aber die Beſchreibung, kann jedoch der Schuldner, wenn die im Art. 1, lit. d und f bezeichneten Fälle eintreten, durch annehmliche Kaution abhalten, wenn ſie von zwei zuverläßigen Bürgen dahin geleiſtet wird, daß nichts werde entfremdet werden.

Art. 7. Die Beſchreibung und Beſiegelung wird nach folgenden Vorſchriften vollzogen: Sämmtliches bewegliches Eigenthum und Schriften werden in ein Verzeichniß aufgenommen, an einem ſichern Ort verwahret, und unter das Gerichtsſiegel gelegt; ebenſo Keller oder Fäſſer verſiegelt, und die Fahrhabe und das Futter aufgeſchrieben.

Art. 8. Es muß ein ordentliches Protokoll über die Beſchreibung und Beſiegelung aufgenommen, und von den dieſelbe vornehmenden Perſonen unterzeichnet, auch ſollen die Gegenſtände, ſoviel es möglich iſt, nach billigem Maßſtabe an einen Werth geſchlagen werden, um eine vorläufige Ueberſicht des Zuſtandes zu erhalten.

Ebenſo ſind auch die von der Frau angeſprochenen Vermögens-Gegenſtände, ſowie das vorfindliche Eigenthum von Drittleuten, das als nicht zur Maſſa gehörend erklärt oder angeſprochen wird, eigens in Verzeichniß zu nehmen, und dem Protokoll einzuverleiben.

Wenn zu befürchten wäre, daß das Inventirte im Hauſe des Schuldners nicht ſicher aufbewahrt würde, mag es in ein anderes Haus gebracht werden.

Art. 9. Jedoch ſind die zum täglichen Gebrauch des Schuldners und der Seinigen nothwendigen Haus- und Bettgeräthſchaften, Kleidungsſtücke und Handwerkszeuge, Montirung und Bewaffnung, dann die Eigenthümlichkeiten der Frau, ſowie von den vorhandenen Lebensmitteln das

Unentbehrliche zum nothdürftigen Unterhalt von längſtens 8 Wochen, falls ſich der Schuldner denſelben nicht ſelbſt verdienen kann, der Beſiegelung zu entlaſſen, dagegen aber ſpezifizirt ebenfalls aufzuſchreiben.

Art. 10. Wer zur Beſchreibung oder Beſiegelung geeignete Sachen verheimlichen, oder das Siegel erbrechen würde, oder zu eint oder anderm auch nur verhüflich wäre, ſoll den Gerichten, zur Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen, übergeben, und um den ſich allenfalls ergebenen Schaden verantwortlich gemacht werden.

Art. 11. Nach vollzogener Inventur des Vermögens des Schuldners trifft der Präſident die nöthige Einleitung an das Bezirksgericht, zur rechtlichen Entſcheidung, ob Konkurs wirklich ſtatt habe, wenn die Gläubiger hierüber unter ſich im Widerſpruch ſtehen, oder wenn über die Frage: ob der Schuldner ſeine Gläubiger für ihre Anſprache hinlänglich zu decken im Stande ſey oder nicht? ungleiche Behauptungen obwalten.

Das Gericht wird durch ſein Urtheil behindern, daß nicht von den Gläubigern abſichtlich und unbegründet der Auffall begehrt werde, lediglich, um den Schuldner um Ehre und guten Namen zu bringen; daß aber auch von Seiten des Schuldners, ohne gehörige Bedeckung für die auf ihm haftenden Anſprachen, keine Zögerung oder Gefährde gegen ſeine Gläubiger ſtatt habe. Es wird auch den Anmaßungen, die, zum Nachtheil der Geſammtheit der Kreditorſchaft, von Einzelnen oder der Minderheit der Gläubiger entſtehen könnten, Schranken ſetzen, ohne jedoch das beſſere Recht des Einzelnen zu benachtheiligen.

Art. 12. Im Fall das Bezirksgericht durch ſein Urtheil die Eröffnung des Konkurſes erkennt hat, ſo hat hierüber keine Appellation ſtatt, es wäre denn Sache, daß die Maſſa gegen alle daraus erwachſenden Unkoſten vollkommen ſicher geſtellt werde. Aber auch dannzumal muß die Appellation in ſechs Wochen, vom Tage des ausgeſprochenen Urtheils an, ausgetragen werden.

Art. 13. Wenn keiner der im Art. 11 bemerkten Fälle eine gerichtliche Beurtheilung nothwendig macht, ſo wird der Präſident, nach geſchloſſener Inventur, die Kommiſſion beſammeln, und ihr das Protokoll zur Einſicht vorlegen.

Dieſelbe wird dann, nachdem ſie ſich überzeugt hat, daß in die von dem Schuldner oder deſſen Erben erklärte Zahlungs-Unvermögenheit kein Zweifel geſetzt werden müſſe, oder, daß der Konkurs nicht aus Betrug veranlaßt worden, die Ediktal-Vorladung ergehen laſſen, wodurch ſämmtliche Gläubiger und Schuldner des Verauffallten aufgefordert werden, auf beſtimmte Tage, deren nach der Größe und dem Umfange des Konkurſes höchſtens drei angeſetzt werden dürfen, und für welche die Friſt ohne außerordentliche Urſachen ſich im ganzen nicht über acht Wochen hinaus erſtrecken ſoll, ihre Forderungen und Schulden einzureichen.

Art. 14. Die Ediktal-Vorladung muß enthalten:

a. Den Namen, Zunamen, Heimaths- und Wohnort des Verſchuldeten.

b. Die Aufforderung an Alle, die aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprachen an denſelben zu machen haben: dieſe, mit den be-

hörigen Titeln belegt, der Liquidations-Kommiſſion einzugeben.

c. Ebenſo die Aufforderung an Alle, welche ihm zu bezahlen ſchuldig ſind: darüber die gebührende Anzeige zu machen, unter Androhung gerichtlicher Ahndung und Strafe gegen ſolche, die ſich der Verheimlichung ſchuldig machen.

d. Die Beſtimmungen der Zeit, wann und wo die Eingabe geſchehen ſoll, und welche Verhandlungen an jedem Ediktal-Tage werden vorgenommen werden.

e. Die Androhung des Verluſtes der Anſprachen.

f. Endlich die Bezeichnung der ausſchreibenden Behörden.

Art. 15. Die Ediktal-Vorladung muß in drei, oder, nach dem Befinden der Liquidations-Kommiſſion, in mehreren benachbarten Kirchen an einem Sonntag verleſen, und an dem Wohnorte des zu Verauffallenden angeſchlagen, und auch in die amtlichen Bekanntmachungen des Kantons eingerückt werden.

Art. 16. Wenn der Schuldner in Verkehr mit Einwohnern anderer Kantone oder auswärtiger Länder ſtünde, ſo iſt ſelbe auch andern öffentlichen Blättern einzuverleiben.

Art. 17. Außer dieſer allgemeinen Bekanntmachung, ſind diejenigen Gläubiger, welchen des Schuldners Güter hypothecirt ſind, ſowie alle anderen bekannten Gläubiger, durch beſondere Vorladungen dergeſtalt davon zu benachrichtigen, daß man ihrer betreffenden Obrigkeit davon Anzeige giebt, ſie erſucht, ihnen ſolche mitzutheilen, und dagegen eine Beſcheinigung einzuſenden.

Art. 18. Ebenſo iſt, wenn der Verauffallte in verſchiedenen Kreiſen liegende Grundſtücke, Häuſer oder Fahrhabe beſäße, vor dem eröffneten Konkurs, den betreffenden Kreisammännern von der Kommiſſion Kenntniß zu geben, damit ſie für die Sicherſtellung ſeines Vermögens die behörigen Maßnahmen treffen.

Art. 19. Die unmittelbare Folge der Konkurs-Eröffnung iſt: daß das ſämmtliche Vermögen des Schuldners auf ſeine Gläubiger übergeht, und daher die Beſorgung und Verwaltung deſſelben für die ganze Maſſa geſchehen muß.

Alle in den letzten 21 Tagen, vor den, nach Vorſchrift des 2ten Artikels des zweiten Theils gegenwärtigen Geſetzes, an den Kreisammann gebrachten Veranlaßungen des Konkurſes, geſchehenen Veräußerungen von Liegenſchaften, Haus- und Feldgeräthſchaften, oder von was immer für Effekten, mögen von der Maſſa eingelöſet werden. Wenn aber aus den Umſtänden erhellet, oder ſonſt erwieſen wäre, daß beide, der Veräußerer und der Empfänger, ſich hierbei der Argliſt oder Gefährde ſchuldig gemacht haben, ſo ſind ſolche Veräußerungen unentgeldlich zur Maſſa widerruflich.

Drittel Titel.

Bildung der Aktiv- und Paſſiv-Maſſa.

Art. 20. Jeder Gläubiger muß an dem in der Ediktal-Vorladung zur Eingabe der Forderungen angeſetzten Tage, perſönlich oder durch Be-

vollmächtigte, vor der gerichtlichen Liquidations-Kommiſſion erſcheinen, und derſelben den Titel ſeiner Forderung vorweiſen.

Art. **21.** Der Gerichtsſchreiber führt darüber ein umſtändliches Protokoll.

Art. **22.** Der Schuldner iſt, ſooft es die Kommiſſion erforderlich findet, der Verſammlung beizuwohnen und nöthige Auskunft zu ertheilen verpflichtet. Derjenige, der ſich ungehorſam erzeigt, nicht erſcheint, oder eines ungebührlichen Betragens ſich ſchuldig macht, mag ſogleich gefänglich angehalten, und mit Arreſt, bis auf die Dauer von drei Tagen, beſtraft werden.

Art. **23.** Die Kommiſſion unterſucht, von amtswegen, die Richtigkeit der Forderungen, ohne daß es alſo eines beſondern Anwaldes bedarf, welcher, im Namen der Maſſa, die Anſprache eines jeden einzelnen Gläubigers beſtreite.

Art. **24.** Sie ſetzt gutachtlich die Klaſſe an, in welche die Schuldanſprache gehört.

Art. **25.** Sie nimmt bei ſtreitigen Forderungen die nöthigen Beweiſe auf, und trifft alle erforderlichen Verfügungen, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen zu erheben.

Art. **26.** Alle ſtreitigen Anſprachen an das Maſſa-Vermögen, ſowie die gegen dieſelben ſich ergebenden Gegenforderungen, müſſen vor demjenigen Bezirksgericht, wo der Konkurs eröffnet iſt, angebracht und entſchieden werden, worüber Appellation ſtatt findet, inſofern der Betrag der Summe **32** Franken überſteigt. *)

Art. **27.** Die Kommiſſion hat, nachdem ſie vorher die gütliche Beilegung fruchtlos verſucht hat, die Einleitung zu treffen, daß die Sache unverweilt bei dem Bezirksgericht richterlich abgeurtheilt werde. **)

Art. **28.** Sie prüft ebenfalls die Forderungen, welche der Verauffallte an Andere zu machen hat, und läßt aus den vorhandenen Schriften und Rechnungsbüchern durch den Gerichtsſchreiber genau alle Belege und Data ausziehen, welche zur Beweisführung über beſtrittene Anforderung deſſelben dienen. Sie erzielt hierüber gütliche Vergleiche, oder weiſet ſolche, zur ſchnellen und rechtlichen Entſcheidung, an den gewohnten Richter.

Art. **29.** Da der Verauffallte ſich ſelbſt zahlungsunvermögend erklärt hat, oder als ſolcher erklärt worden iſt, ſo kann es nicht von ſeiner Willkühr abhangen, über eine eingeklagte Forderung oder Gegenforderung einen Prozeß anzuheben, ſondern ſolches liegt, nachdem von ihm Auskunft gegeben worden, in dem Ermeſſen der Gläubiger.

Art. **30.** Bei Prozeſſen, welche von dem Verauffallten ſchon vor Eröffnung des Konkurſes angehoben worden, und bereits erſtinſtanzlich beurtheilt ſind, können die Gläubiger beſtimmen, ob es zuträglich ſey, über das ergangene Urtheil die von dem Falliten behörig ergriffene Appellation fortzuſetzen.

*) Der Art. **26** iſt aufgehoben. (Siehe № **18**, Art. **259.**)

) Der Art. **27 iſt aufgehoben. (Siehe № **18**, Art. **259.**)

Vierter Titel.

Verwaltung der Maſſa.

Art. 31. Bei der erſten Verſammlung der Gläubiger hat die Liquidations-Kommiſſion an das Ermeſſen derſelben zu ſtellen: „Ob ſie Verwalter der Maſſa ernennen wollen?“

Art. 32. Wird der Entſcheid von den Gläubigern bejahend gefaßt, ſo ſchreiten dieſelben zur Beſtimmung der Anzahl und zur Ernennung derſelben, oder zur Beſtätigung der allenfalls bereits proviſoriſch Ernannten.

Art. 33. Ohne erhebliche Urſache darf kein Gläubiger ſich weigern, die Stelle als Kurator anzunehmen, und ebenſowenig die einmal übernommene wieder abgeben.

Art. 34. Wenn die Gläubiger dieſen Verwaltern keine beſondere Aufträge geben, oder ihre Vollmachten näher zu bezeichnen nicht nöthig finden, ſo verwalten und beſorgen dieſelben, unter Aufſicht und Leitung der Liquidationskommiſſion, den ganzen Vermögensſtand der Maſſa, an Liegendem und Fahrendem, bis zu deren gerichtlicher Veräußerung; ſuchen alles, was von Rechtswegen zur Maſſa gehört, und in andern Handen befindlich iſt, zu derſelben zurück zu bringen; ſie treiben das Guthaben des in Auffall gerathenen Schuldners, gütlich oder rechtlich, ein; und führen, im Namen der Kreditorſchaft, die allfällig ſich ergebenden Rechtsſtreite, wenn dieſelben ſich in ſolche einzulaſſen beſchloſſen, oder bei Ernennung behörige Vollmacht im allgemeinen ertheilt hat.

Art. 35. Es liegt in der Pflicht der Verwalter, das Intereſſe der Maſſa in jeder Beziehung auf das beſte und ſorgfältigſte wahrzunehmen; und auf ihnen haftet diesfalls die gleiche Verantwortlichkeit, wie auf einem Vormünder, in Beſorgung von Waiſengut.

Art. 36. Alle gemachten Einnahmen haben dieſelben ungeſäumt bei der Gerichtskommiſſion abzulegen, für allenfalls nöthige Ausgaben aber von derſelben Weiſung einzuholen, und ſich nach ſolcher zu richten.

Art. 37. Für ihre Mühewalt gebührt ihnen, nach Maßgabe der Zeitverſäumniß, die ſie auf die Beſorgung der Geſchäfte zu verwenden haben, eine angemeſſene Entſchädigung, welche das Gericht, im Fall ſich die Kuratoren und Gläubiger nicht gütlich vergleichen könnten, nach Billigkeit und abſchließlich feſtſetzen wird.

Fünfter Titel.

Verſuch eines Vergleich-Vertrages.

Art. 38. Nachdem der Aktiv- und Paſſiv-Zuſtand des Verſchuldeten berichtiget, und über das Soll und Haben der Maſſa ein Bilanz gezogen worden iſt, ſo wird die Liquidationskommiſſion eine kurze aber genügliche Friſt einräumen, innert welcher der Verſuch zu einem allgemeinen, für das Intereſſe ſämmtlicher Gläubiger erſprießlichen, gütlichen Vergleich gemacht werden ſoll.

Art. 39. Wenn einige Gläubiger ſich zur Annahme eines vorgeſchlagenen Vergleichs geneigt zeigen, beſtehe dieſer in Verlängerung der Zahlungsfriſten, oder in wirklichem Nachlaß an der ſchuldigen Summe, andere

aber den Vergleichsvorſchlag nicht annehmen wollen, ſo können die, einen Vergleich verweigernden Gläubiger, wenn ſie die Minorität ausmachen, genöthiget werden, einem Vergleiche, welchen die Majorität zu ſchließen für gut gefunden hat, beizutreten, unter folgenden zuſammentreffenden Bedingungen:

a. Wenn der Schuldner anträgt, den Gläubigern aus den mit hieſigem Kanton im Konkursrecht ſtehenden Staaten wenigſtens **20**, und denjenigen aus nicht konkurrirenden Staaten wenigſtens **12** Kreuzer vom Gulden zu bezahlen.

b. Wenn der Schuldner für die angetragenen Zahlungen ſowohl, als auch für die beſtimmten Zahlungstermine, genügliche Bürgſchaft beibringt.

c. Wenn keine Klage über betrügliche Beſchädigung der Maſſa geführt, oder wenn eine ſolche als ungegründet erkennt wurde.

Art. **40.** Zur Majorität werden bei einem Nachlaßvertrage erfordert: zwei volle Drittheile der Kurrentgläubiger, der Zahl nach, und zwei Drittheile der ſchuldigen Kurrentſummen.

Die privilegirten und Hypothekargläubiger, ſo lange ſich letztere an ihr Unterpfand halten, haben jedoch, bei den ſich auf einen Vergleich beziehenden Berathſchlagungen, keine Stimme, ſowie ſie auch zu keinem Nachlaß gezwungen werden können; und für heimliche Verſprechungen bei Vergleichen ſoll nie einiges Recht gehalten werden.

Art. **41.** Wenn ungleiche Aeußerungen der Gläubiger, über einen angebahnten Vergleichsverſuch, eine Zuſammenberufung derſelben erforderlich machen, ſo iſt ſolche amtlich zu veranſtalten, und jeder auf den beſtimmten Tag, bei welchem aber auf die Entfernung derſelben Rückſicht zu nehmen, mit dem zur Erſcheinung aufzufordern, daß die Nichterſcheinenden für einwilligend erachtet werden.

Sechster Titel.

Verſteigerung der Fahrniſſe und Liegenſchaften des Verauffallten.

Art. **42.** Die Verſteigerung der Fahrniſſe ſowohl als der Liegenſchaften des Verauffallten wird öffentlich bekannt gemacht, und die Hypothekargläubiger davon benachrichtiget.

Fallen große Wein- und Waaren-Lager und koſtbares Hausgeräthe, oder beſonders bedeutende Bauerngewerbe, Fabriken, Bleichen, Wirthshäuſer u. dgl. in die Verſteigerung, ſo muß deſſen dabei namentlich gedacht werden.

Art. **43.** Dieſe Steigerungen dürfen jedoch, mit Ausnahme der dem Abgang unterworfenen oder am Schaden liegenden Fahrhabe, nicht eher vorgenommen werden, als bis die Erforderniſſe des Art. **38** erfüllt ſeyn werden, und niemals anders, als in Gegenwart der Abgeordneten der Liquidationskommiſſion.

Art. **44.** Bei Fahrnißganten findet in der Regel über die Zahlungsleiſtung keine beſondere Bedingung Platz, ſondern jeder Käufer hat das Gebotene alſogleich baar zu entrichten, inſofern nicht die Kommiſſion, zum beſſern Nutzen der Maſſa, gegen genügende Kaution, weitere Termine feſtſetzen will.

Art. **45.** Der Gerichtsſchreiber führt darüber den Gantrodel, in fortlaufenden Nummern, und merkt beſtimmt die Tage der Zuſage und der Bezahlung an.

Art. 46. Die zur Verſteigerung verordneten amtlichen Perſonen ſind verantwortlich, daß bei der Zuſage keine Begünſtigung noch Gefährde Platz gewinne.

Art. 47. Die Verſteigerung der Liegenſchaften betreffend, hat die Kommiſſion, nebſt der Zeit derſelben, auch, in Einverſtändniß mit den allenfalls aufgeſtellten Kuratoren, die Zahlungsbedingungen feſtzuſetzen, jedoch unbeſchadet den Rechten der Hypothekargläubiger.

Art. 48. Wenn die in einem und demſelben Pfandbrief verſchriebenen Güter an mehrere Käufer veräußert werden, ſo haften alle dieſe verpfändeten Grundſtücke dem Gläubiger in Solidum für die Bezahlung.

Art. 49. Die Verſteigerung muß an den beſtimmten Tagen, unter dreimaligem Ausruf, vor ſich gehen.

Art. 50. Die Käufer bleiben bei ihren Geboten bis acht Tage nach der Gant behaftet, wo alsdann die Kommiſſion, mit dem oder den allenfalls aufgeſtellten Maſſaverwaltern, die endliche Zuſage oder den Abſchlag zu geben hat. Wenn gegründete Ausſichten zu einer Mehrloſung vorhanden ſind, ſo iſt eine zweite Verſteigerung vorzunehmen, bei welcher es dann ſein Verbleiben hat.

Art. 51. Wenn aus den gerichtlich verpfändeten Liegenſchaften nicht mehr, oder wenn weniger, als die verſchriebene Summe, ſammt drei verfallenen noch ausſtändigen Zinſen, erlöst worden, ſo hängt es von der Willkühr des Pfandgläubigers ab, ſie demjenigen, welcher darauf geboten, zu überlaſſen, dieſelbe zu überbieten oder die Pfande, um ſeine darauf verſicherten Forderungen, an ſich zu ziehen; worüber er ſich innert acht Tagen, von der Gant an, bei der Kommiſſion zu erklären hat; und es muß, im Fall der Minderloſung, der bei Eröffnung des Konkurſes noch nicht eingeſammelte Nutzen, ſowie der auf der Pfand vorfindliche Dünger, bei der Pfand belaſſen werden. Hat eine zweite Verſteigerung ſtatt gehabt, ſo ſoll es bei derſelben ſein gänzliches und unabänderliches Verbleiben haben, wenn nicht der allenfalls benachtheiligte Pfandgläubiger auf der Stelle von ſeinem Rechte, das Pfand an ſich zu ziehen, Gebrauch macht.

Art. 52. In jedem Falle müſſen über ſolche gekaufte, oder dem Gläubiger heimgefallene Liegenſchaften, dem Käufer oder übernehmenden Gläubiger Beſcheinigungen, vermittelſt eines Auszugs aus dem Gantrodel, von der Kommiſſion zugeſtellt, und dem betreffenden Gemeinderath, zur Fertigung des Kaufbriefs, die neuen Eigenthümer bekannt gemacht werden.

Art. 53. Alle Kapitalbriefe, welche auf dem Unterpfand verluſtig werden, ſollen ſogleich eingefordert und entkräftet werden. Diejenigen jedoch, deren Unterpfand dem Gläubiger anheim gefallen, ſind, von der Gant an, annoch ſechs Monate unverſehrt bei Handen des betreffenden Kreisgerichts aufzubewahren, und mögen dem Gläubiger, wenn derſelbe innert beſagter Friſt die Pfand an einen Käufer übertragen kann, wieder als kräftig, jedoch nur in dem dannzumal annoch beſtehenden Kapitalwerth, ausgehändiget werden.

Die Kommiſſion hat alle entkräfteten Pfandbriefe dem betreffenden Kreisgerichte zu übermitteln.

Siebenter Titel.

Klaſſifikation der Gläubiger.

Art. 54. Wenn kein Nachlaßvertrag oder Vergleich hat erzielt werden können, ſo muß von der gerichtlichen Liquidationskommiſſion zur Klaſſifikation der Gläubiger geſchritten werden. Sie wird denſelben den Tag anzeigen, an dem ſie ſich zu dieſem Ende verſammeln wird.

Art. 55. Wenn der eint oder andere Gläubiger das Recht behauptet, in eine andere Klaſſe, als in die von der Kommiſſion begutachtete, geſetzt zu werden, ſo wird er ſeine diesfällige Gründe vorlegen, und falls keine Erbauung ſtatt fände, ſo iſt der Entſcheid darüber bei dem Bezirksgericht nachzuſuchen, über welchen die Appellation ſtatt hat, wenn der Betrag 32 Franken überſteigt.*)

Art. 56. Nur einer ganzen Klaſſe ſteht frei, die Klaſſifikation eines ihr vorgeſetzten Gläubigers ſtreitig zu machen, und ihre diesfälligen Einwendungen dem Bezirksgericht vorzulegen; wenn aber ein einzelner Gläubiger, oder die Minderheit einer Klaſſe, auf eigene, und nicht auf Koſten der Maſſa, einen Streit hierüber führen wollte, ſo ſoll auch der Gewinn dem Kämpfenden vorerſt und ſolange zufallen, bis ſolcher für ſeine Anſprache gedeckt iſt; und nur der allenfallſige Ueberſchuß von der Anſprache obiger Streitführenden wird den übrigen Mitgliedern dieſer Klaſſe zu gut kommen.**)

Art. 57. Die Klaſſe entſcheidet durch Mehrheit über die Frage: ob ſie darüber Einwendungen machen wolle? Ferner, über allfällige Appellation des ausgeſprochenen Urtheils. Dabei beſtimmt aber nicht die Zahl der Individuen, ſondern der größere Betrag der Forderungen, das entſcheidende Mehr.

Art. 58. Wenn ſchon über eint oder andere Forderungen Spezialprozeſſe eingeleitet und noch nicht beendiget wurden, ſo wird die Klaſſifikation deswegen doch nicht verſchoben; ſondern es werden dieſen noch zu berichtigenden Forderungen die betreffenden Klaſſen für den Fall angewieſen, wenn ſie gültig erkannt werden ſollten.

Art. 59. Wenn ein Kantonsbürger für eine fremde Schuld, deren Eigenthümer aus einer Gegend herkommt, die mit dem hieſigen Kanton in keinem Konkursrecht ſteht, Bürge iſt, und dadurch dieſe Schuld zur einheimiſchen konkursfähigen umbilden wollte, ſo dürfte dieſes nicht geſtattet, ſondern die Schuld müßte als eine auswärtige betrachtet werden; es wäre denn Sache, daß dieſelbe, vor Erkanntniß des Konkurſes, an den Kantonsbürger erweislich abgetreten worden.

Art. 60. Bürgſchaften gehören in diejenige Klaſſe, in welche der Eigenthümer der Schuldforderung geſetzt worden wäre, wenn nicht die Schuld von dem Bürgen vor dem Konkurs ſchon bezahlt worden, in welchem Falle dieſelbe als Eigenthum des Bürgen betrachtet, und in deſſen perſönliche Klaſſe zu kolloziren wäre.

Art. 61. Wenn aber Bürgen vorhanden, welche einem Hypothekargläubiger, neben der ihm von dem Schuldner gegebenen Pfandverſchreibung, ſich für dieſen verbürgten, ſo treten ſie, um die dem Gläubiger geleiſtete

*) Der Art. 55 iſt aufgehoben, (Siehe № 18, Art. 259).

**) Der Art. 56 iſt aufgehoben, (Siehe № 18, Art. 259).

Bezahlung, bei der Maſſa in ſeine Briefrechte ein, wenn das Pfand-Inſtrument noch in Kräften beſteht.

Art. 62. Forderungen und Wechſelbriefe, für welche Kaufleute um eine Provision del credere ſtehen, werden als das Eigenthum des Gutſtehenden angeſehen, und nach deſſen perſönlichem Rechte kollozirt.

Art. 63. Vor aller Klaſſifikation muß von der Maſſa abgeſöndert und herausgegeben werden:

a. Das Eigenthum Anderer, das als ſolches anerkannt iſt, und durch keine rechtmäßige und vollſtändige Ueberlaſſung dem Falliten zugeeignet worden, daſſelbe mag nun noch ganz oder nur zum Theil in Natura vorhanden ſeyn. Hierunter gehört beſonders dasjenige, was dem Schuldner bloß zum Gebrauch geliehen, zur Aufbewahrung, Verſendung oder Verarbeitung erweislich übergeben worden.

b. Ferner dasjenige, was dem Schuldner nur auf Kommiſſion zum Verkauf zugeſtellt worden; ſelbſt der daraus erlöste Betrag, wenn dieſer noch bei dem Käufer uneingezogen ausſteht, oder ſonſt bei der Maſſa noch vorhanden iſt, ohne daß ſolcher mit des Falliten Eigenthum vermiſcht worden, und auch dieſer in keinem Fall dafür del credere geſtanden.

c. Verkaufte und abgelieferte Waaren, die noch nicht zu den Handen des Schuldners gekommen, wenn dieſelben auf Koſten und Gefahr des Verſenders geliefert worden.

d. Sendungen an Baarſchaft oder in Wechſeln, oder andern Handelspapieren, oder Effekten, in Kommiſſion, die ſich noch unverändert in Handen des Falliten befinden, wenn der Anſprecher nicht zugleich Schuldner deſſelben iſt, oder damit eine Schuld zu decken hatte.

e. Fahrniſſe, die, ohne Gefährde, erweislich der Frau oder den Kindern zugehören; erſtere mag dieſelben ſchon in die Ehe, oder, während derſelben, als ihr Eigenthum, ihrem Mann zugebracht haben. Ebenſo die Eigenthümlichkeiten der Kinder, ſie mögen ſolche ererbt, geſchenkt erhalten, oder ſonſten erworben haben. Hiezu gehören auch Taufpfennige und Spargelder derſelben, wenn ſolche in Specie vorhanden ſind.

f. Das werktägliche und ein ſonntägliches Kleid, die Uniform und die zum Militärdienſt benöthigten Waffen des Falliten, ſammt dem Allernöthigſten an Bettzeug und Kochgeſchirr.

Art. 64. Hierauf werden aus der Maſſa zum voraus erhoben und bezahlt:

1) Die gerichtlichen Auffalls- und Kollokationskoſten.
2) Das, ſeit der Eröffnung des Konkurſes, für Anbauung der Güter und Einſammlung der Früchte Dargeſchoſſene und Verwendete.
3) Alle andern zum Beſten der Maſſa verwendeten Unkoſten.
4) Die, den für die Maſſa aufgeſtellten Anwälden und Verwaltern, zu erſetzenden Auslagen und Gebühren.

Die in Nro. 3 und 4 bezeichneten Vorerhebungen ſollen den Anſprachen der Hypothekar-Gläubiger keinen Abbruch thun, außer in dem Fall und inſoweit, als dergleichen Auslagen auch zum Beſten der Unterpfande ſtatt hatten.

Art. 65. Nach dieſen Vorabzahlungen hat die Klaſſifikation nach folgender Ordnung ſtatt:

Erſte Klaſſe.

1) Die Koſten der nach Schicklichkeit und Anſtand beſorgten Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall ſich vor oder während dem Konkurs ereignen ſollte.
2) Die Grundbeſchwerden und die Feuraſſekuranzbeiträge.
3) Die Liedlöhne der Knechte, Mägde und anderer Dienſtboten, welche beim Ausbruche des Auffalls noch in Dienſten des Schuldners ſich befinden; jedoch dürfen ſich dieſelben nicht über ein Jahr zurück, vom Tage des Konkurſes an gerechnet, erſtrecken.

Zweite Klaſſe.

Hierauf folgen diejenigen Forderungen, die auf liegende Güter gerichtlich verpfändet ſind, ſammt drei verfallenen Zinſen, je nach den Rechten, welche der Brief, durch die Pfanderkanntniß, erlangt hat.

Die ſich auf dem Pfand ergebenden Verlüſte mögen in der Maſſa nachgeſucht werden, ſind aber als gewöhnliche Kurrentſchulden zu betrachten, wenn durch den vorgeſchriebenen Schuldentrieb nicht ausgemachte Rechte erhalten worden.

Den gerichtlich verſicherten Forderungen werden jene gleich gehalten, für welche in Kaufbriefen das Unterpfand auf die verkauften Liegenſchaften, in geſetzlicher Form, iſt vorbehalten worden. *)

Dritte Klaſſe.

Der halbe Theil des von der Frau des Falliten in die Ehe gebrachten und während derſelben ihr erweislich angefallenen, nicht verſicherten Vermögens.

Für die andere Hälfte hat ſie an die Maſſa keine Anſprache zu machen.

Würde ſie aber vorziehen, auf das Privilegium dieſer Klaſſe, für die Hälfte ihres Vermögens, Verzicht zu leiſten, und mit dem ganzen Vermögen in die neunte Klaſſe zu treten, ſo mag ihr dieſes geſtattet werden.

Der nämlichen Mitleidenſchaft, das heißt, der Ueberlaſſung der Hälfte an die Maſſa, unterliegt das Vermögen einer Frau bei jedem ſpätern Konkurs ihres Mannes, wenn daſſelbe nicht, nach erfolgtem früherem Konkurs, gerichtlich verſichert, oder, durch vormundſchaftliche Verwaltung, außer der Maſſa ihres Mannes beſorgt wird.

Dieſe Privilegirung des halben Theils des Vermögens einer Frau ſoll jedoch den vor und bis zu dem 3. Wintermonat 1805 kontrahirten Schulden noch zwei Jahre lang, von der Publikation dieſes Geſetzes an, keinen Abtrag thun.

Vierte Klaſſe.

Hieher gehören Staatsſteuern und Gemeindsanlagen für das laufende oder verfloſſene Jahr; obrigkeitliche Gefälle, und die Gebühren der Zivilgerichte; unverjährte Lehen-, Haus- und Miethzinſe. Wenn jedoch auf dem Gut eines Lehenherrn der dem Pächter zuſtändige Gutsertrag noch

---

*) Kaufbriefe mit Pfandrechtsvorbehalt müſſen in Kaufſchuldverſicherungsbriefe umgewandelt ſeyn. (Siehe № 255, Art. 17.)

ganz oder zum Theil in Natura vorhanden iſt, ſo ſoll der Lehenszins aus demſelben, ſoweit dieſer zureicht, vor allem aus berichtiget werden.

Fünfte Klaſſe.

Kirchen-, Armen- und Schulgüter. Sodann Wittwen und Waiſen, um die Rechnungsreſten, welche die Pfleger und Vögte, ſeit der letzten Rechnung, zwar ohne Nachnahme eines frühern, ſchuldig geblieben; ſodann jede andere, Waiſen zugehörige Schuldforderung, welche fl. 100 nicht überſteigt, und im Waiſenbuch auf dem Falliten verſchrieben ſteht. Kinder, um das ihnen zugefallene Muttergut; ſowie Geſchwiſterte, oder ihre Kinder, für Auslosungen von der Erbſchaft der Eltern oder Großeltern, inſoferne dieſelben nicht auf den Liegenſchaften durch Pfandrechte verſichert, oder dieſe, zur Berichtigung ihrer Anſprachen, nicht hinreichen. Arzt- und Wundarztkonti; auch die Apotheker, die auf Verordnung eines Arztes einem Kranken Arzneien ertheilt haben; jedoch ſollen dieſe Konti nicht über ein Jahr zurückgehen. Ferner, die unverjährten Liedlöhne der Taglöhner, und derjenigen Dienſtboten, welche nicht in die erſte Klaſſe gehören; und endlich die Erſparniſſe derſelben, die bei dem wirklichen Meiſter ſtehen geblieben oder an den Zins geſtellt worden, aber nicht über fl. 100 betragen.

Sechste Klaſſe.

Die Arbeitslöhne der Handwerksleute; keineswegs aber die zugegebenen Materialien. Die Fuhr- und Pferdlöhne. Die Bleicher- und Färberlöhne; und die Salarien der Handlungsbedienten.

Jedoch ſollen dieſe Forderungen nicht älter als ein Jahr, und die Färberlöhne nicht über ſechs Monate alt ſeyn.

Mehr: ſechsmonatliche Speditionsgebühren.

Siebente Klaſſe.

1) Die durch den Schuldentrieb erhaltenen ausgemachten Rechte. Wenn bei einer Konkursmaſſa mehrere ausgetriebene Forderungen zum Vorſchein kommen, ſo werden ſelbe, nach dem Alter des Datums, wie ſie ausgerichtet worden, kollozirt; und hat die früher beendigte vor der ſpätern den Vorzug.

2) Die Unterhaltungskoſten während der Gefangenſchaft.

Achte Klaſſe.

1) Die Anſprachen der Geſchreiten, das heißt derjenigen, die ſich im Beſitze von Liegenſchaften befinden, welche ſchon zur Zeit des an ſie geſchehenen Verkaufs einem Gläubiger verſchrieben waren, ohne daß ſie damals davon in Kenntniß geſetzt, oder, zur Uebernahme eines Kapitals oder Verzinſung deſſelben, an dieſen Gläubiger angewieſen worden ſind, und nun, bei dem Falliment des wirklichen Schuldners, dieſe Liegenſchaften, zur Befriedigung des Pfandgläubigers, angegriffen werden müſſen.

Wenn in einem Falle die von dem Falliten beſeſſenen verpfändeten Liegenſchaften zur Befriedigung des Pfandgläubigers hinreichen, ſo mögen die zugleich verpfändeten Beſitzungen ſolcher Geſchreiten in keine Mitleidenſchaft gezogen werden.

Die Entſchädigungsforderungen für von dem Falliten erweislich geſtohlene Sachen.

2) Das, laut ſchriftlicher Verkommniß, ohne Genuß und Intereſſe angelehnte Geld, wenn es nicht über ein Jahr ausgeſtanden iſt, und nicht die Summe von fl. 275 überſteigt.

Neunte Klaſſe.

Gemeine Kurrentſchulden aller Kantonsbürger, und derjenigen, die mit dem hieſigen Kanton im Konkursrecht ſtehen; auch die obrigkeitlichen Arreſt-, Examinations- und Exekutionskoſten werden als Kurrentforderung angeſehen.

Zehnte Klaſſe.

Die Kurrentſchulden derjenigen Gläubiger aus Staaten, welche mit hieſigem Kanton nicht im Konkursrecht ſtehen.

Art. 66. Alle in der gleichen Klaſſe ſtehenden Kreditoren beziehen, pro rata ihrer Anforderungen, jeder ſo viel als der andere, mit Ausnahme jedoch der in die erſte, ſiebente und achte Klaſſe gehörigen Kreditoren, welche ihren Rang nach der darin bezeichneten Enumeration erhalten, dergeſtalt, daß die folgenden nur dann befriediget werden, wenn die Anſprache der frühern bereits berichtiget iſt; wobei jedoch der Verfügung im Art. 56 kein Abbruch geſchehen ſoll. *)

Art. 67. In dem Protokoll wird Derjenigen Meldung gethan, welche zur Eingabe ihrer Anſprachen namentlich aufgefordert worden, dieſelben aber nicht eingegeben haben.

Achter Titel.

Rechtsbehelf gegen die Klaſſifikation.

Art. 68. Wer ſich über das ergangene bezirksgerichtliche Klaſſifikationsurtheil beſchweren zu müſſen glaubt, weil er das Recht, in eine frühere Klaſſe geſetzt zu werden, behauptet, oder, wenn eine ganze Klaſſe den Vorzug (Priorität) einem oder mehreren Gläubigern ſtreitig macht, ſo ſteht das Recht der Appellation offen, welche innert zehn Tagen nachgeſucht, und bei der allererſten darauf folgenden Appellationsgerichtsſitzung zum Entſcheid vorgetragen werden muß. **)

Neunter Titel.

Anweiſung der Gläubiger.

Art. 69. Das Vermögen des Schuldners muß, nach der Klaſſifikation, unter die Gläubiger deſſelben vertheilt werden, und die Anweiſung dafür durch den Gerichtsſchreiber oder die Maſſaverwalter, unter Aufſicht und Gutheißung der gerichtlichen Liquidationskommiſſion, geſchehen.

Art. 70. Das vorhandene baare Geld wird zur Bezahlung der erſten Klaſſen verwendet.

Art. 71. Die Gläubiger, welchen Güter oder Liegenſchaften verpfändet waren, werden, nach Ausweis des Art. 47, an die Käufer derſelben angewieſen.

---

*) Der Nachſatz: „wobei ꝛc.“, kann keine Bedeutung mehr haben, da der Art. 56 aufgehoben iſt.

**) Der Art. 68 iſt aufgehoben. (Siehe № 18, Art. 259.)

Art. 72. Sind unverpfändete Liegenſchaften vorhanden geweſen, ſo werden die Käufer ſucceſſive immer an die folgende erſte Klaſſe zur Zahlung angewieſen.

Das übrige Vermögen an Aktiv-, verbrieften und unverbrieften Forderungen wird unter ſämmtliche Gläubiger abgetheilt und angewieſen, inſofern nicht ſchon aus dem baaren Geld und verkauften Liegenſchaften einige bezahlt oder angewieſen waren.

Art. 73. Der Zins der verzinslichen Aktiv-Kapitalien und des Kaufſchillings lauft zu Gunſten der Maſſa, bis nach ausgefälltem Klaſſifikations-Urtheil, und vom Tage deſſelben, zu Gunſten desjenigen, für welchen das Kapital angewieſen iſt.

Die Zinſe der Paſſiv-Forderungen werden bis zum Tage der Klaſſifikation berechnet.

Art. 74. Späteſtens acht Wochen nach der Klaſſifikation muß die Vertheilung der Maſſa und alle Konkursverhandlungen beendiget ſeyn.

Wenn Hinderniſſe eintreten, die es unmöglich machen, binnen dieſer Friſt alles zu vollenden, ſo hat die Kommiſſion dem Bezirksgericht von dem ganzen Zuſtande vollſtändige Kenntniß zu ertheilen; und dieſes wird dann, nöthig findenden Falls, eine verlängernde, jedoch beſtimmte, bloß höchſt bedürftige Friſt feſtſetzen.

Art. 75. Wenn ſich unter den Aktiv-Forderungen des Falliten ſolche zeigen ſollten, von denen ſehr zweifelhaft wäre, ob ihre Bezahlung zu erhalten ſeyn wird, ſo müſſen dieſe unter diejenige ganze Klaſſe vertheilt werden, welcher, nach der Reihenfolge, annoch der letzte Ueberbleibſel der Aktiv-Maſſa zu gut kommt; und es iſt dann von dieſer die Eintreibung oder Sicherſtellung zu beſorgen.

Art. 76. Die geſammte Berechnung und Vertheilung muß ſehr vollſtändig und pünktlich, mit allen nöthigen Belegen, numerirt, verſehen, in ein Protokoll abgefaßt, und vom Bezirksgerichtsſchreiber ſowohl als von der Liquidationskommiſſion unterſchrieben, und den Akten des Konkursgerichts beigelegt werden.

Art. 77. Jeder Gläubiger erhält einen Protokoll-Auszug, der ihm anzeigt, in welche Klaſſe er geſetzt worden, und woher er ſeine Anforderung zu erheben habe.

Zehnter Titel.

Glücksſcheine.

Art. 78. Die bisher geweſene Uebung, ſeine an den Falliten habende Anforderung auf gut Glück einzugeben, mag unter folgenden Bedingungen ferner ſtatt haben:

1) Es muß von dem Gläubiger, welcher ſich dieſes Rechts bedienen will, ſeine Anforderung, nach Art. 20, Tit. III, eingegeben, und dieſe für richtig anerkannt worden ſeyn.
2) Es darf kein Vergleichsvertrag, nach den Vorſchriften des V. Titels dieſes Geſetzes, zu Stande gebracht worden ſeyn.
3) Die Erklärung, daß man von der Fallimentsmaſſa nichts beziehen, ſondern die habende Forderung lediglich auf gutes Glück ſtellen wolle, iſt ſpäteſtens an demjenigen Tage, an welchem die Klaſ-

ſiſikation ausgeſprochen wird, und noch vor der Bekanntmachung derſelben, zu Protokoll anzugeben.

4) Dieſe Erklärung iſt jedoch dahin zu verſtehen, daß für die ganze Anforderung, welche ein Gläubiger in einer und eben derſelben Klaſſe zu machen hat, aber nicht bloß für einen Theil derſelben, ein Glücksſchein nachgeſucht werden mag.

Art. 79. Die Gerichtskanzlei ſtellt dem Gläubiger einen geſiegelten Schein darüber zu, in welchem ſeine Anforderungsſumme und die Anerkennung der Richtigkeit derſelben, mit Beziehung auf das Protokoll, angezeigt, und dabei der wörtliche Inhalt des nachfolgenden Artikels eingerückt ſeyn muß.

Art. 80. Die Wirkung eines ſolchen Glückſcheines iſt, daß der mit demſelben verſehene Gläubiger nachhin, wenn der Fallit, durch Erbſchaften, Handel, Gewerbe oder andere Umſtände, wieder zu eigenem wirklichem Vermögen gekommen iſt, denſelben wieder angreifen, und durch den Schuldentrieb die Bezahlung, jedoch ohne Zinſen, nachſuchen darf.

Eilfter Titel.

Folgen des Falliments.

Art. 81. A. Der Fallit wird durch das Falliment unfähig, öffentliche Aemter ferner zu bekleiden; er bleibt von den Kreis- und Gemeindsverſammlungen ausgeſchloſſen, und kann nicht als Kundſchaft gebraucht werden.

Art. 82. B. Der gerichtliche Akkordit, nach Titel V, iſt für ein Jahr in der Ausübung der politiſchen Rechte eingeſtellt.

Art. 83. Ein Fallit oder gerichtlicher Akkordit, welcher oben angezeigte Folgen von ſich abwenden zu können glaubt, hat vor dem Konkursgericht ſich über ſeine Schuldloſigkeit an dem Falliment, und daß daſſelbe eine Folge von ihm nicht herbeigezogenen, unabwendbaren Unglücks oder fremder Ereigniſſe geweſen ſey, genüglich auszuweiſen; worauf das Gericht, durch Erkanntniß, welche jederzeit der Beſtätigung des Appellationsgerichts zu unterwerfen iſt, dieſe Schuldloſigkeit auszuſprechen, und die Beibehaltung des Betreffenden in ſeinen Ehren und Rechten bekannt zu machen hat.

Art. 84. Sucht der Fallit in der Folge wieder in ſeine bürgerliche Ehre und Rechte eingeſetzt zu werden, ſo hat er ſich vor dem nämlichen Gericht genüglich auszuweiſen, daß er ſämmtliche ſeine Gläubiger vollſtändig, oder durch Uebereinkunft, wirklich befriediget habe, oder ſein Anſuchen mit hinlänglichen, genügenden Zeugniſſen ſeines ſeitherigen Benehmens, welches öffentliches Zutrauen verdient, zu unterſtützen; woraufhin beſagtes Gericht, durch Erkanntniß, ihn ſeiner bürgerlichen Rechte und Ehren wieder verwahren, und ſolches auf gleichem Wege öffentlich bekannt machen wird, auf welchem vorher der Fallimentsruf geſchah.

Erkanntniſſe dieſes Gerichts, welche, ohne wirkliche Befriedigung der Gläubiger, nur auf die Zeugniſſe ſeines ſeitherigen Benehmens begründet ſind, bedürfen der Beſtätigung des Appellationsgerichts.

Zwölfter Titel.

Beſonderes Verfahren bei minder wichtigen Fallimenten.

Art. 85. Da die im gegenwärtigen Geſetz verordnete Aufſtellung einer

gerichtlichen Kommiſſion und der Maſſa-Verwalter, in deren Hände die Einleitung und Ausführung der meiſten Theile der Falliments-Verhandlungen gelegt iſt, bei Konkurſen von geringer Bedeutung und ungehindertem Gang nicht beſonders nothwendig, hingegen aber einer ohnehin ſchwachen Maſſa, der verurſachenden Koſten wegen, leicht drückend ſeyn könnte; ſo wird die Beſchränkung feſtgeſetzt, daß in kleinern Fallimenten, bei denen der geſammte Aktivſtand des Schuldners, aus welchem die Maſſa gebildet wird, nicht über fl. 4000 beträgt, der Präſident oder ein Mitglied ſammt dem Schreiber des Bezirksgerichts die ſämmtlichen Verrichtungen, unter den ſich von ſelbſt ergebenden Modifikationen, gemeinſchaftlich übernehmen können; es wäre denn Sache, daß unterlaufende Anſtände und Verwicklungen, auch für ſolche minder bedeutende Fälle, die gewohnte geſetzliche Aushülfe erfordern würden, als worüber das Bezirksgericht zu entſcheiden hat.

(№ 281.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksgerichte.

Betreffend die Terminſtellung bei Schuldenrufen in Konkursfällen.

Vom 14. Mai 1834.

Schon öfters haben wir die Wahrnehmung gemacht, und ſind in der jüngſten Zeit auch, durch eine an uns gelangte Beſchwerde einer Standesregierung, mit Anführung eines ſpeziellen Falles, aufmerkſam gemacht worden, daß von den Gerichtsbehörden des Kantons, in Konkursfällen, bei Erlaſſung der Schuldenrufe, die Termine für die Gläubiger, zum Behufe der Meldung ihrer Anſprachen, oft zu kurz anberaumt werden. Wir ſehen uns desnahen bemüßigt, um dieſem Uebelſtande die gehörige Abhülfe zu verſchaffen, in gegenwärtigem Kreisſchreiben, an ſämmtliche Bezirksgerichte im Kanton die Aufforderung ergehen zu laſſen, in Zukunft, bei Vorladungen in Konkursfällen, für die diesfälligen Meldungen einen immer hinlänglich weiten Termin anzuberaumen, und namentlich bei denjenigen Fällen, in welchen Ausſchließungs-Androhungen gemacht werden, auf den mehr oder weniger großen Umfang der Geſchäftsbetreibung und die ſonſtigen eigenthümlichen Verhältniſſe eines jeweiligen Konkurſanten ſtets die durch dermalige Umſtände gebotenen Rückſichten zu nehmen.

Indem wir ſämmtlichen Bezirksgerichten die Aufforderung dieſes Kreisſchreibens zu jederzeitiger Nachachtung angelegentlichſt empfehlen ꝛc.

(№ 282.) Verordnung des Kleinen Raths.

Betreffend die Schuldbetreibungen unter Schweizern, die Behandlung in Fallimentsfällen und die Arreſtlegungen auf Eigenthum der Falliten.

Vom 19. November 1806.

Anmerkung. Der Kleine Rath gab in einer Publikation, vom 19. November 1806, Kenntniß von folgenden im Jahr 1804 an der Tagſatzung angenommenen Konkordats-Grundſätzen, nämlich:

„Der ſeßhafte, aufrechtſtehende Schuldner müſſe, den alten Rechten „gemäß, vor ſeinem natürlichen Richter aufgeſucht werden; demnach auch „in Fällen von Schuldbetreibungen, von einem Eidsgenoſſen gegen den „andern, darnach zu verfahren iſt.“

„In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, ſowohl in verpfändeten „als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klaſſe, „nach gleichen Rechten behandelt und kollocirt, als wie die Bewohner „des Kantons ſelbſt, in welchem der Geldstag vorgeht.“

„Zwiſchen denjenigen Kantonen, welche dieſem Verkommniß beigetreten ſind, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreſte auf „bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunſten der Schul„denmaſſe, gelegt werden.“

In der gleichen Publikation iſt auch Meldung gemacht, daß der Kleine Rath, aus Vollmacht des Großen Raths, mit dem Kanton Glarus, auf die nämlichen Grundſätze hin, ein Konkursrecht angenommen habe. Der Publikation iſt ſodann folgende Verordnung angehängt:

1) Daß der obige von der hohen Tagſatzung aufgeſtellte Grundſatz, in Betreibung des ſeßhaft aufrechtſtehenden Schuldners, gegen ſämmtliche Kantone befolgt und gehandhabt werde.

2) Soll das gedachte Konkursrechts-Konkordat gegen alle beigetretenen Kantone und den Kanton Glarus, mit dem wir einſtweilen, bis nach daſelbſt abgehaltener Landsgemeinde, eine beſondere diesfallſige Konvention auf gleiche Grundſätze abgeſchloſſen haben *), ausgeübt werden.

3) Die ſämmtlichen richterlichen Stellen und alle öffentlichen Beamten im Kanton werden daher hiermit angewieſen, in vorkommenden Fällen, nach dem Inhalt dieſer Verordnung zu handeln, und zu wachen, daß unſere Bürger in den beigetretenen Kantonen auf gleichem Fuß behandelt werden.

4) Von den nicht beitretenden Kantonen werden keine Gegenrechtsſcheine anders als mit vorher bei uns eingeholter Autoriſation anerkannt.

5) Alle früheren, dieſer Verordnung widerſprechenden Weiſungen ſind hiermit zurückgenommen.

6) Gegenwärtige Publikation ſoll in das Kantonsblatt eingerückt, öffentlich verleſen, und ihrem Inhalt nach befolgt werden.

*) Siehe № 286, 287 a, 287 b.

(№ 283.) Konkordat. *)

Ueber die gerichtlichen Betreibungen.

Vom 15. Juni 1804, beſtätigt den 8. Juli 1818.

1) Es liegt in den Befugniſſen jedes Kantons, ſeine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungsſachen geſetzlich zu beſtimmen; doch ſo, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger ſelbſt.

2) Die Standes-Regierungen ſind eingeladen, dieſe Triebrechte möglichſt zu beſchleunigen, und unkoſtſpielig einzurichten.

3) Sie werden endlich gegen betrügeriſche Falliten entweder ſchon beſtehende Geſetze handhaben, oder ſind erſucht, wo keine ſolche vorhanden ſind, das Erforderliche darüber feſtzuſetzen.

Note. Dieſem Konkordat ſind XXI Kantone beigetreten; mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinn beobachtet, daß er andere Eidgenoſſen, in Betreibungsſachen, wie ſeine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder dieſen letztern in den betreffenden Kantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

(№ 284.) Konkordat. **)

Ueber das Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Vom 15. Juni 1804, beſtätigt den 8. Juli 1818.

1) In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, ſowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klaſſe, nach gleichen Rechten behandelt und kollocirt, wie die Bewohner des Kantons ſelbſt, in welchem der Geldstag vorgeht.

2) Dieſe Gleichheit in Kollokationen und Konkurſen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zuſichert, iſt nach den beſondern Geſetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verſtehen.

3) Zwiſchen denjenigen Kantonen, welche dieſer Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreſte auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunſten der ganzen Schulden-Maſſa, gelegt werden.

4) Dieſe Beſtimmungen ſind einzig zwiſchen den beitretenden Kantonen gültig; und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Dieſem Konkordat ſind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaff-

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band I, Seite 283).

**) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band I, Seite 284).

hauſen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat feſtgeſetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute, behandelt werden, inſofern auch dieſe in den betreffenden Kantonen gleich den Kantons-Angehörigen betrachtet ſind.

Glarus. Nach dortigen Geſetzen ſoll das Weibergut in die Gantmaſſa fallen, und der Rückfall ſtatt haben. Der Kanton iſt indeſſen bereit, auf den Grundſatz der Reciprocität hin, Konkurs-Verkommniſſe abzuſchließen.

Appenzell Inner-Rhoden. Da, in Folge der Landes-Geſetze, alles, was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Maſſa zurückfällt, ſo beobachtet Inner-Rhoden nur gegen ſolche Kantone, die ihm die Ausübung dieſes Rechts ſichern, die Grundſätze des Konkordats, und behält ſich gegen die andern Reciprocität und Konvenienz vor.

(№ 285.) Konkordat. *)

Betreffend die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen.

Vom 7. Juni 1810, beſtätigt den 8. Juli 1818.

1) Es ſollen in Falliments-Fällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Haupt-Maſſe fallen, ſolche mögen liegen, wo ſie wollen, unbeſchadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Anſprüche des Inhabers.

2) Sooft indeſſen der Fall eintritt, daß bei ſolchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derſelben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Falliments-Maſſe in Streit gezogen wird, ſo iſt ſelbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten ſich befinden.

Note. Dieſem Konkordat haben zugeſtimmt die Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Verhältniſſe der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden, und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieſelben, ſind ganz die nämlichen wie bei dem gerade vorhergehenden Konkordat.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band 1, Seite 285).

(№ 286.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Betreffend das Konkursrecht der Bewohner des Kantons Glarus, in Fallimentsfällen.

Vom 23. Oktober 1807.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

Nachdem wir mit dem löblichen Kanton Glarus, auf die Grundſätze des Eidgenöſſiſchen Konkursrechts, eine, von Seite des löblichen Standes Glarus, fernerer Ratifikation unterliegende Konvention abgeſchloſſen haben, die von dato an in Kraft tritt,

beſchließen:

1) Der Beſchluß vom 29. Auguſt d. J., in Bezug auf die Konkursrechtsverhältniſſe mit dem löblichen Kanton Glarus, iſt anmit zurückgenommen.

2) Von nun an werden die Bewohner des beſagten Kantons Glarus, in Konkursfällen, als konkurirende Schweizerbürger betrachtet, und als ſolche, in Gemäßheit des Geſetzes vom 20. September 1805 *), behandelt, ſolange, bis wir, durch die allfällig ermangelnde Ratifikation des löblichen Kantons Glarus, etwas anderes zu verordnen in den Fall geſetzt würden.

3) Gegenwärtiger Beſchluß ſoll, zu Jedermanns Kenntniß und den richterlichen Behörden zum Verhalt, in das Kantonsblatt eingerückt werden.

(№ 287, a.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Betreffend das Konkursrecht der Bewohner des Kantons Glarus, in Fallimentsfällen.

Vom 24. Mai 1808.

Zu jedermänniglicher Kenntniß, und den richterlichen Behörden des Kantons zum Verhalt, wird anmit die Anzeige gemacht, daß ab Seiten des löblichen Standes Glarus die vorbehaltene Ratifikation über die mit dem Kanton St. Gallen, auf den Grundſätzen des Eidgenöſſiſchen Konkursrechts, abgeſchloſſene Konvention eingelangt ſey, und daß folgſam der unter dem 23. Oktober 1807, ab Seiten unſerer hochlöblichen Regierung, diesfalls erlaſſene Beſchluß fürwährende und bleibende Kraft habe.

---

*) Dieſes Geſetz vom 20. September 1805 enthielt den frühern Schuldentrieb und die Gantordnung; iſt aber aufgehoben und erſetzt worden. (Siehe № 280).

(№ 287, b.) Bekanntmachung der Kantonskanzlei.

Betreffend das Konkursrecht der Bewohner des Kantons Glarus, in Fallimentsfällen.

Vom 9. September 1828.

Verſchiedene Einfragen über Behandlung der Angehörigen des Kantons Glarus, bei Konkurſen im Kanton St. Gallen und umgekehrt, veranlaßen gegenwärtige Erinnerung, daß der Kanton St. Gallen mit dem Kanton Glarus in einem Konkursvertrage ſteht, deſſen Inhalt vollkommen mit dem Eidgenöſſiſchen Konkordate vom 8. Juli 1818 *) übereinſtimmt, ſomit die Glarner-Angehörigen, bei Konkurſen im hieſigen Kanton, den Angehörigen des Kantons St. Gallen gleichſtellt. Die daherigen offiziellen Eröffnungen finden ſich in dem fortan in Kraft beſtehenden Beſchluß des Kleinen Raths, vom 23. Oktober 1807 und in der Bekanntmachung vom 24. Mai 1808.

(№ 288.) **Gegenſeitiges Konkurs-Recht**

zwiſchen dem Großherzogthum **Baden** und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, mit Ausnahme der löblichen Stände Schwyz und Glarus. **)

A.

Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft.

Vom 7. Juli 1808.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. ſ. w.

Zur Beförderung der freundnachbarlichen Verhältniſſe und des Handelsverkehrs zwiſchen unſern Großherzoglichen Staaten und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, ſind wir, wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenſeitigen Landesbewohner und Unterthanen, in vorkommenden Konkursfällen, über nachfolgende Beſtimmungen übereingekommen:

1) In allen Fallimentsfällen werden, ſowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Klaſſe, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenoſſenſchaft, ſo dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. alſo behandelt und kollocirt: daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimiſchen im andern Staate gleich,

---

*) Siehe № 284.

**) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1820, Band I, Seite 390 und 392.)

und, je nach Beſchaffenheit ihrer Schuldforderungen, ſo gehalten werden ſollen, wie es die Geſetze des Landes für die Einheimiſchen ſelbſt vorſchreiben.

2) Zwiſchen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich iſt, dürfen, nach Ausbruch eines Falliments, keine Arreſte auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderſt, als zu Gunſten der ganzen Schuldenmaſſe, gelegt werden.

3) Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenſchen Lande, und auf der andern für die Eidgenöſſiſchen Kantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenſeitig ausgewechſelt ſeyn werden.

4) Gegen diejenigen Kantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beigetreten ſind, wird die Anwendung der obbeſtimmten Artikel, von demjenigen Zeitpunkt an, ſtatt finden, wo ſie ihren Beitritt, zu welchem ſie von den konſentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzoglich-Badenſche Regierung werden erklärt haben.

Zu deſſen Urkund haben wir hierüber gegenwärtiges mit unſerem größeren Staatsſiegel verſehene Inſtrument ausfertigen laſſen, und ſolches eigenhändig unterſchrieben.

Karlsruhe, den 7. Juli 1808.

(L. S.) Karl Friedrich.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezial-Befehl:
Gerſtlacher.

B.

Eidgenöſſiſche Gegen-Erklärung gegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

Vom 9. Juli 1808.

Wir, der Landammann der Schweiz und die verſammelte Schweizeriſche Tagſatzung, urkunden hiemit:

Nachdem uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, unterm 13. März des laufenden Jahrs, der freundnachbarliche Antrag, zu Errichtung eines gegenſeitigen Konkurs-Verkommniſſes in Falliments-Sachen, gemacht worden, ſind wir, in der Ueberzeugung, daß ein ſolches Verkommniß nicht nur den zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beſtehenden Verhältniſſen vollkommen angemeſſen, ſondern ſelbſt für den nachbarlichen und Handelsverkehr beider Staaten vortheilhaft ſey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen:

(Hier folgen die §§. 1, 2, 3, 4, wörtlich alſo, wie ſie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich-Badiſchen Erklärung enthalten ſind.)

Zu deſſen wahrer und ſteter Urkund iſt hierüber das gegenwärtige Inſtrument ausgefertiget, mit der Unterſchrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft verſehen, wie auch mit dem Eidgenöſſiſchen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechſelt worden.

So geſchehen in Luzern, den 9. Heumonat 1808.

Der Landammann der Schweiz:
(L. S.) Vinzenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Mouſſon.

Nachträgliche Erklärungen.*)

Betreffend das vorſtehende Verkommniß.

Note. Gleichmäßige Beurkundung, von Seite des Eidgenöſſiſchen Vororts und Akzeptationserklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hat, unter den oberwähnten Datis, auch in Bezug auf den an den Tagſatzungen von 1820 und 1821 erfolgten Beitritt der löblichen Stände Wallis, Neuenburg und Genf, zu dem mit Baden beſtehenden Konkursrecht, ſtatt gefunden. Die verbindliche Kraft des daherigen Verkommniſſes erſtreckt ſich nun einerſeits auf den geſammten Länderbeſtand des Großherzogthums Baden, und anderſeits auf XX Eidgenöſſiſche Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus.

(№ 289.) Vertrag

zwiſchen dem Fürſtenthum **Hohenzollern-Sigmaringen** und dem Kanton St. Gallen.

Ueber das Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Anmerkung. Durch eine Bekanntmachung der Kantonskanzlei, vom 6. Oktober 1820, wurde dieſer von dem hochlöblichen Großen Rath ratifizirte Vertrag, abgeſchloſſen in St. Gallen den 10ten, in Sigmaringen den 22ten September 1819, den 11ten Januar 1820, vermittelſt Zirkular-Schreiben, in proviſoriſche Vollziehung geſetzt, und von dem genannten Tag an (6. Oktober 1820) in bleibende Kraft erklärt.

1) In allen Konkursfällen werden, ſowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und allgemeinen Klaſſe, die Unterthanen des Fürſtenthums Sigmaringen und die Angehörigen des Kantons St. Gallen, nach gleichen Rechten, das heißt, alſo behandelt und kollocirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimiſchen im andern Staate gleich, und, je nach Beſchaffenheit ihrer Schuld-Forderungen, ſo gehalten werden ſollen, wie es die Geſetze des Landes für die Einheimiſchen ſelbſt vorſchreiben.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 62.)

2) Zwiſchen den beidſeitigen Angehörigen dürfen, nach Eröffnung des Gant-Verfahrens und Ausbruch eines Falliments, keine Arreſte auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunſten der ganzen Schulden-Maſſa, gelegt werden.

(№ 290). Uebereinkunft

zwiſchen der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Krone **Württemberg.** *)

Betreffend die Konkursverhältniſſe und gleiche Behandlung der beiderſeitigen Staatsangehörigen, in Konkursfällen.

Wir Schultheiß und täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als Eidgenöſſiſcher Vorort, erklären hiemit im Namen der Eidgenöſſiſchen Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidgenoſſenſchaft, mit Sr. Majeſtät dem König von Württemberg, über folgende Beſtimmungen, in Beziehung auf Konkursverhältniſſe und gleiche Behandlung der beiderſeitigen Staatsangehörigen in Konkurſen, übereingekommen ſind:

Die Königlich-Württembergiſche Staatsregierung iſt mit dem Vororte der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, im Namen der Regierungen der XIX Eidgenöſſiſchen Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Genf, über folgende Beſtimmungen, in Beziehung auf Konkursverhältniſſe und gleiche Behandlung der beiderſeitigen Staatsangehörigen in Konkurſen, übereingekommen:

Art. 1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten ſind, erkennen gegenſeitig die Allgemeinheit des Konkurs-Gerichtsſtandes in dem Wohnorte des Gemeinſchuldners an.

Art. 2. In den ſich ergebenden Konkursfällen werden, rückſichtlich aller und jeder hypothekariſchen und nicht hypothekariſchen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. alſo behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimiſchen im andern Staate gleich, und, je nach Beſchaffenheit ihrer Schuldforderungen, ſo gehalten werden ſollen, wie es die Geſetze des Landes für die Einheimiſchen ſelbſt vorſchreiben.

Art. 3. Nach Ausbruch ein Konkurſes ſollen wechſelſeitig keine andern Arreſte auf das Vermögen des Gemeinſchuldners angelegt werden, als zu Gunſten der ganzen Maſſe.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 136).

Art. 4. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinſchuldners, auf welchem Staatsgebiete ſich dieſelben immer befinden mögen, ſollen in die allgemeine Konkursmaſſe fallen.

Art. 5. Wenn jedoch ein Gläubiger ein ſpezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder, wenn ein bewegliches Vermögensſtück ſich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, ſo ſoll derſelbe befugt ſeyn, ſein Recht an dem ihm verhafteten Gegenſtande vor dem Richter und nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo dieſer Gegenſtand ſich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt ſich, nach Befriedigung des Gläubigers, ein Mehrwerth, ſo fließt der Ueberſchuß in die Konkursmaſſe, um, nach den Geſetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung ſtatt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenſtandes, zu voller Befriedignng des betreffenden Gläubigers nicht hin, ſo wird dieſer, für den Reſt ſeiner Forderung, an das allgemeine Konkursgericht gewieſen, um nach den dortigen Geſetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Württembergiſchen Lande und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten Eidgenöſſiſchen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenſeitig ausgewechſelt ſeyn werden.

Art. 7. Gegen diejenigen Kantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten ſind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an ſtatt finden, wo ſie ihren Beitritt, zu welchem ſie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich-Württembergiſche Regierung werden erklärt haben.

Zu deſſen Urkunde und Beſtätigung, iſt dieſe Erklärung von dem Amtsſchultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präſidenten der Tagſatzung und des Vororts, ſowie von dem Eidgenöſſiſchen Kanzler unterzeichnet, mit dem Eidgenöſſiſchen Siegel verſehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich-Württembergiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechſelt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtsſchultheiß
des Eidgenöſſiſchen Vororts Luzern,
Präſident der Tagſatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der Eidgenöſſiſche Kanzler:
Mouſſon.

Zu deſſen Urkund und Beſtätigung, iſt dieſe Erklärung von dem Königlichen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und beſiegelt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Eidgenöſſiſchen Vororts ausgewechſelt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1826.

(L. S.) Graf v. Beroldingen.

Roſer.

Note. Neuenburg gab zu vernehmen, daß die Geſetze ſeines Standes, über das Hypothekenweſen, ihm den Beitritt nicht geſtatten; daß er aber die Württemberger auf einem völlig gegenrechtlichen Fuß zu behandeln geneigt ſey; in der Meinung, daß bei Konkurſen, die im Königreich Württemberg eröffnet werden, die Angehörigen von Neuenburg den Württembergern gleich gehalten werden, und daß, umgekehrt, im Neuenburgiſchen die Angehörigen von Württemberg in gleichen Rechten mit denjenigen des Landes ſelbſt ſtehen ſollen.

Schwyz ſchließt ſich dieſer Erklärung von Neuenburg vollkommen an.

Glarus endlich kann dermalen keinen Theil an dem Vertrag nehmen, und wäre überhaupt nur dann ſolches zu thun im Fall, wenn dem auswärtigen Kreditor, zu dem geſetzlich in die Gantmaſſa fallenden Weibergut und Rückfall, nur insoweit Zutritt geſtattet werden könnte, als auch in dem vergegenrechteten Staat das Weibergut in die Fallimentsmaſſa fallen und der Rückfall ſtatt finden würde.

Bei Ueberſendung der Württembergiſchen Urkunde der Uebereinkunft meldet der Königlich-Württembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29. Mai 1826: „Daß zu gleicher Zeit auch eine die fragliche Uebereinkunft betreffende Königliche Verordnung den Württembergiſchen Gerichtsſtellen „durch das Königliche Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht, und „darin, hinſichtlich der drei noch nicht beitretenden Kantone, der Grundſatz „einer, im Wege der Reziprozität, zu beobachtenden gleichen Behandlung der „Angehörigen jener Kantone mit den Königlichen Unterthanen angeordnet „werde, welche, in Folge der von Neuenburg und Schwyz bereits gegebenen Erklärungen, nur in Anſehung des Kantons Glarus durch beizubringende Zeugniſſe der Kantonsregierung bedingt ſeyn werde.“

(№ 291.) Uebereinkunft

zwiſchen den Schweizeriſchen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Baſel (Stadt- und Landtheil), Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, ſowie Appenzell Außer-Rhoden

und dem

Königreich Baiern. *)

Ueber gleichmäßige Behandlung der gegenſeitigen Staats-Angehörigen, in Konkursfällen.

A.

Schweizeriſche Erklärung.

Der Vorort der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erklärt, in Folge der zwiſchen der Königlich-Baieriſchen Staatsregierung und den nachgenannten Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, ſowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Inſolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Staatsangehöri-

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 328.)

gen des Königreichs Baiern gleiche Konkurrenz und gleiche Klaſſifikationsrechte mit den Angehörigen jedes der kontrahirenden Schweizeriſchen Kantone zuſtehen, und daß, von dem Augenblick der Inſolvenzerklärung an, in den genannten Schweizerkantonen, weder durch Arreſt noch durch ſonſtige Verfügungen, das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Maſſe beſchränkt werden ſoll, inſofern auch den Angehörigen dieſer Kantone eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klaſſifikationsrecht in Baiern verſichert, und daſelbſt überhaupt, von dem Augenblick der Inſolvenzerklärung an, weder durch Arreſt noch durch ſonſtige Verfügungen, das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Maſſe beſchränkt wird.

Deſſen zur Urkunde hat der Eidgenöſſiſche Vorort die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine andere damit im Einklange ſtehende des Königlich-Baieriſchen Staatsminiſteriums des Aeußern und des Königlichen Hauſes ausgewechſelt, deren Inhalt den beidſeitigen Gerichtsbehörden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilt werden ſoll, ausgeſtellt und mit den üblichen Unterſchriften und Siegel bekräftigt.

Alſo geſchehen in Zürich, den 27. Brachmonat 1834.

Bürgermeiſter und Staatsrath des Eidgenöſſiſchen Vororts Zürich.
In deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeiſter:
M. Hirzel.

Der eidgenöſſiſche Kanzler:
Amrhyn.

B.

Königlich-Baieriſche Erklärung.

Das Königlich-Baieriſche Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern erklärt, in Folge der zwiſchen der Königlichen Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, ſowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Inſolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der vorbenannten Kantone gleiche Konkurrenz und gleiche Klaſſifikationsrechte mit den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern zuſtehen, und daß, von dem Augenblick der Inſolvenzerklärung an, im Königreiche, weder durch Arreſt noch durch ſonſtige Verfügungen, das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Maſſe beſchränkt werden ſoll, inſofern auch den Baieriſchen Staatsangehörigen eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klaſſifikationsrecht in den gedachten Schweizerkantonen verſichert, und daſelbſt überhaupt, von dem Augenblick der Inſolvenzerklärung an, weder durch Arreſt noch durch ſonſtige Verfügungen, das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Maſſe beſchränkt wird.

Deſſen zur Urkunde hat das Königliche Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine damit im Einklange ſtehende des Eidgenöſſiſchen Vororts ausgewechſelt, deren Inhalt den beidſeitigen Gerichtsbehörden, zur Nachachtung in vor-

kommenden Fällen, mitgetheilt werden ſoll, ausgeſtellt und mit üblicher Unterſchrift und Siegelung bekräftigt.

Alſo geſchehen in München den 11. Mai 1834.

Königlich-Baieriſches Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern:

(L. S.) Freiherr von Gieſe.

Braun.

Note. Der vorſtehenden Uebereinkunft, von welcher die Originalurkunden Ende Brachmonats 1834 zwiſchen Herrn Bürgermeiſter Hirzel und dem Königlich-Baieriſchen Reſidenten in der Schweiz, Herrn Freiherrn von Hertling, ausgewechſelt worden, ſind nachträglich noch die Kantone Uri und Zug beigetreten; und durch vorörtliches Kreisſchreiben vom 3. Herbſtmonat 1834 wurden ſämmtliche Stände in Kenntniß geſetzt, daß die Königlich-Baieriſche Staatsregierung dieſen nachträglichen Beitritt anerkannt habe.

(№ 292.) Ueberſetzung des Vertrags zwiſchen der Krone **Frankreich** und der Eidgenoſſenſchaft. *)

Betreffend verſchiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältniſſe.

Ihre Majeſtät der König von Frankreich und von Navarra und die Staaten der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, da ſie vom Wunſche gleich beſeelt ſind, die ſchon lange Zeit beſtehenden Bande der Freundſchaft und die Verhältniſſe guter Nachbarſchaft zu befeſtigen, und es zu dieſem Zwecke vortheilhaft erachtet haben, die von beiden Seiten zu befolgenden Regeln, ſowohl bei Ausübung der Gerechtigkeit, als für verſchiedene andere Punkte eines beiden Ländern gemeinſamen Intereſſe, ein für alle Mal nach der Grundlage einer vollkommenen Reziprozität feſtzuſetzen, haben in dieſer Abſicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre allerchriſtlichſte Majeſtät, den Herrn Franz Joſeph Maximilian Gerard von Rayneval, Großoffizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III, Staatsrath, ihr Botſchafter bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft;

Und die Staaten der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, die Herren Emanuel Friedrich Fiſcher, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeiſter des Kantons Aargau, und Auguſt Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg, — welche, nach Auswechslung ihrer gegenſeitigen Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, zu folgenden Artikeln ſich vereinigt haben:

Art. 1. Die Endurtheile in Zivilſachen, welche in Rechtskraft erwachſen, und durch die franzöſiſchen Gerichtsſtellen ausgefällt ſind, ſollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem ſolche vorher mit der Unterſchrift der betreffenden Geſandten, oder, in deren Ermanglung, mit derjenigen der dazu befugten Behörden jeden Landes bekräftigt worden ſind.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 217).

Art. 2. Es ſoll von keinem franzöſiſchen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwider von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leiſtung, Bürgſchaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Geſetzen jedes Orts unterworfen ſind.

Art. 3. In perſönlichen oder Handelsſtreitigkeiten, welche ſich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwiſchenkunft beenden laſſen, wird der Kläger gehalten ſeyn, ſeine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben; es wäre denn, daß die Partheien im Orte ſelbſt, wo der Vertrag geſchloſſen wurde, gegenwärtig, oder daß ſie in Anſehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anſtände zu ſchlichten, ſie ſich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitſache ein liegendes Gut, ſo ſoll dieſelbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen iſt.

Die Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen den Erben eines in der Schweiz verſtorbenen franzöſiſchen Bürgers, in Betreff ſeiner Verlaſſenſchaft, erheben könnten, werden vor den Richter des letzten Wohnorts gebracht, den der franzöſiſche Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug der Streitigkeiten ſtatt haben, die zwiſchen den Erben eines in Frankreich verſtorbenen Schweizers entſtehen könnten. Der nämliche Grundſatz ſoll bei Streitigkeiten in vormundſchaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Art. 4. Bei Fallimenten oder Bankerotten von franzöſiſchen Bürgern, welche Güter in Frankreich beſitzen, ſollen, wenn ſchweizeriſche und franzöſiſche Gläubiger vorhanden ſind, und die ſchweizeriſchen Gläubiger, zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek, die Vorſchriften der franzöſiſchen Geſetze befolgt haben, dieſelben aus den beſagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die franzöſiſchen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter im Gebiet der Eidgenoſſenſchaft beſitzen, franzöſiſche und ſchweizeriſche Gläubiger haben, ſollen die franzöſiſchen Gläubiger, welche, für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek, die Vorſchriften der ſchweizeriſchen Geſetze befolgt haben, ohne Unterſchied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, ſo ſollen dieſelben ebenfalls ohne Rückſicht, welchem von beiden Ländern ſie angehören, auf den nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Geſetzen eines jeden Landes.

Art. 5. Werden Franzoſen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen ſchuldig erklärt, nämlich Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Hochverrath und Aufruhr), Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälſchung öffentlicher Akten oder Handelsſchriften, Falſchmünzerei, Diebſtahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden ſie, als dieſer Verbrechen ſchuldig, kraft eines Verhaftbefehls der geſetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten ſich die Franzoſen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, ſo ſoll ihre Auslieferung auf das erſte Anſuchen zugeſtanden werden. Ebenſo ſoll es mit öffentlichen Beamten oder Depoſitarien, die wegen Unterſchlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten ſeyn. Jeder Staat wird, bis zu den Grenzen ſeines Gebiets, die Auslieferungs- und Transportkoſten tragen.

Die in einem der beiden Länder geſtohlenen und im andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurückerſtattet. *)

Art. 6. In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Unterſuchung entweder bei den franzöſiſchen oder bei den ſchweizeriſchen Gerichtsſtellen ſtatt findet, ſollen die ſchweizeriſchen Zeugen, welche perſönlich in Frankreich, und die franzöſiſchen Zeugen, welche perſönlich in der Schweiz zu erſcheinen vorgeladen werden, gehalten ſeyn, ſich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche ſie vorgeladen hat, zu ſtellen; und zwar bei den durch die betreffenden Geſetze der beiden Nationen beſtimmten Strafen. Solche Zeugen ſollen die nöthigen Reiſepäſſe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenſeitiges Einverſtändniß die Entſchädigungen und Vorſchüſſe feſtſetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben ſeyn werden. Sollte der Zeuge als Mitſchuldiger zum Vorſchein kommen, ſo ſoll derſelbe auf Koſten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, ſeinem natürlichen Richter überwieſen und zurückgeſandt werden.

Art. 7. Den ſchweizeriſchen Bewohnern der an Frankreich grenzenden Kantone iſt geſtattet, die Produkte der liegenden Gründe, welche ſie in dem Gebiete des Königreichs in einer Stunde Entfernung von der beiderſeitigen Grenze beſitzen mögen, auszuführen; und die nämliche Bewilligung iſt hinwiederum den Franzoſen zugeſtanden, welche in der Schweiz liegende Gründe in der nämlichen Entfernung von der Grenze beſitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieſer Landesprodukte ſollen frei ſeyn und mit keiner Abgabe belegt werden können. Jedoch werden ſich die Eigenthümer, welche von der ihnen durch dieſen Artikel zugeſtandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, nach den Mauth- und Polizeigeſetzen eines jeden Landes richten; um aber zu verhindern, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten dem Einſammeln der Früchte nachtheilige Verſäumniſſe herbeiführen, ſo ſoll deren Transport von einem Lande in's andere nicht verſpätet werden dürfen, wenn diejenigen, welche vorläufig die Erlaubniß dazu verlangt haben, bis ſie dieſelbe erhalten können, einen zahlungsfähigen Bürgen ſtellen.

Es iſt wohl verſtanden, daß dieſe Befugniß unbeſchränkt ſeyn ſoll und das ganze Jahr hindurch dauern wird; aber es iſt ebenfalls feſtgeſetzt, daß dieſelbe nur auf die eingeſammelten rohen Früchte und zwar in dem Zuſtande, wie ſie der Boden, auf dem ſie gewachſen ſind, erzeugt haben wird, ihre Anwendung findet.

Art. 8. Es wird zwiſchen Ihrer Allerchriſtlichſten Majeſtät und den an Frankreich grenzenden Schweizerkantonen eine beſondere Uebereinkunft getroffen werden, um die Benutzungsweiſe der Grenzwaldungen zu beſtimmen, und deren Beſchädigung zu verhüten.

Art. 9. Sollte man in der Folge das Bedürfniß näherer Erläuterung über einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags erkennen, ſo iſt man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahirenden Theile ſich verſtehen werden, um auf freundſchaftlichem Wege die einer Auslegung bedürfenden Artikel näher zu beſtimmen.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikationen

*) Der Art. 5. iſt als null und nichtig erklärt und durch eine andere Faſſung erſetzt. (Siehe № 293.)

werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

In Kraft deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und mit ihren Wappen verſehen.

Geſchehen zu Zürich den 18. Juli, im Jahr nach Chriſti Geburt Eintauſend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fiſcher.
(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

Note. In Hinſicht auf die vorſtehende Uebereinkunft, betreffend nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältniſſe zwiſchen der Krone Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft, von den zur Unterhandlung Beauftragten vorläufig unterzeichnet in Zürich den 18. Heumonat 1828, und von S. M. dem König in Frankreich unterm 17. Oktober, von dem Eidgenöſſiſchen Vorort aber unterm 18. Oktober ratifizirt, ſind die Ratifikatorien am 16. Dezember 1828 in Bern von den beiderſeitig beſonders hiefür Bevollmächtigten, nämlich im Namen Sr. Allerchriſtlichen Majeſtät dem Herrn Ritter von Horrer, in Abweſenheit des Herrn Botſchafters, Geſchäftsträger der Krone Frankreich, und im Namen der Eidgenoſſenſchaft dem Herrn Emanuel Friedrich Fiſcher, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, in gewohnter Form ausgewechſelt worden.

(№ 293.) Nachträgliche Erklärungen. (Ueberſetzung)*)

Betreffend eine Abänderung am Vertrag mit Frankreich über verſchiedene, nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältniſſe.

A.

An Seine Exzellenz den Herrn Grafen von Rümigny, Botſchafter Sr. Majeſtät des Königs der Franzoſen bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, in Zürich.

Zürich, den 30. Herbſtmonat 1833.

Bürgermeiſter und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher eidgenöſſiſcher Vorort, haben die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Rümigny, königlich-franzöſiſchen Botſchafter in der Schweiz, zu eröffnen, daß, nachdem die von Hochdemſelben unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des 5. Artikels des zwiſchen der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Krone Frankreich zu Zürich den 18. Heumonat 1828 **) abgeſchloſſenen und unterzeichneten Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältniſſe, den Eidgenöſſiſchen Ständen übermacht worden, und die zu Beurkundung der Beiſtimmung des Schweizeriſchen Bundesſtaats erforderliche Anzahl von Standes-Erklärungen vorhanden iſt, gedachte Anträge nunmehr von der Eidgenoſſenſchaft angenommen, genehmigt und ratifizirt ſind, in dem Verſtand, daß der urſprüngliche Inhalt des 5. Artikels des oberwähnten Vertrags als null und nichtig angeſehen und durch die nachſtehende Faſſung erſetzt werden ſolle:

„Art. 5. Werden Franzoſen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen ſchuldig erklärt, nämlich: Mord,

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 309 und 311).

**) Siehe № 292.

„Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälſchung öffentlicher Akten oder „Handelsſchriften, Falſchmünzerei, Diebſtahl mit Gewalt oder mit „Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden ſie, „als dieſer Verbrechen ſchuldig, kraft eines Verhaftbefehls der ge„ſetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten ſich die Franzoſen in die „Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, ſo ſoll ihre Auslie„ferung auf das erſte Anſuchen zugeſtanden werden. Ebenſo ſoll es „mit öffentlichen Beamten oder Depoſitarien, die wegen Unterſchla„gung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten ſeyn. Jeder „Staat wird, bis zu den Grenzen ſeines Gebiets, die Auslieferungs„und Transportkoſten tragen.“

„Die in einem der beiden Länder geſtohlenen, und im andern nie„dergelegten Sachen werden getreulich zurückerſtattet.“

Bürgermeiſter und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Vororts erklären überdieß, daß der 5. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, ſowie derſelbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags, von Seite der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft treu und gewiſſenhaft werde beobachtet werden.

Indem der vorörtliche Staatsrath dieſe Erklärung gegen eine von Sr. Exzellenz dem franzöſiſchen Botſchafter in der Schweiz unterzeichnete ähnliche Erklärung auswechſelt, hat er anbei die Ehre, den Herrn Grafen von Rümigny ſeiner vollkommenſten Hochachtung zu verſichern.

Bürgermeiſter und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenöſſiſcher Vorort.
In deren Namen,
Der Amtsbürgermeiſter:
J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Amrhyn.

B.

An Ihre Exzellenzen die Herren Bürgermeiſter und Staatsrath des Standes Zürich, als eidgenöſſiſcher Vorort.

Zürich, den 30. Herbſtmonat 1833.

Nachdem der Botſchafter Seiner Majeſtät des Königs der Franzoſen bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft durch die Erklärung Ihrer Exzellenzen der Herren Bürgermeiſter und Staatsrath des Standes Zürich, als Eidgenöſſiſcher Vorort, vernommen, daß die von ihm unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des 5. Artikels des zwiſchen der Krone Frankreich und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft am 18. Heumonat 1828 in Zürich abgeſchloſſenen Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältniſſe, von der zu Beurkundung der Zuſtimmung des ſchweizeriſchen Bundesſtaats erforderlichen Anzahl von Ständen angenommen worden ſind, ſo erklärt derſelbe, zufolge erhaltener beſonderer Vollmacht, durch den gegenwärtigen Akt, daß der Inhalt des gedachten 5. Artikels von nun an als null und nichtig angeſehen und für die Zukunft durch die nachſtehende Faſſung erſetzt werden ſolle:

Art. 5. (Wie oben.)

Der franzöſiſche Botſchafter erklärt überdies, daß der 5. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, ſowie derſelbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags, von der franzöſiſchen Regierung treu und gewiſſenhaft werde beobachtet werden.

Indem der franzöſiſche Botſchafter dieſe Erklärung gegen eine von Ihren Exzellenzen den Herren Bürgermeiſtern und Staatsrath des Standes Zürich, als Eidgenöſſiſcher Vorort, heute unterzeichnete ähnliche Erklärung auswechſelt, hat er anbei die Ehre, Hochdieſelben ſeiner vollkommenſten Hochachtung zu verſichern.

H. von Rumigny.

(№ 294.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Arreſtlegung auf das Eigenthum ausländiſcher Schuldner.

Vom 29. Januar 1828.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, das Verfahren bei Arreſtbewilligungen auf das im Kanton befindliche Vermögen fremder Schuldner und die daherigen rechtlichen Folgen feſtzuſetzen,

beſchließen:

Art. 1. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß der Schuldner vor der kompetenten Behörde ſeines Wohnortes belangt werden müſſe, wird der Arreſt auf das im Kanton St. Gallen vorfindliche Vermögen eines ausländiſchen Schuldners, jedem ſchweizeriſchen Gläubiger, und auch dem auswärtigen, ſofern es die gegenſeitigen Staatsverhältniſſe zulaſſen, geſtattet, wenn ein ſolcher Gläubiger, bei dem Arreſtbegehren, zugleich auch ſeine Forderung glaubwürdig auszuweiſen vermag.

Art. 2. Das Arreſtbegehren, mit beſtimmter Angabe der Forderung und glaubwürdigem Ausweis derſelben, muß bei dem Statthalter des Bezirks, worin das zu verarreſtirende Gut des ausländiſchen Schuldners liegt, geſtellt werden.

Art. 3. Der Statthalter hat, nach begründet erfundenem Begehren, zwar ſogleich das Gut zu verheften, dann aber unverzüglich den Kleinen Rath davon in Kenntniß zu ſetzen. Würde der Statthalter den angeſuchten Arreſt verweigern, ſo ſteht dem dadurch ſich beſchwert findenden Gläubiger der Rekurs an den Kleinen Rath offen; ein gleiches Recht hat der Schuldner, wenn der Arreſt bewilliget worden.

Art. 4. Die Wirkung des bewilligten Arreſtes iſt jedoch keine andere, als daß dadurch der Gerichtsſtand des Schuldners in jenem Kreis begründet wird, wo das mit Arreſt belegte Gut liegt, ſomit, was die Pfandbote, Rechtsvorſchläge und rechtliche Austragung der Forderung ſelbſt betrifft, unabhängig von der Arreſtsbewilligung, genau nach den Vorſchriften des Kanton St. Galliſchen Geſetzes über den Schuldentrieb behandelt werden muß; daher auch erſt die erhaltene Schatzung den Kreditor zum Eigenthümer des zu ſeinen Gunſten mit Arreſt belegten Gutes macht.

Art. 5. Könnte aber der Gläubiger zeigen, daß in dem Staat, gegen deſſen Angehörigen der Güterarreſt begehrt wird, ſchon die Arreſtbewilligung ſelbſt günſtigere Wirkungen oder Vorrechte für den Arreſt begehrenden Gläubiger zur Folge hat, ſo ſollen auch im Kanton St. Gallen die nämlichen Wirkungen und Vorrechte den Arreſtwerbern eingeräumt werden.

(№ 295.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gerichte.

Betreffend die Kautionsſtellung von Angehörigen des Kantons Zürich, in Rechtsſtreitſachen.

Vom 7. Oktober **1840.**

Mit Bedauern vernehmend, daß die Bewohner anderer Kantone, welche im Kanton Zürich Recht zu ſuchen haben, auf Begehren der dortigen Beklagten, in allen Fällen zur Kautionsleiſtung für die Prozeßkoſten angehalten werden, wandten wir uns an die Regierung dieſes Nachbar-Standes, um durch ihre Verwendung zu erzwecken, daß, gleichwie den dortigen Angehörigen der Rechtsweg im hieſigen Kanton eben ſo unbeſchwert offen ſtehe als dem St. Galler ſelbſt, umgekehrt auch dem hieſigen Einwohner die Anhebung rechtlicher Klage im dortigen Kanton durch keine läſtigen Zumuthungen erſchwert werde, welchen ſich der Zürcherſche Einwohner nicht gleichmäßig mitunterziehen müſſe.

Unſere Bemühung war aber fruchtlos. Die Regierung des Nachbar-Standes erwiedert uns, ohne irgendwelche Ausſicht auf Abänderung dieſes Verhältniſſes zu öffnen, daß allerdings eine obergerichtliche, vom Großen Rathe ſelbſt genehmigte Verordnung beſtehe, wonach alle Nichtbewohner des Kantons Zürich, welche dort Klage erheben wollen, auf Begehren des Beklagten, zur Kautionsleiſtung angehalten werden müſſen.

Auf daß nun unſere Kantonsangehörigen, gegenüber den Zürcherſchen, ſich nicht in allen Fällen immer in ſchlechterer Stellung befinden, glaubten wir uns verpflichtet, Ihnen von dieſem Verhältniß, zu beliebiger Anwendung der Reziprozität, Kenntniß geben zu ſollen, bemerken aber dabei noch ausdrücklich, daß Ihrem verfaſſungsmäßig-unabhängigen, eigenen Ermeſſen damit auf keine Weiſe vorgegriffen werde.

(№ 296.) Geſetz.

Ueber die Behandlung der Klagen gegen Behörden und Beamte, auf Schadenerſatz.*)

In Kraft getreten: **24.** Mai **1833.**

(Erlaſſen: **9.** März **1833.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß einerſeits die Rechte der Bürger gegen Willkühr der Behörden oder Beamten geſichert, anderſeits aber dieſe vor rechtswidrigen oder muthwilligen Angriffen und Klagen geſchützt werden müſſen,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Alle Klagen auf Schadenerſatz gegen Behörden oder Beamte müſſen, nach Art. **183** und **202** des Organiſationsgeſetzes**), zuerſt an den Kleinen Rath gebracht werden.

---

*) Ueber die Klagen gegen die Mitglieder des Kleinen Raths beſteht ein eigenes Geſetz. (Siehe № **297**.

) Siehe № **18.

Art. 2. Der Kleine Rath hat ſogleich einen Unterſuch über die Klage vorzunehmen, und, wenn er in Folge deſſelben findet, daß der Anklagezuſtand auf Verfaſſung oder Geſetze begründet erſcheine, die betreffenden Behörden oder Beamten, mittelſt Amtsklage, an das, nach Art. 261, Lit. f. des organiſchen Geſetzes, kompetente Bezirksgericht zur Entſcheidung der Vorfrage einzuleiten:

„Ob in dem gegebenen Falle, nach Art. 60 der Verfaſſung, der beklagte Theil ſich der Verletzung von Verfaſſung oder Geſetzen oder der Veruntreuung oder pflichtwidrigen Verwaltung ſchuldig gemacht habe, und ob Zurechnung, wegen Vorſatz oder grober Fahrläßigkeit, zu erkennen ſei oder nicht?“

Art. 3. Erſt wenn die Zurechnung durch Gerichtsſpruch erklärt iſt, darf die Klage auf Schadenerſatz von dem Betheiligten, auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens, angehoben werden. Es muß ſolches jedoch innert ſechs Monaten, von dem Zurechnungsurtheil an, erfolgen; ſonſt die Klage erloſchen und verjährt iſt.

Ohne ein ſolches vorhergehendes Zurechnungsurtheil iſt jede Klage auf Schadenerſatz von amtswegen zurückzuweiſen.

Art. 4. Sollte der Kleine Rath die Amtsklage verweigern, ſo bleibt dem Betheiligten unbenommen, auf eigene Gefahr und Verantwortung, die vorgängige Frage über Zurechnung auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens entſcheiden zu laſſen. In dieſem Falle hat der Kläger bei dem Vermittler Bürgſchaft für alle Koſten des Prozeſſes zu ſtellen, und kann, je nach dem Erfolg, in Schadloshaltung, Satisfaktionsleiſtung oder gerichtliche Beſtrafung verfällt werden.

Art. 5. Das Klagerecht gegen Behörden und einzelne Beamte, wo nicht beſondere Geſetze anders beſtimmen, erlöſcht durch Verjährung:

a. Bei Verwaltungsverrichtungen, wenn diejenigen, denen Unterſuch und Genehmigung von Rechnungen oder Amtsberichten oblag, ſolche ohne Anhebung einer Klage gutheißen.

b. Bei Vollziehungsverrichtungen, wenn derjenige, den ſolche betreffen, nicht längſtens in Zeit von einem Jahre, von der Handlung an gerechnet, auf welche ſich die Beſchwerde gründet, mit ſeiner Klage bei dem Kleinen Rath einkommt.

Ausgenommen von der Verjährung ſind Klagen, die ſich auf Rechnungs-Irrthum oder auf Beſchädigung aus Vorſatz gründen.

Art. 6. Das gegenwärtige Geſetz iſt unvorgreiflich dem Art. 5 des Geſetzes über das rechtliche Verfahren bei Vergehungen*) wegen Strafeinleitung von Behörden oder Beamten bei Vergehen, die ihre Amtsführung betreffen.

Art. 7. Durch das gegenwärtige Geſetz wird anderweitigen geſetzlichen Beſtimmungen in beſondern Verwaltungszweigen, namentlich im Hypothekar- und Vormundſchaftsweſen, nicht vorgegriffen.

---

*) Siehe № 298.

(№ 297.) Geſetz.

Ueber die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kleinen Raths.

In Kraft getreten: 24. Mai 1833.

(Erlaſſen: 9. März 1833.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Zu Vollzug des Art. 60 der Verfaſſung*), durch Aufſtellung der dem Geſetz vorbehaltenen nähern Beſtimmungen über Verſetzung des Kleinen Raths oder einzelner Mitglieder deſſelben in den Anklagezuſtand,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Der Kleine Rath iſt, nach Art. 55, 60 und 72 der Verfaſſung, für die geſammte Landesverwaltung dem Großen Rath verantwortlich; und dieſem ſteht allein das Recht zu, alle oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths in Anklagezuſtand zu verſetzen.

Art. 2. Der Große Rath kann, entweder unmittelbar aus eigenen Wahrnehmungen gegen ſämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths einſchreiten, oder er kann hiezu mittelbar, durch Beſchwerden von Korporationen oder Privaten auf dem Petitionsweg und nach Anleitung des Petitionsgeſetzes, veranlaßt werden.

Art. 3. In allen Fällen entſcheidet der Große Rath zuerſt die Vorfrage, ob in den Gegenſtand eingetreten oder nicht eingetreten werden ſoll. Wird einzutreten beſchloſſen, ſo muß ſogleich ein näherer Unterſuch vorgenommen werden.

Art. 4. Dieſer Unterſuch iſt einer Kommiſſion von ſieben Mitgliedern aus dem Großen Rath zu übertragen, welche durch das geheime Stimmenmehr zu wählen ſind. In die Kommiſſion ſind nicht wählbar: die Mitglieder des Kleinen Raths und die mit denſelben in den, im Art. 120 der Verfaſſung, bezeichneten Verwandſchaftsgraden ſtehenden Mitglieder des Großen Raths.

Art. 5. Die Kommiſſion hat, in einem von dem Großen Rath anzuberaumenden Termine, zu unterſuchen und zu begutachten:

a. Ob ſämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths, und in letzterm Falle welche, wegen Verletzung der Verfaſſung oder der Geſetze, oder wegen Veruntreuung, oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, in Anklageſtand zu verſetzen ſeyen?

b. Ob die Klage bei dem bürgerlichen Richter anhängig gemacht werden ſoll, oder ob ſich der Fall zur Kriminaleinleitung eigne?

Art. 6. Die Mitglieder des Kleinen Raths können ſich ſchriftlich oder mündlich bei der Unterſuchungskommiſſion verantworten. Nach erſtattetem Kommiſſionalbericht beſtimmt der Große Rath den betreffenden Mitgliedern des Kleinen Raths einen der Wichtigkeit und den Verhältniſſen angemeſſenen Termin von wenigſtens drei Tagen, zur Rechtfertigung. Erſt nachdem ſolche erfolgt ſeyn wird, ſofern die betreffenden Mitglieder des Kleinen Raths von dieſem Rechte Gebrauch machen wollen, folgt die Diskuſſion und Abſtimmung im Großen Rathe.

*) Siehe № 6.

Art. 7. Gründet ſich die Klage auf einen Beſchluß oder eine Handlung des Kleinen Raths und nicht einzelner Mitglieder deſſelben, ſo wird angenommen, daß ſämmtliche Mitglieder zugeſtimmt haben, bis zum Beweis des Gegentheils.

Art. 8. Bei der Abſtimmung haben die durch den Kommiſſionalbericht betheiligten Mitglieder des Kleinen Raths abzutreten; eben ſo diejenigen Mitglieder des Großen Raths, die mit denſelben in den, im Art. 120 der Verfaſſung, bezeichneten Verwandtſchaftsgraden ſtehen.

Art. 9. Wenn der Große Rath, nach geprüftem gutachtlichem Berichte, den Anklagezuſtand nicht beſchließt, ſo iſt jede diesfallſige Klage oder Beſchwerde für erledigt und erloſchen zu betrachten.

Art. 10. Wenn, auf Gutachten der Kommiſſion, der Große Rath eine Klage bei dem bürgerlichen Richter beſchließt, ſo iſt dieſelbe erſtinſtanzlich bei dem Bezirksgericht des Hauptortes einzuleiten, mit Zulaſſung der Weitersziehung an das Kantonsgericht und an die Kaſſationsbehörde, nach allgemeiner geſetzlicher Beſtimmung.

Art. 11. Die Gerichte unterſuchen ausſchließlich, ob in dem gegebenen Falle, nach Art. 60 der Verfaſſung, der beklagte Theil ſich der Verletzung von Verfaſſung oder Geſetzen, oder der Veruntreuung oder pflichtwidrigen Verwaltung des Staatsvermögens ſchuldig gemacht habe, und erkennen die Zurechnung, wenn dabei Vorſatz oder grobe Fahrläßigkeit ſtatt gefunden hat.

Art. 12. Spricht der Richter den angeklagten Theil von der Zurechnung frei, ſo iſt keine weitere Entſchädigungsklage gegen denſelben zuläßig. Wird hingegen die Zurechnung ausgeſprochen, ſo iſt die Klage auf Entſchädigung, betreffe ſolche den Staat, Korporationen oder Privaten, an den gewöhnlichen Gang Rechtens gewieſen. Dieſe Klage muß dann aber längſtens innert ſechs Monaten, vom Zurechnungsſpruch an gezählt, angehoben werden; ſonſten dieſelbe für aufgegeben und erloſchen zu betrachten iſt.

Art. 13. Beſchließt der Große Rath die Einleitung zum Kriminalverfahren und ſomit Spezialunterſuch gegen ſämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths, ſo erfolgt:

a. Proviſoriſche Suſpenſion der namentlich Beklagten in ihren Amtsverrichtungen und einsweilige Erſetzung der Stellen im Kleinen Rath.

b. Einleitung zum Spezialunterſuch, durch Uebermittlung der Akten an die Kriminalkommiſſion.

c. Weitere Behandlung des Falles, nach den allgemeinen Vorſchriften der Kriminalgeſetzgebung.

d. Im Falle der richterlich erklärten Unſchuld, tritt der Beklagte wieder in den Kleinen Rath, und die proviſoriſche Erſetzung iſt aufgehoben.

e. Im Falle Kriminalbeurtheilung ſtatt findet, ſind der Große Rath und der Kleine Rath, nach Vorſchrift der Verfaſſung, zu ergänzen.

Art. 14. Der Große Rath bezeichnet drei Mitglieder der Unterſuchungskommiſſion, zu Verfolgung des Zivil- oder Kriminalprozeſſes, und einen

außerordentlichen Amtskläger. Dieſer darf kein vom Kleinen Rath erwählter Beamter ſeyn.

Art. 15. Der Amtskläger hat, im Falle des Art. 10, die Akten zu Einleitung des Prozeſſes dem Bezirksgerichte zuzuſtellen, und den betreffenden Korporationen oder Privaten den Gerichtsſpruch letzter Inſtanz zu eröffnen. Im Falle des Art. 13 hat er die Akten, zum Spezialunterſuch, an die Kriminalkommiſſion zu übermitteln.

Art. 16. Alle Klagen gegen Mitglieder des Kleinen Raths über Gegenſtände, welche die genehmigten Staatsrechnungen, der Amtsbericht des Kleinen Raths oder der Kommiſſionalbericht über denſelben enthält, und die durch Abſtimmung abgethan wurden, ohne daß der Große Rath den Anklagezuſtand erkannt oder ſonſt verfügt hätte, ſind dadurch erloſchen und verjährt.

Das Klagerecht von Korporationen und Privaten, gegen die Mitglieder des Kleinen Raths, erlöſcht, wenn das Begehren um Verhängung des Anklagezuſtandes nicht längſtens in Zeit von einem Jahre, von der Handlung an gerechnet, auf welche ſich die Klage gründet, an den Großen Rath gebracht wird.

Ausgenommen von der Verjährung ſind Klagen, die ſich auf Rechnungs-Irrthum oder auf Beſchädigung aus Vorſatz gründen.

Art. 17. Privatrechtliche Klagen gegen den Staat ſind nicht gleich den vorbezeichneten Klagen gegen die Mitglieder des Kleinen Raths zu behandeln, und gehen den gewöhnlichen Gang Rechtens, mittelſt Vorladung des Kleinen Raths, im Namen und als Stellvertreter des Staats, vor Vermittleramt und Gerichtsſtand im Hauptorte des Kantons, und bei dinglichen Klagen vor dem Gerichtsſtand der gelegenen Sache.

Zweiter Abſchnitt.
Strafrechtliches.

A. Korrektionelle Strafrechtspflege.

(№ 298.) Strafgeſetzbuch über Vergehen.

Vom 10. Dezember 1808.

Erwägend, daß bei der vergangenes Jahr ſtattgefundenen Aufſtellung eines Geſetzbuches über Verbrechen *), die baldige Nachtragung eines zweiten Theils oder des Geſetzbuches über Vergehen, zur Ergänzung und Vervollſtändigung des Strafgeſetzbuches, verheißen wurde,

Erwägend, daß es zur Begründung der Herrſchaft der Gerechtigkeit gehöre, daß Strafen und Strafbares, ſowie die Weiſe des Verfahrens bei Beſtrafungen, durchaus nach feſten Regeln beſtimmt ſey,

Erwägend endlich, daß die Strafkompetenzen nicht, wie bis anhin üblich, nach dem Quantum der Strafe, die für jedes Vergehen ein Maximum und ein Minimum zuläßt, ſondern nach den Vergehungsfällen zu beſtimmen ſeyen,

Hat der Große Rath nachſtehendes Geſetz erlaſſen:

1) Der hier nachfolgende

Des Kanton St. Galliſchen Straf-Geſetzbuchs zweiter Theil, über Vergehen, ſowie

Das rechtliche Verfahren bei Vergehen,

werden anmit zum Geſetz erhoben.

2) Dieſes Geſetz ſoll, von dem Tage der Publikation an, im ganzen Kanton in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Vergehen zugewieſen iſt, in dem Verfahren und in der Beſtrafung, zur alleinigen Regel genommen werden.

*) Das Geſetzbuch über Verbrechen, vom 14. Mai 1807, wurde im Jahr 1819 aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 312.)

3) Alles dasjenige, was in frühern Geſetzen, Verordnungen, Uebungen dieſem Geſetz zuwiderläuft, oder durch daſſelbe abgeändert worden, iſt durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen aufgehoben.

Beſchluß des Kleinen Raths.

Vom 12. Dezember 1808.

Vorſtehendes Geſetz ſoll mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt, beſonders abgedruckt, die Erſcheinung deſſelben durch die Gemeinderäthe am 5. Hornung 1809, als dem erſten Sonntag gedachten Monats, öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Einſicht auf die Gemeindhäuſer gelegt werden.

Von dem durch gegenwärtigen Beſchluß beſtimmten Publikations-Tage an ſoll gedachtes Geſetz im ganzen Kanton in Ausübung gebracht werden.

Inhalt
des Strafgeſetzbuches über Vergehen.

Einleitung.

Von Vergehungen und Strafen überhaupt. §. 1 — 26.

Eintheilung des korrektionellen Straf-Geſetzes.

Eintheilung der Vergehen. §. 27 — 29.

Erſter Abſchnitt.

Strafgeſetz wider geringere Verletzungen.

Erſter Titel. Vergehungen wider die Staats-Gewalten. §. 30 — 36.

Zweiter Titel. Vergehen geſetzwidriger Bewerbung oder Ertheilung eines Amtes. §. 37.

Dritter Titel. Vergehungen von Beamten. §. 38 — 42.

Vierter Titel. Vergehungen gegen Staats-Regalien und Staats-Eigenthum. §. 43 — 48.

Fünfter Titel. Vergehungen wider die Ehre des Staates. §. 49 — 51.

Sechster Titel. Vergehungen gegen Leben, Leib und Freiheit. §. 52 — 58.

Siebenter Titel. Vergehungen wider eheliche, elterliche, kindliche Vertrags- oder allgemeine menſchliche Rechte und Pflichten. §. 59 — 67.

Achter Titel. Vergehungen wider die Ehre. §. 68 — 78.

Neunter Titel. Vergehungen gegen das Eigenthum durch Diebſtahl. §. 79 — 89.

Zehnter Titel. Vergehungen gegen das Eigenthum und andere Rechte, durch Betrug und Untreue. §. 90 — 100.

Eilfter Titel. Vergehungen gegen das Eigenthum, durch Beſchädigungen aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrläßigkeit. §. 101 — 104.

Zwölfter Titel. Boshafte Drohungen. §. 105.

Zweiter Abſchnitt.

Strafgeſetz wider Uebertretungen allgemeiner Polizei-Verordnungen.

Erſter Titel. Strafbeſtimmungen, zu Abwendung von Gefahren wider die Geſundheit. §. 106 — 127.

Zweiter Titel. Strafbeſtimmungen, zu Abwendung von Gefahren, gegen die körperliche Sicherheit. §. 128 — 139.

Dritter Titel. Strafbeſtimmungen zu Abwendung von Gefahren, wider öffentliches und Privat-Eigenthum. §. 140 — 154.

Vierter Titel. Strafbeſtimmungen, wider Gefährdungen von Fremden, Ausbürgern und herumziehendem Volke. §. 155 — 165.

Fünfter Titel. Strafbeſtimmungen wider polizeiwidrige öffentliche Beluſtigungen. §. 166 — 176.

Sechster Titel. Sitten- und kirchenpolizeiliche Strafverordnungen. §. 177 — 192.

Schluß. §. 193 — 194.

Einleitung.

Von Vergehungen und Strafen überhaupt.

Vergehungen. §. 1. Vergehungen ſind Handlungen oder Unterlaſſungen, welche in dieſem zweiten Theile des Strafgeſetzbuches als Vergehungen erklärt und mit korrektioneller Strafe belegt ſind.

Zurechnung eines Vergehens. §. 2. Eine wider das Geſetz angehende Handlung oder Unterlaſſung wird zum Vergehen nur, wo ſie dem Vorſatze oder der Fahrläßigkeit des Thäters kann beigemeſſen werden. In Fällen, die in den §§. 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 des Kriminalgeſetzes *) beſtimmt ſind, wo eine That oder Unterlaſſung, aus gänzlichem Abgang der Urtheilskraft oder freier Wahl, nicht zum Verbrechen kann angerechnet werden, hat auch keine Zurechnung zum Vergehen ſtatt.

Strafbare Handlungen von Minderjährigen. §. 3. Die ſtrafbaren Handlungen von Minderjährigen, bis nach Vollendung des ſechszehnten Jahres, ſind lediglich der häuslichen Züchtigung überlaſſen.

Jedoch kann und ſoll die Ortspolizei den Eltern, Vormündern oder Solchen, denen die Aufſicht obliegt, ver-

*) Das hier zitirte Kriminalgeſetz, vom 14. Mai 1807, iſt durch das Strafgeſetzbuch über Verbrechen, vom 25. Juni 1819, aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 312.) — Statt der oben zitirten §§. 8 bis 15 gelten die Art. 8, 9, 11, 12, 13, 14 von № 312.

ſchärfte Aufmerkſamkeit auf den Pflegling andringen, mit Hinweiſung auf den §. 62 dieſes korrektionellen Strafgeſetzes.

§. 4. Hätte aber eine mehr als 12 jährige Perſon, vor zurückgelegtem 16tem Jahre, eine That begangen, die nur wegen Minderjährigkeit nicht zum Verbrechen kann angerechnet werden; ſo haben die korrektionellen Strafbehörden, je nach der Größe der Verletzung, nach dem Alter, der Gemüthsart, und der Leibesfeſtigkeit oder Gebrechlichkeit des Thäters, 24ſtündigen bis 4monatlichen Arreſt, der mit Faſten verſchärft werden kann, über den Schuldigen auszuſprechen. Verbrechen von Minderjährigen.

§. 5. Gegen eine Perſon, die über 16, aber noch nicht volle 18 Jahre alt iſt, in Betreff welcher das Kriminalgericht, nach Anleitung des §. 7 des Kriminalgeſetzes *), entſchieden hat, daß bei der durch ſie verübten Miſſethat nicht hinlängliche Unterſcheidungskraft obgewaltet habe, ſoll zweiwöchentlicher bis ſechsmonatlicher Arreſt, der mit Faſten verſchärft werden kann, verhängt werden.

§. 6. Verletzungen, die in Hinſicht der Wirkung die Eigenſchaft von Verbrechen an ſich tragen, und nur, weil ſie in abſichtsloſer Trunkenheit begangen wurden, nicht als ſolche betrachtet werden können, ſind mit den beziehungsweiſen Strafen zu belegen, die in dieſem korrektionellen Strafgeſetz auf fahrläßige Begehung ſolcher groben Verletzungen geſetzt ſind. (Siehe §. 52, 53, 105.) Verbrechen in abſichtsloſer Trunkenheit verübt.

§. 7. Die Urheber und Hauptgehülfen eines Vergehens (ſiehe §. 26, 27, 28, 32 des Kriminalgeſetzes **) trifft die volle, durch das Vergehen verwirkte Strafe. Urheber und Mitſchuldige.

Nebengehülfen werden auf ein Viertheil bis auf die Hälfte der Strafe des Urhebers verfällt.

§. 8. Wer ſchon einmal wegen eines Vergehens gezüchtiget wurde, deſſen Strafe wird bei Wiederbegehung deſſelben Vergehens verſchärft. Rückfall.

§. 9. Bei Zuſammenfluß mehrerer Vergehungen, wird die ſchwerſte der verwirkten Strafen durch einen verhältnißmäßigen Zuſatz erhöht. Zuſammenfluß von Vergehungen.

§. 10. Rechtswidrige Reizung von Seite des Beleidigten, nach den Beſtimmungen der §§. 44 bis 47 des Kriminalgeſetzes,***) — Behinderung der ſchädlichen Folgen eines Vergehens, oder Vergütung des Schadens vor richterlichem Entſcheide, — über einen Monat dauernder Verſchub der amtlichen Verfolgung eines Uebertreters, aus Schuld von Beamten, die von der Uebertretung und dem Thäter Wiſſenſchaft hatten, — längerer Verhaft wegen unverſchuldeter Verzögerung der Aburtheilung, — ſind Milderungs- oder, nach Umſtänden, Aufhebungsgründe der korrektionellen Strafe. Milderungsgründe.

*) Statt dieſes §. 7 (vom Jahr 1807) gilt der Art. 7 von № 312.

**) Statt der §§. 26, 27, 28, 32 (vom Jahr 1807) gelten die Art. 25, 26, 27, 31 von № 312.

***) Statt der §§. 44 bis 47 (vom Jahr 1807) gelten die Art. 45 bis 48 von № 312.

Gattungen der Strafen überhaupt.

§. 11. Die Strafen, die durch dieſes Geſetzbuch auf Vergehungen geſetzt werden, ſind:

Strafen an der Freiheit,
Strafen am Leibe,
Oeffentliche Beſchämungen,
Strafen am Vermögen,
Verlurſt des Gewerbes,
Einſtellung (Suſpenſion) des Amtes und des Aktivbürgerrechts.

Strafen an der Freiheit a) Arbeitshausſtrafe.

§. 12. Die Strafen an der Freiheit ſind:

1) Arbeitshausſtrafe, deren Dauer nicht unter drei Monate herabſinken, und in keinem Falle über zwei Jahre fürwähren darf; mit Züchtlingskoſt und Verpflegung, wenn der Richter, mit Hinſicht auf die körperliche Beſchaffenheit und den Geſundheitszuſtand des Verurtheilten, keine Vergünſtigung geſtattet. Solchen, welche die Koſten des Unterhaltes ſelbſt tragen, wird die Wahl der Beſchäftigung überlaſſen; andern werden den Kräften des Fehlbaren angemeſſene Arbeiten zugewieſen.

b) Einfache Gefangenſchaft.

2) Einfache Gefangenſchaft, (Einſperrung, Arreſt). Deren kürzeſte Dauer ſind 24 Stunden, und iſt nicht über ſechs Monate zu erſtrecken.

Mit Verpflegung, Koſt und Beſchäftigung ſoll es wie oben gehalten werden. Die zur einfachen Gefangenſchaft Verurtheilten ſind nicht mit den Züchtlingen, die in die Arbeitshausſtrafe verfällt worden, noch dieſe mit ſolchen, die einer Kriminalſtrafe unterliegen, in Gemeinſchaft zu ſetzen.

c) Abſchaffung und Wegweiſung aus dem Kanton.

3) Abſchaffung und Wegweiſung aus dem Kanton iſt nur über Ausbürger zu verhängen.

d) Eingränzung.

4) Eingränzung.

a. Auf einen vom Richter zu beſtimmenden Bezirk.
b. Auf Haus und Güter.

Iſt nie über zwei Jahre zu erkennen, und wird immer mit Verbot von Wirths- und Schenkhäuſern, während der Eingränzungszeit, verbunden.

Strafen am Leibe.

§. 13. Unter den Strafen am Leibe wird:

a) Züchtigung mit Stockſtreichen.

1) Züchtigung mit Stockſtreichen nur gegen Mannsperſonen, und unter dieſen nur gegen ſolche, die bereits unter Strafe liegen, — gegen fremdes Geſindel, das aus dem Lande abzuſchaffen iſt, — gegen Kinder, die ſich an Eltern vergreifen, — und gegen boshafte Beſchädiger fremden Eigenthums, — angewendet. Die Züchtigung darf die Zahl von 25 Streichen nicht überſteigen.

2) Wenn durch den Richterſpruch auf Verſchärfung der Gefängnißſtrafe durch Faſten erkannt iſt, ſo wird die Koſt des Sträflings an den beſtimmten Tagen bloß auf Waſſer und Brod eingeſchränkt; doch ſoll dem Sträfling jeden andern Tag einmal Suppe gereicht werden. b) Faſten.

§. 14. Die öffentlichen Beſchämungen ſind: Oeffentliche Beſchämungen.

1) Ausſtellung mit einem Prügel im Maul oder einer Schmachſchrift auf der Bruſt. Die Dauer der Ausſtellung ſoll nicht über eine Viertelſtunde währen. a) Ausſtellung.

2) Widerruf und Ehren-Erklärung ſind mehr unter dem Geſichtspunkte der Wiedererſtattung als der Strafe zu betrachten. b) Widerruf und Ehren-Erklärung.

§. 15. Die Strafen am Vermögen ſind: Strafen am Vermögen.

1) Geldſtrafen, in den Gränzen geſetzlicher Vorſchrift. a) Geldſtrafen.

2) Verwirkung von Waaren, Feilſchaften oder Geräthen, in gewiſſen Fällen. b) Verfall von Waaren ꝛc.

§. 16. Verlurſt des Gewerbes, Einſtellung des Amtes und des Aktivbürgerrechts, wird nur auf eine beſtimmte Zeit zuerkannt. Einſtellung des Gewerbes, Amtes und des Aktivbürgerrechts.

§. 17. Unter nachſtehenden Umſtänden ſoll die verwirkte Geldſtrafe in einfache Gefangenſchaft, (wo das Geſetz nicht ausdrücklich Arbeitshausſtrafe an die Stelle ſetzt) umgeändert werden: Strafverwandlungen.

a. In Fällen gänzlicher Unvermögenheit.

b. Wenn die Geldſtrafe dem Nahrungsſtande des Verurtheilten oder ſeiner Familie zum merklichen Abbruche gereicht. *)

§. 18. In angeführten Fällen ſind 4 Franken Geldbuße durch eine Einſperrung von 24 Stunden ausgeglichen zu erachten. *)

§. 19. Die Beſtrafung darf nur nach dieſem Geſetze ausgemeſſen, und in keinem Falle auf eine größere als die höchſte, oder auf eine kleinere als die niedrigſte, für jede Uebertretung, darin beſtimmte Strafe erkannt werden. Zwiſchenraum des richterlichen Ermeſſens.

Nur der Zwiſchenraum bleibt, in der Anwendung auf die Umſtände, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

---

*) Wegen Umwandlung der Geldſtrafen in Frohndienſte, ſiehe №: 304. — Wegen Abbüßung der Geldſtrafen ſiehe №: 78, a, (Art. 15, 17.) — Ferner №: 78, b, (Art. 7.) — №: 306. — №: 308.

§. **20.** Innerhalb der dem eigenen Ermeſſen des Richters geſtatteten Weite, wird derſelbe bei Geldſtrafen, mit Rückſicht auf den Vermögensſtand des Schuldigen, die Strafe ausfällen.

§. **21.** Die, in dem erſten Abſchnitte des vorliegenden Geſetzes, auf Verletzungen durch Fahrläßigkeit, ausgeſetzten Strafen leiden keine Anwendung, wenn ein Menſch durch die Folgen ſeiner Fahrläßigkeit ſchon ſelbſt härter getroffen iſt, als er es durch die Strafe wird.

Umfang der Verbindlichkeit des korrektionellen Strafgeſetzes.

§. **22.** Dem korrektionellen Strafgeſetze ſind nicht nur Kantons-Angehörige, ſondern auch Ausbürger, die im Gebiete des Kantons eines Vergehens ſchuldig werden, unterworfen.

Wenn jedoch ein Ausbürger (ein nicht im Kanton angeſeſſener Schweizerbürger oder Landesfremder), deſſen Uebertretung nur wider ein im zweiten Abſchnitt aufgeſtelltes Polizeigeſetz angeht, Unwiſſenheit des letztern, wegen Kürze des Aufenthalts oder ſonſt mit Grund, vorſchützen kann, ſo fällt für denſelben die Strafe weg.

Ueberſtandene Strafe.

§. **23.** Die Strafe eines Vergehens hat, wenn ſie überſtanden iſt, keine weitere Wirkung.

Jedoch bleibt dem Beſchädigten ſein Recht vorbehalten.

Verjährung.

§. **24.** Wenn ein Vergehen in der, durch nachſtehenden §., beſtimmten Zeitfriſt weder beſtraft noch in Unterſuchung gezogen worden, ſo erliſcht, nach Abfluß dieſer Zeit und wenn folgende Bedingungen ſämmtlich erfüllt ſind, ſowohl die Unterſuchung als Strafe deſſelben:

a. Wenn der Schuldige aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Handen hat.
b. Wenn der durch das Vergehen bewirkte Schaden erſtattet, oder dem Beleidigten ſonſtiges Genüge geſchehen iſt.
c. Wenn der Schuldige keines Vergehens ſeitdem wieder ſchuldig geworden.

§. **25.** Die Zeit der Verjährung, die vom Tage der begangenen Uebertretung zu fließen anfängt, iſt bei Vergehungen, die zur Aburtheilung erſtinſtanzlich vor Bezirksgericht gehören, ein Jahr; bei Vergehungen, die erſtinſtanzlich friedensgerichtlicher Kompetenz ſind, ſechs Monate; bei Vergehungen, worüber der Friedensrichter entſcheidet, drei Monate.

Verjährung fleiſchlicher Vergehungen.

§. **26.** Fleiſchliche Vergehungen verjähren, ohne andere Bedingung, als daß der Schuldige inzwiſchen nicht wieder rückfällig geworden, in einem Jahre.

Eintheilung des korrektionellen Strafgeſetzes.

§. 27. Die Vergehungen theilen ſich: Eintheilung der Vergehen.

a. In ſtrafwürdige Handlungen oder Unterlaſſungen, welche, unmittelbare Verletzungen an ſich, nur durch den geringern Grad ihrer Schädlichkeit, oder durch die mindergefährliche Beſchaffenheit des Thäters, von Verbrechen ſich unterſcheiden; und a. In geringere Laeſionen.

b. In Handlungen oder Unterlaſſungen, die ſtrafwürdig ſind, weil ſie ausdrücklichen Verordnungen zuwider laufen, die der Staat, in ſeiner Eigenſchaft als Polizeigewalt, erläßt, um, durch Verbot deſſen, was gefährdet, Verletzungen zu verhüten. b. In polizeiwidrige, gefährdende Handlungen oder Unterlaſſungen.

§. 28. Die Polizeiverordnungen des Staates ſind allgemeiner Natur, und haben Gültigkeit für den ganzen Kanton, oder aber, ſie ſind auf örtliche Bedürfniſſe berechnet, und haben Gültigkeit nur für beſtimmte Gemeinden.

Die Entwerfung und Handhabung letzterer, mit den damit verknüpften Strafbeſtimmungen gegen Uebertreter, bleibt fernerhin den Gemeinderäthen übertragen, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Entwürfe, durch den Kleinen Rath.

Die allgemeinen Polizeiſtrafverordnungen aber bilden einen Theil des vorliegenden Geſetzes.

§. 29. Es zerfällt demnach der gegenwärtige Strafkodex über Vergehen:

I. In das Strafgeſetz wider geringere Verletzungen, und

II. In das Strafgeſetz wider Uebertretung allgemeiner Polizeiverordnungen.

Erſter Abſchnitt.

Strafgeſetz wider geringere Verletzungen.

Erſter Titel.

Vergehungen wider die Staatsgewalten.

§. 30. Wer gegen verfaſſungsmäßige obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine beſondern beſtimmten Strafen ausgeſetzt ſind, oder wer gegen beſondere Befehle der Regierung, oder geſetzlich aufgeſtellter, in Kraft Geſetzes, Beſchluſſes oder erhaltenen Auftrags handelnder Behörden ſich widerſetzet, ſoll mit einer Geldſtrafe von 10 bis 200 Franken*), je nach dem Range der Behörde, und nach der Wichtigkeit der verweigerten Pflicht, gebüßt werden. Widerſetzlichkeit gegen geſetzliche Verordnungen und obrigkeitliche Befehle.

§. 31. Wäre durch den Ungehorſam bedeutende Gefahr oder Nachtheil für öffentliches oder Privatwohl erwachſen, oder hätte der Widerſpännige beſondere Hartnäckigkeit an den Tag gelegt, ſo ſoll ihm, nebſt voranbenannter Geldbuße, 1 bis 6 monatliche Gefangenſchaftsſtrafe auferlegt werden.

*) Die Geldſtrafen müſſen die Gerichte überall im Vierundzwanzig-Guldenfuß ausfällen. (Siehe №: 78, a, Art. 11.)

§. **32.** Auch wer einem Befehle, den ein Beamter der Regierung, als ſolcher, aus ſich erläßt, nicht Folge leiſtet, ohne deſſen Aufhebung, durch Verantwortung bei der erlaſſenden, oder, fruchtloſen Falls, höheren Behörde erwirkt zu haben, ſoll mit einer Geldbuße von **4** bis **80** Franken belegt werden.

Begünſtigung erkannter Verbrecher oder entweichender Sträflinge.

§. **33.** Wer einem erkannten Verbrecher, nach vollzogener Miſſethat, und ohne vorläufiges Einverſtändniß, oder wer Einem, der aus der Haft oder Strafe entwichen iſt, zur Flucht oder zur Verheimlichung vor der nachſpürenden Obrigkeit, thätige Hülfe oder Vorſchub leiſtet, ſey es durch Abnahme von Banden, durch verſchafften Kleiderwechſel, oder durch was immer für Mittel, ſoll einer Geldſtrafe von **20** bis **200** Franken, je nach der Gefährlichkeit des Miſſethäters und der Größe des gethanen Vorſchubes, unterliegen.

Gewaltſame Entweichung von Verhafteten.

§. **34.** Es iſt der vollziehenden Gewalt überlaſſen, ſolche, die aus der Haft oder Strafe, durch verübte Gewalt an Gefangenwärtern, Polizeidienern u. ſ. f., entwichen ſind, oder die Entweichung gewaltſam verſucht haben, bei ihrer Betretung auf dieſen Verſuchen, oder nach Wiederergreifung der Geflüchteten, mit **6** bis **24** Stockſtreichen, oder mit **8**tägigem Faſten bei Waſſer und Brod, zu züchtigen. Wider Schwächlinge, Alte oder Weibsperſonen iſt jedesmal nur letztere Strafe in Anwendung zu bringen.

Ungebührliches Betragen von Solchen, die unter Strafe liegen.

§. **35.** Daſſelbe, in voranſtehendem §. benannte Verfahren findet gegen ſolche ſtatt, die, während der Strafzufügung oder vor Entlaſſung aus der Strafe, ſich freches Betragen oder Schmähreden gegen Behörden zu Schulden kommen laſſen.

§. **36.** Es iſt Vorausſetzung der §§. **34** und **35**, daß die in denſelben gedachten Handlungen nicht ſelbſt ins Verbrecheriſche übergegangen ſeyen; widrigenfalls gegen den Thäter, als Verbrecher, nach diesfälligen Vorſchriften verfahren werden müßte.

Zweiter Titel.

Vergehen geſetzwidriger Bewerbung oder Ertheilung eines Amtes.

§. **37.** Der Bürger, der bei Gemeinds-, Kreiſes- oder ſonſtigen Wahlen zu verfaſſungsmäßigen Stellen Stimmen kauft oder verkauft, um welchen Preis oder Vortheil immer, iſt des Aktivbürgerrechts von **1** bis auf **6** Jahre verluſtig.

Ueberdies erlegen Käufer und Verkäufer in die Kantonskaſſe den doppelten Betrag oder Werth des Preiſes oder Vortheils, der für die Stimmen verſprochen oder gegeben wurde.

Dritter Titel.

Vergehungen von Beamten.

Mißbrauch des Amtes.

§. **38.** Wenn ein Beamter, in Begehung einer That, die in dieſem Geſetzbuche als Vergehen bezeichnet iſt, ſich ſeines Amtes, zum Vorwand oder als Werkzeug, bedient, ſo ſoll

für denſelben die bezügliche Strafe um die Hälfte erhöht werden.

§. 39. Jeder vorſätzliche Mißbrauch eines öffentlichen Amtes oder Dienſtes, zur ungerechten Bedrückung Anderer, ſoll, wofern die That nicht ſchon unter eine beſtimmte Kategorie des Kriminal- oder dieſes korrektionellen Geſetzbuches fällt, mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Fr., und, in ſchwereren Fällen, überdies mit Einſtellung des Amtes oder Dienſtes beſtraft werden.

§. 40. Beamte und Vorgeſetzte, welche die erhaltenen Befehle, Geſetze, Beſchlüſſe, Urtheile und Verordnungen ihrer verfaſſungs- oder geſetzmäßigen Oberbehörden zu vollziehen unterlaſſen, oder nicht aus ſich handeln, oder verbotene Handlungen nicht anzeigen, da, wo ihnen amts- und pflichtgemäß zu handeln und anzuzeigen zukäme, ſind durch jede ſolche Pflichtunterlaſſung eines Vergehens ſchuldig. Pflichtvernachläſſigung von Beamten.

§. 41. Geſchah die Pflichtunterlaſſung mit Vorſatz, ſey es Gewinns wegen, aus Widerſpännigkeit oder anderm böſen Willen, oder nach einer bereits geſchehenen Mahnung der Oberbehörde, ſo iſt, nebſt einer nach §. 30 zu beſtimmenden Geldſtrafe, je nach Umſtänden, Amtsſuſpenſion zu verhängen, wofern nicht, durch das Eintreffen der §§. 108 und 122 des Geſetzbuches über Verbrechen *), die Pflichtübertretung ſelbſt zur Kriminal-Beſtrafung ſich eignete.

§. 42. Fiele aber dem Schuldigen mehr Fahrläßigkeit und Saumſal als Vorſatz und böſer Wille zur Laſt, ſo unterliegt derſelbe, je nach der Wichtigkeit der unterlaſſenen Pflicht, einer Geldſtrafe von 5 bis 50 Franken.

Vierter Titel.

Vergehungen gegen Staatsregalien und Staatseigenthum.

§. 43. Wer, Gewinns wegen, Briefe, Pakete, oder auch andere Gegenſtände übernimmt, auf deren Weitersförderung der Poſt das ausſchließliche Recht zuſtändig iſt, verfällt in eine Geldbuße von 10 bis 50 Franken, wovon die Hälfte dem Anleiter zukömmt. Poſtregal.

§. 44. Wer des unerlaubten Partikular- oder Schleichhandels mit Salz überwieſen wird, iſt nicht nur des vorgefundenen Salzes verluſtig, ſondern noch überdies mit einer Geldbuße, die dem fünffachen Werthe des in einem oder mehreren Malen eingeführten Salzes gleich kömmt, zu belegen. Salzregal.

Die Hälfte des in Beſchlag genommenen Salzes fällt dem Kanton, die andere Hälfte dem Anleiter zu.

*) Statt der §§. 108 und 122 des aufgehobenen Strafgeſetzbuches über Verbrechen (vom Jahr 1807) gelten jetzt hier die Art. 109 und 123 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom 25. Juni 1819 (№ 312).

§. 45. Voran benannte Strafe trifft auch Schiffer und Fuhrleute, welche wiſſentlich auf ihren Schiffen oder Fuhren Kontrebande-Salz in den Kanton oder durch denſelben weiters führen, wie jeden andern, der zum Salz-Schleichhandel Hand bietet oder Unterſchlauf geſtattet.

§. 46. Wiſſentliche Käufer und Abnehmer eingeſchwärzten Salzes ſind zu einer Geldſtrafe zu verurtheilen, die dem dreifachen Werthe des Bezogenen gleich kömmt.

Vorenthaltung dem Staate zu entrichtender Gefälle.

§. 47. Wer dem Staate ſchuldige Gefälle, Abgaben oder andere Gebühren vorenthält, verfällt, je nach der Größe der vorenthaltenen Gebühr, in eine Geldbuße von 20 bis 500 Fr.*)

Zölle-, Weg- und Brückengelder.

§. 48. Das Abfahren eines Zolles, eines Weg- oder Brückengeldes, oder ſonſtige Betrügung des Staats um dieſelben, wird mit einer Buße von 1 Franken für jeden Kreuzer der vorenthaltenen Gebühr belegt.**)

Fünfter Titel.

Vergehungen wider die Ehre des Staats.

§. 49. Der Verletzung ſchuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit macht ſich ſchuldig:

a. Wer aus Verachtung, oder in der Abſicht, zu kränken, einer obrigkeitlichen Perſon, als ſolcher, oder die in Ausübung ihres Amtes begriffen iſt, die pflichtgemäße Bezeugung der Ehre verweigert, oder derſelben mit Geberden, Worten oder Handlungen Verachtung bezeugt, ohne daß jedoch der im §. 133 des Kriminalgeſetzes***) bezeichnete Fall entehrender Reden oder gar körperlicher Vergreifungen und Thätlichkeiten Statt gefunden hätte.

b. Wer Wappen, Sigille oder andere Abzeichen des Staats, — wer Mandate, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Geſtalt, zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagene oder ausgeſetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, beſudelt oder wie immer mißhandelt.

c. Wer endlich Drohungen gegen eine Behörde oder ihre Amtsdiener, wegen einer ausgeübten oder auszuübenden Pflicht- und Amtshandlung, — oder wer Schmähungen und Schimpfreden gegen Behörden im allgemeinen, oder gegen Regierungshandlungen ſich erlaubt.

*) Wegen Beſtrafung des Vergehens unrichtiger Vermögensverſteurung ſiehe das Geſetz über das Steuerweſen (№ 522, Art. 15). — Wegen Beſtrafung des Vergehens der Umgehung der Stempelgebühren ſiehe das Geſetz über die Stempelabgaben (№ 553, Art. 4.)

**) Die Beſtimmung im §. 48 iſt aufgehoben und erſetzt durch die Zoll- und Weggeldsordnung. (Siehe № 545, Art. 38, 39).

***) Statt des §. 133 vom aufgehobenen Kriminalgeſetz (vom Jahr 1807) gilt jetzt hier der Art. 134 des Strafgeſetzes über Verbrechen, vom 25. Juni 1819 (№ 312).

§. **50.** Wer eines in dem voranſtehenden §. benannten Vergehens überwieſen würde, ſoll, je mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der That, und den größern oder geringern Grad hervorleuchtender Bosheit oder Muthwillens, mit **10** bis **200** Fr. Strafe belegt werden.

§. **51.** Wäre aber Jemand darüber ſchon zweimal richterlich geahndet worden, ſo iſt im Wiederbetretungsfalle zu erkennen, daß derſelbe an einem öffentlichen, vom Richter zu beſtimmenden Orte, mit einem Prügel im Maule, auf höchſtens eine Viertelſtunde, zur Schau ausgeſtellt werde.

Sechster Titel.

Vergehungen gegen Leben, Leib und Freiheit.

§. **52.** Wer durch eine Handlung oder Unterlaſſung, zwar nicht mit Vorſatz, aber doch aus Nachläßigkeit, Unvorſichtigkeit, Unaufmerkſamkeit, den Tod eines Menſchen verurſachet hat, ſoll, je nach dem Grade der Schuld, mit einer Geldſtrafe, die **500** Franken nicht überſteigen und nicht unter **50** Franken herabſinken darf, gebüßt werden. Fahrläſſige Tödung eines Menſchen.

§. **53.** Jede Körperverletzung aus Fahrläßigkeit, die, wenn ſie mit Vorſatz begangen wäre, wegen Größe der Beſchädigung, nach §. **160** des Kriminalgeſetzes*), zum Verbrechen ſich eignete, unterliegt, je nach dem Grade der Schuld und der Beſchädigung, einer Geldſtrafe von **30** bis **300** Fr. Fahrläſſige Körperverletzungen.

§. **54.** Vorſätzliche Körperverletzungen, die jedoch, weder durch die Beſchaffenheit der That, noch durch die Größe der Beſchädigung (S. §. **158** und **160** des Kriminalgeſetzes**), in die Kategorie der Verbrechen fallen, ſind, je nach Maßgabe des Schadens und der unterlaufenen Umſtände, mit einer Geldſtrafe von **10** bis **300** Franken zu belegen. Vorſätzliche geringere Körperverletzungen.

§. **55.** Schlägereien, körperliche Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art, die jedoch keine Leibesbeſchädigung mit ſich führen, ſind, nach Bewandtniß der Umſtände, mit **5** bis **100** Franken Strafe zu züchtigen.

§. **56.** Derſelben Strafe, wofern durch die That und deren Folgen keine höhere korrektionelle oder Kriminalſtrafe verwirkt wird, unterliegen Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer und Lehrherrn, die, außer den Gränzen rechtmäßiger häuslicher Zucht, ſich Mißhandlungen gegen ihre Kinder, Mündel, Zöglinge, Schüler oder Lehrjungen erlauben.

---

*) Statt des §. **160** vom aufgehobenen Kriminalgeſetz (vom Jahr **1807**) gilt jetzt hier der Art. **161** des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom **25.** Juni **1819** (№ **312**).

) Statt der §§. **158 und **160** des aufgehobenen Kriminalgeſetzes (vom Jahr **1807**) gelten jetzt hier die Art. **159** und **161** des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom **25.** Juni **1819** (№ **312**).

Boshaftes Werfen gegen Perſonen.

§. 57. Alles boshafte Werfen gegen Perſonen, ſey es, um ſie zu verletzen, oder zu beſudeln, ſoll, wenn auch die Abſicht des Wurfes verfehlt wurde, mit 5 bis 50 Franken Strafe gebüßt werden.

Verzögerung des mit Gefangenen vorzunehmenden Verhörs.

§. 58. Ein Beamter, der, auch um einer begründeten Urſache willen, eine Perſon in gefängliche Haft genommen, in der geſetzlichen Zeitfriſt aber mit ihr ein Verhör aufzunehmen, und zugleich die amtliche Anzeige an Behörde zu machen, pflichtwidrig, und, ohne ſich über nothwendige Behinderungen hinreichend ausweiſen zu können, unterlaſſen hat, ſoll, für jeden Tag diesfälliger geſetzwidriger Zögerung, mit einer Geldbuße von 20 Franken belegt werden.

Im Fall, daß die geſetzwidrige Zögerung die Zeit von 8 Tagen überſchritten hätte, tritt die Kriminalbehörde ein.

Siebenter Titel.

Vergehungen wider eheliche, elterliche, kindliche, Vertrags- oder allgemeine menſchliche Rechte und Pflichten.

Ehebruch.

§. 59. Ehebruch ſoll das erſtemal, an jedem der ſchuldigen Theile, mit 60 bis 300 Franken Buße beſtraft werden, je mit Rückſicht, ob derſelbe ein einfacher oder doppelter geweſen.

Schlägereien zwiſchen Eheleuten.

§. 60. Schlägereien zwiſchen Eheleuten ziehen 1 bis 3tägigen, im Wiederholungsfalle 3tägigen bis 3monatlichen Arreſt des Schuldigen nach ſich. Auf eingelegtes Vorwort des mißhandelten Theils mag der Richter jedoch dieſe Strafe mildern, oder auch den Straffälligen mit einem bloßen Verweiſe entlaſſen, falls er es zweckmäßig findet.

Entziehung des Unterrichtes.

§. 61. Eltern und Vormünder, welche ihren Kindern oder Pflegbefohlenen die Wohlthat des öffentlichen, kirchlichen oder Elementarſchulunterrichts entziehen, ohne ſich für einen, an die Stelle jenes öffentlichen geſetzten, zweckmäßigen Privatunterricht ausweiſen zu können, ſind mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Franken zu belegen.

Von Eltern begünſtigte oder unbehinderte Vergehungen der Kinder.

§. 62. Die, nach §. 7, wider den Urheber und Gehülfen eines Vergehens auszufällende Strafe iſt gegen Eltern, Vormünder, oder überhaupt ſolche, denen Pflicht der Aufſicht obliegt, nicht nur in Fällen anzuwenden, wenn ſie ihre Pfleglinge ſelbſt zu Vergehungen anführen oder anreizen, ſondern auch, wenn ſie die Vergehungen derſelben, da es in ihrer Macht ſtand, ſey es aus Bosheit oder pflichtloſer Trägheit und Gleichgültigkeit, nicht verhindert haben.

Boshafte Vergreifungen an Eltern oder Großeltern.

§. 63. Vorſätzliche Verletzungen des Körpers oder Angriffe auf denſelben, deren ſich Söhne oder Töchter gegen Eltern oder Großeltern ſchuldig machen, ſind mit 1 bis 6monatlicher Arbeitshausſtrafe, die nach Umſtänden mit Stockſtreichen oder öffentlicher Ausſtellung, mit angehängter Schmachſchrift, verbunden werden kann, zu züchtigen.

Auf eingelegtes Vorwort des mißhandelten Theils mag der Richter die Strafe mildern.

§. 64. Dienſtboten, die, zuwider der Dienſtbotenordnung, den verdungenen Dienſt nicht antreten, oder unbefugt aus dem Jahr oder Ziel laufen, haben dem dienſthaltenden gekränkten Theile den Liedlohn der bedungenen Dienſtzeit, zur Strafe und Entſchädigung, zu entrichten. Treubruch beim Dienſtvertrag.

§. 65. Iſt der Dienſtbote außer Stand, die Geldſtrafe zu erlegen, ſo ſteht es in des Richters Ermeſſen, entweder auf entſprechenden Arreſt zu erkennen, oder aber den Schuldigen, mit Unterſagung des Dienens in derſelben Gemeinde, auf 3 Monate, zu beſtrafen.

§. 66. In dieſelbe, im §. 64 ausgeſetzte Entſchädigung und Geldſtrafe, oder in entſprechenden Arreſt, iſt ein Dienſthalter gegen den Dienſtboten zu verfällen, den er gedungen, deſſen aber, wider die Dienſtbotenordnung, reuig wird; oder wenn er den Dienſtboten unberechtigt, innert der bedungenen Zeit, aus dem Dienſt ſchicket.

§. 67. Wer bei Unglücksfällen, Feuers- und Waſſersnoth, Hülfleiſtung verſagt, ſoll, je nach dem Grade der aus der Entziehung derſelben hervorleuchtenden Bosheit, zu einer Geldſtrafe von 10 bis 50 Franken verurtheilt werden. Hülfsverſagung in Nothfällen.

Achter Titel.

Vergehungen wider die Ehre.

§. 68. Wer, durch Worte, Handlungen, ſchriftliche oder bildliche Darſtellungen, den guten Namen oder die jedem rechtlichen Bürger ſchuldige Ehre verletzt, iſt eines Vergehens ſchuldig. Ehrenkränkungen.

§. 69. Wo boshafte Abſicht, zu kränken, durchleuchtet, als: bei beſchimpfenden Nachreden, die von Leibesgebrechen hergeleitet werden, gilt die Entſchuldigung nicht, daß der Inhalt der Schimpfrede der Wahrheit gemäß ſey.

Das Vorrücken eines durch Strafe gebüßten Vergehens, oder das Vorrücken eines Verbrechens, nach Wiedereinſetzung in den bürgerlichen Zuſtand, iſt ebenfalls als Ehrenbeleidigung anzuſehen.

§. 70. Die Strafe der Ehrenbeleidigung iſt, je mit Rückſicht, ob dieſelbe mehr oder weniger öffentlich, und dadurch größere oder geringere Gefahr der Verachtung und Benachtheiligung der gekränkten Perſon begründet wurde, eine Geldbuße von 2 bis 50 Franken.

§. 71. Beharrt ein Injuriant auf ſeiner ehrenrühreriſchen Rede vor dem Friedensrichter, ohne die Wahrheit ſeiner Ausſage behärten zu können, oder geſchah der Angriff auf fremde Ehre durch Verleumdungen, d. i. durch boshafte Erdichtungen, ſo iſt auf eine Geldſtrafe von 100 bis 300 Franken, und, in ſchwerern Fällen, überdies auf öffentliche Beharrliche Scheltungen und Verläumdungen.

Ausſtellung des Schuldigen, mit einem Prügel im Maule, zu erkennen.

Pasquillen. §. 72. Pasquillen und Beſchimpfungen, die durch ſchriftliche oder bildliche Darſtellungen im Publikum verbreitet wurden, ſind an dem Urheber und wiſſentlichen Verbreitern mit einer Geldſtrafe von **100** bis **400** Franken zu züchtigen.

Realinjurien. §. 73. Beſchimpfungen, die mit Gefahr oder Schaden für den Leib und die Geſundheit, oder auch nur mit Vergreifung an der Perſon des Beleidigten verbunden geweſen, ſey es durch Schläge, Beunreinigungen u. ſ. w., unterliegen den beziehungsweiſen, in den §§. **54** und **55** ausgeſetzten Strafen, die jedoch, nach Maßgabe der Oeffentlichkeit der Beſchimpfung, nach der Größe und Art derſelben, nach der Würde und dem Geſchlecht der beleidigten Perſon, bis auf die Hälfte erhöht werden können.

Erſatz und Genugthuung. §. 74. Wer durch Verleumdungen oder ſonſtige Beſchimpfungen einen Menſchen in Schaden gebracht hat, iſt beinebens, nach den diesfälligen allgemeinen Regeln, zum Erſatz verflichtet.

§. 75. Der Beleidiger iſt überdies vor dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder deſſen Bevollmächtigten, zur Abbitte gehalten; in Fällen der Verläumdung aber zur beſtimmten Erklärung, daß er die Unwahrheit geſprochen habe.

Verfahren, wenn die Injurie zweifelhaft iſt. §. 76. Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Rede oder Handlung Injurie ſey, oder, wenn der Beleidiger des Vorſatzes, zu beſchimpfen, zwar verdächtig, aber nicht überwieſen iſt, ſo ſoll in beiden Fällen, auf diesfallſiges Verlangen des Beleidigten oder ſeines Stellvertreters, dem Beklagten eine beſtimmte und ausdrückliche, mündliche oder ſchriftliche Ehrenerklärung auferlegt werden, des Inhalts, daß der Beklagte den Kläger als einen rechtſchaffenen Ehrenmann anerkenne.

Auch iſt der Beklagte in beſagtem Falle, wenn demſelben wenigſtens Unvorſichtigkeit zur Laſt gelegt werden kann, zur Uebernahme der Prozeßkoſten richterlich anzuhalten.

Wenn der Beleidiger §. 77. Iſt der Beleidiger, vor geleiſteter Privatgenugthuung, geſtorben, ſo iſt, in ſolchem Falle, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt zu erklären, und dieſe Ehrenerklärung, nach Bewandtniß der Umſtände, auf Koſten des Nachlaſſes des Beleidigers, öffentlich bekannt zu machen.

oder wenn der Beleidigte mit Tod abgegangen. §. 78. Iſt hingegen der Beleidigte, vor erhaltener Genugthuung, jedoch nach eingelegter Klage, geſtorben, ſo können ſeine Erben verlangen, daß die vollſtändige Genugthuung dem Andenken ihres Erblaſſers geleiſtet werde.

Neunter Titel.

Vergehungen gegen das Eigenthum durch Diebſtahl.

Einfacher korrektioneller Diebſtahl. §. 79. Ein einfacher Diebſtahl, der, durch den Werth oder Betrag des in einem Mal Entwendeten, nicht zum Verbrechen ſich eignet, iſt mit einer Geldſtrafe, die dem Doppelbetrage

des Entwendeten gleich iſt, oder, wo der Fall des §. 17 eintritt, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe (ſiehe §. 18) zu belegen.

§. 80. Die nach vorangehendem §. verwirkte Geld- oder Gefängnißſtrafe wird verdoppelt: wenn der Diebſtahl an anvertrautem Gute, von Vormündern an ihren Pflegbefohlenen, von Dienſtboten an ihren Herrſchaften, überhaupt, wenn der Diebſtahl mit Verletzung beſonderer eingegangener Verbindlichkeiten begangen wurde.

§. 81. Hat Jemand mehrere einfache korrektionelle Diebſtähle begangen, für die derſelbe nicht richterlich belangt worden iſt, ſo ſoll der Betrag aller einzelnen Diebſtähle zuſammengenommen, und die Strafe im Verhältniß der hervorgehenden Summe ausgemeſſen werden.

§. 82. Würde aber der Werth oder Betrag deſſen, was durch mehrere einfache korrektionelle Diebſtähle zuſammen entwendet wurde, 32 Franken überſteigen, ſo iſt, in Fällen, wo die bezügliche Geldſtrafe nicht erlegt werden kann, 3 bis 6 monatliche Arbeitshausſtrafe, je nach der Größe des Betrags und nach Beſchaffenheit der unterlaufenen Umſtände, an die Stelle einfacher Gefangenſchaft zu ſetzen.

§. 83. Ein Diebſtahl, der unter einem im §. 190 des Kriminalgeſetzes*) ausgedrückten qualifizirenden Umſtande verübt worden, ohne daß jedoch der Werth oder Betrag deſſen, was mit einem oder mehreren Malen unter beſagten Umſtänden entwendet wurde, die Summe von 16 Franken überſtiege, ſoll mit einer Geldbuße, die dem vierfachen Betrag des Entwendeten gleich kömmt, oder mit entſprechender Gefängnißſtrafe belegt werden.**) Qualifizirter korrektioneller Diebſtahl.

§. 84. Wer zum zweiten Mal eines korrektionellen Diebſtahls ſich ſchuldig macht, nach bereits hierüber erlittener korrektioneller Beſtrafung, hat 3 bis 6monatliche Arbeitshausſtrafe verwirkt. Rückfall nach der Beſtrafung.

§. 85. Treffen beide, in den §§. 82 und 84 oder in den §§. 83 und 84 ausgedrückten Umſtände zuſammen, ſo iſt auf 6monatliche bis 2jährige Arbeitshausſtrafe zu erkennen.

§. 86. Entwendungen zwiſchen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geſchwiſtern, ſolange ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum anſucht, mit Anwendung 24ſtündigen bis 6monatlichen, mit Faſten zu verſchärfenden Arreſtes, zur Strafe gezogen werden. Entwendungen zwiſchen Verwandten.

§. 87. Wer geſtohlenes Gut, das ihm, aus der Natur der unterlaufenen Umſtände, oder wie immer, als ſolches kennbar Geſtohlenes Gut.

---

*) Statt des §. 190 vom aufgehobenen Kriminalgeſetz (vom Jahr 1807) gilt jetzt hier der Art. 186 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom 25. Juni 1819 (№ 312).

**) Wegen Erweiterung der Strafkompetenzen der korrektionellen Gerichte iſt hier auch zu vergleichen: der Art. 6 des Geſetzes über die Einführung des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom 25. Juni 1819 (№ 312).

war, durch Kauf, Tauſch oder auf andere Weiſe an ſich gebracht, in der Abſicht, ſich ſelbes zuzueignen, ſoll, nebſt Herausgabe der an ſich gebrachten Sachen, den Doppelwerth derſelben als Strafe erlegen, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe leiden.

Rückerſtattung gefundenen Gutes.

§. 88. Gleicher Strafe unterliegt, wer gefundene Sachen, die unter dem Werthe von 32 Franken, verheimlichet, wenn der Eigenthümer ihm bekannt, oder die nach dem Verlornen gehaltene Nachfrage zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt; oder auch, wer von gefundenem Gut, das 32 Franken an Werth überſteigt, innerhalb 24 Stunden keine Anzeige bei Behörde macht.

Einſteigen.

§. 89. Wenn auch der Diebſtahl nicht vollzogen wurde, ſo wird die Handlung des Einſteigens in irgend eine Behauſung oder Behältniß, oder jedes Eindringen oder Einſchleichen durch irgend einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge, (obgleich ohne Waffen und Werkzeug, ſiehe §. 193 des Kriminalgeſetzes *), an und für ſich, als Verſuch des Diebſtahls angeſehen, und mit 3tägiger bis 1monatlicher Einſperrung beſtraft; es wäre denn Sache, daß der Thäter die rechtliche Vorausſetzung entkräften, und von dem auf ihn fallenden Verdachte diebiſcher Abſichten ſich reinigen könnte.

Zehnter Titel.

Vergehungen gegen das Eigenthum und andere Rechte, durch Betrug und Untreue.

Korrektioneller Betrug.

§. 90. Der Betrug, der, weder durch die Größe des mit einem Mal geſtifteten oder bezweckten Schadens, noch durch die Beſchaffenheit der betrügeriſchen Handlung an und für ſich, zum Verbrechen ſich eignet (ſiehe §§. 203, 206 und 209 des Kriminalgeſetzes *), iſt, in Hinſicht der Beſtrafung, wie der einfache Diebſtahl von gleichem Betrage zu halten.

§. 91. Wäre ein korrektioneller Betrug, unter einem im §. 205 des Kriminalgeſetzes *) bezeichneten erhöhenden Umſtande begangen worden, als: Tax-Ueberſchreitungen von Richtern, Schreibern, Erpreſſungen von Beamten, unter Vorwand des Amtes, u. ſ. w., ſo iſt dem Betrüger die Erlegung des Vierfachen von dem, um was er betrogen, oder eine dieſem Verhältniß in der Dauer entſprechende Gefangenſchaft, als Strafe, aufzutragen; nie aber ſoll die Geldſtrafe unter 12 Franken, oder die Einſperrung unter die Dauer von 3 Tagen herabſinken.

§. 92. Gleiche Beſtrafung greift Platz gegen Dienſtleute, die den Namen ihrer Herrſchaften zu betrüglichen Handlungen

*) Statt der in den Art. 89, 90, 91 citirten §§. des aufgehobenen Kriminalgeſetzes (vom Jahr 1807) müſſen hier nachgeſehen werden: die einſchlägigen Art. des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom 25. Juni 1819 (№ 312) und zwar:
Statt §. 193, der Art. 189.
Statt §§. 203, 206, 209, die Art. 198, 201, 20, 21.
Statt §. 205, die Art. 200, a, 201, d.

mißbrauchen; ferner gegen Bäcker, Müller, Fleiſcher, überhaupt alle diejenigen, die in Hinſicht ihres Gewerbes beſtimmten Vorſchriften unterworfen ſind, wenn ſie entweder einen höhern Preis für ihre Waaren fordern, als durch die Taxordnung erlaubt iſt, oder ſonſt, durch Unächtheit in Maaß, Gewicht oder Eigenſchaft, die diesfälligen Vorſchriften übertreten.

§. 93. Wiederholte, noch nicht richterlich belangte, korrektionelle Betrügereien werden zuſammengenommen, und die Strafe, im Verhältniß der hervorgehenden Totalſumme des Schadens, ausgemeſſen.

§. 94. Würde aber der Schaden, der durch mehrere, noch ungeſtrafte korrektionelle Betrügereien zuſammen geſtiftet wurde, 32 Franken überſteigen, oder wäre der des Betrugs Schuldige ſchon einmal, Betrugs wegen, korrektionell abgeſtraft worden, ſo werden die bezüglichen, in den §. 82, 84, 85 ausgeſetzten Strafen, wie beim Diebſtahl, in Anwendung gebracht.

Strafbare betrügliche Handlungen, auch ohne erfolgten Schaden.

§. 95. Wegen Beſchaffenheit der betrüglichen oder treuloſen Handlung, an und für ſich, fällt in Strafe:

a. Wer von einem nicht nach Vorſchrift geſichteten Maße oder Gewicht, in Ausübung eines Gewerbes, Gebrauch macht. *)

b. Wer Fälſchungen oder betrügliche Veränderungen an Waaren, Lebensmitteln, Getränken, Privatpapieren, d. i. ſolchen, die durch keine öffentliche Behörde ausgeſtellt oder beſcheint ſind, oder an was immer für Gegenſtänden, in der Abſicht verübt, um, im Tauſch, Handel oder irgend einem Verkehr, die Rechte eines Andern zu benachtheiligen.

c. Wer ſich wiſſentlich einer falſchen Angabe gegen die Regierung oder eine geſetzliche Behörde, mündlich oder ſchriftlich, ſchuldig macht.

d. Wer vor Denen, die zur Schau oder Unterſuchung irgend einer Sache befugt und beauftragt ſind, Lebensmittel, Waaren, krankes Vieh oder was immer für Gegenſtände verheimlichet.

e. Wer ein zur Verwahrung anvertrautes Gut, ohne Bewilligung des Eigenthümers, verpfändet oder veräußert.

f. Wer betrügliche Spiele, als Riemenſtechen, Glückshafen und dergleichen, aufſtellt oder errichtet.

§. 96. Der Thäter einer in dem vorangehenden §. beſchriebenen Handlung ſoll, je nach Maßgabe der daraus für die Rechte eines Andern entſtandenen Gefahr, mit 5 bis 200 Franken Strafe belegt werden.

§. 97. Wäre aber, durch eine der genannten betrüglichen Hand-

*) Die Beſtimmung in §. 95, a, iſt modifizirt. (Siehe № 480, Art. 21 und Schlußſatz).

lungen, irgend Jemand in wirklichen Schaden gekommen, oder wäre die Beabſichtigung eines ſolchen offenbar und erweislich, ſo wird die in dieſer Beziehung verwirkte höhere korrektionelle Strafe (ſiehe §§. **93** und **94**) zugemeſſen, wenn nicht der Fall von Kriminalbeſtrafung eintritt.

Eigenmächtige Erbrechung v. Schlöſſern oder Siegeln an anvertrauten Sachen. §. **98.** Jede, nicht in diebiſcher oder ſonſt verbrecheriſcher Abſicht, geſchehene eigenmächtige Erbrechung von Schlöſſern oder Siegeln, unter welchen Jemand eine Sache zur Verwahrung übergeben oder anvertraut worden, iſt mit Strafe von **20** bis **100** Franken zu belegen.

§. **99.** Wer geſiegelte Briefe eines Andern, ohne deſſen Vorwiſſen und Einwilligung, unberechtiget und mit Vorbedacht erbricht oder ſonſt eröffnet, iſt mit Strafe von **20** bis **200** Franken zu belegen.

Poſtbeamte, Boten und beſtellte Briefträger werden ihrer Stelle entſetzt, und mit gedoppelter Strafe belegt.

Verletzung unter dem Siegel der Verſchwiegenheit anvertrauter Geheimniſſe. §. **100.** Beamte, Geiſtliche, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer und Wehmütter, die Geheimniſſe, welche unter dem Siegel der Verſchwiegenheit ihnen anvertraut werden, jemand anderm, als der amtlich befragenden Obrigkeit, entdecken, ſollen, je nach der Gefahr oder Wirklichkeit der Benachtheiligung, die dadurch für den Gekränkten entſtanden iſt, mit einer Geldſtrafe von **16** bis **200** Franken belegt werden.

Eilfter Titel.

Vergehungen gegen das Eigenthum, durch Beſchädigungen aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrläßigkeit.

Beſchädigung des Eigenthums aus Bosheit. §. **101.** Jede Zugrundrichtung oder Beſchädigung fremden Eigenthums, möge ſie mittelbar oder unmittelbar, auf was immer für eine Weiſe, bewerkſtelliget ſeyn, unterliegt, wenn die Beſchädigung aus Bosheit geſchehen iſt, und nicht in Folge des §. **222** des Kriminalgeſetzes*), zum Verbrechen ſich eignet, einer Gefängnißſtrafe von **3** Tagen bis **6** Monaten, die, nach Umſtänden, mit Stockſtreichen verſchärft oder mit öffentlicher Ausſtellung verbunden werden ſoll.

Aus Muthwillen. §. **102.** Wäre aber die Beſchädigung aus bloßem Muthwillen entſprungen, und nicht krimineller Natur (ſiehe §. **223** des Kriminalgeſetzes**), ſo iſt auf eine Geldbuße von **5** bis **100** Franken zu erkennen.

---

*) Statt des §. **222** vom aufgehobenen Kriminalgeſetz (vom Jahr **1807**) gilt jetzt hier der Art. **216** des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom **25.** Juni **1819** (№ **312**).

) Statt §. **223 vom aufgehobenen Kriminalgeſetz (vom Jahr **1807**) muß hier nachgeſehen werden: der Art. **216** des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, vom **25.** Juni **1819** (№ **312**).

§. 103. Wer durch Fahrläßigkeit die Entſtehung einer Feuersbrunſt verurſacht hat, ſoll mit 12 bis 100 Franken Strafe gebüßt werden, oder 3tägige bis 3monatliche Gefängnißſtrafe leiden. Aus Fahrläſſigkeit.

§. 104. Jede andere, in ſchwerer Fahrläſſigkeit begründete, einem Drittmann zu weſentlichem Verluſt und Nachtheil gereichende Schadenszufügung iſt mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Franken zu beſtrafen.

Zwölfter Titel.

Boshafte Drohungen.

§. 105. Wer durch Androhung von Brandſtiftung, Mord, Todſchlag, Mißhandlung am Leibe, oder was immer für eines widerrechtlichen und ſchädlichen Unternehmens gegen das Leben, die Geſundheit, die Ehre, oder das Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer, zu Erreichung eigennütziger Abſichten, oder aus Bosheit Jemanden in Schrecken zu ſetzen ſucht, hat, je nach der Größe der angedrohten Miſſethat und nach Beſchaffenheit der unterlaufenen Umſtände, eine Geldbuße von 4 bis 100 Franken, oder 1 bis 24tägige Gefängnißſtrafe verwirkt.

Mit dieſer Strafe ſoll überdies, je nach Umſtänden, dingliche oder perſönliche Bürgſchaftsleiſtung, auf eine von dem Richter zu beſtimmende Zeit, verbunden, und der Androher unter ſtrenge Aufſicht der Ortspolizei geſetzt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Strafgeſetz wider Uebertretungen allgemeiner Polizeiverordnungen.

Erſter Titel.

Strafbeſtimmungen zu Abwendung von Gefahren wider die Geſundheit.

§. 106. Da die, zu Abhaltung der Peſt und anſteckender, den allgemeinen Geſundheitszuſtand bedrohender Krankheiten, zu erlaſſenden Vorſchriften einer eigenen, ganz ausgezeichneten Sorgfalt, und, wegen der in jedem Verzug und Saumſal liegenden gemeinen Gefahr, der ſchnellſten und wirkſamſten Vollziehung bedürfen, ſo iſt dieſer Gegenſtand ganz der Wachſamkeit der Regierung überlaſſen, die, nach den Umſtänden und der Gefahr der Zeit, das nöthig Befundene verfügen, und gegen die ihren Verfügungen Zuwiderhandelnden die erforderlichen Strafen auswerfen wird. Anſtalten wider die Peſt und anſteckende Krankheiten.

§. 107. Wer immer einen oder mehrere Theile der Heilkunde, ſey es als Arzt, Wundarzt, Apotheker, oder als Hebamme, ausübt, ohne zu demjenigen Fach, was er treibt oder aus- Unbefugte Ausübung eines Theils der Heilkunde.

übt, geſetzlich berechtiget zu ſeyn, ſoll, je nach Umſtänden, mit einer Geldſtrafe von **16** bis **200** Franken gezüchtiget werden, und aller Rechtsanſprachen für gehabte Koſten verluſtig ſeyn.

Im Wiederholungsfalle wird benannte Strafe verdoppelt; und das drittemal wird **3** bis **12**monatliche Arbeitshausſtrafe verwirkt.

§. **108.** Iſt der Straffällige ein Ausländer, ſo iſt derſelbe, nach überſtandener Strafe, aus dem Kanton zu weiſen und über die Gränze zu ſchaffen.

Hauſiren mit Heilmitteln.

§. **109.** Das Hauſiren mit allen innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, welcher Geſtalt und Benennung ſie immer ſeyn mögen, iſt mit einer Geldbuße von **8** bis **16** Franken zu beſtrafen.

Ausländiſchen Hauſirern ſollen überdies ihre Waaren abgenommen, die Perſonen ſelbſt über die Gränze geführt, und erſt jenſeits der Gränzen denſelben die Waaren wieder zugeſtellt werden.

§. **110.** Ein zum zweiten Mal wiederholtes Vergehen beſagter Art hat, nebſt verdoppelter Geldſtrafe, den Beſchlag der Waaren, für In- und Ausländer, zur Folge.

Unbefugter Verkauf von Giften.

§. **111.** Wer giftige Subſtanzen verkauft, ohne zum Giftverkaufe überhaupt, oder zu der beſondern Art des getriebenen Verkaufes berechtigt zu ſeyn, iſt, nebſt dem Verlurſt der Giftwaare, je nach der Dauer des verbotenen Handels und nach Maß der dadurch entſtandenen Gefährde, mit einer Geldſtrafe von **8** bis **100** Franken zu züchtigen.

Landesfremde Hauſirer werden nebſtbei über die Gränze geſchafft.

§. **112.** Giftige Subſtanzen ſind:

a. Weißer Arſenik, Mäusgift, Razenpulver.
b. Arſenikkönig, Fliegenkobald, Fliegenſtein.
c. Rother Queckſilber-Niederſchlag, Präzipitat.
d. Aetzender Queckſilberſublimat, Sublimat.
e. Rother und gelber Arſenik.

Dahin werden ferner gezählt: alle ſchlafmachenden, betäubenden, geblüttreibenden, erhitzenden, oder andere, von der Behörde bezeichneten, heftig wirkenden Arzneimittel.

Vernachläſſigte Vorſicht beim Verkauf oder bei Aufbewahrung von Giften.

§. **113.** Wer zum Verkaufe giftiger Subſtanzen zwar berechtiget iſt, aber im Verkaufe oder in der Aufbewahrung derſelben ſich Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder diesfälligen Vorſchriften entgegen handelt, iſt das erſtemal mit einer Geldbuße von **8** bis **50** Franken zu belegen.

Das zweitemal wird die Strafe verdoppelt. Das drittemal iſt Verluſt des Gewerbes mit der Strafe zu verbinden.

§. 114. Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, die, in Hinſicht der Ausübung ihres Berufes, ausdrücklichen Verordnungen zuwiderhandeln, oder ſonſt, über Nachläßigkeiten oder Fehler in Behandlung der Kranken, beklagt werden, ſollen vorerſt vor die Sänitätskommiſſion zur Verantwortung gezogen werden. Ergiebt ſich aus derſelben Unwiſſenheit der angeſchuldigten Perſon, ſo ſoll ihr die Ausübung ihres Berufes ſolange unterſagt ſeyn, bis ſie in einer neuen Prüfung bei der Sanitätskommiſſion dargethan hat, daß ſie die mangelnde Kenntniß nachgeholt habe.

Vergehen der Aerzte Wundärzte u. ſ. w. in ihren Verrichtungen.

§. 115. In Fällen aber, wo das fehlerhafte Verfahren in Nachläßigkeit, Frechheit, ſträflichem Eigennutz oder Betrug ſeine Begründung hätte, ſoll die betreffende Perſon durch das Sanitäts-Kollegium der Regierung eingeklagt, von dieſer der richterlichen Behörde eingeleitet, und eine Geldſtrafe von 25 bis 200 Franken derſelben auferlegt werden.

Im Wiederholungsfalle aber iſt, nebſt Verdoppelung der Geldſtrafe, auf Unterſagung der Praxis zu erkennen.

§. 116. Wer die Lokalverordnungen wegen Aushauen und Verkauf von Fleiſch übertritt, unterliegt einer Strafe von 2 bis 24 Franken.

Unberechtigter Fleiſchverkauf.

§. 117. Wo keine ſolche Verordnungen vorhanden ſind, ſoll das zum Verkauf ausgehauene Fleiſch doch ſchatz- und bankmäßig ſeyn, bei gleicher vorbenannter Strafe.*)

§. 118. Alle unreife, durch Alter verdorbene, durch die Art der Zubereitung oder Aufbewahrung, oder aus was immer für Urſachen, der Geſundheit nachtheilig gewordene Speiſen und Getränke, welches Namens und welcher Art ſie ſeyn mögen, werden, auf Betreten, von polizeiwegen, durch die diesfalls aufgeſtellten Aufſeher weggenommen.

Verderbliche Lebensmittel.

Und war dem Verkäufer oder Feilbieter die der Geſundheit nachtheilige Beſchaffenheit der Speiſen oder Getränke bekannt, oder war er zu dieſer Kenntniß durch ſein Gewerb oder ſeinen Beruf verpflichtet, ſo ſoll demſelben, je nach der Menge des Verkauften oder Feilgebotenen, eine Geldſtrafe von 5 bis 50 Franken auferlegt werden.

§. 119. Kupferarbeiter, die Koch-, Speis- oder Trankgeſchirr nicht gehörig überzinnen, ſowie ſolche Kupferarbeiter und Zinngießer, die, bei Ueberzinnungen jener Art von Gefäßen, einen Zuſatz von Blei ſich zu Schulden kommen laſſen, ſind zu einer Geldſtrafe von 5 bis 50 Franken zu verfällen.

Verderbliche Geſchirre.

Dieſe Strafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt, und das drittemal mit Verluſt des Gewerbes verbunden.

§. 120. Wer in einen Brunnen oder in ein Quellwaſſer, das Menſchen oder Vieh zum Trunke dienet, etwas wirft, wodurch das Waſſer verunreiniget oder verdorben werden kann, ſoll, je nach dem Grade des hervorleuchtenden Muthwillens oder

Verunreinigung von Brunnen u. ſ. w.

*) Wegen Aufhebung der Fleiſchſchatzung, ſiehe № 444, b.

Bosheit, mit einer Geldſtrafe von **10** bis **50** Franken, oder entſprechender, mit Faſten verſchärfter Gefängnißſtrafe belegt werden.

Ausübung Geſundheit gefährdender Handthierungen, Gewerbe und Künſte.

§. **121.** Die Ausübung von Handthierungen, Gewerben, Künſten, die, nach eingeholtem Befinden des Sanitäts-Kollegiums, durch Ausdünſtungen oder wie immer, die Geſundheit der Anwohnenden offenbar benachtheiligen würden, darf nur an ſolchen Orten oder auf ſolche Art getrieben werden, daß beſagte Gefahr für die Geſundheit der Anwohnenden gehoben wird.

Diejenigen, die ſich gegen eine diesfalls an ſie erlaſſene Aufforderung widerſpenſtig erzeigen würden, haben die Strafe der Widerſetzlichkeit, nach §. **30**, verwirkt. Das Erforderliche aber wird ſofort von polizeiwegen verfügt.

Verhehlung, unbefugte Beſeitigung, oder Nicht-Anzeigung von todtem Vieh.

§. **122.** Eigenthümer von Vieh, die, wider die Waſenordnung, ein gefallenes oder zu Grunde gegangenes Stück ſelbſt beſeitigen, verhehlen, oder davon die ſchleunige Anzeige beim Waſenmeiſter zu machen unterlaſſen, unterliegen einer Geldſtrafe von **8** bis **40** Franken.

Nachläßigkeit von Waſenmeiſtern.

§. **123.** Waſenmeiſter, die, in unverweilter Beſeitigung oder genauer Verſcharrung von tollen oder todten Thieren, mit Hinſicht auf die diesfallſigen Vorſchriften, nachläßig erfunden werden, ſollen eine Geldſtrafe von **5** bis **20** Franken zu erlegen haben.

Kohlenbrennen in verſchloſſenen Zimmern.

§. **124.** Alles Brennen von Kohlen in verſchloſſenen Zimmern, außer auf Kaminheerden, iſt bei Strafe von **2** bis **5** Franken verboten.

Heimliche Beſeitigung von Menſchen-Leichnamen.

§. **125.** Wer einen Menſchenleichnam verbirgt, auf die Seite ſchafft, oder heimlich beerdigt, unterliegt einer Geldſtrafe von **50** bis **100** Franken; vorausgeſetzt, daß der Fehlbare, durch etwanniges Verſchulden an dem Tode der Perſon, keine höhere Strafe verwirkt habe.

Zu frühzeitige Beerdigung.

§. **126.** Vor vollem Verlauf von **48** Stunden, von dem Augenblicke des Todes an gerechnet, iſt jede Beerdigung eines Menſchenleichnams, ohne Bewilligung des Bezirksarztes oder ſeines Vertreters, verboten.

Vernachläßigte Handhabung dieſer Verordnung hat für die betreffenden Geiſtlichen und Beamten eine Geldſtrafe von **5** bis **15** Franken zur Folge.

Reinlichkeit auf Straßen, öffentlichen Plätzen u. ſ. w.

§. **127.** Uebertretungen der Lokalverordnungen, wegen Handhabung der Reinlichkeit auf Straßen, öffentlichen Plätzen, und in Wohnungen, werden mit Strafe von **2** bis **32** Franken gebüßt.

Zweiter Titel.

Strafbeſtimmungen zu Abwendung von Gefahren gegen die körperliche Sicherheit.

§. **128.** Wer zur Nachtzeit, was immer für einen Platz, wo gewohnter Durchgang von Leuten iſt, mit Fuhrwerk, Bauholz, Waaren oder überhaupt mit etwas, wodurch man Schaden nehmen kann, überſtellt, ſo daß hiedurch offenbare Gefahr der Verletzung für die Vorübergehenden begründet wird, ſoll eine Geldſtrafe von **2** bis **50** Franken erlegen. *Gefährdende Vernachläßigung von Wegen u. Durchgängen.*

§. **129.** In dieſelbe Strafe verfällt, wer, ohne Fürſorge, an gewohnten Durchgängen, Löcher oder Gruben offen läßt, oder Brücken, Wege, Dämme, deren Obſorge ihm obliegt, ſo beſchädiget oder zugerichtet läßt, daß dadurch die körperliche Sicherheit der Vorübergehenden gefährdet iſt.

§. **130.** Wer den Warnungen der Polizei, wegen Wegräumung oder Sicherſtellung einſturzdrohender Gerüſte, Gebäude, einzelner Theile derſelben, oder von Sachen, die an der Außenſeite von Gebäuden angebracht ſind, innerhalb der anberaumten Friſt nicht nachgekommen, ſoll mit **10** bis **50** Franken Buße belegt, und von polizeiwegen das Nöthige verfügt werden. *Vernachläßigung von Gebäuden.*

§. **131.** Unterlaſſung der Warnungszeichen bei einem Baue oder bei Ausbeſſerungen von Gebäuden wird, an dem Baumeiſter oder wer ſonſt die Aufſicht führt, mit einer Geldbuße von **2** bis **24** Franken geahndet. *Unterlaſſung d. Warnungszeichen bei einem Baue.*

§. **132.** Wer durch Schütten, Schießen, Werfen, da, wo Leute zu wandeln, oder vorüber zu gehen pflegen, irgend Jemand offenbarer Gefahr der Beſchädigung oder auch nur von Verunreinigung ausgeſetzt hat, wird mit einer Geldſtrafe von **2** bis **32** Franken gezüchtiget. *Gefährdungen durch Schütten, Schießen und Werfen.*

§. **133.** Wegen Sicherheit gefährdendem Fahren oder Reiten werden mit **2** bis **8** Franken gebüßt: *Ordnungswidriges Fahren u. Reiten.*

Kutſcher, Fuhrleute, Säumer, Reiter,

a. Die ihre Pferde und Zugthiere ohne Aufſicht und Fürſorge im Freien ſtehen oder fahren laſſen.

b. Die, auf dem Wagen oder Karren ſitzend oder liegend, ihre Pferde nicht an förmlichen Leitſeilen führen.

c. Die in Städten, Dörfern, engen Straßen und Krümmungen, wo ſich die Gegeneinanderkommenden nicht voraus ſehen können, ſchneller reiten oder fahren, als im kleinen Trapp.

d. Die auf Seitenwegen, die einzig für die Fußgänger beſtimmt ſind, fahren oder reiten.

Ferner Kutſcher und Fuhrleute,

e. Die an polizeilich bezeichneten Abhängen ſich des Radſchuhes zu bedienen unterlaſſen.

f. Oder die, bei Gegeneinanderkommung von Wagen, ſich nicht in genugſam früher Zeit auf die rechte Hand ausweichen.

Vernachläßigung eines Wahnſinnigen.

§. **134.** Wenn an einem Menſchen ſich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung zeigen, ſo ſind diejenigen, bei denen der Irre ſeinen Aufenthalt hat, ihn genau und ſicher zu verwahren verpflichtet, bei Strafe von **12** bis **30** Franken.

Unterlaſſene Anzeige eines der Wuth verdächtigen Thieres.

§. **135.** Wer einen Hund oder ſonſt ein Thier, an welchem Kennzeichen wirklicher, oder Spuren zu erfolgender Wuth ſich wahrnehmen laſſen, anzuzeigen und zur ſchleunigen Beſeitigung abzuliefern unterläßt, verfällt in Strafe von **16** bis **30** Franken. Das Thier aber wird ungeſäumt beſeitiget.

Vernachläßigung gefährlicher Thiere.

§. **136.** Jeder Eigenthümer eines Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenſchaft bekannt iſt, muß daſſelbe jederzeit ſo verwahren oder beſorgen, daß Niemand dadurch beſchädigt werden kann. Offenbare Vernachläßigung dieſer Vorſchrift wird mit **5** bis **20** Franken Strafe belegt.

Bei abermaliger Verſchuldung wird Wegſchaffung des Thieres, mit verdoppelter Strafe, verbunden.

Anhetzen von Hunden.

§. **137.** Wer, auch ohne erfolgten Schaden, durch Anhetzen von Hunden einen Menſchen boshafter oder muthwilliger Weiſe in Gefahr oder Schrecken ſetzt, verfällt in eine Buße von **10** bis **25** Franken; der Hund aber wird ihm weggenommen.

Uebertretungen beſonderer Verordnungen wegen Hunden.

§. **138.** Uebertretungen ſpezieller Verordnungen wegen Haltung von Hunden überhaupt, oder wegen Verwahrung derſelben zu beſtimmten Zeiten, werden mit Strafe von **2** bis **16** Franken, und bei abermaliger Verſchuldung, nebſt gedoppelter Strafe, mit Wegnahme des Thieres gebüßt.*)

Schlußparagraph des erſten und zweiten Titels.

§. **139.** Die Strafbeſtimmungen der voranſtehenden erſten und zweiten Titel ſind gegen Handlungen oder Unterlaſſungen gerichtet, welche die Geſundheit oder körperliche Sicherheit gefährden.

Hätte die gefährdende Handlung oder Unterlaſſung aber eine wirkliche Verletzung, die jedoch nicht als vorſätzlich erachtet werden kann, zur Folge gehabt, ſo ſind die bezüglichen im erſten Abſchnitte, §§. **52** und **53**, ausgeworfenen höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

Dritter Titel.

Strafbeſtimmungen zu Abwendung von Gefahren wider öffentliches und Privat-Eigenthum.

Feuersgefahr a) durch Fehler der Werkmeiſter.

§. **140.** Bau-, Maurer- oder Zimmermeiſter, Töpfner (Hafner), Blechſchmiede, oder Schloſſer, oder wer immer bei Führung eines Baues, bei Errichtung von Feuerſtätten oder Heizanlagen, im Setzen von Oefen, Röhreziehen u. ſ. w. ſich Unordnungen oder Fehler, wodurch Feuersgefahr begründet wird, zu Schulden kommen läßt, iſt, nebſtdem daß er verpflichtet iſt, den ordnungswidrig angelegten Theil auf ſeine Koſten abbrechen und in der Ordnung herſtellen zu laſſen, mit einer Geldſtrafe von **25** bis **100** Franken zu belegen.

*) Der §. 138 iſt zum Theil modifizirt durch das Geſetz und die Verordnung über die Hundetaxen und das Halten von Hunden. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 163 und 166.)

Bei abermaliger Verſchuldung wird, nebſt beſagter Strafe, das Gewerbe verwirkt.

§. 141. Rauchfangkehrer (Kaminfeger), ſowie die mit der Feuerſchau Beauftragten, wenn ſie an Schornſteinen, Oefen, Heerden, in Beziehung auf Verwahrung des Kohls und der Aſche, oder welcherlei Gefährlichkeiten immer, entdecken würden, ſind verbunden, an den diesfälligen Eigenthümer oder Nutznießer, mit Feſtſetzung eines beſtimmten Termins zur Abhülfe, und, falls dieſer ohne genügliche Erfüllung der gethanen Aufforderung verſtrichen wäre, an den Friedensrichter die Anzeige zu machen. b) durch Pflichtvernachläßigung der zur Aufſicht Beſtellten.

Solche, die dieſe Anzeige pflichtwidrig unterlaſſen, oder die ſonſt, in Erfüllung des ihnen zukommenden Amtes oder Gewerbes, ſäumig oder nachläßig erfunden würden, ſollen mit einer Geldſtrafe von **25** bis **100** Franken belegt, und, im Wiederholungsfalle des Vergehens, überdies ihres Amtes oder Gewerbes verlurſtig ſeyn.

§. 142. Privaten, die einer an ſie erlaſſenen Aufforderung der mit der Feuerſchau Beauftragten, innerhalb der anberaumten Friſt, nicht nachgekommen, werden mit **20** bis **40** Franken Buße belegt; das Unſichere aber wird, auf Koſten des Saumſeligen, von polizeiwegen in ſichern Stand geſetzt. c) durch Ungehorſam gegen die Aufforderung der mit der Feuerſchau Beauftragten.

§. 143. Wer immer einer feuergefährlichen, in Nachſtehendem bezeichneten Handlung oder Unterlaſſung ſich ſchuldig macht, wird mit Strafe von **4** bis **20** Franken gezüchtiget: d) durch ſonſtige feuergefährliche Handlungen oder Unterlaſſungen.

a. Wer Holzaſche in hölzernen Geſchirren auffaßt, bevor ſie vier volle Tage auf dem Feuerheerde erkaltet iſt, oder wer Torf- (Turben-) Aſche anderswo als in Gewölben, Kellern, feuerfeſten Gefäßen, oder andern ſichern, eigens dazu beſtimmten Orten, aufbewahret.

b. Wer mit offenem Lichte in die Ställe, Heu-, Stroh-, Kohlen- und Holzbehälter oder Aufzüge geht, oder an dieſen Orten Taback rauchet.

c. Wer in und auf den Oefen Hanf und Flachs dörret; in Häuſern und Schöpfen bei offenem Lichte ſchwingt und raitet; zum Hanfdörren und Rätſchen, in der Nähe von Gebäuden, Feuer anzündet.

d. Haferdörrer, Hafner und alle jene, welche zu ihrem Gewerbe beträchtlicher Feuer bedürfen; ſowie auch ſolche, welche Schmalz oder andere ſehr brennbare Materien in den Häuſern ſieden, wenn ſie das Feuer verlaſſen.

e. Wer in der Nachbarſchaft einer Scheune, eines Heu- oder Getreideſchobers, oder eines Feldes, wo die Erndte entweder noch ſteht, oder die geſchnittene Erndte noch nicht eingeführt iſt, Feuer aufmacht; in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloſet, oder, ohne es ganz ausgelöſcht zu haben, verläßt.

f. Wer in und gegen Scheunen und Gebäude und an andern gefährlichen Orten ſchießt.

g. Wer ſich des gefährlichen Funkenbrennens in Berg und Thal, oder des Reutibrennens zu Nacht, ſchuldig macht.

h. Wer Hauswaſchen da vornimmt, wo die Feuerſtätten zu dieſem Endzweck nicht als ſicher anerkannt ſind.

Verheimlichung einer Feuersbrunſt.

§. **144.** Wer eine entſtehende Feuersbrunſt verheimlicht, und dadurch die Noth und Gefahr vergrößert, ſoll mit **20** bis **100** Franken Buße belegt werden.

Vergehungen wider die Feuerlöſch-Ordnung.

§. **145.** Wer, bei ausgebrochenem Feuer, nicht auf ſeinem ihm angewieſenen Poſten erſcheint, oder ſich Uebertretungen einer eingeführten Feuerlöſchordnung zu Schulden kommen läßt, unterliegt einer Geldſtrafe von **4** bis **32** Franken.

Viehſeuche.

§. **146.** Wer, ſobald erklärt iſt, daß eine Viehſeuche herrſchet, die Vorſchriften nicht beobachtet, welche darüber, ſowohl in Hinſicht der Sperre, als wegen des gefallenen oder angeſteckten und noch geſunden Viehes, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bekannt gemacht werden, ſoll, je nach der Wichtigkeit der geſchehenen Uebertretung und der damit verbundenen Gefahr für den öffentlichen Viehgeſundheitszuſtand, mit einer Geldſtrafe von **5** bis **100** Franken gebüßt werden.*)

§. **147.** Wer die allgemeinen Verordnungen übertritet, die in Hinſicht der Einfuhr, des Kaufs, Verkaufs oder der Vertauſchung des Hornviehs erlaſſen ſind, hat eine Geldſtrafe von **4** bis **16** Franken verwirkt. Verdächtig befundenes Vieh wird in Beſchlag genommen.

Die Buße und der Werth des dem Staate verfallenen Viehes fällt zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte aber der Staatskaſſe zu.

Gefahren des Diebſtahls.

§. **148.** Schloſſer und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptſchlüſſel für unbekannte Perſonen, oder, welche Schlüſſel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche, ohne Vorſicht und gehörige Erkundigung, nicht bekannten Leuten Schlüſſel nachmachen, oder Schlöſſer aufſperren, — Schloſſer, welche das ſogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unſichern Händen anvertrauen, haben eine Geldſtrafe von **5** bis **100** Franken verwirkt.

Wucheriſches Anleihen.

§. **149.** Jeder, der auf gerichtlich verſchriebene Unterpfande Geld auslehnt oder Kurrentſchulden verſichern läßt, ſoll dem Schuldner die volle Summe, die im Pfandbriefe angeſetzt iſt, in baarem, oder, wenn die Zahlung zum Theile in Waaren, Fahrniſſen oder Liegenſchaften geſchieht, nach dem wahren, durch eidliche Schätzung befundenen Werthe derſelben entrichten.

Wer unter der im Pfandbriefe angeſetzten Summe in

*) Wegen pflichtiger Anzeige bei anſteckenden Krankheiten unter Thieren, ſiehe auch die Verordnung über polizeiliche Gebote ꝛc. (№ **405**, Titel **10**, Art. **9**.)

Geld oder Geldeswerth ausbezahlet hat, ſoll, wofern das wucheriſch Vorenthaltene zehn vox hundert nicht überſteigt, zu einer Geldbuße, die dem fünffachen Betrage des Vorenthaltenen gleich kömmt, verfällt werden.

Würde aber der wucheriſche Abzug ſich höher als zehn von hundert belaufen, ſo ſoll der Schuldgläubiger ſeine Anſprache zur Strafe verwirkt haben.

§. **150.** Der gleichen Strafe wird auch derjenige unterworfen, der einen ſolchen Kapitalbrief von dem wirklichen Schuldner, oder einem von dieſem beſtellten Anwald, unter der in demſelben angeſetzten Kapitalſumme an ſich kauft.

§. **151.** Wer, ohne Erlaubniß der Regierung, Lotterien, ſei es in Geld oder Waaren, errichtet, ſoll mit einer Buße von **50** bis **500** Franken, Derjenige aber, der unbefugt für inn- oder ausländiſche Lotterien kollektirt, mit der Hälfte jener Buße belegt werden.*) — Lotterien.

§. **152.** Wer, durch allzunahe Anlegung von Gebäuden und Verzäunungen, durch Verpflanzung von Bäumen, oder durch Umpflügung, eine Straße benachtheiliget, oder verengt, oder ihre gerade Richtung abändert, der verfällt, nebſtdem, daß er die vorige Richtung und Breite wieder herſtellen muß, in eine Buße von **4** bis **16** Franken; oder, betrifft es Land und Heerſtraßen, in eine Buße von **16** bis **32** Franken. — Schützung der Straßen, Brücken, Dämme u. ſ. w.

§. **153.** Des muthwilligen Verderbens von Straßen, Brücken, Dämmen u. ſ. w. wird ferner ſchuldig erachtet, und mit Strafe von **2** bis **16** Franken belegt:

a. Wer auf Brücken und Dollwerken, mit Vieh und Pferden zum Stallen (Harnen) Halt machend, oder auf Brücken ſein mit ſich führendes Vieh zum Ausruhen anhaltend, betreten wird.

b. Wer ſich erlaubt, auf Land- und Kommunikations-Straßen, Fußwegen oder öffentlichen Plätzen, Holz, Stein, Schutt oder andere Dinge abzulegen, durch welche der freie Hin- und Herzug gehemmt, oder die Straße verdorben werden kann.

c. Wer ſich erlaubt, auf den Land- und Kommunikations-Straßen Dünger zu machen.

d. Wer was immer für Vieh in die Gräben an den Straßen, welche nicht geradezu durch eine Allmend führen, auf Weid oder Tratt treibt oder führt.

e. Eigenthümer von Dachrinnen, die auf die Straße ableiten.

f. Wer die lebendigen Häge an den Landſtraßen die Höhe von **4** Schuhe überſteigen läßt, oder die in den Hägen aufgeſchoſſenen Wildlinge nicht wegſchafft.

g. Wer in näherer Diſtanz, als von **15** Schuhen von der Straße, Bäume pflanzet.

§. **154.** Die Straßenaufſeher, Wegknechte, Zöllner und die

*) Der Art. **151** iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № **302.**)

Landjäger insgeſammt ſind verpflichtet, die Uebertreter den betreffenden Friedensrichtern zu verzeigen.

Der Anzeiger obiger ſowohl, als der im §. 133 angezeigten Straßenfrevel, erhält die Hälfte der verwirkten Buße. Das Fehlbare aber wird auf Koſten des Verurtheilten unverzüglich in behörigen Stand geſetzt. *)

Vierter Titel.

Strafbeſtimmungen wider Gefährdungen von Fremden, Ausbürgern und herumziehendem Volke.

Fremde ohne Ausweis.

§. 155. Fremde, die ſich, ohne obrigkeitlichen oder ſonſt genügenden urkundlichen Ausweis, in den Kanton einzuſchleichen wußten, ſollen von der betreffenden Polizeibehörde angehalten, und, als unbeurkundete Leute und Herumſtreifer, auf eigene Koſten, zurück über die Gränze geliefert, und vor der Rückkehr gewarnet werden. **)

§. 156. Der Verbindlichkeit, einen genannten urkundlichen Ausweis mit ſich zu führen, ſind nur ſolche Ausbürger überhoben, welche, als wohlbekannte rechtſchaffene Leute, und des Verkehrs oder Beſuchs wegen, den hieſigen Kanton betreten, und nach abgethanen Geſchäften wieder zurückkehren. ***)

§. 157. Im Falle ſich ein Ausbürger zum wiederholten Mal, ohne Ausweis, im Kanton betreten ließe, ſoll demſelben eine Züchtigung mit Stockſchlägen, die jedoch nicht über die Zahl von 12 ausgemeſſen werden darf, oder 2 bis 3 tägige Einſperrung bei Waſſer und Brod, von dem Friedensrichter verordnet werden.

Schwächlinge, alte oder Weibsperſonen aber ſind in dieſen Fällen jedesmal nur mit letzterer Strafe zu belegen.

§. 158. Bei einer ferneren Uebertretung werden benannte Strafen verdoppelt.

Unterlaſſene Anzeige bei Aufnahme von Haus- oder Lehenleuten, die weder Bürger noch Anſaßen.

§. 159. Wer Perſonen, die nicht ſchon in der Gemeinde angeſeſſen ſind, als Haus- oder Lehenleute aufnehmen will, ſoll dem Gemeindammann davon die Anzeige machen, damit der nöthige Heimath- oder Niederlaſſungsſchein kann abgefordert werden.

Wer dawider handelt, verfällt in eine Buße von 4 bis 16 Franken. †)

Geſtattung v. Unterſchlauf ſolchen, die verbotenen Verkehr treiben.

§. 160. Wer jemanden, von dem ihm bekannt iſt, daß er einen verbotenen Verkehr, Handel oder Gewerbe treibt, Unterſchlauf geſtattet, oder ſonſtigen Vorſchub giebt, ſoll, je nach

*) Landjäger erhalten für diesfällige Anzeigen keinen Antheil an der Geldbuße. (Siehe №: 342, Art. 15.)

**) Der Art. 155 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 324, Art. 69.)

***) Der Art. 156 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 324, Art. 69.)

†) Der Art. 159 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 324, Art. 69.)

obwaltenden Umſtänden, mit einer Geldſtrafe von 10 bis 100 Franken belegt werden.

§. 161. Wer herumſtreifende Bettler, ohne Bewilligung des Gemeindammanns, länger als eine Nacht beherberget, verfällt für jede Nacht, zu Handen der Armenkaſſe, in eine Buße von 1 bis 2 Franken.*) — Beherbergung von Bettlern.

§. 162. Jeder Hauſirer, welcher nicht in Gemäßheit des auf ſich habenden Patents hauſirt, ſey es, daß er andere als die bezeichneten Waaren führe, ſich mit Betteln verfehle, über die beſtimmte Zeit, oder außert den bewilligten Ortſchaften hauſirt, wird das erſte Mal mit einer Strafe von 4 bis 16 Franken, im Wiederholungsfall mit der zweifachen, nebſt Wegnahme des Patents, belegt; und im dritten Male iſt, nebſt verdoppelter Strafe, ſeine Waare dem Staate verfallen.**) — Hauſiren a) Mit Mißbrauchung des Patents.

§. 163. Wer ſich auf dem Hauſiren betreten läßt, ohne diesfalls ein Patent aufweiſen zu können, wird das erſte Mal mit einer Strafe von 16 bis 32 Franken, im Verhältniß der mit ſich führenden Waaren, im Wiederbetretungsfall aber, nebſt der Geldbuße, mit dem Verlurſte dieſer letzteren beſtraft. Dem Anleiter ſoll in allen Fällen die Hälfte der Strafe zukommen.***) — b) Ohne Hauſir-Patent.

§. 164. Alles Steuern- und Kollektenſammeln, unter was immer für einem Vorwand, iſt im Kanton gänzlich verboten, außer in der Gemeinde des jedesmal Beſchädigten, nach erhaltener Bewilligung des Gemeinderaths, in Fällen, wo ſolchem, Bewilligung zu ertheilen, zuſtehet. — Unbefugtes Steuern- und Kollektenſammeln.

Die Uebertretung dieſer Verordnung wird, nebſt Erſatz des Geſammelten, mit einer Geldſtrafe von 10 bis 50 Franken beſtraft. Wäre aber wirklicher Betrug unterlaufen, ſo iſt der Fehlbare mit der diesfälligen beziehungsweiſen Strafe zu belegen.

§. 165. Wider ſolche, die dem unbefugten Steuern- und Kollektenſammeln wiſſentlich Vorſchub leiſten, iſt der §. 7, als gegen Gehülfen, in Anwendung zu bringen.

Fünfter Titel.

Strafbeſtimmungen wider polizeiwidrige öffentliche Beluſtigungen.

§. 166. Wer unbefugt Gegenſtände, welche zur Schau und Beluſtigung des Volkes dienen, für Geld öffentlich aufführet, verfällt in Strafe von 2 bis 50 Franken. — Unbefugte Aufführung von Schaugegenſtänden.

Nur die Regierung kann Schauſpielern, zur Eröffnung

*) Der Art. 161 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 396, Art. 16.)

**) Der Art. 162 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 447, Art. 22.)

***) Der Art. 163 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 447, Art. 22.)

ihrer Bühne, ſowie Führern wilder Thiere zur Ausſtellung derſelben, die Bewilligung ertheilen.

Bei andern Gegenſtänden mag der betreffende Gemeinderath die Erlaubniß geben, vorausgeſetzt, daß die um Erlaubniß Nachſuchenden eine Regierungsbewilligung, für den Aufenthalt oder Durchzug durch den Kanton, vorzeigen können. *)

§. **167.** Alle Schauſpiele bleiben **8** Tage vor und während den allgemeinen heiligen Feſttagen geſchloſſen, bei Strafe von **50** bis **100** Franken.

Tanzen. §. **168.** Wer unbefugt in ſeinem Wirths- oder Privathauſe tanzen läßt, ſowie jeder Tanzende, der von der Geſetzwidrigkeit ſeines Thuns Wiſſenſchaft hat, verfällt in die Buße von **10** bis **50** Franken.

Das Tanzen iſt allgemein erlaubt:

a. In den zwei letzten Wochen der Faßnacht.
b. Den dritten Sonntag im Weinmonat, als dem allgemeinen Kirchweihtage.
c. An den Frühlings- und Herbſt-Legions- und Bataillons-Hauptmuſterungen, jedoch nur in dem Quartier, wo dieſelben ſtatt finden.
d. An den jährlichen Schluß- oder letzten Schießen der Schützengeſellſchaften.
e. Auf Werbplätzen, nach der auf dem Werbpatent ausgedrückten Bewilligung.

Ferner, mit Ausnahme des Sonntags:

a. An Hochzeiten.
b. An Jahrmärkten.
c. In Wirths- und Schenkhäuſern, wenn es von dem Gemeinde-Rath geſtattet wird. **)
d. In Privathäuſern, wenn vorläufige Anzeige an den Gemeindammann gemacht wurde.

Spielen. §. **169.** Alles verderbliche und unmäßige Spielen, wie z. B. die Banko-Spiele u. ſ. w., iſt bei Strafe von **20** bis **100** Franken für denjenigen ſowohl, der beſagtes Spielen in ſeinem Hauſe duldet, als für jeden Spielenden verboten.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Die Hälfte der Buße fällt dem Anleiter zu.

Um Schulden, die im Spiele gemacht werden, wird vor dem Richter kein Recht gehalten.

Freiſchießen. §. **170.** Das Halten allgemeiner Freiſchießen, ohne obrigkeitliche Bewilligung, iſt unter Strafe von **32** bis **100** Franken unterſagt.

Jagen. §. **171.** Wer, gegen die jeweilen beſtehende Jagdordnung, auf dem Jagen betroffen wird, ſowie jener, der außer der Jagdzeit Haſen oder anderes Gewild zum Verkaufe herumträgt, er mag daſſelbe ſelber geſchoſſen oder gefangen haben, oder

*) Mit Art. **166** zu vergleichen: der Art. **65** von № **18**.

) Tanzbeluſtigungen dürfen nur in Tavernwirthſchaften ſtatt haben. (Siehe № **445, Art. **8**.)

nicht, erlegt eine Buße von 8 Franken, und verliert das Gewild, welches dem Anleiter zufällt.

Das Jagen an Sonn- und allgemeinen Feſttagen iſt zu jeder Jahreszeit verboten.

§. 172. Ausbürger, die, ohne Erlaubniß, im Gebiete des Kantons auf dem Jagen betroffen würden, haben, nebſt Verlurſt des erjagten Gewildes, die Strafe von 16 bis 32 Franken verwirkt. Das Gewild und die Hälfte der Buße fällt dem Anzeiger zu.

§. 173. Den Wirthen und Schenken iſt, bei einer Buße von 4 Franken für den Wirth und jeden Gaſt, geboten, daß allemal, beſondere Ehrenanläſſe ausgenommen, um 10 Uhr Abends ihre Häuſer von einheimiſchen Gäſten leer und beſchloſſen ſeyn ſollen. *) — Wirthſchaft oder Ausſchank.

§. 174. Wer, ohne geſetzlich hierüber patentirt zu ſeyn, Wirthſchaft oder Ausſchank zu treiben ſich erlaubt, unterliegt einer Geldſtrafe von 30 bis 60 Franken, wovon die Hälfte dem Anzeiger verabfolget wird.

§. 175. Das nächtliche Lärmen, Schießen, thieriſches Geheul, Poltern und alle dergleichen ruheſtöreriſche oder beleidigende Unfugen, als: das Einſteigen in Häuſer, verſchloſſene Höfe, Gärten u. ſ. w. (ohne diebiſche oder auf Verletzung zweckende Abſicht) ſind, bei Strafe von 10 bis 100 Franken für jeden Theilnehmer, verboten. — Nächtliche Unfugen.

§. 176. Das Schießen bei Hochzeiten, bei Abholung oder Inſtallirung neubepfründeter Geiſtlichen und dergleichen Anläßen, iſt, auch wenn es bei Tage geſchieht, bei Strafe von 6 bis 30 Franken unterſagt. — Schießen bei Hochzeiten u. ſ. w.

Sechster Titel.

Sitten- und kirchenpolizeiliche Strafverordnungen.

§. 177. Wenn zwei ledige Perſonen ſich in Unzucht vergehen, ſoll jede einer Geldſtrafe von 32 Franken unterliegen. — Unzucht.

§. 178. Wäre eine Weibsperſon, ſonſt unbeſcholtenen Rufes, zu benanntem Vergehen verleitet worden, ſo wird für ſelbe die Strafe vermindert, für den Schwängerer aber auf das Doppelte oder Mehrfache verſchärft.

§. 179. Die, vor erfolgter Geburt des außerehelich gezeugten Kindes, geſchehene Heirath der Eltern hebt die Strafe auf.

§. 180. Ausländiſche Manns- oder Weibsperſonen, die ſchon ein Mal wegen gepflogener Unzucht gezüchtiget wurden, ſind, im Wiederholungsfalle, mit einer Geldbuße von 64 bis 200 Franken oder einjähriger Gefangenſchaft zu belegen; das dritte Mal aber auf immer des Landes zu verweiſen.

*) Der Art. 173 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 300.)

§. 181. Einheimiſche, die ſchon zwei Mal wegen des benannten Vergehens geſtraft wurden, ſollen das dritte Mal mit 3 bis 6 monatlicher Arbeitshausſtrafe belegt werden.

§. 182. Die im vorangehenden §. ausgeſetzte Strafe wird ebenfalls über einheimiſche öffentliche Dirnen verhängt, die ſich gegen Bezahlung zur Unzucht überlaſſen.

§. 183. Ausländiſchen Weibsperſonen vorbenannter Art werden die Haare abgeſchnitten, und ſie ſelbſt auf immer über die Gränzen geſchafft.

§. 184. Wer öffentlichen Dirnen, die er als ſolche kennt, Unterſchlauf giebt, oder zu Treibung ihres Gewerbes ſonſtigen Vorſchub leiſtet, ſoll 8tägigen bis 1monatlichen Arreſt leiden.

§. 185. Wer Bücher, Schriften, Kupferſtiche oder Bilder, die durch unzüchtige Darſtellung die Sitten verderben, verfertiget, feil bietet, in Leih- und Leſe-Bibliotheken aufſtellt, oder auf was immer für Wegen verbreitet, ſoll mit Beſchlagnahme der Waare und einer Geldbuße von 20 bis 200 Franken geſtraft werden.

Trunkenheit.

§. 186. Trunkenbolde ſind auf den Fall, daß vorangegangene Erinnerungen des Gemeindammanns oder Friedensrichters fruchtlos geblieben wären, mit Verbot der Wirths- und Schenkhäuſer, nebſt Eingränzung in die Gemeinde oder den Kreis des Fehlbaren, zu züchtigen.

Einſegnung von Ehen wider diesfällige Verordnungen.

§. 187. Ein Geiſtlicher, der eine Ehe einſegnet, ohne den diesfälligen geſetzlichen Forderungen ein Genüge gethan zu haben, hat den vierten Theil eines jährlichen Pfrund-Einkommens zur Strafe verwirkt.

Störungen kirchlicher Feier.

§. 188. An Sonn- und Feiertagen, die Gott und der Ruhe geweiht, ſind alle lärmende Spiel- und Trinkgeſellſchaften und öffentliche Beluſtigungen, während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienſte, bei Strafe von 4 bis 48 Franken, ſowohl für den Wirth als ſonſt für jede ſchuldige Perſon, verboten.

§. 189. Die Müller- und Bäckerarbeit während dem Gottesdienſt, — das Arbeiten in Werkſtätten und Fabriken, — Waſchen und Laſttragen, — Auf- und Abladen oder Herumführen von Waaren auf Karren oder Wagen oder Schiffen, mit Ausnahme der gewohnten Güter- und Landfuhren, — ſowie überhaupt jede Ausübung eines Handwerks, — iſt an Sonn- und allgemeinen Feſttagen, ſowie an Feiertagen für denjenigen Religionstheil, für den ſie verpflichtend ſind, verboten.

Dawiderhandelnde, die weder Noth noch eine beſondere Bewilligung des Gemeinderaths erweislich machen können, fallen in eine Buße von 4 bis 48 Franken.

§. 190. An Sonn- und allgemeinen Feſttagen ſollen Krämer ebenfalls ihre Läden verſchloſſen halten; ſowie alles öffentliche Feilbieten von Krämerwaaren, während der Abhaltung

des Gottesdienſtes an Sonntagen, und an ganz katholiſchen Orten auch an den Feiertagen, verboten iſt.

Dawiderhandelnde haben eine Buße von **2** bis **10** Franken verwirkt.

§. **191**. Ebenſo iſt alles Hin- und Hertreiben von Vieh, mit einzelnen Stücken oder Heerdenweiſe, ohne beſondere Bewilligung des Gemeinderaths, an benannten Tagen verboten, mit Ausnahme des gewöhnlichen Trattens, oder, wenn ſolches auf einen Markt oder von demſelben zurückgeführt würde, bei Strafe von **2** bis **10** Franken.

§. **192**. Für Ruhe, Ordnung und geziemenden Anſtand in der Kirche oder in der Nähe derſelben, durch zweckmäßige Verordnungen, zu ſorgen, gehört unter die Befugniſſe und Pflichten der Gemeinderäthe.

Schluß.

§. **193**. Durch gegenwärtiges Strafgeſetz bleibt der Regierung unbenommen, da, wo Zeitumſtände, Vorfallenheiten, beſondere Gewerbe u. ſ. w., Gefahren herbeiführen, wider welche durch vorliegendes Strafgeſetz nicht bereits hinlänglich vorgeſorgt iſt, diesfällige zweckdienliche Anordnungen, mit Strafbeſtimmungen gegen die Uebertreter, feſtzuſetzen.

§. **194**. Den Gemeinderäthen aber bleibt fernerhin die Entwerfung, Handhabung und Ausübung ſolcher Polizeiverordnungen, die durch beſondere Gemeindsbedürfniſſe erheiſchet werden, oder örtlich ſind, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Entwürfe durch den Kleinen Rath, übertragen.

Das rechtliche Verfahren
bei
Vergehungen.

Erſtes Kapitel.

Feſtſetzung der erſten, in korrektionellen Fällen, einſchreitenden Behörde.

§. **1**. Der Friedensrichter, als gerichtlicher Polizeibeamter, iſt diejenige Behörde, welcher in der Regel, vermöge Amtspflicht, das Einſchreiten und der Vorunterſuch in korrektionellen Fällen zukömmt; dieſemnach jedermann ſtrenge verpflichtet iſt, den diesfälligen friedensrichterlichen Verordnungen Folge zu leiſten. *Rechtmäßige erſte Behörde in korrektionellen Fällen iſt der Friedensrichter.*

§. **2**. Bei Anzeigen in korrektionellen Fällen iſt ſonach Jeder gehalten, ſich an den Friedensrichter zu wenden. *In ungewöhnlichen Fällen der Vollziehungs-Beamte.*

Wenn der Friedensrichter ſelbſt, wegen Vergehungen, belangt werden ſollte, muß die Anzeige dem Vollziehungsbeam-

ten, der ſodann in die Stelle und in die Pflichten des Friedensrichters tritt, eingegeben werden; es wäre denn Sache, daß von Seite des Vollziehungsbeamten Partheilichkeit, wegen Verwandtſchafts- oder andern Verhältniſſen, zu beſorgen ſtünde. In dieſem Falle, oder, wenn der Vollziehungsbeamte ſelbſt, wegen Vergehungen, belangt werden ſollte, dann iſt die Anzeige bei der Regierung zu machen.

Die Regierung.

Stellvertreter des Friedensrichters.

§. 3. Treten ſolche Fälle ein, wo der Friedensrichter, wegen phyſiſchen Umſtänden, Verwandtſchafts- oder andern Verhältniſſen, außer Stand geſetzt iſt, den Amtspflichten getreu nachzukommen, ſo tritt der erſte unpartheiiſche Beiſitzer des Friedensgerichts, unter gleicher Verantwortlichkeit, an ſeine Stelle.

Befugniſſe der Regierung.

§. 4. Es bleibt der Regierung, als höchſter Polizeibehörde, jederzeit unbenommen, da, wo es die Umſtände erfordern, aus ſich ſelbſt einzugreifen und unmittelbar zu handeln.

In keinem Falle darf ſie jedoch die Befugniſſe überſchreiten, die durch vorliegende Gerichtsordnung der Polizeigewalt gegeben ſind.

§. 5. Der Regierung allein ſteht die Einleitung der Beamten an die Strafgerichte zu, im Fall dieſe, wegen Vergehen, die ihre Amtsführung betreffen, zur Strafe gezogen werden ſollen. *)

Zweites Kapitel.

Bedingungen des friedensrichterlichen Einſchreitens.

§. 6. Die rechtlichen Veranlaſſungen zum friedensrichterlichen Einſchreiten liegen:

a. In der eigenen Entdeckung eines Vergehens, die der Friedensrichter von amtswegen macht.

b. In pflichtmäßigen Anzeigen, die ihm durch Andere gemacht werden.

c. In freiwilligen Anzeigen; ſey es
   1) Durch den Beleidigten oder Beſchädigten.
   2) Durch einen Drittmann.
   3) Durch den Thäter ſelbſt.

Pflicht des Friedensrichters.

§. 7. Amt und Stellung verbinden den Friedensrichter zur eigenſten unmittelbaren Wachſamkeit:

a. Ueber Verletzungen, die das gemeine Weſen (den Staat) ſelbſt betreffen.

b. Ueber Uebertretungen allgemeiner Polizei-Verordnungen.

Der Vollziehungsbeamten und Gemeinderäthe.

§. 8. Zu gleicher Wachſamkeit, in Betreff benannter Vergehungen, ſind auch die Vollziehungsbeamten und die Gemeinderäthe verbunden, und die Anzeige wird von ihrer

*) Die Kompetenz, für Strafeinleitungen fehlbarer Beamten, ſteht auch dem Bezirksammann zu. (Siehe №: 18, Art. 202.)

Seite Pflicht, wenn ſie von ſolchen Vergehungen Kenntniß erhalten.

§. 9. Ebenſo ſind alle diejenigen, die über irgend einen beſtimmten Gegenſtand zur beſondern Aufſicht beſtellt ſind, zur Anzeige ſolcher Vergehungen verpflichtet, die den Gegenſtand ihrer Aufſicht betreffen. Der zur Aufſicht Beſtellten.

§. 10. Bei Selbſt-Anzeigen iſt darauf zu ſehen, ob der ſich Angebende bei geſundem Verſtande ſey? Selbſt-Anzeigen.

§. 11. Auf namenloſe Anzeigen, oder auf Anzeigen von Perſonen übler Leumde, oder von ſolchen, die ſich nicht klar und hinreichend bezeichnen, wird keine Rückſicht genommen. Verwerfliche Anzeigen.

§. 12. Ebenſo ſind Anzeigen, die jemand nur aus dem Grunde machen kann, um, in der Aufdeckung ſeiner eigenen Schande, die Entehrung auf eine Drittperſon als Mitſchuldige zu wälzen, als verwerflich anzuſehen, und iſt der Anzeiger ſofort abzuweiſen.

§. 13. Verlangt der Anzeiger, daß ſein Name geheim bleibe, ſo ſoll er verſchwiegen, und nur dann geoffenbart werden, wenn der Angeſchuldigte unſchuldig erfunden worden. Heimliche Anzeigen.

Drittes Kapitel.

Befugniſſe und Pflichten des Friedensrichters, als der Unterſuchungs-Behörde.

§. 14. Iſt der Straffall, von dem der Friedensrichter auf rechtlichen Wegen Kenntniß erhalten, bereits hinlänglich klar, oder iſt wider jemand eine Amtsanzeige, oder doch die Anzeige von einem hinlänglich beurkundeten glaubwürdigen Manne eingegangen, dann hat der Friedensrichter unverweilt die Sache der betreffenden Strafbehörde zur Entſcheidung zu unterlegen. Wäre aber ein Fall zu dieſer unmittelbaren Uebermittlung an den Strafrichter nicht geeignet, ſondern des Vorunterſuchs bedürfend, dann ſteht derſelbe in den Pflichten des Friedensrichters. Eintreten eines friedensrichterlichen Unterſuchs.

§. 15. Dieſemnach, wenn äußere Zeichen des Vergehens vorhanden, wird er dieſelben ohne Verzug zu Handen ziehen oder beaugenſcheinigen; und wären Kunſt oder Gewerbskenntniſſe vonnöthen, um den Thatbeſtand mit Zuverläßigkeit zu beſtimmen, ſo wird er Kunſt- oder Werkverſtändige zum Augenſchein zuziehen. Erhebung des Thatbeſtandes.

§. 16. Iſt jemand durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, wird er den Betrag durch unpartheiiſche Schätzer erheben und beſtimmen laſſen.

§. 17. Sind, zur Entdeckung des Thäters oder zur Aufklärung der That, Kundſchaften zu erheben, ſo wird er die Kundſchaftgeber vorbeſcheiden, und über alles, was ihnen desnahen im Wiſſen iſt, einvernehmen. Die Kundſchaftgeber dürfen von Einvernehmung von Kundſchaftgebern.

ihm nicht vereidet, wohl aber erinnert werden, daß ſie bereit ſeyn müſſen, ihre Ausſagen nöthigenfalls vor Gericht eidlich zu behärten.

Protokollirung.

§. 18. Alle ſeine diesfalls gemachten Schritte wird der Friedensrichter zu Protokoll nehmen, die Ausſagen der Einvernommenen darin eintragen, oder aber dem Protokoll beifügen, falls ſie von den Ausſtellern ſelbſt abgefaßt werden wollten.

Bedingungen eines Perſonal-Unterſuchs.

§. 19. Jemanden zur Verantwortung und in perſönliche Unterſuchung zu ziehen, iſt der Friedensrichter nur dann berechtigt, wenn aus den erhobenen Umſtänden ein dringender Verdacht gegen die Perſon hervorgehet.

§. 20. Ein dringender Verdacht iſt vorhanden, wenn Inzichten (Indizien), die durch keine entgegenſtehenden entkräftet werden, einen Schluß der Wahrſcheinlichkeit auf eine Perſon als Thäter begründen.

Form der Vorbeſcheidung.

§. 21. Die Vorbeſcheidung des Verdächtigen hat einfach und mit möglichſter Vermeidung überflüßigen Aufſehens zu geſchehen; nur, wo muthmaßlich iſt, daß Vorzufordernde ſich durch Entweichung dem Unterſuch entziehen dürften, oder, wenn Beinzichtete auf die geſchehene Vorforderung nicht erſchienen ſind, ſollen dieſelben durch Polizeidiener zur Behörde geſtellt werden.

Zuzug des Schreibers.

§. 22. Bei jedem ſolchen amtlichen Verhöre iſt der Friedensrichter unnachläßlich gehalten, den Friedensgerichtsſchreiber oder einen andern beeidigten Schreiber zuzuziehen, der die Verhandlungen zu Protokoll nimmt.

Endzweck des Verhörs.

§. 23. Der Endzweck des Verhörs iſt:

1) Durch Befragung des Verdächtigen das Geſtändniß ſeiner Schuld und allfälliger Mitſchuldigen zu bewirken.
2) Durch ſeine Antworten andere Beweismittel gegen ihn zu entdecken.

Oder endlich:

3) Die Gründe zu erfahren, auf welche er ſeine Verantwortung ſtützen kann.

Beſchaffenheit des Verhörs.

§. 24. Die Eröffnung des Verhörs geſchieht damit, indem der Friedensrichter dem Geſtellten den Verdacht gegen ihn vorhält, ohne ihm jedoch die einzelnen Indizien vollſtändig zu nennen. Bei Dunkelheiten muß er Aufklärung, bei Widerſprüchen Vereinigung derſelben fordern. Ueber Thatſachen, die der Verhörte angiebt, ſucht der Friedensrichter, von Zeugen oder auf andere Art, die Wahrheit oder Unwahrheit zu erfahren. Offenbare Unwahrheiten hält er ihm vor, und zeigt ihm, daß ſie es ſind.

§. 25. In dem Benehmen des Verhörenden walte Ernſt, Anſtand und Gelaſſenheit. Leidenſchaftlichkeit, Härte, unwürdige Liſt werde vermieden.

§. 26. Schreitet der Verhörte ſogleich Anfangs oder in der Folge zum Geſtändniſſe, ſo iſt ſeine Ausſage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwiſchenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus eine genaue und vollſtändige Erzählung der That, mit allen begleitenden Umſtänden, erwachſe.

§. 27. Das Verhör wird dem Geſtellten vorgeleſen, und, wenn derſelbe daran nichts zu ändern hat, von ihm unterſchrieben, oder mit ſeinem Handzeichen beſtätiget. Unterſchriften.

Dann unterzeichnen ſich der Friedensrichter, wie auch der Schreiber, zu Beſtätigung, daß das Verhör rechtlich aufgenommen worden ſey.

§. 28. Iſt der Unterſuch geſchloſſen, und es ergab ſich aus demſelben die Gewißheit oder hohe Wahrſcheinlichkeit der Schuld des Beinzichteten, dann muß der Fall, ſobald als möglich, der betreffenden richterlichen Behörde zur Entſcheidung unterlegt, und derſelben die ſtattgefundene Prozedur übermittelt werden. Uebermittlung des gepflogenen Unterſuchs an die Strafbehörde.

§. 29. Wenn aus dem Unterſuch die Unſchuld des Geſtellten hervorgegangen, dann wird demſelben, auf Verlangen, eine ſchriftliche Unſchulds-Erklärung von dem Friedensrichter ertheilt. Unſchulds-Erklärung.

§. 30. Iſt der Fall zweifelhaft geblieben, dann wird der Prozeß ſuspendirt, bis neue Indizien, und mit ihnen Hoffnung des Beweiſes, eintreten; und die Unſchulds-Erklärung unterbleibt. Suspenſion des Prozeſſes.

§. 31. Glaubte ſich ein in Unterſuchung Gezogener über die Nichterfolgung ſeiner Unſchulds-Erklärung beſchweren zu dürfen, ſo ſteht ihm frei, zu verlangen, daß die Sache zur Entſcheidung vor den betreffenden Richter gebracht werde, worin ihm von dem Friedensrichter willfahrt werden muß.

§. 32. Dem Friedensrichter liegt annoch ob, wofern von Seite eines Angeſchuldigten oder Verdächtigen zu befürchten ſtünde, daß er den Gang der Gerechtigkeit durch Entweichung hemmen oder vereiteln würde, einen ſolchen zur Gewährleiſtung, für die allfällige Strafe ſowohl als für Schadenerſatz und Prozeßkoſten, anzuhalten. Gewährleiſtung

§. 33. Kann er die Gewähr nicht leiſten, dann wird er verhaftet. Eine ſolche Verhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch ſonſt einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Verſicherung von ſeiner Perſon nothwendig macht. Verſicherung der Perſon.

Viertes Kapitel.

Fortſetzung der korrektionellen Strafbehörden und Beſtimmung der Kompetenzen zwiſchen denſelben.

§. 34. Der korrektionelle Straffall, den der Friedensrichter auf rechtlichen Wegen erhoben, und deſſen Endurtheil der-

ſelbe, erforderlichen Falls, durch Handlungen, die im vorhergehenden Kapitel beſchrieben ſind, vorbereitet hat, iſt von ſolcher Natur, daß auch das Endurtheil darüber und die Beſtrafung dem Friedensrichter lediglich zuſteht; oder aber der Straffall muß zur Aburtheilung vor die ordentlichen Strafgerichte gezogen werden.

Strafkompetenz des Friedensrichters.

§. 35. Dem Friedensrichter, in ſeiner Eigenſchaft als Polizei-Beamter, ſteht die Entſcheidung und Straferkennung zu:

I.

In nachſtehenden, im korrektionellen Straf-Geſetze des nähern beſtimmten Fällen:

a. Bei gewaltſamen Entweichungen aus der Haft oder Strafe oder diesfälligen Verſuchen, nach §. 34.
b. Bei ungebührlichem Betragen von Solchen, die unter Strafe liegen, nach §. 35.
c. Beim Betreten eines Hauſirers mit Heilmitteln, nach §. 109 und 110.
d. Bei ordnungswidrigem Fahren und Reiten, nach §. 133.
e. Bei Einfuhr, Ankauf, Verkauf oder Vertauſchung des Hornviehes, wider diesfällige Verordnungen, nach §. 147.

Handelt ſich's jedoch um Beſchlagnahme von verdächtigem Vieh, ſo wird daſſelbe zwar einſtweilen vom Friedensrichter in Verwahr genommen, der Fall aber, zur erſtinſtanzlichen Entſcheidung, beim Bezirksgericht eingeleitet.
f. Bei muthwilligem Verderben von Straßen, Brücken, Dämmen, auf die im §. 153 bezeichneten Weiſen.
g. Bei Betretung eines Fremden ohne genüglichen Ausweis, nach §§. 155, 156, 157, 158. *)
h. Wenn ein Hauſirer ohne Patent oder auf Mißbrauch ſeines Patentes betreten wurde, nach §. 162 und 163.

Tritt jedoch der Fall ein, daß Waaren, die 32 Franken an Werth überſteigen, in Beſchlag zu nehmen wären, dann wird die Waare vom Friedensrichter zwar einſtweilen in Verwahr genommen, der Fall aber bei dem Bezirksgericht, zur erſtinſtanzlichen Entſcheidung, eingeleitet. **)
i. Wenn ein unbefugter Steuern- und Kollektenſammler betreten wird, nach §. 164.

---

*) Die zitirten §§. 155 und 156 beſtehen nicht mehr in Kraft. Die diesfällige Strafkompetenz fällt alſo hier weg.

**) Die §§. 162 und 163 ſind außer Kraft. Wegen der diesfälligen Bußenkompetenz des Bezirksammanns, ſiehe № 447, Art. 19.

k. Wenn unbefugt oder zur verbotenen Zeit Gegenſtände zur Schau aufgeführt werden, nach §. 166 und 167.

l. Wenn Ausbürger, ohne Erlaubniß erhalten zu haben, auf dem Jagen betroffen werden, nach §. 172.

m. Wenn gegen ausländiſche öffentliche Dirnen verfahren werden ſoll, nach §. 183.

§. 36. Der Friedensrichter iſt, bei Ausmeſſung der Strafe in den eben ausgedrückten Fällen, ſtrenge an die diesfälligen Vorſchriften des korrektionellen Strafgeſetzes gebunden.

§. 37. Dem Friedensrichter ſteht ferner die Aburtheilung und Straferkennung zu:

II.

Gegen herumſchweifendes, herrenloſes Geſindel, wenn ſolches wegen minder wichtigen Vergehungen zur Strafe zu ziehen iſt.

Unter den minder wichtigen Vergehungen werden hier alle korrektionellen Straffälle verſtanden, die zur Aburtheilung nicht vor Bezirksgericht erſtinſtanzlich gehören.

§. 38. Gegen benanntes herrenloſes Geſindel iſt der Friedensrichter befugt, die gewöhnliche Strafe, die das korrektionelle Geſetz auf die Vergehen feſtſetzt, dahin abzuändern:

a. In Züchtigung mit Stockſtreichen, wenn es Mannsperſonen von geſunder und ſtarker Leibesbeſchaffenheit betrifft.

b. In Einſperrung bei Waſſer und Brod, wenn gegen Schwächlinge, alte oder Weibsperſonen verfahren werden muß.

§. 39. Die Züchtigung mit Stockſtreichen darf höchſtens 3 Tage nacheinander wiederholt, und in allem die Zahl von 25 nicht überſchritten werden. Das Minimum derſelben Züchtigung ſind 6 Stockſtreiche.

Die Einſperrung ſoll 10 Tage höchſtens, und zum mindeſten 24 Stunden dauern. Die Beſchränkung auf Waſſer und Brod ſoll in einemfort nie über einen Tag anhalten. (Siehe §. 13.)

§. 40. Innerhalb der im vorangehenden §. beſtimmten Schranken wird ſich der Friedensrichter, in Ausfällung der Strafe, durch die Größe der Uebertretung und die Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters beſtimmen laſſen.

§. 41. Der Friedensrichter veranſtaltet, daß das herrenloſe Geſindel, wenn es fremd iſt, nach erlittener Strafe, über die Gränze gebracht werde.

§. 42. Bei Einräumung beſagter Strafbefugniß für den Friedensrichter, iſt es eine durch ſich ſelbſt klare Vorausſetzung, daß der Beklagte des Vergehens, für das er geſtraft werden ſoll, ſchuldig ſeyn müſſe. Zuzug zweier Männer.

Um auch bei ſolchen außerordentlichen Strafverhängungen allfälliger Willkühr möglichſt vorzubeugen, iſt dem Frie-

densrichter anmit geboten, vor Schöpfung der Straffentenz, jedesmal zwei Männer, deren jeder entweder Beiſitzer des Friedensgerichtes oder Mitglied des Gemeinderaths ſey, beizuziehen, welchen er, in Gegenwart des Schuldigen, den vorliegenden Straffall zu erklären, und in deren Anweſenheit er das Urtheil auszuſprechen hat.

Ueberdies ſoll der Vor- und Zuname des Schuldigen, die Uebertretung und das Strafurtheil, nebſt Tag und Stunde der Ausfällung deſſelben, in ein eigens dazu beſtimmtes Protokoll von dem Friedensrichter eingerückt, und daſſelbe, von ihm ſowohl als den beigezogenen zwei Männern, unterſchrieben werden.

Ordentliche Strafgerichte.

§. **43.** In allen andern Fällen, die nicht unter die ausdrücklichen Ausnahmen der §§. **35** und **37** gehören, kann die Aburtheilung und Beſtrafung eines Vergehens nur durch die ordentlichen Strafgerichte ſtatt finden.

Die Kompetenzen dieſer verſchiedenen Gerichte ſind durch nachfolgende zwei Paragraphen beſtimmt.

Strafkompetenz des Bezirksgerichts in erſter Inſtanz.

§. **44.** Das Bezirksgericht beurtheilt erſtinſtanzlich; das Appellationsgericht letztinſtanzlich:

a. Das Vergehen vorſätzlichen Ungehorſams gegen geſetzliche Behörden, nach den §§. **30**, **31**, **32**.
b. Das Vergehen geſetzwidriger Bewerbung oder Ertheilung eines Amtes, nach dem §. **37**.
c. Das Vergehen ungerechter Bedrückung von Beamten, nach §. **39**.
d. Das Vergehen der Pflichtvernachläßigung von Beamten, nach den §§. **40**, **41**, **42**.
e. Das Vergehen der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Obrigkeit, nach den §§. **49**, **50**, **51**.
f. Das Vergehen fahrläßiger Tödtung eines Menſchen, oder grober fahrläßiger Körperverletzungen, nach den §§. **52**, **53**.
g. Das Vergehen vorſätzlicher geringerer Körperverletzungen, nach §. **54**.
h. Das Vergehen des Ehebruchs, nach §. **59**.
i. Das Vergehen thätlicher Vergreifungen von Kindern an Eltern oder Großeltern, nach §. **63**.
k. Das Vergehen beharrlicher Schimpfreden, oder der Verläumdung, nach §. **71**.
l. Das Vergehen des Pasquillirens, nach §. **72**.
m. Das Vergehen des Diebſtahls:
   1) Wenn der Werth des in mehrmalen Entwendeten die Summe von **32** Franken überſteigt;
   2) Wenn mit einem die Summe von **16** Franken nicht überſteigenden Betrage ein qualifizirender Umſtand verbunden iſt; *)

*) Wegen der Kompetenz-Erweiterung, bezüglich auf den Betrag des Geſtohlenen, vergleiche den Art. **186** von № **312**.

3) Wenn Einer, Diebſtahls wegen, ſchon einmal mit korrektioneller Strafe belegt ward;
4) Wenn von gefundenem Gut, das **32** Franken an Werth überſteigt, keine Anzeige bei Behörde gemacht worden, nach den §§. **82, 83, 84, 85, 88.**

n. Das Vergehen der Betrügerei:
1) Von einem, **32** Franken überſteigenden Belaufe;
2) Wenn Einer, Betrugs wegen, ſchon einmal korrektionell gezüchtiget worden, nach dem §. **94.**

o. Das Vergehen der Eigenthumsbeſchädigungen aus Bosheit oder Muthwillen, nach den §§. **101, 102.**

p. Die Vergehen der Aerzte in ihren Verrichtungen, nach §. **115.**

q. Das Vergehen der Widerſetzlichkeit, in Betreff der Ausübung geſundheitsgefährdender Handthierungen, Gewerbe, Künſte, nach §. **121.**

r. Das Vergehen heimlicher Beſeitigung eines Menſchenleichnams, nach §. **125.**

s. Das Vergehen der Begründung von Feuersgefahr:
1) Von Seite der Baumeiſter;
2) Von Seite der zur Aufſicht Beſtellten, nach den §§. **140, 141.**

t. Das Vergehen der Verheimlichung einer Feuersbrunſt, nach §. **144.**

u. Das Vergehen wucheriſchen Anleihens, nach den §§. **149, 150.**

w. Das Vergehen der Unzucht, von Seite Fremder, die ein Mal, oder von Seite Einheimiſcher, die ſchon zwei Mal wegen des benannten Vergehens beſtraft wurden, oder wenn gegen einheimiſche öffentliche Dirnen, wider Unterſchlaufgeber oder Beförderer des Gewerbs öffentlicher Dirnen verfahren werden ſoll, nach den §§. **180, 181, 182, 184.**

x. Das Vergehen der Aufſtellung unzüchtiger Bücher, Schriften, Kupferſtiche oder Bilder, nach §. **185.**

z. Das Vergehen verordnungswidriger Einſegnung von Ehen, nach §. **187.**

§. **45.** Die andern Vergehungen beurtheilt das Friedensgericht in erſter; das Bezirksgericht in letzter Inſtanz. *Strafkompetenz des Friedensgerichts in erſter Inſtanz.*

§. **46.** In der Regel iſt dasjenige Friedens- oder Bezirksgericht die kompetente Behörde, in deſſen Amtskreis das Vergehen begangen wurde. Die Regierung mag jedoch Nicht-Anſäßen und Fremde, denen ein Vergehen zur Laſt fällt, ſowie ſolche, die zwar, als außer Kriminalbeurtheilung fallend, *Kompetentes Gerichtsforum.*

erkannt werden, aber korrektionell gezüchtiget werden ſollen, dem nächſtgelegenen oder zunächſt abzuhaltenden korrektionellen Gerichte zur Beſtrafung überweiſen.

§. 47. Werden Einwendungen gegen ein geſammtes Friedens- oder Bezirksgericht gemacht, ſo wird die Regierung über den Grund oder Ungrund derſelben entſcheiden, und, wenn ſie ſtatthaft erfunden werden, den Fall an ein anderes Gericht gleichen Ranges weiſen.

Fünftes Kapitel.

Verhandlungen vor Gericht.

Eröffnung des Gerichts.

§. 48. Von den Gerichts-Präſidenten wird die gerichtliche Verhandlung mit Verleſung der eingeſendeten, über die vorliegende Straffache bis anjetzt verführten Schriften, oder aber, in Abgang derſelben, mit ſonſtiger Darlegung der Urſachen, die den beginnenden Unterſuch veranlaßen, eröffnet.

Hierauf wird Anklage und Vertheidigung öffentlich gepflogen, wenn nicht die Beſchaffenheit des Falles die Behandlung deſſelben bei geſchloſſenen Thüren, um öffentliches Aergerniß zu vermeiden, erheiſchet.

Kläger.

§. 49. Die Regierung kann einen Sachwalter aufſtellen, welcher innert den Schranken des Gerichts die Anklage führet.

Iſt kein Privat- oder von der Regierung beſtellter Kläger vorhanden, wird derſelbe von einem der Richter verweſet, der zu dem Endzweck die Einſicht der Prozedur genommen, und ſich auf den vorliegenden Fall gehörig vorbereitet haben wird. *)

Beklagter.

§. 50. Der Beklagte vertheidiget ſich ſelbſt, oder durch einen ſelbſtgewählten Sachwalter. Es iſt Pflicht des Gerichts, auch die Gründe aufzuſuchen, die den Beklagten rechtfertigen oder ſeine Schuld vermindern möchten.

Vereidung der Zeugen.

§. 51. In wichtigen Fällen haben die Zeugen, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, ihre Ausſagen auch eidlich zu bekräftigen.

Beſtrafung ungebührlichen Betragens vor Gericht.

§. 52. Gegen ſolche, die, trotz der Warnung des Gerichts-Präſidenten, entweder aus Verſtocktheit gar nicht antworten, oder ſich offenbarer Lügen (welches jedoch nicht mit dem Läugnen verwechſelt werden darf) überweiſen laſſen,—ferner gegen ſolche, die ſich gegen die dem Gerichte ſchuldige Achtung vorſetzlich verfehlen,—mag von der Gerichtsſtelle ſofort 24 bis 48 ſtündiger Arreſt, bei Waſſer und Brod, verfügt werden, vorausgeſetzt, daß der Straffall nicht ſelbſt zur Kriminalbeurtheilung ſich eignete, und desnahen der Regierung eingeklagt werden müßte.

*) Wegen Beſtellung der Gerichtsſchreiber, zur Führung der Amtsklagen, ſiehe № 22.

§. 53. Friſten, die Kläger oder Beklagter verlangen, mag das Gericht nur dann verwilligen, wenn das Anſinnen auf ſtatthaften Gründen beruhet. Friſten.

§. 54. Wenn keine der Partheien ein ferneres Anbringen hat, wird die Gerichtsſtube verſchloſſen; Anklage und Vertheidigung vom Gericht geprüft; die vorliegenden Beweiſe gewürdiget, und die Artikel des Geſetzes erwogen, die in Anwendung kommen ſollen.

Sechstes Kapitel.

Von der richterlichen Entſcheidung und von der Vollſtreckung des Urtheils.

§. 55. Jeder richterliche Spruch, welcher auf einen Beklagten die vom korrektionellen Geſetzbuche feſtgeſetzte Strafe anwendet, ſetzt die rechtliche Gewißheit voraus, daß der Beklagte des Vergehens, deſſen er gezeihet wird, ſchuldig ſey.

§. 56. Als rechtliche Gewißheit begründend erkennt das Geſetz: Beweiſesarten.

I. Den Beweis durch den Augenſchein.
II. Den Beweis durch das Geſtändniß des Beklagten.
III. Den Beweis durch Zeugenſchaft.
IV. Den Beweis durch Urkunden und Schriften.

§. 57. Was der Richter oder der Beamte, der den Thatbeſtand erhebt, mit eigenen Sinnen erkannt hat, iſt bewieſen durch den Augenſchein. Beweis durch den Augenſchein.

Wo Kunſtverſtändige zur Beurtheilung zugezogen werden müſſen, bewirkt ihr Befinden einen Beweis, wenn dieſelben über den weſentlichen Punkt einſtimmig, und bereit ſind, ihr Befinden nöthigenfalls auch eidlich zu bekräftigen.

§. 58. Das Geſtändniß hat die Kraft eines rechtlichen Beweiſes, wenn daſſelbe von dem Beklagten Beweis durch das Geſtändniß.

a. rechtmäßiger Behörde und auf gehörige Weiſe,
b. mit Bewußtſeyn, frei und klar,
c. in Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt und andern erwieſenen Thatſachen,

abgelegt worden iſt.

§. 59. Der Widerruf des Geſtändniſſes vernichtet nur alsdann deſſen rechtliche Beweiskraft, wenn der Beklagte den Abgang eines der benannten Erforderniſſe darthun kann.

§. 60. Die Grundſätze von der Zuläßigkeit und Gültigkeit der Zeugen in Kriminalfällen (ſiehe §. 184 und 185 der Kriminalgerichtsordnung) *) ſind auch in korrektionellen Fällen, anwendbar. Beweis durch Zeugenſchaft.

---

*) Statt §. 184 und 185 der aufgehobenen Kriminalgerichtsordnung (vom Jahr 1807) müſſen hier nachgeſehen werden: die Art. 133 und 140 des Geſetzes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, vom 28. April 1820. (№ 316.)

§. 61. Zwei vereidete, über alle Einwendung erhobene Zeugen geben vollen Beweis für eine jede Thatſache, die der Gegenſtand ihrer einſtimmigen, durch eigene Sinnenerkenntniß begründeten Ausſage iſt.

§. 62. Ebenſo bewirkt das Zeugniß, das ein Amtsmann, bei Amtspflichten, über Gegenſtände ablegt, welche bei ſeinen amtlichen Verrichtungen unterlaufen ſind, rechtliche Gewißheit, ausgenommen, es wäre ſein Zeugniß in dem gegebenen Falle, nach den allgemeinen Grundſätzen, überhaupt unzuläßig. (Siehe §. 60.)

§. 63. Auch ein, alle rechtlichen Erforderniſſe in ſich vereinigender Augenzeuge, der kein Amtsmann iſt, macht die Ueberweiſung vollſtändig, wenn folgende Punkte zuſammentreffen:

a. Wenn das Daſeyn des Vergehens ſelbſt außer Zweifel iſt.

b. Wenn mehrere in natürlicher Verbindung ſtehende, einander unterſtützende Anzeigungen oder Wahrſcheinlichkeitsgründe gegen den Beſchuldigten vorhanden ſind.

c. Wenn der Beſchuldigte die gegen ihn ſtattfindenden Verdachtsgründe weder entkräften, noch ſonſt ſich rechtfertigen kann; auch gar keine Wahrſcheinlichkeit iſt, daß das Vergehen von einem andern als dem Beſchuldigten verübt werden konnte.

Beweis durch Schriften oder Urkunden.

§. 64. Schriften oder Urkunden, die amtlich ſind, haben Beweiſeskraft für ihren Inhalt.

§. 65. Soll durch ein Privat-Dokument gegen Jemand der Beweis eines Vergehens begründet werdet, ſo muß die Autorſchaft desjenigen, gegen den dadurch etwas bewieſen werden ſoll, erwieſen ſeyn:

a. Durch deſſen ſelbſt eigene Anerkennung, oder:

b. Durch die Ausſage rechtlicher Zeugen, daß dieſe Schrift in ihrer Gegenwart verfertiget worden ſey.

Unſchulds-Erklärung vom Gericht.

§. 66. Hätte ein Beklagter ſeine Unſchuld dargethan, ſo muß er von dem Gerichte geradezu für unſchuldig erklärt, die Unſchulds-Erklärung, auf Verlangen, ihm ſchriftlich ertheilt, und der Name des allfälligen Anzeigers ihm eröffnet werden.

Vertagung des Prozeſſes.

§. 67. Wo zwar die Schuld nicht hinreichend erwieſen, aber die Vermuthungs-Gründe derſelben von dem Beklagten nicht getilgt werden konnten, wird das richterliche Urtheil auf Vertagung des Prozeſſes ausgefällt, der ſomit mit dem Eintreten neuer Beweismittel wieder aufgenommen werden kann.

Von der Weitersziehung.

§. 68. Sowohl dem Kläger als dem Beklagten ſteht es frei, das vor der erſtinſtanzlichen Gerichtsſtelle ausgefällte Urtheil vor die höhere Inſtanz zu ziehen; nur müſſen dieſelben, für

den Zivilprozeßgang vorgeſchriebenen Formen auch hier beobachtet werden.

§. 69. Der Regierung bleibt jederzeit vorbehalten, nach Befinden, die Weitersziehung zu gebrauchen, ohne daß hievon besondere Meldung zu geſchehen hat. Nachdem ihr jedoch der erſtinſtanzliche Urtheilsſchein zugekommen, hat auch ſie ihr Verfahren nach den diesfälligen geſetzlichen Formen einzurichten.

Von der Vollſtreckung der Urtheile.

§. 70. Der Einzug von Geldbußen kömmt dem Gerichte zu, durch welches die endliche, nicht weiters zu ziehende Sentenz ausgefällt worden. Friedens- oder bezirksgerichtliche Strafurtheile, in welchen auf eine andere als Geldſtrafe erkannt wurde, ſind zur Vollſtreckung dem Friedensrichter des Kreiſes zu übermachen, in welchem die Unterſuchung angehoben ward. *)

§. 71. Strafurtheile des Appellationsgerichts, in welchen auf andere als Geldſtrafe erkannt worden, werden der Juſtizkommiſſion zur Vollſtreckung überwieſen. **)

§. 72. Mit dem Vollzug der ſtrafrichterlichen Sentenz ſoll längſtens 8 Tage nach ihrer Ausfällung eingeſchritten werden. ***)

Aufſicht über Vollſtreckung der Urtheile.

§. 73. Die Friedens- und Bezirksgerichte haben der Regierung, der die Pflicht ſteter allgemeiner Aufſicht über die Vollziehung der ſtrafrichterlichen Entſcheidungen und über die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften obliegt, von ihren endlichen Urtheilen allemal Mittheilung zu machen, vermöge eines Urtheils-Rezeſſes, der dem Vollziehungsbeamten des Bezirkes eingeſchickt, und von dieſem der Regierung übermittelt werden ſoll.

Von der Begnadigung.

§. 74. Der Kleine Rath iſt befugt, Sträflingen, die zur Einſperrung oder in Arbeitshausſtrafe verfällt worden, nach Verfluß der halben, vom Richter zuerkannten Strafzeit, und mit Berückſichtigung des Betragens und des phyſiſchen Zuſtandes des Züchtlings ſowohl als ſeiner Familie, die übrige Strafzeit abzukürzen, die Strafe in Eingränzung auf Haus und Güter oder auf einen beſtimmten Bezirk umzuwandeln, oder auch gänzlich zu erlaſſen.

---

*) Der §. 70 iſt aufgehoben. (Siehe № 308.)

**) Der §. 71 iſt aufgehoben. (Siehe № 308.)

***) Hier iſt zu vergleichen der Art. 6 des Geſetzes über den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile, vom 28. Januar 1841, (ſiehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 128) alſo lautend:

„Kantonsfremde, die keine Niederlaſſung im Kanton „haben, und welche die Strafe nicht ſogleich baar erlegen „oder ſicherſtellen, ſind unverzüglich, nach Ausfällung „des Urtheils, in Arreſt zu ſetzen.“

Anhang.

Prozeßkoſten und Schadenserſatz im Korrektionellen.

Tragung der Prozeßkoſten.

§. 75. Wegen Tragung der Prozeßkoſten gilt die Regel: durch weſſen Verſchulden die Koſten veranlaßet worden, an dem iſt's, ſie zu tragen.

§. 76. Sonach verfällt, der in die Strafe verurtheilt worden, in alle Koſten.

§. 77. Iſt der Beklagte zwar nicht in die Strafe verurtheilt worden, hat aber zu begründetem Verdachte gegen ſich die Veranlaßung gegeben, ſo trägt er die Koſten.

§. 78. Iſt keines von beiden der Fall, ſondern es hat Kläger oder Anzeiger entweder den Prozeß boshaft erregt, oder die Beſchuldigungen übertrieben, oder ſonſt hiebei ſich große Fehler zu Schulden kommen laſſen, dann verfällt Kläger oder Anzeiger in die Koſten.

§. 79. Kann weder dem Beklagten noch dem Kläger oder Anzeiger eine beſtimmte Schuld zur Laſt gelegt werden, oder iſt der in die Koſten Verfallene unvermögend, oder würde durch den Bezug ſeine Familie in's Elend geſtürzt, dann trägt der Staat die Koſten.

§. 80. Die richterliche Entſcheidung enthält jedesmal auch die Beſtimmung wegen Tragung der Prozeßkoſten.

Schadens-Erſatz und Vergütung.

§. 81. Schadenserſatz und Vergütung wird nach den Grundſätzen des bürgerlichen Rechts beurtheilt, und ſollen die diesfälligen Klagen vor dem kompetenten Richter angebracht und geführt werden; es wäre denn, daß beide Partheien ſich den Entſcheid deſſelben Gerichts, das über das Vergehen entſchieden, wollten gefallen laſſen.

Regiſter

über das

korrektionelle Strafgeſetz, nach §§.

Aemter, geſetzwidrige Bewerbung oder Ertheilung von ſolchen, **37.**
Aktikbürgerrechts- und Amts-Einſtellung, ſ. Amt.
Amts- und Aktivbürgerrechts-Einſtellung, **16.**
Amts-Mißbrauch, **38, 39.**
Anhetzen von Hunden, ſiehe Hunde.
Anleihen, wucheriſches, **149, 150.**
Anzeige, unterlaſſene, bei Aufnahme von Haus- oder Lehnleuten, ſiehe Haus.
Anzeige, unterlaſſene, von gefährlichen Thieren, ſiehe Thiere.
Aerzte und Wundärzte. Vergehen derſelben, **114, 115.**

Arbeitshaus-Strafe, 12.
Ausſchenken oder Wirthen, unpatentirtes, ſ. Wirthen.
Ausſtellung, 14.

Beamte. Pflichtvernachläßigung derſelben, ſ. Pflicht.
Baniſation aus dem Kanton, ſ. Wegweiſung.
Beerdigung, zu frühe, 126.
Begünſtigung entwichener Verbrecher, 33.
Beſchädigung des Eigenthums aus Bosheit ꝛc. ꝛc. ſ. Eigenthum.
Beſchämungen, öffentliche, ſ. Ausſtellung, Widerruf.
Beſeitigung, heimliche, von Leichnamen, ſ. Leichnam.
Beſeitigung von todtem Vieh, ſ. Vieh.
Beſtrafung, Rückfall nach derſelben, ſ. Rückfall.
Betragen, ungebührliches, derjenigen, ſo unter Strafe liegen, 35, 36.
Betrug, korrektioneller, 90, 91, 92, 93, 94.
Bettler. Beherbergung von ſolchen, 161.
Brücken, Straßen und Dämme. Schützung derſelben, 152, 153, 154.
Brücken, Zölle und Weggelder. Abfahren derſelben, ſ. Zölle.
Brunnen. Verunreinigung derſelben, 120.

Dämme, Brücken und Straßen. Schützung derſelben, ſ. Brücken.
Diebſtahl. Einfacher, 79, 80, 81, 82.
Diebſtahl. Qualifizirter, 83.
Diebſtahl. Gefahren desſelben, 148.
Dienſtvertrag. Treubruch bei ſelbem, ſ. Treubruch.
Drohungen, boshafte, 105.
Durchgänge, Wege. Vernachläßigung von ſolchen, ſ. Wege.

Ehebruch, 59.
Eheeinſegnungen, widerrechtliche, 187.
Eheleute. Schlägereien zwiſchen ſolchen, 60.
Ehrenerklärung und Widerruf, ſ. Widerruf.
Ehrenkränkungen, 68 — 78.
Eigenthumsbeſchädigung aus Bosheit, 101.
Eigenthumsbeſchädigung aus Muthwillen, 102.
Eigenthumsbeſchädigung aus Fahrläßigkeit, 103, 104.
Einfacher Diebſtahl, ſ. Diebſtahl.
Eingränzung, 12.
Einſegnungen der Ehe, widerrechtliche, ſ. Ehe.
Einſteigen, Einſchleichen, Eindringen, 89.
Eintheilung der Vergehungen, 27, 28, 29.
Eltern. Vergreifung an ſolchen, 63.
Entweichung von Verbrechern, 34.
Entwendung zwiſchen Verwandten, ſ. Verwandte.
Entziehung des Unterrichts, ſ. Unterricht.
Erbrechung von Schlöſſern, ſ. Schlöſſer.
Ermeſſen, richterliches. Zwiſchenraum desſelben, ſ. Richterlich.
Erſatz und Genugthuung, 74, 75.

Fahren, Reiten, ordnungswidriges, 133.
Fahrläßige Körperverletzung, ſ. Körperletzung.
Faſten. Züchtigung durch ſelbe, 13.
Feier, kirchliche. Störung derſelben, 188, 189, 190, 191, 192.
Feuersbrunſt. Verheimlichung einer ſolchen, 144.

Feuersgefahr. Durch Fehler der Werkmeiſter entſtanden, **140.**
Feuersgefahr. Durch Vernachläßigung der Aufſicht, **141.**
Feuersgefahr. Durch Ungehorſam gegen Anordnungen, **142.**
Feuersgefahr. Durch ſonſtige feuergefährliche Handlungen oder Unterlaſſungen, **143.**
Feuerlöſchordnungen. Vergehen gegen ſolche, **145.**
Finden. Rückerſtattung gefundenen Guts, **88.**
Fleiſchverkauf, unberechtigter, **116, 117.**
Freiſchießen ohne Bewilligung, **170.**
Fremde ohne Ausweis, **155, 156, 157, 158.**

Gattungen der Strafen, ſ. Strafen.
Gebäude. Vernachläßigung von ſolchen, **130.**
Geldſtrafen, **15.**
Gefährdungen, durch Schütten, Schießen, Werfen ꝛc., ſ. Schütten.
Gefahren des Diebſtahls, ſ. Diebſtahl.
Gefälle, zu entrichtende. Vorenthalt derſelben, **47.**
Gefangenſchaft, einfache, **12.**
Genugthuung und Erſatz, ſ. Erſatz.
Geſchirre, verderbliche, **119.**
Geſtohlenes Gut, **87.**
Giftverkauf, unbefugter, **111, 112.**
Giftverkauf, vernachläßigte Vorſicht bei ſolchem, **113.**
Gut, gefundenes. Rückerſtattung deſſelben, ſ. Finden.
Gut, geſtohlenes, ſ. Geſtohlen.

Handthierungen, Geſundheit gefährdende. Ausübung derſelben, **121.**
Haus- und Lehnleute. Unterlaſſene Anzeige bei Aufnahme von ſolchen, **159.**
Hauſiren ohne Patente, **163.**
Hauſiren mit Mißbrauch der Patente, **162.**
Hauſiren mit Heilmitteln, ſ. Heilmittel.
Heilkunde. Ausübung derſelben, **107, 108.**
Heilmittel. Hauſiren mit ſolchen, **109, 110.**
Hochzeiten. Schießen an denſelben verboten, ſ. Schießen.
Hülfsverſagung in Nothfällen, **67.**
Hunde. Anhetzen von ſolchen, **137.**
Hunde. Polizeiverordnung wegen denſelben, **138.**

Jagen, außer der Jagdzeit, **171, 172.**
Injurien, **68 — 78.**

Kinder, an Eltern ſich vergreifende, **63.**
Kinder. Von Eltern begünſtigte Vergehen derſelben, **62.**
Kirchliche Feier. Störung derſelben, ſ. Feier.
Körperverletzung, fahrläßige, **53.**
Körperverletzung, vorſätzliche, **54.**
Kohlenbrennen in verſchloſſenen Zimmern, **124.**
Kollekten- und Steuernſammeln, unbefugtes, ſ. Steuern.
Kränkungen an der Ehre, ſ. Ehre.

Lebensmittel, verderbliche, **118.**
Leichname. Heimliche Beſeitigung derſelben, **125.**
Lotterien. Verbot von ſolchen, **151.**

Milderungsgründe, **10.**
Minderjährige. Strafbare Handlungen derſelben, **3.**

Minderjährige. Verbrechen derſelben, **4, 5.**
Mitſchuldige und Urheber, ſ. Urheber.

Nächtliche Unfugen, ſ. Unfugen.

Pasquillen, **72.**
Peſt und anſteckende Krankheiten. Anſtalten gegen ſolche, **106.**
Pflichtvernachläßigung von Beamten, **40, 41, 42.**
Poſtregal. Vergehen an ſolchem, **43.**

Real-Injurien, **73.**
Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze, **127.**
Reiten, Fahren, ordnungswidriges, ſ. Fahren.
Richterliches Ermeſſen. Zwiſchenraum deſſelben, **19, 20, 21.**
Rückfall. Wiederholung des Vergehens, **8.**
Rückfall beim Diebſtahl, **84, 85.**
Rückerſtattung des gefundenen Guts, ſ. Finden.

Salzregal. Vergehen an ſolchem, **44, 45, 46.**
Schauſpiele ꝛc. Unbefugtes Aufführen von ſolchen, **166, 167.**
Scheltungen und Verläumdungen, **71.**
Schießen an den Hochzeiten, **176.**
Schießen, Schütten, Werfen. Gefährdungen dadurch, ſ. Schütten.
Schlägereien zwiſchen Eheleuten, ſ. Eheleute.
Schlöſſer. Erbrechung von ſolchen, **98, 99.**
Schütten, Schießen, Werfen. Gefährdungen dadurch, **132.**
Seuche unter dem Vieh, ſ. Viehſeuche.
Spielen, verbotener Spiele, **169.**
Staatsehre. Vergehungen gegen dieſelbe, **49, 50, 51.**
Steuern- und Kollektenſammeln, unbefugtes, **164, 165.**
Stockſchläge. Züchtigung durch ſolche, **13.**
Strafen. Verſchiedene Gattungen derſelben, **11.**
Strafen an der Freiheit, ſ. Arbeitshaus, Gefangenſchaft, Wegweiſung, Eingränzung.
Strafen an dem Leibe, ſ. Stockſchläge, Faſten.
Strafen am Vermögen, ſ. Geldſtrafen, Verfall von Waaren.
Strafgeſetz, korrektionelles. Umfang der Verbindlichkeit deſſelben. **22.**
Strafverwandlungen, ſ. Verwandlungen.
Straßen, Brücken und Dämme. Schützung derſelben, ſ. Brücken.
Straßen und öffentliche Plätze ꝛc. Reinlichkeit derſelben, ſ. Reinlichkeit.

Tanzen, unerlaubtes, **168.**
Thiere, wuthverdächtige. Unterlaſſung der Anzeige, **135.**
Thiere, gefährliche. Vernachläßigung, **136.**
Tödtung eines Menſchen durch Fahrläßigkeit, **52.**
Treubruch beim Dienſtvertrag, **64, 65, 66.**
Trunkenheit, **6, 186.**

Unfugen, nächtliche, **175.**
Unterſchlaufsgeſtattung, **160.**
Unterrichts-Entziehung, **61.**
Unzucht, **177 — 185.**
Urheber und Mitſchuldige, **7.**

Verbrecher, Begünſtigung der Entwichenen, ſ. Begünſtigung.
Verbrecher, Gewaltſame Entweichung von ſolchen, ſ. Entweichung.

Verfall von Waaren, 15.
Vergehen. Zuſammenfluß von ſolchen, 9.
Vergehen. Eintheilung derſelben, ſ. Eintheilung.
Vergehen. Zurechnung derſelben, 2.
Vergreifung, boshafte, an Eltern, ſ. Eltern.
Verheimlichung einer Feuersbrunſt, ſ. Feuer.
Verhör, vorzunehmendes. Verzögerung deſſelben, 58.
Verjährung, 24, 25.
Verjährung fleiſchlicher Vergehungen, 26.
Verläumdungen und Scheltungen, ſ. Scheltungen.
Vernachläßigung von Wegen, Durchgängen, ſ. Wege.
Vernachläßigung von Gebäuden, ſ. Gebäude.
Vernachläßigung von Wahnſinnigen, ſ. Wahnſinnige.
Verſchwiegenheits-Verletzung, 100.
Verunreinigung von Brunnen, ſ. Brunnen.
Verwandlungen von Strafen, 17.
Verwandte. Entwendungen zwiſchen ihnen, 86.
Verzögerung eines vorzunehmenden Verhörs, ſ. Verhör.
Viehſeuche, 146, 147.
Vieh, todtes. Beſeitigung deſſelben, 122.
Waſenmeiſter. Nachläßigkeit derſelben, 123.
Wahnſinnige. Vernachläßigung von ſolchen, 134.
Werfen, boshaftes, gegen Perſonen, 57.
Werfen, Schießen, Schütten. Gefährdungen dadurch, 132.
Wege, Durchgänge. Vernachläßigung von ſolchen, 128. 129.
Weggelder, Zölle, Brücken. Abfahrung derſelben, ſ. Zölle.
Wegweiſung aus dem Kanton. Banniſation, 12.
Widerruf und Ehrenerklärung, 14.
Widerſetzlichkeit gegen geſetzliche Verordnungen, 30, 31, 32.
Wirthen, unpatentirtes, 173, 174.
Wucheriſches Anleihen, ſ. Anleihen.
Wundärzte und Aerzte. Vergehungen derſelben, ſ. Aerzte.
Zölle, Brücken und Weggelder. Abfahren derſelben, 48.
Zurechnung von Vergehen, ſ. Vergehen.
Zuſammenfluß von Vergehen, ſ. Vergehen.
Zwiſchenraum des richterlichen Ermeſſens, ſ. Richterlich.

Regiſter
über das
rechtliche Verfahren bei Vergehungen, nach §§.

Anzeige durch ſich ſelbſt, ſ. Selbſtanzeigen.
Anzeigen, verwerfliche, 11. 12.
Anzeigen, heimliche, 13.

Begnadigung, 74.
Behörde, einſchreitende, 1, 2.
Behörde, Straf-, ſ. Strafbehörde.
Beklagter, 50.
Betragen, ungebührliches, vor Gericht. Beſtrafung deſſelben, 52.

Beweis und Beweisarten, **56 — 65.**
Bezirksgericht. Strafkompetenz deſſelben, ſ. Straf.

Erhebung des Thatbeſtands, ſ. Thatbeſtand.
Eröffnung des Gerichts, ſ. Gericht.

Friedensrichterliches Einſchreiten, **6.**
Friedensrichter, erſte rechtmäßige Behörde, **1.**
Friedensrichter, Stellvertreter deſſelben, **3.**
Friedensrichter, Pflicht deſſelben, **7.**
Friedensrichter, Strafkompetenz deſſelben, ſ. Straf.
Friedensgericht, Strafkompetenz deſſelben, ſ. Straf.
Friſten, **53, 54.**

Gerichts-Forum, kompetentes, **46, 47.**
Gerichts-Eröffnung, **48.**
Gewährleiſtung, **32.**

Kläger, **49.**
Kundſchaften. Erhebung derſelben, **17.**

Perſonal-Unterſuch. Bedingung eines ſolchen, **19, 20.**
Pflicht der Friedensrichter und Vollziehungsbeamten ꝛc., ſ. **Friedensrichter,** Vollziehungsbeamte.
Protokollirung, **18.**
Prozeß. Suſpenſion (Vertagung) deſſelben, **30, 31, 67.**
Prozeßkoſten. Tragung derſelben, **75 — 80.**

Regierung. Befugniſſe derſelben, **4, 5.**

Schadenserſatz und Vergütung, **81.**
Schreiber. Zuzug eines ſolchen, **22.**
Selbſtanzeigen, **10.**
Strafbehörde, **35, 37, 43, 44, 45.**
Strafkompetenz des Friedensrichters, **35 — 41.**
Strafkompetenz, erſtinſtanzliche, des Bezirksgerichts, **44.**
Strafkompetenz, erſtinſtanzliche, des Friedensgerichts, **45.**
Suſpenſion des Prozeſſes, ſ. Prozeß.

Thatbeſtand. Erhebung deſſelben, **15, 16.**

Unſchulds-Erklärung, **29, 66.**
Unterſchriften, **27.**
Unterſuch. Eintreten des friedensrichterlichen, **14.**
Unterſuch, gepflogener. Uebermittlung an die Strafbehörde, **28.**
Urtheile. Vollſtreckung derſelben, **70, 71, 72, 73.**

Vereidung der Zeugen, **51.**
Vergütung und Schadenserſatz, ſ. Schadenserſatz.
Verhör. Endzweck deſſelben, **23.**
Verhör. Beſchaffenheit deſſelben, **24, 25, 26.**
Verſicherung der Perſon, **33.**
Vertagung des Prozeſſes, ſ. Prozeß.
Vollſtreckung der Urtheile, ſ. Urtheile.
Vollziehungs-Beamte. Pflichten derſelben, **8.**
Vorbeſcheidung. Form derſelben, **21.**

Weitersziehung, **68, 69.**

Zeugen. Vereidung derſelben, ſ. Vereidung.
Zuzug eines Schreibers, ſ. Schreiber.
Zuzug zweier Männer, 42.

(№ 299.) Beſchluß des Kleinen Raths.

Ueber die Sonntagsfeier.

Vom 17. November 1828.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Damit auch ferner jene geſetzlichen Vorſchriften, welche den Bürger verpflichten, die Sonn- und Feſttage auf eine ihrer Beſtimmung würdige Weiſe zu begehen, möglichſt allgemein beachtet werden,

beſchließen:

Art. 1. Gleichwie, in Folge unſerer Verordnung vom **29.** Dezember **1826**, zu Anfang des darauf folgenden Jahres, die beſtehenden Polizeivorſchriften, rückſichtlich der öffentlichen Ordnung an Sonn- und Feſttagen, im ganzen Kanton neuerdings bekannt gemacht wurden; ſo ſollen dieſelben auch inskünftig und bis auf weitere Verfügung alljährlich am erſten Advent-Sonntage in allen Pfarrkirchen des Kantons öffentlich verleſen werden.

Dieſe Verordnungen beſtehen in folgenden Abſchnitten des Geſetzbuches über Vergehen, vom **10.** Dezember **1808**, deren genaue Beachtung wir hiermit wiederholt allen Kantonsbürgern dringend empfehlen:

„§. **188.** An Sonn- und Feiertagen, die Gott und der Ruhe geweiht, ſind alle lärmenden Spiel- und Trinkgeſellſchaften und öffentlichen Beluſtigungen, während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienſte, bei Strafe von **4** bis **48** Franken, ſowohl für den Wirth als ſonſt für jede ſchuldige Perſon, verboten.“

„§. **189.** Die Müller- und Bäckerarbeit während dem Gottesdienſt, — das Arbeiten in Werkſtätten und Fabriken, — Waſchen und Laſttragen, — Auf- und Abladen oder Herumführen von Waaren auf Karren oder Wagen oder Schiffen, mit Ausnahme der gewohnten Güter- und Landfuhren, — ſowie überhaupt jede Ausübung eines Handwerks, — iſt an Sonn- und allgemeinen Feſttagen, ſowie an Feiertagen für denjenigen Religionstheil, für den ſie verpflichtend ſind, verboten.

Dawiderhandelnde, die weder Noth, noch eine beſondere Bewilligung des Gemeinderaths erweislich machen können, fallen in eine Buße von **4** bis **48** Franken.“

„§. **190.** An Sonn- und allgemeinen Feſttagen ſollen Krämer ebenfalls ihre Läden verſchloſſen halten; ſowie alles öffentliche Feilbieten von Krämerwaaren, während der Abhaltung des Gottesdienſtes an Sonntagen, und an ganz katholiſchen Orten auch an den Feiertagen, verboten iſt.“

„Dawiderhandelnde haben eine Buße von **2** bis **10** Franken verwirkt.“

„§. **191.** Ebenſo iſt alles Hin- und Hertreiben von Vieh, mit einzelnen Stücken oder heerdenweiſe, ohne beſondere Bewilligung des Gemeinderaths, an benannten Tagen verboten, mit Ausnahme des gewöhn-

lichen Trattens, oder wenn ſolches auf einen Markt oder von demſelben zurückgeführt würde, bei Strafe von **2** bis **10** Franken.

„§. **192.** Für Ruhe, Ordnung und geziemenden Anſtand in der Kirche oder in der Nähe derſelben, durch zweckmäßige Verordnungen, zu ſorgen, gehört unter die Befugniſſe und Pflichten der Gemeinderäthe."

Art. **2.** Auf gleiche Weiſe ſoll bekannt gemacht werden, daß, in Gemäßheit der §§. **167**, **168** und **171** des Geſetzbuches über Vergehen, verboten ſind:

a. Alle Schauſpiele, acht Tage vor und während den allgemeinen heiligen Feſttagen, bei Strafe von **50** bis **100** Franken.

b. Das Tanzen an Sonntagen, ausgenommen in den zwei letzten Wochen der Faſtnacht, am dritten Sonntag im Weinmonat, als dem allgemeinen Kirchweihtage, ferner bei Hauptmuſterungen und an dem jährlichen Schluß- oder letzten Schießen der Schützengeſellſchaften; alles bei Buße von **10** bis **50** Franken für jeden Dawiderhandelnden.

c. Endlich iſt auch verboten das Jagen an Sonn- und allgemeinen Feſttagen zu jeder Jahreszeit.

Art. **3.** Die Geldbußen, welche gegen Schuldige ausgeſprochen werden, fallen zur Hälfte dem Anzeiger anheim.

Art. **4.** Die Bezirks-, Kreis- und Gemeindsvorgeſetzten werden hiermit ernſtlich ermahnt, genaue Wachſamkeit auf die Beobachtung vorſtehender geſetzlicher Verfügungen zu halten, und die Fehlbaren dem kompetenten Gerichte zur Beſtrafung einzuleiten.

(№ 300.) Geſetz.

Betreffend die Wirthſchaftspolizeiſtunde.

In Kraft getreten: **23.** Januar **1840.**

(Erlaſſen: **15.** November **1839.**)

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1840**, Seite **9**).

Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

Ueber die Handhabung des Geſetzes, betreffend die Wirthſchaftspolizeiſtunde.

Vom **24.** Dezember **1841.**

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang **1841**, Seite **239.**)

(№ 301). Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gemeinderäthe.

Wegen Deckung der Gruben und Jauchekaſten.

Vom **24.** Dezember **1834.**

Vom Sanitätskollegium berichtet, daß, wegen Nachläßigkeit in Handhabung der Gemeindspolizeiordnung, durch Offenbelaſſung von Gruben

und Jauchekäſten, ſich in den jüngſten Jahren verſchiedene Unglücksfälle ergeben haben, ſehen wir uns veranlaßt, durch gegenwärtiges Zirkulare ſämmtliche Gemeinderäthe, bei Vermeidung der in Art. 129 des Strafgeſetzbuches bei Vergehen *) feſtgeſetzten Strafe, zu diesfälliger polizeilicher Obſorge, für Deckung ſolcher Gruben, aufzufordern.

(№ 302.) Geſetz.

Betreffend die Abſchaffung der Lotterien.

Vom 23. Juni 1827.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß das Lotterieſpiel nachtheilig auf das Geſammt- und Privatwohl der Kantonsangehörigen einwirke,

Auf den verfaſſungsmäßigen Vorſchlag des Kleinen Raths,

verordnen als Geſetz:

Art. 1. Es ſollen von nun an keine Lotterie-Bewilligungen mehr ertheilt werden.

Es iſt jedoch geſtattet, die vor Erlaſſung dieſes Geſetzes bewilligten Lotterien vollends auszuſpielen.

Art. 2. Alles Kollektiren im Kanton für in- oder auswärtige Lotterien, unter welcher Form es getrieben werden mag, iſt verboten.

Kollekteurs, die ſchon ein Patent beſitzen, dürfen daſſelbe jedoch noch ſolange benutzen, bis die Lotterie, für welche es ertheilt worden, vollends ausgeſpielt iſt.

Art. 3. Wer eine Lotterie errichtet, oder wer im Kanton für in- oder auswärtige Lotterien kollektirt, ſoll mit einer Buße von 10 bis 200 Gulden belegt werden.

Art. 4. Um Schulden, die in Lotteriegeſchäften gemacht werden, wird, gleichwie um Spielſchulden, kein Recht gehalten.

Art. 5. Der §. 151 des Strafgeſetzbuches über Vergehen, vom 10. Dez. 1808, iſt hiermit zurückgenommen.

Der Kleine Rath iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

(№ 303.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksammänner.

Betreffend die allgemeinen Kegelſchieben.

Vom 15. Oktober 1834.

In Ermanglung einer geſetzlichen Vorſchrift, von wem die Bewilligung für allgemeine Kegelſchieben ertheilt werden ſoll, und damit der Kleine Rath fürderhin mit ſolchen geringfügigen Gegenſtänden und daherigen Einfragen nicht mehr behelligt werde, ſehen wir uns veranlaßt, diesfalls eine beſondere Verfügung zu treffen, zu Folge welcher den Bezirksammännern

---

*) Siehe № 298.

die Kompetenz eingeräumt iſt, die Bewilligung für öffentliche Kegelſchieben von ihrem Amte aus zu ertheilen; wobei ſie aber jedesmal Bedacht zu nehmen haben, daß der Werth der auszuſpielenden Gegenſtände nicht zu hoch anſteigt, ſo daß es nie ins verderbliche und unmäßige oder lotterieähnliche Spielen ausarten kann. Auch ſollen, bei den ſolchermaßen bewilligten Kegelſchieben, jederzeit die geſetzlichen Vorſchriften über Wirthſchaftspolizei genau gehandhabt werden, und die Dawiderhandelnden nach den Strafbeſtimmungen des korrektionellen Kodex*) behandelt werden.

(№ 304.) Geſetz.

Betreffend die Umwandlung der Geldſtrafen in Frohndienſte.

In Kraft getreten: 7. Februar 1833.

(Erlaſſen: 16. November 1832.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß die, am 23. Juni 1825, dem Kleinen Rath ertheilte Ermächtigung, Geldſtrafen in Frohndienſte umzuwandeln, bereits erloſchen iſt,

verordnet als Geſetz:

Der Kleine Rath iſt ermächtiget, in Fällen, wo eine verwirkte Geldſtrafe wegen Unvermöglichkeit nicht bezahlt werden kann, dieſelbe nicht bloß, nach dem Art. 17 des Strafgeſetzbuches über Vergehen*), in einfache Gefangenſchaften, ſondern auch, nach Umſtänden, in Frohndienſte zu verwandeln, und dabei einen ganzen Tag Frohndienſt für fl. 1 Geldſtrafe anzunehmen.

Die Ermächtigung bleibt gültig bis nach erfolgter Reviſion des Strafgeſetzbuches über Vergehen.

(№ 305.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksammänner.

Ueber die Unterſuchungen und Straf-Einleitungen bei Vergehen.**)

Vom 2. November 1832.

Bei Anlaß eines uns zugekommenen Schreibens des Kantonsgerichtes ſind wir aufmerkſam gemacht worden, daß die Einleitungsſchreiben der Bezirksammänner in korrektionellen Strafſachen nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit abgefaßt werden, und daß auch die, in Art. 198 des Organiſationsgeſetzes***), geforderte Vervollſtändigung der Prozedur nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt geſchieht. Da durch ſolche Mängel die Prozeſſe ungebührlich verzögert, die Angeſchuldigten in unnöthige Koſten

---

*) Siehe № 298.

**) Weitere Anleitungen, über Führung der Unterſuche in korrektionellen Strafſachen, ſind nachzuſehen in den neuern Kreisſchreiben № 306, № 307, b.

***) Siehe № 18.

verſetzt werden, vorzüglich aber das Intereſſe des Staats, das in ſicherer und ſchneller Beſtrafung des Schuldigen beſteht, gefährdet wird, ſo finden wir uns veranlaßt, ſämmtliche Bezirksammänner aufzufordern, ihre beſondere Sorgfalt darauf zu richten, daß bei allen Strafeinleitungen die Akten ſo vervollſtändiget werden, daß der Thatbeſtand des angeſchuldigten Vergehens und der rechtsgenügliche Beweis, wie er im Geſetz über das rechtliche Verfahren bei Vergehen *) gefordert wird, entweder in den Unterſuchsakten vollſtändig vorhanden iſt, oder, wo kein Unterſuch erforderlich war, durch andere Belege, Protokollauszüge, amtliche Beſcheinigungen u. ſ. w. nachgewieſen werden kann.

Dieſe Akten müſſen auf jeden Fall mit einer Einleitungsſchrift begleitet werden, in welcher zuerſt das Geſchichtliche des Vergehens erzählt, und die Beweiſe angeführt werden, nach welchen das Vergehen als rechtsgenüglich erhoben erſcheint; den Schluß der Einleitungsſchrift bildet endlich die Zitation derjenigen Strafartikel, die auf den speziellen Fall paſſen.

(№ 306.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Bezirksammänner.

Betreffend das Verfahren in korrektionellen Unterſuchungs- und Straſſachen.)**

Vom 28. Dezember 1835.

Um den mannigfachen und größtentheils wohlbegründeten Beſchwerden über das ſchleppende Verfahren in korrektionellen Unterſuchs- und Straſſachen Abhilfe zu verſchaffen, wollte der Kleine Rath nicht ſäumen, die vom Großen Rathe ſelbſt angewieſenen Mittel zu benutzen, und zu ſolchem Zwecke beiliegendes Kreisſchreiben an die Gerichte***) Ihrer beſondern Aufmerkſamkeit anzuempfehlen, damit auch von Ihrer Seite theils an erforderlicher Stelle die nöthige Mitwirkung eintrete, theils aber die formellen Verrichtungen der Strafgerichte Ihrer Beaufſichtigung gehörig unterſtellt werden.

Zu dieſem Zweck werden anmit ſämmtliche Bezirksammänner von dem erneuert geäußerten Willen des Großen Raths in Kenntniß geſetzt, und auf die daraus für ſie auch eigens hervorgehenden Verpflichtungen aufmerkſam gemacht.

Da den Vergehen möglichſt ſchnelle Beſtrafung folgen muß, wenn dieſelbe einerſeits gegen den Schuldigen die erforderliche Wirkung hervorbringen, und anderſeits für Jedermann eine abſchreckende Warnung erzeugen ſoll, ſo iſt das erſte Erforderniß, daß die daherigen Unterſuche unverzüglich gepflogen werden.

Zu dem Ende haben die Bezirksammänner

1) Die Gemeindammänner ihres Bezirks aufzufordern und zu verpflichten, alle, nach Organiſationsgeſetz†) und dem rechtlichen Verfahren bei Vergehen††), denſelben überbundenen Unterſuche über korrektionelle Straffälle,

---

*) Siehe № 298.

**) Weitere Anleitungen, über Führung der Unterſuche in korrektionellen Straſſachen, ſind nachzuſehen in № 305 und 307, b.

***) Siehe № 307, a.

†) Siehe № 18. (Art. 39.) — ††) Siehe № 298.

wobei jedesmal die erhaltene Anzeige, in Schrift verfaßt, dem Unterſuchsprotokoll einzuverleiben iſt, wenigſtens in Monatsfriſt zu erledigen, oder, wo dieſes in einzelnen Fällen unmöglich ſeyn ſollte, ſich bei'm Bezirksammann hierüber auszuweiſen.

2) Auch die Bezirksammänner, die alle von den Gemeindammännern ihnen zugehenden Unterſuche über Vergehen, dem Art. 198 des Organiſationsgeſetzes*) gemäß, beförderlich zu vervollſtändigen verbunden ſind, haben die Einleitung an die betreffenden Gerichte längſtens in einem Zeitraum von 4 Wochen zu beſorgen, oder, wo eine Ausnahme nach Umſtänden erforderlich iſt, den Kleinen Rath von dem Verhältniß in Kenntniß zu ſetzen.

3) Da den ſämmtlichen Gerichten befohlen iſt, über jede Strafeinleitung bei der allererſten darauf folgenden Gerichtsverſammlung abzuurtheilen, ſo iſt genau nachzuſehen, ob dieſer Verordnung getreue Folge geleiſtet werde. — Das Straſſentenzenbuch, welches jeder Bezirksammann zu führen hat, wird genügenden Ausweis an die Hand geben, wenn das Datum der dem Gemeindammann gemachten Anzeige in einer eigenen Rubrik demſelben beigefügt, und, durch Vergleichung der Einleitung und der Strafrezeſſe, die beabſichtigte Kontrole vervollſtändigt wird. Das ſäumige Benehmen eines Gerichts muß ſogleich abhülfliches Einſchreiten der Bezirksammänner hervorrufen.

Wo immer die Unmöglichkeit gerichtlichen Entſprechens aus dem natürlichen Sachenverhalte nicht hervorleuchtet, haben die Bezirksammänner nicht nur Mahnungen zu ertheilen, ſondern wirkliche Rechtfertigung von Seite des nachläßigen Gerichts abzuverlangen, und ſolche dem Juſtizdepartement zur Kenntniß zu bringen.

Nebſt den angemerkten Vorſchriften für Beförderung der Strafgerechtigkeitspflege, ſehen wir uns gedrungen, in Bezug auf die Vollziehung der Strafurtheile, einige ernſte Erinnerungen beizufügen. Eine ſchnellere und rückſichtsloſe Vollziehung iſt unerläßliche Pflicht.

Das Juſtizdepartement wird ſich zu dieſem Ende angelegen ſeyn laſſen, ſogleich nach deren Kenntnißnahme, Ihnen, Herr Bezirksammann, eine Anzeige über ihre Genehmigung oder Appellation zuzuſtellen.

Damit der Gerichtskaſſier nicht Anlaß nehme, die Art. 29 und 36 des Kleinräthlichen Beſchluſſes über die Führung der Bußenrechnungen, vom 12. Dezember 1832**), auf übliche Weiſe zu mißbrauchen, ſo daß er ſich, nach Belieben und Bequemlichkeit, oft ſelbſt erſt nach einem Semeſter, zu Beitreibung der Geldbußen oder Unerhebbarkeitsbelege anſchicke, machen wir Ihnen zur Pflicht, betreffende Genehmigungsanzeige ſogleich dem Gerichtskaſſier zu befördern, dem, mit Erhalt derſelben, auch die Pflicht erwachſen ſoll, alſogleich die Exekution anzuheben***). Unmittelbar nach jedesmaliger Beendigung des Exekutionsverfahrens, und nicht erſt mit Einſendung der Bußenrechnungen bei den halbjährlichen Abrechnungsfriſten, hat der Gerichtskaſſier Ihr Amt über die Unerhebbarkeit der Bußen zu erbauen; und ohne daß Sie, nach Anweiſung des Art. 14 des Kleinräthlichen Beſchluſſes über die Führung der Bußenrechnungen, vorerſt um Strafumwandlung bei'm Juſtizdepartement einkommen, werden Sie bei Männern die Abbüßung durch Frohndienſte ohne Ausnahme anordnen, wo die Lei-

*) Siehe № 18. — **) Siehe № 78, a.

***) Der Einzug der Geldbußen iſt, im Jahr 1841, Sache der Bezirksammänner geworden. (Siehe № 308.)

desbeſchaffenheit ſolches nicht unzuläßig macht. Mangel an Gelegenheit zu Frohndienſt kann nicht leicht eine Ausnahme begründen, weil gewiß ohne Schwierigkeit öffentliche Arbeit auf Gemeindsſtraßen, bei Wuhrungen u. dgl. angewieſen werden kann.

Bei Befolgung des Art. 33 des Kleinräthlichen Beſchluſſes über die Führung der Bußenrechnungen, muß ſich Ihnen ferner die Kontrole über die nun modifizirte Aufrechnung der Schuldentriebs-, Schatzungs- und Amtsklägergebühren, wie ſolche in mitfolgendem Kreisſchreiben anbefohlen ſind, gleichfalls von ſelbſt ergeben.

Wir halten die beſondere Anempfehlung diesfallſiger Wachſamkeit um ſo weniger für überflüſſig, als die mehrfache Erfahrung uns den unerfreulichen Beweis leiſtet, daß obiger Art. 33 des Kleinräthlichen Beſchluſſes über die Führung der Bußenrechnungen häufig unbefolgt blieb.

Schließlich empfehlen wir genauere Aufſicht, als es bisher der Fall war, auf die Zögerungen, welche durch nachläßige Fertigung der Strafurtheile, zu Handen des Staates, durch die Gerichtsſchreiber entſtehen. Beiliegendes Kreisſchreiben*) fixirt nicht ohne Grund einen peremtoriſchen Termin für ſelbe.

Die klar einleuchtende Ueberzeugung von Gefährlichkeit und Mangelhaftigkeit des bisherigen Geſchäftsganges, wie Sie ſich ſolche durch Ihre eigene Erfahrung bereits gemacht haben werden, verbürgt uns Ihr unbedingtes Entſprechen, welches, mittelſt ſorgſamen Wachens und kräftigen Handelns, einem durchgreifenden Juſtizweſen jede Hemmung beſeitigen wird.

(№ 307, a.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gerichte.

Betreffend den Juſtizgang in korrektionellen Straſſachen.

Vom 28. Dezember 1835.

Dem Großen Rath erſchien die Langſamkeit und Unregelmäßigkeit des Juſtizganges in korrektionellen Straſſachen in ſolchem Maße auffallend und der Abhilfe bedürftig, daß er dieſem Gegenſtande ſeine ganze Aufmerkkeit ſchenkte, und uns mit verſchiedenen Aufträgen belud, um auch von Seite der Gerichte die wünſchbare Mitwirkung zu Vermeidung der grellſten Uebelſtände zu erzwecken.

Als erſtes Bedürfniß bei'm Strafverfahren ſtellen wir die Schnelligkeit des Gerichtsganges voran, durch welche der Bürger die feſte Ueberzeugung gewinnen ſoll, daß Geſetzwidrigkeit und Strafe enge zuſammenhängen, und ſo unausbleiblich aufeinander folgen, wie auf eine Urſache die Wirkung. Daher ſind die Gerichtspräſidenten, ſobald ihnen eine Strafeinleitung zukommt, oder über ein erſtinſtanzliches Strafurtheil die Appellation anbegehrt wird, bei ihrer Verantwortlichkeit, angewieſen, dieſe Straffälle ohne Ausnahme auf die Tagesordnung der nächſten Gerichtsverhandlung zu ſtellen, und dem Gerichte zur Aburtheilung vorzulegen, welches ſodann den Unterſuch vorzunehmen und den Entſcheid ſogleich zu erlaſſen verpflichtet iſt, wenn anders der Gegenſtand ſpruchreif ſich erzeiget.

Die Form der Gerichtsverhandlung ſelbſt betreffend, iſt es nur zu notoriſch, daß bisanhin bei vielen Gerichten die Aufſtellung eines Amtsklä-

*) Siehe № 307, a.

gers, als Sachwalter des klagenden Staates, nach Anweiſung des Beſchlußes vom 11. Auguſt 1803*), entweder ganz unterblieb, oder doch nur ſo ſtatt hatte, daß dieſe Aufſtellung zur leeren Form wurde, indem der Amtskläger weder die Akten einſtudirte, noch die Unterſuchsbehörden, bei vorkommenden Mängeln, um Ergänzungen anging, noch ſelbſt nur das Strafgeſetz und Strafverfahren ſich eigen machte. Begreiflich, daß das Recht oft, auf Koſten der Gerechtigkeit, in die Waagſchale des Schuldigen fiel, weil irrige Anſichten und faktiſche Unrichtigkeiten, durch das lebendige Wort des Vertheidigers in das Gemüth des Richters eingedrungen, vom todten Buchſtaben der Akten und von der ſtummen Unkunde des Amtsklägers keinen Widerſpruch erfuhren.

In Abänderung des Beſchluſſes vom 11. Auguſt 1803, iſt, der Verfügung des Großen Raths gemäß, für's künftige die Verrichtung eines Anklägers, Namens des Staats (bis zur Reviſion des Strafgeſetzbuches über Vergehen, und wo nicht der Kleine Rath außerordentlicher Weiſe den Amtskläger zur Führung der Klage beauftragt), in die Pflicht der Gerichtsſekretariate gelegt. Für daherige Mühewalt darf vor Untergericht 40 kr. und vor Bezirksgericht fl. 1, für jede Amtsklage ohne Unterſchied, gefordert werden. Billig hegt aber hinwieder der Staat die gerechte Erwartung: es werde den Verpflichtungen eines Sachwalters der Strafgeſetzgebung allſeitiges Genüge geſchehen; es werde das eingeklagte Faktum gewiſſenhaft auseinandergeſetzt, für die Aushebung der im Unterſuche dargelegten Beweismittel geſorgt, und, wo Bedenken gegen deren Genüglichkeit walten, das Bezirksammannamt um zeitige Vervollſtändigung angegangen werden, ohne deswegen richterliche Beſcheide zu veranlaßen, die nur unnützen Aufſchub der Strafabwandlung und Vermehrung der Koſten herbeiführen.

Dabei iſt vorausgeſetzt, daß obige Sporteln für die Amtskläger, wenn ſelbe dem Staat in Aufrechnung gebracht werden mögen, ganz ſo, wie die übrigen Unterſuchs- und Gerichtsgebühren, nach Art. 19 und 20 des Beſchluſſes über die Führung der Bußenrechnungen, vom 12. Dezember 1832**), zu behandeln und zu vergüten ſind.

Wir machen aber auch den Gerichtskanzleien zur Pflicht, daß ſie, längſtens 4 Tage nach Ausfällung eines Strafurtheils, dem Bezirksammannamt einen Protokollauszug mittheilen, um, auf ſelben, die Rückäußerung des Juſtizdepartements über Genehmigung oder Appellation einholen zu können. Saumſeligkeiten hierin würden ebenſogut dem Präſidium wie dem Gerichtsſchreiber angerechnet, zumal dieſem erſten die Beaufſichtigung des letztern, organiſationsgemäß, zuſteht. ***)

Nachdem die Pflicht der Exekution bei Geldbußen immer noch auf den Gerichtskaſſieren ruht, ſo iſt ihnen hauptſächlich die Langſamkeit des Vollzugs der Strafurtheile zur Laſt zu legen. †)

Anſtatt, nach bisheriger mißbeliebiger Erfahrung, mit Anlegung des

*) Der Beſchluß vom 11. Auguſt 1803, über Beſtellung eines Mitgliedes des Gerichts, zur Führung der Klagen, iſt ganz erloſchen. (Siehe № 22 und № 298 rechtliches Verfahren bei Vergehen, §. 49.)

**) Siehe № 78, a.

***) Hierüber und über anderes in den Juſtizgang Einſchlägiges iſt auch zu vergleichen № 78, b.

†) Der Einzug der Geldbußen iſt, im Jahr 1841, Obliegenheit der Bezirksammänner geworden. (Siehe № 308.)

Schuldentriebs zuzuwarten, bis der Abrechnungstermin für die Bußenrechnungen eintritt, und anſtatt dann, durch ſolche Friſt auf die Rückſtände gleichſam zufällig aufmerkſam gemacht, ſelbe zu beliebiger Vereinigung im nächſten Semeſter einsweilen auf neue Rechnung vortragen zu laſſen, fordern wir mit Ernſt, daß ſich die Gerichtskaſſiere zu gütlicher oder exekutoriſcher Beitreibung der Geldbußen anſchicken, ſobald ſie die Anzeige von Genehmigung der Strafurtheile durch das Bezirksammannamt erhalten haben werden. Der Art. 72 des rechtlichen Verfahrens bei Vergehen *) ſtellt den Termin auf längſtens 8 Tage, der, wo immer möglich, nicht überſchritten werden darf.

Ebenſo dringend wird die augenblickliche Anzeige an das Bezirksammannamt da verlangt, wo der Gerichtskaſſier, auf vorſchriftgemäße Weiſe, die rechtliche Gewißheit von Unerhebbarkeit einer Geldſtrafe gewann, damit nicht die Abbüßung, durch Arreſt oder Frohndienſt, erſt dann eintrete, wenn die Erinnerung an das zu beſtrafende Vergehen in dem Straffälligen bereits ſchon erloſchen iſt.

Indem die Betreibung durch Pfandbote und Schatzung noch fortwährend auf bisherige Weiſe gegen die Verfällten zu geſchehen hat, ſo machen wir auf die diesfalls erlaufenden unverhältnißmäßigen Koſten aufmerkſam, welche auch fürderhin vom Staate nur inſofern vergütet werden, als ſie dem Geſetz entſprechen. Demnach gewärtigen wir in Fällen, wo Schatzungsgebühren berechnet werden, genaue Beachtung des Art. 65 im Geſetz über den Schuldentrieb. **) Daß aber der Gerichtskaſſier, nebſt den Schätzern, der Schatzung beiwohne, halten wir zur Wahrung der Rechte des Staates für völlig überflüßig; genug, daß die Schätzer, aus Auftrag und zu Gunſten des Staates, ihrer Pflicht von ſelbſt nachzuleben haben. Es wird daher aus dieſem Titel auch kein Taggeld für Anwohnung bei den Schatzungen mehr vom Staate vergütet. Die Schätzer ſind aber verbunden, dem Gerichtskaſſier, ohne alles Zögern, den Schatzzettel zu behändigen, damit dieſer, gutfindenden Falles, durch eine zweite Schatzung die Rechte des Staats wahren kann.

Wir gewärtigen unnachſichtlich, daß dieſe auf das korrektionelle Strafverfahren bezüglichen Verfügungen und Erinnerungen bei ſämmtlichen Strafgerichten getreue Nachachtung und Befolgung erfahren.

(№ 307, b.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Gemeindammänner.

Ueber Führung der Unterſuche in korrektionellen Straſſachen.

Vom 23. Dezember 1840.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1840, Seite 106.)

---

*) Siehe № 298.

**) Das Geſetz über den Schuldentrieb, vom Jahr 1820, wurde im Jahr 1841 aufgehoben und erſetzt. (Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 174.)

(№ 308.) Geſetz.

Ueber den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile.

In Kraft getreten: 28. Januar 1841.

(Erlaſſen: 13. November 1840.)

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 128.)

Vollziehungsverordnung

zum Geſetz über den Vollzug der korrektionellen Strafurtheile.

Vom 12. Februar 1841.

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 139.) *)

(№ 309.) Kreisſchreiben des Kleinen Raths.

An alle Zivilgerichte und Unterſuchungsbeamte.

Betreffend die Akten=Verſchleppung bei Straffällen.

Vom 31. Januar 1838.

Nachdem zu unſerer Kenntniß gelangt iſt, daß die Unterſuchungsakten in Fällen, wo nach Maßgabe des rechtlichen Verfahrens bei Vergehen eingeſchritten wurde, hier und da, namentlich aber im Seebezirk, bald ganz, bald theilweiſe verſchleppt, und die Gerichte dadurch außer Stand geſetzt worden ſind, die ihrer Beurtheilung unterſtellten Straffälle nach dem wahren und urſprünglichen Unterſuchsergebniß aktenmäßig zu behandeln, ſo ſehen wir uns genöthigt, ſämmtliche Gerichtsbehörden und Unterſuchungsbeamten auf die ſtatt gehabten Aktenverſchleppungen aufmerkſam zu machen. Es ſcheint dieſes unerlaubte Treiben von dem einen und andern Angeklagten als Mittel gebraucht werden zu wollen, um das ſtrafrichterliche Einſchreiten zu hemmen, oder wenigſtens die verdiente Strenge des gefürchteten Urtheils durch Entfernung derjenigen Aktenſtücke, welche die ſchwerſten Inzichten oder den Beweis einer Schuld enthalten, von ſich abzuleiten oder zu mildern. Dadurch wird aber nicht allein eine gerechte und gleichmäßige Anwendung des Strafgeſetzes in vielen Fällen geradezu unmöglich, ſondern gar oft auch eine Zivilpartei in Schaden und Nachtheil gebracht. Die gerügte Aktenverſchleppung könnte indeſſen nicht wohl ſtatt finden, wenn die Gerichte und Unterſuchungsbeamten fürſorgten, daß Diejenigen, an welche ſie Prozeduren oder einzelne Aktenſtücke, zu erlaubter Einſicht und zu rechtsbehelflichem Gebrauch, überlaſſen, ſolche jedesmal wieder zurückſtellen. Dieſes kann und wird aber am beſten geſchehen, wenn Jene, welche Akten aushändigen, ſich, durch Abverlangung einer Empfangsbeſcheinigung oder auf eine andere zuverläßige Art, den Ausweis verſchaffen, an wen, wann und zu welchem

*) In der laufenden Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, ſind folgende Druckfehler zu berichtigen, nämlich: Seite 139, von oben in der 7. Zeile, ſoll es heißen: vom 28. Januar (nicht 27. Januar); und auf der Seite 141, von oben in der 9. und 10. Zeile, ſoll es heißen: nach Maßgabe des Beſchlußes vom 12. Dezember 1832 (nicht 12. Dezember 1838.)

Zwecke die Aushändigung ſtatt gefunden habe. Dadurch wird es denſelben jeden Augenblick möglich ſeyn, ſich über die geſchehene Mittheilung zu rechtfertigen, den ausgewieſenen Empfänger der Akten an die Hand zu geben, von dieſem deren Rückerſtattung zu fordern, und ihn, falls letztere wirklich verloren gegangen wären, für alle daraus entſtandenen Folgen verantwortlich zu machen.

Wir können daher nicht umhin, ſämmtliche Gerichtsbehörden und Unterſuchungsbeamten zu ermahnen, ſich, bei Exhibition von Prozeduren oder einzelnen Aktenſtücken derſelben, die angedeuteten Vorſichtsmaßnahmen als Norm dienen zu laſſen, und zwar um ſo unfehlbarer, als ſie ſonſt für allen Schaden und Nachtheil, der in Zukunft wegen Vernachläßigung der gegebenen Vorſchriften entſtehen ſollte, unter perſönlicher Verantwortlichkeit, zu haften haben.

(№ 310.) Geſetz.

Ueber die Gefängniſſe, Arreſtzimmer, und Verpflegung der Gefangenen in den Gemeinden.

In Kraft getreten: 15. Januar 1835.

(Erlaſſen: 13. November 1834.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß bisher der Mangel geſetzlicher Beſtimmungen über Beſorgung der Verhaftorte in den Bezirken zu Klagen und Beſchwerden Anlaß gab, die nur durch gleichförmige Vorſchriften für den ganzen Kanton gehoben werden können,

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Jede politiſche Gemeinde iſt verpflichtet, wenigſtens ein heizbares Arreſtzimmer zu halten.

Art. 2. Diejenigen Gemeinden, in denen, nach den Beſtimmungen der Verfaſſung, die Bezirksgerichte ihre Sitzungen halten, haben überdies, je nach Bedürfniß, auch für mehrere Verhaftorte zu ſorgen.

Art. 3. Die Arreſtzimmer müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie, gegen Entweichen und gegen unerlaubte Verabredungen, hinlängliche Sicherheit gewähren, und auf die Geſundheit des Arreſtanten keinen nachtheiligen Einfluß ausüben können.

Art. 4. Die Gemeinderäthe haben dafür zu ſorgen, daß ſich in den Arreſtzimmern jederzeit reine Betten, beſtehend aus einem Strohſack und einer wollenen Decke, befinden.

Art. 5. Die korrektionellen Sträflinge, ſowie diejenigen, die ſich wegen Strafſachen im Unterſuche befinden, ſollen täglich 1 Pfund gutes Brod und eine nahrhafte Mittags- und Abendſuppe, nebſt friſchem Waſſer, erhalten; die polizeilichen Arreſtanten und diejenigen, die ſich auf dem Transporte befinden, am Morgen, am Mittag und Abend eine nahrhafte Suppe mit ¼ Pfund Brod.

Art. 6. Dieſe Verpflegung, ſowie die Abwart und Reinigung der Gefängniſſe, hat der Gemeinderath durch einen Gefangwart beſorgen zu laſſen,

und erhält dafür vom Staate, für jeden korrektionellen Sträfling und für jeden, der ſich im Unterſuche befindet, täglich eine Vergütung von **24** kr.; für jeden polizeilichen Arreſtanten und für ſolche, die ſich auf dem Transporte befinden, für jede Suppe mit Brod **8** kr. Für das Heizen ſoll beſonders noch täglich **6** kr. bezahlt werden. Außer dieſer Vergütung kann der Staat für keine weitere Verhaftkoſten in Anſpruch genommen werden.

Art. 7. Die Gemeinderäthe ſind pflichtig, dieſe Gefängniſſe, zur Verfügung des Staates, jederzeit bereit zu halten, für welche Art von Arreſtanten ſie auch immer von demſelben in Anſpruch genommen werden.

(№ 311.) Konkordat. *)

Wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 7. Juni 1810; beſtätigt: 9. Juli 1818.

Die konkordirenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alt Eidgenöſſiſcher Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requiſition hin, geſtatten.

Note. Dieſem Konkordat ſind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Neuenburg.

Nachtrag,
vorſtehendes Konkordat betreffend.

Note. Dem am **9.** Juli **1818** beſtätigten Konkordat vom **7.** Juni **1810**, wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, iſt, zufolge geſandtſchaftlicher Eröffnung vom **4.** Juli **1820**, noch der Stand Teſſin beigetreten. Es beſtehet demzufolge dieſes Konkordat nun unter XVIII Kantonen, ohne Aargau, Waadt, Wallis und Genf.

Erläuterung
über vorſtehendes Konkordat.

Dem Konkordate über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, — einem Konkordate, das unter achtzehn eidgenöſſiſchen Ständen (allen, außer den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Genf) beſteht, — hat die Mehrheit der konkordirenden Kantone die nachſtehende Erläuterung förmlich ertheilt.

„Unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren in Polizeifällen“ iſt nichts Weiteres zu verſtehen, als daß die, einen ſolchen Fehlbaren betreffenden Requiſitorialien der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich inſinuirt, und daß der Letztere aufgefordert werde, einer ſolchen Inſinuation Folge zu leiſten, ohne daß derſelbe auf irgend eine Weiſe, durch Anwendung von Zwangsmitteln, angehalten werden muß, ſich wirklich vor der Behörde, welche die Requiſition verlangt hat, zu ſtellen.“

---

*) Dieſes Konkordat, nebſt Nachträgen, iſt enthalten in der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (**1820**, Band I, Seite **306**) (**1838**, Band II, Seite **40**) (**1841**, Band III, Seite **75**).

In dem vorſtehenden Sinn haben ſich am **27.** Heumonat **1840** im Schooße der Tagſatzung die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Teſſin, ſowie Baſel-Stadttheil, und am **27.** Wintermonat **1840**, auf dem Wege der Korreſpondenz, nachträglich ausgeſprochen: die Stände Schwyz und Neuenburg, mithin zehn Stände, ſowie Baſel-Stadttheil, oder die Mehrheit der konkordirenden Kantone.

Zu dieſer Auslegung haben dagegen bis jetzt noch nicht geſtimmt: die Kantone Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhauſen und Appenzell, ſowie Baſel-Landſchaft, welche ſeiner Zeit ebenfalls dem Konkordate über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen beigetreten waren.

B. Kriminelle Strafrechtspflege.

(№ 312.) **Strafgeſetzbuch.**

Ueber Verbrechen. *)

Vom 25. Juni 1819.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, das beſtehende Kriminalgeſetzbuch nach der Vorſchrift der Verfaſſung zu revidiren, und die bisher in dieſem Fache gemachten Erfahrungen zu benutzen,

verordnen als Geſetz:

1) Der hier nachfolgende erſte Theil des Kanton St. Galliſchen Strafgeſetzbuchs über Verbrechen wird anmit zum Geſetz erhoben.

2) Die dieſem Theil des Strafgeſetzes vorangehende Einleitung, oder die Grundlinien des Strafrechts im allgemeinen, ſollen von dem Richter, als belehrende Anleitung in vorkommenden Fällen, berückſichtiget werden.

3) Dieſes Geſetz ſoll, vom erſten Weinmonat 1819 an, für den ganzen Kanton in Ausübung gebracht, und von den Behörden, welchen die Beurtheilung und Beſtrafung der Verbrechen zugewieſen iſt, zur alleinigen Regel genommen werden.

4) Bei der Beurtheilung bereits früher ſchon abgeſtrafter Verbrecher, ſollen ebenfalls über alle neuen, ſeit obbeſtimmtem Termin verübten Verbrechen die über den Rückfall feſtgeſetzten Vorſchriften beobachtet werden.

*) Dieſes Geſetz erlitt im Jahr 1839 und 1841 weſentliche Abänderungen. (Siehe № 313 und № 314).

5) Auf bereits anhängige oder nun erſt zur Unterſuchung kommende Kriminalfälle, ſowie auf jene Verbrechen, die vor oben beſtimmter Friſt begangen worden, aber nach Verlauf derſelben zur Unterſuchung gezogen werden, wird die Wirkung dieſes Geſetzes ſich jedesmal erſtrecken, wenn nach demſelben auf eine gelindere Strafe als nach dem vormaligen Geſetz zu erkennen ſeyn wird.

6) Da die Beſtimmungen des gegenwärtigen erſten Theils des Strafgeſetzes für die korrektionellen Strafgerichte einige Erweiterung ihrer bisherigen Befugniß erfordern, ſo werden dieſelben angewieſen, auf die vorkommenden daherigen Fälle ihre Strafkompetenz einsweilen und bis nach erfolgter Reviſion des zweiten Theils des Strafgeſetzes, in Anwendung der bisherigen Vorſchriften, nach den daraus ſich ergebenden annähernden Verhältniſſen (Analogie), auszudehnen.

7) Mit dieſem Geſetz ſind der erſte Theil des Geſetzbuchs über Verbrechen, vom **14.** Mai **1807**, und die ſeither darüber erſchienenen Erklärungen und Verordnungen zurückgenommen.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

beſchließen:

Gegenwärtiges Geſetz, — betreffend die Einführung des erſten Theils des Kanton St. Galliſchen Strafgeſetzbuches über Verbrechen, — ſoll mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt und öffentlich bekannt gemacht;

Das nachfolgende Strafgeſetzbuch ſelbſten aber, von den Gemeinderäthen während der Dauer des Herbſtmonats zu jedermanns Einſicht an einem von ihnen zu beſtimmenden Ort offen gehalten, dann auf die geſetzlich beſtimmte Zeit im ganzen Kanton in behörige Ausübung gebracht werden.

St. Gallen, den **25.** Juni **1819.**

Einleitung.

Grundlinien des Strafrechts im allgemeinen.

„Schädlicher als die richterliche
Wäre Willkühr in den Geſetzen.“

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Zwecke des Strafgeſetzes.

§. **1.** Möglichſte Sicherſtellung der Rechte iſt zunächſt Aufgabe und Zweck jeder bürgerlichen Ordnung.

§. 2. Keine Verletzung geſchieht ohne Kränkung des Verletzten; ja viele Rechtsgüter können mit einmal auf immer vernichtet werden. Soll darum die möglichſte Sicherheit der Rechte erzielt werden, ſo darf der Staat Verletzungen nicht erſt abwarten, wenn anders ihrem Urſprunge vorgebogen, und ihre Entſtehung durch ſolche Mittel behindert werden kann, durch welche die Sicherheit und Freiheit des rechtlichen Bürgers nicht mitgefährdet werden.

§. 3. Das Letztere würde geſchehen, wenn die Staatsgewalt Jedermanns Schritte ſo belauern wollte, um überall und immer, im Augenblick der Beleidigung, den Arm des Beleidigers aufhalten zu können; wenn ſie, durch übertriebene Vorſichts- und Sicherheits-Maßnahmen, das Staatsgebiet in ein Gefängniß umwandelte; wenn ſie endlich, um wenige Verletzungen ſicher zu verhüten, ſelbſt unbefleckte und unſchädliche Hände binden ſollte.

§. 4. Solche Mittel können nicht im Willen einer Nation liegen; auch würde dadurch der Charakter der Menſchheit ſchimpflich niedergetreten, als welcher darin beſteht, nicht wie das Thier gebändiget, ſondern durch Ueberlegung zur Selbſtbeherrſchung geleitet zu werden.

§. 5. Das erſte Mittel, wodurch der Staat auf ſeine Bürger einzuwirken ſucht, ſind demnach Vorſtellungen, und erſt, wo dieſe fruchtlos geblieben, übt er Zwangsrecht.

§. 6. Die höhern religiöſen oder ſittlichen Vorſtellungen, die vermögend ſeyn können, die Rechtlichkeit der Bürger zu erzielen, überläßt der Staat den Erziehern zur Religion und Sittlichkeit. Er ſelbſt, auch eine Erziehungsanſtalt des Menſchen, und zwar die erſte und allgemeinſte, ſucht auf ſeinem Wege und durch Vorſtellungen, die auf die ſinnliche Natur des Menſchen berechnet ſind, Verletzungen zu verhüten.

§. 7. Selbſtſucht und Sinnlichkeit ſind die Quellen derſelben. Dieſe werden demnach am zuverläßigſten verſtopft, wenn jeder weiß:

„Auf ſeine That werde ſicher und unausweichlich ein Uebel folgen, „das größer ſey, als der Vortheil und die Luſt, die das Vergehen verſpreche."

§. 8. Die Kenntniß ſolcher Uebel und die Ueberzeugung von derſelben Unausweichlichkeit für jeden, der ein Recht verletzet, allgemein zu machen, dazu ſind Strafgeſetze.

§. 9. Strafen, die ſo, in Kraft geſetzlicher Drohungen, den Beleidiger treffen, ſind

1) rechtlich: der Rechtsgrund zu denſelben liegt in dem Geſetze ſelbſt; auch der Schuldige hat
2) ſich gegen ſie nicht zu beſchweren; denn da er ſelbe vor der That gekannt, oder doch leicht hätte kennen können, ſo empfängt er billig die Strafe, der er nicht entgehen wollte.

Sie tragen endlich

3) Den Stempel unpartheiiſcher Gerechtigkeit, weil der Geſetzgeber, bei ihrer Verhängung, weder durch perſönliche Rückſicht noch durch Mitleid oder Haß, zu Milderung oder Schärfung derſelben bewogen oder verleitet ſeyn konnte.

Zweites Hauptſtück.

Von der Anwendung des Strafgeſetzes.

§. 10. Das Geſetz iſt todt ohne lebendige Anwendung auf alle in ihm benannten Fälle. Dieſe Anwendung kann nicht dem Einzelnen überlaſſen werden. Vorerſt würde der Schwächere den Stärkern in keinem Falle ſelbſt züchtigen können; der Strafarm des Stärkern aber den Schwächern zu grauſam treffen, und ſo der Beleidigte leicht ſelbſt zum Beleidiger werden.

Aber auch mit der Ausgleichung und Verſöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger könnte der ſtrengen Gerechtigkeit nicht genügen, indem nicht nur dem Gliede, ſondern auch dem Körper (dem Staate), deſſen Glied verletzt wird, Genugthuung gebührt.

§. 11. Hieraus folgt, daß es zur Anwendung des Strafgeſetzes nur einen ſichern Weg gebe: das Urtheil des unpartheiiſchen Richters.

§. 12. Von dem Richter aber kann und ſoll jedoch das Urtheil einzig mit Hinſicht auf das Geſetz und die erhobene That beſtimmt werden. Menſchliche Handlungen nach ihrem innern oder ſittlichen Werth richtig und ſicher zu würdigen, vermag nur der, der die Herzen durchforſchet.

§. 13. Des Richters vorzüglichſte Pflichten ſind daher:

1) Vollſtändige Kenntniß der Geſetze, nach ihrem Sinn und Geiſte.
2) Genaue Erhebung und Erwahrung der That und ſorgſame Vergleichung des Straffalls mit dem Geſetze.
3) Gewiſſenhafte Begründung des Urtheils aus dem Geſetze.

§. 14. Nichts iſt für den Verbrecher abſchreckender, nichts tröſtlicher für den rechtlichen Bürger, als die Gewißheit, daß die Geſetze unerbittlich herrſchen, daß ſie ſtärker ſeyen, als das zu ſchwache, und menſchlicher und ſanfter, als das zu harte richterliche Herz.

Drittes Hauptſtück.

Von den Verletzungen (Laeſionen) überhaupt.

§. 15. Wenn der Endzweck der Strafgeſetzgebung Sicherheit der Rechte iſt, ſo muß jede Handlung oder Unterlaſſung, wodurch ein Recht verletzt, oder zunächſt gefährdet wird, mit der Drohung des Geſetzes belegt werden.

§. 16. Die Perſonen, ſo Rechte haben, und ſomit verletzt werden können, ſind der Staat oder die Privaten. Daher folgende Ueberſicht der Laeſionen.

I.

Unmittelbare Verletzungen des Staats.

§. 17. Die oberſte Stufe in der Reihe aller Rechtsverletzungen nehmen ein:

A. Angriffe auf die weſentlichen Einrichtungen des Staates ſelbſt, oder rechtloſe Unternehmungen gegen den Beſtand und die Selbſtſtändigkeit deſſelben unter der verfaſſungsmäßigen Form.

§. 18. B. Der Staat, der nicht nach ſeinen Zwecken handeln und wirken kann, wird zum Schattenbild. Sonach folgen: Verletzungen der

allgemeinen und nothwendigen Regierungsrechte, die den feſtgeſetzten Staatsgewalten, kraft der Grundverträge gegen alle Untergebenen, zukommen. Es ſind die Rechte der geſetzgebenden, anordnenden und verwaltenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt.

§. 19. C. Der Staat iſt ein Begriff, der nur dadurch in Kraft und Leben übergeht, daß ſeine Verrichtungen und die Ausübung ſeiner Rechte lebenden Perſonen übertragen, und von dieſen gehandhabt werden.

Durch die Verletzung dieſer beſondern Staatsverträge, die dem betreffenden Individuum eine neue Würde und beſondere Auszeichnung verleihen, aber auch beſondere Pflichten auferlegen, ſind begründet:

a. Vergehungen obrigkeitlicher Perſonen und Beamten als ſolcher.
b. Militär-Vergehungen.

Denn auch der Bürger, der die Waffen des Vaterlandes trägt, iſt, mit ſeinem Schwur unter die Fahnen deſſelben, ein höheres und bedeutſameres Glied des Staatskörpers geworden. Es iſt die Sache des Vaterlandes, ein beſonderes Strafgeſetz für dieſe Letztern zu verordnen.

§. 20. D. Die Möglichkeit, frei, kräftig und mit Erfolg wirken zu können, iſt abhängig von phyſiſchen Hülfsmitteln. Sie wird zerſtört durch Verletzungen des Staats-Eigenthums.

§. 21. E. Auch die Ehre, oder die äußere Anerkennung der vorzüglichen Würde des Staats vor allen ſeinen Gliedern, iſt entfernte Bedingung und Mittel zur vollen Wirkſamkeit deſſelben. Verachtung der Obrigkeit, in Zeichen oder Perſonen, führt zur Ungebundenheit und zur Verletzung weſentlicher Rechte.

Darum ſind auch Verletzungen der Staatsehre unmittelbare Laeſionen des Staats.

II.

Mittelbare Verletzungen des Staats.

§. 22. Ein Staat iſt nur in dem Verhältniß wahrhaft glücklich, in welchem die Tugend ſeiner Bürger die Zwangsmittel entbehrlich macht. Er nimmt darum auch Religion und Sittlichkeit in ſeine Verpflegung auf.

§. 23. In Hinſicht der Religion erſtreckt ſich ſeine Zwangsgewalt auf den beſondern Schutz, den er den durch die Verfaſſung gewährleiſteten Kirchen, als moraliſchen, ſeiner Obhut vorzüglich empfohlenen Perſonen, angedeihen läßt. Beleidigungen, dieſen angethan, bezieht er auf ſich ſelber. Die erſte Art mittelbarer Verletzungen des Staats ſind demnach:

§. 24. F. Laeſionen der Kirche oder jede Gewaltthat und Beſchimpfung, die gegen eine durch den Staat geſchützte Religionsgeſellſchaft, ihre vorzüglichen Diener, einzelne Religionsgenoſſen, als ſolche, oder endlich gegen die Gegenſtände religiöſer Verehrung verübt wird.

§. 25. In Hinſicht auf Sittlichkeit, wenn kein bürgerliches Geſetz das Gute oder die innere Reinheit des Willens zwangsmäßig hervorzurufen und zu gebieten vermag, ſo hat es doch das Recht und das Vermögen, die Unterlaſſung ſolcher unſittlicher Handlungen zu gebieten, welche die Sicherheit mittelbar gefährden.

Die zweite Art mittelbarer Laeſionen des Staats ſind demnach:

§. **26.** G. Die für den Rechtszuſtand gefährlichen Vergehungen gegen die Sittlichkeit.

Es iſt für den Staat nicht gleichgültig, ob ſeine Bürger in einen Zuſtand von Thierheit, roher Sinnlichkeit oder unmäßiger Selbſtſucht verſinken, der allmählig auch den Rechtsbeſtand untergraben müßte.

Endlich gehören zu den mittelbaren Verletzungen des Staats:

§. **27.** H. Polizei-Vergehungen oder Uebertretungen ſolcher Geſetze und Anordnungen, die Zeit, Ort und Umſtände, oder einzelne Gewerbe und Perſonen, zur Sicherſtellung der Rechte, beſonders erfordern können.

III.

Verletzungen von Privaten.

§. **28.** Es giebt keine Verletzung im Staate, die nicht Beleidigung des Ganzen iſt. Denn darin beruhet das Weſen des Staats, daß in ihm nichts abgeſchieden und geſondert lebe. Aber oft ſind nicht die Rechte der Geſammtheit, ſondern die Rechte des Einzelnen, der nächſte und unmittelbare Gegenſtand der Verletzung.

§. **29.** Die Verletzungen von Privaten reihen ſich, nach der Wichtigkeit der Rechte, die verletzt werden, in folgender Ordnung:

A. Verletzungen des Lebens.
B. Verletzungen gegen die Perſon.
C. Verletzungen der Freiheit.
D. Verletzungen erworbener Rechte, ſey es auf Sachen oder Leiſtungen.
E. Verletzungen der bürgerlichen Ehre oder des Rechts jedes rechtlichen Bürgers auf äußere Anerkennung ſeiner Rechtlichkeit und auf Unterlaſſung deſſen, was Zeichen wirklicher Verachtung oder Herabſetzung iſt.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Subjekte der Strafbarkeit.

§. **30.** Die Strafgeſetzgebung ſucht Verletzungen zu verhüten, indem ſie mit der Begehung derſelben ſinnliche Uebel verknüpft, welche die Antriebe zum Unrecht zu überwiegen vermögen.

§. **31.** Der rechtliche Staat ſtraft alſo nicht, ohne vorhergegangene beſtimmte Drohung; denn es ſoll der Verſuch gemacht werden, ob nicht der Menſch, durch Vorſtellung des ſinnlichen Uebels bewogen, ſich ſelbſt beſchränke.

§. **32.** Wo aber dieſer Verſuch mißlungen iſt, tritt unmittelbar, unerbittlich und ohne Ausnahme, die Strafe ein, aus keinem andern Grund, als weil ſie geſetzlich angedroht iſt; ohne Vollziehung aber das Geſetz nichtig, und ein eitles Schreckbild wäre.

§. **33.** Der Rechtsgrund zur Beſtrafung wird demnach durch den Sträf-

ling ſelbſt gegeben, weil er wählen konnte zwiſchen der Unterlaſſung der Verletzung oder der Uebernahme der Strafe.

§. 34. Aber eben hieraus folgt, daß keine Strafe ſtatt finden darf, wo die Drohung des Geſetzes, wegen Abgang der Urtheilskraft oder der freien Wahl, unmöglich die beabſichtigte Wirkung hervorbringen konnte.

§. 35. Es ergiebt ſich demzufolge, daß Handlungen von Kindern, Raſenden, Wahn- und Blödſinnigen, oder überhaupt von ſolchen, die ohne ihre Schuld des Gebrauches der Vernunft beraubt ſind,—ferner: Handlungen, die aus Zwang oder Noth, das iſt in einer Lage geſchehen, wo aus der Unterlaſſung der rechtswidrigen Handlung für den Thäter ein größeres, oder doch ein ebenſo großes Uebel erfolgt wäre, als das Geſetz auf die Begehung der That gelegt hat,—unmöglich ein Gegenſtand der Beſtrafung ſeyn können.

§. 36. Aus gleichen Gründen kann auch der durch eine menſchliche Handlung zufällig oder ohne mögliche Vorausſicht verurſachte Schaden, wohin auch Verletzungen aus ſchuldloſem Irrthum zu zählen ſind, an niemand beſtraft werden.

§. 37. Ebenſo iſt ſtraflos, wer im Nothfall gegen einen ungerechten Beleidiger nur ſoviel Privatgewalt ſich erlaubt, als zur Vertheidigung ſeiner oder fremder Rechte erforderlich iſt; denn ein ſolcher handelt nicht gegen, ſondern im Namen des Geſetzes, das ihn oder andere in der Noth nicht ſchützen kann.

§. 38. Vorgeſchützter Mangel der Kenntniß des Geſetzes, kann von der Zurechnung nicht losſprechen, weil jeder, der im Staate lebt, ſich mit den Geſetzen bekannt zu machen verbunden iſt.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Größe (Quantität) der Strafe.

§. 39. Wie die Verletzungen und ihre Thäter verſchieden ſind, alſo muß auch ein Maß und Unterſchied in den Strafen obwalten, auf daß nicht, wenn bei mindern und größern Verletzungen bei denſelben Strafen es belaſſen wird, man die Verbrecher ſelbſt zu den letztern verleite, als wobei gleichviel zu verlieren, mehr aber zu gewinnen iſt.

§. 40. Die Strafe ſoll zu Abhaltung der Verbrechen zureichen; aber keiner darf ein größeres Uebel leiden, als nothwendig iſt.

§. 41. Die Strafe muß wachſen:

I. Nach der Wichtigkeit des verletzten Gegenſtandes.
II. Nach der mehrern oder mindern Zuthat zur Verletzung.
III. Nach der Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters.

I.

Regeln, in Hinſicht der Wichtigkeit des verletzten Gegenſtandes.

§. 42. Im allgemeinen ſind Rechte des Staates wichtiger als der Priva-

ten; denn jener gewährleiſtet und befeſtiget dieſe, und in ſeiner Verletzung iſt die Geſammtheit der Bürger angegriffen oder bedroht.

§. 43. Jedes Recht aber iſt an und für ſich um ſo wichtiger, je mehr dasſelbe andere Rechte in ſich faßt und enthält, und mit ihm auch die übrigen verloren oder unnütz wären.

§. 44. Es kann aber auch die Schwierigkeit der Beſchützung eines an ſich geringern Rechts den Geſetzgeber nöthigen, gegen die ſteigenden Antriebe zum Verbrechen auch das geſetzliche Gegengewicht zu verſtärken.*)

II.

Regeln, in Hinſicht der mehrern oder mindern Zuthat zur Verletzung.

§. 45. Eine Handlung, die auf Verletzung abzwecket, ſteht mit der Vollbringung derſelben mehr oder weniger in Verband und Zuſammenhang.

§. 46. Derjenige, deſſen Wille und Handlung die unmittelbare und Hauptursache der vollbrachten Verletzung iſt, heißt Urheber. Derjenige, der die Miſſethat, die von einem andern unmittelbar verurſacht wird, vorſetzlich auf irgend eine Art befördert, heißt Gehülfe.

§. 47. Die Mitwirkung des Urhebers und des Gehülfen kann geiſtig ſeyn, oder Thathandlung.

§. 48. Auch die unterlaſſene Hinderung eines Verbrechens, wie jede Theilnahme am Verbrechen nach der That, macht verantwortlich.

§. 49. Zu Beſtimmung aber des Grades der Strafbarkeit in allen Fällen der Theilnahme gilt die Regel: „Je mehr Grund und Urſache der Vollendung der Laeſion in der Zuthat des Theilnehmers gelegen, um ſo größer iſt deſſen Strafbarkeit.“ — Hierausfolgt nothwendig die Eintheilung in Haupt- und in Neben-Gehülfen; erſtere werden dem Urheber gleich geachtet.

§. 50. Die Handlung, die auf die Verletzung gerichtet iſt, hat die bezweckte Wirkung erreicht oder nicht erreicht. Im erſten Fall iſt die Laeſion vollendet, im zweiten verſucht.

§. 51. Auch der Verſuch iſt mit Strafe zu bedrohen, weil das Geſetz ſchon die Keime der Laeſionen in ihrer erſten Entwickelung zerſtören ſoll, und weil jeder Schritt zur That zum neuen Reize für die Vollbringung wird.

§. 52. Wäre aber die Ausführung der That aus eigener Bewegung des Thäters unterlaſſen worden, ſo bleibt der gethane Verſuch ſtraflos, weil die Klugheit räth, Jedermann den Rückſchritt vom Verbrechen zu erleichtern.

§. 53. Ein Verſuch, der an ſich ſchon eine Verletzung wäre, iſt als dieſe und als Verſuch zu beſtrafen.

*) Z. B. bei Bleichen-, häuslichen Diebſtählen u. ſ. w.

§. **54.** Die Größe der Strafbarkeit des Verſuchs im allgemeinen mißt ſich nach dem Grade, in welchem die Handlung, deren rechtswidriger Erfolg wider Willen des Thäters gehemmt wurde, zur Vollendung der Verletzung bereits fortgeſchritten war.

III.

Regeln, in Hinſicht der Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters.

§. **55.** Die Verletzung iſt

a. Durch den Thäter unmittelbar oder geradezu bezweckt worden;
b. Oder derſelbe war gleichgültig, ob ſeine Handlung gerade dieſe oder eine andere Wirkung hervorbringen werde;
c. Oder er wußte wenigſtens, daß die Verletzung aus ſeiner Handlung nothwendig oder doch wahrſcheinlich erfolgen werde.

In allen dieſen Fällen iſt die geſchehene Verletzung zum Vorſatze (Dolus) anzurechnen.

§. **56.** Hätte aber jemand abſichtlos eine Verletzung begangen,

a. An die er entweder aus Unachtſamkeit gar nicht dachte, oder
b. Die, nach ſeinem Dafürhalten, weder in einer nothwendigen noch wahrſcheinlichen Verbindung mit ſeiner Handlung geſtanden hat, ſo iſt Fahrläßigkeit (Culpa) vorhanden.

§. **57.** In der Regel aber, weil Beſonnenheit der Charakter des Menſchen, und darum ſeine Handlungen auf Abſicht bezogen werden müſſen, wird jede Wirkung einer willkührlichen Handlung ſolange als mittelbarer oder unmittelbarer Zweck des Thäters oder als vorſätzlich angenommen, bis ſich beſtimmte Gründe für die Ausnahme und für das Daſeyn bloßer Fahrläßigkeit zeigen.

§. **58.** Auch Verletzungen aus Fahrläßigkeit ſind ſtrafbar, weil ſie, ihrer äußern Wirkung nach, den vorſätzlichen gleich ſind, der Staat aber, nach Möglichkeit, Rechte ſichern ſoll.

§. **59.** Doch iſt Fahrläßigkeit nicht zu beſtrafen wie Vorſatz, weil es bei jener nur eines leichten Sporns zum behörigen Fleiße und zur Achtſamkeit bedarf; bei dieſem hingegen die Strenge des Geſetzes mit den geſetzloſen Begierden, welche die öffentliche Sicherheit geradezu und fortdauernd anfeinden, das Gleichgewicht halten muß.

§. **60.** Die Strafbarkeit der Fahrläßigkeit ſteigt:

a. Je unerlaubter an ſich die Handlung iſt, aus welcher der geſetzwidrige Erfolg entſprungen;
b. Je genauer derſelbe mit der Handlung zuſammenhieng;
c. Je leichter dieſer Zuſammenhang, ſowohl überhaupt als nach der beſondern Lage und Beſchaffenheit des Thäters, hätte eingeſehen werden können und ſollen.

§. **61.** Unnütz wäre die Zufügung der Strafe, wenn ein Menſch durch die Folgen ſeiner Fahrläßigkeit ſelbſt härter bezüchtiget wäre, als durch die verwirkte Strafe.

§. **62.** Wenn Vorſatz und Fahrläßigkeit in einer Handlung zuſammentreffen, ſo iſt die Strafe zu erhöhen.

§. **63.** Der im §. **57** aufgeſtellte Grundſatz iſt vollgültig auch von Verletzungen, die in angeblicher Trunkenheit, oder in einem andern Zuſtande vorübergehender Beſinnungsloſigkeit verübt wurden.

§. **64.** Iſt die Berauſchung oder die ſonſtige gänzliche Beſinnungsloſigkeit bei Begehung einer That erwieſen, aber ſelbſt verſchuldet, ſo iſt der Grad der Strafbarkeit nach den Grundſätzen von der Fahrläßigkeit zu ermeſſen.

§. **65.** Wofern aber der Thäter die Berauſchung oder ſonſtige Vernunftberaubung ſich zugezogen hätte, in Abſicht auf die in derſelben begangene Verletzung, oder dieſe, aus Erfahrungsproben, mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen war, ſo iſt die verübte Verletzung als vorſätzlich zu beſtrafen. S. §. **55.**

§. **66.** Wenn Jemand eine beſtimmte Verletzung beabſichtete, dieſe aber in eine andere Verletzung überſchlägt, oder weitere Verletzungen zur Folge hat, ſo iſt über die Zurechnung dieſer andern Verletzungen nach den §§. **55** und **56** zu entſcheiden.

§. **67.** Allgemeine Milderungsgründe der Strafe ſind:

1) Wenn das Verbrechen in einer Leidenſchaft begangen worden, die durch den Beleidigten ſelbſt widerrechtlich erregt wurde.

   Denn der Aufgereizte iſt mit dem Böſewicht nicht gleich zu ſetzen, deſſen rechtloſe Geſinnung die öffentliche Sicherheit, fortgeſetzt, mit Vorbedacht und anhaltend, bedrohet.

2) Ebenſo verdient milde Berückſichtigung derjenige, der noch als unentdeckter Thäter die begangene Verletzung vollkommen gut macht, oder durch Selbſtangabe annoch bevorſtehende Verletzungen verhütet. Denn die Strafgerechtigkeit ſchont, wo es mit ihrem Zwecke, der Sicherſtellung der Rechte, vereinbarlich iſt.

§. **68.** Wenn der Straffällige, wegen der, ohne ſein Verſchulden, aufgeſchobenen oder verlängerten Unterſuchung, längere Zeit verhaftet war, ſo wird hierauf in der Strafe Bedacht genommen. Denn keiner ſoll fremde Schuld oder das Werk des Zufalls büßen.

§. **69.** Jede andere, nicht in der Natur des Strafgeſetzes begründete Milderung iſt verderblich und ſchwächt des Geſetzes Kraft.

§. **70.** Rohheit, Gewohnheit, eingewurzelte Leidenſchaft u. ſ. w. ſind aber um ſo weniger ein Rechtsgrund zur Milderung der Strafe, als mit ſteigender Gefährlichkeit und Thierheit des Thäters das geſetzliche Gegengewicht gegen die ſinnlichen Antriebe gerade um ſo mehr verſtärkt werden muß.

In dieſem Grunde liegt nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Nothwendigkeit, daß gegen ſolche Menſchen, die aus der bürgerlichen Geſellſchaft ſich zurückgezogen, in einem geſetzloſen Zuſtande ſich herumtreiben, und aus Verbrechen, wie von einem Gewerbe, ſich ernähren, um der dadurch den Bürgern zugehenden größern und anhaltenden Gefahr kräftig zu begegnen, ein eigenes und ſtrengeres Verfahren geſetzlich angeordnet werde.

§. 71. Es hat demnach Straferhöhung ſtatt:

a. Wenn der Schuldige ſchon einmal beſtraft worden.

Die Strafe wächst nach dem Bedarfe:

b. Wenn er dieſelbe Verletzung wiederholt; wenn er verſchiedene Verletzungen mit einem Mal oder nach einander verübt, oder annoch beſondere Verpflichtungen, die ihn an den Beleidigten knüpften, zerriſſen hat. Denn keine Verletzung löſcht die andere aus.

c. Wenn er, durch vorangegangene peinliche Züchtigung gewarnt, ſich als beharrlicher Verbrecher und dadurch der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährlich erzeigt.

Auf den Rückfall muß mit Recht eine härtere Abſchreckung erfolgen, damit man ſich überzeuge, es ſeyen noch ſchärfere Mittel übrig, wenn das angewandte den Hauptzweck, die Verhütung künftiger Verbrechen, nicht erreicht hat; und verhärtete Böſewichte ſollen wenigſtens andern das Beiſpiel liefern, das auf ſie ſelbſt ohne Wirkung geblieben iſt.

Sechstes Hauptſtück.

Von der Art (Qualität) der Strafe.

§. 72. Auch in der Art der Strafe muß das richtige Verhältniß mit der Verletzung getroffen werden. Die Willkühr, die mit den verſchiedenen Strafübeln ſpielt, und damit auf Gerathewohl den Verbrecher peinigt, muß denſelben mehr empören, als zum Gefühl ſeines Unrechts bringen. Zudem, wenn die böſe Luſt des Verbrechers nicht eigentlich durch die Strafe getroffen wird, ſo gewöhnt er ſich, dieſelbe nur als einen Widerſtand oder eine Unannehmlichkeit zu betrachten, die man ſich gefallen läßt, um die rechtloſe Abſicht deſto furchtloſer durchzuſetzen.

§. 73. Gerecht iſt die Art der Beſtrafung, wenn für dieſelbe das Verfahren des Schuldigen zur Regel angenommen, und gegen ihn nur angewandt wird, was er ſelbſt gegen Andere übte.

§. 74. Die wohlverſtandene Talion (Vergeltungsrecht), indem ſie für die, jeder Verletzung entſprechende Strafart eine feſte Regel abgiebt, verbindet zugleich die wichtigen Vortheile:

1) Daß der Schuldige, gegen welchen nach ihrem Geiſt verfahren wird, über die zugefügte Strafe ſich um ſo weniger beklagen kann, als durch dieſelbe ſeine eigene Uebelthat nur auf ihn ſelbſt zurückgewälzt wird;

2) Daß ſie die ewige Wahrheit: „Daß das Böſe gegen ſeinen eigenen Erzeuger ſich kehre“, auch auf dem Rechtsgebiete anſchaulich macht;

3) Daß ſie der Einfachheit und leichtern Faßlichkeit der Strafgeſetze vorzüglich zu ſtatten kömmt.

§. 75. Indem aber die Talion nicht der Leidenſchaft des Beleidigten überlaſſen, ſondern vom Staate, im Namen der Gerechtigkeit und Vernunft, ausgeübt wird, ſo ergeben ſich in der Anwendung folgende Einſchränkungen derſelben:

a. Die Wiedervergeltung kann nicht buchſtäblich genommen werden, wo eine dem Vergehen gleiche Strafe unmöglich und als Dro-

hung ohne Wirkung wäre; z. B. bei unvermöglichen Dieben, bei Fleiſchesverbrechen u. ſ. w.

b. Wo das Verbrechen aus einer Niederträchtigkeit und Rohheit hervorgeht, die der ſtrafende Staat nicht nachahmen kann, indem ſich ſonſt die Gerechtigkeit der Denkart des Ungerechten gleichſtellte; z. B. bei Meuchelmord, Verſtümmlungen u. ſ. w.

§. **76.** In allen dieſen Fällen muß im Sinn und Geiſt der Wiedervergeltung, die weniger in Erwiederung derſelben Verletzung, als in der Erregung ähnlicher unangenehmer Gefühle beſteht, eine angemeſſene Strafe feſtgeſetzt werden.

§. **77.** Aus den entwickelten Grundſätzen ergeben ſich daher im allgemeinen für die Anwendung der einzelnen Strafen folgende Beſtimmungen.

§. **78.** Die Lebensſtrafe iſt zu Verhütung ſolcher Verletzungen, die durch das zureichendeſte Gegengewicht behindert werden müſſen, eine nothwendige Strafe.

Sie iſt gerecht, wo ſie als geſetzliche Rückwirkung gegen Angriffe auf den Beſtand und die Verfaſſung des Vaterlandes oder gegen das Leben der Einzelnen erſcheinen, oder auch, wo ſie als Nothwehr des Staates gegen unverbeſſerliche Verbrecher angewandt wird.

§. **79.** Aber ebenſo zwecklos ſcheint die Erhöhung der Lebensſtrafe durch ſchmerzliche Zuſätze.

Wen die Todesſtrafe nicht zu ſchrecken vermag, bei dem muß auch die Androhung jedes geringern Nebenübels ihre Wirkung verfehlen.

Auch ſoll durch die Geſetze das Volk zur Menſchlichkeit zugebildet, und nicht die Rohheit und Grauſamkeit der Verbrecher durch die Gerechtigkeit nachgeahmt werden.

§. **80.** Unter den Leibesſtrafen kann Brandmarkung mit Ausſtäupung in der Regel nur, wenn Landesverweiſung damit verbunden wird, und gegen Verbrecher ſtatt finden, die der Staat durch die Bezeichnung von ſeinem Gebiete abſchrecken will.

Gegen ſolche, die im Lande zu verbleiben haben, wäre dieſe Strafe zwecklos, einige wichtige Fälle ausgenommen, wo das Geſetz dieſelbe als den höchſten Grad der Verſchärfung für ruchloſe Verbrecher eigens feſtſetzt.

§. **81.** Die ſchwerſte unter den Freiheitsſtrafen, oder die Kette, iſt rechtliche Vergeltung roher und gefährlicher Gewaltthat gegen den Staat ſowohl, als gegen Leib, Freiheit und Eigenthum des Privaten.

Es iſt das Recht, durch Ketten zu bändigen, wer zuerſt, durch ſeine Thaten, das Reich der Gewalt und zügelloſer, thieriſcher Selbſtſucht eröffnete.

§. **82.** Die Strafe des Zuchthauſes, verbunden mit Arbeit, iſt Ausgleichung gegen größere Verletzungen, und auch für Fälle, wo der Verbrecher, unfähig am Vermögen zu büßen, nur durch Eingabe der Erwerbskräfte abbüßen kann.

Mühevolle Arbeit, ohne Nutzen für den Verbrecher, und verbunden mit läſtigen Entbehrungen, iſt das triftigſte Gegengewicht gegen die Triebfedern der Habſucht oder des Müſſigganges.

Sie iſt aber auch anpaſſend gegen gröbere Fleiſchesverbrechen, wobei der Staat, zum Behuf der öffentlichen Schamhaftigkeit, den Züchtling gerne hinter die Mauern des Strafhauſes beſchränkt.

§. 83. Da dem rechtlichen Staat die Rechte überall heilig ſind, ſo wird er den Nachbarſtaaten durch die Landesverweiſung niemalen ſolche ſeiner einheimiſchen Verbrecher aufbürden, die, durch Verletzung von perſönlichen oder Eigenthumsrechten, ſich für jedes gemeine Weſen gleich gefährlich gemacht haben. Die Strafe der Landesverweiſung kann daher bei Einheimiſchen nicht ſtattfinden; weit eher dürfte eine gewiſſe Eingränzung derſelben zweckmäßig ſeyn.

§. 84. Unter den Strafen an der Ehre iſt der Pranger oder die öffentliche Schandausſtellung durch den Scharfrichter die rechte Talion gegen Unwahrhaftigkeit und niedrige Tücke.

Sie entſpricht daher, wie die Kette den Verbrechen durch Gewaltthat, ebenſo den Verbrechen, verübt durch Fälſchung und Betrug. In minder ſchweren Fällen tritt an die Stelle des Prangers die öffentliche Ausſtellung an der Schandſäule.

§. 85. Vermögensſtrafen ſind nur in einfachen und minder ſchweren Verletzungen zuläßig.

§. 86. Die benannten Leibes-, Freiheit-, Ehren- oder Geldſtrafen haben annoch ihre mindern Grade, und heißen ſodann korrektionelle (beſſernde) Strafen, weil dem Staate bei ihrer Verhängung gegönnt iſt, auf den Nebenzweck der Strafe, die Beſſerung des Schuldigen, Bedacht zu nehmen, währenddem er, bei Beſtimmung der ſchwerern Strafen gegen größere Verletzungen, bloß den Hauptzweck im Auge haben kann, durch ſtrenge Zurückwälzung des, Andern zugedachten Uebels, auf den Verbrecher ſelbſt, den hinlänglichen Gegendruck gegen die rechtloſen Triebfedern deſſelben zu bewirken.

§. 87. Wie alſo die Verletzungen an Größe und Wichtigkeit abnehmen, kann die ſtrenge Anwendung der Talion durch Nebenrückſichten gemildert werden, und es tritt ſodann die Möglichkeit von Strafverwandlungen ein, die bei größern Verletzungen durch die Erwägung unzuläßig werden, daß das kräftigſte Mittel zur Verhütung der Verbrechen die Gewißheit und Beſtimmtheit der Strafen ſey, die alſo durch mögliche Verwandlungen derſelben nicht geſchwächt werden darf.

§. 88. Doch würde dieſe ſtrenge Gleichheit der Strafe ebenſobald ſich in Ungleichheit, und das ſtrenge Recht in Unrecht verkehren, wenn nicht, bei Anwendung körperlicher Strafübel, auf Leibesgebrechlichkeit oder Schwäche Bedacht genommen würde. Aus dieſem Grunde wird das Geſetz feſtſetzen, daß bei Weibsperſonen, Hochbejahrten, Minderjährigen oder Schwächlingen die verwirkte Kettenſtrafe jedesmal in die des Zuchthauſes umgeändert werde.

§. 89. Ebenſo muß verſtattet ſeyn, gegen Fremde die geſetzlich verwirkten Freiheits- oder Gefängnißſtrafen in die der Landesverweiſung, allein, oder in Verbindung mit der Strafe des Prangers, der Ausſtäupung und der Brandmarkung, zu verwandeln; denn wohl beſſer entledigt ſich der Staat auf bemeldete Weiſe von verbrecheriſchen Ausländern, als daß er mit ihrer Beköſtigung in Strafhäuſern ſeine ſchuldloſen Bürger beſchwere.

§. **90.** Die Strafe iſt öffentliche Genugthuung, ſowie das Recht, ihre Zufügung zu verlangen, ein öffentliches Recht iſt. Durch die Zufügung der Strafe werden daher die aus der Verletzung entſtandenen Privatrechte nicht aufgehoben. Strafe ſchließt Schadenserſatz nicht aus.

§. **91.** Der Schadenserſatz geht den Geldſtrafen bevor, weil der Staat vernünftiger Weiſe noch vorhandene Rechte zu erhalten, und Erſetzliches zu erſetzen ſucht, ehe er das Unerſetzliche durch die Strafe ausgleicht.

§. **92.** Die Strafe iſt nur für den Schuldigen. Sie kann alſo nie auf Erben übergehen; nur im Fall von Vermögensſtrafen iſt für den Staat ein Recht an des Verurtheilten Hinterlaſſenſchaft begründet; und die Strafe haftet ſodann am Vermögen, als öffentliche Schuld, wie die rechtsbegründeten Anſprüche des Beſchädigten, als Privatſchuld.

Siebentes Hauptſtück.

Von Erlöſchung der Schuld und Strafe.

§. **93.** Die Strafe erliſcht durch den Tod des Schuldigen, aber es erliſcht nicht das Recht auf Entſchädigung von Seiten des Geſchädigten. Es kann darum, in Beziehung auf dieſe, auch nach dem Tode des Thäters die Unterſuchung ſeiner That ſtatt finden.

§. **94.** Die erlittene Strafe tilgt gleichfalls die Schuld; nur iſt in gewiſſen, durch das Geſetz bezeichneten Fällen der Verluſt gewiſſer beſonderer Rechte, als: der Verluſt bekleideter Stellen, die Ausſchließung von den Gemeinds-Verſammlungen, ſowie die Unfähigkeit zu Zeugenſchaft, zu öffentlichen Aemtern und zum Waffendienſt, die fortwährende natürliche Folge jedes mit der Kriminalſtrafe belegten Verbrechens, ſolange, bis der Thäter das Vorurtheil ſeiner Unrechtlichkeit durch Beſſerung auslöſcht, und die Wiedereinſetzung in den bürgerlichen Zuſtand erfolgt iſt.

§. **95.** Die Strafe eines begangenen Verbrechens kann endlich ganz oder zum Theil aufgehoben werden, als Ausnahme von gültigen Strafgeſetzen, durch die Begnadigung.

§. **96.** Eine ſolche Ausnahme kann erforderlich werden in einem Falle, wo die Anwendung des Geſetzes einen unausbleiblichen oder höchſt wahrſcheinlichen Nachtheil für den Staat ſelbſt haben würde, und ſomit die Vollziehung des Geſetzes den eigenen Zwecken deſſelben entgegen wäre.

§. **97.** Die Beurtheilung und Entſcheidung deſſen aber, ob der in dem vorigen §. benannte Fall eingetreten, kann nicht dem Richter zuſtehen, ſondern muß nothwendig von derjenigen Behörde ausgehen, die den Ueberblick des Ganzen hat, und deren Geſchäft es iſt, alle Theile der Staatsverwaltung unter ſich und mit den Staatszwecken in Uebereinſtimmung zu bringen. Das Recht der Begnadigung iſt ein Vorrecht der höchſten Staatsgewalt.

§. **98.** Wenn in ungewöhnlichen, nicht vorzuſehenden Fällen das Staatsbeſte oder die Politik eine Ausnahme von den Strafgeſetzen erheiſchen kann, ſo mag und kann auch auſſerdem, in andern Fällen, der oberſten Staatsgewalt, das Recht zu verzeihen und Gnade zu üben, nie gewehrt werden, wenn die Begünſtigung des Einzelnen dem Staatszwecke keine Gefährde bringt.

§. 99. Obgleich, aus bemeldten Gründen, der Gnade offener Raum geſtattet werden muß, und, ihren freien Lauf durch Vorſchriften einzuzwängen, ſie ſelbſt zerſtören hieße, ſo gefährlich wäre es jedoch, wenn, durch zu eröfterten Gebrauch oder Mißbrauch dieſes Rechts, allmählig der Damm der Geſetze durchlöchert und die heilſame Furcht vor denſelben geſchwächt würde. Ein vielgebräuchliches und zu oftes Spenden oder Vergeuden der Gnade wäre ein trauriger Beweis entweder von der Unmündigkeit eines zaghaften und ſchwachen Staates, oder von grober Fehlerhaftigkeit der Geſetze, oder endlich von der Schwäche der Regenten, die, aus unzeitigem Mitleiden gegen Verbrecher, die Sicherheit unſträflicher Bürger zu Grunde richten.

Eintheilung des Strafgeſetzes.

I.

Strafbarkeit überhaupt.

Strafbar iſt jede Handlung oder Unterlaſſung, welche durch vorliegendes Geſetzbuch unter Strafe verboten iſt, und dem Thäter kann zugerechnet werden.

II.

Die geſetzwidrigen Handlungen oder Unterlaſſungen ſind für die öffentliche und Privat-Sicherheit von weſentlicher oder geringerer Gefährde.

Verbrechen.

Handlungen oder Unterlaſſungen, welche durch die Wichtigkeit der Verletzung, durch die Beſchaffenheit des Thäters oder der That ſelbſt, eine größere Strenge von Seiten des Geſetzes erfordern, heißen Verbrechen (Crimina), ſowie ihre entſprechenden Strafen Kriminalſtrafen. (Strafen auf Verbrechen.)

III.

Vergehen.

Geſetzwidrige Handlungen oder Unterlaſſungen, die, wegen ihrer geringern Schädlichkeit, kein ſo ſtarkes und ſtrenges Gegengewicht in der Androhung der Strafe dem Geſetzgeber abnöthigen, ſondern bei denen der Staat hoffen kann, die Abhaltung derſelben durch geringere Mittel zu erreichen, heißen Vergehen; ſowie ihre entſprechenden Strafen beſſernde (korrektionelle) Strafen oder auch Züchtigungen genannt werden.

VI.

Eintheilung des Strafgeſetzes.

Die höchſt wichtige Scheidung zwiſchen Verbrechen und Vergehen, welche ſowohl in der Strafbeſtimmung als in der erforderlichen Behandlung ein ſo abweichendes Verfahren erheiſchen, geſchieht durch vorliegendes Strafgeſetz, indem es ſich in zwei Theile auflöſet.

Der erſte Theil enthält die Beſtimmungen der Verbrechen und der ihnen zukommenden Strafen.

Der zweite Theil handelt von den Vergehen und ihrer Beſtrafung.

Geſetzbuch über Verbrechen.

Erſter Titel.

Von den Verbrechen überhaupt.

Poſitive Beſtimmung der Verbrechen.

Art. 1. Verbrechen ſind Rechtsverletzungen, die im erſten Theile dieſes Geſetzbuchs als Verbrechen erklärt, und mit Kriminalſtrafe belegt ſind.

Erforderniſſe zum Verbrechen.

Art. 2. Bei Begehung einer Verletzung, die ein Verbrechen ausmacht, muß Vorſatz und freie Wahl obgewaltet haben.

Vorſatz.

Art. 3. Eine begangene Verletzung wird zum Vorſatze angerechnet:

a. Wenn der Thäter dieſelbe geradezu durch ſeine Handlung (oder Unterlaſſung) bezweckte.

b. Wenn der Thäter eine Handlung unternommen hat, mit Gleichgültigkeit, ob dieſelbe gerade die bezweckte Verletzung oder eine andere Wirkung hervorbringen werde.

c. Wenn er überhaupt wußte und vorausgeſehen hat, daß die geſchehene Verletzung aus ſeiner That nothwendig erfolgen müſſe, oder doch wahrſcheinlich erfolgen werde.

Vermuthung des Vorſatzes bis zum Beweis des Gegentheils.

Art. 4. In der Regel wird jeder rechtswidrige Erfolg einer willkührlichen Handlung ſolange als mittelbarer oder unmittelbarer Zweck des Thäters, oder als vorſätzlich angenommen, bis ſich beſtimmte Gründe für die Ausnahme zeigen.

Freie Wahl.

Art. 5. Freie Wahl iſt vorhanden, wenn dem Thäter weder die gehörige Ueberlegungskraft mangelte, noch ihn ſolche Antriebe zur That nöthigten, welche die Drohung des Geſetzes nothwendig unwirkſam machten.

Art. 6. Aus Ermanglung eines oder beider Erforderniſſe können nen ſomit nicht als Verbrechen zugerechnet werden:

Verletzungen, die aus Mangel der Zurechnung nicht zu Verbrechen ſich eignen.

Art. 7. I. Verletzungen von Unmündigen, nämlich vor zurückgelegtem 16ten Jahre.

Hat eine minderjährige Perſon, welche über 16 Jahre, aber noch nicht volle 19 Jahre alt iſt, eine durch das Geſetz verbotene Handlung begangen, ſo ſoll vorerſt von dem Richter entſchieden werden: „ob die That mit oder ohne hinlängliche Unterſcheidungskraft begangen worden ſey?“

Entſcheidet das Kriminalgericht, der Angeſchuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterſcheidungskraft begangen, ſo wird er des Verbrechens entledigt, aber den korrektionellen Gerichten zugewieſen, um mit ihm nach Vorſchrift des Geſetzbuches für Vergehen, in Hinſicht der Beſtrafung Unmündiger, zu verfahren.

Wird die Frage bejahend, oder dahin entſchieden, daß die geſetzwidrige That von dem Angeſchuldigten mit hinlänglicher Beurtheilungskraft verübt worden ſey, ſo iſt kein Rechtsgrund zur Ausnahme von der Strafe des übertretenen Geſetzes vorhanden.

Art. 8. II. Verletzungen im Schlafe von Raſenden, Wahnſinnigen oder überhaupt ihres Verſtandes beraubten Perſonen, von völlig Blödſinnigen, von Taubſtummen, wofern dieſe Letztern nicht über die Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihres Thuns oder Laſſens unterrichtet, oder ihre Zurechnungsfähigkeit nicht ſonſt auſſer allem Zweifel iſt.

Art. 9. III. Verletzungen, wobei ein unüberwindlicher Irrthum unterlaufen iſt, und wo, ohne Dazwiſchenkunft deſſelben, der Thäter auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

Art. 10. IV. Verletzungen, die in einer erwieſenen vollen Berauſchung oder andern Sinnesverwirrung begangen worden, in welcher der Thäter ſeiner Handlung ſich nicht bewußt war.

Hat aber der Thäter die Berauſchung oder ſonſtige Beſinnungsloſigkeit ſich zugezogen, in Abſicht auf das in derſelben verübte Verbrechen, oder voraus geſehen, daß er in jenem ſelbſtverſchuldeten Zuſtande das Verbrechen wahrſcheinlich verüben werde, ſo wird daſſelbe, wenn es nun wirklich erfolgt iſt, zum Vorſatze angerechnet.

Art. 11. V. Verletzungen, zu deren Begehung der Handelnde durch unwiderſtehliche Gewalt genöthigt wurde.

Art. 12. VI. Verletzungen, zu welchen der Thäter durch die Noth oder ſolche Gefahr oder Drohungen verleitet und getrieben worden, daß in dieſen Fällen aus der Unterlaſſung der Handlung für den Thäter ein unvermeidliches Uebel entſprungen wäre, das größer oder doch ſo groß iſt, als die geſetzliche Strafe der Handlung.

Art. 13. VII. Verletzungen, durch die der Handelnde einen ungerechten und ſonſt nicht zu vereitelnden Angriff auf ſich oder Andere abtreibt, und wobei er gegen den Angreifer nur ſoviel Gewalt ſich erlaubt, als zur Vertheidigung ſeiner oder fremder Rechte erforderlich iſt.

Art. 14. VIII. Ungefähre Verletzungen, oder ſolche, die nach der bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nicht vorausgeſehen werden konnten, und daher einem bloßen Zufalle zuzuſchreiben ſind.

Art. 15. Wenn zwar bei einer geſchehenen Verletzung weder mittelbarer noch unmittelbarer Vorſatz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtſamkeit oder Aufmerkſamkeit bei der That unterlaufen iſt, ſo iſt der Thäter zwar von der Anſchuldigung eines Verbrechens loszuſprechen, aber für die Fahrläßigkeit (Culpa) den korrektionellen Gerichten zur Beſtrafung zuzuweiſen. Verletzungen aus Fahrläßigkeit.

Zurechnung der Folgen eines Verbrechens.

Art. 16. War die Abſicht des Thäters auf ein Verbrechen gerichtet, ſeine Handlung aber, die dieſes bewirken ſollte, geht in ein anderes Verbrechen über, oder hat noch weitere verbrecheriſche Wirkungen, als die unmittelbar bezweckte, zur Folge, ſo iſt vorerſt auszumitteln, ob dieſe weitern Verletzungen:

a. Zum Vorſatz, (ſiehe Art. 3.)
b. Zur Fahrläßigkeit, (ſiehe Art. 15.)
c. Oder endlich dem bloßen Zufalle, (ſiehe Art. 14.)

zuzurechnen ſind.

Im erſten Falle wäre der Grundſatz von zuſammenlaufenden Verbrechen (Art. 41) in Anwendung zu bringen.

Im zweiten Falle ſoll die Strafe desjenigen Verbrechens, worauf die Abſicht gerichtet war, wegen der aus Fahrläßigkeit unterlaufenen Verletzung, einen Zuwachs leiden, deſſen Beſtimmung dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen wird.

Im dritten Falle, oder wenn die weitern ſchädlichen Folgen eines Verbrechens von dem Thäter gar nicht vorgeſehen werden konnten, kann dieſer auch nicht um jene Folgen beſtraft werden.

Geſetzes-Unwiſſenheit, eine unſtatthafte Entſchuldigung.

Art. 17. Die Unwiſſenheit des gegenwärtigen Geſetzes über Verbrechen iſt keine Entſchuldigung für den Miſſethäter.

Vollendung und Verſuch.

Art. 18. Zu einem Verbrechen iſt nicht nöthig, daß die Uebelthat gänzlich ausgeführt, und in allen ihren Wirkungen vollendet ſey. Schon die Unternehmung der Miſſethat iſt ein Verbrechen, wenn nemlich das böſe Vorhaben des Verbrechers durch eine äußerliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt iſt.

Die Strafe des Verſuchs iſt nur unvollkommen.

Art. 19. Das unvollendete Verbrechen iſt nicht wie das vollendete zu beſtrafen, auſſer, wo die Geſetze von dieſer Regel eine Ausnahme machen.*)

Nächſter Verſuch.

Art. 20. Hat der Thäter, inſoweit es von ihm ſelbſt abhieng, das Verbrechen vollbracht, die beabſichtete Wirkung aber iſt, durch einen bloßen Zufall oder durch eine außer dem Willen des Thäters gelegene Urſache, verhindert worden, ſo iſt, wenn die Strafe des vollendeten Verbrechens der Tod iſt, auf zehnjährige Kettenſtrafe, und, bei obwaltenden Umſtänden, nach dem Ermeſſen des Richters, mit Pranger, mit oder ohne Staupenſchlag, anſonſt aber auf die Hälfte der auf die Vollendung geſetzten Strafe zu erkennen.

Entfernter Verſuch.

Art. 21. In andern Fällen, wenn der Thäter in Veranſtaltungen und in der Bereitſchaft zur vorhabenden Miſſethat ertappt wird, ſo ſoll bei Verbrechen, auf deren Vollbringung der Tod geſchlagen iſt, Kettenſtrafe bis auf 6 Jahre, anſonſt aber auf das Minimum der auf die Vollendung geſetzten Strafe,

*) Z. B. beim Hochverrath.

oder auf einfachen Verluſt des Aktivbürgerrechts, oder Eingränzung, oder ſogar auf Verweiſung an den korrektionellen Richter, erkannt werden, nach Maß, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen.

Art. 22. Hat Jemand ein Verbrechen angefangen, aber deſſen Vollendung aus eigner Bewegung unterlaſſen, ſo fällt alle Strafbarkeit weg. — Straflosigkeit des zurückgenommenen Verſuchs.

Ward aber das Unternehmen in verbrecheriſcher Verflechtung mit Mitſchuldigen begonnen, ſo fällt die Strafe für den Zurücktretenden nur dannzumal ganz weg, wenn er entweder die Mitſchuldigen zu gleichem Rücktritt bewegte, oder doch ſeinerſeits zu Vereitlung des verbrecheriſchen Unternehmens nach Möglichkeit Vorkehrung traf.

Art. 23. Iſt die Handlung, welche den Verſuch ausmacht, ſchon ein an ſich vollendetes Verbrechen, ſo wird dieſelbe in dieſer doppelten Beziehung als Verſuch und als ein für ſich beſtehendes Verbrechen unterſchieden, und die Strafe, nach der im Art. 41 angegebenen Regel von Handlungen, die mehrere Verbrechen in ſich faſſen, ausgemeſſen. — Verbrechen und Verſuch in einer Handlung.

Zweiter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

Art. 24. Zu der Vollbringung eines Verbrechens kann auf eine nähere oder entferntere Weiſe mitgewirkt werden.

Art. 25. Wer durch Rath oder That die unmittelbare und Hauptурſache des verübten Verbrechens iſt, heißt Urheber. — Urheber.

Art. 26. Nicht nur wer die Miſſethat mit eigenen Kräften vollzieht, iſt ſonach Urheber, ſondern auch jeder, der an dem Vollzug derſelben, durch Andere, Urſache iſt, ſey es durch angewandte Gewalt, durch Befehl, Drohungen, ertheilten Auftrag, durch Anrathen und Angabe des Verbrechens, durch Zureden und künſtliche Aufreizung der Leidenſchaft des unmittelbaren Thäters, oder durch veranſtaltete Berauſchung und Sinnesverwirrung deſſelben, wenn ein ſolches mit der Abſicht geſchehen, um das erfolgte Verbrechen zu veranlaßen, und dieſes auſſerdem unterblieben wäre. — Phyſiſcher u. moraliſcher Urheber.

Art. 27. Wenn Mehrere ſich förmlich zu Ausführung eines Verbrechens verbunden haben, und gemeinſchaftlich dazu mitwirken, ſo ſind alle als Urheber zu betrachten, ohne auf die Größe der Mitwirkung zu ſehen. — Verbindung zu einem Verbrechen.

Art. 28. Jeden Urheber trifft die volle Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt iſt. — Strafe des Urhebers.

Art. 29. Wer die Miſſethat, die von einem Andern unmittelbar verurſacht oder hervorgebracht wird, wiſſentlich und vorſätzlich auf irgend eine Art befördert, heißt Gehülfe. — Gehülfe.

Art. 30. Man wird ſonach Gehülfe durch Beitrag zur Miſſethat in Worten oder Werken.

Hauptgehülfe. **Art. 31.** Iſt dieſer Beitrag von ſolcher Art, daß ohne denſelben das Verbrechen nicht hätte vollzogen werden können, ſo iſt ein ſolcher Hauptgehülfe dem Urheber gleich zu ſetzen, und wie dieſer zu beſtrafen.

Nebengehülfe. **Art. 32.** War die Beihülfe aber zu Vollbringung der That nicht weſentlich, ſo iſt bei Verbrechen, deren Urheber den Tod verwirkt hat, auf Kettenſtrafe von höchſtens **6** Jahren, bei andern Verbrechen aber bis höchſtens auf die Hälfte der Strafe des Urhebers zu erkennen, nach Maß der mehrern oder mindern Zuthat zum Verbrechen.

Art. 33. Ein jeder macht ſich der im vorigen Artikel bezeichneten Beihülfe und Strafe ſchuldig, welcher Verbrechern,

a. Ueber die Art, die Mittel, oder über die Gelegenheit zur Ausführung, Unterricht und Belehrung ertheilt hat.

b. Diejenigen, welche, zur Vollbringung der That, Gift, Waffen, Werkzeuge, Schlüſſel u. dgl. verſchafften, oder ſonſt, auf was immer für eine Art, die Vollführung des Verbrechens erleichtert oder befördert haben.

c. Die, welche Verbrechern, deren böſes Vorhaben ſie kannten, vor der That Unterſchlauf gegeben, oder ihre Zuſammenkünfte begünſtiget haben, oder mit denſelben, zum voraus, über ihnen nach der That zu leiſtende Hülfe und Beiſtand durch Verheimlichung der Perſonen oder Sachen, oder über einen Antheil am Gewinn und Nutzen, oder über Ankauf und Wiederverhandlung der durch das Verbrechen erworbenen Gegenſtände, einverſtanden waren.

Unterlaſſene Hinderung oder unterlaſſene Anzeige des bevorſtehenden Verbrechens. **Art. 34.** Wer, ohne weiteres Einverſtändniß mit dem Thäter, von dem Anſchlage eines Verbrechens beſtimmte Wiſſenſchaft hat, und daſſelbe durch eigene Dazwiſchenkunft, wo ſie ohne Gefahr ſtattfinden konnte, — oder durch Anzeige an die nächſte Vollziehungs- oder Polizeibehörde, — an denjenigen, gegen welchen die That gerichtet iſt, — oder endlich an alle die, welche zunächſt die drohende Gefahr hätten abwenden können, — nicht hindert, ein ſolcher ſoll mit Zuchthausſtrafe belegt werden, deren Dauer bei Verbrechen, auf deren Begehung der Tod geſetzt iſt, bis auf **6** Jahre anſteigen kann. Bei andern Verbrechen ſind die Beſtimmungen des Art. **21** in Anwendung zu bringen; jedoch ſoll allfällige Zuchthausſtrafe die Dauer von **2** Jahren nicht überſteigen.

In Fällen des Hochverraths ſoll jedoch, ſtatt der verhängten Zuchthausſtrafe, Kettenſtrafe ausgeſprochen werden.

Art. 35. Verwandte des Schuldigen, in auf- und abſteigender Linie, ſein Ehegenoß, voll- oder halbbürtige Geſchwiſter, Schwiegereltern, Tochtermann oder Sohnsfrau deſſelben, werden auch nach Vorſchrift des obigen Artikels behandelt, wenn ſie das Verbrechen zu behindern unterlaſſen, wo ihnen irgend ein Mittel dazu zu Gebote ſteht, ohne jedoch zu einer Anzeige an den Beamten verbunden zu ſeyn.

Wenn aber widerrechtliche Abſichten der unterlaſſenen Behinderung obwalteten, unterliegen dieſelben der Beurtheilung wie Gehülfen.

Art. 36. Die nach Art. 34 verwirkte Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn die Verhütung des Verbrechens, nebſt der allgemeinen Bürgerpflicht, noch insbeſondere in der Amtspflicht des Unterlaſſers gelegen, ſomit Beamte und öffentliche Diener dieſelbe zu erfüllen abſichtlich unterlaſſen haben; oder wenn Eltern, Vormünder und Lehrmeiſter die Verbrechen der unter ihrer Gewalt ſtehenden Kinder, Pflegbefohlenen und Lehrlinge, da es in ihrer Macht ſtand, nicht verhindert haben.

Art. 37. Wer, ohne vorläufiges Einverſtändniß, erſt nach vollbrachtem Verbrechen, jedoch auf keine gewaltthätige Weiſe und nicht mit beſonderer Amts- und Dienſtpflichts-Uebertretung, in begünſtigender Abſicht, entweder Begünſtiger nach der That.

a. Einen ihm bekannten Thäter zur Entweichung, mit Hülfe und Beiſtand, beförderte,
b. Deſſen Entdeckung, und jene des Verbrechens, gefliſſentlich hinderte, oder
c. Zu dem Ende, durch Verbrechen erworbene Sachen wiſſentlich verſteckte und verheimlichte,

wird nicht nur für alle diesfälligen Folgen und Schadenerſatz verantwortlich, ſondern in folgenden zwei Fällen kriminell, außerdem aber korrektionell abgeſtraft.

Erſter Fall. Vorſätzliche Beförderung eines Verbrechers, der die Todesſtrafe verwirkte, oder ſonſt als beſonders gefährlich bekannt oder obrigkeitlich bezeichnet iſt, wird mit Zuchthausſtrafe bis auf 6 Monat, oder mit Geldbuße bis auf 300 Fr., oder nur mit Verluſt des Aktivbürgerrechts beſtraft.

Zweiter Fall. Gleiche Beſtrafung findet gegen ſolche ſtatt, welche, wiſſentlich, durch verbrecheriſche Handlungen erworbene Gegenſtände auf- und annehmen und verbergen, lediglich in der Abſicht, den Verbrecher zu begünſtigen oder das Verbrechen zu verheimlichen.

Die im Art. 35 bezeichneten Verwandten unterliegen einzig den Beſtimmungen des zweiten Falles, wenn ſie die durch Verbrechen erworbenen Sachen dem rechtmäßigen Eigenthümer auch dann noch vorenthalten, wenn die Rückerſtattung erfolgen könnte, ohne den von ihnen begünſtigten Verwandten der Gerechtigkeit zu überliefern.

Art. 38. Zeigt es ſich aber, daß Jemand, in der Abſicht auf Gewinn und Vortheil, wiſſentlich, durch verbrecheriſche Handlungen erworbene Gegenſtände auf- und annimmt, verbirgt, verheimlicht und unterſchlägt, um ſolche dem rechtmäßigen Eigenthümer zu entwenden, oder wenn Jemand Hehlerei.

wiſſentlich ſolche ankauft und verkauft, ein ſolcher Hehler wird, nach den geſetzlichen Verfügungen über Diebſtahl, Dieben gleich beurtheilt, wenn er deßwegen entweder ſchon einmal korrektionell abgeſtraft iſt, oder der Werth über 100 Schweizer-Franken ſteigt, oder wenn er dieſe Hehlerei als Gewerb treibt.

Als mit der Hehlerei Gewerb treibend wird derjenige angeſehen, welcher ſchon vorhin zweimal, aus eigennütziger Abſicht, wenn gleich noch unbeſtraft, ſich ſolcher Theilnahme ſchuldig gemacht hat.

Dritter Titel.

Von den allgemeinen Schärfungsgründen.

Schärfungsgründe.

Art. 39. Gründe zur Schärfung der Strafen ſind:

a. Wenn die durch das verübte Verbrechen verurſachte Beſchädigung oder Verletzung von beſonderer Größe iſt, oder doch

b. Aus der verbrecheriſchen Handlung leicht große Gefahr und großer Schaden für einen oder mehrere hätte entſtehen können;

c. Wenn der Thäter mit beſonderer Bosheit, oder

d. Frechheit gehandelt hat;

e. Wenn der Schuldige ſeit längerer Zeit ſchon einen ſchlechten Wandel und liederliche Lebensart geführt, oder ſonſt von einem beſonders verwilderten, boshaften und gefährlichen Charakter und Willen iſt; oder wenn

f. Von dem Verbrecher nicht bloß die, allen Bürgern gemeinen Pflichten und Verbindlichkeiten, ſondern von ihm auch noch die auf ſich tragenden beſondern Amts-, Standes- oder Berufspflichten, als da ſind: die Pflichten von Beamten und öffentlich Bedienſteten, die gegenſeitigen Pflichten der Eltern und Kinder, der Lehrer und Schüler, der Vormünder und Mündel, die Pflichten der Hausgenoſſen und Dienſtboten gegen ihre Haus- und Dienſtherren, verletzt worden ſind;

g. Wenn Jemand, wiſſentlich, ihm bekannten Jaunern Hülfe, Begünſtigung oder Vorſchub durch Hehlerei leiſtet;

h. Wenn ein, vor Umlauf ſeiner Strafzeit, aus einer Strafanſtalt Entwichener ſich eines neuen Verbrechens ſchuldig macht.

Art. 40. Aus keinem von den voranſtehenden Gründen iſt jedoch der Richter befugt, von den auf das Verbrechen geſetzlich verhängten Strafen abzugehen, ſondern dieſelben ſind nur in Erwägung zu ziehen, um den von dem Geſetz, zwiſchen dem Minimum und Maximum, unbeſtimmt belaſſenen Grad

der Strafe, oder das Maximum oder die nebenbei zuläßigen Verſchärfungen zu beſtimmen.

Art. 41. Hat Jemand eine That begangen, die mehrere Verbrechen in ſich begreift, ſo ſoll auf die Strafe des ſchwerſten Verbrechens erkannt, — und es kann dieſe durch einen Zuſatz von derſelben, oder mit einer oder mehrern, auf das oder die andern Verbrechen geſetzten, verhältnißmäßigen und mit obiger Hauptſtrafe vereinbarlichen Strafen, verſchärft werden. Zuſammenfluß mehrerer Verbrechen.

Art. 42. Auf gleiche Weiſe wird verfahren, wenn mehrere Verbrechen von einem und demſelben Verbrecher, in verſchiedenen Zeiten, verübt worden. Fortſetzung.

Vierter Titel.

Rückfall in Verbrechen.

Art. 43—44.*)

Fünfter Titel.

Von den Milderungsgründen.

Art. 45. Milderungsgründe ſind: Milderungsgründe ſind:

a. Wenn das Verbrechen in einer Leidenſchaft begangen worden, die durch rechtswidrige Handlungen Desjenigen ſelbſt erregt wurde, an welchem das Verbrechen verübt worden. a. Rechtswidrige Reizung.

Art. 46. Je ungerechter, feindſeliger und unerwarteter die Unbild von Seite deſſelben war, um ſo mehr wird die Zurechnung des Verbrechens für den aufgereizten Beleidiger abnehmen.

Art. 47. Je weniger hingegen die Veranlaßung des in der Leidenſchaft verübten Verbrechens in der Schuld des Beſchädigten lag, und je mehr das Verbrechen aus ungezügelter Willkühr und thieriſcher Leidenſchaft des Beleidigers hervorging, um ſo mehr fällt der Grund der Strafmilderung weg.

Art. 48. b. Ein zweiter Milderungsgrund iſt, wenn der Verbrecher, ſogleich nach vollbrachter böſer That, die ſchädlichen Folgen derſelben ganz oder zum Theil verhindert hat. b. Behinderung des Schadens.

Art. 49. c. Wenn der Verbrecher, nach begangener That, da noch kein Verdacht gegen ihn waltete, und er daher die auf ihm haftende Schuld hätte verbergen können, Wiedererſtattung geleiſtet, den angerichteten Schaden erſetzt, oder den Beſchädigten befriedigt hat. c. Schadensvergütung vor obrigkeitlicher Dazwiſchenkunft.

*) Der vierte Titel, enthaltend die Art. 43 und 44, iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe № 313, Art. 16.) (Ferner № 314.)

d. Abwendung eines fernern Verbrechens.

Art. 50. d. Wenn der Verbrecher, durch Selbſtangabe und Entdeckung ſeiner Mitverſchwornen, ein annoch bevorſtehendes Verbrechen verhütet und abwendet.

e. Befreiung eines Unſchuldigen.

Art. 51. e. Wenn ein Verbrecher, durch Selbſtangabe und Entdeckung eigener Schuld, von einem gänzlich Unſchuldigen, mit dem Verbrecher nicht Einverſtandenen, der bereits, aber nicht durch ſeine Veranlaßung, in gerichtliche Unterſuchung und Verhaft gezogen worden iſt, den Verdacht der Schuld oder gar die Strafe abwälzet.

f. Unvollſtändige Erhebung des Thatbeſtandes.

Art. 52. f. Wenn der Verbrecher das Verbrechen zwar geſtändig, der Thatbeſtand deſſelben aber nicht vollkommen erhoben iſt.

g. Jugend des Verbrechers.

Art. 53. g. Wenn derſelbe ſein 19tes Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 54. In allen benannten Fällen ſoll die auf das Verbrechen gelegte Strafe gemindert, in eine mildere umgeändert, oder auch, nach Umſtänden, der Schuldige an den korrektionellen Richter gewieſen werden.

Art. 55. Ferner ſind als mildernde Gründe anzuſehen, die nicht auf Veränderung der geſetzlichen Strafe, aber auf mildernde Beſtimmung des geſetzlichen Quantums Einfluß haben:

a. Wenn der Verbrecher, durch Schuld von Beamten, die von ſeiner That Wiſſenſchaft hatten, während dem Verlauf von 4 Jahren nicht gerichtlich belangt worden iſt.

b. Wenn der Verbrecher, wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verſtandes, die Größe der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und Strafwürdigkeit ſeiner Handlungen nicht nach ihrem ganzen Umfange eingeſehen hat.

c. Wenn derſelbe, durch Ueberredung, argliſtige Verſprechung oder höhern Einfluß befangen, ſchwerer Verführung unterlag, oder

d. Aus unverſchuldetem und beſonderm Mangel und Armuth zu dem Verbrechen bewogen worden iſt.

e. Wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu ſtiften, und ſich freiwillig auf einen geringern beſchränkte.

f. Wenn er bei der Obrigkeit, als des Verbrechens ſchuldig, ſich ſelbſt angegeben hat.

g. Wenn er die Folgen des Verbrechens zu hindern, oder den verurſachten Schaden möglichſt gutzumachen bemüht war.

h. Wenn er in ſeinem erſten oder zweiten Verhör ſeine Verbrechen wahrhaft und umſtändlich bekennt hat, oder freiwillig annoch unbekannte Verbrecher an-

zeigt, oder aus eigenem Antrieb ihre Verhaftung veranlaßt hat.

i. Wenn, aus ſeinem frühern Lebenswandel oder aus ſeinem Benehmen bei und nach der That, auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geſchloſſen werden kann.

k. Wenn endlich der Verbrecher längere Zeit verhaftet war, ohne daß die Verlängerung durch ſeine Schuld veranlaßt worden iſt.

Art. 56. Wenn bei einem Verbrechen Milderungs- und Schärfungsgründe zugleich vorkommen, ſo ſoll der Richter beide pflichtmäßig gegen einander halten, und, je nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend ſind, die ordentliche Strafe ſchärfen oder verringern. Zuſammentreffen von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Sechster Titel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Kriminalſtrafen.

Art. 57—73. *)

Siebenter Titel.

Von der Anwendung der Kriminalſtrafen.

Art. 74. Nur der Richter, dem die kriminalrichterliche Gewalt geſetzlich übertragen iſt, kann eine Kriminalſtrafe verhängen; er beſtimmt die Art, den Grad und die Dauer derſelben nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes. Befugter Richter

Art. 75. Dem gegenwärtigen Strafgeſetze ſind nicht nur Kantonsangehörige, die in oder auſſer dem Kanton, ſondern auch Fremde, die auſſer oder innert dem Gebiet deſſelben ein Verbrechen verſchuldet haben und in hierſeitige Beurtheilung fallen, unterworfen. Dafern jedoch bekannt wäre, daß, nach dem Strafgeſetze des Orts, wo der Verbrecher die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ſo hat der Richter mildernde Rückſicht darauf zu nehmen. Macht-Umfang des Geſetzes.

Art. 76—80. **)

Art. 81. In Beſtimmung der Leibesſtrafen ſoll jedoch immer auf die körperliche Beſchaffenheit des Sträflings Bedacht genommen, auf keinen Fall Leben und Geſundheit in Gefahr geſetzt werden. Rückſicht auf körperliche Beſchaffenheit bei Leibesſtrafen.

Es ſoll daher auch bei Weibsperſonen, bei Schwächlingen oder mit Gebrechen Behafteten, bei jungen Leuten, die das 19te Altersjahr noch nicht zurückgelegt, und bei Grei-

*) Der ſechste Titel, enthaltend die Art. 57—73, iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 313.)

**) Dieſe Artikel 76—80, von den Strafverwandlungen, Leibesſtrafen u. ſ. w. handelnd, ſind aufgehoben. (Siehe №: 313, Art. 16.)

ſen, die ihr 70tes erreicht haben, die Strafe der Prügel in Ruthenſtreiche, auf entblößtem Rücken, oder in Zuchthausſtrafe bis auf 6 Monate, umgewandelt werden.

Einſchränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Art. 82. Die Strafe darf bloß den Uebertreter des Geſetzes, aber keinen Unſchuldigen treffen. Geldſtrafen dürfen daher nie aus den Gütern einer Gemeinheit, ſondern müſſen aus den Gütern der Einzelnen genommen werden.

So kann auch keine Strafe auf eine Gemeinheit im allgemeinen ausgedehnt, ſondern muß jederzeit auf die ſchuldigen Glieder beſchränkt werden.

Art. 83. Jedoch, wenn der Verbrecher noch bei ſeinen Lebzeiten, oder wenn derſelbe, nach von ihm ergriffener Appellation gegen die erſtinſtanzliche Sentenz, obſchon er vor erfolgtem Endurtheil geſtorben iſt, durch das Urtheil der letzten Inſtanz zu einer Geldſtrafe verfällt worden, ſo haftet dieſelbe an der Hinterlaſſenſchaft des Verurtheilten, als öffentliche Schuld.

Recht der Entſchädigung.

Art. 84. Die Strafe hebt die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens nicht auf, oder ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beſchädigt worden ſind, und welchen dafür Entſchädigung von dem Verbrecher oder aus ſeiner Hinterlaſſenſchaft gebührt.

Achter Titel.

Staats-Verbrechen.

Verbrechen wider den verfaſſungsmäßigen Beſtand und die Selbſtſtändigkeit des Staats.

Hochverrath.

Art. 85. Hochverrath iſt jedes Unternehmen, das auf Aufhebung des Staates, ſeiner Unabhängigkeit oder verfaſſungsmäßigen weſentlichen Einrichtungen abzwecket.

Art. 86. Sonach iſt dieſes Verbrechens ſchuldig, wer, durch Aufruhr oder Verſchwörung im Innern, oder durch Verrätherei und Verbindung mit Auswärtigen, ſich beſtrebt hat:

a. Die Verfaſſung des Staats zu verändern oder umzuſtürzen;

b. Die höchſten Staatsgewalten, d. i. die geſetzgebende, Regierungs- und oberſt-richterlichen Behörden aufzulöſen, den Zuſammentritt derſelben zu hintertreiben, oder die Freiheit ihrer Berathungen aufzuheben;

c. Den Staat einer auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder einen Theil von demſelben abzutrennen;

d. Dem Staate gefährliche Feindſchaft von außen zu erwecken, oder deſſen wirkliche Feinde in ihren Unternehmungen gegen denſelben zu unterſtützen.

Strafe.

Art. 87. Die Strafe des Hochverraths iſt für den Urheber, Mitverſchworne und Hauptgehülfen der Tod.

Theilnahme.

Art. 88. In Hinſicht der weitern Gehülfen, ſowie derjenigen, die vorſätzlich die mögliche Behinderung des Verbrechens unterlaſſen haben, hat der Richter, über die mehr- oder mindere Theilnahme an dem Verbrechen und der daherigen größern oder kleinern Schuld eines Jeden, eine möglichſt genaue Ausſcheidung zu treffen, und dann die Schuldigſten, als wirkliche Nebengehülfen, mit derjenigen Strafe zu belegen, die, nach der allgemeinen Vorſchrift der Art. **32**, **33** und **34**, ſolchen Theilnehmern am Verbrechen, im Verhältniß zur Strafe des Urhebers, zugemeſſen werden ſoll. Die Uebrigen ſollen an Geld, oder mit der Schandſäule, mit Prügeln, Eingrenzung, oder mit Verlurſt des Aktiv-Bürgerrechts beſtraft werden; wobei dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt bleibt, auch mehrere von dieſen Strafen mit einander zu vereinigen.

Art. 89. Wer ſich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung oder Unternehmung eingelaſſen, in der Folge aber die Verſchwörung oder den Anſchlag zu einer Zeit, da dieſe noch geheim waren, und der Erfolg noch verhindert werden konnte, entdecket, derſelbe iſt ſtraflos.

Neunter Titel.

Verbrechen wider die Regierungsgewalt.

Aufruhr.

Art. 90. Aufruhr iſt jede Zuſammenrottung, um der oberſten Staats- oder vollziehenden Behörde mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, ſey es: damit von der Obrigkeit etwas erzwungen, oder eine aufliegende Pflicht nicht geleiſtet, oder eine obrigkeitliche Anordnung, von was immer für einer Art, vereitelt werde; der Widerſtand mag gegen eine Perſon der Regierung ſelbſt gerichtet ſeyn, oder gegen einen Beamten oder obrigkeitlichen Abgeordneten, der mit der Ausführung der Anordnung beauftragt worden iſt.

Art. 91. Jeder macht ſich des Aufruhrs ſchuldig, der ſich der Rotte, es ſey gleich anfänglich oder in dem Fortgange, ungezwungen zugeſellet.

Strafe.

Art. 92. Wenn der empörte Haufe, nach erfolgter Aufforderung von Seite einer obrigkeitlichen Perſon oder eines obrigkeitlichen Abgeordneten, zur Unterwerfung und zum Gehorſam, in der Widerſetzlichkeit beharret, oder, durch angedrohte oder wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeiten, für die obrigkeitlichen Ermahnungen ſich unzugänglich gemacht hätte, ſo ſind die Urheber und Rädelsführer des Aufruhrs, ſowie die Aufwiegler zur Fortſetzung des Widerſtandes, und ſolche, denen thätliche Mißhandlungen von Beamten oder Verwundungen und Verſtümmlungen rechtlicher Bürger zu Schulden kommen, mit dem Tode zu beſtrafen.

Art. 93. Andere Theilnehmer ſind mit Verlurſt des Aktivbür-

gerrechts, Geld-, und, im Fall von Unvermögenheit, mit Prügelſtrafe zu belegen.

Art. 94. Hat ſich der Aufruhr dagegen, bei obrigkeitlicher Dazwiſchenkunft, ohne weitern gefährlichen Ausbruch gelegt, ſo iſt gegen die Aufwiegler Zuchthausſtrafe von 2 bis 4 Jahren zu erkennen.

Strafe der Beamten, die den Aufruhr nicht hindern.

Art. 95. Beamte, Vorgeſetzte, oder wer immer zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung beſonders verpflichtet iſt, die von aufrühreriſchen Bewegungen oder Anſchlägen beſtimmte Wiſſenſchaft haben, und dieſelben nicht pflichtmäßig hindern, oder die Anzeige hievon an die Behörde zu machen unterlaſſen, ſind, vorbehältlich der beſondern Verantwortlichkeit für die daraus entſpringenden Folgen und Schaden, mit Zuchthausſtrafe von 3 bis 6 Jahren zu belegen.

Strafe der Verweigerung der Hülfe, zur Dämpfung des Aufruhrs.

Art. 96. Wer, bei einem Aufruhr, der Regierung und ihren Beamten die zu Wiederherſtellung der Ordnung und zu Bezwingung der Aufrührer ſchuldigen Dienſte verſagt, hat Zuchthausſtrafe von 9 Monaten bis auf 3 Jahre verwirkt. Für Vorgeſetzte oder Beamte aber, welche die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern, wird dieſe Strafe um die Hälfte erhöht.

Verſuch des Aufruhrs.

Art. 97. Sind, in aufrühreriſcher Abſicht, nur erſt Verbindungen geſchloſſen oder vorläufige Anſtalten getroffen worden, ſo ſind die Urheber und Mitverſchwornen mit Geldſtrafe bis auf Fr. 2400 oder mit Ausſtellung an der Schandſäule und Prügeln zu beſtrafen.

Fortſetzung.

Art. 98. Dieſelbe Strafe hat verwirkt, wer, durch Reden, Schriften oder bildliche Darſtellungen, zum Ungehorſam gegen die Landesgeſetze und verfaſſungsmäßigen obrigkeitlichen Verordnungen aufmahnt, oder wer, durch Druck, Verlag und Verbreitung ſolcher Schriften oder Darſtellungen, zu dieſem Verbrechen wiſſentlich behülflich iſt.

Gewaltthätigkeit an verfaſſungsmäßigen Unterbehörden.

Art. 99. Wer gewaltſam eine, ordentlicher Weiſe zuſammenberufene Gemeindsverſammlung, oder eine untergeordnete verfaſſungsmäßige Verwaltungs- oder richterliche Behörde auflöſet, ihren Zuſammentritt behindert, die Freiheit ihrer Berathungen ſtört, oder in dieſer Abſicht Verbindungen ſtiftet oder eingeht, ſoll mit Zuchthausſtrafe von 1 bis 3 Jahren belegt werden. Wäre aber der Widerſtand mit bedeutenden Verwundungen oder mit Verſtümmlungen begleitet, ſo iſt auf den Tod des Verbrechers zu erkennen, wenn dieſe Verletzungen an den Vorſtehern und Beamten verübt worden ſind; in andern Fällen ſind dieſelben mit Kettenſtrafe zu belegen.

Verbrechen des Widerſtandes gegen die Obrigkeit.

Art. 100. Das Verbrechen des Widerſtandes gegen die Obrigkeit wird begangen, wenn Einer oder Einzelne, jedoch ohne Zuſammenrottung und Auflauf, einer obrigkeitlichen Perſon

oder einem Abgeordneten der Regierung, in Ausübung des Amts, ſich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltſamer Handanlegung widerſetzen.

Art. 101. Ein ſolcher Verbrecher hat 2 bis 4jährige Zuchthausſtrafe verwirkt, welche, im Fall von erfolgter wirklicher gewaltſamer Handanlegung, mit Prügelſtrafe verſchärft werden ſoll. Wäre aber der Widerſtand mit ſchweren Verwundungen oder Verſtümmlungen begleitet, ſo iſt auf den Tod des Verbrechers zu erkennen. Strafe.

Zehnter Titel.

Verbrechen aus rechtswidriger Selbſthülfe, Eingriffe in die obrigkeitliche Gewalt und Uebertretung von Kriminal-Strafurtheilen.

Art. 102. Wer Selbſtrache übt, oder eigenmächtig ſich ſelbſt Recht verſchafft, mit Uebergehung der Obrigkeit, und in Fällen, wo der geſetzliche Schutz des Staates hätte eintreten können, begeht ein Verbrechen in folgenden Fällen: Rechtswidrige Selbſthülfe.

Art. 103. Erſter Fall. Wenn gewaltſam in das Haus eines Andern eingedrungen, und daſelbſt an Perſonen oder Habſeligkeiten Gewalt ausgeübt wird. Mit Verletzung des Hausrechts.

Art. 104. Urheber und Mitgehülfen einer ſolchen Gewaltthätigkeit, dafern durch die That ſelbſt keine höhere Strafe verwirkt wird, ſind mit 2 bis 4jähriger Einſtellung im Aktivbürgerrecht und, nach Ermeſſen, auch mit Geldſtrafe von 100 bis 600 Franken, oder auch mit Zuchthausſtrafe von 3 Monaten bis auf 1 Jahr zu belegen. Strafe.

Art. 105. Wäre aber das Verbrechen durch einen Beamten oder Polizeibedienten, mit Vorwand und Mißbrauch der Amtsgewalt, boshafter oder muthwilliger Weiſe verübt worden, ſo iſt die nach dem vorigen Artikel verwirkte Strafe um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 106. Zweiter Fall. Wenn zwei Perſonen, um ſich für eine wahre oder vermeintliche Beleidigung Genugthuung zu verſchaffen, und mit gegenſeitiger Einwilligung, mit tödtlichen Waffen einen Kampf führen. (Duell). Durch Duell.

Art. 107. Das Verbrechen des Duells, wenn eine Verwundung erfolgt, oder der ſchon begonnene Kampf durch Zufall unterbrochen und aufgehoben wurde, iſt an dem Herausforderer mit Zuchthausſtrafe von 6 Monat bis 2 Jahr, und an dem Herausgeforderten höchſtens mit gleichzeitiger Verwirkung des Aktivbürgerrechts, oder Eingränzung, je nach Verhältniß des durch den Gegner erhaltenen größern oder geringern Reizes zum Verbrechen, zu beſtrafen. Strafe.

Art. 108. Iſt aus dem Zweikampfe der Tod des einen Theils

erfolgt, ſo ſoll der Ueberlebende zu **3** bis **6**jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt werden.

Verbrechen der Begünſtigung eines Verbrechers.

Art. 109. Wer, durch Amtspflicht, zur Nachſpürung, Feſtmachung oder Bewahrung verdächtiger oder angeſchuldigter Verbrecher gehalten iſt, und dieſer Obliegenheit vorſätzlich entgegenhandelt, ſey es, daß er wiſſentlich einen Verbrecher verhehle, demſelben, vor oder während der Verhaftung, Zeit und Gelegenheit zur Flucht geſtatte, oder durch pflichtwidriges, treuloſes Verfahren während der Unterſuchung, den Verbrecher der ſtrafenden Gerechtigkeit zu entziehen ſuche, ein ſolcher iſt der amtswidrigen Begünſtigung eines Verbrechers ſchuldig.

Strafe.

Art. 110. Eine ſolche Begünſtigung ſoll, je nach Beſchaffenheit derſelben und je nach der Strafbarkeit des begünſtigten Verbrechers, mit Zuchthausſtrafe von **1** bis **6** Jahren belegt werden.

Art. 111. Wäre aber einem Verbrecher, über den bereits das Strafurtheil ausgefällt worden, von Jemanden, der zur Bewahrung deſſelben eigens verpflichtet war, irgend eine Beihülfe zur Entweichung geleiſtet worden, ſo hat ein ſolcher, im Fall, daß das Strafurtheil auf den Tod des Verbrechers ergangen iſt, Ausſtellung am Pranger und Staupenſchlag, anſonſten aber **2** bis **8**jährige Zuchthausſtrafe verwirkt.

Art. 112. Wenn Jemand, den zu Bewahrung des Gefangenen keine beſondere Amtspflicht verbindet, Einem, der, um an die Obrigkeit abgeliefert zu werden, ergriffen iſt, oder bereits in gefänglicher Verwahrung liegt, Vorſchub zur Entweichung leiſtet, ſo iſt derſelbe mit Zuchthausſtrafe zwiſchen **6** Monaten und **3** Jahren zu belegen.

Art. 113. Wenn aber die Befreiung des Gefangenen, durch offene Gewalt gegen Amtsdiener oder gar durch gewaltſame Erbrechung der Gefangenſchaft, bewerkſtelliget worden, ſo iſt auf Kettenſtrafe von **2** bis **4** Jahren, welche mit Prügelſtrafe verſchärft werden kann, zu erkennen.

Art. 114. Wäre ein bereits verurtheilter Verbrecher von Jemanden, der zu deſſen Bewahrung nicht eigens verpflichtet iſt, in Freiheit geſetzt worden, ſo ſoll auf Dieſen die Hälfte der im Art. **111** ausgeſetzten Strafe angewandt werden.

Art. 115. Die in den Art. **110**, **111** und **112** ausgeſetzte Zuchthausſtrafe iſt alle Mal mit Zuerkennung der Ehrloſigkeit zu verſchärfen, wenn erweislich iſt, daß die ſtattgefundene Begünſtigung durch Beſtechung erwirkt wurde.

Rückkehr eines Verwieſenen.

Art. 116. Wenn ein Landesverwieſener, vor Verfluß der Strafdauer, freiwillig in den Kanton zurückkehrt, ſo iſt dieſe Rückkehr ein Verbrechen.

Strafe.

Art. 117. Bei der erſten Betretung wird der Schuldige mit

Prügeln belegt, im Wiederholungsfall aber mit Pranger und Staupenſchlag beſtraft, und auf's neue verwieſen, unvorgegriffen den geſetzlichen Beſtimmungen über Rückfall, wenn er ſich nebenbei eines neuen Verbrechens ſchuldig gemacht hätte.

Art. 118. Ein durch Kriminal-Strafurtheil Eingegränzter wird bei erſter Uebertretung der Eingrenzung mit Einſperrung, — bei zweiter Uebertretung mit Prügeln, polizeilich abgeſtraft. Uebertretung der Eingrenzung.

Bei der dritten und weitern Uebertretung verfällt er in eine, mit der Dauer der Eingränzungsſtrafe übereinſtimmende Zuchthausſtrafe; alles jedoch unvorgegriffen den geſetzlichen Beſtimmungen über Rückfall, bei Verübung eines weiteren Verbrechens.

Eilfter Titel.

Verbrechen der Beamten.

Art. 119. Ein Beamter, der, unter Vorwand oder mit Mißbrauch der Amtsgewalt, die ihm anvertraut iſt, eine That begeht, deren Verübung, nach dieſem Geſetzbuche, ein Verbrechen iſt, er habe ſich durch Eigennutz oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht dazu verleiten laſſen, macht ſich hiedurch eines doppelten Verbrechens ſchuldig. a. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 120. Es ſoll darum die durch die That verwirkte Strafe, dafern nicht ſchon, bei Beſtimmung des Verbrechens ſelbſt, auf die Begehung deſſelben durch einen Beamten Bedacht genommen wurde, verdoppelt werden, ſolange ſie das, nach dem Geſetz, zuläßige Maximum nicht überſchreitet; im entgegengeſetzten Fall iſt ſie durch Ausſtellung an der Schandſäule zu verſchärfen. Strafe.

Art. 121. Ein Beamter, der, bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienſtverleihungen, oder bei Entſcheidungen über öffentliche Angelegenheiten, mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach der Amtshandlung, ein Geſchenk oder Vortheil annimmt oder ſich verſprechen läßt, in Beziehung auf ſeine Amtsverbindlichkeit, ein ſolcher, wenn auch keine andere Pflichtwidrigkeit unterlaufen wäre, begeht durch eine ſolche Geſchenkannahme ein Verbrechen. b. Geſchenk-Annahme in Amtsſachen.

Art. 122. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt Amtsentſetzung durch Ausſpruch des Kriminalrichters. Auch iſt der Werth des mittelbar oder unmittelbar erhaltenen oder verſprochenen Geſchenks in die Kantons-Kaſſe zu erlegen. Strafe.

Art. 123. Wenn durch Säumniß eines Beamten, in Vollziehung obrigkeitlicher Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe, oder durch ſonſtige Pflichtvernachläßigung, der Staat oder Partikularen in Schaden und Nachtheil gebracht worden wären, wovon dem Beamten die bevorſtehende Gefahr nicht c. Pflichtvernachläßigung der Beamten.

verborgen war, und die derſelbe hätte abwenden können und ſollen, ſo wird jede aus ſolcher Pflichtverſäumniß hervorgehende Verletzung dem Beamten zum Vorſatz zugerechnet.

Strafe.

Art. 124. Ein ſolcher Beamter ſoll demnach, falls die entſtandene Verletzung durch ihre Wichtigkeit zum Verbrechen ſich eignete, als Gehülfe deſſelben angeſehen, und, als ſolcher, nach Ausweis des Art. 32 beſtraft werden.

Zwölfter Titel.

Verbrechen gegen die Staats-Regalien.

Falſchmünzung.

Art. 125. Das Verbrechen der Falſchmünzung beſteht in Verletzung des hoheitlichen Münzregals, durch betrügliche Verfertigung neuer, oder Verfälſchung ſchon vorhandener Münzen.

Art. 126. Fälle dieſes Verbrechens:

a. Wenn jemand unbefugt, in Verletzung des hoheitlichen Münz-Regals, oder in betrügeriſcher Abſicht, nach einem wo immer gangbaren Gepräge, Geld verfertigt, ſolches mag nach Schrot und Korn der ächten Münze gleich oder noch hältiger oder aber minder haltig ſeyn.

b. Wenn jemand ächte Münzen, auf was immer für eine Art, in ihrem innern Werth und Gehalt, nach welchem ſie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Geſtalt von Stücken höhern Werthes zu geben ſucht, oder unächten oder verrufenen Münzen, durch betrüglichen Schein, das Anſehen gültiger Münze verſchafft, und in den in dieſer lit. bezeichneten Fällen ein verurſachter Schaden 25 Schweizer-Franken überſteigt.

Strafe.

Art. 127. Das Verbrechen der Falſchmünzung hat die Prangerſtrafe verwirkt.

Art. 128. Ueberſtiege der Nominalwerth des unbefugt verfertigten Geldes die Summe von 25 Franken, oder jene des verfälſchten 100 Franken, ſo ſoll, mit der Strafe des Prangers, die hieher bezügliche, in dem Art. 203 ausgeſetzte Strafe des qualifizirten Betrugs, hinſichtlich auf die Größe des Betrages, verbunden werden.

Art. 129. Wenn das angezogene Verbrechen von Münzbeamten begangen wurde, ſo iſt nach Art. 39 und 40 zu verfahren.

Art. 130. Wer erkannten Falſchmünzern ſeine Wohnung zur Werkſtätte einräumt, Werkzeuge zur Falſchmünzung herbeiſchafft, oder was immer für eine thätliche Hülfe bei der Falſchmünzung leiſtet, iſt gleich dem Urheber zu beſtrafen.

Art. 131. Wer, im Einverſtändniß mit dem Falſchmünzer oder deſſen Gehülfen, betrüglich verfertigte Münzen in Um-

lauf bringt, oder die Verbreitung derſelben auf ſich nimmt, oder wer ſonſt mit dem Thäter, mittelbar oder unmittelbar, über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverſtanden iſt, wird nach den Vorſchriften der Art. **32** und **33** beurtheilt.

Auſſerdem wird die abſichtliche Verbreitung anerkannt falſcher Münzen, welche wiſſentlich als unächt anerkannt und Gewinns wegen betrüglich in Umlauf geſetzt werden, nach den Beſtimmungen über den einfachen Betrug beſtraft.

Art. 132. Die in den vorangehenden Artikeln auf die Münzverfälſchung geſetzten Strafen ſollen auch auf diejenigen angewandt werden, die öffentliche, als Münze geltende Kreditspapiere eines Staates betrüglich nachmachen, oder ächte verfälſchen, oder hiezu wiſſentlich beiwirken. *Verfälſcher des Papiergeldes.*

Art. 133. Wer durch Einſchwärzung und Schleichhandel mit Salz oder andern Waaren, welche als Staatsregale erklärt ſind, die hoheitlichen Rechte beeinträchtiget, und diesfalls bereits korrektionell beurtheilt worden, wird, bei Wiederbetretung, nach den Grundſätzen über den einfachen Diebſtahl beſtraft. *Schleichhandel und Einſchwärzung.*

Dreizehnter Titel.

Verbrechen verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit.

Art. 134. Des Verbrechens verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit macht ſich ſchuldig:

a. Wer eine obrigkeitliche Perſon, als ſolche, oder die in Ausübung einer Amtshandlung begriffen iſt, durch ehrenkränkende Worte oder Thaten beſchimpft. *1. Durch Beſchimpfung.*

Art. 135. Ein ſolcher iſt mit Geldſtrafe von **100** bis **1800** Franken oder mit Zuchthausſtrafe bis auf **6** Monate zu belegen, dafern nicht, durch das Eintreffen der in den Art. **100** und **101** beſchriebenen Umſtände, eine der daſelbſt ausgeſetzten höhern Strafen verwirkt iſt. *Strafe.*

Art. 136. b. Wer eine der oberſten Staatsgewalten, in der Abſicht, dieſelbe herunter zu würdigen, in öffentlichen Reden, ausgeſtreuten Schmähſchriften oder bildlichen Darſtellungen, verläumdet, das iſt, derſelben fälſchlich Handlungen andichtet, die ſie, als Obrigkeit, entehren. *2. Durch Verläumdung.*

Art. 137. Ein Solcher iſt mit Ausſtellung an der Schandſäule, welche mit Prügelſtrafe verſchärft werden kann, zu belegen. *Strafe.*

Vierzehnter Titel.

Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit.

a. Störung des öffentlichen Gottesdienſtes.

Art. 138. Wer, durch was immer für ein gewaltthätiges Unternehmen, den Zuſammentritt einer durch den Staat gewährleiſteten Religionsgeſellſchaft behindert, oder die freie Ausübung ihrer gottesdienſtlichen Verrichtungen ſtört oder aufhebt, macht ſich des Verbrechens der Störung des öffentlichen Gottesdienſtes ſchuldig.

Strafe.

Art. 139. Einem ſolchen wird, nach Maß der verübten Gewalt und Bosheit, Kettenſtrafe von **1** bis **4** Jahren zugemeſſen.

b. Beſchimpfung der Kirche.

Art. 140. Das Verbrechen der Beſchimpfung der Kirche begehet: wer eine der geſetzlich beſtehenden Religionsgeſellſchaften, als ſolche, oder wer die Gegenſtände ihrer Anbetung und Verehrung, durch läſternde Reden und Schriften oder entehrende Handlungen, beſchimpft.

Strafe.

Art. 141. Die Strafe eines ſolchen Verbrechens iſt, je nach der Größe der Beſchimpfung, Zuchthaus von **6** Monat bis auf **3** Jahre.

Art. 142. Wenn einem Religionsdiener, in Ausübung des Amtes, mit gefährlicher Drohung oder gewaltſamer Handanlegung, Widerſtand gethan würde, ſo leiden die Strafbeſtimmungen des Art. **101** Anwendung.

c. Verbrechen der Unſittlichkeit.

Art. 143. Als Verbrechen gegen die Sittlichkeit werden auch nachſtehende Laſter beſtraft:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Unzucht zwiſchen Verwandten, mit Bewußtſeyn ihrer Verwandtſchaft, ſey es in auf- oder abſteigender Linie; ihre Verwandtſchaft möge von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren; zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern; zwiſchen Stief-Eltern und Stief-Kindern.

Die Strafe dieſer Verbrechen iſt Zuchthaus von **4** bis **8** Jahren, welche mit Prügelſtreichen verſchärft werden kann.

III. Verführung: wenn jemand eine ſeiner Erziehung oder pflichtmäßigen Aufſicht anvertraute Perſon zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppelei:

a. Wenn ein Ehemann ſein Eheweib, Eltern ihre Kinder, Lehrer, Vormünder oder Andere die ihnen zur Erziehung oder pflichtmäßigen Beſorgung anvertraute Jugend jemanden wiſſentlich zur Unzucht überlaſſen.

b. Wenn mit der Kuppelei ein Gewerbe getrieben wird.

Die Strafe dieſer Verbrechen iſt Zuchthaus von **1** bis **4** Jahren, oder Ausſtellung an der Schandſäule, welche beide Strafen, nach waltenden Umſtänden, ebenfalls mit körperlicher Züchtigung durch Prügelſtreiche verſchärft werden können.

Fünfzehnter Titel.

Privat-Verbrechen.

Verbrechen gegen das Leben.

Art. 144. Wer, widerrechtlich und mit Vorſatz, einen Menſchen des Lebens beraubt, begeht einen Mord. — *Mord.*

Art. 145. Das Verbrechen iſt vollbracht: — *Vollbringung.*

a. Wenn der Lebensverluſt eines Menſchen aus der rechtswidrigen That oder Unterlaſſung eines andern, als aus ihrem zureichenden Grunde, erfolgt iſt; und

b. Wenn zugleich die Abſicht des Thäters auf Tödtung geradezu, oder auf eine feindſelige Verletzung, mit augenſcheinlicher Gefahr der Tödtung, gerichtet war.

Art. 146. Ob aber eine zugefügte Beſchädigung oder Verwundung die zureichende Urſache des nachhin erfolgten Todes geweſen ſey, iſt durch beeidigte Experten auszumitteln.

Art. 147. Der vollbrachte Mord ſoll an ſeinen Urhebern und Hauptgehülfen mit dem Tode beſtraft werden. Siehe die Art. **25** bis und mit **31**. — *Strafe des vollbrachten Mordes.*

Art. 148. Der vollendete Verſuch eines Mordes durch Gift, dafern nämlich einer Perſon bereits wirkliches Gift beigebracht worden, und die tödtliche Wirkung deſſelben, gegen des Thäters Abſicht und Willen, unterblieben iſt, ſoll mit dem Tode beſtraft werden. — *Strafe verſuchter Vergiftung.*

Art. 149. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt ſolche Sachen, wodurch eine unbeſtimmte Menſchenzahl Geſundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorſatze, Andere an Geſundheit oder Leben zu beſchädigen, vergiftet hat, leidet die Todesſtrafe, wenn gleich Niemand dadurch beſchädigt worden wäre. — *Vergiftung der Brunnen u. ſ. w.* — *Strafe.*

Art. 150. Andere Verſuche des Mordes ſind nach den Art. **20** und **21** zu beſtrafen.

Art. 151. Bei einem Morde, der, in Folge unmittelbar vorangehender thätlicher Beleidigungen, an dem ungerechten Beleidiger vollbracht wurde, hat der Richter, nach den Erwägungen der Art. **45**, **46**, **47** und **54**, die ordentliche Strafe umzuwandeln. — *Strafumwandlung a.*

Art. 152. Wenn in den Fällen, wo eine Mutter ihr uneheliches, neugebornes Kind um das Leben bringt, entweder der Thatbeſtand überhaupt, oder die Lebensfähigkeit des Kindes — *b.*

insbeſondere, nicht rechtlich gewiß hergeſtellt werden kann, oder andere Verumſtändungen dem Richter, über den Vorſatz oder die vollſtändige Beſinnungskraft oder den freien Willen der Thäterin, noch einigen Zweifel übrig laſſen, ſo ſoll dieſelbe mit 6 bis 10 jähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

Abtreibung d. Leibesfrucht.

Strafe.

Art. 153. Die Mutter, die, durch was immer für eine Handlung, vorſätzlich die frühzeitige Abſönderung ihrer Leibesfrucht verurſacht, ſoll mit Zuchthausſtrafe von 4 bis 8 Jahren belegt werden.

Art. 154. Dieſelbe Strafe hat verwirkt, wer, durch Abgabe von Arzneimitteln oder auf eine andere Art, wiſſentlich hiezu verhülflich geweſen iſt.

Art. 155. Sollte aber Jemand die Abtreibung der Leibesfrucht, wider der Mutter Willen, abſichtlich verurſacht haben, ſo iſt derſelbe zu 10 jähriger Kettenſtrafe zu verurtheilen.

Wenn aus dem Verbrechen der Tod der Mutter hervorgegangen iſt, ſo hat der Schuldige das Leben verwirkt.

Ausſetzung eines Kindes.

Art. 156. Wenn Eltern oder andere Perſonen ein Kind, das, zur Rettung ſeines Lebens, ſich ſelbſt Hülfe zu ſchaffen unvermögend iſt, an einem abgelegenen Orte oder unter Umſtänden ausſetzen, daß deſſen Rettung nur durch einen auſſerordentlichen Zufall geſchehen könnte, folglich hieraus offenbar erhellet, daß durch eine ſolche Ausſetzung der Tod des Kindes beabſichtiget war, ſo ſoll, bei wirklich erfolgtem Tode, die Strafe des vollbrachten Mordes, bei erfolgter Rettung des Kindes aber, durch zufällige, außerordentliche Umſtände, die Strafe des vollendeten Verſuches zum Morde verhängt werden.

Art. 157. Ausſetzungen, durch welche das Kind keiner Todesgefahr preisgegeben worden, ziehen die im Art. 181 feſtgeſetzte Strafe nach ſich.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen durch Mißhandlung an der Perſon.

a. Angriffe auf den Körper werden zu Verbrechen.

Art. 158. Vorſätzliche Angriffe auf den Körper eines Menſchen, die nicht, in der Abſicht zu tödten, nicht im Duell, nicht im Begleit des Verbrechens des Aufruhrs, oder des Widerſtandes gegen einen in Ausübung ſeines Amts begriffenen Beamten oder Religionsdiener, geſchehen ſind, werden zum Verbrechen:

1) Entweder aus der Beſchaffenheit der Handlung an ſich, oder
2) Aus der Größe der zugefügten Beſchädigung.

1) Aus der Beſchaffenheit der That an ſich.

Art. 159. Durch die Beſchaffenheit der That ſelbſt, ohne Rückſicht auf einen hervorgehenden oder nicht hervorgehenden körperlichen Schaden, wird zum Verbrechen:

a. Jeder, in Abſicht zu verletzen, geſchehene Anfall auf den Leib eines Andern, der mit ſolchen Werkzeugen un-

ternommen wurde, mit deren Gebrauch gemeiniglich Lebensgefahr verbunden iſt.

b. Jede, in Abſicht auf Verletzung, geſchehene Beibringung eines Stoffes, der, nach den gewöhnlichen Erfahrungen, bleibenden Nachtheil für die Geſundheit bewirken kann.

c. Jeder nächtliche Angriff mit vorangegangenem Auflauren, wenn auch die Abſicht nur auf thätliche Mißhandlung eines Andern gerichtet war.

Art. 160. Jeder ſoeben beſchriebene Angriff auf den Leib oder die Geſundheit eines Andern, dafern derſelbe, durch eine wirklich vollführte Körperbeſchädigung, keine der nachſtehenden höhern Strafen nach ſich ziehen würde, ſoll mit Geldſtrafe von **100** bis **800** Franken oder mit Prügelſtreichen gebüßt werden. Strafe.

Art. 161. Durch die Größe der Beſchädigung aber, ohne Rückſicht auf die Art und Weiſe der Zufügung derſelben, wird eine, mit vorbedachtem Entſchluß auf perſönliche Mißhandlung, zugefügte Beſchädigung zum Verbrechen, und nach folgenden Vorſchriften beurtheilt: 2) Durch die Größe der Beſchädigung.

a. Wenn der Beſchädigte, während **30** Tagen, auch nur des Gebrauchs eines oder mehrerer ſeiner Glieder oder Sinne beraubt worden iſt, oder, während dieſer Zeit, zu ſeinem Beruf und Erwerbe unfähig gemacht wurde, oder überhaupt ausgezeichneten Nachtheil an Geſundheit oder Gemüth erlitt, ſo iſt der Thäter mit Geldſtrafe von **100** bis **800** Franken oder mit Zuchthausſtrafe bis auf **6** Monat zu belegen.

b. Würde aber der in obiger lit. angezeigte Zuſtand, nach dem Zeugniß der Experten, von längerer Dauer, oder die Heilung zweifelhaft ſeyn, ſo iſt der Thäter mit Zuchthaus bis auf **6** Jahre oder am Vermögen zu beſtrafen.

c. Hätte aber der Beſchädigte hohe Lebensgefahr, grobe, unheilbare Verunſtaltung, oder weſentliche, große Verſtümmlung erlitten, oder würde ihm ein weſentliches Glied gebrochen oder gänzlich unbrauchbar gemacht, oder wurde er, durch die Wirkung der Verletzung, eines vorzüglichen Sinnes beraubt, in Wahnſinn verſetzt, oder zu ſeinen Berufsarbeiten oder einem ſtandesmäßigen Erwerb ganz unfähig, oder wurde ihm überhaupt ſolche ſchwere Beſchädigung am Körper zugefügt, die bleibende, ſchwere Gebrechen, unheilbaren, bleibenden Nachtheil an der Geſundheit, oder einen ſteten ſchmerzhaften Zuſtand zur Folge hatte, ſo iſt der Thäter, je nach der Größe der zugefügten Beſchädigung und der an den Tag gelegten Bosheit, mit Kettenſtrafe von **2** bis **6** Jahr zu belegen.

Art. 162. Wäre aber eine der im Art. **161** benannten Be-

ſchädigungen unter einem der im Art. 159 angezogenen Umſtände vollbracht worden, ſo ſoll Kettenſtrafe bis auf höchſtens 8 Jahre verhängt, und dieſelbe mit Prügelſtrafe oder auch ſelbſt mit derjenigen des Prangers verſchärft werden.

Art. 163. Erhellet jedoch, daß der Schuldige die erfolgte gänzliche Beraubung eines vorzüglichen Sinnes, große Verſtümmlung eines weſentlichen Gliedes, oder den entſtandenen, bleibenden, unheilbaren und ſchweren Nachtheil an dem Körper und Geſundheit des Beſchädigten wirklich beabſichtet, und die ausgeübte Gewaltthat ganz zu dieſem Zwecke unternommen hat, ſo iſt derſelbe mit dem Tode zu beſtrafen.

Unfreiwillige Schwächung.

Art. 164. Wer eine Weibsperſon, ohne ihre freie Einwilligung, mißbraucht, begeht das Verbrechen der unfreiwilligen Schwächung; dahin gehört:

1) Wenn eine erwachſene Perſon in einem Zuſtande, wo ſie des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig war, als im Schlafe, in der Ohnmacht, der Berauſchung, im Wahnſinn u. ſ. w., oder

2) Wenn eine Minderjährige zu einer Zeit, wo ſie noch keine Kenntniß der Beſchaffenheit der mit ihr vorgenommenen Handlung hatte, zwar ohne Zwang, mißbraucht wird.

Strafe.

Der Verbrecher wird im erſten Fall mit Kettenſtrafe bis auf 3, im zweiten Fall bis auf 6 Jahre belegt.

Nothzucht.

Art. 165. Iſt die Geſchwächte, durch wirklich an ihr ausgeübte Gewalt oder durch Androhung ſchwerer, unausweichlicher Uebel, bezwungen worden, ſo iſt Nothzucht verübt.

Strafe.

Art. 166. Eine ſolche Schändung hat Kettenſtrafe von 2 bis 8 Jahren zur Folge; und wenn die Geſchändete unter 14 Jahren wäre, ſo iſt dieſe Strafe auf das Maximum zu erhöhen, und mit körperlicher Züchtigung durch Prügel zu verſchärfen.

Art. 167. Hätte aber die Mißhandelte erheblichen Nachtheil an der Geſundheit erlitten, oder, in Folge der Mißhandlung, ihr Leben eingebüßt, ſo ſoll im erſten Fall die Kettenſtrafe mit Pranger und Staupenſchlag verſchärft, im zweiten Falle die Todesſtrafe gegen den Thäter verhängt werden.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen gegen die Freiheit.

a. Menſchenraub.

Art. 168. Wer einen Menſchen, wider ſeinen Willen und ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit, in eine auswärtige Gewalt überliefert, ſey es, daß er durch betrügeriſche Hinterliſt oder durch rechtswidrigen Zwang ſich deſſelben bemächtiget habe, macht ſich des Verbrechens des Menſchenraubs ſchuldig.

Strafe.

Art. 169. Solchen Verbrecher trifft Pranger und Staupen-

ſchlag. Hätte aber der Geraubte Mißhandlung an der Perſon erduldet, ſo ſind gegen den Menſchenräuber, nach Maßgab derſelben, auch noch die Beſtimmungen des Art. **161** in Anwendung zu bringen.

Der Räuber hat aber die Todesſtrafe verſchuldet:

a. Wenn der Geraubte in der Abſicht weggebracht worden, um ihn für todt ausgeben und zum Beſitze einer Erbſchaft oder ſonſtigen fremden Gutes gelangen zu können, und dieſer Zweck wirklich erreicht worden iſt;

b. Wenn der Geraubte außer Europa geführt worden iſt; oder

c. Wenn derſelbe, in Folge des Raubes, das Leben verloren hat, und der Räuber, nach den Regeln des gemeinen Menſchenverſtandes, die Todesgefahr vorausſehen konnte.

b. Unberechtigte Gefangenhaltung.

Art. 170. Wer einen Menſchen, über welchen ihm nach den Geſetzen keine Gewalt zuſteht, ohne rechtsgegründete Urſache, eigenmächtig gefangen oder verſchloſſen hält, ſey es aus Rache, Bosheit, zu Erreichung eigennütziger Zwecke, oder aus was immer für einer verbrecheriſchen Abſicht, macht ſich des Verbrechens der unberechtigten Gefangenhaltung ſchuldig, wenn der Beleidigte volle **24** Stunden ſeiner Freiheit beraubt geweſen iſt.

Strafe.

Art. 171. Ein ſolcher Verbrecher ſoll mit einer Geldſtrafe von **100** bis **600** Fr. oder mit Zuchthaus bis auf **3** Monat belegt werden.

Hätte aber die Anhaltung über **8** Tage gedauert, oder der Angehaltene, nebſt der entzogenen Freiheit, noch andere Mißhandlungen, die nicht ſchon für ſich ſelbſt eigene Verbrechen ſind, zu leiden gehabt, ſo iſt Kettenſtrafe von **1** bis **4** Jahre zu erkennen.

Art. 172. Ein Beamter, der, auch um einer begründeten Urſache willen, eine Perſon in gefänglichen Verhaft genommen, in der geſetzlichen Zeitfriſt aber, mit ihr ein Verhör vorzunehmen oder die amtliche Anzeige an die Behörde zu machen, pflichtwidrig unterläßt, unterliegt, wenn die geſetzwidrige Zögerung die Zeit von **14** Tagen überſchritten hat, der Zuchthausſtrafe von **6** Monat bis auf **2** Jahre, oder einer Geldſtrafe bis auf **1000** Franken.

c. Entführung.

Art. 173. Wer eine Weibsperſon, in Abſicht auf Heirath oder Entehrung, wider ihren Willen, entführt, oder zu ſolchen Zwecken, durch Liſt oder Zwang, widerrechtlich in ſeiner Gewalt zurückhält, iſt mit Zuchthausſtrafe von **1** bis **3** Jahren, oder mit Ausſtellung an der Schandſäule, und, je nach dem Grade der verbrecheriſchen Handlung und ihrer Folgen, mit Hinzufügung von Prügelſtreichen zu beſtrafen. Strafe.

Fortſetzung.

Art. 174. Wäre unter ſolchen Umſtänden die Entehrung wirklich bewerkſtelligt worden, ohne daß jedoch der Fall des Art. **165** eintritt, ſo tritt die Pranger-, oder **2** bis **6** jährige

Kettenſtrafe ein, vorbehältlich der Beſtimmungen über den Zuſammenfluß mit andern Verbrechen.

Art. 175. Die Entführung einer minderjährigen Weibsperſon, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auch mit ihrem Willen, aber gegen das Wiſſen und den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, ſowie die verbrecheriſche Entführung einer Ehefrau, obſchon mit ihrem Willen, aber gegen das Wiſſen und den Willen ihres Ehemanns, unterliegen der Strafbeſtimmung des Art. 173. Das mit dem Entführer einverſtandene Eheweib aber iſt mit 1 Jahr Zuchthausſtrafe zu belegen.

Achtzehnter Titel.

Verbrechen gegen den ehelichen Vertrag.

a. Wiederholter Ehebruch.

Art. 176. Wer, um Ehebruchs wegen, ſchon einmal korrektionell gezüchtiget worden, unterliegt, bei Wiederholung deſſelben, einer Geldſtrafe von 300 bis 1600 Franken oder der Zuchthausſtrafe von 6 Monat bis auf 1 Jahr, je mit Rückſicht, ob der Ehebruch ein einfacher oder doppelter geweſen.

b. Zweifache Ehe.

Art. 177. Wenn eine verehelichte Perſon mit einer andern unverehelichten eine neue Ehe vollziehet, ſo hat ſie Zuchthausſtrafe von 2 bis 4 Jahren verwirkt.

Art. 178. In gleiche Strafe verfällt eine unverheirathete Perſon, die eine verehlichte, mit Bewußtſeyn des ſchon beſtehenden Ehebandes, heirathet.

Art. 179. Hat die verehelichte Perſon derjenigen, mit welcher ſie die zweite Ehe geſchloſſen, ihren Eheſtand verhehlt, ſo ſoll die Zuchthausſtrafe durch Ausſtellung an der Schandſäule verſchärft werden.

Art. 180. Gleiche Strafe haben zwei Verehelichte verwirkt, die, mit Bewußtſeyn des auf beiden Seiten entgegenſtehenden Ehebandes, eine neue Ehe vollzogen.

c. Pflichtwidrige Verlaſſung eines unmündigen Kindes.

Art. 181. Eltern, die ihr Kind, in einem Alter, wo es ohne elterliche Hülfe ſein Daſeyn zu erhalten nicht im Stande iſt, um ſich der pflichtmäßigen Pflege deſſelben zu entladen, verlaſſen, vorausgeſetzt, daß durch ſolche Verlaſſung keine Gefahr für das Leben des Kindes begründet werde, ſind mit Ausſtellung an der Schandſäule, welche mit Prügelſtreichen verſchärft werden kann, zu beſtrafen.

Neunzehnter Titel.

Verbrechen gegen das Eigenthum durch Diebſtahl, Raub, Erpreſſung und Unterſchlagung.

Diebſtahl.

Art. 182. Wer eines beweglichen Guts, worauf einem Andern das Eigenthums- oder Beſitzrecht zuſteht, wider des Eigenthümers oder Beſitzers Willen, ſich bemächtigt, in der Abſicht,

ſich oder einem andern Unberechtigten daſſelbe zuzueignen, begeht einen Diebſtahl.

Art. 183. Der Diebſtahl wird zum Verbrechen, entweder allein durch die Größe des Betrages, oder aber durch erſchwerende Umſtände, mit Hinſicht auf einen Betrag.

Art. 184. Durch den Betrag allein wird der Diebſtahl zum Verbrechen, wenn Einfacher Diebſtahl.

a. Das, was in einem Mal entwendet worden, die Summe von 50 Schweizer-Franken überſteigt, oder

b. Die Summe von 50 Schw. Franken in mehrern noch unbeſtraften Diebſtählen überſchritten wird, und entweder einer dieſer Diebſtähle mehr als den Werth von 32 Franken beträgt, oder wenn der Thäter bereits ſchon einmal wegen Diebſtahl korrektionell abgeſtraft wurde.

Der Werth des Geſtohlenen, wenn nicht Geld, ſondern andere Sachen entwendet worden, ſoll, nach Vorſchrift des rechtlichen Verfahrens, durch eidliche Würdigung erhärtet werden.

In Beſtimmung des Betrags des Diebſtahls aber ſoll nicht nur der unmittelbare Werth der geſtohlenen Sache, ſondern auch, wenn zum Erwerb und Nahrungsſtand des Beſtohlenen unentbehrliche Geräthſchaften und Werkzeuge entwendet wurden, der, aus der Hemmung und Benachtheiligung dieſes Erwerbes, für den Beſtohlenen unmittelbar entſtandene Schaden mit in Anſchlag gebracht werden.

Art. 185. Der einfache, oder der allein durch den Betrag zum Verbrechen ſich eignende Diebſtahl ſoll von dem Kriminalrichter mit einer Geldſtrafe belegt werden, die dem Doppelbetrage des Entwendeten gleich iſt, wenn dieſer die Summe von 300 Franken nicht überſteigt. Strafe.

In Fällen von Unvermöglichkeit des Diebes, wird derſelbe entweder mit Ausſtellung an der Schandſäule beſtraft, welche, nach Maßgab der Größe des Betrags, mit Prügeln verſchärft wird, oder, nach dem Ermeſſen des Richters, mit Zuchthausſtrafe von 3 Monat bis auf 2 Jahre.

Einfacher Diebſtahl über den Betrag von 300 Franken bis auf 600 Franken wird mit Zuchthausſtrafe von 2 bis auf 6 Jahre belegt; und kann dieſe Zuchthausſtrafe mit Ausſtellung an der Schandſäule und Prügeln, oder mit nachheriger Eingränzung, und auch dadurch verſchärft werden, daß der Richter die Verwirkung des Aktivbürgerrechts, auch nach ausgeſtandener Zuchthausſtrafe, auf das Maximum von 10 Jahren auszuſprechen hat.

Wenn der Betrag 600 Franken überſteigt, tritt Kettenſtrafe von 1 bis 6 Jahren ein.

Art. 186. Wenn der Werth des in einem oder mehrern Malen Entwendeten auch nur die Summe von 25 Franken überſtiege, ſo eignet ſich die Entwendung zum Verbrechen: Qualifizirte Diebſtähle.

I. Wegen Schwierigkeit der Beſchützung:

a. Wenn der Diebſtahl in Geſellſchaft eines oder mehrerer Diebsgenoſſen,

b. Während einer Feuersbrunſt, Waſſersnoth oder eines andern gemeinen oder dem Beſtohlenen inſonderheit zugeſtoſſenen Bedrängniſſes,

c. An Waaren ab der Bleiche, von welcher Art immer,

d. An was immer für lebendem Vieh,

e. An Bienenſtöcken und Ackergeräthſchaften ab offenem Feld, oder an Obſtbäumen,

f. An offenſtehenden Poſt- und andern Wagen oder an darauf gepackten Sachen,

verübt wurde.

g. Diebſtähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen oder in einem Menſchengedränge.

h. An öffentlichen oder Privateinrichtungen, die der allgemeinen Sicherheit anvertraut ſind; dahin gehören: öffentliche Denkmäler, Brunnen, Brücken ꝛc.

i. Diebſtähle von Hausgenoſſen; dahin gehören: Geſellen, Lehrjungen und alle die, welche für Koſt oder Lohn Dienſte leiſten, und als ſolche Zutritt im Haus haben; ferners: Diebſtähle von Dienſtboten an Dienſtherren oder Mit-Hausgenoſſen.

k. Diebſtähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten und an Fiſchen aus Teichen, wenn in den in dieſer lit. bezeichneten Fällen in einem Diebſtahl ein Betrag von mehr als 25 Franken entwendet wird.

II. Wegen Beſchaffenheit der Handlung an ſich:

a. Wenn der Thäter, bei Begehung des Diebſtahls, mit Waffen oder Werkzeugen verſehen war, ſey es zur Wehr, auf den Fall der Ergreifung, oder zur leichtern Bewerkſtelligung des Verbrechens.

Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieſes Geſetzbuches verſtanden: jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann.

b. Wenn der Diebſtahl durch Einbruch geſchah.

Unter Einbruch wird jede widerrechtliche Art von Oeffnung verſperrter Zugänge oder Behältniſſe verſtanden, ſey es, daß ſolche mit Gewalt von freier Hand, oder durch Werkzeuge, Dietriche, unbefugt erworbene Schlüſſel u. ſ. w., verübt wurde.

c. Wenn der Diebſtahl durch Einſteigen bewerkſtelliget wurde.

Einſteigen heißt: jedes Eindringen durch irgend einen andern als die gewöhnlichen Eingänge.

d. Wenn Jemand in Gebäude gefliſſentlich einſchleicht, und bei Nachtzeit den Diebſtahl verübt.

e. Wenn der Diebſtahl in einer Kirche, an kirchlichen Geräthſchaften begangen wurde.

Art. 187. Jeder in obigem Art. 186 ausgedrückte qualificirte Diebſtahl, bei welchem nur einer der unter I. und II. aufgezählten Erſchwerungspunkte eintritt, und deſſen Betrag die Summe von 100 Franken nicht überſteigt, iſt mit voller Ausſtellung an der Schandſäule, Zuerkennung der Infamie, und, nach Erheblichkeit des eintreffenden Erſchwerungspunktes, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Prügeln zu beſtrafen. Strafe.

Art. 188. Treten aber bei dieſen Diebſtählen zwei oder mehrere Erſchwerungspunkte ein, ſo iſt der Schuldige mit 1 bis 3 Jahr Kettenſtrafe zu belegen.

Die gleiche Strafe iſt auf den qualifizirten Diebſtahl zu verhängen, deſſen Betrag ſich über 100 Franken bis auf 300 Franken belauft.

Ueber den Betrag von 300 Franken bis auf 600 Franken tritt 4 bis 6 jährige Kettenſtrafe ein.

Belauft ſich endlich der Betrag über 600 Franken, ſo iſt von dem Richter auf 6 bis 10 jährige Kettenſtrafe zu erkennen.

Wenn in dieſen drei letzten Fällen zwei oder mehrere der im Art. 186 aufgezählten Erſchwerungspunkte eintreten, ſo kann der Richter, je nach ihrer Erheblichkeit, die Grundſtrafe dadurch verſchärfen, daß dem Verurtheilten, beim Eintritt in die Strafanſtalt, oder öffentlich, Prügel zugemeſſen, oder derſelbe an den Pranger ausgeſtellt, und auch der Staupenſchlag gegen ihn verhängt wird.

Art. 189. Wenn auch der Diebſtahl nicht vollzogen wurde, ſo wird die Handlung des Einſteigens mit Waffen oder Werkzeugen, oder des Einbruchs, an und für ſich, als Verbrechen angeſehen, und nach den Beſtimmungen des Art. 187 beſtraft; es wäre denn Sache, daß der Thäter die rechtliche Vorausſetzung entkräften, und von dem auf ihn fallenden Verdachte verbrecheriſcher Abſichten ſich reinigen könnte. Einſteigen mit Waffen oder Werkzeugen, oder Einbruch — ein Verbrechen an ſich.

Art. 190. Wer, um einen Diebſtahl zu begehen, einer Perſon Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohungen auf Leib und Leben, macht ſich des Verbrechens des Raubes ſchuldig. Raub.

Der Raub iſt vollbracht, wenn der Betrag des Entwendeten 25 Schweizer-Franken überſteigt.

Art. 191. Schon die Androhung in verbrecheriſcher Abſicht, von Gewalt, oder eine räuberiſche Handanlegung, wenn auch die wirkliche Beraubung, wegen fremder Dazwiſchenkunft oder wegen geleiſtetem Widerſtande, oder wegen andern zufälligen Urſachen, nicht ausgeführt werden konnte, iſt mit Kettenſtrafe von 3 bis 6 Jahren zu belegen. Strafe.

Wenn dieſe Drohung oder Angriff in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen geſchehen wäre, ſo iſt die Kettenſtrafe mit Pranger und Staupenſchlag zu verſchärfen.

Art. 192. Wäre aber, auf die im voranſtehenden Art. bezeichnete Weiſe, jedoch ohne Verletzung der Perſon, die Berau-

bung vollbracht worden, ſo iſt auf 6 bis 10 jährige Kettenſtrafe, Pranger und Staupenſchlag zu erkennen, welche Strafen, bei erſchwerenden Umſtänden, oder wenn der Raub in Geſellſchaft von Mehreren geſchehen iſt, auch noch durch Brandmarkung verſchärft werden können.

Art. 193. Der vollendete und auch der unvollendete Raub iſt mit dem Tode zu beſtrafen:

a. Wenn bei dem Raube der oder die Thäter mit Waffen verſehen waren, und von denſelben Gebrauch gemacht haben;

b. Wenn, auch ohne Gebrauch von Waffen, der Angegriffene eine bedeutende körperliche Verletzung erlitten, oder, in Folge des Angriffes, auch ſonſt ſchwere Zerrüttung an Gemüth oder Geſundheit zu erdulden hätte;

c. Wenn, durch Anwendung beſonderer Grauſamkeit, zum Behuf einer Erpreſſung, Jemand in einen beſonders qualvollen Zuſtand verſetzt worden iſt.

Erpreſſung.

Art. 194. Wer, durch thätliche Mißhandlung oder durch ſchwere Drohung, oder aber durch Einflößung hoher Furcht, oder durch andere dergleichen beängſtigende Zudringlichkeiten künftiger großer Gefährden, Jemanden widerrechtlich dahin bezwingt, daß er ſeine Unterſchrift oder Urkunden ausſtellt, inhabende Titel ausliefert, überhaupt Rechte aufgiebt, oder Verbindlichkeiten übernimmt, um ſich oder Andern ungerechten Vortheil einzuräumen, wird gleich dem Räuber beſtraft.

Unterſchlagung des anvertrauten Guts.

Art. 195. Wer fremdes Gut in Verwahrung erhalten, oder zur Verarbeitung oder zur Weitersbeförderung übernommen hat, und ſich daſſelbe zueignet, macht ſich der Unterſchlagung des anvertrauten Guts, und, wenn der Betrag 50 Schweizer-Franken überſteigt, eines Verbrechens ſchuldig, welches nach den Vorſchriften über den einfachen Diebſtahl beurtheilt und beſtraft wird.

Zwanzigſter Titel.

Verbrechen gegen das Eigenthum und andere Rechte durch Betrug.

Betrug.

Art. 196. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder, Rechte des Staats oder der Privaten zu verletzen, wiſſentlich die Wahrheit unterdrückt, entſtellt oder verfälſcht, iſt des Betruges ſchuldig.

Art. 197. Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder durch die Größe des Schadens, oder aber auch durch die Beſchaffenheit der betrüglichen Handlung, an und für ſich.

Einfacher Betrug.

Art. 198. Durch die Größe des Schadens wird der Betrug zum Verbrechen, wenn derſelbe in einem oder in mehrern Malen, nach den Beſtimmungen des Art. 184 über den ein-

fachen Diebſtahl, den Betrag von 50 Schweizer-Franken überſteigt.

Art. 199. Dem einfachen oder dem durch den Schaden allein zum Verbrechen ſich eignenden Betruge wird dieſelbe Strafe, wie dem einfachen Diebſtahl von gleichem Betrage, zugemeſſen. Strafe.

Art. 200. Er wird aber mit der Strafe des qualifizirten Diebſtahls belegt, wenn folgende erſchwerende Umſtände eintreten:

a. Wenn der Betrug mit Verletzung beſonders eingegangener Verpflichtungen und unter Mißbrauch beſondern Zutrauens, kraft übernommener Pflichten und Auftrags, verübt worden; dahin gehören: Betrügereien von Verwaltern, Bevollmächtigten, Geſellſchaftsgenoſſen an ihren Prinzipalen, Vollmachtgebern und Mitgeſellſchaftern, von Dienſtboten an Dienſtherren; rechtswidriges, gefährdendes Einverſtändniß von Rechtsanwälden mit der Gegenparthei, zum Nachtheil der eigenen Parthei u. ſ. w.

b. Wenn bei obrigkeitlich bewilligten Lotterien Falſchheiten unterlaufen.*)

c. Wenn Mehrere ſich zu gemeinſchaftlicher Verübung von Betrügereien verbunden haben.

d. Wenn Privat-Urkunden, dahin gehören: Teſtamente, Kontrakte, Schuldſcheine, Wechſel, Quittungen, Rechnungsbücher, verfälſcht, betrüglich nachgeahmt, verändert oder unterdrückt, oder fremde Unterſchriften und Namen fälſchlich mißbraucht werden.

e. Wenn, betrügeriſch, Vorurtheile und Aberglauben, durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Goldmachen u. dergl., benützt, oder ſogar religiöſe oder durch den Kirchengebrauch geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung des Betrugs mißbraucht werden.

Art. 201. Wegen Beſchaffenheit der betrüglichen Handlung, an und für ſich, ohne Rückſicht auf erfolgten oder nicht erfolgten Schaden, in Hinſicht auf die verletzte öffentliche Treue und Glauben, wird zum Verbrechen: Qualifizirter Betrug.

a. Betrügliche und anerkannt geſundheitsſchädliche Verfälſchung oder Verderbniß von Lebensmitteln, im öffentlichen Verkehr, wenn nicht der Fall wirklicher Vergiftung eintritt.

b. Wenn Grenzſteine, Marchen oder andere öffentliche Bezeichnungen von Rechten, in betrüglicher Abſicht, weggeräumt oder verrückt werden.

c. Wenn ein zum öffentlichen Verkehr beſtimmtes Maß oder Gewicht verfälſcht, oder aber ein öffentliches Sigill, Münzgepräge, Probe oder Stempel, oder öffentlich gültige Urkunden, Dokumente und Protokolle, in betrüglicher Abſicht, nachgeahmt werden.

*) Lotterien ſind gänzlich verboten. (Siehe № 302.)

d. Wenn Beamte und obrigkeitlich beeidigte Perſonen oder gewählte Schiedrichter ihre amtliche Stellung und Befugſame betrüglich mißbrauchen; dahin gehört auch jede Unterſchlagung, Entſtellung oder Verfälſchung amtlicher Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, Effekten u. ſ. w.

Strafe.

Art. 202. Der Thäter einer in dem vorangehenden Art. beſchriebenen Handlung ſoll mit Pranger beſtraft werden. Es wird auch derjenige als Thäter angeſehen, der zu denſelben wiſſentlich beiwirkt, oder wer auch nur von einer ſolchen verfälſchten oder unächten Sache, mit Bewußtſeyn ihrer Falſchheit, Gebrauch macht.

Art. 203. Iſt mit einem qualifizirten Betruge noch überdies ein über 25 Schweizer-Franken ſich belaufender Schaden verbunden, ſo wird, wenn der Schadensbetrag 100 Schweizer-Franken nicht überſteigt, die Strafe des Prangers durch Zuerkennung von Prügeln verſchärft; bei höher anſteigendem Schaden ſind die Strafbeſtimmungen über qualifizirten Diebſtahl in Anwendung zu bringen.

Meineid und falſches Zeugniß.

Art. 204. Wer, mit Bewußtſeyn der Unwahrhaftigkeit ſeiner Ausſage, ein falſches eidliches Zeugniß oder einen falſchen Eid vor Gericht oder Obrigkeit ablegt, ſoll, ſowie der bosbafte Verleiter zu dieſem Verbrechen, mit der Strafe des Prangers belegt werden.

Art. 205. Iſt, in Folge des abgelegten falſchen eidlichen Zeugniſſes oder Eides, Jemanden ein über 25 Schweizer-Franken ſich belaufender Schaden am Vermögen zugefügt worden, ſo iſt nach Vorſchrift des Art. 203 zu verfahren.

Art. 206. Wäre aber, in Kraft und in Folge von Meineid oder falſchen eidlichen Zeugniſſen, irgend eine Strafe über einen Unſchuldigen ausgeſprochen worden, ſo wird die Prangerſtrafe durch körperliche Züchtigung mit Prügeln verſchärft, und, wenn die Strafe an dem Unſchuldigen wirklich vollzogen worden wäre, auch dieſe über den Betrüger verhängt, inſofern ſolche als vereinbarlich angewendet werden kann; anſonſten iſt nach Vorſchrift des Art. 41 zu verfahren.

Iſt das durch ſolchen Betrug erwirkte Urtheil auf den Tod eines Unſchuldigen ergangen, jedoch nicht vollzogen worden, ſo iſt, nebſt der Strafe des Prangers, Staupenſchlag und Kettenſtrafe zu verhängen; im Fall aber die Todesſtrafe an dem Unſchuldigen wirklich vollzogen worden wäre, ſo wird die Todesſtrafe gegen Verbrecher und Verleiter erkennt.

Falſche Anklage.

Art. 207. Die Strafbeſtimmungen der Art. 204, 205, 206 leiden auch Anwendung auf denjenigen, der, mit Bewußtſeyn der Unſchuld des Angeſchuldigten, einen Schuldloſen, wegen eines Verbrechens, bei der Obrigkeit entweder ſelbſt angiebt, Urheber einer ſolchen Angebung iſt, oder, auf was immer für eine Weiſe, zur gerichtlichen Verfolgung und Beſtrafung eines Unſchuldigen mitwirket.

Art. 208. Wer, in der Abſicht, ſeine Gläubiger zu verkürzen, zu einer Zeit, wo er ſeinen unvermeidlichen Auffall vorausſehen mußte, oder wo der Auffall ſchon wirklich ausgebrochen wäre, ſich einer Unterſchlagung oder ſonſt eines Betruges ſchuldig macht, Geld oder Geldeswerth verheimlicht, verſchweigt, oder zur Seite ſchafft, oder erdichtete Gläubiger aufſtellt, überhaupt durch was immer für abſichtliches Unternehmen von betrüglichen Abtretungen und Veräußerungen, einen Auffall herbeiführt, oder geſliſſentlich den Maſſa-Beſtand ſchmälert, iſt nach den Beſtimmungen über den einfachen Betrug abzuwandeln. Nach gleichen Grundſätzen wird vorſätzliche Schmälerung, Benachtheiligung oder ſtattgehabte Veräußerung von Hypotheken und Fauſtpfanden, zum Nachtheil der Gläubiger, beurtheilt. Verbrecheriſcher Banquerot.

Art. 209. Wer, bei bevorſtehendem Auffall oder während desſelben, ſeine Rechenbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszuſtand und das Verhältniß deſſelben zu den Schulden überſehen werden konnte, auf die Seite geſchafft, vernichtet, weſentlich verändert, entſtellt oder unbrauchbar gemacht hat, wird als qualifizirter Betrüger beurtheilt. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, der ſich unter dieſen Umſtänden heimlich entfernte, und auf die Vorladung der Behörde ſich nicht ſtellte.

Einundzwanzigſter Titel.

Von verbrecheriſcher Beſchädigung des Staats- und Privat-Eigenthums, durch Zerſtörung ꝛc. ꝛc.

Art. 210. Wer, in rechtswidriger boshafter Abſicht, fremdes Eigenthum oder auch das eigene, mit Gefahr für deſſen Bewohner oder für fremde Wohngebäude, in Brand ſteckt, begeht das Verbrechen der Brandſtiftung. Brandſtiftung.

Art. 211. Dieſes Verbrechen iſt vollbracht, wenn das angezündete eigne oder fremde Eigenthum wirklich in Brand gerathen iſt, wäre auch der weitere Schaden durch Zufall oder fremde Dazwiſchenkunft verhindert worden. Vollbringung.

Art. 212. Die Strafe eines ſolchen Verbrechens iſt der Tod. Strafe.

Art. 213. Gleicher Strafe unterliegt Derjenige, welcher ſich des nächſten Verſuchs der Brandſtiftung wiederholt ſchuldig macht. Wiederholter Verſuch.

Art. 214. In dieſelbe Todesſtrafe verfällt, wer in ein Zeughaus, Pulver- oder Fruchtmagazin, eine Brücke oder in ein anderes, mit der Sicherheit des Staats oder mit der allgemeinen Wohlfahrt verbundenes Gebäude, oder in Bleichen, nicht abgeärntete Fruchtfelder und Wälder, in verbrecheriſcher Abſicht, Feuer einlegt. Feuereinlegung an öffentlichem Gut.

Art. 215. Erfolgte die Brandſtiftung, ohne daß dadurch eine Gefahr für Perſonen oder Menſchenwohnungen entſtehen

konnte, würde aber der wirklich angerichtete Schaden über **500** Schweizerfranken betragen, ſo iſt der Verbrecher mit **10**jähriger Kettenſtrafe zu belegen, die, nach Ermeſſen des Richters, auch noch Zuſatz von Pranger oder Staupbeſen, oder von beiden zugleich, erhalten kann.

Andere Beſchädigungen fremden Eigenthums.

Art. 216. Jede Zugrundrichtung oder Beſchädigung andern fremden Eigenthums, möge ſie durch Brand oder was immer für eine Weiſe, mittel- oder unmittelbar bewerkſtelliget worden ſeyn, wird nach den geſetzlichen Vorſchriften über qualifizirten Betrug und Diebſtahl beurtheilt.

Verurſachte Ueberſchwemmung.

Art. 217. Wer, in verbrecheriſcher Abſicht, um eine Ueberſchwemmung zu verurſachen, Dämme und Wuhren, mit wirklicher Gefahr für das Leben von Perſonen, oder Zerſtörung von Eigenthum, durchbricht oder beſchädigt, ſoll gleich einem Brandſtifter beurtheilt werden.

Zweiundzwanzigſter Titel.

Beſondere ſtrafrechtliche Verordnung gegen Jauner oder Landſtreicher.

Art. 218—222. *)

Regiſter

zum

Strafgeſetz über Verbrechen, nach Artikeln.

Abtreibung der Leibesfrucht, **153 — 155.**
Abwendung eines fernern Verbrechens, **50**, d.
Aktivbürgerrechtsverluſt, **72.**
Amtsgewalt, Mißbrauch der, **119.**
Angriffe, vorſätzliche, auf den Körper, **158 — 163.**
Anklage, falſche, **207.**
Annahme von Geſchenken in Amtsſachen, **121.**
Anzeige, unterlaſſene, des bevorſtehenden Verbrechens, **34 — 36.**
Armuth und Mangel, **55**, d.
Art der Todesſtrafe, **58.**
Arten der Freiheitsſtrafen, **60 — 63.**
Aufruhr, **90 — 98.**
Ausſetzung eines Kindes, **156 — 157.**
Ausſtellung an der Schandſäule, **71.**

Banquerot, verbrecheriſcher, **208 — 209.**
Beamte, die den Aufruhr nicht hindern, **95.**
Beamte, Verbrechen derſelben durch Mißbrauch der Amtsgewalt, **119.**
Beamte, Verbrechen derſelben durch Geſchenke-Annahme in Amtsſachen, **121.**
Beamte, Verbrechen derſelben durch Pflicht-Vernachläßigung, **123.**

---

*) Der 22ſte Titel, beſtehend aus den Art. **218—222**, wurde gänzlich aufgehoben. (Siehe № **313**, Art. **16.**)

Beamte, Verbrechen derſelben durch verlängerte Gefangenhaltung, 172.
Befreiung eines Unſchuldigen, 51, e.
Begünſtigung eines Verbrechers, 109 — 115.
Begünſtigung eines Verbrechers nach der That, 37.
Behinderung des Schadens, 48 — 55, g.
Bekenntniß, 55, h.
Belangung, unterlaſſene, durch Schuld von Beamten, 55, a.
Berauſchung, 10.
Beſchädigung fremden Eigenthums, 216.
Beſchimpfung der Obrigkeit, 134.
Beſchimpfung der Kirche, 140.
Beſchränkung auf einen geringern Schaden, 55, e.
Beſtimmung, poſitive, der Verbrechen, 1.
Beſtrafung der Jauner, 218 — 222.
Betrug, 196.
Betrug wird zum Verbrechen, 197.
Betrug, einfacher, 198.
Betrug, qualifizirter, 201 — 203.
Bezeichnung der Jauner, 218.
Blödſinnige, 8.
Brandmarkung, 66.
Brandſtiftung, 210 — 212.
Brunnenvergiftung, 149.

Diebſtahl, 182.
Diebſtahl wird zum Verbrechen, 183.
Diebſtahl, einfacher, 184.
Diebſtahl, qualifizirter, 186.
Drohungen, 12.
Duell, 106.

Ehe, zweifache, 177 — 180.
Ehebruch, wiederholter, 176.
Ehre, Strafen an der, 68.
Ehrerbietung, verletzte, gegen die Obrigkeit durch Beſchimpfung, 134.
Ehrerbietung, verletzte, gegen die Obrigkeit durch Verläumdung, 136.
Ehrloſigkeit, Strafe der, 70.
Eigenthum, Beſchädigungen fremden Eigenthums, 216.
Einbruch, 189.
Einfluß, höherer, 55, c.
Eingrenzungsſtrafe, 63.
Eingrenzungsſtrafe, Uebertretung, 118.
Einſchränkung der Strafe auf den Verbrecher, 82.
Einſchwärzung und Schleichhandel, 133.
Entdeckung der Mitverſchwornen, 50, d.
Entführung, 173 — 175.
Entſchädigung des Beſchädigten, 84.
Erforderniſſe zum Verbrechen, 2.
Erhebung, unvollſtändige, des Thatbeſtandes, 52.
Erpreſſung, 194.

Fahrläßigkeit, Verletzungen aus, 15.
Falſchmünzung, 125 — 131.

Feuer-Einlegung an öffentlichem Gut, **214 — 215.**
Folgen eines Verbrechens, Zurechnung desſelben, **16.**
Freiheitsſtrafen, Arten der, **60 — 63.**

Gattungen der Kriminalſtrafen, **57.**
Gefahr, **12.**
Gefangenhaltung, unberechtigte, **170.**
Gefangenhaltung, verlängerte, durch einen Beamten, **172.**
Gehülfe, **29.**
Geldſtrafen, **73.**
Geſchenke-Annahme in Amtsſachen, **121.**
Geſetzes-Machtumfang, **75.**
Geſetzes-Unwiſſenheit, eine unſtatthafte Entſchuldigung, **17.**
Gewalt, unwiderſtehliche, **11.**
Gewaltthätigkeit an verfaſſungsmäßigen Unterbehörden, **99.**
Gift, Verſuch eines Mordes durch, **148.**
Gottesdienſt, Störung des öffentlichen, **138.**
Gut, Unterſchlagung des anvertrauten, **195.**
Gutmachung verurſachten Schadens, **55**, g.

Hauptgehülfe, **31.**
Hausrechts-Verletzung, **103.**
Hehlerei, **38.**
Hinderung, unterlaſſene, des bevorſtehenden Verbrechens, **34 — 36.**
Hinderung der Folgen des Verbrechens, **55**, g.
Hochverrath, **85 — 86.**
Hochverrath, Theilnehmer am, **88 — 89.**
Hülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht, **154.**

Jauner, Beſtrafung der, **218 — 222.**
Jauner, Bezeichnung der, **218.**
Infamie, **70.**
Irrthum, unüberwindlicher, **9.**
Jugend des Verbrechers, **53.**

Kettenſtrafe, **60.**
Kindes-Ausſetzung, **156 — 157.**
Kindsmord, Strafumwandlung bei einem Kindsmord, **152.**
Kind. Verlaſſung eines unmündigen Kindes, **181.**
Kirche, Verbrechen gegen die Kirche durch Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, **138.**
Kirche, Verbrechen gegen die Kirche durch Beſchimpfung, **140.**
Körper, vorſätzliche Angriffe auf den, **158 — 163.**
Kriminalſtrafen, Gattungen der, **57.**
Kuppelei, **143.**

Landſtreicher und Beſtrafung derſelben, **218 — 222.**
Lebenswandel des Verbrechers, **55**, i.
Leibesfrucht, Abtreibung der, **153 — 155.**
Leibesſtrafen, **64.**
Leibesſtrafen, Rückſicht auf körperliche Beſchaffenheit bei, **81.**
Macht-Umfang des Geſetzes, **75.**
Mangel an Unterricht, **55**, b.

Mangel und Armuth, **55**, d.
Meineid und falſches Zeugniß, **204** — **206**.
Menſchenraub, **168**.
Milderungsgründe, und deren Zuſammentreffen mit Schärfungsgründen, **45** — **56**.
Mißbrauch der Amtsgewalt, **119**.
Mitverſchworne, Entdeckung derſelben, **50**, d.
Mord, **144**.
Mord, Vollbringung des Mords, **145**.
Mord, Verſuch durch Gift, **148**.
Mord, andere Verſuche des Mords, **150**.
Mord, Strafumwandlung bei einem Morde, **151** — **152**.
Natur, Unzucht gegen die, **143**.
Nebengehülfe, **32**.
Nothwehr, **12** — **13**.
Nothzucht, **165**.
Obrigkeit, Verbrechen des Widerſtandes gegen die, **100**.
Obrigkeit, Verbrechen verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit durch Beſchimpfung, **134**.
Obrigkeit, Verbrechen verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit durch Verläumdung, **130**.
Papiergelds-Verfälſcher, **132**.
Pflicht-Vernachläßigung der Beamten, **123**.
Prangerſtrafe, **69**.
Prügelſtrafe, **67**.
Raſende, **8**.
Raub, **190**.
Recht der Entſchädigung, **84**.
Rechte, erforderliche, zur Vertheidigung ſeiner oder fremder Rechte, **13**.
Reizung, rechtswidrige, **45**.
Religionsdiener, Widerſtand gegen einen, **142**.
Richter, befugter, **74**.
Rückfall in Verbrechen, **43** — **44**.
Rückkehr eines Verwieſenen, **116** — **117**.
Rückſicht auf körperliche Beſchaffenheit bei Leibesſtrafen, **81**.
Schadens-Behinderung, **48** — **55**, g.
Schadens-Vergütung, **49** — **55**, g.
Schandſäule, **71**.
Schärfungsgründe, und deren Zuſammentreffen mit Milderungsgründen, **39**, **56**.
Schleichhandel und Einſchwärzung, **133**.
Schwäche des Verſtandes, **55**, b.
Schwächung, unfreiwillige, **164**.
Selbſtangabe, **50**.
Selbſthülfe, rechtswidrige, **102**.
Sinnesverwirrung, **10**.
Staatsgewalt, Mißbrauch der, **119**.
Staupbeſen, **65**.
Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, **138**.
Strafe des Verſuchs iſt nur unvollkommen, **19**.
Strafe des Urhebers, **28**.

Strafe unterlaſſener Hinderung oder Anzeige des bevorſtehenden Verbrechens, **34 — 36.**
Strafe der Hehlerei, **38.**
Strafe bei Schärfungsgründen, **40.**
Strafe bei Zuſammenfluß mehrerer Verbrechen, **41 — 42.**
Strafe des Rückfalls in Verbrechen, **43 — 44.**
Strafe bei Milderungsgründen, **54.**
Strafe bei Zuſammentreffen von Milderungs- und Schärfungsgründen, **56.**
Straf-Verwandlungen, **76 — 80.**
Straf-Verwandlungen bei einem Morde, **151 — 152.**
Strafe, Einſchränkung auf den Verbrecher, **82.**
Strafe des Hochverraths, **87.**
Strafe der Theilnahme am Hochverrath, **88 — 89.**
Strafe des Aufruhrs, **92 — 94.**
Strafe der den Aufruhr nicht hindernden Beamten, **95.**
Strafe der Verweigerung der Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs, **96.**
Strafe des Verſuchs des Aufruhrs, **97 — 98.**
Strafe des Verbrechens des Widerſtandes gegen die Obrigkeit, **101.**
Strafe der Verletzung des Hausrechts, **104 — 105.**
Strafe des Duells, **107 — 108.**
Strafe der Begünſtigung eines Verbrechers, **110 — 115.**
Strafe der Begünſtigung eines Verbrechers nach der That, **37.**
Strafe der Rückkehr eines Verwieſenen, **117.**
Strafe der Uebertretung der Eingränzung, **118.**
Strafe des Mißbrauchs der Amtsgewalt, **120.**
Strafe der Geſchenk-Annahme in Amtsſachen, **122.**
Strafe der Pflichtvernachläßigung der Beamten, **124.**
Strafe der Falſchmünzung, **127 — 131.**
Strafe der Verfälſchung des Papiergeldes, **132.**
Strafe des Schleichhandels und der Einſchwärzung, **133.**
Strafe der Beſchimpfung der Obrigkeit, **135.**
Strafe der Verläumdung der Obrigkeit, **137.**
Strafe der Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, **139.**
Strafe der Beſchimpfung der Kirche, **141.**
Strafe des Widerſtandes gegen einen Religionsdiener, **142.**
Strafe der Unzucht gegen die Natur, **143.**
Strafe der Unzucht zwiſchen Verwandten, **143.**
Strafe der Verführung zur Unzucht, **143.**
Strafe der Kuppelei, **143.**
Strafe des vollbrachten Mordes, **147.**
Strafe verſuchter Vergiftung, **148.**
Strafe der Vergiftung der Brunnen u. ſ. w., **149.**
Strafe anderer Verſuche des Mords, **150.**
Strafe, Umwandlung der Strafe bei einem Mord, **151 — 152.**
Strafe der Abtreibung der Leibesfrucht, **153 — 155.**
Strafe der Ausſetzung eines Kindes, **156 — 157.**
Strafe vorſätzlicher Angriffe auf den Körper, **160 — 163.**
Strafe unfreiwilliger Schwächung, **164.**
Strafe der Nothzucht, **166 — 167.**
Strafe des Menſchenraubs, **169.**
Strafe der unberechtigten Gefangenhaltung, **171 — 172.**

Strafe der Entführung, 173 — 175.
Strafe des wiederholten Ehebruchs, 176.
Strafe zweifacher Ehe, 177 — 180.
Strafe der pflichtwidrigen Verlaſſung eines unmündigen Kindes, 181.
Strafe des einfachen Diebſtahls, 185.
Strafe des qualifizirten Diebſtahls, 187 — 188.
Strafe des Einſteigens mit Waffen oder Werkzeugen, 189.
Strafe des Einbruchs, 189.
Strafe des Raubs, 191 — 193.
Strafe der Erpreſſung, 194.
Strafe der Unterſchlagung anvertrauten Guts, 195.
Strafe des einfachen Betrugs, 199 — 200.
Strafe des qualifizirten Betrugs, 202 — 203.
Strafe des Meineids und falſchen Zeugniſſes, 204 — 206.
Strafe falſcher Anklage, 207.
Strafe des verbrecheriſchen Banquerots, 208 — 209.
Strafe der Brandſtiftung, 212 — 213.
Strafe der Feuereinlegung an öffentlichem Gut, 214 — 215.
Strafe der Beſchädigungen fremden Eigenthums, 216.
Strafe verurſachter Ueberſchwemmung, 217.
Strafe der von Jaunern verübten Verbrechen, 219 — 222.
Strafe, Strafloſigkeit des zurückgenommenen Verſuchs, 22.
Strafe, Taubſtumme, 8.

Taubſtumme, 8.
That, Begünſtiger des Verbrechers nach der That, 37.
Thatbeſtand, unvollſtändige Erhebung deſſelben, 52.
Todesſtrafe, Art derſelben, 58.
Todesſtrafe, Art der Vollziehung derſelben, 59.

Ueberredung, 55, c.
Ueberſchwemmung, verurſachte, 217.
Uebertretung der Eingrenzung, 118.
Umwandlung der Strafe bei einem Morde, 151 — 152.
Unmündige, 7.
Unterbehörden, Gewaltthätigkeit an verfaſſungsmäßigen, 99.
Unterricht, Mangel an, 55, b.
Unterſchlagung anvertrauten Guts, 195.
Unwiſſenheit des Geſetzes, eine unſtatthafte Entſchuldigung, 17.
Unzucht gegen die Natur, 143.
Unzucht zwiſchen Verwandten, 143.
Unzucht, Verführung zur, 143.
Urheber, 25.
Urheber, phyſiſcher und moraliſcher, 26.

Verbindung zu einem Verbrechen, 27.
Verbrechen, Abwendung eines fernern, 50.
Verbrechen, poſitive Beſtimmung der, 1.
Verbrechen, Erforderniſſe zum, 2.
Verbrechen, Zurechnung der Folgen eines Verbrechens, 16.
Verbrechen und Verſuch, in einer Handlung, 23.
Verbrechen unterlaſſener Hinderung oder Anzeige eines bevorſtehenden, 34 — 36.

Verbrechen, Zuſammenfluß mehrerer, **41 — 42.**
Verbrechen, Rückfall in, **43 — 44.**
Verbrecher, Jugend deſſelben, **53.**
Verbrecher, Einſchränkung der Strafe auf denſelben, **82.**
Verfälſcher des Papiergeldes, **132.**
Verführung, ſchwere, **55**, c.
Verführung zur Unzucht, **143.**
Vergiftung, verſuchte, **148.**
Vergiftung der Brunnen u. ſ. w., **149.**
Vergütung des Schadens, **49 — 55**, g.
Verhafts-Verlängerung, **55**, k.
Verlaſſung, pflichtswidrige, eines unmündigen Kindes, **181.**
Verläumdung der Obrigkeit, **136.**
Verletzung des Hausrechts, **103.**
Verletzungen, die aus Mangel an Zurechnung nicht zum Verbrechen ſich eignen, **7 — 14.**
Verletzungen aus Fahrläßigkeit, **15.**
Verluſt des Aktiv-Bürgerrechts, **72.**
Vermuthung des Vorſatzes bis zum Beweis des Gegentheils, **4.**
Verſprechung, argliſtige, **55**, c.
Verſtandesſchwäche, **55**, b.
Verſuch, Strafe des Verſuchs, **19.**
Verſuch, nächſter, **20.**
Verſuch, entfernter, **21.**
Verſuch, Strafloſigkeit des zurückgenommenen, **22.**
Verſuch des Aufruhrs, **97 — 98.**
Verſuch des Mordes durch Gift, **148.**
Verſuche, andere, des Mordes, **150.**
Vertheidigung, erforderliche, ſeiner oder fremder Rechte, **13.**
Verwandlungen der Strafe, **76 — 80.**
Verwandlungen der Strafe bei einem Morde, **151 — 152.**
Verwandte des Schuldigen, **35.**
Verwandte, Unzucht zwiſchen ſolchen, **143.**
Verweigerung der Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs, **96.**
Verweiſung aus dem Kanton, **62.**
Verwieſener, Rückkehr eines, **116.**
Vollbringung der Brandſtiftung, **211.**
Vollendung und Verſuch, **18.**
Vollziehung der Todesſtrafe, **59.**
Vorſatz, **3.**

Wahl, freie, **5.**
Wahnſinnige, **8.**
Widerſtand gegen die Obrigkeit, **100.**
Widerſtand gegen einen Religionsdiener, **142.**
Wirths- und Schenkhäuſer, Verbot, **72.**

Zufall, bloßer, **14.**
Zeugniß, falſches, und Meineid, **204 — 206.**
Zuchthausſtrafe, **61.**
Zugrundrichtung fremden Eigenthums, **216.**
Zurechnung, Mangel der, **7 — 14.**

Zurechnung der Folgen eines Verbrechens, **16.**
Zuſammenfluß mehrerer Verbrechen, **41 — 42.**
Zweikampf, **106.**

(№ 313.) Geſetz.

Ueber die Kriminalſtrafen.

In Kraft getreten: **7.** Februar **1839.**

(Erlaſſen: **24.** November **1838.**)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß mehrere in dem St. Galliſchen Strafgeſetz über Verbrechen aufgeführte Strafarten den Grundſätzen einer humanen, zweckmäßigen Strafgeſetzgebung zuwider ſind, und nur aus dem Grunde bisanhin beibehalten wurden, weil dieſelben, bei den Unvollkommenheiten der bisherigen Strafanſtalten und dem Mangel an diesfallſiger gehöriger Lokalität, nicht abgeſchafft werden konnten;

In Betracht, daß nun aber, nach Vollendung der neuen, den Grundſätzen des Pönitentiarſyſtems gemäß erbauten Strafanſtalt, einige der beſtehenden Strafarten theils gänzlich abgeſchafft, theils in andere zweckmäßigere umgewandelt werden können;

Erwägend, daß veränderte geſetzliche Beſtimmungen, hinſichtlich der verſchiedenen Strafarten, ſogleich bei Beziehung der neuen Strafanſtalt unumgänglich nothwendig ſind, die Erlaſſung derſelben ſomit nicht bis zur allgemeinen Reviſion der Strafgeſetze verſchoben werden darf;

In Betracht endlich, daß den, bei einem bloß theilweiſen Erlaß neuer ſtrafgeſetzlicher Beſtimmungen, unvermeidlichen Schwierigkeiten am ſicherſten begegnet werden dürfte, wenn dem richterlichen Erachten, in Ausmeſſung der feſtgeſetzten Strafen, der erforderliche Spielraum gelaſſen wird;

verordnet als Geſetz:

I. Allgemeine Eintheilung der Kriminalſtrafen.

Art. 1. Die verſchiedenen Strafgattungen, mit denen Verbrechen belegt werden, ſind folgende:
I. Todesſtrafe,
II. Freiheitsſtrafen,
III. Leibesſtrafe,
IV. Ehrenſtrafen, und
V. Geldſtrafen.

II. Von den einzelnen Gattungen der Strafen.

1) Die Todesſtrafe.

Art. 2. Die Todesſtrafe wird nur in dem, Art. **144**, **145**, **146** und **147** des Strafgeſetzbuches über Verbrechen *), bezeichneten Fall des vollbrachten Mordes angewendet.

Dieſelbe wird durch das Schwert auf der Richtſtätte öffentlich vollzogen, und erleidet keine Verſchärfung.

2) Die Freiheitsſtrafen.

Art. 3. Die Arten der Freiheitsſtrafen ſind:

*) Siehe № **312.**

a. Arten derſelben.

1) Die Zuchthausſtrafe,
2) Die Verweiſung aus dem Kanton.

b. Von den einzelnen Arten insbeſondere.

a. Zuchthausſtrafe.

Art. 4. Die Zuchthausſtrafe beſteht darin, daß

a. Die zu dieſer Strafe verurtheilten Verbrecher im Zuchthauſe verwahrt werden;
b. Daß dieſelben eine beſondere, ſie auszeichnende Kleidung tragen, und in Bezug auf Nahrung und Nachtlager auf das Nöthigſte und Unentbehrlichſte beſchränkt ſind;
c. Daß jeder Verurtheilte, während der Schlafenszeit, in einer beſondern Zelle von den andern Sträflingen abgeſchieden iſt;
d. Sie werden zu verſchiedenen Arbeiten, jedoch ausſchließlich im Innern der Strafanſtalt, angehalten;
e. Während der Arbeits-, Eſſens-, Erholungs- und Ruhezeit iſt ihnen untereinander unbedingtes Stillſchweigen auferlegt;
f. Endlich ſind die Verurtheilten den Beſtimmungen der Reglemente unterworfen, welche der Kleine Rath, für die Disziplin und die Ordnung im Innern der Strafanſtalt, feſtſetzen wird. *)

Dauer.

Art. 5. Die Dauer der Zuchthausſtrafe iſt von drei Monaten bis auf Lebenszeit.

Schutzaufſicht der entlaſſenen Zuchthausſträflinge.

Art. 6. Nach erſtandener Strafe hat jeder Entlaſſene, inſofern er Kantonsbürger oder Niedergelaſſener iſt, für die Dauer von wenigſtens drei Monaten bis längſtens drei Jahre, ſich einer **Schutzaufſicht** zu unterziehen. Vermöge dieſer Aufſicht können, je nach individuellen Verhältniſſen, ganz oder theilweiſe, diejenigen Beſchränkungen, in Bezug auf Vermögensverwaltung oder die perſönliche Freiheit des Entlaſſenen, eintreten, denen ein Bevogteter unterworfen iſt. Mit der nähern Anordnung dieſer Schutzaufſicht iſt der Kleine Rath beauftragt. **)

Werden ſolche Entlaſſene in Gemeinden untergebracht, in welchen ſie nicht verbürgert ſind, ſo iſt der betreffende Gemeinderath verpflichtet, denſelben, inſofern ſie Kantonsbürger ſind, nicht nur Aufenthalt oder Niederlaſſung zu geſtatten, ſondern ihnen auch die erforderliche polizeiliche Aufſicht angedeihen zu laſſen.

b. Verweiſung aus dem Kanton.

Art. 7. Die **Verweiſung aus dem Kanton** kann nur bei Verbrechern, die nicht Kantonsangehörige ſind, in Anwendung kommen. Die Dauer derſelben ſoll auf lebenslang oder auf beſtimmte Zeit, nie aber auf weniger als zwei Jahre, feſtgeſetzt werden.

---

*) Siehe die Note bei № 317, Art. 12.

**) Wegen der Bildung eines Schutzaufſichtsverein ſiehe die Note bei № 317, Art. 5.

Art. 8. Von den bisherigen Leibesſtrafen wird der Staupbeſen abgeſchafft. An deſſen Stelle tritt die Prügelſtrafe. Dieſelbe wird mit der Rinderzähe, in geſchloſſenem Raum und unter Aufſicht der Polizei, angewendet. Die Anzahl der Streiche, von mindeſtens fünfzehn bis höchſtens ſechzig, iſt jedesmal im Urtheil feſtzuſetzen. 3. Die Leibesſtrafe. Prügelſtrafe.

Art. 9. Die Brandmarkung, welche nach dem beſtehenden Kriminalgeſetz als Strafverſchärfung erſcheint, iſt gänzlich abgeſchafft. Abſchaffung der Brandmarkung.

Art. 10. Als Ehrenſtrafen ſind geſetzlich aufgeſtellt: 4. Die Ehrenſtrafen. Arten derſelben.

A. Der Verluſt der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. a. Verluſt der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
Dieſe Strafe beſteht:
- a. In der Verwirkung des Stimm- und Wahlfähigkeitsrechts;
- b. In der Entſetzung von Aemtern und öffentlichen Bedienſtungen;
- c. In der Unfähigkeit zu Zeugnißablegung;
- d. In der Unwürdigkeit, für das Vaterland die Waffen zu tragen;
- e. Im Verluſt aller derjenigen Rechte und Befugniſſe, welche, nach beſtehenden beſondern Geſetzen, diejenigen nicht ausüben können, welche nicht in bürgerlichen Ehren ſtehen.

B. Die Strafe der Amtsentſetzung. b. Amtsentſetzung.

Art. 11. Der Verluſt der bürgerlichen Ehrenfähigkeit iſt die Folge eines jeden Kriminalurtheils, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche die Amtsentſetzung als ſelbſtſtändige Kriminalſtrafe ausgeſprochen wird. Folgen eines Kriminalurtheils in Anſehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Nach erſtandener Strafe tritt der Verurtheilte wieder in alle ſeine ehevorigen bürgerlichen Ehren ein, und iſt ebenſo auch wieder befugt, alle bürgerlichen Rechte auszuüben, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlfähigkeitsrechts und der Zeugnißablegung, nach lit. a und c im Art. 10, in deren Ausübung der Entlaſſene noch während zehn Jahren eingeſtellt iſt, inſofern derſelbe nicht vor Ablauf dieſer Friſt die Rehabilitation erlangt.

Art. 12. Mit der Amtsentſetzung, welche, in gewiſſen, vom Geſetz beſtimmten Fällen, als eine eigene Strafe angewendet werden kann, ſoll Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von Stellen oder öffentlichen Bedienſtungen, für eine durch das Urtheil zu beſtimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren, verbunden ſeyn. Folgen der Amtsentſetzung.

Art. 13. Die Geldſtrafe darf nicht weniger als fl. 100 und nicht mehr als fl. 3000 betragen. 5. Die Geldſtrafe.

Art. 14. Im allgemeinen gelten für die Umwandlung der verſchiedenen Strafarten folgende Vorſchriften: Allgemeine Regeln für die Strafumwandlungen.

1. Der Todesſtrafe in Zuchthausſtrafe.

a. Mit Ausnahme des in Art. **2** gegenwärtigen Geſetzes bezeichneten Kapitalverbrechens, ſoll für alle übrigen Fälle, welche das Kriminalgeſetz mit Todesſtrafe belegt, zwanzigjährige, und in beſonders ſchweren Fällen lebenslängliche Zuchthausſtrafe eintreten.

2. Der Kettenſtrafe in Zuchthausſtrafe.

b. Wo das beſtehende Kriminalgeſetzbuch ein Verbrechen mit Kettenſtrafe bedroht, iſt von den Gerichten Zuchthausſtrafe von gleicher Dauer, — da, wo daſſelbe Zuchthausſtrafe vorſchreibt, Zuchthausſtrafe, mit der Hälfte der im Kriminalgeſetz beſtimmten Dauer, zu erkennen, inſofern nämlich die Hälfte nicht unter das Minimum herabſinkt, in welch letzterm Fall jedesmal eine Zuchthausſtrafe von dreimonatlicher Dauer auszuſprechen iſt.

3. Des Prangers und der Schandſäule in Zuchthausſtrafe.

c. Wo das beſtehende Kriminalgeſetz ein Verbrechen ausſchließlich mit Pranger, oder ausſchließlich mit Schandſäule bedroht, da iſt, ſtatt des Maximums der bisherigen Prangerſtrafe, vierjährige, und, ſtatt der ganzen Strafdauer der Schandſäule, einjährige Zuchthausſtrafe, und ſo abwärts in gleichem Maß und Verhältniß, zu erkennen.

4. Fortſetzung.

d. Da, wo der Pranger nur als eine Neben- oder Zuſatzſtrafe von der Ketten- oder Zuchthausſtrafe angedroht erſcheint, ſoll, an deſſen Statt, die Dauer der Zuchthausſtrafe angemeſſen verlängert werden.

5. Des Staupenſchlags in Prügelſtrafe.

e. Bei Umwandlung des Staupenſchlags in Prügelſtrafe ſollen ſechszig Streiche dieſer letztern Strafe für den ganzen, dreißig für den halben, und fünfzehn für den Viertels-Staupenſchlag angerechnet werden.

6. Fortſetzung.

f. An die Stelle der mit was immer für einer andern Strafe verbundenen Ausſtäupung tritt die Prügelſtrafe.

Da hingegen, wo bisher andere Strafarten, jedoch mit Ausſchluß des Staupbeſens, verbunden angewendet wurden, ſollen dieſelben durch Zuchthaus, mit angemeſſener Verlängerung dieſer Grundſtrafe, erſetzt werden. In Beſtimmung der Leibesſtrafen ſoll jedoch immer auf die körperliche Beſchaffenheit des Sträflings Bedacht genommen, auf keinen Fall Leben und Geſundheit in Gefahr geſetzt werden. Es ſoll daher auch bei Weibsperſonen, bei Schwächlingen oder mit Gebrechen Behafteten, bei jungen Leuten, die das **19.** Altersjahr noch nicht zurückgelegt, und bei Greiſen, die ihr **70**ſtes erreicht haben, die Strafe der Prügel in Ruthenſtreiche, auf entblößten Rücken, oder in Zuchthausſtrafe bis auf **6** Monate, und bei Ausländern auch in Kriminalverhaft, nach dem Ermeſſen des Richters, umgewandelt werden.

g. In denjenigen Fällen, wo das beſtehende Kriminalgeſetz den Rückfall in ein Verbrechen mit Todesſtrafe bedroht, iſt die Strafe, welche auf dieſes Verbrechen geſetzt iſt, zu verſchärfen; auch kann ſie, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, bis auf das Doppelte erhöht werden. Würde indeß, durch die Verdoppelung, der höchſte Grad einer Strafart überſchritten, ſo kann zu einer höhern Strafart übergegangen werden, niemals jedoch zur Todesſtrafe. *) — 7. Umwandlung der bisherigen Rückfallsſtrafe.

h. Wenn ein Nichtkantonsbürger weniger als zwei Jahre Zuchthausſtrafe verwirkt hat, iſt jedesmal körperliche Züchtigung, verbunden mit Kantonsverweiſung, anzuwenden. Die Prügelſtrafe kann in dem Sinne mit Gefangenſchaft verbunden werden, daß letztere bis auf 3 Monate auszudehnen, und der Verurtheilte nicht nur beim Ein- und Austritt, ſondern auch in der Zwiſchenzeit, nach dem Ermeſſen des Richters, mit Prügelſtreichen zu züchtigen iſt. — Behandlung von Nichtkantonsbürgern.

Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen.

Art. 15. Die Wirkung gegenwärtigen Geſetzes ſoll ſich auch auf jene Verbrechen erſtrecken, die vor Inkrafttretung desſelben begangen, aber noch nicht beurtheilt ſind. — Uebergangsbeſtimmung.

Die kriminellen Sträflinge im grünen Thurm und zu St. Leonhard, deren Strafzeit am 1. Juli 1839 noch nicht abgelaufen iſt, werden von dieſem Zeitpunkt an, für den Reſt der Strafdauer, ebenfalls nach den in dieſem Geſetz enthaltenen Beſtimmungen behandelt.

Art. 16. Durch gegenwärtiges Geſetz ſind aufgehoben und auſſer Kraft erklärt: — Schlußartikel.

a. Die Titel IV, VI, Art. 76 bis und mit 80 vom Titel VII, und Titel XXII des Strafgeſetzes über Verbrechen, vom 25. Juni 1819;

b. Art. 104, Ziffer 8, und Art. 135, Ziffer 8 des Geſetzes über das Vormundſchaftsweſen, vom 13. Februar 1834.

(№ 314.) Geſetz.

Ueber den Rückfall in Verbrechen.

In Kraft getreten: 28. Januar 1841.

(Erlaſſen: 19. November 1840.)

(Siehe die laufende Sammlung der Geſetze, Jahrgang 1841, Seite 131.)

---

*) Lit. g von Art. 14 iſt aufgehoben und erſetzt. (Siehe №: 314.)

(№ 315.) **Geſetz.**

Ueber die Beſtrafung der Falliten. *)

Vom 11. Mai 1812.

Um den bei Fallimenten ſich ergebenden Gefährden vorzubeugen, und dadurch den öffentlichen Kredit zu befeſtigen, und, um die dahin einſchlagenden Strafgeſetze genauer zu beſtimmen,

Hat der Große Rath folgendes Geſetz erlaſſen:

1) Die bezirksgerichtlichen Auffalls-Kommiſſionen, wenn ſelbe bei einer Falliments-Verhandlung die Entdeckung machen, daß der Verauffallte einer getriebenen Gefährde ſchuldig ſeyn möchte, ſind verpflichtet, dem betreffenden Friedensrichter davon Anzeige zu geben, und demſelben die habenden Data mitzutheilen.

2) Auf dieſe Anzeige hin hat der Friedensrichter gegen den Beſchuldigten, nach den Vorſchriften des rechtlichen Verfahrens über Vergehen oder Verbrechen, ſogleich einzuſchreiten; und wird ein Fallit entweder eines muthwilligen, oder aber eines betrüglichen Falliments beinzichtet, ſo ſoll derſelbe im erſteren Falle dem Bezirksgerichte eingeleitet, im letzteren aber der gepflogene Voruntersuch, nach §. 95 des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen **), an die Regierung übermacht werden.

3) Als muthwilliger Fallit iſt derjenige von dem Bezirksgericht förmlich zu erklären, der durch übertriebenen, die Bedürfniſſe oder Bequemlichkeiten des gemeinen Lebens überſteigenden, und mit den wirklichen Einkünften in keinem Verhältniß ſtehenden Aufwand, oder durch Spiel oder ſonſtiges liederliches Leben, ſich zahlungsunfähig macht; ferner: der Handelsmann, der beträchtliche Darleihen aufgenommen, und Waaren unter dem Preiſe verkauft hat, obgleich ſein Aktivſtand ſchon um 50 Prozent unter dem Paſſivſtand war, oder, wenn er ſo viele Tratten ausgeſtellt hat, daß der Werth davon, nach ſeiner letzten Jahrrechnung, den Betrag ſeines Aktiv-Vermögens unverhältnißmäßig überſteiget. Ein ſolcher ſoll zu einer Gefängnißſtrafe von wenigſtens 8 Tage bis höchſtens 3 Monate, und lebenslänglichem Verlurſt des Aktiv-Bürgerrechts, verurtheilt werden.

4) Eines betrüglichen Falliments macht ſich jeder ſchuldig, der, in der Abſicht ſeine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, durch Aufſtellung erdichteter Schulden, oder ſonſt durch ein betrügliches Einverſtändniß, durch Abtretung oder Verheimlichung eines Theils ſeines Vermögens, einen Auffall herbeiführt, oder die zu Bezahlung richtiger Schulden vorhandene Maſſe ſchmälert; desgleichen ein Kaufmann, der ſeine Geſchäfte nicht aufſchreibt, oder ſeine Bücher ganz oder zum Theil vorenthaltet. Gegen einen ſolchen hat das Kriminal-Gericht,

*) Mit den Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind zu vergleichen die Art. 208, 209 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen. (Siehe № 312.)

**) Hier iſt noch das aufgehobene Geſetz über das rechtliche Verfahren, vom 14. Mai 1807, angerufen. Statt deſſen gilt das rechtliche Verfahren vom 28. April 1820. (Siehe № 316, Art. 62.)

je nach der Größe der boshaften Abſicht, oder des durch die betrügliche Handlung verſuchten oder verurſachten Schadens, oder, je nach Maßgabe der Dürftigkeit der beſchädigten Perſonen, eine Zuchthausſtrafe von 6 Monat bis 4 Jahre auszuſprechen. *)

5) Niedergelaſſene Schweizer, oder Fremde, die in Auffall gekommen, verlieren in jedem Fall ihre Niederlaſſung; und es iſt dem kriminalrichterlichen Ermeſſen anheim geſtellt, ob gegen ſolche Niedergelaſſene, die ſich des, im vorſtehenden §. 4, bezeichneten Verbrechens ſchuldig gemacht, die feſtgeſetzte Zuchthausſtrafe in Wegweiſung, bis zur Rehabilitation, umgewandelt werden wolle. **)

(№ 316.) Geſetz.

Ueber das rechtliche Verfahren bei Verbrechen.

Vom 28. April 1820.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, das beſtehende Kriminal-Geſetzbuch nach der Vorſchrift der Verfaſſung zu revidiren, und die bisher in dieſem Fache gemachten Erfahrungen zu benützen,

verordnen als Geſetz:

1) Der hier nachfolgende zweite Theil des Kanton St. Galliſchen Straf-Geſetzbuches, enthaltend das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, wird anmit zum Geſetz erhoben.

2) Mit dieſem Geſetz ſind der zweite Theil des Straf-Geſetzbuchs, betreffend das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, vom 14. Mai 1807, und die ſeither darüber erſchienenen Erklärungen und Verordnungen, zurückgenommen.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen

beſchließen:

Gegenwärtiges Geſetz, betreffend die Einführung des zweiten Theils des Kanton St. Galliſchen Straf-Geſetzbuches, über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, ſoll mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt und öffentlich bekannt gemacht, das nachfolgende Geſetzbuch ſelbſt aber, von den Gemeinderäthen, während der Dauer des Brachmonats, zu jedermanns Einſicht an einem von ihnen zu beſtimmenden Ort offen gehalten, dann vom erſten Heumonat 1820 an im ganzen Kanton in behörige Ausübung gebracht werden.

St. Gallen, den 28. April 1820.

---

*) Der Art. 4 iſt als aufgehoben und erſetzt zu betrachten. (Siehe №: 312, Art. 208 und 209.)

**) Der Art. 5 iſt als aufgehoben und erſetzt zu betrachten. (Siehe №: 312, Art. 208 und 209.) (Ferner: Siehe №: 324, Art. 52.)

Einleitung.

Art. 1. Das rechtliche Verfahren begreift die geſetzliche Art und Weiſe, wie Thaten oder Unterlaſſungen, welche in dem Kriminal-Strafgeſetzbuch als Verbrechen erklärt ſind, erhoben, der Schuldige ausgemittelt, Thatbeſtand und rechtliche Beweiſe hergeſtellt, daraufhin das richterliche Urtheil gefällt, und die verwirkten Strafen oder Anordnungen vollzogen werden.

Art. 2. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit können, auf Anordnung der Regierung, als höchſter vollziehender Gewalt, beſondere Maßnahmen und unmittelbare Verfügung zu Unternehmung eines Vorunterſuchs und einer Verhaftung eintreten; es müſſen aber bei dieſen Prozeduren die nämlichen Vorſchriften beobachtet werden, wie ſelbe durch gegenwärtiges rechtliches Verfahren vorgeſchrieben ſind.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Vorunterſuch.

Erſter Abſchnitt.

Von der Vorunterſuchsbehörde.

Art. 3. Der Statthalter desjenigen Bezirks, in welchem ein Verbrechen begangen worden, hat alles, was in gegenwärtigem Geſetzbuch, in Bezug auf Erhebung des Thatbeſtandes und Nacheile, vorgeſchrieben iſt, zu beſorgen, bis der Thäter wirklich irgendwo in Unterſuch verfallen wird; der Statthalter in jedem Bezirke aber, wo der Beinzichtete ſich befindet oder ergriffen wird, iſt die Behörde, welcher ordentlicherweiſe der Vorunterſuch über Verbrechen zukömmt; dieſemnach jedermann bei ſtrenger Verantwortlichkeit verpflichtet iſt, den diesfälligen Verordnungen Folge zu leiſten. Bei rechtlicher Behinderung durch Abweſenheit, Krankheit u. ſ. w., liegt es in ſeiner Amtspflicht, die Geſchäftsführung dem geeigneten Kreisammann zu übertragen.

Wird der Statthalter ſelbſt um Verbrechen belangt, ſo wird der Regierung Anzeige zu Verhängung des Unterſuchs gegeben.

Art. 4. In Dringlichkeitsfällen und in ſolchen, wo der Statthalter, wegen Verwandtſchaft, nicht unpartheilich handeln könnte, ſchreitet der betreffende Kreisammann, und bei deſſen rechtlicher Behinderung, tritt der Gemeindsammann verfügend ein. Wo offenbare Gefahr im Verzug liegt, handeln die nächſten Vorgeſetzten, bis höhere Dazwiſchenkunft, auf den ungeſäumt abzuſtattenden Bericht, erfolgt.

Art. 5. Unter Dringlichkeitsfällen werden im allgemeinen

jene Fälle verſtanden, wo der Statthalter auſſer Stand geſetzt iſt, geeignete Vorkehrung zu treffen, und wo die Zögerung weſentlichen Nachtheil brächte.

Dahin gehören vornämlich:

a. Wo Gefahr iſt, daß das Verbrechen vollendet werde, während es nur zum Verſuch gediehen iſt;

b. Wo es ſich um Vorbeugung des Schadens, oder

c. Um Verfolgung flüchtiger Beinzichteter oder Verbrecher handelt;

d. Wo die Spuren des Verbrechens verändert oder getilgt werden dürften; oder ſchleunige Vernehmung des Beſchädigten, Kundſchafts-Aufnahmen u. ſ. w. erforderlich ſind;

e. Wo Leute auf dem Verbrechen ertappt worden, oder ſich ſelbſt als Verbrecher dargeben; oder Leute bekannt ſchlechter Leumde, oder ſolche, die rechtlich des Verbrechens überwieſen erſcheinen, angehalten werden müſſen;

f. Wo Jauner und Landſtreicher, die eines Verbrechens beinzichtet ſind, feſtgemacht werden ſollen.

Art. 6. Sobald in dieſen Fällen die angemeſſenen Vorkehrungen getroffen wurden, ertheilen Gemeindsbeamte, ſofern ſie ſich dem Wohnort des Statthalters näher befinden, dieſem, ſonſt aber dem Kreisammann, und derſelbe ſodann dem Statthalter, beförderlichen Bericht.

Wie gegen Jauner und Landſtreicher zu verfahren ſey, ſagt der Art. 63.

Art. 7. Beſondere Dringlichkeit vorbehalten, ſoll, bei jedem amtlichen Einſchreiten in Kriminalſachen, der beeidigte Schreiber, oder doch ein kundiger Amtsmann beigezogen werden, der jegliche Verhandlung genau und pünktlich beſchreibe.

Art. 8. Dem Unterſuchsbeamten wird, bei ſeiner ſtrengſten Verantwortlichkeit, überbunden, gegenwärtige Vorſchriften zu erfüllen, weder vor, während, noch nach der amtlichen Einſchreitung, aus welchen Rückſichten es immer ſeyn möge, den Gang der Gerechtigkeit zu hemmen, oder gar zu vereiteln. Verantwortlichkeit der Unterſuchenden.

Art. 9. Die verſchiedenen Behörden des Kantons ſollen ſich unter einander auf das werkthätigſte unterſtützen, und beſonders dann, wenn das Verfahren gegen Beinzichtete oder die Erhebung des Thatbeſtandes gemeinſchaftliches Einſchreiten erheiſchet, unter ſich in Einverſtändniß treten, und gemeinſam zum Zwecke wirken.

Zweiter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Veranlaßungen zum Kriminal-Vorunterſuch und deren Aufnahme.

Art. 10. Die rechtlichen Veranlaßungen zu Unternehmung eines amtlichen Einſchreitens in Kriminalſachen liegen ordentlicherweiſe:

A. In der Selbſtwiſſenſchaft des Unterſuchsbeamten;

B. In den Anzeigen, welche ihm ſchuldigermaßen oder freiwillig gemacht werden:

1. Durch die Beſchädigten;
2. Von amts- und pflichtswegen;
3. Durch Unpartheiiſche;
4. Durch die allgemeine Sage;
5. Durch die Selbſtanzeige des Thäters.

Selbſtwiſſenſchaft des Unterſuchsbeamten.

Art. 11. Als ſelbſtwiſſend wird der Beamte gehalten, wenn er von dem Verbrechen oder dem Thäter oder einem Angeſchuldigten Kenntniß haben konnte und ſollte; die Vermuthung ſteht in dieſen Fällen für ſeine Wiſſenſchaft; und iſt derſelbe verpflichtet, den Gegenbeweis zu leiſten, wenn er wegen Nichterhebung ſolch eines Verbrechens belangt wird.

Anzeigen, mündliche, ſchriftliche.

Durch einen Drittmann.

Art. 12. Die Anzeigen ſollen eigentlich mündlich, können aber auch ſchriftlich gemacht werden, wenn der Anzeiger aus erheblichen Urſachen abgehalten iſt, ſelbſt vor dem Beamten zu erſcheinen, auf welchen Fall hin, ihm ebenfalls vergönnt iſt, ſich durch einen beglaubigten Drittmann vertreten zu laſſen.

Die Anzeige, welche ſchriftlich oder aber durch einen Vertreter geſchieht, muß den Erforderniſſen der mündlichen Anzeige gänzlich entſprechen; widrigenfalls auf dieſelbe keine andere Rückſicht genommen werden kann, als daß ſolche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Aufmerkſamkeit des Beamten erregen und ihn zu geheimen Nachforſchungen verleiten könnte.

Heimliche Anzeigen.

Wenn der Anzeiger verlangt, daß ſein Name geheim bleibe, ſo ſoll er verſchwiegen, und kann nur dann geoffenbaret werden, wenn, in Folge gerichtlicher Erkanntniß oder Erklärung der Regierung, zur Mittheilung des Namens des Anzeigers, höhere Weiſung ertheilt worden.

Allgemeine Sage.

Art. 13. Bei der allgemeinen Sage wird der Unterſuchs-Beamte bei derjenigen Perſon, durch die ihm das Gerücht eines Verbrechens zugekommen, die Nachforſchung anfangen, und dergeſtalt, fort und fort, zur erſten Quelle und Anfange, die Sage verfolgen, bis er ihren Grund erreicht hat.

Bei der Weitläufigkeit dieſes Unterſuchs iſt aber nur die Ausſage, welche ihn zum Nachforſchen veranlaßt hat, zu Protokoll aufzunehmen, übrigens aber die folgenden Perſonen mündlich zu vernehmen, bis auf die Urheber des Gerüchts

gelangt iſt, welche dann wieder ſchriftlich abgehört werden ſollen, oder bis ſich neue, auf daſſelbe Bezug habende Umſtände ergeben.

Art. 14. Wenn ſich jemand als Thäter oder Mitſchuldiger eines Verbrechens angiebt, iſt vornemlich die Urſache zu erheben, welche ihn zur Selbſtanklage vermochte. Selbſtanzeige.

Art. 15. Wenn der Fall der Selbſtwiſſenſchaft eintritt, läßt der Unterſuchs-Beamte durch ſeinen Schreiber einen umſtändlichen Verbal-Prozeß aufſetzen, der, ſoviel thunlich iſt, die Erforderniſſe, welche die Aufnahme der Anzeigen erheiſchet, erfülle. Aufnahme der Selbſtwiſſenſchaft.

Art. 16. Da der Endzweck der Erhebung dahin geht, die Wirklichkeit eines begangenen Verbrechens zu erwahren, und überhaupt alles, was zu einem weitern Verfahren führen kann, nach Möglichkeit in's klare zu ſetzen, ſo muß der Unterſuchs-Beamte über jeden amtlichen Schritt, welcher in Kriminalfällen gemacht wird, zu ſeiner Rechtfertigung, ein förmliches Protokoll führen. Jeder amtliche Schritt wird ſchriftlich verzeichnet.

Art. 17. Der Unterſuchs-Beamte wird ſofort die Anzeige genau prüfen, und hiebei, ſowohl auf die Beſchaffenheit Prüfung der Anzeige.

A. Deſſen, der ausgeſagt hat,—ſein Verhältniß gegen den Beinzichteten,— ſeine Leumde ꝛc.—

B. Als auf diejenige Perſon, gegen welche ausgeſagt worden iſt,—ihren Lebenswandel, öffentlichen Ruf und Zuſtand,—ihr Benehmen bei vorliegenden Umſtänden ꝛc.—,

C. Dann auf das, was ausgeſagt worden iſt,—auf die Möglichkeit,—mehr oder mindere Wahrſcheinlichkeit ꝛc.—,

Rückſicht nehmen. Er kann, wenn ihm Zweifel auffallen, ſolche durch den Anzeiger löſen, übrigens aber nie ſeine eigenen Gedanken an den Tag geben, ſondern den Anzeiger reden laſſen.

Je nach dem rechtlichen Werth und Glaubwürdigkeit des Angebers und den vorwaltenden Umſtänden benimmt ſich der Amtsmann, ſey es, um ſogleich einzuſchreiten, ſey es, um Bericht zu erſtatten, und inzwiſchen nähere Nachforſchungen anzuſtellen.

Art. 18. Form der Aufnahme der Anzeigen. Tag und Datum.

N. N. den ....

Anzeigen-Aufnahme. Aufſchrift.

In Gegenwart des N. N. (Name des Unterſuchs-Beamten), und des beeidigten Schreibers N. N.

Ein kurzer Satz beſchreibt die Veranlaßung. Veranlaßung.

Desgleichen wird bemerkt, daß dem Anzeiger eingeſchärft worden, ſich, bei Verantwortlichkeit, ſtreng der Wahrheit zu befleißen, und alles umſtändlich an Tag zu Ermahnung zur Wahrheit.

zu geben; beſtimmte eigene Erfahrung von Hören-Sagen und Vermuthungen wohl zu unterſcheiden; auch die Urſachen, warum die Anzeige geſchehe, zu bezeichnen.

Dann wird halbbrüchig auf der rechten Seite

Beſchreibung des Anzeigers.

Tauf-, Geſchlechts- und Beinamen, Alter, Religion, Stand oder Beruf, Aufenthaltsort des Anzeigers, bemerkt und beſchrieben: ob er ledig oder verheirathet ſey?

Inhalt der Anzeige.

Hierauf folgt, Punkt für Punkt, umſtändlich die Erzählung des Anzeigers.

Am Schluße heißt es:

„Dem Anzeiger wurde ſein Angeben wörtlich vorgele-„ſen, und, nachdem er daſſelbe für richtig befunden, „hat er ſolches eigenhändig unterzeichnet."

Unterſchriften.

Der Anzeiger unterſchreibt ſich dann, und nach ihm der Unterſuchs-Beamte und der Schreiber.

Hätte der Anzeiger Zuſätze oder Verbeſſerungen zu machen, ſo werden ſolche vor den Unterſchriften, unter der Aufſchrift: „Zuſätze" geſchrieben; ſowie auch an dieſem Orte Vormerkung gemacht werden ſoll, ob der Anzeiger, (wenn er nicht ſelbſt Beſchädigter iſt), in beſondern Verhältniſſen oder Verwandſchaft zu dem Beinzichteten oder dem Beſchädigten ſtehe.

Vor der Entlaſſung wird dem Anzeiger, bei Pflichten, geboten, das Stillſchweigen zu bewahren, wenn die Sache geheim gehalten werden ſoll.

Der Beamte ſieht darauf, daß die Anzeige, ſoviel möglich, über Zeit, Ort, Art der Verübung, den Schaden, und ob allfällige Spuren des Verbrechens vorhanden ſeyen, Auskunft ertheile.

Ueber den Thäter und deſſen allfällige Beſchreibung ſoll das möglichſt Beſtimmte bezeichnet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Einleitung des Vorunterſuchs, durch Erhebung des Thatbeſtandes, Hausunterſuchung, Kundſchafts-Aufnahme.

Art. 19. Ein Haupt-Endzweck des Vorunterſuchs geht dahin: die vorliegenden Spuren des Verbrechens zu erheben und zu beſtimmen; Anzeigen, Inzichten und andere Beweiſe über das Verbrechen und den Thäter zu ſammeln, denſelben ausfindig und habhaft zu machen, und dadurch Mittel und Wege zum beſondern Unterſuch zu bahnen.

Allgemeine Regeln des Vorunterſuchs.

Art. 20. Als allgemeine Regeln gelten:

A. Daß die Umſtände, ſowie ſelbe vorliegen, unpartheiiſch dargeſtellt und aufgenommen werden, ſie mögen f ü r oder w i d e r den B e i n z i c h t e t e n lauten;

B. Daß bei jeden Maßnahmen, ſoviel es thunlich iſt, überflüßiges Aufſehen vermieden, und vielmehr die möglichſte Stille beobachtet, übrigens, wenn hinlänglicher Grund vorhanden iſt, ſo ſchleunig als möglich eingeſchritten werde;

C. Daß nur dannzumal Gewalt und ſchärfere Maßregeln angewendet werden, wenn gelindere Mittel nicht zureichen, und zwar beſonders, wenn die vollſtänſtändige Erhebung des Verbrechens, oder die Verſicherung der Perſon des Angeſchuldigten es erfordern, z. B. bei Widerſetzlichkeit, Gefahr oder Verſuch zum Entweichen, bei herrenloſem Geſindel ꝛc.;

D. Wenn Verbrechen keine Spuren zurücklaſſen, aber Kundſchaften darüber erhoben werden können, ſolche auf das genaueſte eingeholt werden.

E. Wenn es um Erwahrung von Aeußerungen, Worten und Reden zu thun iſt, müſſen, ſoviel möglich, die Veranlaßungen, Gebehrden ꝛc., und überhaupt die begleitenden Umſtände genau berückſichtiget und erhoben werden.

Art. 21. Was immer von Spuren aufgefunden werden kann, die auf Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters, oder auf Erhebung des vorliegenden Thatbeſtandes Bezug haben mögen, iſt unverzüglich entweder zu Handen zu ziehen, oder doch auf das umſtändlichſte zu beſchreiben.

Könnte man die Erhebung nicht ſogleich bewerkſtelligen, ſo muß man wenigſtens die Anſtalt treffen, daß das Corpus delicti eingeſchloſſen, verwahrt oder verwacht werde, auf daß ſich die Merkmale unverändert erhalten.

Dabei ſind alle Verhältniſſe, z. B. Zeit, Ort, Lage, Maaß, Gewicht, Farbe u. ſ. f. zu bezeichnen.

Auch anſcheinend geringfügige Nebenumſtände ſind nicht auſſer Acht zu laſſen, und zu bemerken.

(Siehe Art. 35 über das amtliche Augenſcheins-Protokoll.)

Art. 22. Wo es, zur Beurtheilung, beſonderer Kunſtfertigkeit bedarf, werden in der Regel zwei ſachkundige Männer, welche die Eigenſchaft rechtlicher Zeugen haben, zugezogen. Zu dem Ende ſind vorzüglich Männer zu berufen, die bereits in Amt oder Pflicht ſtehen; ſollte es aber beſondere Schwierigkeiten erleiden, ſolche herbei zu ziehen, ſo ſind andere bekannte Sachkundige zu beſcheiden, und für vorliegenden Fall in Eid und Pflicht zu nehmen. Zuzug von Kunſtverſtändigen.

Ihr Gutachten muß nach folgenden Anſichten eingerichtet, und, durch Gründe der Wiſſenſchaften und Kunſt unterſtützt, bei Eides-Pflicht abgelegt ſeyn.

Ueber die Form dieſer Amtsberichte ſpricht der Art 35.

Beſondere Regeln bei Erhebung des Thatbeſtandes.

Bei Verwundungen. **Art. 23.** Verwundete und Verletzte ſollen, wo immer möglich, durch zwei beeidigte Aerzte, und zwar, wenn es ſeyn kann, den Bezirksarzt und den Adjunkt, unterſucht, und die vorhandenen Verletzungen oder Verwundungen, nach ihrer Zahl und Beſchaffenheit, ſowie nach ihren muthmaßlichen Folgen für Geſundheit, Leben und Beruf, nebſt der wahrſcheinlichen Art und Zeit der Beibringung, bezeichnet werden.

Der Beſchädigte iſt ſogleich einzuvernehmen, und auch jene, die über ſeine Beſchädigung Auskunft geben können, ſollten ſie auch nicht rechtlich zeugenfähig ſeyn.

Bei Tödung. **Art. 24.** Wo Anzeigen gewaltſamen Todes obwalten, ſoll die Leichen-Beſchau angeordnet, allfällig ſchon Beerdigte zu dem Ende wieder ausgegraben werden, wenn noch Erreichung des Zwecks zu hoffen iſt. Bei Unbekannten iſt der Leichnam, deſſen Geſchlecht, muthmaßliches Alter und Kennzeichen, z. B. Haare, Zähne, und vorzüglich auch allfällig aufgefundene Kleidungsſtücke, Zeit, Ort und Lage, wo und wie er gefunden worden, zu beſchreiben, und der Leichnam, zu Erkennung, wo möglich, einen Tag lang öffentlich auszuſetzen.

Momente des ärztlichen Berichts. Der ärztliche Bericht ſoll die Natur und Beſchaffenheit der Verletzungen auf das umſtändlichſte und genaueſte beſchreiben; auch die Folgerungen auf die That und ihre Verhältniſſe bemerken; ſodann, unter Angabe der Gründe in Kunſt- und wiſſenſchaftlicher Beziehung, die Schlüſſe ziehen: ob in vorliegendem Fall der Lebensverluſt aus der obwaltenden rechtswidrigen That oder Unterlaſſung, als aus ihrem zureichenden Grunde, erfolgt ſey, (ſiehe Art. 145 des Geſetzbuches über Verbrechen), und, im verneinenden Fall, welches die Wirkungen ſeyen, die der That oder Unterlaſſung zugeſchrieben werden müſſen?

Bei Vergiftung. Bei Vergiftungen iſt, wo möglich, das Gift ſelbſt in dem Leichnam aufzufaſſen und chemiſch zu unterſuchen. Gleiches giltet von allen verdächtigen Subſtanzen, die in der Wohnung, oder den noch übrigen Speiſen des Verſtorbenen, oder auch bei dem Beinzichteten ſelbſt, gefunden worden.

Die Unterſuchsärzte werden, ſoviel möglich, Muſter und Ueberbleibſel ſammeln, und wohlverwahrt in Natura den Akten beifügen, damit ſie mit denſelben an das Hauptort geſendet werden können, um daſelbſt den chemiſchen Unterſuch zu veranſtalten.

Bei Kindesmord. Im Fall des Kindesmords iſt, außer der Beſchaffenheit der Verletzungen, wohl zu erforſchen: ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig geweſen ſey?

Bei verheimlichter Geburt wird die des Kindesmords Beinzichtete, unter Zuzug einer Hebamme, ärztlich unterſucht.

Bei Verfälſchung. **Art. 25.** Wenn Münzen, Bücher, Schriften, Sigille, Marchen, Gewichte, Maß, Waaren u. ſ. f. verfälſcht worden, ſind ebenfalls ſachkundige Leute, deren Zeugniß von rechtlichem Gewichte iſt, zuzuziehen.

Bei Einbruch. **Art. 26.** Bei Einbrüchen iſt die Art und Weiſe derſelben, die

mehr- oder mindere Gewaltthat, oder Liſt, — desgleichen ſind die muthmaßlich gebrauchten Werkzeuge u. ſ. f. zu bemerken.

Bei Erbrechung von Schlößern und Gebrauch von Dietrichen oder Nachſchlüſſeln, ſind nöthigenfalls Schloſſer zu berufen.

Art. 27. Wo Brandſtiftung geſchah, iſt der Ort, wo das Feuer gelegt worden oder ausgekommen,—die wahrſcheinlichen Umſtände, unter welchen dieſes geſchehen,—die Entfernung der Brandſtätte von andern Wohnungen oder brennbarem Eigenthum,— die Zeit des Ausbruchs, Gefahr, des Windes und Waſſermangels wegen,— ſowie die Beſchaffenheit und Größe des Schadens, — zu bezeichnen. *Bei Brandſtiftung.*

Art. 28. Auf Anzeigen, wo die Dringlichkeit aus den Umſtänden ſelbſt hervorgeht, hat der Unterſuchsbeamte die Wohnung des Beinzichteten zu unterſuchen. *Haus-Unterſuchung.*

Der Unterſuch anderer Privat-Wohnungen, wenn der Eigenthümer oder Beſitzer Einrede, und ſich zur Verantwortlichkeit anheiſchig macht, kann nur auf beſonders dringende Anzeigen veranſtaltet werden.

Bei Häuſern übeln Rufes, dann auch bei ſolchen, welche fremdes Geſindel zu beherbergen pflegen, findet der Hausunterſuch minder Anſtand.

Art. 29. Iſt der Hausunterſuch dahin gerichtet, Beinzichtete, die ſich verſteckt halten, aufzuſuchen, oder verſteckte Gegenſtände zu erheben, ſo mag er auch unbedenklicher geſtattet werden, als wo es ſich um Durchſuchung von Papieren oder andern Eigenthümlichkeiten des Beſitzers handelt.

Art. 30. Der Unterſuchsbeamte, von ſeinem Schreiber begleitet, wird ſtets den Beſitzer der Wohnung oder ein andres Familienglied oder wenigſtens Nachbaren zur Handlung beiziehen, und Papiere und andere bewegliche Sachen in ihrer Gegenwart einſchließen oder unter Sigill legen. Müſſen ſolche mitgenommen werden, ſo wird ein genaues Verzeichniß davon genommen und zu den Akten gelegt, auch dem Eigenthümer ein Empfangſchein dafür abgereicht. *Wie ſolcher vorgenommen wird.*

Die Entſieglung und Eröffnung, wenn ſie nicht von höherer Behörde geſchieht, wird in Anweſenheit der Obigen vorgenommen.

Art. 31. So ſehr dem Unterſuchsbeamten möglichſte Schonung und Enthaltung von allem dem, was nicht zur Sache gehört, obliegt; ſo ſehr iſt ihm empfohlen, bei dieſen Verhandlungen die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf Unterſchleife zu richten, und, nöthigenfalls, Umſtellung des Hauſes, Bewachung der Hausgenoſſen u. ſ. f. zu veranſtalten.

Art. 32. Der Verletzte oder Beſchädigte, wenn er nicht bereits als Anzeiger erſchienen, iſt gleich einem Kundſchaftgeber einzuvernehmen. *Einvernehmung des Beſchädigten.*

Bei Beſchädigung des Eigenthums hat er den Schaden ſpezifizirt, Stück für Stück, einzugeben, und zugleich den An-

ſchlag des Schadens, bei Pflichten, in ſeinem wahren Werth zu beſtimmen. (Siehe Art. **200** und folgende.)

Von den Kundſchafts-Aufnahmen.

Art. **33.** Ueberhaupt, wer unmittelbar oder mittelbar über das Verbrechen und ſeine Umſtände oder über den Thäter Auskunft geben kann, ſoll von den Voruntersuchsbeamten vorbeſchieden, und über alles, was ihm im Wiſſen iſt, einvernommen werden. Vermöge ſeiner Bürgerpflichten kann ſich niemand weigern, dem Unterſuchsbeamten bei dieſer ſeiner amtlichen Anfrage zu Rede zu ſtehen.

Nur alsdann, wenn eine Kundſchaft, wegen phyſiſchem Unvermögen, zu erſcheinen auſſer Stand wäre, iſt der Unterſuchsbeamte gehalten, ſolche in ihrer Wohnung abzuhören.

Eröffnungen.

Wo beſtimmte Fragſtücke von höherer Behörde zur Einvernehmung vorliegen, richtet ſich der Beamte pünktlich nach dieſen, ohne jedoch die Beifügung nöthig ſcheinender Erläuterungen zu hindern.

Auſſerdem wird dem Kundſchaftgeber im allgemeinen die Urſache, warum er einberufen worden, eröffnet. Der Beamte hütet ſich, von den beſondern Umſtänden etwas verlauten zu laſſen, welche er erſt von dem Einzuvernehmenden erfahren ſoll.

Einzelne Abhörung.

Jeder Kundſchaftgeber iſt e i n z e l n, nur in Anweſenheit des Beamten und Schreibers, zu verhören. Beſonders ſorgt der Beamte, daß da, wo Mehrere einzuvernehmen ſind, nicht gefährdende Verabredung einwirke.

Stillſchweigen

Was zu Protokoll gegeben worden, ſoll geheim bewahrt, und auch dem Kundſchaftgeber auferlegt werden, bei Pflichten, Stillſchweigen darüber zu halten.

Würde gegründeter Verdacht obwalten, daß gefährdende Verabredungen gepflogen worden, oder würde ſich ein Kundſchaftgeber auffallend benehmen, ſo bemerkt es der Unterſuchsbeamte zu den Akten.

Art. **34.** Der Statthalter oder ſein Stellvertreter iſt befugt, rechtlichen Zeugen den Eid, nach Art. **38**, aufzuerlegen und abzunehmen.

Unterbeamte aber ſollen, aus ſich ſelbſt und ohne höhern Auftrag, nie eine Beeidigung vornehmen. (Siehe Art. **87.**)

Rechtliche Formen.

Augenſcheins-Protokoll.

Art. **35.** Amtliche Augenſcheins-Aufnahmen und Erwahrungen des Thatbeſtandes, ſowie Beſchreibungen von Haus-Unterſuchungen, bezeichnen: im Eingang Tag, Monat und Jahr; dann die amtlichen Perſonen, ſowie die Zugezogenen, die der Verhandlung beiwohnten; ſie werden übrigens in der Form, gleich andern Amts-Berichten, nur im Inhalt mit beſonderer Umſtändlichkeit und Deutlichkeit, nach Maßgabe obiger Vorſchriften, behandelt.

Form der ärztlichen Berichte, u. der Berichte von Kunſtverſtändigen.

Art. **36.** Aerztliche Wund- und Leichenſchau- oder andere Unterſuchs-Berichte ſollen von den Ausſtellern ſchriftlich verfaßt, und nach den Art. **23** und **24** eingerichtet werden.

Sind die Ausſteller beeidigte Amtsmänner, ſo melden ſie am Schluſſe:

„Daß dieſes unſer wohlerwogenes, amtliches, bei Ei-
„despflichten abgelegtes Befinden ſey, beſcheinen
N. N.“

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Berichten der Kunſtverſtändigen. Sollten dieſe jedoch Anſtand haben, ſich ſchriftlich genüglich erklären zu können, ſo mag der Unterſuchs-Beamte ihr Befinden zu Protokoll nehmen.

Art. 37. Kundſchafts-Aufnahmen werden in der Form gleich den Anzeige-Aufnahmen (Art. 18) behandelt; nur wird, bei der Ermahnung zur Wahrheit, noch beigefügt: Form der Kundſchafts-Aufnahme.

„Dem Kundſchaftgeber wurde überdas vorgehalten,
„daß er dergeſtalt zu reden habe, wie er es vor Gott und
„ſeinem Gewiſſen verantworten, und wie er es mit dem
„heiligen Eid beſtätigen könne.“

Dann geht der Beamte zu der perſönlichen Beſchreibung des Kundſchaftgebers über, indem er die Frage beifügt: Ob Kundſchaftgeber von ſeiner Ausſage beſondern Nutzen oder Schaden zu gewärtigen habe?

Sind Fragartikel vorhanden, ſo werden dieſe, zur Beantwortung, nach ihrer Reihenfolge vorgetragen; ſonſt folgt die Erzählung des Kundſchaftgebers Punkt für Punkt u. ſ. w.

Art. 38. Wird die Beeidigung (nach Art. 37) vorgenommen, ſo wird dem Kundſchaftgeber nochmals ſeine Ausſage vernehmlich und langſam vorgeleſen. Beeidigung.

Der Beamte ſtellt ihm die Heiligkeit des Eides und die rechtlichen Folgen deſſelben nachdruckſam vor; und wenn der Kundſchaftgeber ſich zum Eide bereit zeigt, ſo läßt er ihn, ſtehend, mit emporgehobenen Schwörfingern (Weiber legen die Hand auf die linke Bruſt), folgende Formel feierlich nachſprechen:

Eidesformel.

„Ich N. N. bezeuge und ſchwöre, daß ich, mit beſtem
„Wiſſen und Gewiſſen, ohne jede Rückſicht, der reinen
„Wahrheit zu lieb und gemäß, geſprochen, und alles ge-
„offenbaret habe, ſowie es mir in Kenntniß liegt. Das
„bezeuge ich getreulich, ohne Argliſt und Gefährde, ſo-
„wie ich bitte, daß mir Gott helfe.“

Daß der Eid wirklich geleiſtet worden, beſchreibt der Beamte, nach geſchloſſener Kundſchafts-Aufnahme, in folgender Formel:

„Nachdem der Kundſchaftgeber N. N. von N. N. vor-
„berufen, und ihm die Heiligkeit des Eides nachdruck-
„ſam ans Herz gelegt worden, auch Kundſchaftgeber,
„nach beſchehener Ableſung ſeiner Ausſage, ſich zu die-
„ſer Bekräftigung bereit gezeigt, als ward, unter Vor-
„leſung und feierlicher Nachſprechung, der Eid geleiſtet.“

Hierauf folgt Ort, Tag, Monat und Jahr, nebſt der Unterſchrift des Kundſchaftgebers und jener des Beamten.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Einſchreiten gegen Beinzichtete und vom Vorverhör.

Wer zu verhaften ſey.

Art. 39. Verbrecher, die auf der That ertappt werden, oder ſich ſelbſt als ſolche angeben, — angeſchuldigte, ſattſam beinzichtete Leute von bekannt ſchlechter Leumde, — ſolche, die auf der Flucht eingeholt worden, — dann jene, gegen welche rechtliche Beweiſe vorliegen, — endlich bei Schlägereien, wo Verbrechen ſtatt gefunden, diejenigen, die ſich durch ihr Benehmen vorzüglich übel ausgezeichnet oder, ſich in Bezug auf die That vorzüglich verfänglich gemacht, — werden dem Bezirks-Statthalter eingeliefert.

Art. 40. Wenn durch einen hinlänglich beurkundeten, glaubwürdigen und habhaften Mann Anzeige gegeben, und auf dem Verhaft des Angeſchuldigten beharret wird, wobei aber die Anzeige mit erheblichen Wahrſcheinlichkeits-Gründen unterſtützt ſeyn, oder Gefahr der Entweichung obwalten muß, ſo wird, beſonders bei ſchweren Verbrechen, der Verhaft ſogleich angeordnet.

In ſchwierigern Fällen.

Art. 41. In ſchwierigern Fällen hängt es von dem Werth der Inzichten, von dem Zuſammentreffen derſelben, von der Größe des angeſchuldigten Verbrechens, den Verhältniſſen des Beinzichteten und der Dringlichkeit der Umſtände, z. B. der Gefahr der Entweichung, der Verabredung mit Mitſchuldigen, ab, ob lediglich Vorbeſcheidung, Abholung durch den Weibel oder wirkliche Feſtmachung, Verwachung und Ablieferung durch bewaffnete Polizei, zu verfügen ſey. (Siehe Art. 156 und 157.)

Art. 42. Wie gegen Jauner und Landſtreicher zu verfahren, ſagt der 63ſte Art.

Bewachung von Verhafteten.

Art. 43. Wenn die Verhaftsorte nicht ſicher genug ſind, ſoll einsweilen eine Wache geſtellt werden, welche dafür verantwortlich iſt, daß die Verhafteten von aller äußern Berührung abgeſchnitten ſeyen, und auf keine Weiſe entweichen können. Sind mehrere eingebracht worden, aus deren Zuſammenkunft ſich nachtheilige Verabredungen für den Gang des rechtlichen Verfahrens vermuthen ließen, müſſen ſelbige ſofort geſöndert und getrennt werden.

Gegen kranke Beinzichtete.

Art. 44. Wenn ſich ein berufener Beinzichteter damit entſchuldigte, daß er ſich krank befinde, hat der Beamte, im zweifelhaften Fall, den Arzt um ein diesfälliges Zeugniß anzugehen. Beſtätiget ſich die Angabe des Beinzichteten, wird er im Hauſe abgehört, ſobald es immer ſeine Umſtände zulaſſen, und ihm das Handgelübd abgenommen, ſich nicht zu entfernen. Haften Hauptverbrechen auf dem Beinzichteten, wird ihm, zu größerer Sicherheit, eine Wache ins Zimmer gegeben.

Nacheile entflohener Beinzichteten.

Art. 45. Sollte ſich aber ein Beinzichteter eben flüchtig gemacht haben, da man ihn einholen wollte, und iſt Hoffnung

vorhanden, ihn noch zu ereilen, ſo hat der Beamte, bei zu veranſtaltender Verfolgung, den nachzuſchickenden Polizeidienern die nöthigen Gewaltſcheine und Beſchreibungen des oder der Verfolgten zu ertheilen. Steht hieſiger Kanton über die Auslieferung und Verfolgung der Verbrecher mit dem Lande, dahin ſich der Beinzichtete geflüchtet hat, in Traktaten, dann ſoll der Beamte ſein Benehmen und ſeine Aufträge in Gemäßheit derſelben einrichten. Auſſerdem hat ſich derſelbe mit Erſuch-Schreiben an die betreffenden fremden Behörden zu wenden, und von ihnen Verhaftung und Einlieferung des Beinzichteten zu begehren.

Form des Anverlangens der Stellung

Art. 46. Das Anverlangen der Stellung eines Beinzichteten ſoll ſchriftlich geſchehen, und den fremden Behörden gegenſeitige Dienſtbereitwilligkeit und billiger Koſten-Erſatz verheißen und geleiſtet werden.

Beſchreibung des Flüchtlings.

Die Beſchreibung des Flüchtlings muß, nebſt ſeinem Namen, den Körperbau, allfällige Leibesgebrechen oder auszeichnende Merkmale, z. B. Augen, Naſe, Mund, Haare u. ſ. w. und die Kleidung, die er bei der Entweichung trug, bezeichnen.

Steckbriefe. Ausſchreibung entwendeter Effekten.

Art. 47. Wenn, auſſer dem Fall ſchleuniger Nacheile, Flüchtige oder Abweſende mit Steckbriefen verfolgt, oder, auſſer Ereigniſſen der Dringlichkeit, entwendete Waaren ausgeſchrieben werden müſſen, ſo wendet ſich der Unterſuchs-Beamte, unter Mittheilung der nöthigen Beſchriebe, an die Ober-Polizei des Kantons, welche das Geeignete verfügt.

Wann Auslieferung ſtatt findet.

Art. 48. Die Auslieferung von Verbrechern, welche Kantons-Angehörige ſind, kann nur nach vorher geflogener Einfrage und Weiſung von der Regierung bewilliget werden; die Auslieferung von Fremden hingegen kann auch von dem Statthalter bewilliget werden, welcher ſich jedoch, in zweifelhaften Fällen, an die Regierung wenden wird.

Ueberlieferung der Gefangenen durch fremdes Gebiet.

Art. 49. Wenn Gefangene durch Gegenden, die unter fremder Landeshoheit ſtehen, geführt werden müſſen, iſt der Bedeckung jederzeit eine Beglaubigungsſchrift, zu ihrem Ausweis, mitzugeben.

Unterſtützung fremder Behörden.

Art. 50. Den auswärtigen Behörden ſoll, auf ihr Erſuchſchreiben, zu Verfolgung und Habhaftmachung von Verbrechern, ſowie auch überhaupt zum Behuf des Kriminalverfahrens, thätiger Vorſchub geleiſtet werden, inſoweit er mit gegenwärtigem rechtlichen Verfahren verträglich iſt, beſonders den Behörden derjenigen Staaten, mit welchen hieſiger Kanton in diesfälligen Traktaten ſteht.

Von dem Vorverhör.

Wann das Vorverhör anzuheben ſey.

Art. 51. Bevor der Beamte zum Vorverhör ſchreitet, müſſen zwar jederzeit hinlängliche Anzeigen in ſeinen Handen liegen, um daſſelbe darauf zu begründen; es iſt aber nicht geradezu

erforderlich, daß der diesfällige Vorunterſuch beendiget ſey; wohl iſt ſolcher möglichſt zu betreiben.

Art. 52. In der Regel ſollen Beinzichtete einvernommen werden, ſobald ſie anlangen. In keinem Fall darf aber das Vorverhör mehr denn **24** Stunden zurückgeſtellt werden.

Art. 53. Nach vorläufiger Mahnung, die Wahrheit zu reden, beginnt der Beamte mit folgenden allgemeinen Fragen:

Fragen des Vorverhörs.

Wie Geſtellter mit ſeinem Vor- und Geſchlechts- oder allfälligen Zu- oder Uebernamen heiße?
Was Standes, Berufs, Religion und Alters er ſey?
Von woher gebürtig?
Ob ledig, verwittibt oder verheirathet?
Was Namens, Standes, Alters und Herkunft ſeine Frau ſey?
Ob er Kinder habe? und wie viel? welchen Geſchlechts und Alters?
Wo er ſich gewöhnlich aufhalte?
Wo er ſich beſonders in letzter Zeit aufgehalten?
Ob er Vermögen beſitze?
Womit er ſich (und die Seinigen) ernähre?
Ob er ſchon einmal verhaftet war?
Wo? und wann? Warum?
Ob und wie er beſtraft worden?
Ob er ſich vorſtellen könne, warum er hieher beſchieden (eingeholt) worden ſey?
Er ſoll die Veranlaßung angeben.

Zureden.

Art. 54. Will der Geſtellte keine Urſache wiſſen, ſo muß ihm die Erinnerung gemacht werden, daß es doch ſeinen Grund haben dürfe, warum er einberufen (eingeholt) worden ꝛc. ꝛc.

Ob er es auf den Unterſuch ankommen laſſen wolle, wodurch die Wahrheit an den Tag kommen müſſe?

Geſtändniß.

Art. 55. Geſteht der Geſtellte, ſo iſt ſein Geſtändniß ununterbrochen, wie er es aus ſich ſelbſt erzählend abgiebt, zu Protokoll zu nehmen, bis er es geſchloſſen hat. Der Beamte mag dann durch ſchickliche Fragen, ſolche nämlich, welche keine beſtimmte Vorhaltung des fraglichen Umſtandes ſelbſt (Suggeſtion) in ſich begreifen, und allfällige Erläuterung, auf nähere Beſtimmung und Ergänzung wirken, beſonders, wenn es zu Hinderung von Schaden, z. B. Entdeckung entwendeter Waare, oder zu Maßnahmen gegen Mitſchuldige abzweckt.

Wenn über die Perſon Zweifel entſtehet.

Art. 56. Giebt der Geſtellte die wahre Veranlaßung ſeiner Vorrufung oder Verhaftung an, behauptet aber, daß in der Perſon ein Irrthum vorgegangen ſeyn müſſe, und daß man ihn für den Unrechten anſehe, ſo ſind die vorliegenden Anzeigen, Beſchriebe u. ſ. f. genau gegen ihn zu vergleichen; und ſoll derſelbe auch den Anzeigern, zur Erkennung, vorgeſtellt werden.

Wenn die Beſchriebe oder Anzeigen nicht auf ihn anwendbar ſind, und keine weitere Anzeige auf ihm haftete, ſo iſt er ſofort zu entlaſſen.

In zweifelhaften Fällen mag ſich der Beamte nach Art. 41 benehmen, welches vorzüglich dann ſtatt hat, wenn der Geſtellte übel oder ganz unbeurkundet erſcheint.

Art. 57. Beharret der Geſtellte, in Angabe der wahren Veranlaßung, auf ſeiner Unſchuld, ſo iſt er um ſeine Rechtfertigungs- und Entſchuldigungs-Gründe und die Thatſachen, Umſtände und Beweiſe, worauf er ſich beziehe, zu befragen. *Wenn der Geſtellte ſeine Unſchuld umſtändlich behauptet.*

Seine Erzählung iſt ununterbrochen zu Protokoll zu nehmen.

Der Beamte beeilt ſich daraufhin, jene Angaben zu erwahren, die über Schuld oder Unſchuld näheres Licht verbreiten könnten; behält aber den Beinzichteten einsweilen in der Haft, nach den Vorſchriften der Art. 225 und folgender.

Art. 58. Will der Geſtellte nichts wiſſen, oder ſtellt er auf unrichtige Veranlaßung ab, ohne daß die vorliegenden Anzeigen oder Beweiſe geſchwächt werden, ſo dringt der Unterſuchs-Beamte nicht weiter in ihn, und vermeidet, ihm die wahre Anſchuldigung zu benennen. *Wenn er läugnet.*

Art. 59. Geſtändige Angeſchuldigte, — dann jene, welche durch die Art. 39 und 40 bezeichnet ſind, werden an das Hauptort, zum beſondern Unterſuch, abgeführt, wobei die Vorſchriften zu ermäßigen ſind, die über Einſchränkung der perſönlichen Freiheit während dem Verhaft (Art. 225 und folgende) zur Richtſchnur aufgeſtellt ſind. *Ablieferung.*

Die Akten des Vorunterſuchs und was damit in Verbindung ſteht, ſo wie alles, was auf dem Verhafteten vorgefunden worden, ſoll, wohlverwahrt, mitüberantwortet, und ihm nur dasjenige gelaſſen werden, was er unumgänglich bedarf.

Art. 60. In ſchwierigern Fällen behält der Unterſuchs-Beamte den Angeſchuldigten in ſicherem Verwahr, und begehrt, unter Ueberſendung der Vorunterſuchsſchriften und Belege, in Begleit ſeines Berichtes, Weiſung von der Regierung. *Einfrage.*

Art. 61. Wenn ſich der Irrthum in der Perſon, nach Art. 56, aufgeklärt, oder ſich der Angeſchuldigte gerechtfertiget und vollkommen ausgewieſen, ſo iſt er auf freien Fuß zu ſtellen, nichts deſto minder aber der Regierung Bericht zu erſtatten. *Entlaſſung.*

Bei minder wichtigem Verdacht ſollen angeſeſſene oder wohlbeurkundete Leute, gegen Handgelübde oder Gewährleiſtung durch habliche Kantonsbürger, nach Art. 230, entlaſſen werden, inſofern, wegen Verflechtung, keine Gefährde zu befürchten ſteht.

Art. 62. Sobald ein Vorunterſuch über Verbrechen beendiget iſt, er mag auf Verhaftungen geleitet haben oder nicht, iſt derſelbe der Regierung ungeſäumt zu überantworten. *Ueberantwortung des Vorunterſuchs an die Regierung.*

Beſondere Verfügungen gegen Jauner und Landſtreicher.

Art. 63. Jauner und Landſtreicher, welche, wegen Verbrechen, auch auf entferntere Weiſe beinzichtet ſind, werden, wo ſie aufgegriffen werden, zum Kreisammann geführt.

Er läßt ihre Habſeligkeiten, und was ſie auf dem Leibe tragen, genau durchſuchen, und muſtert ihre Papiere; ſodann nimmt er ein ſummariſches Verhör, nach Art. **53**, mit ihnen auf.

Können ſich die Beinzichteten nicht rechtfertigen, und ihre Unſchuld darthun, ſo werden ſie, bei anhaltendem Verdacht, unmittelbar an das Hauptort abgeliefert.

Päſſe, Scheine und andere Papiere, Geld und Geldeswerth werden ihnen ſogleich abgenommen. Alles Gefährliche und Verdächtige wird, geſöndert und wohlverwahrt, den Landjägern zur beſondern Gewahrſame überbunden, und Sämmtliches überantwortet.

Wie ſie auf dem Transport zu behandeln ſeyen, ſiehe Art. **226**.

Zweites Hauptſtück.

Von dem beſondern Kriminal-Unterſuch.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Kriminalverhöramte.

Art. 64. Die Regierung leitet unverweilt zum beſondern Unterſuch an die Kriminal-Kommiſſion ein, wenn Beweiſe oder ſchwere Inzichten über Verbrechen gegen einen Angeſchuldigten ſprechen, der ſich durch den Voruntersuch nicht rechtfertigte.

Art. 65. Der Beſtand der Kriminal-Kommiſſion hängt ſtets von geſetzlicher Organiſation ab.

Der Präſident wacht über den Gang der Prozeduren und ihre möglichſte Beförderung. Wenn er den Unterſuch nicht ſelbſt übernimmt, ſo ordnet er ihn durch die Examinatoren an. Bei den Sitzungen der Kriminal-Kommiſſion führt er, bei ungleichen Anſichten der Mitglieder, entſcheidende Stimme.

Es liegt ihm die Aufſicht über die Regiſtratur der Kriminalakten ob. Amtliche Befinden und Berichte, ſowie die Schreiben an die Regierung, werden von ihm mitunterfertigt.

Art. 66. Die in Art. **8** feſtgeſetzte Verantwortlichkeit iſt auch der Kriminal-Kommiſſion und Angeſtellten überbunden. Zur Rechtfertigung gegen Säumniß wird eine tabellariſche Ueberſicht der Einleitungen und der prozedurlichen Beförderungen monatlich der Regierung vorgelegt.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem beſondern Unterſuche.

In den Pflichten des Examinators liegt:

a. Hinſichtlich des Angeſchuldigten, deſſen Zurechnungs-Fähigkeit, Vorſatz, Abſicht oder Fahrläßigkeit, — die Beweggründe zur That, — die mehr oder mindere Verſchuldung, — die ſchärfenden oder mildernden Gründe und alle andere ſubjektive Rückſichten, die auf die Strafanwendung Einfluß haben, — dann Eigenſchaften und Hauptzwecke.

b. Hinſichtlich des Verbrechens, ſeine Natur und Beſchaffenheit, Größe und Umfang, die Art der Ausführung, die Vollendung oder den Verſuch, — den Schaden zu erheben;

c. Was von rechtlicher Beziehung auf den Angeſchuldigten und das Verbrechen ſeyn kann, zu erwahren, und die Beweiſe, vornemlich das rechtliche Geſtändniß des Angeſchuldigten, nach Vorſchrift des 3. Hauptſtücks, ſo viel möglich, herzuſtellen.

Alles Ueberflüßige, Weitſchweifende iſt, wie ſchädliche Oberflächlichkeit, zu vermeiden. Indeſſen liegt dem Examinator ob, dem Verhör eine genaue Perſonalbeſchreibung voranzuſetzen, ſowie auch, wenn es keine unnöthige Hafts-Verlängerung nach ſich zieht, während des Unterſuchs, die Perſönlichkeit des Angeſchuldigten, nach ſeinem wahren Namen, Herkunft und Verhältniſſen, genau zu erheben und zu erwahren.

Art. 68. Bei dem Zuſammenfluß von Verbrechen mögen minder ſchwere Verbrechen, und überhaupt das, was auf die Straferkanntniß keinen Einfluß mehr haben kann, deſſen Erhebung jedoch mit Weitläufigkeiten und Zögerungen verbunden wäre, näherer Erörterung entbehren; es wäre denn Sache, daß jene Gegenſtände, wegen anderweitigen, erheblichen Rückſichten oder Entdeckungen, oder wegen Entſchädigung, verfolgt werden müßten.

Art. 69. Des Examinators Hauptzweck iſt, die Wahrheit zu erforſchen. Benehmen d. Examinators.

Sein Benehmen ſey: anſtandsvolle Gelaſſenheit und Unbefangenheit; nie Ausbruch der Leidenſchaft; aber ernſt und nachdrucksvoll gegen verſtockte Böſewichter.

Unerlaubter Mittel ſoll ſich der Examinator nie bedienen, als da ſind: täuſchende Verſprechen; Erpreſſung von Geſtändniſſen auf widerrechtlichem Wege; hinterliſtige Fragen, wobei Ungewiſſes oder gar Falſches für gewiß untergeſchoben, oder vorausgeſetzt wird, daß der Angeſchuldigte ſchon geſtanden habe, was er noch nicht zugegeben; Suggeſtionen, wo man dem Angeſchuldigten beſondere Umſtände, die man von ihm eingeſtanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung beſtimmt vorſagt.

Wohl aber ſind Eröffnungen nach Art. 79 erlaubt.

Den Charakter des Angeſchuldigten zu erforſchen, iſt ein wichtiges Augenmerk, um durch angemeſſenes Zureden, Vorſtellungen, Zuſprüche, zu ſchicklicher Zeit einzuwirken, und ihn zu rechtlichem Geſtändniß zu bewegen.

Prüfung des Voruntersuchs.

Art. 70. Der Examinator wird, vor allem, den eingelangten Voruntersuch prüfen, und erdauern, ob derſelbe als vollſtändig und genügend betrachtet werden darf.

Wenn ſich, in dem Verfahren des Voruntersuchs, Unförmlichkeiten, Unterlaſſungen oder Mängel eingeſchlichen hätten, ſind ſolche, zur angemeſſenen Belehrung, Rüge, oder zur Ergänzung der Prozedur, dem betreffenden Beamten zu bemerken.

Verhör-Plan.

Art. 71. Die Reſultate des Voruntersuchs geben dem Examinator das Mittel zur Hand, den vorläufigen Verhör-Plan zu bilden.

Aus den ſich im Laufe des beſondern Unterſuchs ergebenden Erfahrungen, aus der Natur und Beſchaffenheit des Verbrechens, aus den eingeholten Zeugenſchaften und Erwahrungen, aus den Widerſprüchen des Geſtellten, ſeinem Läugnen und übrigen Benehmen,—dann aus der allfälligen Entgegenſtellung, ergiebt ſich die weitere Richtſchnur, nach welcher das Verhör-Amt gepflogen werden kann.

Art. 72. Ordentlicher Weiſe ſoll in dem Unterſuch ein Gegenſtand geſchloſſen werden, bevor man zu einem andern ſchreitet; wenn aber mehrere Gegenſtände in Berührung kommen, ſo können die minder wichtigen und minder dringenden für ein Mal bei Seite geſetzt, und die dringendern und wichtigern in Unterſuchung gezogen werden; zu dieſem gehört beſonders die Entdeckung von Mitſchuldigen, des Corpus delicti, entwendeter und verſteckter Waare u. ſ. f.

Identität der Perſon.

Art. 73. Die Identität mit der beinzichteten Perſon, falls ſolche im Widerſpruch läge, ſoll auf das beförderlichſte erörtert werden.

Vorläufige Ermahnung.

Art. 74. Das erſte Verhör wird jederzeit mit einer kurzen und paſſenden Ermahnung eröffnet.

Der Geſtellte wird ſodann befragt: ob er das Vorverhör beſtätige, oder ob er etwas daran abzuändern habe?

Geſtändigen Falls.

Art. 75. Hat der Angeſchuldigte ſchon im Vorverhör ein Geſtändniß abgelegt, ſo wird der angebahnte Pfad verfolgt, das Geſtändniß vervollkommnet und die Prozedur zur Reife gebracht. Mangelhafte Geſtändniſſe ſucht der Examinator geſchichtlich von der erſten Veranlaßung an und ihren Folgen, der Reihe nach, vermittelſt paſſender Fragen, von dem Geſtellten ergänzen zu laſſen.

Art. 76. Wo der Angeſchuldigte vollkommen geſtändig, und der Thatbeſtand übereinſtimmend erhoben iſt, ſo ſind gleichwohl noch Zeugen zu vernehmen, wenn es, bei Haupt-Verbrechen, zur Prüfung und Behärtung der Wahrheit füglich geſchehen kann, und keine andere Stützpunkte vorliegen.

Maßnahme gegen böswillige Geſtellte.

Art. 77. Sobald es ſich im Unterſuch erzeigt, daß der Geſtellte hinterliſtig und mit übler Treue zu Werke geht, ſo wird der Examinator aufhören, die an den Geſtellten gerichteten

Fragen vorerſt zu Protokoll anzugeben, und dieſem dergeſtalt Zeit zur Beſinnung zu laſſen. In dieſen Fällen wird er die Fragen ſogleich an den Geſtellten richten, und Frag und Antwort alsdann zuſammen angeben, oder, während der Geſtellte antwortet, den Schreiber die Frage zu Papier bringen laſſen.

Der Examinator kann ebenfalls mit den Verhören 2 bis 3 Tage inne halten, oder die ſchwierigen Gegenſtände für einmal beiſeits ſetzen, und ſolche bei gelegenerer Zeit wieder aufnehmen, alsdann aber die früherhin geſtellten Fragen, unter verſchiedener Einkleidung, wiederholen.

Art. 78. Beharret der Angeſchuldigte auf dem Läugnen, indem er die That ſelbſt oder Haupt-Umſtände in Abrede ſtellt, ſo ſucht ihn der Examinator vorerſt, durch paſſende Zureden und Ermahnungen, auf beſſere Wege zu bringen. Wenn er läugnet.

Auch unwahrhafte Erzählungen ſind zu Protokoll zu nehmen, und keineswegs unvorſichtig zu unterbrechen.

Nachdrücklich überführt der Examinator den Geſtellten am Ende, wo ſich Verwicklungen durch Ungereimtheiten, Widerſprüche aus unſtatthaften Darſtellungen ergeben haben, und droht mit Ungehorſams-Strafen.

Es iſt ſeiner Klugheit anheim geſtellt, durch Umwege auf Umſtände zu führen, die, mit dem Verbrechen im Zuſammenhange, den Geſtellten zu Geſtändniſſen bringen. Beſonders iſt oft an Ausmittlung des Orts, wo derſelbe zur Zeit des Verbrechens ſich aufgehalten, viel gelegen.

Art. 79. So wichtig es iſt, daß der Examinator wohl vermeide, daß der läugnende Geſtellte den ganzen Umfang der ihm entgegenſtehenden Inzichten oder Beweiſe erfahre, ſo zweckmäßig laſſen ſich theilweiſe Eröffnungen anwenden, wo derſelbe, durch vorläufige allgemeine Fragen und Zureden, nicht vermocht wird, ſich auf den beſtimmten Gegenſtand zu heften. Eröffnungen.

In der Ordnung und Reihenfolge der Eröffnungen werden gewöhnlich unwichtigere und ſchwächere, deren Gewißheit oder hohe Wahrſcheinlichkeit erhoben iſt, vorausgeſchickt, und mit großer Vorſicht zu den ſtärkern ſtufenweiſe vorgeſchritten. Der Geſtellte wird zugleich angehalten, ſich darüber einzulaſſen und beſtimmt zu erklären.

Jede Zögerung, die Anlaß zu Bereitung lügenhafter Ausflüchte geben könnte, wird ausgewichen, und das Verhör nicht unzeitig unterbrochen, bis der Gegenſtand erſchöpft iſt.

Sollte der Angeſchuldigte gleich Anfangs zu wiſſen begehren, warum er verhaftet worden, ſo ſoll es ihm im allgemeinen, und ohne weiterer Umſtände zu gedenken, angeſagt werden, z. B. „wegen Eingriff in fremdes Eigenthum“, „wegen Todſchlag u. ſ. f.“

Gegen zurückhaltende Geſtellte mag, zu ſchicklicher Zeit, inſoweit Ueberraſchung angewendet werden, daß ihnen unver-

muthet ein Corpus delicti vorgewieſen, und beſtimmter Aufſchluß verlangt wird.

Entgegenſtellung. (Konfrontation). Art. 80. In Ermanglung hinlänglich rechtlicher Beweiſe, und da, wo alle andere Mittel erſchöpft ſind, das Geſtändniß zu erhalten, oder wo weſentlicher Irrthum oder Widerſprüche zu heben ſind, wird die Entgegenſtellung angewandt.

Der Examinator bereitet ſowohl ſich ſelbſt als den entgegenzuſtellenden Zeugen auf die wichtige Handlung vor, und macht ihn mit der Verhandlung bekannt, indem er ihm ſein Verhalten dabei bezeichnet.

Derſelbe muß aber ſchon einmal vernommen ſeyn, feſt auf ſeiner Ausſage beharren, und zuvor den Angeſchuldigten, doch ohne, daß es dieſer gewahret, im Verhaft erkannt und geſehen haben. Zu gleicher Zeit wird nie mehr als eine Perſon entgegengeſtellt; und es waltet die gleiche ſtufenweiſe Fortſchreitung wie bei Eröffnungen.

Von der Entgegenſtellung ſoll der Angeſchuldigte nie zuvor etwas erfahren.

Der Examinator beginnt mit der Frage an den Zeugen: ob er den Angeſchuldigten kenne?

Gleiche Frage ſtellt er an den Angeſchuldigten.

Bei der Hauptverhandlung richtet der Examinator die vorbereiteten Fragſtücke zuvor an den Angeſchuldigten, dann die gleichen an den Zeugen.

Der Examinator hat überhaupt die Verhandlung mit beſonderer Behutſamkeit zu leiten, und das Benehmen des Angeſchuldigten wie des Zeugen wohl zu beobachten, insbeſonders aber die Gemüthsbewegung des erſtern, zum Behuf des Geſtändniſſes, zu benützen, und allfällige Bekenntniſſe beförderlich zu Protokoll zu bringen.

Gleiches Verfahren wird bei Entgegenſtellung von Mitſchuldigen beobachtet.

Ungehorſams-Züchtigungen. Art. 81. Angeſchuldigte, welche ſich boshaft und widerſpännig benehmen, indem ſie ſich gleich Wahnſinnigen, Stummen oder Tauben gebärden, oder hartnäckig Antwort verweigern, oder geſtiſſentlich unpaſſend und zweideutig antworten,—dann gegen ſolche, die ſich, aller Warnung unerachtet, Lügen und offenbarer Unwahrheiten und Widerſprüche ſchuldig machen, oder ſich gegen die gebührende Achtung vorſätzlich verfehlen,— werden, je nach dem Grade des Vergehens und der Schuld, gezüchtiget.

Bei minder ſchweren Züchtigungen von kurzer, 3 Tage nicht überſteigender Dauer, durch hartes Lager, Entziehung warmer Speiſe, halbe Ration, Ketten-Schließen oder Streiche, deren Zahl, in einem Verhör, die von 6 nicht überſchreiten darf,—verfügt der Examinator, auf gepflogenes Einverſtändniß mit dem Präſidenten; die härtern Züchtigungen aber, oder zahlreichere Schläge und Ruthenſtreiche, (wovon auf ein Mal nicht mehr als 25 ad posteriora zu ertheilen), ſollen, durch einen Abſchluß der Kriminal-Kommiſſion, er-

kennt, und dieſer Abſchluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Art. 82. Bei dieſen Verfügungen wird der Examinator auf die Geſundheits-Umſtände und die körperliche Beſchaffenheit des Geſtellten Rückſicht nehmen, und in zweifelhaften Fällen vorerſt ärztliches Zeugniß einholen. Rückſichten bei Züchtigungen.

Die Züchtigungen ſollen ſtufenweiſe, erſt die geringern, dann die härtern, folgen.

Art. 83. Obſchon das vorzügliche Beſtreben des Examinators auf Erhebung des rechtlichen Geſtändniſſes gerichtet ſeyn ſoll, iſt doch dannzumal, wo gegen Geſtellte ſattſame Beweiſe vorliegen, wegen ihres hartnäckigen Läugnens, die Prozedur nicht auszudehnen; ſondern es iſt ſodann auf rechtliche Erhebung der Beweiſe das Hauptaugenmerk zu richten.

Art. 84. Nächſt der Erhebung des Geſtändniſſes, liegt dann vorzüglich in den Pflichten des Examinators, den Thatbeſtand und die geeigneten Beweisarten, vervollkommnet und nach den rechtlichen Erforderniſſen bereitet, herzuſtellen. Herſtellung der Beweis-Arten.

Art. 85. Zu dem Zwecke beeilt ſich der Examinator, die Mängel der Erhebung des Thatbeſtandes, ſoviel möglich, verbeſſern zu laſſen; er verfügt ſich, bei wichtigen Prozeduren, über Haupt-Umſtände, wo ſeine perſönliche Prüfung unumgänglich nöthig wird, nach gepflogener Verſtändigung mit dem Präſidenten der Kriminal-Kommiſſion, ſelbſt an Ort und Stelle. Thatbeſtand.

Art. 86. Mangelhafte Wund-Berichte und chemiſche Unterſuche werden der Sanitäts-Kommiſſion zur Prüfung übermittelt, den Ausſteller zur Berichtigung einzuladen, oder ihm gehörige Rüge oder Weiſung zukommen zu laſſen. Bei ſchwierigen Fällen und unbeſtimmten Daten, oder, wo die Anſichten der Unterſuchenden nicht einig gehen, ſoll jederzeit das Gutachten und Berichte der Sanitäts-Kommiſſion eingeholt werden. Wund-berichte.

Art. 87. Bei Erkennungen und Entgegenſtellungen, dann bei auffallenden Kolliſionen und Widerſprüchen, oder bei Verdacht von gefährdenden Verabredungen, wo die Einvernehmung von Kundſchaften oder Zeugen unmittelbar geſchehen muß, werden dieſelben durch die Kreis- oder Orts-Behörde einberufen; auſſerdem aber werden die erforderlichen Frag-Artikel aufgeſetzt, und den einvernehmenden Beamten, mit allfällig nähern Weiſungen, mitgetheilt. Zeugenſchaft.

Der Examinator ſorgt dafür, daß die Frag-Artikel die zu erörternden Umſtände wohl erſchöpfen, beſtimmt und deutlich und unverfänglich abgefaßt ſeyen; jede Frage ſoll nur einen einzigen That-Umſtand berühren.

Die Beeidigung der Kundſchaften wird von dem Examinator, nach den rechtlichen Grundſätzen über Zeugen-Beweis, entweder vorgenommen oder angeordnet.

Widerſpännige Zeugen. **Art. 88.** Sollte ſich jemand beharrlich weigern, Kundſchaft oder Zeugenſchaft abzulegen, ſo wird die Regierung, nachdem ſie die Weigerungsgründe für unſtatthaft erkannte, den Widerſpännigen mit Verhaft belegen, und nach den ordentlichen Formen, gleich einem Angeſchuldigten, verhören laſſen.

Schriften und andere Beweiſe. **Art. 89.** Die Nachbringung oder Bemächtigung von Schriften, Korreſpondenzen, Urkunden, Anordnung von Haus-Unterſuchungen, ſowie überhaupt die Sammlung von Inzichten, die ſich durch den beſondern Unterſuch an die Hand geben, werden nach obigen Anſichten, und mit Hinſicht auf das dritte Hauptſtück des rechtlichen Verfahrens, verfügt.

Schluß des Unterſuchs. **Art. 90.** Der Unterſuch wird geſchloſſen, wenn die Erforderniſſe des Art. 67 erfüllt ſind.

Endverhör. **Art. 91.** Bevor der Beauftragte in wichtigen Prozeduren das Endverhör aufnehmen, und dergeſtalt den Unterſuch ſchließen wird, ſoll er dem Präſidenten vorerſt die Akten zur Einſicht übergeben, und ſeine Gutheißung: ob nämlich der Unterſuch als erſchöpft anzuſehen ſey, vernehmen.

Am Schluſſe jeden Unterſuchs wird der Geſtellte um ſeinen Vorſatz und die künftigen Erwerbsmittel, dann über ſeine Behandlung während dem Verhaft, ſowie über ſeine Vertheidigungsgründe und mildernden Umſtände, welche er anzubringen vermögend wäre, befragt.

Dem Geſtellten ſollen, in der Regel, die Namen der aufzuführenden Zeugen, wenn ſie ihm nicht ſchon eröffnet worden wären, bekannt gemacht, und ſeine allfälligen Einwendungen gegen dieſelben zu Protokoll genommen werden, welche aber ſofort zu erwahren ſind.

Der Examinator eröffnet dem Beklagten ſeine Rechte auf die Vertheidigung. Wenn der Beklagte um einen Vertheidiger von amtswegen nachſucht, ſo muß ihm dahin entſprochen werden.

Dem Vertheidiger wird nicht nur bewilliget, ſich, in Beiſeyn eines Abgeordneten, mündlich zu beſprechen, ſondern es wird ihm geſtattet, auf der Kanzlei der Kriminal-Kommiſſion ſämmtliche Prozedur einzuſehen.

Schlußbericht. **Art. 92.** Der Schluß-Bericht der Kriminal-Kommiſſion beſchließt die Prozedur. Er beginnt mit einer bündigen geſchichtlichen Darſtellung, welche die Hauptumſtände heraushebt, und auf die Nummern der Aktenſtücke hinweiſet; dann werden die rechtlichen Beweiſe aufgezählt und benannt.

Schließlich bemerkt der Examinator das Benehmen des Angeſchuldigten und deſſen Charakteriſtik.

Art. 93. Nach geſchloſſener Prozedur wird nur dannzumal wieder in Unterſuch eingeſchritten, wenn entweder neue Verbrechen entdeckt, oder neue, nun erſt bekannt gewordene erhebliche Inzichten eingehen, deren Unterſuch und Erwah-

rung auf den rechtlichen Entſcheid von beſonderm Einfluß ſeyn müßte, oder wenn wichtige polizeiliche Rückſichten ſolches erheiſchen.

Von den Formen der Verhöre.

Art. 94. Die Verhöre enthalten:

Eingangs den Ort und das Datum; als

Aufſchrift wird die Gegenwart des Examinators und des Aktuars N. N. angeführt; ſodann

Die Veranlaßung zum Verhör in einem kurzen Satze angegeben, und

Die Ermahnung, die Wahrheit zu bekennen, bemerkt.

Halbbrüchig ſtehen zur Linken die Fragen, zur Rechten die Antworten.

Jede Frage erhält ihre fortlaufende Nummer.

Am Schluſſe wird dem Geſtellten das Protokoll vorgeleſen, und, wenn man es für richtig erkennt, mit der Vormerkung: „vorgeleſen und beſtätet“, von dem Geſtellten, und dann von dem Examinator und Aktuar unterzeichnet.

Art. 95. Die Fragen müſſen deutlich, klar, beſtimmt, nur einen Umſtand begreifend und aus dem Zuſammenhang ſließend, zu Protokoll diktirt werden. *Frage und Antwort.*

Die Antworten diktirt der Examinator ebenfalls; doch mag der Geſtellte ſolche zu Protokoll angeben, wenn er hiezu tauglich iſt, und nicht beſondere Gründe ſolches unzuläßig machen.

Art. 96. Spätere Verbeſſerungen, Deutungen und Nachträge müſſen, verbeſſerungs- und nachtragsweiſe, unter die Rubriken: „ſetzt hinzu“ „verbeſſert die Antwort №“ hinzugefügt werden. *Verbeſſerungen und Nachträge.*

Art. 97. Der Ausdruck auffallender Gemüthsbewegungen wird an Ort und Stelle oder am Ende des Verhörs beigemerkt. *Geberden-Protokoll.*

Art. 98. Eröffnungen an die Geſtellten werden, der ganzen Breite des Verhörheftes nach, eingetragen. *Eröffnungen.*

Desgleichen amtliche Bemerkungen, Züchtigungen. Letztere ſind umſtändlich an Ort und Stelle zu beſchreiben, ſowie ihre Veranlaßung.

Art. 99. Bei Entgegenſtellungen (Konfrontationen) wird das Protokoll, ſoviel möglich, vorbereitet. *Konfrontationen.*

Die Fragen kommen in die Mitte, die Antwort des Angeſchuldigten rechts, jene des Zeugen links gegenüber zu ſtehen.

Art. 100. Die Dauer des Verhörs iſt zwar an das Ermeſſen des Beauftragten geſtellt, welcher ſolches, nach Erforderniß und nach Umſtänden, verlängern oder abkürzen wird; jedoch *Dauer des Verhörs.*

ſoll er es nie ſolange andauern laſſen, daß dadurch die Zuverläßigkeit der Ausſagen des Geſtellten geſchwächt werden könnte, welches übrigens von deſſelben Gemüths-Zuſtande abzunehmen iſt.

Außerordentliche Form, wenn der Geſtellte der deutſchen Sprache nicht kundig.

Art. 101. Sollte es ſich ergeben, daß ein Geſtellter der deutſchen Sprache nicht mächtig wäre, der Beauftragte hingegen nicht minder deſſen ſeine Sprache verſtünde, ſo ſetzt der Beauftragte die Verhöre in der Sprache des Geſtellten fort. Er beſorgt alsdann eine authentiſche Ueberſetzung des Protokolls in deutſcher Sprache.

Dollmetſcher.

Art. 102. Wenn ſich aber der Beauftragte und der Geſtellte nicht hinlänglich mittheilen können, dann wird ein Dollmetſcher zugezogen.

Dem Dollmetſcher wird der Eid aufgetragen, über den Unterſuch gänzliches Stillſchweigen zu beobachten, und die zu überſetzenden Fragen und Antworten, nach ihrem wahren Inhalt, wechſelſeitig zu erklären.

Durch ſein Mittel werden Fragen und Antworten demnach in deutſcher Sprache zu Protokoll genommen.

Der Dollmetſcher unterzeichnet das Protokoll, und haftet für die Richtigkeit der Ueberſetzung.

Doppelte Protokolle.

Art. 103. Der Dollmetſcher führt zugleich in der Sprache des Geſtellten, nach den vorgeſchriebenen Formen, über die Fragen und Antworten Protokoll, ſowie er erſtere erklärt, und letztere aus dem Mund des Geſtellten erhalten hat.

Dieſes Protokoll wird von ihm und dem Geſtellten unterzeichnet.

Unterſuch mit Stummen.

Art. 104. Stumme Geſtellte, welche ſchreiben können, müſſen die Antworten niederſchreiben.

Mit Tauben.

Art. 105. Tauben Geſtellten, welche reden und leſen können, werden die Fragen ſchriftlich vorgelegt, und ſie beantworten ſelbe mündlich.

Mit Taubſtummen.

Taubſtummen Geſtellten, welche ſchreiben können, wird die Frage ſchriftlich vorgelegt, und ſie ſchreiben die Antworten hinzu.

Art. 106. Können Stumme oder Taube oder Taubſtumme weder leſen noch ſchreiben, ſo werden, wo möglich, zwei Perſonen hinzugezogen, die wohl mit ihnen bekannt, und ſich ſowohl mit ihnen durch Zeichen verſtändigen können, als ihre Zeichen wohl verſtehen.

Nachdem dieſe, für treue Deutung des Aufgetragenen, in Eid und Pflicht genommen worden, diktirt ihnen der Examinator die Fragen, die ſie an den Angeſchuldigten zu ſtellen haben, und nimmt auch ihre Antworten und Erklärungen zu Protokoll.

Abfaſſung der Akten.

Art. 107. Die Verhörhefte werden, bei Abfaſſung der Akten, der Ordnung nach auf einander gereiht.

Der Vor-Unterſuch wird getrennt zur Einleitung und als Anfang der Aktenſtücke gebracht.

Der Briefwechſel, welcher über einen Kriminal-Unterſuch geführt worden, wird in einer beſondern Abtheilung, nach den Daten geordnet, beigelegt.

Die betreffenden Antworten werden in die Aufſätze der Schreiben gefügt, welche ſolche veranlaßt haben.

Der Schluß-Bericht beſchließt die Prozedur.

Dritter Abſchnitt.

Von den Anordnungen, die aus dem Unterſuch hervorgehen.

Unſchuldserklärung.

Art. 108. Erhellet die Unſchuld eines Verhafteten, indem er ſich vollkommen gerechtfertiget und gereiniget hat, ſo wird derſelbe auf freien Fuß geſtellt, und ihm die Erkanntniß von der Regierungs-Kanzlei gefertigt: „daß N. N. für vollkommen unſchuldig erkennt, und desnahen auf freien Fuß geſtellt worden ſey.“

Ueberweiſung an die korrektionellen Strafgerichte.

Art. 109. Hätte ſich aus dem Unterſuch klar ergeben, daß der Verhaftete zwar nicht in kriminelle Beurtheilung falle, jedoch dem korrektionellen Richter zu überantworten ſey, ſo wird derſelbe der geeigneten Behörde eingeleitet.

Entlaſſung aus Mangel von Beweiſen.

Art. 110. In zweifelhaften Fällen, wo zwar die Unſchuld des Verhafteten nicht vollkommen erhellet, jedoch keine rechtliche Begründung zur Fortſetzung des beſondern Unterſuchs obwaltet, — oder wenn es aus dem Unterſuch hervorgeht, daß die Perſönlichkeit des Geſtellten denſelben der geſetzlichen Zurechnung des Verbrechens enthebt, — wird der Verhaftete mit dem Beſcheid entlaſſen: „Daß N. N. nicht für ſchuldig oder zurechnungsfähig befunden, und daher des Verhafts entlaſſen worden.“

Alle in obigen 3 Artikeln enthaltenen Verfügungen gehen von der Regierung aus, auf den Bericht und Antrag der Kriminal-Kommiſſion.

Uebermittlung des Unterſuchs an das Kriminalgericht.

Art. 111. Auſſer dieſen Fällen übermittelt die Kriminal-Kommiſſion ſämmtliche Prozedur, ſo ſchnell als möglich, dem Präſidenten des Kriminalgerichts erſter Inſtanz, zu Handen dieſes Kriminalgerichts, und ertheilt der Regierung Kenntniß davon.

Mittheilung an die Polizei.

Art. 112. Wenn in einem Unterſuch Entdeckungen gemacht werden, welche die beſondere Aufmerkſamkeit der Polizei veranlaßen dürften, nämlich Beſchriebe von Verbrechern, ihr Aufenthalt, Niederlagen geſtohlener Waare ꝛc., ſo ſind ſie der obern Polizeibehörde, durch einen Auszug des Verhör-Protokolls, mitzutheilen.

Gleichfalls werden ihr jene Vergehen mitgetheilt, die gegen andere, z. B. Hehler, Aufenthaltgeber von Geſindel, erhellen, und dem korrektionellen Strafrichter zuzuweiſen ſind.

Mitſchuldige. **Art. 113.** Wenn in einer Prozedur Mitſchuldige zum Vorſchein kommen, ſo giebt die Kriminal-Kommiſſion der Regierung hievon Kenntniß, und ſtellt, erforderlichen Falls, ein motivirtes Anſinnen um Feſtmachung derſelben.

Sollte ein Vorbeſchiedener in ſeinem Verhör den Verdacht nicht entkräften, oder die Inzichten gegen ihn beſtärkt werden, ſo mag derſelbe, von Kommiſſionswegen, im Verhaft zurückbehalten, jedoch ungeſäumt Bericht an den Kleinen Rath erſtattet werden, um den Beinzichteten einzuleiten.

In Dringlichkeitsfällen wird dieſes Anſinnen an den Landammann, oder an das mit dem Juſtizfache beauftragte Mitglied des Kleinen Raths, geſtellt, und das Betreffende zu den Akten bemerkt.

Zurückſchaffung entwendeten Gutes. **Art. 114.** Es iſt die Pflicht der Unterſuchsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen einzuſchlagen, auf daß, bei Entwendungen, das entwendete Gut dem rechtmäßigen Eigenthümer zugeſtellt werde, inſofern es ſich unter den Habſeligkeiten des Verbrechers ſelbſt, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, befindet, ſowie, wenn daſſelbe in ſolchen Händen gefunden wird, denen es der Verbrecher zur Verwahrung anvertraut hat. Wenn die Zurückſtellung auch nicht möglich iſt, ſollen wenigſtens Ort und Leute ausfindig zu machen getrachtet werden, wo das entwendete Gut abgegeben worden, und deſſen gegenwärtiger Beſitzer.

Wenn der Eigenthümer entwendeter Waaren unbekannt iſt. **Art. 115.** Würden entwendete Sachen habhaft gemacht werden, deren rechtmäßige Eigenthümer unbekannt ſind, dann ſoll von der Kriminal-Kommiſſion eine diesfällige Kundmachung durch öffentliche Blätter erlaſſen werden, welche jedoch dergeſtalt eingerichtet ſeyn wird, daß die weſentlichen Unterſcheidungszeichen des entwendeten Guts verſchwiegen bleiben, auf daß keine Gefährde unterlaufen könne.

Der Kundmachung ſoll eine peremptoriſche Friſt, die ſich nicht über ein Jahr erſtrecken darf, angehängt werden, nach welcher das Gut, wenn ſich der Eigenthümer nicht vorfindet, öffentlich verſteigert wird.

Wenn das fremde Gut veräußert wird. **Art. 116.** Wenn aber das fremde Gut von der Beſchaffenheit iſt, daß es, ohne Gefahr der Verderbniß, nicht aufbewahrt werden kann, oder die Aufbewahrung mit Unkoſten verbunden iſt, dann wird eine kürzere Zeitfriſt geſtellt, nach deren Verfluß das fremde Gut veräußert werden ſoll.

Die Kriminal-Kommiſſion nimmt bei der Veräußerung einen Beſchrieb auf:

A. Von dem Veräußerten;
B. Von dem Kaufſchilling;
C. Von dem Käufer;

welcher den Kriminal-Akten beigelegt wird.

Kuratel der Habe des Geſtellten. **Art. 117.** Beſteht das Vermögen des Geſtellten in einem Gewerbe, welches, ohne Nachtheil, nicht ins Stocken gerathen

darf, oder iſt Gefahr der Zertrümmerung und Zurſeiteſchaffung deſſelben vorhanden, ſo verfügt die Kriminal-Kommiſſion die erforderlichen Maßnahmen zur Beſtellung der Kuratoren, durch die betreffende Behörde.

Art. 118. Bei unbeurkundetem, herumſchweifendem Geſindel wird ſofort die vollſtändige Beſchreibung deſſelben aufgenommen, und dieſe ſowohl, als die beſondern Umſtände, welche zu deſſen Erkennung beitragen könnten, auswärtigen Kriminal-Juſtiz-Stellen, zur allfälligen beſſern Entdeckung deſſelben, mitgetheilt. Beſondere Maßregeln gegen Jauner und Landſtreicher.

Bis die erwarteten Vervollſtändigungen eingegangen ſind, wird indeſſen der Examinator in dem Unterſuch ſoweit vorfahren, als es immer die Umſtände erlauben.

Es iſt viel daran gelegen, den Spitznamen des Verhafteten zu erfahren, welches die Nachfrage ſehr erleichtert.

Art. 119. Bei herrenloſem Geſindel iſt das dienſtloſe Herumſchweifen, an und für ſich, eine ſchwere, ob zwar unbeſtimmte, Inzicht. Bei herumſchweifendem herrenloſem Geſindel.

In dem Unterſuch gegen Geſtellte dieſer Art iſt es aber nicht immer bloß um Erhebung der gegenwärtigen Inzichten des Vorunterſuchs zu thun, ſondern es fordert die öffentliche Sicherheit, daß der bisherige Lebenslauf des Geſtellten unterſucht, und ſeine allfälligen frühern Verbrechen und verbrecheriſchen Verflechtungen erhoben werden.

Drittes Hauptſtück.

Von den Beweiſen, ihrer Würdigung, und ihrem rechtlichen Werthe.

Art. 120. Jeder richterliche Spruch, welcher Kriminalſtrafe verhängt, ſetzt die rechtliche Gewißheit voraus, daß der Beklagte des Verbrechens, deſſen er gezeiht wird, ſchuldig ſey.

Zu dem Ende muß rechtlich erhellen:

a. Daß das befragliche Verbrechen wirklich geſchehen ſey (Thatbeſtand);

b. Daß der Beklagte entweder Urheber deſſelben ſey, oder als Gehülfe mitgewirkt habe.

Art. 121. Der nicht erhobene Thatbeſtand ſchwächt jedoch die rechtliche Gewißheit nicht, wenn aus beſondern Umſtänden zu Tage liegt, warum ſolcher nicht hergeſtellt werden konnte; überhaupt aber der Beklagte als ein Menſch zu betrachten iſt, zu dem man ſich des erwieſenen Verbrechens wohl verſehen kann. Ermanglung des Thatbeſtandes.

Art. 122. Die Beweisarten, welche rechtliche Gewißheit begründen, ſind folgende: Rechtliche Beweisarten.

I. Der Beweis durch amtlichen Augenſchein und durch das Befinden von Sachverſtändigen.

II. Das rechtliche Geſtändniß des Beklagten.

III. Der Beweis durch Zeugen.
IV. Der Beweis durch Urkunden und Schriften.
V. Der Beweis durch zuſammentreffende Anzeigungen.

Wenn ein Beſchuldigter durch eine dieſer (mit № II, III und IV bezeichneten) Beweisarten rechtlich überführt wird, iſt ein ſolcher rechtlich begründeter Beweis, an und für ſich, zureichend, und ſoll die Anwendung des Kriminal-Strafgeſetzes begründen. Der Beklagte muß nicht geſtändig und zugleich überwieſen ſeyn, und umgekehrt.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Beweis durch amtlichen Augenſchein und durch das Gutachten von Sachverſtändigen.

Art. 123. Eine Thatſache, welche durch obrigkeitlichen, rechtsförmlichen Augenſchein, mit ſinnlicher Gewißheit erkannt worden, wird als rechtlich erwieſen betrachtet.

Der Augenſchein muß von dem Unterſuchsbeamten, in Begleit des beeidigten Schreibers, oder, in Abgang deſſelben, in Begleit eines andern kundigen Amtmanns, vorgenommen, und nach den Vorſchriften des Unterſuchs beſchrieben ſeyn.

Art. 124. Für Gegenſtände beſonderer Wiſſenſchaft, Kunſt oder Handwerks entſcheidet das eidliche Befinden zweier Sachverſtändigen, welche die Eigenſchaft vollgültiger Zeugen haben, wenn ihr Befinden in den weſentlichſten Punkten übereinſtimmt, und keinen weſentlichen Mängeln unterliegt.

Sind ihre Meinungen über das Reſultat des Gutachtens getheilt, ſo entſcheidet, in ärztlichen Sachen, die Sanitäts-Kommiſſion; auſſerdem werden noch zwei bis drei Sachverſtändige zugezogen, wo dann die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag giebt, und rechtlichen Beweis gewährt.

Liegen keine entſcheidende Umſtände zur Sichtung unerörterter Widerſprüche vor, und findet der Richter kein maßgebliches Uebergewicht für Behauptung oder Gegenbehauptung, ſo wird jenes Befinden rechtlich angenommen, das dem Angeſchuldigten günſtiger iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Beweiſe durch Geſtändniß des Angeſchuldigten.

Beſchaffenheit des Geſtändniſſes.

Art. 125. Das Geſtändniß des Angeſchuldigten giebt rechtlichen Beweis gegen ihn, wenn es

a. Vor Gericht oder der rechtmäßigen Unterſuchsbehörde,
b. Frei, nicht aus Irrthum oder widerrechtlichem Zwang,
c. Beſtimmt, deutlich und umſtändlich,
d. In Uebereinſtimmung mit den weſentlichen Umſtänden oder Spuren des Verbrechens,

abgelegt worden iſt.

Beſchränkung der Geſtändniſſe.

Art. 126. Beſchränkungen der Geſtändniſſe, durch beigefügte Entſchuldigungseinreden, welche der Angeſchuldigte vor-

bringt, kommen nur dann in rechtlichen Anſchlag, wenn ſie weſentlich und mit zureichenden Gründen der Wahrſcheinlichkeit glaubwürdig unterſtützt ſind.

Art. 127. Der gänzliche oder theilweiſe Widerruf des Geſtändniſſes ſchwächt oder vernichtet ſolches nur dann, wenn er durch Beweiſe oder Gründe hoher Wahrſcheinlichkeit unterſtützt iſt, oder wenn der Angeſchuldigte darthut, daß er zur Zeit des abgelegten Geſtändniſſes die Wahrheit nicht habe ſagen können. Widerruf des Geſtändniſſes.

Art. 128. Sollte der Beſchuldigte verſchiedene, ſich weſentlich widerſprechende Geſtändniſſe abgelegt haben, dann giebt jenes Geſtändniß den rechtlichen Beweis, welches durch ſtatthafte Anzeigen unterſtützt, oder das wahrſcheinlichſte iſt. Widerſprechende Geſtändniſſe.

Art. 129. Nur jene Widerſprüche ſind weſentlich, welche
a. Den Beklagten der Kriminalbeurtheilung ganz entziehen,
b. Oder das vorliegende Verbrechen unter eine ganz verſchiedene Kathegorie des Kriminalſtrafgeſetzes bringen.

Art. 130. Ein auſſergerichtlich abgelegtes Geſtändniß des Beklagten, welches den Erforderniſſen des Art. 125, lit. b, c und d vollkommen entſpricht, und rechtsgenüglich erwieſen iſt, begründet vollkommene Ueberweiſung, wenn es mit der gerichtlichen Ausſage eines ganz vollgültigen Zeugen welcher unmittelbar über die Begehung der That ſelbſt Zeugniß giebt, in allen weſentlichen Umſtänden übereinſtimmt. Auſſergerichtliches Geſtändniß.

Art. 131. Gleiches findet ſtatt, wenn mit gedachtem auſſergerichtlichen Geſtändniß die eidliche Ausſage von zwei oder mehreren, zwar nicht vollgültigen Zeugen zuſammentrifft, welche unmittelbar, vollkommen übereinſtimmend, über die Handlung des Verbrechens ausſagen, inſofern das Zeugniß der Letztern halben Beweis begründet.

Art. 132. Endlich bewirkt ein ſolches auſſergerichtlich abgelegtes Geſtändniß vollkommene Ueberweiſung, wenn es mit den im Art. 158 beſtimmten Erforderniſſen zureichender Gewißheit zuſammentrifft.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Beweiſe durch Zeugen.

Art. 133. Zu einem rechtlichen Zeugen-Beweiſe iſt erforderlich: Beſchaffenheit des Zeugen-Beweiſes.
a. Daß der Zeuge aus eigener, unmittelbarer, ſicherer Wahrnehmung und Erfahrung, nicht vom Hörenſagen, Vermuthung und Schlüſſen, rede;
b. Daß er die Thatſachen oder die Umſtände, die bewieſen werden ſollen, deutlich, umſtändlich und treu bezeichne;

c. Daß die rechtliche Vorausſetzung walte, Zeuge könne und wolle die Wahrheit ſagen;
d. Daß die Zeugenſchaft von amtlicher Behörde aufgenommen und eidlich bekräftiget ſey.

Würde jedoch eine amtlich abgehörte Kundſchaft, vor der Beeidigung, vom Tode oder von andern Umſtänden betroffen worden ſeyn, welche die Erfüllung der rechtlichen Form unmöglich machten, ohne die innere Glaubwürdigkeit ihrer Ausſage zu ſchwächen, ſo erliſcht, wegen dieſer Ermanglung, die Rechtskraft des Zeugniſſes nicht.

Zwei Zeugen. **Art. 134.** Zwei Zeugen, von welchen jeder vollkommen glaubwürdig iſt, und die in den weſentlichſten Umſtänden übereinſtimmen, leiſten rechtlichen Beweis über das, was ſie ausſagen.

Ein Zeuge. **Art. 135.** Die Ausſage eines einzigen vollgültigen Zeugen wird einem halben Beweis gleich geachtet.

Nicht volljährige Zeugen. **Art. 136.** Jene, welche zwar das 16te Altersjahr zurückgelegt, aber das 19te noch nicht erreicht haben, ſind in der Regel unvollgültige Zeugen.

Der Richter wird jedesmal vorläufig erkennen, ob ihnen in dem obſchwebenden Fall zureichende rechtliche Glaubwürdigkeit zukomme, und ob dieſelben zum eidlichen Zeugniß zugelaſſen werden mögen.

Zuſammengeſetzte Beweisart. **Art. 137.** Stimmen zwei unvolljährige Zeugen unter ſich und mit der Ausſage eines vollgültigen Zeugen überein, ſo wird deſſen Ausſage zum rechtlichen Beweis erhoben.

Art. 138. Stimmen vier oder mehr, zwar unvolljährige Zeugen unter ſich überein, und ſteht ihrer Ausſage nicht größere Wahrſcheinlichkeit entgegen, ſo giebt ihre Ausſage rechtlichen Beweis.

Art. 139. Auſſerdem wirken Ausſagen unvollgültiger Zeugen nur als Anzeigungen.

Zeugen-Unfähigkeit. **Art. 140.** Zeugnißunfähig ſind jene:

1) Denen, zur Wahrnehmung des Beweisgegenſtandes, der erforderliche Verſtand oder Sinne mangelt.
2) Unmündige, die das 16te Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
3) Alle jene, welche von ihrer Ausſage unmittelbaren ſichern Vortheil oder Nachtheil zu gewärtigen haben.
4) Welche in anerkannten, engen Verhältniſſen der Verwandtſchaft, Freundſchaft oder Feindſchaft gegen den Angeſchuldigten oder den Beleidigten ſtehen. Erſtere können nicht **für**, Letztere nicht **gegen** den Angeſchuldigten zeugen.
5) Welche, um ihrer Ehrloſigkeit oder ſchlechter Leumde willen, alles gerichtliche Zutrauen miſſen.

Art. 141. Die Ausſage von Mitſchuldigen, wenn ſie ihre Schuld dadurch auf einen andern Mitverflochtenen wälzen wollen, eignet ſich zu keinem rechtlichen Beweis. Zeugniß von Mitſchuldigen.

Auſſerdem iſt die Ausſage eines Angeſchuldigten, welcher ſeine Schuld reumüthig bekennt, und ſich der Wahrhaftigkeit beſtiſſen, inſofern ſolche ſchon durch andere wichtige Anzeigen oder halben Beweis unterſtützt iſt, und keine beſondern Einreden ſolche ſchwächen, als Ergänzungsbeweis in Anſchlag zu nehmen.

Art. 142. Wenn die Gegenſtände, in welchen zwei Zeugen übereinſtimmen, von demjenigen Punkt unabhängig ſind, über welchen ſie allfällig noch in unerhobenem Widerſpruche ſtehen, dann werden Erſtere gleichwohl als erwieſen betrachtet. Beurtheilung der Zeugenſchaften.

Art. 143. Wenn Zeugen über weſentliche Gegenſtände in unerörtertem Widerſpruche ſtehen geblieben, dann hat die Ausſage desjenigen oder derjenigen Zeugen Beweiskraft, die mit den Umſtänden des Gegenſtandes, welcher zu beweiſen iſt, im weſentlichen übereinſtimmend befunden wird. Die übrigen Ausſagen ſind als verwerflich anzuſehen.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Beweiſe durch Urkunden und Schriften.

Art. 144. Amtliche, rechtsförmliche Urkunden und Protokolle gewähren volle Beweiskraft, inſofern nicht weſentliche Mängel ihre Glaubwürdigkeit ſchwächen. Amtliche Urkunde.

Art. 145. Bei Privatſchriften muß, entweder durch rechtliches Geſtändniß oder durch Zeugen-Beweis, vorerſt hergeſtellt ſeyn, daß der Angeſchuldigte, unmittelbar oder mittelbar, wirklicher Urheber der Schrift ſey, wo ſodann ihr Inhalt, inwieweit er die Angabe eines Verbrechens enthält, vermöge ihrer Aechtheit, vollen Beweis wider ihn leiſtet. Privat-Schriften.

Art. 146. Wer ſich zur Unterſchrift bekennt, bekennt ſich auch zum Inhalt, inſofern nicht betrügliche Veränderung deſſelben oder andere Einführung anſchaulich iſt, oder dargethan werden kann.

Art. 147. Läugnet der Angeſchuldigte das, was der Inhalt der Schrift darthut, während er ſich zur Schrift oder Unterſchrift bekennt, ſo wird es nichtsdeſtoweniger ſolange als wahr angenommen, bis der Gegen-Beweis rechtlich dargethan iſt.

Art. 148. Eine Urkunde, welche den Gegenſtand des Verbrechens ſelbſt ausmacht, als da ſind: betrüglich verfertigte Dokumente, Aufträge und Befehle zu Verbrechen, und deren Urheber erwieſen iſt, begründet ſowohl den Beweis über das Verbrechen als gegen den Verbrecher.

Art. 149. Die Vergleichung der Handſchriften giebt, an und für ſich, keinen vollen Beweis, kann aber, nach Umſtänden, einen halben Beweis gewähren.

Art. 150. Bei Privat-Schriften, auf welche ſich der Beklagte, zu ſeiner Rechtfertigung, beruft, ſind die Verhältniſſe der Zeit u. ſ. w. wohl zu unterſuchen; ſie dienen nur dann zum Rechtfertigungs-Beweis, wenn keine rechtliche Vermuthung des Betrugs dawiderſtreitet.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem rechtlichen Werth der Anzeigungen und Inzichten.

Anzeigungen. **Art. 151.** Anzeigungen ſind rechtlich erwieſene Thatſachen und Umſtände, welche mit einem Verbrechen in natürlichem Zuſammenhange ſtehen, ſo daß, nach obwaltenden Verhältniſſen, daraus auf das Verbrechen ſelbſt oder auf den Thäter, vernünftiger Weiſe, geſchloſſen werden kann.

Dieſelben gewinnen nur dann rechtlichen Werth, wenn ſie rechtsgenüglich hergeſtellt ſind.

Eigenſchaft derſelben. **Art. 152.** Die Anzeigungen werden hergenommen, entweder aus Umſtänden und Thatſachen, welche als Urſache und Vorbereitung dem Verbrechen vorangegangen ſind, oder aus Umſtänden und Thatſachen, die mit der wirklichen Verübung des Verbrechens in gleichzeitiger Berührung geſtanden, oder endlich mit den nachfolgenden Wirkungen und Folgen deſſelben in Verbindung verkettet ſind.

Wirkung derſelben. **Art. 153.** Je nach obwaltenden Verhältniſſen ſind die Anzeigungen nur allgemein und unbeſtimmt, oder beſtimmter beſonderer Verknüpfung, und veranlaßen desnahen entferntern, oder nahen, oder bewirken dringenden Verdacht.

Das Zuſammentreffen von Anzeigungen, die ſich unterſtützen, beſtärkt den Verdacht, je mehr ſich daraus vernünftige Folgerungen ergeben.

Dabei ſind aber auch jene Inzichten wohl in die Waagſchale zu legen, die ſich zu Gunſten des Verdächtigten ergeben; ſie ſind, unbefangen, gegenſeitig zu erwägen und zu prüfen.

Beſondere Beſchaffenheit derſelben. **Art. 154.** Bei der Prüfung der Anzeigungen kömmt die perſönliche Stellung, die Leumde, der Charakter und das Benehmen des Beinzichteten in vorzüglichen Betracht.

Je nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit des Verbrechens und den eigenen Umſtänden, welche ſolches begleiten, iſt, des fernern, das mehr oder mindere Gewicht derſelben zu entnehmen.

Bei Staatsverbrechen erregen heimliche Zuſammenkünfte, auſſerordentlicher Briefwechſel u. ſ. f., —

Bei Verbrechen gegen das Leben und die Perſon: Ankauf von Gift, blutige Spuren, Beſitz von angewandten Waffen, frühere Drohung, Feindſchaft, Haß, Nachſtellung u. ſ. w., — in Raufhändeln: ausgezeichnete Mitwirkung, —

Bei Diebſtahl und Raub: Beſitz des Geſtohlenen, ohne ſich ſattſam ausweiſen zu können, — plötzlicher übermäßiger Aufwand, — bei Einbruch: auſſergewöhnlicher Beſitz gefährlicher Werkzeuge, Dietriche, Brecheiſen u. ſ. w., —

Bei Falſchmünzung: Beſitz von Münz-Einrichtung u. ſ. w. — beſondern Verdacht.

Andere vorbereitende Handlungen, z. B. Anſchaffung betreffender gefährlicher Werkzeuge, ängſtliche Erkundigungen, oder gleichzeitige Verflechtungen, mit Hinſicht auf Ort und Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, oder aber nachheriges auffallendes Benehmen, z. B. Wegſchaffung oder Verheimlichung der Spuren des Verbrechens, Kleiderwechſel, Verbreitung falſcher Nachrichten, bange Aeußerungen, verſuchte Beſtechung, Unterſchlaufgeben, plötzliche Entfernung von dem Aufenthaltsorte, ohne ſattſame Urſache 2c. 2c., ſind lauter verdächtigende Umſtände, und gewinnen je mehr Gewicht, als ſich dieſelben ſonſt nicht rechtfertigen laſſen. Verdachtsgründe.

Die Angabe des Beſchädigten, ſowie Angaben von Mitſchuldigen 2c., begründen, je nach den begleitenden Umſtänden, mehr oder minder ſchwere Inzichten.

Art. 155. Aus dieſen Anzeigungen und Verdachtsgründen, einzeln oder zuſammentreffend, ergiebt ſich dann eine mindere oder größere Wahrſcheinlichkeit.

Art. 156. Mindere Wahrſcheinlichkeit oder einfacher Verdacht bewirkt, daß der Beinzichtete zur Verantwortung und ins Vorverhör gezogen werden mag. Mindere Wahrſcheinlichkeit.

Art. 157. Bei größerer Wahrſcheinlichkeit, wo die Verdachtsgründe gegen den Beinzichteten ſeine Rechtfertigung weit überwiegen, kann aber nicht nur bürgerliche Haft, ſondern auch, nach Umſtänden, beſonderer Unterſuch verhängt werden. Unterliegt der Beinzichtete auch dannzumal noch hohem Verdacht, ſo wird nach den Art. **190** und **191** verfahren. Größere Wahrſcheinlichkeit.

Art. 158. Treffen aber dabei folgende Umſtände zuſammen:

1) Wenn mehrere, mit dem Verbrechen in beſtimmtem nahem Zuſammenhang ſtehende, gleichzeitige Inzichten, welche mit vorausgehenden oder nachfolgenden Anzeigungen verbunden, und einzeln erwieſen ſind, in der angeſchuldigten Perſon zuſammentreffen;
2) Wenn dieſelben dergeſtalt unter ſich im Zuſammenhange ſtehen, daß ſolche Uebereinſtimmung, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nicht anders als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weiſe erklärt werden kann;
3) Wenn durchaus keine Umſtände vorliegen, welche eine Vermuthung begründen, daß die That von einer andern Perſon begangen wäre; und
4) Weder das frühere Leben des Beklagten, noch ſeine Entſchuldigung, noch andere Umſtände, die Gewißheit ſchwächen können;

ſo hat der Richter die Freiheitsſtrafen, Art. 61, 62, 63, 72, oder die Strafen am Vermögen, nach Art. 73 des Geſetzbuches über Verbrechen, in Anwendung zu bringen. *)

Art. 159. Eine, im Fall der Art. 158 und 191, auf unbeſtimmte Zeit ausgeſprochene Verwahrung oder Eingränzung muß ſpäteſtens nach Verfluß von zwei Jahren einer neuen Unterſuchung unterworfen, und die Strafzeit endlich beſtimmt, oder der Beinzichtete der Haft, mit oder ohne Sicherheitsmaßnahmen, entlaſſen werden.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Richteramt.

Zwei Kriminal-Inſtanzen. **Art. 160.** Für die Beurtheilung von Verbrechen walten zwei Inſtanzen: ein Kriminalgericht erſter Inſtanz und das Appellationsgericht in letzter Inſtanz.

Vom Kriminalgericht. **Art. 161.** Das Kriminalgericht erſter Inſtanz beſteht aus einem Präſidenten und ſechs Kriminalrichtern. **)

Art. 162. Die Regierung beſtellt das erſtinſtanzliche Gericht, durch freie Wahl aus Kantonsbürgern, welche ein Vermögen von fl. 1000 beſitzen, und beſtimmt, zur Ergänzung, bei Behinderung der ordentlichen Richter, drei Stellvertreter.

Der erſte Schreiber der Kriminal-Kommiſſion verſieht die Stelle des Gerichtsſchreibers.

Der Präſident wird jederzeit durch den erſten Richter erſetzt.

Der Kerkermeiſter oder ein Polizeidiener beſorgt die Abwart. ***)

Dauer des Amtes. **Art. 163.** Die ordentliche Dauer des Amtes eines Präſidenten, ſowie der Kriminalrichter erſter Inſtanz, iſt auf 6 Jahre feſtgeſetzt. Nach Verfluß von 6 Jahren ſind aber dieſelben wieder wählbar. †)

Pflicht des Präſidenten. **Art. 164.** Der Präſident beſcheidet die Richter zur Verſammlung an das Hauptort, und leitet den Geſchäftsgang, wobei er ſich beförderliche Erledigung angelegen ſeyn läßt. Er ſorgt dafür, daß die Anzahl der Richter ſowohl als ihre rechtliche Beſchaffenheit in Gemäßheit des Geſetzes beſtehe, und wacht über Handhabung der Gerichtsformen. Zugleich führt er die Aufſicht über das Gerichtsprotokoll, die Kanzleigeſchäfte und die Polizei im Gerichtsſaale.

---

*) Die Art. 61, 62, 63, 72, 73 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen (№ 312) ſind aufgehoben. An die Stelle der diesfälligen Beſtimmungen ſind getreten: die Freiheits- und Geldſtrafen, laut dem Geſetz über die Kriminalſtrafen, vom 7. Februar 1839 (№ 313.)

**) Der Art. 161 iſt nicht mehr gültig. (Siehe № 6, Art. 88.)

***) Der Art. 162 iſt nicht mehr gültig. (Siehe № 6, Art. 88, 99.) (Ferner: Siehe № 18, Art. 289, 232, 292, 293.)

†) Der Art. 163 iſt erſetzt. (Siehe № 6, Art. 109.)

Art. 165. Jeder Richter, welcher mit dem Beklagten bis und mit dem dritten Grad der Blutsverwandtſchaft oder mit dem zweiten Grad der Schwägerſchaft verbunden iſt, ſowie derjenige, welcher Selbſtbeleidigter oder Beſchädigter, oder mit dem Beleidigten oder Beſchädigten im vorermeldten Grade verwandt iſt, hat von rechtenswegen abzutreten. Rechtliche Beſchaffenheit der Richter.

Wenn aber von dem Amtskläger oder dem Beklagten, aus andern Gründen, Einwendungen gegen einen oder mehrere Richter angebracht würden, dann hat der oder die bezeichneten Richter einsweilen abzutreten, während die übrigen Richter über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit der vorgebrachten Einwendungen entſcheiden.

Art. 166. Die Richter nehmen in der Ordnung Sitz und Stimme, wie ſie gewählt worden. Wiedererwählte bleiben auf ihren früher eingenommenen Plätzen. *) Rangordordnung.

Art. 167. Damit in Kriminalſachen, wo es ſich um Verhängniß der Todesſtrafe handelt, ein gültiges Urtheil gefällt werden könne, muß die volle geſetzliche Anzahl der Richter geſtimmt haben. Vollzähligkeit der Gerichte.

Auſſer dieſem Fall können im Appellationsgericht der Präſident und 10 Mitglieder, ſowie im Kriminalgericht erſter Inſtanz der Präſident und 4 Richter, ein gültiges Urtheil fällen. **)

Art. 168. Der richterliche Unterſuch wird dadurch begonnen, daß ſämmtliche Prozedur-Akten, die von rechtlichem Einfluß auf das Urtheil ſind, ihrer ordentlichen Folge nach, verleſen, und von dem Gerichte geprüft werden. Eröffnung des gerichtlichen Unterſuchs.

Art. 169. Nach beendigtem Unterſuch der Akten wird vorerſt die Frage zum Entſcheid vorgelegt: Vollſtändigkeits-Erklärung.

Ob die Prozedur als vollſtändig geführt anzuſehen ſey, oder ob und was daran zu ergänzen ſey?

Wird die Prozedur als unvollſtändig erkannt, ſo erläßt das Gericht einen Beſcheid, vermöge welchem dieſelbe an die Kriminal-Kommiſſion zurückgewieſen, dabei aber beſtimmt und umſtändlich bezeichnet wird, was zu ergänzen ſey?

Iſt die Vollſtändigkeit der Prozedur entſchieden, ſo wird die Klage und Vertheidigung eröffnet.

Art. 170. Bei den Kriminal-Gerichten wird die Anklage und Vertheidigung öffentlich gepflogen; es wäre denn Sache, daß der Kriminalfall von der Art wäre, daß, um öffentliches Aergerniß zu verhüten, derſelbe bei geſchloſſenen Thüren abgehandelt werden müßte. Verhandlung der Anklage und Vertheidigung.

Art. 171. Jeder Beklagte hat alsdann perſönlich vor den Kriminal-Gerichten zu erſcheinen. Erſcheinung des Beklagten.

---

*) Der Art. 166 iſt erſetzt. (Siehe № 18, Art. 289, 228.)

**) Der Art. 167 iſt nicht mehr gültig. (Siehe № 6, Art. 87, 88.) (Ferner: Siehe № 18, Art. 296, 316.)

Wenn die Anklage auf den Tod geht, oder bei Staatsverbrechen, ſowie auch, wenn der Beklagte ſchon einmal kriminaliſch abgeſtraft worden, oder zu der Klaſſe des herumſchweifenden Geſindels gehört, wird er von dem Kerkermeiſter gefeſſelt vor Gericht geführt.

Auf den Befehl des Gerichtspräſidenten werden demſelben, während der Vertheidigung, die Feſſeln abgenommen.

Anklage.

Art. 172. Nach dem Befinden der Regierung kann ein Sachwalter aufgeſtellt werden, welcher, innert den Schranken des Gerichts, im Namen des Geſetzes, die Anklage führt. *)

Die Anklage muß ſchriftlich, und nach den Erforderniſſen des Schlußberichts, verfaßt ſeyn, und ſoll damit enden, daß ſie, durch rechtliche Schlüſſe, auf die durch das Geſetz beſtimmte Strafe abſtellt.

Wenn kein Amtskläger erſcheint, liest der Gerichtsſchreiber, ſtehend, den Schlußbericht ab. *)

Vertheidigung.

Art. 173. Auf die Klage folgt die Vertheidigung, welche ebenfalls ſchriftlich verfaßt ſeyn muß.

Wenn ein Amtskläger beſtellt wird, muß dem Beklagten ein Vertheidiger von amtswegen zugegeben werden, falls er nicht ſelbſt einen beliebigen, rechtlichen und tauglichen Mann wählte. **)

Vor Appellationsgericht ſoll der Beklagte ſtets verbeiſtändet erſcheinen. **)

Art. 174. Die Vertheidigung behandelt das Geſchichtliche, prüft die Beweiſe, die gegen den Beklagten ſprechen, unter allfälligem Anbringen der rechtlichen Einwendungen oder der Gegenbeweiſe, und ſucht, aus den ſich ergebenden rechtlichen Daten, die Strafbarkeit aufzuheben oder zu mildern.

Der Vertheidiger hat ſich genau an ſeine Beſtimmung zu halten, und ſoll, weder durch leere Anbringen, noch weniger durch unſtatthafte oder gewagte Aeußerungen, den Gang des Rechts ſtören.

Der Amtskläger und der Vertheidiger theilen ſich ihre Rechtsſchriften gegenſeitig mit, wobei es aber, ohne Rede und Widerrede, ſein Bewenden haben ſoll.

Verantwortlichkeit der Anwälde.

Art. 175. Der Sachwalter, der, bei der Anklage wie bei der Vertheidigung, die rechtlichen Schranken oder jene des Anſtandes überſchreitet, wird ſogleich von dem Gerichtspräſidenten zurecht gewieſen; bei wichtigerer Verſchuldung mit einer Strafe von **20** bis **200** Franken belegt, oder, nach Umſtänden, der Regierung, zur beſondern Strafeinleitung, verzeigt.

---

*) Der erſte und der dritte Abſatz von Art. **172** ſind nicht mehr gültig. (Siehe №: **6**, Art. **29**.) (Ferner: Siehe №: **18**, Art. **295**.)

) Der zweite und der dritte Abſatz von Art. **173 ſind erſetzt. (Siehe №: **6**, Art. **29**.) (Ferner: Siehe №: **18**, Art. **295**.)

Art. 176. Nachdem der Sachwalter des Beklagten die Vertheidigung geführt hat, wird der Beklagte befragt: ob er, zu ſeinem Recht, ferneres Anbringen zu machen habe? — *Anbringen des Beklagten.*

Wenn er nichts hinzuzuſetzen, oder ſein Anbringen eröffnet hatte, wird derſelbe abgeführt, und der Gerichtsſaal verſchloſſen.

Art. 177. Verlangte der Sachwalter des Beklagten eine Friſt, um ſich, durch Herbringung von Beweiſen, deſto angemeſſener zu vertheidigen, ſo iſt ihm ſolche, inſofern das Anſinnen auf ſtatthaften Gründen beruht, von dem Gerichte, vermöge Entſcheides, zu verwilligen. — *Friſten.*

Art. 178. Nachdem die Anklage und Vertheidigung geführt worden, ſcheidet der Gerichtspräſident, in Beziehung auf die Anklage ſowohl als auf die Vertheidigung, die rechtlichen Geſichtspunkte aus. — *Ausſcheidung der rechtlichen Haupt-Geſichtspunkte.*

Dabei iſt vorzüglich zu prüfen:

Ob die angeſchuldigte That als Verbrechen anzuſehen ſey?

Ob der Beklagte zurechnungsfähig ſey?

Ob die Beweiſe zureichend ſeyen, ihn zu verurtheilen?

Art. 179. Hierauf wird der Vorbeſcheid gefaßt: — *Kriminal-Vorfrage.*

Ob Kriminal-Beurtheilung ſtatt habe oder nicht?

Wird ſolcher bejahend entſchieden, ſo ſchreitet das Gericht zur Hauptfrage:

Welche Strafe gegen den Beklagten zu erkennen ſey?

Daſſelbe würdigt dabei hauptſächlich die Schuld des Beklagten, die vorliegenden Schärfungs- oder Milderungsgründe, den Rückfall, die Beweiſe, das Verbrechen, deſſen Vollendung oder Verſuch.

Daraufhin werden die Geſetzes-Artikel auf den Schuldigen angewandt, und die Strafe ausgeſprochen.

Art. 180. Die Gerichtspräſidenten ſammeln die Stimmen der Richter nach ihrer Rangordnung. — *Einvernehmung der richterlichen Meinung.*

Der Präſident kann, bei Verſchiedenheit der Anſichten, die rechtlichen Haupt-Geſichtspunkte zergliedert in Umfrage ſetzen.

Art. 181. Die Stimmen-Mehrheit der Richter entſcheidet; ſtehen die Stimmen gleich getheilt, ſo entſcheidet der Präſident. — *Abſtimmung.*

Bei Todes-Urtheilen müſſen zwei Drittheile der Richter ſich zur Todesſtrafe vereinen. *)

Iſt es aber in den übrigen Fällen, bei gleich getheilten Stimmen, um die Kriminal-Vorfrage (Art. 179) oder um die Straf-Anwendung zu thun, ſo hat der Präſident diejenige Meinung als geltend auszuſprechen, welche dem Angeſchuldigten günſtiger iſt.

Wären die Anſichten in drei oder mehrere Meinungen ge-

---

*) Die Beſtimmung wegen der Anzahl der Stimmen für Todesurtheile iſt abgeändert. (Siehe № 18, Art. 296, 316.)

theilt, ſo ſetzt der Präſident zuerſt die mildere in Umfrage, und läßt darüber abſtimmen.

Hierauf ſchreitet er ſtufenweiſe zu den ſtrengern Meinungen, und läßt über dieſe abſtimmen, bis ſich eine überwiegende Stimmen-Mehrheit ergiebt, oder doch die Stimmen gleich ſtehen.

Bei dem Abmehren bezeugen die Richter ihre Zuſtimmung durch Emporhalten der rechten Hand.

Von der Weiterziehung der Kriminal-Vorfrage.

Art. 182. Hätte der Beklagte, gegen die vom Kriminalgericht erſter Inſtanz zu ſeinem Nachtheil entſchiedene Vorfrage, die Weiterziehung ergriffen, ſo wird das Haupt-Urtheil verſchloſſen an die Regierung verabfolgt, und es unterbleibt die öffentliche Verkündigung deſſelben.

Art. 183. Beſtätiget das Appellationsgericht den Vorbeſcheid bejahend, ſo wird dann das erſtinſtanzliche End-Urtheil gerichtlich geöffnet und in Erwägung genommen. Auſſerdem und wenn das Appellationsgericht die Vorfrage verneinend entſcheidet, bleibt das erſtinſtanzliche Urtheil, gerichtlich uneröffnet, mit der Bemerkung auf dem Protokolls-Auszug: „durch Appellationsgerichts-Urtheil vom .... aufgehoben", unter beſonderm Siegel bei den Akten, und wird in keinem Protokoll deſſen gedacht.

Art. 184. Würde das Appellationsgericht eine Kriminal-Vorfrage bejahend entſcheiden, die das Kriminalgericht erſter Inſtanz verneinend ausgeſprochen, ſo fällt das Appellationsgericht, ohne Zurückweiſung, das End-Urtheil.

Appellation.

Art. 185. Der Regierung bleibt jederzeit vorbehalten, erſtinſtanzliche Beſcheide und Urtheile an das Appellationsgericht zu ziehen. Dem Beklagten ſteht ebenfalls die Appellation zu, welche er aber auf der Stelle ergreifen, und an welches Recht er durch den Präſident erinnert werden muß.

Geſetzliche Appellation.

Art. 186. Zur Beſtätigung oder Abänderung müſſen alle jene erſtinſtanzlichen Urtheile an das Appellationsgericht gebracht werden, welche den Beklagten zum Tode, zu mehr denn zwei Jahre Ketten, zwei Jahre Zuchthaus, oder zu mehr denn halben Staupbeſen, verfällen, wenn er in letzterm Fall ein Kantonsbürger iſt; desgleichen Kontumazurtheile.

Unſchulds-Erklärung.

Art. 187. Der Beklagte iſt von aller Schuld und Strafe frei zu ſprechen, wenn vollkommen dargethan iſt, daß er das angeſchuldete Verbrechen entweder nicht habe begehen können, oder nicht begangen habe, oder überhaupt eine, alle Strafbarkeit aufhebende Einrede erwieſen iſt.

Der richterliche Beſcheid lautet ſodann:

„N. N. werde anmit für vollkommen unſchuldig erklärt."

Losſprechung.

Art. 188. Iſt zwar die Unſchuld des Beklagten nicht vollkommen erwieſen, ſind aber die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweiſe entweder aufgehoben, oder inſoweit ge-

ſchwächt, daß begründetermaßen kein beſonderer Unterſuch gegen ihn walten könnte, oder aber, wenn eine, die Strafbarkeit aufhebende Einrede des Beklagten zwar nicht vollſtändig erwieſen, jedoch bis zur hohen Wahrſcheinlichkeit gebracht iſt, ſo wird derſelbe losgeſprochen.

Der richterliche Beſcheid lautet ſodann:

„N. N. ſei nicht als ſchuldig befunden worden, und werde daher von der Strafe freigeſprochen."

Art. 189. Sollte, in den Fällen der Art. 187 und 188, ein Anzeiger ſich verantwortlich gemacht haben, indem er ſich falſche und unſtatthafte oder übertriebene Angaben, aus Vorſatz oder Fahrläßigkeit, zu Schulden kommen ließ, ſo wird dem unſchuldig Erkannten oder Losgeſprochenen der Name deſſelben, zum Rückgriff, bekannt gemacht.

Art. 190. Sind die, wider den Angeſchuldigten waltenden Beweiſe oder Anzeigungen nicht hinreichend, ihn zur Verwahr- oder zur Eingränzung zu verurtheilen,—haftet aber nichts deſto weniger noch ſo viel rechtlicher Verdacht auf ihm, als genügte, um gegen jemand ſeiner Art den beſondern Unterſuch zu verhängen, ſo iſt, mit oder ohne Beiſatz wegen auf ihm haftenden Verdacht, zu erkennen: Entlaſſung.

„N. N. ſei des Verhafts entlaſſen, und der Unterſuch, wegen mangelnden Beweiſes, eingeſtellt."

Art. 191. Ueber ſolche Angeſchuldigte, welche weder rechtlich überwieſen, noch im Falle des Art. 158 ſind, auf denen aber ſchwere Inzichten und perſönlicher Verdacht in dem Maße ruhen bleibt, daß ihre Entlaſſung oder ihr längerer Aufenthalt im Lande die öffentliche Sicherheit gefährden müßte, wird auf kürzere oder längere oder unbeſtimmte Zeit Verwahr im Zuchthauſe, Eingränzung in den Bezirk oder Kreis, unter beſonderer Aufſicht der Behörden,— gegen Ausländer aber ein Verbot, den Kanton zu betreten, — gegen übel Beurkundete Landes-Verweiſung, ausgeſprochen. Sicherheits-Maßnahmen.

Die Erkanntniß lautet:

„N. N. wird mit Verdacht entlaſſen und ꝛc. ꝛc."

Unbeſtimmter Verwahr ſoll ſich nicht über 2 Jahre, unbeſtimmte Eingränzung nicht über 4 Jahre ausdehnen.

Finden ſich mittlerweile neue erhebliche Inzichten, ſo kommen die Vorſchriften über neue Prüfung der Prozedur ꝛc. ꝛc. nach Art. 159 in Anwendung.

Art. 192. Sollte der Beklagte auſſer die Kriminal-Beurtheilung kommen, indem die That oder Unterlaſſung, welche ihm zu Schulden gereichet, vermöge des Kriminal-Strafgeſetzes, nicht als Verbrechen betrachtet werden kann, nichts deſto weniger aber ein Vergehen ihm zur Laſt fallen, dann wird derſelbe, vermöge Beſcheids, an das korrektionelle Strafgericht zur Beurtheilung gewieſen. Verweiſung an das korrektionelle Straf-Gericht.

Abfaſſung des Entſcheids der Vorfrage.

Art. 193. Der Entſcheid über die Kriminal-Vorfrage, wenn er getrennt von dem Urtheil abgefaßt wird, wird lediglich dahin beſchrieben:

„Nachdem das Kriminalgericht erſter Inſtanz (das Appellationsgericht) in der gegen N. N. obſchwebenden Kriminal-Rechtsſache, worin derſelbe (z. B. des Diebſtahls) beſchuldigt wird, die Vollſtändigkeit der Prozedur entſchieden, hat daſſelbe über die Kriminal-Vorfrage den Entſcheid dahin gefaßt: daß gegen N. N. u. ſ. w.“

Abfaſſung der Urtheile.

Art. 194. Jedes Straf-Urtheil in Kriminal-Sachen ſoll, in bündiger Gedrängtheit, Beſtimmtheit und Klarheit, enthalten:

Inhalt.

1) den Tauf- und Geſchlechts-Namen, allfällig auch den Zu- oder Uebernamen des Beklagten, ſeine Heimath, Alter und Beruf;
2) die Vollſtändigkeits-Erklärung der Prozedur;
3) den bejahenden Entſcheid der Vorfrage;
4) Die Thatſachen und die weſentlichen Umſtände derſelben, oder die Unterlaſſungen, die dem Beklagten zur Laſt fallen, welche, vermöge des Kriminal-Straf-Geſetzbuches, als Verbrechen erklärt ſind;
5) Die, vermöge geſetzlicher Rückſichten, erſchwerenden oder mildernden Umſtände, welche auf die Zurechnung der Strafe Einfluß haben;
6) Den in Anwendung gebrachten Artikel des Kriminal-Straf-Geſetzbuches;
7) Die Strafe ſelbſt. (Die Zahlbeſtimmungen werden jederzeit in Worten ausgedrückt.)
8) Die Beſtimmung über die Prozeßkoſten;
9) Den Tag, Monat und Jahr der Ausfällung des Urtheils;
10) Die Unterſchrift des Gerichtspräſidenten und des Gerichtsſchreibers, und das Sigill des Gerichts.

Entſetzung von Aemtern.

Art. 195. Wenn über eine Perſon, welche in öffentlichen Aemtern geſtanden iſt, ein Strafurtheil ausgefällt wird, mit welchem die weitere Beibehaltung ihres Amtes oder Würde nicht mehr beſtehen kann, dann macht die Meldung der Entſetzung von der Stelle, welche als rechtliche Folge eines Kriminal-Urtheils zu betrachten iſt, einen eigenen Punkt aus, der nach dem 7ten Punkt zu ſtehen kömmt.

Art. 196. Ueber den Schadenerſatz und diesfälligen Entſcheid werden die Vorſchriften des Art. **200** und der folgenden beobachtet.

Von Eröffnung und Verkündung der Urtheile.

Art. 197. Die Beſcheide und Urtheile der Kriminalgerichte werden, nachdem der Beklagte vorgeführt worden, vor den Schranken des Gerichts öffentlich verkündet, indem der Gerichtsſchreiber ſolche, ſtehend, vorlieſt.

Todesurtheile werden dem Schuldigen nach Vorſchrift des Art. **211** eröffnet, übrigens gleich andern kund gemacht.

Art. 198. Das Kriminalgericht erſter Inſtanz läßt dem Beklagten, der gegen die Vorfrage die Appellation ergriff, ſein

Haupturtheil in der Stille eröffnen; es wäre denn Sache, daß es denjenigen Grad der Strafe erſteigen würde, der den Fall, nach Art. 186, zur appellationsgerichtlichen Beſtätigung oder Abänderung, von geſetzeswegen, beträfe, als in welchen Fällen die Kundmachung der erſtinſtanzlichen Urtheile vor den Schranken des Appellationsgerichts geſchieht.

Art. 199. Das Kriminalgericht erſter Inſtanz überantwortet die Kriminalakten, mit ſeinem Vorbeſcheid oder Haupturtheil, zu Handen der Regierung, demjenigen Mitglied, das mit dem Juſtizfache beauftragt iſt. *Mittheilung der Akten an die Regierung.*

Findet es die Regierung in ihrer Pflicht, zu Handhabung des Geſetzes, die Appellation ergreifen zu ſollen, ſo bezeichnet ſie die Appellations-Beſchwerden.

Im Fall des Art. 186 findet lediglich Ueberantwortung der Akten an das Appellations-Gerichts-Präſidium ſtatt.

Die Appellations-Endurtheile werden, mit den Akten, der Regierung überantwortet.

Von dem Schaden-Erſatz und der Genugthuung in Kriminal-Sachen.

Art. 200. Derjenige, welchem ungerechter Weiſe Schaden oder Nachtheil zugefügt worden, oder ſein rechtmäßiger Stellvertreter, hat das Recht, von dem gerichtlich anerkannten Beſchädiger oder Beleidiger Erſatz oder Genugthuung zu fordern. *Wer Schaden-Erſatz oder Genugthuung fordern kann.*

Art. 201. Der Schadenerſatz, ſowie die Genugthuung, wird nach den Grundſätzen des bürgerlichen Rechts beurtheilt. *Nach welchen Grundſätzen,*

Art. 202. Ordentlicher Weiſe ſollen die diesfälligen Klagen vor dem bürgerlichen Richter angebracht und geführt werden. *und von wem geurtheilt wird.*

Art. 203. In jenen Fällen aber, wo der Beſchädigte ſowohl als die Beſchädigung und ihr Betrag offenbar und unwiderſprochen am Tage liegen, dann ſoll das Kriminalgericht erſter Inſtanz, wegen des Zuſammenhangs der Sachen, als kompetente Behörde hierüber eintreten, und Urtheil fällen. *Wenn das Kriminalgericht ſpricht.*

Art. 204. Ein ſolches Urtheil kann jedoch, ohne daß die Kriminal-Rechtsfrage weiters gezogen wird, von den Partheien an das Appellationsgericht gebracht werden. *Dieſes Urtheil kann weiters gezogen werden.*

Art. 205. Wenn die Rechtsfrage über den Schadenerſatz und Genugthuung nicht die, Art. 203, bezeichneten Eigenſchaften hat, ſo verweiſet das Kriminalgericht erſter Inſtanz den Kläger, im Fall er ſich mit dem Beklagten nicht vergleichen konnte, vermög Beſcheids, an die Gerichtsſtelle, welche dem Beklagten, vor begonnenem Kriminalunterſuch, zukam. *Ueberweiſung an das bürgerliche Gericht.*

Der Kläger iſt befugt, gegen die Schreibtaxen, dasjenige, was in dem Unterſuch auf ſeine Beſchädigung oder Beleidigung Bezug hat, auszugsweiſe abzuverlangen, oder die Uebermittlung der Unterſuchsakten an das betreffende bürgerliche Gericht zu fordern.

In dieſem Fall wird der Beklagte durch ſeinen Kurator vertreten.

Zurückſtellung des entwendeten Guts.

Art. 206. Wenn entwendetes Gut in Handen einer Unterſuchungsbehörde liegt, wird ſolches dem rechtmäßigen Eigenthümer, gegen Erſtattung der allfälligen Einbringungs- und Aufbewahrungskoſten, zurückgeſtellt.

Gegen ausländiſche Eigenthümer wird nach beſtehenden Gegenrechten verfahren.

Wenn es bereits verkauft iſt.

Art. 207. Wenn das entwendete Gut bereits von amtswegen veräußert worden wäre, hat der rechtmäßige Eigenthümer das Recht auf den erlösten Kaufſchilling, inſofern ihm, wegen dem Verlauf der Zeit, nicht die Verjährung entgegen ſteht.

Wenn es dem Staat anheim fällt.

Art. 208. Wenn ſich kein rechtmäßiger Eigenthümer darthut, ſo fällt das entwendete Gut dem Staat anheim.

Gerichtsſtellen in ſtreitigen Fällen.

Art. 209. Wenn das Eigenthumsrecht ſtreitig gemacht wird, ſo entſcheidet der bürgerliche Richter über die Rechtsfrage.

Von der Vollziehung der Kriminal-Urtheile.

Art. 210. Der Regierung ſteht die Pflicht zu, Kriminalurtheile, die geſetzlich ausgeſprochen ſind, nach dem Buchſtaben und Geiſte des Geſetzes, in Vollziehung bringen zu laſſen.

Eröffnung der Todesurtheile.

Art. 211. Todesurtheile werden dem Verurtheilten, durch einen Beauftragten der Regierung, im Gefängniß eröffnet, indem einer der Schreiber der Kriminalgerichte ſolche vorlieſt. Zugleich wird ihm der Todestag angeſagt.

Vollziehung derſelben.

Art. 212. Die Todesſtrafe wird, ordentlicher Weiſe, nach Verfluß von 3 Tagen, den Tag des ausgefällten Urtheils nicht eingerechnet, an einem Werktage vollzogen.

Zur Vorbereitung werden dem Verurtheilten zwei Geiſtliche ſeiner Konfeſſion beſtellt.

Inzwiſchen iſt derſelbe, ſoweit es ohne Gefahr der Flucht geſchehen kann, in bequemerer Gefangenſchaft zu halten, und mit beſſerer mäßiger Koſt zu verſehen.

Art. 213. Am Hinrichtungstage wacht der Statthalter oder ein anderer Beauftragter der Regierung über die ordentliche Vollſtreckung des Urtheils.

Um 9 Uhr Vormittags findet ſich der Beauftragte auf dem Gemeindhauſe der Stadt St. Gallen ein, und läßt den Schuldigen vorführen. Er befiehlt dem Scharfrichter, denſelben zu übernehmen, und in die Schranken vor dem Stadt-Gemeindehaus zu ſtellen, indem er den Scharfrichter anredet:

„N. N. Meiſter! Vermöge Urtheil und Recht, über„gebe ich den ſchuldigen N. N. in deine Hand und Bande, „damit du denſelben in die Schranken ſtelleſt, auf daß „er ſein Urtheil vernehme.“

Nun wird der Schuldige von dem, mit einem braunrothen Mantel bekleideten Scharfrichter übernommen, gebunden, und in die Schranken geſtellt, welche von einer hinlänglichen Wache umgeben ſind. Ein Schreiber der Kriminalgerichte liest alsdann, mit lauter vernehmlicher Stimme, den Schlußbericht, als Urgicht, und das Appellationsurtheil vor.

Hierauf befiehlt der Beauftragte dem Scharfrichter: den Verurtheilten abzuführen, indem er ihm zuruft:

„Nachdem Urtheil und Recht den ſchuldigen N. N. „zum Tode verdammt, wirſt du Meiſter N. denſelben „nach der Richtſtätte führen, und durch das Schwert „vom Leben zum Tode bringen.“

Dann wird die Sterbeglocke angezogen, und eine Viertelſtunde geläutet.

Art. 214. Der Beauftragte verfügt ſich ſodann auf den Richtplatz, und beaufſichtet die Exekution.

Verfahren nach der Vollziehung des Urtheils.

Nachdem der Kopf vom Rumpfe getrennt iſt, wendet ſich der Scharfrichter, das Schwert in der Rechten, zu dem Beauftragten und ſpricht:

„Hochgeehrteſter Herr Kommiſſär! Hab' ich gerichtet, „wie Urtheil und Recht ſprechen, und meine Pflicht es „verlangt?“

worauf ihm derſelbe entgegnet:

„Du haſt gerichtet nach Urtheil und Recht und nach „deiner Pflicht;“

oder:

„Du haſt gerichtet, daß du dich dafür verantworten „ſollſt.“

Letzteres wird in dem Fall geſprochen, wenn der Scharfrichter ſeinen Streich verfehlt hätte.

Art. 215. Der Scharfrichter ſoll, bei einer unglücklichen Vollziehung, ſo behende als möglich den Kopf vom Rumpfe trennen.

Art. 216. Nach der Hinrichtung wird einer der Geiſtlichen eine kurze, zweckmäßige Rede an das Volk halten.

Art. 217. Der Beauftragte übergiebt der Regierung einen Verbalprozeß über die Vollziehung des Urtheils, welcher zu den Prozeßakten gelegt, und dem appellationsgerichtlichen Protokoll einverleibt wird.

Sollten die Anverwandten den Leichnam fordern, mit dem Ausweis, wohin ſie denſelben in Stille beſtatten könnten, dann kann er dieſen nicht vorenthalten werden.

Widrigenfalls wird der Leichnam von dem Scharfrichter, je nach der Konfeſſion des Hingerichteten, auf dem eigens hiezu beſtimmten Platz, bei dem Linſebüel oder St. Fiden, beerdiget.

Pranger ꝛc., Staupbeſen.

Art. 218. Bei Ausſtellungen am Pranger, Auspeitſchung, Brandmarkung, *) wird der Schuldige ſtets von der Wache begleitte. Der wachthabende Unteroffizier berichtet über die Vollſtreckung.

*) Dieſe Strafarten ſind abgeſchafft. (Siehe № 313.)

Bei voller Austheilung des Staupbeſens wird der Gang vom Stadtplatze bis zur Richtſtätte, bei der halben Austheilung und minder, vom Platze bis zur Hälfte Weges zu der Richtſtätte zurückgelegt.

Die eine Hälfte der Streiche wird auf dem Hinweg, die andere auf dem Herwege zugetheilt, wobei jeder einzelne Streich zu zählen iſt.*)

Ungebürliches Betragen von Sträflingen.

Art. 219. Sträflinge, welche ſich über die Strafvollſtreckung ungebührlich betragen, werden, bei mindern Vergehen, durch Urtheil der vollziehenden Behörde, am folgenden Marktstage mit **12** bis **25** Prügel- oder Ruthenſtreichen öffentlich gezüchtiget, bei ſchwerern Vergehen aber nochmals vor den Kriminalrichter geſtellt, und mit **25** Prügel- oder Ruthenſtreichen oder ein Viertels-Staupbeſen belegt.

Verſchub der Strafen.

Art. 220. An Schwangern darf nur, nach erfolgter Entbindung und diesfälliger völliger Herſtellung, die Todesſtrafe ſowohl als andere Leibesſtrafe angewendet werden; und können dieſelben einsweilen im Zuchthauſe untergebracht werden.

Bei Kranken, ſowie bei, in der Zwiſchenzeit, ſinnesverrückt gewordenen Perſonen wird die Vollſtreckung der körperlichen Strafen ſo lange aufgeſchoben, als ihr Befinden die Ausführung unmöglich macht.

Ketten- und Zuchthaus-ſträflinge.

Art. 221. Sträflinge, die zu Ketten, Zuchthaus, Einſperrung beſtimmt ſind, werden ſofort dahin abgegeben.

Prügel und Ruthenſtreiche

Art. 222. Bei Prügeln wird der Schuldige auf die Bank geſchnallt; bei Ruthenſtreichen werden ihm die Hände von vornen gebunden, und er an eine Säule aufgezogen.

Art. 223. Landesverwieſene werden auf die nächſte Grenze nach ihrer Heimath abgeführt.

Vollziehung der Leibesſtrafen und Anſchlag der Kriminalurtheile.

Art. 224. Alle Kriminal-Straf-Urtheile werden an ſolchen Tagen, auf welche kein Feſttag einer der beiden Konfeſſionen fällt, vollzogen.

Kriminal-Straf-Urtheile, gegen Kantonsbürger ausgefällt, welche mit Infamie verbunden ſind, ſollen, in ihrer Heimath- oder Aufenthalts-Gemeinde, während **48** Stunden öffentlich angeſchlagen werden.

Von der Behandlung des Angeſchuldigten während dem Verhaft.

Art. 225. Bei und während der Verhaftung und Ueberlieferung, iſt das Hauptaugenmerk dahin zu richten:

1) Daß die Perſon der Verhafteten hinlänglich verſichert werde:
2) Daß dieſelben auſſer alle, dem rechtlichen Verfahren hinderliche Berührung, durch äußerliche ſchriftliche oder mündliche Mittheilung oder andere Zeichen, geſtellt werden.

*) Die Strafe des Staupbeſens iſt abgeſchafft. (Siehe № 313.)

Jede unnöthige Bedrückung iſt zu vermeiden, und, beſagten Zwecken unbeſchadet, den Verhältniſſen und der Perſon angemeſſene Schonung zu beobachten.

Die Ausſuchung (Viſitation) von Arreſtanten findet, bei der Einführung in das Gefängniß, allgemein und jederzeit ſtatt; bei den im folgenden Artikel bezeichneten Individuen muß ſie das Erſte bei deren Ergreifung ſeyn.

Art. 226. Beinzichtete werden nur dann mit Handſchellen belegt, wo aus den Umſtänden, oder perſönlichen Verdachts wegen, Entweichung zu beſorgen ſteht. *Handſchellen und Ketten.*

Leute ſchlechter Leumde, Unbeurkundete oder ſchlecht Beurkundete, insbeſondere Jauner oder Landſtreicher, dann überwieſene Verbrecher und Flüchtlinge, werden hingegen mit Handſchellen, oder, wo es nicht zureichend ſchiene, mit einer Kette belegt, bis ſie in ſichern Verwahr abgeliefert worden.

Art. 227. Beinzichtete ſollen, von erwieſenen Verbrechern geſöndert, in Verhaftorten verwahrt; letztere in Kriminalgefängniſſe gelegt werden.

Art. 228. Der Gefangene, der auf öffentliche Koſten lebt, und nicht aus ärztlicher Vorſchrift Ausnahme leidet, erhält täglich 1 Pfund gutes Brod und eine nahrhafte Mittags- und Abendſuppe, nebſt friſchem Waſſer. *Unterhalt.*

Seine Kleidung beſteht in einem Hemd, Schuhen, Hoſen und Ueberhemd von Zwilch. Weiber erhalten einen Ueberrock von gleichem Stoffe. *Kleidung.*

Zum Lager dient eine Pritſche mit einem Strohſack und Decke. *Lager.*

Beſondere Bequemlichkeiten in Unterhalt, Kleidung und Bette, inſofern Erſterer mäßig gepflogen, und die Ordnung nicht geſtört wird, mögen, auf eigene Koſten des Gefangenen, zugelaſſen werden, wenn nicht beſondere Gründe dagegen ſtreiten.

Art. 229. Für die Sicherheit, Geſundheit und Reinlichkeit der Verhaftorte und Gefängniſſe, über die Behandlung der Verhafteten und über das Dienſtverhältniß des Kerkermeiſters und Angeſtellten, wacht die Kriminal-Kommiſſion. Sie belegt Gefangene, die ſich ungebührlich oder widerſpänig betragen, oder Verſuche der Entweichung wagen, mit härterm Gefängniß, Ketten und, nach Umſtänden, mit Zuchtſtrafen nach Art. 81. *Aufſicht der Verhaftorte.*

Bei wichtigern Ereigniſſen berichtet dieſelbe an die Regierung, und vernimmt ihre maßgebliche Weiſung.

Art. 230. Minder ſchwere Verbrecher, welche im Kanton anſäßig ſind, wo weder Verdacht anderweitiger Verbrechen auf ihnen haftet, noch verbrecheriſche Verflechtung obwaltet, ſollen, wenn ſie nicht infamirenden Strafen unterliegen, und nicht beſondere Gründe dagegen obwalten, gegen Sicherheitsleiſtung, und unter dem Handgelübde, ſich auf erſten Ruf zu ſtellen, nach Hauſe entlaſſen werden. *Sicherheitsleiſtung.*

Die Sicherheitsleiſtung geſchieht durch zwei habliche Kantonsbürger, die ſich als Bürgen und Selbſtzahler in Solidum dargeben, oder durch eidlich geſchätzte Fauſtpfande.

Die Verſicherungs-Summe beſtimmt die Regierung nach Verhältniß der Größe der zu erwartenden Strafe, Prozeßkoſten und des Schadensersatzes, und ſoll nie unter fl. 200 betragen. Sie iſt der Kantons-Kaſſa verfallen, wenn der Angeſchuldigte ſich der Unterſuchung durch die Flucht entzieht, und nicht auf gerichtliche Vorladung ſich ſtellt, oder von dem Bürgen geſtellt wird.

Entweichung von Gefangenen.

Art. 231. Wenn Verhaftete, unter Anwendung von Gewalt oder unter Anzettlung von Komplott, entwichen ſind, werden dieſelben, bei ihrer Wiedereinbringung, nebſt härterm Gefängniß und Belegung mit Ketten, nach Umſtänden und mehr oder minderer Schuld, mit Schlägen oder Faſten, hartem Lager, durch Beſcheid der vollziehenden Gewalt, beſtraft.

Gleiche Maßregeln walten gegen verurtheilte Verbrecher, die aus Zuchthäuſern und Kettenanſtalten oder von der Arbeit entweichen.

Die aus der Wiedereinbringung verurſachten Koſten werden nach den über Kriminalkoſten aufgeſtellten Grundſätzen behandelt.

Sollten ſich Gefangenwärter, (welche auf eine beſondere Inſtruktion zu beeidigen ſind,) Aufſeher, Polizeidiener ꝛc. der Fahrläßigkeit ſchuldig gemacht haben, ſo ſind dieſe für die Koſten verantwortlich, vorbehaltlich der verſchuldeten Entlaſſung vom Dienſt und anderweitiger Strafe.

Von den Kriminalkoſten.

Art. 232. Durch weſſen Verſchulden die Kriminalkoſten veranlaßt worden, an dem iſt es, ſie zu tragen.

Wer demnach in die Strafe verurtheilt worden iſt, verfällt auch in die Koſten.

Art. 233. Hat der Beklagte begründeten Verdacht erregt, und dadurch die Koſten veranlaßt, ſo fallen ſie ihm zur Laſt.

Art. 234. Mitſchuldige, ſowie die Gehülfen, haften in der Regel einer für alle und alle für einen. Dem oder den Bezahlenden bleibt aber der Rückgriff auf die andern vorbehalten.

Art. 235. Wer, aus Vorſatz oder Fahrläßigkeit, ſich falſcher oder übertriebener Anzeigen ſchuldig machte, iſt zu Bezahlung der Prozeßkoſten verpflichtet.

Art. 236. Wenn, durch den Bezug der Kriminalkoſten, die unumgänglich nöthigſten Fahrniſſe des Schuldigen oder jene, wodurch er ſich und den Seinigen Unterhalt verſchaffen ſoll, veräußert werden müßten, ſo bleiben ſolche, bis zu beſſerm Wohlſtande, uneingezogen.

Art. 237. Die Kanzlei der Kriminal-Kommiſſion beſorgt, durch den Statthalter, den Einzug der Kriminalkoſten. *)

Art. 238. In Fällen der Unvermögenheit, ſowie im Fall, wo weder dem Beklagten noch dem Anzeiger beſtimmte Schuld zur Laſt gelegt werden kann, trägt die Kantons-Kaſſe die Koſten. Sie vergütet jedoch den Unterſuchs-Beamten nur die Hälfte der ordentlichen Sporteln.

Art. 239. Die Sporteln fallen weg, wo der Unterſuchs-Beamte ſich, aus grober Unwiſſenheit oder Nachläßigkeit, Fehler und Verſehen ſchuldig macht.

Ueber das Verfahren gegen Abweſende, welche in Kriminal-Prozeſſe verflochten werden.

Art. 240. Es iſt die Pflicht der obern Polizei, gegen Flüchtlinge, ſie mögen Beinzichtete oder erwieſene Verbrecher, oder aber aus den Kriminal-Verhaftsorten, ſowie aus der Strafe Entwichene ſeyn, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Stellung derſelben führen können. *Einſchreitungs-Behörde gegen Flüchtlinge.*

Art. 241. Auch gegen diejenigen, die ſich zwar aus rechtmäßigen Gründen abweſend befinden, aber eines Verbrechens beinzichtet ſind, um deswillen ſie in Unterſuchung kommen, oder vor dem Richter zu Rede ſtehen ſollen, hat die obere Polizei, nach Maßgabe der Umſtände, einzuſchreiten. *Gegen aus rechtmäßigen Gründen Abweſende.*

Art. 242. Wann und auf welche Weiſe gegen Flüchtlinge Verfügungen zu treffen ſind, iſt in dem Vorunterſuch vorgeſchrieben.

Art. 243. Ordentlicher Weiſe iſt der Abweſende durch zwei Vorladungen einzuberufen, wovon die erſte bei angehendem Unterſuch, die zweite nach Vollendung deſſelben, erlaſſen wird. *Vorladungen.*

Durch die erſtere ladet die Kriminal-Kommiſſion den Flüchtling ein, ſich vor ihr zu ſtellen; durch letztere wird er von dem Kriminal-Gericht erſter Inſtanz aufgefordert, daß er auf den beſtimmten Tag vor dem Rechten erſcheine, widrigenfalls, auf den vorliegenden Unterſuch und Beweiſe hin, gegen ihn rechtlich abgeſprochen werden würde.

Art. 244. Jede Vorladung muß enthalten: *Inhalt derſelben.*

a. Den Tauf-, Geſchlechts, und allfälligen Zunamen des Vorgeladenen.
b. Seinen Beruf und Karakter.
c. Die ſummariſche Benennung des Verbrechens, um deswillen er beſchieden wird.
d. Den Tag, auf welchen er ſich zu ſtellen hat.
e. Den Tag des Erlaſſes, und die Unterſchriften.

Art. 245. Jede Vorladung muß in zwei öffentliche Blätter eingerückt, und, wenn der Vorgeladene ein Einwohner des

*) Der Art. 237 iſt abgeändert. (Siehe №18, Art. 297.)

Kantons war, in deſſen Wohnort oder Heimath öffentlich verleſen, ſonſten, wo möglich, deſſen Obrigkeit bekannt gemacht worden ſeyn, in allen Fällen aber auch auf gewöhnliche Weiſe im Hauptorte angeſchlagen werden.

Friſt-Ertheilung.

Art. 246. Wenn der Vorgeladene ſich zu ſtellen verheißt, und aus ſtatthaften Gründen um Aufſchub und Friſt anſucht, dann kann demſelben, durch den Präſidenten der Kriminal-Kommiſſion oder des Kriminalgerichts, eine, gedachten Gründen angemeſſene Friſt ertheilt werden.

Art. 247. Wenn ein Unterſuch gegen einen Abweſenden geführt wird, ſo wird übrigens alles dasjenige, inſoweit es ſeine Abweſenheit zuläßt, beobachtet, was durch die Kriminalgerichtsordnung vorgeſchrieben iſt, und dann die Prozedur dem Kriminalgericht eingeleitet.

Gerichtliche Beurtheilung des Widerſpänigen.

Art. 248. Nachdem die Vorladung fruchtlos verſtrichen, oder die allfällig ertheilte Friſt verlaufen iſt, ſchreitet daſſelbe, nach vorgeſchriebenen Formen, zur Entſcheidung.

Dem Abweſenden wird ex officio ein Vertheidiger beſtellt.

Vertagung des Prozeſſes.

Art. 249. Auf den Fall, daß ſich gegen den Beklagten nicht hinlängliche Beweiſe erzeigt hätten, um das Urtheil darauf zu gründen, kann das Gericht den Prozeß als vertaget erklären.

Vollziehung der Urtheile.

Art. 250. Wenn der Widerſpänige in Ketten oder zum Tod verurtheilt worden, dann ſoll eine Tafel, worauf ſein Name, Verbrechen und Strafe geſchrieben ſtehen, durch den Scharfrichter an das Hochgericht angeſchlagen werden.

Wiederaufnahme der Prozedur.

Art. 251. Wird der Widerſpänige, nach Ausfällung des Urtheils, eingebracht, oder ſtellt ſich derſelbe zu ſeiner Rechtfertigung, dann wird der Unterſuch gegen ihn vorgenommen, und die Prozedur dem Richter neuerdings zur Beurtheilung übermittelt.

Sicheres Geleit.

Art. 252. Das ſichere Geleit begreift diejenigen Bedingungen, welche die Regierung, durch das Mittel der Kriminal-Komiſſion, einem Flüchtling zugeſteht, damit ſich derſelbe ſtelle, und das Recht über ſich walten laſſe. Der Umfang und die Bedeutung des ſichern Geleits iſt daher nach den jedesmal feſtgeſetzten Bedingungen zu ermeſſen.

Art. 253. Der Kleine Rath mag dem Abweſenden, unter den zweckmäßigſten Bedingungen, ſicheres Geleit geſtatten, wenn entweder der Prozeß von der Art iſt, daß die Erſcheinung des Flüchtlings aus höhern Rückſichten wichtig wird, oder doch nur, vermöge der Ertheilung des ſichern Geleits, die Prozedur vervollſtändiget werde, und die richterliche Beurtheilung darüber walten kann.

Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Art. 254. Wenn neue entdeckte Beweiſe oder ſchwere Inzichten einlangen, welche, entweder für ſich allein oder in Verbindung mit den ſchon vorhandenen, einen Losgeſprochenen,

Entlaſſenen oder beſondern Sicherheits-Maßnahmen Unterliegenden beſchweren, ſo waltet neuer Unterſuch.

Gleiches findet gegen einen bereits Verurtheilten ſtatt, wenn er um bis anhin unbekannter Verbrechen beinzichtet wird, welche eine höhere Strafe als jene, der er unterliegt, oder eine Verſchärfung derſelben, nach ſich ziehen dürften.

Art. 255. Ueberhaupt kann ein Abgeurtheilter jedesmal zum Unterſuch gezogen werden, wenn es zum Rechtsbehuf einer ihn berührenden Prozedur dienlich iſt.

Art. 256. Angeſchuldigte, ſowie Beurtheilte, mögen neuen Unterſuch begehren, ſobald neue, in den vorigen Akten noch unentwickelte, weſentliche Umſtände, Anzeigen oder Beweiſe zum Vorſchein kommen, welche den wider ſie obwaltenden Verdacht heben, die Strafe mildern, abändern, oder gar ihre Unſchuld herſtellen könnten.

Art. 257. Dieſelben haben ſich bei dem Präſidenten des Kriminalgerichts, welches das Endurtheil erlaſſen hat, unter Angabe ihrer Anzeigen und Beweiſe, zu melden.

Das Gericht entſcheidet durch ein Vorurtheil, ob Wiederaufnahme des Unterſuchs ſtatt habe oder nicht? welcher Entſcheid an das Appellationsgericht gezogen werden mag.

Es ſollen ſowohl bei dieſer Vorfrage, als im Verfolg des neuen Unterſuchs, alle Formen des rechtlichen Verfahrens beobachtet werden.

Art. 258. Muthwillige und frevelhafte Begehren werden von dem Richter, mit Koſtenfolge für den Bewerber und, nach Umſtänden, mit körperlichen Züchtigungen beſtraft.

Art. 259. Wie in Fällen, wo unbeſtimmter Verwahr, Eingrenzung, Verweiſung ꝛc. ausgeſprochen iſt, gehandelt wird, ſprechen die Art. 158 und 191.

Wiedereinſetzung in den bürgerlichen Zuſtand.

Art. 260. Wenn die im Kriminal-Strafgeſetzbuch angeordneten Folgen der Kriminal-Strafurtheile auf die Verkehrtheit oder Bosheit oder den böſen Vorſatz der Verbrecher berechnet ſind, welchem zufolge dergleichen Leute von dem öffentlichen Zutrauen ausgeſchloſſen werden ſollen, ſo bietet hingegen das Geſetz dem wahrhaft reuigen, durch ſeinen, nach ausgeſtandener Strafzeit geführten Lebenswandel, als gebeſſert erwieſenen Menſchen die Mittel dar, ſich von ſeinem Fall zu erheben, und die auf ihm haftende Mackel auszulöſchen. *Wiedereinſetzung in den bürgerlichen Zuſtand.*

Art. 261. Dieſes Mittel beſteht in der Wiedereinſetzung in den bürgerlichen Zuſtand, und kann, durch die Regierung, bei dem Großen Rath nachgeſucht werden. *Bei wem ſie nachzuſuchen iſt.*

Art. 262. Derjenige, welcher ſich, zu dieſem Ende, bei dem Kleinen Rath zu melden unternimmt, hat ſein Anſuchen mit hinlänglich genügenden Zeugniſſen des Wohlverhaltens zu unterſtützen.

Inhalts-Verzeichniß
des rechtlichen Verfahrens bei Verbrechen.

Einleitung. Artikel 1–2.

I. Hauptſtück.
Von dem Vorunterſuch.

Erſter Abſchnitt. Von der Vorunterſuchs-Behörde. Art. 3—9.

Zweiter Abſchnitt. Von den rechtlichen Veranlaßungen zum Kriminal-Unterſuch und deren Aufnahme. Art. 10—18.

Dritter Abſchnitt. Von der Einleitung des Vorunterſuchs, durch Erhebung des Thatbeſtandes, Hausunterſuchung, Kundſchaftsaufnahme. Art. 19—38.

Vierter Abſchnitt. Von dem Einſchreiten gegen Beinzichtete und vom Verhör Art. 39—62.

Beſondere Verfügungen gegen Landſtreicher. Art. 63.

II. Hauptſtück.
Von dem beſondern Kriminal-Unterſuch.

Erſter Abſchnitt. Von dem Kriminal-Verhöramte. Art. 64—66.

Zweiter Abſchnitt. Von dem beſondern Unterſuch. Art. 67—107.

Dritter Abſchnitt. Von den Anordnungen, die aus dem Unterſuch hervorgehen. Art. 108—119.

III. Hauptſtück.
Von den Beweiſen, ihrer Würdigung und ihrem rechtlichen Werthe. Art. 120—122.

Erſter Abſchnitt. Von dem Beweiſe durch amtlichen Augenſchein und durch das Gutachten von Sachverſtändigen. Art. 123—124.

Zweiter Abſchnitt. Von dem Beweiſe durch Geſtändniß des Angeſchuldigten. Art. 125—132.

Dritter Abſchnitt. Von dem Beweiſe durch Zeugen. Art. 133—143.

Vierter Abſchnitt. Von dem Beweiſe durch Urkunden und Schriften. Art. 144—150.

Fünfter Abſchnitt. Von dem rechtlichen Werthe der Anzeigungen und Inzichten. Art. 151—159.

IV. Hauptſtück.

Von dem Richteramt. Art. 160—199.

Von dem Schaden-Erſatz und von der Genugthuung in Kriminal-Sachen. Art. 200—209.

Von der Vollziehung der Kriminal-Urtheile. Art. 210—224.

Von der Behandlung des Angeſchuldigten, während dem Verhaft. Art. 225—231.

Von den Kriminal-Koſten. Art. 232—239.

Ueber das Verfahren gegen Abweſende, welche in Kriminal-Prozeſſe verflochten werden. Art. 240—253.

Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung. Art. 254—259.

Wieder-Einſetzung in den bürgerlichen Zuſtand. Art. 260—262.

(№ 317.) Beſchluß des Großen Raths.

Betreffend die Verwaltung der Strafanſtalt.

Vom 15. November 1838.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Abſicht, die Verwaltung der neuen Strafanſtalt nach den Grundſätzen eines zweckmäßigen Strafſyſtems einzurichten,

beſchließt:

Art. 1. Die Aufſicht und Leitung der neuen Strafanſtalt beſorgt der Kleine Rath, durch eine Kommiſſion von 5 Mitgliedern, worunter wenigſtens ein Mitglied des Kleinen Raths ſeyn ſoll. Sie führt den Namen Direktions-Kommiſſion der Strafanſtalt.

Art. 2. Der Kleine Rath erwählt ſowohl den Präſidenten als die Mitglieder, auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, und bezeichnet einen der Departementsſekretäre als deren Schreiber.

Art. 3. Die Direktions-Kommiſſion bezieht für ihre Verrichtungen keinerlei Entſchädigung.

Art. 4. Die Direktions-Kommiſſion hat dafür zu ſorgen, daß der Zweck der Anſtalt, Beſtrafung und Beſſerung des Verbrechers, ſo vollſtändig als möglich erreicht werde. Sie wird daher beſonders darüber wachen, daß ſämmtliche Angeſtellte ihre Inſtruktionen pünktlich erfüllen, und daß alle Reglemente genau beachtet werden. Sie entwirft Abänderungen der Inſtruktionen und Reglemente, wo ſie es nothwendig findet, und holt hiefür die Genehmigung des Kleinen Raths ein. Sie übergiebt demſelben Bericht und Gutachten, ſooft er es verlangt, und vollzieht ſeine Aufträge. Sie prüft und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Direktors, und übergiebt dieſelben, mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet, dem Kleinen Rath.

Art. 5. Die Direktions-Kommiſſion wird ſich bemühen, daß ſämmtliche

Sträflinge, nach ihrer Entlaſſung, ein ehrliches Unterkommen finden, und unter Schutzaufſicht geſtellt werden. Zu dieſem Zwecke wird ſie einen eigenen Verein zu gründen ſuchen, welchem der Kleine Rath die Obſorge über die entlaſſenen Sträflinge, nach einem von ihm genehmigten Reglemente, übertragen kann *).

Art. 6. Zu leichterer Erfüllung ihrer Obliegenheiten, hat die Direktions-Kommiſſion jedem Mitgliede die beſondere Aufſicht über einen der verſchiedenen Zweige der Verwaltnng zu übertragen. Dahin gehören namentlich: die Disziplin und die Hausordnung, die Arbeit, die Verpflegung, das Rechnungsweſen, das Sittliche der Sträflinge und die Schutz-Aufſicht der Entlaſſenen.

Art. 7. Die unmittelbare Leitung der Anſtalt iſt einem Direktor übertragen. Dieſer vollzieht, nach beſtehenden Reglementen und Inſtruktionen, entweder unmittelbar oder mittelſt der übrigen ihm untergeordneten Angeſtellten, alles, was zu vollſtändiger Erreichung des Zweckes der Anſtalt nothwendig iſt.

Insbeſondere ſorgt er dafür, daß ſich die Sträflinge an Ordnungsliebe und an ein ſittliches arbeitſames Leben gewöhnen, und daß der Hang zu neuen Verbrechen auf immer in ihnen erſtickt werde.

Er handhabt die Disziplin und die Hausordnung in allen Theilen, ſtraft die Fehlbaren, inſoweit die Reglemente ihm die Befugniß hiezu einräumen.

Er ſorgt für gute Ordnung und Reinlichkeit in allen Theilen der Anſtalt, für reglementariſche Verpflegung, Nahrung, Kleidung, Betten und andere Geräthſchaften, ſowie für die Sicherheit und den guten Unterhalt des Gebäudes.

Er hält die Sträflinge zu fleißigem Arbeiten an, und ſucht ſolche Arbeitszweige einzuführen, die dem Sträfling die Möglichkeit eines ſelbſtſtändigen Fortkommens, nach der Entlaſſung, gewähren, und dem Staat einen ergiebigen Ertrag ſichern.

Er führt die Bücher und Rechnungen der Anſtalt, nach zu ertheilender Vorſchrift, und übergiebt am Ende des Jahres der Direktions-Kommiſſion Bericht und Rechnung über ſeine Verwaltung.

Art. 8. Zwei Geiſtliche, ein katholiſcher und ein evangeliſcher, welche aus der Zahl der ordinirten Geiſtlichen auszuwählen ſind, beſorgen den religiöſen Unterricht der Sträflinge und den Gottesdienſt.

Art. 9. Für die ärztliche Beſorgung der Sträflinge iſt einer der patentirten Aerzte zu ernennen, der im allgemeinen über alles, was den Geſundheitszuſtand der Anſtalt betrifft, zu wachen, und insbeſondere die Kranken zu behandeln, und ihre Verpflegung zu beaufſichtigen hat.

---

*) Auf höhere Anregung iſt im Jahr 1839, durch freiwilligen Zuſammentritt chriſtlich geſinnter Menſchen, ein Schutzaufſichtsverein ins Leben getreten. Dieſer Verein hat ſich unterm 10. Juni 1839 (eigens gedruckte) Statuten gegeben, welche unterm 21. Juni 1839 vom Kleinen Rath genehmiget wurden. Die Statuten enthalten nähere Beſtimmungen über den Zweck, welcher dahin gerichtet iſt, den aus der Strafanſtalt entlaſſenen Sträflingen, zu ihrem künftigen beſſern Fortkommen, mit thätiger Hülfe an die Hand zu gehen.

Art. 10. Sollten unter den Sträflingen mehrere ſeyn, die des Schreibens, Leſens oder Rechnens unkundig ſind, und in einem Alter ſich befinden, in welchem ſie den Schulunterricht noch mit Vortheil genießen können, ſo wird hiefür, von der Direktions-Kommiſſion, zeitweiſe ein Lehrer bezeichnet, wozu, nach Umſtänden, einer der Geiſtlichen genommen werden kann.

Art. 11. Die übrigen Angeſtellten, die für den Dienſt der Strafanſtalt beſtimmt ſind, und fortwährend in derſelben ſich aufhalten, ſind:

Der Werkmeiſter,
Die Aufſeher, (worunter wenigſtens eine Aufſeherin für die Weiber),
Die Gehülfen,
Der Koch und
Die Landjäger.

Art. 12. Der Kleine Rath hat die vollſtändigen Reglemente über die Hausordnung, das Rechnungsweſen und das Einzelne der Verwaltung zu erlaſſen, und den Beamten und Angeſtellten über ihre Befugniſſe und Obliegenheiten genaue Inſtruktionen zuzuſtellen *).

Art. 13. Den Direktor, die Geiſtlichen und den Arzt erwählt der Kleine Rath, auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Die Landjäger hat das Polizeidepartement aus dem Korps der Landjäger anzuweiſen. Alle übrigen Angeſtellten werden von der Direktions-Kommiſſion ernannt, welche auch befugt iſt, dieſelben zu entlaſſen, wenn ſie ihre Pflichten, ſelbſt nach erhaltener Warnung, nicht gehörig erfüllen.

Art. 14. Die Gehalte für ſämmtliche Beamte und Angeſtellte ſind feſtgeſetzt, wie folgt:

Der Direktor bezieht einen Gehalt von fl. **1000**, mit freier Wohnung, nebſt Holz und Licht für ſeinen Hausbedarf.

Für die Geiſtlichen, den Arzt und die übrigen Angeſtellten, mit Ausnahme der Landjäger, wird jährlich eine Averſalſumme von höchſtens fl. **3000** ausgeworfen.

Die Aufſeher, von welchen jedoch nur ſo viele angeſtellt werden ſollen, als die Zahl der Sträflinge nothwendig erfordert, die Gehülfen und der Koch erhalten, nebſt der Löhnung, auch Wohnung und Verpflegung, für ihre Perſon, in der Anſtalt.

---

*) Unterm 9. September 1841 hat der Kleine Rath eine (eigens gedruckte) revidirte Strafanſtaltsordnung erlaſſen, enthaltend: ausführliche Beſtimmungen über die Behandlung der Sträflinge, die Hausordnung, Beſchäftigung, Nahrung, Kleidung, Pflege der Kranken, den Gottesdienſt und Schulunterricht, die Disziplinarſtrafen, Belohnungen, Pflichten des Direktors, der Hausgeiſtlichen, des Arztes und der Bedienſteten, u. ſ. w.

(№ 318.) Geſetz.

Ueber die Begnadigungen.

In Kraft getreten: 29. September 1831.

(Erlaſſen: 28. Juli 1831.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß der Art. 66 der Verfaſſung *) dem Großen Rath die Ausübung des Begnadigungsrechtes über letztinſtanzlich beurtheilte Verbrecher zuſichert, ohne zu beſtimmen, in welchen Fällen die Vollziehung eines letztinſtanzlichen Strafurtheiles verſchoben, und der Straffall, mit einem Begnadigungsvorſchlag, an den Großen Rath gebracht werden möge;

In Erwägung, daß eine ſolche Beſtimmung unumgänglich nothwendig iſt, um zu verhindern, daß, ohne Unterſchied, alle und jede Strafurtheile mit Begnadigungsgeſuchen an den Großen Rath gelangen;

In Erwägung, daß eine Behörde bezeichnet werden muß, welche diejenigen Strafurtheile, die ſich nicht zu einem Begnadigungsvorſchlag eignen, ausſcheidet, und nach Art. 80 der Verfaſſung vollzieht;

In Erwägung endlich, daß die Behandlung der Begnadigungsgeſuche von Sträflingen, zu beſſerer Kenntniß der Verhältniſſe und zu Erſparniß von Zeit in der Berathung, einen geregelten Gang erforderlich macht;

verordnet als Geſetz:

Art. 1. Jedes letztinſtanzlich geſprochene Strafurtheil über Verbrechen iſt dem Kleinen Rath zu übergeben, welcher die unverweilte Vollziehung deſſelben anordnet; folgende zwei Fälle ausgenommen:

a. Bei Urtheilen, wo der Kleine Rath findet, daß der Fall, nach §. 98 und 99 der Einleitung zum Geſetzbuch über Verbrechen **), ſich zu einer Begnadigung eignen dürfte, iſt er berechtiget, die Exekution des Urtheiles zu verſchieben, und den Straffall dem Großen Rath, zu kompetenter Verfügung nach Art. 66 der Verfaſſung, vorzulegen.

b. Bei politiſchen Verbrechen ſteht dem Verurtheilten jedenfalls das Recht zu, Aufſchub der Exekution des Urtheils verlangen, und bei dem Großen Rath um Begnadigung einkommen zu können.

Art. 2. Begnadigungsgeſuche von Sträflingen, während der Dauer der Strafzeit, müſſen dem Kleinen Rath eingegeben werden, welcher das Geſuch, mit ſeinem gutachtlichen Berichte, dem Großen Rath, bei deſſen nächſter Verſammlung, vorzulegen hat.

---

*) Siehe № 6.

**) Siehe № 312.

(№ 319.) Konkordat. *)

Betreffend die Ausſchreibung, Verfolgung, Feſtſetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beſchuldigten; die diesfälligen Koſten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminal-Fällen; und die Reſtitution geſtohlener Effekten.

Vom 8. Juni 1809; beſtätigt den 8. Juli 1818.

Wir, die Abgeſandten der Kantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, auf der ordentlichen Tagſatzung verſammelt, — thun kund hiemit:

Daß Wir, zu Befeſtigung unſerer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältniſſe, insbeſondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachſtehende gegenſeitige Uebereinkunft, in Rückſicht der Ausſchreibung, Verfolgung, Feſtſetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beſchuldigten, und der diesörtigen Koſten, ſowie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminal-Fällen, endlich dann der Reſtitution geſtohlener Effekten, abgeſchloſſen haben:

1) Wenn Perſonen, die, wegen eines Kriminal-Vergehens, entweder bereits beſtraft, oder aber eines ſolchen beſchuldigt ſind, aus dem Kanton, wo ſie ihre Strafe auszuſtehen haben, oder, wo die Unterſuchung des angeſchuldigten Verbrechens vorgenommen werden ſoll, entweichen, ſo ſollen ſolche (laut beſtehender Vorſchrift) ordentlicher Weiſe durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2) Die Signalements ſolcher Flüchtlinge ſowohl, als diejenigen der Verwieſenen, ſollen, einzeln oder bogenweiſe und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den ſämmtlichen Kantonen, zu Handen ihrer Polizei-Angeſtellten, mitgetheilt werden. Sie ſollen, gemäß dem bereits am 12. Juni 1807 von der Tagſatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

a. Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Jauner-Namen.
b. Den Geburts- und den letzten Aufenthaltsort, ſammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.
c. Das Alter.
d. Die Höhe, mit beſtimmter Anzeige, nach welchem Maß dieſelbe berechnet ſey. (Es wird hiefür, zu allgemeiner Uebereinſtimmung, der Pariſer-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)
e. Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.
f. Die Geſtalt der Stirne.
g. Die genaue Beſchreibung der übrigen Geſichtstheile, beſonders aber der Zähne.
h. Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen beſondern Merkmale.
i. Die Kleidung.

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band I, Seite 296).

k. Das Verbrechen des Signaliſirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.

l. Die Behörde, an welche er, im Betretungsfall, einzuliefern iſt.

m. Den Ort und das Datum der Ausſchreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieſelbe verfügt wird.

3) Auf ſolche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeſchriebene, laſſen die Regierungen ſämmtlicher Kantone achten, und, auf den Fall der Entdeckung, dieſelben verhaften.

4) Von dem erfolgten Verhaft ſoll ſogleich derjenigen Regierung, welche die Ausſchreibung oder den Steckbrief erlaſſen hat, Bekanntſchaft gegeben, und derſelben, inſofern ſich der Ausgeſchriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit ſchuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5) Ebenſo ſoll die Auslieferung ſolcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeſchrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Unterſuchung, eines in einer anderen Botmäßigkeit begangenen Kriminal-Verbrechens geſtändig wären, von der betreffenden Regierung, derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6) In folgenden beſondern Fällen ſind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen, und ſie allda anzuhalten:

a. Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beſchuldigten, auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher ſie angehören, kämen, und durch eine noch ſo kurze Zögerung dieſe Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit, durch Entweichung der verfolgten Perſonen, Gefahr laufen würde. In dieſem Fall ſind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, ſich vor dem auf ihrem Wege zunächſt befindlichen Polizei- oder Gemeinds-Beamten des benachbarten Kantons zu ſtellen, und von ihm, die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung, zur fernern Nachſetzung, zu begehren.

b. Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche ſich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demſelben zufällig Ausgeſchriebene zu Geſicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7) Bedarf der verfolgende Polizeidiener, auſſer dem Kanton, einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder ſonſt, ſo ſoll ihm dieſelbe, auf Vorweiſung eines Befehls oder ſonſtige Legitimation, von ſämmtlichen Polizeidienern oder Orts-Beamten unverweigerlich geleiſtet werden. Iſt dieſe Handbietung momentan, ſo wird ſie unentgeldlich geleiſtet; ſollte ſie aber von Dauer ſeyn, und etwa in Verſtärkung der Eskortirung von Gefangenen beſtehen, ſo iſt in ſolchen Fällen der hienach (Art. 11, a) feſtgeſetzte Tarif anwendbar.

8) Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons, auſſer demſelben, ausgeſchriebene oder beſchuldigte Verbrecher, ſo iſt er in allen Fällen gehalten, ſie zu dem obern Regierungs-Beamten des betreffenden Bezirks zu führen, demſelben ſeinen Befehl, worunter auch ein Signalement be-

griffen iſt, vorzuweiſen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitions-Verhör vorangehen ſoll, zu gewärtigen.

9) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht kompetent ſeyn, die Abführung von ſich aus zu bewilligen, ſo ſorgt derſelbe nichtsdeſtoweniger einſtweilen für die Sicherheit des Arreſtanten, giebt dem Polizeidiener einen Schein der veranſtalteten Arretirung, und erſtattet ſodann ohne Verzug Bericht ſeiner Regierung, welche über die Geſtattung der Auslieferung erkennt, und, auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Feſtſetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10) In allen Fällen, wo Auslieferungen ſtatt haben, läßt die Regierung, welche dieſelben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen, auf gutfindende Weiſe, auf ihre eigene Koſten, im Verhafts- oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11) Falls aber dieſe Regierung, aus beſondern Gründen, die Gefangenen nicht ſelbſt abholen ließe, ſondern die Regierung des Kantons, wo dieſelben gefangen ſitzen, um die Ueberlieferung anſuchen würde, ſo kann dieſelbe nicht verweigert, und ſoll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a. Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreiſe, deren Zahl in dem Transport-Befehl (unvorhergeſehene Fälle vorbehalten) zu beſtimmen ſind, ... Franken 2. —
oder von einem halben Tag . . „ 1. —
b. Für Unterhalt eines Gefangenen . . „ —. 7 Batzen.
c. Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Geſundheitsſchwachheit, auſſer Stande wäre, die Reiſe zu Fuße zu machen, ſo ſoll dieſes von der betreffenden Behörde in dem Transport-Befehl beſcheinigt, und alsdann der Gefangene, mit möglichſt geringen Koſten, auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Koſten werden ebenfalls von derjenigen Regierung beſtritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu deſſen Auslieferung, ſollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Feſtſetzung an zu rechnen, täglich 7 Batzen, alle Unterhalts-, Heizungs- und andere Koſten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Koſten, ſoll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag ſpäter nicht, als binnen den erſten 8 Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlaſſen.

13) Sollte aber der, im Art. 5, bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch ſpäter, im Verfolg einer Unterſuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen ſitzt, begangen hat, größere, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, ſo ſoll dann, im Fall der Auslieferung, der dieſelbe annehmende Kanton die Atzungs-Koſten nur, von dem Tage des geſchehenen Antrags an, zu vergüten ſchuldig ſeyn.

14) Iſt die Arretirung eines Gefangenen von ſolcher Wichtigkeit, daß

diejenige Behörde, welche denſelben hat ausſchreiben laſſen, eine Belohnung auf ſeine Einbringung geſetzt hat, ſo wird ſolche ebenfalls von derſelben ausgerichtet, wenn ſchon die Verhaftung auſſer ihrer Botmäßigkeit ſtatt gehabt hätte.

15) Auſſer den obbemeldten Koſten ſollen keine andern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürmung ꝛc., angeſetzt, ſondern die Auslieferung gegenſeitig unentgeldlich geſtattet werden.

16) Die nach dieſem Tarif einzurichtenden Koſtens-Noten werden jeweilen, nach vor ſich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder, in ihrem Namen, durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17) Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld ſeyn, und überhaupt Vermögen beſitzen, oder zu erwarten haben, ſo ſollen alle ergangene Verhafts-, Prozeß- und Judizial-Koſten (falls er dazu verurtheilt wird), nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgeſprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende ſich die Kantone gegenſeitig zu jeder Handbietung verpflichten, um dieſe Koſten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18) Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche, ordentlicher Weiſe, andere Botmäßigkeiten betreten müßten, ſo iſt gegenſeitig feſtgeſetzt:

a. Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transport-Befehl verſehen ſeyn ſoll.

b. Daß dieſer Befehl, bei dem Eintritt in einen andern Kanton, dem erſten, von der Hauptſtraße nicht abgelegenen Regierungs-Beamten vorgewieſen, und von ſelbigem dahin viſirt werden ſoll, daß dem Führer, ſolange er ſich auf dieſer Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleiſtet werde.

c. Daß, wenn der Führer auf ſeinem Wege den Hauptort des Kantons paſſiren würde, er den Befehl daſelbſt noch von dem erſten Polizei-Beamten viſiren laſſen ſoll.

d. Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht, gegen Erlegung von **3** Batzen **5** Rappen, in die Gefängniſſe aufgenommen und verköſtiget werden ſoll; daß aber, im Fall derſelbe, aus beſondern Urſachen, einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen ſogleich für jeden Tag **7** Batzen zu bezahlen habe.

19) Wäre es nothwendig, daß, zu Erhebung eines Verbrechens oder ſeiner Umſtände, Angehörige des einen oder des andern Kantons, zur Ablegung eines Zeugniſſes, einvernommen werden müßten, ſo werden dieſelben, auf vorläufige Erſuchungsſchreiben, die Zeugniſſe, der Regel nach, vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die perſönliche Stellung der Zeugen kann aber auch, in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich ſolche, zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen ꝛc., nothwendig iſt, von der betreffenden Regierungs-Behörde begehrt, und ſoll, ohne erhebliche, der anſuchenden Regierungs-Stelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20) In dieſem Fall machen ſich die Kantone wechſelſeitig anheiſchig, dem Zeugen an Entſchädigung und allfälligem Vorſchuß zukommen zu laſſen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berückſichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältniſſe des requirirten Zeugen, billig iſt, ſo daß von Seite der Behörde, welche die perſönliche Zeugen-Erſcheinung verlangt hat, eine vollſtändige Entſchädigung geleiſtet werde.

21) Gegenſtände und Sachen, die erwieſenermaßen in einem Kanton geſtohlen oder geraubt, in den andern geſchleppt, und dort, gleichviel wo und bei wem, in Natura gefunden werden, ſollen getreulich angezeigt und, ganz unbeſchwert von Prozeß-, Erſatz- oder dergleichen Koſten, dem Eigenthümer zurückgeſtellt werden; dagegen aber ſoll der Regreß des Beſchädigten auf ſeinen Verkäufer, nach den Zivil-Geſetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenſeitig unterſtützt werden.

Die Koſten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der reſtituirten Gegenſtände verurſachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geſchieht.

Sollten aber die geſtohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, ſo bleibt dem Beſchädigten die Erſatz-Klage gegen den Beſchädigenden offen, und dieſe werden auch die betreffenden Regierungen beſchützen.

Note. Dieſes Konkordat beſteht zwiſchen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Beſtimmungen des Konkordats bei, mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton beſondere Verkommniſſe mit den Mitſtänden zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausſchluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, ſondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Koſten geſtatten können.

Genf hat ſich über die Bedingungen ſeines Beitritts folgendermaßen erklärt:

1) „Que la demande en extradition des condamnés et des coupables présumés, „réclamés par le canton sur le territoire duquel le crime aurait été com„mis, ne sera admise par le canton dans le territoire duquel ils se se„raient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté extérieure et inté„rieure de l'État, la fabrication de fausse monnaie, le faux en écritures „publiques, l'assassinat, l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence „ou effraction; la législation du canton duquel l'extradition est requise, „déterminera si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus.

2) „Que les ressortissans du canton de Genève, dont l'extradition serait effec„tuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement à la ques„tion, et qu'ils ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à „aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'empri„sonnement.

3) „Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des coupables présu„més, ne pourront se faire par les employés de police d'un canton sur le „territoire d'un autre canton que dans la forme déterminée par les lois.

4) „Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition ne sera point „opérée sur de simples signalemens, mais sur des pièces, que les autorités „compétentes du canton, où les individus seraient arrêtés, jugeraient „suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état légal de prévention ou „d'accusation des crimes indiqués ci-dessus.

5) „Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait complice, il „sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement „qui l'aurait appelé.

6) „Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou prévenu d'un „crime non spécifié en l'article premier, si le condamné ou prévenu est „ressortissant du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit crime „soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition „est adressée.

7) „Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés dans un canton „et transportés dans un autre, elle devra avoir lieu conformément aux lois „observées dans ce dernier canton à l'égard de ses propres ressortissans.

8) „Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il expirera le „1er Juillet 1829, s'il n'est renouvelé.

Nachtrag
zu vorſtehendem Konkordat. *)

Note. Da der Stand Genf dieſem Konkordat nur auf zehn Jahre unter gewiſſen Bedingungen beigetreten war, ſo hat die Geſandtſchaft dieſes Standes am 14. Auguſt 1829, über die fernere Theilnahme deſſelben an erwähntem Konkordat, folgende Erklärung abgegeben:

Le terme de dix années, pour lequel le canton de Genève avait adhéré au concordat, conclu en 1809 et confirmé en 1818, sur l'extradition réciproque des criminels de canton à canton, étant écoulé, le Conseil-Souverain a renouvelé son adhésion au dit concordat, en apportant à ses réserves, insérées au recès de 1819, les modifications ci-après:

Deuxième réserve. Que dans les cantons où la torture soit question aurait été maintenue ou établie, les individus, autres que leurs propres ressortissans, dont l'extradition serait effectuée, n'y seront appliqués, ni préparatoirement ni définitivement, et ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

Sixième réserve. Que l'extradition sera accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, quel que soit le canton duquel il ressorte et celui qui fasse la demande de l'extradition, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

La huitième réserve est supprimée, et l'adhésion du canton de Genève est donnée sans fixation d'aucun terme.

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 259).

(Nº 320.) Uebereinkunft und Erläuterung. *)

Betreffend die Verbannung der Schweizer.

Vom 14. Heumonat 1828.

Die Eidgenöſſiſchen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, und endlich (in dem Sinn: „daß kein „Stand eigene Angehörige weder aus ſeinem Gebiet, noch aus der ganzen „Eidgenoſſenſchaft verbannen dürfe; daß aber jedem Kanton zuſtehe, ſtraf„fällige Angehörige anderer löblichen Stände aus ſeinem eigenen Gebiete „durch richterliche Urtheile zu verweiſen") Graubünden — haben ſich dahin vereinigt:

Beſonders nachdrücklich wird allen Ständen die genaue Beobachtung des §. 3 im Konkordat über das Polizeiweſen, vom 17. Juni 1812 **), empfohlen, welcher den Grundſatz verpflichtend aufſtellt, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen; und in Bezug auf fremde Verbrecher, über welche Verbannungsurtheile ausgefällt werden, iſt als Regel angenommen:

a. Daß ſolche Urtheile entweder den Kantonen, durch Korreſpondenz, angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementsbuch, mit Beirükkung der Perſonalbeſchreibung des Verwieſenen, zur Zeit ſeiner Abführung aus der Schweiz, bekannt gemacht, und daß

b. Die verwieſenen Verbrecher ſelbſt, nach Inhalt des Urtheils, entweder ſogleich oder nach vollendeter Strafzeit, auf dem nächſten Weg, transportweiſe, über die Schweizergrenze und, wenn möglich, in ihre Heimath gebracht werden ſollen; wobei ſich die Kantone, jeder auf ſeine Koſten, ſowie beim Transport fremder Vaganten, die erforderliche Hülfe zu bieten haben.

Nachträgliche Erklärungen

zu vorſtehender Uebereinkunft und Erläuterung. ***)

Note. Den Beitritt zu dieſer Uebereinkunft haben unbedingt ausgeſprochen: Appenzell Inner-Rhoden und Teſſin am 13. Heumonat

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 150.)

**) Siehe Nº 334.

***) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 260).

1829; Neuenburg und Unterwalden ob dem Wald am 6. Heumonat 1830; und Unterwalden nid dem Wald endlich am 25. Heumonat 1831, während Schwyz (13. Heumonat 1829) erklärte: ohne ſich durch eine förmliche Annahme binden zu wollen, pflichte dieſer Stand dem Grundſatze des Konkordates bei.

Es beruhet demnach die Uebereinkunft vom 14. Heumonat 1828 im weſentlichen ebenfalls auf der Uebereinſtimmung ſämmtlicher Stände.

(№ 321.) Vertrag

zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von **Baden**, und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. *)

Wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 30. Auguſt 1808.

Nachdem ſowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Kantonen der hochlöblichen Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft daran gelegen iſt, daß die Gott gefällige Juſtiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber ſich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz, oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungeſtraft bleiben, ſo ſind beiderſeits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Geſandte in der Schweiz, und von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Regierungsrath Karl Fetzer, dermaliger Präſident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feſte Grundſätze für die Zukunft aufzuſtellen; und es haben nunmehr die ebengenannte Bevollmächtigte, bei ihrer diesfallſigen Zuſammenkunft und Beſprechung, Nachkommendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und feſtgeſetzt, wie folgt:

1) Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badenſche Unterthanen, oder Perſonen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenöſſiſchen Bund gehören, ſich, in den Staaten des Großherzogthums, eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens ſchuldig gemacht, oder einen begründeten Verdacht deſſelben auf ſich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten deſſelben benamſet ſind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenoſſenſchaft betreten würden, ſo ſolle, nach aufgenommenem Präkognitionsverhör, die Auslieferung derſelben bewilliget werden.

---

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1820, Band 1, Seite 394).

Gegenſeitig und unter den gleichen Bedingniſſen ſollen verabfolgt werden: jene Schweizeriſchen Angehörigen oder Perſonen aus dritten Staaten, welche, von Schweizeriſchen Obrigkeiten verfolgt, in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung ſtattfinden ſoll, ſind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandſtiftung, Straßenraub, Mord, Todſchlag, Verfälſchung öffentlicher Schriften und Wechſel, Falſchmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menſchen, Diebſtahl bei Tag oder Nacht, mit Einbruch oder Einſteigen, an Kirchen und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3) Es ſolle den Perſonen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeſchickt ſind, um die Verbrecher abzuholen, ſowohl zur Verwahrung als zum Transport, hülfreiche Hand geleiſtet werden. Die Atzungskoſten der Gefangenen werden täglich zu 7 Batzen, und der begleitenden Perſonen zu 20 Batzen, feſtgeſetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4) Gegenſtände und Sachen, die, in einem Staate geſtohlen, in den andern geſchleppt, und dort, bei wem es ſey, in Natur wieder gefunden ſind, ſollen getreulich angezeigt, und, unbeſchwert von Prozeß- oder Erſatzkoſten, dem Eigenthümer zurückgeſtellt werden. Dem durch dieſe Rückgabe Beſchädigten bleibt, nach den Zivilgeſetzen, der Regreß auf ſeinen Verkäufer offen, und dieſer ſoll von beidſeitigen Obrigkeiten unterſtützt werden. Die Koſten der Ablieferung und des Transports der Effekten werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geſchieht. Sollten aber die geſtohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, ſo bleibt dem Beſchädigten die Erſatzklage gegen den Beſchädigenden offen, und dieſe werden auch die beidſeitigen Obrigkeiten beſchützen.

5) Wäre es nothwendig, daß, zu Erhebung eines Verbrechens oder ſeiner Umſtände, Großherzogliche oder Schweizeriſche Angehörige zu Ablegung eines Zeugniſſes einvernommen werden müſſen, ſo werden dieſelben, auf vorläufige Erſuchungsſchreiben, die Zeugniſſe vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die perſönliche Stellung der Zeugen kann auch, in auſſerordentlichen Fällen, wenn nemlich ſolche, zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, nothwendig iſt, von der Regierungsbehörde begehrt, und, inſofern dadurch eine bloße freiwillige Ausſage des Zeugen beabſichtiget wird, kann dieſe mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen dieſe Verhöre weiter als auf eine freiwillige Ausſage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, ſo muß dieſe Abſicht in dem Erſuchungsſchreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die perſönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm ſelbſt, gegen den Zeugen, das Angemeſſene zu verfügen ſeye.

6) In dieſem Fall machen ſich beide Staaten wechſelſeitig anheiſchig, den Zeugen die nöthigen Päſſe zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob,

dem Zeugen nothwendigen Vorſchuß und volle Entſchädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbs und übriger Verhältniſſe deſſelben, zu ertheilen und zukommen zu laſſen.

7) Sollte es ſich in der gerichtlichen Unterſuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitſchuldiger des Verbrechers entdeckt würde, ſo ſolle derſelbe, auf Koſten der Behörde, die ihn einberufen, ſeinem natürlichen Richter, bis auf die Grenze des nächſten Großherzoglichen oder reſpektive Schweizeriſchen Kantonsgebiets, heimgeſchickt und zur Beſtrafung abgeliefert werden.

8) Würde, je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern, ein Verbrecher verfolgt, deſſen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieſes Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach ſich ziehen würde, ſo verpflichtet ſich der Staat, in deſſen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denſelben aus ſeinem Gebiet wegzuweiſen, oder er übernimmt die Beſtrafung deſſelben nach ſeinen eigenen Geſetzen, inſofern nämlich ihm die nöthigen Beweiſe der Klage an die Hand gegeben, und vollſtändige Entſchädniß der Prozeßkoſten geleiſtet werden.

9) Sollten in einigen Grenzkantonen der Schweiz ſolche, für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande ſtatt gefunden haben, oder noch beſtehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und ſowohl die Zeugenſtellung als das Forum delicti in Polizeifällen zur gegenſeitigen unbedingten Regel angenommen geweſen wäre, ſo mögen ſolche ferner Platz finden; jedoch ſo, daß dieſe Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin ſtipulirten Rechten der in dieſen Grenzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone, nachtheilig und präjudizirlich ſeyn, ſondern dieſe letzteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden ſollen.

10) Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, ſowie auch die Ratifikation Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen ſämmtlicher Eidgenöſſiſchen Kantone, wird vorbehalten; und es ſollen dieſe Genehmigungen, ſobald ſie erfolgt ſind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechſelt werden.

Urkundlich nachſtehender Unterſchriften und beigedruckten Siegeln.

So geſchehen zu Aarau, am 30. Auguſt 1808.

A. J. v. Ittner,

(L. S.) Großherzoglich-Badiſcher Geheimer Rath und außerordentlicher Geſandte in der Schweiz.

Carl Fetzer,

(L. S.) als von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenöſſiſcher Kommiſſär.

Vorſtehender Vertrag wurde von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden am 4. November 1808, und vom Landammann der Schweiz, Namens der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, unterm 6. November 1809, in eigenen Ratifikationsurkunden genehmiget.

Nachträgliche Erklärungen
über vorſtehenden Vertrag. *)

Note. Der von den löblichen Ständen Wallis und Neuenburg an der Tagſatzung von 1820 ausgeſprochene Beitritt zu dem beſtehenden Vertrag zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, — iſt von dem Vorort unterm 25. November 1820 gegen Baden beurkundet, und von des Großherzogs Königlichen Hoheit unterm 10. Februar 1821 förmlich angenommen worden. Demzufolge dehnt ſich die verbindliche Kraft dieſes Vertrags auf die ſämmtlichen Staaten des Großherzogthums, ſowie hinwieder auf alle Schweizeriſchen Kantone, mit einziger Ausnahme von Genf, aus.

(№ 322.) Vertrag mit der K. K. Krone Oeſterreich.

Ueber die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher. **)

Wir Bürgermeiſter und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher Vorort der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,

Nachdem zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Kaiſerlich-Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät und der Kantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ein Vertrag über die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, zu Bern, im November 1827 unterhandelt, und zu Zürich den 14. Julius 1828 von dem Bevollmächtigten Sr. K. K. Majeſtät, und, Namens der Bevollmächtigten der Schweizeriſchen Kantone, durch die

Wir Franz der Erſte von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich, König von Jeruſalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog von Oeſterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederſchleſien, Großfürſt in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürſteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unſerm auſſerordentlichen Geſandten und bevoll-

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 62).

**) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke. (1838, Band II, Seite 158.)

Herren Schultheiß von Rüttimann und Geheimen Rath von Steiger, unter Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät und der Eidgenöſſiſchen Kantone, abgeſchloſſen und unterzeichnet worden iſt;

Und nachdem, in Folge der von dem Eidgenöſſiſchen Vororte, der Bundesverfaſſung der Schweiz gemäß, den Kantonen gemachten Mittheilung, diejenigen, welche ſchon dermalen den Vertrag genehmigen, ihre Erklärung in das Protokoll der Eidgenöſſiſchen Tagſatzung niedergelegt haben;

ſo bezeugen und beurkunden wir,

in Gemäßheit und in Kraft dieſer Standeserklärungen:

Es ſey der am 14. Julius 1828 von den reſpektiven Bevollmächtigten unterzeichnete, von Wort zu Wort folgendermaßen lautende Vertrag:

mächtigten Miniſter bei der achtbaren Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und den von dieſer hiezu ernannten Bevollmächtigten, am 14. Juli des laufenden Jahres, zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden iſt, um zwiſchen Unſern Staaten und den Kantonen der Eidgenoſſenſchaft eine wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher feſtzuſetzen, welcher Vertrag alſo lautet:

Nachdem Seine Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät und die Kantone der hochlöblichen Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ſich entſchloſſen haben, zu Befeſtigung des freundnachbarlichen Vernehmens und größerer Sicherheit beiderſeitiger Staaten, über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen; ſo haben die Bevollmächtigten beider Regierungen, nämlich: von Seiten Seiner obgedachten Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät, Allerhöchſtdero wirklicher Geheimer Rath, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Inhaber des ſilbernen Zivilehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freiherr von Binder-Kriegelſtein, und von Seiten der hochlöblichen Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Herr Vinzenz von Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, Kommandeur der Königlich-Franzöſiſchen Ehrenlegion, Herr Franz von Meyenburg, Bürgermeiſter des Standes Schaffhauſen, und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des Kleinen und des Geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät und der Eidgenöſſiſchen Kantone, über folgende Punkte ſich vereinigt.

Art. 1. Die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage feſtgeſetzt wird, ſoll nur ſchwerer Verbrechen wegen ſtatt finden. Unter ſchweren Verbrechen werden verſtanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorſatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmiſchung; vorſetzliche Brandſtiftung; Diebſtahl mit Ein-

bruch oder Gewalt gegen die Perſon; Diebſtahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälſchung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverſchreibungen von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellt werden; Verfälſchung von Privatſchuldſcheinen und Wechſeln; Falſchmünzerei und betrügeriſche Bankerotte.

Art. 2. Oeſterreichiſche Unterthanen, welche a) in den Oeſterreichiſchen Staaten ein ſchweres Verbrechen, oder b) welche in der Schweiz ein auf die Oeſterreichiſchen Staaten ſich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälſchung der Staatskreditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, ſollen an Oeſterreich ausgeliefert werden.

Schweizeriſche Angehörige, welche a) in der Schweiz ein ſchweres Verbrechen, oder b) welche in den Oeſterreichiſchen Staaten ein auf die Eidgenoſſenſchaft oder auf die verſchiedenen Kantone derſelben ſich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälſchung der Staatskreditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in den Oeſterreichiſchen Staaten betreten werden, ſollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Art. 3. Oeſterreichiſche Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den Oeſterreichiſchen Staaten betreten werden, ſind, zur Unterſuchung und Beſtrafung, an die Schweiz nicht auszuliefern.

Schweizeriſche Angehörige, welche in den Oeſterreichiſchen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, ſind, zur Unterſuchung und Beſtrafung, an Oeſterreich nicht auszuliefern.

Die Beurtheilung geſchieht jedesmal nach den Geſetzen des Landes, deſſen Behörden ſprechen.

Art. 4. Wenn ein, von einem der kontrahirenden Staaten reklamirter Verbrecher in dem Gebiete des andern Staats ein ſchwereres oder ebenſo ſchweres Verbrechen begangen hätte, ſo hat die Auslieferung in dieſem Falle nur nach erfolgtem Urtheil und vollzogener Strafe zu geſchehen.

Art. 5. Wäre es nothwendig, daß, zur Erhebung eines Verbrechens oder ſeiner Umſtände, Oeſterreichiſche Unterthanen oder Schweizeriſche Angehörige, zur Ablegung eines Zeugniſſes, vernommen werden müßten, ſo werden dieſelben, auf vorläufige Erſuchungsſchreiben, die Zeugniſſe vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen. Die perſönliche Stellung der Zeugen kann auch, in auſſerordentlichen Fällen, wenn nämlich ſolche, zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, nothwendig iſt, von der Regierungsbehörde begehrt, und, inſofern dadurch eine bloße freiwillige Ausſage des Zeugen beabſichtigt wird, kann dieſe mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen dieſe Verhöre weiter als auf eine freiwillige Ausſage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, ſo muß

dieſe Abſicht in dem Erſuchſchreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die perſönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm ſelbſt, gegen den Zeugen, das Angemeſſene zu verfügen ſey.

Art. 6. Wenn ein Oeſterreichiſcher Unterthan oder ein Schweizeriſcher Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Unterſuchung kommt, und eines ſchweren Verbrechens ſchuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern kontrahirenden Staates begangen hat, ſo ſoll davon der betreffenden Behörde dieſes Staates Kenntniß gegeben, und insbeſondere dasjenige, was zur Auffindung allfallſiger Mitſchuldigen, die ſich in dem letztern Staate befinden würden, oder für deſſen Juſtizpflege, von Wichtigkeit ſeyn könnte, aus den Akten mitgetheilt werden.

Art. 7. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen iſt hiefür weder das Geſtändniß noch die Ueberweiſung des Verbrechers nothwendig, ſondern es iſt genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleiſtet werde, daß von einer hiezu kompetenten Behörde, nach geſetzlicher Form und Vorſchrift, die Unterſuchung, wegen eines der im Art. 1 benannten Verbrechen, gegen das reklamirte Individuum erkannt worden ſey, und die Beweiſe oder erheblichen Inzichten, auf welche ſich dieſe Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.

Art. 8. Die Auslieferung ſoll auf diplomatiſchem Wege angeſucht, inzwiſchen aber die Verhaftung, auf das Anſuchen der Unterſuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit, vorgenommen werden. Zu dieſem Ende haben ſich die Oeſterreichiſchen Gerichte an die Kantonsregierungen, und dieſe ſich hinwieder unmittelbar an die Oeſterreichiſchen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erſt dann ſtatt finden, wenn die Identität des Angeſchuldigten ausgemittelt, und die im Art. 7 beſtimmte Mittheilung gemacht ſeyn wird.

Art. 9. Bei der Auslieferung ſind in der Regel

a. für die erſte Verhaftung und Abführung des Beſchuldigten aus dem Gefängniſſe 2 fl. C. M.

b. für jeden Bogen der Inquiſitionsakten 10 kr. C. M.

c. für Botengänge auf jede Meile 10 kr. C. M.

d. für die Verpflegung des Beſchuldigten täglich 20 kr. C. M.

nebſt den, bei ſeiner Ueberlieferung bis zum nächſten Grenzorte, aufgelaufenen und jedesmal gehörig zu beſcheinigenden Koſten zu vergüten.

Für alle übrigen Verrichtungen, als Kommiſſionen, Verhöre, oder was ſie ſonſt für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung ſtatt.

Art. 10. Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskoſten deſſelben vermehrt werden, ſo ſoll auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Koſtenvergütung ſtatt finden.

Art. 11. Alle Gegenſtände, die der Verbrecher in dem einen Lande, durch das Verbrechen, an ſich gebracht hat, und die in dem andern Lande vorgefunden worden, ſind unentgeldlich zurückzuſtellen. Die Uebergabe, ſo-

wohl dieſer als diejenige des Verbrechers ſelbſt, ſoll jedesmal an die nächſte Gerichts- oder Polizeiſtelle des reklamirenden Staates geſchehen.

Art. 12. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, ſo wird, durch diplomatiſche Verhandlungen, hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.

Art. 13. Denjenigen Eidgenöſſiſchen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratifikation nicht beigetreten ſind, ſoll, auch nach geſchehener Auswechslung derſelben, der Beitritt zu jeder Zeit frei ſtehen.

Art. 14. Gegenwärtiger Vertrag ſoll ſpäteſtens binnen ſechs Wochen ratifizirt werden, und, nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag, von beiden Seiten, unter allen Verhältniſſen, während der nächſten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder andern Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des feſtgeſetzten Termins kann dieſer Vertrag, mit gegenſeitigem Einverſtändniſſe, erneuert werden.

Zur Beſtätigung deſſelben haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterſchrieben und ihr Siegel beigedrückt.

So geſchehen Zürich, den 14. Juli 1828.

Aus Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abweſenden zweiten Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeiſter von Meyenburg, mit unterſchrieben:

(L. S.) Binder. (L. S.) Vincenz Rüttimann.

(L. S.) A. v. Steiger.

von den Eidgenöſſiſchen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Neuenburg ſeinem ganzen Inhalte nach genehmiget und ratifizirt. Dabei verſprechen Wir, Namens der vorbenannten Kantone, daß der ratifizirte Vertrag von ihnen als haben Wir, nach reifer Prüfung und Erwägung, beſagtem Vertrag und allen ſeinen Beſtimmungen Unſere Kaiſerliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denſelben hiemit, indem Wir auf Unſer Kaiſerliches Wort, für Uns und Unſere Nachfolger, verſprechen, deſſen genaue Beobachtung anzuordnen und ſtets darüber zu wachen, daß ſolches geſchehe.

getreu und gewiſſenhaft beobachtet werden ſoll.

Zu Beurkundung deſſen, iſt gegenwärtige Ratifikationserklärung mit den Unterſchriften Unſers Amtsbürgermeiſters, Präſidenten der Tagſatzung und des Vorortes, und des Eidgenöſſiſchen Kanzlers verſehen und mit dem Staatsſiegel der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft verwahrt worden.

Zürich, den acht und zwanzigſten Auguſt des Jahres eintauſend achthundert acht und zwanzig.

Der Amtsbürgermeiſter des Standes Zürich,

Präſident der Tagſatzung und des Vororts:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

Mouſſon.

Urkund deſſen, haben Wir gegenwärtiges Ratifikationsinſtrument eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm beigedrückten Kaiſerlichen Siegel verſehen laſſen.

So geſchehen in Unſerer Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den vierten des Monats Auguſt im Jahre des Erlöſers eintauſend achthundert acht und zwanzig, Unſerer Reiche im ſieben und dreißigſten.

(L. S.) Franz.

Fürſt v. Metternich.

Nach Sr. K. K. A. Majeſtät

Höchſteigenem Befehle:

Franz Frhr. v. Lebzeltern-Collenbach.

Note. Den 13. September 1828 wurden zu Bern zwiſchen Sr. Exzellenz dem K. K. Oeſterreichiſchen Geſandten, Freiherrn von Binder-Kriegelſtein, und dem Herrn Geheimen Rath von Steiger, als einem mit der Unterhandlung obigen Vertrags beauftragt geweſenen Eidgenöſſiſchen Kommiſſarien und von dem Vororte hiefür beſonders bevollmächtigt, die beiderſeitigen Ratifikationen ausgewechſelt.

(№ 323). Uebereinkunft
zwiſchen
der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Krone
Württemberg. *)

Betreffend die gegenſeitige Koſtenvergütung bei Requiſitionen in Strafrechtsfällen.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als Eidgenöſſiſcher Vorort, erklären hiemit, im Namen der ſämmtlichen XXII Stände der Eidgenoſſenſchaft, daß Dieſelben mit Seiner Majeſtät dem König von Württemberg, in Hinſicht auf gegenſeitige Koſtenvergütung bei Requiſitionen in Strafrechtsfällen, über nachfolgende Beſtimmungen übereingekommen ſind:

Die Königlich Württembergiſche Regierung iſt mit den XXII Kantonen der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, in Betreff der Vergütung derjenigen Koſten, welche durch Requiſitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderſeitigen Gerichtsſtellen veranlaßt werden, über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen:

Art. 1. In denjenigen ſtrafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung, auf ſpezielles Anſuchen des einen kontrahirenden Theils, von dem andern zugeſtanden und bewilligt wird, ſoll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erſtatten haben; wogegen alle andern Koſten für Protokollierung, Schreib- und Abſchriftsgebühren, ſowie für die an die Gerichtsperſonen und an die Kaſſe des Staats oder der Gerichtsſtellen ſonſt zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden dürfen.

Art. 2. Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßſtab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreiſe, deren Zahl (unvorhergeſehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu beſtimmen iſt: Zwei Schweizerfranken (1 fl. 22 kr. Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 kr. Reichswährung).

Für den Unterhalt eines Gefangenen, ſowohl in der Gefangenſchaft als auf dem Transport, mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskoſten, für einen Tag: Sieben Batzen (29 kr. Reichswährung).

Art. 3. Die Beſtimmungen des §. 1. gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeſchuldigten, ohne deſſen Auslieferung, und die Mittheilung der diesfälligen Protokolle, gegenſeitig verlangt wird. Für eine ſolche Mittheilung findet daher,

*) Aus der offiziellen Sammlung der das Schweizeriſche Staatsrecht betreffenden Aktenſtücke (1838, Band II, Seite 134).

auſſer dem Erſatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leiſten iſt, keine weitere Anrechnung ſtatt.

Zu deſſen Urkund und Beſtätigung, iſt dieſe Erklärung von dem Amtsſchultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präſidenten der Tagſatzung und des Vororts, ſowie von dem Eidgenöſſiſchen Kanzlers, unterzeichnet, mit dem Eidgenöſſiſchen Siegel verſehen, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlichen Württembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechſelt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtsſchultheiß
des Eidgenöſſiſchen Vororts Luzern,
Präſident der Tagſatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der Eidgenöſſiſche Kanzler:
Mouſſon.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplarien beiderſeits vollzogen und ausgewechſelt worden iſt, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten, Kraft erhalten, und vom 15ten dieſes Monats an in Wirkſamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

Der Miniſter
der auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.) Graf v. Beroldingen.

Roſer.

Ende des erſten Bandes.

Fren

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1839

Bd.: 1

St. Gallen 1842

J.rel. 1257-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564421-9